

# Die soziale Versorgung im badischen Heerwesen und ihre Politik 1771 bis 1848/53

Soziale Verpflichtung oder Staatspolitisches Kalkül ?

Inauguraldissertation  
zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät der  
Universität Heidelberg

Vorgelegt von  
Stefan Andreas Moebus M.A.

Erstgutachter: Professor Dr. Volker Sellin

Zweitgutachter: Professor Dr. Thomas Maissen

21.Juli 2011

# Die soziale Versorgung im badischen Heerwesen und ihre Politik 1771-1848/53

## *Soziale Verpflichtung oder Staatspolitisches Kalkül ?*

### EINLEITUNG

<b>Einleitung</b>	<b>I-XXX</b>
1. Die Militärversorgung als Teil der Sozialfürsorge .....	I
1.1. Der Bezug zur Sozialgeschichte .....	IV
2. Perspektiven und Fragestellungen .....	VII
2.1. Die Analyse der Militärversorgung .....	VII
2.1.1. Zielsetzungen und (Handlungs-) Kriterien der Militärversorgung .....	VIII
a.) Die Untersuchung des Einzelfalls .....	IX
2.1.2. Die Militärversorgung als Wohlfahrtspolitik? Fürsorge oder Versorgung? .....	X
3. Die Methode der Untersuchung .....	XI
4. Literatur und Quellen .....	XIII
4.1. Literatur .....	XIII
a.) Allgemeine Literatur zum Invaliden- bzw. Versorgungswesen .....	XIII
b.) Literatur zu Baden .....	XIV
4.2. Handschriftliche und gedruckte Quellen .....	XV
a.) Gedruckte Quellen .....	XV
b.) Archivalien .....	XV
5. Eingrenzungen der Untersuchung .....	XVI
5.1. Thematische Grenzen .....	XVI
5.1.1. Untersuchungsbereich und Gegenstand .....	XVI
a.) Definition des Untersuchungsgegenstandes .....	XVII
5.2. Chronologische und geographische Grenzen .....	XX
5.2.1. Festlegung des Untersuchungszeitraums .....	XX
5.2.2. Bestimmung des Untersuchungsraums .....	XX
6. Begriffsbestimmungen .....	XXII
6.1. Invalidität und ihr Begriffsverständnis .....	XXII
a.) Invaliden .....	XXIII
b.) Veteranen .....	XXIV
c.) Pensionäre .....	XXVI
6.2. Der Begriff der Bedürftigkeit .....	XXVII
6.3. Versorgungssysteme .....	XXIX

# ENTWICKLUNGSGESCHICHTLICHE GRUNDLAGEN DARSTELLUNG UND ANALYSE

## A. Die Entwicklung der Militärversorgung in Europa

1. Die Versorgung in der Antike.....	2
1.1. Die Veteranenversorgung in der römischen Antike .....	5
2. Die Versorgung von der Antike bis zur frühen Neuzeit.....	15
2.1. Die kirchliche Versorgung im Mittelalter.....	16
2.1.1. Die Klostersversorgung in Frankreich .....	17
2.1.2. Die Klostersversorgung im Deutschen Reich .....	27
3. Die Entwicklung der Militärversorgung in der Neuzeit.....	28
a.) Ursachen .....	29
3.1. Die Gliederung der Militärversorgung in Systeme und Strukturen .....	31
3.2. Die Militärversorgung unter staatlicher Kompetenz .....	33
3.2.1. Die geschlossene Militärversorgung .....	33
a.) Das Invalidenhaus – Ein Hospital ?.....	34
b.) Die ersten Invalidenhäuser in Frankreich und England .....	37
3.2.2. Die Invalidenpaläste – Der Kulminationspunkt der geschlossenen Militärversorgung.....	43
a.) Der <i>Hôtel des Invalides</i> und seine Bedeutung für die Militärversorgung in Europa.....	43
b.) Folgen und Wirkung des <i>Hôtel des Invalides</i> .....	51
c.) Die Zweckbestimmung der Invalidenhäuser respektive der Aufnahmeregulative .....	69
3.2.3. Die offene Militärversorgung .....	73
3.2.4. Die Invalidenkompanien.....	83
3.2.5. Das Dogma der Dienst- und Arbeitspflicht.....	89
a.) Militärische Dienstpflichten und handwerkliche Produktion .....	89
b.) Zivilanstellungen .....	97
3.2.6. Die Mittel der Finanzierung.....	100
a.) Die Finanzierung über einen Fonds.....	101
b.) Die Finanzierung über einen Etat .....	105
3.3. Die Tendenzen der Heeresversorgung im 19. Jahrhundert .....	106
3.3.1. Die Verrechtlichung der Versorgung .....	107
3.3.2. Die Krise der Invalidenhäuser .....	114
4. Die Handlungsmotive in der Militärversorgung.....	125
a.) Politische Opportunität als Motiv zur Versorgung der Invaliden.....	139

# DIE UNTERSUCHUNG DES EINZELFALLS: BADEN

## B. Die Militärversorgung in Baden

1. Die Militärversorgung in Baden-Baden und Baden-Durlach bis 1802.....	142
1.1. Das Heerwesen in den badischen Markgrafschaften.....	142
1.1.1. Die Parallelität von Haus- und Kreistruppen.....	143
a.) Die badischen Haustruppen .....	143
b.) Kreistruppen und Kreiskontingente.....	148
1.2. Die Versorgung badischer Invaliden .....	150
1.2.1. Die Kreisinvalidenkasse.....	151
1.2.2. Haus- und Kreisinvaliden – Zwei Ebenen der Versorgung .....	154
a.) Die Garnisonkompanie .....	157
1.2.3. Systemunabhängige Leistungen .....	163
a.) Die Unterstützung der Hinterbliebenen .....	164
b.) Gratialeistungen an Invaliden.....	166
c.) Zivilanstellungen .....	171
2. Die Militärversorgung vom Reichsdeputationshauptschluss 1803 bis zur Verfassung von 1818 .....	172
2.1. Die Übernahme von Pensionären und Militärpersonen akquirierter Landesteile.....	177
2.1.1. Die Übernahme kurpfälzischer Invaliden.....	178
a.) Die Invaliden in Kurpfalz .....	185
b.) Die Garnisonsstationen der Invaliden in Schwetzingen und Dilsberg .....	189
c.) Die Übernahme von Invaliden der Garnisonen Otzberg und Kaub.....	200
d.) Die Übernahme von pensioniertem Militärpersonal in der Kurpfalz.....	208
2.1.2. Die Übernahme der Invaliden von Modena .....	217
2.1.3. Die Übernahme der Invaliden von Löwenstein-Wertheim .....	218
2.1.4. Die Übernahme der Invaliden von Leiningen .....	219
2.1.5. Die Übernahme der Invaliden von Salm-Krautheim .....	221
2.1.6. Die Übernahme der Invaliden von Fürstenberg .....	222
2.2. Finanzierung .....	243
2.2.1. Zivilanstellungen.....	247
2.3. Die Organisation der Militärversorgung von 1803 bis 1814.....	249
a.) Die Militärverwaltung 1803 bis 1808. Von der Kriegskommission bis zum Kriegsministerium .....	250
b.) Gesetze zur Militärdienstpflicht 1803 bis 1828.....	254
2.3.1. Das Garnisonregiment von Lindheim 1803 .....	256
2.3.2. Die Real-Invaliden-Korps von 1807.....	260
2.3.3. Die Neuordnung der Militärversorgung im Jahre 1812 .....	262
2.3.4. Die Real-Invaliden-Kompanie von 1814.....	265
2.4. Infrastrukturelle Probleme der geschlossenen Militärversorgung .....	266
2.4.1. Das Projekt eines Invalidenhauses aus dem Jahre 1807 .....	266

a.) Das Gebäude und die Baufinanzierung .....	269
b.) Die laufenden Kosten und die Finanzierung .....	272
c.) Die Versorgungsleistungen.....	279
d.) Die Argumente für das Invalidenhaus zwischen Nützlichkeit und Verpflichtung .....	281
e.) Wertschätzung und Instrumentalisierung der Invaliden .....	285
f.) Die Aufnahmequalifikationen für das Invalidenhaus .....	288
g.) Beurteilung und Kritik.....	290
2.4.2. Die Garnisonen der Invaliden 1803 bis 1818.....	297
a.) Die Garnison der Real-Invaliden-Kompanie in Ettlingen 1814-1815 .....	298
b.) Die Verlegung der Real-Invaliden-Kompanie nach Mannheim 1815.....	299
c.) Die Invalidengarnison in Heidelberg 1815-1818.....	302
d.) Die Invalidengarnison in Karlsruhe-Gottesau 1818-1819.....	304
2.4.3. Restriktive Politik in der geschlossenen Militärversorgung .....	309
a.) Entlassung aus der Militärversorgung mit einem Aversum.....	309
b.) Manipulation und Einschüchterung als indoktrinative Methoden der Behörden.....	313
c.) Folgen der Abfindungen .....	316
d.) Wiederaufnahme der abgefundenen Invaliden .....	321
e.) Der freiwillige Übertritt von der geschlossenen in die offene Versorgung seit 1814 .....	335
f.) Die persönlichen Verhältnisse und Motive der Pensionspetenten von 1814 in der Beurteilung des Kriegsministeriums.....	337
g.) Die sozioökonomische Situation der Pensionspetenten 1814-1818 .....	340
3. Die Konsolidierung der Militärversorgung 1819 bis 1848 .....	345
3.1. Strukturelle Neuordnung der geschlossenen Versorgung .....	345
3.1.1. Die Invalidengarnison Kislau 1819 .....	345
a.) Personelle Probleme des Invalidenkorps .....	349
3.1.2. Die Neuformierung des Invalidenkorps 1824 .....	351
3.2. Die Krise der geschlossenen Militärversorgung.....	360
3.2.1. Der Antrag zur Aufhebung von Kislau 1833/34 .....	361
a.) Die Verhältnisse in der geschlossenen Versorgung nach 1835 .....	373
3.3. Normative und Rechtliche Regelung der Militärversorgung .....	381
3.3.1. Das Offizierspensionsgesetz und seine Entstehung seit 1812 .....	381
a.) Das Offizierspensionsgesetz von 1831 .....	385
3.3.2. Das Mannschaftsversorgungsgesetz von 1837.....	388
3.4. Das Invalidenkorps und die Revolution von 1848/49 .....	394
3.4.1. Die Einnahme der ‚badischen Bastille‘ 1849 .....	394
<b>Schluss</b>	<b>397-401</b>
<b>Abkürzungen</b>	<b>402-403</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>403-422</b>
<b>Quellen</b>	<b>422</b>
a.) Gedruckte Quellen .....	422-424
b.) Archivalische Quellen.....	424-425

# Einleitung

Die Armenfürsorge als „die älteste Form sozialer Sicherung“ stellt ein maßgebliches Gebiet der Sozialgeschichte dar.<sup>1</sup> Das Heerwesen mit eigener Heeresverfassung ist durch Korrelationen und Friktionen mit Wirtschaft und Gesellschaft ein Teil der Gesamtheit staatlicher Sozietät. Die soziale Versorgung im Heerwesen ist dementsprechend ein immanenter Bestandteil staatlicher Absicherungspolitiken. Spätestens seit der Epoche der allgemeinen und persönlichen Militärdienstpflicht mitsamt ihren kritischen sozioökonomischen Eingriffen in das Leben der Gesamtheit aller Staatsbürger ist die Militärversorgung als ein latentes Element in der Gesellschaftsgeschichte gegenwärtig, und nicht nur präsent bei katastrophalen Krisen, wie es die Kriege des 20. Jahrhunderts waren.<sup>2</sup>

## 1. Die Militärversorgung als Teil der Sozialfürsorge

Die Militärversorgung ist als Unterstützung der nicht mehr oder nur noch eingeschränkt dienstfähigen Angehörigen des Heerwesens durch staatliche Zuwendungen verschiedener Art zu verstehen.<sup>3</sup> Die teilweise oder völlige Dienstunfähigkeit von Militärangehörigen war mit Arbeitsunfähigkeit, beschränkter Arbeitsfähigkeit oder generell einer mehr oder weniger gravierenden Minderung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit gleichbedeutend.<sup>4</sup> Da die häufig in fortgeschrittenem Alter befindlichen, ehemaligen Soldaten in der Regel mittellos waren und erwerbslos blieben, das heißt aus Mangel einer erlernten Profession ohne Chance auf eine alternative Erwerbstätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst waren, und somit über keine ausreichende Subsistenz verfügten, waren sie von Zuwendungen gegebenenfalls durch die Armenpflege abhängig. Darüber hinaus wurden die Familien und Angehörigen von verstorbenen Militärpersonen, i.e. Witwen und Waisen, als Hinterbliebene durch Zuwendungen unterstützt.

---

<sup>1</sup> Vgl. SACHSE/TENNSTEDT (1980), Bd.1, S.14. Die Armenfürsorge als historisch ältestes öffentliches Reproduktionssystem entsteht nach dem Zerfall der vorbürgerlichen Subsistenzsicherung, wie grundherrliche Fürsorgepflichten, soziale Schutzeinrichtungen der Zünfte, Nutzungsrechte an Gemeinheiten.

<sup>2</sup> Lothar Paul zählt die Militärgeschichte zu den Sonderdisziplinen und Historischen Hilfswissenschaften. „Die Gliederung nach Wirtschafts-, Kirchen-, Rechtsgeschichte u.s.f. wiederholt sich eigenständig für die Militärgeschichte [...]. Dann erweist sich die Militärgeschichte als verkleinertes Abbild der allgemeinen Geschichte, in dem sich die treibenden historischen Kräfte scharf abzeichnen. Es ist festzuhalten, dass das Heer ein Spiegelbild des Staates ist.“ Vorwort von Lothar Paul in LÜNIG (1968), S.VIII.

<sup>3</sup> Im Titel wird wegen der inkonsequenten und daher missverständlichen Verwendung des Begriffs ‚Versorgung‘ auf den Begriff ‚Militärversorgung‘ zugunsten von ‚sozialer‘ Versorgung verzichtet. Vgl. dazu auch die weiteren Erläuterungen.

<sup>4</sup> Ein großer Teil der Soldaten diente bis zur Dienstuntauglichkeit, das heißt mit den Folgen einer Minderung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit (faktisch der Erwerb des Lebensunterhalts) oder Erwerbslosigkeit.

Damit nahm sich die Militärversorgung einer sozialen Gruppe an, die weitgehend die Kriterien herkömmlicher Sozialfälle in der öffentlichen Armenpflege erfüllte. Im Gefolge des Heerwesens als Prerogative staatlicher Souveränität seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert stellte sich die Militärversorgung zudem als Teil staatlicher Sozialpolitik dar, die ähnlich der Sozialfürsorge korporativer oder genossenschaftlicher Verbände und Organisationen sich um eine eng begrenzte Sozietät in der Gesellschaft kümmerte, und zwar parallel zur traditionellen kirchlichen beziehungsweise kommunalen Armenpflege. Obwohl die Militärversorgung damit die Charakteristiken einer sozialen Fürsorge zu erfüllen schien, wich sie in einigen Aspekten von den herkömmlichen Zielsetzungen und Methoden allgemeiner Fürsorgepolitik ab und erweist sich dadurch als Sonderfall der staatlichen Sozialpflege. Die Sonderstellung der Militärversorgung wird nicht allein an den besonderen Lebensrisiken ihrer Klientel deutlich. Während die Armenfürsorge nicht auf im voraus definierte und generalisierte, abstrakte Risiken bezogen war, sondern auf individuelle Bedürfnisse in konkreten Notlagen reagierte, waren die Risiken für die Militärversorgung, die zu einer Berufsunfähigkeit und damit zu individueller Bedürftigkeit bei Militärdienstleistenden führen konnten, evident und daher vorhersehbar. Anders als die öffentliche Armenfürsorge, die auf die Reproduktion durch eigene Arbeit ausgerichtet war, musste die Militärversorgung vornehmlich aus physischen Ursachen die defektive Berufs- oder eingeschränkte Arbeitsfähigkeit ihrer Empfänger voraussetzen.<sup>5</sup> Eine Reintegration in den Arbeitsprozess durch Genesung oder partielle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit war zwar erwünscht, wurde aber nicht nachdrücklich durch Rehabilitationsmaßnahmen verfolgt, sondern lediglich überprüft und bei Veränderungen die Unterstützungsleistungen gegebenenfalls angepasst. Erst das verstärkte Auftreten von Invalidität im Ersten Weltkrieg führte zu einer konsequenten Umorientierung.<sup>6</sup>

Dies galt sowohl für das normale Lebensrisiko der Altersarmut wegen geminderter Erwerbsfähigkeit als auch für das besondere Risiko der physischen Beschädigung als Folge der Dienstausbildung im Frieden, und ganz besonders im Krieg. Vor allem im Kriegsfall waren als potentiell gefährdete Personen nicht nur die langdienenden Kapitulanten betroffen, sondern weitaus folgenschwerer auch die militärdienstpflichtigen Bürger und Untertanen, die sonst - möglicherweise mit Familie - einem zivilen Gewerbe nachgingen und damit in einer Ausnahmesituation gänzlich veränderten Lebensrisiken unterlagen. Gerade die individuelle Subsistenzsicherung und die Möglichkeit der Reproduktion durch familiäre Strukturen wurden durch die veränderten Lebensrisiken der Militärdienstpflichtigen im Kriegsfall außer Kraft gesetzt, so wie auch die Altersversorgung, zum Beispiel durch intertemporalen Einkommensausgleich, fraglich werden musste. Dagegen mangelte es den Kapitulanten bereits während ihrer Dienstzeit sowohl an Möglichkeiten zu einer Altersvorsorge als auch an Perspektiven zu einer aus-

---

<sup>5</sup> Vgl. SACHSE/TENNSTEDT (1980), Bd.1, S.14 ff.

<sup>6</sup> Die massenweise Verstümmelung von Kriegsbeschädigten im Ersten Weltkrieg überforderte die staatliche Militärversorgung völlig und führte zur verstärkten Bildung von privaten Initiativen und Landesorganisationen, z.B. der Heimatkund, die sich nicht die Versorgung, sondern die medizinische, prothetische Rehabilitation mit anschließender Reintegration in das Erwerbsleben durch Umschulungen zum Ziel machten. Berufsberatung, Umschulung und Arbeitsvermittlung hatten die Wieder-Nutzbarmachung der Arbeitskraft der Kriegsbeschädigten für die Industrie zum Ziel. Vgl. KITTEL (2002), S.9 u. S.29.

reichenden Subsistenzgrundlage nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die geringen Soldzahlungen, die kaum zum gegenwärtigen Leben hinreichten, geschweige denn zum Ansammeln von Rücklagen als Vorsorge für die erwerbslose Phase des Alters, und die häufigen Heiratsprohibitive verhinderten die traditionellen Methoden der sozialen Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit und im Alter.<sup>7</sup>

Hieraus wird ersichtlich, dass die Militärversorgung sich nicht auf die vorübergehende Hilfe bei temporären Notlagen beschränken konnte, sondern ihre Leistungen langfristig, das heißt in der Regel für das restliche Leben der Bedürftigen, zur Verfügung stellen musste. Zwar oblag auch der öffentlichen Armenpflege die Sorge für arme arbeitsunfähige Alte und Kranke, aber primär bezweckte sie die Mobilisierung, beziehungsweise die Wiederherstellung der individuellen Arbeitskraft.<sup>8</sup> Insofern konnten die Methoden und Prinzipien, so wie sie in der Armenfürsorge des 17. und 18. Jahrhunderts anerkannt waren, in der Militärversorgung nicht uneingeschränkt übernommen werden. Die Definition von Armut als Nicht-Arbeit und die daraus resultierenden diskriminierenden und repressiven Elemente der Armenfürsorge mit arbeitspädagogischen Maßnahmen durch Zucht- und Arbeitshäuser im Zeitalter des Absolutismus waren auf das zweckorientierte Selbstverständnis der Militärversorgung nicht anwendbar und mussten sich sogar als äußerst schädlich auswirken. Daraus erklärt sich das ständige Bemühen der Militärversorgung, sich von der Armenfürsorge zu distanzieren. Gleichwohl vermochte es die Militärversorgung nicht, sich von den Dogmen der Armenpflege gänzlich zu lösen. Das Streben des absolutistischen Staates nach wirtschaftlicher Effektivität und Effizienz machte die Armenfürsorge zum Bestandteil staatlicher Arbeitskräftebeschaffungspolitik im Zusammenhang merkantilistischer Wirtschaftsförderung. Auch die Invalidenhäuser der Militärversorgung wurden als staatliche Einrichtungen in den Dienst eines monopolistischen Dirigismus genommen, wenigstens mit dem Ziel der ökonomischen Amortisierung ihrer Institutionen durch die Ausnützung jeglichen produktiven Potentials.

Die Armenfürsorge lieferte einen Ersatz für die Reproduktion durch Arbeit. Da dies nicht zur dauerhaften, attraktiven Alternative zur Lohnarbeit werden sollte, wurden Arbeitspflicht, geringe Höhe und Zweckgebundenheit der Unterstützungsleistungen, sowie das Fehlen von Rechtsansprüchen auf diese als feste Prinzipien eingeführt. Hinsichtlich der Lebenssituation der Bedürftigen sollte auch die Militärversorgung die Reproduktion durch Arbeit ersetzen. Obwohl es zur permanenten Unterstützung durch die Militärversorgung im allgemeinen keine dauerhafte Alternative gab, teilte sie mit der Armenfürsorge die Dogmen von Arbeitspflicht, fehlenden Rechtsansprüchen und geringer Höhe der

---

<sup>7</sup> Bei den Söldnern des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit war die Kriegsbeute die einzige Möglichkeit, das Handwerk lukrativ und zu einer Perspektive für Zeiten ohne Einkommen zu machen. Vgl. HABERLING (1918), S.5. Gerade die soziale Verankerung in der Großfamilie sicherte z.B. den Landbewohner vor Risiken ab. Vgl. FRÖHLICH (1976), S.38.

<sup>8</sup> Diese Ziele verfolgten auch die sozialen Sicherungen in Zünften, die überwiegend temporäre Hilfen in Notlagen wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit leisteten und auf die Wiederherstellung der Arbeitskraft abzielten. Auch im Fall von Alter, Armut oder Invalidität wurden z.B. Renten als lebenslange Unterstützungen gezahlt, ebenso an Witwen und Kinder. Die Regel war allerdings die zeitlich begrenzte Unterstützung in der Form finanzieller Hilfe durch Darlehen, die wie häufig alle Pflege- und Unterstützungskosten nach der Genesung rückzuerstatten waren. Vgl. FRÖHLICH (1976), S.80-98.

Geldunterstützungen, die sich unter dem Tarif der an sich schon gering bemessenen Soldzahlungen der aktiven Truppe bewegten, und so in der Realität weniger ein ausreichender Ersatz als vielmehr eine unterstützende Ergänzung zur Subsistenz darstellten. Ebenso befolgte die Militärversorgung die Funktionsprinzipien Subsidiarität und Individualisierung. Wie in der öffentlichen Fürsorge bedeutete Individualisierung nicht bloß bedürfnisgerechte Versorgung, sondern zugleich individuelle Kontrolle und Reglementierung. Aber im Unterschied zur Armenfürsorge ließ die Militärversorgung ihre potentiellen Perzipienten nicht im Ungewissen über Art und Ausmaß der Leistungen oder über die Bedingungen, die zum Empfang einer Unterstützung qualifizierten. Durch die Beschränkung der Leistungen auf eine begrenzte Gruppe mit bekannten Lebensrisiken konnte die Militärversorgung präventiv Garantien bezüglich der sozialen Absicherung geben. Die Befolgung bestimmter Prinzipien, die dem Vorbild der tradierten Armenpflege entnommen waren, verhinderten aber, dass die Militärversorgung zu einer Vollversorgung im Sinne einer Rente werden konnte.

Insofern ist die Militärversorgung zwischen staatlicher Sozialfürsorge und Sozialversicherung zu positionieren. Sie setzte wie die Sozialversicherung den tätigen Beschäftigten voraus und sicherte dessen besondere Risiken. Anders als die Armenfürsorge fühlte sie sich dagegen nicht zuständig für das allgemeine Lebensrisiko des Fehlschlagens privater Reproduktion.<sup>9</sup> In diesen Fällen überließ sie die Bedürftigen gemäß dem Heimatprinzip der öffentlichen Armenpflege, das wiederholt zu Friktionen mit den kommunalen Ämtern führte.

Schließlich war die Militärversorgung geprägt durch das polymorphe Verhältnis zwischen obrigkeitlicher Funktion des Staates als Versorger, Organisator und Arbeitgeber einerseits und der spezifizierten Gruppe ehemaliger ‚Staatsangestellter‘ als bedürftige Untertanen andererseits. Dieses bivalente Verhältnis von staatlicher Sozial- und Arbeitgeberpolitik und dem Untertan, beziehungsweise Bürger als Staatsdiener führte zu einer äquivoken Wahrnehmung der Militärversorgung als soziale Versorgung für langjährig gediente und in Ruhestand versetzte Militärdiener sowie als Absicherung gegen besondere berufliche Risiken auch der Wehrpflichtigen im Kriegsfall, die lange Zeit eine Fürsorge im Sinn einer existentiellen Minimalhilfe darstellte.

## 1.1. Der Bezug zur Sozialgeschichte

Die sozialhistorische Forschung, die sich mit der Sozial- und Armenfürsorge beschäftigt, ignorierte bislang die Existenz einer sozialen Versorgung im Heerwesen.<sup>10</sup> Zuzufolge ihrer Darstellungsweise reih-

---

<sup>9</sup> Trotzdem bot sie wie die Zünften im Mittelalter eine Globalversorgung und nicht wie z.B. die Unfallversicherung eine Einschränkung auf einzelne Risiken. Zur Zunftversorgung vgl. FRÖHLICH (1976), S.39.

<sup>10</sup> Diese Unsicherheit ist auch in jüngeren wissenschaftlichen Arbeiten erkennbar. So schreibt zum Beispiel Christian Kittel, es habe vor dem ersten Weltkrieg in Deutschland keine einheitliche Fürsorge von Kriegsbeschädigten gegeben, obwohl das Offizierspensionsgesetz und das Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906 für das gesamte deutsche Kaiserreich einheitliche Regelungen schufen. Vgl. KITTEL (2002), S.5.

ten sich die ausgeschiedenen Angehörigen des Soldatenstandes samt ihrer Familien, die wie die übrigen armen Bevölkerungsschichten vom Pauperismus bedroht waren, in die Masse der Besitz- und Mittellosen ein, die auf die Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge angewiesen waren. Auf diese Weise vermittelt die sozialgeschichtliche Historiographie den Eindruck, dass eine Versorgung für Militärangehörige nicht existierte. Dieser teilweise falsche Eindruck setzt sich bis in die jüngere Literatur der Sozialgeschichte fort.<sup>11</sup> Vor allem werden die staatlichen Maßnahmen während des Hochabsolutismus in Europa ignoriert, die mit mancherorts bis heute erhalten gebliebenen Einrichtungen der subsistenzlosen Verelendung und Obdachlosigkeit hilfloser alter oder verstümmelter Soldaten gegensteuern sollten.<sup>12</sup> So besteht durch die konträren Erkenntnisse eine verwirrende Diskrepanz.

Die zeitgenössischen Publikationen scheinen diese Widersprüchlichkeit zu rechtfertigen, demgemäß unter den sesshaften und umherziehenden Armen sich auch abgedankte Soldaten befanden, die aus Mangel an alternativen existenziellen Chancen entweder der öffentlichen Armenfürsorge kommunaler oder religiöser Korporationen anheim fielen oder als Bettler oder Landstreicher kriminalisiert wurden und schließlich in den Armen- oder Arbeitshäusern endeten.<sup>13</sup> Obwohl jeder Krieg eine Vielzahl von Opfern einem wenig hoffnungsvollen Schicksal überließ, ist es vor allem die Publizistik während und nach dem Dreißigjährigen Krieg, die von der Historiographie zitiert wird, wenn das traurige Schicksal der Verstümmelten und entlassenen Soldaten, die nun die Landbevölkerung bedrohten, thematisiert

---

<sup>11</sup> Christoph Sachße und Florian Tennstedt schreiben: „Dabei [bei dem fahrenden Bettlervolk] sind allerdings die ehemaligen Soldaten, die aufgrund der damaligen Organisation des Heerwesens auch nach jahrelangem Dienst ohne jede Versorgung entlassen werden, überrepräsentiert, [...]“ Zit. a. SACHßE/TENNSTEDT (1980), S.101. Ähnlich Martin Krauß: „Außerdem mussten [von dem Armenwesen der Stadt Mannheim] kranke oder arbeitsunfähige Kriegsoffer versorgt werden.“ Zit. a. KRAUß (1993), S.20. Rudolf Endres schreibt, dass Kriegsoffer ins Arbeitshaus gewiesen und häufig alte und/oder mehr oder weniger invalide Soldaten in ihre Heimorte abgeschoben wurden. Vgl. ENDRES (1975), S.1016-19. Diese Behauptungen brauchen im einzelnen nicht falsch sein. Friedrich Wilhelm II. schrieb am 1. Dezember 1787 an das Ober-Kriegs-Kollegium, in Preußen sei Bettelei hauptsächlich „daher entstanden, weil die große Menge derer im Lande herumgehenden Invaliden nicht ihren nothdürftigen Unterhalt gehabt.“ Der Grund lag in der Überforderung der damaligen Möglichkeiten der Militärversorgung. Zit. n. SCHNACKENBURG (1889), S.120 f. In der Literatur rufen solche Postulate durch ihre Widersprüchlichkeit bei den Autoren weder Erstaunen noch Verwirrung hervor und bleiben in der Folge unkommentiert stehen, obwohl sie einer Erklärung bedürften. Im Übrigen waren von einer Unterstützung durch die Militärversorgung alle arbeitsfähigen entlassenen oder landesfremden Soldaten sowie Deserteure ausgenommen, die dann als Bettler der öffentlichen Fürsorge zur Last fielen.

<sup>12</sup> Der königlich polnische u. kursächsische Hof- u. Kommerzienrat Paul Jacob Marperger schrieb 1733: „Blessirte Soldaten, werden von dem Herrn, dem sie gedienet, [...] unterhalten; fremde aber entweder auch in solche [Einrichtungen der Militärversorgung] oder in Bürgerliche Stadt=Hospitäler eingenommen, und darinn curiret [...]“ Zit. a. MARPERGER (1977), S.19.

<sup>13</sup> Die Versorgung entlassener oder invalider Soldaten ist oft unter Policy- oder Bettelsachen rubriziert. Robert Jütte bestätigt, es sei kein Unterschied gemacht worden zwischen Bettlern, Soldaten und herrenlosen Knechten. Vgl. JÜTTE (1984), S.321. Peter-Christoph Storm bemerkt ähnliches bei der Versorgung im Kreismilitär, die unter Bettelsachen rubrizierte. Vgl. STORM (1974), S.430. Allerdings war nicht jeder bettelnde Soldat ein Invalide. Paul Jacob Marperger unterschied zwischen solchen Soldatenbettlern, die „sich zur Ungebühr dabey aufführen, Gewalt oder Mauererey brauchen [...] auch wohl würcklich zugreifen und plündern, Deserteurs und faule Müßiggänger seyn [und] Gartende Knechte genant“ wurden von den Invaliden, „ehrlich gesinnte Soldaten, denen es leid genug ist, daß sie im Alter ihr Brodt vor denen Thüren suchen müssen.“ Zit. a. MARPERGER (1977), S.84.

wird.<sup>14</sup> Solche zeitgenössischen Zitate evozieren die Vorstellung, dass es nicht nur für die Entlassenen, sondern auch für die invaliden Soldaten keinerlei Hilfe durch den Kriegsherrn respektive Landesherrn gegeben habe. Im Bemühen um die tägliche Subsistenz schienen nur die milden Gaben religiöser oder kommunaler Einrichtungen eine alternative Option zum Betteln geboten zu haben.

Die Ungleichbehandlung von entlassenen Soldaten einerseits und Invaliden andererseits führte offenbar zu den widersprüchlichen Darstellungen.<sup>15</sup> Wie auch in der öffentlichen Fürsorge wurden in der Militärversorgung nur arbeitsunfähige oder notleidende Personen, Familien, Witwen oder Waisen unterstützt. Entlassene Soldaten, die erwerbsfähig waren, erhielten keine Zuwendungen. Ebenso unberücksichtigt blieben alle diejenigen abgedankten Soldaten, für die sich niemand verantwortlich fühlte, i.e. geworbene ausländische Söldner oder Angehörige nicht landesherrlicher Truppen. Überdies ist die Parallelität zwischen der Versorgung im Heerwesen für Militärangehörige und der öffentlichen Fürsorge im Gemeinwesen für alle Bedürftigen durchaus nicht impermeabel, auch wenn die Fürsorge- und Sozialmaßnahmen im Militärwesen wie auch im Zunftwesen nicht unbedingt als Subsystem der öffentlichen Fürsorge betrachtet werden sollten.<sup>16</sup> Ob und in welchem Grad auch Militärangehörige von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wurden, hing von Umfang und Leistung der Militärversorgung ab. Da allerdings die Militärangehörigen, und zwar je mehr die Prinzipien der allgemeinen Militärdienstpflicht und der Wehrgerechtigkeit konsequent umgesetzt wurden, einen immer maßgeblicheren Anteil der Gesamtbevölkerung repräsentierten, so muss auch die Militärversorgung als ein Teil der Sozialleistungen an die gesamte Bevölkerung eines staatlichen Territoriums gesehen werden.<sup>17</sup>

Die Militärversorgung war in ihrer Aufgabenstellung als soziale Maßnahme des Landesherrn oder des konstitutionellen Staates exklusiv auf die Unterstützung von Militärangehörigen ausgerichtet und

---

<sup>14</sup> Als Beispiel für die Plünderungen und Räubereien der Soldateska oder das Elend der Verstümmelten, die vor einem Hospital betteln, werden häufig die eindrucklichen, aber auch erschreckenden Darstellungen von Jacques Callot angeführt, die als „Les Misères et les Mal-Heurs de la Guerre“ im Jahre 1633 in Paris erschienen. Vgl. RIES (1981); ROMMÉ (1995) u. TERNOIS (1962). Paul Jacob Marperger schrieb 1733 von bettelnden Soldaten, „mit welchen sonderlich das Land=Volck auf denen Dörffern sehr geplaget ist“, die mit Landstreichern zu Kriminellen wurden und den „armen Land-Mann mit Betteln erpresse[n] oder hier und dort gemauset haben“ und einzeln oder in Banden organisiert Reisende „gar ausplündern, auch wohl noch darzu todt schlagen“. Zit. a. MARPERGER (1977), S.35 u. S.84.

<sup>15</sup> Es ist auch nicht auszuschließen, dass mancher Bettler auf besondere Milde hoffte, wenn er sich als abgedankten Soldaten bezeichnete. So schrieb Paul Jacob Marperger 1733 an mehreren Stellen über Landstreicher: „unter solchen seynd vielmahls einige, welche sich vor abgedanckte Soldaten [...] ausgeben.“ Zit. a. MARPERGER (1977), S.35.

<sup>16</sup> Der primäre Unterschied liegt schon in der verschiedenartigen Trägerschaft und Verantwortlichkeit in Organisation und Finanzierung sowie der Beschränkung der Militärversorgung auf einen bestimmten Personenkreis, von dem alle übrigen Bedürftigen der Bevölkerung ausgeschlossen waren. Somit war die Militärversorgung ebenso wie die sozialen Hilfsleistungen, die beispielsweise von Zünften gewährt wurden, kein integraler Bestandteil der öffentlichen Fürsorge kommunaler oder geistlicher Träger.

<sup>17</sup> Schon mit der Defensionspflicht im frühen 17.Jahrhundert in Südwestdeutschland kann von einer Militärdienstpflicht mit Exemption gesprochen werden, die als Konskription mit Exemption und Loszählung in einigen Staaten im Südwesten fort dauerte, und sich erst nach Mitte des 19.Jahrhundert in eine allgemeine Wehrpflicht ohne Exemption und Loszählung zu einer wehrgerechten Form entwickelte. Vgl. WOLF (1937). Zur Entwicklung der Wehrpflicht und ihre Entstehung aus den überlieferten Vorformen der Landesverteidigung vgl. SCHNITTER (1994).

wirkte parallel zu den innerhalb eines Staates existierenden Sozialmaßnahmen.<sup>18</sup> Die Sozialhilfe im Heerwesen darf deshalb nicht von den öffentlichen Sozialleistungen ausgeklammert werden und ebenso wenig von den direkten Maßnahmen des Landesherrn oder Staates gegenüber seinen zivilen Dienern, was vielleicht noch fataler wäre. Denn alle Sozialbereiche kommunaler, staatlicher, ziviler und militärischer Kollokation standen in wechselseitiger Dependenz zueinander. Sie überlagerten oder ergänzten sich in ihren Leistungen oder gesetzlichen Regelungen, bestenfalls ohne negative Friktionen.<sup>19</sup> In diesem Sinn will die vorliegende Untersuchung der Militärfürsorge auch verstanden sein. Der Fokus liegt primär auf der sozialen Ausrichtung der Militärversorgung als Unterstützungs- und Hilfsleistung für bedürftige, beziehungsweise in sozialen Notlagen befindliche, ehemalige Militärangehörige.

## 2. Perspektiven und Fragestellungen

### 2.1. Die Analyse der Militärversorgung

Bisherige Publikationen und Forschungen zu Teilbereichen oder auch zur Militärversorgung insgesamt lieferten kaum Anregungen zu neuen Fragestellungen oder Ansätzen. Oftmals entbehren die narrativen Darstellungen der Übersichtlichkeit und Klarheit und tragen eher zu Verwirrungen und Verständnisproblemen bei. Eine Analyse der europäischen Militärversorgung erschien aus erkenntnistheoretischen Erwägungen nicht nur als methodische Voraussetzung für eine Einzelfalluntersuchung sinnvoll. Letztlich kristallisierten sich gerade aus dieser Analyse einzelne Aspekte heraus, die tatsächlich zu neuen Fragen und Ansätzen in wirtschafts-, rechts- oder sozialhistorischen Bereichen führen können.

---

<sup>18</sup> Und zwar für dienende wie ausgesiente Soldaten und Militärangehörige. Vgl. HANNE (1986), S.141 ff., spricht vom ‚Militärarmenwesen‘, beziehungsweise ‚Militärproletariat‘ als Zielgruppe öffentlicher und landesherrlicher Fürsorge.

<sup>19</sup> In Baden wurden die Pensionsregelungen für Staatsdiener im Militär und für die zivilen Staatsbediensteten einander angeglichen. Im Bereich der öffentlichen Fürsorge war die Parallelität und Überlagerung von Hilfsleistungen kommunaler oder geistlicher Korporationen mit solchen der Landesregierung obligat. Vgl. SACHSE/TENNSTEDT (1980), S.101, Anm.58: „Hinzu kommen [zu den traditionellen Armutgruppen] insbesondere in Preußen die Soldaten, die so schlecht versorgt sind, daß sie kaum sich selbst, geschweige denn ihre Familien ernähren können; [...]“. Wenn weder Sold noch Invalidentraktament eine ausreichende Subsistenzgrundlage boten, waren Soldaten, bzw. deren Familienangehörige, oder Invaliden häufig auf zusätzliche Unterstützungen durch ihre Heimatgemeinde angewiesen. Martin Krauß erwähnt, dass sich unter der unterstützungsbedürftigen Bevölkerung Mannheims im Jahr 1805 auch Bezieher von Militärpensionen befanden. Vgl. KRAUß (1993), S.65 f. Wolfgang Hanne schreibt, dass im 18.Jh. die Garnisonsstädte in Preußen, an der Sorge für die armen Militärangehörigen partizipierten. Damit wurden sie zur Komponente kommunaler Armenpflege. Vgl. HANNE (1986), S.141. Zu den Garnison-Armenkassen in Preußen vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.39.

### 2.1.1. Zielsetzungen und (Handlungs-) Kriterien der Militärversorgung

Neben der grundsätzlichen, formalen Frage stellt sich die zweckorientierte Frage nach den Zielsetzungen, welche die Entstehung der staatlich dirigierte und organisierte Militärversorgung ermöglicht haben. Die Entwicklung von Voraussetzungen, zum Beispiel die Bildung eines stehenden Heeres unter staatlicher Autorität, die eine Militärversorgung überhaupt erst notwendig und möglich machte, steht dabei weniger im Vordergrund, als vielmehr die Frage nach den theoretischen und praktischen Zielsetzungen und Aufgaben der Militärversorgung, die im Grunde ihre Existenzberechtigung ausmachten. Dabei ist kaum zu übersehen, dass die Ansichten über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Militärversorgung sich durchaus im Kontext innerer und äußerer Einflüsse wandelten. Die Kontinuitäten und Wandlungen reflektieren nicht nur die universelle historische Genese der Militärversorgung. Oftmals sind sie das Ergebnis einer veränderten Wertschätzung der Militärversorgung in ihrer staatspolitischen oder sozialen Relevanz. Diese veränderliche Bewertung von Zweckdienlichkeit der Militärversorgung vor dem Hintergrund sich wandelnder sozialer, wirtschaftlicher oder politischer Präferenzen und ihren Konsequenzen kann besonders bei der Untersuchung eines konkreten Einzelfalls eingehend berücksichtigt werden. Nicht weniger dramatisch stellen sich die Fragen nach den Strategien bei der Bewältigung von Krisen oder den Ursachen des Scheiterns von Prinzipien oder Projekten. Die Reaktionen der Militärversorgung auf unvorhergesehene Belastungen und Anforderungen, wie sie eine unerwartete Zunahme von Versorgungsberechtigten, beispielsweise durch Kriegsoffer als Ergebnis eines Krieges, verursachten, zeitigten eine nachhaltige Wirkung. Verhältnismäßig kurzfristige Ereignisse beeinflussten dabei langfristig die Dispositionen und Zustände in der Militärversorgung, sie offenbarten allerdings auch häufig ihre Defektivität in extremen Situationen.

Bei alledem wird die Militärversorgung als geschlossenes soziales Konzept in ihrer Totalität betrachtet. Anders als die Medizingeschichte, die sich zwar mehrfach der Militärversorgung widmete, aber immer nur einzelne, isolierte Bereiche in einem eng fokussierten Blickwinkel interpretierte. In dieser Weise löst die Medizingeschichte beispielsweise die Invalidenhäuser aus ihrem Zusammenhang heraus, ohne sie entsprechend ihrer Funktion in der Militärversorgung zu beachten, und integriert sie -aus ihrer Sicht nicht unberechtigt- in das Schema der Hospitalbauten. Ungünstigerweise täuscht die reduzierte, monozentrische Betrachtungsweise der Medizingeschichte einen dominierenden Stellenwert der Invalidenhäuser in der Militärversorgung vor, den sie quantitativ niemals besessen hatten. Darüber hinaus wird mit der Charakterisierung als Abart des Grundmodells Hospital eine Nivellierung vollzogen, die Originalität und Eigenständigkeit der Invalidenhäuser verschleiert und sie in der Gesellschaft von Kranken-, Pest-, Arbeits- und Zuchthäusern eher als Armenhaus oder Krankenanstalt erscheinen lässt,

obwohl sie primär Bestandteil einer sozialen Versorgung waren.<sup>20</sup> Diese Darstellung ist umso bedenklicher, da erst seit dem 20. Jahrhundert die Invalidenhäuser zu Zentren der Rehabilitation für Kriegsoffer erweitert wurden.<sup>21</sup> Das Interesse der Medizingeschichte an der Behandlung und Pflege von Kriegsbeschädigten beginnt dann auch selten vor der Zeit des Ersten Weltkriegs im Bereich des Militärsanitätswesens. Die Militärversorgung ist dabei allenfalls als konsekutive Leistung an die Kriegsoffer nach der medizinisch-diagnostischen Behandlung von Belang. Da die sozialgeschichtliche Forschung die Militärversorgung bisher nicht als Teil einer sozialen Fürsorge erkannt hat, haben analog auch Publikationen zur Militärversorgung nie einen Gedankenaustausch oder eine Verbindung zur Armenfürsorge mit ihren Systemen, Strukturen, Ideen und Zielvorstellungen als Vorbild oder Parallele gesucht, geschweige denn versucht.

#### a.) Die Untersuchung des Einzelfalls.

Die Untersuchung des Einzelfalls stellt zunächst dieselben Fragen nach Aufbau und Funktion der Militärversorgung wie der allgemeine Teil. So werden in einem zweiten Teil die Voraussetzungen und grundsätzlichen Leitlinien der Militärversorgung im Einzelfall Baden herausgearbeitet. Bei der Untersuchung der Verhältnisse in Baden bleibt der Fokus jedoch auf das Individuelle gerichtet, wohingegen der allgemeine Teil durch die systematische Untersuchung die Kriterien und Merkmale für eine abstrakte Militärversorgung analysieren will. Der vergleichsweise überschaubare Einzelfall ermöglicht eine detailliertere und genauere Untersuchung der Strategien und Methoden und ihrer zu Grunde liegenden Motivationen. Dabei können die Erkenntnisse aus dem allgemeinen Teil gleichwohl deduktiv in die Untersuchung des Einzelfalls einfließen. Der erste Teil ist somit eine kritische Strukturanalyse der europäischen Militärversorgung, die auf die Gemeinsamkeiten und die großen Entwicklungslinien schaut, während die spezifiziertere Untersuchung Badens sich stärker auf die Problemanalyse konzentriert.<sup>22</sup> Die Übereinstimmungen zwischen den beiden Erkenntnisebenen sind dabei vielleicht weniger eine Überraschung als eine Bestätigung. Von größerem Erkenntnisinteresse sind die Abweichungen von den empirisch erkannten Normen, die auf die Frage nach den Ursachen und Alternativen durchaus individuelle Antworten und Wertungen bereithalten.

---

<sup>20</sup> „Invalidenhäuser bezwecken den im Kriege verstümmelten bzw. dienstunbrauchbar gewordenen Soldaten, namentlich den unverheiratheten, ein sorgenfreies Asyl mit der nöthigen Pflege zu gewähren.“ Zit. a. HARTMANN (1896), S.437. Erich Scherer bezeichnet Invalidenhäuser als „Kasernen für ausgediente Soldaten, die bis zum Lebensende ernährt, ärztlich versorgt und gepflegt wurden“. Zit. a. SCHERER (2004), S.725. Stichwort ‚Invalidenhäuser‘.

<sup>21</sup> Von den wenigen Invalideninstitutionen die noch existieren ist der *Hôtel des Invalides* als Beispiel zu nennen. Die „Institution nationale des Invalides“ ist heute auf den südöstlichen Bereich des ausgedehnten Gebäudekomplexes beschränkt und umfasst den „centre de pensionnaires“ und den „centre médico-chirurgical“, i.e. eine chirurgische Abteilung mit einem Zentrum zur Behandlung von traumatischer Paraplegie und Tetraplegie, ein therapeutisches Zentrum für Prothesen zur Schulung und Anpassung von künstlichen Gliedmaßen, ein zahnchirurgisches Zentrum, daneben Operationssäle, Radiologie, Medizinisch-technisches Labor, Heilbäder. Die heutige Institution ist öffentlich und nicht mehr nur auf Militärinvaliden beschränkt, so dass auch zivile Krankenversicherte die Leistungen in Anspruch nehmen können. Vgl. INVALIDES (1974), S.189 f.

<sup>22</sup> Insofern könnte man von einer positivistischen Methode sprechen, allerdings auch im Sinne des Historismus, als Suche nach dem Wiederkehrenden, den Strukturen und Gesetzen. Vgl. SIMON (1996), S.124.

Die Interpretation von Geschehnissen erfolgt nicht nur aus dem verhältnismäßig weit abgesteckten Gesamttraum der Militärversorgung, sondern durch die Subjektivierung des Einzelfalls auch aus der individuellen kleinräumigen, sozialen und politischen Perspektive eines südwestdeutschen Staates. Im Gegenteil bringt es der im Vergleich zum allgemeinen Teil enger gesetzte chronologische Rahmen mit sich, dass weniger langfristige als vielmehr kurzfristige Entwicklungen und Konsequenzen staatlicher Politik im Wandel politischer oder sozialer Vorstellungen und Anforderungen im begrenzten Raum eines Territorialstaats als ein Teil der Landesgeschichte zum Gegenstand der Interpretation werden.

Die begrenzte Untersuchung von Baden liefert darüber hinaus die Chance, Charakter und Wirksamkeit der Militärversorgung, das heißt ihre Bedeutung als soziale Maßnahme, zu hinterfragen. Der kritische Blick muss nicht an der Faktizität gesetzlicher Regelungen Halt machen, sondern kann einzelne Schicksale invalidierter Personen stichprobenartig untersuchen und die Umsetzung der Militärversorgung in der Realität des gelebten Alltags *à reculons* überprüfen.

### 2.1.2. Die Militärversorgung als Wohlfahrtspolitik? Fürsorge oder Versorgung?

Die Wesensart der Militärversorgung ist weniger ein quantitativ gewichtiger Teil der Untersuchung als vielmehr eine latent vorhandene Frage, die als logische Konsequenz aus den zuvor gestellten Fragen und Erkenntnissen resultiert. Die Militärversorgung positioniert sich meistens nicht eindeutig entweder als Fürsorge oder als Versorgung. Im Gegenteil präsentiert sich die Militärversorgung bivalent einerseits als Sozialhilfe, die bedürftigen Personen als Teil staatlicher Wohlfahrtspolitik eine Unterstützung zukommen ließ, oder andererseits als soziale Absicherung oder Versorgung ehemaliger Angestellter im Staatsdienst. Zudem besitzt der Dualismus der Militärversorgung zwar seine Konstanten, aber er ist in seiner sozialkaritativen oder politischen Schwerpunktlage je nach situativer Anforderung alterabel und litt in vielen Fällen an endogenen Widersprüchen und Konflikten. Da die Militärversorgung nie eine ausschließliche Kriegsopferversorgung war, sondern ebenso zur Unterstützung alter, pensionierter Militärstaatsdiener diente, immer aber unter der Prämisse der Absicherung individueller sozialer Notlagen, erfüllte sie sowohl die Idee einer staatlichen Sozialfürsorge als auch einer Sozialversorgung im Sinne einer Alters- oder Rentenversicherung.<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup> Die Tendenz zu einer Rente, die nach einer bestimmten Dienstzeit auch ohne bestehende Invalidität gewährt wurde, kündigte sich Ende des 19. Jahrhunderts an. „*Uoffz. u. Mannsch. von mehr als 18j. Dienstzeit sind von dem Nachweis der I.[Invalidität] befreit. [...] I. von Off. wird bedingt durch Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes; nach zurückgelegtem 60.Lebensj. wird der Nachweis nicht mehr gefordert.*“ Zit. a. HARTMANN (1896), S.437 f. Auch in der Formulierung ist diese Tendenz erkennbar: „Bei Offizieren spricht das neue Gesetz [Pensions- und Versorgungsgesetz 31.Mai 1906] von Pensionierung, bei Personen der Unterklassen von Versorgung; der Offizier bezieht Pension, die Personen der Unterklassen beziehen Rente; es heißt Offizier-Pensions-, und es heißt Mannschaffs-Versorgungsgesetz.“ Zit. a. PAALZOW (1906), S.63.

Letztlich stellt sich die Frage, ob die Militärversorgung mit einer Militärfürsorge gleichgesetzt werden konnte und demnach als ein Teil der staatlichen Sozialpolitik mit der Armenpflege vergleichbar war.<sup>24</sup> Sofern auf diese Frage überhaupt eine befriedigende Antwort möglich ist, wird sie im Rahmen einer regionalen oder landesgeschichtlichen Untersuchung noch eher zu erhalten sein, da auch hier der Blick ins Detail aufschlussreich sein kann. Private Fürsorgeinitiativen als Ergänzung einer staatlichen Versorgung, beispielsweise die Unterstützungen durch Stiftungen, können in einer Einzelfalluntersuchung eher berücksichtigt werden als im allgemeinen Teil.<sup>25</sup>

### 3. Die Methode der Untersuchung

Für die Darstellung sind verschiedene Varianten denkbar, die auf verschiedenen Abstraktionsebenen liegen und von verschiedenen Ansätzen ausgehen. Beispielsweise wären die historisch-beschreibende Darstellung, die Problemgeschichte, die eine Entwicklung pointierend anhand ihrer Einzelprobleme darstellt, oder die dynamische Analyse, die durch Einbeziehung des Zeitfaktors die typischen Abläufe zu erfassen sucht, zur Untersuchung möglich. Als methodische Herangehensweise bietet sich die Strukturgeschichte an. Obwohl der Fokus klar im Gebiet der Sozialgeschichte liegt, sind auch Bereiche des Politischen, des Rechts, der Wirtschaft und der Ideen betroffen, die nicht ignoriert werden sollen. Das historische Handeln einzelner Personen und die Bedeutung singulärer Ereignisse stehen dabei gar nicht im Vordergrund. Entscheidend sind, und zwar ganz besonders im allgemeinen Teil, überindividuelle Strukturen und Prozesse. Diese herauszuarbeiten ist das Ziel der epochenübergreifenden Darstellung der Militärversorgung in Europa im allgemeinen Teil. Die Strukturgeschichte, deren Anspruch darin besteht, die übergreifenden gesamtgeschichtlichen Zusammenhänge zu erfassen, ist für diese Zielsetzung in idealer Weise geeignet. Ein weiteres Merkmal der Strukturgeschichte, nämlich die Einführung typisierender und generalisierender Begriffe, bietet der Untersuchung die Möglichkeit, erkannte wiederkehrende Paradigmen oder Grundtypen begrifflich zu abstrahieren.

Der grenzüberschreitende Wechsel vom Allgemeinen zum Individuellen gestattet die vergleichende Betrachtung, die ebenfalls ein Instrument der Strukturgeschichte darstellt. Im Übrigen wäre ohne diese Basis, das heißt ohne die Kenntnis der prinzipiellen Aspekte und Faktoren der Militärversorgung im

---

<sup>24</sup> ‚Sozialpolitik‘ gliedert sich in Armenfürsorge und Sozialarbeit. Vgl. SACHBE/TENNSTEDT (1980), S.13 ff. Demzufolge wäre auch die Militärfürsorge nur ein Teil der militärischen Sozialpolitik. Die militärische Fürsorge als Unterstützung armer Soldatenfamilien war in Preußen eine Initiative der einzelnen Garnisonen oder Regimenter. Für die Garde in Preußen sollte 1703 die Garnison-Armenkasse einspringen oder auch die Berliner Armenkasse. Vgl. HABERLING (1918), S.11.

<sup>25</sup> Wilhelm Haberling unterscheidet zwei Arten: Private Fürsorge und die Fürsorge des Staates. Vgl. HABERLING (1918), S.1. *„Invalidenstiftungen, welche zum Zweck der Unterstützung von Mil.-Invaliden u. deren Familien gestiftet worden sind.“* Beispielsweise der Nationaldank für Veteranen von 1851 für hilfsbedürftige Kriegsteilnehmer aus den Feldzügen bis 1815 gewährt diesen und ihren Hinterbliebenen einmalige oder fortlaufende Unterstützungen; oder die Kronprinzenstiftung für Invaliden des Feldzugs von 1864 und deren Hinterbliebene. Beide Stiftungen waren dem (preußischen) Kriegsministerium beigeordnet. Vgl. FROBENIUS (1901), S.343. Christian Kittel meint, eine Fürsorge gehe über eine Versorgung hinaus. Vgl. KITTEL (2002), S.12.

allgemeinen, das Verständnis und die Interpretation des Individuellen - gegeben am Einzelfall Baden - durchaus schwieriger.

Der allgemeine Teil bietet den Vorzug einer empirischen Grundlage, welche die Perspektive der Interpretation erweitert und auch die Wertung und Einordnung des Einzelfalls vor einem größeren chronologischen und geographischen, historischen Hintergrund ermöglicht. Die Darstellung der europäischen Militärversorgung beachtet als Synopse die Kontinuität der historischen Entwicklung und ist demzufolge chronologisch aufgebaut. Sie erhebt nicht den Anspruch einer integralen ‚Geschichte der Militärversorgung‘. Die thematisch gegliederten Unterkapitel erörtern Charakteristiken und Wandlungen in der Militärversorgung, die Funktionsweise ihrer Systeme und Strukturen oder ideologische Probleme, und zwar als die erkannten Haupttendenzen der historischen Evolution, zum Beispiel die Strukturprobleme der mittelalterlichen Versorgung in Frankreich durch ihre Dependenz von nicht-staatlichen Einrichtungen oder die Bedeutung des *Hôtel des Invalides* für die Ausbildung der europäischen Militärversorgung. Die angeführten Einzelbeispiele dienen dabei sowohl zur Erläuterung als auch der Verifizierbarkeit der Argumentation. Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Verallgemeinerung die Gefahr der Vereinfachung in sich birgt und im Einzelfall nicht uneingeschränkt nachvollziehbar sein muss. Trotzdem fundiert sie die empirische Grundlage für ein problemorientiertes Fazit. Teilweise erschließen sich vor diesem Hintergrund manche Parallelen in der europäischen Militärversorgung.

Die Ereignisgeschichte als Gegenbegriff zur Strukturgeschichte wird deshalb keineswegs abgelehnt. Gerade in Bezug auf den Einzelfall Baden kann die politische Geschichte und Landesgeschichte, auch hinsichtlich ihrer chronologischen Fortentwicklung, nicht ignoriert werden, weil äußere Gegebenheiten, die Konsequenzen in der Militärversorgung bedingten, beispielsweise die Übernahme säkularisierter und mediatisierter Gebiete oder Badens militärische Verpflichtungen durch den Rheinbund, im Kontext berücksichtigt werden müssen. Dementsprechend schreitet im zweiten Teil die Gliederung chronologisch voran, wobei der Fokus allerdings auf Krisen oder relevanten Entwicklungen in der badischen Militärversorgung liegt.

Es war nicht praktikabel, die Untergliederung des ersten Teils auf die Einzeluntersuchung konsequent zu übertragen. Der kleinere faktische Rahmen des Einzelfalls bietet nicht die Gesamtheit aller Aspekte, die im großen europäischen Raum zu finden sind. Außerdem ließ das Veto der Quellenlage manche analoge Fragestellung zu einer Antwort von hypothetischem Wert schwinden. Insofern ist ein analoger methodischer Aufbau mit dem Ziel eines direkten und konkreten Vergleichs zwischen allgemeinem und speziellem Teil nicht sinnvoll.

## 4. Literatur und Quellen

### 4.1. Literatur

#### a.) Allgemeine Bibliographie zum Invaliden- bzw. Versorgungswesen

Die Versorgung beziehungsweise Unterstützung von Invaliden ist kein exklusiv sozialer Aspekt des Heerwesens. Spätestens seit dem 19. Jahrhundert wurden die rechtlichen Grundlagen zur Versorgung bei Berufsunfähigkeit, nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis, für alle Staatsdiener, zivile wie militärische, gelegt. Dadurch bieten sich im Bereich der angestellten Staatsdiener und Beamten einige Forschungsnischen, die zum Beispiel für die badischen Beamten durch Bernd Wunder oder für die badischen Frauen im Staatsdienst durch Gudrun Kling bearbeitet wurden.<sup>26</sup>

Die Parallelität zwischen Militärversorgung und öffentlicher Armenpflege legt es nahe, dass auch entsprechende Literatur über die Armenfürsorge in Deutschland herangezogen wird. Ein grundlegendes Werk ist die dreibändige Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland von Christoph Sachße und Florian Tennstedt. Daneben bestehen eine Reihe regional- oder stadtgeschichtlicher Arbeiten zur Armenpflege, die allerdings durch ihre lokale Orientierung für die Militärversorgung kaum relevant sind.<sup>27</sup> Die Geschichte der Hospitäler wird durch verschiedene kunst- und medizingeschichtliche Publikationen vorgestellt, wobei Dieter Jetter sicherlich die umfassendsten Darstellungen lieferte und auch die Invalidenhäuser einbezog. Andere medizinhistorische Arbeiten widmen sich der Kriegsbeschädigtenfürsorge einzelner Länder im Ersten Weltkrieg und sind daher durch ihre geographischen und zeitlichen Dispositionen nur indirekt verwendbar.<sup>28</sup>

Die Militärversorgung der europäischen Staaten ist für die einzelnen Epochen unterschiedlich gut bearbeitet. An erster Stelle ist hier die Veröffentlichung zum *Hôtel des Invalides* zu nennen, die zum Anlass des Tricentenaire 1974 erschien.<sup>29</sup> Die ausführliche Darstellung und die erschöpfende Bibliographie, die sich nicht auf Frankreich oder den *Hôtel des Invalides* beschränken, verleihen der Publikation einen Stellenwert, die bisher keine gleichwertige Ergänzung gefunden hat. Die Errichtung des *Hôtel des Invalides* sorgte für ein kontinuierliches Interesse an der Militärversorgung in Frankreich und lieferte bis in die jüngere Zeit zahlreiche Beiträge, auch zur Versorgungsgeschichte in Frankreich vor

---

<sup>26</sup> WUNDER (1998): Die badische Beamtenschaft 1806-71; KLING (2000): Frauen im öffentlichen Dienst bis zum Ersten Weltkrieg. Beide Arbeiten behandeln auch die Pensionsregelungen.

<sup>27</sup> Nur peripher wie Martin Krauß mit der Armen- und Gesundheitsfürsorge in Mannheim, der auch das Militärarbeitshaus berücksichtigt. Vgl. KRAUß (1993).

<sup>28</sup> Die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Ersten Weltkrieg wurde von Mark Engel im Jahr 2002 unter sozialmedizinischen Gesichtspunkten und von Christian Kittel - ebenfalls 2002 - unter Berücksichtigung des Heimatdank bearbeitet.

<sup>29</sup> Les Invalides. Trois siècles d'histoire. Veröffentlicht vom Musée de l'armée. Paris 1974.

1674, die 1955 durch Jean Marchal in hervorragender Weise bearbeitet wurde. Die Militärversorgung in anderen Staaten ist teilweise nur anhand einzelner, weniger Veröffentlichungen zugänglich, sofern sie überhaupt jemals zum Thema einer Publikation geworden ist.<sup>30</sup> Tatsächlich ist die Militärversorgung in der Mehrzahl der europäischen Länder ein Forschungsdesiderat. Diese bedauerliche Bearbeitungslücke besteht auch in den meisten deutschen Staaten. Lediglich für Südwestdeutschland, Hannover und Preußen liegen wissenschaftliche Arbeiten vor, die für Preußen zwar zahlreicher sind, aber dafür fast ausschließlich im 19. Jahrhundert entstanden.<sup>31</sup> Dadurch entsteht eine gewisse Unausgewogenheit, die sich gerade im allgemeinen Teil, in dem durch Kompilation auf die vorhandene Literatur zurückgegriffen wird, unangenehm bemerkbar macht.

Über diesen weißen Fleck auf der historischen Landkarte helfen allenfalls Gesamtdarstellungen andeutungsweise hinweg, wie zum Beispiel Hans Otto Pelser oder Wilhelm Haberling, wobei letzterer auch der Versorgung im Mittelalter und in der Antike größere Beachtung widmete. Nachteilig ist in beiden Veröffentlichungen der scheinbar begrenzte Fokus auf die Kriegsbeschädigten beziehungsweise Kriegsoffer, der aber gerade in jenen Gesamtdarstellungen zur Entwicklungsgeschichte der Militärversorgung unsinnig ist. Den einzigen und deshalb umso bemerkenswerteren Beitrag zur sozialen Bedeutung der Militärversorgung lieferte 1986 Wolfgang Hanne<sup>32</sup> mit einem Aufsatz über die Fürsorgemaßnahmen in der altpreußischen Armee.

### b.) Literatur zu Baden

Die politische Geschichte Badens ist durch zahlreiche Veröffentlichungen gut bearbeitet und benötigt hier keine weitere Erwähnung. Die Literatur zum badischen Heerwesen datiert ausnahmslos vor 1945. Die Dissertationen von Karl Dörner und Heinz Riese zum badischen Heer sind entsprechend der Zeit mehr oder minder inhaltliche Rekapitulationen der Quellen. Die Dissertation von Wilhelm Pflüger bietet dagegen einen kurz gefassten Überblick der Militärversorgung in Baden und ist als Einstieg in das Thema hilfreich. Eine Darstellung der badischen Militärversorgung, wie sie beispielsweise Otto Breitenbücher mit seiner Dissertation für Württemberg geliefert hat, existiert nicht. Die einzige Publikation aus jüngerer Zeit, die sich wenigstens partiell mit der badischen Militärversorgung auseinandersetzt, ist die juristische Dissertation von Hans Otto Pelser.

Insgesamt befassten sich bisher mehr juristische als historische Monographien mit dem Themenkreis Militärversorgung beziehungsweise Wehrverfassung. Gleichfalls eine juristische Dissertation zur

---

<sup>30</sup> Über die Militärversorgung in Russland ist in der europäischen Literatur kaum etwas zu finden. Publikationen zu Österreichs und Spaniens Versorgung sind rar. Italienische Publikationen konnten nicht ermittelt werden.

<sup>31</sup> Immerhin wurden einige Veröffentlichungen zu Invalidenhäusern von ‚Insidern‘ verfasst. Beispielsweise die Publikation von Ollech, der im preußischen Invalidenhaus in Berlin Kommandant war oder Auguste Solard mit seinem zweibändigen Werk zum *Hôtel des Invalides* als ehemaliger „Secrétaire intime de M. le Maréchal Oudinot, Duc de Reggio, Gouverneur des Invalides“.

<sup>32</sup> Hanne, Wolfgang: Fürsorgemaßnahmen für Soldatenfrauen und -kinder in der altpreußischen Armee.

Wehrverfassung des schwäbischen Reichskreises, die nicht vergisst, die Kreisinvalidenversorgung zu erwähnen, wurde von Peter-Christoph Storm im Jahre 1974 vorgelegt. Die Entwicklung des deutschen Militärversorgungswesens seit 1871 verfasste Franz Brune im Jahr 1905, der zusammen mit Friedrich Paalzow und seiner militärärztlich orientierten Invalidenbegutachtung aus dem Jahr 1906 schon an der Grenze zwischen Historiographie und Quelle steht.

## 4.2. Handschriftliche und gedruckte Quellen

### a.) Gedruckte Quellen

Eine der beeindruckendsten Quellen zum *Hôtel des Invalides* ist der Bericht von Thomas Povey, der als Besucher um 1682 das Invalidenhaus in Paris beschrieb.<sup>33</sup> Eine Quelle anderer Art ist die Enzyklopädie von Johann Georg Krünitz, der im Jahre 1784 über das preußische Invalidenhaus in Berlin schrieb und auch die Gründungsurkunde abdruckte. Weitere Quellen über Invaliden bieten die Nachdrucke von Johann Friedrich von Flemming, Johann Heinrich Gottlob von Justi oder Johann Christian Lünig. Publikationen von Georg Sartori und Friedrich von Ollech, die beide als Kommandanten Invalideninstituten vorstanden, haben einerseits die Qualität von Quellen, wenn ihre Verfasser als Zeitzeugen schreiben. Andererseits sind sie eine geschichtliche Darstellung, wenn die Autoren über ihren Erlebnishorizont hinaus berichten. Weiterhin sind gedruckte Pensionsreglements aus dem 19. Jahrhundert vorhanden.<sup>34</sup> Zur badischen Militärversorgung und Heeresverfassung sind im Großherzoglich badischen Regierungsblatt und im Verordnungsblatt des Großherzoglich badischen Kriegsministeriums einige Gesetze abgedruckt.

### b.) Archivalien

Die Aktengrundlage für den zweiten Teil basiert auf den Beständen des Generallandesarchivs in Karlsruhe. In den einzelnen Stadtarchiven, wie zum Beispiel in Heidelberg, sind ebenfalls Akten zu Invalidensachen vorhanden. Da die älteren Aktenbestände an das Generallandesarchiv in Karlsruhe abgegeben wurden, datieren die vorhandenen Quellen in den Stadtarchiven aus dem späten 19. und dem 20. Jahrhundert. Die in den Stadtarchiven erwartungsgemäß auffindbaren Akten sind daher marginal

---

<sup>33</sup> Abdruck des Manuskripts von Thomas Povey durch Carson Ritchie im Jahr 1966. Thomas Povey war Kaufmann und Beamter der Regierung. Sein Bericht ist die früheste Beschreibung des *Hôtel des Invalides*. Ritchies Prämisse ist die Orientierung der irischen und englischen Invalidenhäuser am *Hôtel des Invalides*. Daraus erschließt er die Entstehungszeit des Manuskripts, das nicht datiert ist. Er folgert, dass das Interesse für den *Hôtel des Invalides* am größten war, als der Bau in Kilmainham begann und das *Royal Hospital Chelsea* 1681 beschlossen worden war. Der Erzbischof von Canterbury William Sancroft empfing Evelyn, Sir Stephen Fox und Christopher Wren in Lambeth Palace im Jahre 1682. Sancroft unterstützte das Projekt mit 1000 £ und war im Jahre 1684 bei der Erbauung involviert. Das Manuskript, das im Jahr 1956 wiederentdeckt wurde, befindet sich heute – nach wie vor – in der Bibliothek von Lambeth Palace.

<sup>34</sup> Z.B. Carl Haase und das Hannoversche Militärpensionswesen von 1854 oder das Pensionsreglement von Hessen 1822.

und vermögen den Erkenntnisstand nicht wesentlich zu verändern. Die Ermittlung der Akten im Generalandesarchiv erwies sich als schwierig. Im Bestand des Kriegsministeriums existiert zwar eine Abteilung, die nach dem Pertinenzprinzip einige Faszikel zum Invalidenwesen zusammenfasst. Tatsächlich sind wegen des Provenienzprinzips aber auch Faszikel zu Invalidensachen in den Beständen des Finanzministeriums, Staatsministeriums, der Oberrechnungskammer, der Generalintendanz und anderen Orten zu finden. Insofern ist das Bemühen, die Aktenlage möglichst komplett zu sichten, nicht mit der Gewissheit verbunden, dass alles gefunden wurde. Es mag hier ein Satz meines verehrten Lehrers ein Trost sein: „Das letzte Wort ist niemals gesprochen.“<sup>35</sup> Naturgemäß ist der Wert der verschiedenen Akten als Quelle sehr unterschiedlich. Beispielsweise können die erhaltenen sogenannten Grundlisten (i.e. Personallisten) von Invaliden, die soziomorphologisch zweifellos interessante Auswertungen versprechen, zur Untersuchung der Sozialstruktur verwendet werden. Leider sind die Grundlisten nicht chronologisch fortlaufend vorhanden, so dass ein intertemporaler Vergleich der Sozialstruktur der Invaliden nicht möglich ist. Trotzdem wurde versucht, auch solche Daten einzubringen.

## 5. Eingrenzungen der Untersuchung

### 5.1. Thematische Grenzen

#### 5.1.1. Untersuchungsbereich und Gegenstand

Die Eingrenzung des Untersuchungsbereichs auf die soziale Versorgung im Heerwesen hat den Vorteil einer eindeutig demarkierbaren Untersuchungsgruppe von Personen.<sup>36</sup> Die untersuchte Personengruppe tritt „als gesellschaftlich, aber auch als organisatorisch und rechtlich in sich abgeschlossene Gruppe“ auf, die von den zivilen Staatsdienern wie auch von den übrigen sozialen Gruppen der Gesellschaft deutlich zu unterscheiden ist.<sup>37</sup>

Zur Gruppe der Militärangehörigen zählten alle dienenden und ausgedienten Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere, sowie die weiteren Angestellten im Bereich von Militärwesen, Heeresverwaltung oder

---

<sup>35</sup> Vgl. SELLIN (1995), S.81.

<sup>36</sup> Nach Peter-Christoph Storm sind die Begriffe ‚Heer-‘ (‚Militär-‘) und ‚Kriegswesen‘ im staatsrechtlichen Schrifttum weitgehend gleich zu setzen. Vgl. STORM (1974), S.31 ff. Ohne auf die Diskussion der (gemeinsamen) inhaltlichen Bedeutung von ‚Heerwesen‘ und ‚Heeresverfassung‘, „als Gesamtheit der grundsätzlichen Bestimmungen, und Einrichtungen für das Kriegswesen“ (Zit. a. POTEN (1880), S.317) einzugehen, sollen unter dem Heerwesen alle Regelungen und Maßnahmen verstanden sein, die für die funktionelle Organisation der Streitkräfte notwendig sind. Vgl. STEIN (1872).

<sup>37</sup> Vgl. HANNE (1986), S.139. Zu den Militärangehörigen zählt Wolfgang Hanne neben den Kombattanten auch die Angehörigen des Unterstabes, die Bedienten der Offiziere und vor allem die Soldatenfrauen und –kinder. Das stellt auch Arthur Imhof fest hinsichtlich der Patienten in Militärspitälern als „kleine klar abgegrenzte genau definierte Schicht der Bevölkerung“. Vgl. IMHOF (1977), S.232.

Kriegsministerium, beispielsweise Auditoren oder Sanitätsbeamte, gegebenenfalls mit ihren Ehefrauen oder Familien. Sie stellten eine in sich geschlossene Sozietät dar, die sich zum Teil von der übrigen, zivilen Gesellschaft schon äußerlich durch die Uniformierung abhob, die auch über eine eigene Gerichtsbarkeit und ein eigenes Sozialsystem verfügte, von dessen Leistungen alle Personen außerhalb dieser Sozietät ausgeschlossen waren.<sup>38</sup> Gemeinsam war dieser Gruppe ihre kurz- oder längerfristige, berufliche Tätigkeit im Ressort des Kriegsministeriums.<sup>39</sup> Die Geschlossenheit der Untersuchungsgruppe, die eine strikte Abgrenzung von anderen sozialen Gruppen bedeutet, ermöglicht die Konzentration auf die potentiellen Empfänger von Unterstützungsleistungen innerhalb einer exklusiv auf diese Gruppe ausgerichteten Versorgung.<sup>40</sup>

Eine weitere Besonderheit des gewählten Untersuchungsbereichs liegt in der Zuständigkeit obrigkeitlicher Autoritäten für die Versorgung im Heerwesen. Die einheitliche und ungeteilte Verantwortlichkeit landesherrlicher oder staatlicher Organe für die Militärversorgung, und zwar in allen Bereichen administrativer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht, hatte eine überschaubare Kontinuität zur Folge. So übernahm in den meisten Staaten im 18. Jahrhundert der Landesherr die Versorgung im Heerwesen und teilweise auch schon im öffentlichen Leben.<sup>41</sup> Damit stand die Militärversorgung am Beginn einer vom Staat organisierten und getragenen Sozialfürsorge. Die Fokussierung auf die Militärversorgung des Landesherrn bedeutet, dass die Ebene der privaten Stiftungen aus dem Betrachtungsrahmen herausfällt. Genauso wie die überstaatliche Ebene der Militärfürsorge in einzelnen Reichskreisen kann dieser Aspekt eine Option für spätere Betrachtungen sein.

#### a.) Definition des Untersuchungsgegenstandes

Der Themenbereich der Militärversorgung als Untersuchungsgegenstand bedarf ebenfalls einer kurzen Erklärung. Wie schon erwähnt, war und ist mit der Versorgung von Soldaten die soziale Unterstützungsleistung an hilfsbedürftige, überwiegend ausgediente Soldaten gemeint. Sowohl in der älteren Literatur als auch in historischen Texten ist meistens von der ‚Invalidenversorgung‘ oder allgemein von der ‚Versorgung‘ von Soldaten zu lesen. Das Militärlexikon von 1901 definierte das ‚Versorgungsw-

---

<sup>38</sup> Insofern ist der Begriff ‚Zivil‘ bei Militärärzten, Kriegsbeamten und Soldatenfamilien nicht passend, da sie beispielsweise ebenfalls der Militärgerichtsbarkeit unterstanden und zum Bezug von Unterstützungen berechtigt sein konnten. Dennoch waren sie keine Militärs im Sinne von Kombattanten.

<sup>39</sup> Wenn Beruf als Gelderwerb zum Lebensunterhalt verstanden wird, so gilt dies für langdienende Soldaten wie auch für Konskribierte, die eine Entlohnung für ihren pflichtgemäßen Militärdienst erhalten als Kompensation für einen zivilen Beruf oder Gelderwerb, an dessen Ausübung sie durch Nachfolgen ihrer Dienstpflicht gehindert werden. Deshalb ist auch der Militärdienst auf der Basis einer Wehrpflicht - meistens als einziger Gelderwerb - als Broterwerb und wenigstens solange unter Sold gedient wird als Beruf anzusehen.

<sup>40</sup> Die Vorzüge von einer in sich abgeschlossenen sozialen Untersuchungsgruppe sind auch bei Zünften zu finden, die schon im Mittelalter über Sozialhilfen verfügten. Eine vergleichbare homogene, in sich geschlossene Gruppe stellten die Zivilstaatsdiener dar, die ebenso über exklusive soziale Institutionen und Leistungen verfügen konnten. Beispielsweise das Spital der Barmherzigen Brüder in Mannheim, das hauptsächlich dem begrenzten Personenkreis der niederen Hof- und Staatsbediensteten offen stand. Vgl. KRAUB (1993), S.52.

<sup>41</sup> Vgl. ENDRES (1975), S.1009 f.

sen' als Fürsorge für entlassene Soldaten und ihre Angehörigen.<sup>42</sup> Die Verpflegung der Soldaten betraf dagegen die ‚Versorgung‘ der Truppe mit allen nötigen Bedarfsgütern, wie Nahrungsmittel oder Fournage.<sup>43</sup>

Einige Verfasser halten an dem historischen Begriff der Versorgung fest, wie beispielsweise Franz Brune oder Carl Hermann Colshorn.<sup>44</sup> Ab dem 20. Jahrhundert stehen Begriffe wie ‚Militärversorgungswesen‘ oder ‚Kriegsopferversorgung‘ solchen wie ‚Fürsorge-maßnahmen‘ oder ‚Kriegsbeschädigtenfürsorge‘ gegenüber.<sup>45</sup> Alle Bezeichnungen meinen aber ein und dieselbe Sache: Die Unterstützung dienstunfähiger Soldaten und gegebenenfalls auch ihrer Angehörigen. Da alle Invaliden auf dieselbe Weise durch dieselben Einrichtungen gleichermaßen unterstützt wurden, ist zumindest eine Trennung nach Kriegsbeschädigten und Invaliden im Allgemeinen unsinnig.<sup>46</sup> Das bedeutet allerdings nicht, dass auch eine begriffliche Unterscheidung von Versorgung und Fürsorge innerhalb der Militärversorgung unsinnig wäre. Ob die Militärversorgung eine ausreichende Subsistenz oder nur eine Unterstützung bot, und infolgedessen von einer umfassenden Versorgung oder einer Fürsorge als Sozialhilfe gesprochen werden kann, hing letztlich vom Grad der Unterstützungsleistung ab und von der persönlichen Situation der Perzipienten.<sup>47</sup>

---

<sup>42</sup> *„Versorgungswesen umfasst alle staatlichen Einrichtungen u. Bestimmungen, welche in der Fürsorge für d. ausgeschiedenen Mitglieder der Armee u. Marine, sowie im Todesfalle für ihre Angehörigen getroffen sind.“* Zit. a. FROBENIUS (1901), S.873. An der Formulierung wird deutlich, wie unscharf die Übergänge zwischen Versorgung und Fürsorge sind. Das Militärlexikon zählt zum Versorgungswesen: Pensionen, Anstellungen im Zivildienst durch den Zivilversorgungsschein, Zulagen z.B. für erlittene Verstümmelungen oder die Teilnahme an Feldzügen, die Aufnahme in Invalidenhäuser, die Sorge für Hinterbliebene mit Gnadengehalt, Witwen und Waisengeld oder die Aufnahme von Kindern ins Militärwaisenhaus, Invalidenstiftungen und Vereine, sowie Unterstützungen für Soldatenfamilien im Fall der Mobilmachung.

<sup>43</sup> *„Die Verpflegung der Truppe umfasste die Lieferung der täglichen Lebensmittel (Feldkost, Proviant) an Offiziere und Mannschaften im Krieg, auf Märschen und im Manöver.“* Erich Scherer bezieht allerdings unter *„der Bezeichnung Verpflegung [...] auch die Gehälter und Pensionen der Offiziere [und] ein sogenanntes Verpflegungsgeld [i.e. Fournage] ein“*. Vgl. SCHERER (2004), S.1576. Stichwort ‚Verpflegung‘.

<sup>44</sup> So sprechen Otto Breitenbücher und Eduard Schnackenburg vom ‚Invaliden-‘ oder ‚Versorgungswesen‘ und Hans-Otto Pelsler vom ‚Militärversorgungswesen‘ oder von ‚Kriegsopferversorgung‘. Im 20. Jahrhundert beginnen sich die Begriffe willkürlich zu durchmischen, ohne dass eine Definition festgelegt worden wäre. Nunmehr handeln Publikationen von ‚Fürsorgemaßnahmen in der altpreußischen Armee‘ (Wolfgang Hanne) oder Veröffentlichungen, die zeitlich oder inhaltlich mit dem Ersten Weltkrieg in Kontext stehen, thematisieren die ‚Kriegs-‘ oder ‚Kriegsbeschädigtenfürsorge‘ (Mark Engel, Wilhelm Haberling). Dabei ist nicht zu verstehen, weshalb bei Kriegsbeschädigten eine Fürsorge und bei Invaliden eine Versorgung Platz greifen sollte, ganz abgesehen davon, dass in der Hilfsleistung zwischen beiden Klassen faktisch keine Unterschiede gemacht wurden.

<sup>45</sup> Ebenso verhält es sich mit dem Begriff der Kriegsopfer, die charakterisiert sind durch den Anlass ihrer Invalidität und nur eine spezielle Gruppe innerhalb der Gesamtheit aller Invaliden repräsentierten.

<sup>46</sup> Im gesamten 19. Jahrhundert wenigstens bis zum Ersten Weltkrieg blieb es institutionell oder methodisch weitgehend ohne Bedeutung, wodurch die Dienstunfähigkeit eintrat. Allerdings bei der Feststellung von Invalidität bzw. der Gewährung von Unterstützungsleistungen wurden Kriegsbeschädigte bevorzugt behandelt.

<sup>47</sup> So verhält es sich mit dem von Hans-Christian Schneider gebrauchten Begriff der Veteranenversorgung, womit tatsächlich die existenzielle Absicherung der römischen Veteranen durch Landzuweisungen gemeint ist. Dadurch wird deutlich, dass die Begriffe ‚Versorgung‘ und ‚Fürsorge‘ nicht als Synonyme zu verstehen sind und nur rücksichtlich der Inhalte einer sozialen Leistung ihre adäquate Anwendung finden können.

Die Gefahren des Missverstehens, die in der Mehrdeutigkeit der Begriffe begründet sind, haben ihre Ursache letztlich im veränderten Begriffsverständnis unserer heutigen Zeit.<sup>48</sup> Der moderne Begriff der Altersversorgung impliziert die Vorstellung einer umfassenden Versorgung mit allen notwendigen Bedürfnissen der täglichen Subsistenz.<sup>49</sup> Dadurch werden die heute üblichen Leistungen, die mit diesem Begriff der Versorgung verbunden sind, unwillkürlich auf die Verhältnisse vergangener Zeiten transponiert und die Illusion genährt, es habe sich damals um eine vergleichbare Versorgung gehandelt. Diese Illusion verfehlt die tatsächlichen Sachverhalte, da die Alters- und Invalidenversorgung der historischen Militärversorgung nicht unbedingt eine vollständige Subsistenz abgab, sondern in den meisten Fällen nur eine Unterstützungsleistung lieferte und daher eher als Beihilfe angesehen werden konnte.<sup>50</sup>

Aber die Militärversorgung bedeutete nicht nur die Unterstützung von ehemaligen alten, mittellosen Militärangehörigen, sondern auch die Beihilfen für die Familien von dienstuntauglichen oder im Felde gebliebenen verheirateten Militärangehörigen. Außerdem zählten hierzu die Unterstützungen für dienstleistende verheiratete Soldaten zugunsten ihrer Familien oder Kinder besonders im Falle eines Ausmarsches ins Feld.<sup>51</sup> Diese Zielgruppe einer Zuwendung durch die Militärversorgung blieb im Vergleich zur größeren Zahl der dienstuntauglichen Militärpersonen relativ gering, da die Heiratsbeschränkungen entweder eine Heirat untersagten oder eine Verzichtserklärung auf zukünftige Beihilfen erzwangen.

---

<sup>48</sup> Joachim Niemeyer versteht unter der Heeresversorgung die „Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung, Remontierung und Verpflegung der Truppe“. Unter der Heeresverpflegung begreift er die Versorgung der Truppe mit Nahrungsmitteln, die auf verschiedene Weise erfolgen konnte, beispielsweise durch direkte Naturlieferung, Requisition, Einquartierungen o.ä.

<sup>49</sup> „Versorgung (Alters~); Sicherung des Lebensunterhaltes von Arbeitsunfähigen, Witwen u. Waisen usw.“ Zit. a. WAHRIG (1986), S.1374. Altersversorgung erfolgt beispielsweise durch Altersversicherung, i.e. Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter. Ebd. a.a.O., S.154. „Altersversorgung: alles, was die Versorgung eines Menschen im Alter sichert.“ Zit. a. BÜNTING (1996), S.56 f.

<sup>50</sup> „Altersfürsorge: Hilfe, Unterstützung, Pflege o.ä. für ältere Menschen, die von staatlichen od. privaten Einrichtungen organisiert wird.“ Zit. a. BÜNTING (1996), S.56 f. „Fürsorge: öffentl. Einrichtung zur Hilfe u. Unterstützung Bedürftiger.“ Edb. a.a.O., S.414. „Fürsorge: (staatl. od. private) organisierte Hilfstätigkeit für Bedürftige (Alters~, Kranken~, Säuglings~); geldl. Unterstützung vom Staat für Bedürftige.“ Zit. a. WAHRIG (1986), S.512. Auf diese Weise wird auch der Anschluss an die Begriffe der Gesundheits- und Armenfürsorge in der Sozialgeschichte geknüpft. Gleichwohl bemerkt auch die Sozialgeschichte keineswegs, dass zwischen den Leistungen einer Fürsorge und einer Versorgung ein Unterschied bestehen kann. So werden die Begriffe der Versorgung und Unterstützung, bzw. Armenversorgung und –fürsorge synonym gebraucht, ohne dass hier ein Verständnisproblem erkannt werden würde. Vgl. z.B. KRAUß (1993), S.86 oder KLING (2000), S.11, die von einer Versorgung spricht, die „in jedem Fall nur eine Minimalversorgung, keine vollständige Absicherung des Lebensunterhalts“ bot. Ganz ähnlich vgl. STORM (1974), S.430 f.

<sup>51</sup> Wolfgang Hanne spricht ausdrücklich von einer Fürsorge in der altpreußischen Armee, die sich als „soziale Hilfsmaßnahme“ u.a. den Soldatenfrauen und –kindern widmete.

## 5.2. Chronologische und Geographische Grenzen

Die Eingrenzungen des allgemeinen Teils und des Einzelfalls Baden entsprechen sich nicht. Die zeitlichen Grenzen sind entsprechend der Entwicklung der europäischen Militärversorgung weiter gesteckt und setzen in der frühen Neuzeit an. Gemäß der Intention des allgemeinen Teils sind die geographischen Grenzen auf den europäischen Raum ausgedehnt und werden lediglich durch die Defizite der Historiographie beschnitten.

### 5.2.1. Festlegung des Untersuchungszeitraums

Die zeitlichen Grenzen bei der Untersuchung des Einzelfalls berücksichtigen die politische Entwicklung des Untersuchungsraums Baden. Eine große Dynamik und erwartungsgemäß damit verbundene erhebliche Veränderungen vollzogen sich für Baden im Zeitraum von 1771 bis 1871. Dieser Zeitraum umfasst den politischen und territorialen Aufstieg Badens von der wieder vereinten Markgrafschaft zum Großherzogtum, das Bündnis mit Napoleon samt allen militärischen Konsequenzen, die konstitutionelle Zeit mit der Phase des Liberalismus, Vormärz und Revolution, die politische Annäherung an Preußen mit der Militärkonvention und letztlich die Aufgabe der militärischen Souveränität, womit eine Untersuchung der eigenständigen badischen Militärversorgung zwangsläufig enden muss. Die Epoche des Ancien Régime vor 1771 bleibt weitgehend unberücksichtigt. Zwar kann das Ancien Régime als Kulminationspunkt in der europäischen Militärversorgung gelten, doch auf die bis 1771 zwei getrennten Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden, die über ein nur gering entwickeltes Heerwesen verfügten, hatte dies keine Auswirkung. Dennoch kann die Militärversorgung der beiden Markgrafschaften vor 1771 nicht völlig ausgeklammert werden wegen ihrer Einbindungen in überstaatliche Strukturen, auf die später im vergrößerten Staatswesen aufgebaut wurde und deren Existenz noch im 19. Jahrhundert zu spüren war.

Gleichwohl kann eine zeitliche Grenze im Jahr 1848 gezogen werden. Die für die Militärversorgung letzten maßgeblichen Änderungen geschahen im Jahr 1853 mit der Verlegung des Invalidenkorps nach Schwetzingen. Nach diesem Zeitpunkt veränderte sich rechtlich oder organisatorisch in der badischen Versorgung nichts mehr. Daher kann der zeitlich relevante Rahmen der Untersuchung auf die Jahre von 1771 bis 1848/53 eingegrenzt werden.

### 5.2.2 Bestimmung des Untersuchungsraums

Der untersuchte geographische Raum entspricht den politischen Grenzen des Staates in den jeweiligen Epochen. Zwei Überlegungen führten zu dem Entschluss, nicht den Großstaat Preußen zu wählen, obwohl gerade ein militärischer Machtstaat wie Preußen für eine Untersuchung der Militärversorgung aufschlussreich sein müsste. Einerseits war die Quellenlage wegen der erheblichen Verluste des preu-

ßischen Kriegsarchivs in Berlin durch den Zweiten Weltkrieg nicht verheißungsvoll. Andererseits bestand der Reiz gerade darin, nicht einen Großstaat, sondern einen zur Mittelmacht aufstrebenden Kleinstaat zu untersuchen, der nicht nur durch die veränderte politische Situation veranlasst wurde, sein militärisches Potenzial zu erweitern, sondern auch wegen der Bündnispolitik zur aktiven Teilnahme an Feldzügen gezwungen war. Gleichwohl vermochte die Militärversorgung hinsichtlich eines numerisch kleineren Heeres und den wirtschaftlichen Möglichkeiten eines an Population und Ausdehnung kleineren Staates, erwartungsgemäß keine vergleichbare Variationsbreite zu entwickeln wie die militärischen Großmächte Preußen oder Frankreich.

Während der postrevolutionären und napoleonischen Epoche waren die meisten mitteleuropäischen Staaten zu erheblichen militärischen Anstrengungen gezwungen. Interessant erscheinen allerdings jene Staaten, die in dieser Zeit ihr Territorium außerordentlich vergrößerten, im Rheinbund partizipierten, und ihre politische und territoriale Souveränität wahren konnten.<sup>52</sup> Diese Forderung nach politischer und militärischer Dynamik erfüllen besonders die süd- und westlichen Rheinbundstaaten.<sup>53</sup>

Der Problemfall Baden unterscheidet sich von den übrigen Rheinbundstaaten dadurch, dass Baden sich stärker vergrößerte als andere süd- und mitteldeutsche Staaten.<sup>54</sup> Der Aufstieg Badens vollzog sich im Schatten Napoleons und vor dem Hintergrund der Auflösung des Alten Reichs. Baden erreichte die territoriale Arrondierung und eine Vergrößerung seines bisherigen Staatsgebietes um das Mehrfache. Wie Otto Hintze schon feststellte, hatte die politische und territoriale Dynamik, die durch außenpolitische Veränderungen bestimmt war und den Kleinstaat zu einem Mittelstaat heranwachsen ließ, auch innenpolitische Reformen zur Folge.<sup>55</sup> Die mit der Säkularisation und Mediatisation ehemals souveräner Reichsgebiete zusammenhängende territoriale Vergrößerung Badens, die durch den Reichsdeputationshauptschluss ihre Legitimation erfuhr, auferlegte dem neuen Machthaber als Rechtsnachfolger einige Verpflichtungen gegenüber den neu hinzugewonnenen Untertanen, unter anderem die Übernahme und Zuruhesetzung von Militärpersonen. Der Beitritt Badens zum Rheinbund zog entsprechend Napoleons Forderungen die Vergrößerung des eigenen Militärs nach sich. So sah sich die badische Militärversorgung nicht allein wegen der Vermehrung durch fremdes Militär, sondern auch durch die Vergrößerung des eigenen Heeres neuen Herausforderungen gegenübergestellt, zumal die Feldzüge in Spanien oder Russland, die Baden in Konsequenz des Bündnisses mit Napoleon mitzutragen hatte, die bestehenden Belastungen der Militärversorgung noch intensivierten. Die Ereignisse von

---

<sup>52</sup> Damit scheiden unter anderen Hannover oder Kurpfalz aus. Kurpfalz verlor seine eigenstaatliche Souveränität zunächst durch die Vereinigung mit Bayern und dann durch Badens Besitznahme.

<sup>53</sup> Letztendlich bieten Württemberg, Baden oder Hessen genügend individuelle Vorzüge, die als Argumente zugunsten einer Untersuchung ihrer Militärfürsorge dienen könnten. Hessen-Kassel sorgte schon im frühen 18. Jahrhundert für seine Invaliden. Hessen-Kassel verfügte wie Württemberg über ein Invalidenhaus, Baden dagegen baute nie ein derartiges Haus.

<sup>54</sup> Vgl. ULLMANN (1982), S.334.

<sup>55</sup> Vgl. HINTZE (1970), S.22.

1848/49, als deren Folge Baden als einziger deutscher Bundesstaat fast seine gesamte Armee auflöste, hatten auf die Militärversorgung gar keine Auswirkungen. Dagegen hatte die badische Politik der Annäherung an Preußen für das badische Heer durchaus Konsequenzen.

So steht Baden einerseits exemplarisch für die Probleme in den südwestlichen Rheinbundstaaten, andererseits lässt sich die viel gerühmte Fortschrittlichkeit Badens durch Reformen ‚von oben‘ auch an seiner Militärversorgung verifizieren.<sup>56</sup>

## 6. Begriffsbestimmungen

### 6.1. Invalidität und ihr Begriffsverständnis

Militärische Invalidität meint die Unfähigkeit zur Ausübung des aktiven Militärdienstes. Damit steht die Invalidität der prinzipiellen Untauglichkeit zum Militärdienst nahe, die bei der Musterung festgestellt wird und zur sogenannten Ausmusterung führt.

Der Grad der Invalidität entschied über eine Weiterverwendung im Militärdienst, so dass bei eingeschränkter Tauglichkeit zum aktiven Militärdienst respektive Kriegsdienst zwar eine Felddienstuntauglichkeit bestand, die aber nicht von weiteren, geringeren militärischen Dienstleistungen ausschloss oder befreite. Entsprechend dem Grad der Invalidität beziehungsweise der Möglichkeit weiterhin gewisse militärische Dienste zu verrichten, wurde von Halb- oder Ganzinvalidität gesprochen.<sup>57</sup>

Die Feststellung von Invalidität implizierte sowohl die Bewertung der militärischen Dienstfähigkeit als auch die Prüfung auf berechtigte Ansprüche auf Unterstützungsleistungen durch die Militärversorgung. Dabei wurden einerseits die Ursachen der Invalidität berücksichtigt und andererseits auch das Ausmaß der daraus resultierenden Minderung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit, was schließlich zusammen mit den persönlichen Verhältnissen die Bedürftigkeit des Petenten determinierte. Dementsprechend orientierte sich der Umfang der zugebilligten Versorgungsleistungen an der Art beziehungsweise Ursache von Invalidität und der durch sie verursachten Folgen für die subsistenzuelle Lebenssi-

---

<sup>56</sup> Vgl. KLING (2000), S.9. Zur Zeit des Rheinbundes gehörte Baden zu den Staaten, die mit ihren Reformen der Verwaltung, Beamtenschaft und Staatlichkeit in Deutschland vorangingen.

<sup>57</sup> Im Militär-Lexikon von 1901 heißt es: „Invalidität, Untauglichkeit zur Ausübung des Berufs, im mil. Sinne also zur Fortsetzung des aktiven Dienstes wird nach dem Umfang der Untauglichkeit geschieden in Halb-I., welche eine Verwendung im Garnisondienste noch zulässt, jedoch von einer solchen im Felde ausschliesst, u. Ganz-I., welche auch die Garnisondienst-Unfähigkeit in sich schliesst.“ Zit. a. FROBENIUS (1901), S.344. „Invalidität, bedingt entw. durch Dienstbeschädigung od. durch Dienstzeit, besteht in Ganz-I. (Feld- u. Garnisondienstuntauglichkeit) od. Halb-I. (Unfähigkeit für den Felddienst).“ Zit. a. HARTMANN (1896), S.437 f.

tuation des Einzelnen.<sup>58</sup> Beispielsweise konnte ein Mann durch den Verlust von Daumen und Zeigefinger der rechten Hand für jeglichen Militärdienst untauglich sein, weshalb er aber nicht gleichzeitig völlig erwerbsunfähig sein musste.<sup>59</sup> Mit anderen Worten: Ganzinvalidität bedeutete zwar eine Unfähigkeit zu allen militärischen Diensten, aber sie berechnete nicht pauschal zur umfassenden Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen, wie sie zum Beispiel eine pflegebedürftige Person erhielt.<sup>60</sup> Insofern war die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit eine zwangsläufig logische Konsequenz aus der Konstatierung von Invalidität, die auch keineswegs als ein unveränderlicher Zustand angesehen wurde.<sup>61</sup>

### a.) Invaliden

Es liegt auf der Hand, dass der Begriff des Invaliden, als eine Ableitung vom lateinischen ‚invalidus‘ für ‚schwach, kränklich‘, der Definition von Invalidität entspricht.<sup>62</sup> Im heutigen Sprachverständnis wird unter einem Invaliden meist eine körperlich beschädigte Person verstanden.<sup>63</sup> Auch im historischen Begriffsverständnis wurde der Invalide oft mit einem Kriegsbeschädigten gleichgesetzt, obwohl in der Realität die Bedeutung des Begriffs viel allgemeiner gefasst war.<sup>64</sup> In diesem Sinn erklärte Krü-

<sup>58</sup> Nach dem Grad der Invalidität „richtet sich die Unterstützung, die ihm [dem Invaliden] vom Staate aus zu Theil wird; namentlich kommt hierbei aber auch in betracht, ob er zu seiner Ernährung auf anderem als militärischem Gebiete noch Kraft und Fähigkeiten besitze.“ Zit. a. AME (1861), Bd.3, S.545 f. Halbinvaliden werden noch verwendet, „so daß sich dieselben durch den Ertrag ihrer Arbeit erhalten können.“ Zit. a. HARTMANN (1896), S.437.

<sup>59</sup> „Die Erwerbsunfähigkeit der Ganzinvaliden wird beurtheilt nach dem zur gewöhnlichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit erforderlichen Aufwand von Körper- und Geisteskräften. (allgemeine Erwerbsfähigkeit), nicht nach der besonderen Befähigung (berufliche Erwerbsfähigkeit). Sie ist theilweise, wenn die Arbeit nur in geringem Grade erschwert ist; - größtentheils, wenn der Invalide zum Selbsterwerb des Lebensunterhaltes durch gewöhnliche Handarbeit nur wenig beizutragen vermag; - gänzlich, wenn jede auch nur mit geringer Anstrengung verknüpfte Arbeit unzulässig ist. [...] Auch für die bei der I. zu beurtheilende Tauglichkeit od. Untauglichkeit zur Verwendung im Zivildienst ist nur der Gesundheits- und Körperzustand, nicht aber der Grad der Kenntnisse und Fertigkeiten maßgebend.“ Zit. a. HARTMANN (1896), S.437 f.

<sup>60</sup> „Fremder Pflege und Wartung bedürftig sind solche gänzlich erwerbsunfähige Ganz-Inv., die wegen ihres Leidens schon für die gewöhnlichen Lebensverrichtungen auf die Handreichungen durch andere angewiesen sind (ebenso auch Geisteskranke u. doppelt Verstümmelte). [...] Bei den Ganz-I., die zu keinerlei Militärdienst tauglich sind, muß der Staat unterstützend eingreifen.“ Zit. a. HARTMANN (1896), S.437 f. „Für die Erhaltung von Ganzinvaliden, welche gar keine Fähigkeit zur Selbsterhaltung haben, pflegt der Staat im ganzen Umfange Sorge zu tragen,“ z.B. mittels der Invalidenhäuser. Zit. a. AME (1861), Bd.3, S.545 f.

<sup>61</sup> „I. ist ‚zeitig‘ od. ‚dauernd‘. Bei Feststellung der I. wird stets auch Grund und Dauer der Erwerbsunfähigkeit beurtheilt. Halbinvalide gelten als erwerbsfähig.“ Zit. a. HARTMANN (1896), S.437 f. Unter anderem wurde auch von ‚(be)hebbarer Invalidität‘ gesprochen.

<sup>62</sup> Der Invalide ist ein „im Dienst für den Staat untüchtig gewordener Soldat. Ist er für jeglichen Militärdienst untauglich, so heißt er Ganzinvalide, ist er dagegen für den Garnisonsdienst [...] noch tauglich, so heißt er Halbinvalide.“ Zit. a. AME (1861), Bd.3, S.545 f. „Invaliden, [sind] dienstunbrauchbar gewordene Soldaten.“ Zit. a. HARTMANN (1896), S.437.

<sup>63</sup> Hans Otto Pelser vermischt die Begriffe ‚Invaliden‘ und ‚Kriegsopfer‘ miteinander, wobei er bemerkt, dass ‚Kriegsopfer‘ auch Zivilisten sein können und andererseits ‚Invaliden‘ nicht unbedingt Kriegsopfer sein müssen. Vgl. PELSER (1976), S.6 ff.

<sup>64</sup> Johann Christoph Adelung verstand den Invalidenbegriff im 18.Jh. in dieser eingeschränkten Weise: „Ein im Kriege gelähmter Soldat, welcher zu ferneren Kriegsdiensten untüchtig ist. Daher das Invaliden-Haus, ein Haus, worin Opfer des Nachruhmes gepflegt werden.“ Zit. a. ADELUNG (1796), 2.Teil F-L, Sp.1390. Das Militär-Lexikon von 1901 unterscheidet: „Ist das Leiden, welches d. I. mit sich bringt, durch den Krieg hervorgerufen oder [...] durch den Krieg zur I. gesteigert worden, so ist Kriegs-I. vorhanden.“ Zit. a. FROBENIUS (1901), S.344.

nitz den Begriff des Invaliden als „*unvermögend, so schwach und kränzlich, daß man nicht sein Brod verdienen kann.*“ Allerdings beschränkte er den Begriff nicht auf die Kriegsbeschädigten.<sup>65</sup> Entsprechend dem Begriffsverständnis von Invalidität brauchte eine Dienstuntauglichkeit nicht zwangsläufig die Folge einer physischen Verletzung, Beschädigung oder Verstümmelung durch Unfall oder Kriegsfolgen sein, sondern eine Untauglichkeit konnte auch eintreten wegen Krankheit oder aus Altersgründen.<sup>66</sup>

Ganzinvaliden Soldaten wurden synonym auch Realinvaliden oder Vollinvaliden genannt. Im 18. Jahrhundert und teilweise noch im 19. Jahrhundert wurden Ganzinvaliden als ‚estropierte‘ oder ‚bresthafte‘ Soldaten charakterisiert.<sup>67</sup> Während ‚bresthaft‘ einen gebrechlichen oder mit Gebrechen behafteten Soldaten meinte, und damit sowohl Alters- als auch Kriegsinvaliden einbegriff, bezog sich ‚estropiert‘ ausschließlich auf verkrüppelte oder verstümmelte Soldaten, demzufolge in der Regel kriegsbeschädigte Personen.<sup>68</sup>

## b.) Veteranen

Neben dem Invalidenbegriff steht der Begriff des Veteranen. In der römischen Antike bezeichnete der Begriff ‚Veteran‘ in der Regel einen dienstpflchtigen Bürger, der seine Dienstzeit abgeleistet hatte und in das Zivilleben entlassen worden war.<sup>69</sup> Der römische Legionär wurde also durch die Länge der geleisteten Dienstzeit zum *miles veteranus* bzw. *emeritus*, und nicht durch seine Invalidität, die ihn zu

---

<sup>65</sup> Johann Georg Krünitz bezog den Begriff nicht in erster Linie auf das Militär. Nach seiner Definition konnte der Begriff auf jede Person Anwendung finden, die den definitorischen Kriterien entsprach. „*Insonderheit braucht man das Wort invalide von Officiers und Soldaten, die, wegen ihrer im Kriege erhaltenen Blessuren, oder auch Alters wegen, zu fernern Kriegsdiensten untüchtig sind.*“ Zit. a. KRÜNITZ (1784), S.455.

<sup>66</sup> Weitere Bemerkungen zur Definition des Begriffs bei Hans Otto Pelsler. Vgl. PELSNER (1976), S.9 ff. Auguste Solard bemerkte 1845 zum Begriff: „*L'invalide est, en général, un militaire que l'âge, les blessures ou des infirmités, sans le rendre précisément incapable de servir son pays, mettent néanmoins dans une position telle, que le pays, sans déshonneur, ne peut manquer de se charger de son entretien. Il y a donc, avant tout, un grand principe à établir, c'est que tout militaire qui a bien mérité de la patrie, qui a besoin d'elle, a droit d'être admis parmi ceux qu'on nomme improprement les invalides.*“ Zit. a. SOLARD (1845), Bd.1, S.132.

<sup>67</sup> Das deutsche Adjektiv ‚bresthaft‘, auch ‚presthaft‘, entstammt dem Substantiv ‚Brest‘, das ‚Fehler‘ oder ‚Gebrechen‘ bedeutet. Eine Bezeichnung, die im südlichen Deutschland weniger häufig war. Im Hannoverschen dagegen wurde dieser Begriff oft verwandt. Gebrechen kann nun als körperlicher Fehler oder Schaden, hingegen gebrechlich als hinfällig, altersschwach oder kränzlich begriffen werden. Womit durch diese Bezeichnung keine eindeutige Charakterisierung erfolgt. Das Lehnwort ‚estropiert‘ ist dagegen eindeutig bestimmt durch das französische ‚estropié‘ als ‚verkrüppelt, verstümmelt‘. Offenbar wurde das Wort aus dem Sprachschatz der italienischen Condottieri übernommen. Die Bezeichnung ‚mutilé‘ ist nur in französischen Texten zu finden. Vgl. RITCHIE (1966), S.15.

<sup>68</sup> In Preußen wurden 1688 kriegsbeschädigte Soldaten auch als ‚Blessierte‘ bezeichnet. Vgl. BREDOW (1905), S.33 ff. „*Verstümmelung (einfach od. mehrfach) wird bedingt durch Verlust einer Hand, eines Fußes od. eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen; Verlust der Sprache, Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand, eines Armes od. Fußes, wenn sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist – u. sonstige schwere innere od. äußere Schäden, die betreffs der Erwerbsunfähigkeit einer Verstümmelung gleich kommen.*“ Zit. a. HARTMANN (1896), S.437 f.

<sup>69</sup> „*Emeriti oder Veterani waren bey denen Römern diejenigen Soldaten, welche Jahre gedienet, und so dann in allen Ehren gehalten, auch ferner zu keinen Diensten gezwungen worden, ausser wenn eine gar hefftige und nahe Gefahr einbrach.*“ Zit. a. ZEDLER (1732), Bd.8, S.533. Stichwort ‚Emeriti oder Veterani‘.

weiteren Militärdiensten untauglich machte.<sup>70</sup> Dementsprechend konnte ein Veteran auch erneut zu den Waffen gerufen werden, wodurch er zum *evocatus* wurde.<sup>71</sup> Daher war der römische Veteran nicht nur diensttauglich, sondern auch ein bewährter und wertvoller Soldat.<sup>72</sup> Gleichwohl wurden im 18. Jahrhundert auch Halbinvaliden als Emeriten bezeichnet und vermutlich ebenso pensionierte Zivilbeamte.<sup>73</sup>

Schon im 18. Jahrhundert überschneidet sich demnach die Bedeutung der beiden Begriffe, sodass teilweise von einer Synonymie gesprochen werden kann. Die einschlägigen Lexika des 19. Jahrhunderts erklären die Begriffe zu einer semantischen Übereinstimmung, indem nach ihrer Definition der Veteran *„im Waffendienste ein Lebensalter erreicht hat, welches ihn für diesen Dienst unfähig macht.“* Analog zu den Halbinvaliden wurden sogar Halbveteranen genannt, die nach dieser Auffassung ebenfalls nur noch für leichtere Dienste befähigt waren. *„Der Veteran unterscheidet sich vom Invaliden dadurch, daß bei diesem [i.e. Invaliden] durch körperliche Beschädigung die Waffenuntüchtigkeit hervorgerufen ist.“* Daher könne der jüngste Soldat Invalid sein, aber nicht Veteran.<sup>74</sup> Der Veteran wurde als ein aus Altersgründen untauglich gewordener langgedienter Soldat erklärt, während der Invalide ein Versehrtter durch physische Verletzung oder Verstümmelung war. In den hier eingesehenen Quellen des 18. und 19. Jahrhunderts wurden körperlich Beschädigte von alten Soldaten begrifflich nicht unterschieden, sondern allgemein als Invaliden bezeichnet. Einzig der Grad der Dienstuntüchtigkeit und weniger die Ursachen derselben wurde durch unterschiedliche Bezeichnungen hervorgehoben. Insgesamt tritt die Bezeichnung ‚Veteran‘ in südwestdeutschen Quellen des 18. und 19. Jahrhunderts verhältnismäßig selten in Erscheinung. Allerdings verwirren die wiederholten Erwähnungen von Vetera-

---

<sup>70</sup> *Milites Veterani heissen in dem alten Römischen Rechte so viel, als Soldaten, welche, nachdem sie lange gnug gedienet, gleichsam in ihre natürliche Freyheit gelassen wurden, um ihre Häuser und Güter geruhig und mit Frieden zu besitzen.“* Zit. a. ZEDLER (1732), Bd.21, S.122. Stichwort ‚Milites Veterani‘.

<sup>71</sup> Zu den Veteranen, die als *evocati* unter Octavian zu den Waffen zurückkehrten, vgl. DELBRÜCK (2002), S.928.

<sup>72</sup> *„In der römischen Republik galt der Veteran immer für einen erprobten Helden.“* Zit. a. AME (1861), Bd.4, S.329 f. Die Überlegenheit der Veteranen kommt im Kampf zwischen „Pompejus [...] minderwertigen Truppen“ und den „Veteranen Cäsars“ zum Ausdruck. Vgl. DELBRÜCK (2002), S.1119.

<sup>73</sup> Unter der Bezeichnung ‚Emeriten‘ wurden im 18. Jh. aus dem aktiven Dienst zurückgetretene Militärangehörige als Garnisoninvaliden verwendet. Die Bezeichnung war nur regional üblich, beispielsweise in Kurpfalz-Bayern im Jahre 1778. Vgl. BEZZEL (1930), Bd.5, S.13. In Österreich-Ungarn wurde eine Art von halbinvaliden Militärkolonisten zum Grenzschutz als Emeriten bezeichnet. Vgl. PELSER (1976), S.10. *„Heut zu Tage heist Emeritus, der ausgedienet, oder seine Zeit ausgestanden hat, ein alter verlebter Diener, ein alter wohl verdienter Mann, der seinem Amte nicht mehr vorstehen kann, und daher solches von einem andern muß verrichten lassen, doch so, daß er wegen seiner guten geleisteten Dienste, entweder die gantze, oder ein Theil der Besoldung die übrige Zeit seines Lebens genüset.“* Zit. a. ZEDLER (1732), Bd.8, S.533. Stichwort ‚Emeriti oder Veterani‘.

<sup>74</sup> Zit. a. AME (1861), Bd.4, S.329 f.

nenkompanien in Preußen, besonders aber in Frankreich sowie in Staaten unter französischem Einfluss während der Revolution und im Kaiserreich.<sup>75</sup>

Sowohl die gegenwärtigen als auch die historischen Definitionen verstehen unter einem Veteranen immer einen Soldaten, der seinen Kriegs- oder Militärdienst abgeleistet hat.<sup>76</sup> Die Möglichkeit, dass ein Veteran nichtsdestoweniger gleichzeitig ein Halbinvalide sein kann, ist jedoch immer zu bedenken.<sup>77</sup>

Wegen der Zweideutigkeit der Begriffe wird im folgenden ausschließlich von Invaliden gesprochen werden, wenn militärdienstunfähige Personen gemeint sind. Der Begriff des Veteranen wird nur verwendet, um ehemalige Militärpersonen zu charakterisieren, die ihre Dienstzeit entweder beendet oder sich durch eine bereits lang andauernde Diensttätigkeit auszeichnen, und zwar ungeachtet ihrer Militärdienstfähigkeit.<sup>78</sup>

### c.) Pensionäre

Der Begriff Pensionär bezog sich in der Regel auf invalidierte Militärangehörige, die in der offenen Versorgung durch eine Geldpension unterstützt wurden. Der Begriff definierte sich also über den Status des Pensionärs, das heißt durch die Art der Zuwendungen - den Bezug einer Geldversorgung.<sup>79</sup> Während die Benennung ‚Invalide‘ die Tatsache der Felddienstuntauglichkeit statuierte, bestimmte der Begriff des Pensionärs nur den Versorgungsstatus und nicht die Ursache der Unterstützung. Dementsprechend lieferte der Begriff keinen sicheren Hinweis bezüglich Grad oder Art der Dienstunfähigkeit, beispielsweise ob es sich um halb- oder ganzinvalide Personen handelte, da die Inanspruchnahme von

---

<sup>75</sup> „Im Königreich Westfalen wurden für jedes Departement Veteranen-Kompanien errichtet. Eine Kompanie zählte ungefähr 80 Mann nicht mehr dienstfähiger Soldaten.“ Zit. a. SCHERER (2004), S.1579. Stichwort ‚Veteranen-Kompanien‘. Unter Friedrich Wilhelm IV. von Preußen wurden die Invalidenkompanien in Veteranensektionen umgewandelt. Vgl. HABERLING (1918), S.83. In Bayern wurden in die sogenannte Veteranenanstalt Donauwörth nur verheiratete Invaliden und Witwer mit Kindern aufgenommen. Das Invalidenhaus Fürstenfeld war alten gebrechlichen, oder verstümmelten, unverheirateten Invaliden und kinderlosen Witwern vorbehalten. Das verdeutlicht die Beliebigkeit der Begriffe. Vgl. PELSER (1976), S.279 ff.

<sup>76</sup> José Bueno erwähnt Veteranen, die bei der Verteidigung des spanischen Vize-Königreichs Río de la Plata 1806/07 mobilisiert wurden. „Las Tropas Veteranas eran las tropas de la guarnición del virreynato, originariamente milicias, pero que, poco a poco, habían ido sustituyendo a los regimientos enviados desde la Península; estaban integradas por habitantes del país y algunos soldados peninsulares que habían preferido permanecer en América.“ Zit. a. BUENO (2000), S.25.

<sup>77</sup> Vgl. SCHERER (2004), S.1578. Stichwort ‚Veteran‘. Vermutlich leistet die Assoziation eines Veteranen als „alter, gedienter Soldat, insbesondere Kriegsteilnehmer“ mit einem (aus diesem Grund) invaliden Soldaten dazu Vorschub.

<sup>78</sup> Veteranen sollen in Abgrenzung zu Invaliden begriffen werden als entweder im Kriegsdienst oder als Berufssoldaten langgediente Soldaten, zum Beispiel Kapitulanten oder Einsteher, die nicht zwangsläufig wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden waren.

<sup>79</sup> „Pension, Ruhegehalt, ein Jahresgehalt das bei Eintritt der Dienstunfähigkeit od. nach Ableistung einer gewissen Dienstzeit Militärpersonen gezahlt wird.“ Zit. a. HARTMANN (1896), S.689. Das Militär-Lexikon von 1901 zu pensionierten Offizieren: „Pension erhält in der deutschen Armee u. Marine auf Lebenszeit jeder akt. Offz., San.-Offz. u. Beamte, welcher Gehalt bezieht, wenn er durch Dienstbeschädigung ganz invalide oder nach wenigstens 10jähriger Dienstzeit zur Fortsetzung des akt. Dienstes unfähig geworden ist (Abschied).“ Zit. a. FROBENIUS (1901), S.688. Erich Scherer verbindet die Pension mit einer Altersversorgung oder einem Ruhegehalt. „Bei Dienstunfähigkeit oder Alter wurde vom Staat an Militärpersonen ein Betrag bis zum Tod gezahlt, möglicherweise auch an die Witwen und Kinder.“ Zit. a. SCHERER (2004), S.1126. Stichwort ‚Pensionen‘.

Unterstützungsleistungen immer auf freiwilliger Basis erfolgte und kein Zwang zur einen oder anderen Versorgungsmethode ausgeübt wurde. Obwohl besonders bei Offizieren das Ruhegehalt ebenfalls als Pension bezeichnet werden konnte, und der pensionierte Offizier folglich nicht unbedingt invalidiert zu sein brauchte, wird an der Regel festgehalten, dass der Pensionär eine invalidierte Person war.<sup>80</sup>

## 6.2. Der Begriff der Bedürftigkeit

Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit, durch die nach Hans Scherpner Personen zum Gegenstand der fürsorglichen Hilfe werden konnten, erwuchs dem Unvermögen, sich mit den unentbehrlichen, lebensnotwendigen Erfordernissen zu versehen. Im 18. Jahrhundert bezeichnete Johann Heinrich Gottlob von Justi diejenigen, die sich ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht verschaffen konnten - die in Dürftigkeit lebten - als bedürftig. Der Mangel am notdürftigen Auskommen galt als Armut.<sup>81</sup> Der Zustand der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit wird auch heute noch als Armut bezeichnet.<sup>82</sup>

Im Zusammenhang mit der Militärversorgung genügt es, die Armut auf ein sozioökonomisches Verständnis zu reduzieren, das heißt die Armut als Besitz- und Erwerbslosigkeit zu begreifen. Gleichwohl bestand auch in der Militärversorgung der Unterschied zwischen primärer Armut, das heißt die Grenze, unterhalb derer das Existenzminimum nicht mehr gewährleistet war, und sekundärer Armut, also die Grenze, unterhalb derer eine ‚standesgemäße‘ Lebensführung nicht mehr möglich war. Das Problem sekundärer Armut trat allerdings überwiegend bei Offizieren in Erscheinung.<sup>83</sup>

Neben dem Begriff der Armut, aber in engem Zusammenhang mit ihm, steht die ‚Bedürftigkeit‘. Der Begriff der Bedürftigkeit bezeichnete nicht den materiellen Zustand, sondern die soziale Beziehung

<sup>80</sup> Offiziere mit Ruhegehalt oder Wartegeld wurden teilweise auch unter der Bezeichnung ‚Quiescenten‘ geführt. Ein Begriff, der auf pensionierte Unteroffiziere und gemeine Soldaten kaum angewandt wurde, obwohl beide Wortschöpfungen in gewissem Sinn dasselbe meinten.

<sup>81</sup> Johann Heinrich Gottlob von Justi, einer der wichtigsten Vertreter des Kameralismus, schrieb in seiner 1755 und 1758 erschienenen Staatswirtschaft: „*Einige haben nur so viel davon, als sie nach ihrem Stande und Beschaffenheit zu ihrem nothdürftigen Lebensunterhalte nöthig haben; und von denselben pflaget man zu sagen, daß sie ihre Nothdurft oder nothdürftiges Auskommen haben: so wie man von denjenigen, die öfters dem Mangel ausgesetzt sind, und sich nach ihrem Stande und Beschaffenheit die Nothdurft nicht schaffen können, sagen muß, daß sie in Dürftigkeit leben. Der Mangel aller Nothdurft aber wird die Armuth genennet.*“ Zit. a. JUSTI (1963), Bd.1, S.449, §432.

<sup>82</sup> Hans Scherpner gliedert die Hilfebedürftigkeit in wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit und in Verwahrlosung, das heißt die Unzulänglichkeit des Einzelnen gegenüber der moralischen Ordnung der Gesellschaft, „jedes individuelle Versagen gegenüber den moralischen Anforderungen, das aus einem Mangel an Erziehung und Bewahrung, aus dem ‚Wahrlos-sein‘ hervorgeht.“ Aus dieser Verwahrlosung geht die erzieherische Hilfebedürftigkeit hervor. Die Armut in ihrer typischen Ausprägung ist ein Zustand des Erwachsenen, während die Verwahrlosung als die typische Erscheinung jugendlicher Hilfebedürftigkeit angesehen wird. Bei Erwachsenen gibt es zwar auch Verwahrlosung, aber ihr wird mit strafrechtlicher Sicherungsverwahrung begegnet statt mit Hilfe. Gleichwohl wird Armut im Jugendalter als einer der Verwahrlosungsfaktoren erkannt, den man anstelle von wirtschaftlicher mit erzieherischer Hilfe zu beheben versucht. Demgegenüber ist der Erwachsene dem Einfluss erzieherischer Hilfe entzogen. Vgl. SCHERPNER (1962), S.138 f.

<sup>83</sup> „Arm ist also nicht nur, wem das ‚Lebensnotwendige‘, sondern auch, wem das ‚Standesnotwendige‘ fehlt. Primäre Armut bedeutet die Gefährdung der unmittelbaren physischen Bedürfnisse, sekundäre Armut dagegen die Gefährdung oder Einschränkung der gesellschaftlichen Bedürfnisse [...].“ Zit. a. SACHSE/TENNSTEDT (1980), S.27. Das Phänomen der sekundären Armut wird von Hans Scherpner auch als subjektive Armut bezeichnet.

der Gesellschaft zum Armen. ‚Bedürftigkeit‘ war also die Definition für die gesellschaftliche Unterstützungspflicht und damit die Grundlage der Fürsorgepolitik überhaupt.<sup>84</sup> Damit wurde der Begriff der Bedürftigkeit wie auch der Begriff der Armut in verschiedenen Epochen sozialen Lebens unterschiedlich definiert. Thomas von Aquin bestimmte den Begriff der Bedürftigkeit für eine Person, die ohne Vermögen und arbeitsunfähig ist oder durch eigene Arbeit sich nicht erhalten kann.<sup>85</sup> Diese Auffassung von Bedürftigkeit blieb fast unverändert bestehen. In der frühen Neuzeit waren alle diejenigen hilfsbedürftig, „die den notwendigen Lebensbedarf für sich oder ihre Angehörigen nicht oder nicht in ausreichendem Maß aus eigenen Mitteln beschaffen konnten und auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhielten.“<sup>86</sup> Dieser Maßstab von Bedürftigkeit befähigte auch in der Militärfürsorge zur billigen, das heißt berechtigten, Inanspruchnahme von Hilfs- und Unterstützungsleistungen.

Der Begriff der Armut war in der Militärversorgung ein eher selten verwendetes Kriterium. Invaliden bezogen nicht allein wegen ihrer potentiellen Besitzlosigkeit eine Unterstützung, sondern wegen ihrer sozialen oder ökonomischen Bedürftigkeit. Wie auch in der öffentlichen Armenfürsorge konnte das Risiko der Verarmung eine Unterstützung durch die Militärversorgung rechtfertigen. Armut als Unterstützungsgrund wurde allenfalls als Konsequenz einer faktischen Bedürftigkeit interpretiert. Entsprechend ihrem praktischen Wesen agierte die Militärfürsorge jedoch im Regelfall präventiv, wodurch der Zustand der Armut gerade abgewendet werden sollte.<sup>87</sup> Armut allein war für die Militärversorgung allerdings noch kein zwingendes Argument, sich zu einer sozialen Hilfeleistung verantwortlich zu fühlen.

Eine soziale Hilfebedürftigkeit lag bei denjenigen Invaliden vor, die durch ihren physischen oder psychischen Zustand auf fremde Pflege angewiesen waren und die weder über Verwandte oder Familien-

---

<sup>84</sup> „Neben die beiden genannten Stufen von Armut tritt noch eine dritte Dimension: die ‚Bedürftigkeit‘. Damit wird nicht der materielle Besitzstand, sondern eine soziale Beziehung bezeichnet, das Verhältnis der Gesellschaft zum Armen, ihre Verpflichtung dem Armen gegenüber.“ Zit. a. SACHSE/TENNSTEDT (1980), S.27.

<sup>85</sup> Vgl. ENDRES (1975), S.1006.

<sup>86</sup> Vgl. JÜTTE (1984), S.120 f. Für Martin Luther war eine Person bedürftig, die „*von yren freunden, ab sie etliche vermögliche der selbigen hetten, mit hulffe verlassen weren, Auch welche aus kranckheit oder alder nicht arbeiten können und notturfftig arm weren [...] aus mangell notturftiger hawsunge, kleidung, nahrung und wartunge.*“ Zit. a. LUTHER (1891), Bd.12, S.25 f. Entsprechend Martin Krauß waren alle Personen bedürftig, „die auf Dauer oder zeitweilig ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig durch Arbeit verdienen oder mit anderen Einnahmen bestreiten konnten und daher auf eine Unterstützung angewiesen waren. Hierzu gehören zum einen alte, gebrechliche und kranke Menschen, körperlich oder geistig behinderte, Witwen und Waisen, also alle diejenigen, die seit Beginn der Neuzeit als ‚würdige Arme‘ bezeichnet wurden und deren Anspruch auf Unterstützung gesellschaftlich anerkannt war.“ Zit. a. KRAUß (1993), S.1 f.

<sup>87</sup> Das lag an dem organisatorischen Prozedere der Militärversorgung. Gesuche auf Unterstützung mussten unter Vorlage von Zeugnissen innerhalb einer bestimmten Frist vom Petenten vorgebracht werden. Nach Ablauf einer längeren Zeitspanne wurden die verspätet vorgebrachten Ansprüche an die Militärversorgung nicht mehr anerkannt. Entweder konnten notwendige Nachweise nicht mehr beigebracht oder die Gründe der Invalidität nicht mehr eruiert werden, weshalb die Militärversorgung die Kausalität einer Invalidität beziehungsweise Bedürftigkeit durch geleisteten Militärdienst nicht mehr nachvollziehen konnte und daher nicht akzeptierte.

angehörige noch über die finanziellen Mittel verfügten, wodurch sie diese benötigte Pflege hätten erhalten können.

### 6.3. Versorgungssysteme

Mit der Bezeichnung ‚Versorgungssystem‘ ist die Methode der Versorgung gemeint. Es sind durch die Armenpflege seit dem Mittelalter zwei grundsätzliche Möglichkeiten einer sozialen Unterstützung vorgegeben:

1. Das System der offenen Versorgung
2. Das System der geschlossenen Versorgung.

Die offene Versorgung oder Fürsorge meinte die Unterstützung von Hausarmen mit Naturalien oder Geld.<sup>88</sup> Die geschlossene Versorgung oder Fürsorge bezeichnete die Unterbringung von Armen oder Kranken sowie ihre Unterhaltung und Pflege in einem Gebäude.<sup>89</sup> Die in der offenen Fürsorge unterstützten Bedürftigen wohnten zusammen mit ihren Familien für sich in privaten Haushalten. Sie wurden nicht in einem Gebäude zentralisiert beherbergt. Die geschlossene Armenpflege umfasste die Gesamtheit aller kollektiven Haushalte, das heißt Spitäler, Altenheime, Krankenheime oder Waisenhäuser, die als Substitut dienten für fehlende Wohnung und Familie bei temporär oder permanent arbeitsunfähigen Bedürftigen.<sup>90</sup>

Die Systeme unterschieden sich nicht nur methodisch in ihrer Funktionsweise, sondern auch in ihrer qualitativen Leistung sowie in ihrem besonderen Aufbau, der als Struktur des jeweiligen Versorgungssystems verstanden wird. Die Begriffe von offener und geschlossener Versorgung sind der Sozialgeschichtsforschung entnommen. Gleichwohl sind sie ohne weiteres auf die Verhältnisse in der Militärversorgung anwendbar.<sup>91</sup> Eine funktionale Vielfalt von Häusern wie in der Armenpflege existierte in der geschlossenen Militärversorgung allerdings nicht. Die Mannigfaltigkeit in der geschlossenen Militärfürsorge resultierte vielmehr aus den verschiedenartigen Möglichkeiten der Unterbringung.

---

<sup>88</sup> In Mannheim zählten im 18. Jahrhundert zu den Hausarmen solche Personen, „deren Vermögen nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichte, schwer und chronisch Erkrankte sowie Familien mit vielen unmündigen Kindern.“ Sie erhielten eine Unterstützung durch die kommunale Armenpflege an ihrem Domizil. Vgl. KRAUß (1993), S.31.

<sup>89</sup> Christoph Sachße und Florian Tennstedt bezeichnen das Hospital als stationäre Armenpflege. Vgl. SACHßE/TENNSTEDT (1980), S.115 f. Für Robert Jütte ist die geschlossene Fürsorge in den Hospitälern die traditionelle Form der Armenfürsorge. Vgl. JÜTTE (1984), S.19.

<sup>90</sup> Vgl. dazu: TRÖGER (1979) und seine einleitenden Bemerkungen. Zur geschlossenen Armenpflege zählten auch alle Anstalten, die ausschließlich oder als Mischform dem Zweck von Zucht- und Arbeitshäusern entsprachen. Martin Krauß sieht die Bedeutung der Spitäler auch in der Krankenpflege und Versorgung alter und arbeitsunfähiger Menschen. Vgl. KRAUß (1993), S.11.

<sup>91</sup> Hans Otto Pelsler verwendet den Begriff der Hospitalisierung synonym für die Versorgung in Invalidenhäusern. Vgl. PELSER (1976), S.6. Das birgt die Gefahr der Missdeutung, da Hospitalisierung ab und an mit Medikalisierung gleichgesetzt wird und so als eine Art Sozialdisziplinierung im Bereich von Medizin und Gesundheitswesen im Heerwesen missverstanden werden könnte. Vgl. KRAUß (1993), S.3 ff. Ob es eine Medikalisierung oder Sozialdisziplinierung im Bereich der Militärfürsorge bzw. des Heerwesens überhaupt gegeben hat, wäre noch zu klären.

Die Systeme der Militärversorgung waren in verschiedenen hierarchischen Versorgungsebenen präsent, die nur im Gebiet des Alten Reichs vorkamen. Als ‚oberste‘ Ebene ist die Reichs- beziehungsweise Kreisebene der Versorgung zu sehen, die analog zum Kreisheer als Kreisinvalidenversorgung zwar finanziell aber nicht institutionell existierte. Die mittlere Ebene nahm die staatliche oder landesherrliche Versorgung ein. Die unterste Ebene der Versorgung wurde schließlich von den zivilrechtlichen Stiftungen durch Privatpersonen gebildet. Die Hierarchie der Ebenen ist daher als eine rechtliche Abstufung zu verstehen, und nicht als negative Abwertung.

---

## A. Die Entwicklung der Militärversorgung in Europa

Die anlässlich des Tricentenaire des *Hôtel des Invalides* herausgegebene Publikation resümiert die Entwicklungsgeschichte der Militärversorgung sowohl in Frankreich als auch im übrigen Europa vom ausgehenden Mittelalter bis in das späte 19. Jahrhundert und schließt mit einer strukturgeschichtlichen Analyse.<sup>1</sup> Die Evolution der Militärversorgung in der Geschichte, die freilich ganz auf die Bedeutung des *Hôtel des Invalides* fokussiert ist und dessen epochalen Charakter herauszustellen versucht, wird dabei in drei Phasen gegliedert.<sup>2</sup>

Die erste Phase wird durch die christliche Mildtätigkeit geistlicher Einrichtungen beziehungsweise privater Stifter und Wohltäter charakterisiert, die weitgehend unabhängig von obrigkeitlichen Einflüssen getragen oder motiviert war.<sup>3</sup>

Die zweite Phase „de 1674 à la Révolution“ ist geprägt von der herausragenden Rolle der absolutistischen Herrscher in der Versorgung der Militärinvaliden und der bis heute sichtbaren Ergebnisse ihrer Initiativen.<sup>4</sup>

Die dritte Phase bleibt nach vorne ohne zeitliche Grenze. Sie unterscheidet sich von der zweiten Phase durch die Umgestaltung der Invalidenversorgung nach Kriterien geänderter finanzieller und sozialer Maximen.<sup>5</sup>

Die chronologischen Grenzen bleiben wegen ihres gewählten Zeitrahmens sicher nicht unwidersprochen, allerdings leidet jede Epocheneinteilung an der starren Fixierung ihrer sachlichen oder zeitlichen Abschnitte. Die prinzipiellen sachlichen Argumente, welche die drei Epochen voneinander diversifizieren, sind dagegen evident und kaum zu bestreiten. Die erste Epoche wird besonders durch die Diskrepanz zwischen obrigkeitlichem Organisator und untertänigem Realisator der Versorgung von Militärinvaliden geprägt. Der Landesherr und oberste Feldherr gewährte zwar eine Versorgung, aber er

---

<sup>1</sup> Les Invalides. Trois Siècles d'Histoire. Musée de l'armée. Paris 1974. Der Autor des Beitrags, Bernard Sevestre, stellt ebd. („Un Modèle pour l'Europe“, S.337-350) die Entwicklung der Invalidenversorgung in Europa dar.

<sup>2</sup> „Ainsi peut-on distinguer trois types de conception, trois étages chronologiques dans l'histoire des invalides militaires.“ Zit. a. INVALIDES (1974), S.337.

<sup>3</sup> „[...] avant 1674, c'est la période des œuvres de bienfaisance chrétienne généralement privées, dépourvues de préoccupations politiques.“ Zit. a. INVALIDES (1974), S.337.

<sup>4</sup> „[Les] souverains se substituent aux particuliers et conçoivent ces institutions comme le prolongement du château royal ou impérial: les pensionnaires y sont traités en commensaux du monarque, ils y trouvent subsistance et honneur.“ Zit. a. INVALIDES (1974), S.337.

<sup>5</sup> „[À] partir de la période révolutionnaire et impériale les établissements des Invalides se transforment, cependant que leurs effectifs se dissocient en fonction de critères administratifs d'utilité et d'économie.“ Zit. a. INVALIDES (1974), S.337.

---

stellte sie materiell nicht zur Verfügung. Die Komptabilität für die materielle Versorgung der Benefiziaten lag in kirchlicher beziehungsweise nicht-staatlicher Zuständigkeit. Der Übergang von der ersten zur zweiten Phase, das heißt zu einer Militärversorgung, die in toto organisatorisch und materiell allein in der Zuständigkeit des Staates konzentriert war, ist als Wandel zu begreifen. Dementsprechend zeigt die Errichtung des *Hôtel des Invalides* zwar den erfolgreich und konsequent vollzogenen Wandel an, nicht aber den Prozess der Entwicklung von disjunktiver zu zentralisierter Versorgung.

Der in der französischen Literatur propagierte Einfluss des *Hôtel des Invalides* auf die Militärversorgung in anderen europäischen Staaten ist nicht unbegründet. Die Bedeutung des *Hôtel des Invalides* sollte aber nicht dahingehend überinterpretiert werden, die Gründung Ludwigs XIV. als den manifestierten Beginn der staatlichen Versorgung in Europa überhaupt zu deuten. Die Erbauung des *Hôtel des Invalides* demonstrierte zweifellos sehr effektiv die vollständige Übernahme der Militärversorgung durch die staatliche Herrschaftsgewalt. Das königliche Invalidenhaus in Paris war der sichtbar gewordene, und zu dem Zeitpunkt keineswegs überraschende fürstliche Wille, das Militär und auch die Militärversorgung als staatliches Vorrecht exklusiv zu beanspruchen. Gleichwohl war die Durchsetzung dieses machtpolitisch motivierten Willens eine allmähliche Entwicklung, die überall eine längere Vorgeschichte hatte. Dem *Hôtel des Invalides* gebührt der Vorzug, für Beginn und Peripetie einer Ära in Europa zu stehen, die zumindest architektonisch einen neuen Typus des Invalidenhauses gear. <sup>6</sup> Diese Ära endete allerdings schon vor der dritten, post-napoleonischen Epoche, und geht daher mit der beschriebenen Epocheneinteilung nicht konform. Die in der dritten Epoche angedeutete Ökonomisierung der Militärversorgung mit der Diskussion und Umwertung von Versorgungsprinzipien und Ideologien barg in sich einen konstitutionellen Pragmatismus, der neben einer Rationalisierung und restriktiven Versorgungspolitik auch für eine normierte Versorgung mit rechtlicher Verbindlichkeit sorgte. Diese Entwicklung deutete sich schon Ende des Ancien Régime an.

## 1. Die Versorgung in der Antike

Die Versorgung alter oder beschädigter Krieger wurde für den Zeitraum der Antike von der Forschung bisher nicht eingehend untersucht. <sup>7</sup> Die Literatur zitiert einzelne Quellen, die immerhin bekunden, dass auch in vor- und frühchristlicher Zeit eine Versorgung untauglicher Krieger bekannt war. Die aufgeführten Nachweise stellen jedoch Einzelfälle dar. Als isolierte geographische und chronologische Singularitäten erlauben sie keinen repräsentativen Überblick oder ein verlässliches Resümee in Bezug

---

<sup>6</sup> „Ces créations s’inscrivent dans un ensemble politique et social: celui de l’Europe classique.“ Zit. a. INVALIDES (1974), S.337. Damit wird gleichzeitig das Argument für den zeitlichen Ansatz der zweiten Epoche im Hochabsolutismus geliefert.

<sup>7</sup> Auch Hans Otto Pelsler bekennt, dass die Versorgung der Kriegsinvaliden in der Antike nicht geklärt ist. Ebenso unsicher sind auch die Anfänge von Pilgerhäusern in der Antike, für die es allerdings in Ägypten Nachweise gibt. Vgl. PELSNER (1976), S.12; JETTER (1973), S.1 f.; JETTER (1986), S.17 ff.

auf eine Versorgung untauglicher Krieger in der Antike. Die frühesten Hinweise auf eine Versorgung gibt es in Ägypten und Babylon 4000 v. Chr. beziehungsweise 1500 v. Chr.<sup>8</sup> Spätere Belege für eine Versorgung von beschädigten Kriegersoldaten finden sich in der griechischen Antike.<sup>9</sup> Anhand der in der Literatur angeführten Quellen lässt sich jedoch kaum abschätzen, ob die erwähnten Anhaltspunkte den Regelfall einer Versorgung untauglicher Krieger in der Antike indizieren oder eher als Sonderfälle interpretiert werden müssen.<sup>10</sup>

Der fehlende Nachweis einer Kriegerversorgung muss freilich nicht bedeuten, dass untaugliche Soldaten ohne Hilfe sich selbst überlassen blieben. Sofern in einem antiken Staat eine allgemeine Fürsorge für hilflose oder notleidende Personen existierte, und davon darf wohl in den meisten Fällen ausgegangen werden, wurden neben anderen Armen und Kranken üblicherweise auch die alten und bedürftigen Krieger durch dieselben Institutionen unterhalten.<sup>11</sup> Auch wenn für die versorgungsbedürftigen Krieger keine nachweisbaren, von der allgemeinen Fürsorge separaten Maßnahmen getroffen wurden, mussten sie trotzdem nicht unversorgt geblieben sein. Tatsächlich ist in vielen Fällen eine derartige Mitnutzung von Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge durch untaugliche alte oder beschädigte Krieger zwar wahrscheinlich, aber nicht nachweisbar.

Dies gilt auch für die römische Antike. Zwar dürfte davon auszugehen sein, dass ein derart hochentwickeltes, „durchrationalisiertes Kriegswesen“<sup>12</sup>, wie es in Rom bestand, über eine gleichermaßen organisierte Invalidenversorgung verfügte, aber trotz einer aufschlussreichen Untersuchung über die Versorgung von Legionsveteranen bleibt die grundsätzliche Frage ungeklärt, ob parallel zur Veteranenversorgung eine Versorgung der Invaliden existierte. Darüber hinaus stellt sich nicht nur die Frage nach der organisatorischen Kompatibilität von Veteranen- und Invalidenversorgung, sondern auch nach dem definitorischen Verständnis von Veteranen und Invaliden an sich und damit nach der Substanz einer staatlichen Militärversorgung in der römischen Antike überhaupt. So dienten die Valetudinarien der römischen Legion zwar der Pflege von Kranken, Verwundeten und Rekonvaleszenten, aber es ist ungewiss, ob dort auch alte und beschädigte Legionäre dauerhaft eine Unterkunft respektive eine Ver-

---

<sup>8</sup> Zuzufolge Hans Otto Pelsers sorgten in Ägypten die Tempelpriester für die invaliden Krieger und für die Hinterbliebenen. In Babylon wurde der König durch den ‚Codex Hammurabi‘ zur Versorgung der Invaliden verpflichtet. Vgl. PELSER (1976), S.12.

<sup>9</sup> Solons Nachfolger Peisistratos (6.Jh. v. Chr.) soll ein Gesetz erlassen haben, wodurch die im Krieg verkrüppelten Krieger auf öffentliche Kosten gepflegt wurden. Vgl. HABERLING (1918), S.2; PELSER (1976), S.13.

<sup>10</sup> Luc Somerhausen kommt zu der vielleicht etwas voreiligen Feststellung: „L’antiquité n’avait connue aucune institution qui réglât le régime du citoyen-combattant devenu invalide de guerre.“ Zit. a. SOMERHAUSEN (1973/74), S.89.

<sup>11</sup> Wilhelm Haberling vermutet beispielsweise, dass das Krüppelhaus in Byzanz zur Zeit Konstantins d. Gr. (4. Jh. n. Chr.) „auch zur Aufnahme von Kriegsbeschädigten bestimmt war“. Vgl. HABERLING (1918), S.14; SUDHOFF (1917), S.46. Noch im 18.Jh. wurden vor allem in dt. Kleinstaaten die alten untauglichen Soldaten ohne Unterschied zusammen mit anderen Bedürftigen in Zucht-, Toll- oder Arbeitshäusern untergebracht. Vgl. JETTER (1973), S.47 ff.

<sup>12</sup> Vgl. REGLING (1979), S.23. Das hohe organisatorische Niveau des Militärwesens in Rom oder Byzanz lieferte bei der Entwicklung des frühneuzeitlichen europäischen Kriegswesens wesentliche Impulse.

sorgung fanden.<sup>13</sup> Die planmäßige Aufnahme dienstuntauglicher Legionäre in Valetudinarien würde ihren multifunktionalen Charakter implizieren und sie so in die Nähe der späteren mittelalterlichen Hospitäler rücken. Allerdings ist zu vermuten, dass militärdienst- und arbeitsunfähige Legionäre zurück nach Rom geschickt und dort mit der Masse der übrigen Bedürftigen versorgt wurden. Die weitgehend arbeitsfähigen, entlassenen Legionäre wurden durch eine Landvergabe mit einer mehr oder weniger hinreichenden Existenzgrundlage versehen. Wahrscheinlich bestand nach damaliger Anschauung keine Erfordernis, die Valetudinarien partiell als Invalidenhäuser im späteren Sinn zu nützen.<sup>14</sup>

Die Grundprinzipien einer Militärversorgung, die Jahrhunderte später immer noch zur Richtlinie dienten, sind bereits im klassischen Athen unter Peisistratos erkennbar. Peisistratos ließ die im Krieg unbrauchbar gewordenen Krieger durch den Staat mit einer Geldversorgung unterhalten. Seine Motive zur Versorgung untauglicher Soldaten sind vergleichbar mit solchen anderer monokratischer Herrscher, die ihre politische Macht ebenfalls mit militärischen Mitteln begründeten und absicherten.<sup>15</sup> Schon damals war die regelmäßige Überprüfung der Bedürftigkeit der einzelnen Empfänger ebenso üblich wie der Grundsatz, dass nur diejenigen eine kontinuierliche Versorgung erhalten konnten, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit entweder arbeitsunfähig waren oder überhaupt wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden mussten.<sup>16</sup> Daneben war es auch üblich, Veteranen bei der Entlassung einmalig eine Geldsumme auszuhändigen, die nicht nur als Belohnung für treu geleistete Dienste anzusehen war, sondern auch die Rückkehr in das zivile Erwerbsleben erleichtern sollte. Bei hyperasthenischen oder mutilierten Veteranen, die in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt und dementsprechend teilweise invalide waren, konnte die Geldabfindung indirekt der Versorgung, sozusagen als ‚Starthilfe‘ zur Begründung einer Lebens- und Erwerbsgrundlage dienen.<sup>17</sup> Die Gemeinsamkeiten, die zwischen den Prinzipien und Mo-

---

<sup>13</sup> Vgl. JETTER (1973), S.4 ff.; JETTER (1966), S. 1 ff.

<sup>14</sup> Da eingehende Untersuchungen zur Invalidenversorgung in der römischen Legion bislang nicht verfügbar sind, kann der Hypothese der Medizinhistoriker, die eine Entwicklungslinie in der Kranken- und Invalidenversorgung von den Xenodochien der Antike über die Hospitäler des Mittelalters bis zu den neuzeitlichen Krankenhäusern ziehen möchten, mit einer differenzierten Analyse nicht wirksam begegnet werden. Besonders Dieter Jetter lässt die Geschichte des Hospitals - und der Invalidenhäuser, die er darunter subsumiert - bei den Xenodochien und Valetudinarien der Antike beginnen und führt sie über die mittelalterlichen Hospitäler zu den Krankenhäusern des 19. Jahrhunderts. Ebenso Dankwart Leistikow, der mit der Geschichte des Krankenhauses bei den mittelalterlichen Hospitalbauten ansetzt. So entsteht der Eindruck, dass auch Valetudinarien der Pflege von Verkrüppelten gedient haben könnten.

<sup>15</sup> Peisistratos soll seine Herrschaft mittels einer 400 Mann starken Leibgarde begründet haben, die ihm die Besetzung der Akropolis und die Errichtung einer Diktatur ermöglichte. Vgl. DURANT (1985), Bd.2, S.393 ff. Das gilt auch für die Absicherung erobelter Gebiete. Von Alexander dem Großen wird berichtet, er habe in seinen Stadtgründungen kriegsbeschädigte Soldaten angesiedelt. Vgl. HABERLING (1918), S.84.

<sup>16</sup> Vgl. HABERLING (1918), S.98 f. Regelungen zur Versorgung der invaliden Krieger unter König Eumenes I. 261 v. Chr. Unter seinen Nachfolgern unterhielt das Königreich Pergamon eine umfangreiche Armee. DURANT (1985), Bd.3, S.333 ff.

<sup>17</sup> Vgl. HABERLING (1918), S.98. Angesichts einer drohenden Meuterei in seinem Heer versprach Alexander der Große 324 v. Chr., die ältesten seiner Krieger nach Hause zu entlassen und sie für ihre Dienste mit Geldgeschenken zu belohnen. Die Landvergabe als Versorgung für Verstümmelte - nicht nur für Krieger - war üblich. Alexander soll schon einige Jahre früher vor Persepolis verstümmelte griechische Gefährten auf diese Weise versorgt haben. Vgl. DURANT (1985), Bd.3, S.293-304.

tivationen in der Versorgung von Veteranen einerseits und Invaliden andererseits offensichtlich bestanden und in denen sich eine ideengeschichtliche Verbindung zwischen römischer Antike und neuzeitlicher Staatenwelt andeutet, rechtfertigen einen Exkurs, ob und in welchem Maß beide Versorgungsgen austauschbar waren.

## 1.1. Die Veteranenversorgung in der römischen Antike

Die Versorgung der Legionsveteranen, die nach abgeleiteter Dienstzeit aus der Legion entlassen worden waren, ist nicht als institutionalisierte Konstante im römischen Staat zu verstehen. Zwar wurde eines der ersten römischen Gesetze zur Versorgung von Veteranen schon 103 v. Chr. durch Marius initiiert<sup>18</sup>, das bedeutet aber nicht, dass die Veteranenversorgung als gesetzliche Verordnung im römischen Staat fortan dauerhaft verankert gewesen wäre.<sup>19</sup> In der Regel hatte der Veteran bei seiner Entlassung keine Ansprüche auf staatlich geregelte Vergünstigungen in Form einer Abfindung. Überdies zeichnete auch nicht unbedingt der römische Staat als Träger einer Veteranenversorgung verantwortlich. Oft war eine politisch und militärisch bedeutende Persönlichkeit, beispielsweise ein Heerführer wie Julius Cäsar, die treibende - auch finanzielle - Kraft einer Versorgung. Unabhängig von der Trägerschaft basierte die römische Veteranenversorgung im wesentlichen auf der Vergabe von Agrarparzellen zur Eigenbewirtschaftung. Auch das durch Gaius Marius während seiner Konsulatszeit eingebrachte Gesetz regelte die Versorgung durch Landzuweisungen in Afrika.<sup>20</sup> Außer dieser Veteranenversorgung, die als ‚praemium militia‘ verstanden wurde, konnte der Legionsveteran bei seiner Entlassung keine Zuwendungen oder Abfindungen erwarten. Er war zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes auf verbliebenes Vermögen, Ersparnisse von seinem Sold, die angesichts der geringen Höhe kaum bedeutend sein konnten, oder auf Beute und Donativa angewiesen.<sup>21</sup> Die verfügbaren Landzuweisungen sollten es den Veteranen ermöglichen, aus eigener Kraft für ihren Unterhalt zu sorgen. Dementsprechend konnte die Landvergabe als Hilfe zur Existenzgründung nur für wenigstens bedingt arbeitsfähige Veteranen sinnvoll gewesen sein, und nicht für zu alte, kranke, schwerstversehrte oder gar dekum-

---

<sup>18</sup> Vor Marius Gesetz nach dem Ende des zweiten Punischen Krieges wurden die heimkehrenden Legionäre, und zwar die Veteranen des spanischen und afrikanischen Feldzugs des Publius Cornelius Scipio, durch eine Landvergabe versorgt. Es ist aber fraglich, ob diese Versorgung einen sozioökonomischen Hintergrund hatte oder eher ein politisches Motiv. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.58 ff. u. S.123 f.

<sup>19</sup> Marius setzte gegen den „widerstrebenden“ Senat die Versorgung seiner Veteranen aus dem Afrikafeldzug durch. Das Gesetz zur Versorgung der Veteranen nach dem Feldzug gegen die Germanen um 100 v. Chr. wurde vom Senat annulliert, und zwar nachdem sich Marius von der politischen Bühne zurückgezogen hatte. Spätere Gesetzeseingaben nach Marius scheiterten oft am Senat. Vgl. BLEICKEN (2004), S.68.

<sup>20</sup> Vgl. SCHNEIDER (1977), S.105. Ähnliches versuchte Pompeius 65 v. Chr., der eine Kolonie von Veteranen in Nicopolis gründete. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.157 f.; HABERLING (1918), S.89; SUDHOFF (1917), S.45.

<sup>21</sup> Die Beute konnte aus Naturalien oder Wertgegenständen bestehen. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.30.

bare ehemalige Legionäre.<sup>22</sup> Es handelte sich also nicht um eine dauerhafte Versorgung durch - einmalige oder kontinuierliche - Zuwendungen, sondern um eine Hilfe zur Selbsthilfe. Schon dadurch unterschied sich die Veteranenversorgung in der römischen Antike von der lebenslang gewährten Unterstützung für Invaliden in der frühen Neuzeit. Gleichwohl kannte auch die Kriegsbeschädigtenfürsorge im ersten Weltkrieg die Wiederherstellung der existenziellen Selbständigkeit, um auf diese Weise lebenslange Unterstützungsleistungen zu vermeiden.<sup>23</sup>

Analog zur Praxis in der Militärversorgung der Neuzeit wurden die Verdienste der jeweiligen Veteranen bei der Vergabe von Land stärker berücksichtigt als ihre individuelle existenzielle Bedürftigkeit. Die Kriterien der Würdigkeit entschieden nicht nur darüber, ob ein römischer Veteran zum Empfang von mehr oder weniger großzügigen oder umfassenden Zuwendungen qualifiziert war - eine ‚missio ignominiosa‘, eine unehrenhafte Entlassung<sup>24</sup>, war mit dem Status eines ‚veteranus‘ und einer Versorgung des entlassenen Legionärs unvereinbar - auch das Quantum der Zuwendungen geschah pro merito und orientierte sich häufig ebenfalls an der Länge der abgeleisteten Dienstzeit.<sup>25</sup> Zeitweilig war in Rom der Umfang der ‚praemia militiae‘, die Größe der vergebenen Landflächen, an die Dienstzeitlänge des jeweiligen ‚miles veteranus‘ gebunden.<sup>26</sup> Die Voraussetzung für den Veteranen, nach Ableistung der vollen Dienstzeit eine Versorgung erhalten zu können, war die ehrenvolle Entlassung, die ‚missio honesta‘. Als ehrenvolle Entlassung galt auch die ‚missio causaria‘, die Entlassung aus gesundheitlichen Gründen. Die Modalitäten der Versorgung dienstuntauglicher Legionäre, die mit der sogenannten ‚missio causaria‘ entlassen wurden, bleiben jedoch spekulativ.<sup>27</sup> Hans-Christian Schneider bemerkt, dass eine ‚missio causaria‘ eine ‚missio honesta‘ keineswegs verhinderte.<sup>28</sup> Damit bleibt

---

<sup>22</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Land teilweise mit Hilfe von Sklaven bewirtschaftet wurde. Besonders Invaliden, z.B. Blinden, wurden Sklaven als Diener und Helfer zugewiesen. Vgl. DURANT (1985), Bd.3, S.299; SUDHOFF (1917), S.46.

<sup>23</sup> Im ersten Weltkrieg wurden landwirtschaftliche Lehrgänge angeboten, um Invaliden die Selbstversorgung zu ermöglichen. Vgl. KITTEL (2002), S.43.

<sup>24</sup> Die ‚missio ignominiosa‘, die unehrenhafte Entlassung, schloss jede Form der Privilegien oder Vergünstigungen aus und bedeutete den Verlust der Bürgerrechte. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.5-7.

<sup>25</sup> Beispielsweise erhielten die Veteranen des zweiten Punischen Kriegs für jedes abgeleistete Kriegsjahr zwei Iugera (¼ Hektar) Land. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.58. Die Landvergabe pro merito an Legionsveteranen war vermutlich dem Vorbild der hellenistischen Staaten entnommen. Vgl. HABERLING (1918), S.84. Bei der Zuweisung der unterschiedlich großen Landlose wurde zeitweise das Dienstalter beziehungsweise der Rang der Soldaten berücksichtigt. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.167 u. S.221; HABERLING (1918), S.90.

<sup>26</sup> Vgl. SCHNEIDER (1977), S.7 f., S.30 u. S.255; HABERLING (1918), S.90.

<sup>27</sup> Über die Versorgung im Fall des Ausscheidens aus dem Dienst wegen Krankheit oder Invalidität ist zufolge Hans-Christian Schneider nichts bekannt. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.50. Ebenso Wilhelm Haberling, der auch nicht zu sagen vermag, ob und welche Vorteile „diejenigen, die wegen Krankheit entlassen wurden“ zugebilligt erhielten. Eine sichere Aussage ist nur für Kaiser Hadrian möglich, der die wegen Krankheit entlassenen Krieger mit Schenkungen belohnte. Vgl. HABERLING (1918), S.90.

<sup>28</sup> Vgl. SCHNEIDER (1977), S.5 ff. Während der Kaiserzeit ergab sich ein Anspruch auf eine Versorgung allerdings nur nach vollständig abgeleiteter Dienstzeit.

die parallele Funktion der römischen Veteranenversorgung als gleichzeitige Invalidenversorgung für den einen oder anderen wegen Dienstuntauglichkeit entlassenen Legionär als Möglichkeit gegeben.<sup>29</sup> Eine geschlossene, zentralisierte Versorgung exklusiv für invalide Legionäre außerhalb der Veteranenversorgung erscheint zwar möglich, aber sie wurde bisher nicht nachgewiesen. Die Existenz eines Invalidenhauses der römischen Legion ist nicht überliefert.

Ebenso wie die Versorgungen in der Neuzeit versuchte die Veteranenversorgung Roms, den Angehörigen des Heeres eine Reliabilität hinsichtlich einer gesicherten Existenz nach abgeleiteter Militärdienstzeit zu bieten. Die römische Veteranenversorgung konzentrierte sich dabei auf einmalige Leistungen. Die Invalidenversorgung der Neuzeit dagegen bot regelmäßige, lebenslange Zuwendungen. Gleichwohl war auch in der Neuzeit die Versorgung von Veteranen und Invaliden mit einer Geldzahlung oder der Vergabe von Land nicht unbekannt, beispielsweise in Form der sogenannten Militärkolonisten, die wie die römischen Vorgänger zur militärischen Absicherung eroberter und kulturellen Erschließung dünn besiedelter Gebiete dienten.<sup>30</sup> Hans-Christian Schneider betont, die Maßnahmen zur Versorgung von Veteranen hätten nicht primär eine Altersversorgung bezweckt, deshalb wertet er sie auch nur bedingt als Sozialfürsorge.<sup>31</sup> Der Begriff deutet an, dass ‚*praemium militia*‘ als Belohnung für die Legionäre, beziehungsweise als Lohn für den abgeleiteten Kriegsdienst, verstanden werden wollte, und nicht als Fürsorge im Sinn einer ‚*cura militia*‘ für diejenigen, die den Kriegsdienst mit ihrer Gesundheit bezahlt hatten.<sup>32</sup> Nicht nur die Singularität der Zuwendung disqualifizierte die Veteranenversorgung als ausreichende Subsistenz, sondern auch ihre häufige quantitative Insuffizienz. Die fortschreitende qualitative und quantitative Verschlechterung der vergebenen Agrarflächen machte die Idee der ökonomischen Resozialisierung der Veteranen über Landzuweisungen zunichte. Sowohl die schlechten Erträge unergiebiger Agrarböden als auch die zu gering bemessenen Größen der Landflä-

---

<sup>29</sup> Vgl. SCHNEIDER (1977), S.157 f. Pompeius siedelte Veteranen und auch verwundete Legionäre am Schwarzen Meer an.

<sup>30</sup> Vgl. DAHLHEIM (2003), S.104 f. Die Ansiedlungen hatten militärisch-strategischen Charakter und könnten „eine Art militärischer Stützpunkte gewesen sein.“ Vgl. SCHNEIDER (1977), S.8 f. u. S.109. Die Kolonisation durch ehemalige Krieger ist auch von den Ptolemäern in Ägypten bekannt um 274 v. Chr., die auf diese Weise Land urbar machten. Auch Kaiser Konstantin vergab 320 n. Chr. brachliegende Ländereien an Veteranen. Vgl. HABERLING (1918), S.87-90. Aus dem Mittelalter ist von Philipp von Schwaben bekannt, dass er Landgüter an Soldaten vergab und die sog. ‚*feuda militaria*‘ veranlasste. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.473. In Preußen wurden seit 1660 entlassene bzw. dienstuntaugliche Soldaten als Militärkolonisten mit einem Landstück, freiem Bauholz und sechs Jahre währender Abgabefreiheit beabschiedet. Die Landvergabe verfolgte sowohl ein soziales wie auch ökonomisches Ziel, da sogenannte „Büdner“ dünn besiedelte Landstriche bevölkerten und bewirtschafteten, und sie auf diese Weise sowohl der Landflucht gegensteuerten als auch der Agrarwirtschaft als Tagelöhner dienstbar sein konnten. Sogar nach der Erbauung des Berliner Invalidenhauses erzwang offenbar die hohe Zahl unversorgter Invaliden die Versorgung mittels Landvergabe. Sie erhielten 1-4 Morgen Land und eine Kuh unentgeltlich. (Reskript 22. Juli 1780 und 6. August 1781). Auf diese Weise wurden Ausländer als Kolonisten ansässig und Inländer „*in Bauernhöfen als Colonisten eingesetzt*“. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.20, S.90 u. S.122 f. Auch in Russland war die Methode der Landversorgung bekannt. In Deutschland wurden zu Beginn des 19.Jh. unter französischem Einfluss sog. „*camps des vétérans*“, z.B. bei Mainz, mit Frauen und Kindern eingerichtet. Ludwig XVIII. löste diese Siedlungen 1814 auf und zahlte den Familien eine Geldabfindung. Vgl. HABERLING (1918), S.92-94 f.

<sup>31</sup> Vgl. SCHNEIDER (1977), S.8 u. S.58.

<sup>32</sup> Hans-Christian Schneider schreibt, dass über die Höhe der Abfindungssumme im Fall des Ausscheidens wegen Krankheit beziehungsweise Invalidität nichts bekannt ist. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.50.

chen verhinderten, dass die Landvergabe zur Ernährung einer Familie eine ausreichende Subsistenz lieferte.<sup>33</sup> Auch wenn die Veteranen zuweilen weitere Vergünstigungen ansprechen konnten, beispielsweise fiskalische Erleichterungen durch die Befreiung von der Tributa, war die langfristige Subsistenz, besonders bei Veteranen mit Familie, nicht unbedingt abgesichert.<sup>34</sup> Sofern zur Zeit der Republik die vergebenen Landflächen noch eine gute Versorgungsgrundlage darstellten, war die Auszahlung einer Entlassungssumme anstelle von Grundbesitz immer noch die schlechtere Alternative.

Für eine Geldversorgung anstatt der Vergabe von Land finden sich - zumindest während der römischen Republik - nur wenige Beispiele.<sup>35</sup> Die Abfindung mittels einer Geldzahlung erfolgte häufig in Ermangelung verfügbarer Landflächen. Aus der Verlegenheit geboren, wurde sie seit 5 n. Chr. den Veteranen auch optional neben der Landschenkung angeboten.<sup>36</sup> Die Geldzahlung, obwohl als Äquivalent zur Landvergabe gedacht, war kein gleichwertiger Ersatz zum Grundbesitz, weil durch den Mangel an erwerbbarer Landflächen auch für den Veteranen kaum Aussicht bestand, sein Geldvermögen durch Landkauf in ertragreichen Agrarbesitz umzuwandeln. Damit verfehlte die Veteranenversorgung ihr ursprüngliches Ziel, die soziale Basis des Rekrutierungssystems zu bewahren. Das - sofern überhaupt - verfügbare Land besaß eine schlechte Bodenqualität mit entsprechend geringen Ertragsaussichten.<sup>37</sup> Daher war mit der Abfindungssumme, die wie die Landzuweisung als Aversum, das heißt als einmalige Leistung, gewährt wurde, kaum eine zum Lebensunterhalt ausreichende Landfläche zu bekommen. Die Abfindungssummen taugten auch als Geldanlage selten als dauerhafte Versorgungsgrundlage für die Veteranen, da das Geld oft schnell aufgebraucht wurde.<sup>38</sup> Insofern war Landbesitz als Abfindung, der bewirtschaftet, veräußert oder verpachtet werden konnte, zur Schaffung einer existenziellen Grundlage immer noch am besten geeignet.<sup>39</sup>

---

<sup>33</sup> Vgl. SCHNEIDER (1977), S.59 u. S.143.

<sup>34</sup> Gemeint ist vor allem die Abgabenbefreiung um 40/39 v. Chr. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.226. Solche Abgabenbefreiungen oder auch rechtliche Immunitäten zählten seit Sulla zu den beständigen Veteranenprivilegien. Vgl. DAHLHEIM (2003), S.233.

<sup>35</sup> Augustus setzte 13 v. Chr. eine Versorgung fest, die in Geld statt Land ausbezahlt wurde. Vermutlich führte der Mangel an verfügbaren Landflächen zu dieser Regelung. Hans-Christian Schneider vermutet, dass viele Veteranen als Bauern auch nicht taugten. Unter Augustus Nachfolger Tiberius wurde die Landversorgung wieder üblich. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.238. Werner Dahlheim dagegen meint, dass 7-2 v. Chr. Veteranen nur noch mit Geld und nicht mehr mit Land abgefunden wurden. Diese Praxis sei zur Regel geworden und nahm Italien die Furcht vor Enteignungen zugunsten der Veteranen. Vgl. DAHLHEIM (2003), S.70 f.

<sup>36</sup> Die ‚praemia militiae‘ bestanden in 3000 Denaren oder einer äquivalenten Landzuweisung. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.238.

<sup>37</sup> Vgl. Hans-Christian Schneider und seine Erläuterungen zur Situation unter Sulla. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.136 ff. u. S.261 f.

<sup>38</sup> Vgl. SCHNEIDER (1977), S.29 u. S.41-43.

<sup>39</sup> Land war die sicherste Kapitalanlage. Hans-Christian Schneider meint sogar, dass die Versorgung mit Geld einfacher gewesen wäre. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.257 ff.

Ungeachtet ihrer Schwächen wurde die Veteranenversorgung als Anerkennung geleisteter Militärdienste empfunden. Darüber hinaus bot sie einen Anreiz für Einsatzfreude und mit dem lang dienenden Legionär, durch den das Bürgerheer der Republik schließlich zum Berufsheer wurde, auch für freiwilligen Militärdienst. Solche Anreize wurden mit Zusagen erkaufte, die als Obligo eine Bindung zwischen Veteranen und Versorger, das konnte entweder der Staat oder ein politischer Feldherr sein, herstellten. Die Bindung an den finanziellen und organisatorischen Garanten der zugesagten Versorgung evozierte bei den Legionären ein Verhalten von Treue und Solidarität. Als personengebundenes Versprechen, wie durch Cäsar oder Augustus an ihre Legionäre, war die Einlösung der angekündigten Versorgung mit dem Risiko behaftet, dass sie mit dem Tod des Versorgers ebenfalls dahin schied.<sup>40</sup> Daraus ergab sich eine Interessengemeinschaft in gegenseitiger Abhängigkeit. Aus staatlicher Sicht konnte der so erwachsende Einfluss einzelner Persönlichkeiten auf das Heer zu einer Bedrohung werden. In einem Interessenkonflikt würden sich die Bindungen und Abhängigkeiten zwischen Heer und Versorger als starkes Band gegen geforderte Staatstreue erweisen.<sup>41</sup> Im Gegenzug zeichneten sich die vom Staat gegebenen Zusagen nicht durch größere Verlässlichkeit oder Beständigkeit aus.<sup>42</sup>

Dadurch, dass Gaius Marius nicht nur seine in der römischen Geschichte berühmte Heeresreform durchführte, die „dem römischen Heer der späten Republik ebenso wie dem der Kaiserzeit [den] Weg [wies]“<sup>43</sup>, sondern auch die Veteranenversorgung als gesetzliches Novum einführte, stellte er zwischen beiden Bereichen seiner Initiativen, Heeressystem und Militärversorgung, einen Bezug her, postulierte gleichsam einen kausalen Zusammenhang. Die Entwicklung von der aus vermögenden Römern rekrutierten Bürgermiliz zum aus besitzlosen Freiwilligen geworbenen Berufsheer war kein plötzlicher, sondern ein sich schrittweise, wenn auch kontinuierlich, vollziehender Prozess.<sup>44</sup> Insofern war die anfängliche Intention der Veteranenversorgung, die „Regeneration des römischen Bauerntums“<sup>45</sup> als die existenzielle Basis der Heeresverfassung, nach Marius Reform nicht unvermittelt nutzlos geworden. Das römische Milizheer rekrutierte sich grundsätzlich aus den wehrfähigen Bürgern, die über ein Mindestmaß an Grundbesitz oder Vermögen verfügten. Diese Regelung berücksichtigte, dass die dienstpflichtigen Bürger sich ihre Waffen und Ausrüstung auf eigene Kosten beschaffen muss-

---

<sup>40</sup> Hans-Christian Schneider erwähnt beispielsweise, dass unter Sulla die Rechtmäßigkeit der Landvergabe an Veteranen nicht unstrittig war, so dass nur Sulla eine drohende Enteignung verhindern konnte. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.133.

<sup>41</sup> Hier lag nach Hans-Christian Schneider das Versäumnis des Staates. Seiner Ansicht nach hätte der Staat für die Versorgung eines für einen festgelegten Zeitraum dienenden Soldaten aufkommen müssen. So aber ergab sich für den Staat eine gefährliche Situation. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.104.

<sup>42</sup> Nach Cäsars Tod beispielsweise versuchte der Senat, die Einlösung der gegebenen Versorgungsversprechen zu verschleppen. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.211.

<sup>43</sup> Zit. a. HEUSS (1991), S.204.

<sup>44</sup> Hans Delbrück schreibt von einem „Zwischenzustand zwischen Bürgerheer und Berufsarmee“. Vgl. DELBRÜCK (2002), S.937.

<sup>45</sup> Zit. a. HEUSS (1991), S.204.

ten.<sup>46</sup> Ein langer Militärdienst führte häufig dazu, dass die Güter der einberufenen Männer unbewirtschaftet blieben und verfielen. Die zurückkehrenden Veteranen waren dementsprechend ruiniert und verarmt. Sie und ihre Nachkommen schieden somit für eine zukünftige Rekrutierung aus.<sup>47</sup> Die Veteranenversorgung sollte präventiv diese Klasse römischer ‚*assidui*‘ für die künftige Heranziehung zum Militärdienst bewahren.<sup>48</sup>

Die Reform des Marius entstand aus der Bedrohung durch die Germanen. In Gedenken an die Plünderung Roms durch die Gallier erfasste die Römer ein Schrecken, der die militärische Reform zu einer Überlebensfrage machte. Da das herkömmliche Rekrutierungssystem die erforderlichen Aushebungszahlen nicht liefern konnte, fokussierte sich Marius Reform - gelöst vom Prinzip des sozialen Status - auf die Rekrutierung der ‚Proletarier‘.<sup>49</sup> Die Einbeziehung der Besitzlosen als Grundlage der Rekrutierung stellte eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen, lange Dienstzeit und hohe Professionalität des römischen Legionärs, her.<sup>50</sup> Infolge der Reform war Rom nicht nur in der Lage, den Germanen eine vernichtende Niederlage zuzufügen, sondern auch zukünftige expansionistische Ziele zu verfolgen.<sup>51</sup> Dass Marius, der den Wandel des Rekrutierungssystems herbeiführte, einer nunmehr in ihrer Intention obsoleten Veteranenversorgung gesetzlichen Status verlieh, erscheint widersinnig. Zwar versprach die Veteranenversorgung wie zuvor eine Belohnung nach abgeleiteter Dienstzeit, aber für die Proletarier eröffnete sich dadurch die Perspektive zum sozialen Aufstieg.<sup>52</sup> So erhöhte die Veteranenversorgung den Anreiz für die Proletarier zu freiwilligem Militärdienst.<sup>53</sup>

---

<sup>46</sup> Vgl. SCHNEIDER (1977), S.10 f.

<sup>47</sup> Vgl. SCHNEIDER (1977), S.19 ff., S.55 f. u. S.76 f. Die Verarmung der Landbevölkerung, die überwiegend den Kriegsdienst in einer Agrargesellschaft leistete, zeichnete sich schon als Folge des zweiten punischen Kriegs und der römischen Expansionspolitik im 2.Jahrhundert. v. Chr. ab.

<sup>48</sup> Andererseits wurde die Vermögensgrenze herabgesetzt, um den Bedarf an Rekruten kurzfristig befriedigen zu können. Diese Maßnahme führte schon zu einer schleichenden Proletarisierung der Armee. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.11 ff.; DELBRÜCK (2002), S.1276.

<sup>49</sup> Die Heranziehung von Proletariern zum Kriegsdienst wurde in Notzeiten gelegentlich schon früher angewandt. Vgl. BLEICKEN (2004), S.212. Aber Marius machte ‚den Heeresdienst (für Soldaten und die unteren Offizierschergen) nicht nur prinzipiell vom sozialen Status unabhängig [...], sondern [stellte] geradezu den Grundsatz [auf], daß für ihn die Proletarier heranzuziehen seien‘. Zit. a. HEUSS (1991), S.204.

<sup>50</sup> Da die Proletarier keine landwirtschaftliche Existenz aufgaben, war für sie eine lange fortlaufende Dienstzeit von 16 und später 20 Jahren (das heißt bis zum 46. Lebensjahr) kein Problem. Die Folge war eine höhere Professionalität bezüglich taktischem Drill und eine höhere Leistungsfähigkeit des Berufsheeres gegenüber dem Milizheer. Vgl. HEUSS (1991), S.204 f. Schließlich führte Marius mit der Kohorte auch eine neue taktische Einheit im römischen Heer ein. Vgl. BLEICKEN (2004), S.68.

<sup>51</sup> ‚Als 102 [v. Chr.] die Germanen wieder auf dem Plan erschienen, erwartete sie die fürchterlichste Kriegsmaschine, welche die Welt bis zu jener Zeit gekannt hatte. Der Ausgang konnte nicht zweifelhaft sein.‘ Zit. a. HEUSS (1991), S.205.

<sup>52</sup> Auch wegen gewisser Vergünstigungen, z.B. Sallusts Reformvorschläge, die eine Verleihung des Bürgerrechts an die Veteranen erwogen. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.198. Während des Kaiserreichs erfuhren die Auxiliaveteranen eine Privilegierung durch Bürgerrechtsverleihungen. Vgl. DAHLHEIM (2003), S.232.

<sup>53</sup> Vgl. BLEICKEN (2004), S.213.

Nachdem die „Regeneration des römischen Bauerntums“ nicht mehr die frühere Dringlichkeit besaß, übernahm die Veteranenversorgung eine ähnliche Funktion für eine andere Klientel - die Berufskrieger aus dem Proletariat - die allerdings „straffer formiert war und eine Geschlossenheit besaß, die der alten fehlte, so daß sie unter Umständen auch Macht einzusetzen hatte“.<sup>54</sup> Lange Dienstzeit und Professionalität, die für das Berufsheer kennzeichnend waren, führten zur Entwicklung eines eigenen Selbstbewusstseins, das sich schließlich auch artikulierte. Das Berufsheer, in dem ein ‚Standesbewusstsein‘ und ein Gefühl der Zusammengehörigkeit lebendig waren<sup>55</sup>, erwies sich als neuer Machtfaktor, dessen Loyalität umworben und erkaufte werden wollte. Die Legionäre, die sich ihrer Bedeutung als politischer Machtfaktor bewusst waren, stellten Forderungen nach Versorgungsleistungen.<sup>56</sup> Die Berufskrieger behielten ihre eigenen Interessen im Auge und ihre Treue galt nicht mehr zwangsläufig allein dem Staat, der jetzt mit dem Feldherrn um die Gefolgschaft des Heeres in Konkurrenz trat.<sup>57</sup> Forderungen des Heeres nach einer Versorgung und von Feldherren erzwungene Versprechen waren keine Seltenheit. Pompeius und Sulla trotzten die Legionäre das Zugeständnis der Auszahlung einer Entlassungssumme an jeden Veteranen ab. Auch Cäsar wurde von seinen Soldaten unter Druck gesetzt, weshalb er ihnen um 49 v. Chr. ein Landversprechen gab.<sup>58</sup> Dass die Solidarität der Legionäre in der Regel ihrem Feldherrn gehörte, mit dem sie ihr gefährliches Leben teilten und dem sie vertrauten, erklärt sich auch aus seinen Möglichkeiten, seine Versprechen einer Veteranenversorgung zu verwirklichen.<sup>59</sup> Der Feldherr war bereit, dem Heer zu geben, wonach es verlangte. Nur so konnte er „sich der Loyalität [seiner] Soldaten versichern und [seine] eigene Stellung behaupten“.<sup>60</sup> Im selben Maße wie sich das römische Heer zu einer auf den Feldherrn eingeschworenen Privatarmee entwickel-

---

<sup>54</sup> Zit. a. HEUSS (1991), S.204. Über die „Regeneration des römischen Bauerntums“ schreibt Alfred Heuss: „Marius hatte auf seine Weise die gracchische Agrarreform, die von der Restauration schon abgewürgt war, zu Grabe getragen. Die Regeneration des römischen Bauerntums im Hinblick auf die Heeresverfassung war nach seiner Reform ein für allemal erledigt.“ Ebd.

<sup>55</sup> Diese Mentalität wird auch den Feldzugsveteranen Alexanders des Großen nachgesagt, deren Lebensbereich ihr Kriegerdasein und ihre Familie ihre Kameraden waren. Vgl. HECKEL (2009), S.99.

<sup>56</sup> Das Heer verfügte zeitweise über eine starke Machtposition, so dass Konzessionen erzwungen werden konnten. Beispielsweise kam es 30 v. Chr. zu einem Kräftemessen zwischen Octavian und dem Heer. Die Legionäre verlangten Geld und Landversorgung in Erinnerung an früher gegebene Versprechen. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.206 ff. u. S.229 ff.

<sup>57</sup> Seit Marius wurde die Praxis der Veteranenversorgung durch den Feldherrn immer mehr zur Regel. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.61. Die Unterordnung aller staatlichen Schutzbedürfnisse gegenüber den Versorgungsinteressen der Legionäre kulminierte schließlich in den Ereignissen der Jahre 68/69 n. Chr. Vgl. DAHLHEIM (2003), S.79.

<sup>58</sup> Vgl. SCHNEIDER (1977), S.157, S.171 ff., S.195 u. S.243; HABERLING (1918), S.89.

<sup>59</sup> „Freilich hatte sie [die neue Gruppe der Berufssoldaten] die [Machtposition] nur im Verein mit ihrem Feldherrn; und deshalb schließt sich hier gleich die dritte Konsequenz an: die Solidarität zwischen Feldherrn und Soldaten. Beide waren aufeinander angewiesen.“ Zit. a. HEUSS (1991), S.204. Gerade bei dieser homogenen Gruppe bestand allerdings das Risiko einer geschlossenen Willensbildung, die sich durchaus auch gegen den Feldherrn wenden konnte. Diese Erfahrung mussten Aulus Albinus und Cato, der „knapp mit dem Leben davon kam“, machen. Vgl. HEUSS (1991), S.217.

<sup>60</sup> Zit. a. SCHNEIDER (1977), S.228.

---

te, war auch die Übernahme der Versorgung eine logische Folge davon.<sup>61</sup> Denn Feldherr und Soldaten „waren aufeinander angewiesen. Jener bekam nur brauchbare Soldaten, wenn er für die Zivilversorgung einstand; und diese konnten eine Befriedigung ihrer materiellen Wünsche nur erreichen, wenn sie einen in dieser Hinsicht zuverlässigen Feldherrn hatten und ihrerseits für ihn durch dick und dünn gingen“.<sup>62</sup> Das substanzielle Problem der Versorgung, der Mangel an Agrarflächen, war freilich ungeklärt. Die übliche praktizierte Landbeschaffung bestand in einer Neuverteilung und lief auf eine Agrarreform hinaus, an der schon die Gracchen gescheitert waren. Der Staat konnte zwischen zwei Übeln wählen, dem durch Landenteignungen heraufbeschworenen Konflikt mit den Großgrundbesitzern und einem renitenten, meuternden Heer. Der Feldherr dagegen konnte als erfolgreicher Eroberer über erbeutetes Geld und Land, das als Lohn seinem Privatvermögen zuzurechnen war, verfügen und an seine Legionen und Veteranen geben.

Konflikte waren unvermeidlich, wenn bei der Entlassung die gegebenen Versprechen eingefordert wurden und sie nicht den Erwartungen der Veteranen entsprachen. Hans-Christian Schneider umschreibt diese Konflikte als Demobilisierungsproblem, das ein spezifisches Problem des Berufsheeres war.<sup>63</sup> Beim Milizheer waren Schwierigkeiten bei der Entlassung der waffenpflichtigen Bürger unbekannt. Im Gegenteil waren die Milizionäre schon zufrieden, wenn sie nach möglichst kurzer Dienstzeit wieder nach Hause zurückkehren und ihrem Gewerbe nachgehen konnten. Ein Demobilisierungsproblem sozialer Art entstand freilich schon mit der Verelendung der bäuerlichen ‚assidui‘, die dem Landproletariat entstammten und als besitzlose und desozialisierte Veteranen nach Rom zu drängen drohten.<sup>64</sup> Hierbei sollte die Veteranenversorgung durch die Ansiedlung der Veteranen in der Provinz auch dieser befürchteten Zuwanderung gegensteuern, der Entstehung sozialer Unruhepotentiale vorbeugen und ihrer Beschwichtigung dienen.<sup>65</sup> Mit der Entstehung des Berufsheeres nahm dieser Aspekt der Veteranenversorgung zunehmend Bedeutung an. Alfred Heuss kommt deshalb zu dem Schluss, dass die „Aushebung von Proletariern, welche zum Kriegsdienst keinen bäuerlichen Beruf aufgaben und deshalb auch länger dienen konnten, voraus [setzte], daß der Veteran bei der Entlassung in den Genuß einer Zivilversorgung kam.“<sup>66</sup> Die substanzielle Sicherung der Veteranenversorgung wurde angesichts der gegebenen Zusagen zu einem drängenden innenpolitischen Problem. Um die Forderungen der Ve-

---

<sup>61</sup> Das wurde während der römischen Kaiserzeit umso deutlicher. Der Legionär sah den Feldherrn als „Sachverwalter seiner Interessen“ und als „Sicherung seiner Zukunft“. Vgl. DAHLHEIM (2003), S.18 f.

<sup>62</sup> Zit. a. HEUSS (1991), S.204. Vgl. auch SCHNEIDER (1977), S.104.

<sup>63</sup> Vgl. SCHNEIDER (1977), S.54.

<sup>64</sup> Die Entlassung der Veteranen nach dem zweiten Punischen Krieg verursachte bereits ein derartiges Problem. Daher wurde schon damals ein Versorgungsgesetz diskutiert. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.59 ff, S.66 u. S.102.

<sup>65</sup> Neben Cäsar versuchte auch Augustus eine Rückführung beziehungsweise Eingliederung der Veteranen ins Privatleben. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.198 u. S.243 f.

<sup>66</sup> Zit. a. HEUSS (1991), S.204.

---

teranen zu erfüllen, liefen die Methoden zur Landbeschaffung meistens auf eine gewaltsame Wegnahme hinaus entweder aus dem Besitz besiegter Feinde oder innenpolitischer Gegner.<sup>67</sup> Auch diese rüde Methode reichte unter Umständen nicht aus, um die Ansprüche der Legionäre zu befriedigen. Nach dem Ende des Bürgerkriegs „wußte [Octavian] sich nicht anders zu helfen, als daß er massenhaft die bürgerlichen Bewohner [...] gewaltsam austrieb und das konfiszierte Land an seine Soldaten verteilte“.<sup>68</sup> Als das verfügbare Land zur Versorgung aller Veteranen nicht genügte, wurde er von seinem Heer unter Druck gesetzt.<sup>69</sup> Dennoch garantierte Octavian auch künftig jedem Soldaten, der seine volle Dienstzeit abgeleistet hatte, eine feste Entlassungssumme. Ein Versorgungsgesetz war nach wie vor unattraktiv, da es mehr oder weniger eine Landreform erzwang.<sup>70</sup> Vielleicht griff Augustus deshalb auf eine innovative Methode zurück, die schon Pompeius versucht hatte, die Versorgung der Veteranen ausschließlich mit staatlichen Mitteln. Unter Pompeius sollte die Versorgung zwar weiterhin durch die Vergabe von Land geschehen, allerdings sollte es mit staatlichen Mitteln angekauft werden.<sup>71</sup> Augustus ging noch einen Schritt weiter. Er richtete 6 n.Chr. eine eigene Kasse zur Versorgung der Veteranen ein. Das sogenannte ‚aerarium militare‘ wurde mit einem finanziellen Grundstock aus Augustus persönlichem Vermögen ausgestattet und verfügte zusätzlich über laufende Einkünfte aus der Erbschafts- und Auktionssteuer.<sup>72</sup>

Die Finanzierung der Veteranenversorgung über eine spezielle Kasse, die durch eine Kombination aus Grundvermögen und regelmäßigen Einkünften dauerhaft liquide sein sollte, erinnert an die Fonds der Invalidenversorgung in der frühen Neuzeit. Wie die späteren zentralisierten, systemdualen Invalidenversorgungen der neuzeitlichen Heere erwies sich die römische Veteranenversorgung als sehr kostspielig.<sup>73</sup> Folglich war die Finanzierung schon damals die determinierende Prämisse einer funktionierenden Versorgung. Die Belastung des öffentlichen Gemeinwesens mit der Finanzierung der Versorgung römischer Legionsveteranen legte die Basis für den Konflikt, der sich zwischen konkurrierendem Feldherrn und Staat um die finanzielle und organisatorische Autorität entwickelte. Das organisatorische und finanzielle Problem der neuzeitlichen Militärversorgung, durch welche Instanzen die faktische Versorgungsleistung letztlich zur Verfügung gestellt werden sollte, wird so in der römischen Ve-

---

<sup>67</sup> Sulla nahm Parteigängern seiner politischen Gegner ihr Land und gab es an seine Veteranen. Vgl. BLEICKEN (2004), S.74. Nach Cäsars Tod verfuhr der Senat ähnlich, indem er Veteranen und andere Personen aus dem Lager der politischen Gegner um ihren Besitz brachte. Entsprechend waren politische Anhänger nicht gefährdet. Octavian verschonte bei seinen Landenteignungen die Güter von Veteranen und gefallenen Legionären. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.136, S.210 f. u. S.220.

<sup>68</sup> Zit. a. DELBRÜCK (2002), S.1916.

<sup>69</sup> Vgl. SCHNEIDER (1977), S.217.

<sup>70</sup> Ebd. S.71.

<sup>71</sup> Vgl. ebd. S.160.

<sup>72</sup> Vgl. ebd. S.239 f.

<sup>73</sup> Die Mittel des ‚aerarium militare‘ waren ebenfalls ungenügend. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.240.

---

teranenversorgung schon vorweg genommen. Auch andere Charakteristiken der römischen Veteranenversorgung finden sich in der neuzeitlichen Invalidenversorgung wieder, wie zum Beispiel die Abgabefreiheit, freie Wahl der Versorgungsoptionen oder die Reintegration in das Zivilleben. Ebenso ist beiden Versorgungen das Interesse gemeinsam, aus den Veteranen beziehungsweise Invaliden einen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzen zu ziehen oder sie politisch zu instrumentalisieren. Zusammen mit der „Politisierung“ des spätestens seit dem Kaiserreich der Herrschaftssicherung dienenden Heeres wurde auch die Versorgung der Veteranen – in der Neuzeit entsprechend der Invaliden – zum Politikum.<sup>74</sup> Über die Versorgung von Veteranen oder Invaliden war eine Einflussnahme auf das Heer möglich. Die Kontrolle über das Militär war schon in den letzten Jahrzehnten der römischen Republik ein probates Mittel zur Aneignung politischer Macht gewesen. Jede politisch ambitionierte Persönlichkeit verfügte über treu ergebene Legionen, deren Loyalität allerdings gepflegt werden wollte. Daher gab sich Augustus, der politische und militärische Autorität in einer Person vereinigte und in diesem Sinn mit absolutistischen Monarchen wie Friedrich II. oder Ludwig XIV. verglichen werden könnte, als „Patron seiner Soldaten“, zuständig „für ihr materielles Wohlergehen und ihre Versorgung“.<sup>75</sup> Daneben war hier wie dort auch eine obstruktive Politik erkennbar, indem durch eine möglichst lange Dienstzeit nicht nur versucht wurde, die militärische Schlagkraft zu konservieren, sondern auch die bei der Entlassung anstehende Versorgung hinaus zu zögern.<sup>76</sup>

Soweit gemeinsame Wesensmerkmale mit den Invalidenversorgungen nachfolgender Epochen auch erkennbar sind, war die Veteranenversorgung der römischen Legion dennoch keine Invaliden- oder Kriegsopferversorgung.<sup>77</sup> Die Veteranenversorgung fokussierte sich klar auf die Soldaten, die ihre Dienstzeit abgeleistet hatten, und nicht auf diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen dienstuntauglich geworden waren. Daher erfüllte sie auch nicht die sozialen Erwartungen, die an eine Invalidenversorgung gestellt wurden. Die Invalidenversorgung hatte die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit der Soldaten zu berücksichtigen, und konnte nicht mit deren Eigenleistung oder Fähigkeit zur Selbstversorgung rechnen. Sie musste mehr den Anforderungen einer Fürsorge entsprechen als den einer sozioökonomischen Entwicklungshilfe. Dennoch zielten beide Versorgungen darauf ab, die personelle Rekrutierungsbasis des Heeres zu umwerben und zu bewahren. Das geschah entweder durch wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen oder durch Zusicherungen einer Belohnung oder Versorgung nach der Entlassung.

---

<sup>74</sup> Zur „Politisierung des Soldaten“, die eine „Konsequenz aus der Proletarisierung des Heeres“ war, vgl. BLEICKEN (2004), S.213. Über den Zusammenhang von Herrschaftssicherung und Heer: Vgl. DAHLHEIM (2003), S.72 f.

<sup>75</sup> „Augustus hat diese Konzentration der militärischen Klientel auf seine Person dadurch unanfechtbar unterstrichen, dass er die Versorgung der nach Aktium entlassenen Veteranen aus eigener Tasche bezahlte.“ Zit. a. DAHLHEIM (2003), S.72.

<sup>76</sup> Unter Augustus wurde 9 n. Chr. die Entlassung der Legionäre aufgeschoben. Vermutlich war die Begrenztheit der Mittel für diese Maßnahme mitverantwortlich. Aus Kostengründen wurde jedenfalls die Zahl der Empfangsberechtigten in Grenzen gehalten. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.255.

<sup>77</sup> Hans-Christian Schneider bestreitet sozial-karitative Bestrebungen der römischen Veteranenversorgung. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.259.

---

Ebenso sollten die Versorgungen das sozialpolitische Unruhepotential der entlassenen Soldaten in der Gesellschaft regulieren entweder durch wirtschaftliche Reintegration oder durch dauerhafte Unterstützungsmaßnahmen. Aber anders als die Veteranen der römischen Republik, die selbst eine politische Macht darstellten, mit deren Hilfe Ziele durchgesetzt werden konnten, die aber auch eigene Ziele verfolgen und teilweise erzwingen konnten, besaßen die Invaliden der Neuzeit selten politische Macht oder Einfluss.

Ein wegweisender Fingerzeig ist die von Jochen Bleicken herausgestrichene „Interdependenz von anstehenden Reichsaufgaben, dem Ehrgeiz des einzelnen Politikers und den sozialen Problemen des Soldaten [, die] darum stets Gegenstand besonderen Interesses der Forschung zur ausgehenden Republik gewesen [ist]“<sup>78</sup> und die - das wäre zu ergänzen - in der neuzeitlichen Forschung beispielweise zum Absolutismus in anderer Konstellation mehr Beachtung verdient hätte.

## 2. Die Versorgung von der Antike bis zur frühen Neuzeit

Während des Mittelalters lag die öffentliche Armenfürsorge überwiegend in der Zuständigkeit kirchlicher Institutionen. Im wesentlichen waren es die Klöster und Hospitäler geistlicher Orden, die die Armenpflege organisatorisch und finanziell besorgten. Auch die entlassenen alten, gebrechlichen oder beschädigten Soldaten wurden durch die öffentliche Armenpflege der geistlichen Institutionen unterhalten. Sofern eine Militärversorgung durch eine weltliche Trägerschaft überhaupt vorgesehen war, verfügte sie in der Regel noch nicht über eigene Einrichtungen und griff daher auf die klerikalen Fürsorge- und Versorgungspotentiale zurück. In deutschen Staaten wurden bis in das 18. Jahrhundert untaugliche Militärdiener in Anstalten der öffentlichen Armenpflege versorgt.<sup>79</sup> Oftmals zeigten die Kriegs-, beziehungsweise Territorialherren nur geringes Interesse an einer Versorgung ihrer bedürftigen Soldaten, so dass die alten Krieger sich selbst überlassen blieben und mit der Masse der bettelnden

---

<sup>78</sup> Zit. a. BLEICKEN (2004), S.214.

<sup>79</sup> Armenhäuser und Hospitäler dienten während des ganzen Mittelalters zur Aufnahme und Unterhaltung von alten oder beschädigten Soldaten. Noch im 18. Jh. wurden in Preußen verkrüppelte Invaliden in Berlin in die Charité aufgenommen. Vgl. HABERLING (1918), S.3 u. S.16 f. Zu beachten ist hierbei auch die Doppelfunktion des Armen- und Invalidenhaus in Wien. Vgl. PELSER (1976), S.48. Herzog Eberhard von Württemberg legte durch Reskript vom 12. Februar 1704 fest, dass die Gardegrenadiere in Spitälern versorgt werden sollten. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.17.

Armen ihre Almosen empfangen.<sup>80</sup> Letztendlich verschwanden die alten und untauglichen Soldaten zusammen mit den übrigen Armen in den karitativen säkularen oder klerikalen Versorgungsinstitutionen.

## 2.1. Die kirchliche Versorgung im Mittelalter

Die Versorgung von Soldaten durch religiöse Einrichtungen war schon im späten römischen Kaiserreich praktiziert worden.<sup>81</sup> Es wäre zu prüfen, ob sie auch der Pflege und Unterbringung von alten oder kriegsbeschädigten Legionären dienten. Vermutlich stellten sie lediglich eine zusätzliche Einnahmequelle dar, mit der die hergebrachte Veteranenversorgung finanziert wurde. Im Unterschied zur römischen Veteranenversorgung war die mittelalterliche Versorgung durch die Kirche oder die Klöster dazu bestimmt, beide Aufgaben zu erfüllen, und zwar sowohl die Invalidenversorgung durch dauerhafte Unterstützungen mit unterschiedlichen Leistungen als auch die Versorgung verdienter Veteranen. Spätestens seit dem 9. Jahrhundert wurden sowohl die Einkünfte als auch die Liegenschaften von Kirchen und Klöstern zur Belohnung und Versorgung treuer Heerführer und Soldaten des Königs verwendet.<sup>82</sup>

Im Hochmittelalter wurden statt gesamter Liegenschaften überwiegend Versorgungsplätze in Klöstern an Gefolgs- und Kriegersleute des Königs vergeben.<sup>83</sup> Die alten Krieger lebten nicht mehr als Lehnsheerrn von den Einkünften der Klöster, sondern gleichsam als weltliche Pfründner im Kloster, indem sie innerhalb der klösterlichen Gemeinschaft Kost, Logis und Kleidung unentgeltlich erhielten. Die Einquartierungen weltlicher Personen in einem Kloster in der Art der Laienbrüder zum Zweck ihrer dauerhaften Versorgung wurden als Oblationen bezeichnet.<sup>84</sup> Die Unterhaltung mittels Oblationen war

---

<sup>80</sup> Unter Heinrich VIII. wurden in England einige Klöster, die der Versorgung alter Krieger gedient hatten, aufgehoben oder ruiniert. Stattdessen wurden den alten Soldaten Versorgungsplätze in öffentlichen Hospitälern reserviert, das eine Verlagerung der Versorgungslast von der Ebene der Klöster auf die säkulare Ebene der Armenhäuser bedeutete. Vgl. DEAN (1950), S.15 f.

<sup>81</sup> Die Kaiser Arkadios und Honorius ordneten im 5. Jh. an, dass die Einkünfte der Tempel dem allgemeinen Unterstützungsfonds und vorzugsweise den entlassenen Soldaten zugute kommen sollten. Vgl. HABERLING (1918), S.19; DURANT (1985), Bd.5, S.267 f.

<sup>82</sup> Wilhelm Haberling erwähnt, dass die Karolinger ihren Kriegern die Einkünfte einer Abtei überwiesen oder sie dort selbst einquartierten und versorgen ließen. In anderen Fällen wurden die Reichsklöster an Heerführer als Lehen vergeben, die sowohl über die Einkünfte als auch über die Mönche und Immobilien zu ihrer Versorgung verfügen konnten. Vgl. HABERLING (1918), S.20 ff.

<sup>83</sup> Im Frühmittelalter erfolgte die Versorgung der Vasallen durch die Lehnsherren. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.8.

<sup>84</sup> Die Oblaten waren Gäste des Konvents vergleichbar mit den Pilgern des Mittelalters, die ebenfalls in der Klostersgemeinschaft eine allerdings nur temporäre Pflege und Aufnahme fanden. Die Oblaten, die auch als „pueri oblati“ oder „nutriti“ bezeichnet wurden, waren ursprünglich Kinder, die den Klöstern gegen eine Geldzahlung angetragen wurden. Durch das Tridentinum wurden die Kinderoblationen schließlich verboten. Die Oblaten und Donaten als Pfründner eines Klosters blieben weiterhin erlaubt. Im Unterschied zu den Konversen legten die Oblaten und Donaten kein Gelübde ab. Sie blieben also Laien, auch wenn sie durchaus am klösterlichen Leben teilnahmen. Vgl. MARCHAL (1955), S.5 ff.; LThK, Bd.7, Sp.963 f. u. Bd.6, Sp.600 f. Stichwort ‚Laienbrüder‘. Zum Tridentinum (1545-1563) vgl. SCHATZ (1997), S.165-215.

ursprünglich keine genuine Versorgung für untaugliche Militärs gewesen. Der Herrscher konnte jede beliebige weltliche Person seiner Wahl als Oblatus oder Laienmönch zur lebenslangen freien Versorgung in ein Kloster einweisen.<sup>85</sup> Die Voraussetzung dafür war allerdings, dass der Territorialherr über entsprechende Rechte in den Klöstern verfügte, die er auf seine auserwählten Diener übertragen konnte.<sup>86</sup> Die Methode der Versorgung herrschaftlicher Diener durch geistliche Einrichtungen, deren rechtliche und traditionelle Basis im Mittelalter gründete, blieb bis zum Beginn der frühen Neuzeit üblich. Oblationen als Versorgungsmethode lassen sich in unterschiedlicher Ausprägung in Frankreich genauso nachweisen wie auch in England oder im deutschen Reich.<sup>87</sup> In England belastete die Versorgung der herrschaftlichen Diener ebenfalls die Klöster, in denen der König das Recht besaß, das sogenannte ‚Corrodium‘ auszuüben.<sup>88</sup> Die Methode der Versorgung durch geistliche Einrichtungen ist für Frankreich am besten aufgearbeitet worden. In der von Jean Marchal angefertigten Untersuchung<sup>89</sup> wird deutlich, dass sich an der Schwelle zur Neuzeit die Zuständigkeit für die Militärinvalidenversorgung verschob, und zwar vom Klerus in die alleinige Verantwortung des Landesfürsten. Dieser Wandel in der Militärversorgung ist für die gesamte europäische Entwicklung signifikant. Deshalb, und weil Frankreich als Protagonist in der fürstlichen Militär- beziehungsweise Invalidenversorgung anzusehen ist, lohnt es sich, das Beispiel Frankreich genauer in Augenschein zu nehmen.<sup>90</sup>

### 2.1.1. Die Klostersversorgung in Frankreich

Bis zur frühen Neuzeit gab es in Frankreich keine von kirchlichen Institutionen unabhängige Militärversorgung. Die ersten Ansätze zu einer durch die französischen Könige getragenen Versorgung ehemaliger Soldaten erfolgten im 16. Jahrhundert. Vor diesen Initiativen belohnten die Könige ihre bedürf-

---

<sup>85</sup> Vgl. HABERLING (1918), S.22 ff.

<sup>86</sup> Wilhelm Haberling schreibt, es sei Bedingung gewesen, dass das Kloster, die Abtei oder die Kirche eine Gründung königlicher bzw. weltlicher Herren war. Vgl. HABERLING (1918), S.24. Im deutschen Reich unterstützte das Eigenkirchen- und Stifterwesen die Versorgung durch Brot- u. Panisbriefe und durch Einweisung in ein Kloster oder Stift. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.8. Der Kaiser hatte das Vorrecht, den Klöstern zur Erteilung einer Präbende durch sogenannte Panisbriefe alte und unvermögende Soldaten zu rekommandieren. Karl V. nahm dieses Recht in Anspruch, das aber wieder verfiel. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.473.

<sup>87</sup> Zur Versorgung alter Soldaten durch Klöster allgemein vgl. JETTER (1973). Zur Klostersversorgung in England vgl. DEAN (1950), in Österreich vgl. TUIDER (1974), in Deutschland vgl. GRODDECK (1924) und in Russland vgl. MURATORI (1989) u. BELFRAGE (1974), in Spanien vgl. SÁNCHEZ DÍAZ (1974).

<sup>88</sup> Offensichtlich seit Eduard I. (1272-1307) versorgte die englische Krone ihre Hof- und Kriegsbediensteten in Klöstern. Vgl. RITCHIE (1966), S.15. Wilhelm Haberling nennt die Zahl von 121 englischen Klöstern, die zur Aufnahme von Pflöglingen verpflichtet waren. Vgl. HABERLING (1918), S.28. Das Atzungsrecht (*ius albergiae*), das deutsche Fürsten in einigen Klöstern besaßen, kommt dem Corrodium gleich. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.472.

<sup>89</sup> Die Soldatenversorgung in Frankreich durch Oblationen wurde durch die Dissertation von Jean Marchal in gelungener Weise untersucht und dargestellt. Vergleichbares für andere Länder ist bisher nicht erschienen.

<sup>90</sup> Frankreich war sogar hinsichtlich der Klostersversorgung für andere Länder beispielgebend. In Spanien wurde im Juni 1647 durch die *Junta de guerra* der Gesetzesantrag eingereicht, die Versorgung der Invaliden den Bischöfen der Diözesen aufzutragen. König Karl I. berief sich 1677 auf die Klostersversorgung in Frankreich als er die spanischen Klöster zu den „[...] *pensiones eclesiásticas para los soldados que se han inutilizado en el servicio de Vuestra Majestad [...] a imitación de lo que se dispuso en Francia*“ verpflichtete. Zit. n. SÁNCHEZ DÍAZ (1974), S.392.

tigen Diener zwar mit der Gnade einer Versorgung, sie sorgten allerdings nur organisatorisch und nicht materiell für deren Subsistenz. Die existenzielle Erhaltung ihrer begnadeten Diener überließen sie den geistlichen Institutionen ihres Einflussbereiches.<sup>91</sup> Die Versorgung königlicher Diener war Gnadensache des Regenten und wurde in einer Art von Bepfründung realisiert, die meistens die Teilhabe an Besitztümern oder Einkünften geistlicher Einrichtungen wie Klöster, Abteien oder Propsteien bedeutete.<sup>92</sup> Derartige Forderungen konnten nur in jenen geistlichen Einrichtungen durchgesetzt werden, bei denen der König etwaige Gast- oder Besitzrechte geltend machen konnte. Im 16. Jahrhundert waren alle Klöster, Abteien und Propsteien, die königliche, herzogliche oder gräfliche Gründungen oder Stiftungen waren, oder über die dem König Patronatsrechte zustanden, zur Aufnahme von Oblaten verpflichtet.<sup>93</sup> Die französischen Könige übertrugen ihre Prärogativen auf Personen ihrer Wahl und sorgten auf diese Weise für deren Unterhaltung.<sup>94</sup> Diese Versorgung ging allerdings über die reine Teilhabe an Einkünften hinaus. Die Klöster wurden verpflichtet, die Begnadeten des Königs bei sich im Konvent aufzunehmen und ihnen als Laienbrüder lebenslang Kost und Logis zu gewähren.

Bis in das 15. Jahrhundert wurden die Oblaten in den Klöstern nicht näher charakterisiert. Daher ist in vielen Fällen nicht zu erkennen, ob es sich im einzelnen um einen ehemaligen Soldaten handelte oder um eine andere Person königlicher Gnade. Erst im 16. Jahrhundert wurden einige Oblaten in französischen Klöstern ausdrücklich als alte Kriegersleute bezeichnet.<sup>95</sup> So ist der Anteil ehemaliger Kriegersleute des Königs, die auf diese Weise als Diener der Krone versorgt wurden, nicht zu ermitteln. Es dürfte aber kein Zweifel darüber bestehen, dass unter den als Oblaten versorgten Personen auch immer ehemalige Soldaten zu finden waren, und zwar nicht nur in Frankreich. Im Laufe der Zeit wurden die Oblationen zur Versorgung gedienter Soldaten ausgeweitet bis endlich die Klosterversorgung den alten

---

<sup>91</sup> Es soll zunächst allgemein von der Versorgung fürstlicher Diener gesprochen werden, weil bis zum 16. Jh. keine Unterscheidung zwischen Militär- und Zivildienern erkennbar ist. Das Recht des Königs, geistliche Institutionen zur Versorgung seiner Untertanen heranzuziehen, beschränkte sich nicht auf die Militärdiener. Wie ein Beschluss des Parlaments von Toulouse vom 20. Februar 1567 bestätigte, konnte der König „*un soldat ou autre*“ mit einer Pension in einer Propstei oder Abtei seines Königreichs versorgen lassen. Vgl. MARCHAL (1955), S.107. Die spätere staatliche Versorgung des 18. Jh. umfasste Zivil- und Militärdiener in jeweils eigenen Systemen. Martin Krauß berichtet über das Borromäusspital, das 1730 von Kurfürst Carl Philipp in Mannheim „zur Aufnahme verarmter oder kranker Hof- und Staatsbediensteter, deren Angehöriger sowie von Waisenkindern“ gestiftet wurde. Noch um 1800 wurden dort „Witwen höherer Beamter“ als Pensionärinnen versorgt. Vgl. KRAUß (1993), S.44 ff.

<sup>92</sup> Vermutlich schon im 13. Jh. nutzten die französischen Könige ihre Rechte über zahlreiche Klöster und Abteien, um einige ihrer Getreuen mit Benefizien zu bepfründen, so wie dies auch Bischöfe und Adlige in ihren geistlichen Gründungen und Stiftungen praktizierten. Vgl. MARCHAL (1955), S.106 f.; INVALIDES (1974), S.16 f.

<sup>93</sup> Beispielsweise Abteien, in denen dem König Ernennungsrechte zustanden, oder die unter königlichem Schutz standen. Die Verpflichtung zur Aufnahme von Oblaten entsprach einem altem Recht aus dem 14. Jh. Vgl. MARCHAL (1955), S.106.

<sup>94</sup> Ein Erlass von Karl IX. vom 20. Oktober 1568 stellte fest: „[...] *noz predecesseurs Roys [...] n'ont jamais prétendu aucune provision es places de religieux laiz ou oblats, sinon es abbayes et prieurez qui sont a notre nomination et de fondation royale, [...]*“. Ein Beschluss vom 12. April 1603 bestätigte das königliche Recht, „*que toutes Abbayes ou Prieurez qu'on veut assujettir a la place d'un oblat, faut qu'elles soient de fondation Roiale, Comtale ou Ducale, ou bien en la nomination du Roi*“. Zit. n. MARCHAL (1955), S.67 u. S.108.

<sup>95</sup> Am 18. Juli 1494 befahl Karl VIII. dem Abt von Moissac, einen 55 Jahre alten „*ancien valet de pied de feu*“ aufzunehmen. Zit. n. MARCHAL (1955), S.125.

Soldaten ausschließlich vorbehalten blieb und zu einem etablierten System der Militärversorgung wurde.<sup>96</sup> Ob es sich bei der Versorgung eines alten Soldaten um einen ausgemusterten Invaliden oder einen entlassenen Veteranen handelte, blieb meistens unerwähnt. Insofern war die Klostersversorgung weder eindeutig als Invaliden- noch als Veteranenversorgung zu charakterisieren.

Die Versorgungsleistungen, die den Oblaten durch die Klostergemeinschaft geliefert werden mussten, waren in Versorgungsscheinen, sogenannten „*Lettres de Provision*“, festgelegt worden.<sup>97</sup> Im Regelfall hatte ein Oblatus Anspruch auf eine lebenslange vollständige Unterhaltung durch das Kloster.<sup>98</sup> In der Summe bedeutete dies freie Verköstigung, Pflege, Bekleidung und Unterbringung im oder bei dem Kloster, „*ainsi que l'ung desdiz aultres religieux d'icelle*“.<sup>99</sup> Trotzdem gab es für die Versorgungsleistungen keine einheitliche Norm. Die Formulierungen der „*Lettres de Provision*“ ließen genügend Spielraum, so dass die Versorgungsleistungen qualitativ und quantitativ je nach der ökonomischen Situation der einzelnen Klöster sehr unterschiedlich ausfallen konnten. Der einzig verbindliche Grundsatz lautete, dass die Prästationen gegenüber den Oblaten nicht geringer sein durften als gegenüber den geistlichen Mitglieder des Konvents.<sup>100</sup>

<sup>96</sup> Im Edikt vom 4. März 1578 wurde den Klöstern verboten, andere Personen aufzunehmen als „*Cappitaines, Gentilshommes et soldats*“. Im Februar 1585 wurde das Verbot erneuert: „*Avons par nostre present edict perpetuel et irrevocable inhibe et deffendu inhibons et deffendons a toutes personnes, de quelque qualite et conditio qu'ils soient de tenir et eux immiscer en la jouissance d'icelles places de Religieux laiz [...]*“. Zit. n. MARCHAL (1955), S. 121-126 u. S.59.

<sup>97</sup> Die „*Lettres de Provision*“, die von den Klöstern genau zu prüfen waren, galten als Ausweis der rechtmäßigen Ansprüche der Oblaten. Sie bezogen sich auf die konkrete Person des Begnadeten, waren nicht übertragbar, und auf einen festen Platz in einem bestimmten Kloster bezogen. Die Formulierungen der Leistungen in den Versorgungsscheinen folgten ähnlich lautenden Wendungen: „*recevoir nourriture*“, „*estre nourri et entretenu*“, „*avoir ses vivres, logis, vestiaires, et alimens*“, „*sa vie et substantacion*“, „*bailler et delivrer chacun jour vivres, pitance et autres choses necessaires pour son entretenemêt*“, „*traité humainement*“. Zit. n. MARCHAL (1955), S.145.

<sup>98</sup> „*Sçavoir faisons, que nous desirant aucunement recognoistre les bons et loyaux services dedit et luy donner moyen de vivre le reste de ses jours, [...]*“. Aus einem Versorgungsschein des frühen 17.Jh. Zit. n. MARCHAL (1955), S.123. Die zeitlich unbefristete Altersversorgung bis zum Lebensende war auch schon in früheren Zeiten die Regel: „*[...] et leur donner moyen de vivre en repos le reste de leurs jours [...]*“. Bestimmung zur Versorgung von Oblaten, Februar 1585. Zit. n. MARCHAL (1955), S.139.

<sup>99</sup> Versorgungsschein ausgestellt von Franz I., 9. September 1516. Zit. n. MARCHAL (1955), S.122. Ebenso ein Versorgungsschein des 17.Jh., der bestimmte, einen Oblaten „*[...] administrer aussi sa vie durant, ses vivres, logis, vestiaires, chauffages, et autres sortes de necessity corporelles, comme à l'un des Religieux d'icelles Abbaye, [...]*“. Zit. n. MARCHAL (1955), S.123. In einem undatierten Schein übergab Ludwig XII. dem Konvent von Massy einen seiner Getreuen, „*pour y estre gouverne et entretenu comme ung des relligieux d'icelle*“. Der früheste Nachweis stammt aus dem 15.Jh. Karl VIII. wies eine Abtei an, einen seiner alten Soldaten „*de recevoir, de nourrir et de vêtir, comme s'il s'agissait d'un moine*“. Zit. n. MARCHAL (1955), S.125. Die Oblaten waren demnach durch die Klostergemeinschaft wenigstens mit allen Bedürfnissen des täglichen Lebens in ausreichendem Maß zu versorgen. In vielen Fällen dürfte das nicht ausreichend gewesen sein, da der eine oder andere Oblatus sicherlich pflegebedürftig war oder mit fortschreitendem Alter schließlich zu einem Pflegefall wurde.

<sup>100</sup> Die Bedingung war, dass die Oblaten wie die übrigen Klosterinsassen versorgt wurden: „*[...] pour le regard de leurs vivres et alimens, cela ne depend de la volonte de l'Abbe, Prieurs ou autres Ecclesiastiques superieures, n'y d'estre regle et limite a ce qui est delivre aux novices ou Profez : mais obtiendront iceux oblats pareille provision de vivres et entretenement comme un des Religieux Prestres de la mesme abbaye, a commencer et conter depuis le prestation de leurs lettres de provision*“. Urteil des Parlaments der Normandie vom 30. Januar 1561. Zit. n. MARCHAL (1955), S.148.

Der Grundregel der subsistenzuellen Gleichbehandlung von Konventsmitgliedern und Oblaten stand die rechtliche Disparität gegenüber. Die Oblaten wurden zwar als Laienmönche in das klösterliche Leben aufgenommen, aber nicht vollständig integriert oder gar assimiliert. Sie lebten und wohnten im Kloster wie ein Mönch, aber mit besonderen Vorrechten und nicht mit denselben Pflichten.<sup>101</sup> Die Oblaten bewegten sich in einer widersprüchlichen Mischung von Privilegien, Zwängen und Empfehlungen. Sie brauchten keine Mönchskutte zu tragen, sie waren allerdings gezwungen, ihre gewohnte Kleidung, das heißt ihre Uniform, abzulegen.<sup>102</sup> Stattdessen wurde ihnen eine anständige Kleidung lediglich empfohlen.<sup>103</sup> Überdies unterlagen die Oblaten weiterhin der weltlichen Gerichtsbarkeit und nicht dem Schiedsspruch des jeweiligen Abtes oder Priors. Gleichwohl waren sie zur Übernahme bestimmter Arbeiten und zur Beachtung bestimmter Veraltensregeln verpflichtet. Zu den gebotenen Verhaltensregeln gehörten ein moralisch-sittliches und gottesfürchtiges Benehmen sowie erwiesener Respekt und Gehorsam gegenüber den Oberen des Klosters oder der Abtei.<sup>104</sup> Das abgeschlossene und reglementierte Leben in der geistlichen Gemeinschaft eines Klosters fiel den alten Soldaten sicherlich schwer. Sie durften ohne die Erlaubnis des Abtes oder Priors das Kloster nicht verlassen und auch nicht mehr das lockere und ungebundene Leben führen, das sie gewohnt waren.<sup>105</sup> Sie unterstanden einer Arbeitspflicht, der sie sich allerdings verweigern konnten, wenn die ihnen aufgetragenen Arbeiten unzumutbar waren.<sup>106</sup> Die Arbeiten, die einem Oblaten zugemutet werden durften, waren beispielsweise die Aufgaben eines Pförtners oder eines Glöckners.<sup>107</sup> Die Oblaten, die durch ihre weltliche Stellung wie Fremde im Kloster wohnten, andererseits in mancher Hinsicht wie ein Mönch vom Konvent behandelt werden sollten, aber nicht denselben Rechten und Pflichten der Klostergemeinschaft unter-

<sup>101</sup> Im Jahre 1620 wurde die Sonderstellung der Oblaten im Unterschied zu Konversen in den „*Dicisiones Burdegalenses*“ bekräftigt, „[...] *qui differunt tamen a conversis qui portant habitum et religiosorum et profitentur solenniter: sed tamen non sunt clerici* [...]“. Zit. n. MARCHAL (1955), S.162.

<sup>102</sup> Die Oblaten legten kein Gelübde ab, sie trugen keine Tonsur und keinen Mönchshabit. „[...] *bailler et delivrer chacun jour vivres, pitance et autres choses necessaires pour son entretenemêt et tout ainsi que l'on a accoustume et doit estre fait à l'un des religieux dudit couvent fors et excepté de l'habit qu'il ne portera, s'il ne veut, comme un des-dits religieux* [...]“. Beschluss aus Lyon 1638. Zit. n. MARCHAL (1955), S.157. Vgl. HABERLING (1918), S.25.

<sup>103</sup> Vgl. MARCHAL (1955), S.158.

<sup>104</sup> „[de] *porter honneur et respect aux chefs du monastere, vivre en l'abbaye sans murmurer ni faire scandale, ne point frequenter les cabarets et lieux dissolus ; ensemble de porter longue barbe, habit de guerre, ni autres semblables accôutremens bigarez* [...]“. Urteil des Parlements von Rouen 1534. Zit. n. MARCHAL (1955), S.159.

<sup>105</sup> „[de ne] *partir hors du monastère sans le conge de l'abbe du grand Prieur ou autre ayant pouvoir*.“ Provenienz und Datierung unklar. Zit. n. MARCHAL (1955), S.158.

<sup>106</sup> Ein Versorgungsschein des 17.Jh. verpflichtete einen Oblaten im Kloster „[...] *y faisant tel service qu'il pourra*“. Zit. n. MARCHAL (1955), S.123. Im Beschluss von Rouen 1643 wurde dem Oblaten das Recht eingeräumt „[...] *refuser les commandemens des abbez et Prieurs s'ils desiroient les employer en offices ou affaires vils et mécaniques* [...]“. Zit. n. MARCHAL (1955), S.157. Weigerte sich der Oblat, ihm zumutbare Arbeiten zu leisten, konnte ihm das Wohnrecht im Kloster entzogen werden, und er erhielt stattdessen eine Geldzahlung als Pension: „[...] *mais est obligé de travailler autant qu'il peut pour le bien et utilité de la maison en laquelle il est nourry comme un autre Religieux quand il ne prend point sa pension en argent*.“ Offenbar ein Beschluss des 17.Jh. Zit. n. MARCHAL (1955), S.161.

<sup>107</sup> „[...] *à sonner les cloches, à ouvrir les portes et autres fonctions semblables*.“ Bestimmung aus dem 17.Jh. Zit. n. MARCHAL (1955), S.161. Vgl. HABERLING (1918), S.25.

worfen waren, durften heiraten und hatten das Recht frei darüber zu entscheiden, ob sie innerhalb oder außerhalb des Klosters auf dessen Kosten wohnen wollten.<sup>108</sup> Die Konvente wiederum konnten einen Oblaten des Klosters verweisen, wenn er sich ungebührlich aufführte und derart den Frieden der geistlichen Gemeinschaft störte.<sup>109</sup> Häufig verzichteten die Oblaten auf die freie Unterkunft im Kloster, um dem Zwang und der Arbeitspflicht zu entgehen oder als Verheiratete bei ihren Ehefrauen, beziehungsweise Familien bleiben zu können, die das Kloster nicht bei sich aufnahm.<sup>110</sup>

Ursprünglich war die Klosterversorgung eine reine Naturalversorgung. Der Oblat erhielt seine Unterkunft, Kleidung und Nahrung vom Kloster, so wie es in der kirchlichen Armenfürsorge im Mittelalter üblich war. Schon seit dem 12. Jahrhundert allerdings gab es die Möglichkeit, die Naturalleistungen durch Geldzahlungen zu substituieren. Zunächst wurden solche „*Rentes Viagères*“ nur an Oblaten gezahlt, die außerhalb des Klosters wohnten, und zwar als geldliche Entschädigung des ihnen zustehenden freien Wohnrechts.<sup>111</sup> Die Zahlung einer Geldpension anstatt der Versorgung mit Realien weitete sich bis zum späten 15. Jahrhundert immer weiter aus, so dass beide Optionen, zwar noch fakultativ, koexistent zur Versorgung alter Soldaten von den Klöstern geleistet wurden.<sup>112</sup> Vermutlich lag es durchaus im Interesse der Konvente, wenn ein ihnen aufoktrozierter Oblat freiwillig darauf verzichtete, sein Recht auf eine freie Wohnung im Kloster in Anspruch zu nehmen, und sich mit der Alternative einer Geldablösung zufrieden gab. Die Geldpension wurde der Naturalversorgung zunehmend vorgezogen, bis sie die traditionelle Versorgungsleistung schließlich im 17. Jahrhundert endgültig verdrängt hatte. Dem ursprünglichen Gedanken zufolge hätte die Geldpension als Alternative für den Oblaten ein dem Wohnrecht gleichwertiges Substitut sein müssen. Tatsächlich waren die Pensionsempfänger im Durchschnitt schlechter versorgt als die im Kloster wohnenden Oblaten. Die starre Fixierung der Pension auf eine bestimmte Summe war verantwortlich für die nachteilige Situation der Pen-

---

<sup>108</sup> Vermutlich schon seit dem 12. Jh. war es den Oblaten möglich, ihren Wohnsitz außerhalb des Klosterbereichs zu wählen. Vgl. MARCHAL (1955), S.144 u. S.158. Ein Beschluss aus Rouen von 1643 erneuerte diese Option, die auch gleichzeitig den Unterschied zwischen Konversen und Oblaten verdeutlicht, die „[...] *peuvent [...] résider hors le couvent, [...]*“. Zit. n. MARCHAL (1955), S.157.

<sup>109</sup> Vgl. MARCHAL (1955), S.159.

<sup>110</sup> Ein Versorgungsschein Ludwig XIII. vom 3. April 1634 erklärte, dass der Oblat im Kloster versorgt wurde, „*s'il n'est marié et veult demeurer en icelle [...]*“. Zit. n. MARCHAL (1955), S.135.

<sup>111</sup> Zunächst vor allem bei verheirateten Oblaten, wie ein Versorgungsschein des 17. Jh. bestätigte: „[...] *s'il est marié hors d'icelle, volons et nous plaist, qu'au lieu de ses vivres, vestiaires, chauffages et autres necessitez, pension luy soit par vous faite de soixante livres tournois par chacun an, payable de quartier en quartier, ou autrement, ainsi que bon luy semblera.*“ Zit. n. MARCHAL (1955), S.123.

<sup>112</sup> Ein Beschluss vom 28. März 1591 erklärte: „*si l'oblat ne veut demeurer en l'abbaye, ains se retirer avec sa famille, en ce cas, la Cour luy adjuger soixante livres par an et non plus.*“ Zit. n. MARCHAL (1955), S.134 f. Der Erlass vom 20. Oktober 1568 bestätigte die Option der Versorgung: „[...] *nourrir et entretenir ou leur faire fournir la somme de 60 liv. par chacun an [...]*“. Zit. n. MARCHAL (1955), S.67. Ein Versorgungsschein von Ludwig XIII. wiederholt, „[...] *sinon il n'y vouldra demeurer, luy faire bailler et delivrer la somme de 100 livres de pension par chacun an [...]*“. Zit. n. MARCHAL (1955), S.135. Es ist unklar, ob es sich von Anbeginn um eine vollständige Ablösung mit Geld für die gesamte Versorgungsleistung handelte, das heißt auch Nahrung und Kleidung, oder nur als Gegenwert für die freie Unterkunft. Vgl. HABERLING (1918), S.24 f.

sionäre. Obwohl die verheirateten Pensionäre gegebenenfalls eine Familie zu ernähren hatten und somit einer großzügigeren Hilfe bedurft hätten als ledige Oblaten, war ihre Geldversorgung gleichermaßen gering. Letztlich reichte die Höhe der Geldzahlung für einen Pensionär mit Familie zur Subsistenz nicht aus. Zudem wurden die Pensionen respektive der Kosten für Nahrung und Wohnung nicht regelmäßig neu berechnet und festgesetzt und auf diese Weise den eventuell gestiegenen Lebenserhaltungskosten nicht angepasst. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts war die Höhe der Pension auf 60 Livres im Jahr festgelegt worden.<sup>113</sup> Ungeachtet der Teuerungen der Lebensmittel vor allem zu Beginn des 17. Jahrhunderts änderte sich an diesem Tarif rund hundert Jahre lang nichts mehr. Erst 1624 erhöhte Ludwig XIII. die Pension auf 100 Livres wegen der Verteuerung der Nahrungsmittel.<sup>114</sup> Die anfängliche Parallelität von Geld- und Naturalversorgung, die als äquivalente Alternative gedacht war, entwickelte sich dadurch zu einer Versorgung unterschiedlicher Wertigkeit. Obwohl eine flexible Handhabung der Militärversorgung noch nicht vorgesehen war, erfüllte die Geldpension die Merkmale einer offenen Versorgung mit reduzierten Leistungen, vergleichbar mit der Unterstützung von Hausarmen durch die öffentliche Armenpflege. Eine bivalente Versorgung mittels zweier komplementärer Systeme, die sich durch graduell abgestufte Leistungsniveaus differenzieren, ist allerdings nur dann praktikabel anwendbar, wenn die persönliche soziale Situation sowie die individuelle Bedürftigkeit hinsichtlich des Umfangs einer Unterstützung oder Pflege nicht unberücksichtigt bleiben. Eine den Bedürfnissen der Empfänger angepasste, graduelle Differenzierung der Versorgungsleistungen, wie sie mit Beginn der Reformation in der kommunalen Armenpflege selbstverständlich war, wurde in der Militärversorgung noch nicht realisiert.<sup>115</sup> Noch erhielt jede durch königliche Gnade begünstigte Person ohne Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Lebenssituation und der daraus folgenden notwendigen Bedürfnisse dieselbe standardisierte, fixe Leistung, gemäß der kirchlichen Doktrin, jeder um Hilfe ansuchenden Person dieselbe Unterstützung zu geben wie bedürftig sie auch sei.<sup>116</sup>

Inwiefern die Bedürftigkeit darüber entschied, ob einem Petenten die Gnade einer Versorgung zuteil oder verwehrt wurde, ist anhand der „*Lettres de Provision*“ nur schwer zu beurteilen. Es gibt in den Patentbriefen nur wenige Hinweise auf eine subsistenzliche Bedürftigkeit eines Oblaten aufgrund einer Invalidität oder Versehrtheit, wie bei Roger Guernier, der an der rechten Hand verstümmelt nicht mehr

---

<sup>113</sup> Vgl. MARCHAL (1955), S.90.

<sup>114</sup> Im März 1624, „*a cause de l'encherissement des vivres*“. Zit. n. MARCHAL (1955), S.150.

<sup>115</sup> Wie Robert Jütte in seiner beachtenswerten Dissertation ausführt, begann mit der Reformation ein Umdenken in der kirchlichen Soziallehre. Die gewissenhafte Prüfung der Bedürfnisse des Armen durch eine geordnete Armenpflege sollte an die Stelle des bisherigen planlosen Vergebens von Almosen treten. Auf diese Weise sollte jeder Arme das – und nur das – zum Leben nötige erhalten. Individualisierung und Überprüfung auf Bedürftigkeit entsprachen den Auffassungen der Reformatoren und Humanisten, zum Beispiel Luther oder Erasmus. Vgl. JÜTTE (1984), S.32 ff.

<sup>116</sup> Entsprechend alter kirchlicher Tradition galt die unregelmäßige Mildtätigkeit ohne Bedürftigkeitsprüfung oder Kontrolle. Vgl. SACHSE/TENNSTEDT (1980), S.36.

für seinen Lebensunterhalt zu sorgen vermochte.<sup>117</sup> Die Formulierungen in den Versorgungsscheinen verraten nur selten die Gründe, die zu der Gnade der Versorgung führten, und sie erwähnen kaum die persönlichen Verhältnisse der Begnadeten.<sup>118</sup> Die Versorgungsscheine waren Rechtsdokumente, die dem Nachweis der rechtmäßig vom Oblaten einzufordernden Versorgung durch ein bestimmtes Kloster dienten. Durch sie konnte einerseits der Oblat seine berechtigten Forderungen nachweisen und andererseits das Kloster dessen rechtmäßige Ansprüche überprüfen. Es war für die Klöster und Abteien ohne Bedeutung, welche Gründe im einzelnen dazu geführt hatten, dass der Oblatus in den Genuss der Versorgungsstelle gekommen war. Auch die königlichen Beamten prüften die Berechtigung der Inhaber von Versorgungsstellen in Klöstern anhand der Versorgungsscheine, aber sie beurteilten nicht die tatsächliche Bedürftigkeit der Stelleninhaber. Gleichwohl war die Bedürftigkeit, um einen Versorgungsschein erhalten zu können, für den Petenten von Vorteil. Allein der Dienst im königlichen Heer befähigte noch nicht zu einer Versorgung, „*ce n'est pas assez d'avoir servi le roi en ses armées, il faut avoir des certificats comme on y a été blessé*“.<sup>119</sup> Die notwendigen Zertifikate waren im eigentlichen Sinn Attestate, die sowohl die geleisteten Dienste des Inhabers als auch die erlittenen Beeinträchtigungen durch den Dienst im königlichen Heer dokumentierten. Das Parlament von Paris folgte zu Beginn des 17. Jahrhunderts: „[Le] titre le plus favorable et le plus légitime pour obtenir ces places de religieux laïques est l'extrémité de la pauvreté et de la misère.“<sup>120</sup> Dementsprechend wurde schon im späten 16. Jahrhundert in einem Edikt die widerrechtliche Besetzung von Oblatenplätzen festgestellt, weil es sich um Personen handelte, „*qui sont sains et dispots de leurs membres et qui d'ailleurs ont moyen de vivre, sans qu'ilz ayent jamais hazardé leurs vies, ne fait aucun service es guerres et affaires* [...]“.<sup>121</sup> Diese Formulierung berechtigt letztlich zu der Annahme, die zugrunde liegende Ursache der Verleihung einer Versorgungsstelle in der Bedürftigkeit oder den persönlichen Verdiensten des Begnadeten zu sehen, auch wenn erst die „*Lettres de Provision*“ die Versorgung rechtskräftig und juristisch durchsetzbar machten und als Legitimation einer rechtmäßigen Stellenbesetzung angese-

---

<sup>117</sup> „[...] *nostre cher et bien ame Roger Guernier es quelles il a este blesse, navre et mutile, tellement que, entre aultres choses, il a eu la main dextre affollee en sorte qu'il ne paroît ne scauroit gagner sa vie a iceluy avons donne et octroie, donnons et octroions de grace special, par ces presents, le lieu et place de religieux-lay en ladicte abbaie pour en icelle avoir ses vivres, logis, vestemens, alimens, [...]*“ Aus einem Versorgungsschein ausgestellt durch Franz I. vom 9. September 1516. Roger Guernier trat am 13. Oktober 1516 seine Oblatenstelle an. Zit. n. MARCHAL (1955), S.122 f.

<sup>118</sup> Die vielfältigen Beispiele bei Jean Marchal zeigen den formularhaften Charakter der Versorgungsscheine.

<sup>119</sup> „[...] *que ce n'est pas assez d'avoir servi le roi en ses armées, il faut avoir des certificats comme on y a été blessé, il faut avoir été visité par les chirurgiens des bandes, en avoir attestation et certificats et de ceux qui commandent à l'armée ou au quartier*.“ Beschluss des Parlaments von Paris, Anfang 17. Jh. Zit. n. MARCHAL (1955), S.128 f.

<sup>120</sup> Zit. n. MARCHAL (1955), S.128 f.

<sup>121</sup> Infolgedessen wurde den Klöstern verboten, andere Personen aufzunehmen als „[...] *soldats blessez et estropiez pour le service de sa Majeste et couronne de France*“.<sup>121</sup> Edikt vom 4. März 1578. Zit. n. MARCHAL (1955), S.70.

hen wurden.<sup>122</sup> Ohne bestehende Bedürftigkeit, selbst bei einer vorhandenen Beschädigung, hatte der Invalide kaum Aussichten auf eine Unterstützung.<sup>123</sup>

Die Versorgung ehemaliger Soldaten durch Klöster und Abteien, die darauf beruhte, dass der König sich fremder Institutionen bediente, bescherte neben fortwährenden Auseinandersetzungen zwischen Krone und Klerus auch anderweitige Nachteile, die ihre Effektivität maßgeblich verminderten. Die Weigerungen und Klagen der Klöster richteten sich gegen die erzwungene Aufnahme von Oblaten im allgemeinen und nicht primär gegen einstige Soldaten. In vielen Fällen versuchten die Klöster dieser Pflicht zu entgehen, indem sie behaupteten, keine königliche Gründung zu sein oder aus früheren Zeiten das Privileg einer Exemption zu besitzen, so dass der König keinerlei Rechte und Ansprüche an den Konvent stellen könne. Die Beschwerden endeten häufig vor den Gerichtshöfen und erforderten oft einen langwierigen Prozess der Beweisführung, der aber für die Konvente den Vorteil des Zeitgewinns bot, denn solange eine Obligation beziehungsweise Befreiung nicht erwiesen oder widerlegt war, konnten sich die Konvente der Aufnahme von Oblaten erfolgreich verweigern. Gleichwohl waren tatsächlich einige Orden und Abteien von der Oblationspflicht eximiert, besonders wenn ihre Einkünfte unter einem bestimmten Grenzwert rangierten.<sup>124</sup>

Angesichts der steigenden Anforderungen an das System der Klosterversorgung durch den ständig wachsenden Bedarf an Versorgungsplätzen für das stehende Heer wäre eine Ausweitung des königlichen Oblationsrechts und dessen konsequente Durchsetzung zu erwarten gewesen.<sup>125</sup> Obwohl die unbefriedigenden Leistungen der Klosterversorgung angesichts der Anforderungen einer veränderten Heeresverfassung an die Militärversorgung immer offensichtlicher wurden, weil das Aufkommen des stehenden Heeres nicht nur effizientere Versorgungssysteme, sondern auch eine Ausweitung der Versorgungskapazitäten wegen der zu erwartenden Zunahme der Versorgungsberechtigten erfordert hätte,

---

<sup>122</sup> „Par pitié et aumosne et en faveur des services, que nous a fait.“ Zit. n. HABERLING (1918), S.24. Er folgert daraus, dass bei Aufnahme eines Oblaten in ein Kloster „seine Bedürftigkeit und Hilflosigkeit nachgewiesen werden [mussten].“ Dem wäre hinzuzufügen, dass auch für den König treu geleistete Dienste berücksichtigt wurden. Wilhelm Haberling setzt sogar eine subsistenzuelle Bedürftigkeit des Petenten zur berechtigten Inanspruchnahme einer Oblatenstelle voraus: „Wer genügend besaß, um zu leben, durfte nicht die Stelle haben, die nur den Armen vorbehalten war.“ Zit. a. HABERLING (1918), S.27.

<sup>123</sup> Konnte der Invalide für seinen Lebensunterhalt selbst sorgen, dann galt er nicht als bedürftig, auch wenn er im königlichen Dienst beschädigt worden war. Andere - mithin bedürftige Invaliden - wurden ihm vorgezogen. „De meme si celui qui a obtenu les provisions d'une place de Religieux lai en quelque Abbaye ou prieure, avoit des Commodites suffisantes pour vivre et s'entretenir, il ne s'en pourroit pas prevaloir, vu que par les Edits et ordonnances, telles places ne sont affectes qu'aux pauvres et estropies.“ Beschluss des Parlaments von Dijon. 7. August 1567. Zit. n. MARCHAL (1955), S.130 f.

<sup>124</sup> Klöster oder Abteien, die über weniger als „mille ou Douze cens livres de revenues pour le mois, [...]“ verfügten, wurden von der Oblatenversorgung freigesprochen. Zit. n. MARCHAL (1955), S.106.

<sup>125</sup> Vgl. MARCHAL (1955), S.67. Dieter Jetter ist der Ansicht, dass die Klosterversorgung mit Errichtung des stehenden Heeres in Frankreich – und entsprechend auch in anderen Staaten - nicht mehr ausreichte. Prinzipiell ist dieser Auffassung wohl zuzustimmen, obgleich die Errichtung eines stehenden Heeres in Frankreich nicht ins Jahr 1680 zu datieren ist, wie Jetter meint, sondern weit früher. Schließlich bemerkt er selbst, dass Ludwig XIII. schon vor diesem Zeitpunkt die Einrichtung eines Invalidenhauses unternahm. Vgl. JETTER (1973), S.47 ff.

wurden immer wieder Klöster von der Beherbergungspflicht befreit und dadurch die Summe der Versorgungsplätze verringert.<sup>126</sup> Letztlich sorgten die französischen Könige auch selbst dafür, dass die Zahl der pflichtigen Konvente nicht größer, sondern kleiner wurde. Die beständigen Klagen und Weigerungen der Klöster führten immer wieder zu Beschwichtigungen in Form von Exemtionen seitens der Krone.<sup>127</sup> Darüber hinaus fielen sämtliche Frauenklöster sowohl zur persönlichen als auch zur indirekten Versorgung eines Oblaten über eine Geldabgabe aus.<sup>128</sup> Überdies konnten nur Angehörige katholischer Konfession durch ein Kloster versorgt werden. Alle protestantischen Glaubensangehörige waren von dieser Versorgung ausgeschlossen.<sup>129</sup> Neben der wiederholten Exemtion von Klöstern war die nicht effiziente Ausschöpfung vorhandener Ressourcen ein großer Nachteil der Klostersversorgung. Nach wie vor wurde jedem Kloster nur ein Oblat zugewiesen ungeachtet der Höhe der Einkünfte, die unter Umständen ein Vielfaches an Versorgungsplätzen ermöglicht hätten.<sup>130</sup> Zusätzlich zur geringen quantitativen Belastung der Klöster fehlten der Krone die Mittel, um die Missbräuche abzustellen und die korrekte Besetzung der Stellen in den Klöstern zu kontrollieren, geschweige denn wirksam zu überwachen. Einigen Oblaten wurde ihre Versorgungsstelle verwehrt, da ihr Platz bereits durch eine andere Person besetzt war. In manchen Fällen stellten die Gerichte fest, dass es sich um einen Fehler bei der Platzvergabe handelte.<sup>131</sup> Allerdings besetzten manche Klöster die Stellen auch präventiv mit eigenen „*serviteurs domestiques et autres personnes*“, und täuschten vor, bereits einen Oblaten zu versorgen, um keinen weiteren aufnehmen zu müssen, und versuchten der königlichen Zuweisung zu entgehen.<sup>132</sup> Um den Beschwerden der Oblaten über die Missbräuche falscher oder unberechtigter Stellenbesetzung und über schlechte Behandlung und Versorgung durch die Klöster zu begegnen, sowie

---

<sup>126</sup> Bis 1672 war das französische Heer von 30.000 auf 120.000 Mann angewachsen. Zu Beginn des Pfälzischen Krieges zählte die Armee Ludwig XIV. sogar 400.000 Mann. Vgl. GEMBRUCH (1990), S.129 ff.

<sup>127</sup> Am 5. Mai 1636 wurde das Edikt, das die Propsteien zu Abgaben für eine Versorgung ausgedienter Soldaten verpflichten sollte, in Folge des Protests seitens des Klerus zurückgenommen. Vgl. MARCHAL (1955), S.97.

<sup>128</sup> Generell von der Oblationspflicht ausgenommen waren alle Frauenklöster. Eine Generalexemtion erhielten die Cluniazenser, Carthesianer, Benediktiner und Augustiner. Vgl. HABERLING (1918), S.24.

<sup>129</sup> Kein Soldat protestantischer Konfession konnte eine Oblatenstelle erhalten, da er als ein „[...] *desertor Ecclesiae et partant ne pouvoit avoir le pain de l'Eglise ne plus ne moins qu'un soldat qui auroit quitte son enseigne ne pourroit plus avoir la solde ordinaire, ni le pain des armees*“. Beschluss des Parlaments von Paris, 7. Dezember 1623. Zit. n. MARCHAL (1955), S.132 f. Entweder blieben die nicht-katholischen Militärdiener unversorgt oder sie gewärtigten zumindest eine erheblich eingeschränkte Versorgungsoption. Schon die erste königliche Initiative zu einem Invalidenhaus, die *Charité Chrétienne* unter Heinrich IV., änderte diesen Missstand, indem in einem Gebäude in der Rue des Cordeliers reformierte Soldaten versorgt wurden. Vgl. EMPFINDSAMER BESUCH (1855), S.26. Dennoch tauchte dieses Problem immer wieder auf. Nach der Aufhebung des Edikts von Nantes waren Invaliden protestantischen Glaubens zeitweise erneut von einer Versorgung im *Hôtel des Invalides* ausgeschlossen worden. Vgl. SOLARD (1845), Bd.2, S.121.

<sup>130</sup> Vgl. MARCHAL (1955), S.136 f.; HABERLING (1918), S.24.

<sup>131</sup> Bei doppelter Besetzung einer Stelle waren in erster Linie die „*Lettres de Provision*“ maßgebend. Nachgeordnet wurden die Zeugnisse der ehemaligen militärischen Vorgesetzten berücksichtigt. Wilhelm Haberling behauptet, „stets [erfolgte] eine ärztliche Untersuchung und Feststellung der Verletzungen durch die Chirurgen. [...] Nur wirkliche Soldaten, die ihre Wunden im Felde oder bei Belagerung der Städte erhalten hätten, sollten den Platz erhalten, [...]“. Zit. a. HABERLING (1918), S.27.

<sup>132</sup> Edikt vom 4. März 1578. Zit. n. MARCHAL (1955), S.70.

die verbotene Kumulation von Versorgungsplätzen durch einzelne Oblaten zu unterbinden, wurden die Amtleute in den einzelnen Landbezirken beauftragt, die pflichtigen Konvente zu visitieren.<sup>133</sup> Jeder Stelleninhaber, der keine ausreichende Legitimation durch eine „*Lettre de Provision*“ nachweisen konnte, wurde von seinem Versorgungsplatz entfernt und durch einem anderen Oblaten ersetzt.<sup>134</sup> Trotzdem blieb die Krone unverändert auf die Kooperationsbereitschaft der geistlichen Einrichtungen angewiesen. Die königlichen Erlasse erforderten von den Klöstern die gründliche Überprüfung der Benefiziaten. Die korrekte Versorgung rechtmäßiger Benefiziaten gemäß den Formulierungen in den Versorgungsscheinen war durch die gelegentliche Kontrolle königlicher Beamter in den Klöstern nur sporadisch nachprüfbar. Das Vertrauen in die geistlichen Institutionen war oft verfehlt. Verweigerte beispielsweise ein Kloster einem Oblaten die Unterstützung, dann wurde dieser Verstoß von den königlichen Beamten oft erst bemerkt, wenn der um seine Rechte Geprellte seine Beschwerde zur Anklage brachte.

Durch die Kloosterversorgung blieb der königliche Ärar zwar unbelastet, dafür war die Versorgungseffizienz auch relativ gering und letztlich unkontrollierbar, da die französische Krone nicht in der Lage war, eingehende Kontrolle über die pflichtigen Konvente auszuüben. Der französische Staat konnte die von den Klöstern abgeforderte Versorgung nicht zuverlässig gewährleisten und Missbräuche waren nur unter größerem Aufwand abzustellen. Ein erster Schritt, die Versorgung besser kontrollieren zu können und sie letztlich in die eigenen Hände zu bekommen, neben der weiterhin bestehenden Verpflichtung der Klöster zur Aufnahme von Oblaten, war die Einziehung der Pensionen durch königliche Steuereinnahmer. Die Pensionen wurden nicht mehr von den Klöstern und Abteien direkt an die Empfänger ausgezahlt, sondern von den königlichen Beauftragten eingezogen und verteilt. Für die Klöster repräsentierte das Inkasso der Pensionen den Charakter einer Oblatensteuer. Tatsächlich unterlag die Regelmäßigkeit und Vollständigkeit der Geldzahlungen nunmehr einer zunehmend bürokratischen Kontrollinstanz, die ausstehende Beträge anmahnte und im Fall einer Weigerung vor dem Gerichtshof einklagte.<sup>135</sup> Der darauf folgende nächste Schritt war die Substitution der Kloosterversorgung durch landesherrliche Institutionen in eigener administrativer Souveränität.

---

<sup>133</sup> Vgl. MARCHAL (1955), S.71 ff. u. S.83. Die Oblaten nahmen eine Stelle in Anspruch und verfügten in anderen Klöstern oder Abteien zusätzlich über weitere Plätze, die von ihnen verkauft oder verpachtet wurden. Teilweise wurde mit diesen Stellen ein regelrechter Handel getrieben. In einigen Edikten des 16.Jh. wurde die Kumulation von Oblatenstellen ausdrücklich verboten. „*Avons ordonné et ordonnans que pour l'advenir, aucuns d'eux ne pourra estre pourveu n'y tenir ne posséder qu'une place de moyne layz et en une seulle abbaye et Prieuré [...]*.“ Edikt von Heinrich III., Februar 1585. Zit. n. MARCHAL (1955), S.73.

<sup>134</sup> Am 27. März 1586 befahl der König seinen Amtleuten, die Abteien und Propsteien in ihren Zuständigkeitsbereichen zu kontrollieren, „*pour informer diligemment et bien de ceux qui tiennent et occupent les dites places de Religieux laiz, n'estans de la qualite susdictes, les debouter d'icelles, saisir et arrester leurs pensions.*“ Zit. n. MARCHAL (1955), S.127.

<sup>135</sup> Vgl. MARCHAL (1955), S.236.

## 2.1.2. Die Klostersversorgung im Deutschen Reich

Im Reichsgebiet war die Versorgung ausgedienter Soldaten durch geistliche Institutionen mindestens seit dem 14. Jahrhundert bekannt.<sup>136</sup> Die Unterhaltung königlicher oder kaiserlicher Diener in reichsunmittelbaren Klöstern entsprach prinzipiell der Methode der Oblationen in Frankreich.<sup>137</sup> Die zur Versorgung in einem Kloster ausgestellten Legitimationen, die in Frankreich sogenannten „*Lettres de Provision*“, wurden im deutschen Reich als ‚Panisbriefe‘ bezeichnet. Der Begriff der Oblaten, obgleich kein unbekanntes Wort, war im deutschen Reich weniger üblich. Stattdessen wurden die im Kloster versorgten Personen als Panisten oder Laienpfründner betitelt. Mehr noch als die Panisbriefe dienten Attestate als Ausweise für ‚ehrliche‘ Invaliden, die ihren Abschied nach abgeleistetem Dienst erhalten hatten und keine Deserteure waren. Das Betteln war bei diesen bestätigten Invaliden sanktioniert und sie wurden entsprechend versorgt. Jedenfalls durften sie nicht als sogenannte ‚gartende Knechte‘ behandelt werden.<sup>138</sup>

Wie in Frankreich beriefen sich die deutschen Könige und Kaiser als „*Vogt und Beschirmer der heil[igen] Römischen Kirchen*“ auf ihr Recht, das ihnen gebühre und zustehe, „*auf ein jeglich Stift, Kloster und Gotteshauss im heil[igen] Reich ein person Uns dazu gefällig zu benennen, und dieselben darinnen mit einer Layenherrn Pfründ Ihr lebenslang zufürsehen lassen; [...]*“.<sup>139</sup> Dabei wurde die Methode der Klostersversorgung nicht nur von den Kaisern wahrgenommen, sondern auch von den Landesfürsten und den Prälaten der Stifte und Abteien zur Unterhaltung ihrer eigenen Diener.<sup>140</sup> Besonders Soldaten, die in langjährigen Kriegsdiensten „*alt, schwach und zu dienen unvermöglich worden*“, wurden mit der Gnade der Versorgung in einem Kloster oder einer Abtei „*samt aller Leibl[ichen] Nahrungen und Notdurften*“ versehen. Die formularhaften Briefe erwähnen die „*treulich und gehorsamlich geleistet[en]*“ Dienste der begnadeten Soldaten, eine Qualifikation, die offenbar als Bedingung für eine königliche Versorgung zu verstehen war.<sup>141</sup> Eine Bedürftigkeit des Petenten als Grund zur Versorgung wird meist indirekt lesbar durch die Erwähnung des hohen Alters oder des allgemeinen Un-

---

<sup>136</sup> Im Spätmittelalter waren Oblaten als die durch den Landesherrn einem Kloster zugewiesenen Pfründner auch in Deutschland bekannt. Bis zum Ende des Ancien Régime wurden so die alten Diener weltlicher und geistlicher Fürsten als Pensionäre versorgt. Erst die Säkularisation über den Hauptschluss der Reichsdeputation beendete diese Versorgungspraxis. Vgl. MARCHAL (1955), S.5 ff.

<sup>137</sup> Vgl. PELSER (1976), S.16.

<sup>138</sup> Paul Jacob Marperger stellte 1733 fest, dass die „*dem Bauers-Mann zu Last seynde*“ Soldatenbettler auf dem Land, wenn sie sich gut aufführen „*und gute Attestata und Abschiede haben*“, keine gartenden (herumstreichenden) Knechte seien und entsprechend behandelt beziehungsweise versorgt werden müssten. Zit. a. MARPERGER (1977), S.84.

<sup>139</sup> Panisbrief von Kaiser Ferdinand I., 16. Juni 1562. Zit. n. HABERLING (1918), S.32 f.

<sup>140</sup> Vgl. HABERLING (1918), S.35. Gerade vor dem Hintergrund dieser Konkurrenz entstanden zahlreiche Streitigkeiten und Verweigerungen.

<sup>141</sup> Panisbrief vom 13. Juli 1569. Zit. n. HABERLING (1918), S.33.

vermögens fortzudienen eventuell wegen einer physischen Beschädigung.<sup>142</sup> Damit unterschied sich die Klostersversorgung im deutschen Reich nicht grundsätzlich von den Oblationen in Frankreich. Gleichwohl sind im Detail Variationen erkennbar, beispielsweise durften die Laienpfründner im deutschen Reich nicht zu Arbeiten verpflichtet werden.<sup>143</sup> Im deutschen Raum dauerten die Versorgungen herrschaftlicher Diener durch geistliche Institutionen bis zum Ende des Alten Reichs fort. Erst der Reichsdeputationshauptschluss beendete die Versorgung von Panisten und Laienpfründnern in geistlichen Korporationen und ersetzte sie durch äquivalente Pensionen, die von den zukünftigen landesherrlichen Obrigkeiten säkularisierter Stifte und Klöster zu tragen waren.<sup>144</sup>

Die Versorgung durch die Klöster bedeutete eine lebenslange, vollständige Unterhaltung der herrschaftlichen Diener mit allen notwendigen Bedürfnissen des Lebens. Anders als die Abfindungen in der Antike war die Klostersversorgung eine soziale - wenn auch undifferenzierte - Fürsorge, die von den landesherrlichen Obrigkeiten der Geistlichkeit auferlegt wurde.

### 3. Die Entwicklung der Militärversorgung in der Neuzeit

Seit dem Beginn der frühen Neuzeit vollzog sich ein Wandel in der Militärversorgung. Während das bisherige System der Klostersversorgung die materielle Unterhaltung der Bedürftigen sowohl organisatorisch als auch finanziell den einzelnen mit der Versorgung betrauten geistlichen Einrichtungen überließ und nur die Auswahl der Benefiziaten und deren Zuweisung an bestimmte Konvente unmittelbar und ausschließlich der herrschaftlichen Autorität unterlagen, wechselte nun die Militärversorgung insgesamt in die Kompetenz der staatlichen Obrigkeit. Dieser Wandel kündigte sich bereits in dem Bedürfnis an, die Versorgung in den geistlichen Orden durch konsequentere Kontrollen wirksam zu überwachen. Langfristig ließ sich die Effizienz der Klostersversorgung mit strikten Kontrollen allein nicht verbessern, und die Widersetzlichkeit der Geistlichkeit war auf diese Weise auch nicht zu ändern. Nur die Abwendung von dem alten System der Klostersversorgung und die vollständige, institutionelle und

---

<sup>142</sup> „[...] *krumm und lahmgeschossen oder sonst zum Krieg untaugliche Soldaten* [...] *auf ein Kloster lebenslang zur Unterhaltung anzuweisen*.“ Brief des österreichischen Reichskanzlers. Wien, 19. Februar 1707. Auch eine soziale Bedürftigkeit wurde vermerkt: „[...] *äusserste Armuth und Verderben* [...].“ Panisbrief Kaiser Maximilians II. aus dem Jahr 1569. Zit. n. HABERLING (1918), S.33 f.

<sup>143</sup> Im deutschen Reich waren anstelle der Versorgungen im Kloster ebenso die Zahlungen von Geldpensionen üblich. Wie in Frankreich waren von dieser Regelung vor allem die verheirateten Pfründner betroffen. Die Pensionen, auch als sogenanntes Absentgeld bezeichnet, schwankten zwischen 30 bis 60 fl. pro Jahr. Vgl. HABERLING (1918), S.34.

<sup>144</sup> „*Kaiserliche Precisten, welche ihre Preces den Stiftern bereits präsentiert und den schon eingetretenen Einrückungsfall nicht etwa haben vorbeigehen lassen, erhalten bei den künftigen Erledigungsfällen eine verhältnismäßige Pension, und eben dieses gilt auch von denjenigen Panisten, welche auf ihre Laienpfründen ein schon erworbenes anerkanntes Recht haben.*“ § 58 des Hauptschlusses der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803. Zit. a. WALDER (1962), S.51.

---

organisatorische Übernahme der Versorgung durch die Obrigkeit konnte eine unmittelbare und effektive Versorgung staatlicher Diener - das heißt auch der Militärdiener - ermöglichen.

Der allmähliche Übergang der Zuständigkeiten in allen Bereichen der Versorgung unter die alleinige und unmittelbare Souveränität der regierenden Herrscher und ihrer Administration repräsentierte einen Wandel in der Militärversorgung, der in einzelnen Staaten schon zum ausgehenden 17. Jahrhundert vollzogen war. Die Wandlung von der durch die Geistlichkeit getragenen zur staatlichen Versorgung, sozusagen eine ‚Säkularisierung‘ der Militärversorgung, bereitete letztlich den Weg zur sozialstaatlichen Fürsorge. Die Transition von geistlicher zu weltlicher Versorgung vollzog sich freilich nicht reibungslos und spontan, sondern allmählich ab dem späten 16. Jahrhundert, in einigen Staaten früher, in anderen erst im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts. Gleichwohl war der Übergang allen größeren Staaten gemeinsam und stellte eine gesamteuropäische Erscheinung dar.

#### a.) Ursachen

Die Übernahme der Militärversorgung durch staatliche Institutionen, das bedeutete auch Verwaltung und Finanzierung unter staatlicher Regie und die Abkehr von der bisherigen Versorgung durch Klöster, die mit anderen Einrichtungen der Kirche jahrhundertlang das Monopol in der christlichen Armenpflege behauptet hatten, empfahl sich wegen des zunehmenden Missverhältnisses zwischen vorhandenen Ressourcen und steigenden Anforderungen. Die Notwendigkeit einer Versorgung wurde von den größeren Staaten seinerzeit gar nicht in Zweifel gezogen. Weshalb eine Militärversorgung offenbar als unverzichtbar galt und ihre grundsätzliche Notwendigkeit nicht in Frage gestellt wurde, ist Gegenstand einer an anderem Ort geführten Erörterung. Die Frage hier ist vielmehr, aus welchem Grund zu diesem Zeitpunkt von staatlicher Seite der Entschluss gefasst wurde, die aufwändige Aufgabe der Militärversorgung selbst zu übernehmen und auf die bequemere Klosterversorgung zu verzichten. Die Erklärung findet sich in der gegenläufigen Entwicklung von Klosterkultur und Heeresverfassung. Die begrenzte Versorgungskapazität der Klöster mochte bescheidenen Ansprüchen noch genügt haben. Vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung und des wachsenden Umfangs von stehenden Heeren<sup>145</sup>, die der angestrebten Monokratie direkt verpflichtet und gehorsam sein sollten, war es unbestreitbar ein opportunes und relevantes Argument, die Militärversorgung ebenso wie die Heeresergän-

---

<sup>145</sup> Nach dem Devolutionskrieg 1668 wurde die französische Armee durch Bestandsminimierungen auf den ‚Friedensfuß‘ gebracht, und nicht wie früher üblich durch die Auflösung ganzer Truppenteile. Dadurch blieben die Kader dienstfähig erhalten, „so daß nunmehr mit Leichtigkeit durch Einstellung von Neugeworbenen in die bestehenden Regimenter die Armee wieder vermehrt werden konnte. Erst durch diese Methode wurde recht eigentlich die Idee der stehenden Armee zur Erfüllung gebracht. [Diese] alten Regimenter hatten auch die so sehr gewichtigen qualitativen Vorzüge alter Truppenkörper vor neuen“. Zit. a. DELBRÜCK (2002), S. 3897.

zung in staatliche Hände zu legen.<sup>146</sup> Die aus finanzieller Einsparung durchgeführten Verkleinerungen von Armeen nach Kriegsende, so dass nur ein Bruchteil der Soldaten in Sold und Brot verblieben, veranlassten die Landesfürsten nicht zu besonderen Versorgungsmaßnahmen. Erst mit den auch in Friedenszeiten unter Waffen gehaltenen, sogenannten stehenden Heeren entwickelte sich ein stärkeres Engagement bei der Versorgung, und zwar hinsichtlich der Kriegsbeschädigten und Altersschwachen. Soldaten, die nach abgeleiteter Dienstzeit ihren Abschied erhielten, wurden nach wie vor nur am Rande berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der wachsenden numerischen und politischen Bedeutung der Armeen als persönliches Machtmittel absolutistischer Herrscher waren die geringe Effizienz der Klosterversorgung sowie die begrenzten Möglichkeiten der Regierenden zur Kontrolle und Durchsetzung der Versorgung gegen den Widerstand der Klöster und Abteien nicht länger tragbar.<sup>147</sup>

Darüber hinaus zeichnete sich in der frühen Neuzeit ein Niedergang der Klosterkultur ab. Zahlreiche Klöster gerieten in wirtschaftliche Schwierigkeiten und erwiesen sich als unfähig, die steigenden Anforderungen zur sozialen Versorgung eines umfangreichen, stehenden Heeres zu befriedigen. Die Übernahme der Militärversorgung fügte sich in die allgemeine Tendenz zu einer staatlichen Sozialpolitik, die durch die Übernahme der bislang geistlichen Armenpflege durch weltliche Institutionen schon vorgezeichnet war. Seit dem 14. Jahrhundert gingen in den Städten geistliche Spitäler in kommunale Aufsicht beziehungsweise bürgerliche Verwaltung über. Mit der Kommunalisierung der Armenpflege verschwanden zunehmend die geistlichen Korporationen als Eigentümer.<sup>148</sup> Die Reformation und die Auflösung zahlreicher Klöster, Stifter, Bruderschaften und Armenstiftungen schuf für die städtischen Obrigkeiten neue Tatsachen. Der weltlichen Herrschaft fielen nun in weit größerem Maße Aufgaben zu, die früher von kirchlichen, genossenschaftlichen und privaten Trägern in der Armenfürsorge erfüllt worden waren.<sup>149</sup> Einen besonderen Effekt auf die Klosterversorgung dienstunfähiger Militärdiener dürften die Religionsstreitigkeiten in deutschen, insbesondere den protestantischen Staaten gehabt haben. Entweder konnten hier zumindest die protestantischen Bedürftigen auf die traditionelle Weise keine Versorgung finden, oder die klösterliche Kultur war infolge der Auseinandersetzungen

---

<sup>146</sup> Wiederholt wird die These geäußert, die ununterbrochene Kriegführung habe die Zahl der Invaliden so vermehrt, dass Maßnahmen der Fürsten, beispielsweise der Bau von Invalidenhäusern, unvermeidlich gewesen seien. Vgl. JETTER (1973), S.47 ff. Es ist wohl nicht auszuschließen, dass die große Zahl unversorgter Invaliden für eine staatliche Militärversorgung ein zusätzliches Motiv darstellte, aber von größerer Bedeutung dürfte die Entwicklung des stehenden Heeres als ein Instrument zur Durchsetzung eines absolutistisch, autokratischen Herrschaftsanspruches gewesen sein. Auch Hans Otto Pelsler verbindet die Entkoppelung der Militärversorgung von der Armenpflege mit dem Aufkommen stehender Heere. Vgl. PELSER (1976), S.49.

<sup>147</sup> Die Versorgung durch geistliche Institutionen war in Europa weit verbreitet, allerdings auch das widerstrebende Verhalten der Klöster und Abteien. In Russland wurden beschädigte Soldaten in Klöstern, Abteien und „divers établissements religieux“ versorgt, die sich ebenfalls gegen den ihnen auferlegten Versorgungszwang sträubten. Vgl. HABERLING (1918), S.28 f.; INVALIDES (1974), S.342.

<sup>148</sup> Zahlreicher als die kommunalisierten Spitäler waren allerdings die bürgerlichen Gründungen. Vgl. TRÖGER (1979), S.12-16. Auch die staatliche Militärversorgung gründete eigene Institutionen. Mancherorts wurden bestehende Gebäude ehemals weltlicher oder geistlicher Einrichtungen übernommen, beispielsweise in Frankreich oder in Schweden.

<sup>149</sup> Vgl. JÜTTE (1984), S.358.

wirtschaftlich so geschwächt worden, dass sie als Versorgungsoption kaum noch dienen konnte, wenn sie nicht zu einem wesentlichen Teil schon der Auflösung anheim gefallen war.<sup>150</sup> Auch in England verschärfte die Aufhebung zahlreicher Klöster die Situation, da nicht nur die Unterbringungsmöglichkeiten schwanden, sondern auch die Einkünfte. So wurde geklagt über „*disfurnishing the realm of places to send maimed soldiers to*“.<sup>151</sup> Der Niedergang der Klostersversorgung führte in England gleichfalls zur Errichtung staatlicher Einrichtungen, zum Beispiel durch Übernahme säkularisierter Hospitäler geistlicher Provenienz.<sup>152</sup> Demnach verlief der Aufbau einer zentralisierten, ‚säkularen‘ Militärversorgung durch staatliche Obrigkeiten in Übereinstimmung mit den sozialstaatlichen Entwicklungen der Zeit.<sup>153</sup>

### 3.1. Gliederung der Militärversorgung in Systeme und Strukturen

Das Armenwesen in den Städten unterteilte sich in eine offene und eine geschlossene Armenpflege, die seit dem Mittelalter strikt voneinander getrennt wurden.<sup>154</sup> Die offene Armenpflege umfasste die Unterstützung von Hausarmen mit Nahrung oder Kleidung, also in Form von Naturalleistungen, oder auch mittels Geldzahlungen. Die geschlossene Armenpflege hingegen unterhielt Arme, Kranke oder sonst bedürftige Personen in Spitälern, Armenhäusern oder ähnlichen Gebäuden.<sup>155</sup> Während die von der offenen Pflege unterstützten Personen außerhalb einer Anstalt gegebenenfalls bei ihren Familien oder auch für sich allein wohnten, bot die geschlossene Pflege durch die Unterbringung und Versor-

---

<sup>150</sup> In Anlehnung an den Ansatz von Robert Jütte stellt sich die Frage, ob die Militärversorgung, bzw. allgemein die Versorgung herrschaftlicher Diener, in protestantischen Staaten unter veränderten Prämissen in die Hand des Fürsten gelangte oder sogar früher als in katholisch ausgerichteten Staaten, und ob es überhaupt Unterschiede in der Militärversorgung zwischen katholisch und protestantisch geprägten Staaten gab. Bernard Sevestre jedenfalls behauptet es: „En effet, le clivage apparaît très visible si l’on compare à cet égard [au point de vue spirituel] les institutions de nations catholiques et celles des nations protestantes.“ Zit. a. INVALIDES (1974), S.344.

<sup>151</sup> Zit. a. ASCOLI, VILLAGE (1974), S.46

<sup>152</sup> Durch die Religionspolitik Heinrichs VIII. von England waren zahlreiche Klöster im Land ruiniert oder aufgehoben worden. Auf diese Weise beraubte sich Heinrich VIII. eines erheblichen Teils seiner Versorgungsmöglichkeiten für alte, treue Untertanen des Hofes wie auch des Heeres. Infolge blieben die alten Soldaten den öffentlichen Armenhäusern überlassen. Vgl. DEAN (1950), S.15 f.; LEISTIKOW (1967), S.71-75. Einen ähnlichen religiösen und wirtschaftlichen Niedergang erlitten die Klöster in Frankreich. Vgl. MARCHAL (1955), S.65 f.

<sup>153</sup> Die Anfänge einer zentralisierten, weltlichen Armenpflege in der Stadt datieren aus dem ersten Viertel des 16.Jh. Typisches Merkmal der städtischen Armenpflege war die administrative und finanzielle Zentralisierung. Vorhandene Finanzmittel wurden zusammengefasst und neue Ressourcen wurden erschlossen. Die Gesamtverantwortung wurde in den Händen der politischen Gemeinde konzentriert. Vgl. TRÖGER (1979), S.12-16. Das waren auch die Kennzeichen der obrigkeitlichen Militärversorgung.

<sup>154</sup> Robert Jütte zeigt dies in seiner Untersuchung am Beispiel von Frankfurt. Vgl. JÜTTE (1984), S.350.

<sup>155</sup> Die geschlossene Armenpflege war eine „Zufluchtsstätte [...] für Kränkliche, Gebrechliche und Alte. [...] Endlich sollte sie Arbeitslosen Beschäftigung gewähren, in dieser Beziehung aber mehr ein Abschreckungsmittel sein, [...]“.<sup>155</sup> Zit. a. SACHSE/TENNSTEDT (1980), S.214 ff. Robert Jütte spricht von der geschlossenen Fürsorge oder Anstaltsfürsorge in Hospitälern. Vgl. JÜTTE (1984), S.168 u. S.19 ff.

gung in einem kollektiven Haushalt einen Ersatz für Privatwohnung und Familie.<sup>156</sup> Dadurch war die geschlossene, anstaltsgebundene Armenpflege der Bedürftigen entsprechend aufwendiger und kostspieliger, da die Armen nicht nur mit Obdach, Nahrung, Kleidung, Wäsche, Mobiliar, Heizmaterial, Licht und medizinischer Hilfe versorgt wurden, sondern auch die Baulichkeiten unterhalten werden mussten.<sup>157</sup> Vergleichsweise fiel daher die Versorgungsleistung, die von den Bedürftigen in der offenen Pflege angesprochen werden konnte, in der Regel immer geringer aus, wenn auch je nach Einzelfall zusätzliche Zuwendungen an die Bedürftigen möglich waren.<sup>158</sup>

In der Militärversorgung gab es neben der Unterbringung in Klöstern und Abteien, die der geschlossenen Versorgung der öffentlichen Armenpflege entsprach, die erwähnte Geldversorgung für Bedürftige, die außerhalb der geistlichen Gemeinschaft wohnten und insofern eine mit der offenen Armenpflege vergleichbare Versorgung empfangen. Spätestens seit der Feststellung, dass die Pensionen zum Leben nicht ausreichten, andererseits die Klostersversorgung alle lebensnotwendigen Bedürfnisse lieferte, konnte hinsichtlich des unterschiedlichen Leistungsniveaus zwischen offener und geschlossener Versorgung von einer systemdualen bivalenten Militärversorgung gesprochen werden.<sup>159</sup> Nach dem Wechsel der Militärversorgung von geistlicher in staatliche Kompetenz setzten sich allmählich reformtheologische Fürsorgeprinzipien durch, die in der städtischen Armenpflege seit dem 16. Jahrhundert Eingang gefunden hatten.<sup>160</sup> Der mittelalterlichen Moraltheologie erschien es ausreichend, „allein die äußeren Erscheinungsformen der Hilfsbedürftigkeit bei der Almosenvergabe zu berücksichtigen“, wie beispielsweise Hunger, Durst, Obdachlosigkeit oder Krankheit.<sup>161</sup> Humanismus und Reformation bereiteten im 16. Jahrhundert den Boden für eine individualisierende Fürsorge, so dass die Hilfsleistun-

---

<sup>156</sup> Vgl. SACHSE/TENNSTEDT (1980), S.210. Spitäler, Altenheime und Krankenanstalten waren kollektive Haushalte und boten Ersatz für Privatwohnung und Familie. Summarisch könnten sie als Fürsorgeanstalten zusammengefasst werden. Vgl. TRÖGER (1979), S.12-16. Die Unterbringung von Armen in Anstalten wird auch als Hospitalisierung bezeichnet.

<sup>157</sup> Arbeitsunfähigen und kranken Personen sollte Unterkunft, Nahrung und Pflege gegeben werden. Vgl. TRÖGER (1979), S.12 ff.

<sup>158</sup> Von der Militärversorgung sind solche dauerhaften, befristeten oder einmaligen Zuwendungen als Geld-Benefizien oder Holz-Gratiale an Bedürftige aus der offenen Versorgung bekannt.

<sup>159</sup> Von der Pension mussten Nahrung, Obdach, Kleidung, Licht, Brennholz zum Kochen und Heizen und sonstige Ausgaben bestritten werden, während die Unterbringung im Kloster oder Invalidenhaus diese existenziellen Bedürfnisse einschloss. Carl Hermann Colshorn bestätigt, dass die Pension zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gezahlt wurde. Vgl. COLSHORN (1970), S.23. Das bedeutet, dass die Pension zur Beschaffung derselben notwendigen, täglichen Bedürfnisse, die in der geschlossenen Versorgung kostenfrei geliefert wurden, hätte ausreichend bemessen sein müssen. Das war nicht der Fall. Die Pension stellte kein monetäres Äquivalent zur Naturalversorgung dar.

<sup>160</sup> In Mannheim wurden Alte als Pfründner oder Pfleglinge aus dem Spital entlassen, wenn sich ihnen eine andere Versorgungsmöglichkeit, z.B. bei Verwandten, bot. Vgl. KRAUß (1993), S.106. Zar Alexej von Russland versorgte nur die beschädigten Soldaten in Klöstern, die keine Angehörigen oder Verwandten besaßen. Sie erhielten Nahrung und Kleidung sowie eine geringe Summe Geld. Die Invaliden, die außerhalb des Klosters bei ihren Familien lebten, bezogen eine Geldversorgung. Vgl. HABERLING (1918), S.28 f.

<sup>161</sup> Zit. a. JÜTTE (1984), S.26 u. S.334. Robert Jütte charakterisiert die mittelalterliche Almosenpraxis durch die Zufälligkeit der Auswahlkriterien und die Planlosigkeit bei der Verteilung.

gen an Bedürftige den individuellen Einzelfällen angepasst wurden.<sup>162</sup> Die ursprünglich nicht beabsichtigte Zweiwertigkeit von offener und geschlossener Militärversorgung konnte nun der Idee einer individualisierten Unterstützung der bedürftigen Militärdiener gezielt Rechnung tragen. Entsprechend der individuellen sozialen und sozioökonomischen Bedürftigkeit der Petenten wurde eine flexible, in ihren Leistungen graduell abgestufte Versorgung gewährt. Nunmehr repräsentierten die offene und geschlossene Versorgung auch in der Militärversorgung zwei voneinander strukturell unabhängige Konzepte, die sich zwar ergänzen konnten, aber prinzipiell autonome Systeme darstellten.<sup>163</sup>

## 3.2. Die Militärversorgung unter staatlicher Kompetenz

Die Übernahme der Versorgung ehemaliger Militärdiener forderte von der Obrigkeit einen oft mühsamen und diskontinuierlichen Aufbau eines Systems. In den meisten bekannten Beispielen wurde entweder eine offene Versorgung oder eine geschlossene Unterbringung in eigens dazu hergerichteten Gebäuden für die Bedürftigen angelegt. Nur in den wenigsten Fällen bestanden offene und geschlossene Versorgung von vornherein simultan als parallele, sich ergänzende Systeme. Erst im späten 18. Jahrhundert waren beide Systeme zu einem festen Bestandteil der Militärversorgung in den Staaten Europas geworden. Ungeachtet des verwirklichten Versorgungssystems folgte aus der Übernahme die Konzentration der Militärversorgung in staatlicher Hand, die einen administrativen und finanziellen Zentralismus erst ermöglichte. Meistens entstanden die Einrichtungen der Militärversorgungen durch die Initiative einzelner Personen, die in der Regel den staatlichen Obrigkeiten angehörten oder ihnen nahe standen. Der Bestand solcher Einrichtungen war wie ihr Entstehen an ihre Förderer gebunden. In manchen Fällen überlebte die Schöpfung ihren Initiator nicht, so dass Gründungen von Invalidenhäusern teilweise nur eine geringen Lebensdauer hatten. Dieser Verlust an Protektion, der oftmals den Niedergang von Versorgungseinrichtungen zur Folge hatte, war ein Grund für die Rückschritte, die die frühe obrigkeitliche Militärversorgung immer wieder erlitt.

### 3.2.1. Die geschlossene Militärversorgung

In der Geschichte der Armenfürsorge nahm die geschlossene Armenpflege als ein Grundtyp der Armenfürsorge immer einen eigenen Platz neben der offenen Armenpflege in den Städten ein.<sup>164</sup> Dassel-

---

<sup>162</sup> Jedem sollte nur soviel gegeben werden, wie es seiner Notlage entsprach. Vgl. JÜTTE (1984), S.40 f. u. S.334 ff. Aus der wahllosen, kollektiven Caritas des Mittelalters entwickelte sich eine obrigkeitlich geregelte und institutionalisierte Wohlfahrtspflege. Vgl. ENDRES (1975), S.1003.

<sup>163</sup> Robert Jütte bezeichnet die offene Versorgung der Hausarmen und die geschlossene Fürsorge in Hospitälern als Systeme der Armenpflege in Städten. Vgl. JÜTTE (1984), S.19 ff. u. S.276. Vgl. auch SACHBE/TENNSTEDT (1980) über die offenen und geschlossenen Systeme der öffentlichen Armenpflege.

<sup>164</sup> Vgl. SACHBE/TENNSTEDT (1980), S.244.

be lässt sich auch von der geschlossenen Militärversorgung behaupten. Das gilt insbesondere für die Invalidenhäuser des Hochabsolutismus, die unter anderem in Frankreich oder England in beeindruckenden Dimensionen errichtet wurden. Gleichwohl entwickelten sich in der geschlossenen Militärversorgung andere Typen von Anstalten als in der geschlossenen Armenpflege. Das Hospital und das Zucht- und Arbeitshaus waren die beiden Grundtypen der geschlossenen Armenpflege in Städten seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert.<sup>165</sup> Die geschlossene Militärversorgung, die seit dem beginnenden 17. Jahrhundert eigene Institutionen aufbaute, übernahm keinen der beiden Typen aus der öffentlichen Armenpflege. Ihren Bedürfnissen entsprechend entwickelte sie einen eigenen Grundtypus der geschlossenen Militärversorgung, das Invalidenhaus, das nie ein zeitgleiches Pendant in der öffentlichen Armenpflege fand und sich auch von den traditionellen Hospitälern unterschied.<sup>166</sup> Zwar scheinen sich aus dem mittelalterlichen Hospital alle Typen der geschlossenen Versorgung nachfolgend entwickelt zu haben, dennoch ließen sie sich fortan nicht mehr in die Rubrik der herkömmlichen Hospitalbauten einordnen, sondern sie stellten eigene Kategorien dar.<sup>167</sup>

#### a.) Das Invalidenhaus – Ein Hospital ?

Das Invalidenhaus war ein Produkt der obrigkeitlichen Militärversorgung und konnte je nach Epoche eine typische Ausprägung in Dimension oder Topographie entfalten. Zwischen den Pfründner- und Krankenanstalten der öffentlichen Fürsorge und den multifunktionalen Hospitälern nahm das Invalidenhaus eine Zwitterstellung ein, da es keine ätiologische Trennung der Bedürftigen kannte, sondern in ihm alle mittellosen bedürftigen, versehrten, alten oder kranken Militärinvaliden eine lebenslange

---

<sup>165</sup> Vgl. SACHBE/TENNSTEDT (1980), S.113 ff. u. S.244. Institutionen des Armen-, Arbeits- und Zuchthauses in Deutschland seit Ende des 30jähr. Krieges. Vgl. ENDRES (1975), S.1012 f.

<sup>166</sup> Auch die Invalidenhäuser können nicht summarisch unter dem Sammelbegriff der Hospitalbauten zusammengefasst werden, entgegen der Vorstellung zahlreicher Autoren, die in ihre Darstellungen der geschichtlichen Entwicklung des Hospitals auch die Invalidenhäuser des 18. Jh. einreihen, da die Herkunft der Invalidenhäuser von der Tradition der mittelalterlichen Hospitäler herrühre. Letztlich verliert die Bezeichnung ‚Hospital‘ in der Neuzeit derart an begrifflicher Klarheit, dass der Name keine Rückschlüsse auf Intention oder versorgte Personengruppe in einer solchen Institution erlaubt. Andernfalls müssten auch Zucht- und Arbeitshäuser unter dem Überbegriff ‚Hospital‘ rubriziert werden, da es „keine Randgruppe [gab], die nicht ihr Kontingent zur Belegung der Zwanganstalten beigesteuert hätte, die Elemente der Armenfürsorge, medizinischer Versorgung, des Strafvollzugs und merkantiler Wirtschaftsförderung [...] verknüpften“. Zit. a. SACHBE/TENNSTEDT (1980), S.115.

<sup>167</sup> Eine Spezialisierung setzte schon früh mit den Leprosorien und Pesthäusern ein. Im 19. Jh. hatten sich aus dem Hospitaltyp die Waisenhäuser, Blindeninstitute, Taubstummen- und Idiotenanstalten, Krüppelheime, Krankenanstalten und Siechenhäuser herausdifferenziert. Vgl. SACHBE/TENNSTEDT (1980), S.244. Entsprechend ihrer konsequenten Aufgabentrennung und der ihrer zugeordneten Funktionen immanenten Selektion ihrer Klientel können sie nicht mehr allgemein als Hospital bezeichnet werden. Gleichwohl existierte daneben der archaische Typus des Hospitals weiter als Sammelbecken und ursprünglicher Ort der Pflege aller Bedürftigen, und zwar Arme, Alte und Kranke.

Aufnahme mit medizinisch-kurativer oder pflegender Versorgung fanden.<sup>168</sup> Ob das Invalidenhaus als ‚Hospitaltypus‘ der Militärversorgung charakterisiert werden kann, hängt von der Definition des Hospitals im allgemeinen ab. Da sich das Hospital seit dem Beginn der Neuzeit, besonders seit dem 18. Jahrhundert, in einer Phase der Umwandlung befand, lässt sich zunächst feststellen, dass das Hospital als Gattungsbegriff seine Inhalte verloren hatte. So wurden im 18. Jahrhundert Invalidenhäuser zuweilen auch als Hospitäler oder Invalidenhospitäler bezeichnet, ohne dass damit eine besondere Art von Invalidenhaus gemeint gewesen wäre.<sup>169</sup> Es ist noch nicht einmal unstrittig, ob das Invalidenhaus hinsichtlich seiner Aufgabenstellung mit dem traditionellen Hospital vergleichbar war. Da das traditionelle Hospital mit der mittelalterlichen Doktrin der christlichen Mildtätigkeit eng verbunden war, müsste die Frage überdacht werden, ob es das Hospital in seiner herkömmlichen Form nach der Umsetzung reformatorischer Ideen in der Armenpflege überhaupt noch geben konnte. Die Differenzierung in der Armenpflege hatte die Auffächerung der Hospitäler in neue Typen mit spezialisierter Aufgabenstellung zur logischen Folge.<sup>170</sup> Konsequenterweise unterscheiden die Medizinhistoriker das Krankenhaus vom Hospital, obwohl nicht zu leugnen ist, dass in Institutionen, die im 18. Jahrhundert als Krankenhäuser, beziehungsweise als Hospitäler bezeichnet wurden, sowohl Kranke stationäre Aufnahme fanden als auch Arme als Pfründner dauerhaft versorgt wurden.<sup>171</sup>

Im Bereich der neuzeitlichen Militärversorgung hatte der Begriff ‚Hospital‘ nur noch als individueller Namensgeber eine Signifikanz, aber nicht mehr als Gattungsbegriff mit einer definitorischen Bedeutung. Das Invalidenhaus war in seiner Funktionalität immer eindeutig bestimmt als eine Einrichtung, in der „alte kranke oder behinderte ehemalige Soldaten zeitlebens zur Versorgung aufgenommen wurden.“<sup>172</sup> Damit differenzierte sich das Invalidenhaus deutlich vom Lazarett des Militärsanitätswesens,

---

<sup>168</sup> Martin Krauß stellt für die erste Hälfte des 19. Jh. in der öffentlichen Armenfürsorge eine funktionelle Trennung in der geschlossenen Versorgung fest. Vgl. KRAUß (1993), S.41. Arthur Imhof erkennt im Krankenhaus des 18. Jh. einen Ort, an dem kranke Menschen zusammengezogen wurden, „um sie dort zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit einer gezielten Therapie zu unterwerfen“. Parallel existierte nach wie vor der Hospitaltyp, seit dem Mittelalter ein Hort der traditionellen Hilfeleistung, der die „Funktion eines ultimum refugium für jene Marginalgruppe von Menschen hatte, die aus den verschiedensten Gründen (Armut, körperliche oder geistige Gebrechen, ohne Angehörige, Alters wegen usw.) auf eine Fremdenbetreuung angewiesen waren. Geboten wurden hier Beherbergung und Verpflegung, nicht dagegen eine spezielle ärztlich-medikamentöse Behandlung“. Vgl. IMHOF (1977), S.221. Die funktionelle Trennung der Institutionen führte somit auch zu einer Differenzierung der umsorgten Personengruppe.

<sup>169</sup> Zum Beispiel das *Royal Hospital Chelsea* oder das **Invalidenhospital** zu Celle.

<sup>170</sup> Das gilt ganz besonders für die architekturtheoretischen Entwicklungen bei Krankenhäusern seit dem ausgehenden 18. Jh. Zum Beispiel die Radialanlage von Poyet zum Neubau des *Hôtel-Dieu* in Paris 1787. Vgl. LEISTIKOW (1967), S.85 f.; JETTER (1986), S.199 ff.

<sup>171</sup> Zuzufolge Dankwart Leistikow wurden noch zu Beginn des 18. Jh. im *Hôtel-Dieu* in Paris sowohl Arme und Alte als auch Kranke aufgenommen. Vgl. LEISTIKOW (1967), S.83. Ebenso berichtet Martin Krauß aus Mannheim vom Borromäuspital, das gleichzeitig der Armenfürsorge und Krankenpflege diene. Vgl. KRAUß (1993), S.44 ff. Der Wandel vom Hospital zum Krankenhaus vollzog sich erst nach der Mitte des 18. Jh. Bis dahin waren die Hospitäler in der Regel sowohl Pfründner- als auch Krankenanstalten. Vgl. LEISTIKOW (1967), S.87.

<sup>172</sup> Vgl. PELSER (1976), S.1. Zuzufolge des Militär-Handwörterbuchs von 1896 bezweckten die Invalidenhäuser „den im Kriege verstümmelten bzw. dienstunbrauchbar gewordenen Soldaten, namentlich den unverheirateten, ein sorgenfreies Asyl mit der nötigen Pflege zu gewähren“. Zit. a. HARTMANN (1896), S.437, Stichwort ‚Invalidenhäuser‘.

das eine weitgehend kurative Funktion hatte mit kurzen Aufenthaltszeiten der Patienten. Das Lazarett, das der aktiven Truppe teilweise nur für die Dauer eines Krieges als Krankenhaus diente, wurde aber ebenfalls als Militärspital oder Militärhospital bezeichnet.<sup>173</sup> Außerdem konnte das Lazarett neben seiner eigentlichen Funktion als Militärkrankenhaus durchaus als - temporäre - Pflegeanstalt zusätzlich Invaliden zur Versorgung aufnehmen.<sup>174</sup> Eine klare Trennung zwischen Invalidenhaus, Militärkrankenhaus und Hospital vollzieht sich erst mit dem konsequenten Ausbau der Strukturen und Institutionen in der Militärversorgung beziehungsweise im Militärsanitätswesen, denn die Militärkrankenhäuser etablierten sich so wie die Invalidenhäuser zu intentional festgefügt Institutionen.<sup>175</sup> Je nach dem Fortschritt der Entwicklung in den einzelnen Staaten ist diese kategorische Divergenz schon im späten 17. Jahrhundert oder erst im späten 18. Jahrhundert ohne Einschränkungen gegeben. Damit vollzog sich die Trennung von Institutionen einerseits zur stationär-temporären Behandlung von Kranken und andererseits zur durativen, meistens lebenslangen Pflege und Versorgung hilfs- und unterstützungsbedürftiger alter und versehrter Personen weitaus früher als in der öffentlichen Armenpflege.<sup>176</sup> Gleichwohl lässt sich nicht bestreiten, dass eingedenk des multifunktionalen Charakters der mittelalterlichen Hospitäler bis zur frühen Neuzeit auch die Kranken- bzw. Invalidenhäuser in einem allgemeinen Verständnis berechtigterweise als Hospitäler bezeichnet wurden und teilweise noch werden. Außerdem scheint die topographische Konvergenz innerhalb soziokaritativer Architekturkonzepte trotz entwicklungs-historischer Divergenzen, die gemeinsame genetische Herkunft von Invaliden- und Krankenhäusern res-

---

<sup>173</sup> „Dieser Hospitäl giebet es zweyerley Arten: nemlich, einige werden in den Grantz=Stadten angeleget, und eins folget der Armee [ins Feld während eines Feldzugs].“ Zit. a. FEUQUIERES (1738), Kap.40, S.38 ff. Zu den Militärspitälern und Lazaretten in napoleonischer Zeit vgl. WONDRAK (1970).

<sup>174</sup> Die Lazarette konnten zu einem geringen Teil auch arme Militärangehörige als Pfleglinge aufnehmen, wie das Beispiel des Marinespitals zu Kopenhagen zeigt. Das *Søe-Quæst-Huset* wurde unter König Frederik III. von 1682-1685 erbaut. Seit 1690 diente es als Krankenhaus der Marine, das auch arme Marineangehörige aufnahm. Im späten 18. Jh. war es fast ausschließlich der Pflege und Heilung gewidmet, wobei die unheilbaren Fälle entlassen wurden und die alten Insassen kaum 3% der Gesamtbelegung ausmachten. Vgl. LARSEN (1970), S.247 ff. Der *Corpus Juris Militaris* bestätigt die Doppelfunktion des *Søe-Quæst-Huset*: „Im Fall iemand in Unsern Diensten [...] zum Krüppel gemacht wird, [den wollen Wir] der empfangenen Beschädigung nach in Unserm Copenhagischen Kriegs=Hospital und Quetsch=Hause einnehmen lassen.“ Zit. a. LÜNIG (1723), S.1313a. Analog konnte auch das Krankenhaus eines Invalidenhauses in besonderen Krisenzeiten Kriegsverletzte aufnehmen. Hierfür gibt England ein Beispiel durch das *Hospital of the Savoy*, das neben der Versorgung von Pensionären auch der Krankenpflege diente, und das Hospital in Ely, das als Krankenhaus auch eine begrenzte Anzahl von Kriegsbeschädigten aufnahm. Dasselbe gilt für das Krankenhaus des *Royal Hospital Chelsea* oder des *Hôtel des Invalides*, worüber auch Thomas Povey bemerkt: „This infirmary is not only intended for the invalid soldiers of the House, but also for other soldiers of the King's, who are wounded or very ill, and are sent hither to be cured, and so returned back to the regiments, as above 60 did the last year.“ Zit. a. RITCHIE (1966), S.192.

<sup>175</sup> Zu nennen sind beispielsweise in England das von 1756-1764 erbaute *Royal Naval Hospital* in Plymouth mit 1000 Betten oder das 1761 erbaute *Royal Naval Hospital* in Portsmouth mit 2000 Betten. Vgl. LEISTIKOW (1967), S.77. Frankreich war auch im ‚Sanitätswesen‘ führend. „Schon Richelieu hatte Lazarette angelegt. Le Tellier wandte ihnen Mittel zu, sowohl um die Soldaten zu erhalten, wie aus Humanität. Die Franzosen galten im 18. Jahrhundert für besonders gut versorgt in dieser Beziehung. Der General-Intendant du Verney schrieb im Siebenjährigen Krieg an Clermont, den Heerführer, die französische Nation sei vielleicht die einzige, die Lazarette bei den Heeren habe, aus Menschlichkeit und auch, weil man wenig Menschen habe und sparsam mit ihnen sein müsse. Die Lazarette seien freilich nicht so wie in den Garnisonen.“ Zit. a. DELBRÜCK (2002), S. 3895 f.

<sup>176</sup> Vgl. JETTER (1973), S.69 ff. Die ersten großen Militärkrankenhäuser entstanden ab 1700 und dienten nur zur Aufnahme von heilbaren Kranken und Verletzten. Insofern war das Militärkrankenhaus eine reine Heilanstalt im Gegensatz zum Invalidenhaus als Pflegeanstalt.

pektive Hospitälern zu bestätigen.<sup>177</sup> Dennoch versuchte sich das Invalidenhaus immer von dem belastenden negativen Nimbus des (Armen-) Hospitals zu distanzieren. So erklärte Thomas Povey 1682, der *Hôtel des Invalides* „is called Hostel, being a name of honour [...] honoring the nobleness of a Soldier's profession.“<sup>178</sup>

### b.) Die ersten Invalidenhäuser in Frankreich und England

Der Einstieg der Landesherrschaft in die Militärversorgung erfolgte in den einzelnen Staaten in unterschiedlicher Weise und unter verschiedenen Bedingungen. Die ersten Ansätze zu einer obrigkeitlichen Versorgung bestanden selten im Bau eines Invalidenhauses. Häufiger wurde ein schon bestehendes Gebäude genutzt und gegebenenfalls zu seiner neuen Bestimmung passend umgebaut. So wurden ehemalige Klöster, aufgelassene Hospitäler oder sonstige Profanbauten in Invalidenhäuser umgewandelt.<sup>179</sup> Eine zusätzliche Möglichkeit, die außer dem Neubau eines Invalidenhauses und der Verwendung eines schon vorhandenen Gebäudes in Frage kam, bot sich in der gemeinschaftlichen Nutzung einer bestehenden oder erst noch zu erbauenden Institution der öffentlichen Armenpflege. So konnten gleichzeitig im selben Haus sowohl Bedürftige der geschlossenen Armenpflege als auch Militärangehörige ihre Versorgung erhalten.<sup>180</sup> Die Kombination von öffentlicher Armenpflege und landesherrlicher Militärversorgung unterschied sich insofern von der früheren Praxis, Invaliden der öffentlichen Fürsorge zu überlassen, als in diesem Fall die Baulichkeit und die Versorgung ganz oder teilweise der

---

<sup>177</sup> Es lässt sich nicht leugnen, dass die Hospitäler ungeachtet ihrer Zweckbestimmung denselben architektonischen Grundprinzipien zu folgen schienen. Beispielsweise der *Hôpital de la Charité* in Lyon als geschlossene Hofanlage aus neun Höfen, der nachfolgende *Hôtel des Invalides* und das augenscheinliche Vorbild in Mailand, das *Ospedale maggiore* aus dem 15. Jh. Vgl. LEISTIKOW (1967), S.61 ff. Dabei entsteht der Gedanke, dass es sich bei der Dreiflügel- oder der Hofanlage um einen grundsätzlichen (staatlichen) Bautypus für öffentliche Zwecke gehandelt haben könnte.

<sup>178</sup> Zit. a. RITCHIE (1966), S.9. ‚Hostel‘ sei ein ehrenwerter Begriff, der sich vom Begriff ‚Hospital‘ abhebe. Bettelnde Invaliden wurden nach *Bicêtre* geschickt „with all the common beggars“, das auch als entehrende Strafe gedacht war. Vgl. ebd. S.11.

<sup>179</sup> Alle durch die zitierte Literatur bekannten frühen Ansätze zu einer geschlossenen Versorgung, beispielsweise in Frankreich oder England, griffen auf schon bestehende Institutionen geistlicher oder weltlicher Herkunft zurück. Auch die *Charité* in Berlin war ursprünglich als Pesthaus erbaut worden und wurde schließlich zu einer Krankenanstalt u.a. für das Militärsanitätswesen im Jahre 1726. Vgl. LEISTIKOW (1967), S.59. Ähnliches ist auch in der öffentlichen Armenfürsorge zu konstatieren. „Nur in seltenen Fällen wurden die Zuchthausgebäude eigens zu diesem Zwecke errichtet. Häufiger greift man auf bestehende Bauten: Klöster, Hospitäler u.ä. zurück, die dem neuen Zweck notdürftig angepasst werden.“ Zit. a. SACHSE/TENNSTEDT (1980), S.116.

<sup>180</sup> Dafür ist als Beispiel das *Groß-Armenhaus* in Wien zu nennen. Vgl. TUIDER (1974) u. BENKOVICH (1886). Vor allem in Hospitälern des 18. Jh., die auf die Krankenpflege ausgerichtet waren, wurden häufig sowohl allgemein Militärangehörige wie auch sonstige Kranke untergebracht. Als Beispiel sei die *Charité* in Berlin genannt, die als Versorgungsanstalt auch abgedankte Soldaten aufnahm. Vgl. IMHOF (1977), S.235 f. Das Invalidenhaus distanzierte sich bewusst von dem abschreckenden Ruf der Armenhäuser in der geschlossenen Armenpflege, der durch die Disziplinierungs- und Zwangsmaßnahmen in Zucht- und Arbeitshäusern im 18. Jh. entstand.

landesherrlichen Administration oblagen und es eine separate Unterbringung, Versorgung und Pflege von alten Soldaten gab, die lediglich das Gebäude mit den übrigen Armen teilten.<sup>181</sup>

Die Entwicklungsgeschichte des Invalidenhauses als eigentümlicher Typus der geschlossenen Militärversorgung unter staatlicher Regie begann im 16. Jahrhundert in Frankreich. Von dort trat das Invalidenhaus auch seinen ‚Siegeszug‘ durch Europa an.<sup>182</sup> Frankreich versuchte eine staatliche Versorgung mit eigenen Institutionen parallel zur Klosterversorgung aufzubauen. Möglicherweise unternahm schon Ludwig der Heilige mit der Gründung des *Hôpital des Quinze-Vingts* im Jahr 1254 einen ersten Versuch, die Militärversorgung in eigener Verantwortung zu organisieren.<sup>183</sup> Allgemein gilt König Heinrich IV. als der erste französische König, der die Gründung eines Invalidenhauses veranlasste. Als Gebäude nutzte er ein aufgelassenes Hospital, die *Maison de la Charité Chrétienne*, um dort ab 1603 die „*pauvres gentilshommes, Capitaines et soldats estropiez vieux et caducs*“ zu versorgen.<sup>184</sup> Da die *Charité Chrétienne* nur einen Teil der vorhandenen Invaliden aufnehmen und versorgen konnte, vermochte das Invalidenhaus Heinrichs IV. die Klosterversorgung nicht zu ersetzen. Überdies wurde die Möglichkeit einer offenen Versorgung nicht realisiert, so dass unversorgt gebliebene Invaliden weder temporär als Exspektanten der geschlossenen Versorgung noch dauerhaft durch Geldzahlungen unterstützt werden konnten. Letztlich war die *Charité Chrétienne* keine nennenswerte Ergänzung, geschweige denn ein Ersatz für die Klosterversorgung. Insofern liegt ihre Bedeutung als königliches Invalidenhaus eher in ihrem ideologisch-symbolischen Wert. Auch wenn die *Charité Chrétienne* einen wirksamen Beitrag für eine obrigkeitliche Soldatenversorgung geleistet hätte, blieb die schwerwiegende Hypothek der fortdauernden Abhängigkeit bestehen. Unverändert war die Militärversorgung von der Geistlichkeit sowohl organisatorisch als auch finanziell abhängig. Als finanzielle Basis der *Charité Chrétienne* dienten Mittel aus dem „*reliquat des comptes des aumosneries, hôpitaux, maladreries, confréries de ce royaume, et les amendes qui proviendront des malversations commises par les admi-*

---

<sup>181</sup> Auf die getrennte Versorgung und Unterbringung von Invaliden und Bettlern wurde besonderen Wert gelegt. In Preußen beherbergten die Landarmen-Invalidenhäuser zwar Bettler und Invaliden unter einem Dach mit gemeinsamer Verwaltung, aber in voneinander getrennten Gebäudeteilen. Außerdem sollte die Verpflegung der Invaliden besser sein als die der gewöhnlichen Armen. Vgl. HABERLING (1918), S.18. In den deutschen Kleinstaaten ist allerdings damit zu rechnen, dass mangels vorhandener Mittel diese Unterscheidung unterblieb. Vgl. JETTER (1973), S.47 ff.

<sup>182</sup> Nach Hans Otto Pelser waren die „Invalidenhäuser der stehenden Heere“ - Einrichtungen, in denen alte, kranke oder behinderte ehemalige Soldaten zeitlebens zur Versorgung aufgenommen wurden - in der zweiten Hälfte des 17. Jh. aufgekommen. Vgl. PELSER (1976), S.1.

<sup>183</sup> Das *Hôpital Quinze-Vingts* soll nach den 300 Rittern benannt worden sein, die aus dem Kreuzzug erblindet zurückgekehrt waren und in dem Hospital untergebracht wurden. Vgl. HABERLING (1918), S.35 f.; SOLARD (1845), Bd.1, S.22 f.; REGNAULT (1951), S.63.

<sup>184</sup> Guillaume de Chance, Bischof von Paris, erbaute die *Maison-Dieu* für die armen „*verolés*“ zwischen der Rue de l’Arbalète und der Rue de Lourcine. Nach dem ruinösen Verfall des Hospitals kaufte Nicolas Hoüel 1577 das Gebäude und gründete die *Maison de la Charité Chrétienne*, um Arme, Kranke, Waisen und erstaunlicherweise auch estropierte und alte Soldaten aufzunehmen und zu pflegen. Als wenige Jahre später Hoüel verstarb, kaufte Heinrich III. 1584 die *Maison de la Charité Chrétienne*. Inwiefern die Übernahme durch Heinrich III. von Erfolg gekrönt war, ist umstritten. Heinrich IV. stellte die *Maison de la Charité Chrétienne* wieder her und gilt als Gründer des ersten Invalidenhauses der französischen Krone. Vgl. HABERLING (1918), S.36 ff.; MARCHAL (1955), S.74-76.

nistrateurs d'icelles“.<sup>185</sup> Diese sogenannten *Fonds Extraordinaires* wurden mit den Geldzahlungen vereinigt, die Klöster und Abteien als Kompensation anstelle der direkten Versorgung eines Oblaten leisteten. Die geistlichen Institutionen, die zur Aufnahme eines Oblaten verpflichtet waren, befreiten sich von dem Zwang der persönlichen Unterhaltung, indem sie eine bestimmte Geldsumme an den *Grand Aumônier de France* bezahlten.<sup>186</sup> An dieser finanziellen Abhängigkeit scheiterte die *Charité Chrétienne*. Der Tod Heinrichs IV. beraubte die *Charité Chrétienne* nicht nur ihres Protegés, sondern auch ihrer finanziellen Grundlage. Der Beschluss des *Conseil d'Etat* machte die Surrogatzahlungen der Klöster und Abteien rückgängig und führte zur Aufhebung des ersten königlichen Invalidenhauses, das nach dem Willen seines Gründers für alle Zeiten als Versorgungsinstitution hätte erhalten bleiben sollen.<sup>187</sup> Infolge waren die bedürftigen Militärdiener der französischen Krone wieder allein dem alten, ineffektiven System der Klosterversorgung ausgeliefert.

Ludwig XIII. wiederholte den Versuch einer *Maison de retraite* und benutzte ebenfalls ein schon bestehendes Gebäude. Die *Commanderie de Saint-Louis*, die Ludwig XIII. zu gründen beabsichtigte, sollte als Ordensgemeinschaft „*au lieu et place du chasteau de Bicestre*“ entstehen.<sup>188</sup> Kardinal Richelieu wurde zum *Grand Maître* der *Commanderie* berufen und sein Bruder, der Kardinal von Lyon und *Grand Aumônier de France*, mit der administrativen Leitung betraut.<sup>189</sup> Für die *Commanderie* waren umfangreiche Baumaßnahmen geplant, die am 7. August 1634 begannen.<sup>190</sup> Die Planungen sahen eine Rechteckanlage vor, die durch vier mit Trakten verbundene Pavillons gebildet werden sollte. Im Hof der Anlage sollte eine zentral positionierte Kapelle errichtet werden.<sup>191</sup> Trotz des Patronats durch König Ludwig XIII. und Richelieu geriet der Bau der *Commanderie* wegen finanzieller Schwierigkeiten ins Stocken. Im Mai 1636 wurde festgestellt, die *Commanderie* sei noch nicht „*en état de recevoir et loger les soldats estropiez*“.<sup>192</sup> Zwar zog Ludwig XIII. die Steuerschraube an, aber auch die *Commanderie* litt wie ihre Vorgängerin, die *Charité Chrétienne*, an der finanziellen Abhängigkeit von der Geistlichkeit. Um eine ausreichende Finanzierungsbasis für die *Commanderie* zu erhalten, begnügte sich Ludwig XIII. nicht mit der Erhöhung der Kompensationszahlungen der pflichtigen Klöster, son-

<sup>185</sup> Zit. n. MARCHAL (1955), S.75.

<sup>186</sup> Vgl. MARCHAL (1955), S.76 ff.

<sup>187</sup> Der Beschluss des *Conseil d'Etat* vom 1. September 1611 widerrief die königlichen Edikte und Patentbriefe seit 1596, die die *Charité Chrétienne* als königliches Invalidenhaus bestätigten. Vgl. MARCHAL (1955), S.75 f.; SOLARD (1845), S.38; HABERLING (1918), S.39.

<sup>188</sup> Edikt vom 29. Dezember 1633. Zit. n. MARCHAL (1955), S.95.

<sup>189</sup> Vgl. HABERLING (1918), S.40.

<sup>190</sup> „*Le septième du courant on commença la closture de la commanderie de Saint-Louis, [...] au lieu où estoit le chasteau de Bissestre, [...]*“ Gazette de France, 12. August 1634. Zit. n. MARCHAL (1955), S.94 ff.

<sup>191</sup> Um den Gebäudekomplex waren ausgedehnte Gartenanlagen geplant. Vgl. MARCHAL (1955), S.95. Eine Abbildung vom Grundriss aus dem Jahr 1862 bei JETTER (1986), S.151.

<sup>192</sup> *Déclaration* des Königs vom 5. Mai 1636. Zit. n. MARCHAL (1955), S.95.

dem er besteuerte auch diejenigen Propsteien, die von der Oblationspflicht ehemals befreit gewesen waren.<sup>193</sup> Als Folge davon trat die Generalversammlung des Klerus zusammen, um die Aufhebung des neu verordneten Besteuerungsmodus zu bewirken. Die Generalversammlung erklärte, dass die Ausweitung der Abgaben intolerabel und in ihren Konsequenzen gefährlich sei.<sup>194</sup> Der Protest des Klerus führte schließlich am 5. Mai 1636 zur Aufhebung der strittigen Dekrete.<sup>195</sup> Es blieb bei der bisherigen Belastung der Klöster und Abteien von 100 Livres im Jahr. Die Erhöhung oder Ausweitung der Einkünfte auf Kosten der Geistlichkeit ließ sich nicht durchsetzen. Wiederum verhinderte die unsichere und ungenügende Finanzierungsbasis die zügige Errichtung des Invalidenhauses. Als die Bauarbeiten im Jahre 1639 eingestellt wurden, fünf Jahre nach Baubeginn, war die *Commanderie* noch immer unvollendet. Abermals setzte der Tod des Initiators, Louis XIII., dem Projekt eines königlichen Invalidenhauses ein Ende. Richelieu vermochte nicht, die Existenz der *Commanderie* als Invalidenhaus zu sichern, die halbfertig als Filiale des *Hôpital Général de Paris* künftig zur Aufnahme von Armen diente.<sup>196</sup>

In England gab es vor Ausbruch des Bürgerkrieges im Jahre 1642 keine größeren Ansätze zur Errichtung von Invalidenhäusern.<sup>197</sup> Erst unter der Leitung des parlamentarischen *Committee for Maimed Soldiers* wurde das *Hospital of the Savoy* eröffnet.<sup>198</sup> Das *Hospital of the Savoy* diente sowohl der Ver-

---

<sup>193</sup> Die Verordnungen von 1624 und 1630 auferlegten den Abteien, deren jährliche Einkünfte über 1500 Livres lagen, pro Oblatenstelle 100 Livres als Abgabe. Durch das Edikt vom 1. Januar 1634 wurden auch die Propsteien besteuert, die bisher ausgenommen waren und deren jährliche Einkünfte über 2000 Livres lagen. Vgl. MARCHAL (1955), S.95.

<sup>194</sup> Im Jahr 1635 verkündete die Generalversammlung: „[...] *les préjudices que le clergé en recevoit ont été jugés si grands et les conséquences si dangereuses que [...] l'Assemblée a résolu de s'opposer à l'exécution de cet Edit et [...] de le [Cardinal de Richelieu] supplier [...] pour obtenir du Roi la suppression de cet Edit [...]*.“ *Collection des Procès-verbaux*, 1768. Zit. n. MARCHAL (1955), S.96.

<sup>195</sup> Schon im Herbst 1635 wurde die Durchführung des Edikts vorerst ausgesetzt. Richelieu ersuchte die Versammlung „[...] *de chercher quelque moyen qui n'intéressât point le clergé et qui rendit l'usage desdites pensions plus commode et plus utile*“. Die Generalversammlung erklärte Richelieu am 12. September, sie habe sich bemüht, „*de chercher des expédients pour assister les estropiés sans surcharger les biens Ecclésiastiques*“, sie habe aber nichts finden können, „*qui dépendissent d'elle et qui ne fussent très dommageables au Clergé*.“ *Mémoires du Clergé*. Zit. n. MARCHAL (1955), S.97.

<sup>196</sup> Die Baulichkeiten von *Bicêtre* blieben erhalten und wurden seit 1656 vom *Hôpital Général de Paris* zur Unterbringung von Armen verwendet. Bis zu Fertigstellung des *Hôtel des Invalides* wurden dort auch invalide Soldaten provisorisch untergebracht. Im Jahre 1855 befand sich eine Heilanstalt für Geisteskranke und zeitweise auch ein Gefängnis in den Gebäuden. Vgl. EMPFINDSAMER BESUCH (1855), S.26 ff. Die übrigen Invaliden der einstigen *Commanderie* fielen entweder der Klostersversorgung zu, oder sie wurden in die *Salpêtrière* eingewiesen, d.h. der öffentlichen Armenpflege überlassen, da auch die *Salpêtrière* seit 1657 dem *Hôpital Général de Paris* als Filiale diente. Vgl. HABERLING (1918), S.40; JETTER (1973), S.55.

<sup>197</sup> Die Tochter Heinrichs VIII., Maria I. Tudor, plante „*a convenient howse within or nye the Suburbs of the Citie of London for the relefe and helpe of pore and old soldiers*.“ Zit. n. DEAN (1950), S.15. Das Invalidenhaus, das zwanzig bis dreißig Invaliden aufnehmen sollte, wurde nicht verwirklicht. Ein anderes, nicht realisiertes Projekt sah ein Hospital für verstümmelte Soldaten in Buckingham vor. Stattdessen existierten einige private Initiativen zur Invalidenversorgung, die aber in ihren Dimensionen sehr beschränkt blieben.

<sup>198</sup> Das *Hospital of the Savoy* in London wurde 1517 erbaut. Die Anlage folgte im Grundriss der Form eines lateinischen Kreuzes. Die Kreuzform mit einem Altar am Vierungspunkt war typisch für die spätmittelalterlichen, bzw. frühneuzeitlichen Hospitäler. Das *Hospital of the Savoy* wurde im 18.Jh. abgebrochen. Vgl. LEISTIKOW (1967), S.31; JETTER (1973), S.34 f.

sorgung von Pensionären als auch der Behandlung von Verwundeten. Daher ist das *Hospital of the Savoy* nicht primär als Invalidenhaus zu werten, sondern zusammen mit dem Lazarett in *Ely* eher den erwähnten Militärkrankenhäusern zuzurechnen, die neben Verwundeten und Kranken auch Invaliden aufnahmen.<sup>199</sup> Nachdem die Rückkehr Karls II. Stuart aus dem holländischen Exil im April 1660 durch das *Covention Parliament* ermöglicht worden war, konnte die alte monarchische Ordnung der *Cavaliers* wieder hergestellt werden. Der *Act of Indemnity and Oblivion* sicherte zwar Republikanern und Cromwellianern die königliche Gnade zu, das verhinderte aber nicht die Schließung von *Savoy* und *Ely* am 13. September 1660 als eine direkte Folge der Rückkehr Karls II.<sup>200</sup> Von der Aufhebung waren überwiegend *Roundheads* betroffen, die auf eine Gnadenpension von den Stuarts nicht zu hoffen brauchten. Die Auflösung überließ nicht nur die Insassen der beiden Hospitäler ihrem Schicksal, sondern auch die aus den Fonds der Häuser unterstützten Pensionäre.<sup>201</sup> Vier Jahre später wurde die Einrichtung eines Invalidenhauses zwar angeregt, aber wegen der ungünstigen finanziellen Situation nicht realisiert. Stattdessen führte das vom *Soldaatenhuis* in Amsterdam inspirierte Projekt zur Wiedereröffnung des *Hospital of the Savoy* im Juni 1665.<sup>202</sup>

Im Gegensatz zu den französischen Invaliden, die nach dem Scheitern der ersten königlichen Invalidenhäuser in ihre alte Klostersversorgung zurückkehren konnten, hatten die englischen Invaliden nur geringe Chancen, in den wenigen kirchlichen Armenhäuser oder Klöstern eine Versorgung zu finden.<sup>203</sup> Sie waren zum größten Teil gezwungen, sich ihre tägliche Subsistenz durch Betteln zu verdienen.<sup>204</sup> Das *Statute for Maimed Soldiers*, das im Jahre 1594 vielleicht als Folge des Bettelwesens verabschiedet worden war, konnte keinen Ausgleich schaffen, nachdem es schon im Bürgerkrieg durch

---

<sup>199</sup> Im Jahre 1654 wurden durch das *Hospital of the Savoy* rund 6000 Pensionäre und Angehörige unterhalten mit einem jährlichen Kostenaufwand von über 40.000 £. Der Bischof von Ely richtete ebendort im Jahre 1646 ein Militärhospital ein. Vgl. DEAN (1950), S.17 f.

<sup>200</sup> So gehörten dem Kronrat neben Royalisten auch frühere Cromwellianer an. GREYERZ (1994), S.200-204 f. DEAN (1950), S.15-22.

<sup>201</sup> Von dieser Schließung waren 140 Patienten betroffen und 2500 Pensionäre, die überwiegend ehemalige *Roundheads* waren. Stattdessen widmete sich Karl II. den invaliden *Cavaliers*, für deren Unterstützung 60.000 £ bereit gestellt wurden. DEAN (1950), S.18.

<sup>202</sup> John Evelyn, einer der vier *Commissioners*, die während des zweiten englisch-holländischen Seekrieges (1664-1667) als Aufsichtsbeamten für die Verwundeten und Kranken sorgten, schlug im Jahre 1664 vor, ein Invalidenhaus zu errichten nach dem Vorbild des *Soldaatenhuis* in Amsterdam. John Evelyn war 1681 als *Commissioner for the Sick, Wounded and Prisoners of War* zusammen mit dem *Treasury Commissioner* Sir Stephen Fox am Kauf des *Chelsea College* und der Gründung des *Royal Hospital Chelsea* beteiligt gewesen. GREYERZ (1994), S.191 ff. DEAN (1950), S.25 ff.

<sup>203</sup> Die meisten Klöster waren ruiniert worden und vielen städtischen Armenhäusern fehlten die finanziellen Mittel. Eine Ausnahme war das Armenhaus in Warwick, das die bescheidene Zahl von zwölf Invaliden aufnahm. Gegründet 1571 durch den Earl of Leicester war es die erste Initiative zu einer geschlossenen Versorgung von Invaliden. Vgl. ASCOLI, VILLAGE (1974), S.47, DEAN (1950), S.15.

<sup>204</sup> „A thing greatly to be myslied“, wie der Privy Council bemerkte. Zit. n. DEAN (1950), S.16.

die große Zahl kriegsbeschädigter Invaliden völlig überfordert worden war.<sup>205</sup> Das *Statute* regelte ausschließlich die offene Versorgung invalider Soldaten durch Pensionen. Sein Fortschritt als obrigkeitliche Versorgung bestand in der zentralen Verwaltung und Auszahlung der Pensionsgelder durch königliche Beamten.<sup>206</sup> Eine vergleichbare Entwicklung war auch in Frankreich erkennbar, indem schon Heinrich V. die Surrogatgaben zur Oblatenversorgung von den pflichtigen Klöstern und Abteien durch seine Beamten zentral einziehen und verwalten ließ. Der Versuch der Obrigkeiten, direkten Zugriff auf die finanziellen Mittel und die ungehinderte Kontrolle über die Organisation der Versorgung zu erlangen, ist im Hinblick auf die ‚Verstaatlichung‘ der Militärversorgung der vielleicht folgenreichere Schritt. Insofern sind das *Statute for Maimed Soldiers* oder das im Juli 1604 eingerichtete *Bureau Général*, das die administrativen Belange der *Charité Chrétienne* besorgen sollte und die Petenten hinsichtlich ihrer Qualifikationen zu überprüfen hatte, von größerer Signifikanz für den Entwicklungsforgang der staatlichen Militärversorgung als die unmittelbar sichtbaren Baumaßnahmen zu Invalidenhäusern.

Tendenziell neigte die Entwicklung einer staatlichen Militärversorgung in den überwiegenden Fällen, wie beispielsweise auch in Schweden, zur Nutzung ehemaliger Klöster oder Hospitäler als Invalidenhäuser.<sup>207</sup> Die frühen Projekte einer obrigkeitlichen Militärversorgung zeichneten sich durch ihre Zentralisierung, aber häufig auch durch ihre mangelnde Kontinuität aus. Ohne die Möglichkeit einer Konsolidierung, scheiterten sie an ihrer finanziellen Abhängigkeit von geistlichen Institutionen oder am nötigen politischen Rückhalt. Erst die vollständige institutionelle Loslösung von den Einrichtungen der Kirche und die Autonomie in allen finanziellen Belangen ebnete der Staatsmacht auch die volle Souveränität in der Militärversorgung. Die organisatorische und finanzielle ‚Selbstverwaltung‘ durch die weltlichen Obrigkeiten ermöglichte der Militärversorgung den qualitativ und quantitativ großen Sprung zu den überdimensionierten Invalidenpalästen im ausgehenden 17. Jahrhundert, der nicht nur den Durchbruch, sondern auch den Kulminationspunkt in der obrigkeitsstaatlichen Militärversorgung einleitete und der noch heute sichtbar ist.

---

<sup>205</sup> David Ascoli erwähnt den *Acte for reliefe of Soldiours* von 1593, der für eine gesetzliche Versorgung dienstunfähiger Soldaten sorgen sollte. Die erstmalige Zahlung einer Pension ist für das Jahr 1596 belegt. Vgl. ASCOLI, VILLAGE (1974), S.46 f.

<sup>206</sup> Die königlichen Beamten, und nicht mehr die lokalen Autoritäten in den *Counties*, regelten die Auszahlung der Pensionen an die Empfänger. Allerdings wurden die Zahlungen häufig ignoriert. Vgl. ASCOLI, VILLAGE (1974), S.47, DEAN (1950), S.16.

<sup>207</sup> Unter Gustav II. Adolf wurde 1622 das *Krigsmanshus* in einem alten Kloster in Vadstena am Vättersee westlich Linköping eingerichtet. Im Jahre 1647 wurde das *Vadstena Krigsmanshus* ausgebaut mit einer Kapelle und einer Schule für die Kinder der Invaliden. BELFRAGE (1974), S.363-370.

### 3.2.2. Die Invalidenpaläste – der Kulminationspunkt der geschlossenen Militärversorgung

Mit der Erbauung des *Hôtel des Invalides* in Frankreich im Jahre 1671 begann eine neue Ära in der Militärversorgung. Die erfolgreiche Gründung Ludwigs XIV. bedeutete sowohl die konsequente und endgültige Übernahme der Militärversorgung durch die Krone als auch den Beginn einer Ära der Invalidenpaläste, die zum Kulminationspunkt in der geschlossenen Versorgung wurde. Innerhalb dieser Entwicklung übernahm der *Hôtel des Invalides* als Protagonist und Vorbild die Funktion eines Katalysators, der zur Entstehung zahlreicher Invalidenhäuser in ganz Europa beitrug. Der *Hôtel des Invalides* mit seiner beispielhaften existenziellen Kontinuität ebnete der Entstehung eines neuen Typus von Invalidenhäusern den Weg und begründete in Europa einen bis dato nicht gekannten Höhepunkt in der geschlossenen Militärversorgung nicht zuletzt auch in Frankreich.<sup>208</sup>

In den folgenden Jahrzehnten nach der offiziellen Einweihung des *Hôtel des Invalides* entstanden in zahlreichen Staaten entweder mit deutlicher Vorbildnahme oder durch Inspiration der französischen Anstalt weitere Invalidenhäuser oder Invalidenpaläste unter ausschließlich staatlicher Leitung. Der *Hôtel des Invalides* als eine neue Qualität der geschlossenen Versorgung setzte nicht nur neue Maßstäbe an Invalidenhäuser, sondern er blieb auch das unerreichte non plus ultra der Invalidenpaläste.<sup>209</sup>

#### a.) Der Hôtel des Invalides und seine Bedeutung für die Militärversorgung in Europa

Die weitläufige Anlage des *Hôtel des Invalides* wurde nahe Paris im Spätherbst 1671 unter der architektonischen Leitung von Libéral Bruant begonnen.<sup>210</sup> Der Ankauf des nötigen Baugrundes am Rande der Vorstadt Saint-Germain setzte allerdings schon mit der Verordnung vom Februar 1670 ein.<sup>211</sup> Nach der Eröffnung des *Hôtel des Invalides* im Jahre 1674 wurde Jules Hardouin-Mansart im März 1676 zu den Arbeiten an den beiden Kirchen herangezogen und ersetzte schließlich seinen Vorgänger

---

<sup>208</sup> Sevestre schreibt dazu: „Dès la fin du XVII. siècle une floraison d’institutions similaires à celle des Invalides [i.e. Hôtel des Invalides] se développa dans les principaux Etats européens.“ Zit. a. INVALIDES (1974), S.337.

<sup>209</sup> „Aucune fondation étrangère n’a connu l’ampleur des conceptions que le Roi-Soleil s’était faites de son Hôtel, [...]“ Zit. a. INVALIDES (1974), S.350.

<sup>210</sup> Die Grundsteinlegung erfolgte am 30. November 1671. SOLARD (1845), Bd.1, S.48. Libéral Bruant war seit 1663 „Architecte du Roi“. Vgl. CHRIST (1969), S.55.

<sup>211</sup> Insgesamt waren es drei Verordnungen (24.Februar, 12. März, 15. April 1670), die die Erbauung des *Hôtel des Invalides* verfügten und im Gründungsedikt vom April 1674 wiederholt wurden. Weitere Baudaten und Verordnungen sind aufgelistet in SOLARD (1845), Bd.1, S.46 ff., CHRIST (1969), S.55 und INVALIDES (1974).

Bruant.<sup>212</sup> Unter der Leitung von Mansart wurden die Bauarbeiten mit der Einweihung der Domkirche im Jahre 1706 vorerst beendet.<sup>213</sup> Die enorme Dimension des Invalidenhauses vereinigte die Größe eines Palastes mit der Abgeschlossenheit eines Klosters und der Zweckmäßigkeit eines Hospitals.<sup>214</sup> Abgesehen davon, dass der *Hôtel des Invalides* vielleicht als ‚Escorial‘ der Invalidenhäuser angesehen werden könnte, verrät der Grundriss in seiner Konzeption eine kongeniale Nähe zur Architektur des *Escorial* bei Madrid, des Palastes Philipps II. von Spanien.<sup>215</sup> Gleichwohl erreicht das französische Invalidenhaus nicht die Ausdehnung des *Escorial*.<sup>216</sup> Der *Hôtel des Invalides* ist wie der *Escorial* eine Großanlage im vervielfachten Vierflügelssystem mit der Kirche im Zentrum, jedoch keine axialsymmetrische Anlage.<sup>217</sup> Aber nicht nur hinsichtlich der Architektur oder Dimension erinnert der *Hôtel des Invalides* an den *Escorial*, sondern auch bezüglich der sittlichen Strenge einer durch die christliche Religion geprägten inneren Ordnung und Disziplin, der sich die Invaliden in ihrem Tagesablauf unterzuordnen hatten. Das Leben der Invaliden im *Hôtel des Invalides* ähnelte in mancher Hinsicht dem

---

<sup>212</sup> Mansart wurde 1674 zum königlichen Architekten und 1685 zum „Premier Architecte du Roi“ ernannt. Seit 1678 war er auch in Versailles tätig. Vgl. INVALIDES (1974), S.444; HUBALA (1990), S.247 ff. Im Oktober 1674 bezogen die ersten Invaliden ihre Unterkünfte im *Hôtel des Invalides*. Bis dahin - von 1670 bis 1675 - waren die Invaliden teilweise in *Bicêtre* und in einer geschlossenen Anlage mit Innenhof in der Rue du Cherche-Midi nahe am Croix Rouge in Saint-Germain untergebracht gewesen. Vgl. DUMOULIN (1928), S.10; INVALIDES (1974), S.25 f. u. S.142 f.; HABERLING (1918), S.42; EMPFINDSAMER BESUCH (1855), S.33.

<sup>213</sup> Louvois war mit dem Fortgang der Arbeiten am *Hôtel des Invalides* sehr unzufrieden und machte Libéral Bruant dafür verantwortlich. Am 29. Juni schrieb er: „Par l'estat que je viens de recevoir de Goujon, je voys que Bruant touche de l'argent et n'avance point au bastiment des Invalides. Vous devez declarer à Bruant que si cela continue, je luy feray assurément une injure [...]“. Zit. n. JESTAZ (1965), S.62. Nachdem Mansart unter Vermittlung von Blondel einen Plan für die beiden Kirchen des *Hôtel des Invalides* vorlegen konnte, der die Billigung von Louvois fand, verlor Bruant seinen Einfluss auf die weitere architektonische Gestaltung des Projekts.

<sup>214</sup> Die Nordfassade des *Hôtel des Invalides* misst 196m. Der Ehrenhof ist 102m lang und 64m breit. Vgl. MURATORI (1992), S.12. Ein Vergleich mit der Größe von *Caserta* bei Neapel (1752), das mit 253m x 202m zu den umfangreichsten Schlossbauten der Welt zählte, zeigt die besonders für ein Invalidenhaus beispiellose Dimension des *Hôtel des Invalides*. Vgl. KELLER (1990), S.150.

<sup>215</sup> Der *Escorial* wurde von 1563-1586 erbaut und ist zu einem erheblichen Teil durch die Architektur von Klosteranlagen bestimmt. Vgl. KAUFMANN (1990), S.362 f. Zu dem besonderen Einfluss des *Escorial* auf den *Hôtel des Invalides* und den daraus folgenden Interpretationen vgl. INVALIDES (1974), S.351 ff.

<sup>216</sup> Der *Escorial* stellt eine Verbindung von Kloster und Palast dar. Der *Hôtel des Invalides* war weder Palast noch Kloster. Trotzdem besitzt die Architektur des *Hôtel des Invalides* im Grundriss und Aufriss zahlreiche Merkmale eines Palastkomplexes. Die Höfe erinnern an Kreuzgänge in Klöstern und vermitteln die Abgeschlossenheit der Mönche in ihrer Klausur. Diese Assoziation ist durchaus gerechtfertigt, da auch die Invaliden ein gottesfürchtiges, frommes und enthaltsames Leben in Klausur und unter der Aufsicht von Priestern zu führen hatten.

<sup>217</sup> Zur Architektur des *Escorial* vgl. KAUFFMANN (1990), S.362 f. Die Hofanlage im Vierflügelssystem mit zentrierter Kirche wird mit Recht ebenso auf Hospitalanlagen ähnlich exorbitanter Größenordnung bezogen. Somit kann das architektonische Konzept des *Hôtel des Invalides* genauso in der Folge der Tradition der Hospitalarchitektur gesehen werden. Beispielsweise vergleicht DiertervJetter den vor dem *Hôtel des Invalides* gegründeten *Hôpital Général* mit dem *Escorial*. Vgl. JETTER (1973), S.47 ff. Als weitere Beispiele sind die Dreiflügelanlage des *Lazzaretto* in Genua von 1657, die duplizierte Dreiflügelanlage des *Hôpital St. Louis et St. Roch* in Rouen von 1654, die geschlossenen Vierflügel-Hofanlagen des *Hôpital St. Louis* in Paris von 1607-1612, des *Hôpital de la Charité* in Lyon von 1619 oder die Häuser in Amsterdam oder Leiden zu nennen. Vgl. JETTER (1986), S.146 f. u. S.182 ff. Gleichwohl war der Hôtel-Typ keine genuine Entwicklung der Hospital- oder Palastanlagen. Der Hôtel als Grundtyp des städtischen Wohnsitzes für den französischen Adel geht auf die mittelalterlichen Adelshöfe zurück. In seiner Bauform ist er vergleichbar mit den Stadtpalästen italienischen Typs der Renaissance - ein geschlossener Baublock mit Innenhof. Der französische Hôtel-Typ unterscheidet sich vom italienischen Palast-Typ durch die Öffnung des Baublocks. Es entwickelt sich daraus der Typ des von der Strasse zurückgenommenen Corps de Logis mit davor liegendem Ehrenhof, die Rückfront wendet sich dem Garten zu. Mansart war an der Fortentwicklung des französischen Hôtel-Typs, der sich zur Dreiflügelanlage entwickelte, maßgeblich beteiligt. Vgl. MÜLLER/VOGEL (1989), S.456.

reglementierten Tagesablauf in einem Kloster, der nicht nur den Lebensrhythmus, sondern vor allem das sittliche und moralische Verhalten der Insassen bestimmte.<sup>218</sup> Für die Pflege der christlichen Religion wurde ein Kontrakt mit den Priestern der Mission *Saint-Lazare-les-Paris* geschlossen.<sup>219</sup> Die Priester im *Hôtel des Invalides* predigten den Invaliden nicht nur das gottgefällige und sittsame Leben, sondern sorgten durch ihre Überwachung auch für die strikte Einhaltung.<sup>220</sup> Der tägliche Besuch des Gottesdienstes war für alle Invaliden ebenso obligatorisch wie gottesfürchtiges, arbeitsames, frommes und enthaltsames Leben, das Ausschweifungen, wie beispielsweise Würfelspiele, exzessives Trinken und ungebührliches Benehmen, ahndete und bestrafte.<sup>221</sup> Die Strafen für Vergehen gegen diese Ordnung waren teilweise rigide. Bei Blasphemie drohten Gefängnis oder sogar der Ausschluss aus dem *Hôtel des Invalides*.<sup>222</sup> Der imponierende Zentralbau der Domkirche, die sich im Osten an den Langhausbau der *Église des Soldats* bzw. *Église Saint-Louis des Invalides* anschließt, scheint sowohl die einstige Bedeutung der christlichen Religionspflege als pädagogisches Instrument zur Disziplinierung und Erziehung im Invalidenhaus zu bestätigen als auch den repräsentativen Charakter des *Hôtel des Invalides* als königliches Bauwerk Ludwigs XIV. zu verdeutlichen.<sup>223</sup> Die *Église du Dôme* sollte kor-

<sup>218</sup> Ivan Christ spricht von einem „couvent militaire“ und Bertrand Jestaz von einem „établissement d’esprit quasi conventuel“. Zit. a. CHRIST (1969), S.55 f. Zit. a. JESTAZ (1965), S.61.

<sup>219</sup> Der Kontrakt mit den Priestern der Mission von *Saint-Lazare-les-Paris* wurde am 17. Mai 1675 geschlossen zwischen Charles Maurice LeTellier, Erzbischof von Reims, seinem Bruder Michel LeTellier, Marquis de Louvois, und Edme Jolly, Supérieure-général der Kongregation. Die Mission sollte zwölf bis zwanzig Priester bereit stellen, die für den Gottesdienst und in allen religiösen Angelegenheiten zuständig waren. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.231 f. Die Priester der Mission waren auch für das Pfarramt in Versailles zuständig. Vgl. RITCHIE (1966), S.194.

<sup>220</sup> Vgl. MURATORI (1989), S.45. Neben dem seelischen Beistand sollten die Priester die Invaliden auch zu einem gottesfürchtigen Leben disziplinieren. Vgl. INVALIDES (1974), S.191 ff.; SOLARD (1845), Bd.1, S.231 ff. Den Invaliden war u. a. bei Strafe verboten Gott zu lästern, zu fluchen oder sich mit Frauen zweifelhaften Rufes abzugeben. Ebenso war den Invaliden der unerlaubte Ausgang oder das außer Haus bleiben über Nacht untersagt, der Aufenthalt in Gaststätten oder Spelunken von üblen Ruf, das Betteln auf der Straße oder das unentschuldigte Fernbleiben vom obligatorischen Tagesablauf. Vgl. INVALIDES (1974), S.212 f.; SOLARD (1845), Bd.1, S.62 u. S.233 ff.; MURATORI (1992), S.24 u. S.34; SIMON (1978), S.11.

<sup>221</sup> Thomas Povey schreibt, dass Sonntags und an Feiertagen „all the professed Catholics without excuse or exception must assist at High Mass, sermon, Vespers, Complyne and Procession when there is one“. Zit. a. RITCHIE (1966), S.195. Im Jahre 1677 wurde für alle neu aufgenommenen Invaliden die sogenannte „Quarantaine“ eingeführt. Während dieser vierzig Tage (bei Offizieren nur 15 Tage, die sog. „Quinzaine“) wohnten die Neulinge in besonderen Zimmern. Sie durften keinen Kontakt mit der Außenwelt haben – auch nicht mit anderen Invaliden des Hauses, und wurden von den Priestern in der Religion und den Hausregeln instruiert. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.235 ff.

<sup>222</sup> Aus dem Jahr 1682 berichtet Thomas Povey von Körperstrafen bei außerehelicher Unzucht oder unerlaubter Absenz vom Invalidenhaus. Bei anderen schwerwiegenden Vergehen oder in repetitiven Fällen drohte zwei Monate Gefängnis bei Wasser und Brot bzw. die Entlassung aus dem *Hôtel des Invalides*, ohne dass eine Rückkehr möglich gewesen wäre. Zu diesem Zweck befanden sich vier Gefängnisse und zwei Verließe offenbar in den nördlich gelegenen Pavillons. Geringere Vergehen wurden mit Stubenarrest oder auch nur durch Weinenzug bestraft. Vgl. RITCHIE (1966), S.12 ff. u. S.186.

<sup>223</sup> Die Domkirche wurde 1676 bzw. 1680 begonnen und 1706 eingeweiht. Die Domkirche wurde als Invalidendom berühmt, vor allem wegen des Grabsarkophags mit den sterblichen Überresten Napoleons I., der 1840 von St. Helena überführt wurde. Die Trennung der beiden Kirchenräume, mit der heutige Besucher konfrontiert sind, vermittelt einen irreführenden Eindruck von der ursprünglichen sinngebundenen Kombination und Nutzung der beiden Kirchenbauten mit einem gemeinsamen Altar. Zur Kritik an der heutigen Situation vgl. SIMON (1978). Zu den Kirchenbauten Vgl. JESTAZ (1965), S.59 ff. Grundriss und Photographie in HUBALA (1990), S.248 f., Abb. 17 u. 269.

respektiv nutzbar sein für den König mit seinem Hofstaat einerseits und die Invaliden andererseits.<sup>224</sup> Damit nahm die Domkirche, die auch *Église Royale* genannt wurde, unter den königlichen Kirchen einen mit der Kapelle in Versailles oder sogar der Grablege der Bourbonen in St. Denis vergleichbaren Rang ein.<sup>225</sup> Die Domkirche wie auch die Priester standen im Dienst für das Seelenheil des Königs und seiner Dynastie mit einer mildtätigen Stiftung im Hintergrund und der erhofften transzendentalen Fürsprache der von ihm begnadeten Invaliden.<sup>226</sup> Insofern war der Kult in der Domkirche mit dem Patronat des hl. Ludwig ganz im Sinne einer tradierten mittelalterlichen Ideologie auf die Interessen der bourbonischen Monarchie ausgerichtet.<sup>227</sup>

Die Bezeichnung des *Hôtel des Invalides* als Invalidenpalast erklärt sich zunächst aus der Größe der Anlage. Gleichwohl verhalf auch die für zeitgenössische Verhältnisse großzügige Versorgung der Invaliden, ganz besonders extravagante Details, wie beispielsweise die Gedecke aus Silber für die Offiziere, dem *Hôtel des Invalides* zu diesem Ruf.<sup>228</sup> Die Versorgung der Insassen mit Obdach, drei täglichen Mahlzeiten und Pflege war in jeder Hinsicht umfassend.<sup>229</sup> Aus eigener Küche, Metzgerei und Bäckerei wurden die Insassen in vier Speisesälen gepflegt, wobei die Offiziere und Schwerbeschädig-

---

<sup>224</sup> Vgl. INVALIDES (1974), S.28 ff.; MURATORI (1989), S.20 f. Mansart verwirklichte die Vereinigung der *Eglise du Dôme* und der *Eglise des Soldats* über einen gemeinsamen, zentralen Altar. Der Zugang zur Kirche war für die Invaliden über den Ehrenhof oder über die Verbindungsgänge direkt von den Flügelbauten des *Hôtel des Invalides* möglich. König und Gefolge betraten die Domkirche von der entgegengesetzten Seite aus über die *Portail du Roi* an der *Plaine de Grenelle*, die heutige Place de Vauban. Vgl. JESTAZ (1965), S.64 ff.

<sup>225</sup> Vgl. INVALIDES (1974), S.29; CHRIST (1969), S.55 f. Zur These der Domkirche als geplante Grablege der Bourbonen gibt es keine Belege. Während die Anhänger der These das von Mansart aufgenommene Projekt seines Großonkels von 1665 für die Rotunde der Bourbonen in St. Denis und die Dekoration in der Domkirche, die thematisch die Allianz zwischen Königtum und Kirche versinnbildlicht, als Argument heranzuführen, glauben die Gegner, dass die These lediglich durch den Effekt der Grablegung Napoleons entstanden sei. Die Anspielungen durch die Dekoration verdeutlichten zufolge Bertrand Jestaz zwar den Rang der Domkirche als königliche Kirche, sie stehe damit aber auf dem gleichen Rang wie andere königliche Kirchenbauten, beispielsweise Saint-Denis, Saint-Chapelle oder die Schlosskirche in Versailles. Vgl. JESTAZ (1965), S.72; HUBALA (1990), S.248 f. mit Abb.17 und Fotogr.269.

<sup>226</sup> Die Priester waren verpflichtet, „de prier Dieu pour la conservation de la personne sacrée du roi, pour la maison royale et la prospérité des armes françaises.“ Zit. a. SOLARD (1845), Bd.1, S.232. Zufolge Thomas Povey versammelten sich die Invaliden abends in der Kirche und „they sing afterwards David’s Psalm for the King’s prosperity and health“. Zit. a. RITCHIE (1966), S.190.

<sup>227</sup> Der mittelalterliche Glaube, dass durch das Almosengeben an Arme, Fürbitter zu gewinnen wären, die für das Seelenheil ihres Wohltäters im Jenseits beteten und zu seiner Erlösung beitrugen, war noch im 17.Jh. gegenwärtig, wie eine Sonntagspredigt von 1659 zeigt: „*Riche, portez le fardeau du pauvre [...] sachez qu’en le déchargeant vous travaillez à votre décharge ...*“ Zit. n. INVALIDES (1974), S.9. Dieser geistige Hintergrund führte letztlich auch zur These einer bourbonischen Grablege im Invalidendom.

<sup>228</sup> Die Gedecke der Soldaten waren aus Zinn, die Offiziere benutzten „*silver spoons, forks, salts, knives, and a silver Tasse from drinking to each*“. Zit. a. RITCHIE (1966), S.190. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.278.

<sup>229</sup> Das Gründungsedikt von 1674 bestimmte, dass die invaliden Offiziere und Soldaten des *Hôtel des Invalides* „[...] soient logés, nourris & vêtus leur vie durant dans icelui“. Zit. a. MURATORI (1989), S.323 f. Um 1750 erhielt ein Invalide täglich  $\frac{3}{4}$  kg Brot als Hauptnahrungsmittel, 1-1½ kg Fleisch, außerdem Suppe, Käse, Früchte, Kartoffeln, Nudeln oder Reis. Vgl. INVALIDES (1974), S.208; SOLARD (1845), Bd.1, S.265-279; EMPFINDSAMER BESUCH (1855), S.111.

ten von den übrigen Invaliden getrennt in eigenen kleinen Sälen speisten.<sup>230</sup> Die Gewährung von Obdach, das heißt die Unterbringung in Räumen für vier bis sechs Personen mit einer Bettstatt für jeden einzelnen Invaliden, schloss die Bereitstellung von Mobiliar, Brennholz und Licht ein.<sup>231</sup> Außerdem erhielten alle Insassen Bettwäsche, Matratze und regelmäßig neue Kleidung, die für die Invaliden auch gewaschen wurde.<sup>232</sup> Um die Bedürfnisse und Anforderungen zu erfüllen, befanden sich ein Kerzenmacher, ein Polsterer, der die (Stroh) Matratzen ausbesserte und Bettdecken herstellte, ein Schmied für die Schlösser und Türangeln, ein Zimmermann, und ein Glaser, „[t]his House having, I believe, as many windows as the Escorial“, ständig im *Hôtel des Invalides* an der Arbeit. Während die Invaliden ihre Unterkünfte selbst sauber hielten, wurden die Gänge von den Hausknechten gereinigt.<sup>233</sup> In den ersten Jahren des *Hôtel des Invalides* wurde die gesamte Wäsche, das heißt Tisch-, Bett- und Leibwäsche, von 20-30 Frauen in einem eigenen Waschhaus mit Waschkesseln und Öfen gewaschen. Einige Jahre später wurde ein Gebäude in der Nachbarschaft an der Seine gekauft, das über einen großen Garten zum Trocknen der Wäsche verfügte und künftig als Waschhaus diente. Ein Unternehmer wurde zum Waschen der Wäsche für 1100 Livres pro Jahr beauftragt, „the linen being now much whiter and better washed than formerly“. <sup>234</sup> Wie die Küche verfügte auch das ursprüngliche Waschhaus über warmes und kaltes Wasser aus Zisternen. In einem Pumphaus im Südwesten wurde das Wasser aus Brunnen heraufgepumpt, jeden Tag einige tausend Liter Wasser, „being 120 robinets in the House“. <sup>235</sup>

<sup>230</sup> Vgl. EMPFINDSAMER BESUCH (1855), S.109. Die Speisesäle sind etwa 8m breit und 50m lang und heute Teil des *Musée de l'Armée*. In den Sälen konnten insgesamt bis zu 1500 Personen gleichzeitig zu Tisch sitzen. Zwei kleinere Säle für zusammen 160 Personen waren für die Kriegsblinden bestimmt. Vgl. HABERLING (1918), S.45 ff. mit einer Ansicht eines Speisesaales. Vgl. SIMON (1978), S.5 ff. Die *Cour de la Boulangerie* befand sich südöstlich der Domkirche. In der Bäckerei wurde im Jahr 1682 täglich etwa eine Tonne Getreide verbacken, das in benachbarten Kornmühlen gemahlen und in Kornspeichern im *Hôtel des Invalides* gelagert wurde. Im Westen, nahe des Friedhofs, besaß der Schlachter einige Viehställe, ein Hühnerhaus und einen Schweinestall. Zum Weiden des Viehs dienten vom König angekaufte Wiesen in nächster Nähe. Jede Woche schlachtete er 18 Rinder, 45 Hammel und 30 Kälber, „he furnishes 2300 pounds of meat a day“, wie Thomas Povey 1682 vermerkte. An Feiertagen oder zur Fastenzeit wurde Fisch gegessen und auch Eier - 9000 Stück Eier pro Tag! Zit. a. RITCHIE (1966), S.178 ff., S.181-191. Zum *Hôtel des Invalides* gehörten ebenfalls ausgedehnte Gartenanlagen. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.113-123 ff.

<sup>231</sup> Das Inventar der Kammern umfasste allgemeines Mobiliar und Utensilien, die vom *Hôtel des Invalides* zur Verfügung gestellt wurden, i.e. Tisch, drei bis acht Betten, Leuchter mit Kerzen und Schränke, in denen die Invaliden ihre privaten Habseligkeiten in abschließbaren Fächern aufbewahren konnten. Neben dem eigenen Bett verfügte jeder Invalide über Nachttopf und Wasserkrug aus Zinn, Nachtmütze, Kamm, Stuhl, Löffel und ein kleines Handtuch. Die Bettwäsche bestand aus einer Strohmattatze mit Wolldecke, Kissen, zwei Laken und zwei Bettdecken. Später wurden die Räume mit Öfen ausgestattet. Vordem gab es auf jedem Stockwerk mehrere beheizbare Räume, die in der kalten Jahreszeit als Gemeinschaftsraum dienten, wo auch geraucht werden durfte. Vgl. RITCHIE (1966), S.187 f.; EMPFINDSAMER BESUCH (1855), S.113. Die Offiziere bewohnten zu zweit einen gemeinsamen Raum jeweils an den Gangenden. Vgl. HABERLING (1918), S.47.

<sup>232</sup> Zur Kleidung gehörten Rock, Hose, Schuhe Strümpfe etc. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.281-291.

<sup>233</sup> Zit. a. RITCHIE (1966), S.181-188.

<sup>234</sup> Zit. a. RITCHIE (1966), S.183 f. Zusammen mit 10 Frauen besorgte er die Wäsche, die teilweise ein- bis zweimal wöchentlich gewechselt wurde. Der Kontrolleur des *Hôtel des Invalides* sorgte für die korrekte Ausgabe der Wäsche jeden Montag an die Invaliden bzw. an den Unternehmer. Unter seiner Aufsicht stellen Frauen auch Hemden oder Unterhosen für die Invaliden her oder besserten sie aus.

<sup>235</sup> Zit. a. RITCHIE (1966), S.178-181. Povey berichtet, „that every day [the water house] must furnish the house with 5000 muids of water“ aus vermutlich mehreren Quellen. Die ausreichende Wasserversorgung stellte anfangs ein Problem dar, besonders wenn die Brunnen zu flach waren und versiegten.

Die versehrten oder kranken Invaliden genossen eine umfangreiche Pflege im Krankenhaus des *Hôtel des Invalides*.<sup>236</sup> Die kurative oder symptomatische medizinische Behandlung der Kranken erfolgte durch die Chirurgen und Ärzte, die Medikamente und Gesundheitstees aus der eigenen Apotheke bzw. Tisanerie des *Hôtel des Invalides* verabreichten.<sup>237</sup> Die Krankenpflege wurde durch Pfleger und Schwestern besorgt, die sogenannten *Sœurs Grises*.<sup>238</sup> Das Krankenhauspersonal bewohnte eigene Räume im *Hôtel des Invalides*, wie die Priester, die in separaten Gebäudeteilen westlich der Kirche untergebracht waren.<sup>239</sup> Auch nach dem Tod wurde für die Insassen des *Hôtel des Invalides* Sorge ge-

---

<sup>236</sup> Das Krankenhaus befand sich östlich der Domkirche. Die Krankensäle waren unterschiedlich groß mit 18 bis 100 Betten. Insgesamt zählten die sieben Krankensäle 340 Betten. Der Krankensaal Saint-Louis war in Kreuzform angelegt mit einem panoptisch einsehbar Altar im Kreuzungspunkt der Gänge. Ein seit dem Mittelalter in Hospitälern häufig anzutreffendes architektonisches Prinzip. Die Säle waren mit Kranken nach nosologischen Gesichtspunkten geordnet und belegt, z.B. nahm die *Salle des Fiévreux* die Fieberkranken auf. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.257 f.; SIMON (1978), S.10 ff. Ein Gemälde von Veron-Bellecourt aus dem Jahr 1812 zeigt einen der Krankensäle des *Hôtel des Invalides* anlässlich des Besuchs von Napoleon im Februar 1808. Abbildung in SIMON (1978), S.14 f. Die bettlägerigen Pflegefälle wurden nicht im Krankenhaus versorgt, sondern in separaten Räumen. Die Schwerbeschädigten, die sogenannten *moinelais* in Anspielung auf die alte Einrichtung der Oblaten bzw. Laienmönche, waren Blinde, Verstümmelte, Verkrüppelte oder Gelähmte, die ihre besonderen Speisen, beispielsweise bei Lähmungen, Gesichts- oder Kieferverletzungen aus der Krankenhausküche erhielten. Teilweise speisten sie nicht zusammen mit den anderen Invaliden, sondern blieben in ihren Räumen im Erdgeschoss oder wurden gegebenenfalls von den Schwestern gespeist in einem Saal für 80 Personen im Krankenhaus. Zuzufolge des Berichts von Thomas Povey wurden den Schwerbeschädigten, besonders den Blinden und Amputierten, schon im Jahre 1682 noch rüstige Invaliden zur Seite gestellt, die mit ihnen zusammen auch in einer Kammer einquartiert waren. Beispielsweise wurde dem Invaliden Joseph Serreau am 26. Juni 1692 ein Betreuer zugeteilt: „*Manchot et ne pouvant se servir de l'autre main, il aura un soldat de la maison pour l'aider et l'assister dans ses besoins attendu son incommodité.*“ Zit. n. MURATORI (1989), S.32. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.247; HABERLING (1918), S.46; RITCHIE (1966), S.188 f.

<sup>237</sup> Zur medizinischen Pflege zählten auch Bäder, im 19.Jh. medizinische Dampfbäder, eine Gartenpromenade für die Rekonvaleszenten und den separierten Hof für die Blinden. Die „*loges des fous*“, die Kammern für die Schwachsinnigen und Geisteskranken, befanden sich am östlichen Rand des Krankenhauses. Vgl. HABERLING (1918), S.47.

<sup>238</sup> Der Kontrakt mit dem Orden der *Sœurs de la Charité du Faubourg Saint-Lazare*, den sogenannten *Sœurs Grises*, wurde am 7. März 1676 geschlossen. Die Schwestern des Ordens waren in vielen Spitälern Frankreichs tätig und widmeten sich ausschließlich der Pflege armer Kranker. Zunächst sollten zwölf Schwestern ihren Dienst im Krankenhaus verrichten. Sie erhielten freie Kost, Kleidung und Unterkunft im *Hôtel des Invalides*. Dafür bezog die Kongregation jährlich 30 Livres. Im Jahre 1682 leisteten 30 Schwestern den Pflegedienst im Krankenhaus. Darüber hinaus besorgten sie die Wäsche in der Krankenhauswäscherei und übernahmen zusätzlich die Oberaufsicht über die Apotheke. Sie bereiteten in der Krankenhausküche die Mahlzeiten für die Invaliden, die besonders mit Geflügel, Hühnern, frischen Eiern, Kalbfleisch, Hammel oder Fleischbrühe verköstigt wurden. Zusätzlich standen Ärzte und Chirurgen - Povey nennt sie „*the butchers of human flesh*“ – mit zehn bis zwanzig Helfern im Krankenhaus zur Verfügung. Visiten wurden zweimal am Tag morgens und abends abgehalten. Das medizinische Personal wurde durch Krankenpfleger vervollständigt. Bei gemeinen Soldaten sorgte jeweils ein Krankenpfleger für zwei Patienten. Kranke Offiziere hatten einen Pfleger jeder für sich allein. Die Pfleger versahen zusammen mit den Schwestern auch den Nachtdienst in den Krankensälen. Zit. a. RITCHIE (1966), S.192 f. Vgl. INVALIDES (1974), S.169-190; MURATORI (1989), S.56 ff.; SOLARD (1845), Bd.1, S.241-263; EMPFINDSAMER BESUCH (1855), S.9.

<sup>239</sup> Die Gebäude wurden 1676 fertiggestellt und umfassten Speisesaal, Küche, Keller und Kammern für die Priester mit einem separaten Garten. Im Jahre 1682 befanden sich 15 Priester und 6 Laienbrüder zum Lesen der täglichen Messe im Haus. Vgl. INVALIDES (1974), S.46; RITCHIE (1966), S.194.

tragen. Die Verstorbenen wurden auf Kosten des Invalidenhauses unter militärischen Ehren und dem Geleit ihrer Kameraden auf dem südwestlich der Domkirche gelegenen Friedhof beigesetzt.<sup>240</sup>

Seit seiner Gründung erregte die Anlage des *Hôtel des Invalides* die Aufmerksamkeit und das Interesse von historischen Persönlichkeiten. Das anfängliche Aufsehen nach seiner Gründung wandelte sich zu respektvoller Beachtung durch ausländische Gäste bzw. in Bewunderung für die philanthropie Zweckbestimmung des *Hôtel des Invalides*, die allerdings schon im ausgehenden 18. Jahrhundert einer nüchternen Kritik wich und die Versorgung in der Pariser Großanlage als übertrieben und extravagant beurteilte. Während im 18. Jahrhundert die Selbstdarstellung königlicher oder fürstlicher Landesherren durch eine karitative Gründung kaum bemängelt wurde und stattdessen Hochachtung und Beifall des Publikums fand, wurden in der konstitutionellen Epoche der postnapoleonischen Zeit jene Großanlagen wie der *Hôtel des Invalides* als wenig zweckmäßig und unnötig empfunden, verbunden mit der Erkenntnis, dass eine Hilfe in derartiger Größenordnung und Luxus auf lange Dauer auch eine nicht unerhebliche finanzielle Last bedeutete.<sup>241</sup>

So überrascht es nicht, dass der *Hôtel des Invalides* Anfang und Höhepunkt einer Entwicklung war, die der geschlossenen Versorgung maßgebliche Bedeutung beimaß und die Konzentration von Bedürftigen in überdimensionierten Invalidenpalästen für ein sozioökonomisches und humanitäres Patentrezept hielt. Selbst nachfolgende Invalidenpaläste, die sich sogar eindeutig nachweisbar auf den *Hôtel des Invalides* bezogen, erreichten weder die qualitative oder quantitative Versorgungs- und Pflegeleistung noch den Luxus oder die kapazitive Größe des *Hôtel des Invalides*.<sup>242</sup> Unbestritten bleibt aber der Wert des *Hôtel des Invalides* und anderer Großanlagen als Anstalt zur Pflege und Versorgung hilfloser

---

<sup>240</sup> Vgl. SIMON (1978), S.46. Bis 1781 fanden Beisetzungen auf dem Friedhof des *Hôtel des Invalides* statt. Danach wurden verschiedene Friedhofsgelände genutzt bis 1829, seitdem wurden die Verstorbenen des *Hôtel des Invalides* nicht mehr auf eigenen, sondern auf den städtischen Friedhöfen beigesetzt, z.B. Mont-Parnasse. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.296 ff. Das preußische Invalidenhaus in Berlin verfügte ebenfalls über einen eigenen Friedhof von 2½ Hektar Fläche. Die Särge für die Verstorbenen wurden aus der sog. Vakantenkasse bezahlt. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.489; FISCHERN (1912), S.15; GOTTSCHALK (1991). In Hannover bezahlte die Hospitalkasse die Beerdigungskosten, „[...] *da bey ihrem [der Invaliden] Absterben nicht so viel befindlich wehre, davon die erforderte Kosten zum Sarc und Begrabniß zu stehen [...]*“. Zit. a. COLSHORN (1970), S.118, Aktenanhang 4.

<sup>241</sup> Ein deutscher Fürst, dessen Identität unbekannt ist, besuchte den *Hôtel des Invalides* zwischen 1674 und 1706. Der Begleiter seines Gefolges, der diesen Bericht über den Besuch seines Fürsten verfasste urteilte in „[...] *gantz Frankreich soll kein so trefflich regulaire Pallast seyn, welches, sofern es die meubles von Versailles in sich haben solte, mit jenem umb den Vorzug streiten würde. Es ist viel ansehnlicher als das Louvre, [...]*“. Zit. a. HOSPITAL ROYAL (1903), Sp.1732. Auch andere Persönlichkeiten äußerten sich mit Bewunderung und Achtung über den *Hôtel des Invalides*, beispielsweise Rousseau, Voltaire oder Montesquieu.

<sup>242</sup> Das wird nicht nur an der Versorgungsleistung deutlich (besonders im Vergleich mit deutschen Invalidenhäusern), sondern auch an der kapazitiven Größe. Im *Hôtel des Invalides* wurden gleichzeitig zwischen 1500 und 3300 Invaliden beherbergt. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.67 ff. „À la mort de Louis XIV près de 3000 pensionnaires logent dans la ‚Maison‘ [...]“. Zit. a. INVALIDES (1974), S.225. Für welche Belegungsstärke der *Hôtel des Invalides* ursprünglich geplant worden war, ist anhand des Gründungsedikts von 1674 nicht festzustellen. Hans Otto Pelser schreibt, der *Hôtel des Invalides* sei für einen Etat von 3500 Insassen eingerichtet gewesen. Vgl. PELSER (1976), S.204 f.; HABERLING (1918), S.44 f. Kein anderes Invalidenhaus war in der Lage eine ähnlich große Anzahl von Insassen aufzunehmen. Das *Royal Hospital Chelsea* und das Berliner Invalidenhaus waren zur Aufnahme von 400 bzw. 600 Personen erbaut worden, *Kilmainham Hospital* sogar für nur 300 Invaliden. Vgl. OLLECH (1885), S.308; DEAN (1950), S.98.

und allein stehender alter Menschen, die ohne eine Unterbringung in einem Invalidenheim elend verkommen würden. Dies war der Gedanke und Auslöser einer umfassenden Versorgung in einem Gebäude, die letztlich insgesamt in sozialkaritativen Großanlagen wie dem Hospital St. Louis oder dem *Hôtel des Invalides* kulminierte.<sup>243</sup> Auch die Argumente der Kritiker vermochten nicht zu widerlegen, dass die offene Versorgung für alleinstehende bettlägerige oder gelähmte Pflegebedürftige keine ausreichende Hilfe leistete.<sup>244</sup> Darin liegt der unersetzbare Wert und die Bedeutung der geschlossenen Versorgung.

Die epochale Relevanz des *Hôtel des Invalides* durch seine Wirkung als Vorbild für die geschlossene Versorgung in Europa liegt weniger in der doktrinären Vorgabe seiner unilateralen und überdimensionierten Versorgungsleistung und Kapazität als vielmehr in seinem Stellenwert als königliche Gründung. Die Gründung des *Hôtel des Invalides* und damit die Realisierung der geschlossenen Versorgung unter königlicher Autorität bedeutete den endgültigen Verzicht auf kirchliche Auxiliärstrukturen und die Akzeptanz der alleinigen Zuständigkeit des Staates hinsichtlich sozialer Verantwortung. Diese immanente Charakteristik des *Hôtel des Invalides* ist in seiner Rezeption als Vorbild, die den Wandel in der Militärversorgung zu einer wirklichen Wende werden ließ, nachhaltiger einzuschätzen als sein Stellenwert als Invalidenpalast und vielleicht als größtes und berühmtestes Invalidenhaus der Welt.<sup>245</sup> Denn die Folgen einer staatlich regierten Versorgung überdauerten die hundert Jahre währende Ära der Invalidenpaläste ebenso wie auch die Kontroversen zur geschlossenen Versorgung in Invalidenhäusern im allgemeinen.

---

<sup>243</sup> Dabei sollte nicht übersehen werden, dass Großanlagen wie der *Hôpital de la Charité* in Paris schon 1608, der *Hôpital des Incurables* 1649, oder der *Hôpital de la Salpêtrière* 1657, also vor dem *Hôtel des Invalides* errichtet wurden. Vgl. JETTER (1986), S.150 ff. Der *Hôpital général* in Paris hatte eine noch größere Kapazität als der *Hôtel des Invalides* mit 6000 Insassen. Vgl. SACHSE/TENNSTEDT (1980), S.115. „Les œuvres hospitalières de Henri III, de Henri IV et de Louis XIII, en faveur des anciens soldats, se comprennent encore mieux si on les replace dans le cadre de l’essor des institutions hospitalières civiles en France à la même époque. Au début du règne personnel de Louis XIV, l’effort en faveur des populations civiles avait devancé la création des hôpitaux militaires.“ Zit. a. INVALIDES (1974), S.339.

<sup>244</sup> Aus diesem Grund wurde im Berliner Invalidenhaus 1867 eine sogenannte Pflegestation eingerichtet „für schweregebliche bzw. altersschwache Invaliden, welche – wenn sie auch nicht der unmittelbar ärztlichen Behandlung – so doch einer besonderen unausgesetzten Pflege und Unterstützung bedürfen (Pflegestation). Nach ärztlicher Feststellung befinden sich gegenwärtig etwa 50 Invaliden [von ca. 240] dieser Kategorie im Invalidenhaus.“ Bericht der Kommission zur Prüfung der Verhältnisse im Invalidenhaus vom 28.Juni 1867. Zit. n. OLLECH (1885), S.412 ff. Drei Wärter sollten zum Dienst auf der Pflegestation angestellt werden, die auch für solche Invaliden gedacht war, die nicht mehr in der Lage waren, ihre Kammern und Stuben aus eigener Kraft reinzuhalten oder zu heizen bzw. sich selbst zu waschen oder ihre Nahrung zu beschaffen. Bisher besorgten das die Frauen der verheirateten Invaliden, die mit Ledigen zusammen untergebracht waren.

<sup>245</sup> Zuzufolge Wilhelm Haberling sorgte Ludwig XIV. „durch die Gründung des gewaltigsten Invalidenhauses aller Zeiten“ für die Kriegsbeschädigten. Vgl. HABERLING (1918), S.41.

## b.) Folgen und Wirkung des *Hôtel des Invalides*

Der nachhaltige Effekt den der *Hôtel des Invalides* auf die Militärversorgung in Europa während des 17. und 18. Jahrhunderts ausübte, wird aus heutiger Sicht nicht überraschen.<sup>246</sup> Das Interesse und die beispielgebende Wirkung, die der *Hôtel des Invalides* bei den Zeitgenossen entfachte, war durch die politische und kulturelle Hegemonie, die das Frankreich unter Ludwig XIV. auf die europäischen Fürstentümer ausübte, prinzipiell gegeben. Bis heute zeugen die zahlreichen Besuche von Königen und Staatsmännern von dem Interesse an der Gründung Ludwig XIV.<sup>247</sup> In der Nachfolge der Gründung des *Hôtel des Invalides* veränderte sich das Wesen der Militärversorgung in zahlreichen europäischen Nachbarstaaten, die sich ganz offensichtlich am Maßstab des *Hôtel des Invalides* orientierten. Die Errichtung des *Hôtel des Invalides* determinierte nicht nur eine besondere Qualität von Invalidenhäusern, sondern sie postulierte gleichfalls die Doktrin von der Dominanz der geschlossenen Versorgung.<sup>248</sup>

Zwar hat eine architektonische Kopie des *Hôtel des Invalides* nie stattgefunden. Es sei denn, man betrachtet das topographische Grundprinzip eines Invalidenpalastes als gemeinsame Basis.<sup>249</sup> Gleichwohl verband alle Einrichtungen, ob es sich nun um Einzelgebäude oder Großanlagen handelte, die gemeinsame Basis einer kongenialen Versorgungsidee, für die der *Hôtel des Invalides* als ideelles Vorbild rezipiert und deshalb berechtigterweise und nachweisbar als „modèle pour l'Europe“ gewertet wird.<sup>250</sup> Tatsächlich vermochten nur wenige Staaten dem hohen Ideal des *Hôtel des Invalides* auch nur annähernd zu folgen. Lediglich für die Großstaaten des Ancien Régime war es sinnvoll und praktika-

<sup>246</sup> „[Les] visites royales ou princières à Paris et les communications de plans et de dossiers furent presque toujours à l'origine de ces nouvelles fondations, [...]“ Zit. a. INVALIDES (1974), S.341.

<sup>247</sup> Zum Beispiel die Feier zur deutsch-französischen Partnerschaft, die bei strömenden Regen im Ehrenhof des *Hôtel des Invalides* abgehalten wurde. XL<sup>e</sup> Anniversaire du Traité sur la Coopération Franco-Allemande 2003 zwischen den damaligen Außenministern von Frankreich und Deutschland, Dominique de Villepin und Joschka Fischer. (1963 unterzeichneten Konrad Adenauer und Charles de Gaulle den Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit). Eine Liste der Besuche seit der Eröffnung des *Hôtel des Invalides* liegt u.a. vor in INVALIDES (1974).

<sup>248</sup> Zufolge des Gründungsedikts von 1674 plante Ludwig XIV. „alle invaliden Soldaten seines Heeres im *Hôtel des Invalides* zu versorgen. „*Nous n'en avons pas trouvé de meilleur que celui de faire bâtir & construire en quelque endroit commode & proche de notre bonne Ville de Paris, un Hôtel Royal, d'une grandeur & espace capable d'y recevoir & loger tous les Officiers & Soldats, tant estropiés que vieux & caducs de nos Troupes, & d'y affecter un fond suffisant pour leur subsistance & entretenement.*“ Zit. n. MURATORI (1989), S.322. Charles Dean folgt der Überzeugung, dass angesichts des französischen Vorbilds auch in England der Schwerpunkt auf die geschlossene Versorgung mittels Invalidenhäusern gelegt wurde. „In preferring a military Hospital to some system of pensions, the King was undoubtedly influenced by what he had heard of the Hôtel Royal des Invalides at Paris.“ Zit. a. DEAN (1950), S.22 f.

<sup>249</sup> Gleichwie die architektonische Rezeption auch verlaufen sein mag, entscheidend ist, dass vergleichbare Großanlagen in direktem Bezug auf den *Hôtel des Invalides* in einigen europäischen Staaten als Vierflügel- oder auch Dreiflügelanlagen entstanden, die damit nicht unbedingt einem eigenen Konzept zu folgen brauchten, sondern möglicherweise lediglich eine Variation der geschlossenen Vierflügel-Hofanlage realisierten. Es ist nicht feststellbar, dass die Invalidenhäuser oder Großanlagen einen eigenen Architekturtypus bzw. eine Architekturtheorie der Invalidenhäuser begründet haben, wie z.B. die Hospitalarchitektur u.a. durch den Ulmer Stadtbaumeister Furttenbach.

<sup>250</sup> „[...] leur ressemblance et leur parenté [des fondations européennes] se sont établies au cours de ces trois derniers siècles suivant un certain ordre commun de pensée.“ Dementsprechend sieht Sevestre einen „plan général“ der geschlossenen Militärversorgung in Europa, den er als ein „résultat de l'hégémonie de la Cour de Versailles“ erkennt. Zit. a. INVALIDES (1974), S.337.

bel, eine Großanlage im Stil des *Hôtel des Invalides* zu errichten. Für die meisten europäischen Staaten, vor allem die kleineren deutschen Staaten, war es bestenfalls möglich, das Prinzip einer landesherrlichen Versorgung zu realisieren. Zwar wurden Idee und Qualität des *Hôtel des Invalides* akzeptiert, aber entsprechend den eigenen Bedürfnissen und Möglichkeiten wurden sie individuell zu einer adäquaten landesherrlichen Militärversorgung adaptiert, unter Umständen mittels eines bescheidenen Gebäudes als Invalidenhaus.<sup>251</sup> Insofern darf das Augenmerk hinsichtlich einer Vorbildfunktion des *Hôtel des Invalides* nicht allein auf den Gründungen weniger Invalidenpaläste liegen, sondern es müssen darüber hinaus die Einrichtungen von Invalidenhäusern bzw. einer allgemein obrigkeitlichen Militärversorgung in Staaten beachtet werden, die vordem weder über Baulichkeiten noch über eine geschlossene Versorgung überhaupt verfügten.

Das erste Invalidenhaus, das der Errichtung des *Hôtel des Invalides* nachfolgte, war auch die erste Gründung, die nachweisbar unter Bezugnahme auf das französische Vorbild erbaut wurde. *Kilmainham Hospital* in Irland war sechs Jahre nach der offiziellen Eröffnung des *Hôtel des Invalides* als Invalidenhaus für die irische Armee in der Nähe von Dublin in den Jahren von 1680 bis 1684 unter der Regierung Karls II. Stuart errichtet worden.<sup>252</sup> Karls illegitimer Sohn, der Duke of Monmouth, besuchte zweimal den *Hôtel des Invalides* in den Jahren 1672 und 1677. Drei Monate nach seinem letzten Besuch bat er Louvois: „*Vous voulez bien que je vous prie encore de me faire avoir le plan de l’hostel des Invalides tiré sur le modèle avec toutes les faces, car le Roi sera bien aise de le voir.*“<sup>253</sup> Zwar wurde der erbetene Plan vermutlich nicht zur Verfügung gestellt. Trotzdem ist die Bedeutung, die der *Hôtel des Invalides* entweder als Ansporn oder als Inspiration auf die Erbauung des Invalidenhauses in Irland ausübte, nicht zu unterschätzen. Ein Bericht aus der Regierungszeit von Königin Anna bestätigt diese Auffassung, dass die Intention zur Erbauung eines Invalidenhauses im Vorbild des *Hôtel des Invalides* wurzelte.<sup>254</sup>

Eine zweite Gründung im Schatten des *Hôtel des Invalides* entstand nahe bei London mit dem *Royal Hospital Chelsea*. Wiederum war es Karl II. Stuart, der die Gründung eines Invalidenhauses, diesmal

---

<sup>251</sup> „[...] les différentes institutions d’Ancien Régime –loin de présenter un aspect uniforme– conservèrent-ils dans chaque pays un particularisme parfaitement adapté à ses conceptions politiques et sociales. C’est pourquoi des organisations originales et très conformes aux besoins locaux survécurent dans les petits Etats, tandis que, seules, les grandes puissances pouvaient s’offrir le luxe d’Invalides «à la française». [...] Tout en se singularisant par leurs caractères nationaux et particularismes locaux, ces institutions procédèrent des mêmes orientations philosophiques pour une époque donnée.“ Zit. a. INVALIDES (1974), S.337-340.

<sup>252</sup> Die Grundsteinlegung erfolgte am 29. April 1680. Das Invalidenhaus wurde für 300 Insassen erbaut, da man der Ansicht war, die undienstbaren Soldaten der irischen Armee „*did not amount to 300, being less than the twentieth part of the [Irish] Army.*“ Zit. n. DEAN (1950), S.37.

<sup>253</sup> Zit. n. DEAN (1950), S.23. Vgl. ASCOLI, INVALIDES (1974) u. INVALIDES (1974), S.353 f.

<sup>254</sup> „*And ’tis not to be doubted but that from the Excellency of that Design [i.e. der Hôtel des Invalides] first sprang the Notion of building the like in that Kingdom, which was happily entertained at first by the Right Honourable Arthur, Earl of Granard, Marshal General of the Army in Ireland, in or about the Year 1675.*“ Zit. n. DEAN (1950), S.23. Vgl. RITCHIE (1966), S.2.

für die englische Armee, forcierte. Schon im September 1681 wurde Sir Stephen Fox, Treasury Commissioner und späterer Zahlmeister der Armee, „*solely employ'd by King Charles the Second to take care and build the Royal Hospital at Chelsea.*“<sup>255</sup> Nachdem das Gelände des ehemaligen Chelsea College von Stephen Fox am 11. Januar 1681 als Bauplatz gekauft worden war, erfolgte am 16. Februar 1682 die Grundsteinlegung.<sup>256</sup> Von 1682 bis 1689 wurde eine von Sir Christopher Wren entworfene, palastartige Dreiflügelanlage erbaut, die allerdings nicht die Dimensionen ihres französischen Pendants erreichte.<sup>257</sup> Es ist nicht gewiss, ob Wren bei der Planung des *Royal Hospital Chelsea* die Pläne des *Hôtel des Invalides* vorlagen. Sicherlich war Wren die Anlage des französischen Invalidenpalastes bekannt, nicht zuletzt fanden sich in seinem Nachlass Aufzeichnungen über den *Hôtel des Invalides*.<sup>258</sup> Die Supposition einer kongenialen Nähe zum *Hôtel des Invalides* gilt für beide Invalidenhäuser. Der Besuch des *Hôtel des Invalides* durch Thomas Povey und sein nachfolgender Bericht standen zweifellos im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Planung der beiden Invalidenanstalten.<sup>259</sup>

Mit dem *Royal Hospital Chelsea* entstand eine mit dem *Hôtel des Invalides* durchaus vergleichbare Großanlage. Interessant ist allerdings, dass das vervielfachte Vierflügelschema des *Hôtel des Invalides* im Fall des *Royal Hospital* zu einem mehrfachen Dreiflügelschema reduziert wurde.<sup>260</sup> Aus dem vielfachen Hofkomplex wurde eine Dreiflügelanlage mit offenen Seitenhöfen. Das *Royal Hospital Chelsea* verfügte wie der *Hôtel des Invalides* über ein Krankenhaus, Speisesäle, Küche, Kirche und weit-

<sup>255</sup> Instruktion Karls II., 8. September 1681. Zit. n. DEAN (1950), S.25.

<sup>256</sup> „[...] *the King in his owne person laid the I stone for an hospitall for maimed soldiers at Chelsea* [...]“ Artikel im zeitgenössischen ‘Monthly Recorder of all true Occurrences’. Zit. n. DEAN (1950), S.38. Vgl. RITCHIE (1966), S.2.

<sup>257</sup> „*The whole Building is 382 fo' long from North to South, & 348 from East to West. [...] Adjoyning are enclosures of brick-walls for Walks, Gardens, Kitchin garden, Back courte and Buriall place.*“ Beschreibung des *Royal Hospital Chelsea* um 1685. Zit. n. DEAN (1950), S.46. Die angegebenen Abmessungen beziehen sich nur auf die drei Haupttrakte der Dreiflügelanlage. Der *Infirmery Court* in westlicher Richtung und der *Light Horse Court* an der östlichen Flanke der Dreiflügelanlage entstanden erst nach 1685 durch die Errichtung von einstöckigen Gebäuden im Gegensatz zu den dreigeschossigen Haupttrakten der Dreiflügelanlage.

<sup>258</sup> Vgl. DEAN (1950), S.44-51.

<sup>259</sup> „There can be no doubt that Povey wrote his account of the Invalides primarily in order to provide information for the planning of a similar Hospital, as he says himself: ‘Having given you a breife insight into the revenue of the House which may afford you some light for like things’.“ Zit. a. RITCHIE (1966), S.2 f.

<sup>260</sup> Im Gegensatz zu den Schlossanlagen des Dreiflügel-Typs drehte sich die Ausrichtung bei Invalidenpalästen gleicher Topographie häufig um, d.h. bei Invalidenpalästen wie dem *Royal Hospital Chelsea* stellte die dem Ehrenhof und den Flügeln abgewandte Seite die Vorderseite dar - wie sonst bei Residenzen die rückwärtige Gartenseite - und umgekehrt öffnete sich die Hofseite zur Gartenanlage. Das galt auch für das Berliner Invalidenhaus, das „[...] seine Hauptfront nach der Wasserseite, dem Schönhauser Canal, mit zwei nach der Landseite gerichteten Seitenflügeln [hatte].“ Zit. a. OLLECH (1885), S.312.

läufige Gartenanlagen.<sup>261</sup> Die Invaliden wurden durch das *Royal Hospital Chelsea* vollständig und kostenfrei versorgt mit Obdach, Mobiliar, Kleidung, Brennholz, Licht, Wäsche, zwei Mahlzeiten pro Tag, Dienstleistungen wie Wäscherei, medizinische Behandlung und Pflege durch Ärzte und Pfleger im Krankenhaus mit Medizin, medizinisch-kurativen und therapeutischen Hilfsmitteln wie Bäder, Bruchbänder, Prothesen, Krankenkost, sowie geistlichen Beistand.<sup>262</sup> Weitere Gebäude für Werkstätten, Backhaus und Stallgebäude wurden nachfolgend bis 1697 fertig gestellt.<sup>263</sup> Das umliegende Land wurde sowohl als Nutzgarten kultiviert als auch zur Erholung für die Invaliden in der Art einer barocken Anlage eines Lustgartens gestaltet.<sup>264</sup>

Am getreuesten wurde das programmatische Modell des *Hôtel des Invalides* hinsichtlich der inneren Ordnung und der Reglements kopiert. Anhand der „*Military Ordonances and some other things that relate to the Hôpital des Invalides*“ wurden Regulative über Verwaltung und Disziplin vom französi-

---

<sup>261</sup> Das Krankenhaus um den sogenannten *Infirmiry Court* wurde bis 1689 fertig gestellt. In acht Räumen standen 32 Betten zur Verfügung mit zehn Schwestern als Pflegepersonal, die im Krankenhausflügel wohnten. Dazu gehörten seit 1732 bzw. 1795 auch Bäder und moderne „water-closets“. Das Krankenhaus hatte einen guten Ruf. 1796 berichtete ein anonymer Besucher des *Royal Hospital Chelsea*: „[The] infirmaries are kept remarkably neat, and supplied with hot, cold and vapour baths.“ Zusätzlich zum Hauptspeisesaal, die sogenannte ‚*Great Hall*‘, wurden in einem Flügel des *Infirmiry Court* noch weitere drei Speisesäle eingerichtet. Der Innenraum der *Great Hall* erinnert stark an die Speisesäle des *Hôtel des Invalides*. Abbildungen zu den Speisesälen des *Hôtel des Invalides* bzw. *Royal Hospital Chelsea*: Vgl. INVALIDES (1974), S.209, Abb.36. Zit. n. DEAN (1950), S.177. Zusätzlich zu der Küche für die Invaliden wurde nach 1738 eine Krankenhausküche westlich des *Infirmiry Court* errichtet. Westlich des *Royal Hospital Chelsea* lag der Friedhof, der bis 1855 genutzt wurde. Zu Beginn des 19.Jh. wurde das Krankenhaus durch den Umbau von *Walpole House* vergrößert. Dadurch entstand zusätzlicher Raum für 80 Patienten. Vgl. DEAN (1950), S.59 ff., S.78-81 f., S.218 u. S.256 ff.

<sup>262</sup> Die Verköstigung schien von guter Qualität gewesen zu sein. Im Jahr 1722 urteilte ein Besucher, „*one sees as good Meat at Dinner as one can buy for Money, very different from that at [the Invalides] Paris.*“ Zit. n. DEAN (1950), S.125 f. Davon zu unterscheiden war die Krankenkost, die um 1750 je nach Patientenbedarf verschiedene Fleischsorten bot, daneben aber auch Butter und Milch. Vgl. DEAN (1950), S.147. Seit 1694 erhielten die beschädigten und verstümmelten Invaliden „*Crutches, Wooden legs and ashen stumps [...] Leather Girdles and all sorts of trusses for Lame and Bursten men.*“ Ab 1707 wurden die notwendigen Bruchbänder oder Prothesen den Pensionären kostenfrei angepasst. Zit. n. DEAN (1950), S.120.

<sup>263</sup> Die Wäscherei und die Bäckerei waren 1692 vollendet worden. Das Waschhaus mit der Bleichwiese und das Backhaus befanden sich westlich des *Infirmiry Court*. Dort wurde auch der Stallhof von 1692-97 angelegt mit Remisen und Ställen für zehn Kutschen und 36 Pferde sowie Werkstätten für die Handwerker des *Royal Hospital Chelsea*. Die Wirtschaftsgebäude waren für die Versorgung der Insassen unverzichtbar, wie der Bericht des „Paymaster General“ als Oberaufseher über das *Royal Hospital Chelsea*, Richard Earl of Ranelagh, vom 28. Februar 1688 zeigt: „[...] *nor are there any conveniencies for brewing, baking or washing, most of which must be provided before the soldiers now in pension can be conveniently lodged in the said hospitall.*“ Zit. n. DEAN (1950), S.98–115. Im Widerspruch dazu schreibt Hans Otto Pelsler in Bezugnahme auf eine Auskunft des Secretary’s Office Royal Hospital Chelsea, dass „das Royal Hospital Chelsea [...] zu keiner Zeit eigene Wirtschaftsbetriebe [hatte], die seiner Unterhaltung dienten“. Zit. a. PELSER (1976), S.189.

<sup>264</sup> Der Küchengarten südlich des *Light Horse Court* umfasste etwas weniger als einen Hektar Fläche. Ähnlich einer Obstwiese befanden sich dort Apfel-, Kirsch- und Birnbäume, aber auch Stachelbeer- und Johannesbeersträucher sowie Sonnenblumen. Als Küchengarten wurden dort auch Gemüsesorten und Salat gebaut. Neben dem Küchengarten befand sich der Apothekergarten mit Heilkräutern. Der *Hospital Kitchen Garden* umfasste 1½ Hektar und lag dem *Infirmiry Court* südlich gegenüber. Im *Hospital Kitchen Garden* wurden Zwiebeln, Lauch, Karotten, Sellerie und Kraut angebaut, bis er 1838 aufgegeben wurde. Wren gestaltete den barocken Ziergarten sehr aufwendig von 1687 bis 1692 mit einem Kostenaufwand von 20.000 £. Vgl. DEAN (1950), S.81-94.

schen Vorbild gezielt übernommen.<sup>265</sup> Dementsprechend war auch im *Royal Hospital Chelsea* das Leben der Invaliden wie in einem Kloster nach religiösen Gesichtspunkten geregelt.<sup>266</sup> Der Besuch des Gottesdienstes war obligatorisch, und Verfehlungen wurden ähnlich geahndet wie im *Hôtel des Invalides*.<sup>267</sup> Trotz all dieser Gemeinsamkeiten reichte das *Royal Hospital* möglicherweise qualitativ, nicht aber kapazitiv an den *Hôtel des Invalides* heran.<sup>268</sup>

Auch das preußische Invalidenhaus in Berlin vermochte nicht mit den Ambitionen des großen französischen Ideals zu konkurrieren. Dennoch zählte das preußische Invalidenhaus zu den letzten Invalidenpalästen, die noch im Ancien Régime erbaut worden waren. Das Invalidenhaus in Berlin orientierte sich weniger an der Großanlage des *Hôtel des Invalides* als vielmehr am *Royal Hospital Chelsea*.<sup>269</sup> König Friedrich II. von Preußen veranlasste die Gründung 1747, nachdem sein Großvater König Friedrich I. schon vierzig Jahre früher einen Versuch unternommen hatte, ein Invalidenhaus in Preußen zu errichten.<sup>270</sup> Diesem vergeblichen Versuch von Friedrich I. verdankte das Invalidenhaus von 1747 seine finanzielle Basis, da der ehemals gescheiterten Erbauung die erfolgreiche Gründung einer Invalidenkasse zur Finanzierung des Projekts vorangegangen war. Dadurch war eine finanzielle Grundlage für das Bauvorhaben von 1747 bereits vorhanden. Die Grundsteinlegung der Dreiflügelanlage mit Eh-

---

<sup>265</sup> Im März 1686 erhielt der *Secretary-at-War* William Blathwayt vom englischen Botschafter in Paris eine Kopie der „*Military Ordonances and some other things that relate to the Hôpital des Invalides*“. Am 6. Mai schrieb Blathwayt an den Botschafter: „I am now reading a large description in folio of the Hotel des Invalides, which takes notice of several Edicts and Regulations concerning the Government and Economy of that place, which are said to be published and observed there, [...] and if by any means they could be produced, they would be of great use in the model of Government for Chelsea Hospital [...]“. Zit. n. DEAN (1950), S.44 u. S.75. Vgl. INVALIDES (1974), S.494; RITCHIE (1966), S.2.

<sup>266</sup> Religion war ein fester Bestandteil im täglichen Leben der Invaliden. Die Disziplin sollte wie in einem Kloster geregelt sein analog dem Beispiel des *Hôtel des Invalides*. „He [Wren] also engag'd me to consider what laws and orders were fit for the government, which was to be in every respect as strict as in any religious convent.“ Niederschrift des Gesprächs zwischen John Evelyn und Christopher Wren vom 27. Januar 1682. Zit. n. DEAN (1950), S.36.

<sup>267</sup> Im Gegensatz zum *Hôtel des Invalides* waren im *Royal Hospital* nur zwei Priester zugegen. An der zweimal täglich stattfindenden Predigt hatten alle Invaliden teilzunehmen. Ein unentschuldigtes Fernbleiben wurde bestraft. Ebenso wurde eine klösterliche Klausur gelebt. Das Verlassen des *Royal Hospital Chelsea* oder das Ausbleiben über Nacht ohne Erlaubnis war verboten und wurde bestraft. Jeder Invalide der beim abendlichen Appell nach dem Schließen der Tore nicht anwesend war oder sich nach Schließung der Tore bei der Wache einfand wurde arretiert. Vgl. DEAN (1950), S.140.

<sup>268</sup> Die Abmessungen um den mittleren Hof, *Figure Court* genannt wegen der Reiterstatue Karls II., ohne die Seitenhöfe, *Infirmary Court* und *Light Horse Court* maßen ca. 114m x 104m zufolge der Beschreibung des *Royal Hospital Chelsea* um 1685. Vgl. DEAN (1950), S.46. Der *Hôtel des Invalides* besaß die etwa achtfache Aufnahmekapazität des *Royal Hospital Chelsea*.

<sup>269</sup> Schon das erste Projekt eines preußischen Invalidenhauses orientierte sich am *Royal Hospital Chelsea* und *Royal Naval Hospital at Greenwich*. Durch den preußischen Gesandten in London, Freiherr v. Spanheim, ließ sich Friedrich I. über die englischen Invalidenhäuser informieren. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.28. Das spätere Invalidenhaus von 1747/48 war ebenso wie das *Royal Hospital* eine Dreiflügelanlage, variierte aber durch die geschlossenen Seitenhöfe. Die Stirnseite des Berliner Invalidenhauses maß eine Länge von 175m. Abbildungen in HABERLING (1918), S.66-74; FISCHERN (1912); SIERAKOWSKY (1870); BLECKWENN (1974), S.385.

<sup>270</sup> Der Beschluss Friedrich I., ein Invalidenhaus errichten zu lassen, datiert vom 22. Mai 1705. Vgl. OLLECH (1885), S.305 f.; BLECKWENN (1974), S.383. Eine Abbildung des geplanten Projekts findet sich bei HABERLING (1918), S.64.

renhof und Seitenhöfen erfolgte am 2. Mai 1747.<sup>271</sup> Nach relativ kurzer Bauzeit wurde das preußische Invalidenhaus 1748 eröffnet.<sup>272</sup>

Das preußische Invalidenhaus mit zwei Obergeschossen und Mansardedächern verfügte nicht nur über eine zentrale Kirche wie andere vergleichbare Großanlagen, sondern an den nördlichen und südlichen Enden des Corps de Logis befanden sich jeweils eine katholische und eine evangelische Kapelle. An die Seitentrakte schlossen sich die Wirtschaftsgebäude an entsprechend dem Konzept des *Royal Hospital Chelsea*. Wie in England waren die Wirtschaftsgebäude um die Seitenhöfe eingeschossig ausgeführt worden.<sup>273</sup> Dort befanden sich neben dem Trockenplatz für die Wäsche, auch die Bäckerei, Brauerei, Branntweinbrennerei, Wäscherei, Schlachthaus, Scheunen, Remisen und Viehställe für Schweine und Kühe.<sup>274</sup> Eine Gartenanlage, der spätere Invalidenpark „zur Benutzung und Erholung“, wurde erst um 1820 von der Gartenbaudirektion Potsdam angelegt.<sup>275</sup> Zwar ist der Einfluss des *Royal Hospital Chelsea* auf das preußische Invalidenhaus unübersehbar, das bedeutet allerdings nicht, dass das französische Invalidenwesen nicht ebenfalls seine Spuren in Berlin hinterlassen hätte. Als beispielsweise die sanitären Verhältnisse im Berliner Invalidenhaus verbessert werden sollten, orientierte sich das preußische Kriegsministerium an den französischen Einrichtungen.<sup>276</sup>

Im Vergleich zu anderen europäischen Großanlagen bot das preußische Invalidenhaus geringere Pflegeleistungen, aber eine unübersehbar größere Affektion zur kostendeckenden Selbstbewirtschaftung. Das preußische Invalidenhaus wurde mit einem Grundbesitz von 134 Hektar Agrarland ausgestattet

---

<sup>271</sup> Vgl. OLLECH (1885), S.312 ff. Die Ordre vom 23. September 1748 legte die Eröffnung des Hauses auf den 15. November fest.

<sup>272</sup> Die Bauleitung übernahm der Ingenieur-Capitain Petri. Vgl. OLLECH (1885), S.311.

<sup>273</sup> „[...] *the four Low Wings of Buildings*“ wurden bis 1688 vollendet und öffneten sich jeweils in westlicher bzw. östlicher Richtung, also zur abgewandten Seite des Ehrenhofs. Die Seitenflügel des Berliner Invalidenhauses bildeten dagegen geschlossene Höfe. Zit. n. DEAN (1950), S.78.

<sup>274</sup> In den nördlichen Wirtschaftsgebäuden befanden sich die Bäckerei, Wäscherei und Personalwohnungen. Die südlichen Nebengebäude nahmen die Brauerei, Brennerei, Schlachthaus und weitere Personalwohnungen auf. Die Viehställe lagen südlich dieses Wirtschaftshofes. Vgl. OLLECH (1885), S.318 f.

<sup>275</sup> Zit. n. OLLECH (1885), S.423. Vgl. FISCHERN (1912), S.9.

<sup>276</sup> Am 21. Januar 1818 schrieb Kriegsminister v. Boyen, er werde sich bemühen, „[...] *den diesseitigen Invalidenhäusern die Vorzüge der Französischen, besonders in Rücksicht der Reinlichkeit, zu verschaffen, so ist meine Idee dabei nachstehende, die von dem entnommen ist, was ich den Französischen Invalidenhäusern, namentlich in dem zu Arras, selbst gesehen und erfahren habe*“. Zit. n. OLLECH (1885), S.360 f. Das preußische Invalidenhaus verfügte über keine Abtritte oder Kanalisation. Das Abwasser wurde zusammen mit dem Traufwasser in die Höfe geleitet, wo es versickerte. Kriegsminister v. Boyen veranlasste im Frühjahr 1818 dahingehend einige Änderungen. Offenbar veränderte sich der Zustand aber nicht wesentlich. Die Kommission zur Prüfung der Verhältnisse im Invalidenhaus von 1867 bemängelte die Aborte als „*ein bedeutender Uebelstand*“, von denen nur zwei für alle Insassen im ganzen Haus existierten. „*Von diesen Aborten aus verbreiten sich aber starke Ausdünstungen durch das ganze Haus, welche [...] namentlich in Zeiten von Epidemien, leicht verderblich werden könnten.*“ Auch bei der Wasserversorgung sollte hinsichtlich der Hygiene etwas unternommen werden. Zit. n. OLLECH (1885), S.415 u. S.357 ff. Kurioserweise übernahm der *Hôtel des Invalides* selbst die verbesserten Toiletten aus England. 1784 wurden sogenannte ‚*commodités à l’anglaise*‘ am Ende der Galerien eingebaut, da die herkömmlichen Abtritte unangenehmen Geruch verbreiteten. Vgl. RITCHIE (1966), S.186 f.

und sollte auf diese Weise seine eigene Wirtschaft betreiben können und von weiteren Zuschüssen unabhängig sein.<sup>277</sup> In Eigenbewirtschaftung wurden durch die Invaliden und ihre Frauen die Wiesen und Äcker gehegt und bestellt, ein Küchengarten lieferte Kräuter und Gemüse, in der eigenen Mühle wurde Korn gemahlen und auf einer Maulbeerplantage Seidenraupen gezüchtet, so wie es auch im Militärwaisenhaus zu Potsdam versucht wurde.<sup>278</sup> Die erwirtschafteten Naturalien, die durch das Invalidenhaus nicht selbst verwertet wurden, sollten verkauft werden und der Profit der Anstalt zugute kommen.<sup>279</sup> Zu diesem Zweck musste in eine Vielzahl von Gerät und Vieh investiert werden, wobei für die Tierhaltung zunächst laufende Kosten im Jahr anfielen.<sup>280</sup> Trotzdem war keine völlige ökonomische oder subsistenzuelle Autonomie möglich. Die Insassen des Invalidenhauses waren von Hökern abhängig, die eigens für die Invaliden einen Markt abhielten, auf dem zu verbilligten Preisen vor allem Nahrungsmittel, Hülsenfrüchte oder Salzheringe verkauft wurden.<sup>281</sup> Die Verköstigung der Invaliden durch das Invalidenhaus selbst war keineswegs ausreichend bemessen, geschweige denn ausgewogen. Als

---

<sup>277</sup> „[...] dem Invalidenhanse etwas Acker, Hütung und Heuschlag in der Nähe anzuweisen, womit dasselbe zu seinem Vortheil Wirthschaft treiben [...] kann, [...] nachher muß sich das alles von selbst erhalten.“ Instruktion von 1748. Zit. n. OLLECH (1885), S.320. Die landwirtschaftliche Fläche umfasste 528 Morgen und 17 Quadratruten. Vgl. FISCHERN (1912), S.9; OLLECH (1885), S.312 ff.; BLECKWENN (1974), S.384. Zumindest die Unterhaltung der Tiere wurde durch die Eigenwirtschaft angestrebt.

<sup>278</sup> Das Militärwaisenhaus zu Potsdam wurde mit der Grundsteinlegung am 21. Mai 1722 begonnen und im Jahre 1724 fertig gestellt. Das Militärwaisenhaus war in mancher Hinsicht mit einem Invalidenhaus vergleichbar. Es verfügte über einen ähnlichen Versorgungs- und Verpflegungsaufwand mit einer eigenen Kapelle, Küche und Personal. Nach der Eröffnung befanden sich zunächst nur 500 Knaben im Haus. Bis 1740 war die Anzahl von Knaben und Mädchen auf 1500 angestiegen. Unter diesen Waisenkindern einstiger Militärangehöriger befanden sich auch 60 invalide Kinder, die durch Unfälle oder Krankheiten – hauptsächlich Skorbut als Folge von mangelnder oder schlechter Ernährung - arbeitsunfähig geworden waren. Daher war das Militärwaisenhaus nicht nur Erziehungsanstalt, sondern auch Versorgungs- und Pflegeanstalt. Die Seidenproduktion, Maulbeerplantage und Seidenanbau, wurde 1793 aufgegeben, nachdem der gewünschte Effekt, die Waisenkindern zu einer Profession anzuleiten, die ihre Befähigung zur selbständigen Subsistenz beabsichtigte, und gleichzeitig für das Haus eine profitable Einnahmequelle sein sollte, in einer finanziellen Pleite geendet hatte. Vgl. MILITÄRWAISENHAUS POTSDAM (1824), S.10 ff., S.70 ff. u. S.418; SCHERER (2004), S. 1031. Stichwort ‚Militär-Waisenhaus‘; SCHRÖDER (1974/1975). Der Küchengarten des Berliner Invalidenhauses wurde wie die übrigen landwirtschaftlichen Flächen durch die Invaliden bestellt. „Zu der Ernte können die Invaliden und deren Weiber gebraucht werden, welche dafür ein Quart Bier bekommen.“ Instruktion für das Invalidenhaus Berlin, Potsdam 31. August 1748. Zit. n. OLLECH (1885), S.320 f.

<sup>279</sup> Instruktion für das Invalidenhaus Berlin, Potsdam 31. August 1748. Artikel IX und XII. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.480 ff.

<sup>280</sup> Es wurden vier Pferde und vier Ochsen zum Vorspann angeschafft, die zu entsprechender Zeit zusammen mit den gehaltenen Schweinen an den Schlachter verkauft werden sollten. Zur Haltung der Tiere musste allerdings Heu und Stroh dazu gekauft werden. Außerdem wurden vier Wagen, Vorspanngeschirr, ein Pflug, zwei Eggen und mehrere Sensen, Harken, Äxte, Sägen, Mistgabeln usw. angeschafft. Insgesamt war für die einmalige Erstausrüstung ein Aufwand von über 7000 Taler nötig. Instruktion für das Invalidenhaus Berlin, Potsdam 31. August 1748. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.481 f. u. S.494.

<sup>281</sup> Alle Zulieferer von Lebensmitteln und Schlachtvieh an das Invalidenhaus genossen eine Akzise- und Zollfreiheit. Als Gegenleistung mussten sie ihre Waren zu verbilligten Preisen anbieten und durften nicht unter denselben günstigen Bedingungen an Auswärtige verkaufen. Edikt vom 26. November 1748. Vgl. OLLECH (1885), S.316; KRÜNITZ (1784), S.477 u. S.480.

einzigste Verpflegung erhielten die alten, gebrechlichen Leute eine tägliche Brotration.<sup>282</sup> Statt täglicher Mahlzeiten bezogen die Invaliden ein Verpflegungsgeld, wovon alle weiteren Nahrungsmittel und Bedarfsgüter gekauft werden mussten.<sup>283</sup> Wie das aktive Militär organisierten die Insassen des Invalidenhauses sogenannte ‚Menagen‘, das heißt Stubenkameradschaften, die Kochgemeinschaften bildeten.<sup>284</sup> In einer Kammer und einer Stube wohnten ein Ehepaar und vier ledige Invaliden. Die vier ledigen Invaliden bewohnten die Kammer mit zwei Betten, d.h. zwei Invaliden teilten sich jeweils ein Bett, und der Verheiratete mit seiner Frau benutzte die Stube.<sup>285</sup> Die vier ledigen Invaliden bildeten zusammen mit dem verheirateten Invaliden und dessen Frau eine Menage. Die Ehefrau sollte das Kochen besorgen. Das Holz zum Kochen und Heizen wurden ebenso wie die Bekleidung kostenfrei zur Verfügung gestellt.<sup>286</sup> Die Organisation von Menagen ersparte dem Haus die Einrichtung und Unterhaltung einer Großküche nebst Personal, in der für alle Insassen täglich freie Kost zubereitet worden wäre, so wie es in England oder Frankreich geschah. Aus diesem Grund wurde von Anbeginn ein bestimmter Prozentsatz verheirateter Invaliden in das Haus aufgenommen, um die Frauen zu Arbeiten heranzuziehen, bei-

---

<sup>282</sup> Brot wurde geliefert vom königlichen Magazin, und zwar 4½ Pfund für drei Tage. Dafür wurde von der Löhnung zwei Groschen einbehalten. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.487 ff. *„Aerztlicherseits wird geltend gemacht, daß die gewöhnliche Soldatenkost theils nicht mit dem hohen Alter, theils nicht mit dem gebrechlichen Zustande der Invaliden verträglich sei.“* Daher „... mußten stets schon 70 bis 80 Leute von der Menage dispensirt werden. Das Brot in natura wurde nur von 22 bis 25 Leuten empfangen“. Bericht der Kommission zur Prüfung der Verhältnisse im Invalidenhaus vom 28. Juni 1867. Zit. n. OLLECH (1885), S.415 f. Zufolge einer Weisung vom 25. September 1850 erhielten die Invaliden, die nicht imstande waren, das gelieferte Brot zu essen, eine geldliche Vergütung gewährt, *„um sich selbst mit feinerem Brote zu versorgen“*. Ob gerade diese alten Leute immer dazu fähig waren, sich ihr eigenes Brot zu beschaffen, ist fraglich. Vgl. OLLECH (1885), S.402.

<sup>283</sup> Alle Insassen des Berliner Invalidenhauses lebten von barem Geld. Die Invaliden bezogen wie die aktiven Soldaten zwei Taler pro Monat Verpflegungsgeld. *„Die Geldmittel der Leute reichen nicht zur ordentlichen Ernährung aus und wurden vielfach nicht bloß zur Beköstigung, sondern auch zum Ankauf von Spirituosen verwendet.“* Bericht der Kommission zur Prüfung der Verhältnisse im Invalidenhaus vom 28. Juni 1867. Zit. n. OLLECH (1885), S.416. Auch in anderen Invalidenanstalten erhielten die Insassen geringe Geldsummen ausgezahlt.

<sup>284</sup> Eine im deutschen Heerwesen übliche Methode der Selbstverpflegung. Auch die diensttuenden preußischen Soldaten des stehenden Heeres, die in Privatquartieren untergebracht waren, wohnten in Kameradschaften zusammen. Fünf Groschen von ihrer Löhnung hatten sie an den Kameraden abzugeben, *„der die Wirtschaft führt und Essen macht“*, denn *„der Soldat kocht am Herd des Bürgers, bei dem er einquartiert ist“*. Diese Methode galt als vorteilhaft, da sie den *„Soldaten gesund, stark und sauber [erhält]; und vor allem wird er in Zeiten des Friedens ungefähr auf die gleiche Art unterhalten wie in Kriegszeiten, gewöhnt, selbst zu kochen und seinen Haushalt zu besorgen“*. Politisches Testament Friedrichs des Großen von 1752. Zit. a. DIETRICH (1981), S.242. Vgl. VOLZ (1920), S.97.

<sup>285</sup> Anders als in Frankreich, wo jeder Invalide ein eigenes Bett hatte, waren im preußischen Invalidenhaus in Berlin zweischläfrige Betten üblich. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.480 ff. Erst 1843 wurden die zweischläfrigen Bettstellen abgeschafft und stattdessen einschläfrige Betten angefertigt. Außerdem wurden die strohgefüllten Matratzen nunmehr mit Rosshaar gefüllt. Für die Ledigen war besonders unangenehm, dass nur die Stuben für die Verheirateten beheizbar waren, nicht aber die Kammern für die vier ledigen Invaliden. Vgl. OLLECH (1885), S.378-387. Auch in der öffentlichen Armenpflege waren einschläfrige Bettstellen keineswegs selbstverständlich. Martin Krauß berichtet aus Mannheim von der gegenseitigen Infektionsgefahr der Hospitalinsassen wegen der zweischläfrigen Bettstellen. Vgl. KRAUß (1993), S.49.

<sup>286</sup> Fünf Kameradschaften, also dreißig Personen, benutzten eine Küche. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.485 ff. Das freie Holz wurde durch die Knechte des Hauses gebracht. Das Licht musste von jedem Invaliden selbst gekauft werden. Auf Kosten des Invalidenhauses wurde lediglich das Licht für die Wache, das Krankenhaus oder das Öl für die Lampen und Laternen in den Gängen gekauft. Freie Kleidung wurde geliefert wie beim aktiven Militär nach entsprechenden Tragezeiten. Alle zwei Jahre wurde ein neuer Rock, eine Weste, ein Hut, jedes Jahr eine Hose, Strümpfe, Schuhe, Sohlen und Hemden gestellt. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.477 ff.

spielsweise zur Pflege behinderter lediger Invaliden.<sup>287</sup> Daher befanden sich auch unmündige Kinder im Invalidenhaus, für die im Erdgeschoss eine Schule eingerichtet worden war.<sup>288</sup>

Im Vergleich mit ihren französischen Kameraden im *Hôtel des Invalides* wohnten die preußischen Invaliden im Berliner Invalidenhaus zweifellos weniger komfortabel. Dem Gebot der Sparsamkeit folgend sollte das Haus unter Einbeziehung der Arbeitskraft der Insassen zu seinem Unterhalt selbst beitragen. Die Unterhaltskosten wurden durch die geringe Bemessung der Versorgungsleistungen niedrig gehalten. An den Baukosten wurde unter anderem dadurch gespart, dass auf eine Unterkellerung der Gebäude weitgehend verzichtet wurde. Infolgedessen litten die Inventarien gleichermaßen wie die Invaliden unter der Feuchtigkeit des Hauses, die besonders für die alten Leute ein gesundheitliches Risiko darstellte.<sup>289</sup>

Die vergleichsweise spartanische Versorgung in Berlin bewährte sich auf lange Sicht nicht. Die Selbstbewirtschaftung der Agrarflächen wurde 1769 abgeschafft und die Liegenschaften und Immobilien in Zeitpacht an Unternehmer vergeben.<sup>290</sup> Seit dem Jahr 1756 zeigte es sich, dass eine Bewirtschaftung des ausgedehnten landwirtschaftlichen Terrains durch die Insassen des Invalidenhauses nicht sinnvoll war. Die Bestellung der Äcker erforderte von den Invaliden zu große Anstrengungen und Disziplin.<sup>291</sup> Die Selbstverköstigung der Invaliden durch die Menagen erwies sich ebenfalls als schädlich, da viele nicht mehr in der Lage waren, sich ihre Nahrung selbst zu bereiten.<sup>292</sup> Zudem verlangte die erzwunge-

---

<sup>287</sup> „Unter diesen Leuten [im Invalidenhaus] befinden sich 216 Beweibte. [...]“ Bericht von Oberst von Retzow an den König, 16. November 1748. Zit. n. OLLECH (1885), S.315. Bei einem damaligen Bestand von 522 Invaliden im Haus waren demnach etwa 40 % der Insassen verheiratet. Im Etat vorgesehen waren laut Instruktion aber nur 25% Verheiratete. Eine Stärkenachweisung aus dem Jahr 1867 zählt außer den 246 Invaliden des Hauses auch 73 Frauen mit 89 Kindern auf, wovon 59 Kinder unter 14 Jahren alt und 30 über 14 Jahren alt waren. Vgl. OLLECH (1885), S.413.

<sup>288</sup> Die Instruktion vom 31. August 1748 bestimmte, dass „[...] die Kinder im Lesen und Christenthum informiret [...] werden.“ Zit. n. OLLECH (1885), S.368. Von jeder Konfession unterrichtete jeweils ein Invalide die Kinder, der außerdem im Gottesdienst vorsang und die Kirche rein hielt. Dafür bezog er eine Zulage. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.486 f. Die Schule wurde 1886 geschlossen. Vgl. LORENZEN (1905), S.177; FISCHERN (1912), S.17. Das Schulzimmer befand sich im nördlichen Flügel im Erdgeschoss. 1801 wurde für die Kinder ein Schulgeld ausgesetzt und eine ordentliche Elementarschule eingerichtet. Vgl. OLLECH (1885), S.368 f. Auch im *Royal Hospital Chelsea* wurden die Kinder der Invaliden in einer eigenen Schule unterrichtet. Vgl. DEAN (1950), S.195.

<sup>289</sup> Vgl. OLLECH (1885), S.312. Der Bericht des Kommandanten des Invalidenhauses vom Herbst 1819 stellte fest, dass „[...] die Stuben stets Feuchtigkeit zeigen, die Fußböden beständig Reparaturen und neue Dielungen erfordern, und die Bewohner, meist Blinde und Krüppel, vielfach unter der Nässe leiden“. Zit. n. OLLECH (1885), S.357.

<sup>290</sup> Instruktion 10. September 1769. Die Bäckerei blieb vorerst noch von der Pacht ausgenommen. Vgl. OLLECH (1885), S.322 ff.

<sup>291</sup> Der pekuniäre Gewinn war nur gering. Vgl. OLLECH (1885), S.325

<sup>292</sup> „Die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Speiseanstalt darf deshalb nicht unterbleiben, weil ein großer Theil der Leute zu den dabei erforderlichen Handarbeiten untauglich ist [...]“ Zit. n. OLLECH (1885), S.378. Deshalb war das Ziel, die „[...] bishrige Art, bei der ihnen die Sorge für ihre Speisung überlassen bleibt, abzuschaffen, da sie in den meisten Fällen zu Unregelmäßigkeiten führt“. Kabinettsordre vom 18. Februar 1842. An der gemeinschaftlichen Speiseanstalt konnten 100 Personen teilnehmen. Zit. n. OLLECH (1885), S.384 ff. Die Speiseanstalten waren getrennt nach Offizieren und Gemeinen. Die Mannschaftsküche existierte noch 1885. Vgl. LORENZEN (1905), S.178. Der Speisesaal war zu diesem Zeitpunkt allerdings schon in ein Kasino umgewandelt worden, da die meisten Invaliden auf ihren Zimmern speisten. Vgl. SIERAKOWSKY (1870), S.536.

ne Abhängigkeit der Ledigen von den Frauen der Verheirateten, respektive der Pflege und Menagen, ein Zusammenleben auf engstem Raum, das durchaus problematisch war. Im Jahre 1834 wurde deshalb nicht nur eine Gemeinschaftsverpflegung für die ledigen Invaliden des Hauses beschlossen, sondern auch die räumliche Trennung lediger und verheirateter Insassen.<sup>293</sup> Gleichwohl wurden die verheirateten Invaliden nach wie vor zur Versorgung der Insassen eingeplant, da die Frauen weiterhin als Pflegepersonal für die Invaliden dienten, „welche der weibliche Pflege bedurften“.<sup>294</sup> Demgegenüber verfügte das Krankenhaus von Anbeginn über eine eigene Küche, da die Kranken für sich selbst nicht zu kochen vermochten und sie auch eine von der übrigen Standardkost abweichende Nahrung benötigten.<sup>295</sup> Das Krankenhaus befand sich im nördlichen Seitenflügel in der obersten Etage. Die ungünstige Lage des Krankenhauses wurde als äußerst nachteilig empfunden, besonders da auf die schwerbeschädigten und gehbehinderten Invaliden bei der Einquartierung ja auch Rücksicht genommen wurde, indem sie im Erdgeschoss untergebracht wurden, um ihnen das Treppensteigen zu ersparen.<sup>296</sup> Ein Neubau im Jahre 1843 sorgte für eine größere Bettenzahl und sollte die Nachteile des alten Krankenbereichs beenden.<sup>297</sup> Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde das Krankenhaus weitgehend aufgelöst und

---

<sup>293</sup> Beschluss des Kriegministeriums 19. August 1834. „Vollständige Trennung der beweihten von den unbeweihten Invaliden“ und „Einrichtung einer gemeinschaftlichen Menage für die unverheirateten Invaliden.“ Zit. n. OLLECH (1885), S.378.

<sup>294</sup> Vgl. OLLECH (1885), S.378. Am 21. Januar 1818 stellte v. Boyen fest, dass „[...] so lange in dergleichen Anstalten Beweihte und Unbeweihte durcheinander wohnen, der nöthige Grad von Reinlichkeit nicht zu erreichen ist“. Die Trennung von Verheirateten und Ledigen war problematisch, da eine separate Unterbringung in gesonderten Räumen die hilfsbedürftigen Invaliden von ihrer Pflege, d.h. ihren Pflegerinnen, trennen würde, „[...] bei welchen letzteren jedoch zugleich darauf Rücksicht genommen werden mußte, daß ihnen die nöthige Hülfeleistung [...] nicht ganz entzogen würde“. Der Erlass des Departements für Invaliden vom 10. Juli 1819 verfügte, dass vorerst „[...] keine Frauen alt oder neu verheiratheter Invaliden weiter in die Anstalt aufgenommen werden; [...]“. Besonders sollten keine Paare mit Kindern Aufnahme finden und auch die Verehelichungen der Invaliden im Haus selbst sollten unterbunden werden, „[...] da der Staat wohl Verpflichtungen hatte, für die Invaliden zu sorgen, nicht aber ihnen auch noch die Gründung einer Familie auf jede Weise zu erleichtern“. Zit. n. OLLECH (1885), S.360 f. Die Verehelichung der Invaliden des Berliner Invalidenhauses war gegen Erteilung eines Trauscheines durch den Kommandanten des Hauses - nach 1842 durch die Abteilung für das Invalidenwesen - möglich, so lange der Anteil der verheirateten Insassen 25% nicht überstieg. Vgl. OLLECH (1885), S.388.

<sup>295</sup> Das betraf vor allem das Brot. Eine Köchin für das Krankenhaus war seit 1748 im Etat vorgesehen. Im Krankenhaus wurde eine besondere Kost durch eine Krankenhaus-Köchin nach Anweisung der Ärzte bereitet. Instruktion vom 31. August 1748, Artikel XXV. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.490 ff.

<sup>296</sup> Zum Krankenhaus gehörten 36 Betten in insgesamt sechs Stuben und die Unterkünfte für Ärzte und Pflegepersonal. Das ärztliche Personal bestand aus einem Chirurgen mit sechs Gesellen. Drei Wärterinnen waren zur Pflege der Kranken vorhanden. Die Wäscherin des Hauses reinigte sowohl die Bettwäsche für das Krankenhaus als auch die Bandagen und Binden. Vgl. OLLECH (1885), S.373 u. S.318 ff.; BLECKWENN (1974), S.384. Solange sich die Invaliden im Krankenhaus befanden, wurde ihr Traktament einbehalten. Für die Kosten der Krankenpflege wurden täglich 6 Pf. gerechnet. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.490 f.

<sup>297</sup> Der Neubau wurde für 40 Betten errichtet und kostete 27.500 Taler. Vgl. OLLECH (1885), S.388.

die kranken Invaliden fortan in das benachbarte Garnisonlazarett überstellt.<sup>298</sup> Die Apotheke des Invalidenhauses wurde ebenfalls aufgelöst und die Medikamente seitdem von der Schlossapotheke geliefert.

Das preußische Invalidenhaus offenbarte einige Besonderheiten, die allerdings nicht darüber hinwegtäuschen sollten, dass trotzdem charakteristische Merkmale, wie die kapazitive Größe, architektonische Topographie oder Versorgungsleistungen, vorhanden waren, die es mit den Großanlagen in Chelsea oder Paris ideell verband. Dazu gehörte nicht nur das entsprechende Personal, das zur Versorgung der Insassen notwendig und in kleineren Invalidenhäusern nicht zu finden war, sondern ganz besonders die innere Ordnung und Disziplin, die auch in Preußen durch die christliche Religion geregelt wurde.<sup>299</sup> Auch im preußischen Invalidenhaus war der Besuch der Messe oder Betstunde eine tägliche Pflicht für alle Invaliden und das sittliche Verhalten nach moralisch-religiösen Prinzipien selbstverständlich.<sup>300</sup>

Das preußische Invalidenhaus in Berlin war die erste und einzige Gründung im deutschen Raum, die die Bezeichnung ‚Großanlage‘ oder sogar ‚Invalidenpalast‘ verdiente. Gleichwohl war das Berliner Invalidenhaus nicht die einzige Großanlage im deutschen Reich und auch nicht das erste deutsche Invalidenhaus überhaupt.<sup>301</sup> Der Vorzug der ersten deutschen Gründung gebührt dem Invalidenhaus in Celle

---

<sup>298</sup> Die Auflösung teilweise aus finanziellen Gründen erfolgte auf Verfügung des königl. Kriegsministeriums, Departement für das Invalidenwesen, am 16. November 1888. Im Invalidenhaus verblieben drei Ärzte und ein Krankenwärter zur Pflege der im Quartier erkrankten, leichteren Fälle. Der Wärter sorgte auch die Bedienung der Badezellen und die Verabreichung der Medikamente sowie für den Transport zum Garnisonlazarett. Vgl. LORENZEN (1905), S.180. Das Garnisonlazarett wurde bis 1853 erbaut für 180.000 Taler. In diesem Zusammenhang entstand die Frage, ob das Krankenhaus des Invalidenhauses nicht besser aufgelöst und die kranken Invaliden stattdessen ins Garnisonlazarett überstellt werden sollten. Die Entscheidung fiel zugunsten des Invalidenhauses, weil die Gebrechlichkeit der alten Soldaten eine Pflege und Sorgfalt erfordere, welche in das System für erkrankte junge Soldaten nicht hineinpasste. Vgl. OLLECH (1885), S.403.

<sup>299</sup> Zum Personal zählten auch die Verwaltungsangestellten, wie Kassierer, Schreiber oder Auditor. Das übrige Personal umfasste u.a. Gärtner, Wäscherinnen (Jeden Tag wurde Kleidung oder Bettwäsche gewaschen für die Invaliden oder das Krankenhaus. Instruktion vom 31. August 1748, Artikel XVI. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.485.), Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Fleischer, Ochsenknecht, Pferde- u. Hausknechte. Die Hausknechte erledigten die anfallenden Arbeiten, die von vielen Invaliden nicht geleistet werden konnten, beispielsweise Holz hacken, einheizen, Laternen und Lampen versorgen, Höfe reinhalten, Nachtstühle im Krankenhaus entleeren. Instruktion vom 31. August 1748, Artikel XIII. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.483. Alle Angestellten bezogen Brennholz und Wohnung im Invalidenhaus kostenfrei. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.476 ff. Teilweise konnten diese Tätigkeiten auch von Invaliden des Hauses gegen entsprechende Entlohnung versehen werden.

<sup>300</sup> Täglich hatten der evangelische Geistliche eine Betstunde und der katholische Geistliche Gottesdienst zu halten. Die Ordnung des Hauses verlangte, „[dass] der Kommandant scharfe Disziplin und Subordination aufrecht erhalte, und daß sich die Invaliden durch Stille und Gottesfurcht auszeichnen sollten. [...] Der Commandant soll dahin sehen, daß die Leute, so nicht krank sind, allemal in die Betstunde und in die Messe gehen.“ Zit. n. OLLECH (1885), S.319. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.487.

<sup>301</sup> Erich Scherer irrt also, wenn er meint: „In Deutschland errichtete zuerst Friedrich II. ein Invalidenhaus in Berlin in den Jahren von 1745 bis 1748.“ Zit. a. SCHERER (2004), S.725. Stichwort ‚Invalidenhäuser‘. Ähnlich auch Bertschat-Nitka: „[das Berliner Invalidenhaus sei] die erste Einrichtung einer Kriegsopferfürsorge in Deutschland“, wobei sie sich im folgenden selbst korrigiert, nur um erneut zu irren: „In Deutschland wurde 1706 das erste Invalidenhaus durch den Landgrafen Karl I. von Hessen in Karlshafen errichtet.“ Zit. a. BERTSCHAT-NITKA (1963), S.216 f.

bei Hannover. Das *St. Wilhelms Hospital* wurde unter der Regierung von Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg von 1679/80 bis 1684 erbaut.<sup>302</sup>

Die Bauzeit datiert das *St. Wilhelms Hospital* in die zeitliche Nähe zum *Hôtel des Invalides* oder den Großanlagen in England. Wenn auch versucht wurde, eine Verbindung zwischen der Gründung des Invalidenhauses in Celle und dem *Hôtel des Invalides* nachzuweisen, so konnte trotzdem kein historischer Beleg dafür gefunden werden, dass Herzog Georg Wilhelm sich für den *Hôtel des Invalides* interessiert oder sich gar am französischen Vorbild bei der Erbauung oder Einrichtung orientiert hätte, so wie dies für andere Großanlagen in Irland oder Preußen nachweisbar ist.<sup>303</sup> Tatsächlich gibt es kein Merkmal, das an die große französische Institution erinnert, außer der gemeinsamen Idee, dienstuntaugliche Militärdiener durch die Landesherrschaft in einem Gebäude zentralisiert zu versorgen. Die Inspiration zur Errichtung eines Invalidenhauses ist der einzige Punkt, der den Schatten des *Hôtel des Invalides* in Celle erahnen lässt. Im Gegensatz zu den Großanlagen war das *St. Wilhelms Hospital* ein kleines Gebäude, das zur Aufnahme von höchstens fünfzig Personen ausgelegt war.<sup>304</sup> Vertraut mutet das ökonomische Prinzip der Selbstbewirtschaftung an, das auch in Celle zur autonomen Versorgung nicht hinreichend war.<sup>305</sup> Wäre das Berliner Invalidenhaus nicht ein halbes Jahrhundert später erbaut worden, so würde man sicher hierin einen preußischen Einfluss erkennen wollen. Die wirtschaftliche Selbstversorgung des *St. Wilhelms Hospital* stützte sich allerdings weniger auf den landwirtschaftlichen Ertrag von Agrarflächen, als vielmehr auf die Schlachtviehhaltung, um den Zukauf von Frischfleisch möglichst einzusparen. Die Verköstigung der Insassen erfolgte sowohl durch die tägliche Brotration als auch durch eine Gemeinschaftsverpflegung, die allerdings nicht verhindern konnte, dass die

---

<sup>302</sup> Vgl. COLSHORN (1963), S.118.

<sup>303</sup> „Ein direkter Zusammenhang der Idee zur Schaffung dieses Invalidenhauses in Celle mit der Pariser Einrichtung ist durchaus gegeben.“ Zit. a. MALLEK (1982), S.9a. Hans von Mallek vergleicht die Stiftungsurkunde von Celle mit dem Gründungsdikt des *Hôtel des Invalides*, das er nach Colshorn zitiert. So glaubt er zwischen dem französischen Dokument und der deutschen Übersetzung, Übereinstimmungen in der Formulierung (!) zu finden, die nach seiner Meinung einen Zusammenhang zwischen Celle und Paris belegen. Die relevante Textstelle bezieht sich auf die Finanzierung der Invalidenhäuser, die allerdings in Celle und Paris unterschiedlich geregelt war. Carl Hermann Colshorn erscheint es als sicher, dass der *Hôtel des Invalides* der Gründung in Celle zum Vorbild diente, da die Verbindungen nach Frankreich relativ stark gewesen seien. Nach seiner Aussage gehörten zum Hof Georg Wilhelms viele Franzosen, die in seinem Heer dienten. Vgl. COLSHORN (1970), S.18.

<sup>304</sup> Das zweigeschossige Hauptgebäude verfügte über eine große Stube, die als Speiseraum genutzt wurde, 22 kleine Kammern als Wohnräume für die Invaliden, zwei Krankenzublen, eine Küche, eine Sakristei und einen Betsaal. Vgl. MALLEK (1982), S.15 f. Ebd. auch ein Grundriss. Eine Belegungsliste findet sich in MALLEK (1982), S.107; COLSHORN (1970), S.45 ff

<sup>305</sup> Zum Besitzstand des Hauses gehörten Brau- und Backhaus, Scheune, Viehstall, Friedhof, Gärten und mehrere Stücke Ackerland. Generalplan des Invalidenhauses in Celle. 10. September 1730. Vgl. MALLEK (1982), S.15 f. Eine kopiale Wiedergabe des Generalplans von 1730 in COLSHORN (1970).

Invaliden dennoch zusätzlich selber kochten.<sup>306</sup> Heizmaterial, Kleidung und ärztliche Behandlung bezogen die Insassen des Hauses kostenfrei.<sup>307</sup>

Trotz seiner relativ geringen Größe war für das *St. Wilhelms Hospital* eine bestimmte Anzahl von Personal zur Verwaltung oder Pflege der Invaliden unverzichtbar.<sup>308</sup> Zwar besaß das *St. Wilhelms Hospital* kein eigenes Krankenhaus, sondern nur eine Krankenstube, dennoch konnte es die Insassen mit der nötigen ärztlichen Behandlung und Pflege versorgen. Der Tagesablauf im *St. Wilhelms Hospital* wurde durch das Reglement von 1692 geregelt. Die Ordnung und Disziplin wie der gesamte Lebensrhythmus im Invalidenhaus wurden auch hier durch den religiösen Zwang bestimmt, der von den Priestern vorgegeben und überwacht wurde. Wie in den Invalidenpalästen war die Teilnahme an Betstunden und Gottesdiensten für alle Insassen des *St. Wilhelms Hospital* unter Strafandrohung obligatorisch. Die Invaliden sollten sich aller „[...] Zänck- und Schlägereyen, Würffel- und Kartenspiels, auch Sauffens und allen liederlichen gottlosen Leben und Wandels [...] gänzlich enthalten[...]“. Vergehen gegen diese Ordnung wurden durch Strafmaßnahmen geahndet.<sup>309</sup> Für die Invaliden des Hauses war ein „gottwohlgefälliges Leben“ und die Subordination nach christlich-religiösen Wertebegriffen eine unablässige Bedingung, um in den Genuss einer Versorgung oder Unterstützung durch den Landesherrn kommen zu können.<sup>310</sup>

Österreich verfügte über eine Vielzahl von Einrichtungen. Das Invalidenhaus in Pest war eine Großanlage im vervielfachten Vierflügelssystem mit der Kirche im Zentrum und mit topographischen Reminiszenzen an den *Hôtel des Invalides*. Anders als beim *Hôtel des Invalides* handelte es sich um eine axial-symmetrische Anlage von vier Höfen auf quadratischem Grundriss. Das Invalidenhaus in Pest wurde

---

<sup>306</sup> Ein Speiseplan aus dem Jahr 1690 führt regelmäßig zwei Mahlzeiten pro Tag auf. Täglich wurden zwei Pfund Brot an die Invaliden gegeben. Zweimal pro Woche gab es Fleisch und Gemüse, das Obst stammte von den Obstbäumen aus den eigenen Gärten. Das ‚Nebenkochen‘ in den Kammern war verboten u.a. wegen der Brandgefahr. Es wurde um 1770 als Missbrauch beklagt, war aber nicht mehr zu unterbinden, da die Victualien der Insassen in Geld ausgegeben wurden und die Speisen von den Invaliden selbst zubereitet werden mussten. Vgl. MALLEK (1982), S.17 ff.; COLSHORN (1970), S.22 u. S.73.

<sup>307</sup> Vgl. MALLEK (1982), S.11. Geheizt wurde offenbar auch mit Torf. Die Kosten für Medikamente hatten die Invaliden zunächst selbst zu tragen. Da sie über die nötigen Geldmittel häufig nicht verfügten, übernahm die Hospitalkasse diese Kosten zusätzlich. Vgl. COLSHORN (1970), S.46.

<sup>308</sup> Das Personal des Invalidenhauses in Celle umfasste einen Sekretär, Provisor, Prediger, Kanzlist, Küster, Chirurg und Ökonom. Vgl. MALLEK (1982), S.13.

<sup>309</sup> Zit. n. COLSHORN (1970), S.124. Reglement vom 18. Februar 1692, abgedruckt ebd. S.123 ff. Betstunden wurden täglich vormittags und nachmittags abgehalten. Der Verwalter hatte darüber zu wachen, dass die Betstunden eingehalten und die wöchentlichen Katechismusstunden und Gottesdienste besucht wurden. Bei Vergehen gegen diese Ordnung drohten den Invaliden unterschiedlich harte Strafen, die von Verwarnungen und Essensentzug über Gefängnis und Strafpfahl bis zur Ausweisung aus dem Invalidenhaus reichten. Vgl. MALLEK (1982), S.12 u. S.25 ff.

<sup>310</sup> Dazu gehörte auch das pflichtgemäße Tischgebet vor und nach dem Essen. Vgl. MALLEK (1982), S.10 u. S.26 f. Im Invalidenhaus in Karlshafen, das 1704 durch Landgraf Karl von Hessen-Kassel gegründet worden war und 1711 die ersten 50 Invaliden aufnahm, war „[...] den Invaliden solches üppiges Leben [Kegeln, Trinken, Fluchen und Spielen] nicht allein nachdrücklich zu inhibiren und die Verbrecher zu bestrafen, sondern auch die Verfügung zu thun, daß dasselbe gänzlich eingestellt [werde]“. Ordre des Landgrafen Karl an den Kommandanten des Invalidenhauses, 27. März 1719. Zit. n. WORINGER (1941), S.32.

durch Kaiser Karl VI. nach 1724 erbaut und war für die Versorgung der Invaliden der ungarischen Armee bestimmt gewesen.<sup>311</sup> Infolge des ‚General-Invaliden-Systems‘, das die Versorgung von 6000 Invaliden in verschiedenen Gebäuden vorsah, sollten in das Invalidenhaus in Pest und in das *Invalidovna* in Prag, das für die Invaliden aus Böhmen und Mähren errichtet worden war, jeweils 2000 Invaliden eingewiesen werden.<sup>312</sup> Das *Groß-Armenhaus* in Wien, das den deutschen Invaliden des damaligen österreichischen Heeres als Invalidenhaus diente, sollte wie die projektierte Anstalt in Brünn nochmals 1000 Personen aufnehmen. Das *Groß-Armenhaus* in Wien war ebenfalls eine Großanlage, das jedoch nicht als Invalidenhaus, sondern als öffentliches Hospital gegründet worden war. Erst durch die Patente Kaiser Leopolds I. wurde die unregelmäßige Hofanlage des *Groß-Armenhauses* auch zur Versorgung von Militärinvaliden genutzt.<sup>313</sup> Weitere Aufnahmekapazitäten konnten durch die Einrichtung des Provianthauses in Pettau zu einem Invalidenhaus geschaffen werden.<sup>314</sup> Gegen Ende des 18. Jahrhunderts unterlagen die Invalidenhäuser im österreichischen Einflussgebiet dann mancherlei Veränderungen und ein direkt nachweisbarer Bezug auf den *Hôtel des Invalides* kann für die österreich/ungarischen Einrichtungen nicht erbracht werden. Gleichwohl könne Einflüsse - auch nicht-französische - nicht negiert werden. Wie auch bei der Anlage in Greenwich sind bei den österreichischen Einrichtungen zumindest architektonische Anklänge an das französische Invalidenhaus interpretierbar.

Das Invalidenhaus in Greenwich setzte den Schlusspunkt der im britischen Einflussbereich erbauten Großanlagen zur Militärversorgung. Die Gründung des *Royal Naval Hospital at Greenwich*, das den Invaliden der königlichen Marine gewidmet war, erfolgte auf eine Initiative von Königin Marie, der Gemahlin Wilhelms III. von Oranien. Am 30. Juni 1696 wurde der Grundstein zu *Greenwich Hospital* gelegt auf einem königlichen Anwesen rund 9½ km südöstlich von London, das schon früher der Pfl-

---

<sup>311</sup> Zum Bau des Pester Invalidenhauses standen 157.000 fl. zur Verfügung, die der Fürstprimas Graf Széchenyi, Erzbischof von Gran, zu diesem Zweck im Jahre 1692 stiftete. Die Datierung der Erbauung erscheint in der Literatur widersprüchlich, entweder 1716 oder 1724-1728. Abbildungen von Aufriss und Grundriss des Pester Invalidenhauses bei JETTER (1986), S.169. Der Aufriss und die perspektivische Ansicht bei Othmar Tuider zeigen dreistöckige Gebäude und einen kleinen Glockenturm. Vgl. TUIDER (1974), S.376 ff. Eine perspektivische Ansicht in INVALIDES (1974), S.359. Vgl. BENKOVICH (1886), S.6.

<sup>312</sup> Das *Invalidovna* wurde 1728 errichtet. Vgl. INVALIDES (1974), S.358 ff.; BENKOVICH (1886), S.15 ff. Eine perspektivische Ansicht des *Groß-Armenhauses* in Wien in TUIDER (1974), S.376 f. Grundriss und ‚Vue Cavalière‘ in JETTER (1986), S.153 u. ders. (1973), S.111. Die Abbildung des Grundrisses bei LEISTIKOW (1967), S.81 zeigt ein unregelmäßiges Viereck.

<sup>313</sup> Die Versorgung deutscher Invaliden im *Groß-Armenhaus* in Wien wurde durch die Patente vom 2. Mai 1697 und 19. Juni 1700 verfügt. TUIDER (1974), S.375 f. Die Gründung des *Groß-Armenhauses* erfolgte wenig früher im Jahr 1693. Die Großanlage verfügte über Küche, Wäscherei, Kapelle, Apotheke Krankenabteilung etc. Vgl. JETTER (1973), S.46.

<sup>314</sup> Pettau war als Invalidenhaus für die steirischen, kärntnerischen und krainischen Invaliden gedacht, aber auch um Überzählige, die in den anderen Anstalten keinen Platz gefunden hatten, unterbringen zu können. Vgl. TUIDER (1974), S.376 ff.

ge kranker und verwundeter Seeleute gedient hatte.<sup>315</sup> Für Entwurf und Planung des *Royal Naval Hospital at Greenwich* zeichnete abermals Sir Christopher Wren als Architekt verantwortlich, während der schon bekannte John Evelyn als Verwalter eingesetzt wurde. Die Bauarbeiten erstreckten sich über mehrere Bauphasen und fanden in der Hauptsache im Jahre 1751 mit der Fertigstellung der Kirche und ihrer beherrschenden Kuppel ihren Abschluss.<sup>316</sup>

Christopher Wren schien sich diesmal weder am Beispiel des *Hôtel des Invalides* noch am *Royal Hospital Chelsea* orientiert zu haben. Die Topographie von *Greenwich Hospital* passte weder zum Hôtel- noch zum Dreiflügel-Typ, sondern sie stellte ein Beispiel des noch relativ neuen Typus des Pavillon-systems dar. Das Pavillonssystem bedeutete die Auflösung einer komplexen, aber zusammenhängenden Anlage aus Gebäudetrakten, die aneinanderliegende Höfe bildeten, zu einer unverbunden angeordneten Gruppierung isolierter Gebäudeeinheiten, die für sich genommen wiederum geschlossene Hofanlagen darstellten.<sup>317</sup> Die Planung zu *Greenwich Hospital* zeigt allerdings, dass Wren ursprünglich eine Dreiflügelanlage vorgesehen hatte, die nicht verwirklicht werden konnte, da Rücksicht auf die Sichtachse des von Inigo Jones gebauten *Queen's House* genommen werden musste.<sup>318</sup> Deshalb wandelte Wren sein Konzept einer konventionellen Dreiflügelanlage zur Konstellation voneinander isoliert stehender Hofblöcke ab.<sup>319</sup> Vor diesem Hintergrund wären als Vorbild für *Greenwich Hospital* sowohl das *Royal Hospital Chelsea* als auch der *Hôtel des Invalides* denkbar, denn Wilhelm III. war lange Jahre Statthalter in den Niederlanden und besuchte – vermutlich auch seine Gattin - den *Hôtel des Invalides* noch vor 1689 angeblich wegen der beabsichtigten Gründung in Greenwich.<sup>320</sup>

---

<sup>315</sup> Am 4. Juni 1692, im Eröffnungsjahr des *Royal Hospital Chelsea*, wurde berichtet, dass das „*King's House at Greenwich is preparing to receive the sick and wounded seamen*“. Zit. n. DEAN (1950), S.130. Für das Invalidenhaus wurde das Anwesen von *Greenwich Palace* verwendet. Vgl. SUMMERSON (1977), S.193-195; HUBALA (1990), S.323 f.; BOLD (2000), S.95-135.

<sup>316</sup> Spätere Baumaßnahmen folgten 1769-89 und 1811-35. Zu den einzelnen Bauphasen vgl. BOLD (2000), S.137-181.

<sup>317</sup> Damit gehört das *Greenwich Hospital* zu den frühesten Beispielen der Pavillonbauweise in England, noch vor dem *Royal Naval Hospital Plymouth* (1756-1764), das ebenfalls dem Pavillonssystem folgte und mindestens 1000 Betten umfasste. Das *Royal Naval Hospital Portsmouth* mit 2000 Betten wurde 1761 noch als Dreiflügelanlage erbaut. Vgl. LEISTIKOW (1967), S.77 mit Abb.16; LARSEN (1970).

<sup>318</sup> *Queen's House* wurde 1616 für Königin Anna errichtet. Zu Baugeschichte und Verhältnis des *Queen's House* zum *Royal Hospital Chelsea* vgl. BOLD (2000), S.35-93.

<sup>319</sup> Vgl. SUMMERSON (1977), S.246 ff. u. S.295 ff.; HUBALA (1990), S.323 f. mit Abbildungen und Grundrissen, Fotografie Nr.373. Das Fassungsvermögen von *Greenwich Hospital* mit über 1300 Insassen war im Vergleich zum *Royal Hospital Chelsea* relativ hoch. Nach einer Vergrößerung im 19.Jh. erhöhte sich die Aufnahmekapazität von *Greenwich Hospital* sogar auf 2700 Insassen. Vgl. DEAN (1950), S.130.

<sup>320</sup> Vgl. INVALIDES (1974), S.240. Ein genauer Zeitpunkt für den Besuch Williams wird nicht genannt, lediglich der Zeitraum zwischen 1678 und 1689. Der Vergleich mit dem *Hôtel des Invalides* ist nicht abwegig. Wie der Aufriss des Entwurfs für *Greenwich* zeigt, plante Wren eine zentrale Domkuppel, die sich wie beim *Hôtel des Invalides* über den gesamten Komplex krönend erheben sollte. Vgl. SUMMERSON (1977), S.246 ff. u. S.295 ff.; SIMON (1978), S.12. Erich Hubala schreibt, *Greenwich Hospital* sei nach dem Vorbild des *Royal Hospital Chelsea* erbaut, und dem Zweck zufolge (?) mit dem *Hôtel des Invalides* vergleichbar. Zit. a. HUBALA (1990), S.323.

Ähnlich der Speisesäle im *Hôtel des Invalides* oder im *Royal Hospital Chelsea* sollte auch der Speisesaal für die Invaliden in *Greenwich Hospital* durch Wandmalereien so aufwendig gestaltet sein wie ein Festsaal. James Thornhill besorgte die Ausmalung der sogenannten ‚Painted Hall‘.<sup>321</sup> Zur Erholung der Invaliden wurde in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein Park angelegt. Nach allmählicher Reduzierung der Belegung wurde das Invalidenhaus der britischen Marine im Jahre 1869 aufgelöst und wenig später zum Sitz des ‚Royal Naval College‘.<sup>322</sup>

Der kontinuierliche Einfluss des *Hôtel des Invalides* auf Projekte in Flandern seit dem frühen 18. Jahrhundert ist durch die politische und geographische Nähe zum französischen Nachbarn keine Überraschung. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde in den spanischen Niederlanden ein Projekt zu einem Invalidenhaus in Gent verfolgt, das nicht nur durch das französische Vorbild angeregt worden war, sondern sich auch bewusst am *Hôtel des Invalides* orientierte.<sup>323</sup> Zwischen dem Staatsminister Ludwigs XIV., Michel de Chamillart und dem spanischen Bevollmächtigten für das Heerwesen in Flandern, Graf von Bergeyck entspann sich ein ausführlicher Briefwechsel. Bergeyck schien es am besten, in allen Belangen den *Hôtel des Invalides* im Kleinen zu kopieren, so plante er, „[de] donner la règle des Invalides de Paris pour l'établir [l'hôtel] sur le même pied, du grand au petit, selon le fonds que je tacheray encore d'augmenter par de petits [revenus] accidentels et extraordinaires afin que cela puisse subsister“.<sup>324</sup> Bergeyck erstrebte keineswegs eine Großanlage in der Art eines Invalidenpalastes. Seine Vorstellungen beschieden sich in der Nutzung des ehemaligen Konvents der Bruderschaft des heiligen Antonius, „y pouvoir loger cent cinquante ou deux cens invalides“.<sup>325</sup> Die Finanzierung des geplanten Invalidenhauses sollte auf der Basis von Soldabzügen erfolgen, der er ähnlich in Frank-

---

<sup>321</sup> Zu den Malereien in der ‚Painted Hall‘ vgl. BOLD (2000), S.144 ff.

<sup>322</sup> „When land was acquired to the west, in the mid-19th century, Philip Hardwick created the landscape plan much as we see it today, with walks and lawns for the Pensioners to enjoy.“ Seit 1998 betreut die ‚Greenwich Foundation‘ die Liegenschaften. Zit. a. RNC (2007).

<sup>323</sup> Vgl. INVALIDES (1974), S.343. Das Invalidenhaus sollte in Gent, „la capitale, la tête et le cœur de la Flandre“, gegründet werden. Hier zeigt sich erneut, dass Invalidenhäuser als fürstlich-obrigkeitliche Institutionen vorwiegend in Zentren der Verwaltung, der Regierung, das heißt in Residenzstädten eingerichtet wurden. So wurde die Einrichtung eines Invalidenhauses auch in Brüssel geplant. Vgl. DUCHESNE (1974), S.574; MOEBUS (2003), S.2 f. „J'ay sur cette idée dès le commencement formé le plan d'établir une petite maison d'invalides à Gand.“ Schreiben des Grafen von Bergeyck. Brüssel, 2. Juni 1702. Zit. n. DUCHESNE (1974), S.444 f.

<sup>324</sup> „Il me paroît que l'on ne pourroit mieux faire que de suivre en petit le plan de la Maison des Invalides de Paris [...]“ Bergeyck in einem Schreiben vom 2. Juni 1702, Brüssel, u.a. gegenüber dem Intendanten Ludwigs XIV. in Flandern, Gué de Bagnols. Zit. n. DUCHESNE (1974), S.445.

<sup>325</sup> Allerdings schien es Bergeyck möglich, „que l'on pourroit régler le logement à douze ou quinze cens hommes qui me paroît assez proportionné au corps de troupes que le Roy d'Espagne pourra avoir en ce pays“. Zit. n. DUCHESNE (1974), S.448 u. S.445.

reich die Abgaben einzelner Spitäler zufügen wollte.<sup>326</sup> Letztlich verhinderten sowohl finanzielle Schwierigkeiten als auch der ungünstige Fortgang des Krieges die Realisierung des Invalidenhauses in Gent. Stattdessen wurde unter anderem politischen Einfluss in den österreichischen Niederlanden ein Invalidenhaus in Mecheln im Jahre 1751 tatsächlich verwirklicht.<sup>327</sup>

In Russland trugen sich die Romanows seit Zar Peter I., der den *Hôtel des Invalides* selbst besichtigt hatte, mit dem Gedanken, ein Invalidenhaus zu gründen. Allerdings erfolgte wenigstens bis zur Regierung Katharinas nachweislich keine derartige Gründung.<sup>328</sup>

Bei aller Anerkennung der Bedeutung des *Hôtel des Invalides* für die Entwicklung der Militärversorgung in Europa sollte seine Wirkung auch nicht überschätzt werden. Die Gründung des spanischen Invalidenhauses in Toro auf den Einfluss des *Hôtel des Invalides* zurückzuführen, nur wegen der verwandtschaftlichen Verbindungen zwischen den beiden bourbonischen Königshäusern, erscheint wie das Ergebnis überspannter Bemühungen, in allen Invalidenhäusern den Geist der französischen Gründung sehen zu wollen.<sup>329</sup> Gleichwohl sind französische Einflüsse bei Einrichtungen von Invalidenhäusern in den Rheinbundstaaten während des napoleonischen Kaiserreichs nicht von der Hand zu wei-

---

<sup>326</sup> „*Vous me mandez que vous ferez employer le fonds des trois deniers pour livre [un fonds spécial dit de ‚trois deniers pour livre‘ prélevés sur la solde des troupes] destinés ... [parmi les troupes du Roy d’Espagne] pour ceux qui deviendront invalides ou estropiés pendant la présente guerre.*“ Chamillart an Bergeyck. Versailles, 6. Juni 1702. Chamillart seinerseits informierte Bergeyck über die Finanzierung des französischen Vorbildes. Bergeyck überlegte, „*que l’on y pourroit joindre le fonds revenus de plusieurs laderies et maladreries de la Flandre, qui sont à présent appliqués à d’autres usages ou dissipés par ceux qui en ont la direction*“. Außerdem sollte den Provinzen eine Kontribution abgefordert werden. Zit. n. DUCHESNE (1974), S.446.

<sup>327</sup> Das Invalidenhaus in Mecheln wurde 1790 infolge der politischen Umwälzungen in Frankreich aufgelöst. In den Jahren 1800-1814 bestand in Löwen eine Filiale des *Hôtel des Invalides*, die Invaliden von der aufgehobenen Filiale in Versailles aufnahm. Vgl. DUCHESNE (1974), S.452 ff. u. S.578 ff. Othmar Tuidar berichtet von einer im Jahre 1764 gegründeten Anstalt in Ruremond, die 1775 aufgehoben wurde. Darauf folgte die Gründung in Mecheln, die wiederum 1794 aufgehoben wurde und deren Insassen nach Komotau in Böhmen verlegt wurden. Vgl. TUIDAR (1974), S.379.

<sup>328</sup> Peter I. besuchte am 16. Mai 1717 den *Hôtel des Invalides* und ließ sich über die Organisation informieren. Die Gründung eines Invalidenhauses erfolgte zwar nicht, aber dafür mit den Edikten vom 12. April 1722 und 6. Februar 1724 die Einrichtung eines Pensionssystems. Außerdem gründete er bei St. Petersburg in der Vorstadt Viborg an der Newa ein Hospital (i.e. Lazarett ?) für Heer und Marine. Vgl. INVALIDES (1974), S.342, S.361 f. u. S.413; MURATORI (1989), S.54; SOLARD (1845), Bd.1, S.63; DUCHESNE (1974), S.442. Karl Sudhoff berichtet von einem Invalidenhaus für die Garde in Gatschina und Zarskoje-Selo. Dagegen erwähnt Heinrich Brix im Jahre 1863 kein Invalidenhaus. Vgl. BRIX (1863); SUDHOFF (1917), S.48.

<sup>329</sup> Besonders im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zum Tricentenaire des *Hôtel des Invalides*. Der König von Spanien, Philipp V., war der Neffe von Ludwig XIV. Die Erbauung des spanischen Invalidenhauses in Toro bei Zamora, das 1753 eröffnet und für mindestens 500 „*Inválidos inhábiles*“ eingerichtet worden war, wird daher dem Einfluss des *Hôtel des Invalides* zugeschrieben. Vgl. SÁNCHEZ DÍAZ (1974), S.391-394. Ebenso gilt für das im Schloss von Ulriksdal durch Karl XIV. (Bernadotte) im Jahre 1822 eröffnete Invalidenhaus, wobei die Person Bernadottes „*seules suffiraient à étayer l’hypothèse d’une inspiration française.*“ Zit. a. INVALIDES (1974), S.344-347.

sen, wenn sie auch bisher nicht nachgewiesen wurden.<sup>330</sup> Vor dem Hintergrund der Großanlagen öffentlicher Hospitäler ist es ohne Zweifel ein schwieriges Unterfangen, den Einfluss des *Hôtel des Invalides* auf Invalidenanstalten richtig einzuschätzen. Großanlagen und ihre entsprechende topographische Architektur waren keine ephemeren Erscheinungen, die allein für Invalidenpaläste charakteristisch gewesen wären. Insofern mag die Dominanz der geschlossenen Pflege ebenso wie die Neigung zu monumentalen Großanlagen eine Tendenz des 18. Jahrhunderts gewesen sein.<sup>331</sup>

Unübersehbar anhand der historischen Kontinuität liegt der Wendepunkt von der Klosterversorgung zur obrigkeitlichen Militärversorgung am Ende des 17. Jahrhunderts. Diese Wende als Abschluss eines Prozesses verstanden, der seit dem 16. Jahrhundert einen Wandel in der Militärversorgung anzeigte, wurde durch den *Hôtel des Invalides* markiert, und in ganz Europa wahrgenommen.<sup>332</sup> Das verstärkte Engagement staatlicher Obrigkeiten in der Militärversorgung nach 1680 ist ebenso auffallend wie die Bereitschaft, das System der geschlossenen Versorgung mittels eines Gebäudes zu realisieren, besonders da in den meisten Staaten die öffentliche Armenpflege zwar die geschlossene Fürsorge durch Hospitäler praktizierte und für das 18. Jahrhundert der Ausbau des Anstaltswesens auch typisch ist, aber eine eigene Versorgung ebenso wie eine zentrale Unterbringung in Massenquartieren im Heerwesen kaum entwickelt war.

Der *Hôtel des Invalides* stand am Anfang einer Epoche der Invalidenpaläste, die etwa hundert Jahre andauerte, und danach in dieser Form aufgegeben wurde.<sup>333</sup> Eine Epoche, die in den meisten Staaten den systematischen Ausbau einer staatlichen Militärversorgung bewirkte, wenn auch nur in den wenigsten Fällen den Bau eines Invalidenpalastes. Demgegenüber wurden in der hospitalisierten Armenpflege, die sich nunmehr in eine Kranken- und in eine Sozial- und Armenfürsorge aufspaltete, weiterhin Großanlagen konzipiert und erbaut. Der Impetus zur Einrichtung von Invalidenhäusern bzw. einer

---

<sup>330</sup> „A partir de 1800, et surtout de 1804, jusqu'à 1814-1815, les nations satellites –républiques-sœurs puis royaumes ou grand duchés- adoptèrent sans fantaisie l'organisation française des invalides et vétérans jusqu'à ses détails de service intérieur et d'habillement.“ Nach 1815 folgten weitere Einrichtungen in Deutschland, angeblich als Folge der Besuche von Souveränen im *Hôtel des Invalides* im Jahre 1814. „Quelques-unes de ces démarches furent à l'origine de créations ultérieures en Allemagne.“ Besonders Baden kann als angeführter Nachweis für die Richtigkeit dieser Behauptung keineswegs dienen – eher im Gegenteil. Zit. a. INVALIDES (1974), S.346 f.

<sup>331</sup> Dieter Jetter konstatiert die Entstehung zentralisierter Großhospitäler in Italien und Spanien im 15. Jh. Von Spanien wurden sie nach 1600 von Frankreich übernommen. Dadurch sind Großanlagen auch innerhalb der Hospitalarchitektur eine typische Entwicklung. Invalidenpaläste, die dem Prinzip des Palastbaus folgten, und neuzeitliche Hospitäler als Palastanlagen repräsentierten möglicherweise einen gemeinsamen Bautyp der Renaissance bzw. des Barock. Vgl. LEISTIKOW (1967), S.61 ff.; JETTER (1973), S.26 ff.

<sup>332</sup> Die legendäre Wirkung des *Hôtel des Invalides* ist noch im späteren 19. Jh. erkennbar. König Wilhelm III. der Niederlande gründete das Invalidenhaus Bronbeek bei Arnheim für die Invaliden der Kolonialarmee. Zu diesem Zweck besuchte 1860 ein Beauftragter der Armee den *Hôtel des Invalides* und ebenso das *Royal Hospital Chelsea*. Als Folge davon wurden die französischen Reglements des *Hôtel des Invalides* in Bronbeek übernommen. Vgl. INVALIDES (1974), S.348.

<sup>333</sup> Die portugiesische Gründung in Runa wird als „la dernière création d'Ancien Régime“ bezeichnet. Vgl. INVALIDES (1974), S.345. Die Erbauung des Invalidenhauses wurde 1792 beschlossen, verzögerte sich aber durch die franco-spanische Okkupation Portugals im November 1807, die wiederholten französischen Invasionen 1809/10 und die geographische Nähe zu den Linien von Torres Vedras, so dass die Eröffnung erst 1829 erfolgen konnte.

Militärversorgung geht vom Gründungsdatum des *Hôtel des Invalides* aus, und er geht ebenso einher mit der Bedeutung und Aufstellung eines stehenden Heeres unter der Kontrolle des Souveräns im Absolutismus. In diesem Kontext erfährt auch die Erbauung palastähnlicher Invalidenhäuser als fürstliche Bau- und Prestigeobjekte, verwirklicht durch entsprechende Hofbaumeister, eine zusätzliche Perspektive.

### c.) Die Zweckbestimmung der Invalidenhäuser respektive der Aufnahmeregulative

Das Gründungsdekret des *Hôtel des Invalides* von 1674 bestimmte, dass alle diejenigen Aufnahme in das Invalidenhaus finden sollten, „[...] *qui ayant vieilli dans le service, ou qui dans les Guerres passées ayant été estropiés, étoient non seulement hors d'état de continuer à Nous en rendre, mais aussi de rien faire pour pouvoir vivre & subsister*;[...]“.<sup>334</sup> Damit eine Aufnahme in den *Hôtel des Invalides* möglich war, mussten demzufolge zwei Bedingungen erfüllt sein: Die Unfähigkeit des Petenten seine bisherigen Diensttätigkeiten auch fernerhin zu verrichten (Invalidität), und seine Mittellosigkeit, so dass er nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis und Broterwerb über keine weiteren Mittel zur Beschaffung seines Lebensunterhalts verfügte (Bedürftigkeit).<sup>335</sup> Die eingeschränkte oder aufgehobene Erwerbsfähigkeit oder auch die Erwerbslosigkeit bedingt durch Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, die jeweils zu einer Subsistenzkrise zu führen drohte, wurde als Kriterium einer Bedürftigkeit nach einer Unterstützung interpretiert.<sup>336</sup> Eine Bedürftigkeit durch Armut als materielle Mittellosigkeit wurde regelmäßig überprüft und berücksichtigt.<sup>337</sup> Eine andere Art von Bedürftigkeit war die Hilflosigkeit, die infolge einer physischen oder psychischen Beschädigung oder Behinderung

---

<sup>334</sup> Zit. a. MURATORI (1989), S.321. An anderer Stelle wird ausgeführt, „[...] *qu'au moyen dudit Hôtel Royal & des fonds ci-dessus dont Nous l'avons doté, tous les Officiers & Soldats estropiés, vieux & caducs de nos Troupes*,“ versorgt werden sollten. D.l., S.323 f. Die Verordnung vom 7. Oktober 1729 besagte, dass „[...] *e premier objet de l'Etablissement était seulement d'assurer un asile aux anciens officiers et soldats des troupes qui, soit par leurs longs services, soit par leurs blessures n'étaient plus en état de supporter les fatigues de la guerre, ni de se procurer les moyens de subsister ailleurs*“. Zit. n. INVALIDES (1974), S.148 u. S.206.

<sup>335</sup> Die Einrichtung der Hospitalkasse in Hannover beabsichtigte „[...] *vor die in Unsern Krieges-Diensten bleibende oder sonst zu Schaden gekommene Breßhafte, oder auch wegen Alters zu weiteren Dienstleistungen untüchtig gewordenen Soldaten [...] ein Lazaret demnegst anzulegen, worin dieselbe nebst ihrer freyen Wohnung, den nöthigen Unterhalt haben sollen*.“ Gründungsdekret der hannoverschen Kasse. Hannover, 30. Mai 1695. Zit. n. COLSHORN (1970), S.111.

<sup>336</sup> Auch bei den Zunftversorgungen war die Bedürftigkeit ausschlaggebend. Besaß die Person eigene Mittel, galt sie als nicht bedürftig. Hilfe wurde auch nur bei unverschuldeten Notlagen gewährt, entsprechend in der Militärversorgung. Bedürftig waren alle diejenigen, die arm waren und wegen Alters oder Krankheit nicht für ihren Lebensunterhalt sorgen konnten. Vgl. FRÖHLICH (1976), S.83-89.

<sup>337</sup> Zuzufolge dem Edikt von 1674 sollte der *Hôtel des Invalides* u.a., „[...] *tirer hors de la mendicité les pauvres Officiers & Soldats de nos Troupes*“. Zit. a. MURATORI (1989), S.321. Damit wurde Armut als ausreichender Grund für eine Unterstützung durch den *Hôtel des Invalides* bewertet. Es ist selbstverständlich, dass die Relativität der Lebensverhältnisse und -standards bei (adligen) Offizieren gegenüber Mannschaften einen unterschiedlichen Maßstab von Bedürftigkeit erforderte. Daher erfolgte die Versorgung der Offiziere immer nach eigenen Regulativen gesondert von der Versorgung der Unteroffiziere und Gemeinen. Überprüft wurde die Bedürftigkeit bzw. die Dienstfähigkeit in regelmäßigen Abständen. Im Fall einer Genesung hörte die Unterstützung auf und eine Rückkehr in den aktiven Militärdienst wurde u.U. verlangt. Ebenso wurde bei den Zünften der Genesungsfortschritt, d.h. die Bedürftigkeit oder Notwendigkeit einer Unterstützung, überwacht. Vgl. FRÖHLICH (1976), S.86.

eine Pflege und Betreuung durch Dritte nötig machte, wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten existierten. Invalidität war demnach allgemein als Dienstuntauglichkeit verstanden worden, die häufig eine soziale Bedürftigkeit nach sich zog. Da in der Regel in den Heeren des Ancien Régime bis zur Dienstuntauglichkeit gedient wurde, war die Unterstützung langgedienter mittelloser Invaliden durch die Militärversorgung eine präventive Maßnahme.<sup>338</sup>

Die Ursachen, die zur Dienstuntauglichkeit führten, waren bei der Aufnahme in das Invalidenhaus zunächst eher zweitrangig. Die Bedürftigkeit der Invaliden wurde zwar häufig durch physische Gebrechlichkeit verursacht, aber der Grad der körperlichen Kachexie besaß respektive einer Aufnahme in das Invalidenhaus keine determinative Relevanz, - noch nicht. Es genügte daher, dienstuntauglich und arm zu sein, um im *Hôtel des Invalides* aufgenommen werden zu können.<sup>339</sup> Analog konnte kein Invalide einen Anspruch auf Versorgung im Invalidenhaus erheben, wenn er seinen Lebensunterhalt selbst verdienen konnte, vermögend war oder sich sein Gesundheitszustand derart besserte, dass er wieder diensttauglich wurde oder zumindest seinen Lebensunterhalt sich selbst verschaffen konnte.<sup>340</sup> Die Definition von Invalidität als Dienstuntauglichkeit, die das Ausscheiden aus dem Dienst implizierte, verbunden mit einer subsistenzuellen Not, durch Armut oder physische Erwerbsunfähigkeit verursacht,

---

<sup>338</sup> In Preußen dienten zur Zeit des Siebenjährigen Krieges zahlreiche im Ausland geworbene Soldaten, die ohne Heimat und Profession waren und bis zur Dienstuntauglichkeit ihren Beruf ausübten. Nach 1770 machte sich der hohe Prozentsatz des Ausländeranteils im Heer bemerkbar wie auch eine Überalterung durch lange Dienstzeiten. Beide Symptome hatten extreme Auswirkungen auf die Militärversorgung. Im Gegensatz zu den Ausländern erreichten die sesshaften, häufig berufstätigen Einheimischen dank des Beurlaubungssystems selten die Bedingungen, die zu einer Invalidenunterstützung bzw. einer Aufnahme in ein Invalidenhaus qualifizierten, wie z.B. Dienstzeitlänge oder mangelnde Adparenz durch fehlende familiäre Bindungen. Infolgedessen unterschied Preußen bei der Versorgung von Invaliden nach Inländern und Ausländern. Im Jahre 1792 wurden Inländer auf dem Land durch kleine Dienste oder bei ihren Verwandten mit der Beihilfe eines mäßigen Gnadengehalts versorgt. Ausländer wurden je nach Tauglichkeit als Kolonisten auf dem Land untergebracht oder sie fanden ihren Unterhalt durch eine Zivilanstellung oder in den Gemeinde-Versorgungs-Anstalten oder, wenn sie gar nichts mehr verdienen konnten und wegen Alters, Blessuren und anderer Gebrechen zu keinem Geschäft tauglich waren, lebenslang in den Invalidenhäusern. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.87 ff. u. S.122 f.

<sup>339</sup> Dieses Prinzip galt auch in Preußen. In Zusammenhang mit dem Projekt zum (ersten) Invalidenhaus wurde festgelegt, dass alle Invaliden, die „[...] *außer Stande gesetzt werden [um] dem Vaterland weitere Dienste zu leisten, darneben aber auch nicht haben, wovon sie ihre übrige Lebenszeit sich durchbringen und erhalten können [...]*“ aufgenommen werden sollen. Regelung 29. Juni 1705. Zit. n. SCHNACKENBURG (1889), S.29.

<sup>340</sup> In Hannover wurde geregelt, dass jeder Invalide, der „*in das Hospital recipirt wurde, hernach aber dergestalt wieder genesen solte, daß er wieder Dienste thun oder sonsten sein Brodt verdienen könnte, soll derselbe nach guth Befinden entweder dimittiret, oder wieder employret werden*“. Zit. a. COLSHORN (1970), S.117, Aktenanhang 4. Invaliden in Preußen, die ihren Lebensunterhalt selbst verdienen konnten, vermögend waren oder eine Zivilanstellung angetreten hatten, erhielten keine Unterstützung. Eine Regelung, die schon 1748 galt und in einer Verfügung vom 8. Mai 1763 wiederholt wurde. Aus diesem Grund wurden regelmäßige Revuen bzw. Musterungen u.U. jährlich durchgeführt, um den Gesundheitszustand respektive der Erwerbsfähigkeit der unterstützten Invaliden zu überprüfen.

wurde zum normativen Regulativ bei der Aufnahme in ein Invalidenhaus.<sup>341</sup> In Preußen galt bis zum Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906 der Grundsatz: Ohne Aufhebung der Militärdienstfähigkeit kein Versorgungsanspruch.<sup>342</sup>

Die Aufnahme besonders in große Invalidenanstalten war zunächst verhältnismäßig tolerant und großzügig gehandhabt worden. Thomas Povey berichtete weder von übermäßig strengen Auswahlverfahren im *Hôtel des Invalides* noch von ethnischen oder religiösen Ausgrenzungen von Minderheiten. Zumindest bis zum Jahr 1685 wurden alle Petenten ungeachtet ihrer Nationalität oder Religion – auch Protestanten – in das Haus aufgenommen und versorgt.<sup>343</sup> „I as yet hear of none refused“, schrieb Thomas Povey, demzufolge sogar die Überprüfung der Zertifikate sehr wohlwollend erfolgte, „having myself got in many English on my bare word, without any officer’s certificate“.<sup>344</sup> Diese liberale Aufnahmepolitik gründete offenbar in dem Glauben, ohnehin niemals so viele Bedürftige versorgen zu müssen, wie theoretisch aufgenommen werden konnten. Ein Glaube, der sich ständig wiederholte, obwohl er genauso oft als Irrtum korrigiert werden musste.<sup>345</sup>

<sup>341</sup> Dieses Ziel verfolgte auch Karl II. Stuart, „[...] to build an hospitall for poor maimed souldiers“, und „[...] for the reliefe of such land souldiers as are or shall be old, lame or infirme in ye service of the Crown“. Königlicher Erlass vom 7. Dezember 1681. Zufolge einem undatierten Memorandum von Stephen Fox, „[this] great Charity sprang from ye Innate goodnesse of his Sacred Ma<sup>tie</sup>, who seeing old Land Souldiers, after having served in his Royall Guards & other his Ma<sup>ties</sup> Land Forces, beg for not being able (by Age or Infirmitie) any longer to continue their duty [...]“. Zit. n. DEAN (1950), S.32 ff. Der Erlass vom 21. Juli 1685 präziserte, „[...] soldiers that are or shall be disabled by wounds in Fight or other accidents in the service of the Crown [...]“ sollten im *Royal Hospital Chelsea* versorgt werden, „[...] dayly allowances & future provisions in Chelsea Hospitall are also to be made to such noncommission officers & soldiers as having served the Crown 20 years are or shall come become unfitt For service“. Zit. n. DEAN (1950), S.69-71. Darüber waren von den Petenten Nachweise zu erbringen von den ehemaligen Truppenteilen, in denen sie gedient hatten bzw. untüchtig geworden waren für den weiteren Dienst.

<sup>342</sup> Das Versorgungsgesetz von 1871 wie auch die Allgemeine Kriegsdienstordnung vom 18. Februar 1842 bzw. 25. Juni 1842. besagten, dass ein Anspruch auf Versorgung nur aufgrund des Ausscheidens aus dem aktiven Heer wegen Invalidität durch Dienstbeschädigung erhoben werden konnte, d.h. Felddienstuntauglichkeit infolge des Militärdienstes. Vgl. PAALZOW (1906), S.61, S.15 u. S.26 f.

<sup>343</sup> „This House is no less intended for strangers, than for the King’s subjects, so as there is no exception against English, German, Italian, Spaniard, Turk (there being now one) or Moor, whether Christian or Jew, Papist, Protestant, Presbyterian, or Mahometan. Everybody may confess openly his own religion, in short all is welcome, who either is an soldier, or disabled in war, and the King’s service, tho’ he served but a minute.“ Zit. a. RITCHIE (1966), S.10. Wenigstens bis zur Aufhebung des Edikts von Nantes durch das Edikt von Fontainebleau vom 18. Oktober 1685 durch Ludwig XIV. befanden sich auch Protestanten im *Hôtel des Invalides* und konnten ihre Religion frei ausüben. „[T]he Hugonots and sectaries they are about 80 in all, with 2 or 3 Hugonot officers“ gingen zur Predigt in die Stadt. Unter den fast ausschließlich französischen Katholiken befanden sich auch fünf konvertierte Engländer, dagegen konvertierte keiner der zwanzig Schotten, und von den hundert Iren „there is hardly any but was borne with a Pope in his belly“. Zit. a. RITCHIE (1966), S.195.

<sup>344</sup> Die leitenden Direktoren des Hauses „do examine with more mercy than severity the said certificate“. Zit. a. RITCHIE (1966), S.10 f.

<sup>345</sup> Thomas Povey schrieb, der *Hôtel des Invalides* sei in der Lage „to lodge, above 5000 people, more probably, as they say, than ever shall happen together there to live“. Zit. a. RITCHIE (1966), S.11.

Gleichwohl bestand vor allem für Altersinvaliden die Klausel der Dienstzeitlänge.<sup>346</sup> Um einen berechtigten Anspruch auf eine Versorgung im Invalidenhaus geltend machen zu können, waren eine bestimmte Anzahl aktiver Dienstjahre ohne Verfehlungen im Heer nötig. Für den *Hôtel des Invalides* war schon in der Verordnung vom 24. Februar 1670 festgelegt worden, dass Altersinvaliden wenigstens zehn Jahre Dienst im königlichen Heer geleistet haben mussten.<sup>347</sup> Invaliden, die an einer Verletzung, Verwundung, Verstümmelung oder unheilbaren Krankheit litten, die sie sich in Ausübung des Dienstes zugezogen hatten, unterlagen dagegen oft nicht der Klausel der Dienstzeitlänge.<sup>348</sup>

Da die Kapazitäten vor allem der kleineren Invalidenhäuser die Aufnahme einer nur begrenzten Anzahl von Insassen erlaubten, musste eine Auswahl unter den Bedürftigen getroffen werden. Auf diese Weise entwickelten sich die Invalidenhäuser, die ursprünglich allen alten oder verwundeten unverheirateten Invaliden Unterkunft und angemessene Pflege bieten sollten, zu Institutionen, die nunmehr für die Pflegefälle und Verstümmelten reserviert wurden, die sich weder selbst pflegen noch erhalten

---

<sup>346</sup> Invalidität durch Kriegsbeschädigung wurde traditionell bevorzugt behandelt. Preußen unterschied mindestens seit 1750 einerseits zwischen Invalidität durch Kriegsdienstbeschädigung und andererseits durch Dienstzeitlänge. Vgl. PAALZOW (1906), S.4.

<sup>347</sup> Vgl. RITCHIE (1966), S.11. Während der französischen Revolution im Jahre IX war eine Versorgung von Bedürftigen erst nach 30 Dienstjahren, einer schweren Beschädigung (z.B. Erblindung) oder mit 60 Lebensjahren möglich. Vgl. HABERLING (1918), S.49-53. Die Länge der abgeleiteten Dienstzeit wurde im Mannschaftsversorgungsgesetz des deutschen Kaiserreichs von 1906 zum Recht auf den Bezug einer Dienstrente ohne den Nachweis einer geminderten Erwerbsfähigkeit. Vgl. PAALZOW (1906), S.125-130. Invaliden, die während ihrer Dienstzeit kein tadelloses Verhalten gezeigt hatten, beispielsweise wegen undisziplinierten Verhaltens oder mangelnder Einsatzfreude, konnten von einer Versorgung bei eintretender Invalidität ausgeschlossen werden. Der preußische König Friedrich II. urteilte: „*Il y a eu, en cette dernière guerre, des régiments qui ont si mal servi que, pour les punir, leurs Invalides n'ont eu part à aucun des bénéfices que l'ont accordé aux autres, parceque [sic!] les punitions et les récompenses se doivent proportionner aux services. D'ailleurs l'humanité, la commisération, la reconnaissance, tous les devoirs de l'homme engagent le souverain d'étendre les effets de sa générosité et de sa munificence sur des sujets qui le méritent par leurs services passés et par leur misère présente.*“ Friedrich II, Testament politique 1768. Zit. a. VOLZ (1920), S.160. Vgl. DIETRICH (1981), S.311. Das hannoversche Reglement von 1733 verlangte, dass „*die Leute mit Abschieden und Attestatis wegen ihres Wohlverhaltens [...] versehen seyn müssen*“. Zit. a. COLSHORN (1970), S.137, Aktenanhang 18.

<sup>348</sup> Alle durch Verwundung oder Verletzung beschädigten Invaliden waren prinzipiell qualifiziert für eine Aufnahme in den *Hôtel des Invalides* ungeachtet ihrer abgeleiteten Dienstzeit. Eine Verordnung von 1763 legte fest, dass „*[...] tout soldat estropié au service, quel que soit d'ailleurs son âge et son grade, est reçu à l'Hôtel*“. Petenten, die eine zweifache Kapitulation eingegangen waren (zweimal sechs Jahre) wurden ebenfalls von der Dienstzeitlängen-Regel suspendiert. Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.141 u. S.134 f. Die Regelung in Hannover von 1709 lautete ähnlich: „*Zu solchem Ende sollen diejenigen Invaliden welche nur etwa vier Jahr bey Uns gedienet haben, und mit der fallenden Sucht, Brüchen, Schwind- und Wassersucht oder dergleichen Übel behaftet sind, in Unsere Hospitäler nicht aufgenommen werden [...]. Dagegen sollen diejenigen Leuthe, welche länger als vier Jahr unter Unsere Troupen gedienet, und mit dergleichen Übel, wie jetzt erwehnet ist, beladen sind, in Unsere Hospitäler aufgenommen werden, wie dann auch ein jeglicher, wann er auch nur einen Monath oder noch kürzere Zeit unter Unsern Troupen gedienet hätte und durch Bleßüren in Unsern Kriegsdiensten Invalide geworden, des Hospitals [...] Zeit seines Lebens zugeießen haben soll.*“ Zit. a. COLSHORN (1970), S.129 f., Aktenanhang 12. Zehn Jahre später wurde ergänzt, dass die „*Unterofficiers und Gemeine, welche Alters und Unvermögens halber [...] abgedanket werden und sonst keinen Schaden haben, [...] unter die Zahl der Invaliden aufgenommen werden, [...] wann sie zwanzig und mehr Jahre gedienet haben [...]*“. Zit. a. COLSHORN (1970), S.134, Aktenanhang 16.

konnten.<sup>349</sup> Die Absicht, mittels verschärfter Aufnahmeregulative nur die Pflegefälle und Versehrten in die Invalidenhäuser aufzunehmen, erzwang andererseits besondere Pflegeleistungen für die völlig Hilflosen und einen umfangreichen Gesundheitsdienst für die Kränklichen in der geschlossenen Versorgung, sowie den Ausbau der Pensionen, d.h. die Unterstützung mit Geld in der offenen Versorgung für diejenigen, die keinen Platz erhalten hatten.<sup>350</sup>

### 3.2.3. Die offene Militärversorgung

Wie bereits erwähnt, war unter der offenen Versorgung ursprünglich die ersatzweise Unterhaltung mittels Geldzahlungen anstatt mit Naturalleistungen zu verstehen. Daher war die offene Versorgung keine Geldabfindung an die entlassenen Soldaten, wie beispielsweise Alexander der Große sie seinen invaliden Kriegerern gewährte.<sup>351</sup> Im Gegensatz zur Abfindung, die eine einmalige Auszahlung von Geld darstellte und dem invaliden Krieger keine weiteren Ansprüche zubilligte, bedeutete die offene Versorgung die regelmäßige, kontinuierliche, meistens lebenslange Auszahlung einer Geldsumme nach fixierten Tarifen.<sup>352</sup> Die geschlossene Versorgung erscheint im Vergleich zum Pensionssystem, besonders in Gestalt der überdimensionierten Invalidenpaläste, spektakulärer als die Erhaltung privat wohnender Pensionäre mit Geldbeträgen. Die Zentralisierung der Invaliden in einem zuweilen architektonisch aufwendigen Gebäude verleitet dazu, die offene Versorgung in ihrer quantitativen Leistung für

---

<sup>349</sup> 1776 sollte kein Invalide in den *Hôtel des Invalides* aufgenommen werden, „[...] à moins qu’il n’ait des blessures ou des infirmités qui le rendent impotent, au point de le priver de tous les moyens de pourvoir à son travail, à son industrie ou à sa subsistance“. Zit. a. SOLARD (1845), Bd.1, S.147. Zufolge der Regelung von 1719 wurden in Hannover Invaliden, die „durch ein unglückliches Accidentz in ihrem Beruf [...] oder auch bey der Arbeit commandirt werden und dabey ihre Gesundheit verlieren, und derogestalt zu Schaden kommen, daß sie die Kriegsdienste nicht fort zusetzen vermögen, [mit dem] monatlichen Gnadengehalt [bedacht]“. Zit. a. COLSHORN (1970), S.135, Aktenanhang 16.

<sup>350</sup> Eine Musterung von 1692 (und vergleichbar 1703) im *Royal Hospital Chelsea* zeigte, dass eine erhebliche Anzahl der Insassen blind oder verstümmelt waren oder vergleichbare physische Beeinträchtigung aufwiesen. Einige der Insassen waren vollständig gelähmt oder durch Alter und Krankheiten gebrechlich. Vgl. DEAN (1950), S.130 ff.

<sup>351</sup> Die staatliche Militärversorgung der Neuzeit gewährte neben den regelmäßigen Pensionszahlungen ebenfalls Abfindungen: In Österreich erhielten im 18.Jh. diejenigen Invaliden eine sog. Abfertigung, die auf die Invalidenbenefizien verzichteten. Vgl. BENKOVICH (1886), S.8 f. In Frankreich wurden Abfindungen an Invaliden gezahlt, die in ihre Heimatorte zurückkehren wollten anstatt im *Hôtel des Invalides* zu wohnen. Vgl. INVALIDES (1974), S. 143. Preußen zahlte Abfindungsgelder an entlassene bzw. invalide Soldaten bevor das Invalidenhaus zu Berlin errichtet worden war. Auch in den 1790er Jahren wurden sogenannte Abfertigungsgelder gezahlt. „Es sind dies zweifellos einmalige Abfindungen solcher (vielleicht halbinvalider) Soldaten, welche der Gnadentaler nicht bewilligt wurde.“ Zit. a. SCHNACKENBURG (1889), S.20 u. S.45. In Hannover verfügte die Regelung von 1709, dass jeder Invalide, der zu Hause gepflegt werden wollte, „ein gewisses Stücke Geldes ein für alles“ erhalten konnte. Der Invalide durfte nur auf freiwilligen Wunsch und nicht „wieder Willen, und wan er es nicht selbst verlanget, mit einem gewissen Stücke Geldes abgefunden oder abgekauft werden“, aber die Behörden handelten aus Kostenersparnis, auch ohne vorher das Einverständnis der Betroffenen einzuholen. COLSHORN (1970), S.25 u. Zit. a. Aktenanhang 12 u. 16, S.129 ff.

<sup>352</sup> Wenn Wilhelm Haberling laufende Pensionen und einmalige oder regelmäßige außerordentliche Zuschüsse, Geldentschädigungen, Abfindungszahlungen pauschal unter Geldabfindungen subsummiert, unterliegt er dem Sprachgebrauch seiner Zeit. Friedrich Paalzow erwähnt hinsichtlich der abzulehnenden Nachforderungen von Gehaltserhöhungen und Pensionsansprüchen den geltenden Grundsatz im Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906, dass „jede Pensionierung eine endgiltige [sic!] Abfindung bedeute“. Zit. a. PAALZOW (1906), S.103. Vgl. HABERLING (1918), S.98-124.

die Militärversorgung zu unterschätzen. Gleichwohl wurde die größere Anzahl der Invaliden in der offenen Versorgung unterstützt.<sup>353</sup> Dass die offene Versorgung letztlich den numerisch größeren Teil der Versorgungsberechtigten mittels Geldpensionen unterhielt, lag unter anderem an der sehr begrenzten Kapazität der Invalidenhäuser angesichts einer immensen Anzahl bedürftiger Unterstützungsberechtigter. Die Invalidenhäuser, besonders die Invalidenpaläste, waren das sichtbare Symbol, die Pensionen aber das ‚Rückgrat‘ der Militärversorgung.

Zwar verlief in den einzelnen Staaten die Entwicklung der Versorgungssysteme in unterschiedlicher Weise, aber zu Beginn der obrigkeitlichen Militärversorgung war das Pensionssystem vielfach ein Übergangs- oder Ersatzsystem neben oder anstelle der geschlossenen Versorgung. Frankreich konzentrierte sich lange Zeit nur auf die geschlossene Unterbringung der Invaliden, wobei die offene Versorgung mittels Pensionen lediglich als optionales Äquivalent gedacht war. In Spanien dagegen existierte schon im 13. Jahrhundert eine Geldzahlung, die bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts als Pension die alleinige Versorgungsgrundlage für Militärintaliden darstellte.<sup>354</sup> England entwickelte nahezu parallel sowohl eine offene als auch eine geschlossene Versorgung. Noch bevor das *Hospital of the Savoy* eröffnet worden war, sorgte das *Statute for Maimed Soldiers* für eine zentral kontrollierte Sammlung und Verteilung der finanziellen Ressourcen, um Geldsummen als Pensionen auszahlen zu können.<sup>355</sup>

Es ist nicht zu übersehen, dass seit der Erbauung des *Hôtel des Invalides*, der ähnliche Gründungen in anderen Staaten nach sich zog und einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Militärversorgung in Europa ausübte, die geschlossene Versorgung durch Invalidenhäuser eine dominante Position in der Militärversorgung einnahm. Die offene Versorgung galt häufig als Übergangslösung bis zur Fertigstellung des entsprechenden Invalidenhauses oder bis für den einzelnen Exspektanten im Gebäude ein Platz frei geworden war.<sup>356</sup> Der Erlass von Jakob II. Stuart des Jahres 1685 zeigt, dass die Versorgung der Invaliden primär im Invalidenhaus erfolgen sollte. Die Zahlungen von Pensionen waren lediglich als Interimslösung gedacht und nicht als singuläres oder paralleles Versorgungssystem, das sich mit einem Invalidenhaus, i.e. der geschlossenen Versorgung, zu einer ganzheitlichen Militärver-

---

<sup>353</sup> Zuzolge dem Memorandum von Stephen Fox war das *Royal Hospital Chelsea* für die Aufnahme von 422 Insassen geplant worden. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 1711 in der offenen Versorgung über 3800 Pensionäre unterhalten mit einem Kostenaufwand von mehr als 84.000 £ jährlich. Vgl. DEAN (1950), S.36 u. S.183 f. Im Jahre 1743 zählte das *Krigsmanshus* in Schweden 60 Insassen, während in der offenen Versorgung über 5000 Pensionäre unterstützt wurden. Vgl. BELFRAGE (1974), S.369 f.

<sup>354</sup> Vgl. SÁNCHEZ DÍAZ (1974), S.391.

<sup>355</sup> Vgl. DEAN (1950), S.16-21. Die pensionierten Offiziere bezogen etwa 100 £ im Jahr. Die invaliden Soldaten erhielten maximal 8 £ bis 10 £ im Jahr als Pension ausbezahlt.

<sup>356</sup> Im Jahr 1688 noch vor der offiziellen Eröffnung des *Royal Hospital Chelsea* warteten 500 Invaliden, die zur Aufnahme qualifiziert und vorgesehen waren, als Exspektanten auf einen freien Platz. Darüber hinaus waren weitere 104 Invaliden zur Aufnahme anerkannt worden, die aber keine Pension bezogen. Vgl. DEAN (1950), S.98 ff.

sorgung ergänzen sollte.<sup>357</sup> Im Gegenteil wurde nach der Fertigstellung des *Royal Hospital Chelsea* die offene Versorgung stark eingeschränkt.<sup>358</sup>

Auch in Preußen bedeutete die regelmäßige Auszahlung des sogenannten „Gnadentalers“ nicht die Akzeptanz eines selbständigen, offenen Versorgungssystems. Zwar wurde der Gnadentaler als Pension schon um 1650 an bedürftige Invaliden ausgeteilt, aber die Bedingungen, die zum Empfang einer Pension bzw. zur Aufnahme in ein Invalidenhaus qualifizierten, waren identisch.<sup>359</sup> Die Austeilung von Pensionen war auch nach der Fertigstellung des Berliner Invalidenhauses wegen der begrenzten Kapazität des Hauses einerseits und der hohen Zahl unversorgter Invaliden andererseits notwendig.<sup>360</sup> Im 19. Jahrhundert wurden unter bestimmten Bedingungen Pfleglinge als Beurlaubte sogar aus der geschlossenen in die offene Versorgung in den sogenannten ‚Königsurlaub‘ nach Hause entlassen. Auf diese Weise behielten die Beurlaubten ihr Rückkehrrecht in das Invalidenhaus, und es wurden Plätze

---

<sup>357</sup> Nach der Niederschlagung der durch den Duke of Monmouth im Juni 1685 angestifteten Rebellion am 5. Juli 1685 bei Sedgemoor, durch die der illegitime Sohn Karls II. seinem Onkel Jakob die soeben angetretene Herrschaft zu entreißen versuchte, erließ Jakob II. Stuart das *Establishment and Regulation of Rewards and other Provisions to be made for His Majesties Land Forces* am 21. Juli 1685. Alle Invaliden „[...] are to be provided for in the Royall Hospitall at Chelsea in such manner as His Ma<sup>tie</sup> shall hereafter direct; and in the meantime are to receive the allowances following out of the money appointed for the use of the said hospitall, [...]“. Demnach erhielten Invaliden, die die Fertigstellung des *Royal Hospital Chelsea* erwarteten, zwischenzeitlich eine Pension. Zit. n. DEAN (1950), S.69-71. Vgl. GREYERZ (1994), S.221.

<sup>358</sup> Nach der Eröffnung des *Royal Hospital Chelsea* wurden die Pensionszahlungen eingeschränkt, da alle invaliden Soldaten im Invalidenhaus untergebracht werden sollten. Vgl. PELSER (1976), S.79-80. In den Jahren 1693 bis 1697 wurden die Pensionen gekürzt und die Pensionsliste für Anwärter geschlossen, d.h. die *Out-Pensioners* wurden auf den Aussterbe-Etat gesetzt. Darüber hinaus wurden die Pensionen nicht vollständig gezahlt, so dass die Invaliden völlig verarmten. Vgl. DEAN (1950), S.161.

<sup>359</sup> Der Gnadentaler als lebenslange Pension wurde in Preußen mindestens seit 1650 ausgezahlt. Unter der Regierung des Kurfürsten sollten „[...] die sich vorfindenden Invaliden, welche durch Blessuren und andere Incommoditäten zu fernem Kriegsdienst untüchtig geworden sind [...]“, eine Gnadenersorgung erhalten. Zit. n. SCHNACKENBURG (1889), S.18 f. Im Jahre 1705 wurde beschlossen, für „[...] eine mehr zureichende Verfassung zu sorgen, als bisher geschehen, nämlich durch Unterbringung, Verpflegung und Versorgung [...]“ der invaliden Soldaten in einem Invalidenhaus. Zit. n. OLLECH (1885), S.305 f. Das bedeutete, dass die bisherige Versorgung mit dem Gnadentaler durch ein Invalidenhaus abgelöst werden sollte. Selbiges galt auch für die Invaliden in Hannover: „Die Bedingungen für die Aufnahme unter die Pensionäre waren die gleichen wie für das Invalidenhaus [...]“. Zit. n. COLSHORN (1970), S.25. In Bayern wurden seit 1620 Gnadengelder gewährt. Vgl. PELSER (1976), S.76-78. In Kurpfalz wurden unter Kurfürst Karl Ludwig (1649-1680) Gnadengehälter erwähnt. Vgl. BERNHARD (1938), S.137-140.

<sup>360</sup> Im Jahre 1807 erging die Anweisung – die auch 1784 schon Gültigkeit hatte –, dass Invaliden, die sich nicht selbst ernähren konnten, im Invalidenhaus untergebracht werden sollten oder – wenn dort kein Platz zur Verfügung stand, weil die Anzahl des Etats festgelegt war – ersatzweise den Gnadentaler von 1 Taler/Monat erhielten. Vgl. PELSER (1976), S.199; KRÜNITZ (1784), S.476. In der Realität war selten genügend Raum in der geschlossenen Versorgung verfügbar, sodass z.B. im Jahre 1779 noch 4600 unversorgte Invaliden gezählt wurden, deren Zahl sich ständig erhöhte: 1788 waren fast 20.000 Invaliden unversorgt geblieben, die in den Invalidenanstalten keinen Platz fanden. Vgl. HABERLING (1918), S.12.

für dringende Pflegefälle frei.<sup>361</sup> Die fortdauernden Pensionszahlungen nach dem gescheiterten Projekt des Invalidenhauses von 1711 und über Errichtung des Berliner Invalidenhauses hinaus zeigen, dass die Pensionen zunächst nicht als Instrument der offenen Versorgung angesehen wurden, sondern als Mittel der Improvisation an Stelle einer geschlossenen Versorgung bzw. in Erwartung eines Invalidenhauses oder eines ebenda frei werdenden Platzes. Der zur Errichtung und Unterhaltung eines Invalidenhauses angesammelte Finanzfonds wurde in Preußen zur Auszahlung von Pensionen verwendet, während in England oder Hannover die Pensionszahlungen aus der Kasse des Invalidenhauses bestritten wurden.<sup>362</sup>

Die Etablierung einer offenen Versorgung geschah vielmehr beiläufig in der Not und dem Eingeständnis, dass nicht alle bedürftigen Petenten in der geschlossenen Versorgung untergebracht werden konnten.<sup>363</sup> Die Interimslösung einer offenen Versorgung für die Exspektanten auf einen Platz im Invalidenhaus wurde auf diese Weise zu einer Dauerlösung. Die Militärversorgung war insofern eine Massenversorgung, die durch Invalidenhäuser allein nicht zu leisten war. Die Doktrin, der geschlossenen Versorgung in einem Invalidenhaus den Vorzug zu geben und die offene Versorgung durch Pensionen

---

<sup>361</sup> In der Regel war diese Beurlaubung von Insassen des Invalidenhauses in die Heimat einerseits an die Zustimmung der Betroffenen gebunden, d.h. sie erfolgte freiwillig, andererseits aber war sie von der Zustimmung des Kriegsministeriums abhängig. Vgl. SIERAKOWSKY (1870), S.534 ff. „Wenn die etatsmäßige Stärke der Invalidenhäuser und Veteranensektionen erfüllt ist, und denselben neue Invaliden zugewiesen werden, so können in Stelle der letzteren aus den genannten Instituten alte Invaliden [...] beurlaubt werden, sofern die Invaliden seitens der betreffenden Behörde ihrer Heimath oder des selbstgewählten Wohnorts eine Bescheinigung darüber beibringen, daß ihre Existenz gesichert ist.“ Reorganisationsplan v. Boyen. 28. Juni 1842. Nur die Invaliden, die zum höchsten Gnadengehalt ihrer Charge berechtigt waren, jedoch unter Wegfall der Zulage, durften beurlaubt werden. Zit. n. OLLECH (1885), S.385 f. Eine ähnliche Regelung existierte im *Royal Hospital Chelsea*. Verheiratete Insassen erhielten die Erlaubnis, „[...] with leave to lye out of the college“. Die beurlaubten Invaliden wurden als „outliers“ bezeichnet und sind nicht zu verwechseln mit den *Out-Pensioners*, die keine Insassen des Invalidenhauses waren. Vgl. DEAN (1950), S.140.

<sup>362</sup> Der Gnadentaler wurde aus der Invalidenkasse gezahlt, die ursprünglich für das im Jahre 1705 geplante Invalidenhaus, das letztlich nicht zustande kam, eingerichtet worden war. Vgl. PELSNER (1976), S.76; BLECKWENN (1974), S.383 ff.; SCHNACKENBURG (1889), S.28 ff. Statt eines Invalidenhauses bewilligte Friedrich I. den Gnadentaler für die unversorgten Invaliden in der Heimat. Vgl. OLLECH (1885), S.307. Das Edikt von 1711 legte fest, „daß denen blessirten, kranken und alten Soldaten, und welche sonst durch fernere Dienste ihren Lebensunterhalt nicht haben, aus der angeordneten Invalidenkasse die Nothdurft zu reichen und sie solcher Maaßen zu versorgen seien, dass sie damit die noch übrige zeit ihres Lebens hinlangen können“. Zit. n. SCHNACKENBURG (1889), S.38. Eine Parallele findet sich in Hannover. Statt eines geplanten Invalidenhauses erhielten die Invaliden aus der zur Erbauung des Hauses eingerichteten Kasse jeweils Pensionen und sollten mit „[...] Obdach und Lagerstatt gleich anderen einquartirten Soldaten versehen werden“. Da das Haus nie gebaut wurde, blieb es bei der provisorischen Regelung. Zit. n. COLSHORN (1970), S.17-23.

<sup>363</sup> Der *Hospital Treasurer* Richard Jones Earl of Ranelagh erklärte, dass das *Royal Hospital Chelsea* zu klein sei, um alle in der Pensionsliste eingeschriebenen Petenten aufnehmen zu können, „[so] that a hundred & seven men of the 579 now in pencon as aforesaid must continue to receive Your Majesties bounty in their quarters, since there will be room only in the said Hospital for the said 472“. Bericht vom 28. Februar 1688. Zit. n. DEAN (1950), S.108. Da die Unterbringungsmöglichkeiten nicht ausreichten, wurden die *Out-Pensioners* geschaffen. Die Anzahl der Pensionäre stieg von 1741 bis 1790 von 3800 auf 20.000. Vgl. PELSNER (1976), S.79-80.

allenfalls als Provisorium anzusehen, war vielen Staaten des 18. Jahrhunderts gemeinsam.<sup>364</sup> Demgegenüber wurde an der geschlossenen Versorgung schon bald Kritik geäußert wegen der hohen und als unverhältnismäßig empfundenen finanziellen Belastungen.<sup>365</sup> Das Invalidenhaus erschien respektive der Quantität der versorgten Bedürftigen im Vergleich zur Auszahlung von Geldpensionen in der offenen Versorgung teuer und unwirtschaftlich.<sup>366</sup> Letztlich plädierten die Kritiker der geschlossenen Versorgung für eine gänzliche Abschaffung der Invalidenhäuser zugunsten einer offenen Versorgung ausschließlich durch Auszahlung von Pensionen.

Auch der *Hôtel des Invalides* in Frankreich sollte nach dem Willen seines Gründers, Ludwig XIV., die Hauptlast der Militärversorgung tragen. Das Gründungsedikt von 1674 bestimmte, dass sowohl alte als auch beschädigte ehemalige Soldaten, die sich ihre Subsistenz durch eigenes physisches Vermögen nicht mehr verschaffen konnten, im *Hôtel des Invalides* eine lebenslange Versorgung finden sollten. Nachdem sich infolge der quantitativen wie auch finanziellen Überlastung des *Hôtel des Invalides* die Einsicht durchgesetzt hatte, dass die Kapazität der geschlossenen Versorgung begrenzt werden musste und niemals alle invaliden Militärdiener gleichermaßen ihren berechtigten Platz im Invalidenhaus einnehmen konnten, wurde das *Système des Pensions* zur Entlastung der geschlossenen Versorgung ausgeweitet.<sup>367</sup> Die offene Versorgung mittels Pensionen war nach wie vor als Äquivalent vor allem für

---

<sup>364</sup> In Österreich existierte eine Geldversorgung zumindest für Offiziere seit 1681. Die Unterbringung in den Invalidenhäusern erfolgte allerdings vorrangig. Vgl. PELSER (1976), S.77. Alfred Benkovich berichtet, dass es für „die wegen Raummangels in die Anstalten nicht aufgenommenen Invaliden, sowie für jene, welche es vorzogen, in der Heimat zu bleiben“ in Österreich Geldgebühren gab, wobei „den nicht völlig Invaliden für den Fall eintretender völliger Erwerbsunfähigkeit das Anrecht auf Versorgung reservirt [wurde]. [...] Doch genügten die verfügbaren Geldmittel nicht, insbesondere als im Verlaufe des siebenjährigen Krieges die Zahl der Invaliden bis auf 20.000 gestiegen war. Auch konnten die Invalidenhäuser nicht alle Aufnahmebedürftigen fassen; die Mehrzahl erhielt daher die institutsmäßige Abfertigung oder wurde mit der Reservations-Urkunde in die Heimat entlassen.“ Zit. a. BENKOVICH (1886), S.8 f. Ähnliches lässt sich zufolge Carl Hermann Colshorn in Hannover beobachten, das eine offene Versorgung durch Pensionen behielt, denn „schon bald musste die Versorgung über den engen Rahmen der Hospitäler [Celle, Münster und Springe] hinausgreifen, weil deren Plätze nicht entfernt ausreichten, außerdem viele Invaliden lieber zu Hause leben wollten“. Zit. a. COLSHORN (1970), S.76.

<sup>365</sup> Die Kosten für einen *In-Pensioner* im *Royal Hospital* wurden auf 1 shilling pro Tag berechnet, demgegenüber kostete ein *Out-Pensioner* nur 5 pence pro Tag. Dean schreibt dazu: “[...] the Royal Hospital was obviously a somewhat extravagant project”. Zit. a. DEAN (1950), S.37.

<sup>366</sup> Exemplarisch kann das preußische Invalidenhaus in Berlin angeführt werden. Die Instruktion vom 31. August 1748 berechnete, dass 3026 Taler zum jährlichen Unterhalt der Anstalt nötig waren. Die Monturkosten in Höhe von 4076 Taler und die Traktamentszahlungen addierten zusätzlich zur immensen Gesamtsumme von fast 27.000 Taler, die pro Jahr für die Unterhaltung von 600 Invaliden in der geschlossenen Versorgung aufgebracht werden mussten. Im Vergleich dazu kostete in der offenen Versorgung die Unterstützung von etwa 2500 Invaliden mit Pensionen nur 3800 Taler. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.491-501; OLLECH (1885), S.316 f. Letztlich war die Versorgung einiger Tausend Invaliden in einem Invalidenhaus nicht mehr finanzierbar. Die französische Nationalversammlung stellte 1791 fest, dass der *Hôtel des Invalides* für die Unterhaltung aller Invaliden jährlich 2.800.000 Livres benötigte. Im Jahre 1776 war die Aufnahme von Invaliden schon eingeschränkt worden, weil die Ausgaben „excédaient considérablement les revenus qui lui étaient affectés“. Zit. a. SOLARD (1845), Bd.1, S.71 u. S.155ff. Vgl. INVALIDES (1974), S.156.

<sup>367</sup> 1735 wurden 3785 Invaliden im *Hôtel des Invalides* versorgt, 1714 waren es 4500. Um 1764 waren bis zu 30.000 Invaliden zu versorgen. Die Invaliden, die keinen Platz fanden, erhielten eine Pension. Diese Zahlen zeigen das quantitative Verhältnis unterstützter Invaliden in der offenen bzw. geschlossenen Versorgung. Auch die *Maison du Cherche-Midi* bot keinen ausreichenden Raum für alle Invaliden, die die Eröffnung des *Hôtel des Invalides* erwarteten. Infolgedessen wurden auch hier ersatzweise Pensionen ausgeteilt. Vgl. INVALIDES (1974), S.144-152 ff.; PELSER (1970), S.79 u. S.204 f.; SOLARD (1845), Bd.1, S.142 ff.

die Invaliden protestantischen Glaubens, die im Invalidenhaus nicht aufgenommen wurden, sowie als freiwillige Option beibehalten worden.<sup>368</sup> Dadurch war es den Ministern Choiseul und Saint-Germain 1763 und 1776 möglich, Reformen durchzuführen, die auf eine Entlastung der geschlossenen Versorgung im Invalidenhaus abzielten durch die vermehrte Verabreichung von Pensionen in der offenen Versorgung.<sup>369</sup> Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts konnten sich die Invaliden zunächst noch fakultativ in ihre Heimatgemeinden zurückziehen mit der Hälfte ihres Soldes nach acht Dienstjahren, bzw. dem gesamten Sold nach sechzehn Dienstjahren.<sup>370</sup> Sie erhielten zusätzlich freie Kleidung und in der Regel neben einmaligen oder regelmäßigen Sonderzuwendungen bei besonderen Härtefällen auch freie medikamentöse und ärztliche Versorgung.<sup>371</sup> Der reziproke Wechsel von der offenen Versorgung zurück in das Invalidenhaus war zu diesem Zeitpunkt noch möglich. Im Jahre 1764 garantierte der *Inspecteur Général des Compagnies Détachées et des Pensionnés*, Jean Joseph de Sahuguet Baron d'Espagnac, dass jeder Verstümmelte, Gelähmte oder über 70-jährige Invalide auf freien Wunsch sein Leben im *Hôtel des Invalides* beschließen könne.<sup>372</sup> Das Rückkehrrecht berücksichtigte, dass die Pflege- und Versorgungsleistungen in der offenen Versorgung immer geringer ausfallen würden als in den Invalidenhäusern, und dass die Rückkehr ins Invalidenhaus letztlich ein notwendiges Privileg derjenigen Invaliden bleiben musste, die am meisten einer umfassenden Hilfe bedürftig waren. Dagegen beschränk-

---

<sup>368</sup> Ludwig XIV. etablierte die Pensionen für die Soldaten reformierten Glaubens, da nur Invaliden in den *Hôtel des Invalides* aufgenommen wurden, die „[...] *fussent de la religion catholique*“. Am Ende des 18. Jh. erhielten auch etwa 150 Offiziere, die bei ihren Familien lebten, eine Pension durch die offene Versorgung. Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.134 u. S.140. Vgl. INVALIDES (1974), S.225. Unabhängig von den im Zusammenhang mit der Klosterversorgung ausgezahlten Pensionen, gab es unter Karl d. Kühnen und Ludwig XI. im 15. Jh. jährliche Pensionen für Soldaten, die wegen ihrer Verletzungen unfähig waren, ihren Dienst weiter fortzusetzen. Die geringen Pensionen betragen nur ein Viertel des bisherigen Soldes, weshalb sie „*la petite paye*“ genannt wurden. Vgl. HABERLING (1918), S.101.

<sup>369</sup> Nach der Reform von 1776 wurde die maximale Belegung des *Hôtel des Invalides* auf 1500 Plätze limitiert, von denen jährlich maximal 100 neu besetzt werden durften. Im Jahr VI (1798) waren es schon wieder 3500 Insassen. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.67 u. S.147-151.

<sup>370</sup> Die Ordonnances vom 21. März 1762 und 26. Februar 1764 legten fest, dass die Invaliden „*auront le choix, ou d'être reçus à l'Hôtel Royal des Invalides, ou de se retirer chez eux et non ailleurs, avec leur solde entière; et sa majesté leur fera délivrer tous les six ans un habit de l'uniforme du régiment dans lequel ils auront servi*“. Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.140 u. S.82 f. Vgl. HABERLING (1918), S.103. Dieses Recht räumten auch die Gesetze vom 30. April u. 16. Mai 1792 ein. Vgl. REGNAULT (1951), S.71. Ebenso konnten in Österreich die Invaliden in oder außer Haus leben, sog. „Patental-Invaliden“. In ihrer Heimatgemeinde erhielten sie Löhnung, unentgeltliches Obdach und Feuer. Vgl. BENKOVICH (1886), S.9.

<sup>371</sup> Ein- oder mehrmalige Sonderzuwendungen als Gratiale oder Benefizien in Brennholz oder Geld für Wohnung oder Ernährung. Dazu gehörten im weiteren Sinn auch die Feldzugspensionen oder Verstümmelungszulagen, die allerdings alle dazu qualifizierten Soldaten erhielten, nicht nur die Pensionäre. In Frankreich wurde 1763 den Invaliden alle sechs Jahre eine neue Montur bewilligt. Die Pensionäre genossen auch einige zivilrechtliche Privilegien, „*en exemptant les invalides retirés chez eux de toute corvée et de tout logement des gens de guerre*“. Zit. a. SOLARD (1845), Bd.1, S.141 u. S.153. Auch an die Pensionäre in Hannover und England wurde Kleidung ausgeteilt. Vgl. DEAN (1950), S.72; COLSHORN (1970), S.23. In Württemberg wurde obdachlosen Invaliden eine Unterkunft zugeweiht, wenn sie nicht bei Freunden oder Verwandten wohnen konnten. Die Stellung einer Unterkunft wurde später in einen Geldersatz, d.h. „einen Hauszins in Geld statt des Obdachs in natura“, umgewandelt. Zit. a. BREITENBÜCHER (1936), S.23 u. S.60. Ärztliche Hilfe und gegebenenfalls Aufnahme in das Krankenhaus des *Royal Hospital Chelsea* erhielten die *Out-Pensioners* in England ebenso wie in Preußen pflegebedürftige Invaliden seit 1725 unentgeltlich in die *Charité* aufgenommen wurden. Vgl. DEAN (1950), S.186 u. S.192; SCHNACKENBURG (1889), S.43.

<sup>372</sup> Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.148 u. Bd.2, S.145; INVALIDES (1974), S.156.

ten sich die Leistungen der offenen Versorgung in vielen Fällen auf die Auszahlung der Pensionen.<sup>373</sup> Die weitergehenden Leistungen in der geschlossenen Versorgung, die mit der Unterbringung in einem Gebäude verbunden waren, entfielen für die Pensionäre. Zwar wurden teilweise Geldäquivalente gezahlt für Obdach oder Lebensmittel, aber in der Regel wurde die Pension als Pauschale angesehen. Da sich der Pensionstarif selten an den tatsächlichen Kosten der alltäglichen Subsistenz orientierte, sondern an dem zuletzt bezogenen Sold des Invaliden, und überdies über lange Zeiträume hinweg unverändert blieb, ohne sich Preissteigerungen flexibel anzupassen, war mit der ausgeteilten Geldsumme der tägliche Lebensunterhalt nicht zu bestreiten.<sup>374</sup> Die Invaliden in der geschlossenen Versorgung brauchten sich darum keine Gedanken zu machen, weil eine Vielzahl täglicher Bedürfnisse weiterhin als Naturalien zur Verfügung gestellt wurden, wie beispielsweise Holz zum Heizen und Kochen oder Licht.

Von der Erkenntnis der differenzierten Bedürftigkeit und der Fixierung eines maximalen Belegungseinsatzs bedurfte es nur noch eines Schritts zum Auswahlverfahren und zur Zulassungsbeschränkung der Petenten für die Invalidenhäuser. Die Zugangsbeschränkungen zur geschlossenen Versorgung beab-

---

<sup>373</sup> In Kurpfalz bekamen die Invaliden um 1780 bei freier Wahl des Aufenthaltsortes, d.h. außerhalb des Invalidenstandortes, nur das Monatsgeld und nicht die tägl. Brotportion, Quartier mit Heizung und Licht, Möbel, Bettwäsche, alle drei Jahre große und kleine Montur. Vgl. BEZZEL (1930), S.239. In Braunschweig-Lüneburg erhielten diejenigen Invaliden, die auf dem Lande lebten, außer ihrer Pension nichts. Im Invalidenhaus dagegen genossen sie die Vorteile der Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung. Vgl. COLSHORN (1970), S.20 u. Ders. (1963), S.120. Eben solches galt auch in Hannover für Invaliden, „[...] welche sich etwa bey den Ihrigen aufhalten wollen [...] auf diesen Fall aber ihnen über das zu ihrem Unterhalt vermachte Geld mehreres nicht gegeben werden [...]“. Interims-Reglement Artikel 5. Hannover, 4. Oktober 1695. Zit. n. COLSHORN (1970), S.116. Die Leistungen der offenen Versorgung in Preußen umfassten neben der Pension auch Kleidung und im Bedarfsfall auch Hausgeld, ärztliche Hilfe und Medikamente. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.18 f.; OLLECH (1885), S.316.

<sup>374</sup> Schon der Sold für die aktive Truppe war sehr niedrig angesetzt. Da die Pensionstarife oft nur einen Bruchteil der ursprünglichen Löhnung ausmachten, konnten die teilweise verheirateten Invaliden, die in ihrer Erwerbsfähigkeit zudem eingeschränkt waren, kaum existieren. In Preußen bezog der Soldat im 18.Jh. sechzig Jahre lang unverändert einen monatl. Sold von zwei Talern. Aber eine Erhöhung im Jahre 1799 reichte auch nicht aus, um die Soldaten unabhängig von einem Nebenverdienst zu machen, d.h. ein Zusatzverdienst außerhalb der Dienstzeit durch Tagelohnarbeiten. Vgl. WOHLFEIL (1983), S.167. In England war der Pensionstarif ein Jahrhundert lang unverändert geblieben. Durch den *Windham's Act* 1806 wurde die Pensionshöhe (5d/Tag) verdoppelt. Für die Höhe der Pensionen war in England nicht nur der ehemalige Dienstgrad des Invaliden, sondern auch der Rang der Truppe, in der er gedient hatte (z.B. königl. Garde), ausschlaggebend. Vgl. DEAN (1950), S.267 u. S.69-71. Anfang des 18.Jh. war die Pension in Württemberg nur ein Zubrot, so dass die Pensionäre einem Nebenverdienst nachgingen oder bettelten. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.26. Auch in Hannover blieb die Höhe der Pension fast 100 Jahre unverändert. Vgl. MALLEK (1982), S.32.

sichtigten, nur noch die ‚wirklichen Invaliden‘ in das Invalidenhaus aufzunehmen.<sup>375</sup> Darunter war in Frankreich Ende des 18. Jahrhunderts die Verbindung von einer Mindestdienstzeitlänge von dreißig Jahren mit einem Lebensalter von sechzig Jahren oder mehr zu verstehen, bzw. das Leiden an einer Krankheit oder einer Verletzung, das in seiner physischen Beeinträchtigung mit dem Verlust eines Körperteils vergleichbar war.<sup>376</sup> Alle weniger bedürftigen Invaliden, die trotzdem einen berechtigten Anspruch auf Unterstützung durch die Militärversorgung geltend machen konnten, wurden entweder durch Pensionen befriedigt oder in Garnison- bzw. Invalidenkompanien eingereiht, in denen sie noch zu einigen Dienstverrichtungen verpflichtet waren.<sup>377</sup>

Die Auswahl entsprechend der individuellen Bedürftigkeit, die über die Aufnahme in die offene oder geschlossene Versorgung entschied, bedeutete schon eine Einteilung der Invaliden in Kategorien.<sup>378</sup>

Die Klassifizierung der Invaliden richtete sich nach dem Grad ihrer Bedürftigkeit, das heißt dem Maß ihrer Fähigkeit zu geringen Dienstverrichtungen bzw. allgemein zum Erwerb ihrer Subsistenz. Im

<sup>375</sup> In Spanien versorgte das Invalidenhaus in Toro nur die ‚Inválidos Inhábiles‘. Vgl. SÁNCHEZ DÍAZ (1974), S.392. Die Insassen des Invalidenhauses in Schweden waren völlig unfähig zu allen Diensten. Vgl. BELFRAGE (1974), S. 369. Das Invalidenhaus in Karlshafen (Hessen-Kassel) war für alte und verwundete Soldaten bestimmt, die Pflege benötigten und keine Angehörigen hatten. Vgl. WORINGER (1941), S. 31. In Württemberg wurde eine Versorgung nur gewährt, wenn die Invaliden sich ihr Brot nicht selbst verdienen konnten und ohne Profession und Güterbesitz waren. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S. 24 f. In Hannover regelte die Pensionsordnung vom 29. Dezember 1709, „daß alle diejenige Unter Officiere und Gemeine, welche in Unsern Krieges Diensten entweder blind, oder gantz lahm, oder sonst solcher gestalt durch empfangene Blessuren gebrechlich gemacht worden, daß sie nicht mehr dienen und sich selbst hegen und pflegen können, bey ihrer Rückkunft auß der Campagne in Unsere Hospitäler auf genommen werden sollen; [...] und daselbst verpfleget und curiret werden [...] den übrigen hin und wieder im Lande bey ihren Anverwandten und sonst sich aufhaltenden Invaliden aber monatliche Pensions verabreicht werden [...]“. Zit. a. COLSHORN (1970), S.129 ff., Aktenanhang 12. In das *Royal Hospital Chelsea* wurden nur noch Invaliden aufgenommen, die über 65 Jahre alt waren oder wenigstens über 5 Jahre Dienst geleistet, eine Beschädigung erlitten hatten und/oder bedürftig waren, d.h. sich nicht selbst erhalten konnten. Vgl. PELSER (1976), S.197.

<sup>376</sup> Bedingungen für die Aufnahme in den *Hôtel des Invalides* nach dem Reglement vom 8. Floréal des Jahres XI (1803). Im Jahre 1792 verkündete die Nationalversammlung, „qu’il ne sera reçu désormais, à l’Hôtel des Invalides, [...] que des militaires qui auraient été estropiés, ou qui auraient atteint l’âge de caducité [...] et qui n’auraient, [...], aucun moyen de subsister.“ Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.78 u. S.152. Auguste Solard schreibt über die Aufnahme-regulative von 1764 und 1776, „que l’Hôtel fût réservé uniquement pour les vieillards infirmes ou estropiés. Les inspecteurs reçurent l’ordre de n’envoyer à l’Hôtel que les vrais invalides ; les valides furent opiniâtement refusés. [...] „Aucun officier, bas officier ou soldat, fut-il dit, dans le décret de reconstitution, ne pourra être admis à l’Hôtel, à moins qu’il n’ait des blessures ou des infirmités qui le rendent impotent, au point de le priver de tous les moyens de pourvoir à son travail, à son industrie ou à sa subsistance.“ Zit. a. SOLARD (1845), Bd.1, S.141-147. Vgl. REGNAULT (1951), S.70.

<sup>377</sup> Eine Pension erhielten in England alle Invaliden, die beispielsweise durch Unfälle undienstbar geworden waren und zwanzig Jahre gedient hatten. Vgl. DEAN (1950), S.69-71. In Hessen-Kassel hatte bis 1774 die Zahl der Invaliden zugenommen, die zwar keine Pflege brauchten, aber trotzdem nicht imstande waren, sich selbst zu ernähren. Diesen mittellosen Invaliden konnte durch Unterstützungen zu ihrem Lebensunterhalt, i.e. Pensionen, in der offenen Versorgung geholfen werden. Hier setzte sich die Erkenntnis durch, dass nicht jeder Bedürftige dieselbe Art und Menge an Hilfe bzw. Unterstützung benötigte. Vgl. WORINGER (1941), S.31-34. Einige Invalidenhäuser blieben den verheirateten Invaliden verschlossen, beispielsweise Celle oder das *Royal Hospital Chelsea*, das nur unverheiratete oder verwitwete, aber kinderlose Invaliden aufnahm. Im Gegensatz zu Berlin oder Karlshafen, die auch den verheirateten Ganzzinvaliden offen standen. Ebenso war Celle nur zur Aufnahme von Unteroffizieren und Gemeinen vorgesehen. Verheirateten und Offizieren blieben in diesen Fällen nur die Pensionen der offenen Versorgung. Vgl. COLSHORN (1970), S.23; PELSER (1976), S.197-203.

<sup>378</sup> Auguste Solard formuliert treffend, „il faudrait savoir encore quels sont les signes auxquels on reconnaît toujours qu’un homme, est non-seulement hors d’état de rendre des services, mais encore de subsister par lui-même. De cette difficulté d’interprétation sont nés les divers réglemens qui, à certaines époques, ont essayé de déterminer les conditions d’admission aux [Hôtel des] Invalides.“ Zit. a. SOLARD (1845), Bd.1, S.133.

Grunde begann damit die Einteilung in Ganz- und Halbinvaliden, das heißt die Unterscheidung der zu jeder Dienstleistung unfähigen Invaliden von solchen, die noch zu leichten Diensttätigkeiten beziehungsweise Arbeiten fähig waren. Schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts teilte Preußen die Invaliden in drei Klassen ein, dementsprechend sie ihren Pensionstarif in der offenen Versorgung erhielten oder eine Aufnahme in das Invalidenhaus fanden.<sup>379</sup> Nur diejenigen Invaliden „so sich nicht helfen können“ der ersten Klasse wurden in die geschlossene Versorgung aufgenommen.<sup>380</sup> Die Invaliden der anderen beiden Klassen, die noch zu einigen Arbeiten fähig waren oder sich selbst ernähren konnten, bezogen weiterhin ihre Pensionen.<sup>381</sup> Die Kategorisierung der Invaliden in mehrere Klassen, bzw. in Halb- und Ganzinvaliden, und die daraus folgende Einteilung in das offene oder geschlossene Versorgungssystem, wurde spätestens ab der Mitte des 18. Jahrhunderts zum allgemeinen Usus in der Militärversorgung europäischer Staaten.<sup>382</sup> Die Klassifizierung der Invaliden, die nicht nur eine Einteilung in mehr oder weniger Bedürftige, sondern auch in mehr oder weniger ‚würdige‘ Invaliden bedeutete, führte zu einem Zwei-Klassensystem der Versorgung, da die Pensionen gegenüber der Unterbringung

---

<sup>379</sup> Die Einteilung in drei Klassen wurde durch die Kabinettsordre vom 30. Juni 1746 festgeschrieben. Vgl. PELSNER (1976), S.77; SCHNACKENBURG (1889), S.69. Bevor die Invaliden der ersten Klasse 1748 in das Invalidenhaus aufgenommen wurden, bezogen sie zwei Taler monatlich. Die Invaliden „so employirt werden können“ der zweiten Klasse erhielten wie die Invaliden der dritten Klasse „so noch was zu leben haben“ jeweils einen Taler pro Monat. Zit. n. OLLECH (1885), S.316.

<sup>380</sup> In das Invalidenhaus wurden nur Invaliden aufgenommen, die dergestalt estropiert waren, dass sie sich nicht forthelfen und erhalten konnten. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.81. Die Kabinettsordre vom 5. November 1827 legte fest, „daß die Invalidenhäuser Versorgungsanstalten für die durch Alter und schwere Verwundung zum Dienste unfähig gewordenen sind und nach dieser ihrer eigentlichen Bestimmung dazu dienen sollen, den letzteren die nöthige Pflege zu gewähren, von welchen denn auch keine Dienste verlangt werden dürfen, zu deren Leistung sie körperlich unfähig sind“. Zit. n. OLLECH (1885), S.370.

<sup>381</sup> „[La] réforme, décidée le 17 juin 1776 par le comte de Saint-Germain, le rapprocha [l’Hôtel] du modèle prussien.“ Danach unterteilten sich auch in Frankreich die Invaliden in zwei Klassen: die *mutilés* oder völlig undienstbaren, und die *vétérans*, die noch zu einigen leichteren Diensten fähig waren und infolgedessen aus dem *Hôtel des Invalides* ausgewiesen wurden. Zit. a. INVALIDES (1974), S.345.

<sup>382</sup> In Österreich spezifizierte das General-Invaliden-System von 1750 zwei (Haupt-)Kategorien der Invalidität: Zu jeder Verwundung völlig untauglich und zu Diensten in den Garnison-Bataillonen noch fähig. Das „Invaliden-Versorgungssystem“ vom 15. April 1772 bestimmte, dass nur Realinvaliden vom Unteroffizier abwärts ins Invalidenhaus in Wien aufgenommen werden durften, „welche im Dienste, oder aus Anlass des Dienstes, dazu unfähig geworden sind, und zu gar keiner Dienstleistung mehr verwendet werden können. Diese werden Real-Invaliden genannt“. Die Beurteilung und Einordnung der Invaliden übernahm eine „Arbitrierungs-Kommission“ aus Ärzten, Offizieren und Kriegskommissaren. Verordnungen vom 28. März und 28. Juni 1777. Zit. a. BENKOVICH (1886), S.7. Vgl. TUIDER (1974), S.376 ff.; PELSNER (1976), S.201. In Braunschweig-Lüneburg sollten in das Invalidenhaus zu Celle nur „ganz Preßhafte eingenommen und verpfleget“ werden. Damit war das Invalidenhaus den schwerverwundeten und unverheirateten Invaliden vorbehalten. Vgl. COLSHORN (1970), S.20 u. ders. (1963), S.119. In Württemberg wurden im Jahre 1710 drei Klassen eingerichtet in: Erneut Diensttaugliche, Kriegsuntüchtige, die ihren Lebensunterhalt selbst verdienen können und solche, die zu allem unfähig sind. Nur letztere sollten Invalidengehalt bekommen. In das 1806 gegründete Invalidenhaus in Stuttgart wurden im Jahre 1810 nur Invaliden aufgenommen, die vor dem Feind verwundet worden waren, bzw. 40 Jahre Dienst geleistet hatten. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.20, S.48 u. S.62.

in Invalidenhäusern keine gleichwertige Leistung boten.<sup>383</sup> Darüber hinaus war die Versorgungskontinuität nicht gesichert, da die Pensionsgelder zeitweise verzögert oder gar nicht gezahlt wurden. Üblicherweise waren die Auszahlungszeiträume der Pensionen kurzfristig angelegt und wurden meistens in Monatsfristen ausgezahlt.<sup>384</sup> Bei langfristigen Auszahlungszeiträumen der Pensionen wie in England mussten die Pensionäre längere Zeit ohne jede Unterstützung auskommen, wobei ein Ansparen der Pension bei den geringen Tarifen kaum möglich war. Auf diese Weise gerieten die *Out-Pensioners* nicht selten in finanzielle Notlagen, die zu existenziellen Krisen eskalierten, wenn die Pensionen überdies unvollständig, verspätet oder gar nicht ausbezahlt wurden.<sup>385</sup>

Wie in der offenen Armenpflege der Städte war das persönliche Abholen der Pensionsbeträge durch den Empfangsberechtigten obligatorisch, um Betrugsversuche zu unterbinden. Andernfalls musste der Nachweis, dass der berechtigte Empfänger noch am Leben war, durch beglaubigte Attestate von Pfarrer und Richter der Heimatgemeinde bei der Abholung der Pension erbracht werden.<sup>386</sup> Allein lebende Pensionäre befanden sich daher in einer ungünstigeren Lage als die Hospitalisten oder die Halbinvaliden in den Garnison- oder Invalidenkompanien, die gegenüber der Versorgung in einem Invalidenhaus die einzige, annähernd gleichwertige Alternative darstellten.

---

<sup>383</sup> Als ‚würdig‘ wurden jene Invaliden beurteilt, die ihre Dienstzeit tadellos abgeleistet und eventuell ihre ausgezeichnete Haltung durch Verdienstmedaillen oder Verwundungen vor dem Feind bewiesen hatten. Noch zu Anfang des 20. Jh. galt im *Royal Hospital Chelsea* die Regelung, dass „[applicants] must be Army pensioners of good character, unable to earn their own living; [...]“. Zit. a. DEAN (1950), S.292. In Württemberg wurde erst im Jahre 1715 in der Versorgung zwischen durch Krieg körperlich versehrten und andererseits altersschwachen Invaliden unterschieden. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.22. „Invalidenhäuser waren überwiegend den (pflegbedürftigen) Ganzinvaliden vorbehalten. Materielle Bedürftigkeit und charakterliche Würdigkeit traten als Aufnahmevoraussetzung hinzu.“ Zit. a. PELSER (1976), S.203 f.

<sup>384</sup> In Hannover wurde die Pension monatlich gereicht. Vgl. COLSHORN (1970), S.23.

<sup>385</sup> Tatsächlich gab es viel mehr Bedürftige als erwartet worden war. Um die Kosten zu senken, wurden von insgesamt 3601 Pensionären 1882 bisherige Empfänger aus der Pensionsliste gestrichen. Nur noch diejenigen Invaliden mit 30 Dienstjahren oder schweren Verwundungen wurden in die Pensionsliste aufgenommen. Im Jahre 1712 wurden Exspektanten für das *Royal Hospital Chelsea* ohne Unterstützung nach Hause geschickt und bettelten obdachlos in ihren Heimatgemeinden. So konnten die Kosten für die *Out-Pensioners* von 50.000 £ auf 15.000 £ pro Jahr gesenkt werden. Ein halbes Jahr später wurden diese harten Maßnahmen allerdings wieder zurückgenommen. Das *Parliament* bewilligte 7000 £, um die rückständigen Pensionen auszuzahlen. Da aber die Einkünfte der Pensionskasse nicht gleichermaßen erhöht worden waren, gerieten die Pensionszahlungen im nächsten Jahr erneut in Rückstand. Die offene Versorgung in England befand sich öfter in finanziellen Schwierigkeiten, denn die Anzahl der zu versorgenden Pensionäre war „[...] much more numerous than was or could be apprehended at the time of their first establishment“, [...]“. Aussage des *Paymaster-General* Jack Howe im Jahre 1707. Zit. n. DEAN (1950), S.173 u. S.184-87.

<sup>386</sup> Usus des Pensionsbezugs in Frankreich. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.142. Ebd. auch die Tarife der Pensionen, die von den Pensionären ohne Abzüge bezogen wurden. In Hannover konnte Jeder Pensionär seinen Aufenthaltsort im Land frei wählen. Diejenigen, die das ihnen Vermachte bei Freunden oder Verwandten verzehren wollten, mussten sich von der Ortsobrigkeit bestätigen lassen, dass sie noch am Leben waren (Lebensbescheinigung), wenn sie ihr Geld nicht selbst, sondern durch Dritte abholten. Sonst war das persönliche Erscheinen obligatorisch. Der Bergrat und Oberpolizeikommissar Justi in Göttingen schreibt im Jahre 1758 über die Modalitäten der Pensionsanweisung an die Invaliden: „Gemeiniglich halten sich dergleichen arme Leute hin und wieder zerstreuet auf, denen es mithin zu beschwerlich fallen würde, wenn sie ihre Zahlung aus der Invalidencasse selbst erheben sollten. Man weist also fast durchgängig einen jeden Invaliden an die Steuerkasse dasiger Gegend an; und diese rechnen die Quittungen ihrer Hauptcasse, ferner diese der General-Steuerkasse, und endlich diese der General-Kriegescasse statt baaren Geldes zu.“ Zit. a. JUSTI (1963), Bd.2, S.538, §434. Vgl. COLSHORN (1970), S.29-31 u. S.10. Die Bezieher mussten am angewiesenen Ort bleiben. Aus dem Ausland war der Bezug der Pension nicht möglich. (Regulativ in Bayern von 1768). Vgl. PELSER (1976), S.79.

### 3.2.4. Die Invalidenkompanien

Grundsätzlich betrachtet, bezeichneten die Invalidenkompanien kein Versorgungssystem, sondern eine strukturelle Gliederung überwiegend innerhalb des Systems der geschlossenen Versorgung. Dass die Invalidenkompanien sich den Anschein gaben und teilweise auch als „Art der Invalidenversorgung“ angeführt werden, liegt an ihrer vermeintlich autonomen Dislokation über das gesamte Staatsgebiet.<sup>387</sup> Die gemeinschaftliche Unterbringung von Invaliden in einem Gebäude, d.h. in der geschlossenen Versorgung durch ein Invalidenhaus, führte prinzipiell zur Gliederung in militärischen Kompaniestrukturen.<sup>388</sup> Die militärische Einteilung der Invaliden in Kompanien erfolgte analog zur Gliederung im aktiven Heer und erstreckte sich auf sämtliche zusammengefassten Einheiten, gleichwie ob es sich um die strukturelle Organisation in Invalidenhäusern oder dislozierte Einheiten diensttuender Halbinvaliden zum Wachdienst auf Festungen oder zur Bewachung von Schlössern vergleichbar mit dem Wesen einer Garnisonkompanie handelte.<sup>389</sup> Bei der Kompanieeinteilung handelte es sich um eine organisatorisch-disziplinarische Maßnahme. Im *Hôtel des Invalides* wurden die Invaliden u.a. nach der Art ihrer Beschädigung in Kompanien zusammengefasst (z.B. Blindenkompanie) und von den Unteroffizieren beaufsichtigt, beispielsweise bezüglich der Reinlichkeit in den Unterkünften. Andererseits war die Kompanie nach wie vor auch eine militärisch bedingte Formation, die zur Ausführung des Wachdienstes nötig war.<sup>390</sup>

Die organisatorische Gliederung der Invaliden mittels der ihnen geläufigen und gewohnten Strukturen war nicht nur eine aus der militärischen Tradition naheliegende Organisationsform, sondern erklärte sich auch aus der individuellen Genese der Militärversorgung. In einigen Staaten basierte die frühe Versorgung auf der Zusammenfassung von felddienstuntauglichen Soldaten zu Emeriten- oder Invali-

---

<sup>387</sup> Wilhelm Haberling führt die „Unterbringung in Invalidenkompanien“ gleichberechtigt neben Invalidenhäusern und Geldpensionen als „Arten der Invalidenversorgung“ auf. Vgl. HABERLING (1918), S.4. Tatsächlich wurde nach Friedrich Paalzow im Gesetz zur Pensionierung von Militärpersonen vom 27. Juni 1871 die Verwendung im Garnisondienst (1790 die Invalidenkompanien) neben Pensionen und Pensionszulagen, Zivilversorgungsschein, und Aufnahme in Invalideninstitute als Invalidenversorgung bezeichnet. Vgl. PAALZOW (1906), S.8 u. S.27.

<sup>388</sup> Im Berliner Invalidenhaus wurden die Insassen in drei Kompanien gegliedert. Vgl. BLECKWENN (1988), Bd.IV, S.57 ff. Für das *Royal Hospital Chelsea* wurde 1688 festgelegt, dass die Invaliden „*may be put into eight companies for their better government & doing of duty* [...]“. Royal Hospital, Copy Book of Instructions, 1692. Zit. n. DEAN (1950), S.131. In Österreich wurden in Invalidenhäusern innerdienstliche Kompanien zu je 150 Mann gebildet. Vgl. TUIDER (1974), S.380; BENKOVICH (1886), S.13.

<sup>389</sup> In ‚Kongress-Polen‘ wurden nach 1815 Invalidenbataillone aufgestellt. Vgl. INVALIDES (1974), S.347. In Russland waren in der Mitte des 19.Jh. über 9000 Invaliden in unterschiedlichen Invalidenkompanien formiert. Vgl. BRIX (1863), S.32.

<sup>390</sup> Im *Hôtel des Invalides* befanden sich etwa 25 Kompanien. Die Unterkünfte wurden von den Invaliden selbst gereinigt. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.144; HABERLING (1918), S.50 f.; RITCHIE (1966), S.188. Offenbar waren ursprünglich nur die diensttuenden Invaliden in Kompaniestrukturen gegliedert. Jedenfalls berichtet Thomas Povey: „[W]e are to distinguish among them two sorts of Invalides. The first and which by preheminy are called Invalides as being really so, are not divided into any companies, being incapable of any duty, but the last, who are healthy and strong, for more distinction and better discipline's sake are inrolled in several companies.“ Zit. a. RITCHIE (1966), S.19.

denkompanien durch private oder obrigkeitliche Initiative, bevor es zur Erbauung eines Invalidenhauses kam.<sup>391</sup> Nach der Errichtung eines entsprechenden Gebäudes wurden sie entweder absorbiert oder als weiterhin dislozierte Formationen dem Invalidenhaus beigeordnet.<sup>392</sup> In Preußen blieben die Invalidenkompanien auch künftig als Übergangslösung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten, „bei denen die Invaliden bleiben sollten, bis ihre endgültige Versorgung festgesetzt war“.<sup>393</sup>

Die Verwendung von Halbinvaliden vorwiegend zu begrenzt militärischen Wachdiensten außerhalb des Invalidenhauses verlangte eine militärische Formation der Detachements. Die noch dienstbaren Halbinvaliden wurden als kleine Kommandos mit militärisch-polizeilichem Auftrag im Land verteilt eingesetzt und in Ortschaften teilweise in Bürgerquartieren untergebracht.<sup>394</sup> In Frankreich wurden Invaliden als Wachbesatzung für eine Vielzahl von militärisch zweitrangigen Lokationen eingesetzt, u.a. in der Bastille und ihrem tragischen Opfer in der Revolution.<sup>395</sup> Die Überschneidungen mit den Diensttätigkeiten einer herkömmlichen Garnisonkompanie führen aus heutiger Sicht dazu, dass eine Unterscheidung von Invaliden- und Garnisonkompanien oft schwierig bzw. gar nicht möglich ist. Immerhin handelte es sich bei den Angehörigen einer Garnisonkompanie in der Regel um voll felddiensttaugliche, aktive Heeresangehörige, und nicht um Halbinvaliden.<sup>396</sup>

---

<sup>391</sup> Seit 1688 existierten in Preußen sogenannte Blessierten-Kompanien. Wie a. a. O. erwähnt, gründete Friedrich I. 1711 statt des geplanten Invalidenhauses u.a. Invalidenkompanien. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.23 u. S.43; OLLECH (1885), S.307; BREDOW (1905), S.33 f. Die Gardeinvaliden, d.h. die Invaliden der königlichen Garden zu Pferd und zu Fuß, verfügten durch Stiftung Friedrich Wilhelms I. seit 1730 über ihr eigenes Corps ausrangierter Invaliden. Das Standquartier der Gardeinvaliden war Werder bei Potsdam. Es zählte 510 Unteroffiziere und Gemeine. Im Frieden stellten sie die Postierungswachen um Potsdam, im Krieg bewachten sie Potsdam und die königlichen Schlösser. Diejenigen die keine Wachen tun konnten, bezogen nur halbes Traktament, alle anderen volles Traktament ohne Montierungsstücke. Die Garde-Invalidenkompanie zu Werder existierte neben dem Invalidenhaus bis 1819. Vgl. STAMMLISTE (1806), S.193 f.; MERTA (1993), S.136; HABERLING (1918), S.65.

<sup>392</sup> In Frankreich wurden in der Mitte des 17. Jh. die Invaliden aus Paris als Detachements in die Grenzstädte abgeschoben. Auch nach der Eröffnung des *Hôtel des Invalides* wurden weiterhin (im Jahre 1715 waren es 127) Kompanien kommandiert „dans les places et citadelles“. Vgl. INVALIDES (1974), S.225.

<sup>393</sup> Zit. a. HABERLING (1918), S.82. Nach Karl Sudhoff dienten in Preußen Invalidenkompanien auch der Aufnahme von Exspektanten, die im Invalidenhaus (vorerst) keine Aufnahme finden konnten. Vgl. SUDHOFF (1917), S.48.

<sup>394</sup> In England wurden 1703 die ersten Invalidenkompanien zu Wachdiensten aufgestellt. Erst 1803 wurde die letzte Invalidenkompanie aufgelöst. Vgl. DEAN (1950), S.171. Die preußischen Regiments-Invalidenkompanien dienten wie auch die Provinzial-Invalidenkompanien im Kriegsfall als Besatzungstruppen und wurden in kleinen Landstädten einquartiert. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.124 f. In Hessen-Kassel befand sich eine Invalidenkompanie in Karlshafen, während eine zweite Kompanie im Lande verteilt eingesetzt wurde, z.B. als Amtswache. Vgl. WORINGER (1941), S.31-34.

<sup>395</sup> Am 31. Dezember 1749 wurden Invaliden zur Bewachung der Bastille abgestellt. Invaliden bewachten das Schloss von Angers seit 31. Juli 1746 und ab 30. März 1757 das Arsenal. Bis 1. April 1757 lag eine Invalidenkompanie als Garnison auf Sainte-Marguerite. Invaliden bewachten ebenfalls die Tuilerien, nachdem der König in den Temple gebracht worden war. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S. 343-347 ff. u. Bd.2, S.165.

<sup>396</sup> In Preußen wurden Kriegsdienstpflichtige, die nicht das nötige Mindestkörpermaß von 165 cm erreichten, den Garnisonkompanien zugeteilt, die als zweitklassige Truppe galten. Sie erhielten kürzere Gewehre minderer Wirkung und wurden für die geringeren Anforderungen im Festungsdienst eingesetzt. Die Besoldung war niedriger als vergleichsweise in den Linientruppen und ihr Ansehen war dementsprechend schlecht. Vgl. BLECKWENN (1988), Bd.II, S.57 ff. u. S.101-130 ff.

Diese parallele Dienstverwendung führte im 18. Jahrhundert häufig zur synonymen Bezeichnung von Invalidenkompanien als Garnisontruppen. Das heißt, dass die Invalidentruppen, die als Besetzungen auf Festungen ihren Dienst verrichteten, oftmals als Garnisonkompanien bezeichnet wurden.<sup>397</sup> Ungünstigerweise existierten Garnison- und Invalidenkompanien gleichzeitig und unterlagen in ihren Benennungen auch kurzfristigen Wandlungen.<sup>398</sup> Infolgedessen sind die Garnisonkompanien in zwei verschiedenen Staaten zum selben Zeitpunkt nicht zwangsläufig als identische Formationen zu begreifen, sondern Garnisonkompanien, die in einem Fall ‚echte‘ Garnisontruppen aus aktiven Soldaten bildeten, konnten andernorts sich aus Invaliden rekrutieren.<sup>399</sup> Darüber hinaus konnte die Umbenennung einer Invalidenkompanie zur Garnisonkompanie in kurzfristigen Zeiträumen erfolgen. Daher ist nicht ohne weiteres aus der Bezeichnung erkennbar, ob es sich um eine Formation von Invaliden oder aktiven Militärangehörigen handelte, bzw. um eine Neuaufstellung oder lediglich um eine Umbenennung einer alten Formation.<sup>400</sup> Es ist auch nicht auszuschließen, dass einige Halbinvaliden den Garnisonkompanien zugeteilt wurden, so dass sowohl voll felddienstfähige als auch nur noch garnisondienstbare Militärpersonen in derselben Einheit ihren Dienst verrichteten.<sup>401</sup>

---

<sup>397</sup> Ab 1718 wurden in Preußen aus dienstbaren Invaliden Garnisonbataillone gebildet. Seit 1719 gab es keine unterschiedliche Bezeichnung mehr zwischen Invaliden- und Garnisonbataillonen, d.h. in diesem Fall rekrutierten sich die Garnisonbataillone aus Halbinvaliden, die als Besetzungstruppen in den Festungen verwendet wurden. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.47 ff. u. S.124 f. Im Jahre 1806 wurden unter den Garnison- u. Ersatztruppen 57 Regimentinvalidenkompanien aufgeführt (ca. 2850 Mann). Vgl. BREDOW (1905), S.55. Auch in Hannover wurden aus den noch dienstfähigen Pensionären Garnisonregimenter gebildet und dienten als Besetzungen von Festungen. Vgl. COLSHORN (1970), S.39 u. ders. (1963), S.119. In Württemberg wurden zum Festungsdienst brauchbare Invaliden auf den Neuffen oder nach Tübingen kommandiert. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.17.

<sup>398</sup> 1742 wurde in Preußen aus den Freikompanien und Invalidenkompanien ein „Neues Garnison-Regiment“ gebildet, das in einzelne Kompanien auf Festungen aufgeteilt wurde. Es darf nicht mit den übrigen Garnisonregimentern verwechselt werden, die sich nun wieder überwiegend aus felddienstfähigen Mannschaften zusammensetzten, während das „Neue Garnison-Regiment“ eine reine Invalidentruppe war. 1763 wurde das „Neue Garnison-Regiment“ aufgelöst. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.66; HABERLING (1918), S.82.

<sup>399</sup> Diese Beobachtung gilt für nicht nur für den deutschsprachigen Raum. Die Halbinvaliden der *Kings German Legion* wurden am 25. März 1805 zu einer „*Independant Garrison-Company*“ formiert. 1813 wurde die Unabhängige Garnisonkompanie zu einem „*Veteranen-Bataillon*“ umgewandelt. Vgl. POTEN (1905), S.13 f. Die synonyme Bezeichnung von Veteranen als Halbinvaliden findet sich auch im französischen Einflussgebiet. Unter der napoleonischen Herrschaft wurden im Königreich Westfalen für jedes Departement Veteranen-Kompanien errichtet. Eine Kompanie zählte ungefähr 80 Mann nicht mehr dienstfähiger Soldaten. Vgl. SCHERER (2004), S.1579. Stichwort ‚Veteranen-Kompanien‘.

<sup>400</sup> Im Jahre 1788 wurden in Preußen die Garnison-Regimenter aufgelöst und in Depot-Bataillone umgewandelt. Diesen Depot-Bataillonen, die als Ersatztruppe für die Feld-Regimenter dienten, wurden alle nicht mehr felddienst- aber noch garnisondienstfähigen Offiziere und Mannschaften zugeteilt. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.124 f. Im Jahre 1807 wurden die Depot-Kompanien als Garnisonkompanien bezeichnet. Vgl. BREDOW (1905), S.60. Auch in Oldenburg wurde aus den Resten des aufgelösten „Nationalregiments“ im Jahr 1765 eine Invalidenkompanie gebildet. „Aus dieser Invalidenkompanie [...] wird die Oldenburger „Garnisonkompanie“.“ Sie versah in Oldenburg Repräsentations- und Wachdienste, wobei ein kleines Detachement von sieben Mann nach Elsfléth verlegt wurde. Zit. a. MONTAUT (1980), S.37.

<sup>401</sup> Das *General-Invaliden-System* in Österreich legte 1750 fest, dass Halbinvaliden zu Diensten in den Garnison-Bataillonen noch fähig waren. Das *Neue Invalidensystem* von 1772 bestimmte, dass „die minder Kriegsdiensttauglichen mit eigenen bemessenen Gebühren zu leichten Diensten bei Garnisons-Bataillonen [...] verwendet, dort aber auch verpflegt wurden“. Zit. a. BENKOVICH (1886), S.7-9. Vgl. TUIDER (1974), S.376 ff.

Die strukturelle Gliederung der Invaliden in militärische Formationen scheint auch in der offenen Versorgung umgesetzt worden zu sein. Die Invaliden, die in Bürgerquartieren dezentral einquartiert worden waren, wurden ebenfalls in Kompaniestrukturen gegliedert.<sup>402</sup> Bei der Einquartierung von Soldaten in die Häuser von Bürgern handelte es sich bis zum vollständigen Übergang zur Unterbringung in Kasernen um die übliche Praxis im 18. Jahrhundert.<sup>403</sup> Die dezentrale Einquartierung von in der Regel dienstbaren Halbinvaliden bei Bürgern ist demgemäß als Vorläufer der zentralen Kasernierung zu bewerten. Dennoch: Die Einzelunterbringung von Invaliden in Privatquartieren als Kostgänger oder Selbstversorger stand als dezentrale Versorgung faktisch der offenen Versorgung näher. Andererseits können die Stationierungen von Halbinvaliden im Kompanieverband auf Festungen als Garnison oder als Wachbesetzungen für Schloss- und Gartenanlagen als Filialen der Invalidenhäuser interpretiert werden, denen sie administrativ und finanziell häufig nachgeordnet waren. Dies gilt besonders für Invalidenhäuser, die ihrer Überbelegung durch die Ausquartierung dienstbarer Invaliden nachträglich ein Ventil zu verschaffen suchten.<sup>404</sup> So wurden infolge der Klassifizierung der Invaliden, die Invalidenkompanien für die dienstbaren Halbinvaliden quasi zum Strukturelement in der geschlossenen Versor-

---

<sup>402</sup> Das Invalidenkorps in Sachsen wurde 1729 gebildet. Die Einteilung erfolgte in Halb- und Ganzinvaliden. Die (fast 600) dienstbaren Halbinvaliden versahen Wach- und Besatzungsdienste in den Festungen Königstein, Sonnenstein, Wittenberg, Pleißenburg, Meißen, Waldheim, Eisleben u.a. Daneben wurden Halbinvaliden als Garnisonkompanien in Ortschaften untergebracht seit 1748 in Liebenwerda oder Colditz. Vgl. MÜLLER/FRIEDRICH (1984), S.44; SCHERER (2004), S.726. Stichwort ‚Invalidenkorps‘ u. ders., S.639. Stichwort ‚Halbinvalidenkompanien‘; MÜLLER/ROTHER (1990), S.22 f. u. Tafel 169-171. Erich Scherer berichtet von der Garnisonierung sächsischer Halbinvaliden in Mietquartieren im 18. Jh. Vgl. SCHERER (2002), S.274.

<sup>403</sup> In Hannover wurde der Soldat in Bürgerquartieren untergebracht, solange es keine Kasernen gab. Genauso wurde mit den Invaliden verfahren, die „wie die reguläre Truppe, in Bürgerquartieren untergebracht [waren] und taten Wachtendienst“. Zit. a. COLSHORN (1970), S.17 u. ders. (1963), S.119. Vgl. MALLEK (1982), S.28-32. Auch in Oldenburg wurden die aktiven Soldaten in Bürgerquartieren untergebracht, d.h. auf bürgerlichem Servis (Schlafstätte, Feuer, Licht, Kochgelegenheit ohne Verpflegung), für den die Landesherrschaft finanziell aufkam. Vgl. MONTAUT (1980), S.32. Hans Delbrück berichtet dies auch für Frankreich im 17. Jh.: „Kasernen gab es nur wenige; die Soldaten lagen in Bürgerquartieren und genaue Reglements regelten das Verhältnis zu den Quartiergebern, sowohl für die dauernden wie für die marschierenden Truppen. Unter Ludwig XIV. wurden mehr und mehr Kasernen gebaut.“ Zit. a. DELBRÜCK (2002), S.3895. Nach Erich Scherer gab es in den Garnisonorten „so gut wie keine Kasernen. Die Offiziere und Mannschaften lagen in Bürgerquartieren oder Mietquartieren. Erst um 1750 begann man vereinzelt mit dem Kasernenbau. So rückte das Freibataillon de Courbiere 1763 in die ‚Casernen‘ der Stadt Könnern ein. Partiiell waren die Kasernen privat finanziert“. Zit. a. SCHERER (2004), S.1187. Stichwort ‚Privatkasernen‘.

<sup>404</sup> Die enge Verbindung zwischen Invalidenhaus und -kompanien zeigt sich in Frankreich oder England, wo durch die Ausquartierung von Insassen versucht wurde, der Überbelegung der Invalidenhäuser gegenzusteuern. Besonders die Invaliden, die keine Pflegefälle darstellten und unter Umständen noch zu einer Dienstleistung fähig waren, wurden in Kompanien zusammengefasst und als Garnison- oder Festungsbesetzungen an die Grenzen des Königreichs disloziert. Zuzufolge einer Verordnung vom 7. Oktober 1729, „[...] *un assez grand nombre de ces mêmes officiers et soldats, après avoir joui quelques années du repos que cet établissement leur a procuré, se sont si bien rétablis par les différents secours qui leur ont été administrés que, se trouvant en état de rendre de nouveaux services dans les places, citadelles, forts ou châteaux du royaume [...]*“. Schon im Jahre 1690 wurden „compagnies détachées“ zur Entlastung des Feldheeres als Besetzungen auf die Festungen an den Grenzen des Königreichs geschickt. Während der Revolution wurden sie als Veteranenkompanien bezeichnet. Zit. n. INVALIDES (1974), S.148. Vgl. HABERLING (1918), S.80. Vergleichbares geschah in Hannover oder in Preußen durch den Erlass Friedrich Wilhelms II. vom 16. Juli 1788. Nachdem das Berliner Invalidenhaus die große Anzahl von Invaliden nicht aufzunehmen vermochte, wurden insgesamt 16 Invalidenkompanien in den Provinzen aufgestellt. Die Invaliden in diesen Kompanien erhielten volles Traktament, Brot und freies Quartier und waren auch bewaffnet, da sie im Fall der Mobilmachung der Linientruppen zu Besatzungszwecken in Festungen verwendet werden sollten. Diese sogenannten „Provinzial-Invalidenkompanien“ wurden u.a. in Trebbin, Mansfeld, Swinemünde, Schwerin, Czenstochau, Weichselmünde und Peine als Garnison einquartiert. Abbildungen der Invalidenkompanien in MERTA (1993), Tafel 84 u. 85. Vgl. MALLEK (1982), S.28.

gung, während die Invalidenhäuser vermehrt den Ganzinvaliden reserviert wurden.<sup>405</sup> Der Wachdienst auf Festungen - meistens an entlegenen Plätzen des Landes - war zweifellos anstrengend, schlecht entlohnt und daher äußerst unbeliebt.<sup>406</sup> Die Folge waren häufige Desertionen und die Rückkehr bettender Invaliden in die Metropolen.<sup>407</sup>

Die Strukturierung in Kompanien liefert keinen verlässlichen Hinweis darauf, ob es sich um Halb- oder Ganzinvaliden handelte. Bedingt diensttaugliche wie auch völlig dienstuntaugliche Invaliden konnten gleichermaßen in Kompanien wenigstens formal zusammengefasst sein, teilweise sogar in demselben Standort, mit dem entsprechenden Kompaniestab zur Führung und Verwaltung.<sup>408</sup> Dies galt besonders für Staaten wie Spanien, die über kein zentrales Invalidenhaus verfügten und ihre Halb- und Ganzinvaliden im Kompanieverband in verschiedenen Städten einquartierten.<sup>409</sup> Vor allem bei dezentral einquartierten Ganzinvaliden ist damit zu rechnen, dass die Invalidenkompanie als Verband *de facto* gar nicht existierte, sondern nur durch ihr Standortquartier und bestehenden Kompaniestab *real* vor-

---

<sup>405</sup> Die Invaliden in den 16 Provinzial-Invalidenkompanien in Preußen bezogen im Jahre 1788 „wie die Invaliden des Invalidenhauses volles Tractament, Brot und freies Quartier und waren bewaffnet“. Im Kriegsfall dienten sie als Besatzung in Festungen. Zit. a. HABERLING (1918), S.82. Aus den Provinzial-Invalidenkompanien, die die obsoleten Regimentsinvalidenkompanien inkorporierten, wurden im Jahre 1811 sogenannte Brigade-Garnison-Kompanien gebildet mit den noch garnisondienstfähigen, d.h. halbinvaliden Mannschaften. Zusammen mit den Regiments-Garnison-Kompanien bildeten sie die Festungsbesatzungen. Dies zeigt sehr deutlich die verwirrende Doppeldeutigkeit der Bezeichnungen. Vgl. BREDOW (1905), S.66 ff.

<sup>406</sup> In Frankreich wurden bezeichnenderweise die dienstfähigen Invaliden, die auf Festungen Wachdienste verrichteten, *mortes-payes* genannt, als Anspielung auf den schlechten Ruf der Besatzungstruppen unter Franz I., die jeweils nur ein halbes Jahr lang vom König ihren Sold bezogen, wohingegen die Gouverneure die andere Hälfte übernehmen sollten, aber oft nicht bezahlten. Entsprechend elend war die Situation auf den entlegenen Festungen. Eine Parallele zu den *mortes-payes* gab es in Spanien mit den *paga muerta*. Vgl. HABERLING (1918), S.44 u. S.78 f.; INVALIDES (1974), S.149. Auch in England waren die diensttuenden Invaliden nicht überreich versorgt, indem „[the] *paye of this company is as moderate as possibly can be [...] and their clothing is as cheap as wee could make it*“. Der *Treasurer des Royal Hospital Chelsea* Lord Ranelagh an den *Secretary-at-War* im Jahre 1792. Zit. n. DEAN (1950), S.162.

<sup>407</sup> „[Die Invaliden] desertierten lieber, zogen [...] nach Paris und lebten vom Bettel. Man verfügte Strafen gegen die Bürger, die ihnen Almosen gaben und drohte den Bettlern selbst sogar die Todesstrafe [an].“ Zit. a. DELBRÜCK (2002), S.3896.

<sup>408</sup> In Preußen bestanden im Jahre 1790 etwa 8-10 Invalidenkompanien, „die in Privatquartieren untergebracht waren“. Brockhusen schreibt, dass diese private Unterbringung den „hilfsbedürftigen, erblindeten und verkrüppelten Leuten keinen genügenden Aufenthalt bieten“ konnte. Sollte die Aussage zutreffen, dann würde sie bestätigen, dass auch Ganzinvaliden in Bürgerquartieren einlogiert wurden. Die Formierung von Ganzinvaliden zu Kompanien gab es schon 1721 mit den Garnisonbataillonen, die aus Halbinvaliden bestanden, und den (10) Garnison-Freikompanien, die sich aus nicht zum Garnisondienst befähigten Invaliden zusammensetzten. Zit. a. BROCKHUSEN (1912), Sp.2894 f. Vgl. HABERLING (1918), S.81. Das hannoversche Interims-Reglement scheint ebenfalls anzudeuten, dass auch Ganzinvaliden in Bürgerquartieren einlogiert wurden: „*Wann solche breßhafte Bleßierte, oder auch wegen Alters zu ferneren Diensten untüchtig gewordene Unterofficier und Soldaten [...] sich anmelden [...] sollen dieselbe [...] in einige Unserer kleinen Landt Städten alß Springe, Pattensen und Eldagsen verleget, daselbst auch mit Obdach und Lagerstatt gleich anderen ein quartirten Soldaten versehen werden.*“ Interims-Reglement. Hannover, 4. Oktober 1695. Zit. a. COLSHORN (1970), S.115, Aktenanhang 4.

<sup>409</sup> Der „*Cuerpo de inválidos hábiles*“ bestand aus „41 [Compañías] repartidas en Madrid, Ciudad Rodrigo y regiones Valencia, Navarra (Pamplona), Andalucía (Sevilla), Galicia“, dagegen der „*Cuerpo de inválidos inhábiles* - en Sevilla 8 Compañías, otros en Lugo y Toro“. Zit. a. BUENO (1982), S.17 f. Unter Katharina II. wurden russische Invaliden in bestimmten Städten gesammelt oder zu Garnisonkompanien zusammengefasst. Vgl. INVALIDES (1974), S.342.

handen war.<sup>410</sup> Es scheint, als ob die Gliederung der Invaliden in militärische Formationen mit ihrem militärrechtlichen Status als Militärangehörige in Zusammenhang stand. Die Invaliden in den Kompanien galten als im Militärdienst befindlich. Dementsprechend unterstanden sie wie das aktive Feldheer der Militärjustiz. Das galt auch für die Insassen der Invalidenhäuser wie in Preußen.<sup>411</sup> Die Pensionäre in der offenen Versorgung, die als Invaliden zu Hause wohnten, besaßen diesen Rechtsstatus vielfach nicht mehr. Sie waren aus dem Militär ausgeschieden und unterlagen nunmehr der Zivilgerichtsbarkeit.<sup>412</sup> Der Bezug einer Geldpension kann jedenfalls kein ausreichender Grund für militärrechtliche Zuständigkeiten gewesen sein.<sup>413</sup> Die Bezeichnung einer Invalidenformation als Kompanie besagt auch nichts über die Kopfstärke. Die Mannschaftsstärke einer Invalidenkompanie konnte von über Hundert bis zu lediglich zehn Invaliden reichen.<sup>414</sup> Der Umfang einer Invalidenformation hing überwiegend von den finanziellen Möglichkeiten des staatlichen oder privaten Versorgers ab. Die Wandlungsfähigkeit von Invalidenformationen zu Garnison- oder Depoteinheiten wurde durch das Interesse fürstlicher oder staatlicher Instanzen ermöglicht, jeden noch halbwegs brauchbaren alten Soldaten

---

<sup>410</sup> Ein Beispiel ist das Hannoversche Heer. Während des Krieges wurden die noch dienstfähigen Invaliden zusammengezogen. Im Jahre 1766 wurden vier Garnisonregimenter à fünf Kompanien errichtet. Die Offiziere waren reaktivierte Pensionäre und die Mannschaften wurden von den Invaliden rekrutiert. *„Jedoch wurden sie nur während eines Krieges zusammen berufen.“* Die Standquartiere dieser Garnisonregimenter befanden sich in Hameln, Nienburg, Stade und Harburg bzw. Ratzeburg. Zit. a. RONNENBERG (1791), S.71 f. Dort auch entsprechende Abb. auf Bildtafeln. *„Im Übrigen waren die Angehörigen der Garnisonrgt. nach Hause beurlaubt und mussten im Notfall aufgerufen werden.“* Zit. a. COLSHORN (1963), S.120.

<sup>411</sup> Die Halbinvaliden der detachierten Kompanien in Frankreich wurden wie im aktiven Dienst befindlich betrachtet. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.84. *„Die Invaliden der Invalidenkompanien blieben Soldaten.“* Zit. a. PELSER (1976), S.100. Zu den verschiedenen Rechtsverhältnisse ebd., S.216-224. *„Die Insassen schieden bei Aufnahme in das [preußische] Invalidenhaus nicht aus dem Militärverhältnis aus.“* Zit. a. BERTSCHAT-NITKA (1963), S.218. Deshalb war bis 1849 ein eigener *„Invalidenhausauditeur“* zur Erledigung der Militärjustizgeschäfte im Invalidenhaus anwesend. Vgl. OLLECH (1885), S.397.

<sup>412</sup> In Hannover wurde festgestellt, dass *„[diese] Leute aber, ob Sie schon in Ansehung ihrer vorhin geleisteten Dienste Gnaden-Pension bekommen, dennoch keine wirklichen Soldaten mehr sind, sondern ihre Entlassung bekommen, folglich zu Militair-Stande gar nicht mehr gehören“* und *„daß alle invalide Unter-Officiers und gemeine Soldaten, worunter jedoch die in denen Hospitälern zu St.Wilhelm in Zelle, wie auch zu Springe und Münder befindliche nicht mit verstanden werden, der ordinären Gerichtsbarkeit unterworfen [und nicht dem Militair Forum]“*. Wenn allerdings invalide Soldaten und Offiziere *„auffgebothen worden und wirkliche Dienste mit Wache halten und dergleichen wieder verrichten müsten welchen Falß die auffgebothene Invalide so lange, biß Sie wieder dimittiret werden [...] dem Militair Foro subjekt bleiben sollen“*. Göhrde, 20. Oktober 1712. Zit. a. COLSHORN (1970), S.144 f., Aktenanhang 23. Hinsichtlich aller nicht-militärischen Vergehen und Verbrechen verloren die Pensionärs oder Beabschiedeten im 19.Jh. ihren militärischen Gerichtsstand, d.h. sie unterlagen bürgerlichen Gerichten. Vgl. HAASE (1854), S.36, §66. In Preußen unterlagen Verabschiedete auch mit Pension um 1750 nicht mehr der Militärgerichtsbarkeit. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.108.

<sup>413</sup> Gerhard Papke sieht hier eine Kausalität. *„In Bayern und Preußen blieben sogar die ehemaligen Soldaten mit Familien, sogar Soldatenwitwen den Militärgerichten unterworfen, da sie ihre Bezüge aus der Militärkasse erhielten.“* Zit. a. PAPKE (1979), S.280 f.

<sup>414</sup> Die *„Company of old Servitors“*, die von Sir Thomas Coningsby in Herford im Jahre 1614 aufgestellt worden war, hatte eine Stärke von einem Unteroffizier und zehn Invaliden. Im *Royal Hospital Chelsea* galt dagegen die Regelung, dass *„each company to be made up of the men of two galleries, being 52 in number (viz.) 4 serjeants & 48 private soldiers“*. Zit. n. DEAN (1950), S.15 u. S.131.

nutzbringend einzusetzen.<sup>415</sup> Dass dabei der Bogen vom Sinnvollen zum Unbrauchbaren und Schaden der Invaliden oft überspannt wurde, steht außer Frage.

### 3.2.5. Das Dogma der Dienst- und Arbeitspflicht

#### a.) Militärische Dienstpflichten und handwerkliche Produktion

Die Verpflichtung zu militärischen Dienstleistungen war für Invaliden in der geschlossenen Militärversorgung generell üblich. Im Regelfall wurden die Invaliden je nach physischer Tauglichkeit zu Wach- bzw. Besatzungsdiensten in Invalidenhäusern, Festungen oder Garnisonen eingesetzt.<sup>416</sup> In den Invalidenhäusern bezog sich die militärische Dienstpflicht primär auf die Bewachung des Hauses bei Tag und Nacht.<sup>417</sup> Teilweise strapazierten diese Diensttätigkeiten die Belastbarkeit der alten und gebrechlichen Invaliden in untragbarer Weise.<sup>418</sup> Da sich in den Invalidenhäusern nur wenige zu solchen Aufgaben noch halbwegs befähigte Invaliden fanden, oblag die gesamte Last des Dienstes einer ver-

---

<sup>415</sup> Neben garnisonverwendungsfähigen Invaliden wurden in Preußen den Land- oder Garnisonregimentern auch halbinvalide Offiziere oder strafversetzte Mannschaften zugeteilt. Vgl. BLECKWENN (1988), Bd.IV, S.57 ff. u. Bd.II, S.101 ff. u. S.130 ff.; Ders. (1981), S.53 ff. In Kurpfalz wurden Invalidenkompanien mindestens seit dem Jahr 1686 aufgestellt. Eine Pensionierung war nach der Regelung von 1759 nur möglich, wenn der Invalide zu allen Diensten im Standort oder in der Invalidenkompanie untauglich war. Vgl. BERNHARD (1938), S.137-140; BEZZEL (1925), S.481; BREDOW (1905), S.1184 f., S.1192 u. S.1336 ff. Zu den Garnisonkompanien in Bayern vgl. BREDOW (1905), S.1173 u. S.1176-1204.

<sup>416</sup> Beispielsweise war den kurpfälzischen Invaliden „insbesondere Wachdienst, jedem zur Pflicht gemacht“. Vgl. BERNHARD (1938), S.138. Vgl. auch Kap.3.2.4.

<sup>417</sup> Im preußischen Invalidenhaus in Berlin gingen täglich 21 Mann bewaffnet auf Wache, davon versahen 18 Postendienst, zwei patrouillierten in den Gängen zur Bewachung von Feuer und Licht. Vgl. OLLECH (1885), S.319. Instruktion für das Invalidenhaus Berlin, Potsdam 31. August 1748. Artikel XXIII; KRÜNITZ (1784), S.488. „*Die, welche noch gesunde Hände und Füße haben, verrichten den Dienst zur Sicherheit des Hauses.*“ Zit. a. STAMMLISTE (1806), S.194. Seit 1686 besorgten Invaliden den Wachdienst im *Royal Hospital Chelsea*; „*watched and kept guard there for the better preservacon of the same*“. Zit. n. DEAN (1950), S.73. „Täglich abwechselnd zogen je fünf Kompagnien auf Wache“ im *Hôtel des Invalides*. Vgl. HABERLING (1918), S.51. Ebenso in Österreich. Vgl. BENKOVICH (1886), S.13.

<sup>418</sup> Die Überforderung von Invaliden wirkte sich auch in den Garnisonkompanien aus, z.B. im Hzm. Oldenburg. „Obschon weder Wachdienst noch Repräsentationsverpflichtungen volle militärische Leistungsfähigkeit fordern, erweist sich indessen schon bald (1775), dass die herzogliche Garnisonkompanie hoffnungslos überaltert ist. Aus diesem Grund löst man die Truppe auf [...]“. Zit. a. MONTAUT (1981), S.37. Im Dezember 1703 wurde vom *Royal Hospital Chelsea* eine Invalidenkompanie nach Greenwich und Upnor Castle zum Wachdienst gesandt. „*While guarding the marshes in the Isle of Grain the pensioners had to stand in the open, three miles from any habitation, and often with the water up to their knees.*“ Zit. a. DEAN (1950), S.171. Auch die Invaliden des Invalidenhauses in Berlin mussten zeitweise den Garnisonwachdienst in der Residenz versehen, „der immerhin für sie nicht ohne Beschwerlichkeit geleistet wurde.“ Zit. a. OLLECH (1885), S.352.

hältnismäßig kleinen Gruppe.<sup>419</sup> Die Detachierung von Invaliden zu Außenkommandos im Lande be-  
raubte zudem die Invalidenhäuser vermehrt ihrer noch dienstbaren Insassen, so dass für die häuslichen  
Wachdienste zunehmend untaugliche Invaliden eingesetzt wurden.<sup>420</sup> Selbst auf die Gefahr hin, dass  
die Aufgaben von den wenigen einigermaßen rüstigen Invaliden nicht oder nur unzureichend erfüllt  
werden konnten, wurde an dem Prinzip festgehalten, dass jedermann gemäß seiner physischen Mög-  
lichkeiten zur Arbeit verpflichtet war.<sup>421</sup> Nur den Schwerbeschädigten, zum Beispiel Blinden oder  
Verstümmelten, war ein Lebensabend in Untätigkeit vergönnt.<sup>422</sup> Die Pflicht zur Diensttätigkeit in der  
Militärversorgung korrespondierte mit dem Utilitarismus des absolutistischen Staates, der möglichst  
alle verfügbaren Arbeitskräfte produktiv zu verwerten suchte.<sup>423</sup> Die konsequente Nutzung des physi-  
schen Restpotentials der Militärintaliden teilweise zu wirtschaftlichen, aber vor allem zu militärischen  
Zwecken zugunsten der Institution oder des Staatswesens lag in der ökonomischen Logik des Staates  
begründet.<sup>424</sup> Der Staat forderte die Arbeitstätigkeit von den Invaliden als Militärdienstpflichtige ein,  
Ohne Rücksicht auf ihre anerkannt reduzierte Befähigung zu Dienstleistungen.

---

<sup>419</sup> Im Jahre 1827 befanden sich 296 Mann im Berliner Invalidenhaus. Davon konnten nur 65 Invaliden noch einige Arbeit verrichten. Vgl. OLLECH (1885), S.368. Zufolge einer Musterung von 1692 waren von den zur Aufnahme in das *Royal Hospital Chelsea* qualifizierten Invaliden 60 blind oder verstümmelt bzw. litten an den Folgen vergleichbarer schwerer Verletzungen. Weitere 39 waren durch Alter oder Krankheit gebrechlich und völlig dienstuntauglich, einige waren durch Lähmungen ans Bett gefesselt. Eine Musterung von 1703 fiel ähnlich aus. Von den damals 460 Insassen waren überhaupt nur zwei bedingt diensttauglich. Vgl. DEAN (1950), S.130 u. 170. Zufolge einer Aufstellung von 1831 waren von 3410 Insassen des *Hôtel des Invalides* 176 blind, 1117 verstümmelt, 75 epileptisch oder schwachsinnig, 1542 litten an den Folgen einer (Schuss-) Verletzung. Insgesamt waren 85% der Insassen des *Hôtel des Invalides* zu keiner Dienstleistung mehr fähig. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, Tabelle S.254. Die Beschreibung eines Besuchers des *Hôtel des Invalides* aus dem Jahre 1855, wonach 154 Invaliden schwerste Verwundungen besaßen, 10 beide Beine verloren hatten, 5 beide Arme fehlten, 180 blind waren und 225 nur noch einen Arm hatten, bestätigt diesen Eindruck. Vgl. EMPFINDSAMER BESUCH (1855), S.115-123.

<sup>420</sup> Der Wachdienst im *Royal Hospital Chelsea* überschritt schließlich die Grenze zur Absurdität. „To find sufficient men for the House Guard it must have been necessary to call upon the lame, the halt and even the blind.“ Zit. a. DEAN (1950), S.141. Eine ähnliche Tendenz ist in Frankreich erkennbar. Die Bastille als fast leeres Gefängnis wurde am 14. Juli 1789 u.a. von 80 Invaliden unter dem Kommando von Gouverneur Launay bewacht. Vgl. FURET/RICHET (1993), S.103 f. Weitere Detachements von Invaliden dienten als Wache in den Tuileries, in Fontainebleau, im Arsenal und im Louvre. Vgl. REGNAULT (1951), S.70.

<sup>421</sup> Gemäß Artikel XXIV der Instruktionen für das Invalidenhaus Berlin von 1748 konnte jeder im Haus zu Arbeiten herangezogen werden. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.488. Die Doktrin, dass jeder gemäß seinen Kräften und Fähigkeiten zur Arbeit verpflichtet war, teilte die Heeresversorgung mit der Armenpflege. Hilfsbedürftige, arbeitsfähige Menschen waren verpflichtet, ihren Kräften entsprechend zu arbeiten. Das führte dazu, dass auch der nur bedingt arbeitsfähige Arme noch zu leichten Tätigkeiten herangezogen wurde. Vgl. JÜTTE (1984), S.360-364 ff.

<sup>422</sup> Zum Beispiel die kurpfälzischen Invaliden in Mosbach, „weil sie wegen Alterthums und sonstiger Gebrechlichkeit zu dienen unvermögende Leute waren.“ Zit. n. BERNHARD (1938), S.138.

<sup>423</sup> In diesem Zusammenhang ist auch die Fronpflicht bzw. antonym die Personalfreiheit zu sehen, die z.B. den Invaliden in Württemberg auf Anfrage im Jahre 1715 nicht gewährt wurde, da sie durchaus noch in der Lage seien Torwachdienste auszuführen oder beim Abhalten von Jagden mitzuwirken. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.21.

<sup>424</sup> Das entsprach dem landesherrlichen Interesse an der produktiven Nutzung möglichst aller verfügbaren Arbeitskräfte im Dienste merkantiler Wirtschaftsförderung. Vgl. SACHSE/TENNSTEDT (1980), S.113 ff. Auch aus den Invaliden sollte so lange wie möglich Nutzen und Profit gezogen werden. Vgl. INVALIDES (1974), S.147 ff.; MURATORI (1989), S.107. In diesem Sinn wurden manche Invalidenhäuser im Zusammenhang mit einem Staatsgefängnis oder Militärhospital eingerichtet, „wo hernach die Invaliden und die Ihrige durch Krankenwarten etc. etwas verdienen können“, wie z.B. beim geplanten Invalidenhaus in Württemberg. Zit. n. BREITENBÜCHER (1936), S.32. In Nassau diente die Festung Marxburg als Staatsgefängnis; in Sachsen besorgte seit 1764 eine Halbinvalidenkompanie von 176 Mann die Bewachung des Zuchthauses Waldheim. Vgl. SCHERER (2004), S.639. Stichwort ‚Halbinvalidenkompanien‘; PELSER (1976), S.98.

In den Armenhäusern der öffentlichen Armenpflege lag die besondere Attraktivität der Arbeitspflicht in der Perspektive, die Produktivität der Insassen wenigstens zur teilweisen Finanzierung der Institution zu nützen.<sup>425</sup> Dabei konnte die Arbeitskraft der Insassen im Interesse der gemeinschaftlichen internen Ökonomie der Institution unentgeltlich gefordert werden. Auch in den Invalidenhäusern verrichteten die Insassen gegen eine geringe Entlohnung nicht-militärische Dienstleistungen, beispielsweise als Totengräber, Kirchendiener oder Gärtner, um Personalkosten einzusparen.<sup>426</sup> Bei der Finanzierung eines Invalidenhauses wurde mit der Arbeitskraft der Insassen bewusst spekuliert, sei es um das Arbeitspotential für die Institution selbst aktiv zu nützen oder um durch die Supposition einer noch teilweise vorhandenen Fähigkeit der Invaliden zur ergänzenden Selbstversorgung eine geringere Versorgungsleistung bieten zu können.<sup>427</sup> Möglicherweise übernahmen die Invaliden entsprechende Aufgaben freiwillig, bzw. erhielten sie zugeteilt wegen handwerklicher oder anderer Befähigungen, beispielsweise für Schreibarbeiten. Auf diese Weise wurden Invaliden mit gelernten handwerklichen Professionen vom Invalidenhaus durchaus zum Vorteil der internen Ökonomie eingesetzt, allerdings wohl nicht unter Androhung des Versorgungsentzugs oder der Ausweisung aus dem Haus, sondern unter

---

<sup>425</sup> Die öffentliche Armenfürsorge war auf Effektivität und Rentabilität bedacht. Vgl. JÜTTE (1984), S.360 f. Die besondere Attraktivität der Arbeitshäuser als Einrichtungen polizeilicher Bettelbekämpfung in den Augen der Zeitgenossen resultierte daraus, dass durch die produktive Verwendung der Arbeitskraft der Züchtlinge die Einrichtungen sich zumindest selbst tragen, wenn nicht gar einen Überschuss abwerfen sollten. Dennoch sind die Zucht- und Arbeitshäuser wohl in keinem Fall ohne externe materielle Unterstützung ausgekommen. Vgl. SACHSE/TENNSTEDT (1980), S.117.

<sup>426</sup> Im Berliner Invalidenhaus erhielt der Gärtner eine jährliche Zulage von 12 Talern. Vgl. OLLECH (1885), S.321. Im *Hôtel des Invalides* wurden die Invaliden für ihre Tätigkeiten außerhalb der militärischen Dienstpflichten entlohnt, z.B. Schneeräumen, Ausheben der Wassergräben, Ausbessern und Flickern der Strümpfe und Kleider, als Totengräber oder Kirchendiener. Ein Finanzausschuss visitierte das *Royal Hospital Chelsea* im Jahre 1798 und befand, dass *“the policy of the Establishment seems to require that all the offices should be filled by Military Men, and that every effort should be used to make the money voted by Parliament go as far as possible in fulfilling the beneficent intentions of the Public towards the objects of this Institution”*. Thirty-fourth Report of the Select Committee on Finance, 1798. Zit. n. DEAN (1950), S.268.

<sup>427</sup> Im preußischen Invalidenhaus in Berlin wurden die Insassen zum landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz „gegen eine geringe Trinkentschädigung“ herangezogen, um so die wirtschaftliche Autonomie der Institution zur Selbstversorgung zu erreichen. Die Arbeit als Erntehelfer oder zur ganzjährigen Bestellung der Agrarflächen war eine Arbeitspflicht, „die nur auf dem Wege militärischer Disziplin zu fordern und zu erlangen war“. Zit. a. OLLECH (1885), S.325 u. S.331 f. Das preußische Beispiel inspirierte auch in Württemberg im Zusammenhang mit der Planung eines Invalidenhauses über die nutzbringende Verwendung der Arbeitskräfte, „um das Invalidenhaus so rentabel als möglich zu gestalten“. Jeder sollte arbeiten, so gut er könne. Zit. a. BREITENBÜCHER (1936), S.33.

dem Anreiz einer Bezahlung.<sup>428</sup> Die Verweigerung einer militärischen Diensttätigkeit konnte dagegen durchaus den Verlust der Unterstützung zur Konsequenz haben.<sup>429</sup> Darüber hinaus war es den Invaliden erlaubt, von der Ökonomie der Institution unabhängig für Unternehmer gegen Lohn zu arbeiten. Die freiwillige Lohnarbeit im Heer war eine gängige Methode, den geringen Sold aufzubessern.<sup>430</sup> Da den Invaliden die Lohnarbeit außer Haus verboten war, wurde in den Unterkünften im Auftrag eines privaten Unternehmers häufig Wolle oder Seide bearbeitet.<sup>431</sup> Das entsprach der Methode in Arbeitshäusern, die zum Zweck merkantiler Wirtschaftsförderung die Arbeitskraft ihrer Insassen an Großverleger oder Manufakturunternehmer verpachteten oder direkt im Auftrag des Landesherrn nützten.<sup>432</sup>

---

<sup>428</sup> Die gelernten Schuster sollten Schuhe besohlen oder die Schneider Hosen und Hemden herstellen. Dafür erhielten sie eine Entlohnung. Instruktion für das Invalidenhaus Berlin. Artikel XXIV. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.488. Auch im *Hôtel des Invalides* wurden die Fertigkeiten der Invaliden, beispielsweise Schlosser, Tischler, Schmiede, Maurer, Barbieri, zum Vorteil der Institution genutzt. Vgl. INVALIDES (1974), S.218-227; HABERLING (1918), S.51. Andererseits war auch nicht jeder Invalide für eine handwerkliche Arbeit geschickt genug. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.33. Die Entlohnung stand zumindest den Gepflogenheiten in den meisten Armenhäusern und Zuchthäusern entgegen, die jede Arbeit eines Unterstützungsempfängers als unbedingten Gegenwert der Versorgung betrachteten. Eine Unterstützung in Kleidung und Nahrung musste verdient werden und erfolgte gegen Arbeit, da sie sonst zur Belohnung für Untätigkeit werden würde. Vgl. PIVEN/CLOWARD (1977), S.91 ff. Die Unterstützung durfte nicht zur dauerhaften, attraktiven Alternative zur Lohnarbeit werden, deshalb musste die Fürsorge die Arbeitspflicht fordern. Vgl. SACHSE/TENNSTEDT (1980), S.14 f. Paul Jacob Marperger bezog die Arbeitspflicht als Gegenleistung auch auf „*Blessirte Soldaten*“, besonders wenn sie in „*Bürgerliche Stadt=Hospitaler eingenommen, und darinn curiret*“ wurden, sollten sie „*dergestalt zu einem gewissen Verdienste mit Hand=Arbeit angehalten [werden], daß sie das Brodt und die Pflege so man ihnen reichet, nicht umsonst geniessen dürfften*“. Zit. a. MARPERGER (1733), S.19.

<sup>429</sup> In Württemberg wurde detachierte Invaliden, die sich weigerten als Festungsbesatzungen ihren Dienst zu verrichten, ihr Invalidentraktament entzogen. Generalreskript vom 21. November 1721. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.26 f.

<sup>430</sup> Von Preußen wird im späten 18.Jh. berichtet, dass „der einfache Soldat seinen Lebensunterhalt nur bestreiten [konnte], wenn er einer Tätigkeit nachging, die ihm einen Nebenverdienst ermöglichte.“ Viele verdingten sich als Tagelöhner und in den Stuben standen Räder und Hecheln, an denen die Soldaten in ihrer dienstfreien Zeit Wolle spannen und kratzten. Zit. a. MERTA (1993), S.16. Da das Traktament der Invaliden selten über dem Sold ihrer aktiven Dienstzeit lag, konnte auch ein Invalide nur mit seiner Versorgung, ohne zusätzliche Einkünfte nicht existieren. In Württemberg reichten die wöchentlichen 45 kr. und acht bzw. 14 Pfund Brot für die Invaliden zum Leben nicht aus. Im Jahre 1727 wurde wegen der angespannten Finanzlage das Traktament sogar auf 15 bzw. 30 kr. und 7½ Pfund Brot pro Woche gekürzt. Entsprechend sollten sich die Invaliden durch Nebenverdienste selbst helfen. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.26.

<sup>431</sup> Artikel XXIII der Instruktion für das Invalidenhaus Berlin stellte klar, dass den Invaliden das Arbeiten innerhalb des Hauses gestattet, außerhalb des Hauses aber verboten war. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.488. Auch im *Hôtel des Invalides* galt diese Regelung, die Invaliden in der Stadt vermeiden sollte. Vgl. INVALIDES (1974), S.144. Die schlechte Versorgung in Preußen im Jahre 1807 führte dazu, dass sich die Invaliden als Straßenkehrer, Pferdehalter oder durch Betteln ernährten. Vgl. OLLECH (1885), S.347. Seit dem späten 18.Jh. wurde das Verbot zu Arbeiten außerhalb der Invalidenhäuser zunehmend gelockert.

<sup>432</sup> Vgl. ENDRES (1975), S.1012 ff. Typische Tätigkeiten in Arbeitshäusern waren das Wolle spinnen oder Seide haspeln für die Textilindustrie, wegen der kurzen Anlernzeit der Arbeiter. So konnten auch ungelernete Arbeitskräfte schnell gewinnbringend produzieren. Vgl. SACHSE/TENNSTEDT (1980), S.118.

Im *Hôtel des Invalides* nahm die handwerkliche Tätigkeit der Invaliden Dimensionen an, die zur Etablierung mehrerer Manufakturen führte.<sup>433</sup> Die Produktion von Kleidungsstücken, Tapisserien, Büchern oder Schuhen unter dem Dach des *Hôtel des Invalides* erfolgte auch dort auf freiwilliger Lohnbasis durch die Invaliden. Obwohl der Staat keinen unmittelbaren Profit aus der Arbeitstätigkeit der Invaliden zog, wie vergleichsweise in den Zucht- und Arbeitshäusern der öffentlichen Armenpflege, ließen es die zuständigen administrativen Kollegien geschehen, dass die ‚Heimindustrie‘ einen immer größeren Umfang einnahm, und förderten sogar deren Entwicklung im Invalidenhaus.<sup>434</sup> Der *Hôtel des Invalides* stellte für die Produktion nicht nur die Arbeitskraft der von ihm unterstützten Invaliden zur Verfügung, sondern sorgte auch für die nötigen Werkzeuge und Räumlichkeiten.<sup>435</sup> In vielen Produktionsbereichen führte ein privater Unternehmer die Regie, entlohnte die Invaliden und lieferte die Produkte zum Abnehmer, der in den meisten Fällen wiederum der Staat bzw. das Heer war.<sup>436</sup> Die Förderung handwerklicher Produktion durch die Invaliden hatte nicht allein eine subventionierte Zulieferindustrie für den Bedarf des Heeres im Sinn, sondern spiegelte ebenso eine Moralvorstellung wider, die ihre Wurzeln in christlichen Tugenden und Werten hatte. Zum christlichen Ideal eines tugendhaften, gott-

---

<sup>433</sup> 1676 entstand die Schusterwerkstatt, 1677 die Tapiserie. Qualität und Kunstfertigkeit der Manufakturen waren teilweise hoch, wie die Erzeugnisse der Tapiserie oder der Schreibstube mit den illuminierten Antiphonarien für die Soldatenkirche und die Kapelle in Versailles bezeugen. Vgl. INVALIDES (1974), S.224. Zur Tätigkeit der Illuminateure bemerkt Anne Muratori: „Paradoxalement, cette activité (celui de calligraphes et d’enlumineurs) dans la plus pure tradition monastique est l’apanage des manchots.“ Zit. a. MURATORI (1989), S.50. Um 1715/20 ging der Produktionsbetrieb in den Manufakturen des *Hôtel des Invalides* zurück und wurde nach dem Tod Ludwigs XIV. schließlich ganz aufgegeben. Vermutlich war die zunehmende Ausquartierung von Invaliden zu militärischen Diensttätigkeiten in Garnisonen und demgegenüber die Zunahme von Estropierten sowie der Mangel an handwerklich ausgebildeten Invaliden für diesen Niedergang verantwortlich. Die Räumlichkeiten der Werkstätten wurden für die erhöhte Belegung des *Hôtel des Invalides* benötigt, wobei auch von Unregelmäßigkeiten bei der Entlohnung der Invalidenarbeiter berichtet wurde. Vgl. INVALIDES (1974), S.220 ff.; MURATORI (1989), S.48 ff. Nicht zu unterschätzen ist auch die Konkurrenz der privaten Betriebe gegenüber den subventionierten halbstaatlichen Produktionsstätten, besonders wenn sie kein Absatzmonopol besaßen. Andererseits wurden viele Arbeiter im textilproduzierenden Gewerbe um ihren Verdienst gebracht, wenn die staatliche Produktion durch ein Absatzmonopol profitierte, wie z.B. das Militärarbeitshaus in Mannheim. Vgl. KRAUß (1993), S.35; ZIEHNER (1933), Sp.95. Widersprüchlich dazu PELSER (1976), S.47.

<sup>434</sup> Ende des 18.Jh. arbeiteten in der Tapiserie über 200 Invaliden. 1711 waren im *Hôtel des Invalides* 79 Schneider, 27 Hutmacher, 5 Seidenweber, 5 Weber und 168 Schuhmacher an der Arbeit. Parallel zur ‚professionsgebundenen‘ Produktion in den Manufakturwerkstätten arbeiteten einige hundert Invaliden auf den Zimmern als angelernte ‚Verlagsarbeiter‘ und stellten Gold- und Silberwaren (vermutlich zu textilen Gebrauchszwecken), Blasebälge, Streichhölzer, Korken, Schreibfedern oder Fassshaken her. Vgl. INVALIDES (1974), S.220-225.

<sup>435</sup> Werkzeuge und Rohstoffe wurden für die Werkstätten angeschafft, die überwiegend im Westflügel eingerichtet worden waren. Das Reglement von 1710 des *Hôtel des Invalides* bestätigte die Genehmigung zur Herstellung von Gegenständen durch Invaliden. „[...] il [leur] est permis de travailler dans leurs chambres [...] et il leur est fourni des outils pour cet effet et autres choses nécessaires pour leur donner moyen et facilités d’apprendre les métiers dont ils seront capables et tout le travail qu’ils feront tournera toujours à leur profit.“ Zit. n. INVALIDES (1974), S.219 u. S.224.

<sup>436</sup> Monatlich wurden rund 200 Paar Wollstrümpfe, Mützen und überwiegend Kleinmontur für das Heer hergestellt. In der Schneiderei, die Hemden und ganze Uniformen schneiderte, arbeiteten ca. 400 Invaliden. Die Manufakturen arbeiteten durchaus mit Profit, z.B. wurden die Produkte der Schneiderei und Schusterei mit Gewinn an das Heer geliefert. Vgl. INVALIDES (1974) 218-227. Der Privatunternehmer profitierte meistens von staatlichen Vergünstigungen, z.B. Steuererleichterungen, geldliche bzw. materielle Subventionen oder Absatzmonopole. Das preußische Heer durfte seine Bedürfnisse nur aus der Produktion des Militärwaisenhauses decken. Das Militärwaisenhaus stellte Räume, Kost, Logis und Kleidung zusätzlich zu den Arbeitskräften bereit. Der private Unternehmer sorgte für die Ausbildung der Arbeiter, die Beschaffung der Rohstoffe und den Verkauf der Produkte. Vgl. MILITÄR- WAISENHAUS POTSDAM (1824), S.433.

gefälligen Lebens, das in den Invalidenhäusern durch Geistliche gepredigt und überwacht wurde, gehörte auch das Arbeitsgebot. Untätigkeit und Langeweile galten als Nährboden für Disziplinlosigkeit und ausschweifendes, unsittliches Leben, dem durch Arbeitserziehung und christliche Zucht abgeholfen werden sollte.<sup>437</sup> In der öffentlichen Armenpflege wurde dieser Mangel an ökonomischer und sittlicher Disziplin als Ursache sowohl von Nicht-Arbeit als auch von Armut zum Schaden des Staatswesens anerkannt.<sup>438</sup> Insofern bedeutete das Arbeitsgebot in den Invalidenhäusern eine moralpädagogische Maßnahme, die mit ihrer Kritik an Völlerei, Müßiggang, Trinken und Spielen eine Verbindung zu der Arbeitspflicht in der öffentlichen Armenpflege schuf.<sup>439</sup> Gerade die ideologische Parallele der Arbeitspflicht scheint die Invalidenhäuser in die Nähe der Zucht- und Arbeitshäuser der Armenfürsorge zu rücken.<sup>440</sup> Die Berechtigung zu einer solchen Simplifizierung erscheint umso plausibler, da die sozialgeschichtliche Forschung einerseits den engen Zusammenhang zwischen Merkantilismus und wirtschaftlicher Disziplin konstatiert und andererseits die Verzahnung von militärischer Disziplin und Ökonomie hervorhebt, wird doch die gegenüber der Armenfürsorge noch größere Bedeutung des Militärs als disziplinierender Faktor einer frühproletarischen Gesellschaftsschicht im Absolutismus betont.<sup>441</sup> In den Zucht- und Arbeitshäusern stellte Arbeitspflicht und –zwang das Instrumentarium dar,

---

<sup>437</sup> „[...] l’oisiveté était une déchéance.“ Colbert und Louvois waren sich in der Bedeutung eines an christlichen Werten orientierten Lebenswandels der Invaliden im *Hôtel des Invalides* einig. Der Manufakturbetrieb im *Hôtel des Invalides* war von Louvois initiiert worden vor dem Hintergrund des christlich sozialphilosophischen Arbeitsethos. Für Louvois war Arbeit eine Beschäftigungstherapie zur Stabilisierung der inneren Disziplin, um Unzufriedenheit und Langeweile vorzubeugen und Trunksucht oder Ausschweifungen zu vermeiden. Vgl. INVALIDES (1974), S.144 u. S.340. Rudolf Endres nennt es puritanisches Arbeitsethos, wenn im Absolutismus Fleiß und Arbeit im Gegensatz zu Faulheit und Untätigkeit als gottgefällig betrachtet wurden. Vgl. ENDRES (1975), S.1012. Allgemein sollte die Beschäftigung der Armen auch einem möglichen Aufruhr entgegen wirken. Vgl. PIVEN/CLOWARD (1977), S.97 f.

<sup>438</sup> Vgl. SACHBE/TENNSTEDT (1980), S.34 ff. Es war nicht erst das Arbeitsethos der Aufklärung, das allen Angehörigen einer Sozietät die Pflicht auferlegte, dem Staat durch Fleiß und Arbeit nützlich zu werden. Schon in der frühen Neuzeit wurde der Müßiggang als menschliches Laster angesehen, das dem göttlichen Arbeitsgebot zuwider lief. Ebenso wie die Humanisten des 15./16.Jh. teilte auch Luther diese Auffassung und betonte die Arbeitspflicht, die letztlich auch auf Unterstützungsempfänger ausgedehnt und entsprechend ihrer physischen Möglichkeiten erwartet wurde.

<sup>439</sup> Die Insassen der Häuser sollten zu den Idealen der frühneuzeitlichen Gesellschaft, –Gottesfurcht, Zucht (Disziplin/Ordnung) und Arbeit (Fleiß)- erzogen werden. Vgl. SACHBE/TENNSTEDT (1980), S.34 ff. u. S.113 ff.

<sup>440</sup> Am Beispiel von Württemberg wird die Verbindung von öffentlicher Fürsorge und Invalidenversorgung unmittelbar deutlich. Die Einrichtung eines Invalidenhauses wurde in Ludwigsburg erwogen, „weil dieselbe [i.e. seine herzogliche Durchlaucht] dieses herzogliche Invalidenhaus mit den militärischen Waisenhäusern zu Ludwigsburg und Hofen, auch was die Arbeit betrifft (es sei hernach Wollenspinnerei oder andere Arbeit) mit dem Zucht- und Arbeitshaus in Verbindung zu setzen gedenken.“ Dekret vom 31. Januar 1780. Zit. n. BREITENBÜCHER (1936), S.32. Andererseits sollten die Invalidenhäuser nicht den Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege gleichgesetzt werden, wie in Preußen deutlich formuliert wurde: „[...] doch wollen Sr. Majestät nicht, daß die dazu bestimmten Oerter mit dem verhaßten Namen von Zucht- und Arbeitshäusern belegt, sondern es sollen selbige „Versorgungshäuser“ benannt werden.“ Instruktion vom 14. Dezember 1787, bezüglich der Versorgungsanstalten für bedürftige Militärangehörige. Zit. n. SCHNACKENBURG (1889), S.121 f.

<sup>441</sup> Das Armenwesen ist neben Militär und ökonomischem Großbetrieb der dritte „Erzieher zur Disziplin“. Vgl. JÜTTE (1984), S.360 f. Zur engen Verbindung von militärischer Disziplin und Ökonomie sowie zum engen Zusammenhang von Merkantilismus und wirtschaftlicher Disziplin, der für die Entwicklung der Armenfürsorge im Absolutismus bedeutsam war, vgl. SACHBE/TENNSTEDT (1980), S.132.

um gegen Bettler und asoziale Arme vorzugehen.<sup>442</sup> Von der erzieherischen Wirkung der Zwangsarbeit versprach man sich eine Disziplinierung der Gesellschaft, um eine Optimierung der ökonomische Produktivität zu erreichen.<sup>443</sup> Die Arbeitshäuser funktionierten dabei als operatives Bindeglied zwischen Armenunterstützung und Arbeitsvermittlung mit dem Ziel der Reintegration von Unterstützungsempfängern in den Arbeitsprozess und der Rückgewinnung bzw. Akzession einer grundsätzlichen Kompetenz zu wirtschaftlicher Selbstständigkeit.<sup>444</sup> Auf diese Weise sollte sowohl die Armenpflege von arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen Almosenempfängern entlastet als auch jeder Unterstützungsempfänger zu Gunsten wirtschaftlicher Produktivität mobilisiert, d.h. zum produktiven und nützlichen Untertan für das gesamte Staatswesen erzogen werden.<sup>445</sup> Die als Pädagogisierung bezeichnete Erziehung zur Arbeit fand in den Invalidenhäusern keine Anwendung. Die in den Arbeits- und auch Waisenhäusern im Rahmen der Doktrin von Arbeitspflicht und –zwang erwachsene Verbindung von ökonomischem Profitstreben mit arbeitspädagogischen Ideen wurde in der geschlossenen Militärversorgung nicht gleichermaßen nachvollzogen. Der Gedanke der Arbeitserziehung, der sich in den Zucht- und Arbeitshäusern mit den mittelalterlichen Traditionen stationärer Armenpflege in Hospitälern vereinigte, führte zu einer paradoxen Einheit von Versorgungsinstitution und Zwangsanstalt, die nicht zuletzt aus der mangelnden Differenzierung der Insassen bzw. einzelnen sozialen Gruppen resultierte.<sup>446</sup>

Die Insassen der Invalidenhäuser stellten eine vergleichsweise homogene Gruppe dar, die sich keineswegs aus zwangsweise eingewiesenen, durch das Bettelverbot kriminalisierte Personen rekrutierte wie

---

<sup>442</sup> Zu Aspekten der armenpolizeilichen Bettelbekämpfung und der merkantilistischen Wirtschaftsförderung in der Fürsorge, vgl. SACHßE/TENNSTEDT (1980), S.115. Zur Institution des Armen-, Arbeits- und Zuchthauses nach dem 30jährigen Krieg in Deutschland vgl. ENDRES (1975) S.1012 ff.

<sup>443</sup> Primäre Aufgabe der Zucht- und Arbeitshäuser war die Disziplinierung der absolutistischen Gesellschaft. Die mehrfach diskutierte Sozialdisziplinierung im Ancien Régime band daher auch die Armenpflege in den Rahmen eines gesamtgesellschaftlichen Disziplinierungsprozesses zum Vorteil des Staats ein Vgl. SACHßE/TENNSTEDT (1980), S.120-122; OESTREICH (1969), S.179-197.

<sup>444</sup> Arbeitsausbildung und Resozialisierung von Arbeitskräften. Vgl. JÜTTE (1984), S.364 ff. Durch das Militärwaisenhaus Potsdam sollte die Brabanter Spitzenklöppelei in Preußen eingeführt werden. Das neue Gewerbe wurde im Waisenhaus eingerichtet, finanziert und monopolisiert, wobei die Kinder neben ihrer Funktion als Arbeitskräfte das neue Gewerbe erlernten und später auch als Beruf ausüben sollten. Vgl. MILITÄRWAISENHAUS POTSDAM (1824), S.433.

<sup>445</sup> Auf diese Weise hätte die Fürsorge als Reservoir für Arbeitskräfte bei Arbeitskräftemangel nützlich sein können. Vgl. PIVEN/CLOWARD (1977), S.91 ff. Wirtschaftsförderung und Armenwesen, zentralisierte Manufakturen und staatliche Zwangsanstalten standen in enger Verbindung. Die Erschließung interner Arbeitskräfte-Potentiale umfasste schließlich die systematische Verwendung der Insassen staatlicher Zwangs- und Fürsorgeanstalten als Arbeitskräfte der Manufakturen, sei es, dass die Insassen als Arbeitskräfte an die Manufakturen überstellt werden, oder dass die Manufakturen in der Anstalt selbst eingerichtet wurden. Vgl. SACHßE/TENNSTEDT (1980), S.95 ff.

<sup>446</sup> „[...] die Anstalt [soll] ganz widersprüchliche Funktionen erfüllen. Die einen [Armen] sollen primär versorgt und gepflegt werden, etwaige Arbeitsleistungen stellen hier bestenfalls Nebenprodukte dar. Die anderen [Armen] dagegen sollen primär arbeiten und werden nur im Hinblick darauf notdürftig versorgt.“ Zit. a. SACHßE/TENNSTEDT (1980), S.116 ff. Die öffentliche Fürsorge vereinigte die Traditionen der hospitalisierten Armenpflege und der Arbeitserziehung, so dass auch „ökonomisch Nutzlose“ (Alte, Behinderte und Geistesranke) oft in Arbeitshäusern versorgt wurden.

in den Zuchthäusern.<sup>447</sup> Dadurch verfügten die Invalidenhäuser gar nicht über die entsprechende soziale Klientel, die für die arbeitspädagogische Programmatik der Zucht- und Arbeitshäuser ein Ziel hätte sein können. Auch die wenigen nachweisbaren Militärarbeitshäuser dienten nicht als ‚Straflager‘ zur Disziplinierung dienstunwilliger Militärangehöriger oder sogar Invaliden, sondern als staatlich subventionierte Produktionsstätten, die aktiven Militärdienstleistenden die Möglichkeit eines freiwilligen Zusatzverdienstes bieten sollten.<sup>448</sup> Dadurch zählten die Militärarbeitshäuser eher zu den Fürsorgemaßnahmen vor allem für arme Soldatenfamilien.<sup>449</sup> Die Militärwaisenhäuser, beispielsweise das preußische Militärwaisenhaus in Potsdam, dürften bezüglich der konsensuellen Idee, der Arbeitstätigkeit ihrer minderjährigen Zöglinge einen ambigen Wert als gleichzeitige zukunftsorientierte, handwerkliche Ausbildung beizumessen, den Waisenhäusern der öffentlichen Sozialfürsorge am nächsten gestanden haben.<sup>450</sup> Insgesamt darf bei der Diskussion um die Arbeitspflicht in Invalidenhäusern und ihrer ideologischen Nähe zu den Zucht- und Arbeitshäusern der öffentlichen Fürsorge nicht vergessen werden,

---

<sup>447</sup> Zur Stigmatisierung von Pauperismus vgl. PIVEN/CLOWARD (1977), S.100 f.

<sup>448</sup> Z.B. die Militärarbeitshäuser in Mannheim (1789) und München (1790). Zwangsweise eingewiesene Arbeiter waren ausnahmslos Zivilisten, für die das Militärarbeitshaus allerdings den Charakter eines herkömmlichen Zuchthauses besaß. Hans Otto Pelser meint, die in Mannheim und Bayern errichteten Militärarbeitshäuser „dienten nicht primär der Invalidenversorgung, sondern der Aufnahme von Bettlern und Vagabunden. Invalide und pensionierte Offiziere waren lediglich als Aufsichtspersonal eingesetzt.“ Zit. a. PELSER (1976), S.47. Die Insassen der Münchner Anstalt waren zu Dreiviertel von der städtischen Armenverwaltung eingewiesene Hausarme, die dort ihren Lebensunterhalt selbst verdienen sollten. Nur ein Viertel waren freiwillige Arbeiter darunter viele beurlaubte Soldaten. In Mannheim dagegen stellten beurlaubte Soldaten und freiwillige Arbeiter den Großteil der Beschäftigten. „Das Haus hatte insgesamt eher den Charakter eines Manufakturbetriebs als einer Zwangsanstalt, es gab kein besonderes Kontroll- oder Überwachungspersonal.“ Zit. a. KRAUß (1993), S.33 ff. Die Einrichtung der Anstalten erfolgte auf Kosten der Kriegskasse. Die Militärarbeitshäuser produzierten ausschließlich für den Bedarf des Heeres. Die Neueinkleidung des Kurpfalz-bairischen Heeres 1788 sorgte gleichzeitig für den erforderlichen Konjunkturschub, der zur Bekämpfung von Pauperismus und Arbeitslosigkeit führen sollte. Die erhöhte Produktion im Textilgewerbe sollte neue Arbeitsplätze schaffen, allerdings unter der dirigistischen Monopolstellung der Militärarbeitshäuser, die für das zivile Textilgewerbe eine erhebliche Konkurrenz darstellten. Die Anstalten besaßen u.a. Woll- und Leinenmanufaktur, Schneiderei, Flickerei, Näherei, Schuhmacherei, Gerberei, Knopfmacherei. Zeitweise erwirtschafteten die Anstalten einen jährlichen Gewinn von 15%. ZIEHNER (1933), Sp.91-96. Das von Pelser erwähnte ‚Invaliden- Arbeits- und Versorgungshaus‘ in Tapiau/Ostpreußen war offenbar eine Übergangslösung zur Versorgung der hohen Zahl unversorgter Invaliden. Möglicherweise bestand für die Invaliden dort keine Arbeitspflicht, wie auch in den 1789/90 gegründeten Landarmen- und Invalidenhäusern. PELSER (1976), S.44-46 f.

<sup>449</sup> „Mittelbar zu den Fürsorgemaßnahmen für Soldatenfrauen und -kinder gehören die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen [in Manufakturen der Textilindustrie]. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, ja Arbeitszwang war eine staatlich verordnete Alternative zur Verelendung.“ Wolfgang Hanne nennt es charakteristisch für die Hohenzollern, dass sie diese „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit der aufstrebenden (Textil-) Wirtschaft eng verknüpften und das zur Verfügung stehende Arbeitspotential der bedürftigen Militärangehörigen voll ausschöpften“ Bei der Verweigerung des staatlich befohlenen Nebenerwerbs durch Spinnen von Wolle drohte armen Soldatenfamilien der Entzug aller Unterstützungen. Zit. a. HANNE (1986), S.142.

<sup>450</sup> Allgemein wurde eine Berufsbildung für arme Waisen und Findelkinder angestrebt, um ihre spätere Erwerbsfähigkeit zu sichern. Vgl. JÜTTE (1984), S.344 f. Dementsprechend waren auch die Militärwaisenhäuser (z.B. das nach „pietistischem Muster gegründete Potsdamer Militärwaisenhaus“). Vgl. ENDRES (1975), S.1012 ff.) ursprünglich als Erziehungsanstalten vorgesehen, die den in die handwerkliche Produktion eines Manufakturbetriebes eingebunden Kindern eine Berufsausbildung geben sollten. Tatsächlich wurden sie schließlich auch zu Versorgungsanstalten. Vgl. MILITÄRWAISENHAUS POTSDAM (1824). Die Militärwaisenhäuser in Württemberg hatten eher den Charakter einer Militärfürsorge als einer Versorgung. Die Soldatenkinder, die nicht unbedingt Waisenkinder zu sein brauchten, sollten eine bessere Erziehung erhalten. Aufgenommen wurden Kinder bedürftiger, d.h. unvermögender Eltern. Die „*Bedienungen in diesem Haus [sollte] zur Ersparung von Unkosten durch Invaliden versehen*“ werden und „*sobald die Kinder zu einigem Alter kommen, sie zu solchen Arbeiten, die dem Instituto etwas einbringen, angehalten werden.*“ Zit. n. BREITENBÜCHER (1936), S.34. Zum Vorbild diente wiederholt das Waisenhaus zu Halle an der Saale. Ludwig Ziehner erwähnt ein Militärwaisenhaus in Mannheim. Vgl. ZIEHNER (1933), Sp.95.

dass die Invalidenhäuser primär als Mittel der geschlossenen Militärversorgung dienten und nicht als Erziehungsinstrument eines sozioökonomischen Staatsinteresses.

### b.) Zivilanstellungen

In den Invalidenhäusern des 18. und weitgehend auch des 19. Jahrhunderts existierten keine Initiativen, um felddienstuntauglichen Militärangehörigen durch berufsqualifizierende Ausbildungen die Rückkehr in ein verändertes und meistens dauerhaft eingeschränktes ziviles Erwerbsleben außerhalb der Militärversorgung als Supplement zur Alimentation zu erleichtern. Zwar waren die Invaliden nicht aus Gründen ihrer asozialen Abnegation, sondern wegen ihrer teilweisen oder völligen Arbeitsunfähigkeit in die Invalidenhäuser aufgenommen worden, weshalb zumindest bei den Altersinvaliden eine erneute Erwerbstätigkeit aus gerontogenen Gründen keine längerfristige Lösung bot. Gleichwohl hätten Umschulungen und berufliche Resozialisierungen bei jüngeren, das heißt relativ kurzgedienten, Kriegsbeschädigten sinnvoll sein können, die durch Verletzungen oder Verstümmelungen ihren früheren Brotterwerb nicht mehr ausüben konnten, aber willens waren, in der offenen Versorgung zur Entlastung ihrer Angehörigen einen Beitrag zum Erwerb des Lebensunterhaltes zu leisten.<sup>451</sup>

Dennoch gab es Bemühungen zur Wiederherstellung der eigenständigen Erwerbstätigkeit von Unterstützungsempfängern außerhalb der Militärversorgung mittels sogenannter Zivilanstellungen, das heißt durch Beschäftigungen in zivilen Erwerbsbereichen innerhalb des staatlichen Einflussbereichs. Vor allem die preußische Militärversorgung versuchte seit dem frühen 18. Jahrhundert, geeignete Invaliden im öffentlichen Dienst in staatliche oder kommunale Bereiche zu integrieren.<sup>452</sup> Die Invaliden wurden besonders in der unteren Dienstleistungsebene als Hilfspersonal eingesetzt, beispielsweise als Amts-

---

<sup>451</sup> Die Rekonvaleszenz und Umschulung von Kriegsbeschädigten mit dem Ziel der Wiedererwerbsbefähigung und Reintegration in den Arbeitsmarkt wurde erst während des Ersten Weltkrieges nachhaltig realisiert. Mit der Schulung bzw. Berufsausbildung der Kriegsbeschädigten musste allerdings eine Berufsberatung und Arbeitsvermittlung einhergehen. Vgl. GRODDECK (1924); ENGEL (2002), S.2 u.S.9 ff. Irreversibel Beschädigte und permanent Erwerbsunfähige waren dementsprechend weniger Objekt der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Ob diese Methode im Wirtschaftssystem des Absolutismus möglich gewesen wäre, kann ohne weitere Untersuchungen nicht entschieden werden. Sicher wäre eine Produktion mit der beschränkten Arbeitsleistung der Invaliden wenig lukrativ gewesen. Andererseits ist zu bedenken, dass bei langen Friedensperioden kaum junge, kurzgediente Kriegsbeschädigte für eine Umschulung vorhanden gewesen wären. Im Jahre 1867 waren in Berlin von insgesamt 295 Insassen 228 - d.h. 77% der Invaliden - über 60 Jahre alt. Vgl. OLLECH (1885), S.416; SCHNACKENBURG (1889), S.24. Im *Hôtel des Invalides* waren 1855 von den 3000 Invaliden fast die Hälfte älter als 60 Jahre. Vgl. EMPFINDSAMER BESUCH (1855), S.115-123.

<sup>452</sup> Auch die preußischen Städte wurden verpflichtet eine Anzahl von unteren Dienststellen mit Invaliden zu besetzen. „*Daß die Magisträte bei Ausübung der freien Ratswahl nach wie vor belassen und geschützt, in Ansehung ihrer Unterbedienten aber, als der Citatoren, Polizeidiener, Boten und dergleichen [...], dazu vorzügliche und der Funktion gewachsene Invaliden Soldaten und Unteroffiziers, welche auf der Versorgungsliste stehen, zu nehmen [...] sodasß nur allein in den Falle, wenn keine zu solchen Unterbedienungen der Magisträte tüchtige Invaliden vorhanden sind, die Magisträte dazu mittels einer unbestimmten freien Wahl andere qualifizierte Subjekte ausmitteln und annehmen können.*“ Verordnung vom 2. August 1768. Zit. n. HABERLING (1918), S.130.

oder Polizeidiener, Brückenwächter, Steueraufseher oder Torschreiber.<sup>453</sup> Der Anstellung der Invaliden als Unterbediente im Bereich der Zivilverwaltung ging gewöhnlich keine besondere Ausbildung voraus. Gleichwohl nahm sie einen immer größeren Umfang ein. Nach dem Willen des Königs sollten bestimmte Dienststellen nicht nur vorzugsweise, sondern ausschließlich mit Invaliden besetzt werden.<sup>454</sup> Der besondere Wert und die Brauchbarkeit der Invaliden in solchen amtlichen Positionen wurden uneingeschränkt anerkannt und befürwortet, so dass die Reputation der Invaliden als ehemalige Soldaten teilweise über die Fachkenntnis gestellt wurde.<sup>455</sup> In den meisten Fällen waren die Invaliden für die ihnen zugewiesenen Beschäftigungen physisch und psychisch zwar geeignet, aber oft nicht ausreichend qualifiziert, da kaum mehr als eine auf die Tätigkeit bezogene Einweisung erfolgte.<sup>456</sup>

Das anfänglich sinnvolle Bestreben, das Arbeitspotential rüstiger Invaliden dem Staat so weit als möglich zu erhalten, wich zunehmend der Tendenz, möglichst viele Invaliden durch eine Zivilanstellung aus dem direkten Etat der Militärversorgung zu streichen, da mit der Erwerbstätigkeit der Invaliden der Unterstützungsanspruch entfiel.<sup>457</sup> Die Militärversorgung, der ständig der finanzielle Kollaps droh-

---

<sup>453</sup> U.a. als Steuerempfänger, Kassenkontrolleure, Wiegemeister, Plombeure. Vgl. HABERLING (1918), S.128. In Württemberg wurden im ersten Viertel des 19.Jh. Invaliden eingestellt als Gefangenenwärter, Polizeibediente, Wegknechte, Zucht- und Irrenmeister, Holzinspektoren, Güteraufseher, Krankenwärter u.ä. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.67. Eine Vielzahl von Subalternbeamten waren ehemalige Soldaten. Auch die „Posten in der Verwaltung der Zucht- und Arbeitshäuser dienen häufig zur Versorgung von Kriegsveteranen oder invaliden Unteroffizieren.“ Zit. a. SACHSE/TENNSTEDT (1980), S.118.

<sup>454</sup> Anweisung an das Generaldirektorium zufolge der Instruktion vom 20. Dezember 1722. Infolgedessen mussten sämtliche unteren Bedienungen bei der Post mit Invaliden besetzt werden. Die Verfügung vom 6. Dezember 1775 erklärte, dass bei der Besetzung von Stellen als Steuerempfänger, Kassenkontrolleure, Steueraufseher, Wiegemeister, Torschreiber, Plombeure, Brückenwächter, Zollwächter u.ä. die Invaliden ohne Rücksicht jedem anderen Bewerber vorzuziehen seien. Vgl. HABERLING (1918), S.126 ff.

<sup>455</sup> „Dieser Dienst kann durch niemand besser und nützlicher bestellt werden, als durch einen, so unter der Soldatesque gedient, am allerbesten aber, wenn er Feldweibel gewesen; denn er muß vigilant, exakt und unermüdet sein, die Visitatores und Torschreiber in beständiger Ordnung und Activität halten, die Acciseposten fleißig visitieren [...]. Er muß dabei nicht [...] mit den Unterbedienten sich familiär machen [...] dabei muß er der Feder gewachsen sein und wo nicht fertig rechnen, doch recht gut schreiben können.“ Akzisereglement für Berlin, 24. November 1733. Zit. n. HABERLING (1918), S.127. Friedrich II. war der Ansicht, dass Invaliden für solche Zivilstellen „vorzüglich geeignet“ seien und ihnen auf die eine oder andere Weise „immer der Vorzug“ gebühre. Vgl. HABERLING (1918), S.128.

<sup>456</sup> Dienststellen bei der Post, Salzverwaltung und dem Forstwesen wurden mit Invaliden besetzt, weil Friedrich II. der Ansicht war, dass diese Dienstverrichtungen ohne viel Mühe und Vorkenntnisse versehen werden könnten. Vgl. HABERLING (1918), S.129.

<sup>457</sup> Bei der Kaffeeregie wurden 200 Invaliden als Kontrollpersonal beschäftigt, die ein monatliches Gehalt von sechs Talern bezogen nebst einer freien Uniform. Außerdem erhielten sie einen Anteil an den beschlagnahmten Waren, das einer korrekten Dienstausbildung bestimmt nicht immer zuträglich war. Vgl. HABERLING (1918), S.128 f. Die Zivilanstellungen unter Friedrich II. galten als Versorgungsalternative, indem man den Invaliden „Pensionen gewährt, oder [Zivil-]Stellen [gibt]“, allerdings sollten diese „[kleinen] Anstellungen bei den Akzisen, beim Zoll, bei der Tabakregie und überall, wo Stellen frei sind, die sie ausfüllen können“, bei „den alten verdienstvollen Soldaten“ zur Anwendung kommen. Politisches Testament Friedrich II. von 1768. Zit. a. DIETRICH (1981), S.226 u. S.310. Im 19.Jh. wurde nur bei langgedienten Mannschaften, „die sich stets gut geführt haben, [...] ausnahmsweise neben der Invaliden=Pension, statt der persönlichen Zulage der Civil=Versorgungsschein gewährt.“ Allerh. Kabinettsorder, 28. April 1849. Zit. a. KLETKE (1854), S.93. Die Ablehnung einer Zivilanstellung war den württembergischen Invaliden dagegen nicht möglich, beziehungsweise nur unter dem Verlust aller Versorgungsleistungen. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.68.

te, konnte dadurch entlastet werden.<sup>458</sup> Dabei führte die Konkurrenz mit den zivilen Stellenbewerbern zunehmend zum Widerstand der Behörden gegen die ihnen durch Erlasse aufgezwungenen Invaliden. Da die verfügbaren geeigneten Zivilstellen begrenzt waren und der großen Zahl versorgungsberechtigter Militärangehöriger bei weitem nicht entsprach, wurde immer stärkerer Druck auf die einzelnen Behörden ausgeübt und auf diese Weise der Konflikt weiter verschärft. Die Beschäftigung von Invaliden als Schulmeister stellte schließlich den Höhepunkt einer bis ins Groteske verzerrten Idee dar.<sup>459</sup> Die Zivilversorgung, die auch für invalide Offiziere Stellen bereit hielt, verantwortete durch den unkritischen Glauben an die prinzipielle Befähigung ehemaliger Militärangehöriger die Fehlbesetzung von Verwaltungsstellen mit unfähigem Personal.<sup>460</sup> Allerdings blieb die Militärbehörde für die Invaliden über ihre Anstellung im Zivildienst hinaus verantwortlich. Invaliden, die letztlich auch für den Zivildienst unbrauchbar wurden, kehrten in ihren früheren Status als versorgungsberechtigte Militärangehörige zurück.<sup>461</sup>

Die Zivilanstellung dienstuntauglicher Militärdiener, die in einigen deutschen Staaten schon im 17. Jahrhundert üblich war, scheint eine Besonderheit des deutschsprachigen Raums gewesen zu sein.<sup>462</sup> Während die Zivilanstellung in Frankreich überhaupt erst im 19. Jahrhundert erwähnenswert

---

<sup>458</sup> Als in Württemberg der Militärversorgung um 1800 die Illiquidität drohte, wurde die Anstellung von Invaliden als Stadt- oder Waldknecht u.ä. erwogen. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.44. Zur finanziellen Entlastung des Invalidenfonds wurden in Österreich mit der Verordnung von 1766 taugliche Offiziere und Unteroffiziere „im Staatsdienste, [...] bei Garnisons-Bataillonen, zur Colonisation und in Manufacturen“ angestellt. Zit. a. BENKOVICH (1886), S.9. In Preußen wurde ab 1775 vermehrt auf Zivilanstellungen zurückgegriffen, da viele Invaliden unversorgt geblieben waren, aber das Kapital der Kasse nicht zur Versorgung aller ausreichte. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.52 f. u. S.86 f. Zur Entlastung der Kassen durch Zivilanstellungen vgl. PELSER (1976), S.60. In Hannover war zur Erleichterung der Pensionskasse bei der Besetzung von Zivilstellen auf geeignete Pensionärs Rücksicht zu nehmen. Vgl. HAASE (1854), S.39.

<sup>459</sup> 1779 bestimmte Friedrich II., dass invalide Unteroffiziere als Schulmeister angestellt werden sollten. „*Es sollen [...] Invaliden, die lesen, rechnen und schreiben können und sich zu Schulmeistern [...] gut schicken, besonders an Orten, wo Sr. Majestät die Schulmeisters salarieren, employirt werden.*“ Ordre vom 31. Juli 1779. Zit. n. HABERLING (1918), S.129. Vermutlich hat Wilhelm Haberling mit seinem Einwand nicht Unrecht, dass die invaliden Unteroffiziere nicht ungebildeter waren als „die Dorfschneider und ähnliche Handwerker, die sonst aus Mangel an geeigneten Kräften im Nebenamt die Schulmeisterei versahen.“ Zit. ebd.

<sup>460</sup> Wilhelm Haberling schreibt, dass viele Bewerber völlig ungeeignet und wegen der sich bei ihnen „äußernden Neigung zum Trunke“ unbrauchbar waren. Seit Friedrich Wilhelm I. wurden auch Offiziere als Landräte, Postmeister, Forstmeister, Salzinspektoren, Rendanten, Steuerräte, Münzdirektoren, Pagenhofmeister u.ä. eingestellt. Zit. a. HABERLING (1918), S.130 f.

<sup>461</sup> „Im Falle diesen Austritts aus der Zivilstelle erhält er [der Invalide] sein Gnadengehalt [zurück].“ Zit. a. KLETKE (1854), S.123.

<sup>462</sup> In Bayern wurden seit Mitte 17. Jh. Invaliden als Zolldiener, Gerichtsdienner, Stadttürmer, Turmwächter beschäftigt. Der Stelleninhaber durfte allerdings kein Invalidengehalt beziehen und für den Dienst in einer Invalidenkompanie nicht tauglich sein. Vgl. PELSER (1976), S.57. Johann Friedrich von Flemming erwähnt die „*Civil-Bedienungen*“ am Beispiel von Hannover, die 1709 dekretiert wurden. Vgl. FLEMMING (1726), S.317. „*Als auch ein- oder ander Invalide bey geringen Civil-Bedienungen unter zu bringen sein möchte; so ist Unser gnädigster Wille, daß, [...] bey eräugenden Vacantzen [...] wann sich ein geschicktes Subjectum darunter finde, derselbe mit der [...] Charge versehen werden soll.*“ Ausschreibung über die Einkünfte der Hospitalkasse. Hannover, 13. Dezember 1709. Zit. a. COLSHORN (1970), S.127 f., Aktenanhang 11, u. S.35. Vgl. PELSER (1976), S.59. Die Stadt- und Dorfkommunen in Württemberg sollten bei der Vergabe von Diensten die Invaliden zuvorderst berücksichtigen. Generalreskript vom 9. Februar 1722. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.25. In Brandenburg-Preußen versah schon Kurfürst Friedrich Wilhelm die Invaliden mit Zivilstellen. Vgl. PELSER (1976), S.50 f.

wurde, scheint sie in England völlig unbekannt geblieben zu sein.<sup>463</sup> Auch in Österreich wurde die Zivilversorgung erst Ende des 18. Jahrhunderts eingeführt.<sup>464</sup> Nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, und besonders im Deutschen Reich, stieg die Bedeutung der Zivilanstellungen innerhalb der Invalidenversorgung durch das prägende preußische Vorbild kontinuierlich an. Die handwerkliche bzw. gewerbliche Arbeitstätigkeit von Invaliden war im 19. Jahrhundert dagegen bedeutungslos geworden.

### 3.2.6. Die Mittel der Finanzierung

Die Finanzierung der Militärversorgung wurde in den meisten Fällen entweder aus einem Fonds oder durch einen Etat bestritten. Der grundlegende Unterschied zwischen Fonds- und Etatfinanzierung bestand in den unterschiedlichen finanziellen Ressourcen. Die Fondsfinanzierung besaß in der Regel ihre eigenen Finanzierungsquellen, die sie allerdings auch oft mit anderen Kassen zu teilen hatte. Der Nachteil der Finanzierung über einen Fonds lag in der starren Fixierung auf die Reservateinkünfte, die keineswegs immer gleichbleibende Summen bescherten, sondern höher oder niedriger ausfallen konnten. Die Schwankungen der Summen resultierten aus der Art der Einkünfte, die als Lotterie, Beförderungsgebühren oder ähnliches keine gleichmäßige, vorausschaubare Taxierung ermöglichten.<sup>465</sup>

Ein weiterer Nachteil ergab sich aus der Ideologie der Fondsfinanzierung, die vor einer Auszahlung den finanziellen Aufwuchs des Fonds verlangte. Während das Grundkapital als zinstragendes Kapital nicht angetastet werden durfte, sollte nur der jeweilige Zinsertrag aus dem verzinsten Grundkapital zur Auszahlung verwendet werden. Diese Methode setzte folglich eine Wartezeit voraus oder zumindest reduzierte Auszahlungssummen, so lange bis der Zinsertrag zu einer Kapitalhöhe angewachsen war, die eine geregelte Auszahlung entsprechend der Pensionsregulative ermöglichte. Dagegen verfügte die Etatfinanzierung über keine eigenen Einkünfte. Sie war gänzlich abhängig von der jährlichen Geldbewilligung durch die entsprechenden Gremien der Regierung und der Zuweisung der Finanzmittel über die Staats- bzw. General- oder Kriegskasse. Wie die Finanzierung jeweils auch geregelt war – am Grundübel änderte sie nichts: Wenn die Kassen leer waren, blieb auch die Versorgung auf ein Minimum beschränkt.

---

<sup>463</sup> Obwohl die Zivilversorgung in Frankreich erst unter Napoleon I. größere Bedeutung erlangte, war schon im 16. Jh. bekannt, „que tous les petits emplois faciles à remplir leur [les invalides] seraient dévolus.“ Zit. a. SOLARD (1845), Bd.1, S.25. Vgl. HABERLING (1918), S.125.

<sup>464</sup> Die Zivilversorgung in Österreich wurde durch Erlass vom 7. April 1783 bestätigt. Bis 1790 wurde den Inhabern einer Zivilstelle das Pensionsgehalt belassen. Vgl. PELSNER (1976), S.45 f.

<sup>465</sup> In Preußen wurde die Staatslotterie seit 1794 zum besten der Invaliden, Witwen und Waisen und milder Stiftungen verwendet. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.68 u. S.98.

### a.) Die Finanzierung über einen Fonds

Der überwiegende Teil der Invalidenhäuser und Pensionen des 17./18.Jahrhunderts wurde über sogenannte Fonds finanziert. Der Fonds sollte von anderen herrschaftlichen Kassen finanziell unabhängig wirtschaften, das heißt möglichst ohne Zuschüsse auskommen. Gleichwohl war die Zuschussfinanzierung aus Fremdkassen in einigen Fällen unvermeidbar.<sup>466</sup> Um die erwünschte finanzielle Unabhängigkeit zu erreichen, wurde der Finanzfonds sowohl mit einem Stiftungskapital als auch mit eigenen Einkünften ausgestattet.<sup>467</sup> Das Kapital aus der Stiftungsmasse bildete in der Regel die finanzielle Basis des Fonds. Das Grundkapital wurde verzinslich angelegt und sollte in seiner Substanz nicht angetastet werden.<sup>468</sup> Die Ausgaben, das heißt letztlich die Versorgung der Invaliden, sollten möglichst allein aus dem Zinsertrag des angelegten Kapitals bestritten werden.<sup>469</sup> Da das zinstragende Grundkapital einerseits eine Vorlaufzeit benötigte, indem erst nach einer gewissen Zeit eine finanziell nennenswerte Zinssumme zur Verfügung stand, die zur Auszahlung gebracht werden konnte, und andererseits die Zinseinkünfte allein auch kaum von ausreichender Höhe sein würden, um daraus die laufenden Ausgaben sofort zu leisten, war es notwendig den Fonds mit zusätzlichen regelmäßigen Einnahmequellen zu versehen.<sup>470</sup> Manche Kassen verzichteten daher völlig auf die Verzinsung des Kapitals und finanzier-

<sup>466</sup> Die Kasse in Hannover hätte ohne Zuschüsse von der Kriegskasse allein durch die eigenen Einnahmen nicht bestehen können. In den zwanzig Jahren von 1720 bis 1740 steigen die Zuschüsse von 13.600 auf 82.889 Rthl. Zu Anfang des 19.Jh. beliefen sich die Zuschusszahlungen auf 100.000 bis 153.000 Rthl. Die Einkünfte schwankten zwischen 20.000 und 55.000 Rthl. Das bedeutete, dass die hannoversche Hospitalkasse zu 60-85% aus der Kriegskasse zu-finanziert werden musste. Vgl. COLSHORN (1970), S.60 ff.

<sup>467</sup> Schenkungen durch landesherrliche und private Stifter bildeten häufig die Grundlage der Fonds. Stephen Fox in England „[...] kept things afloat by his credit and supplies“ und sorgte mit eigenem Vermögen und guten Beziehungen zu den Londoner Bankiers für die Geldmittel des *Royal Hospital Chelsea*. Auch Charles II. Stuart gab „about £ 2000 to be issued out of his more Particular private money [...]“. Zit. n. DEAN (1950), S.26 u. S.35. Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg begabte die Hospitalkasse ebenfalls mit einem „[...]Capital von sechtausend Thalern [...]“. Stiftungsurkunde. Celle, 22. Dezember 1689. Zit. a. COLSHORN (1970), S.107, Aktenanhang 1. In Österreich unterstützten zahlreiche private Stiftungen das Gründungskapital, z.B. die Stiftung des Erzbischofs von Gran, der 157.000 fl für invalide Soldaten testierte, die Freiherr von Thavonat Stiftung, die Prinz Hannover-Stiftung mit einer Verlassenschaft von über 200.000 fl, die teilweise angelegt 1726 für das Invalidenhaus in Pest verwendet wurde, oder die Private Aushilfs-Kasse durch freiwillige Beiträge patriotischer Bürger von 1812. Maria Theresia ordnete schließlich die Vereinigung aller Stiftungen zu einem allgemeinen Invalidenfonds an. Vgl. TUIDER (1974), S.375 ff.; BENKOVICH (1886), S.24-33 ff.

<sup>468</sup> Die dem Invalidenhaus von Hz Georg Wilhelm geschenkte Summe Geldes wurde gegen Zinsen ausgeliehen und „[...] bey Unserem land Schatze gegen Fünf pro Cent beleet.“ Stiftungsurkunde. Celle, 22. Dezember 1689. Zit. a. COLSHORN (1970), S.107, Aktenanhang 1. S.52. Nicht verbrauchte Gelder wurden ebenso „auf Zinsen außgethan“, um das Kapital zu erhöhen. So wurden aus der Summe des ersten Zinsertrags nochmals 1000 Taler zum Grundkapital dazu geschlagen. Ebd., S.108. Das 1725 in Österreich als Stiftung für die Invalidenversorgung testierte Kapital des Hofkammerrats Freiherr von Thavonat wurde zum Teil verzinslich angelegt. Bei Übernahme des Fonds durch die Invaliden-Hof-Kommission 1750 betrug die Summe über 670.000 fl und war zeitweise angelegt zu 5% Bank-Obligationen. Vgl. BENKOVICH (1886), S.24.

<sup>469</sup> In Hannover ertrug der Zinsertrag im Jahr 1801 40% der Gesamteinnahmen der Kasse bei einem Gesamtkapital von 246.033 Rthl. Stiftungsurkunde. Celle, 22. Dezember 1689. Vgl. COLSHORN (1970), S.107, Aktenanhang 1. S.52 f. Als 1709 die Zinssumme die Ausgaben nicht decken konnte, wurden die Einnahmequellen der Kasse vermehrt, damit „gesammelte Capitalia in ihrer Consistentz erhalten werden können.“ Ausschreibung über die Einkünfte der Hospitalkasse. Hannover, 13. Dezember 1709. Zit. a. COLSHORN (1970), S.127 f., Aktenanhang 11.

<sup>470</sup> In Österreich wurden die Stiftungskapitalien konserviert, weshalb vom geringen Zinsertrag zunächst nur wenige Invaliden versorgt werden konnten. Vgl. BENKOVICH (1886), S.6 ff.

ten die Versorgungskosten allein durch die laufenden Einkünfte. Die Finanzierung der Kassen in Frankreich oder England war überwiegend an die Militärausgaben gebunden.<sup>471</sup> Die Besteuerung der gesamten Militärausgaben bzw. der Heeresbesoldung sorgte für kontinuierliche Geldeinnahmen. Während in Frankreich die Finanzierung der frühen Projekte, der *Charité Chrétienne* und der *Commanderie de Saint-Louis*, weitgehend von den geldlichen Abgaben der Geistlichkeit abhängig war, sorgte Ludwig XIV. schon bei der Gründung des *Hôtel des Invalides* für eine vielfältige und unabhängige Einnahmenbasis.<sup>472</sup>

Ludwig XIV. verzichtete keineswegs auf die Einnahmen durch die Konvente. Im Gegenteil wurde seit 1672 der Kreis der abgabepflichtigen Klöster erweitert und die Abgabenhöhe außerdem gesteigert.<sup>473</sup> Eine sichere Finanzierung, die über Erfolg oder Scheitern einer Invalidenversorgung entschied, war nicht allein durch die Kontrolle über Verwaltung und Verteilung der Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten, sondern sie hing maßgeblich von der Kontinuität und Reliabilität der Einkünfte ab.<sup>474</sup> Überdies mussten für den *Hôtel des Invalides* sofort laufende Ressourcen zur Verfügung stehen, da die Dotation nicht nur zur Versorgung und Erhaltung von Haus und Insassen herangezogen wurde, sondern schon für die Erbauung und Einrichtung. Ludwig XIV. verknüpfte die Dotation des *Hôtel des Invalides* mit dem Militärhaushalt, indem jeder für militärische Zwecke aufgewandte Betrag eine prozentuale Abgabe an das Invalidenhaus zur Folge hatte.<sup>475</sup> Auf den ersten Blick erscheint die mit dem Militärhaushalt verbundene Finanzierung der Invalidenversorgung sinnvoll und richtig. Allerdings konnte eine Friedensperiode durch die Reduzierung der allgemeinen Militärausgaben mit umfangrei-

<sup>471</sup> Auch unter der Regierung von Friedrich Wilhelm I. wurden seit 1714 in Preußen von allen Geldern des Heereshaushaltes zwei Prozent als Rezeptur-Gelder abgezogen und in die Invalidenkasse abgeführt. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.43; HABERLING (1918), S.123.

<sup>472</sup> Die Beteiligung frommer oder geistlicher Ressourcen an der Invalidenversorgung war auch in Württemberg üblich. Dort trugen die Pia Corpora 1708 etwa ein Viertel der finanziellen Last der Invalidenversorgung. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.20. Die preußischen Militär-Armenhäuser in den westlichen Provinzen bezogen ihre Revenuen im späten 18.Jh. u.a. aus aufgehobenen Klöstern und geistlichen Stiftungen. Vgl. PELSER (1976), S.45.

<sup>473</sup> Abgabepflichtig waren Konvente mit einem jährlichen Einkommen von wenigstens 1500 Livres. Der Beschluss des Staatsrats vom 27. April 1672 senkte dieses Limit auf ein Einkommen von 1000 Livres. Alle Konvente, deren jährliche Einkünfte die Summe von 1000 Livres überstiegen, zahlten eine Abgabe von 150 Livres im Jahr. Am 28. März 1673 wurden auch die Konvente mit weniger als 1000 Livres Jahreseinkommen zur jährlichen Abgabe pflichtig. Im 18.Jh. wurde die Höhe der Abgaben von 150 auf 300 Livres verdoppelt, da „[...] *la dépense de chaque officier ou soldat excède de beaucoup ladite somme de cent cinquante livres.*“ Zit. n. MARCHAL (1955), S.236-249 u. S.102.

<sup>474</sup> Pensionsgelder wurden an den *Réceveur Général du Clergé* abgeliefert, der für die richtige Verteilung sorgte. Das garantierte nicht die korrekte Zahlung der Gelder durch die Geistlichkeit. Der *fonds total des oblats* litt weiterhin unter der variierenden Abgabenhöhe der Konvente, wie auch unter der gewohnt schlechten Zahlungsmoral. Vgl. INVALIDES (1974), S.18; MURATORI (1989), S.15; SOLARD (1845), Bd.1, S.160 f.

<sup>475</sup> „[...] *au moyen du fond de deux deniers pour livre, que par Arrêt de notre Conseil d'Etat du 12 mars 1670 Nous avons ordonné aux Trésoriers, tant de l'ordinaire que de l'Extraordinaire de la Guerre & Cavalerie Légère, de retenir par leur mains, sur toutes les dépenses généralement qu'ils feront du manient des deniers de leurs Charges, pour être ce fond de deux deniers pour livre employé, tant à la construction dudit Hôtel, qu'à le meubler convenablement.*“ Der *Hôtel des Invalides* verzichtete nicht auf die Einkünfte durch die Konvente. „[...] *tous les deniers provenans des pensions des places des Religieux-Lais des Abbayes & Prieurés de notre Royaume, qui en peuvent & doivent porter, selon & ainsi qu'il a été par Nous réglé, [...].*“ Gründungsedikt des *Hôtel des Invalides*. April 1674. Zit. a. MURATORI (1989), S.322 f.

chen Entlassungen und Ausmusterungen zu einer Durststrecke für die Invalidenversorgung werden. In dem Maß wie die Militäraufwendungen zurück gingen, schwanden auch die Einkünfte für die Invalidenversorgung. Die finanziellen Aufwendungen für die Invalidenversorgung blieben allerdings unverändert, weil die Anzahl der zu versorgenden Invaliden nicht geringer wurde.<sup>476</sup>

Trotzdem wurden die Einkünfte der Invalidenkasse häufig an die Militärausgaben gekoppelt. Sowohl das *Royal Hospital Chelsea* als auch *Kilmainham Hospital* finanzierten sich zu einem erheblichen Teil über das sogenannte „*poundage*“, das Pfundgeld, und über eine Besteuerung der Soldauszahlungen.<sup>477</sup> Die Besteuerung der Gagen, die eigentlich einem Soldabzug gleich kam, bedeutete die direkte finanzielle Beteiligung der Dienstleistenden an der Invaliditäts- bzw. Sozialkasse des Heeres.<sup>478</sup> In England wurde schon im 16. Jahrhundert eine Unterstützungskasse für Seeleute über einen regelmäßigen Abzug von ihrer Heuer finanziert.<sup>479</sup> Die Finanzierung durch Soldabzüge war auch in der Militärversorgung deutscher Staaten bekannt.<sup>480</sup> Die Kassen in Celle oder Hannover, möglicherweise nach englischem Vorbild, finanzierten sich teilweise über Abzüge von den Soldzahlungen. Von jedem monatlich an die dienende Truppe ausgezahlten Reichstaler Sold wurden drei Pfennige zu Gunsten des Invalidenhauses einbehalten.<sup>481</sup> Die Promotionsabgabe stellte ebenfalls eine an den Sold gebundene, einmalige Abgabe der Offiziere an die Kasse in Hannover dar. Im Fall der Beförderung in eine höhere Charge wurde ge-

<sup>476</sup> Die Schwankungen der Einkünfte, die sich im Kriegsfall andererseits erhöhten, stellte schon Auguste Solard fest. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.159 f. Ein vergleichbares Problem entstand, wenn Truppen - auch nur vorübergehend - in den Dienst anderer Kriegsherren übergeben wurden, das dieselbe Konsequenz hatte wie eine Truppenverminderung. In dem Fall gingen der Invalidenkasse gleichfalls durch verringerte Militärausgaben oder Ausfälle bei der Soldeinbehaltung Einnahmen verloren, wie z.B. in Württemberg. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.27 u. S.42 f.

<sup>477</sup> Das Pfundgeld war die Haupteinnahmequelle des *Royal Hospital Chelsea*. „[...] two-thirds of the Army poundage fund were allocated to the Royal Hospital.“ Tatsächlich war das „*poundage*“ eine allgemeine Steuer. „As poundage deductions were „commonly practised of all the offices at Court“ in the following reigns, it is perhaps not surprising that they should have been continued in the Army.“ Zit. a. DEAN (1950), S.68 u. S.124. Vgl. GREYERZ (1994), S.156 f. Das „*Hospital money*“, nämlich „a day’s pay per annum“ von der Armee, stellte eine weitere Einnahmequelle für das *Royal Hospital Chelsea* dar.

<sup>478</sup> Auch *Kilmainham Hospital* bezog Einkünfte über eine Abgabe von „6d. in the pound from the pay of the Irish troops.“ Vgl. DEAN (1950), S.23 f. Der Unterschied zwischen der Bindung der Einnahmen an den Militäretat in Frankreich und die Soldausgaben in England ist in der Gesamtheit der Ausgaben des Etats zu sehen, zu deren Umfang auch die Anschaffung von Heeresgerät, Pferden, Waffen usw. gehörte.

<sup>479</sup> Der sogenannte „*Sea Chest*“ existierte seit 1588, „a naval relief fund, which [...] had been maintained by a deduction of 6d. a month from the pay of the seamen in the Royal Navy and mercantile marine.“ Zit. a. DEAN (1950), S.17.

<sup>480</sup> In Württemberg wurde das seit 1693 bestehende Spital für arme Offiziere und Soldaten durch geringe Soldabzüge finanziert. Für die spätere Invalidenkasse im 18. Jh. wurde allerdings auf eine Beziehung der württembergischen Hastruppen durch Soldeinbehaltungen verzichtet. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.16-23 f.

<sup>481</sup> „[...] daß [...] von denen monatlichen Gages der Unterofficirer und Gemeine, und zwar von jedem Reichsthaler, so gedachte untere Officiere und Gemeine monathlich zu empfangen haben, jedes mahl drey Pfennig abgezogen und inne behalten werden sollen; [...].“ Stiftungsurkunde, Celle 22. Dezember 1689, Aktenanhang 1. Zit. a. COLSHORN (1970), S.108 f. Die Kasse in Hannover finanzierte sich u.a. ebenfalls über den direkten Abzug von der Gage eines jeden Soldaten. Dass dieser Soldabzug als persönliche Beziehung zur Finanzierung der möglicherweise eintretenden eigenen Invalidität betrachtete wurde, zeigt die Regelung von 1709, wonach bei Invaliden, die keiner Unterstützung teilhaftig wurden, der „*Abzug, welchen sie [...] behuef des Hospitals von ihrem [Sold] hergegeben, soll berechnet und ihnen [...] heraus gegeben werden.*“ Zit. a. COLSHORN (1970), S.129, Aktenanhang 12 u. S.111. Dieser Abzug bei den Gehältern aller beim Militäretat rangierenden Personen -auch der Zivilbediensteten- fand bis 1833 statt. Ebd. S.51 f.

genüber dem vorher bezogenen Sold das Surplus eines Monats kassiert.<sup>482</sup> Auch die Einnahmen durch Einbehaltung eines prozentualen Anteils vom Sold hingen wesentlich von der Heeresstärke ab.<sup>483</sup> Eine Erhöhung des Prozentsatzes war kaum möglich, da die Soldhöhe ohnehin niedrig genug bemessen war. Diese Abzüge repräsentierten nur einen Teil der Einkünfte der Invalidenkassen. Häufig wurden auch die erbenlosen Hinterlassenschaften, vakante Lehen oder Strafgelder den Kassen zugeschlagen.<sup>484</sup> Zur Dotation eines Invalidenhauses gehörte ebenso die durch landesherrliche Gunst gewährte Abgaben- und Steuerfreiheit.<sup>485</sup> Die Vielfältigkeit der Geldquellen, die sukzessive zu den Einkünften des Fonds hinzu gefügt wurden, zeigt, dass die Einnahmen der Kassen meistens zu gering angesetzt waren, beziehungsweise der Geldbedarf der Militärversorgung häufig unterschätzt wurde. Die Vielzahl der hypothetischen Einkünfte leistete aber keinen Ersatz für eine zuverlässige Einnahmequelle. Revenuen aus konfisziertem Deserteurgut, Verstößen gegen die Kleiderordnung oder Einkünften aus Legaten und Erbschaften stellten sporadische, aber summarisch nicht kalkulierbare Einkünfte dar.<sup>486</sup> Zu den linearen Einkünften zählten die steuerähnlichen Erhebungen, wie beispielsweise der ‚Holzauf-

---

<sup>482</sup> „Einen Monath Gages bei allen Civil- und Militair-Promotionen, sowohl der Generalen, als Staabs-, Artillerie- und anderer Officiers, exklusive der Unter-Officirer.“ Zit. a. COLSHORN (1970), S.53 ff. Von dieser 1709 eingeführten Abgabe bei Avancement waren alle Soldaten und Unteroffiziere ausgenommen. Der Abzug in Höhe eines Monatssoldes wurde auch als Duodecima ( $\frac{1}{12}$  des Jahreseinkommens) bezeichnet. Vgl. COLSHORN (1970), S.48. Im Jahre 1710 wurde verfügt, dass frei gewordene Offiziers-Stellen einen Monat lang nicht besetzt wurden und die so gesparte Löhnung der Hospitalkasse überwiesen werden sollte. „[...] in dem ersten Monath, da er die Ihm conferirte neue Charge antritt, sich mit der Gage, die er bey der vorhin gehabtten geringeren Charge genossen, begnügen und was die neue Charge an Gage mehr als die vorige Charge einträgt, unserer Hospital- oder Invaliden=Casse als ein beständiges Einkommen zuwachsen soll [...].“ Erlass zur Duodecima. Hannover, 14. März 1712. Zit. a. COLSHORN (1970), S.132, Aktenanhang 12. Ebenso wurde für Karlshafen in Hessen-Kassel das dreimonatige Surplus beim Avancement von Stabsoffizieren einbehalten. Vgl. PELSER (1976), S.185 f.

<sup>483</sup> Hannover gibt dafür ein Beispiel: „Je nach Stärke des Heeres schwanken die Summen [...] ständig zwischen etwa 1200 und 10.515 Rthl, [...].“ Zit. a. COLSHORN (1970), S.48. Eine Verdoppelung der Heeresstärke wie in England vervielfachte dagegen auch die Einnahmen der Kassen. Vgl. DEAN (1950), S.76.

<sup>484</sup> Vgl. COLSHORN (1970), S.57 ff.; MALLEK (1982), S.11. In Braunschweig-Lüneburg wurden die Strafgelder angelegt, sofern sie nicht direkt zur Auszahlung benötigt wurden. Stiftungsurkunde. Celle, 22. Dezember 1689. Vgl. COLSHORN (1970), S.107 ff.

<sup>485</sup> Für den *Hôtel des Invalides* im Gründungsedikt von 1674 verbrieft. Vgl. MURATORI (1989), S.328. Zu diesen Privilegien zählten auch freies Bau- und Brennholz, für das nur Arbeits- und Transportlohn gezahlt werden mussten. Vgl. MILITÄRWAISENHAUS POTSDAM (1824), S.440.

<sup>486</sup> In Preußen wurde der Ertrag aus Strafgefallen für die Invaliden- oder Witwen und Waisenversorgung reserviert. Verstöße gegen die Kleiderordnung wurden 1706 z.B. mit wenigstens 50 Taler Geldstrafe belegt. Vgl. HABERLING (1918), S.123. Mit den Revenuen aus Legaten, Erbschaften, Gebühren für Privilegien, Konzessionen und Dispensationen, Abgaben bei Verleihungen von Chargen und Standeserhöhungen, resignierten Stiftspräbenden sowie Geldstrafen condemnierter Offiziere summierte sich zusätzlich zu den Pachteinnahmen das Kapital des Berliner Invalidenhauses im Jahre 1819 auf 53.256 Taler. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.33 ff.; OLLECH (1885), S.306 f. In Österreich wurden Militärstrafgelder oder das ‚Sterbequartal‘, eine Abgabe in Höhe einer dreimonatigen Gage der ledig oder verwitwet ohne Nachkommen verstorbenen Offiziere, sowie alle erblosen Verlassenschaften der Invalidenkasse zugeschlagen. Vgl. TUIDER (1974), S.376; BENKOVICH (1886), S.6 ff. In Hessen-Kassel wurde u.a. konfisziertes Gut von Deserteuren oder Heiratskonsensgelder der Kasse zugeführt. Vgl. PELSER (1976), S.185 f.

schlag' in Österreich.<sup>487</sup> So speisten eine Vielzahl von teils wenig ergiebigen und labilen Einnahmequellen die Kassen.<sup>488</sup> Die Zuschüsse und Anleihen, die die Versorgungskassen solvent hielten, waren nicht nur nötig wegen der zu gering ausgelegten Dotationen, sondern auch weil die finanziellen Belastungen und die Zahl der Unterstützungsbedürftigen unterschätzt wurden. Ebenso wurden nicht allein die Einnahmen überschätzt, sondern auch die Kassen überstrapaziert durch die Verwendung für mehrere milde Aufgaben.<sup>489</sup> Diese Überlastung wurde teilweise durch die Verlagerung der Ausgaben auf bestehende Kassen bzw. neu gegründete Kassen gemildert, die ihre Anweisungen teilweise durch die General- oder Kriegskasse erhielten und nur als Auszahlungs- und Verwaltungskassen fingierten. Daher war es wie in Preußen möglich, dass verschiedene Kassen für die Finanzierung 'der Invalidenversorgung zuständig waren.<sup>490</sup> Im Grunde begann hier schon die Vermischung von Fonds- und Etatfinanzierung.

#### b.) Die Finanzierung über einen Etat

Die jährliche Zuweisung eines Etats zur Finanzierung der Militärversorgung stellte die fortschrittliche Lösung im 19. Jahrhundert dar. Nachdem die Einkünfte der Invalidenkassen nicht mehr ausreichten, um die Ausgaben zu decken, sorgten die Kriegskassen nicht mehr nur zur Deckung des Defizits, sondern finanzierten die Kassen beinahe vollständig. Die Invalidenfonds sanken zu Depositkassen herab, die ihre Geldmittel aus der Staatskasse bezogen.<sup>491</sup> Die Etatfinanzierung hatte gegenüber der Finanzierung über einen Fonds den Vorteil der höheren Flexibilität. Die jährlichen Bewilligungszeiträume für die Etatpläne konnten auf kurzfristige Wandlungen reagieren. Gleichzeitig unterlagen die Ausgaben

---

<sup>487</sup> Die Abgabe eines Groschens für jedes verbrauchte Klafter Holz. Durch Leopold I. 1697/1700 in Wien zur Verköstigung von Invaliden erhoben. Vgl. TUIDER (1974), S.375. Zu den regelmäßigen, steuerähnlichen Einnahmen zählte auch der Bieraufschlag. Vgl. BENKOVICH (1886), S.15. Ausgeliehene Kapitalien oder der Pachtzins aus Landgütern bescherten ebenfalls kontinuierliche Einnahmen. Die Einkünfte durch Verpachtung von nicht selbstbewirtschaftetem Landbesitz ermöglichten dem Berliner Invalidenhaus bereits im ersten Jahr eine Einnahme von 4000 Talern. Vgl. OLLECH (1885), S.306 f.

<sup>488</sup> In Hessen-Kassel und Kurpfalz wurden die Subsidiengelder zur Versorgung der Invaliden verwendet, die vermutlich einmalig eine höhere Geldsumme lieferten, aber keine wiederholten Zahlungen darstellten. „Die von England [während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges] gezahlten Subsidiengelder gestatteten, den Invaliden ein höheres Gnadengehalt zu zahlen, [...]“ Vgl. WORINGER (1941), S.34; BEZZEL (1925), Bd.4, S.292.

<sup>489</sup> In Frankreich wurde erst 1766 das Geld ausschließlich für den *Hôtel des Invalides* bzw. die Pensionen verwendet. Aus Geldnot musste noch unter der Regierung von Ludwig XIV. die Summe von 400.000 Livres geliehen werden. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.161 ff. In Braunschweig-Lüneburg sollten durch das Vermögen der Kasse nicht nur das Invalidenhaus Celle, sondern auch andere milde Sachen unterhalten werden, z.B. ein Waisenhaus. Vgl. COLSHORN (1970), S.15.

<sup>490</sup> Die Pensionen der Offiziere wurden aus der Generalkriegskasse oder Generaldomänenkasse bezahlt. Die Pensionen der Gemeinen und Unteroffiziere wurden aus dem Fonds der Invalidenkasse bestritten. Außerdem verfügte jede Provinz über eine sogenannte Provinzial-Invalidenkasse. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.68 u. S.98.

<sup>491</sup> Der Invalidenfonds in Bayern wurde letztlich fast ausschließlich aus dem Militäretat gespeist. Über den Invalidenfonds wurden die Anstalten in Fürstenfeld und Donauwörth, bzw. Benediktbeuren finanziert. In Preußen finanzierte sich die Militärversorgung nach 1806 mittels Anweisungen aus dem Heeresetat und eigenem Vermögen, vor allem durch Pachteinkünfte aus Immobilien. Von jährlich 53.000 Talern wurden 46.000 Taler durch die General-Militärkasse gedeckt. Vgl. PELSER (1976), S.180 u. S.280 ff.

auch regelmäßigen Kontrollen durch Prüfungskommissionen. Denn nur durch die Abrechnung und den Nachweis von Ausgaben konnten Kalkulationen und Veranschlagungen vorgelegt werden, die den Finanzierungsbedarf für einen neu zu genehmigenden Etat belegen sollten. Die Zuweisung der Geldmittel erfolgte entweder über die Kriegskasse oder direkt aus der General- oder Staatskasse. In Frankreich führte die Revolution den Wechsel von der Fonds- zur Etatfinanzierung ein. Das Geld wurde jährlich von der *trésorerie nationale* angewiesen und an die Kasse des *Hôtel des Invalides* ausbezahlt. Diese voraus planende Etatfinanzierung, quasi eine Pränumeration, bedingte eine Festlegung der Kosten, bzw. der Aufnahmezahl von Invaliden respektive der Versorgungsplätze.<sup>492</sup> Schon im 18. Jahrhundert wurde der Zugang zur Militärversorgung durch die Zuweisung eines für jede Waffengattung limitierten Kontingentes an Invaliden eingeschränkt.<sup>493</sup>

Die Finanzierung der Militärversorgung blieb in allen Staaten ein dauerhaftes Problem und bedeutete besonders für die Invalidenhäuser ein ständiges Damoklesschwert in der Hand ihrer Kritiker und Gegner. Auch wenn die Abhängigkeit der Finanzen von den sporadischen und geringen Einnahmen eines dotierten und verzinsten Fonds schließlich beendet wurde, so stellten die Finanzierungsmittel für die Militärversorgung auch als Teil des Staatshaushaltes, ebenso wie für die übrigen sozialen Kassen, in allen europäischen Staaten immer ein Problem dar. Letztlich war das Finanzierungsdilemma insbesondere in den Invalidenanstalten der geschlossenen Versorgung nur durch eine streng fixierte und limitierte Anzahl von zu versorgenden Invaliden zu bewältigen, d.h. durch eine restriktive Versorgungspolitik, die auf die individuellen Notlagen wiederum nur zögerlich reagieren konnte.

### 3.3. Die Tendenzen der Heeresversorgung im 19. Jahrhundert

Die einerseits zunehmende Kritik an der geschlossenen Versorgung, die im 19. Jahrhundert zur grundsätzlichen Skepsis gegenüber der Zweckdienlichkeit von Invalidenhäusern führte, und die andererseits voranschreitende Bürokratisierung durch gesetzliche Normierungen bestehender Regulative und Verfahrensweisen sind die beiden maßgeblichen Entwicklungen innerhalb der Heeresversorgung im Kon-

---

<sup>492</sup> „La trésorerie nationale serait seule chargée de fournir tous les fonds nécessaires à l’Hôtel [seit 1790].“ Zit. a. SOLARD (1845), Bd.1, S.165 ff. Die Zahl der verfügbaren Plätze wurde jährlich festgelegt und neu veranschlagt vom *corps législatif*. 1806 wurde jedoch wieder die Dotation durch eigene Einkünfte eingeführt mit Abzügen vom Sold, Überschüssen aus Verpachtungen, Abgaben aus Zöllen u.a. Am 1. Mai 1832 kehrte der *Hôtel des Invalides* endgültig zur Etatfinanzierung zurück. Das Budget wurde jedes Jahr von den *Chambres dans le chapitre du budget de la guerre* kontrolliert und verabschiedet. Das *Royal Hospital Chelsea* wurde 1847 in das Budget des *Parliaments* aufgenommen und direkt durch den Staatshaushalt finanziert. Vgl. PELSER (1976), S.174. In Preußen wurde am 15. April 1809 das Direktorium der Generalinvalidenkasse aufgelöst und mit der Generalstaatskasse vereinigt. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.137; HABERLING (1918), S.124.

<sup>493</sup> In Hannover konnten die einzelnen Regimenter in Friedenszeiten entsprechend einer Regelung von 1733 nur eine bestimmte Anzahl untauglicher Soldaten als Invaliden abgeben. Die Zahlen schwankten je nach Herkunft (Infanterie, Kavallerie oder auch Garde) zwischen drei und sieben Ausgemusterten pro Jahr. Kriegsbeschädigte Invaliden waren von dieser Regelung nicht betroffen. Vgl. MALLEK (1982), S.37.

text von Restauration und Konstitutionalismus. Obwohl beide Tendenzen für die Mentalität der Versorgungsideologie im 19. Jahrhundert charakteristisch und für die weitere Entwicklung der Militärversorgung bis ins 20. Jahrhundert wegweisend waren, sind es doch keine revolutionären Neuerungen, die sich im Nachklang des Ancien Régime durchsetzten, sondern durchweg überkommene Methoden und Einsichten, die schon im frühen 18. Jahrhundert artikuliert und in postrevolutionärer Zeit weiter entwickelt wurden. Gegebenenfalls förderten die veränderten verfassungspolitischen Verhältnisse in den Staaten die Umsetzung dieser Tendenzen, aber sie waren nicht der Ausfluss eines revolutionären oder konstitutionellen Progressismus.

### 3.1.1. Die Verrechtlichung der Versorgung

Ältere und jüngere Publikationen versäumen nicht zu betonen, dass die Versorgung von Invaliden bis zum 19. Jahrhundert lediglich eine Gnadensache der Fürsten war und dass noch keine Versorgungs- ‚Gesetze‘ existierten.<sup>494</sup> Erst mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht sei die gesetzliche Normierung der Militärversorgung notwendig geworden.<sup>495</sup> Abgesehen von der politischen und rechtshistorischen Problematik, nach welchen Kriterien sich Gesetze von Erlassen oder Dekreten unterscheiden, überzeugt die behauptete Kausalität zwischen gesetzlicher Regelung der Militärversorgung und Umsetzung der allgemeinen Wehrpflicht nicht.<sup>496</sup> Weder wurde beispielsweise in Preußen während der Befreiungskriege die Militärversorgung gesetzlich geregelt, noch in deutschen Staaten vor der Jahrhundertmitte die allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung und Exemption generell einge-

---

<sup>494</sup> „Die Versorgung war grundsätzlich ein Gnadentat des Herrschers.“ Zit. a. SCHERER (2004), S. 48, Stichwort ‚Altersversorgung‘. „Es ist jedoch hervorzuheben, dass alle genannten Versorgungen von der jeweiligen Gnade der Herrscher abhängig waren und es eine gesetzlich determinierte soziale Versorgung nicht gab.“ Zit. a. KITTEL (2002), S.4. „Natürlich waren alle diese Bewilligungen lediglich Gnadenbeweise, welche der König [von Preußen] nach seiner Entschließung gewährte oder auch ablehnte [...]. Die Invalidenversorgung in jener Zeitperiode des absoluten Herrschertums konnte nichts anderes sein als Gnadensache des Fürsten [...].“ Zit. a. PAALZOW (1906), S.5.

<sup>495</sup> Hans Otto Pelsler sieht die Einführung der gesetzlichen Invalidenversorgung als Staatsverpflichtung, die wiederum erst mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zur Notwendigkeit wurde. Vgl. PELSNER (1976), S.49. „Wie der Wehrdienst Ehrenpflicht der Bürger wurde, so musste die Versorgung der Kriegsgenossen zur umfassenden Ehrenpflicht des Staates werden. Konsequenterweise wurde aus der Ehrenpflicht eine Rechtspflicht, je stärker der Staat konstitutionelle Züge annahm. Für den Bürger entstand ein Rechtsanspruch.“ Zit. a. PELSNER (1976), S.270 ff. „Mit der Epoche der allgemeinen Wehrpflicht wurden aus den Gnadengehalten gesetzliche Pensionsansprüche.“ Zit. a. PELSNER (1976), S.82 f. Wilhelm Haberling schreibt, dass die Fürsorge „ein Gnadentat der Fürsten war.“ Die Fürsorge wurde zur Pflicht des Staates als im 19. Jh. das Söldnertum abgelöst und die allgemeine Wehrpflicht zur Bildung des Volksheeres durchgesetzt wurde. Vgl. HABERLING (1918), S.140.

<sup>496</sup> Ein ursächlicher Zusammenhang von gesetzlicher Militärversorgung und allgemeiner Wehrpflicht ist nicht unbedingt gegeben, auch wenn Hans Otto Pelsler beispielsweise die gesetzliche Absicherung des Versorgungsanspruchs in Österreich durch das Reglement von 1858 als Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht interpretiert. Vgl. PELSNER (1976), S.278. Ebenso ist die parallele Existenz von stehendem Heer und Invalidenversorgung nicht unbedingt zwangsläufig. Kletke bezeichnet die Regelung zur Pensionierung invalider Offiziere vom 2. Februar 1789 als erstes Gesetz zur Heeresversorgung in Preußen. Vgl. KLETKE (1854), S.1. Franz Brune spricht dagegen von der ersten preußischen Bestimmung über die Versorgung von dienstunfähigen Offizieren. Vgl. BRUNE (1905), S.1. Christian Kittel meint: „Erst unter Friedrich Wilhelm IV. entstanden 1849 erste Pensionsgesetze.“ Zit. a. KITTEL (2002), S.4. Peter Galperin schreibt: „Mit der allgemeinen Wehrpflicht erhielten bei dienst- oder kriegsbedingter Invalidität oder nach längerer Dienstzeit Soldaten Gnadengehälter [in Preußen].“ Zit. a. GALPERIN (2000), S.425. Für Hans Otto Pelsler drückt sich im Wort ‚Gnadentat‘ das Fehlen eines Rechtsanspruches aus. Die Beispiele zeigen, wie wenig begriffliche und inhaltliche Einigkeit in der Literatur besteht. Vgl. PELSNER (1976), S.75.

führt.<sup>497</sup> Gleichwohl ist nicht zu bestreiten, dass die Versorgung untauglicher Militärdiener im Ancien Régime eine Gnadensache der jeweiligen Fürsten war und bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auch blieb.<sup>498</sup> In Preußen war auch nach der Verabschiedung der Gesetze von 1851 der Gnadenakt als Option zur Gewährung einer Versorgung möglich.<sup>499</sup> Dementsprechend ist die in der Literatur insinuierte Konklusion, dass Gesetz und Gnadenakt einander gleichsam als Antonym ausschließen, nicht haltbar. Ebenso darf der Gnadencharakter der Versorgung nicht als willkürliche Irregularität missdeutet werden. Schon in den Artikelbriefen des 16. Jahrhunderts wurden Zusicherungen für eine Unterstützung im

---

<sup>497</sup> Das erste Gesetz in Frankreich zur Militärversorgung wurde am 30. April 1792 durch die Nationalversammlung erlassen. Obwohl es in zeitlicher Nähe zur „*Levée en masse*“ und dem Gesetz zur Allgemeinen Wehrpflicht vom 23. August 1793 (Vgl. WOHLFEIL (1983), S.43) entstand, garantierte es kein Versorgungsrecht. Erst 1793 folgte, dass „*tout soldat revenant des armées infirme ou blessé, eut droit de se faire recevoir [...] pensionnaire de l’Hôtel.*“ Zit. a. SOLARD (1845), Bd.1, S.150 u. S.78 ff. In England wurde durch den „*Secretary of State for War*“ William Windham im Jahr 1806 der sogenannte „*Windham’s Act*“ erlassen, der die Pensionshöhe neu berechnete. „*At the same time the soldier was given a statutory right to his pension*“ zu einem Zeitpunkt als in der britischen Armee keine Wehrpflicht existierte und „*all enlistment was voluntary.*“ Zit. a. DEAN (1950), S.267. Vgl. HAYTHORNTH-WAITE (1987), S.7. „In den deutschen Staaten setzte sich die Allgemeine Wehrpflicht Anfang des 19. Jahrhunderts im Rahmen der militärischen Reformen durch. Dabei bildeten sich zwei Formen heraus, nämlich die uneingeschränkte Allgemeine Wehrpflicht mit langjähriger Reserveverpflichtung und die Konskription mit Stellvertretung bei langjährigem Dienst in den Armeen und nur kurzer Reserveverpflichtung. Mit der Aufhebung der bisherigen Befreiung von der Kantonspflicht [...] konnte die Allgemeine Wehrpflicht mit dem »Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst« vom 3.9.1814 in Preußen realisiert werden.“ Zit. a. SCHERER (2004), S. 37, Stichwort ‚Allgemeine Wehrpflicht‘. In Preußen wurden durch das Kantonssystem die wehrpflichtigen Untertanen als Ergänzung der Truppen seit 1733 für einen Eintritt in das Heer enrrolliert, wovon es auch Befreiungen gab. Vgl. SCHERER (2004), S. 351, Stichwort ‚Enrollierung‘; S. 769 f., Stichworte ‚Kantonssystem‘ u. ‚Kantonist‘. Dabei sollte angemerkt werden, dass die Konskription auch schon in stehenden Heeren des 18. Jh. üblich war und z.B. in Baden bis zur Einführung der allgemeinen, persönlichen Wehrpflicht 1868 bestehen blieb. Von „stehenden Söldnerheeren“ (Vgl. PAPKE (1983), S.154) im 18. Jh., z.B. in Preußen, zu sprechen, ist insofern verfehlt, da auch die Konskription auf der Militärdienstpflicht beruhte, die allerdings durch Stellvertretung und Exemption im Gegensatz zur Allgemeinen Wehrpflicht weder persönlich noch allgemein war.

<sup>498</sup> Die Pensionen im deutschen Bundesheer waren in das „wohlwollende Belieben des Landesherrn gestellt. Rechtsansprüche entstanden also nicht, auch nicht als sich mit den 1840er Jahren die Staatsfinanzen erholt hatten, doch wurde jetzt die Pensionszahlung weitgehend Praxis.“ Zit. a. GALPERIN (2000), S.425. Der Grundsatzentwurf zur Regelung der Invalidenversorgung in Württemberg vom 5. Mai 1824 stellte fest: Das Invalidengehalt ist keine Pension sondern ein Gnadengehalt. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.61. In Hannover konnte nach §§48 u. 49 des Pensionsreglements vom 29. April 1817 kein Soldat die Pensionsbewilligung als Recht fordern; sie blieb Gnadensache. Die Entlassung und Pensionierung von Offizieren stand lediglich dem Landesherrn zu. Er verfügte oder konnte bei geeigneten Supplikanten gewähren, d.h. eine persönliche Eingabe war möglich Vgl. HAASE (1854), S.25 u. S.1, §1. „Die wichtigste aller Verordnungen [zur Militärversorgung in Hannover] dürfte die vom 1. Juli 1825 gewesen sein. Bis zu diesem Termin war und blieb die Pension aus der Hospitalkasse rechtlich Gnadenakt des Königs.“ Zit. a. COLSHORN (1970), S.91. Die Infanterieoffiziere und -korporale erhielten ein Recht auf die Pension wenn sie 30 Jahre gedient hatten. Allerdings blieben die übrigen Waffengattungen davon ausgenommen, so dass Peter Galperin mit Recht sagen kann: „Hannover betrachtete Pensionen [1858] als Gnadensache.“ Zit. a. GALPERIN (2000), S.426.

<sup>499</sup> Das erste Gesetz zur Versorgung der Militärinvaliden in Preußen datiert vom 4. Juni 1851, und nicht wie Christian Kittel meint von 1849. Die Versorgung der Militärinvaliden in Preußen beruhte auf ‚Allerhöchste Kabinettsorders‘, wobei die Order vom 28. April 1849 „das ganze Invaliden-Versorgungswesen“ umfasste und 1851 „in die Form eines Gesetzes“ umgewandelt und vervollständigt wurde. Vgl. KLETKE (1854), S.72 ff. Mit dem ‚Allerhöchsten Gnadenlaß‘ vom 22. Juli 1884 ermöglichte Kaiser Wilhelm die Gewährung einer Unterstützung außerhalb der gesetzlichen Regelungen von 1871. Die Entscheidung der individuellen Bewilligung oblag der Militärverwaltungsbehörde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Unterstützung nach Maßgabe des ‚Allerhöchsten Gnadenlasses‘ bestand nicht. Vgl. PAALZOW (1906), S.32 f. Das preußische Ergänzungsgesetz vom 22. Mai 1895 begründete die gnadenweise Bewilligung eines Pensionszuschusses für einjährige Kriegsteilnehmer. Vgl. PAALZOW (1906), S.31.

Falle der Dienstuntauglichkeit von Kriegsknechten ausgesprochen.<sup>500</sup> Sofern die Artikelbriefe noch befristete Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Söldner darstellten, befassten sich die Stiftungserlasse der Invalidenhäuser bzw. -kassen in einzelnen Staaten seit dem 17. Jahrhundert mit der Versorgung dienstuntauglicher Militärangehöriger stehender Heere.<sup>501</sup> Die Stiftungserlasse wie auch die Artikelbriefe formulierten die Modalitäten der Militärversorgung zunächst verhältnismäßig oberflächlich. Die Bestimmungen bezüglich der Auswahl der Unterstützungsberechtigten, der Leistungen an die Empfänger und der hierarchischen als auch verwaltungsmäßigen Verfahrensweisen zur Entscheidungsfindung waren rudimentär und daher variabel, so dass verbindliche Richtlinien der Versorgung durch die Erlasse tatsächlich nicht gegeben waren. Dementsprechend individuell wurde über Vergabe, Qualität und Quantität der Unterstützung entschieden, die eben nicht institutionell oder durch Gesetz in einer noch nicht existenten Verfassung des Staats verankert war, sondern als an die Person des Landes- und Kriegsherrn gebunden und vergleichbar mit Almosen milder Stiftungen als Gnadenakt begriffen wurde.<sup>502</sup>

Die Militärversorgung als autokratische Gnadensache wurde zu einem Relikt obsoletter herrschaftlicher und heeresrechtlicher Verhältnisse, je mehr die vage verfassten Erlasse durch Supplemente detail-

---

<sup>500</sup> Im Reichskriegsrecht der Reichsarmee und auch bei einzelnen Reichskreisen wurde die Zusicherung ausgesprochen, „wann einer vor dem Feind, oder sonst ehrlicher Weise beschädiget, oder von Gottes Gewalt krank würde, soll seine Leibes=Besoldung dennoch ihren Fortgang haben.“ Reichskriegsrecht der Reichsarmee unter Kaiser Maximilian aus dem Jahr 1570, Artikel CCIV und gleichlautend für den Niedersächsischen Kreis von 1591, Artikel CXCIV. Zit. a. LÜNIG (1723), S.657b u. S.782a. Auch im Kriegsrecht einzelner Staaten erschien diese formularhafte Aussage, beispielsweise für Kur-Bayern von 1651, Artikel CCXXX: „Wann einer vor dem Feind, oder sonst ehrlicher Weise beschädiget, oder von Gottes Gewalt krank würde, soll sein Monat=Sold dannoch seinen Fortgang haben.“ Zit. ebd. S.786b. Ebenso im Artikelbrief des Kurfürstentums Sachsen von 1631, Artikel XLI. Ebd. S.805b.

<sup>501</sup> Artikelbriefe und Kriegsartikel legten den Rechtsbrauch und die Verfassung fest, in welcher der Fürst sein Kriegsheer gehalten wissen wollte. Sie enthielten Bestimmungen für den Felddienst, das Lagerleben, die Ausrüstung, Versorgung und die Besoldung der Söldner im 15. bis 17. Jahrhundert. War der Söldner mit den Bestimmungen einverstanden, dann bekam er ein Handgeld und war damit für einen bestimmten Zeitraum, zunächst sechs Monate, vertraglich gebunden. Vgl. SCHERER (2004), S. 88. Stichwort ‚Artikelbriefe‘. Der erste Ursprung der Kriegsartikel dürfte „von den Punkten herzuleiten sein, welche die Fürsten vor Einführung der stehenden Heere mit den Hauptmännern oder Obersten verabredeten, die auf eigene Kosten und Gefahr Fähnlein, Regimente anwarben und sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in jener Dienst begaben. Diese Punkte [enthielten] nicht nur das, wozu die Anführer und ihre Söldlinge sich verpflichteten, sondern auch das, was sie von den Fürsten zu fordern und erwarten haben sollten- einen gegenseitigen Contract.“ Zum Beispiel die „sämtlichen, auf den Militairstand sich beziehenden Gesetze, wodurch die Rechtspflege, die Disciplin und überhaupt alle inneren und äußeren Verhältnisse der Truppen geordnet werden“. Als Vorläufer der Kriegsartikel gelten die Artikelbriefe des 15., 16. und 17. Jahrhunderts. Die schwedischen Artikelbriefe von 1621 waren Basis für die Kriegsartikel, die sich ab 1713 in Preußen entwickelten. Da die meisten Soldaten des Lesens unkundig waren, mussten die Kriegsartikel jährlich einmal verkündet werden. Zit. n. SCHERER (2004), S. 852. Stichwort ‚Kriegsartikel‘. Daneben versprachen die Kapitulations-Formulare, z.B. in Preußen vom 6. August 1726, die Versorgung von Blessierten. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.55. Edierte Beispiele von Stiftungsurkunden zu Invalidenhäusern oder -kassen in COLSHORN (1970) und MURATORI (1989).

<sup>502</sup> Die Versorgung in Preußen war personengebunden (Gnadenakt). Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.10. „Es war vollkommen ins Belieben des Fürsten gestellt, wie hoch diese Gnadengehälter waren. [...] Friedrich I. pensionierte seine Offiziere nach seinem Ermessen, je nachdem er den Offizier für bedürftig hielt oder nicht. [...] Auch Friedrich der Große bestimmte in jedem einzelnen Falle persönlich die Höhe der Pension nach Art der geleisteten Dienste und der Bedürftigkeit des betreffenden.“ Zit. a. HABERLING (1918), S.118. In Württemberg liefen die Unterstützungsgesuche zu Anfang des 18. Jh. als Gnadensache beim Herzog ein. Einen Rechtsanspruch auf Versorgung gab es nicht. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.17 f. Ebenso die öffentliche Armenpflege, die keinerlei Rechtsansprüche auf Unterstützungsleistungen kannte. Vgl. SACHSE/TENNSTEDT (1980), S.14 f.

liert und präzisiert wurden. Die fortschreitende Normierung und Quantifizierung der Versorgung sowie ihre Bürokratisierung, das heißt die schematisch-formalistische Umsetzung der Regulative durch administrative Instanzen, verwandelte die Evaluation über Gewährung und Umfang der Versorgungsleistung in einen Verwaltungsakt, indem in entsprechenden Kommissionen über die Erteilung von Zuwendungen anhand der erlassenen Bestimmungen an die durch militärische Kommandeure in Vorschlag gebrachten Petenten befunden wurde.<sup>503</sup> Der maßgebliche Fortschritt lag also nicht in der grundsätzlichen Gewährung einer Versorgung begründet, sondern in den Ausführungsbestimmungen, Dienstanweisungen und Vorschriften, die die Perspektiven in den Erlassen und künftigen Gesetzen ausführten und regelten. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden auf diese Weise die Tarife von Pensionen fixiert oder die Klassifikationen entsprechend dem Grad der physischen Dienstunfähigkeit erstellt, und demnach die Bedingungen festgelegt, die zu einer Unterstützungsleistung qualifizierten.<sup>504</sup> Die Regulative banden auch Fürst und Staat an Normen und bürokratische Arbeitsweisen, und schränkten auf diese Weise die beliebige Bewilligung von Unterstützungen als Gnadenerweis ein.<sup>505</sup> Damit war die Versorgung der stehenden Heere im Ancien Régime weder eindeutig ein singulärer beziehungsweise individueller Gnadenakt der Landesherrn noch ein reklamierbares Recht der Invaliden, sondern eine ambivalente „Mischung aus Caritas, Fürstengnade und Verwaltungspraxis“.<sup>506</sup> Nach den Revolutionskriegen gewann die Tendenz zur Regulierung und Bürokratisierung der Militärversor-

---

<sup>503</sup> Für Friedrich II. von Preußen gehörte die Sorge um das Wohl invalider Soldaten zu den persönlichen Pflichten des Fürsten: „Bei der Revue zeigt man dem Herrscher die invaliden Soldaten.“ Politisches Testament von Friedrich II. 1768. Vgl. DIETRICH (1981), S.226. In Hannover wurde im 19. Jh. das Gesuch eines Petenten vom vorgesetzten militärischen Befehlshaber (Regimentschef) an die oberste Kommandobehörde (Kriegsministerium) eingereicht und dem Landesherrn in Vorschlag gebracht. Die Prüfung der Gesuche erfolgte durch eine Kommission. Nach 1817 entschied das Kriegsministerium über Dienstuntauglichkeit, Gewährung, Höhe und Dauer der Pension. Pensionsreglement Hannover, 29. April 1817. Vgl. HAASE (1854), S.3, §§4-8; S.25, §§48 f.; S.31 ff., §§58-61. In Hessen wurden die Petenten durch die vorgesetzten Befehlshaber der Regimenter bzw. Corps dem Kriegsministerium vorgelegt, das die Anträge prüfte und über die Ansprüche entschied. Pensionsreglement Großherzogtum Hessen, 29. November 1822, §6. Vgl. HPR (1822), S.2.

<sup>504</sup> Für Offiziere und Unteroffiziere/Gemeine wurden unterschiedliche Pensionsordnungen erlassen. In Preußen regelte der Erlass vom 2. Februar 1789 die Tarife der Offizierspensionen. Vgl. HABERLING (1918), S.119. In Württemberg erfolgte 1710 die Einteilung der Invaliden in Klassen. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.20. In Preußen wurde mit der Kabinettsorder vom 30. Juni 1746 eine Dreiklasseneinteilung eingeführt. Vgl. PELSER (1976), S.77 ff. In Österreich bestanden im General-Invaliden-System von 1750 ebenfalls drei Klassen. Nach dieser Klassifikation wurde u.a. die Höhe der Zuwendungen bemessen, die durch das neue Invaliden-System vom 16. Januar 1771 neu festgelegt wurde. Vgl. BENKOVICH (1886), S.7 ff. In Frankreich führte das Reglement vom 3. Januar 1710 die Klasseneinteilung ein. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.134. Beispiele für Pensionsregulative: Hannover 1709 u. 1719; Bayern 1747; Kurpfalz 1759; Württemberg 1715. Vgl. COLSHORN (1970), Aktenanhang; PELSER (1976), S.81 f.

<sup>505</sup> Vordem bestimmte der Fürst „in jedem Fall, ob und wie hoch eine Pension zu zahlen sei [...]“. Zit. a. SCHERER (2004), S. 48. Stichwort „Altersversorgung“. In Preußen konnten langgediente Unteroffiziere einen Zuschuss erhalten, der aber noch im 19. Jh. nur auf „speziellen Immediat-Vortrag, als besondere Gnadenbewilligung“ erfolgen konnte. Im Verlauf der Beratungen 1848/49 über die Militärpensionen wurde schließlich festgestellt: „Da es indessen nach der jetzt bestehenden Verfassung nicht zulässig erscheint, Sr. Majestät auch gegenwärtig noch Anträge auf außerordentliche Erhöhungen der gesetzlich verdienten höchsten Pension vorzulegen, so dürfte es auch schon in dieser Beziehung angemessen sein, diesen Gegenstand auf dem verfassungsmäßigen Wege durch ein Gesetz zu ordnen.“ Zit. a. KLETKE (1854), S.69.

<sup>506</sup> Vgl. GALPERIN (2000), S.425.

gung in deutschen Staaten im Schatten der Restauration zwischen 1820 und 1835 neuen Schwung.<sup>507</sup> Die Reglements, mit der Intention nach möglichst eingehender und detaillierter Regulierung der Versorgung, nahmen an Ausführlichkeit und Komplexität zu.<sup>508</sup> Schließlich wurden sie als kommentierte Verordnungskongolute der Öffentlichkeit im Druck zugänglich gemacht.<sup>509</sup>

Im 19. Jahrhundert erfolgte ferner die Angleichung der Militärversorgung an die einzelnen Staatsdienerversorgungen sowie an die Zivilgesetzgebung.<sup>510</sup> Die Versorgungen von Militärpersonen und Zivilstaatsdienern wurden dem Gleichheitsprinzip entsprechend assimiliert wie auch die gerontogene Invalidität langgedienter Kapitulanten mit der mutilativen Invalidität Kriegsbeschädigter gleichgestellt wurde, die vordem immer höher bewertet und dementsprechend protegiert worden war.<sup>511</sup> Die militärische Dienstuntauglichkeit, die als notwendige Voraussetzung zu einem Pensionsanspruch allein be-

---

<sup>507</sup> Zu den verschiedenen Verfügungen, die in deutschen Staaten zwischen 1819 und 1825 erlassen wurden vgl. PELSER (1976), S.55 u. 84 f. Auch danach folgten Bestimmungen als Erlasse der Militärökonomie-Departements oder allerhöchste Kabinettsorders, z.B. in Preußen 1837 und 1848. Preußische Gesetze über die Versorgung der Militärintaliden erschienen 1851, 1865/66, das Gesetz von 1867, das gemäß Art.61 der Verfassung, nachdem die Militärpensionsgesetze Preußens in den gesamten Staaten des Bundes Gültigkeit haben, im Norddeutschen Bund eingeführt wurde, und das für das Reichsheer gültige Militärpensionsgesetz vom 27. Juni.1871. Vgl. BRUNE (1905), S.3-7 ff. Der Gesetzesentwurf von 1904 sorgte für die Neuregelung des Militärversorgungswesens und ersetzte die älteren Verordnungen. Vgl. PAALZOW (1906), S.24 ff.; OLLECH (1885),S.424.

<sup>508</sup> Zur Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit wurden Verzeichnisse über Gebrechen und Krankheiten, die eine Dienstuntauglichkeit bedingten, zunächst in Rekrutierungsordnungen ausgearbeitet. Die Verzeichnisse fanden sowohl bei der Musterung als auch Invalidierung Anwendung und wurden schließlich in ausführlichen Instruktionen eigenständig aufgeführt, da „[...] ohne Aufhebung der Dienstfähigkeit überhaupt niemals ein Pensionsanspruch bestand, so war Feststellung der Felddienstuntauglichkeit oder der Garnisondienstuntauglichkeit erste Voraussetzung für die Annahme von Invalidität“. Zit. a. PAALZOW (1906), S.43. In Preußen erschienen wiederholt überarbeitete Neufassungen solcher medizinischen Verzeichnisse, z.B. am 14. Juli 1831 als Abänderung der Fassung von 1817. In Hannover wurde 1823 (14. Mai) ein Katalog aufgestellt über die Gebrechen, die zum Militärdienst unfähig machten und u.a. als „Übersicht der körperlichen Gebrechen und Krankheiten, welche zum fernern Militärdienste entweder allein unfähig machen, oder auch zugleich zur Pension berechtigen“ veröffentlicht. Vgl. HAASE (1854), S.95-100; COLSHORN (1970), S.91.

<sup>509</sup> Z.B. das von Kriegsrat Carl Haase 1854 erschienene Militär-Pensionswesen des Kgr. Hannover, das Kgl. Preußische Militär-Pensions-Reglement 1825/1851 hrsg. von Feld-Intendantur-Sekretär Dr. Kletke im Jahr 1854 oder die Invaliden-Versorgung und Begutachtung bis zum Gesetz von 1906 von Generaloberarzt im Kriegsministerium Dr. Friedrich Paalzow, die alle jeweils mit historischem Rückblick und erklärenden Kommentaren versehen sind.

<sup>510</sup> In Preußen zog das Abänderungsgesetz vom 21. April 1886 mit den Änderungen im Beamtenpensionsgesetz vom 31. März 1882 gleich. Vgl. BRUNE (1905), S.30 ff. Ebenso wurde entsprechend dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 für Reichsbeamte und Militärpersonen eine Entschädigung bei Betriebsunfällen geregelt. Vgl. PAALZOW (1906), S.36.

<sup>511</sup> In Württemberg waren Militärdienste (auch Beamte des Kriegsdepartements) nach denselben Grundsätzen wie bürgerliche Staatsdienste zu würdigen. Militärpensionsgesetz, 13. September 1819. Das Organisationsedikt vom 18. November 1817 regelte die Versorgung der Zivilbeamten.. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.53. Die preußische Allgemeine Kriegsdienstordnung vom 2. März 1865 berücksichtigte zur Anerkennung eines Versorgungsanspruchs neben der äußeren Dienstbeschädigung erstmals auch die innere Dienstbeschädigung, d.h. bleibende Schäden der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit durch erlittene Strapazen oder Erkrankungen während der Dienstausbung. Vgl. PAALZOW (1906), S.23.

rechtigte, wurde als Maßstab bei der Bemessung der Pensionshöhe durch die Erwerbsminderung ersetzt, gemäß dem Vorbild der damaligen Unfallversicherung.<sup>512</sup>

Obwohl die Militärdienstleistenden im Fall ihrer Beschädigung bzw. Dienstuntauglichkeit einen Unterstützungsanspruch geltend machen konnten, bedeutete dies doch nur die Berechtigung zur Stellung von Gesuchen, über deren Billigkeit und letztlich Genehmigung der Landesherr oder die Militärverwaltungsbehörde zu entscheiden hatte.<sup>513</sup> Eine Expostulation oder Appellation auf dem Rechtsweg war nicht möglich. Zwar vermittelten die Regelungen der Erlasse eine Egalisierung in der Behandlung der Invaliden, dennoch blieben zahlreiche versorgungsberechtigte Petenten ohne Unterstützung. Die Rejektion einzelner Invaliden trotz ihrer anerkannt berechtigten Ansprüche war eine Folge der Unzulänglichkeit der finanziellen Mittel, die es nicht erlaubten, alle Ansprüche gleichermaßen zu befriedigen, so dass Exspektanten auf Wartelisten geführt wurden.<sup>514</sup> Rechtssicherheit bestand für die Bewerber einer Versorgung nicht. Die zugesagten Anrechte auf Unterstützung waren daher inobligat, weil sie für die Invaliden letztlich nicht einklagbar waren.<sup>515</sup>

---

<sup>512</sup> Vgl. BRUNE (1905), S.86 ff. Bis zum Ende 19.Jh. war nach erfolgter Dienstunfähigkeit eine Versorgungsberechtigung nur durch Dienstbeschädigung oder nach entsprechend langer Dienstzeit möglich. „Durch Witterungseinflüsse veranlasste Erkrankung und Invalidität [...] kann hiernach niemals als durch eine Dienstbeschädigung [d.h. durch den Militärdienst] herbeigeführt erachtet werden.“ Und daher konnte auch kein Pensionsanspruch entstehen. Allgemeine Kriegsdienstordnung, 14. März 1811 Zit. n. PAALZOW (1906), S.11. „Die Höhe der Pension richtete sich [...] in erster Linie nach dem Grad der Dienstunfähigkeit und erst bei Ganzinvalidität [...] nach der Erwerbsunfähigkeit.“ Diese Regelung galt noch im Gesetz von 1871. Zit. a. PAALZOW (1906), S.60.

<sup>513</sup> Anspruch auf Versorgung gab es für die preußischen Offiziere im 17.Jh. nicht. Sie blieb ein Gnadenakt des Fürsten und Landesherrn. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.21. Auch in Württemberg gab es zu Anfang des 18.Jh. keinen Rechtsanspruch auf Versorgung. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.17 f. Hans Otto Pelser sieht in der preußischen Verordnung von 1789 einen Anspruch für Offiziere auf Versorgung, die vorher Gnadensache war. Vgl. PELSER (1976), S.36 u. S.55. Kritischer ist Wilhelm Haberling: „So war auch durch dieses Gesetz [die Gewährung der Offizierspensionen in Preußen] nicht ein für alle gültiges Recht, sondern eine von Beibringung des Bedürftigkeitszeugnisses abhängige Sache, obwohl alle Offiziere ohne Ausnahme zu chargenmäßigen Beiträgen für den Offizierspensionsfonds verpflichtet waren.“ Zit. a. HABERLING (1918), S.119. Die württembergische Militärkonskriptionsordnung vom 6. August 1806 sicherte einen Anspruch auf Versorgung zu bei Dienstuntauglichkeit und nach 25jähriger Dienstzeit ohne Tadel. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.45. Im bayerischen Pensionsregulativ vom 12. Oktober 1822 erkennt Hans Otto Pelser dagegen keinen Rechtsanspruch, d.h. „ein Recht im Verhältnis des [...] Bürgers zum Staat“. Die „Pensionsgewährung blieb Gnadensache.“ Vgl. PELSER (1976), S.84 f. Das hessische Pensionsreglement vom 29. November 1822 vermerkt unter §11: „Die Ansprüche auf diese Invalidenpensionen stehen dem Vermögenden, wie dem Armen, und dem Einsteher in gleichem Maasse, wie dem Freiwilligen und Conskribirten zu.“ Zit. a. HPR (1822), S.4. In Frankreich stellten die Verordnungen vom 21. März 1762 und 26. Februar 1764 grundsätzlich fest, dass Offiziere und Soldaten ein Recht auf Pension hatten. Zusage der Erlasse von 1789 konnten nur dann billige Ansprüche auf eine Pension erhoben werden, wenn der Petent wenigstens 50 Jahre alt war und 30 Jahre gedient hatte. Vgl. HABERLING (1918), S.103 f.; PELSER (1976), S.79.

<sup>514</sup> Ende des 18.Jh. waren in Preußen noch über 4500 Invaliden ohne Versorgung. Am 21. Juli 1779 erklärte Friedrich II., „daß es eine unmögliche Sache ist, alles dazu erforderliche Geld herzugeben. Für alle die Leute würde der Gnadenthaler 60.000 Thaler betragen; die kann ich unmöglich schaffen, und muß man daher auf ein anderes Mittel bedacht sein, um solche zum Theil mit zu versorgen.“ Zit. n. HABERLING (1918), S.114. Die finanzielle Insuffizienz der Kassen führte zur Ungleichbehandlung der Invaliden. „Der Pensionsanspruch [in Preußen] wurde nach den Bestimmungen von 1816 nicht für alle Invaliden gleichmäßig bewertet, was insofern von Wichtigkeit war, als dadurch manche Invaliden mangels verfügbarer Mittel nicht immer sofort nach ihrer Anerkennung in den Pensionsgenuss kamen. Wer lediglich Invalidität, durch Länge der Dienstzeit begründet, aufzuweisen hatte, stand mit seinen Ansprüchen hinter den übrigen Invaliden, die durch Dienstbeschädigung invalide geworden waren, zurück.[...] Die nicht durch unmittelbare Dienstbeschädigung und die nur durch Dienstzeit invalide gewordenen Leute konnten das Gnadengehalt nur insoweit erhalten, als es der Zustand der Kasse gestattete.“ Zit. a. PAALZOW (1906), S.11 f.

<sup>515</sup> „Zu einem echten, einklagbaren Rechtsanspruch führte keine Regelung.“ Zit. a. PELSER (1976), S.81.

Die Rechtlosigkeit der Invaliden, die im Ancien Régime die zugeteilte Unterstützung emotional erst zum Gnadenakt reduzierte, verbesserte sich nicht durch die späteren Gesetzesgaben, auch wenn eine „positive Trendwende ab etwa 1840“ vermerkt wird.<sup>516</sup> Die ersten Gesetze zur Militärversorgung trugen zwar den veränderten politischen Verhältnissen Rechnung, aber die früheren Regelungen wurden in der Substanz nicht verändert, sondern aus bestehenden, älteren Dekreten übernommen und lediglich präzisiert bzw. ergänzt.<sup>517</sup> Die gesetzliche Manifestation beendete immerhin die personengebundene Versorgung und machte sie von der Person des Monarchen unabhängig, trotzdem konnten Invaliden eine Unterstützung weiterhin erbitten und gegebenenfalls empfangen, aber nicht rechtlich einfordern. Erst das Reichsgesetz von 1871 eröffnete den Rechtsweg zur Erstreitung reklamierter Versorgungsansprüche.<sup>518</sup> Das gesetzlich garantierte Recht auf Versorgung und die damit vom Staat erzwungene Gleichbehandlung aller Anwärter führte zu einem erheblichen Anstieg des Finanzaufwands.<sup>519</sup> Derselben verschärfte die sozialrechtlichen Entwicklungen der Gesetze von 1901 und 1904, wodurch die Auszahlung einer Rente beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Ergebnis einer entsprechenden Dienstzeitlänge möglich wurde, und zwar ohne die Bedingung einer eventuell vorhandenen Berufsunfähigkeit, den finanziellen Aufwand erheblich.<sup>520</sup>

---

<sup>516</sup> Hinsichtlich einer umfassenden Versorgung aller Anwärter. GALPERIN (2000), S.425.

<sup>517</sup> Nach der Restauration arbeitete die Hospitalkasse in Hannover zunächst auf der Grundlage der aus dem 18.Jh. überkommenen Verordnungen. Vgl. COLSHORN (1970), S.91. Die Gesetzesfassung von 1851 in Preußen im Anschluss an die bisherigen Regelungen erklärt Kletke dadurch, „daß eine Regelung dieser Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung eine durch die Umstände gebotene Nothwendigkeit sei, indem die Versorgung der Militair=Invaliden [...] bisher nur auf größtentheils nichtpublicirten Cabinets=Orders beruhe, und somit die geltenden Bestimmungen nicht einmal zur genauen Kenntniß der Betheiligten gelangten. Die neueste dieser Allerh. Cabinets=Orders ist diejenige vom 28. April 1849, welche in ihren Bestimmungen das ganze Invaliden=Versorgungswesen umfaßt. Der der Kammer vorgelegte Gesetz=Entwurf hatte den Zweck, diese Bestimmungen in die Form eines Gesetzes umzuwandeln und resp. zu vervollständigen.“ Zit. a. KLETKE (1854), S.71 f. In diesem Zusammenhang „sprach sich der Wunsch aus [...], das Wort ‚Gnadengehalt‘ mit einem passenderen zu vertauschen, [dass] künftig statt des Ausdrucks ‚Gnadengehalt‘ der Ausdruck ‚Invaliden=Pension‘ in Anwendung gebracht werde“. Zit. a. KLETKE (1854), S.64 f. Auch das Gesetz von 1871 lehnte sich stark an frühere Gepflogenheiten an. Vgl. GALPERIN (2000), S.426.

<sup>518</sup> „Der Rechtsweg über Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen, welche das Gesetz gewährte, konnte nach Erschöpfung des Instanzenzuges bei den Militär-Verwaltungsbehörden innerhalb von 6 Monaten beschritten werden.“ Pensionsgesetz 27. Juni 1871. Zit. a. PAALZOW (1906), S.31. „Eine rechtsverbindliche Regelung erfolgte erst mit Gesetz vom 27. Juni 1871.“ Zit. a. GALPERIN (2000), S.426.

<sup>519</sup> Liberale Lockerungen der oft strengen und restriktiven Regelungen bei der Pensionsvergabe führten zu einem Anstieg der Rezipienten und erhöhten infolgedessen die Kosten. Die Verabschiedung des „*Windham Act*“ in England 1806, der zwei Jahrzehnte später wieder aufgehoben wurde, verursachte ebenso eine erhebliche Zunahme des Finanzaufwandes wie in Preußen die Anpassungen der Militärversorgung 1906 an die Sozialgesetzgebung. Vgl. DEAN (1950), S.267; PAALZOW (1906), S.59 ff.

<sup>520</sup> „Von besonderer Wichtigkeit und ganz neu war, dass die Pension 1. bis 3.Klasse nunmehr auch auf Grund 30-, 24-, bzw. 18jähriger Dienstzeit ohne Nachweis von Invalidität und Erwerbsbeeinträchtigung zuständig wurde.“ Preußen, Versorgungsgesetz 6. Juli 1865. Zit. a. PAALZOW (1906), S.22. Nach 18 Dienstjahren lag für Kapitulanten nach beendeter Dienstzeit ein Anspruch auf Rente vor ohne Nachweis auf Erwerbsminderung, Altersgrenze oder Dienstbeschädigung. Vgl. BRUNE (1905), S.86 ff. Bei Unteroffizieren oder Gemeinen, die „achtzehn Jahre oder länger gedient [hatten], war zur Begründung des Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.“ „Bisher galt der Grundsatz: Ohne Aufhebung der Militärdienstfähigkeit kein Versorgungsanspruch [für Personen der Unterklassen].“ Zit. a. PAALZOW (1906), S.26 u. S.60. Noch Mitte des 19.Jh. gab es in Hannover nach wie vor keine Arbeitsrente durch Diensttätigkeit. Dienstfähige, die selbst um Abschied ersuchten, waren nicht zum Bezug einer Pension qualifiziert. Vgl. HAASE (1854), §§58-61 u. §2-3, S.31 u. S.2 ff. „Die Versorgung [...] wurde nur erwogen, wenn der Betreffende felddienstuntauglich war.“ Zit. a. GALPERIN (2000), S.424.

### 3.3.2. Die Krise der Invalidenhäuser

Die Krise der Invalidenhäuser begann in Europa etwa mit dem Ende des Ancien Régime und erreichte in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts mit der Schließung einiger Einrichtungen ihren vorläufigen Höhepunkt. Gleichwohl war die geschlossene Versorgung nie von Kritik frei gewesen, auch wenn in der Glanzzeit der Invalidenhäuser die positiven Meinungen überwogen.<sup>521</sup> Von Anbeginn opponierten die Gegner der Invalidenhäuser mit vielfältigen politischen, sozialen und finanziellen Argumenten. Schon im 17. Jahrhundert wurde in Frankreich bei einem der ersten Projekte vor den Folgen einer zentralisierten Unterbringung der ausgedienten Soldaten gewarnt und von dem geplanten Invalidenhaus abgeraten. Statt der Konzentration in einem Gebäude in der Hauptstadt hätten die Antagonisten die alten Invaliden lieber möglichst weit weg von Paris in die entlegenen Provinzen des Königreichs verbannt. Zudem schien es den Kritikern sicherer zu sein, die Invaliden in kleinen Gruppen auf verschiedene Orte und Häuser zu verteilen.<sup>522</sup> Die Gefahr einer Zusammenrottung der alten Soldaten wurde als Bedrohung ebenso sehr gefürchtet wie bei den Armen und Bettlern, mit denen sie pauschal kriminalisiert wurden.<sup>523</sup> Nach der Erbauung des *Hôtel des Invalides* verstummten in Frankreich zunächst die sicherheitspolitischen Bedenken zugunsten einer positiven Bewertung. Freilich wurden die hohen Kosten der Invalidenhäuser weiterhin beanstandet.<sup>524</sup>

Nach dem Abklingen der anfänglichen Begeisterung vor der blendenden Imposanz gerieten die Invalidenpaläste am Ende des 18. Jahrhunderts wieder stärker in die Kritik. Besonders der Prunk der absolutistischen Selbstdarstellung an den Invalidenpalästen wurde als überflüssiges Beiwerk abgelehnt: *„Es ist nicht nöthig, daß ein Hospital einem königlichen Pallaste gleich sehe; die Zierrathen machen den*

<sup>521</sup> Montesquieu besuchte 1715 den Hôtel des Invalides und verewigte ihn in seinen *„Lettres de Persanes“*, Lettre LXXXIV: *„Je fus hier aux Invalides. [...] Je crois que c'est le lieu le plus respectable de la terre.“* Vgl. MONTESQUIEU (1995), S.178.

<sup>522</sup> *„Un seul bâtiment ne suffira pas, il y a plus de 4 à 5000 invalides épars en France, qui accourent à Paris comme à leur asile, voyant les constructions entreprises. Retenir ces soldats estropiés dans une maison, c'est une abus; s'ils sortent ils pourront jour et nuit voler les maisons en force, se réunir, etc. Il faut les disperser en divers endroits qui se trouveront vides, en province: léproseries, hôtels Dieu et autres maisons de piété désertes qui ne servent à rien.“* Zit. n. MARCHAL (1955), S.96. Gegenstand war die Errichtung der *Commanderie de Saint-Louis* im Jahre 1635.

<sup>523</sup> Der kursächsische Hof- u. Kommerzienrat Paul Jacob Marperger, der Invalidenhäuser für eine sinnvolle Maßnahme gegen den Soldatenbettel hielt, schrieb 1733 von *„gemeinen bettlenden Soldaten, mit welchen sonderlich das Land-Volck auf denen Dörffern sehr geplaget ist“*, die mit Landstreichern zu Kriminellen wurden und den *„armen Land-Mann mit Betteln erpresse[n]“*, dabei *„Gewalt oder Mauserey brauchen, Drohungen von Brand-Stiftungen von sich hören lassen“* und einzeln oder in Banden organisiert Reisende *„gar ausplündern, auch wohl noch darzu todtschlagen“*. Zit. a. MARPERGER (1977), S.35 u. S.84.

<sup>524</sup> Johann Friedrich von Fleming verteidigte 1726 in seinem *„Der vollkommene teutsche Soldat“* die Invalidenhäuser: *„Ein iedweder wird zugestehen, daß die Etablirung solcher Invaliden=Häuser eine sehr löbliche und nützliche Sache sey, allein es stösset sich nur an die Fonds, woher die Capitalien herzunehmen, um solche [Invalidenhäuser] anzurichten und zuerhalten.“* Zit. a. FLEMMING (1967), 37.Kap., §16, S.321. In diese positive Beurteilung der Invalidenhäuser reiht sich auch die Schrift von Johann Peter LUDEWIG: *„Das Recht der Invaliden-Häußer“* aus dem Jahr 1707 ein.

*Invaliden nicht glücklich.*<sup>525</sup> Viel wichtiger dagegen sei eine solide finanzielle Ausstattung. Johann Georg Krünitz als Verfasser dieser 1784 publizierten Ansichten gab der Pension gegenüber der geschlossenen Versorgung den Vorzug, da die Dienstpflicht in Invalidenhäusern „*solche abgelebte und verwundete Soldaten niemals zur Ruhe*“ kommen ließ.<sup>526</sup> Krünitz teilte die allgemeine zeitgenössische Auffassung, wenn er postulierte, es sei deshalb „*auch gewiß einem jeden Invaliden lieber, wenn sie ihre alten Tage und den Rest ihres Lebens bey ihren Verwandten und Angehörigen in Stille und Ruhe zubringen können.*“ Andererseits war er der staatswirtschaftlichen Doktrin des Ancien Régime so verhaftet, dass er gleichzeitig die Arbeitstätigkeit der Invaliden bzw. Pensionäre zum Vorteil des Gemeinwessens erwartete.<sup>527</sup> Infolgedessen wurden zumindest die Invalidenpaläste in ihrer Zweckmäßigkeit hinterfragt und letztlich negativ beurteilt.

Dabei bedeutete die Kritik und das nachstehende Ende der Invalidenpaläste nicht auch die Abkehr vom System der geschlossenen Versorgung im allgemeinen. Im Gegenteil wurde die Notwendigkeit von Invalidenhäusern trotz der Ablehnung von Invalidenpalästen nicht bestritten. Auch Krünitz verwarf die Invalidenhäuser nicht gänzlich. Solche Einrichtungen seien nötig, da es immer Invaliden geben würde, „*die so hart verwundet worden sind, daß sie nicht gehen und stehen, und schlechterdings gar nichts arbeiten*“ und durch ihre Angehörigen auch nicht angemessen versorgt werden könnten.<sup>528</sup> Da aber „*solcher Invaliden allemahl die wenigsten sind, so würde auch ein einziges ganz mäßiges Invalidenhaus in dem weitläufigsten Staate für sie zureichen.*“<sup>529</sup> Ähnlich wie ein Jahrhundert zuvor in Frankreich wollte Krünitz die Invalidenhäuser auf dem Land oder in Dörfern, am besten an einem unbewohnten Ort errichten, denn dort sei genug Platz und die Invaliden könnten eigene Landwirtschaft betreiben.<sup>530</sup>

---

<sup>525</sup> Zit. a. KRÜNITZ (1784), S.458.

<sup>526</sup> „*Da man [...] in den Invalidenhäusern gemeinlich die Verfassung des Soldatenwesens beybehält, sie in Compagnien eintheilt, und Wachen verrichten lässet, so kommen solche abgelebten und verwundete Soldaten niemals zur Ruhe, sondern sie haben [...] noch beständig Arbeit auf dem Halse, da man ihnen doch die völlige Ruhe, die sie nöthig und auch gewiß verdient haben, gönnen sollte. [...] Wenn man aber bloß auf das Gründliche geht, so dürfte vielleicht die Einrichtung, solchen Soldaten jährliche Pensionen zu geben, die sie im Lande verzehren können, wo es ihnen gefällt, einen Vorzug verdienen, wenigstens bey solchen Soldaten, welche, ob sie zwar, ihren Unterhalt zu verdienen, nicht im Stande sind, doch gehen und stehen, und eine kleine Arbeit unternehmen können.*“ Zit. a. KRÜNITZ (1784), S.457.

<sup>527</sup> „*Endlich ist es auch für das gemeine Wesen selbst vortheilhafter, wenn diese Leute noch etwas arbeiten, als wenn sie ganz und gar nichts verrichten.*“ Zit. a. KRÜNITZ (1784), S.457.

<sup>528</sup> „*Ich verwerfe die Einrichtung der Invalidenhäuser nicht gänzlich. Diese Häuser sind nöthig, aber nur für solche Soldaten, die so hart verwundet worden sind, daß sie nicht gehen und stehen, und schlechterdings gar nichts arbeiten können. Solche elende Menschen sind auch bey ihren Verwandten nicht wohl gelitten; und es ist nöthig, daß sie in besondern Häusern mit Lebensunterhalt und allen Nothwendigkeiten versehen werden.*“ Zit. a. KRÜNITZ (1784), S.457 f.

<sup>529</sup> Zit. a. KRÜNITZ (1784), S.458.

<sup>530</sup> Nach der Meinung von Johann Georg Krünitz waren die Städte ohnehin schon zu groß und bevölkerungsreich genug, so dass sie auf den zusätzlichen Einquartierung von Invaliden verzichten konnten. Ihm schwebte offensichtlich das preußische Invalidenhaus in Berlin als gelungenes Beispiel vor Augen. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.458.

Ganz im Sinne der Ausführungen von Krünitz, der die offene Versorgung der Invaliden für die adäquatere Lösung hielt, hatte in der Militärversorgung im 18. Jahrhundert ein Prioritätenwechsel stattgefunden, der den größeren Teil der Versorgungslast auf die offene Versorgung verlagerte.<sup>531</sup> Angesichts der kaum noch beherrschbaren Kostenentwicklung und steigender Invalidenzahlen in der geschlossenen Versorgung wurden die Invalidenhäuser mit finanziellem Pragmatismus an ihrer Effektivität gemessen. Einen Vergleichsmaßstab lieferte dabei das Kostenverhältnis von aufgewendeten finanziellen Mitteln pro Anzahl versorgter Bedürftiger in der offenen Versorgung.<sup>532</sup> Die Invalidenhäuser hatten bei dieser Rechnung eine grundsätzlich schlechtere Ausgangsposition, da sie allein schon durch die Erhaltung der Liegenschaften in jeder Hinsicht aufwendiger waren als die offene Versorgung.<sup>533</sup> Die Diskrepanz im Kostenverhältnis zwischen finanziellem Aufwand und der Anzahl versorgter Personen verschärfte sich zusätzlich, wenn die Belegungszahlen in den Häusern abnahmen. In Celle war dieses Missverhältnis der Grund, der die Diskussion um die Aufhebung des Invalidenhauses eröffnete.<sup>534</sup>

---

<sup>531</sup> Offenbar herrschte in der öffentlichen Armenpflege eine ähnliche Tendenz, aber mit anderen Vorzeichen. „Auf Phasen der Expansion der Wohlfahrt folgten gewöhnlich ‚Reform‘-Kampagnen, die jegliche Unterstützung ‚außer Haus‘ abschaffen und Sozialfürsorge auf die Insassen von Arbeitshäusern beschränken wollten.“ Zit. a. PIVEN/CLOWARD (1977), S.101.

<sup>532</sup> Im Frühjahr 1780 wurde in Württemberg über die Einrichtung eines Invalidenhauses in Ludwigsburg beraten. Die höheren Auslagen für jeden versorgten Invaliden im Invalidenhaus von jährlich etwa 63 fl gegenüber 26 fl in der offenen Versorgung durch Pensionen führten zu der Erkenntnis, dass die Einrichtung und Erhaltung des Hauses zu teuer sei und den Militärärar zu stark belaste. Dazu kam das Problem der verheirateten Invaliden mit ihren Frauen und Kindern und die Konzentration so vieler Invaliden an einem Ort, das die Chance zu Gelegenheitsarbeiten vermindere, wie beispielsweise Botendienste. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.32 ff. Ein Soldat im aktiven Heer kostete in England sechs Pence pro Tag. Das St. Bartholomew's Hospital wandte pro Patient täglich zehn Pence an Nahrung, Medizin und Personalkosten auf. Die Pension eines Pensionärs machte fünf Pence pro Tag aus. Ein Invalide im Invalidenhaus kostete fünf Shilling täglich. Die Kosten für Medikamente im *Royal Hospital Chelsea* stiegen von 300 £ im Jahr 1705 auf 2000 £ im Jahre 1762 an. Vgl. DEAN (1950), S.37 u. S.218.

<sup>533</sup> Der erhebliche finanzielle Aufwand, der zur Einrichtung und Erhaltung von Invalidenhäusern notwendig war, lässt sich am preußischen Invalidenhaus in Berlin exemplarisch aufzeigen. Neben den Baukosten von 119.661 Talern mussten allein an Beleuchtung durch 48 Laternen und Lichter für 126 Stuben, Krankenhaus und Wachstube über 900 Taler pro Jahr aufgebracht werden. Dazu wurden 1748 die jährlichen Ausgaben für Löhne der Angestellten, Gebäudeunterhaltung, Wäsche, Öfen, Strohsäcke, Schornsteinfeger, Pflegematerial im Krankenhaus, Proprietätsmittel wie Seife, Kleinmontur etc. mit über 26.000 Taler berechnet, die sich bis 1843 auf mehr als 31.000 Taler erhöhten. Vgl. KRÜNITZ (1784), S.491 ff.; OLLECH (1885), S.318 u. S.389. Die Ausstattung der Invalidenhäuser mit Wäsche, Möbeln oder Geschirr stellte eine einmalige und nur bei Ersatz eine neuerliche Ausgabe dar. Anders die laufenden jährlichen Kosten, die z.B. im *Royal Hospital Chelsea* mit Holz zum Heizen und Kochen, Fegen der insgesamt 179 Kamine, Personalkosten, Lebensmitteln, Wäscherei, oder Medikamenten zur beachtlichen Höhe von 12.000 £ im Jahr 1691 angewachsen waren, während die Erbauung 50.000 £ gekostet hatte. Vgl. DEAN (1950), S.48, S.122 ff., 159 ff. u. 144 ff. Eine Übersicht über die jährlichen Ausgaben des Invalidenhauses in Celle 1775/76 für Wäsche, Feuer, Licht, Krankenkost, Nahrung, Personalkosten, Gebäudeerhaltung und Baureparaturen ist im „Summarischen Extractt“ wiedergegeben. Vgl. COLSHORN (1970), S.140 f., Aktenanhang 21. Die Baukosten des *Hôtel des Invalides* summierten sich auf 400.000 Livres. Die Gesamtkosten lagen über 1 Million Livres. Vgl. INVALIDES (1974), S.25; MURATORI (1992), S.13. Die Feststellung trifft auch auf die öffentliche Armenpflege zu. Vgl. z.B. die Angaben für die Mannheimer Spitäler bei KRAUß (1993).

<sup>534</sup> „In dem Hospitale wurden anfang 15 bis 20 Invaliden verpflegt, und seit ao 1750 sind gewöhnlich 30 bis 40 darin gewesen, deren Unterhaltung nach einem von 20 Jahren gerechneten Durchschnitt jährlich 2042 rthlr. gekostet hat. Dieser mit der wenigen Anzahl der Hospitanten in keinem Verhältniß stehenden Kosten-Zustand und die demnach von Zeit zu Zeit über den Mangel der gehörigen Pflege einlaufenden Klagen, welche durch alle gemachte Vorkehrungen nicht völlig abgeholfen werden können, haben Königliche Krieges-Canzelley [...] auf die Gedanken gebracht [...], die jetzige Verfassung des Hospitals St. Wilhelmi völlig aufzuheben.“ Pro Memoria. Hannover, 29. Oktober 1777. Zit. a. COLSHORN (1970), S.162. Aktenanhang 34.

Seit 1757 waren die Kosten für das Invalidenhaus in Celle durch die geringe Belegung unverhältnismäßig hoch.<sup>535</sup> Während ein Pensionär monatlich 1½ Reichstaler erhielt, kostete die Unterhaltung eines Invaliden in der geschlossenen Versorgung mehr als fünf Reichstaler.<sup>536</sup> Als Folge wurde die Aufhebung des Invalidenhauses erwogen, um die hohen Kosten zu reduzieren. Zuzugabe der Denkschrift von 1777 sollten die Anwärter und Insassen des Invalidenhauses durch die ersatzweise Auszahlung einer erhöhten Pension von 40 Reichstalern jährlich zufrieden gestellt werden.<sup>537</sup> Die durch die Auflösung des Invalidenhauses disponiblen Geldmittel würden die Unterstützung einer umso größeren Anzahl an Invaliden ermöglichen, und es „würde hiedurch auch dieses Institut weit gemeinnütziger gemacht werden.“<sup>538</sup> Überdies zögen die meisten Invaliden ohnehin ein Leben außerhalb des Hauses vor.<sup>539</sup> Die Ursache für die regressive Belegung glaubte man in der Abneigung der Invaliden vor der Einquartierung in einem Invalidenhaus zu erkennen.<sup>540</sup>

---

<sup>535</sup> Trotz zahlreicher Kriegsbeschädigter als Folge des Österreichischen und Siebenjährigen Krieges verminderte sich die Belegung des Invalidenhauses in Celle. 1705 waren 55 Invaliden im Haus. Danach schwand die Anzahl der Insassen bis auf sieben Invaliden im Jahr 1724. 1746 waren es wieder 83 Invaliden, aber dann fiel der Belegungsetat wieder. „Verzeichnis derer in das Hospital Sti Wilhelmi zu Celle von der ersten Einrichtung bis hierher in Verpflegung gewesenen Invaliden.“ (1684-1764). Hannover, 13. Februar 1766. Vgl. COLSHORN (1970), S.42 und S.121 f. Aktenanhang 6.

<sup>536</sup> 1765 bezogen über 9500 Invaliden einen durchschnittlichen monatlichen Pensionsbetrag von 1½ Reichstaler. Dagegen erhöhten sich mit sinkender Belegungszahl im Haus die Unterhaltskosten pro Kopf. Bei einer Belegungsstärke von 17 Insassen im Jahr 1775 kostete jeder Invalide 66 Reichstaler pro Jahr. Vgl. COLSHORN (1970), S.43. u. S.73. Zum Verhältnis von Belegung und Kostenaufwand im St. Wilhelms Hospital Celle 1750-1769: Vgl. COLSHORN (1970), S.123. Aktenanhang 7.

<sup>537</sup> Denkschrift zur Auflösung des hannoverschen Invalidenhauses in Celle vom 29. Oktober 1777. Vgl. COLSHORN (1970), S.94. Die Aufhebung des Invalidenhauses würde ermöglichen „[...] die bisher darauf verausgabte Summe künftig dergestalt zu verwenden, daß etwa 46 zur Aufnahme qualificirten Invaliden statt der Natural Verpflegung ein Aequivalent von jährlichen 40 rthlr. an baaren Gelde beygelegt und der sodann noch bleibende Überschuß angewandt würde, Cur Kosten für dürftige kranke Invaliden zu bezahlen“. Pro Memoria. Hannover, 29. Oktober 1777. Zit. a. COLSHORN (1970), S.162. Aktenanhang 34.

<sup>538</sup> Überdies „würde hiedurch auch dieses Institut weit gemeinnütziger gemacht werden, weil sodann einer größeren Anzahl von Invaliden geholfen werden und auch die Beweibten, welche nach der Verfassung bisher davon ausgeschlossen werden müssen, ob sie gleich dieser Wohltat mehr als andere bedürfen, daran Theil nehmen könnten, überdem Königliche Krieges-Canzelley dadurch einen neuen Fond erhielt, kranken Pensionair-Invaliden eine außerordentliche Beyhülfe angedeihen zu lassen.“ Pro Memoria. Hannover, 29. Oktober 1777. Zit. a. COLSHORN (1970), S.163. Aktenanhang 34.

<sup>539</sup> „Verschiedene seit den letzten Jahren gemachte Versuche haben gezeigt, daß den Invaliden mit einem baaren Gehalte von 40 rthlr., welchen sie nach ihrem Gutfinden bey ihren Anverwandten oder sonst im Lande verzehren können, weit mehr als mit der Verpflegung im Hospitale, wo sie in der widrigen Gesellschaft mehrerer gebrechlicher Leute in einem Zimmer eingesperrt leben müssen, gedient sey, indem diejenigen, welche die Wahl gelaßen worden, ob sie jenes Aequivalent oder die wirkliche Aufnahme verlangten, allemahl das Erstere vorgezogen haben.“ Pro Memoria. Hannover, 29. Oktober 1777. Zit. a. COLSHORN (1970), S.162 f. Aktenanhang 34.

<sup>540</sup> „Neben den Vorteilen, wie der Verpflegung, der gestellten Unterkunft, der Ausstattung mit Bekleidung [...] brachte das Leben im Hospital [i.e. Invalidenhaus] naturgemäß auch gewisse Unbequemlichkeiten“, z.B. durch die Regelung des Tagesablaufs und die strenge Disziplin. „Anscheinend zogen die Pensionäre es vor, zu Hause zu wohnen.“ Um dieser Aversion gegenzusteuern, wurde am 7. September 1773 die Herabsetzung der Pensionssätze vorgeschlagen, um dadurch mehr Invaliden in das Haus zu locken. Zit. a. COLSHORN (1970), S.20 u. S.42. „Überhaupt scheint sich das Haus bei den Invaliden nicht des besten Rufs erfreut zu haben, denn gelegentlich wird erwähnt, der eine oder andere hätte der schlechten Gesellschaft wegen lieber das Geld genommen, als in das Hospital zu gehen.“ Carl Hermann Colshorn vermutet, dass die Insassen wegen ihres verfehlten sittlichen Verhaltens selbst zur Aufhebung mit beigetragen haben. Zit. a. COLSHORN (1970), S.72 f.

Nach diesen Ausführungen des *Pro memoria* war die Kriegskanzlei überzeugt, „*daß die Veränderung der Hospital-Verpflegung in Geld-Aequivalente für das ganze Invaliden-Wesen vortheilhaft und dienstam sey.*“ Infolgedessen wurde das *Sankt Wilhelms Hospital* am 30. April 1778 letztlich aus finanziellen Erwägungen geschlossen.<sup>541</sup> Gleichwohl wurde die Aufhebung des Invalidenhauses nicht unwidersprochen begrüßt. Auf eine Anfrage der Geheimen Räte äußerte Hauptmann Benecke die Ansicht, dass die meisten der Insassen aus gesundheitlichen Gründen im Hospital bleiben müssten, weil sie einer dauernden Pflege bedürften.<sup>542</sup> Ebenso dürfte die Heimsendung der Insassen nicht die ungeteilte Zustimmung aller Invaliden erfahren haben.<sup>543</sup>

Die Reaktion der Invaliden auf die Initiative zur Auflösung des *Royal Hospital Chelsea* im Jahr 1783 verdeutlichte eloquent die möglichen negativen Konsequenzen solcher Intentionen. Nachdem die drohende Schließung des Invalidenhauses bekannt geworden war, sandten die Insassen des *Royal Hospital Chelsea* eine Petition an den Befürworter der Aufhebung, Sir Cecil Wray. Die Petition war nicht nur ein uneingeschränktes Bekenntnis der Invaliden zum *Royal Hospital Chelsea*, sondern enthielt auch die unverhohlene Drohung, dass im Fall einer Schließung „*there can be no other way for us but to ax relief from all good Christians in the streets*“, und die für das Heerwesen weitaus folgenreichere Ankündigung, „*[that] all our sons and grandsons swear they will never lift if your Honour goes on with your resolution.*“<sup>544</sup> Möglicherweise trug die Androhung nachteiliger Auswirkungen in nicht un-

<sup>541</sup> Pro Memoria. Hannover, 29. Oktober 1777. Zit. a. COLSHORN (1970), S.163. Aktenanhang 34. Schließlich benötigte die Hospitalkasse ständige Zuschüsse aus der Kriegskasse, und „*überdem auch die Hospital-Gebäude so hinfällig sind, daß ein neuer Bau in wenigen Jahren unvermeidlich seyn wird, und dieser die sämtlichen im Fundationsbriefe zu deßen Unterhaltung bestimmten Capitalia absorbiren würde.*“ Das älteste Invalidenhaus in Deutschland wurde daher 1779 geschlossen. Vgl. COLSHORN (1963).

<sup>542</sup> Außerdem war Benecke der Ansicht, dass die meisten Invaliden nicht sich selbst überlassen werden könnten „*Es ist leider mehr als gewiß, daß derjenige Soldat, der sich mit keiner Arbeit beschäftigen kann, sich dem Gesöff ergiebt. Bekommt dieser auch monathlich 3½ Rth., so sind sie in den ersten acht Tagen des Monaths versoffen, und er muß die übrigen drei Wochen Noth leiden.*“ Hauptmann Benecke auf Anfrage der Geheimen Räte vom 15. April 1777, ob die Insassen mit 40 Reichstaler abgefunden werden wollen. Zit. n. COLSHORN (1970), S.73.

<sup>543</sup> Inwiefern die immer wieder geäußerte Behauptung berechtigt war, dass die Invalidenhäuser bei den Invaliden unbeliebt seien, hängt sicherlich von der jeweiligen Epoche mit ihren sozialkaritativen Perspektiven ab. Jedenfalls sind Vorbehalte gegen die Richtigkeit dieses Stereotyps gerechtfertigt, wie z.B. bei Friedrich Wilhelm I., der im Jahr 1735 bezüglich des unter seinem Vorgänger aus finanziellen Gründen gescheiterten preußischen Invalidenhauses verkündete: „*Dieweil aber einem armen Soldaten mehr damit gedienet, wann er einen leidlichen Gehalt mit der Freiheit bekommt, das wenige wo er will, etwa bei den Seinigen, oder anderen guthertigen Leuten zu verzehren, wogegen die Verpflegung an einem allgemeinen Ort, derer Bedienten Unterhaltung derer Gebäude und anderer Umstände wegen, weit kostbarer, denen armen Invaliden aber gleichwohl desto beschwerlicher wird, so ist vor besser angesehen worden, dergleichen Personen mit einer Beysteuer bei den Ihrigen oder wo sie es sonst verlangen, zu versorgen; wodurch dann dasjenige, was auf Gebäude und Bediente verwendet werden müste, diesen gebrechlichen und dürftigen Leuten zu gute gehen und ausgetheilet werden kan.*“ Angesichts der äußerst dürftigen Geldpensionen sind Zweifel wohl angebracht. Zit. n. HABERLING (1918), S.64.

<sup>544</sup> „*It having been reported to us [...],that your Honour has come to a Resolution to demolish our Hospital, and send us poor crippled and aged souls helpless into the wide world again [...]. That as we are all old Soldiers, and like to talk about nothing but battles, and how we lost our precious limbs [...], we would not value life at a cartridge box if we could not see one another and compare old squares [...]. That all our sons and grandsons swear they will never lift if your Honour goes on with your resolution, That if your Honour goes on there can be no other way for us but to ax relief from all good Christians in the streets, and to pray God to help us, which to be sure will be damn'd hard after all our sufferings [...].*“ Zit. n. DEAN (1950), S.289. Petition der Invaliden des *Royal Hospital Chelsea* an Sir Cecil Wray 1783.

erheblicher Weise zur Rettung und Erhaltung des *Royal Hospital Chelsea* wie auch des *Hôtel des Invalides* in Frankreich bei.

Die Diskussion um die Aufhebung des *Hôtel des Invalides* im Jahr 1791 war vordergründig zwar von politischen Argumenten und den Ideologien der Freiheit und Gleichheit geprägt, aber tatsächlich klangen die Begründungen vertraut. Die Befürworter der Auflösung des *Hôtel des Invalides* in der Nationalversammlung argumentierten, dass dadurch den Invaliden nicht nur ihre Freiheit zurückgegeben würde, die sie zweifellos höher schätzten als eine Unterbringung im Invalidenhaus, sondern ihnen zusätzlich auch ein höherer Pensionstarif ausgezahlt werden könnte.<sup>545</sup> Der Abgeordnete des *Comité militaire*, Dubois-Crancé, Verfasser des am 15. Februar 1791 in der Sitzung der Nationalversammlung vorgetragenen Berichts, bemängelte „la vie désœuvrée“ im Invalidenhaus und das Risiko, das von der Ansammlung einer so großen Zahl von Invaliden an einem Ort ausgehe.<sup>546</sup> Er behauptete, dass es besser sei, wenn möglichst viele bedürftige Invaliden unterstützt würden, anstatt verhältnismäßig wenigen Beschädigten eine umfangreiche Versorgung im *Hôtel des Invalides* zu bieten.<sup>547</sup> Dementsprechend wurde die Aufhebung und der Verkauf des *Hôtel des Invalides* an die Pariser Stadtverwaltung vorgeschlagen mit anschließender Umwandlung in ein Gefängnis. Die pflegebedürftigen Invaliden sollten auf die Departement-Hospitäler verteilt werden.

Im Gegensatz zu Celle wurde der Antrag in Frankreich zur Aufhebung des *Hôtel des Invalides* abgelehnt. Die Opponenten begründeten ihren Widerstand gegen die Aufhebung mit der Hilflosigkeit und Abhängigkeit der Invaliden, für die eine Pension keine gleichwertige Alternative sei und ihnen deshalb die Gefahr der Verelendung drohe.<sup>548</sup> Letztlich hatte wohl neben der patriotischen Argumentation auch die Akzeptanz einer akkommodablen Unterstützung den Ausschlag zur Entscheidung der Natio-

---

<sup>545</sup> „[...] tous les invalides de l'Hôtel, ou presque tous, seraient contents de cette somme, et préféreraient un pareil traitement à l'habitation de l'Hôtel; car la plupart évaluent encore pour le double de cette somme, la liberté.“ Der Abgeordnete Dubois-Crancé des *Comité militaire* in seinem Bericht vom 15. Februar 1791. Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.71 f.

<sup>546</sup> „Passant à la situation des moines-lais, il parla du danger d'accumuler sur un seul point de si grandes misères, de si grandes infirmités.“ Zit. a. SOLARD (1845), Bd.1, S.71 f.

<sup>547</sup> „Savoir si les pensions des trente mille soldats invalides seraient augmentées par la suppression d'un Hôtel qui ne servaient qu'à deux ou trois mille d'entr'eux.“ Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.71 f.

<sup>548</sup> Die Meinungen der Invaliden im *Hôtel des Invalides* waren gespalten. Über 2000 Unterschriften wurden der Nationalversammlung als Nachweis für den mehrheitlichen Willen der Invaliden zur Auflösung des *Hôtel des Invalides* präsentiert. Der Wortführer der Gegner einer Aufhebung, Capitaine Lejeune, unterbreitete der Nationalversammlung folgende Erklärung: „Isolés, sans famille, ou exposés chaque jour à perdre les seuls parens qui leur sont encore attachés, ces vieux militaires ne peuvent espérer de trouver un asile que chez les hommes guidés par l'intérêt; et la modicité de leur pension ne tentera personne. Accoutumés à l'insouciance la plus entière sur les besoins de première nécessité, ces vieillards peuvent-ils espérer d'eux-mêmes cette économie soutenue qui leur deviendrait indispensable? et s'il leur est impossible, à leur âge, d'apprendre à compter avec eux-mêmes, leurs derniers jours seront dévorés par l'inquiétude du besoin. Il y a plus, aucune pension bourgeoise ne peut leur donner cette nourriture certaine à laquelle ils sont accoutumés, et ce n'est point à leur âge qu'on change de régime. Les pensions annoncées dans le projet du décret suffiront à l'entretien et à la nourriture, mais quel officier, quel soldat pourra faire les frais de son premier établissement?“ Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.74 f.

nalversammlung gegeben.<sup>549</sup> Ein Ergebnis dieses Entschlusses war das Gesetz von 1792 und die Umbenennung des *Hôtel des Invalides* in *Hôtel National des Militaires Invalides*.<sup>550</sup>

Obgleich die Kritiker die Invalidenhäuser insgesamt in Frage zu stellen schienen, und nicht nur wie Johann Georg Krünitz die Invalidenpaläste, entstanden in den folgenden Dekaden bis ins 19. Jahrhundert zahlreiche Filialen der Einrichtungen von Paris und Berlin oder Gründungen in verschiedenen deutschen Staaten.<sup>551</sup> Die angestrebte Reduktion der Militärversorgung auf das System der Pensionszahlungen reichte vorerst noch nicht oder nur vorübergehend bis zur Abschaffung der geschlossenen Versorgung, wie beispielsweise in Schweden, das vierzig Jahre nach der Auflassung erneut ein Invalidenhaus eröffnete.<sup>552</sup> Im Widerstreit zwischen Ablehnung und Apologie der geschlossenen Versorgung zeigte sich, dass die Invalidenhäuser einerseits einen symbolischen Wert als sichtbare Versorgungs- und Unterstützungsleistung des Staates an die Militärdiener besaßen und andererseits für eine Reihe

<sup>549</sup> Der Abbé Maury verlangte eine eingehendere Untersuchung und weitere Diskussionen. Seine Rede begann mit einer historischen Würdigung des *Hôtel des Invalides*. „Il prouva qu'il y aurait honte pour la nation à détruire une institution qui l'honorait à un aussi haut point.“ Dann wendete er die Argumente seiner Gegner geschickt gegen sie selbst. „*Ils demandent la liberté, qu'on la donne à ceux qui la veulent ; mais qu'on ne force pas les autres à accepter ; car la liberté là, ce serait la mendicité, le malheur. [...] Je vous invite à ne la [la pension] refuser à personne ; mais je vous somme aussi de ne forcer aucun soldat à l'accepter.*“ Eine patriotische Tendenz erhielt die Diskussion durch den Beitrag des Abgeordneten M. de Clermont-Tonnerre. „Il s'éleva surtout contre cette distinction que l'on faisait entre le pain du soldat et celui de l'officier : « *C'est du bon, c'est du meilleur pain que la patrie doit à un malheureux soldat ; car c'est du bon sang qu'il a versé pour elle !* ».“ Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.76 f.

<sup>550</sup> Die abschließende Diskussion der Nationalversammlung fand am 29. März 1791 statt. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.77 f.

<sup>551</sup> In Preußen z.B. eröffnete 1811 das Invalidenhaus in Stolp. Vgl. BREDOW (1905), S.734; BROCKHUSEN (1912), Sp.2894 f. Andere Invalidenhäuser waren Gründungen des späten 18.Jh. und wurden erst im 19.Jh. eröffnet wie z.B. das portugiesische Invalidenhaus. Vgl. HORTA E COSTA (1974), S.395-398. In Frankreich oder Österreich entstanden Filialen u.a. wegen der Überfüllung der Haupthäuser. Die erste Filiale des *Hôtel des Invalides* wurde 1792 in Lunéville eingerichtet. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.303. Unter dem Direktorium wurden in Versailles und Saint-Cyr Filialen gebildet. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.87 u. 303 f. Im Sommer 1801 wurde in Nizza eine Filiale für 300 Invaliden errichtet und am 30. Mai 1801 wurde in Avignon ein Invalidenhaus eröffnet, das erst 1850 geschlossen wurde. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.374 ff.; CAMELIN (1974). In Louvain und Arras entstanden durch Bonaparte Filialen, die 1814 bzw. 1818 aufgehoben wurden. Vgl. DUCHESNE (1974), S.578 ff.; SOLARD (1845), Bd.2, S.237 f. u. Bd.1, S.153 u. S.304; HABERLING (1918), S.53. In Österreich entstanden Filialen in Skaltitz (1809-1864), Lemberg (seit 1864), Padua (1820-1862) und dessen Filiale (1862-1866) in Cividale. Vgl. BENKOVICH (1886), S.10; TUIDER (1974), S.379. Württemberg gründete ein Invalidenhaus in Stuttgart 1806/07. Vgl. BREDOW (1905), S.1159; BREITENBÜCHER (1936), S.45 ff. Bayern richtete 1818 ein Invalidenhaus in Fürstentfeld ein und 1823 eine sogenannte Veteranenanstalt in Donauwörth. 1868 wurden beide in Benediktbeuren zusammengelegt. Vgl. BREDOW (1905), S.1206 ff. In Leiden wurde 1817 ein Invalidenhaus eröffnet. Vgl. DUCHESNE (1974), S.585 ff.; INVALIDES (1974), S.347. Freilich wurden keine Invalidenpaläste mehr gebaut. Nunmehr wurden ungenutzte Schlossbauten oder ehemalige Klöster zu Invalidenhäusern umfunktioniert, wie z.B. Kislau und Ettlingen in Baden oder die Comburg in Württemberg. Vgl. SCHRAUT (1989). Spanien eröffnete 1837 in Madrid eine Invalidenkaserne, „para recibir en él a mutilados y totalmente inutilizados.“ Zit. a. HORTA E COSTA (1974), S.395-398. Institutionen in Portugal und Spanien bestehen bis heute. In Hameln erfolgte 1851 die Grundsteinlegung zu einem kleineren Invalidenhaus, das 1890 geschlossen und danach als Krankenhaus durch die Stadt Hameln genutzt wurde. Vgl. MALLEK (1982), S.59 ff.

<sup>552</sup> 1784 wurde das schwedische Invalidenhaus geschlossen und die „Vadstena Krigsmanshuskassa“ zur Auszahlung lebenslanger Pensionen umgewandelt. 1822 eröffnete im Schloss von Ulriksdal durch Karl XIV. (Bernadotte) wieder ein Invalidenhaus, das 1849 geschlossen wurde, da es zu kostspielig geworden war. Vgl. BELFRAGE (1974), S.369.

schwerbeschädigter und pflegebedürftiger Invaliden, die erwerbsunfähig und alleinstehend waren, die einzige akzeptable Alternative zur offenen Versorgung mittels Geldpensionen darstellten.<sup>553</sup>

Trotzdem erfolgten auch in den folgenden Jahrzehnten wiederholt Anträge zur Auflösung der Invalidenhäuser.<sup>554</sup> Besonders die längere Friedensperiode seit 1815 ermutigte die Kritiker, die prinzipielle Notwendigkeit der Invalidenhäuser zu bezweifeln.<sup>555</sup> Im Frühjahr 1834 wurde erneut die Existenzberechtigung des *Hôtel des Invalides* angezweifelt. Die mit dem Gegenstand befasste Untersuchungskommission führte aus, dass die Invaliden einer Friedensarmee in ihrem eigenen Interesse glücklicher und besser bei ihren Familien aufgehoben seien.<sup>556</sup> Der eigentliche Anlass zu dieser neuerlichen Diskussion war die beabsichtigte Kürzung des Finanzetats. Aus diesem Grund sollte die Position des Gouverneurs abgeschafft sowie die Anzahl der Neuzugänge beschränkt werden.<sup>557</sup> Obwohl eine Auflösung des *Hôtel des Invalides* offenbar vordergründig nicht zur Debatte stand, vermuteten die Gegner hinter dem Antrag eine latente Kampagne gegen das Invalidenhaus. Wie schon vierzig Jahre zuvor war die schärfste Waffe der Verteidiger der moral-patriotische Wert des *Hôtel des Invalides* und seine Wir-

---

<sup>553</sup> Die Eröffnung eines weiteren preußischen Invalidenhauses in Stolp wird in diesem Sinn begründet, denn die Invalidenkompanien „konnten hilfsbedürftigen, erblindeten und verkrüppelten Leuten keinen genügenden Aufenthalt bieten.“ Zit. a. BROCKHUSEN (1912), Sp.2894.

<sup>554</sup> Erneute Versuche zur Aufhebung des *Royal Hospital Chelsea* erfolgten 1850 und 1870 mit dem bekannten Argument Finanzmittel einzusparen, mittels derer weitere Pensionäre unterstützt werden könnten. Aber wie der *Hôtel des Invalides* überlebte das *Royal Hospital Chelsea* alle Anfechtungen bis heute. Dagegen wurde die Schließung von *Greenwich Hospital* 1865 vollzogen. Vgl. DEAN (1950), S.290.

<sup>555</sup> Schweden beabsichtigte in den 1830er Jahren die Auflösung des Invalidenhauses, von der jedoch abgesehen wurde, da es Befürchtungen gab, dass sich die Invaliden nicht allein erhalten könnten. Vgl. BELFRAGE (1974), S.369 ff. In den 1830er Jahren des 19.Jh. wurde *Kilmainham Hospital* ebenso von der Schließung bedroht. Nachdem die Auflösung damals verhindert werden konnte, erfolgte 1923 das unwiderrufliche Ende des Invalidenhauses. Vgl. DEAN (1950), S.291 f. Ebenfalls 1834 spekulierte die Armenrechtskommission in England darauf, dass niemand freiwillig in ein Arbeitshaus eintreten würde, da Arbeit, Ausgangsbeschränkung und Disziplin abschreckend wirkten. Nur in äußerster Not würde jemand eine Unterstützung unter diesen Bedingungen annehmen und seine Freiheit, Vergütungen und Gewohnheiten aufgeben. Diese abschreckende Wirkung war erwünscht. Vgl. PIVEN/CLOWARD (1977), S.101.

<sup>556</sup> Der Referent der Untersuchungskommission der *Chambre des Députés* M. Passy erklärte: „*En fait, l'établissement des Invalides est en quelque sorte un monument ; mais un monument qui est utile à une époque, n'a pas le même caractère d'utilité à une autre époque. [...] Si la paix dure encore quelque temps, vous aurez bientôt à y mettre, non plus des soldats mutilés dans les combats, mais des hommes ayant fait leur trente années de service dans l'armée. [...] Pour ma part [...] je crois que l'établissement des Invalides dans sa généralité, n'est pas d'une utilité réelle. Sans doute, il y a après chaque guerre un certain nombre de soldats qui ont droit à des soins particuliers, parce qu'ils ne pourraient pas les recevoir dans leurs familles ; mais je pense que la plupart des hommes qui entrent aux Invalides, seraient mieux dans leurs foyers avec une pension de retraite.*“ Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.94 f.

<sup>557</sup> „[...] *ce qu'il y a de mieux à faire, c'est de diminuer le nombre des entrées, parce que, la guerre survenant, vous aurez des places à donner aux hommes qui seront blessés sur le champ de bataille.*“ Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.96.

kung auf die Bevölkerung, die Armee und auf das eigene Ansehen im Ausland.<sup>558</sup> Ebenso hoch wurde die soziale Bedeutung des *Hôtel des Invalides* als unverzichtbare Institution der Fürsorge für die am schwersten beschädigten Invaliden gewertet.<sup>559</sup> Der *Hôtel des Invalides* konnte von seinen Anhängern auch diesmal erfolgreich verteidigt werden, danach geriet er nicht mehr ernsthaft in Gefahr, als Institution und nationales Denkmal aufgehoben zu werden.<sup>560</sup>

Im folgenden Jahr wurde auch in Preußen das Invalidenheim in Berlin durch gleichartige Bestrebungen in seinem Fortbestand bedroht. Die finanziellen Belastungen durch die Gebäudereparaturen und die Neueinrichtung einer gemeinschaftlichen Speiseanstalt erforderten höhere Zuschüsse.<sup>561</sup> Zugleich nahm die Auslastung der Institution seit 1825 durch ständig rückläufige Belegungszahlen ab.<sup>562</sup> „*Unter diesen Umständen ist zu erwägen, ob die Auflösung des Hauses im Frieden nicht besser wäre, vorausgesetzt, daß der Soldat einen Theil der jetzigen Kosten des Hauses als Zulage bei seiner Entlassung erhalte, und dann ohne militärischen Zwang in der Heimath leben könnte.*“<sup>563</sup> Die Ablehnung des Vorschlags durch Friedrich Wilhelm III. bewahrte das Invalidenheim in Berlin vor der Schließung. Überdies meldeten sich in Frankreich und in Preußen auch besonnene Stimmen, die aus Einsicht in die

<sup>558</sup> „*L’Institution elle-même a été attaquée par l’honorable rapporteur de la commission. [Le rapporteur] pense que des allocations données aux anciens militaires mutilés [...] remplaceraient avec avantage l’institution elle-même, mais il a oublié que dans ce système ; nous perdriions l’enseignement, la grande institution morale qui résultent d’une fondation magnifique, placée là aux yeux de tous comme un grand exemple à la vertu militaire. Cette institution morale disparaîtrait complètement, en présence de ces secours distribués comme des aumônes, aux vieux soldats, dans le sein des familles.*“ Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S. 97 f. Der Vorsitzende Dupin stellte sogar die internationale Bedeutung des *Hôtel des Invalides* heraus: „*Ce n’est pas, en effet, dans leurs chaumières, que l’étranger pourra voir ces vieux soldats, couverts de glorieuses blessures ; c’est dans l’Hôtel des Invalides, c’est dans un hôtel à eux qu’il doit voir ces glorieux débris, plus admirables encore par ce qui leur manque que par ce qui leur reste ; c’est réunis dans un Hôtel à eux, que le pays pourra les montrer comme une glorieuse décoration.*“ Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.101 f.

<sup>559</sup> „[...] *il ne faut pas oublier, qu’un grand nombre de soldats auxquels les places de l’Hôtel ont été accordées, n’ont pas de familles, ne connaissent pas les jouissances du toit paternel, et ne sauraient où reposer leur tête, si l’Etat ne se chargeait pas de leur sort. C’est donc l’Etat qui dans leur vieillesse doit leur fournir un noble asile.*“ Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.99.

<sup>560</sup> Besonders nachdem Napoleons sterbliche Hülle am 15. Dezember 1840 in einer Seitenkapelle im Invalidendom beige-  
setzt worden war, bzw. endgültig 1853 im Sarkophag. Vgl. DIMIER (1928), S.65 ff.; MURATORI (1992), S.118;  
HUMBERT (1988). Der *Hôtel des Invalides* wurde zum „Jérusalem militaire“ und es schien klar, dass „*ce doit être  
ici la retraite des vrais défenseurs de la France.*“ Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.101-105.

<sup>561</sup> „*Das hiesige Invalidenheim befindet sich, mit Ausnahme der Umfassungsmauern, besonders was das Dachwerk betrifft,  
in einem sehr baufälligen Zustande. [...] Eine gründliche und durchgreifende Reparatur des Hauses und der Neben-  
gebäude dürfte nach vorläufigem Ueberschlage etwa 900.000 Thaler kosten.*“ Bericht Kriegsminister von Witzle-  
ben, 13. Mai 1834. Zit. n. OLLECH (1885), S.374.

<sup>562</sup> Der Abgang der Mannschaften war 1867 erheblich, so dass insgesamt sich nur noch 246 Invaliden im Haus befanden.  
(1871: 294 Insassen; 1881: 121; 1884: 93). Vgl. OLLECH (1885), S.413 f. u. S.426. Da die Anzahl von 180 Mann,  
die „*unter den jetzigen Verhältnissen ihrer successiven Verminderung entgegengeht, - ohne bei Aufrechterhaltung  
des Gesichtspunktes, wonach in das Haus nur Pfleglinge und durch schwere Verwundung zum Dienst unfähig ge-  
wordene Krieger, den desfalls bestehenden Grundsätzen gemäß, aufgenommen werden dürfen, ein Zuwachs zu er-  
warten ist, - würde das Haus, ungeachtet der bedeutenden Kosten, welche auf dasselbe verwendet werden müssen,  
dem größten Theil nach leer und unbenutzt stehen bleiben, und im unbewohnten Zustande erfahrungsmäßig immer  
mehr dem Zahn der Zeit unterworfen sein.*“ Bericht Kriegsminister von Witzleben, 13. Mai 1834. Zit. n. OLLECH  
(1885), S.374.

<sup>563</sup> Musterungsbericht Generalmajor v. Roeder. Torgau, 26. Oktober 1835. Zit. n. OLLECH (1885), S.378 f.

soziale und diakonische Notwendigkeit die Pflegeleistung von Invalidenhäusern für unverzichtbar erachteten.<sup>564</sup>

Die geringe Belegung der Invalidenhäuser war allerdings gewollt. Zur Senkung der finanziellen Aufwendungen der Militärversorgung wurde die Aufnahme in Invalidenhäuser zunehmend restriktiv gehandhabt und den Insassen der Abschied durch verlockende Abfindungen schmackhaft gemacht.<sup>565</sup> Die Attraktivität der offenen Versorgung wurde gezielt forciert durch die Verbesserung von Leistungen.<sup>566</sup> Die Neuzugänge wie auch die Insassen des Invalidenhauses sollten für den freiwilligen Rücktritt in die offene Versorgung gewonnen werden, indem ihnen ihr Traktament in voller Höhe inklusive Brot- und Kleinmonturgeld versprochen wurde, wenn sie auf die Rückkehr in das Invalidenhaus und auf alle sonstigen Zuwendungen und Vergünstigungen verzichteten.<sup>567</sup> Die intensivierte Abwanderung aus der geschlossenen in die offene Versorgung und das daraus resultierende Missverhältnis zwischen den aufgetragenen Kosten für die Gebäude und der darin versorgten Personen führte zu einem Circulus Vitiosus, der es erlaubte, die Invalidenhäuser besonders im Vergleich zur offenen Versorgung als unwirtschaftlich und unnötig zu diskreditieren.<sup>568</sup> Die Feststellung, die Invalidenhäuser seien zu teuer mit der

---

<sup>564</sup> Auguste Solard schrieb 1845: „en fondant l'Hôtel, il fallait se souvenir que la vieillesse a besoin de soins particuliers, que les blessures, les infirmités exigent une attention suivie ; il fallait, non-seulement prévenir par des mesures constantes d'hygiène et de salubrité, par une nourriture choisie, appropriée, des maladies possibles, mais encore assurer à l'invalidé, ou malade ou blessé, l'assistance d'hommes à la fois expérimentés et savants dans le précieux art de guérir. [...] Il [Clermont-Tonnerre] sait que la nation lui a confié le dépôt, non pas de ses espérances, mais de ses gloires. Il paie avec un dévouement sans pareil la dette du pays.“ Zit. a. SOLARD (1845), Bd.1, S.212. Auch Kletke lehnt 1854 das Prinzip ab. „Das Prinzip: den Invaliden durch Bewilligung einer Pension nur eine Beihilfe zu ihrem Lebensunterhalte zu gewähren, ist bei Blinden und Krüppeln nicht durchzuführen, um so weniger, wenn der Invalide vielleicht eines Führers oder ganz besonderer Pflege bedarf. Die Charge des Invaliden kann bei der Bewilligung dieser Zulage nicht in Betracht kommen, da die Verkrüppelung oder Erblindung die Invalidität sowohl bei den Avancirten, als auch bei dem Gemeinen bis zum höchsten Grade steigert, und den hilfreichen Beistand gleicherweise in Anspruch zu nehmen hat.“ Zit. a. KLETKE (1854), S.69.

<sup>565</sup> Dazu gehörte ebenso die Nutzbarmachung der Invaliden und ihre Ausquartierung in Garnisonkompanien wie auch die Beurlaubungen. Z.B. sollten im *Royal Hospital Chelsea* Invaliden „to found willing to return home and to quit their pretensions to the hospitall [...] for their encouragement, Three Pounds a Man“ angeboten und mit einem Reisegeld nach Hause geschickt werden. Marlborough an den ‘Secretary-at-War’ im März 1705. Zit. n. DEAN (1950), S.172.. Um die große Zahl von Anwärtern auf das Invalidenhaus schon bei der Eröffnung zu regulieren, wurde veranlasst „to direct yo<sup>r</sup> gen<sup>l</sup> officers strictly to review and examine the qualifications and condition of each of the said penconers, several of them might be discharged as being yet well able to serve Your Ma<sup>ty</sup> either at sea or in your garrisons.“ Bericht des Hospital Treasurer Richard Jones Earl of Ranelagh vom 28. Februar 1688. Zit. n. DEAN (1950), S.108 u. S.98 ff. Die Beurlaubung von Insassen des Invalidenhauses nach Hause war z.B. in Preußen üblich. 1867 waren 66 Mann dauernd außer Haus beurlaubt. „Zur Entleerung der Invalidenhäuser sollen Beurlaubungen solcher Invaliden, welche in der Heimath Angehörige haben, mit allen Kompetenzen stattfinden [...]“ Denkschrift Kriegsministerium vom 5. April 1867. Zit. n. OLLECH (1885), S.411.

<sup>566</sup> „Die Ursache für diese auffallende Erscheinung [der geringen Belegung bis 1867] beruht darin, daß die alten invaliden Soldaten, welche erst seit 1815 vollständige Gebühren erhielten, allmählich eine immer auskömmlichere Pension bekamen, so dass es die meisten es vorzogen, in ihrer Heimat bei ihrer Familie zu leben. Die Zurückbleibenden sind entweder völlig hilflose, alleinstehende Invaliden oder auch Verheiratete, die zu jeder Arbeit unfähig sind und von ihren Frauen gepflegt werden.“ Zit. a. HABERLING (1918), S.72 f.

<sup>567</sup> Zusage der Weisung der Abteilung für das Invalidenwesen vom 23. April 1825. „Hieraus erklärte sich die stetige Abnahme der Insassen des Invalidenhauses vom Jahre 1826 ab.“ Zit. a. OLLECH (1885), S.369.

<sup>568</sup> „Auf 2,6 Invaliden kam [im Jahr 1870 im Invalidenhaus in Berlin] also ein Angestellter! Man kann sich denken, wie enorm hoch demnach die Unkosten für den Unterhalt jedes einzelnen Invaliden waren.“ Zit. a. HABERLING (1918), S.54.

teilweise berechtigten Einschätzung, dass sie bei den Invaliden auch unbeliebt seien, lieferte die Grundlage, ihre kategorische Abschaffung zu fordern.

In Wirklichkeit verschoben sich lediglich die Bedürfnisse innerhalb der einzelnen Dienstgradstufen. Bis 1885 nahmen die Gesuche von Offizieren um Aufnahme in das Invalidenhaus erheblich zu, so dass die zahlreichen Bittsteller lange Jahre warten mussten, bis ein Platz frei wurde.<sup>569</sup> Im Gegensatz dazu war bei den Mannschaften, die nun überwiegend kürzere Dienstzeiten ableisteten und durch die Erhöhungen von Pensionen und Zulagen imstande waren, in der Heimat, bei Verwandten oder durch Nebenerwerb leben zu können, die Aussicht eingeschränkt worden, Ansprüche auf die geschlossenen Versorgung machen zu können. Zudem vermieden es jüngere Invaliden verständlicherweise, sich der militärischen Disziplin unterwerfen zu müssen. *„Auf der anderen Seite kommt in Betracht, daß diese Institute nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in geringerem Umfange nothwendig sind als zur Zeit ihrer Schöpfung. Damals beim Werbesystem gab es viele alte Soldaten, die, im Alter ohne Familienbande dastehend, im Invalidenhouse ein erwünschtes Asyl fanden, [...]. Jetzt ziehen es die Invaliden meistens vor, in der Heimath unter Familienangehörigen zu bleiben und Pension zu empfangen. [...] Es ist daher Absicht, die Zahl der in den Invalidenhäusern zu verpflegenden Invaliden zu beschränken – wo möglich auf solche Invaliden, die durch keine Familienbande gefesselt sind und wegen schwerer Verwundungen oder anderer körperlicher Gebrechen besonderer Pflege und Wartung bedürfen, diese letzteren Invaliden aber demnächst in den Invalidenhäusern behaglicher zu logiren und zu verpflegen.“*<sup>570</sup>

Auch im 20. Jahrhundert erlebten die Invalidenhäuser keine Renaissance ihrer einstigen Bedeutung.<sup>571</sup> Im Gegenteil wurde paradoxerweise während des Ersten Weltkriegs die Versorgung in Invalidenhäu-

---

<sup>569</sup> Vgl. LORENZEN (1905), S.180. Versorgungsplätze für Offiziere waren im Invalidenhaus begrenzt verfügbar und in viel geringerer Anzahl vorhanden als für Unteroffiziere und Mannschaften.

<sup>570</sup> Denkschrift Kriegsministerium vom 5. April 1867. Zit. n. OLLECH (1885), S.411. Friedrich von Ollech, der als Gouverneur des Berliner Invalidenhauses von 1877 bis 1884 aus eigener Anschauung berichten konnte, schrieb: *„Das Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871, welches die Invaliden für ihre Verhältnisse so günstig stellte, hatte zur Folge, daß sich die Gesuche zur Aufnahme in das Invalidenhaus wesentlich verringerten. Eine in seiner Heimath gesicherte Existenz zog der Mann einer jeden anderen Sorge für seinen Lebensabend vor. [...] Es kann überdies das Invalidenhaus seinen militärischen Charakter, d.h. Ordnung und gute Sitte, nicht abstreifen, und beides wird von manchen Charakteren als eine Fessel empfunden. [...] Erst wenn der verheirathete Invalide durch Vermehrung seiner Familie in der Heimath in Bedrängniß geräth, oder wenn ein zunehmendes Leiden ihn von besonderer Wartung und Pflege abhängig macht, erst dann sucht er die Aufnahme nach.“* Zit. a. OLLECH (1885), S.425 f.

<sup>571</sup> Hans Otto Pelser, der als Jurist im diakonischen Bereich tätig war, beurteilt die Invalidenhäuser aus heutiger Sicht eher zwiespältig. Das heutige Bemühen ist auf die Rehabilitation, Arbeitstherapie und Umschulung der Invaliden konzentriert. Aber die „enge räumliche Verbundenheit im Invalidenhaus konfrontierte den Invaliden täglich mit seinem Los und war aus dieser Sicht wenig geeignet, Gefühle menschlicher Befriedigung zu wecken, solange er tatenlos und unbeschäftigt blieb oder mit rein mechanischen Beschäftigungen, die nicht spezifisch seiner Situation angepasst waren, die Zeit vertrieb“. Zit. a. PELSER (1976), S.338 f. Ob dieses Argument einer Invalideninstitution entgegensteht, sei dahingestellt. Immerhin erfüllt der *Hôtel des Invalides* als Invalidenhaus und nationales Rehabilitationszentrum für Schwerbeschädigte in Frankreich auch heute eine wichtige Funktion.

sern als verfehlt und sogar als schädlich bezeichnet, da sie nach der Meinung von Ärzten für den psychischen und physischen Genesungsprozess der Kriegsbeschädigten von Nachteil war.<sup>572</sup>

*„Im allgemeinen können wir den heutigen Standpunkt [1918] bezüglich der Invalidenhäuser darauf festlegen, dass jeder arbeitsfähige Kriegsbeschädigte nicht in ein Invalidenhaus gehört. Vor der Unterbringung von Invaliden, die noch imstande sind, selbst so viel zu verdienen, daß sie mit der ihnen zukommenden Pension sich unterhalten können, ist dringend zu warnen. Sie verlieren an diesen Stätten die Freude an der Arbeit, welche allein Zufriedenheit und Lebensfreude im Menschen erweckt und unterhält. [...] Die gänzlich Hilflosen aber, die durch ihre Verwundungen an der Ausübung jeder Arbeit verhindert werden, soll man auch, wenn es sich irgend durchführen läßt, in der Pflege und Fürsorge ihrer Familien belassen, sei werden sich in der ihnen lieben Umgebung tausendmal wohler fühlen, als in glänzend eingerichteten Invalidenhäusern. [...] Nur diejenigen, die allein im Leben stehen, oder die einer so ausgedehnten dauernden Hilfeleistung bedürfen, wie sie die Familie nicht leisten kann, wird man zweckmäßig erst dann in gemeinsamen großen Heimen vereinen, wenn es ausgeschlossen ist, sie in kleineren Heimen, in denen sie das Gefühl, in der Heimat zu sein, haben könnten, unterzubringen.“<sup>573</sup>*

Das Invalidenhaus in Berlin wurde schließlich im Nationalsozialismus noch vor Kriegsausbruch 1937/38 aufgelassen. Stattdessen wurde die Invalidensiedlung Berlin-Frohnau eingerichtet.<sup>574</sup> Das Invalidenhaus überdauerte den Krieg nicht, aber die Invalidensiedlung wurde 1953 dem Landesversorgungsamt übergeben und bestand somit in der Bundesrepublik fort.

## 4. Die Handlungsmotive in der Militärversorgung

Die soziale Versorgung im Heerwesen unterlag vielfältigen Motiven mit grundsätzlichen oder auch vorübergehenden politischen, sozialen und militärischen Sachzwängen.<sup>575</sup> Die Individualisierung der

---

<sup>572</sup> Der Chefarzt Franz Jung des Roten Kreuzes in München im Jahr 1915 äußerte sich über die schädlichen Auswirkungen der Invalidenheime auf Rekonvaleszenten. Anhand seiner Erfahrungen in den USA warnte er vor untätigen Invaliden, die in den Invalidenhäusern missvergnügt seien und der Trunksucht verfielen. *„Ganz abgesehen von den enormen Kosten, die diese Invalidenheime verursachen, verfehlen sie ihren Zweck: glückliche Gefühle in der Seele des alten Kriegers zu schaffen.“* Zit. a. JUNG (1915), Sp.223.

<sup>573</sup> Oberstabsarzt Wilhelm Haberling über die medizinische Nützlichkeit von Invalidenhäusern. Zit. a. HABERLING (1918), S.75 ff.

<sup>574</sup> Das Gebäude wurde zur Erweiterung der Militärärztlichen Akademie benötigt. Die Invaliden widersetzten sich dem Vorhaben, wurden aber gegen ihren Willen umquartiert. Vgl. BERTSCHAT-NITKA (1963), S.219.

<sup>575</sup> Die unbefriedigende und unzureichende Versorgung königlicher Invaliden durch Klöster in Frankreich war sicherlich ein individuelles Motiv, das Ludwig XIV. veranlasste die Militärversorgung ganz in die eigene Hand zu nehmen und mit der Errichtung des *Hôtel des Invalides* eine konsequente und umfassende Lösung anzustreben.

Beweggründe, die oft durch geographische oder chronologische Eigenheiten geprägt waren, ist allerdings nicht gefragt. Vielmehr stellt sich hier die genetische Frage nach den prinzipiellen Motiven, die zur Militärversorgung führten.

Eine in der Literatur häufig angeführte Erklärung besagt, dass die große Zahl unversorgter Invaliden nicht nur die Errichtung von Invalidenhäusern erforderte, sondern insgesamt für die Einrichtung einer obrigkeitlichen Versorgung kausal verantwortlich gewesen sei.<sup>576</sup> Diese These wird durch Quellen gestützt.<sup>577</sup> Anhand der Quellenaussagen erklärt sich allerdings noch nicht, weshalb sich der Staat im späten 17. Jahrhundert für die Versorgung des Militärs verantwortlich fühlte, wo er früher auch kein größeres Engagement gezeigt hatte. Die in der Literatur gebotenen Erklärungen sind phrasenhaft und wenig befriedigend.<sup>578</sup> Gleichwohl avancierte das Problem unversorgter Invaliden nach dem 30jährigen Krieg zum sozialpolitischen Problem der Kriminalisierung von Verelendung und Armut.<sup>579</sup> Obwohl die kriegsbeschädigten Invaliden unter den umherziehenden entlassenen Soldaten wohl den geringsten Anteil bildeten, umso mehr stellten sie in der Masse der obdachlosen Vagabunden eine Minderheit dar, wurden sie zu einem Bestandteil einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Gruppe. Daher kann die Invalidenversorgung berechtigterweise ebenso als operative Maßnahme der Sozialfürsor-

---

<sup>576</sup> „Den Anstoß [zu einer staatlich organisierten Invalidenversorgung in Österreich] gaben wohl die Greuel (sic!) der Türkenkriege wie auch die Vervollkommnung der Feuerwaffen, die eine außerordentliche Erhöhung der Zahl an Kriegsinvaliden zur Folge hatten.“ Zit. a. TUIDER (1974), S.375. „Pendant ce temps [um 1650], la situation des estropiés n’était guère favorable et les débuts du règne de Louis XIV allaient voir de nouveau augmenter le nombre des invalides.“ Zit. a. MARCHAL (1955), S.98.

<sup>577</sup> Das Argument der gestiegenen Invalidenanzahl findet sich z.B. in der hannoverschen Neuregelung der Pensionierung vom 23. Oktober 1719 erwähnt: „Demnach durch den letzten Frantzösischen Krieg [i.e. der Spanische Erbfolgekrieg] die Anzahl der Invaliden sich sehr vermehret, [...]“ Zit. a. COLSHORN (1970), S.133, Aktenanhang 16. Das Elend der verkrüppelten und mittelosen Invaliden, die um Brot und Kleidung bettelten, wurde nicht zuletzt auch in der Wahrnehmung der Historiographie durch die erschütternden zeitgenössischen Darstellungen von Jacques Callot gegenwärtig. Vgl. RIES (1981); ROMMÉ (1995) u. TERNOIS (1962). Ein präemptives Verantwortungsbewusstsein als Beweggrund für die Versorgung kann den Souveränen nicht abgesprochen werden. „[In] *Erwägung der noch continuirenden Kriege, für die sich vorfindenden Invaliden*“ plante Friedrich I. von Preußen ein Invalidenhaus. Zit. n. OLLECH (1885), S.305.

<sup>578</sup> „Das letzte Drittel des 17. und das ganze 18. Jahrhundert war kriegerisch sehr bewegt. So musste notwendig nach einer Lösung der Invalidenfrage gesucht werden, es entstehen die Invalidenhäuser.“ Zit. a. COLSHORN (1970), S.4. „Als die Zahl der Invaliden durch immer weiter um sich greifende Kriege zunahm, erwuchs neben dem menschlichen ein echtes soziales Problem. Scharenweise zogen nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges abgedankte und invalide Soldaten durch die deutschen Lande und terrorisierten, zu Banden zusammengeschlossen, durch Betteln, Raub- und Mordüberfälle die Bevölkerung. [...] So bot sich im Zeitalter der Aufklärung einsichtsvollen Souveränen von selbst an, durch Errichtung besonderer Häuser einen hinsichtlich seiner Schädigung in etwa gleichgestellten Personenkreis mit den Lebensnotwendigkeiten [...] zu versehen.“ Zit. a. BERTSCHAT-NITKA (1963), S.217.

<sup>579</sup> „Achtens, werden solche gelähmte Soldaten, da man sie ohne Belohnung aus einander gehen läst, weil sie ihr Brod nicht anders zu verdienen wissen, veranlassen, Straßen, Menschen, Häuser und Kirchen zu berauben. Die Gesetze achten sie nicht, weil die Noth von keinem weiß, sie fürchten sich auch eben so wenig vor die Strafen, weil ihr kümmerliches Leben unerträglicher, als der härteste Tod.“ Zit. a. FLEMING (1967), S.321, 37. Kapitel, §15. „Der Invalide war zuerst ein Hilfsbedürftiger und gesellte sich mangels ausreichenden Lebensunterhaltes dem trostlosen Heer der Bettler zu.“ Zit. a. PELSER (1976), S.42. Der Staat im antiken Rom war schon 103 v. Chr. gezwungen, die aus dem Krieg zurückkehrenden Proletarier, die nicht nur wohnsitzlos, sondern auch vermögenslos und damit ohne jede Subsistenzgrundlage waren, irgendwie zu versorgen, wenn er verhindern wollte, dass sie das Stadtproletariat noch vermehrten. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.102.

ge wie auch als Instrument der polizeilichen Bettelbekämpfung interpretiert werden.<sup>580</sup> Allerdings blieb ihre Wirksamkeit auf den Rahmen der militärischen Dependance begrenzt, weshalb sich ihre Maßnahmen kaum nachhaltig auf das Problem des Bettelunwesens auswirken konnten. Die Invalidenversorgung als Regulierungsmethode einer umfassenden Sozialpolitik zu interpretieren, würde bedeuten, ihre Zielsetzung zu überschätzen. Immerhin wird in den Quellen der Schutz armer invalider Soldaten und Offiziere vor Verelendung und Bettelei als Motiv der Versorgung genannt, aber auch dann erklärt sich daraus noch nicht das außerordentliche Engagement der Obrigkeiten in der Militärversorgung.<sup>581</sup> Letztlich hätten zu diesem Zweck keine neuen Institutionen geschaffen, sondern vorhandene allenfalls ausgebaut werden müssen, da die karitative Infrastruktur in der öffentlichen Armenpflege bereits existierte. Besonders hinsichtlich der Invalidenpaläste wurde mit dem Aufbau und Festhalten am System der geschlossenen Militärversorgung ein Konzept in einem Ausmaß verwirklicht, das durch die genannten Motive keine befriedigende Erklärung findet.<sup>582</sup> So vermutet auch Charles Dean, dass es in England für den König Vorteile gegeben haben musste, die die Erbauung von Invalidenhäusern rechtfertigten.<sup>583</sup>

Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Aufkommen der Invalidenhäuser beziehungsweise der Militärversorgung einerseits und der Ausbildung stehender Heere andererseits jeweils unter obrigkeitlicher Kompetenz legt die Vermutung nahe, dass die Verschmelzung von militärischer und fürstlicher Macht die ‚Verstaatlichung‘ der Militärversorgung, das heißt die Versorgung durch den Staat zur Folge hatte. Anders gesagt: Indem der Staat an die Stelle des früheren, privatrechtlichen Militärunternehmers trat, wurde auch die Militärversorgung zur unabdingbaren staatlichen Aufgabe.<sup>584</sup> Die Interdependenz von staatlicher und militärischer Macht wird in den Herrschaftsstrukturen des Absolutismus evident.

---

<sup>580</sup> „Wenn der Gedanke, Arme, Alte und Gebrechliche zu asylieren und ihre Arbeitskraft zu nutzen, die Armenpflege des 17. und 18. Jahrhunderts weitgehend bestimmt hat, daher nicht ohne Wirkung auf die Invalidenversorgung geblieben ist, so entsteht doch die Frage, wie intensiv diese Einwirkung war. Anders: war die Invalidenversorgung nur ein Teilbereich der Armenpflege des merkantilistischen Staates oder hat sie sich davon ablösen können, weil das Opferausgleichsprinzip letzten Endes das Fürsorgeprinzip überwog?“ Zit. a. PELSER (1976), S.42.

<sup>581</sup> „*Nous avons estimé qu'il n'étoit pas moins digne de notre piété que de notre justice, de tirer hors de la misère & de la mendicité les pauvres Officiers & Soldats de nos Troupes [...]*“ Gründungsdikt des *Hôtel des Invalides*, April 1674. Zit. a. MURATORI (1989), S.321.

<sup>582</sup> Darüber wunderte sich auch der anonyme Besucher des *Hôtel des Invalides* kurz nach 1674: „*Dieses Gebäude meritirte wohl eine rechte Vorstellung, allein es ist [...] nicht möglich, noch sich einzubilden, daß ein König vor dergleichen Persohnen [i.e. blessierte Soldaten] ein solch Gebäude sollte aufführen lassen.*“ Zit. a. HOSPITAL ROYAL (1903), Sp.1732.

<sup>583</sup> „[In] theory, no doubt, it would have been more economical to establish a small infirmary for the relatively few soldiers who were completely incapacitated, and to grant pensions to the remainder. [But the King and Sir Stephen Fox] doubtless concluded that a military hospital, though the more expensive solution, was likely to prove the more satisfactory in practice.“ Zit. a. DEAN (1950), S.38.

<sup>584</sup> Die Bindung der bewaffneten Macht an die Person des Landesherrn oder den Staat vertiefte auch die wechselseitigen sozialen Beziehungen. So entstand „ein gegenseitiges Pflichten- und Treueverhältnis. [...] Das Heer war nun die erste staatliche Institution, die sich dem Problem der sozialen Sicherung gegenüber sah.“ Zit. a. PELSER (1976), S.32 f.

Nachdem der *miles perpetuus* an die Stelle des temporär angeworbenen, unabhängigen Söldners getreten war, entwickelte sich das Heerwesen im Absolutismus zu einer Prerogative der staatlichen Obrigkeiten. Über die zahlenmäßig geringen Palast- oder Leibgarden hinaus wurden umfangreiche langdienende Truppenkörper ausgehoben, die durch den Souverän kontinuierlich ergänzt und permanent unterhalten wurden, und zwar auch im Frieden, und nicht wie vormals nur für die Dauer eines militärischen Konflikts oder im Angesicht der Drohung eines Krieges. Die vom Herrscher direkt abhängige und ihm unmittelbar untergeordnete Armee bedeutete sowohl eine militärische als auch eine politische Unabhängigkeit. Die Bindung der oft einzigen bewaffneten Macht im Staat an den Souverän wurde ein maßgeblicher Faktor zur Umsetzung absolutistischer Herrschaft im inneren wie auch hegemonialer Zielsetzungen im äußeren politischen Bereich.<sup>585</sup> Es sind gerade die Initiatoren der Invalidenpaläste, die durch ihre Politik mit militärischen Mitteln den offenkundigen Nachweis einer wechselseitigen Interessengemeinschaft zwischen Heer und Obrigkeitsstaat liefern.

Sowohl Ludwig XIV. als auch Friedrich II. von Preußen versuchten ihre hegemonialen Ambitionen mittels militärischer Macht durchzusetzen.<sup>586</sup> Die kriegerischen Unternehmungen Ludwigs XIV., der die franco-bourbonische Hegemonie anstrebte, oder Friedrichs II., der den Aufstieg Preußens in das Konzert der europäischen Mächte durch die forcierte Militarisierung seines Staates erreichte und dadurch in der Historiographie zum Begründer des preußischen Militärstaates wurde, dekurvieren das Militär als Mittel zur Durchsetzung politischen Willens.<sup>587</sup> Das fürstliche Heer stellte für den Souverän als Proprietär allerdings auch ein Handelsobjekt dar, wie das Beispiel des Landgrafen Karl von Hessen zeigt.<sup>588</sup> Desgleichen verdankte Napoleon als politisierender General der Armee seinen Aufstieg und errichtete als Militärkaiser seine und Frankreichs Herrschaft auf den Erfolgen seiner Solda-

---

<sup>585</sup> Stehende Heere bildeten die wichtigste und wertvollste Stütze des Fürsten im Kampf gegen die Stände und zur Durchsetzung und Festigung der absolutistischen Herrschaft. Diese als Machtfaktor dienenden Heere wurden im Allgemeinen nicht mehr von dem »Kriegsunternehmer« (Obrist) aufgestellt, sondern von Offizieren des Landesherrn. Bewaffnung und Uniform der Kämpfer wurden vom Staat zur Verfügung gestellt. Im Kurfürstentum Sachsen legte Johann Georg I. den Grundstein im Jahre 1613. In Kurbrandenburg wurde unter dem Großen Kurfürsten 1653 der Grundstein zum stehenden Heer gelegt. Von einem stehenden Heer kann man in Anhalt-Dessau 1795 sprechen. In Kurhannover gab es ein stehendes Heer seit etwa 1665 (Regierungsantritt Herzog Johann Friedrichs). Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt bildete sich das stehende Heer um 1697/1698 heraus. In Waldeck bestand es bereits um das Jahr 1652. Vgl. SCHERER (2004), S. 1470. Stichwort ‚Stehende Heere‘.

<sup>586</sup> Bis zum Spanischen Erbfolgekrieg vergrößerte Ludwig XIV. sein Heer, das sowohl die hegemonialen Ziele gegen Habsburg durchsetzen als auch die innere Position sichern sollte, in einem beträchtlichen Ausmaß. Werner Gembruch stellt fest, dass die hegemonialen Ziele von Ludwig und Louvois die Armee zu einem Instrument einer aggressiven expansiven Politik machten. Bis 1672 erhöhte sich die numerische Stärke der Armee von 30.000 auf 120.000 Mann. Zu Beginn des pfälzischen Krieges sogar auf 400.000 Mann. Vgl. GEMBRUCH (1990), S.129 ff.

<sup>587</sup> „*La Prusse est entourée de voisins puissants et d'un ennemi irréconciliable qui est la maison d'Autriche. Ceci doit vous préparer à voir arriver des guerres fréquentes. De cela même il résulte que le militaire doit être le premier état dans le royaume [...]*.“ Friedrich II, Testament Politique 1752. Zit. a. VOLZ (1920), S.78. „Man muß dabei jedoch immer davon ausgehen, daß die Armee unter Friedrich II. nicht Selbstzweck gewesen ist [...] sondern das wichtigste Instrument staatlicher Machtausdehnung und Machterhaltung, daß sie also selbst einem Zweck diene [...] der staatlichen Macht, die zugleich die Macht des Königs war [...].“ Zit. a. SCHIEDER (1983), S.59.

<sup>588</sup> Die Subsidienpolitik des Landgrafen Karl von Hessen, der Gründer des Invalidenhauses in Karlshafen, war indessen ebenfalls mit der Militärversorgung verbunden. Die Subsidienzahlungen von England ermöglichten es eine erhöhte Pension zur Auszahlung zu bringen. Vgl. WORINGER (1941), S.34.

ten auf den europäischen Schlachtfeldern.<sup>589</sup> Gleichwohl war das militärische Machtpotential eines ständig bereit stehenden Heeres auch ein Instrument zur Stabilisierung innenpolitischer Machtausübung.<sup>590</sup>

Abgesehen davon, dass die Theoretiker der absolutistischen Herrschaftsform die Vereinigung von militärischer und politischer Zentralmacht in der Hand des Fürsten apodiktisch als Grundlage einer souveränen Regierung forderten, bestätigten die Protagonisten selbst die fundamentale Bedeutung eines Heeres in der Hand des Fürsten für die unangefochtene Ausübung der Regierungsgewalt.<sup>591</sup> Damit wurde die Armee zur Stütze der königlichen Macht, zu einem Teil des staatstragenden Prinzips.<sup>592</sup> Folgerichtig bekannte Friedrich II. von Preußen in seinem politischen Testament von 1752, „*le militaire est la base de cet État*.“<sup>593</sup>

Auch in England wurde die Armee zu einem dominierenden Faktor im Kampf um die politische Macht. Nicht zuletzt wegen der Erfahrungen des Bürgerkriegs und der *New Model Army*, die sich ihrer Auflösung hartnäckig widersetzte und neben der Auszahlung des ausstehenden Soldes auch eine Amnestie für alle strafbaren Handlungen forderte, war in England das Misstrauen gegenüber allen militärischen Machtmitteln tief verwurzelt. Dementsprechend groß war das Unbehagen des Parlaments, als Karl II. Stuart seit 1661 die Aufstellung eines Heeres anstrebte.<sup>594</sup> Die Ereignisse zwanzig Jahre später berechtigten das Misstrauen und die Furcht des Parlaments vor einer stehenden Armee, die allein dem

---

<sup>589</sup> „Napoléon plus que personne peupla les Invalides.“ Zit. a. Vorwort in MURATORI (1989).

<sup>590</sup> „[Les] armes sont les premiers secours de la royauté.“ Zit. a. INVALIDES (1974), S.340. Dabei diente die Armee auch der Integration des Adels, „in dem noch der alte ständische Oppositionsgeist unterschwellig fortlebte“, in den Staat. „Dem politisch entmachteten Adel [Preußens] wurde unter Friedrich Wilhelm I. im Dienst innerhalb der Armee [...] eine neue gesamtstaatliche Funktion zugewiesen.“ Zit. a. SCHIEDER (1983), S.60.

<sup>591</sup> „Gefordert war zunächst, dass die gesamte bewaffnete Macht, entsprechend dem von Bodin geforderten Prinzip der Einheit der Souveränität in der Person des Monarchen, dem Kernstück absolutistischer Staatstheorie, der Verfügungsgewalt des Herrschers unterworfen sein musste, wie Bossuet, der große Apologet des Gottesgnadentums, in seiner „Politique“ erklärte, dass in einem wohlgeordneten Staat allein der Herrscher bewaffnet sein durfte, weder die Stände als Widerpart des Monarchen noch auch private Kriegsunternehmer oder konfessionelle Gruppen. Die Armee musste eine rein monarchische Institution sein oder auch, was bei dem damals anerkannten Grundsatz der Identität von Herrscher und Staat nur eine Tautologie ist, eine rein staatliche Institution, was sie in der vorabsolutistischen Zeit keineswegs gewesen war.“ Zit. a. GEMBRUCH (1990), S.241 f.

<sup>592</sup> Das gilt nicht nur für die absolutistischen ‚Vorzeigestaaten‘ Preußen oder Frankreich: „Als Absolutist reiner Prägung betrachtete Friedrich August von Sachsen die Armee als Privatinstitution des Landesherrn, die als ein von ihm geschaffenes und ihm allein zustehendes Schwert zur Durchführung seiner auf ständige Erweiterung bedachten Herrschaftspläne zu dienen hatte.“ Zit. a. FLEMING (1967), S.7.

<sup>593</sup> Friedrich II, Testament Politique 1752. Zit. a. VOLZ (1920), S.104.

<sup>594</sup> Vgl. DEAN (1950), S.18. „Ohne die Prärogativgerichte seiner Vorgänger und ohne die schlagkräftige Armee der Republik und des Protektorats war Karl II. [...] im wesentlichen der Vorsitzende einer Föderation von lokalen Gemeinschaften, die politisch von den jeweiligen Grundbesitzern kontrolliert wurden [...]“ Zit. a. GREYERZ (1994), S.209.

König verpflichtet und gehorsam war.<sup>595</sup> Im Mai 1681 beklagten einige Parlamentarier, dass Widerstand gegen die vom König angeordnete Auflösung des Parlaments durch „*some naughty Guards whom the King had always in good order*“ verhindert worden sei.<sup>596</sup> Karl II. hatte den Wert eines von ihm abhängigen Heeres bereits während des Bürgerkriegs erkannt, als er bemerkte: „*Give me ten thousand good and loyal soldiers and subjects, and I will soon drive all those rogues out of my kingdom.*“<sup>597</sup>.

Der Konnex zwischen der Person des Landesherrn und den Militärdienstleistenden der Armee determinierte die sozialen Sicherungsmaßnahmen im Heerwesen.<sup>598</sup> Die Zweckdienlichkeit einer Versorgung der Invaliden wurde in Zusammenhang mit der Aufstellung eines Heeres erkennbar. Eine durch den Souverän ausgehobene und unterhaltene stehende Armee benötigte nicht nur laufenden personellen Ersatz, sondern produzierte auch kontinuierlich dienstuntaugliche Soldaten, die als Invaliden ausgemustert werden mussten.<sup>599</sup> Daraus folgte der Zwang, ein Potential an Kriegsdienstwilligen zur Heeresergänzung zu erhalten. Eine ungenügende oder inexistente Versorgung der Invaliden wirkte sich dabei hemmend auf die Bereitschaft der Bevölkerung aus, den Militärdienst für den Souverän aufzuneh-

---

<sup>595</sup> Das Parlament bewilligte 1678 Karl II. die Aufstellung eines stehenden Heeres wegen außenpolitischer Bedrohungen. Unter anderem durch diesen militärischen Rückhalt vermochte Karl II. von 1681-85 ohne Parlament zu regieren. Vgl. GREYERZ (1994), S. 217.

<sup>596</sup> Zit. n. DEAN (1950), S.25. Das zweite, im August und September 1679 gewählte Parlament wurde im Oktober 1680 einberufen und im Januar 1681 wieder entlassen. Vgl. GREYERZ (1994), S. 215.

<sup>597</sup> Zit. n. DEAN (1950), S.22. Jakob II. Stuart bestand nach 1685 auf dem Ausbau seines stehenden Heeres, den er mit der Möglichkeit weiterer Aufstände gegen die Krone rechtfertigte. Das Misstrauen im Unterhaus und die Furcht vor einer katholischen Verschwörung waren allerdings groß. „From popery comes the notion of a standing army and arbitrary power.“ Vgl. GREYERZ (1994), S.223. Im November 1685 umfasste das Heer 14-20.000 Mann. Angestrebt wurde eine Stärke von 40.000 Mann. Allerdings erfolgte der forcierte Ausbau des Heeres erst nach der Revolution von 1688/89.

<sup>598</sup> Die Initiative zu einer Militärversorgung durch ein Invalidenhaus lief auch in England ausschließlich über den König, der Stephen Fox beauftragte, „*solely employ'd by King Charles the Second to take care and build the Royal Hospital at Chelsea.*“ Instruktion Karls II. vom 8. September 1681. Zit. n. DEAN (1950), S.25. Ebenso zeigt die Finanzierung des Invalidenhauses die exklusive Beziehung zwischen Heer und König, die letztlich durch die persönlichen Kontakte des „*Treasury Commissioners*“ Stephen Fox ohne maßgebliche Beteiligung des Parlaments mit Hilfe privater Investoren möglich wurde.

<sup>599</sup> Sofern eine junge Armee noch keine altersbedingten Invaliden kennt, werden solche aber nach einigen Jahrzehnten eine bis dahin vernachlässigte Militärversorgung dringend nötig machen. Das zeigt das Beispiel der irischen Armee und der Gründung ihres Invalidenhauses bei Dublin. „[...] *the Army living without Action produced in about Twenty Years many old Soldiers, who having honestly served the King from the time of their Youth, and being arrived to old Age, which rendered them incapable of further Service in the Army, they cou'd not properly be continued in the same; and they by their constant Service therein, having neglected all other Ways of procuring a Livelihood by Arts or Trades must of necessity starve if dismiss.*“ Bericht aus dem Anfang des 18. Jh. Zit. n. DEAN (1950), S.23. Die irische Armee verlor an Effizienz durch die große Anzahl alter dienstunfähiger Soldaten. Zwanzig Jahre nach der Aufstellung der Armee ergaben sich die ersten Ausmusterungen untauglicher Soldaten.

men.<sup>600</sup> Ob für das stehende Heer ausländische Söldner geworben wurden oder Inländer durch ihre Verpflichtung länger bei der Fahne gehalten werden sollten, war indessen von geringer Bedeutung.<sup>601</sup>

Der Unwillen, dem König zu dienen angesichts der Perspektive, als ausgemusterter und wertloser Invalide einem elenden Schicksal überlassen zu sein, zeigte sich an der Abneigung der potentiellen Rekruten, die im Juni 1666 für die englische Armee geworben werden sollten: „[...] *if Yo<sup>r</sup> Ma<sup>ty</sup> did but hear the slits and scofes that is mad; for, saie the people, be a soldier, noe, we have p<sup>r</sup>sedents daily in the streets, we will fight no more, for when the wars is over we are slited like dogs.*“<sup>602</sup>

Die Einsicht, für diejenigen zu sorgen, die sich für den Staat oder Fürsten aufopferten, wenn der Staat verlange, dass man sich für ihn opfere, wurde zu einer soziopolitischen und militärischen Notwendigkeit mit weitreichenden Folgen, da ohne Gegenleistung von der Armee weder Opferbereitschaft noch Loyalität zu erwarten war.<sup>603</sup> Die staatliche Militärversorgung als ambivalenter Interessenausgleich, die besonders durch die Invalidenpaläste optisch fassbar wurde, sollte sowohl die Moral und den Einsatzwillen des aktiven Heeres als auch die Bereitschaft zum Kriegsdienst in der Bevölkerung allge-

<sup>600</sup> Die finanzielle und personelle Überlastung des *Hôtel des Invalides* führte zum Beschluss vom 17. Juni 1776, alle rüstigen Invaliden aus dem Haus zu entlassen. Als am 29. Juni die erste von vier Abteilungen den *Hôtel des Invalides* verließ, empörten sich einige junge Soldaten, deren Väter zu den entlassenen Invaliden gehörten, und nun sahen „*comment on récompense ceux qui ont versé leur sang sur les champs de bataille! Faites-vous estropier pour la défense du pays, et votre vieillesse ne trouvera pas un asile pour mourir.*“ Zit. n. MURATORI (1989), S.107 f.

<sup>601</sup> Die Werbung von Ausländern war z.B. in Preußen wichtig, da „die preußischen Könige die Zahl der inländischen Kantonisten möglichst niedrig zu halten [suchten], um die landwirtschaftliche Produktion nicht zu sehr zu gefährden.“ Daher waren die Kantonisten die meiste Zeit beurlaubt. „Der Sold für die Beurlaubten floß den Kompaniechefs zu; daraus wurden die Mittel für die Werbung [d.h. das Handgeld zur Anwerbung, ähnlich wie bei der Einsteherkaution] von Soldaten bestritten.“ Das bedeutet allerdings nicht, dass die Versorgung nur auf die Werbung ausländischer Freiwilliger ausgerichtet gewesen wäre. „Unter Friedrich Wilhelm I. bestand das Heer noch zu zwei Dritteln aus einheimischen Soldaten, Friedrich der Große beabsichtigte, den Anteil möglichst auf die Hälfte herabzudrücken, was ihm nur vorübergehend gelang. Die während des Siebenjährigen Krieges entstandenen Verluste mußten allerdings durch Kantonisten ersetzt werden, so daß gegen Ende des Krieges das Heer sich fasst nur noch aus preußischen Inländern zusammensetzte.“ Zit. a. SCHIEDER (1983), S.70 f.

<sup>602</sup> Anonyme Petition oder Beschwerde an den König aus dem Jahr 1666. Zit. n. DEAN (1950), S.19 f. Vgl. ASCOLI, VIL-LAGE (1974), S.49.

<sup>603</sup> „*Fünfftes fürchtet sich ein Soldat, der zum Treffe geht, vor nichts so sehr, als um seine gesunden Glieder zu kommen. Wenn sie nun wissen, daß ein Landes=Herr auch schon auf dem Fall vor sie gesorget, so gehen sie noch einmahl so willig zum Treffen.*“ Zit. a. FLEMING (1967), S.320, 37.Kapitel, §13. Von Graf Moritz von Nassau wird 1615 berichtet, dass er beschädigten Kriegsknechten eine jährliche Pension zubilligte. „*Diese fromme Christliche Vorsorg und Anstalt hat die Soldaten kühn, unverzagt und beherzt gemacht.*“ Zit. n. HABERLING (1918), S.111. Friedrich II. ließ bekannt geben, dass bei im Dienst erlittenen Blessuren und daraus folgender Dienstunfähigkeit der Invalide trotz seiner Untauglichkeit eine monatliche Pension erhalten werde. „*Ich zweifle nicht ein jeder rechtschaffener Kerl werde sich dadurch aufmuntern lassen umb Mich in allen Gelegenheiten so viel treuer und braver zu dienen.*“ Friedrich II. an General von Glasenapp. Berlin, 11. Februar 1741. Zit. n. HABERLING (1918), S.112 f. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.63. Auch in Württemberg wurde erkannt, dass die mangelnde Versorgung die Bereitschaft zum Militärdienst stark schrumpfen ließ. „Da die Freude am Soldatenhandwerk merklich nachgelassen hatte, vor allem infolge des abschreckenden Beispiels der mittel- und obdachlos umherstreifenden Soldaten“, wurde durch Generalreskript vom 21. Februar 1709 bekannt gemacht, dass jeder In- oder Ausländer, der durch Verwundung zum Kriegsdienst untüchtig geworden sei, das Invalidentraktament bekommen könne. Weiterhin wurde in den Gutachten über die Errichtung eines Invalidenhauses in Ludwigsburg betont, dass dies einen stärkeren Anreiz zu Kriegesdienst geben könne, denn der Soldat wisse sich im Alter und bei Krankheit versorgt. Zit. a. BREITENBÜCHER (1936), S.19 u. S.33.

mein fördern.<sup>604</sup> Das Kalkül, durch die Versorgung einen psychologischen Effekt zu erzielen, wurde bei der Gründung des *Royal Hospital Chelsea*, „built and Endowed by his Majesty for the relieve of Indigent Officers and Incouragement to Serve his Majesty“, auch deutlich herausgestellt.<sup>605</sup>

Diese Erkenntnis war freilich nicht neu. Die Motivationsspur einer durch opportunistische Erwartungen konditionierten Versorgung lässt sich nicht erst bei Ludwig XIV. oder Friedrich II. nachvollziehen, die in ihren Testamenten jeweils ihre Nachfolger auf die Nützlichkeit einer Militärversorgung für den Staat hinwiesen.<sup>606</sup> Zwar wird im Gründungsdikt des *Hôtel des Invalides* neben der außenpolitischen Bedrohung durch die Feinde Frankreichs als Argument für eine soziale Versorgung im Heer auch die Gewissheit genannt, dass sich eine fehlende Invalidenversorgung nicht nur negativ auf den Einsatzifer der Truppen auswirken würde, sondern auch auf die Bereitschaft zum freiwilligen Militärdienst.<sup>607</sup> Gleichwohl war weder das stehende Heer noch die obrigkeitliche Militärversorgung eine genuine Schöpfung Ludwigs XIV.

Schon im 15. Jahrhundert versuchten die französischen Könige ein Heer aufzustellen, das direkt von der königlichen Macht abhing. Dieser Prozess der Emanzipation des Königs vom militärischen Potenzial des Feudalstaats zog sich hin bis in das späte 16. Jahrhundert, als es gelang, aus dem Konglomerat angeworbener Söldner, freiwillig dienender Untertanen und lehensrechtlicher Heerfolge ein Heerwesen zu entwickeln, das ausschließlich der Person des Königs unterworfen war.<sup>608</sup> Ludwigs königlichen Vorgängern war bewusst, dass das Unglück unversorgter Invaliden sich auf das Heer demotivierend

<sup>604</sup> Der Monarch bot „assistance [...] aux vieux soldats“ und erhielt „en retour, fidélité directe de ceux-ci à la monarchie dans le cadre d'un Etat moderne plus ou moins centralisé, à l'opposé des institutions féodales de naguère.“ Zit. a. INVALIDES (1974), S.344. Durch die Einrichtung des Invalidenhauses in Celle sollen die dienstuntauglichen Soldaten nicht nur zeitlebens versorgt werden „sondern auch andere in Unsere Krieges Dienste sich zu begeben so viel williger gemacht werden mögen.“ Stiftungsurkunde. Celle, 22. Dezember 1689. Zit. a. COLSHORN (1970), S.107, Aktenanhang 1. Vgl. auch ebd. S.94 ff.

<sup>605</sup> „His Majesty went to Chelsey Colledg to lay the first Stone with severall of the Nobility, which is a place designed to be built and Endowed by his Majesty for the relieve of Indigent Officers and Incouragement to Serve his Majesty.“ The Monthly Recorder vom 16. Februar 1682. Zit. n. DEAN (1950), S.38. Sinngemäß ähnlich begründete Karl II. die Notwendigkeit des Invalidenhauses für „more than 400 aged or otherwise disabled soldiers“ gegenüber den Bischöfen, „many old Cavaliers had been reduced to beggary, and that soldiers discharged from the Army were liable to find themselves in a like plight, thus hindering recruiting.“ Appell Karls II. an die Erzbischöfe und den Klerus, 14. November 1684. Zit. n. DEAN (1950), S.41.

<sup>606</sup> „Entre les différents établissemens que nous avons faits dans le cours de notre règne, il n'y en a point qui soit plus utile à l'État que celui de l'hostel royal des invalides. [...] Il est bien juste que les soldats, qui, par les blessures qu'ils ont reçues à la guerre, ou par leur long service et leur âge, sont hors d'état de travailler et de gagner leur vie, aient une subsistance assurée pour le reste de leurs jours.“ Ludwig XIV., Testament du Roy. Zit. n. INVALIDES (1974), S.11. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.58. Friedrich II. widmete in seinem Testament von 1768 den Invaliden ein eigenes Kapitel.

<sup>607</sup> „Considérant aussi que rien n'est plus capable de détourner ceux qui auroient la volonté de porter les armes, d'embrasser cette profession, que de voir la méchante condition où se trouveroient réduits la plupart de ceux qui s'y étant engagés, & n'ayant point de bien, y auroient vieilli, ou été estropié, si l'on n'avoit soin de leur subsistance & entretenement, Nous avons pris résolution d'y pourvoir.“ Gründungsdikt *Hôtel des Invalides*, April 1674. Zit. a. MURATORI (1989), S.321.

<sup>608</sup> Der Fürst finanzierte seine Armee selbst. Louvois machte aus der „Armée Féodale“ eine „Armée du Roi“. Vgl. GEMBRUCH (1990), S.129 ff. u. S.242; MARCHAL (1955), S.60.

auswirkte, wenn nicht sogar eine Verweigerung der Treue und Gefolgschaft zu befürchten war.<sup>609</sup> Im Jahre 1622 ersuchten die Marschälle von Frankreich Ludwig XIII., die Bedingungen und Verhältnisse der Invaliden zu bessern, weil zu erwarten sei, dass die Armee sich bereitwilliger für die Sache des Königs schlagen werde, wenn die Soldaten ihr trauriges Schicksal im Fall der Invalidität durch königliche Gnade gemildert wüsste.<sup>610</sup>

Die Zusammenhänge von Heer und Versorgung und ihre direkten Konsequenzen auf Engagement und Loyalität der Truppe waren schon in der römischen Antike geläufig. Cäsar und auch Sulla belohnten die Gefolgschaftstreue ihrer Legionäre und erkaufte sich ihr Wohlwollen, um mit dem militärischen Machtmittel im Hintergrund ihre Positionen zu festigen.<sup>611</sup> Die Veteranenversorgung war dabei mehr als eine reine Sozialmaßnahme. Cäsar ebenso wie Sulla verfolgte auf diese Weise auch den politischen Zweck des Machtvorteils.<sup>612</sup> Mit der Versorgung banden die Heerführer die Legionäre an ihre Person, da nur sie die Versorgung gewährleisten konnten.<sup>613</sup> Entsprechend sorgten die Feldherren konsequent für ‚ihre‘ Legionäre, so dass der Bezug des Heeres zum Feldherrn enger war als zum Staat, wodurch

<sup>609</sup> „[...] *cela nous aurait donné occasion pour subvenir à leur [les invalides] pauvreté et la honte qu'ils ont de se voir en extrême nécessité, après avoir bien mérité de nous par des services si signalés, et leur donner le moyen de vivre le reste de leurs jours, et aussi pour donner plus grande occasion aux autres gentilshommes, capitaines et soldats, de nous faire le service qu'ils nous doivent, et hasarder leur vie plus hardiment et avec pareille affection et fidélité, que lesdits pauvres estropiés, vieux et caducs, sur l'assurance qu'ils auront, en cas qu'ils seront blessés ou estropiés à notre service et de nos successeurs, à l'avenir d'avoir une certaine retraite pour être logés, nourris et entretenus le reste de leurs vies ; par nos édits du 15 octobre 1597 et avril 1600, donné, octroyé et confirmé auxdits pauvres gentilshommes, capitaines et soldats estropiés qui sont demeurés viels et caducs en nous faisant service, la maison royale de la Charité Chrétienne du faubourg Saint-Marceau de notre bonne ville de Paris [...].“ Ordonnance Heinrichs IV. vom Juli 1604 zur Gründung der *Charité Chrétienne*. Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.29 ff. Vgl. MARCHAL (1955), S.74 ff.*

<sup>610</sup> Die Marschälle plädierten für einen Erlass zugunsten der *„estropiez, attendu mesmes la grande quantité qui en est arrivée au depuis en ses guerres et ceux qui pourront survenir journellement en celles presentes pour son service, à la maison des quelz il est besoin et tres juste de pourvoir, voire tres utile et de bon exemple a l'advenir pour donner courage a tous les autres et faire a qui mieux mieux dans les occasions.“* Die Supplik der Marschälle von Frankreich an den König vom 29. Juni 1620 wurde im März 1622 wiederholt. Zit. n. MARCHAL (1955), S.90. Eine Déclaration vom Januar 1670 kritisierte die Invalidenversorgung als untragbar *„à la honte et à la confusion de l'art militaire et au dégoût même de ceux qui auroient dessein d'embrasser cette profession.“* Zit. n. MARCHAL (1955), S.100. Vgl. INVALIDES (1974), S.132; SOLARD (1845), Bd.1, S.45.

<sup>611</sup> Vgl. SCHNEIDER (1977), S.53. Feldherren wie Cäsar oder Sulla zahlten einen höheren Sold, um ihre Legionäre an sich zu binden, von deren Loyalität sie abhängig waren. Auch Napoleon erkaufte sich auf diese Weise eine ihm ergebene Armee. *„Hatte er [Bonaparte] nicht selber bei Feldzugsbeginn seine Soldaten mit Beuteversprechungen geködert? [...] Um sich endgültig die Liebe seiner Armee zu sichern, traf Bonaparte am 20. Mai seine große Entscheidung: ab sofort wurde der Sold zur Hälfte in Hartgeld ausbezahlt. Das konnten ihm weder Moreau noch Hoche nachmachen, und der Oberbefehlshaber der Italienarmee wurde für alle Truppen der Republik der General nach ihrem Herzen.“* Zit. a. FURET/RICHET (1993), S.480 f.

<sup>612</sup> Die Veteranenversorgung wurde seit 100 v. Chr. zu einem politischen Problem und Kampfmittel. Jede politische Gruppe oder Person, die ein dahin zielendes Gesetz einbrachte, hatte eine begünstigte Stellung. Der Senat stimmte immer gegen die Gesetze, besonders wenn ein einzelner die Armeen versorgte. Die meisten Feldherren benutzten die Veteranen als Klientel und waren nicht uneigennützig um ihre Versorgung bemüht. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.260 u. S.123 f.

<sup>613</sup> Zum Beispiel Sulla 80 v. Chr. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.128 ff. Cäsar gab um 49 v. Chr. ein Landversprechen, also ein Versprechen zur Versorgung, um die meuternden Legionäre zu besänftigen. Ebd. S.171 ff. Da der Staat keine Versorgung gab, entwickelte sich das Heer zur Privatarmee des Feldherrn. *„Als Gegenleistung hatte er sie, besonders in der Endphase der römischen Republik, nach kürzester Dienstzeit als Veteranen zu betrachten, d.h. er hatte z.T. nach nur einem Feldzug für ihre Versorgung einzutreten.“* Zit. a. SCHNEIDER (1977), S.192-198 ff. u. S.104.

die Gefahr der Entfremdung des Militärs vom Staat drohte.<sup>614</sup> Infolgedessen buhlten Senat und Heerführer um die Gunst der Veteranen und wetteiferten im Einbringen neuer Versorgungsgesetze, um sie für ihre Zwecke zu gewinnen.<sup>615</sup> Ferner entstand ein Rekrutierungsproblem, denn die heimkehrenden Veteranen stellten als Kleinbauern das mobilisierbare Potential dar, das durch seine Verarmung als zukünftige Quelle der Rekrutierung gefährdet war.<sup>616</sup> In diesem Sinn war die Versorgung eine Präventivmaßnahme gegen den durch langen Militärdienst drohenden existenziellen Ruin der Veteranen. Überdies „eröffnete [sie] doch bessere Möglichkeiten für zukünftige Anwerbungen von Freiwilligen.“<sup>617</sup>

Während die Demobilisierung des römischen Milizheeres keine Schwierigkeiten bereitete, da der Legionär als Zivillist nach Hause ging und sein eigentliches Gewerbe wieder aufnahm, verschärfte sich das Veteranenproblem Roms, das heißt die Abfindung der entlassenen Legionäre, genauso wie der personelle Ersatz durch Rekrutierungen mit der Entwicklung zum Berufsheer.<sup>618</sup> Der Sold im römischen Heer war nur eine dürftige Aufwandsentschädigung und die Aussicht auf Beute zur Kompensation des finanziellen Verlustes oder zur Alterssicherung war ungewiss. Erst durch die „Einführung einer festen Abfindungssumme zur Altersversorgung durch Augustus dürfte der Soldatenberuf an Attraktivität gewonnen haben.“<sup>619</sup>. So war auch die Anwerbung letztlich an den Feldherrn gebunden, der nicht nur Sold und Beute versprach, sondern auch eine Versorgung nach der Entlassung aus dem Militärdienst.

Vor diesem Hintergrund kommt dem von Hans Otto Pelsler eingeführten Begriff des Opferausgleichs als Argument für eine Versorgung beinahe eine untergeordnete Bedeutung zu. Zuzufolge Pelsler wurde

---

<sup>614</sup> Hans-Christian Schneider überlegt, dass dies ein Faktor sein könnte, der den Staat gefährdete und zum Niedergang der Republik führte. Nach seiner Überzeugung lag hier das Versäumnis des Staates, der für die staatliche Versorgung eines für einen festgelegten Zeitraum dienenden Soldaten hätte aufkommen müssen. So aber ergab sich für den Staat eine gefährliche Situation. „Der Soldat band sich stärker an den Feldherrn, da er sich von ihm die Durchsetzung einer Altersversorgung erhoffte, die dieser, gestützt auf eben diese Soldaten, oft gewaltsam durchführen mußte und auch konnte.“ Zit. a. SCHNEIDER (1977), S.61 u. S.104.

<sup>615</sup> Unter Cäsar 49 v. Chr. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.206 f. Der Senat versorgte Veteranen Cäsars, die sich auf der Seite des Senats schlugen. Überläufer des Antonius sollten nach dem Feldzug belohnt werden. Ebd. S.210 f.

<sup>616</sup> Der Ruin der Kleinbauern hätte den Staat um seine rekrutierbaren ‚assidui‘ gebracht. Die Alternative wäre eine Änderung des Rekrutierungsgesetzes gewesen im Sinn einer Berufarmee. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.58.

<sup>617</sup> Vgl. Kap. 1.1. Ob den Proletariern schon bei der Aufnahme ein Landversprechen gegeben wurde, lässt sich nicht nachweisen. Vgl. SCHNEIDER (1977), S.105 f.

<sup>618</sup> Vgl. SCHNEIDER (1977), S.54. Der Militärdienst wurde ohne Unterbrechungen geleistet, „so dass jetzt von einem wirklich stehenden Berufsheer zu sprechen ist.“ Zit. a. SCHNEIDER (1977), S.236.

<sup>619</sup> Zit. a. SCHNEIDER (1977), S.255 f.

die Versorgung mit der Ausbildung eines stehenden Heeres zur Staatspflicht.<sup>620</sup> Die Versorgung war als Ausdruck der dankbaren Fürsorge durch den Staat an seine treuen Diener eine staatliche und sozialetische Verpflichtung.<sup>621</sup> Pelsler argumentiert moralphilosophisch, dass die Militärversorgung der ethischen Selbstverpflichtung des absolutistischen Fürsten bzw. späteren konstitutionellen Staates zum Opferausgleich entsprang.<sup>622</sup> „Das Aufopferungsprinzip als Motiv für den Ausgleich von Körper- oder Gesundheitsschäden. [...] Auf ihm ruht letztlich das geltende Kriegsoferversorgungsrecht, welches vom Staat als Ausgleichsgemeinschaft für Tatbestände ausgeht, die von der Solidarität aller Staatsbürger zu tragen sind.“<sup>623</sup> Pelsler versteht unter Opferausgleich eine sozioökonomische Kompensation für erlittene physische Schäden. Die Pflicht und Schuldigkeit des Staates, für diejenigen zu sorgen, die sich für den Staat oder Fürsten aufopferten, sei eine moraletische Notwendigkeit, wenn der Staat verlange, dass man sich für ihn opfere.<sup>624</sup>

Obwohl die Rhetorik der Quellen dem Motiv des Opferausgleichs nicht zu widersprechen scheint, erklärt sich dadurch nur die Versorgung der Kriegsbeschädigten, nicht aber findet die der altersbeding-

---

<sup>620</sup> Die geregelte Invalidenversorgung und die Gründung der ersten Invalidenhäuser war mit dem Wandel der Heeresverfassung zum stehenden Heer verknüpft. Vgl. PELSNER (1976), S.270 ff. In Österreich wurde 1750 die Versorgung der Invaliden zur Staatsverpflichtung erklärt. Vgl. BENKOVICH (1886), S.7. „Eine einheitliche, planmäßige öffentliche Versorgung beginnt im deutschen Raum mit dem Wachsen der Heere und der Zunahme des Verantwortungsbewusstseins der Souveräne für soziale Probleme [...]. Im Anschluss an die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1814/15 tritt die Kriegsoferversorgung in ein neues Stadium. Der Kriegsdienst entwickelt sich zur allgemeinen Ehrenpflicht des Staatsbürgers; daher wird die Versorgung der Versehrten und ihrer Hinterbliebenen Ehrenpflicht des Staates; aus dieser leitet sich bald die Rechtspflicht dieses Staates ab, dem gesundheitlich Betroffenen bzw. seiner Familie einen Anspruch auf Leistungen zu sichern.“ Zit. a. BERTSCHAT-NITKA (1963), S.216.

<sup>621</sup> „Die aus Liebe vor ihren Herrn und vor das Vaterland ihre gesunden Gliedmassen einbüßen, verdienen nachgehends, daß sie auf allerhand Art wieder privilegirt und begnadiget werden. [...] Denn auf diesen Stützen gründet sich zu Hause Ruh und Sicherheit, und auswendig Friede.“ Zit. a. FLEMING (1967), S.317, 37.Kapitel, §1 u. S.320, §13. Es sollte dabei nicht übersehen werden, dass es sich bei Johann Friedrich von Fleming um die Äußerungen eines Theoretikers handelte, und nicht um die eines Monarchen.

<sup>622</sup> „[...] daß denen, die ihre Gesundheit und ihre gesunden Glieder dem Vaterlande zum Opfer gebracht hatten, der Dank des Vaterlandes gebühre.“ Zit. a. HABERLING (1918), S.13. Auguste Solard meint, die Versorgung sei „une dette sacrée de l’Etat.“ Zit. a. SOLARD (1845), Bd.1, S.168.

<sup>623</sup> Zit. a. PELSNER (1976), S.30-35.

<sup>624</sup> Vgl. PELSNER (1976), S.38. Es gehörte auch zur christlichen Pflicht eines Monarchen, für die armen Untertanen allgemein zu sorgen, inbegriffen die bedürftigen Soldaten. „Comme en toutes les œuvres qui sont recommandées de Dieu, il n’y en a point qui lui soient plus agréables que la charité envers les pauvres, c’est pourquoi les Rois très-chrétiens, prédécesseurs, [...] ont fait de très-belles fondations en plusieurs et divers endroits de notre royaume [...] mais [...] il y a eu une infinité de pauvres [...] soldats qui ont porté les armes pour notre service et des rois nos prédécesseurs, lesquels non seulement ont employé leurs jeunesses et reçu de grandes blessures ; mais aussi ont les uns perdu leurs membres, ou sont demeurés mutilés et estropiés d’iceux ; les autres, vieux, caducs, incapables de faire aucune chose, et ceux qui avaient des métiers, ne les peuvent exercer ni gagner leur vie, étant par ce moyen réduits en grande nécessité et pauvreté, honteux de mendier et vaguer par les rues, au mépris de leur qualité, préjudice de leurs personnes et grand scandale du public [...]“. Ordonnance Heinrichs IV., Juli 1604. Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.29 ff. Vgl. SIMON (1978), S.2 ff.

ten Invaliden dadurch eine befriedigende Antwort.<sup>625</sup> Im Ideenraum der Militärtheoretiker ist die moralische Pflicht der Fürsten zur Dankbarkeit gegenüber den ausgedienten Soldaten etabliert.<sup>626</sup> Gleichwohl mutet der Gedanke des Opferausgleichs seltsam nebulös und kraftlos an.<sup>627</sup>

Fleming als Verfasser „eines der kennzeichnenden Hauptwerke dieser Zeit [1726]“<sup>628</sup> bezeichnete die mangelnde Fürsorge bei Invalidität oder „*allzu unbarmhertziges und unmenschliches Tractiren bey dem Exerciren*“ als „die Ursache der geringen Anziehungskraft des Soldatenstandes bei der Werbung.“<sup>629</sup> Nach seiner Auffassung „würde man dadurch die Leute desto eher zum Kriege locken, und nicht so viel Mühe und gewaltsamen Zwanges brauchen, als ietzo, da sie den Krieg so sehr scheuen, als den Teufel selbst [...] doch wird es niemahls an Soldaten fehlen, wann den Wohlverdienten, Alten und Unvermögenden, genungsame Belohnung gereicht werden.“<sup>630</sup> Die Aussicht auf eine Versorgung

<sup>625</sup> Zumindest im frühen 19. Jh. „[Es ist] die erste Pflicht, auch der Männer zu gedenken, welche Kräfte und Gesundheit dem Wohl des Vaterlandes zum Opfer brachten. Es sind vor Allem diese Tapferen [...] denen das Vaterland zum Dank verbunden ist. [...] Versichern Sie dieselben, daß es meine erste Sorge bleiben wird, ihre Lage möglichst zu erleichtern und darauf zu sehen, daß das Vaterland sie nach Kräften entschädige.“ Kabinettsorder von Friedrich Wilhelm III., 23. Dezember 1816. Zit. n. OLLECH (1885), S.353. Die Stände in Hannover ließen am 19. Februar 1820 verlauten: „[Die] Stände sehen es als eine Pflicht der Dankbarkeit gegen ein um das Vaterland hochverdientes Offizierscorps an, die Einzelnen vor Mangel möglichst sicher zu stellen.“ Zit. a. HAASE (1854), S.5. Vor allem die Offiziere mit Familie sollten in ihrer Subsistenz gesichert sein.

<sup>626</sup> François de la Noue schrieb in seinen *Discours* (um 1596) : „*Je ne suis pas de l'opinion [...] que les recompenses qui se distribuent aux gens de guerre procedent de leur pure liberalité, & que de droit ils n'aucune obligation. [...] nous trouverons qu'en telles actions il y a plus de deu que de grace.*“ Zit. a. DE LA NOUE (1967), S.350. Dixseptiesme *Discours*. „Au-delà [...] on retrouve tout un système de morale: il n'est pas seulement utile de récompenser le soldat méritant, c'est un véritable devoir qui s'impose aux chefs, car tout acte de vertu appelle hommage.“ Zit. a. DE LA NOUE (1967), S.349, Anmerkung 2. Die alten Invaliden ohne Versorgung zu lassen „*dieses wäre eine National-Undankbarkeit.*“ Zit. a. KRÜNITZ (1784), S.455 f. „[Es] ist der Staat durch Danckbarkeit verpflichtet, die Dienste, welche die Soldaten denen selben erwiesen, zu erkennen, und zu belohnen.“ Zit. a. FLEMING (1967), S.320, 37.Kapitel, §13.

<sup>627</sup> Besonders, da die Protagonisten der Militärversorgung weniger pathetisch als vielmehr staatspolitisch formulierten, wie z.B. Ludwig XIV.: „[II] étoit bien raisonnable que ceux qui ont exposé librement leur vie & prodigué leur sang pour la défense & le soutien de cette Monarchie, [...] jouissent du repos qu'ils ont assuré à nos autres Sujets, & passent le reste de leurs jours en tranquillité.“ Gründungsdekret *Hôtel des Invalides*, April 1674. Zit. a. MURATORI (1989), S.320 f. Auch bei Johann Georg Krünitz erscheint die Versorgung der Invaliden eher als das Ergebnis eines rationalen Kalküls. „*Die gute Staatskunst fordert übrigens, daß man den Kriegsleuten eine Aufmunterung gebe, indem man ihnen eine Zuflucht gegen die Ungemächlichkeiten des Alters und der Armuth verschaffet, nachdem sie ihren Lauf rühmlich vollendet haben.*“ Zit. a. KRÜNITZ (1784), S.455 f.

<sup>628</sup> Zitierte Beurteilung von Max Jähns über Johann Friedrich von Flemmings Enzyklopädie. Zit. n. FLEMING (1967), S.14.

<sup>629</sup> Johann Friedrich von Fleming als Verfasser des ersten enzyklopädischen Werks der Zeit war sächsischer Oberstleutnant und nahm u.a. an der Schlacht bei Poltawa 1709 teil. Der „vollkommene teutsche Soldat“ war in der Kenntnis und im Gebrauch seinerzeit verbreitet. Vgl. FLEMING (1967), S.15.

<sup>630</sup> Zit. a. FLEMING (1967), S.321, 37.Kapitel, §14. „Diese überall um sich greifende Erkenntnis dürfte wohl der gewichtige Anlaß zu der fast gleichzeitig in ganz Europa erfolgenden Einrichtung von Invalidenhäusern gewesen sein, die somit den Beginn einer sozialen Sicherstellung der dienstunfähigen oder im Dienst alt gewordenen Soldaten darstellten.“ Zit. a. FLEMING (1967), S.14. Für das heutige Empfinden in seiner naiven Euphorie etwas fremdartig führte er weiter aus: „*Fünfftiens fürchtet sich ein Soldat, der zum Treffen geht, vor nichts so sehr, als um seine gesunden Glieder zu kommen. Wenn sie nun wissen, daß ein Landes=Herr auch schon auf dem Fall vor sie gesorget, so gehen sie noch einmahl so willig zum Treffen.*“ Zit. a. FLEMING (1967), S.320, 37.Kapitel, §13.

würde nach seiner Vorstellung außerdem die Bereitschaft zum freiwilligen Kriegsdienst erhöhen und dadurch das Problem der Desertionen reduzieren.<sup>631</sup>

Der entscheidende Grund, der dem Soldatenberuf entgegensprach und dessen Ansehen und Attraktivität herabsetzte, pointierte in dem Aphorismus: Junger Soldat - alter Bettler.<sup>632</sup> Das Prinzip des intertemporalen Einkommensausgleichs versagte im Heerwesen fast vollständig. Der gezahlte Sold reichte kaum zur Deckung der täglichen Bedürfnisse, geschweige denn zur existenziellen Absicherung bei Erwerbsunfähigkeit, die früher oder später in jedem Fall entweder bei Kriegsbeschädigung oder durch altersbedingte Gebrechlichkeit eintrat. Die teilweise strikt gehandhabten Heiratsprohibitive vereitelten überdies eine Familiengründung, die als soziale Sicherung für derartige gravierende Lebensrisiken hätte dienen können. Dementsprechend resümierte Fleming: *„Die zweyte Ursache, wodurch ein gerechter Prinz zur Belohnung unvermögender Soldaten bewogen werden kan, ist wohl der geringe Sold, der bey manchen kaum zum nothdürfftigen Unterhalt zureicht. [...] Drittens fällt billig zu betrachten, daß die Soldaten auf heutigen Fuß keine oder wenige Hoffnung zu einiger Beute haben können.“*<sup>633</sup>

Der Begriff des Opferausgleichs als Bezeichnung einer Entschädigung für erlittene physische Beschädigungen ist nicht nur lediglich auf die Gruppe der Kriegsbeschädigten anwendbar, er gehört auch vornehmlich in die Zeit der auf der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht basierenden Massenarmeen des

---

<sup>631</sup> „[...] siehet man, wie die zum Dienst gezwungene Soldaten durch keinen Eyd, harte Strafen, Prügel, Spieß-Ruthen, Henc-ken, von nachtheiligen Desertiren und Überlaufen abgehalten werden können. [...] Das sind nachgehends die Früchte der gezwungenen Krieges-Dienste.“ Zit. a. FLEMING (1967), S.321, 37.Kapitel, §14. Auch Johann Georg Krünitz sah in der besseren Versorgung eine Chance, *„daß es so wohl eine große Anreizung für diejenigen ist, so Dienste nehmen wollen, als auch ein Bewegungsgrund, viele von dem Ausreißen abzuhalten, wenn sie wissen, daß sie dereinst, wenn sie verwundet, oder alt und unvermögend geworden sind, in diesem Staate einen ehrlichen Unterrhalt finden.“* Zit. a. KRÜNITZ (1784), S.455 f.

<sup>632</sup> Paul Jacob Marperger erwähnte 1733 *„Abgedanckte Soldaten-Bettler“* und meinte, dass *„dannhero das Sprichwort: ein junger Soldat ein alter Bettler“* komme. Zit. a. MARPERGER (1977), S.10.

<sup>633</sup> Zit. a. FLEMING (1967), S.320, 37.Kapitel, §12. Johann Georg Krünitz nahm davon auch die (niederen) Offiziersränge nicht aus. *„Die Officiers und Soldaten leisten dem Staate gar zu viel und wichtige Dienste, und werden gar zu schlecht bezahlt, als daß man sich nicht wenigstens bemühen sollte, ihnen ein ruhiges und glückliches Alter zu verschaffen. [...] Die Wichtigkeit und Gefährlichkeit ihrer Dienste, welche sie dem Staate leisten, verdient eine solche Vergeltung, und sie wird um desto nothwendiger, weil ihr Sold währenden Dienstes so genau eingerichtet ist, daß es fast alle Möglichkeit übersteigt, daß sie sich selbst zu dem Unterhalte in ihrem Alter etwas ersparen und zurück legen könnten. Ohne diese offenbare Billigkeit, welche von selbst für die Sache redet, wird auch widrigenfalls das gemeine Wesen mit einer großen Last beschweret, indem es sonst an den abgedankten Soldaten eben so viel Bettel-leute bekommt.“* Zit. a. KRÜNITZ (1784), S.455 f.

späteren 19. Jahrhundert und sollte nicht mit dem älteren Verständnis von Billigkeit oder Gerechtigkeit der Versorgung verwechselt oder gleichgesetzt werden.<sup>634</sup>

Auch im 19. Jahrhundert führte der Bedarf an Zeit- oder Berufssoldaten zur Erkenntnis, dass nur die Attraktivität einer Versorgungsperspektive nach Beendigung des Dienstverhältnisses einen Anreiz zum freiwilligen Militärdienst bieten konnte.<sup>635</sup> Die Werbung im Stil des 18. Jahrhunderts fand zwar nicht mehr statt. Trotzdem waren die Heere im 19. Jahrhundert auf länger dienende Freiwillige angewiesen, die den Stamm und die untere Führungsebene bildeten. Losgezählte oder ausgediente Konskribierte oder Einsteher sollten als Kapitulant für eine weitere freiwillige Dienstzeit gewonnen werden und so nicht zuletzt wegen ihrer Professionalität der Truppe erhalten bleiben. Daher blieb ein bestimmendes Leitmotiv bei Novellen oder Projekten in der Militärversorgung, die eine Verbesserung der Leistungen bezweckten, nach wie vor die Intention, Akzeptanz und Bereitschaft zum Militärdienst zu fördern.<sup>636</sup> In Preußen mutierte besonders die Zivilversorgung zum Objekt der gegenseitigen Interessen.<sup>637</sup> Im Deutschen Reich führte dies dazu, dass die Zivilanstellungen zu einem Lockmittel für Unteroffiziere wurden, die darin ein Vehikel erblickten, das den Zugang zum niederen Staatsdienst eröff-

---

<sup>634</sup> „Es ist nicht nur billig, daß dieselben, nachdem sie ihr Leben so oft für den Staat gewaget haben, entweder in Diensten für das gemeine Wesen alt, grau und unvermögend geworden sind, oder einen verwundeten Leib und gelähmte Glieder davon getragen haben, so daß sie zu fernern Kriegsdiensten nicht gebraucht werden können, auf eine zureichende Art versorget und mit Lebensunterhalt versehen werden.“ Zit. a. KRÜNITZ (1784), S.455 f. Auguste Solard sprach sechzig Jahre später von dem *Hôtel des Invalides* als einer Staatsschuld: „C'est une institution que l'Etat entretient dans la vue de payer la dette de l'Etat.“ Er meinte, es sei zu banal im *Hôtel des Invalides* nur eine „création de philanthropie“ zu sehen. Nicht die „charité“ sondern die „justice“ habe Ludwig XIV. bewogen den *Hôtel des Invalides* zu bauen. Tatsächlich sei es „une dette noblement payée par la reconnaissance du pays. [...] c'est que, si le citoyen acquitte une dette en combattant pour son pays, en prodiguant pour lui et son sang et son existence, le pays contracte envers ce lui qui a payé cette dette avec honneur, une obligation grave, sérieuse, et à laquelle il ne pourrait se soustraire sans déshonneur. [Mais] comment acquitter, envers le citoyen devenu soldat, envers le défenseur de la patrie, cette dette du sang?“ Zit. a. SOLARD (1845), Bd.1, S.6 f.

<sup>635</sup> In Preußen wurde bei Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Versorgungsleistungen an Invaliden erwogen, „wie sehr es den Muth des jungen Soldaten heben und seine Hingebung an den ehrenvollen Beruf beleben muß, wenn er sich der Beruhigung überlassen kann, ausreichend versorgt zu werden, falls er das Unglück haben sollte, in Erfüllung seiner Pflicht für König und Vaterland zum Krüppel oder Blinden zu werden, so wird man einräumen müssen, daß die Einführung einer besonderen Zulage für Amputierte und Blinde, neben den genannten höchsten Pensionssätzen als ein unabweisliches Bedürfniß erscheint [...]“ Zit. a. KLETKE (1854), S.69 f.

<sup>636</sup> Seit 1815 bestand in Belgien eine Gesellschaft „pour l'Encouragement du service militaire“, die einen entsprechenden Fonds verwaltete. Eine Gesellschaft mit entsprechendem Namen plante in den 1830er Jahren die Gründung eines Invalidenhauses in Leiden. Letztlich um die Bereitschaft zum freiwilligen Militärdienst als Kapitulant oder Einsteher zu fördern. Vgl. DUCHESNE (1974), S.658.

<sup>637</sup> Von der Zivilversorgung versprach man sich schon unter Friedrich Wilhelm II. mehr als nur eine findige Methode zur Versorgung von Invaliden. „Daß gewisse Bedienungen in den Städten und auf dem Lande nur an ausgediente tüchtige Soldaten vergeben werden müßten dadurch werde die Liebe zum Soldatenstande und zur Verteidigung des Vaterlandes zunehmen und man erhalte in den ausgedienten Soldaten eine Menge treueregebener Diener in den kleinen auf die Gesinnung des Volkes höchst einflußreichen Beamtenposten.“ Gutachten des Herzogs von Braunschweig, 20. April 1788. Zit. n. HABERLING (1918), S.130.

nete.<sup>638</sup> Mit der ursprünglichen Idee, bedürftige Invaliden, die noch zu einiger Arbeitstätigkeit in der Lage waren, in die zivile Erwerbstätigkeit zurückzuführen, damit sie ohne staatliche Zuwendungen sich ihren Lebensunterhalt selbst erwerben, hatte dies weniger zu tun.

#### a.) Politische Opportunität als Motiv für die Versorgung der Invaliden

Der Utilitarismus der Militärversorgung instrumentalisierte sowohl die Institutionen als auch die Invaliden. Die Reputation besonders von Invalidenpalästen wurde gezielt gefördert mit der Erwartung einer positiven Rückwirkung auf das Heer insgesamt. Der *Hôtel des Invalides* war von Anbeginn ein Politikum und wurde für die jeweiligen innen- und außenpolitischen Ziele benutzt.

Während es nicht sicher ist, ob Ludwig XIV. eine neue königliche Grablege in der Domkirche plante, wurden schon im 18. Jahrhundert mit dem Militär in Verbindung stehende Persönlichkeiten im *Hôtel des Invalides* beigesetzt, z.B. Turenne, Vauban, oder Louvois.<sup>639</sup> Die Invaliden selbst genossen zahlreiche Vorrechte und Sonderstellungen. Beispielsweise rangierten sie in der militärischen Hierarchie mit den königlichen Gardes und stellten innerhalb des *Hôtel des Invalides* die ausschließliche Leibgarde des Königs.<sup>640</sup> Die französische Revolution wertete den *Hôtel des Invalides* zum Pantheon der Helden der Nation auf und inszenierte einen Heldenkult in der ‚Temple de Mars‘ genannten Domkirche.<sup>641</sup> Napoleon knüpfte daran an, als er die ersten Kreuze der neugegründeten ‚Légion d’Honneur‘ in der Domkirche unter anderem an Invaliden verlieh.<sup>642</sup> Ebenso entwickelte sich der *Hôtel des Invalides*

---

<sup>638</sup> „Die Erfahrung lehrt, daß die Soldaten ihre dreijährige Dienstzeit lieber wie die Gemeinen ableisten, als daß sie länger wie Unteroffiziere dienen. Die Armee befindet sich dadurch in einer großen Verlegenheit. Es gestatten aber die Staatskosten nicht, den Sold der Unteroffiziere beträchtlich zu erhöhen, daher bleibt nur übrig, ihnen die sichere Aussicht zu eröffnen, im Civil-Dienste angestellt zu werden, nachdem sie eine Reihe von Jahren gut gedient haben.“ Allerhöchste Kabinettsorder an das königliche preußische Staatsministerium, 7. August 1820. Zit. a. KLETKE (1854), S.192. Im Abänderungsgesetz vom 4. April 1874 wurden die Einkünfte im Zivildienst unter Mitbezug der Pension verbessert. Grund für die Erhöhung der Bemessungsgrenze der Zivildiensteinkünfte war wiederum eine steigende Abneigung gegen die Unteroffizierskarriere und die vergleichsweise besseren Verhältnisse von Arbeit und Lohn im Zivilleben. Vgl. BRUNE (1905), S.30 ff.

<sup>639</sup> Turenne wurde beigesetzt „pour récompense des services rendus à la France.“ Im Jahre 1754 meinte der Historiograph Saint-Fox: „Où pouvoient-ils être plus honorablement inhumés qu’au milieu de ces vieux soldats ?“ Zit. a. INVALIDES (1974), S.263 f. Vgl. zu den Spekulationen über eine geplante Grablege der Bourbonen und das Patrozinium Saint Louis in der Dom- bzw. Invalidenkirche. Vgl. INVALIDES (1974), S.28 f.; MURATORI (1989), S.20 ff.; CHRIST (1969), S.62. In Preußen wurden besondere militärische Persönlichkeiten auf dem Invalidenfriedhof beim Invalidenhaus beigesetzt. Ebenso wurde eine Gedenksäule errichtet zu Ehren der Gefallenen gegen die Aufständischen 1848. Vgl. GOTTSCHALK (1991); OLLECH (1885), S.398 ff.

<sup>640</sup> Vgl. EMPFINDSAMER BESUCH (1855), S.37; MURATORI (1989), S.110.

<sup>641</sup> Vgl. MURATORI (1992), S.64 ff.; INVALIDES (1974), S.264 f.; DIMIER (1928), 65 ff.

<sup>642</sup> Am 15. Juli 1804. Vgl. INVALIDES (1974), S.248 u. S.287; EMPFINDSAMER BESUCH (1855), S.65 ff.

im ersten Kaiserreich zu einem Depositorium erbeuteter Fahnen und Kanonen aus den Feldzügen.<sup>643</sup> Auch danach blieb die Bedeutung des *Hôtel des Invalides* als nationales Symbol ungebrochen erhalten.<sup>644</sup> Nicht zuletzt bewies die Überführung und Beisetzung der sterblichen Überreste Napoleons I. im Jahre 1840 die Symbolkraft der Institution.<sup>645</sup>

Wie schon in der römischen Antike wurden auch die Invaliden selbst zum Objekt politischen Machtmissbrauchs. Während der Revolutionskriege, als sich die französische Republik in einer ernsten Krise befand und ihre Existenz von den alliierten Armeen bedroht war, richteten die Invaliden des *Hôtel des Invalides* einem patriotischen Appell an die Armee, der den Kampfesmut und die Moral beleben sollte.<sup>646</sup> Ebenso wurde an den Feiern zum Jahrestag der Gründung der Republik die Armee über die Invaliden geehrt. „Weil die Armee in den wirren Zeitläuften der Masse der Staatsbürger als die einzige feste Stütze des Vaterlandes gilt, wird sie besonders hervorgehoben. Am 1. Vendémiaire des Jahres VII (22. September 1798) überreichen die fünf Direktoren verwundeten Soldaten ‚im Namen der Republik‘ Lorbeerkränze.“<sup>647</sup>

Die Instrumentalisierung der Militärversorgung und ihre Abhängigkeit von Erwägungen politischer oder militärischer Nützlichkeit mündete nicht nur in den propagierten Ehrungen für Invaliden, sondern auch in teilweise paradox konträren Wendungen bei den versorgten Gruppen.<sup>648</sup> In England distanzierte sich beispielsweise das Parlament von einer Versorgungspflicht gegenüber den „King’s retainers“. Nach Änderung der politischen Verhältnisse setzte die Versorgung der einstigen Roundhead-Pensionä-

<sup>643</sup> Die erbeuteten Kanonen aus dem preußischen Feldzug von 1806/07 standen an der nördlichen Hauptfassade des *Hôtel des Invalides*. Als Symbol für die Revanche von Rossbach gerächt wurden sie Teil der „Batterie Triomphale“, die besondere Ereignisse mit Salutschüssen verkündete, wie z.B. siegreiche Schlachten oder die Geburt des Thronfolgers. Die Ausstellung erobeter Fahnen erfolgte in der Domkirche. Seit Ludwig XIII. wurden eroberte Fahnen traditionell in Kirchen ausgestellt und besonders in Nôtre-Dame zur Schau gestellt. Seit Napoleon wurden die Fahnen in der Soldatenkirche des *Hôtel des Invalides* präsentiert. Noch in den 1970er Jahren waren zahlreiche Exemplare an der Decke herabhängend zu sehen. In England wurden Fahnen im Juli 1835 von St.Paul’s und Whitehall in das *Royal Hospital Chelsea* gebracht, „captured from different nations during the late wars, with a view to these trophies being deposited in the Chapel and Dining Hall of the Royal Hospital, and there to remain as memorials of the Valour and Discipline of His Majesty’s Land Forces.“ Zit. n. DEAN (1950), S.280 aus dem „Flag Book“ des *Royal Hospital Chelsea*. Seit 1848 befanden sich auch acht von Waterloo erbeutete Kanonen auf der Südterrasse des *Royal Hospital*. Vgl. DEAN (1950), S.285 f.

<sup>644</sup> „[La] grande institution morale qui résultent [sic!] d’une fondation magnifique, placée là aux yeux de tous comme un grand exemple à la vertu militaire.“ Bericht im *Moniteur* vom 22. April 1834. Zit. n. SOLARD (1845), Bd.1, S.98 f.

<sup>645</sup> Vgl. SOLARD (1845), Bd.2, S.160 ff.

<sup>646</sup> „Camarades et mes amis, du sein de la plus paisible et de la plus honorable retraite, nous avons toujours appris avec plaisir les actes d’héroïsme qui ont distingué la plupart de nos braves successeurs à la défense de la patrie. Nous nous félicitons tous de votre dévouement à la cause publique et de votre courage à repousser les ennemis de la liberté.“ Zit. n. MURATORI (1989), S.160.

<sup>647</sup> Zit. a. FURET/RICHET (1993), S.624 f. Eine zeitgenössische Abbildung ebd. zeigt drei Invaliden, einen Blinden, einen Verstümmelten ohne Beine und einen Beschädigten ohne Hand.

<sup>648</sup> In Württemberg wurde 1817 das sogenannte Ehreninvalidenkorps gegründet. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.46 ff.; BREDOW (1905), S.1159.

---

re umgehend aus. Stattdessen wurden für die Versorgung der invalidierten Cavaliers 60.000 £ bereit gestellt.<sup>649</sup> Während der Auseinandersetzungen zwischen den Jakobiten des „Old Pretender“ Jakob III. und den Anhängern des Hannoveraners Georg I. umwarben und bedienten sich beide Seiten der Invaliden und ihrer Versorgung.<sup>650</sup> Im Juni 1714 wurde ein Pensionär an das Torhaus des Royal Hospital gestellt „[for] enlisting men for the Service of the Pretender.“<sup>651</sup> Kurz vor dem befürchteten Jakobiteaufstand 1715 wurden Invalidenkompanien mobilisiert und nach Portsmouth und Plymouth verlegt, um einer erwarteten Landung des Gegners zu begegnen.<sup>652</sup> Dabei bezogen die Pensionäre denselben Sold wie die regulären Truppen „[to] stimulate their loyalty“.<sup>653</sup> Auch nach 1945 war man in Großbritannien der Ansicht, dass die Invaliden und ihr „soldierly bearing has a good influence on young recruits, and helps to foster esprit de corps“.

---

<sup>649</sup> Vgl. DEAN (1950), S.18.

<sup>650</sup> Die Anhänger Jakobs lockerten 1713 die Aufnahmebedingungen für Invaliden. „This extraordinary proceeding [...] was evidently designed to propitiate the Army, and secure its support for the Jacobites.“ Zit. a. DEAN (1950), S.187.

<sup>651</sup> Zit. a. DEAN (1950), S.187.

<sup>652</sup> 1200 Pensionäre wurden einberufen. 108 wurden nach Greenwich und 600 nach Portsmouth geschickt. „[Possibly] it was felt desirable to strengthen the garrison in case its loyalty had been tampered.“ Zit. a. DEAN (1950), S. 187.

<sup>653</sup> Zit. a. DEAN (1950), S.193.

## B. Die Militärversorgung in Baden

### 1. Die Militärversorgung in Baden-Baden und Baden-Durlach bis 1802

#### 1.1. Das Heerwesen in den badischen Markgrafschaften

Abgesehen von vorübergehenden Zusammenführungen unter der einen oder anderen Linie blieb die im Jahre 1535 vollzogene Teilung der badischen Lande bis in das späte 18. Jahrhundert bestehen.<sup>1</sup> Erst das Erlöschen der katholischen Linie Baden-Baden im Mannesstamm unter Markgraf August Georg im Jahre 1771 beendete den Dualismus der beiden Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach und führte zur Vereinigung der beiden Lande. Markgraf Carl Friedrich aus der bestehenden Linie Baden-Durlach regierte nunmehr den Kleinstaat in Grenzlage zu Frankreich.<sup>2</sup>

Vor ihrer Wiedervereinigung bildeten die Markgrafschaften kleine disperse, bevölkerungsschwache Territorien. Dadurch war die Basis zu einem Heer als macht- oder verteidigungspolitisches Instrument kaum vorhanden. Gleichwohl gaben der Dreißigjährige Krieg und die zeitweise gemeinschaftliche Regierung der Markgrafschaften unter einer Linie Anlass zu erheblichen Anstrengungen im militärischen Bereich. Zunächst erließ Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach, der die badischen Lande unter seiner Regierung zusammengeführt hatte, im Jahre 1604 eine Wehrverfassung, die zur Aufstellung eines Heeres von 10.000 Mann führte. Der Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges und der politische Ehrgeiz des Markgrafen bewirkten nochmals eine Heeresvermehrung, so dass bis zur Niederlage Georg Friedrichs im Jahre 1622 etwa 15.000 Mann badische Truppen im Feld standen.<sup>3</sup> Obgleich die Wehrverfassung Georg Friedrichs auf der Dienstpflicht seiner Untertanen beruhte, und folglich zumindest ein erheblicher Anteil der Truppen nicht aus geworbenen Söldnern, sondern aus Landeskindern bestand, ist eine Versorgung für die in dieser Zeit dienstuntauglich gewordenen Soldaten nicht erkenn-

---

<sup>1</sup> Vgl. KOHNLE (2007), S.82 f. und S.111-116.

<sup>2</sup> Vgl. SCHWARZMAIER (1995), S.212-239.

<sup>3</sup> Vgl. DÜRR (1979), S.17; BMA (1854), Bd.1, S.18; PAPKE (1983), S.95 f. Niederlage Georg Friedrichs bei Wimpfen am 6.Mai 1622. Vgl. KOHNLE (2007), S.118-122.

bar.<sup>4</sup> Markgraf Georg Friedrich, der Baden nach seiner Niederlage verließ und ins Exil ging, war vermutlich mit anderen Problemen als der Sorge um die Invaliden belastet. Obwohl er wie Ludwig Wilhelm von Baden-Baden, der ebenfalls eine militärische Karriere einschlug und als ‚Türkenlouis‘ Berühmtheit erlangte, dem Militär nahe stand und schließlich als Landesfürst abtrat, um sich ganz seinen Zielen als militärischer Heerführer zuzuwenden, hat sich Georg Friedrich nicht als Wohltäter seiner Soldaten verdient gemacht. Auch für seinen Sohn Markgraf Friedrich, zu dessen Gunsten der Vater abgedankt hatte, und der schließlich ebenfalls seine Herrschaftsgebiete verlassen musste, lag es außerhalb seiner Möglichkeiten, für die Invaliden zu sorgen. Zwar war Baden noch vereint, aber diesmal unter der konkurrierenden Regierung des Markgrafen Wilhelm von Baden-Baden, der sich für die Invaliden seines Kontrahenten nicht verantwortlich zu fühlen brauchte.<sup>5</sup> Nach den Wirren des großen Krieges verfiel das badische Heer zur Bedeutungslosigkeit. Abgesehen von einer geringen Anzahl von Haustruppen unter anderem zur Bewachung der Residenzen standen keine bewaffneten Formationen im Sold der Markgrafen.<sup>6</sup> So urteilt Siegfried Fiedler: Ein „[badisches] Militärwesen als Machtinstrument im modernen staatlichen Leben [...] gibt es erst, seitdem die beiden markgrafschaftlichen Territorien nach ihrer Zusammenlegung 1771 zum deutschen Mittelstaat emporwuchsen. Das war zu napoleonischer Zeit.“<sup>7</sup>

### 1.1.1. Die Parallelität von Haus- und Kreistruppen

#### a.) Die badischen Haustruppen

Über die zeitliche Genese eines badischen stehenden Heeres gibt es in der Historiographie unterschiedliche Auffassungen. Einerseits „entstanden die eigentlichen territorialen, finanziellen und machtpolitischen Grundlagen für ein stehendes Heer“ erst „mit dem Erlöschen der katholischen Linie Baden-Baden 1771 und der Vereinigung beider Landesteile zur Markgrafschaft Baden unter Durlacher Führung“.<sup>8</sup> Andererseits bildeten schon die jeweiligen Haustruppen in den beiden badischen Markgraf-

---

<sup>4</sup> Die Wehrverfassung oder sogenannte Landordnung von 1604 verpflichtete den Adel und die Bürgerschaft in Stadt und Land zum Kriegsdienst. Michael Dürr bezeichnet das Aufgebot als „Gesetz der allgemeinen Dienstpflicht“. Vgl. DÜRR (1979), S.17. Neben den Lehensreitern - „gebildet aus den Vasallen von Unterbaden, Oberbaden und Hochberg“ - sowie den von den Landesteilen gestellten Landreitern und Landregimenten wurden auch pfälzische und württembergische Söldner geworben. Vgl. BREDOW (1905), S.623; UNTER DEM GREIFEN (1984), S.2 f.

<sup>5</sup> Nach der Schlacht von Nördlingen im Sommer 1634 floh Markgraf Friedrich nach Straßburg. Durch das Strafgericht des Kaisers verlor er sein Land, das nun Markgraf Wilhelm von Baden-Baden zugesprochen wurde. Vgl. KOHNLE (2007), S.125.

<sup>6</sup> Vgl. DÜRR (1979), S.17. Zum Schutz der Person des Markgrafen und zur Bewachung der Residenz diente in Baden-Durlach die Garde als Leibkompanie. Gleichzeitig versah sie Gendarmeriedienste. Vgl. BMA (1856), Bd.3, S.127 ff.

<sup>7</sup> Zit. a. FIEDLER (1987), S.255. Vgl. UNTER DEM GREIFEN (1984), S.1. Dagegen sagt Michael Dürr: „Auch wenn ein badisches Heer streng genommen erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstand, so reicht doch die badische Wehrgeschichte viel weiter zurück.“ Zit. a. DÜRR (1979), S.17.

<sup>8</sup> Zit. a. HARDER (1987), S.80.

schaften den Nukleus eines stehenden landesherrlichen Heeres. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts besaßen diese in markgräflichem Sold stehenden Formationen nur einen geringen Umfang.<sup>9</sup> Bis zum Jahre 1750 ging der Umfang der Haustruppen sogar noch weiter zurück, bevor zuerst in Baden-Durlach und einige Jahre später auch in Baden-Baden die numerischen Stärken wieder erhöht wurden.<sup>10</sup> Die Abfolge von Kriegen, die besonders der Markgrafschaft Baden-Durlach schwere Schäden zufügten, zwangen nicht nur Markgraf Karl Wilhelm zur Sparsamkeit, so dass Einsparungen im Militär in beiden Markgrafschaften zu einer notwendigen Konsequenz wurden.<sup>11</sup> Gleichwohl verkörperten die Haustruppen die einzige permanente staatliche Ordnungsgewalt in den beiden badischen Landesteilen vor der Einführung des *miles perpetuus circuli*. Entsprechend befanden sich ihre Quartiere vorzugsweise in den Residenzen Rastatt beziehungsweise Karlsruhe.<sup>12</sup> Die Einführung stehender Kreiskontingente beförderte die Reduzierung der Haustruppen, da die Kreissoldaten auch als Exekutive der Landesherrschaft zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung eingesetzt werden durften. Immerhin umfasste das badische Heer bei der Zusammenführung der beiden Landesteile nach dem Aussterben der Linie Baden-Baden insgesamt 740 Mann an Kreis- und Haustruppen.<sup>13</sup>

Die Vereinigung der beiden Markgrafschaften unter Markgraf Carl Friedrich von Baden-Durlach im Jahre 1773 machte eine Neuordnung des Militärwesens erforderlich. Zwei bisher selbständige Heeresorganisationen mit unterschiedlicher konfessioneller Ausrichtung mussten nun zu einem homogenen Heerwesen geformt werden, in dem fortan katholische und protestantische Untertanen gemeinsam den Militärdienst verrichten würden.<sup>14</sup> Eine Militärkommission wurde eingerichtet, die die künftige Organisation und Struktur der gesamtbadischen Truppen regeln sollte. Als beratendes Kollegium gehörten

---

<sup>9</sup> Für das Jahr 1738 liegen für Baden-Durlach genaue Zahlen vor. Haustruppen: 94 Füsiliere und 18 Reiter; Kreistruppen: 154 Fußsoldaten und 22 Reiter. Michael Dürr behauptet, dass im Jahre 1751 die Stärke der Haustruppen auf 40 Mann zurück gegangen sei. Vgl. DÜRR (1979), S.17. Karl Stiefel dagegen schreibt, dass die „vormundschaftliche Regierung (1738-1746) [...] insgesamt 180 Mann unter Waffen“ hielt. In den ersten Regierungsjahren Karl Friedrichs wurde das Kreiskontingent auf 186 Mann erhöht und die Schlosswache auf 112 Mann. Vgl. STIEFEL (1977), Bd.2, S.1006.

<sup>10</sup> Im Jahr 1752 errichtete Baden-Durlach zusätzlich zur Leibgarde ein Bataillon Grenadiere zu vier Kompanien mit insgesamt 314 Mann. Baden-Baden rüstete im Jahr 1763 eine Schwadron Husaren aus. Vgl. DÜRR (1979), S.17 f.; STIEFEL (1977), Bd.2, S.1006 f.

<sup>11</sup> Vgl. KOHNLE (2007), S.169 f. Gleichwohl war Karl Wilhelm mit dem Militär durchaus vertraut. Während des Spanischen Erbfolgekrieges war er zu höchsten militärischen Rängen aufgestiegen.

<sup>12</sup> Die Soldaten wurden üblicherweise bei Bürgern einquartiert. Der geringe Umfang der Truppen machte den Bau von Kasernen noch nicht erforderlich. Lediglich die Dragoner der Leibwache bezogen im Jahr 1739 eine kleine Kaserne bei der Feuerwache in Karlsruhe. Die im Jahr 1740 hinzugekommene Dragonerkompanie wurde allerdings wieder bei Privatleuten untergebracht, das ohne Schwierigkeiten möglich war, da die Dragoner im Frieden unberitten waren und daher keine Ställe für die Pferde gebraucht wurden. Vgl. UNTER DEM GREIFEN (1984), S.14 f.

<sup>13</sup> Vgl. DÖRNER (1937), S.2. Wegen finanzieller Schwierigkeiten musste Markgraf Georg August von Baden-Baden seine Truppen verringern. Vgl. FIEDLER (1987), S.255; MIELITZ (1956), S.1. Ohne die Kreiskontingente verfügte die vereinigte Markgrafschaft im Jahre 1771 über weniger als 300 Mann an Haustruppen bei 65 Quadratmeilen (3500 km<sup>2</sup>) und 174.000 Einwohnern. Vgl. UNTER DEM GREIFEN (1984), S.11; SCHWARZMAIER (1995), S.242; SÖLLNER (2001), Bd.2, S.164. Michael Dürr setzt die Anzahl der Haustruppen mit rund 560 Mann wohl zu hoch an. Vgl. DÜRR (1979), S.18.

<sup>14</sup> Stand des badischen Heeres im Jahre 1773: 890 Mann und 37 Offiziere. Vgl. DÜRR (1979), S.18.

der Militärkommission die Militärs Oberst Anton Gustav von Wiesel und Obrist-Wachtmeister Johann Ludwig Christoph von Weiß und die Verwaltungsangestellten Kriegsrat Franz Adam, Sekretär Rath und der Auditor Johann Wilhelm Hennig an.<sup>15</sup> Zuzufolge Karl Stiefel wurde die Militärkommission, nachdem sie ihre Aufgabe erfüllt hatte, wieder aufgelöst.<sup>16</sup> In diesem Fall wäre nicht zu erwarten, dass sich die Militärkommission über die Neuordnung des badischen Heerwesens hinaus, die zweifellos auch Ausmusterungen zur Folge hatte, bezüglich der Militärversorgung als Gremium bemerkbar machte. Gleichwohl erscheinen in den Akten bis zum Jahr 1802 wiederholt Protokolle der Militärkommission, die sich mit Fragen der Versorgung dienstuntauglicher Haus- und Kreisinvaliden befassen.<sup>17</sup> Der badische Hof- und Staatskalender des Jahres 1773 leistet leider keine Hilfe bei der Klärung dieser Unstimmigkeit - die Militärkommission wird nicht aufgeführt. Es erscheint auch merkwürdig, dass ausweislich des Hof- und Staatskalenders zwar ein Militärstaat parallel zum Zivilstaat aufgelistet wird, aber es offenbar keine kollegialisch organisierte Behörde zur Verwaltung der militärischen Angelegenheiten gab.<sup>18</sup> Zwar erwähnt Karl Stiefel die Einrichtung einer Militärkammer für Kriegssachen, aber er präzisiert nicht, wann und wie lange diese Kammer bestand.<sup>19</sup> Jedenfalls wird diese Militärkammer im Hofkalender - sollte sie im Jahre 1773 existiert haben - ebenso wenig aufgeführt. Nun lässt sich kaum denken, dass ein Heerwesen, sei es noch so bescheiden, ohne eine verwaltende Behörde auskommt. Daraus folgt die Frage, in welchem Gremium die Militärsachen, und damit auch die Militärversorgung, bearbeitet wurden.<sup>20</sup> Die führenden Persönlichkeiten des Militärstaats traten als Mitglieder der Zentralbehörden nicht in Erscheinung. Anscheinend waren sie nicht (dauernde) Mitglieder weder des Geheimen Rats noch des Hofrats- und Regierungskollegiums.<sup>21</sup> Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die das Hausmilitär betreffenden Versorgungsangelegenheiten weitgehend in eben diesen Gremien entschieden wurden, nachdem schon die Reichs- und Kreisangelegenheiten, also auch die Versorgung ehemaliger Kreismilitärs, abgesehen von dem kurzen Intermezzo des Deputationsrats, immer

---

<sup>15</sup> Vgl. BMA (1858), Bd.5, S.158; UNTER DEM GREIFEN (1984), S.11. Anton von Wiesel war der Befehlshaber des Leibgrenadierbataillons (Das Bataillon zu Rastatt unter dem Kommando von Valentin von Harrant rangierte getrennt). Johann von Weiß war der Oberbefehlshaber der Reiterei. Vgl. MHS (1773), S.69. Entsprechend ihrem Auftrag, sich mit der Neuorganisation des badischen Militärs auseinander zu setzen, zeigt die personelle Zusammensetzung, dass sich die Militärkommission neben militärischen offensichtlich auch mit juristischen und administrativen Fragen befasste.

<sup>16</sup> Vgl. STIEFEL (1977), Bd.2, S.1007.

<sup>17</sup> Zum Beispiel die Protokolle der Militärkommission vom 26. Februar 1801, GLA 74/5763; sowie 20. Juli 1801 und 23. September 1802, GLA 74/5764.

<sup>18</sup> Auch der Hof- und Staatskalender von 1793 verzeichnet keine militärische Verwaltungsbehörde. Immerhin wird die Garnisonkompanie unter Ludwig Pfleger aufgeführt. Vgl. BHS (1793), S.35.

<sup>19</sup> Vgl. STIEFEL (1977), Bd.1, S.143. Möglicherweise bestand die Militärkammer im 17.Jahrhundert. Andere Hinweise, beispielsweise zur Existenz einer Kriegsdeputation, liefert auch Karl Stiefel nicht.

<sup>20</sup> Dass eine klare administrative Kompetenz nicht gegeben war, ist für das 18.Jahrhundert nicht überraschend. Beim Pforzheimer Waisenhaus fehlte zunächst ebenfalls eine einheitliche Behörde. Vgl. GOTHEIN (1911), S. 392.

<sup>21</sup> Vgl. MHS (1773). Johann Ludwig Christoph von Weiß und Johann Wilhelm Hennig werden im Militäretat von 1793 genannt, allerdings nicht im Ziviletat. Vgl. BHS (1793), S.33-36.

in der Zuständigkeit des Hofrats beziehungsweise des Geheimen Rats lagen.<sup>22</sup> Tatsächlich zeigen die Protokolle des Geheimen Rates, dass Entscheidungen über die Verabfolgung einer Versorgung für Kreisinvaliden über das Ministerium abliefen und von dort Kommunikate an die Militärkommission weitergeleitet wurden.<sup>23</sup> Dadurch wird die entscheidende Position des Geheimen Rates in Versorgungsfragen klar ersichtlich, der zweifellos als beschlussfassende und weisungsbefugte Zentralbehörde in Militärangelegenheiten fungierte. Außerdem folgert daraus, dass die Militärkommission zumindest als subalterne, exekutive Behörde weiterhin Bestand hatte.

Dass die beschlussfassende Kompetenz bei der Zentralbehörde konzentriert war, entspricht dem Regierungsstil in der badischen Markgrafschaft zu jener Zeit. Letztlich behielt Karl Friedrich die Kontrolle über alle staatlichen Entscheidungen, sei es im Geheimen Rat, der unter seinem Vorsitz tagte und nur beratende Funktion hatte, oder im Hofratskollegium, dessen Anträge meistens im Geheimen Rat besprochen wurden.<sup>24</sup> Die Zuständigkeit der obersten Zentralbehörde bezüglich der Versorgung von Militärdienern befand sich durchaus im Einklang mit der zeitgemäßen patrimonialen Herrschaftsauffassung, indem der Landesherr sich persönlich die Entscheidungen vorbehielt, zumal Regulative, nach denen subalterne Beamte hätten entsprechend verfahren können, nicht vorhanden waren.<sup>25</sup> Überdies erscheint es nur folgerichtig, wenn die Versorgungsangelegenheiten von Haus- und Kreistruppen

---

<sup>22</sup> Geheimer Rat und Hofrat wechselten in ihrer Bedeutung als oberste Zentralbehörde je nach Regierung. Zeitweise trat der Geheime Rat in den Hintergrund, während die laufenden Regierungsgeschäfte, insbesondere die Verwaltung des Landes, vom Hofrat erledigt wurden. Im frühen 18. Jahrhundert löste der Geheime Rat den Hofrat als oberste Zentralbehörde in Baden-Durlach ab. Unter der Regierung Karl Friedrichs nach der Vereinigung der badischen Markgrafschaften im Jahre 1771 wurde der Geheime Rat als Ministerium bezeichnet. Der im Jahre 1672 als Zentralbehörde eingerichtete Deputationsrat war zuständig für Schatzungs- und Akzise-Angelegenheiten. Die Zuständigkeit für Reichs- und Kreisangelegenheiten hatte der Deputationsrat vom Geheimen Rat, der infolge der Kanzleiordnung Friedrichs VI. als Hofrat bezeichnet wurde, übernommen. Der Deputationsrat wurde jedoch ebenso aufgelöst wie die Deputationskammer, die unter Friedrich VII. Magnus eingerichtet und nach dessen Tod wieder aufgehoben worden war. Eine erneute, ephemere Abtrennung einer Deputation als selbständiger Behörde von der Rentkammer erfolgte im Jahre 1705. Auch sie wurde zwei Jahre später wieder aufgelöst. In Baden-Baden lag die Landesverwaltung ebenfalls in der Zuständigkeit des Hofrats, während der Geheime Rat als Ministerium die Repräsentation des Landesfürsten für sich in Anspruch nahm. Die Militärsachen lagen in der Hand der jeweils obersten Zentralbehörde (Geheimer Rat oder Hofrat). Vgl. STIEFEL (1977), Bd.1, S.142 ff.; KOHNLE (2007), S.160 f.

<sup>23</sup> Beispielsweise das Protokoll des Geheimen Rates an die Schwäbische Kreisgesandtschaft vom 6. April 1797, GLA 51/1335. Oder das Protokoll des Geheimen Rates an die Rentkammer vom 13. Januar 1800, GLA 74/5763. Ebenso ein Bericht, der vom Geheimen Rat zur Kenntnisnahme an die Militärkommission weitergeleitet wurde vom 18. November 1801, GLA 74/5766. Alle Dokumente behandeln die Unterstützungen an (Kreis) Invaliden.

<sup>24</sup> Vgl. STIEFEL (1977), Bd.1, S.145. Karl Friedrich nahm regelmäßig an den Sitzungen des Geheimen Rats teil. Den Hofrat dagegen mied er. Vgl. GOTHEIN (1911), S.378. Das Bemühen Karl Friedrichs um ein absolutes Superarbitrium wird an einigen administrativ-institutionellen Experimenten deutlich, wie zum Beispiel der Geheimen Deputation von 1753. Die Geheime Deputation war als Ausschuss der drei zentralen Kollegien gedacht. Sie war ein Versuch Karl Friedrichs, sich ein weniger schwerfälliges und umfassend zuständiges Kollegium an die Seite zu stellen. Sie erwies sich als Fehlversuch und wurde bald wieder aufgelöst. Eine fünfte Zentralbehörde wurde mit dem Geheimen Kabinett eingerichtet, das seine erste Sitzung am 6. Februar 1783 abhielt und neben dem Geheimen Rat bestand. Als Grund für die Schaffung des Geheimen Kabinetts galten Missstimmigkeiten zwischen Karl Friedrich und dem Geheimen Rat sowie der oft zitierten Abneigung Karl Friedrichs gegen Juristen. Nach Brauers Eintritt in den Geheimen Rat nahm dessen Bedeutung wieder zu. Der Geheime Rat wurde 1808 aufgelöst. Vgl. STIEFEL (1977), Bd.1, S.148-152.

<sup>25</sup> Dazu gehört auch, dass Karl Friedrich als Kameralist von Juristen nicht viel hielt. Es missfiel ihm, dass sie sich in die Verwaltung einmischten und für alles eine Direktive haben wollten. Karl Friedrich kümmerte sich um viele Angelegenheiten persönlich und stellte eigene Grundsätze und Richtlinien für sein Handeln auf. Vgl. GOTHEIN (1911), S.377-379.

in demselben Gremium abgehandelt wurden, da eine strikte Trennung zwischen Haus- und Kreismilitär zunehmend schwerer fiel.<sup>26</sup> Überdies kam die Militärkommission mit ihrer ursächlichen Aufgabe nur langsam voran. Die angestrebte Reorganisation der Truppenformationen zog sich über Jahre hin. Bei der Infanterie war erst im Jahre 1780 ein Ergebnis erkennbar, bei der Kavallerie sogar erst 1803.<sup>27</sup> Schon aus diesem Grund erscheint eine baldige Wiederauflösung der Militärkommission nicht wahrscheinlich.

Die Ergänzung und Rekrutierung erfolgte im badischen Heer durch Werbung und Aushebung, ähnlich wie in Württemberg und Bayern. Gleichwohl wurde von der Aushebung kaum Gebrauch gemacht, obwohl die Kriegsdienstpflicht der Untertanen nach wie vor bestand. Auch nachdem das Heer in den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts wieder einen erhöhten Personalbedarf vermeldete, blieb die Belastung der Untertanen verhältnismäßig gering. Sowohl die Werbung als auch das Einsteherwesen, die gleichermaßen dem Feldheer langgediente Freiwillige als Kapitulanten zuführten, befriedigten das vordringliche Interesse an geübten, professionellen Soldaten. Solange sie als Mittel zur Heeresergänzung ausreichten, konnte weiten Teilen der Bevölkerung die Milizfreiheit zugebilligt werden, so dass nur ‚entbehrliche‘ Untertanen zum Militärdienst eingezogen wurden.<sup>28</sup> Darüber hinaus wurde die Iststärke des badischen Heeres durch großzügige Beurlaubungen aus ökonomischen und finanziellen Gründen möglichst gering gehalten. Infolgedessen waren im Jahre 1780 weniger als ein Prozent der Bevölkerung Badens vom aktiven Militärdienst betroffen.<sup>29</sup> Gerade aber die länger dienenden Freiwilligen machten eine Militärversorgung erforderlich und mussten das Militärärar langfristig belasten.

---

<sup>26</sup> Karl Stiefel spricht bei der Entwicklung von vorabsolutistischer Zeit zum Absolutismus von der Tendenz, dem Geheimen Rat die mit Reichsverfassungsrecht im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, insbesondere Kreis- und auch Militärsachen, zu übertragen und den vom Landesherrn persönlich und autokratisch geführten Landeskollegien (Hofrat, Regierung) die zentrale Staatsverwaltung zu überlassen. Dazu gehört auch, dass im späteren Geheimen Kabinett überwiegend die Fragen der auswärtigen Politik, die fürstlichen Familiensachen und die Dienersachen, die Karl Friedrich als persönliche Angelegenheit des Landesfürsten betrachtete, behandelt wurden. Vgl. STIEFEL (1977), Bd. I, S. 142 u. S. 152.

<sup>27</sup> Die hohe Verschuldung der Hinterlassenschaft Baden-Badens verhinderte zunächst eine Reform. Vgl. FIEDLER (1987), S. 255; SCHWARZMAIER (1995), S. 242.

<sup>28</sup> Vgl. BMA (1858), Bd. 5, S. 178. Obwohl die Kriegsdienstpflicht für die Untertanen galt, wurde die Werbung präferiert, da man dadurch gediente Soldaten erhielt. Auch das aufwachsende Heer im Jahr 1780 hatte immer noch einen so geringen Bedarf an der Aushebung, dass unter den Pflichtigen eine Auswahl getroffen werden konnte. Geduldet oder sogar gefördert wurde das Einsteherwesen, wodurch ebenfalls gediente Soldaten als Kapitulanten zur Truppe kamen. Die Dienstdauer (in der Infanterie) betrug 12 Jahre, die Dienstpflicht dauerte vom 17. bis 30. Lebensjahr. Die meiste Zeit des Jahres waren die Dienstleistenden aber von der Truppe beurlaubt und gingen ihrem zivilen Gewerbe nach. Vgl. MIELITZ (1956), S. 3 f.

<sup>29</sup> Vgl. HARDER (1987), S. 80. Im Jahre 1780 bestanden das Leibinfanterie-Regiment, jeweils ein Füsilierbataillon in Durlach und in Rastatt, die Garde du Corps und eine Husarenschwadron. Beurlaubt waren beim Leibregiment ein Drittel der Mannschaften, bei den Füsiliern sogar drei Viertel. Insgesamt zählte das Heer 61 Offiziere und 1077 Mann (1139 lt. BMA). Die Markgrafschaft Baden zählte zu dieser Zeit etwa 200.000 Einwohner. Der Militärhaushalt für das Jahr 1782 betrug 105.536 fl, d.h. etwa 5% der gesamten Staatsaufwendungen. Vgl. DÜRR (1979), S. 18. Damit waren die Aufwendungen für das Militär gemessen am Gesamthaushalt prozentual noch weiter abgesunken. Zehn Jahre früher, 1769/71 kostete der Hof mit 240.955 fl (63%) am meisten, die Verwaltung 91.823 fl (24%) und das Militär 47.315 fl (13%). Bis 1789/98 stiegen Militär- und Zivilausgaben weiter an. Das Verhältnis war aber noch ausgeglichen. Vgl. ULLMANN (1982), S. 352.

## b.) Kreistruppen und Kreiskontingente

Die Defensionalordnung von 1681 führte im Schwäbischen Kreis unter anderem zur Einrichtung einer Kreismatrikel, einer Kreisgeneralität mit Kreisoberst und einer Kreiskasse für den Unterhalt der Truppen.<sup>30</sup> Die Aufstellung der Kreistruppen besorgte allerdings nicht der Kreis, sondern die einzelnen Stände, die ihre Kontingente selbst anwarben. Die Kontingente der Stände wurden erst im Exekutionsfall, also beispielsweise bei Erklärung des Reichskrieges, zum Kreisheer vereinigt.<sup>31</sup> Insofern war das schwäbische Kreisheer ein kontingentintegriertes und keineswegs homogenes Heer. Die persönliche Gestellung anstatt einer Relution war im Schwäbischen Kreis die Regel. Nur in Ausnahmefällen wurden Kontingente verarmter oder zahlungsunfähiger Stände aus der Kreiskasse finanziert.<sup>32</sup> Die Kreistruppen unterstanden dem Oberbefehl des Schwäbischen Kreises, und nicht einzelnen Territorialherren, weshalb Peter-Christoph Storm die Kreistruppen als supraterritoriale Streitkräfte bezeichnet.<sup>33</sup> Allein dieser Aspekt zeigt den Unterschied zwischen Standeskontingenten und landesherrlichen Truppen. Einige Kreisstände, zeitweise auch die badischen Markgrafschaften, unterhielten keine oder nur in geringer Anzahl Haustruppen. Bis zum Ende des Spanischen Erbfolgekrieges beschränkten sich die militärischen Bemühungen in den badischen Markgrafschaften weitgehend auf die Verpflichtungen gegenüber dem Kreis, das heißt auf die Aufgebote zum Kreisheer.<sup>34</sup> Die Kreistruppen stellten dann die einzigen maßgeblichen militärischen Truppenformationen im Land.<sup>35</sup>

Der Beschluss des Schwäbischen Kreises im Jahre 1694, das Kreisheer auch im Frieden als stehende Truppe beizubehalten, und nicht wie zuvor aufzulösen und die Soldaten zu entlassen, führte zur Paral-

---

<sup>30</sup> Vgl. HARDER (1987), S.25.

<sup>31</sup> „Von der – reichsgesetzlich allerdings nicht vorgesehenen – Möglichkeit, die ordentlichen Streitkräfte gänzlich auf Kosten einer gemeinsamen Kasse anzuwerben und statt des Mannschaftsbeitrags einen Geldbeitrag auf die Stände umzulegen, machte der Kreis keinen Gebrauch; [...]. Den Kreisständen erschien es leichter und vorteilhafter, einen ‚Kerl‘ anzuwerben, als den entsprechenden Geldbetrag in die Kreiskasse zu zahlen.“ Zit. a. STORM (1974), S.238.

<sup>32</sup> Im Spanischen Erbfolgekrieg wurden unter anderem die badischen Kontingente vom Kreis unterhalten. Vgl. STORM (1974), S.238, Anm.8.

<sup>33</sup> Vgl. STORM (1974), S.239. „Die Soldaten hatten bei ihrer Einreihung in das Kreiskorps den Eid auf die vom Kreise beschlossenen Kriegsartikel zu leisten [...].“ Zit. a. BORCK (1970), S.58. Also erst zum Zeitpunkt der Mobilisierung, wenn die Kontingente zum Kreisheer zusammengeführt wurden, trat der Kreis als oberster Kriegsherr auf.

<sup>34</sup> Im Pfälzischen Krieg stellten Baden-Durlach 339 Mann und 18 Reiter und Baden-Baden 168 Mann und 30 Reiter für das Kreisheer. Im Spanischen Erbfolgekrieg vermehrte Markgraf Ludwig von Baden-Baden diese Kreistruppen um 400 Mann und 120 Reiter. Markgraf Friedrich Magnus von Baden-Durlach mobilisierte über 800 Mann und rund 235 Reiter. Die Haustruppen in Baden-Durlach umfassten 1705 dagegen nur 60 Leibgrenadiere und 21 berittene Gardisten. Vgl. DÜRR (1979), S.17; BREDOW (1905), S.623 f.

<sup>35</sup> Die nicht armierten Stände unterhielten nur im Exekutionsfall eigene Truppen und dankten diese nach erledigtem Bedarf wieder ab. Armierte Kreisstände wie Württemberg überließen ihre Truppen mietweise fremden Mächten. Vgl. STORM (1974), S.83. Prinzipiell erschöpfte sich die bewaffnete Macht in Baden auf das Kreiskontingent bei geringem Umfang der Haustruppen. Vgl. UNTER DEM GREIFEN (1984), S.11.

lelexistenz von Kreis- und Haustruppen.<sup>36</sup> Dieses schwer durchschaubare Nebeneinander versuchten manche armierten Stände zu ihrem Vorteil auszunützen. Sie deklarierten ihre eigenen Haustruppen als stehende Kreiskontingente, um sie sich durch die Kreiskasse finanzieren zu lassen.<sup>37</sup> Auch Baden-Durlach vermischte die Kreiskontingente mit seinen Haustruppen.<sup>38</sup> Nach dem Spanischen Erbfolgekrieg wurden die Truppen zwar reduziert, aber der beschlossene miles perpetuus circuli sorgte für die Beibehaltung eines ständigen Friedensheeres in halber Kriegsstärke.<sup>39</sup> Ein Teil der Mannschaften der Kreiskontingente wurde als Haustruppen in den persönlichen Dienst der Fürsten übernommen, der größere Teil allerdings wurde als Subsidentruppen an auswärtige Fürsten und Staaten vermietet.<sup>40</sup> Im Jahre 1757 während des Siebenjährigen Krieges stellte Baden-Durlach zwei Kompanien des Leib-Grenadierbataillons, „der einzigen stehenden Militärformation zu jener Zeit“, als Kontingent zum Kreis beziehungsweise Reichsheer.<sup>41</sup> Die ebenfalls mobilisierten Reiterkontingente, die im Jahre 1780 zur Garde du Corps zusammengefasst wurden, integrierten auch eine Anzahl sogenannter Gardisten, die nicht für den Kreisdienst bestimmt, sondern als Haustruppe gedacht waren.<sup>42</sup> Obwohl die geforderten Kreistruppen unabhängig von den Haustruppen rangierten, ist die ursprünglich klare Trennung zwischen landes-

---

<sup>36</sup> Beschluss des Kreistags vom 11. Mai 1694. Vorher waren die Kreistruppen im Frieden vor allem aus finanziellen Gründen entlassen worden. Zum Beispiel wurde gegen die Türken 1664 die Erste Armatur aufgestellt und nach dem Waffenstillstand wieder entlassen. Vgl. STORM (1974), S.79 u. S.93. „Der Dualismus [...] von Haustruppen und Kreistruppen kennzeichnet im deutschen Raum die Zeit bis ins 18.Jahrhundert.“ Zit. a. STIEFEL (1977), Bd.2, S.1003.

<sup>37</sup> Vgl. HARDER (1987), S.31 ff. „Württemberg sah die einmalige Chance, seine drei Subsidenregimenter als Kern des stehenden Heeres einzubringen und die Kosten auf den Kreis überzuwälzen.“ So hätte der Herzog von Württemberg stehende Truppen bekommen können, die ihm die Landstände beharrlich verweigerten. Zit. a. STORM (1974), S.92 ff. Offensichtlich war auch für die Zeitgenossen manchmal kaum durchschaubar, welche Truppen nun Kreis- oder Haustruppen waren. Im ersten Koalitionskrieg erklärten Preußen und Österreich, sie hätten ihre Kontingente in ihren eigenen Truppen gestellt. Andere Kontingente wurden als Bestandteile anderer Armeen bezeichnet, zum Beispiel kurpfälzische Kontingente in der österreichischen Armee. Vgl. HARDER (1987), S.34.

<sup>38</sup> Der ursprüngliche Gedanke war, durch den miles perpetuus circuli eine ständige Kreisarmatur zu schaffen, und so den Kreis den armierten Ständen gleichzustellen. Vgl. STORM (1974), S.84 f. Schließlich „wurden diese Einheiten [i.e. Haustruppen] zu einem auch zum Einsatz gegen äußere Feinde ausgebildeten und bewaffneten Militär, [...] entweder zum Schutz der inneren Sicherheit des Landes oder [...], daß die Truppe dann der Führung des Reichskontingents [...] unterstellt wurde.“ Zit. a. STIEFEL (1977), Bd.2, S.1003. Vgl. PFLÜGER (1922), S.55 ff.

<sup>39</sup> Vgl. STORM (1974), S.107.

<sup>40</sup> Vgl. BMA (1857), Bd.4, S.130 ff. Baden-Baden stellte Truppen in kaiserliche und französische Dienste. Baden-Durlach schickte Truppen unterschiedlicher Stärke von 500 bis 2300 Mann in venezianische, kaiserliche, holländische, sardische und englische Dienste. Vgl. DÜRR (1979), S.17.

<sup>41</sup> „Im Jahre 1757 [...] rückten die dritte und vierte Kompanie des Bataillons [242 Mann] ebenso wie die Dragoner [44 Reiter] zum Kreisheer, wo sie bis zum Ende der Kampfhandlungen verblieben.“ Bei Kriegsende schieden sie wieder aus dem Kreisverband aus. Zit. a. DÜRR (1979), S.17 f. Vgl. UNTER DEM GREIFEN (1984), S.9.

<sup>42</sup> Vgl. UNTER DEM GREIFEN (1984), S.11-16. Im Jahre 1792 bei Mobilmachung des Kreisheeres wurden 450 Mann zum Kreis versetzt. Dazu wurden Truppen des Bataillons Erbprinz sowie des Bataillons Rastatt den Kreisregimentern zur Verfügung gestellt. Auch die 2.Kompanie Garde du Corps wurde aufgelöst und als Kreiskontingent abgestellt. Die Reste der Bataillone wurden zu einem Depotbataillon zusammengefasst. Das badische Kontingent im Schwäbischen Kreiskorps 1796/97 zählte 750 Mann und 136 Reiter. Zusätzlich wurden 16.700 Mann Miliz aufgestellt. Vgl. DÜRR (1979), S.19; MIELITZ (1956), S.4. Gerhard Söllner schreibt, dass die badischen Kreiskontingente aus den stehenden Truppen entnommen wurden. Beispielsweise waren in der Garde du Corps, die als Leibwache den Wachdienst im Residenzschloss versah, „die Kontingente für die Kreis-Kavallerieregimenter enthalten [...]. Im Kriegsfall wurden entsprechend den Beschlüssen des Kreiskonvents die angeforderten Dragoner und Kürassiere ausgerüstet und beritten zu den Kreis-Regimentern geschickt.“ Zit. a. SÖLLNER (1995), Bd.1, S.16 u. S.23.

herrlichen Formationen und der ‚überstaatlichen‘ Ebene der Kreistruppen zumindest aus heutiger Sicht nicht eindeutig erkennbar.<sup>43</sup>

## 1.2. Die Versorgung badischer Invaliden

Die Einführung einer Militärversorgung für das schwäbische Kreisheer war die konsequente Folge des Entschlusses, eine stehende Truppe permanent bereitzuhalten. Vor dem *miles perpetuus* stand das Problem der Militärversorgung für die Kreisstände offenbar nicht drängend im Raum, da ein Kreisheer im Frieden nicht existierte. Trotzdem war die Versorgung kriegsinvaliden Kreissoldaten notwendig. Sie blieb aber bis zur kreisinternen Regelung überwiegend den einzelnen Ständen überlassen.<sup>44</sup> Mit der Einrichtung der Kreisinvalidenkasse sorgte nunmehr die Gesamtheit der Stände für die finanzielle Versorgung der dienstuntauglichen Kreissoldaten, während die Aufstellung der einzelnen Kontingente weiterhin Sache der Kreisstände war und auch die Ergänzungs- und Verpflegungskosten nur im Mobilisierungsfall aus der Kreiskasse bestritten wurden.<sup>45</sup>

Die gegensätzliche Kompetenz von Kreis- und Standessachen, indem die finanzielle Unterhaltung der stehenden Friedenskongingente Standessache, die Unterhaltung der Kreisinvaliden dagegen Kreissache war, erschwerte vor dem Hintergrund einer verwirrenden Parallelität von Haus- und Kreistruppen gleichermaßen die differenzierte Betrachtung von Haus- und Kreisinvaliden. Zumal es für die Versorgung der Kreisinvaliden keine vom Kreis geschaffene Infrastruktur gab. Die Kreisinvaliden wurden von „ihren“ Herkunftsständen im Land betreut, so dass ein Unterschied zwischen Haus- und Kreisinvaliden oft nicht ohne weiteres erkennbar ist. Teilweise versagte selbst die finanzielle Unterhaltung durch den Kreis. Da nach der offiziellen Einrichtung der Kreisinvalidenkasse mehrere Jahre keine ausreichenden Geldmittel zur Versorgung der Bedürftigen disponibel waren, belasteten die Kreisinvaliden im 18. Jahrhundert auch weiterhin den Ärar der einzelnen Werbstände. Sogar im 19. Jahrhundert, nachdem der Schwäbische Kreis und seine Kassen längst mit dem alten Reich untergegangen waren, blieben die einstigen Kreisinvaliden den ehemaligen Werbständen erhalten. So fiel in die Verantwortlichkeit des badischen Staates die Zahlung der kreisrechtlich fixierten Pensionen an alle Kreisinvaliden, auch die der mediatisierten Territorien, im arrondierten Mittelstaat zurück.

---

<sup>43</sup> In der Literatur werden Haus- und Kreistruppen häufig allgemein als badische Truppen bezeichnet. In seiner Darstellung springt Karl Stiefel beispielsweise ohne eine klare Abgrenzung von Haus- zu Kreistruppen und spricht vom badischen Militär, in das er die Kreistruppen ohne Unterschied einbezieht. Vgl. STIEFEL (1977), Bd.2, S.1004 ff. Zu den vorhandenen Truppen werden von einigen Autoren die Kreissoldaten ohne Unterscheidung hinzugezählt. Vgl. DÖRNER (1937), S.2; DÜRR (1979), S.18; FIEDLER (1987), S.255; MIELITZ (1956), S.1.

<sup>44</sup> Obgleich auch der Kreis schon 1674 einem beschädigten Soldaten ein „Recompens“ zahlte. Vgl. STORM (1974), S.432 f. Letztlich besteht hier durch die historische Forschung noch keine ausreichende Klarheit.

<sup>45</sup> Im Frieden mussten die Werbstände für die Unterhaltung der Soldaten sorgen. Vgl. BORCK (1970), S.58 f.

### 1.2.1 Die Kreisinvalidenkasse

Wenige Jahre nach Einführung des *miles perpetuus circuli* wurde die Notwendigkeit zu einer dem stehenden Heer angepassten Militärversorgung erkannt.<sup>46</sup> Der württembergische Kriegsrat Groß empfahl den Werbständen, sich der untauglichen Soldaten anzunehmen, und plädierte in seinem Gutachten aus dem Jahre 1706 für die Einrichtung einer Militärversorgung im Schwäbischen Kreis. Wenn der Kreis auch „jeden Hinwies auf den militärischen Wert einer guten Versorgung“ vermied, und stattdessen die sicherheitspolitischen Risiken thematisierte, indem er verhindern wollte, „daß sich die entlassenen Soldaten zu den Zigeunern schlagen“, waren Groß' Erkenntnisse über den psychologischen und realen Nutzen einer Militärversorgung, zwar nicht grundsätzlich neu, aber in seinem Gutachten nichtsdestoweniger eindrücklich dargestellt.<sup>47</sup> Die Befürchtungen um die öffentliche Sicherheit und die Verpflichtung zur „schuldigen Barmherzigkeit“ und der „christlichen Vorsehung“, die eine „mildigliche“ Versorgung der invaliden Soldaten ebenso wie der bedürftigen Untertanen auferlegte, klingen in europäischer Konsonanz unisono vertraut.

Im Kontext der von den Ständen beklagten Schwierigkeiten, Wehrwillige für die Kreiskontingente aufzubringen, führte Groß die bekannten Argumente an, dass der Kreis durch die Einrichtung einer Militärversorgung „*vihl prave Leuth dero Dienste freywillig zue suchen anmunthete undt die Recroutirung der Mannschaft facilitire*“.<sup>48</sup> Groß meinte, die Bereitwilligkeit zu freiwilligem Kreisdienst würde zunehmen und die Neigung zur Desertion abnehmen, da „*in Consideration deßßen die Crayses Dienste in größere Renomé kommen, auch alle darinnen Bedienstete mit mehrer Freude und Begierdte darinnen zu verharren gedenckhen werden und sich jeder Bestreben würd, alles Vortrügliche zu praestiren und Gedanckhen zum Aufreißen zu vergeßen*“. Nach seiner Meinung würde als Folge einer solchen Versorgungseinrichtung „*an guten Leüthen kein Mangel erscheinen, dann ein guter Soldat weder Feind noch Todt, sondern nur den miserablen Standt fürchtet, wordurch er zu einem Krippel würd, undt wann er sich einiger Aufnahmb bey solchem Standt versichert waiß, so scheuet er sich nicht allen Ge-*

---

<sup>46</sup> „Das Bedürfnis, der Kreismiliz eine entsprechende Versorgungseinrichtung zu schaffen [...] ist im Spanischen Erbfolgekrieg erkannt worden.“ Zit. a. STORM (1974), S.432 f.

<sup>47</sup> Zit. a. STORM (1974), S.430 f.

<sup>48</sup> Nicht nur das drohende Elend im Falle der Dienstunfähigkeit, sondern auch die Gerüchte über die mörderischen Zustände in den Kreislazaretten, die mit ihren hohen Sterblichkeitsziffern für Kranke oder Verletzte nur wenig Hoffnung boten, „wirkten auf die militärdienstwilligen Kreisuntertanen so abschreckend, daß einzelne Stände ihre Kranken auf eigene Kosten anderswo verpflegen ließen, um sich nicht aller Rekrutierungsmöglichkeiten zu berauben.“ Zit. a. BORCK (1970), S.59. „*Wir haben unserm CompagnieCommandanten nun die Ordre gegeben, die Kranke außer dem Lazareth auf unsere Kosten auf das Beste curieren und verpflegen zu lassen, um die im Lazareth fast unausweichliche Sterblichkeit von unserm Contingent möglichst abzuhalten, und dadurch hiesige junge Leute eher zur Annahme von Militärdiensten zu ermuntern, und wir würden die weitem anderthalb Simpla bereits aufgestellt haben, wenn nicht das Sterben so vieler Leute in den Lazarethen und Rücksendungen uncurierter Leute eine ... totale Abneigung vor CraisMilitairDiensten in unsere Angehörigen gebracht hätte ...*“ Rechtfertigung der Reichsstadt Memmingen auf das Monitorium vom 14. Mai 1794 des Kreisasschreibeamtes wegen der nicht kompletten Kontingente. Zit. n. BORCK (1970), S.89.

*fahren seine pflichtschuldige Treue zu praestiren.*<sup>49</sup> Groß vergaß auch nicht, den Ständen seinen Vorschlag mit dem zeittypischen Hinweis zu versüßen, dass „*man sich diser elendigen Soldaten [...] etwa mit Wachen oder sonsten geringer Arbeit noch bedienen*“ könne.

Peter-Christoph Storm meint, die häufigen Wiederholungen der Appelle an die Amtmannschaft der kreisständischen Obrigkeiten zeigen, dass die Werbstände der Notwendigkeit einer Militärversorgung nur wenig Verständnis entgegen brachten. Der weit verbreitete Missstand, nicht nur im Schwäbischen Kreis, während der Friedenszeit „untaugliche Soldaten lieber im Dienst zu lassen, als für den alten das Gnadengeld und für einen Ersatzmann den Sold zahlen zu müssen“, stellte sich besonders bei der Generalmusterung von 1729 heraus.<sup>50</sup> Die Folge war eine erhebliche Überalterung der Unteroffiziere und Mannschaften, wie sie sich auch mit fatalen Konsequenzen in der preußischen Armee im späten 18. Jahrhundert eingestellt hatte. Während die Überalterung für die Schlagkraft des Kreisheeres im Kriegsfall ernsthafte Folgen haben konnte, beziehungsweise die Kontingente im Mobilisierungsfall wegen der Ausfälle felddienstuntauglicher Mannschaften unvollständig ausrückten, entsprach die fortgesetzte Diensttätigkeit durchaus den Interessen der Invaliden, die ohne eine ausreichende Unterstützung nach ihrer Entlassung dem Bettel oder der Armenpflege ausgeliefert waren.<sup>51</sup>

Im Juni 1711 fasste der Schwäbische Kreis schließlich den Beschluss, eine Invalidenkasse einzurichten, „[...] *damit ein jeder Soldat dem „Löbl. Crayß gern zu dienen Lust haben möchte*“.<sup>52</sup> „Das Kreisinvalideninstitut sollte jedem Soldaten, der invalid wurde, die Gewähr eines lebenslangen Geldsolds in der Höhe der letzten Bezüge bieten.“ Die Kreismilitärversorgung orientierte sich an den damals üblichen Prinzipien hinsichtlich Methode oder Nachweisverfahren bei der Unterstützung bedürftiger Mili-

<sup>49</sup> Gutachten des Kriegsrates Groß vom 20. März 1706. Zit. n. STORM (1974), S.431, Anm.12. „[...] *wann selbiger [Creyß] die gute Verordnung zue machen beliebte, das die uff dergleichen Arthen elendig werdende arme Soldaten, von ihren löblichen Ständen, von denen sie dependiren, aufgenommen und mit Anschaffung nothdürftigen Lebensunterhalts ad dies vitae alimentirt würden [...] wodurch ein hochlöblicher Crayß vihl prave Leuth dero Dienste freywillig zue suchen anmunthete undt die Recroutirung der Mannschaft facilitire, dann sicherlich zue glauben, daß in Consideration deßen die Crayses Dienste in größere Renomé kommen, auch alle darinnen Bedienstete mit mehrer Freude und Begierde darinnen zu verharren gedencken werden und sich jeder Bestreben würd, alles Vorträgliche zue praestiren und Gedancken zum Außreißen zue vergeßen [...] über diß auch kan man sich diser elendigen Soldaten [...] etwa mit Wachen oder sonsten geringer Arbeit noch bedienen, in summo dise dem armen Soldaten trostmüethige Veranstalt wird alles Guetes nach sich ziehen und an guten Leüthen kein Mangel erscheinen, dann ein guter Soldat weder Feind noch Todt, sondern nur den miserablen Standt fürchtet, wordurch er zu einem Krippel würd, undt wann er sich einiger Aufnahmb bey solchem Standt versichert waiß, so scheuet er sich nicht allen Gefahren seine pflichtschuldige Treue zue praestiren.*“ Zit. ebd.

<sup>50</sup> Das Durchschnittsalter der Unteroffiziere des Fuggerschen Regiments zu Pferd im Jahre 1732 lag bei über 40 Jahren. Vgl. STORM (1974), S.430 f. „Der Kreis beschloß allgemein, daß alte, ausgediente Leute mit einem Gnadengeld bedacht und nicht ‚zu Abbruch der Dienste‘ in den Listen fortgeführt werden sollten.“ Zit. a. STORM (1974), S.418.

<sup>51</sup> Vgl. dazu auch: BREITENBÜCHER (1936), S.28.

<sup>52</sup> Zit. n. STORM (1974), S.430 f. Wohl auf Vorschlag des Kreisrechnungsrats und beeinflusst durch das Gutachten von Kriegsrat Groß 1706. Zuzufolge Hans-Otto Pelsler und Otto Breitenbücher wurde die Kreisinvalidenkasse am 1. Mai 1711 gegründet. Offenbar waren Invalidenkassen in den Reichskreisen keine obligatorischen Einrichtungen. Jedenfalls lassen sich zu Kreisinvalidenkassen in anderen Reichskreisen außer im Schwäbischen Kreis keine Hinweise finden. Vgl. PELSNER (1976), S.83; BREITENBÜCHER (1936), S.20.

tärpersonen.<sup>53</sup> Anerkannt wurden Untaugliche, die altershalber den Dienst nicht mehr leisten konnten und länger als zwei Jahre im Kreisdienst gestanden hatten, sowie Petenten, die durch Dienstunfälle oder Kriegsbeschädigungen zeitlebens von ferneren Diensten ausgeschlossen waren.<sup>54</sup> Die Finanzierung der Kreisinvalidenkasse erfolgte über Abzüge vom Sold der Truppen.<sup>55</sup> Der finanzielle Träger und das Entscheidungsgremium für die Invalidenversorgung war die Kreiskasse beziehungsweise das Kreiskriegskommissariat. Gleichwohl blieben die Invaliden unter der Obhut des Werbstandes in ihren Heimatgemeinden ansässig. Von den lokalen Kassen erhielten sie ihre Pensionen ausbezahlt, die ihre Auslagen mit der Kreiskasse aufrechneten.<sup>56</sup> Die Kreiskriegskommissare als vom Kreis ernannte Militärbeamten inspizierten die Kreistruppen nach der Instruktion von 1734 und erstellten Musterungsrelationen. Das Kreiskriegskommissariat verfügte die Ausmusterungen und erstellte Zeugnisse über die Dienstuntauglichkeit.<sup>57</sup> Die Kreiskriegskommission übermittelte die Invalidierungsurkunden dem

<sup>53</sup> „Jeder Invalide, der eine Bescheinigung des Kriegskommissariats über seine Dienstbeschädigung erbrachte, hatte einen Anspruch auf Aufnahme in die Versorgungseinrichtung.“ Zit. a. STORM (1974), S.432 f. „Für langgediente Kreissoldaten zahlte der Kreis bei Dienstuntauglichkeit eine Art Rente aus dem Kreisinvalidentraktament.“ Zit. a. BORCK (1970), S.59 f. Kreisinvaliden waren auch langgediente Soldaten mit einer Dienstzeit von 15-18 Jahren ohne im Feld kriegsuntüchtig geworden zu sein. Vgl. BREITENBÜCHER (1936), S.21.

<sup>54</sup> Allerdings mit der Einschränkung, dass der Petent die Beschädigung, durch die er untauglich geworden war, sich ohne eigenes Verschulden zugezogen hatte. Vgl. STORM (1974), S.418 u. S.432 f. Die Invalidierungsliste von 1797 gibt für den Werbstand Baden-Durlach einige Beispiele: Regimentsprofos Johann Michael Mettele, 49 Jahre alt, „*hatte das Unglück im Dienst, daß ihm ein schwehr beladener Requisiten Wagen über die Brust ging, wodurch er eine unheilbare Engbrüstigkeit und Steifigkeit am rechten Arm erhalten [hat].*“ Feldwebel Johannes Dill, 83 Jahre alt, „*hat einen Gichtfluß am Arm, daß er solchen nicht gebrauchen kann: seit den letzten 2 Jahren leidet er auch vorzügl. am Gesicht und Gehör.*“ Grenadier Siegmund Ernst, 22 Jahre alt, „*durch einen Schuß in der Wade blessirt und hat daher eine unheilbare Steifigkeit im Fuß erhalten.*“ Kreiskriegskommissariat, Ludwigsburg, 29. Mai 1797, GLA 74/5763. Eine weitere Liste von 1799 führt u.a. auf: Georg Jakob Karcher „*durch einen Mousqueten Schuß, welcher ihm den Fuß zerschmettert dienstuntauglich geworden.*“ Carl Bossert „*hat im Lager [...] so böse Füße bekommen, daß er aller angewandten Mittel ungeacht nicht mehr diensttauglich herzustellen war*“; er wurde entlassen und erhielt eine Pension, „*da er im Dienst untauglich geworden.*“ Max Lang wurde durch einen „*Schuß in den Hals verwundet*“, wobei „*die Kugel nicht entfernt werden*“ konnte und „*keine Heilung anschlägt*“. Friedrich Koch wurde „*in der Nacht von einem Kreis Dragoner überritten so daß das Schlußsbein entzwey gebrochen und kaum geheilt worden.*“ Christian Gartmann hatte das Unglück „*durch den Backen geschossen zu werden und dadurch die meisten Zähne und ein Stück von der Zunge zu verlieren.*“ Kreiskriegskommissariat, Musterungs-Relation. Ludwigsburg, 26. November 1799, GLA 74/5763.

<sup>55</sup> Zufolge Peter-Christoph Storm wurde zur Deckung der Unkosten eine Umlage von sämtlichen Angehörigen der Kreismiliz erhoben, die ½ kr je Gulden Sold ausmachte. Vgl. STORM (1974), S.432 f.; BORCK (1970), S.59 f.; BREITENBÜCHER (1936), S.20 ff. Ebenso wurden der sogenannte ‚Apothekergroschen‘ und der ‚Beckengroschen‘ im Mobilisierungsfall durch Abzug von 3 kr beziehungsweise 1 kr vom monatlichen Sold finanziert. Dafür bezogen alle Kreissoldaten freie Arzneimittelversorgung sowie eine kostenlose Krankenversorgung. Vgl. STORM (1974), S.427 ff. Nach dem sog. Friedens Gagierungs- und Verpflegungsschema für das schwäbische Truppenkorps vom 1. November 1796 betrug die Abgabe vom Traktament an die Kreiskasse, der Invalidengeld-Abzug inbegriffen, bei der Reiterei 3 kr monatl. und bei der Infanterie 2 kr monatl. GLA 51/1336.

<sup>56</sup> „[Der Invalide] wurde von dem Inspektor der Invalidenkasse an den Werbstand „*assigniert*“, der den Invalidensold mit der Kasse verrechnete, oder [er] konnte den Geldbetrag unmittelbar aus der Invalidenkasse empfangen.“ Zit. a. STORM (1974), S.432 f.

<sup>57</sup> Vgl. BORCK (1970), S.57. Das Schwäbische Kreiskriegskommissariat entließ aus Kreismilitärdiensten und wies in den Genuss des Kreisinvalidentraktaments ein. Die Landschreiberei in Karlsruhe, i.e. die Generalkasse von Baden-Durlach, leistete eine jährliche Vorauszahlung an das Kriegskommissariat und brachte den pränumerierten Betrag bei der Kreiseinnahme in Aufrechnung. Mitteilung an die Landschreiberei Karlsruhe vom 15. Januar 1799, GLA 74/5763. Ebenso: Karlsruhe, 30. April 1802, GLA 74/5764. Vgl. MHS (1773), S.78.

Werbstand und bestätigte dadurch die Aufnahme eines Petenten als Kreisinvaliden beziehungsweise die Auszahlung des Kreisinvalidentraktaments.<sup>58</sup>

Offenbar nahm sich die Kreisinvalidenkasse einige Jahrzehnte nach ihrer Einrichtung auch der Versorgung der dienstuntauglichen Offiziere an.<sup>59</sup> Die Kreisoffiziere erhielten zwar im Folgenden ihr Invalidentraktament ebenfalls vom Kreis ausgezahlt, aber Normative zur Invalidierung der Offiziere wurden erst am 29. November 1793 geschaffen. Demnach konnte ein Kreisoffizier, der durch gerontogene Invalidität untauglich geworden war, nur dann billige Ansprüche auf eine Unterstützung durch die Kreiskasse erheben, wenn er wenigstens zwanzig Jahre ohne Unterbrechung in Kreisdiensten gestanden hatte. Üblicherweise sistierten die Pensionsbezüge beim Wiedereintritt in den Zivil- oder Militärdienst des Kreises oder Werbstandes.<sup>60</sup>

### 1.2.2. Haus- und Kreisinvaliden – Zwei Ebenen der Versorgung

Angesichts der Koexistenz von Haus- und Kreistruppen und der daraus folgenden parallelen Militärversorgung einerseits durch den Kreis und andererseits durch die Stände scheint sich die gemeinsame Betrachtung von Haus- und Kreisinvaliden als zwei inkompatible, getrennte Ebenen zu verbieten. Tatsächlich waren die Werbstände allerdings gezwungen für ihre landsässigen Haus- und Kreisinvaliden zunächst selbst zu sorgen, da infolge der Schwierigkeiten der Kreisinvalidenkasse eine funktionierende Versorgung in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens nicht erfolgreich umzusetzen war. Darüber hinaus lieferte der Kreis zwar die finanzielle Basis zur Versorgung beispielsweise durch Pensionen, nicht aber den strukturellen Unterbau für eine geschlossene Versorgung oder die medizinische Betreuung in Spitälern. Dadurch wurden Haus- und Kreisinvaliden gemeinsam mittels derselben Versorgungsstrukturen in den Gebieten der einzelnen Kreisstände unterhalten, und es entwickelte sich eine

---

<sup>58</sup> Die Invalidierungsurkunde des Kreisfeldkriegskommissars für den im badischen Kontingent gestandenen Musketier Johannes Rogler wurde der Landschreiberei Karlsruhe zugesandt mit der Weisung, den Betrag des Kreisinvalidentraktaments vom 1. Mai 1797 an, seit der Aufnahme Roglers als Kreisinvaliden, zu bezahlen und der Kreiseinnahme in Abrechnung zu bringen. Karlsruhe, 21. Juli 1802, GLA 74/5764. Ebenso eine Invalidierungsurkunde der Schwäbischen Kreiskriegskommission. Karlsruhe, 4. Juni 1802, GLA 74/5764.

<sup>59</sup> „Der Kreisoffizier diene in den ersten Armaturen auf Dauer des Feldzugs oder Krieges und wurde besoldet nach dem Grundsatz „so lange man diene, so lange werde man bezahlt.“ Nach Einführung des Stehenden Heeres im Kreise diene der Offizier lebenslänglich mit vollem Sold, sofern er nicht wegen Untauglichkeit seinen Abschied nehmen musste. Ein Friedenssold wurde seit 1698 gezahlt. Zulagen zum Sold wurden einmalig oder zeitweise gezahlt, um „die Truppe zum freudigeren Dienen“ anzuhalten. Das mit der Institution eines Stehenden Heeres eng verbundenen Problem einer Altersversorgung der Offiziere trat bei dem Schwäbischen Kreis erst spät auf. „[...] die Frage, wie altersschwache und dienstuntaugliche Offiziere zur Ruhe gesetzt werden könnten, gelangte erst im Mai 1742 auf die Tagesordnung eines Kreistages.“ Zit. a. STORM (1974), S.396-399 u. S.405 f.

<sup>60</sup> Die Offiziere erhielten ihre Zuwendungen aus der Invalidenkasse des Kreises. Die Stabsoffiziere bezogen ihre Pension jedoch aus der Kreiskasse. Kreiskriegskommissariat. Ludwigsburg, 30. April 1798, GLA 74/5763. „Für Offiziersinvalidierungen wurden gesetzliche Normen übrigens erst am 29. November 1793 geschaffen: Bedingungen für den Genuß der Kreiszahlungen war ein zwanzigjähriger wirklicher Kreisdienst, die Dienstuntauglichkeit mußte durch Zeugnisse der Kreisgeneralität, des Regimentskommandanten und des Feldmedicus bewiesen werden, die Ansprüche erloschen bei Wiedereintritt in den Zivil- oder Militärdienst.“ Zit. a. BORCK (1970), S.59 f.

organisatorische und auch institutionelle Anamixis von Kreis- und Landesversorgung. Das bedeutet allerdings nicht, dass es üblich geworden wäre, der Kreiskasse Hausinvaliden zur Versorgung unterzuschieben, wie Anton Gustav von Wiesel unterstellte. Im Gegenteil war eine Kumulation der Pensionsbezüge aus Kreis- und Landeskasse nicht erlaubt.<sup>61</sup> Wiesel behauptete zwar, dass „*Seine Herzogliche Durchlaucht zu Württemberg nicht nur alleine, sondern auch die mehreste Reichsfürsten und Stände von ihren Hauß-Troupen zu denen Creyß-Invaliden, in so ferne Sie zum Dienst untauglich werden, transferiren, und Sich dadurch eine Last abwälzen*“, aber es ließen sich bisher keine weiteren Hinweise finden, die von Wiesels Behauptung hätten erhärten können.<sup>62</sup> Über ein eventuell vergleichbares Verfahren von badischer Seite schwieg sich von Wiesel aus. Es gibt keinen Hinweis, dass in Baden beispielsweise Hausinvaliden in unlauterer Weise zu Kreisinvaliden deklariert und zu Lasten des Kreises auf die Kreiskasse abgeschoben worden waren.<sup>63</sup> Gleichwohl verwischte sich die Grenze zwischen beiden Ebenen durch die Eingriffe der Landesregierung in die Kreisversorgung bei individuellen Notlagen.<sup>64</sup> Durch soziale Maßnahmen, in denen die Markgrafschaft ihren Untertanen eine zusätzliche Hilfe leistete, präsentieren sich Haus- und Kreisversorgung letztlich weniger als ein Nebeneinander denn als ein Miteinander und bereichern die Einsicht in eine offenbar nur im geringen Umfang bestehende Landesversorgung als Gesamtheit einer Versorgung der Invaliden in Baden im 18. Jahrhundert überhaupt.

Die Kreisinvalidenkasse wurde zwar im Jahre 1711 offiziell eingerichtet, allerdings war sie als Prämisse für eine funktionierende Kreisversorgung von der Realität weit entfernt. Zunächst scheiterte die Kasse an den politisch-konfessionellen Rivalitäten der Stände. Erst im Jahre 1734 wurde ein Konsens

---

<sup>61</sup> Die Legitimation der Landschreiberei Karlsruhe im Jahre 1776, „*das gewöhnliche Kreyß-Invaliden Tractament für den das hiesige Hauß Invaliden Gehalt genießenden Georg Wutter vom 1. Juny 1775 an mit monatlichen 1 □ 6 kr der Kreyß Einnehmerey Ulm in Aufrechnung bringen*“, ist als Wechsel vom Haus- zum Kreisinvalidenstatus zu verstehen. Fürstliche Rentkammer. Karlsruhe, 1. Mai 1776, GLA 74/5763. Ähnlich die Anweisung an den Rechnungsrat und Landschreiber Erhardt zu Karlsruhe, „*denen aber unter sothanen Invaliden, welche nebst dem Invaliden Tractament auch die ordinaire Gage genießen mit cessirung der erstern à 1<sup>mo</sup> Septembris aus letzterer fürterhin abreichen zu lassen*“. 23. August 1741, GLA 51/1222. Die betonten Hinweise, dass Hausinvaliden auf das Kreisinvalidentraktament keinen Anspruch zu machen hätten und schon gar nicht auf die Erhöhungen desselben, deuten darauf hin, dass doppelte Bezüge und Verwechslungen unbedingt vermieden werden sollten. Kriegskommissariat. Karlsruhe, 20. November 1802, GLA 74/5764. Dazu schreibt Hans Otto Pelsler: „Hausinvaliden, die gleichzeitig Kreisinvalidentraktament bezogen, mußten letzteres an das Kreis-Kriegskommissariat abliefern.“ Zit. a. PELSER (1976), S.302. Das wird bestätigt durch die Anweisung im Fall von Georg Sutter, der als Hausinvaliden irrtümlich auch das Kreisinvalidentraktament bezog, das ihm wieder entzogen wurde. Karlsruhe, 19. April 1776. GLA 74/5763.

<sup>62</sup> Schreiben Oberst Anton Gustav von Wiesel an Markgraf Karl Friedrich. Karlsruhe, 7. Oktober 1775, GLA 74/5763.

<sup>63</sup> Bezüglich eines Supplikanten auf eine Invalidenversorgung wurde Oberst von Wiesel am 26. September 1775 mitgeteilt, dass es „*nicht angehe [dem Petenten] das Creiß Invaliden Tractament zu verschaffen indem selbiger vormals nicht unter den Creiß, sondern Hauß Troupen gedient u. ihm also auch allenfalls das Hauß Invaliden Tractament zu verwilligen seyn dörfte*.“ GLA 74/5763. Dagegen behauptet Hans Otto Pelsler, „um sich zu entlasten, gaben die Landesherrn jedoch mitunter [Haus-] Invaliden zu den Kreistruppen ab“. Er stützt seine Behauptung allerdings auf das oben erwähnte Schreiben von Wiesel. Zit. a. PELSER (1976), S.302.

<sup>64</sup> Die verwirrende Behandlung von Kreis- und Hausinvalidenversorgung veranlasste Hans Otto Pelsler offenbar zu der Bemerkung: „Schwierigkeiten in der Abwicklung machte aber offensichtlich die Unterscheidung von Haus- und Kreisinvaliden.“ Zit. a. PELSER (1976), S.83. Anm.251.

über vordergründig bürokratische Vorbehalte erzielt und die Kasse konnte ihre Arbeit aufnehmen.<sup>65</sup> Auch nach dieser positiven Wendung gehörten die Probleme der Kreisinvalidenkasse keineswegs der Vergangenheit an. Kaum sieben Jahre nachdem die Invalidenkasse „endlich in Gang kam“, war sie im Jahre 1741 gezwungen ihre Zahlungen wegen Illiquidität einzustellen. Die Ausgaben waren für den bereit stehenden Fond zu hoch „und wann die darauff angewiesene Officiers und Gemeine ferner davon unterhalten werden müßten, dieses so heylsame institutum wiederum zerfallen werde.“ Deshalb wurden „nicht nur pro nunc keine Invaliden weiter auff sothane Cassa“ übernommen, „sondern auch diejenige welche bißher darauf angenommen gewesen, denen hoch- und löbl. Ständen biß zur Erlangung eines genügsamen fundi wiederum“ heimgewiesen.<sup>66</sup>

Infolgedessen war es nötig, die Zahlungen an die bisher durch die Kreisinvalidenkasse versorgten badischen Invaliden vom 1. Mai 1741 an „aus der Landschreiberey continuiren zu lassen“, das heißt also durch die staatliche Generalkasse. Zufolge einer Liste vom Juni desselben Jahres hatte Baden-Durlach das Traktament lediglich für fünf Kreisinvaliden zu übernehmen.<sup>67</sup> Die Kreiskasse überließ die Versorgung der Invaliden dem Gutdünken der jeweiligen Stände. Eine Verpflichtung der Stände zur Übernahme der intermittierenden Kreisversorgung bestand nicht. Der Entschluss, für die zessierende Kreiszahlung einzuspringen, traf in Baden-Durlach die fürstliche Landesadministration. Entsprechend einer Pensionsliste aus dem Jahre 1745 bezogen zehn Invaliden von Baden-Durlach eine Geldversorgung. Es wird allerdings nicht ersichtlich, ob es sich dabei ausschließlich um Kreisinvaliden handelte.<sup>68</sup>

---

<sup>65</sup> Die „Einrichtung scheiterte aber schon im November des gleichen Jahres daran, daß die katholischen Stände dem zum Inspektor der Invalidenkasse bestellten Kreisrechnungsrat noch einen katholischen Rechner beifügen wollten, was die Evangelischen nicht für erforderlich und rechtlich nicht geboten hielten. Die katholische Mehrheit verschob die Entscheidung ad tempus pacis auch auf den württembergischen Vorschlag hin, die Kasse bei er Kreiseinnahme unter Aufsicht des Rechnungsrats führen zu lassen.“ Peter-Christoph Storm schreibt weiter, später habe man „angenommen, der Kapitalfundus sei zu gering gewesen und die Kasse deshalb wieder zerfallen. Breitenbücher übersieht, daß die Kreisinvalidenkasse erst 1734 endgültig eingerichtet wurde.“ Der Aufschub währte bis 1734, als die Invalidenkasse endlich in Gang kam. Zit. a. STORM (1974), S.432 f. u. S.433, Anm.19 u. 20. Storm schreibt auch, dass die „ersten Abzüge [vom Sold für die Invalidenkasse] bereits 1711 getätigt worden“ seien. Dazu auch das Memoriale an das fürstliche Rentkammerkollegium von Baden-Durlach: „Es ist bey iungsterner Creyß Versammlung zu Ulm beliebt worden, daß nachdem der vormahls gefaßte Schluß, wegen der Invaliden Cassa annoch nicht in völliger Richtigkeit und Ordnung gelanget“ der Abzug pro Gulden vom Sold der Soldaten noch nicht erhoben und der etwa schon erhobene Abzug ohne Verzögerung wieder zurückgegeben werden soll. Fürstlich Geheimer Rat. Carlsburg, 18. Dezember 1711, GLA 51/1222.

<sup>66</sup> Geheimer Rat Markgrafschaft Baden-Durlach an fürstliches Rentkammerkollegium. Karlsruhe, 13. Juli 1741, GLA 51/1222. Insofern entspringt die Annahme, die Kasse sei wegen zu geringen Kapitals 1711 „wieder zerfallen“, nicht bloßer Phantasie, sondern hat zu einem anderen Zeitpunkt durchaus ihre Berechtigung.

<sup>67</sup> Extractus über Unteroffiziere und Gemeine was sie aus der Invalidenkasse monatlich erhalten. Zwei Gefreite je 1 fl 21 kr; ein Korporal mit 1 fl 36 kr; ein Musketier 1 fl 6 kr; ein Dragoner 1 fl 27 kr. Ulm, 16. Juni 1741, GLA 51/1222. Invaliden erhielten geringeren Sold als dienstfähige Soldaten.

<sup>68</sup> Geheimer Rat an das Rentkammer Kollegium. 30. Juni 1745, GLA 51/1222.

### a.) Die Garnisonkompanie

Eine garnisonierte Invalidenkompanie unbekannter Stärke befand sich nach der Mitte des 18. Jahrhunderts in Durlach. Die Kompanie bestand vermutlich aus Kreisinvaliden, die zu Dienstleitungen herangezogen werden sollten. Diese Halbinvaliden waren in Durlach zentral logiert und erhielten Montur, Löhnung und Brot, so dass von einer geschlossenen Unterbringung ausgegangen werden kann.<sup>69</sup> Der Standort der Garnisonkompanie, die „als Versorgungsanstalt für halbinvalide Soldaten“ demnach eine Halbinvalidenkompanie war, verblieb im Jahre 1770 unverändert in Durlach mit einem auf 51 Mann leicht angewachsenen Bestand.<sup>70</sup> Die Vereinigung der beiden Markgrafschaften im folgenden Jahr hatte die Zusammenführung der Truppen von Baden-Baden und Baden-Durlach zur Folge. In diesem Zusammenhang wurden Musterungen der einzelnen ehemals baden-badischen Truppeneinheiten durchgeführt, die neben Invalidierungen sicherlich auch Entlassungen zur Folge hatten.

Ungeachtet erfolgter Invalidierungen bisher im Felddienst stehender Militärpersonen durch Baden-Durlach unterhielt Baden-Baden auch vorher schon eine eigene Invalidenkompanie in Rastatt, in der sowohl dienstbare Halb- als auch dienstunfähige Ganzinvaliden zusammengefasst waren.<sup>71</sup> Zuzufolge der Musterliste von 1772 vereinigte die Kompanie in Rastatt Kreis- und Hausinvaliden in fast gleicher

---

<sup>69</sup> Da das Aktenstück unter Kreissachen rubriziert, ist anzunehmen, dass es sich um Kreisinvaliden handelte. *„Wir haben schon mehrmalen wahrgenommen, daß die zu Durlach befindliche Invaliden Mannschafft, sich nicht in der gehörigen Ordnung befinde, weshalb wir den Entschluß gefasst solche nur ein Commando und Aufsicht zu untergeben. Befehlen auch dahero gnädigst, daß ihr das diesfalls erforderliche [...] veranstalten und solches auch in das künftige, solange auch das Quartier in Durlach angewießen seyn wird beobachten sollet die Leute in guter Disciplin halten und zu denen erforderlichen Diensten anstellen.“* Anweisung und Dekret Markgraf Karl Friedrichs an den Kammerjunker und Dragoner-Hauptmann Johann Ludwig Christoph von Weiß zu Durlach, das Kommando und die Aufsicht über die Invalidenmannschaft daselbst zu übernehmen. Karlsruhe, 10. September 1763, GLA 51/1322.

<sup>70</sup> Vgl. UNTER DEM GREIFEN (1984), S.13; STIEFEL (1977), Bd.2, S.1007. Baden-Durlach zählte 1770 an Haus- und Kreistruppen 807 Mann.

<sup>71</sup> *„Muster Liste über die bey dem Hochfürstlich Marggrav. Badischen Battaillon und Rittmeister von Beust Compagnie zu Rastatt befintlichen Invaliden welche nicht mehr bey denen Compagnien in den Effective Stand geführt werden, auch bey keinen Tetachierten Commando angestellt sein, 1772.“* GLA 74/5660. Die Kompanie unter Franz von Beust war nicht identisch mit einer der vier Kompanien des in Rastatt dislozierten Grenadierbataillons des Oberstleutnants Valentin von Harrant. Allerdings mochte sie dem Bataillonsstab administrativ beigeordnet gewesen sein. Es kann sich auch nicht um das 1773 aufgelöste oberrheinische Kreiskontingent gehandelt haben, da in diesem Fall weder Haustruppen noch Reiter als Invaliden der Kompanie zu erwarten wären, sondern nur Kreistruppen zu Fuß. Andere Fußtruppen bestanden 1771 in Baden-Baden nicht. Vgl. SÖLLNER (2001), Bd.2, S.164-171; MHS (1773), S48. Hans Otto Pelser glaubt an der Liste zu erkennen, dass „Invaliden etatmäßig aber auch noch bei den aktiven Mannschaften geführt [wurden], wie eine Aufstellung von 1772 [i.e. die obige Musterliste] erweist“. Zit. a. PELSER (1976), S.306. Dass es sich bei der Kompanie von Beust um eine Invalidentruppe gehandelt haben könnte, erkennt Pelser nicht.

Anzahl.<sup>72</sup> Baden-Durlach übernahm 1771 also nicht nur die Versorgung der Hausinvaliden von Baden-Baden, sondern als Werbstand auch die Aufsicht über die Kreisinvaliden, für die bisher noch die Kreiskasse aufkam.<sup>73</sup> Die aus der Musterung der stehenden baden-badischen Verbände resultierenden Invalidierungen erhöhten den Umfang der schon vorhandenen Invalidentruppe in Rastatt um mehr als das Doppelte.<sup>74</sup> Die Ursachen der Invalidierungen beschränkten sich auf Verletzungen durch Unfälle, Krankheiten oder Gebrechlichkeit, beispielsweise Fußleiden, Erfrierungen, Gelenksteifigkeit, Schwerhörigkeit oder altersbedingte physische Untauglichkeit.<sup>75</sup> Auf diese Weise vermehrte sich nach der Neuordnung des badischen Heerwesens der Etat der badischen Garnisonkompanie auf ungefähr 100 Mann.<sup>76</sup> Da nur ein Viertel der Invaliden aus Kreiskontingenten stammte, konnte die Kreiskasse bei der Versorgung nicht wesentlich zur finanziellen Entlastung der badischen Kassen beitragen. Die undienstbaren ehemals baden-badischen Hausinvaliden blieben weiterhin in Rastatt separiert von den Hausinvaliden in Durlach zumindest bis Ende der 1770er Jahre. Diese Trennung bezog sich nur auf die jeweiligen Hausinvaliden, weil baden-badische und baden-durlacher Hausinvaliden aus unterschiedlichen Kassen finanziert wurden. So wurden die baden-badischen Hausinvaliden aus den Einkünften der Rastatter Landkasse unterhalten. Gemäß einer Aufstellung waren im Jahre 1775 in Durlach und Ettlingen an dienstbaren Invaliden, i.e. Halbinvaliden, 61 und an undienstbaren sieben Mann

---

<sup>72</sup> In dieser Liste werden 16 Invaliden aufgeführt, wovon neun Kreisinvaliden waren. Musterliste der Kompanie von Beust zu Rastatt, 1772, GLA 74/5660. Es würde hier zu weit führen die Liste näher zu diskutieren, obgleich es auffallend ist, dass alle Kreisinvaliden ohne Ausnahme als „zu dienen ausser Stand“ bezeichnet wurden, und gleichsam als Beruhigung unmittelbar der Nachsatz folgte „hat aber das Crayß Invaliden Gehalt“. Demgegenüber waren die „zum Invalidendienst tauglich“ erklärten Personen ausschließlich Hausinvaliden, was sich durch die angegebenen Gebrechen nicht überzeugend nachvollziehen lässt. Beispielsweise wurde der 51-jährige Hausinvalid Joseph Lorenz, der wegen „beständig offene Fuß“ felddienstuntauglich wurde, „als Invalid zu dienen tauglich“ befunden, wohingegen der 36-jährige Kreisinvalid Joseph Eichelberger gleichfalls wegen eines offenen Fußes „untüchtig zum Dienst“ war. Es ist bemerkenswert, dass die zu Halbinvaliden erklärten Hausinvaliden in einem späteren ärztlichen Gutachten allesamt als zu jedem Dienst unbrauchbare Ganzinvaliden wurden. „Invaliden von der Cavallerie“. Ärztliches Attestat des Garnisonphysikus Dr. Birnstiel. Rastatt, 19. Januar 1773, GLA 74/5660.

<sup>73</sup> Noch 1801 erfolgte der Hinweis, dass Akten an die fürstliche Rentkammer zu übergeben seien, da die Kreisinvaliden von der fürstlichen Landschreiberei bezahlt würden, „und nicht unter dem Militair Etat begriffen sind“. Militärkommissionsprotokoll vom 26. Februar 1801, GLA 74/5763.

<sup>74</sup> Liste der Kavallerie, der Infanteriekompanie Obristleutnant von Harrant, Kompanie Hauptmann Ebing, Kompanie Hauptmann von Kaipf, Kompanie Hauptmann von Hornstein. Insgesamt 24 Invaliden, davon waren nur zwei Kreisinvaliden. Die zwei Kreisinvaliden gehörten mit vier anderen Hausinvaliden der Kompanie von Harrant an, das zeigt wie eng Haus- und Kreistruppen miteinander verwoben waren. Ärztliche Attestate zu den Invaliden von Garnisonphysikus Dr. Birnstiel. Rastatt, 19. Januar 1773, GLA 74/5660. Die Kompanien des Bataillons von Harrant und von Ebing wurden gleichzeitig als Kontingente zum Kreisregiment Wolfegg geführt. Vgl. SÖLLNER (2001), Bd.2, S.166.

<sup>75</sup> Die ärztlichen Gutachten führen zur Invalidierung teilweise recht pikante Gründe an, wie z.B. im Fall von Korporal Michael Rethel, der „wegen anhaltendem Durchfall [...] untauglich“ wurde oder der Gemeine Anton Schmalholz, der „wegen Lähmung des Harn Blasen Schlies Muscul und daher entstehendem beständigen Harn Fluß gänzlich zum Dienst untauglich“ war. Andere Begründungen bleiben unverständlich, wie bei Georg Caul, der „klein und unansehnlich“ war. Ärztliche Attestate zu den Invaliden von Garnisonphysikus Dr. Birnstiel. Rastatt, 19. Januar 1773, GLA 74/5660.

<sup>76</sup> Vgl. STIEFEL (1977), Bd.2, S.1007. An der Gesamtstärke des badischen Heeres im Jahre 1777 von etwa 1200 Mann an Haus- und Kreistruppen waren mit der Garnisonkompanie demnach beachtliche 10% Halbinvaliden „ohne großen militärischen Wert“. Ebd.

präsent. In Rastatt befanden sich zehn Invaliden, die sämtlich undienstbare Ganzinvaliden waren.<sup>77</sup> Bis zur Umorganisation durch die kurfürstliche Ordre vom 1803 waren Invaliden in Durlach und Rastatt vorhanden.<sup>78</sup>

Unter dem Kommando von Hauptmann Johann Adam Stolzenhauer<sup>79</sup> befand sich die Garnisonkompanie im Jahre 1773 nach wie vor in Durlach.<sup>80</sup> Spätestens seit dem Jahre 1780 wurden von der Garnisonkompanie auch kleine Kommandos zur Bewachung der markgräflichen Schlösser detachiert.<sup>81</sup> Im Jahre 1792 waren von der Garnison der Halbinvaliden in Durlach unterschiedlich große Kommandos in sechs badische Orte abkommandiert gewesen.<sup>82</sup>

Durlach: 1 Kommandant und 6 Unteroffiziere, 3 Spielleute, 40 Gemeine.

Baden: 1 Unteroffizier, 18 Gemeine.

Kehl: 1 Unteroffizier, 9 Gemeine.

Ettlingen: 1 Unteroffizier, 4 Gemeine.

<sup>77</sup> Promemoria. Karlsruhe, 30. Oktober 1779. GLA 74/5763.

<sup>78</sup> Eine Berechnung des Kostenaufwands für das badische Militär aus dem Jahr 1803 führt unter anderem Invaliden „hier und in Rastatt“ auf. Es handelte sich insgesamt um 156 Militärpersonen (14 Offiziere, 22 Unteroffiziere, diensttuende Gemeine 79, beurlaubte Gemeine 41). „Etat über die Stärke des Churfürstlich Badischen Militairs deßen Unterhaltungskosten so wie den Betrag der Montirung pro 1 Jahr nach der neuen Organisation“, erstellt von Oberkriegskommissar Reich. Karlsruhe, 2. Mai 1803. GLA 48/5141. Auch die Berechnung vom Juli 1803 führt Invaliden hier (also vermutlich Durlach) und in Rastatt auf. „Etat über die Unterhaltungs und Montirung Kosten des Churfürstlich Badischen Militairs pro 1 Jahr“, erstellt von Oberkriegskommissar Reich. Karlsruhe, 6. Juli 1803. GLA 48/5141.

<sup>79</sup> Johann Adam Stolzenhauer wurde als Hauptmann und Adjutant im Stab des Leibgrenadierbataillons geführt. Vgl. MHS (1773), S.69.

<sup>80</sup> Hier verwirren die Angaben in der Literatur. Michael Dürr schreibt, dass bei der Umorganisation 1773 die oberrheinische Kreiskompanie aufgelöst und von den Dienstuntauglichen, d.h. aus den Halbinvaliden, eine Garnisonkompanie gebildet worden sei. Vgl. DÜRR (1979), S.18. Ebenso PELSER (1976), S.306. Wilhelm Pflüger meint sogar, dass 1773 „dieser Kompagnie die Garnison Durlach angewiesen worden“ sei. Vgl. PFLÜGER (1922), S.47. Gerhard Söllner gibt für 1772 die Stärke der Garnisonkompanie mit 70 Mann an. Allerdings behauptet er für das Jahr 1773 einen überraschend geringen Etat von 46 Mann, obwohl er den Zugang durch die aufgelöste oberrheinische Kreiskompanie bestätigt, in der „wohl viele nur noch bedingt taugliche Soldaten gedient“ hätten. Vgl. SÖLLNER (2001), Bd.2, S.256 ff. Allerdings gibt es keinen Hinweis auf die Existenz einer zweiten stehenden Garnisonkompanie.

<sup>81</sup> Ob die Detachements erst eine Folge der Umorganisation vom 28. Februar 1780 waren, lässt sich nicht sagen. Jedenfalls befanden sich 1779 in Baden und Kehl ein beziehungsweise drei Mann. Promemoria. Karlsruhe, 30. Oktober 1779. GLA 74/5763. Die Garnisonkompanie unter dem Kommando von Capitaine Andreas Peltschner umfasste derzeit 112 Mann „größtenteils Halbinvaliden“: 2 Offiziere, 15 Unteroffiziere, 3 Spielleute, 94 Mann. Davon waren ein Viertel beurlaubt und ein Drittel zum Schutz der markgräflichen Güter abkommandiert. Vgl. DÜRR (1979), S.18. Eine zentralisierte Unterbringung in einem gemeinsamen Gebäude ist außer in Durlach eventuell noch bei dem numerisch nächstgrößten Detachement in Baden vorstellbar, wogegen kleine Abteilungen mit weniger als zehn Halbinvaliden vermutlich in Privatquartieren gegen Kostgeld einquartiert wurden, sofern nicht herrschaftliche Gebäude eine Unterbringungsmöglichkeit boten. Vgl. MOEBUS (2003), S.2 f. Militäretat des badischen Corps (1816 Mann) 1782/83: 105.536 fl 30 kr., davon die Garnisonkompanie: 7857 fl 24 kr., Garde du Corps: 10.212 fl, Husaren: 5502 fl, Leibregiment: 52899 fl, 2 Füsilierbataillone: 27.949 fl, Artillerie: 360 fl u.a. Vgl. BMA (1858), Bd.5, S.178; HEUNISCH (1857), S.36.

<sup>82</sup> Die Garnisonkompanie als „eine Versorgungs-Anstalt für Halbinvaliden [...] diente zugleich der Bewachung der herrschaftlichen Schlösser“ und bestand unter Capitaine Ludwig Pflüger im Jahre 1792 aus 1 Offizier, 9 Unteroffizieren, 3 Spielleuten, 75 Gemeinen. Vgl. BMA (1861), Bd.8, S.72 und BMA (1858), Bd.5, S.158-168; SÖLLNER (2001), Bd.2, S.256. Wilhelm Pflüger berichtet von einem Mannschaftsetat von über 100 Mann in den 80er und 90er Jahren. Vgl. PFLÜGER (1922), S.47.

Karlsruhe: 2 Gemeinde.  
Scheibhardt: 1 Gemeiner.  
Stutensee: 1 Gemeiner.

Der numerische Umfang der Garnisonkompanie blieb im wesentlichen unverändert bestehen, während die Stärke des badischen Heeres durch die Auflösung beziehungsweise Reduktion der Truppen 1796 unter 500 Mann gesunken war.<sup>83</sup> Durch die Verringerung der Truppen hatte die Garnisonkompanie mit ihrem noch diensttauglichen Personal schließlich einen Anteil von fast 20% an der gesamten Heeresstärke.<sup>84</sup> Dieses Verhältnis änderte sich, als die Truppeneinheiten im Jahre 1800 wieder aufgerüstet beziehungsweise komplettiert wurden.<sup>85</sup> Aus dieser Zeit sind monatliche Rapportlisten erhalten, in denen auch die Garnisonkompanie unter Capitaine Hofmeister aufgeführt wird. Demnach blieb der Umfang der Kompanie von Jahresbeginn 1800 bis Ende 1801 relativ konstant bei rund 130 Mann bestehen.<sup>86</sup> Etwa die Hälfte des dienstfähigen Bestandes war auf auswärtige Kommandos detachiert in Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Grötzingen und seit Dezember 1800 auch wieder Stutensee.<sup>87</sup> Alle anderen Orte, die im Jahre 1792 noch genannt wurden, erscheinen in den Listen nicht mehr. Die Anzahl nicht detachierter Halbinvaliden, die als Effektivstärke der Garnisonkompanie angegeben wurden, verblieben vermutlich zentral disloziert.<sup>88</sup>

Die gleichbleibende Stärke der Garnisonkompanie war gewollt. „*Nach dem im anno 1775 vest gesetzten Plan*“ sollte die Garnisonkompanie in Durlach nach markgräflichem Willen „*soviel möglich vermindert werden, und bleiben*“.<sup>89</sup> Der Etat der Garnisonkompanie sollte allmählich auf eine maximale

---

<sup>83</sup> Für 1797 gibt Gerhard Söllner eine Stärke der Garnisonkompanie von 105 Mann an. Vgl. SÖLLNER (2001), Bd.2, S.256; UNTER DEM GREIFEN (1984), S.18; HARDER (1987), S.36. Zu den politischen Vorgängen vgl. STIEVERMANN (2000), S.414 ff.; ENGEHAUSEN (2005), S.14 ff.

<sup>84</sup> 1797 besaß das badische Heer eine Stärke von 577 Mann, davon waren 105 Halbinvaliden in der Garnisonkompanie. In der Militärverwaltung waren 15 Beamte beschäftigt, 30 Husaren versahen Polizeidienste und 50 Mann der Garde du Corps verrichteten Wachdienste. Vgl. DÜRR (1979), S.19. 1796/97 umfasste die Markgrafschaft durch die linksrheinischen Verluste weniger als 65 Quadratmeilen mit 195.000 Einwohnern und jährlichen Einkünften in der Zeit von 1789 bis 1797 im Durchschnitt pro Jahr von 1.316.754 fl. Vgl. BMA (1859), Bd.6, S.121 ff.

<sup>85</sup> Im Jahre 1800 verfügte das badische Heer über 1222 Mann Iststärke (Sollstärke: 1519). Vgl. MIELITZ (1956), S.4.

<sup>86</sup> Monatlicher Inspektionsrapport vom Januar 1800 bis November 1801, lediglich mit der Lücke vom Oktober 1801. GLA 238/148.

<sup>87</sup> Der Sollstand der Garnisonkompanie blieb unverändert: 1 Offizier, 27 Unteroffiziere, 2 Spielleute, 96 Gemeine. Der Iststand bewegte sich um diesen Bereich und erreichte ab September 1801 einen Höchststand mit 1 Offizier, 28 Unteroffizieren, 2 Spielleuten und 105 Mannschaften. Als krank gemeldet waren monatlich im Durchschnitt drei bis fünf Personen. Beurlaubt wurde niemand. In Ettlingen befanden sich 1 Unteroffizier und 7 Gemeine. In Rastatt versah ein Unteroffizier beim Oberamt seinen Dienst, offenbar eine Zivilanstellung als Amtsdienner. Für die übrigen Orte werden summarisch aufgeführt durchschnittlich 5 Feldwebel, 4 Korporale, 1 Tambour und 33 bis 40 Gemeine. In den 22 Monaten verstarben 14 Invaliden, 23 Invaliden wurden in die Garnisonkompanie neu aufgenommen. GLA 238/148.

<sup>88</sup> Als verbleibender Effektivstand: 1 Offizier und durchschnittlich 65-70 Unteroffiziere und Gemeine. GLA 238/148.

<sup>89</sup> Promemoria, Nr.10892. Karlsruhe, 11. Oktober 1779. GLA 74/5763.

Kopfstärke von „48 Mann *reducirt*“ werden.<sup>90</sup> Ob sich diese Regelung auch auf die „*undienstbaren*“, i.e. die Ganzinvaliden in Durlach bezog, war schon für die Zeitgenossen „*ex actis nicht ersichtlich*“. Jedenfalls war nach Auskunft des Regimentsquartiermeisters Barth in Rastatt auch der „*Status der hiesigen undienstbahren Hausinvaliden [...] auf 12 Mann gesezt*“.<sup>91</sup> Die Intention dieser fixen Etatstärke war, die Kosten der Militärversorgung einzugrenzen. Diejenigen Invaliden, die zwar berechnete Ansprüche auf eine Versorgung in der Garnisonkompanie machen konnten, aber keine Aufnahme fanden, weil durch die limitierte Etatstärke kein Platz frei war, wurden stattdessen in einer sogenannten Exspektantenliste geführt. Ein Nachrücken erfolgte gemäß der Reihenfolge auf der Warteliste. Der begrenzte Etat der Garnisonkompanie hatte zur Folge, dass Ausmusterungen oder Invalidierungen in der aktiven Feldtruppe hinausgezögert oder vermieden wurden. Durch das Bemühen „*jene Leuthe [...] so im Dienst alt geworden [...] soviel thunlich beyzubehalten*“, drohte die zum aktiven Felddienst bestimmte Truppe zu überaltern.<sup>92</sup> Andererseits sollte die Garnisonkompanie zwar Diensttätigkeiten verrichten, aber gleichzeitig wurde ihr Etat verringert, sodass „*dienstbare Leute höchstnötig*“ waren.<sup>93</sup>

Nach der Jahrhundertwende bestand in Durlach nur noch ein Detachement mit geringer Mannschafstärke. Es scheint, als ob die Garnisonkompanie, die bisher ihr Standquartier in Durlach hatte, nach Rastatt verlegt worden war. Dafür spricht die Beobachtung, dass die Meldungen von Hauptmann Hofmeister als seitherigem Kommandeur der Garnisonkompanie nunmehr aus Rastatt erfolgten.<sup>94</sup> Es ist denkbar, dass die undienstbaren Realinvaliden zwar nicht gemeinsam untergebracht waren, aber nunmehr von einem zentral dislozierten Stab in Rastatt verwaltet wurden. Eine andere Möglichkeit wäre, dass Halb- und auch Ganzinvaliden in Verbindung mit der Garnisonkompanie in Rastatt zusammengelegt worden waren.<sup>95</sup> Für die angenommene Verlegung des Standquartiers der Garnisonkompanie von Durlach nach Rastatt spricht auch die Personalliste der Garnisonkompanie, die im Jahre 1802 durch die Landkasse Rastatt erstellt wurde. Schließlich verschafft die Order von 1803 Gewissheit, die von der „*Garnisons Compagnie zu Rastatt*“ spricht.<sup>96</sup>

---

<sup>90</sup> Promemoria. Karlsruhe, 30. Oktober 1779. GLA 74/5763.

<sup>91</sup> Meldung Regimentsquartiermeister Barth. Rastatt, 21. Oktober 1779. GLA 74/5763.

<sup>92</sup> „[...] *wann dieses der mir befohlene Endzweck nicht wäre so würde ich den bißherigen Abgang daselbst gar leicht mit alten ja sogar gebrechlichen [noch im Dienst stehenden] Leuthen ersezen können so aber halte ich solche so lang es nur immer möglich und schone den Aufwand bey den Invaliden.*“ Meldung vom Leib-Grenadier-Bataillon an den Markgrafen. 28. April 1779. GLA 74/5763.

<sup>93</sup> Petition Jacob Reinhardt. Karlsruhe, 3. März 1777. GLA 74/5763.

<sup>94</sup> Z.B. die Berichte von oder an Hauptmann Hofmeister in Rastatt vom 28. Februar 1801, GLA 74/5763, und vom 23. September 1802, GLA 74/5764.

<sup>95</sup> Dafür könnte das Beispiel eines undienstbaren Kreisinvaliden in Rastatt angeführt werden, dessen Unterstützung von der Landschreiberei über Hauptmann Hofmeister in Rastatt an ihn ausgezahlt wurde. Rentkammer Protokoll vom 28. Februar 1801. GLA 74/5763.

<sup>96</sup> Kurfürstliche Ordre. Mannheim, 3. August 1803. GLA 238/957.

Die Personalliste der Garnisonkompanie ermöglicht überdies einen Überblick von „*denen bey dem hiesig fürstlichen Stand theils noch dienstthuenden theils ohndienstbahren schwäbischen Creyß Invaliden*.“ Nach dieser Auflistung rangierten 15 diensttuende Halbinvaliden des Schwäbischen Kreises bei der Garnisonkompanie.<sup>97</sup> Der numerische Vergleich mit den oben angesprochenen Rapportlisten von 1800/01 der Garnisonkompanie mit ungefähr 100 Mann bestätigt nicht nur die Kolligation von Haus- und Kreisinvaliden in einer strukturell gemeinsamen Institution, sondern gibt auch einen Anhaltspunkt zur Anzahl damals vorhandener Hausinvaliden. Wenigstens die Hälfte des Personalbestandes der Garnisonkompanie muss sich auch bei vorsichtiger Schätzung aus badischen Hausinvaliden rekrutiert haben. Ferner zeigt die Liste, dass dienstfähige Kreisinvaliden nicht zwangsläufig in die geschlossene Versorgung der Garnisonkompanie integriert zu sein brauchten. Allerdings kann die Liste über Verbleib und Tätigkeit der sechs Kreisinvaliden, die noch dienstfähig, aber nicht zentral bei der Garnisonkompanie untergebracht waren, keinen Aufschluss geben.<sup>98</sup> Darüber hinaus benennt die Liste 15 Ganzinvaliden, die zu allen Diensten unbrauchbar waren, neben vier bis dato verstorbenen Invaliden des Schwäbischen Kreises. Zwar finden sich in der Liste keine Angaben über die Unterbringung der Ganzinvaliden, die gemeinsam beherbergt oder auch für sich allein wohnhaft sein konnten.<sup>99</sup> Zumindest aber für den einen oder anderen Realinvaliden kann ein privates Logis angenommen werden, besonders bei den Verheirateten mit Familie.<sup>100</sup>

Die Liste gibt offensichtlich nicht die Gesamtheit aller in Baden befindlichen Kreisinvaliden wieder, geschweige denn badischer Invaliden überhaupt. Der Vergleich mit den Rapportlisten von 1800/01, die auch teilweise Namen neu aufgenommener Invaliden in die Garnisonkompanie beziehungsweise Abgänge durch Dimission oder Tod angeben, ist in den meisten Fällen eine vergebliche Suche nach namentlicher Übereinstimmung.<sup>101</sup> Heunisch beziffert für den Zeitraum von 1771 bis 1782 den Umfang von Garnisonkompanie und Invaliden mit 138 Mann, wobei er für 1782 die Stärke der Garnison-

<sup>97</sup> „*Dienstthuende und bey der Garnisons Compagnie angestellte Persohnen*.“ 1 Feldwebel, 1 Korporal, 2 Gefreite, 5 Gemeine, 5 gemeine Reiter und 1 Reiterfourier „*dermahlinger Forstverwalter Herrmann*.“ Landkasse Rastatt, Anfrage die hiesigen Kreisinvaliden betreffend. Rastatt, 3. November 1802. GLA 74/5764.

<sup>98</sup> „*Ferner sollen in Carlsruhe, oder sonsten wo angestellt seyn, wovon mir aber nichts bekannt*.“ 1 Feldwebel, 3 Korporale, 2 Gemeine. „*Sollten diese noch bey Leben, und angestellt? oder gestorben seyn? muß ich mir im lezteren falle die Toden Scheine gehorsamst ausbitten, um mich bey nächster Abrechnung mit der Creyß Casse hienach richten zu können*.“ Landkasse Rastatt, Anfrage die hiesigen Kreisinvaliden betreffend. Rastatt, 3. November 1802. GLA 74/5764.

<sup>99</sup> „*Ohndienstbahre so nur die Creyß Invaliden Gage allein beziehen*.“ 1 Korporal, 1 Gefreiter, 12 Gemeine, 1 Reiter Korporal. Landkasse Rastatt, Anfrage die hiesigen Kreisinvaliden betreffend. Rastatt, 3. November 1802. GLA 74/5764.

<sup>100</sup> Der verheiratete Kreisinvalid Friedrich Recher erhielt eine Unterstützung von 10 fl von der Landschreiberei ausgezahlt u. a. zur Zahlung des Hauszinses. Rentkammer Protokoll. Nr.2008. 28. Februar 1801. GLA 74/5763. Recher wird in der Liste der Kreisinvaliden in Rastatt als undienstbarer Realinvalid aufgeführt. Landkasse Rastatt, Anfrage die hiesigen Kreisinvaliden betreffend. Rastatt, 3. November 1802. GLA 74/5764.

<sup>101</sup> Der Kreisdragoner Nikolaus Mater, der laut Geheimratsprotokoll vom 13. Januar 1800 das Kreisinvalidentraktament erhielt, erscheint in keiner Liste. Dasselbe gilt für die Kreisinvaliden Dressel und Graf, die entsprechend dem Militärkommissionsprotokoll vom 15. Januar 1801 das Invalidentraktament bezogen. GLA 74/5763.

kompanie allein mit 112 Mann angibt.<sup>102</sup> Die Differenz der Stärkeangaben einerseits und die Unterscheidung von Garnisonkompanie und Invaliden andererseits zeigt, dass hier mit den erwähnten Invaliden die nicht garnisonierten Invaliden in der offenen Versorgung gemeint sind, die in den Listen nicht berücksichtigt wurden. Das bedeutet, dass unter der Garnisonkompanie nicht die Gesamtheit aller versorgten Invaliden in Baden zu verstehen ist.<sup>103</sup>

Im Jahr 1803 summierte sich das gesamte badische Corps auf 1977 Mann mit 140 Halbinvaliden in der Garnisonkompanie.<sup>104</sup>

### 1.2.3. Systemunabhängige Leistungen

Unter systemunabhängigen Leistungen sind permanente oder temporäre Zuwendungen gemeint, die unabhängig vom Status des Perzipienten gewährt wurden. Allgemein wurden systemunabhängige Leistungen als Gratiale oder auch als Benefizien bezeichnet. Gratiale konnten aus Geld- oder Naturalleistungen bestehen, die meistens als einmalige oder zeitlich befristete Beihilfen zugesprochen wurden.<sup>105</sup> Die Gratialeleistungen traten teilweise aus dem Rahmen der Militärversorgung heraus, da sie nicht nur systemunabhängig, sondern auch außerhalb der Invalidenversorgung bewilligt werden konnten. Ein ehemals gedienter Petent, der keine Leistungen als Invalide erhielt, aber dennoch bedürftig war, konnte so eine Unterstützung erhalten.<sup>106</sup> Die Gratiale als besondere Form der Unterstützung orientierten sich am unmittelbaren Bedarf der Bedürftigen entweder suppletorisch zur Pension, oder singular als Gnadenzuwendung bei ehemaligen Militärangehörigen, die keine Ansprüche auf eine Versorgung geltend machen konnten.<sup>107</sup> Zu den von der Militärversorgung unabhängigen Leistungen gehörten ebenso die Unterstützungen in Geld oder Naturalien für die Hinterbliebenen, i.e. die Witwen

---

<sup>102</sup> Vgl. HEUNISCH (1857), S.35 f.

<sup>103</sup> Die in der Invalidierungsurkunde des Kreisfeldkriegskommissariats vom 3. November 1802 namentlich genannten drei Kreissoldaten, die als Realinvaliden das Traktament seit 1. Mai 1797 zugesprochen erhielten, sind in den Listen ebenfalls nicht zu eruieren. GLA 74/5764.

<sup>104</sup> Im Jahre 1803 zählte die Garnisonkompanie: 2 Offiziere, 29 Unteroffiziere, 1 Tambour und 109 Gemeine. Vgl. DÜRR (1979), S.19; SÖLLNER (2001), Bd.2, S.256. Heunisch gibt für 1802 zumindest die Kopfzahl der Garnisonkompanie fast identisch mit 142 Mann an. Vgl. HEUNISCH (1857), S.38.

<sup>105</sup> Hans Otto Pelser nennt als Beispiel für eine Naturalleistung den Gnaden-Roggen in Hannover, sogenannter monatlicher ‚Himte‘ als Pensionszulage. Indessen glaubt er in Gratialen nur Sachzuwendungen zu erkennen. Vgl. PELSER (1976), S.86 f. u. S.301 f.; HAASE (1854), S.34.

<sup>106</sup> „Als Gratialien werden diejenigen Unterstützungen bezeichnet, die an solche Personen zur Verteilung gelangen, denen sonst keinerlei Versorgungsanspruch [zusteht].“ Das können ständige Gratiale auf Dauer sein oder nicht-ständige, d.h. nur für einige Jahre zeitlich befristet oder einmalige Bewilligungen. Zit. a. BREITENBÜCHER (1936), S.69.

<sup>107</sup> Z.B. als Krankheitsbeihilfen, Monturzulagen, Bestattungsgelder, Wohngeld, unentgeltliches Brennholz, medizinisch-ärztliche Versorgung, unentgeltliche Medikamente oder orthopädische Hilfsmittel z.B. künstliche Gliedmaßen. Vgl. PELSER (1976), S.88 f. Es darf nicht übersehen werden, dass die Pension der Invaliden nach der zuletzt innegehabten Charge oder nach der Dienstzeitlänge bemessen war, und nicht nach der Schwere der physischen Beeinträchtigung i.e. der Erwerbsminderung. Um diesen Mangel auszugleichen, wurden vermehrt Zulagen zur eigentlichen Pension gezahlt. In Hannover erhielten Kranke eine kleine Zulage. „daß, wenn einige vor andern übel zugerichtet seyn solten [sic] ein extraordinarium [erhalten].“ Zit. a. COLSHORN (1970), S.64.

und Waisen verstorbener Militärangehöriger. Sowohl der Schwäbische Kreis als auch die badischen Markgrafschaften konzidierten Gratiale und Beihilfen für Witwen, die zwar außerhalb der Militärversorgung erfolgten, aber dennoch nicht als fürstliche Gnadensache gänzlich von ihr isoliert betrachtet werden können. Nicht zuletzt in Ansehung der Finanzierung der extraordinären Unterstützungen, die vielfach im Militäretat in einem eigenen Fond geführt wurden.<sup>108</sup>

Durch den begrenzten Etat der Garnisonkompanie entstand die groteske Situation, dass berechtigte Ansprüche nicht befriedigt werden konnten und die Unterstützungsberechtigten letztlich ohne Versorgung blieben. Jacob Reinhardt versah den Dienst eines Wegegeldinziehers am Durlacher Tor. Als er aus der Zivilanstellung ausschied, bat er um Wiedereinsetzung in das Hausinvalidentraktament wie er es vorher genossen hatte. Ohne Verdienst und Unterstützung war Reinhardt mit einer Frau und zwei Kindern nahrungslos.<sup>109</sup> Reinhardt konnte als Hausinvalid nicht das Kreisinvalidentraktament beanspruchen. Da die „*Hauß Invaliden jüingsthin auf eine gewisse Anzahl gesezt worden*“ waren und der Bestand der Hausinvaliden komplett war, konnte ihm auch nicht das Hausinvalidentraktament bewilligt werden.<sup>110</sup> Zwei Jahre später erhielt Reinhardt noch immer keine Unterstützungsleistungen.<sup>111</sup> Durch seine „*Schuhflicker-Arbeit allein*“ war er „*ohnmöglich imstande [...], die erforderliche und unentbehrliche Lebens-Mittel für mich samt Weib und Kinder aufzutreiben [...]*“.<sup>112</sup> Als Alternative wurde erwo-gen, ihn bei den „*Rastatter Hauß Invaliden*“ aufzunehmen.<sup>113</sup> Der Etat der Hausinvaliden in Rastatt war zwar ebenfalls limitiert, jedoch waren inzwischen einige der Invaliden verstorben und die vakanten Stellen waren nicht wieder besetzt worden, so dass „*4 Hausinvaliden Tractamenter vacant und nach gnädigster Verfügung zu ersezen*“ wären.<sup>114</sup> An diesem Beispiel ist zu sehen, dass Invaliden, über deren berechtigte Ansprüche auf Versorgung durch den Staat keine Zweifel bestanden, dennoch unversorgt und dem Elend preisgegeben sein konnten.

#### a.) Die Unterstützung der Hinterbliebenen

In das Blickfeld des Kreises war die Hinterbliebenenversorgung schon im Jahre 1664 gerückt. Offizierswitwen erhielten ein Gratial, weil es „bedürftige Personen“ waren. In der Regel bestanden diese

---

<sup>108</sup> Für Baden wird im Jahre 1799 ein Militärgratalfond erwähnt. Solch ein Fond bestand auch in Württemberg sehr wahrscheinlich schon im 18.Jh. Hans Otto Pelser nennt ihn zumindest für das 19.Jh. Vgl. PELSER (1976), S.86.

<sup>109</sup> Petition von Jacob Reinhardt. Karlsruhe, 25. Juli 1775. GLA 74/5763.

<sup>110</sup> Protokoll der Rentkammer, Nr.11623. Karlsruhe, 19. Oktober 1775. GLA 74/5763.

<sup>111</sup> Protokoll der Rentkammer, Nr.2612. Karlsruhe, 4. März 1777. Protokoll der Rentkammer, Nr.11398. Karlsruhe, 1. November 1779. GLA 74/5763

<sup>112</sup> Petition Jacob Reinhardt. Karlsruhe, 3. März 1777. GLA 74/5763.

<sup>113</sup> Promemoria, Nr.10892. Karlsruhe, 11. Oktober 1779. GLA 74/5763.

<sup>114</sup> Meldung von Regimentsquartiermeister Barth. Rastatt, 21. Oktober 1779. GLA 74/5763.

Gratiale in befristeten Geldzahlungen, um die nach einem Jahr neu suppliziert werden musste.<sup>115</sup> Die Zahlung des sogenannten Sterbequartals an die Witwe, d.h. die dreimonatliche Nachfolge der Geld- und Sachbezüge des verstorbenen Ehegatten, wurde am 1. November 1704 zu einem rechtmäßigen Anspruch einer jeden Witwe.<sup>116</sup> Die Kreiskasse zahlte Geldbeihilfen auch an arme Witwen verstorbener Unteroffiziere und Soldaten. Die oben erwähnte Liste von 1802 führt dazu an: *„Item sind vor einigen Jahren gestorben, und hat die Creyß Casse für deren Relicten bezahlt“*, und zwar die sehr bescheidene Summe von maximal 9 kr monatlich an die bedürftigen Hinterbliebenen von vier verstorbenen Kreisinvaliden.<sup>117</sup>

Obwohl seit dem 18. Jahrhundert in allen Heeren Europas Heiratsverbote obligatorisch waren, wurden sie dennoch genauso konsequent umgangen. Das schwäbische Kreisheer sollte keine Verheirateten als Soldaten aufnehmen, „um den Troß der Kreisstreitkräfte möglichst klein zu halten“. Ein Grundsatz, der nicht immer beachtet wurde. Darüber hinaus galt für die dienstleistenden Mannschaften im Kreisheer ein striktes Heiratsverbot. Nur in Ausnahmefällen war eine Heirat möglich, sofern die Ehefrau auf alle Gratialgesuche für die Zukunft verzichtete. Der geringe Erfolg dieser Bestimmungen wird an der hilflos anmutenden Regulierung deutlich, den Anteil von Frauen und Kindern in den Kompanien auf ein fixes Limit zu begrenzen.<sup>118</sup>

Auch in den badischen Markgrafschaften waren die meisten Militärangehörigen verheiratet.<sup>119</sup> Die Kreisinvaliden, die Baden-Durlach 1771 von Baden-Baden übernahm, waren mehrheitlich verheiratet und hatten Frau und Kinder zu ernähren.<sup>120</sup> Dementsprechend trat Baden-Durlach für die Verpflichtungen ein, die Baden-Baden einigen Witwen verstorbener Unteroffiziere und Mannschaften gewährt hatte. Im Jahre 1774 sandten 13 Witwen eine Petition an Carl Friedrich, in der sie darum baten, das ihnen als Gnadenerweis der Regierung August Georg von Baden-Baden zugesprochene Holzgratiale auch zukünftig zu belassen, da sie *„in betracht ihres Wittwenstands und durchaus bekandter Armuth noch bedürfftiger als die wirklich lebende Soldaten“* seien.<sup>121</sup> Das Holz wurde aus dem *„fürstlichen Holtz*

<sup>115</sup> Beim Ableben der Offiziere zahlte der Kreis den Offizierswitwen den Gnademonat, im Alter gewährte er Gnadengelder (Gratiale). Vgl. STORM (1974), S.391.

<sup>116</sup> Vgl. STORM (1974), S.405 f.

<sup>117</sup> Der Reiter Joseph Burggraf † 24. Dezember 1798 auf 20 Monate à 3 kr, insgesamt 1 fl. Feldwebel Franz Huber † 7. Januar 1800 auf 32 Monate à 9 kr, insgesamt 4 fl 48 kr. Grenadier Anton Müller † 6. Mai 1799 auf 24 Monate à 9 kr, insgesamt 7 fl 36 kr. Korporal Georg Sailer † 20. Dezember 1801 auf 44 Monate à 9 kr, insgesamt 6 fl 36 kr. Liste der Landkasse Rastatt die hiesigen Kreisinvaliden betreffend. Rastatt, 3. November 1802, GLA 74/5764.

<sup>118</sup> Vgl. STORM (1974), S.415-422. 1729 zählte das Kreisheer 3579 Frauen und Kinder. Das entsprach fast dem Simplum des schwäbischen Kreisheeres von 1681.

<sup>119</sup> Vgl. UNTER DEM GREIFEN (1984), S.14.

<sup>120</sup> Von den aufgeführten 16 Invaliden waren 90% verheiratet, die insgesamt 23 Kinder hatten. Musterliste der Kompanie von Beust zu Rastatt, 1772. GLA 74/5660.

<sup>121</sup> Bericht Oberstleutnant von Harrant an seine markgräfliche Durchlaucht Carl Friedrich. Rastatt, 7. April 1774. Mit angehängter Designation der 13 Witwen von Unteroffizieren und Gemeinen. GLA 74/5660.

*Garthen*“ abgegeben, und zwar jährlich zwei Klafter an die Witwen gemeiner Soldaten und drei Klafter an die Witwen von Unteroffizieren. An der Verteilung wird deutlich, dass sich zwar die Qualität, nicht aber unbedingt die Quantität der Unterstützungsleistung an dem tatsächlichen Bedarf der bedürftigen Person orientierte, sondern pauschal dem Rang des Dienstgrades des verstorbenen Ehemanns oder allgemein der Würdigkeit folgte.

Die teilweise dramatische Lebenssituation verwitweter Soldatenfrauen mit Kindern, die der notwendigen täglichen Subsistenz entbehrten, war den badischen Behörden offensichtlich bewusst. In einigen Fällen führte dies zu erstaunlich kulanten Konzessionen. Als Beispiel sei die Witwe des im Sommer 1799 verstorbenen Kreisinvaliden Anton Müller genannt, die mit sechs Kindern in Armut zurück blieb. Die Witwe machte vom Tode ihres Mannes keine Anzeige, da sie glaubte, „*daß der Bezug der monatl. 1 fl 6 kr auch fernerhin für sie und die Kinder gehöre*“. Erst acht Wochen später wurde der Irrtum den Behörden bekannt, als die Witwe an Stelle ihres Mannes die Pension abholen wollte. Die Witwe bat, ihr die Rückforderung der fälschlicherweise bezogenen Pension zu erlassen und ferner um Übernahme der Bestattungskosten, die zu bezahlen sie außerstande sei.<sup>122</sup> Tatsächlich wurde der Witwe Müller in Ansehung ihrer Armut das Geld, das sie mit Sicherheit auch gar nicht mehr hatte, belassen und ihr auch die Begräbniskosten erstattet.<sup>123</sup> Die Leichenkosten wurden allerdings nicht „*auf den Militärfond*“ übernommen „*wie es auch schon in bey dergl. armen Soldaten Wittiben geschehen*“, sondern dem Oberamt ihres Wohnortes aufgebürdet.<sup>124</sup>

## b.) Gratialeistungen an Invaliden

In existenzielle Notlagen gerieten nicht nur die Hinterbliebenen, sondern ebenso häufig auch die unversorgt gebliebenen Invaliden oder die verheirateten Pensionsempfänger mit Familie. Sowohl die badischen Markgrafschaften als auch der Schwäbische Kreis gewährten in solchen Fällen besonderer Be-

---

<sup>122</sup> Entsprechend der Auskunft des Pfarramtes verstarb ihr Mann schon am 6. Mai. Die Witwe bezog demnach von Anfang Mai bis Anfang Juli die Invalidenpension ihres Mannes. Bericht der Landkasse Rastatt vom 14. August 1799. GLA 74/5763.

<sup>123</sup> In den Feldtruppen wurden soziale Notlagen von Angehörigen durch Sustentationen aus den Kompaniekassen gemildert. Zur Bestreitung der Kompanieunkosten verfügte jeder Kompaniechef über ein jährliches Aversum von 393 fl. Daraus wurden u.a. auch die Begräbniskosten für im Dienst verstorbene, unvermögende Soldaten bestritten. Vgl. BMA (1858), Bd.5, S.178.

<sup>124</sup> Dekret an die Landkasse Rastatt, Nr.7211. Karlsruhe, 19. August 1799. Das Oberamt übernahm anstatt des Militärgratalfonds die Kosten.

dürftigkeit Gratiale als intentionale Unterstützungen neben der regulierten Militärversorgung entweder als Geldunterstützungen oder als direkte Naturalleistungen.<sup>125</sup>

Der Invalide Georg Waibel ist ein typisches Beispiel für einen dienstunfähigen ehemaligen Militärangehörigen, der sich zum Bezug des Invalidentraktaments nicht qualifizierte, aber trotzdem einer Unterstützung bedurfte. Die verarmte Gemeinde, in der Waibel ansässig war, konnte oder wollte zu seinem Unterhalt nichts beisteuern. Die einzige mögliche Hilfe bestand in einem Gratial von einem Malter Korn, das aus dem herrschaftlichen Speicher genommen wurde, sowie in 10 fl einmalig „aus dem Land Allmosen fundo“.<sup>126</sup> Waibel konnte bei „seiner gebrechlichen Leibes Constitution nichts verdienen“, besaß außer zwei Güterstücken von geringem Wert nichts, und war zudem auch noch verschuldet, „so daß er aus der Gemeinde Casse gekleidet und von der gnädigsten Herrschaft unterstützt wird.“<sup>127</sup> Es scheint, als ob die badische Regierung und nicht der Kreis diese Hilfe organisierte, und zwar jedes Jahr erneut. Die Gratiale wurden jeweils nur für ein Jahr befristet zugebilligt. Waibel supplizierte daher seit 1800 jedes Jahr „mit Georgii“ um die neuerliche Zuweisung seines Gratials über die Burgvogtei an die Rentkammer.<sup>128</sup>

Die Korrespondenz zwischen Oberamt und Regierung zeigt, dass die persönlichen Verhältnisse des Bedürftigen überprüft wurden. Dabei entscheidend für die Bewilligung einer Unterstützung war nicht nur die Erwerbsunfähigkeit Waibels, sondern auch seine Besitzlosigkeit. Schließlich zeigt das Beispiel ebenfalls, dass aus dem Militär ausgeschiedene, nunmehrige Zivilisten nur aus der Armenpflege eine Unterstützung finden konnten.

<sup>125</sup> Zwei Kreisinvaliden erhielten ein jährliches Geldgratiale von 8 fl aus der Kreiskasse. Geheimrats Protokoll an die Schwäbische Kreisgesandtschaft vom 6. April 1797. GLA 51/1335. Ebenso bezog Aloys Rieger ein Gratiale von 8 fl aus der Kreiskasse. Geheimrats Protokoll an die Rentkammer vom 13. Januar 1800. GLA 74/5763. Der Kreisinvalide Friedrich Recher erhielt eine Unterstützung von 10 fl zur Anschaffung der benötigten Kleidungsstücke für seine Familie und zur Zahlung des Hauszinses. Rentkammer Protokoll vom 28. Februar 1801. GLA 74/5763. Der Kreisinvalide Mathäus Manty bat um den Brothenuss. 23. September 1802. GLA 74/5764. Der Invalide Albrecht bezog ein Holzgratiale. „Wann nun dem jezigen Schloßwächter Invaliden Albrecht 1½ Klafter eichener Stumpen und 1½ Klafter Gipfelholz für jedes Jahr gnädigst ausgesetzt werden, so glauben wir, daß er damit gar füglich wird auslangen können.“ Karlsruhe, 6. April 1801. Ein Jahr später wurde das Gratiale erhöht, so dass Albrecht zukünftig zwei Klafter Gipfelholz und zwei Klafter eichene Stumpen pro Jahr erhielt. Anweisung an das Oberforstamt Karlsruhe vom 9. März 1802. GLA 74/5766. Ähnlich der Bericht vom Oberamt Durlach an den geheimen Rat bzw. an die Militärkommission über die bedrängten Umstände des dasigen Invaliden Friedrich Bechtold. Die fürstliche Rentkammer sollte demnach „diesem armen Mann ein Meß Tannen Brenn Holtz gratis abgeben.“ 18. November 1801. GLA 74/5766.

<sup>126</sup> Bericht des Oberamts. Hofratsprotokoll vom 1. April 1800 und Hofratsprotokoll vom 2. Mai 1800. GLA 74/5763.

<sup>127</sup> Bericht Oberamt Istringen vom 14. Dezember 1801. Die Schulden übernahm Waibel zusammen mit seiner Schwester offenbar von den Eltern. Durch Immobilienverkauf und vorhandenes Kapital konnten von den 850 fl Schulden das meiste bezahlt werden, aber die Restschuld von Waibel (76 fl 28 kr) und seine Schwester (14 fl 49 kr) blieb bestehen. Die Gläubiger, die Oberamts Burgvogtei und die Einnehmerei Hochberg, erklärten sich bereit, den Geschwistern die Schulden nachzulassen, würden aber im Todesfall des Bruders Anspruch auf die zwei Güterstücke erheben. Der veranschlagte Wert der Güterstücke, aus denen wegen ihrer schlechten Lage kein Nutzen gezogen werden konnte, lag bei 30 fl. Emmendingen, 3. Mai 1802. GLA 74/5764.

<sup>128</sup> Mit ‚Georgii‘ ist der 23. April gemeint. Vgl. GROTEFEND (1991). Bericht Oberamt Hochberg. Emmendingen, 16. März 1803. GLA 74/5764. Noch im Jahre 1802 erhielt Waibel sowohl das Fruchtalmosen wie auch das Geldalmosen von der Burgvogtei bzw. aus dem Landalmosenfundus. Protokoll vom 7. Mai 1802. GLA 74/5764.

Die persönlichen Besitzverhältnisse respektive Bedürftigkeit wurden auch in Zusammenhang mit der Petition von Christian Friedrich geprüft. Friedrichs Petition beschreibt die existenzielle Notlage eines Kreisinvaliden mit berechtigtem Anspruch auf eine Versorgung, der paradoxerweise dennoch unverorgt beziehungsweise unzureichend versorgt war. Der 36 Jahre alte Friedrich war mit 16 Jahren in das Garde du Corps eingetreten. Durch einen Sturz mit dem Pferd wurde er als untauglich entlassen. Er hoffte sich und seine Familie durch Handarbeit ernähren zu können, aber sein Gesundheitszustand verschlechterte sich, und er wurde schließlich ganz erwerbsunfähig. Den Weingärtnerdienst, auf den Friedrich spekulierte, bekam ein anderer zugesprochen. In seiner verzweifelten Situation wandte er sich an die badische Regierung: *„Hätte ich nicht eine Frau und 5. unerzogene Kinder zu ernähren und wären meine Leiden nicht außerordentlich groß; ich würde es gewis nicht wagen Euer Hochfürstliche Durchlaucht um die höchste Gnade zu bitten, mir den Invaliden Gehalt huldvollst angedeihen zu lassen.“*<sup>129</sup> Statt des Weingärtnerdienstes, dem er körperlich nicht gewachsen gewesen wäre, sollte er wegen seiner *„Dürftigkeit“* als Gratial einen Malter Abzug und einen Malter Gerste von der Amtskellerei Durlach erhalten.<sup>130</sup>

Obwohl die Militärkommission bestätigte, dass Friedrich im April 1788 Soldat und 1793 durch einen Sturz mit dem Pferd dienstuntauglich geworden war und *„zu aller angestrengten Arbeit untüchtig“*, erhielt er kein Invalidengehalt. Folgerichtig wurde die berechtigte Frage gestellt, weshalb Friedrich, obwohl das Unglück zwar nicht im Gefecht, aber bei der Dienstausbübung geschah, es sich also um eine Dienstbeschädigung handelte, trotzdem nicht das Invalidentraktament erhielt.<sup>131</sup>

Trotz seiner Notlage und der anerkannt berechtigten Ansprüche auf eine Versorgung konnte Friedrich nicht auf eine Geldpension durch die Kreisinvalidenkasse hoffen, da es *„eine unabweichliche Regel [sei], daß das Kreiß Invaliden Tractament nur von wirklich dienenden angesprochen werden“* kann und *„keine Zwischenzeit zwischen der Beabschiedung eines Individuums und deßen Invalidirung statt haben dürfe. Noch weniger sey es möglich einem schon lang Beabschiedeten das Invaliden Tractament nachzutragen.“*<sup>132</sup> Weil Friedrich schon *„am 21<sup>ten</sup> Merz 1794 also bereits über 8 Jahre verabschiedet seye“* konnte er von der Kreisinvalidenkasse nichts mehr beanspruchen. Es bleibe ihm also nichts übrig *„als sich mittelst einer Supplik ohnmittelbar an den Kreiß zu wenden, um daher wenigstens ein Gratiale zu erhalten, das Invaliden Tractament selbst aber, so in 17 fl 24 kr jährl. bestehe, dürfte ihm auch von dorthen wol niemals zu theil werden.“* Da es *„mit dem Hauß Invaliden Tractament gleiche Beschaffenheit habe, empfehle man [...] den Supplikanten der Vorsorge fürstlicher Rentkam-*

---

<sup>129</sup> Petition des Christian Friedrich an den Markgraf von Baden vom 27. April 1802. GLA 74/5764.

<sup>130</sup> Amtskellerei Durlach, 20. Mai 1802. GLA 74/5764.

<sup>131</sup> Protokoll Militärkommission vom 20. Juli 1802. GLA 74/5764.

<sup>132</sup> Obwohl genau das bei dem Kreisinvaliden Barth im Jahre 1800 mit der Nachzahlung des verfallenen Kreisinvalidentraktaments seit 1798 durch die Landschreiberei schon einmal geschehen war. Legitimation an die Landschreiberei Karlsruhe vom 23. September 1800. GLA 74/5763.

mer, damit ihm von dortaus eine Unterstützung gereicht oder sonst etwas das er versehen könne und ihm einigen Verdienste gewähre zugewendet werde“. Es wurde der Rentkammer überlassen für Friedrich „einige Unterstützung auszumitteln und bey schicklicher Gelegenheit auf deßen Anstellung bey einer seiner Kräften angemessenen herrschaftliche Arbeit den gefälligen Bedacht zunehmen“. <sup>133</sup>

Im Folgenden wurde zunächst an Oberamt und Physikats die unvermeidliche Frage nach der Bedürftigkeit gestellt, „wieviel der ehemalige Dragoner Friedrich daselbst Vermögen besitzt, wieviel er täglich bei seinen gebrechlichen Umständen zu verdienen fähig ist und ob und wieviel er noch an Unterstützung zu Unterhaltung sein und seiner Familie, deren Anzahl ebenfalls anzuzeigen ist, nöthig habe“. <sup>134</sup> Friedrich besaß an Vermögen eine Liegenschaft und eine Barschaft von 100 fl, aber auch Schulden von über 1300 fl. <sup>135</sup> Bevor die badische Regierung sich zu einem Entschluss durchringen konnte, handelte der Durlacher Stadtrat zu Gunsten von Friedrich, indem er ihm die bürgerlichen Rechte zukommen ließ, das als Beitrag zu seiner Unterstützung angesehen werden konnte. <sup>136</sup> Schließlich beschloss das Geheime Ratskollegium, Friedrich mit einem Gratial von insgesamt 15 fl über ein Jahr befristet zu unterstützen. <sup>137</sup>

Ein Jahr später erhielt Friedrich entgegen allen vorherigen Grundsätzen das Invalidentraktament mit 1 fl wöchentlich (!) aus der herrschaftlichen Kasse auf Lebenszeit verwilligt. Die Generalkasse wurde zur Auszahlung der Invalidenpension angewiesen, d.h. in diesem Fall unterstützte die Markgrafschaft Baden einen bedürftigen Kreisinvaliden aus eigenen Mitteln mit Geld und Naturalien. <sup>138</sup> Denn Friedrich, durch seine „ruinirten Leibes constitution“ an seiner Arbeit und in seinem Verdienst gehindert,

<sup>133</sup> Von Kreiskriegskommissar Oberstleutnant Theobald zu Rastatt erteilte Auskunft an Major von Milchling vom 20. Juli 1802. GLA 74/5764.

<sup>134</sup> Anfrage an das Oberamt Durlach vom 7. August 1802. GLA 74/5764.

<sup>135</sup> Der Stadtrat berichtete, dass Friedrich ein Vermögen von 932 fl 30 kr an Liegenschaften und 100 fl an Fahrnis besaß. Andererseits hatte er 1351 fl 25 kr Schulden. Von seinen Kindern war das älteste 16 und das jüngste 1½ Jahre alt. Wenn seine Gesundheitszustände erträglich seien, könne er so viel verdienen wie ein Tagelöhner meinte das Physikats. „Wie viel er noch zur Unterstützung zur Unterhaltung seiner Familie nöthig habe“, ließe sich nicht sagen, „so bleibt doch dies wahr, daß er Unterstützung nöthig habe“. Bericht des Oberamts Durlach vom 16. September 1802. Der Bericht des Physikats aus Durlach datiert vom 6. September 1802. GLA 74/5764. Abweichend vom Bericht des Physikats stellte der Bericht des Oberamts Durlach nicht nur die Bedürftigkeit von Friedrich fest, sondern auch seinen permanent schlechten Gesundheitszustand, der sich durch jede mittelschwere Arbeit aggravierte. Friedrich war öfter so krank, dass er das Bett hüten musste. Selbst wenn seine Umstände erträglich waren, konnte er nicht so viel arbeiten wie ein Tagelöhner. Letztlich würde er auch nicht mehr gesund werden. Protokoll der Rentkammer vom 21. Dezember 1802. GLA 74/5764.

<sup>136</sup> Protokoll Stadtrat Durlach vom 23. August 1802. GLA 74/5764.

<sup>137</sup> Protokoll der Militärkommission nach Notifikation des Geheimen Ratskollegiums vom 23. September 1802. GLA 74/5764. Das Gratial wurde aus dem Überschuss der Invalidengelder entnommen. Die Rentkammer verfügte die Auszahlung über die Landschreiberei an Friedrich. Gemäß Beschluss vom 4. Oktober 1802 erhielt Friedrich auf ein Jahr befristet 1 fl aus der herrschaftlichen Kasse gezahlt. Außerdem sollte ihm von der Hofgärtnerei und der Amtskellerei ein nach seinen Kräften angemessener Taglohnverdienst zugewiesen werden. Ausgezahlt wurde auch hier auf die Karlsruher Landschreiberei. GLA 74/5764.

<sup>138</sup> Geheimrats Protokoll. Karlsruhe, 29. November 1803. GLA 74/5764. Friedrich bezog also eine Pension durch die Militärversorgung wegen festgestellter Krankheitsumstände. Die Bemerkung, dass seine kurfürstliche Durchlaucht sich „gnädigst bewogen gefunden haben ihme das Kreisinvaliden Gehalt mit wöchentlich 1 fl zu bewilligen“, ist nicht ohne weiteres verständlich, da das reguläre Kreistraktament nur etwa 41 kr. wöchentlich betrug. Bericht Oberamt Durlach vom 12. November 1803. GLA 74/5764.

bezog auch weiterhin unentgeltlich einige Malter Abzugsfrüchte durch Verfügung der Amtskellerei Durlach.<sup>139</sup>

Eine Nachforderung von Versorgungsansprüchen war - und ist in der Regel bis heute - nicht möglich, auch wenn die Ursache der Bedürftigkeit in einem durch den Militärdienst angeschlagenen Gesundheitszustand begründet war.<sup>140</sup> Die Militärversorgung war nicht unbedingt mit einer militärischen Armenpflege gleichzusetzen. Sie unterstützte keineswegs jeden bedürftigen oder notleidenden ehemaligen Militärangehörigen, selbst wenn er dienst- und erwerbsunfähig war. Stattdessen überließ sie ihn der lokalen, öffentlichen Armenpflege und erklärte sich selbst als nicht mehr zuständig. Daran lässt sich schon die zukünftige Tendenz erkennen, bei der Entlassung von Undienstbaren darauf zu achten, dass sie die Bürgerrechte ihrer Heimatgemeinde besaßen, damit die kommunale Armenpflege für sie in die Verantwortung genommen werden konnte. Getreu dem Prinzip, dass jede Gemeinde für ihre eigenen Armen zu sorgen habe.

Die zeitlich befristeten Gratiale, um deren Genuss immer wieder neu suppliziert werden musste, die aber als Natural- oder Geldunterstützung flexibel den tatsächlichen Bedürfnissen der notleidenden Personen angepasst werden konnten, dienten als supplementäre oder surrogate Almosengaben bei nicht hinreichender oder ausbleibender Unterstützung und waren nicht an die starren Regelungen der Militärversorgung gebunden. Vergleichbar mit Almosengaben, die für jeden Einzelfall teilweise durch persönlichen Beschluss des Markgrafen vergeben wurden, unterschieden sich die Gratiale essentiell von der Militärversorgung. Dadurch bot das Gratiale, eben weil es kein Invalidengehalt war, eine elegante Option im Fall nicht gewährter Unterstützung, ohne die Regelungen der Militärversorgung aufzuweichen, und milderte die oft als ungerecht empfundene Härte bei verweigerter Invalidierung. Der Übergang zwischen Kreis- und Landesversorgung war fließend, so dass einem unversorgten Kreisinvaliden stattdessen das Hausinvalidentraktament zugesprochen werden konnte. Sicherlich vereinfachte das persönliche Regiment des Markgrafen manche Entscheidung, die sonst an bürokratischen Hürden gescheitert wäre.

Invaliden die nicht die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Invalidentraktament erfüllten oder schon vor längerer Zeit entlassen worden waren, aber trotzdem wegen Gebrechlichkeit eine Unterstützung benötigten, konnten „ein für allemal ein Gratiale“ erhalten.<sup>141</sup>

---

<sup>139</sup> Eingabe an den kurfürstlichen Hofrat Durlach vom 13. Dezember 1804. GLA 74/5764.

<sup>140</sup> Friedrich war kein Einzelfall. Wilhelm Wagner nahm am niederländischen Feldzug teil, für den sich Karl Friedrich durch einen Subsidienvertrag mit England Ende Oktober 1793 zur Stellung von 750 Mann verpflichtete hatte. Wagner wurde durch die Strapazen des Feldzugs untauglich, da er auf dem Rückmarsch eine schwere Krankheit erlitt. Jahre später am 1. Februar 1803 reichte Wagner nun eine Petition ein, dass ihm das Invalidengehalt erteilt werden möge. Vgl. UNTER DEM GREIFEN (1984), S.13; GLA 74/5764.

<sup>141</sup> Protokoll der Kreisgesandtschaft. 10. Juni 1781. GLA 74/5763.

### c.) Zivilanstellungen

Die Zivilanstellung von Invaliden, die ja noch nicht wie eine Zivilversorgung als Option zu einer bewilligten Pension zu werten war, stellte lediglich eine zusätzliche Hilfe zur autogenen Subsistenz in Form einer Arbeitsbeschaffung dar. Eine klare Trennung aufgrund der Tätigkeiten zwischen nicht-militärischen Zivilanstellungen und den zu Wachdiensten ausgesandten 'Ein-Mann Detachements' des Garnisonkommandos, wie sie in Stutensee oder Scheibhardt bestanden, fällt schwer. Die Anstellung als Wegegeld-Einzieher oder Friedrichs angestrebter Weingärtnerdienst entsprachen dem traditionellen Charakter einer Zivilanstellung. Dennoch lässt sich anhand der Tätigkeit nicht beurteilen, ob es sich bei den Zivildienstleistenden um im Dienst befindliche oder entlassene Militärpersonen handelte. Im Hofkalender von 1793 werden „*Pensionnaires*“ aufgeführt, die im Stallamt tätig waren.<sup>142</sup> Die Zivilanstellung scheint also nicht zwangsläufig an das Ausscheiden aus dem Militärdienst gebunden gewesen zu sein. Bernhard Stier berichtet, dass im Zucht- und Waisenhaus in Pforzheim Militärangehörige als Zuchtmeister angestellt wurden, wobei „auch Versorgungsgesichtspunkte eine größere Rolle gespielt“ hatten und „die Armee den Zuchtmeisterdienst [...] als zweckmäßige Versorgung für ausgediente Soldaten [...] betrachtete“.<sup>143</sup> Üblicherweise sistierte das Invalidentraktament während der Dauer einer besoldeten Zivilanstellung. Die Auszahlung setzte erst wieder ein, wenn die Zivilanstellung aufhörte.<sup>144</sup> Gleichwohl gab es Ausnahmen wie bei Andreas Turban, der eine Anstellung als Krankenwärter inne hatte und dennoch sein Kreistraktament beibehielt. Es wurde ihm von höchster Stelle zugestanden, da er ohne diese besondere „*Verwilligung den Kranken Wärtter Dienst nicht angenommen hätte*“.<sup>145</sup>

---

<sup>142</sup> Vgl. BHS (1793), S.28.

<sup>143</sup> Vgl. STIER (1988), S.151 f. „Offenbar griff die [Zuchthaus-]Verwaltung im Laufe der Zeit erneut auf das markgräfliche Heer als Personalreservoir zurück“ 1798 wird ausdrücklich gebeten, man möge Soldaten einstellen, weil sie als „brave Leuthe mehr an Ordnung, Wachsamkeit und Ernst gewöhnet seyen“. Empfohlen wurden sie vom Militärkommandanten von Sandberg, Oberstleutnant im Leibinfanterieregiment. Im November 1802 erging schließlich die Anweisung, künftig keine Soldaten mehr als Zuchtmeister anzunehmen. Zit. a. ebd. Vgl. BHS (1793), S.33.

<sup>144</sup> Beispielsweise bei dem Zuchtmeister Walliser in Pforzheim, der nach seiner Beschäftigung im Zucht- und Waisenhaus wieder sein Kreisinvalidentraktament von 1 fl 6 kr monatlich bezog. Protokoll Geheimer Rat, Nr.2425. Karlsruhe, 20. Juni 1776. GLA 74/5763.

<sup>145</sup> Mitteilung der Landschreiberei. Karlsruhe, 4. März 1780. GLA 74/5763.

## 2. Die Militärversorgung vom Reichsdeputationshauptschluss 1803 bis zur Verfassung von 1818

Im Jahr 1803 begann der Aufstieg der kleinen Markgrafschaft um Baden-Baden und Karlsruhe mit verstreuten südlichen, durch vorderösterreichische Gebiete von der landesfürstlichen Residenz isolierten Besitzungen zu einem politisch souveränen und arrondierten Mittelstaat. Auch andere süddeutsche Staaten wie Württemberg oder Bayern profitierten in dieser Zeit von den Möglichkeiten zu territorialem Zugewinn oder machtpolitischer Emanzipation, aber der territoriale Zuwachs, den die einst geteilte Markgrafschaft für sich verbuchen konnte, war ohne Beispiel. Bis zum Jahre 1810 vervierfachte Baden sein Staatsgebiet von 3900 km<sup>2</sup> auf 15.000 km<sup>2</sup>.<sup>146</sup> Die Bevölkerung vervierfachte sich ebenfalls, so dass die Neuerwerbungen Badens, die eigentlich als Kompensation für linksrheinische Gebietsverluste gedacht waren, tatsächlich einen exorbitanten Gewinn darstellten.<sup>147</sup>

Die territoriale Vergrößerung Badens im Jahre 1803 bestand im wesentlichen aus dem überwiegenden Teil der rechtsrheinischen Kurpfalz. Zwar sanktionierte der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 die Gebietsokkupationen, aber die Indemnisation der Markgrafschaft als Teil einer umwälzenden Neuordnung der politischen und territorialen Situation im deutschen Reich war durch die Folgen der militärischen Auseinandersetzungen zwischen den alten Mächten und dem revolutionären Frankreich in den Jahren zuvor möglich geworden. Dabei war Baden durch seine geopolitische Situation zunächst eher Opfer als Nutznießer des ersten Koalitionskrieges. Die Grenzlage zu Frankreich ließ badisches Territorium in einem Konfliktfall selten unberührt, so dass außenpolitische Entscheidungen für Baden zu einem Hasardspiel werden konnten.<sup>148</sup> Neutralität gegenüber Frankreich oder Reichstreue - Baden drohte zwischen den Fronten zerrieben zu werden und musste damit rechnen, als Durchmarschgebiet für fremde Truppen oder sogar als Kriegsschauplatz zu dienen. Zusätzlich zur exponierten Lage im Reich verfügte Baden über kein nennenswertes Heer, sodass es weder als koalierte noch als neutrale Macht seinen Interessen Beachtung verschaffen konnte. Das Ausscheren Badens aus dem Reichskrieg gegen Frankreich im Jahre 1796 sollte schlimmere Konsequenzen als den Verlust einiger weniger Gebiete links des Rheins verhüten.<sup>149</sup> Zwar gingen mit dem französisch-badischen Friedensschluss vom 22. August 1796 die von Frankreich okkupierten linksrheinischen Besitzungen mitsamt den herrschaftlichen Rechten verloren, aber gleichzeitig wurden Entschädigungen durch die Säkularisation rechts-

---

<sup>146</sup> Vgl. FENSKE (1992), S.2.

<sup>147</sup> Vgl. FENSKE (1992), S.2. Lothar Gall sieht die Bevölkerung versechsfacht; von 165.000 auf 900.000 Einwohner. Vgl. GALL (1979), S.16.

<sup>148</sup> Vgl. ULLMANN, ZGO (1992), S.288.

<sup>149</sup> Die linksrheinischen Gebiete, im Wesentlichen die Grafschaft Sponheim, waren ursprünglich Besitz von Baden-Baden. Vgl. ANDREAS (1911), S.432; KOHNLE (2007), S.185 ff.

rheinischer geistlicher Besitzungen in Aussicht gestellt.<sup>150</sup> Die Rückgewinnung der verlorenen Gebiete wurde nach der Anerkennung der französischen Annexionen durch den Kaiser im Frieden von Campo Formio im folgenden Jahr endgültig illusorisch. Überdies wurde im Artikel 20 des Vertragstextes von Campo Formio die Konstituierung eines Kongresses in Rastatt aus Reichsbevollmächtigten vereinbart, auf dem unter anderem über die Gebietsentschädigungen verhandelt werden sollte.<sup>151</sup> Zu diesem Zeitpunkt wurde die Kurpfalz, die erhebliche Teile links des Rheins verloren hatte, noch selbst als geschädigtes, am Indemnisationsgeschäft partizipierendes, reichsständisches Territorium behandelt, insofern die Kompensation ihrer Verluste durch Säkularisierung geistlicher Gebiete rechtsrheinisch erwogen wurde und auf diesem Wege die Arrondierung der Restkurpfalz unterstützt hätte.<sup>152</sup> Die Rheinpfalz, womit der rechtsrheinische Rest der Kurpfalz gemeint ist, wurde erst für die Entschädigungsmasse disponibel, nachdem sich Bayerns politische Position nach dem Frieden von Lunéville im Februar 1801 erheblich verschlechtert hatte und Maximilian IV. Joseph darauf verzichtete, die Personalunion weiter aufrecht zu erhalten. Der Kriegseintritt Österreichs und auch Bayerns im zweiten Koalitionskrieg gegen Frankreich im Jahre 1799, bei dem Baden seine Neutralität wahren konnte, unterbrach die Verhandlungen in Rastatt, wo schon Einvernehmen darüber bestanden hatte, dass die territoriale Kompensation geschädigter Reichsstände durch die Säkularisierung der Reichskirche und die Mediatisierung von Reichsstädten geschehen sollte.<sup>153</sup> Die Weiterverhandlung der Entschädigungsfrage nach dem Friedensschluss seit August 1802 auf dem Reichstag in Regensburg wurde für Baden allerdings von wegweisender Bedeutung, da nunmehr sowohl der Breisgau als vorderösterreichisches Territorium als auch die Rheinpfalz zum möglichen Bestandteil badischer Kompensation wurden. Die Entscheidung, ob Baden den Breisgau oder die Rheinpfalz erhalten würde, fiel indessen nicht in der Reichsdeputation. Ausschlaggebend für die unverhältnismäßig große Entschädigung Badens, bei der schließlich fast die gesamte rechtsrheinische Kurpfalz als wesentlicher Bestandteil in die Entschädigungsmasse einfluss, war der französisch-russische Entschädigungsplan.<sup>154</sup> Tatsächlich konnte Baden bei einem Verlust von 13,5 Quadratmeilen und 34.626 Bewohnern einen Zugewinn von 61,8 Quadratmeilen mit 253.396 Einwohnern für sich verbuchen, das bedeutete territorial eine Entschädigung um das Sieben-

---

<sup>150</sup> Artikel IV und die geheimen Artikel des Friedensvertrags zwischen Baden und Frankreich vom 20. und 22. August 1796. Vgl. HUFELD (2003), S.47-53; ENGEHAUSEN (2005), S.14 f.

<sup>151</sup> Eine Deputation von zehn Reichsständen und einigen französischen Gesandten. Vgl. WOLGAST (2003), S.31. Sonderfrieden von Campo Formio vom 17. Oktober 1797. Vgl. HUFELD (2003), S.54-56.

<sup>152</sup> Vgl. KOHNLE (2003), S.17. Als Entschädigung sollten die säkularisierten Fürstbistümer Speyer und Worms dienen. Vgl. auch den geheimen Zusatzartikel XII zum Frieden von Campo Formio. Vgl. HUFELD (2003), S.56.

<sup>153</sup> Vgl. ENGEHAUSEN (2005), S.12-18.

<sup>154</sup> Basierend auf der französisch-russischen Konvention wurde ein erster Entschädigungsplan der Reichsdeputation am 18. August 1802 übergeben, dem nach seiner Ablehnung der zweite entscheidende Plan vom 8. Oktober 1802 folgte. Vgl. SCHLICK (1930), S.5 f.

fache und nahezu um das Zehnfache in der Bevölkerung.<sup>155</sup> Auf die Unterstützung des Zaren konnte sich Baden auch künftig stützen genauso wie auf das - nicht uneigennützig - Wohlwollen Napoleons.<sup>156</sup> Napoleon ermutigte Baden auch zur provisorischen, militärischen Besitznahme der betreffenden Gebiete, die noch im September 1802 im Vorgriff auf den am 25. Februar 1803 vom Reichstag beschlossenen und vom Kaiser ratifizierten Hauptschluss der Reichsdeputation erfolgte.<sup>157</sup> Baden wurden dadurch fast alle seine Forderungen erfüllt. Die begehrten Gebiete, die Baden nicht erhielt, waren Bestandteil späterer territorialer Zugewinne.<sup>158</sup>

Dennoch war mit der Übernahme der ehemals kurpfälzischen Kernlande im Jahre 1803 keineswegs ein zusammenhängendes Staatsgebiet entstanden.<sup>159</sup> Erst mit der Inbesitznahme der vorderösterreichischen Landesteile im Breisgau fanden die südbadischen Gebiete um Lörrach und Emmendingen direkten Anschluss an Karlsruhe. Der Frieden zu Pressburg vom 26. Dezember 1805 bescherte Baden nicht nur den Breisgau, sondern liquidierte auch die Reichsritter, die als Kleinstsouveräne bisher ihren immediaten Status hatten bewahren können, aber einem geschlossenen Territorium der aufstrebenden Staaten wie Baden im Wege waren.<sup>160</sup> Noch führte Karl Friedrich als Kurfürst von Baden den Titel eines Reichsfürsten und war rechtlich und militärisch mit dem Reich verbunden. Die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 konstituierte ein souveränes Drittes Deutschland und beendete unter anderen auch Karl Friedrichs Reichsstandschaft.<sup>161</sup> Durch den Beitritt zum Rheinbund und die folgende Lossagung vom Reich am 1. August 1806 gingen sowohl die reichsrechtlichen Bindungen als auch der bisherige

---

<sup>155</sup> Vgl. WOLGAST (2003), S.34; ULLMANN, HBW (1992), S.27. Frank Engehausen nennt an linksrheinischem Bevölkerungsverlust 25.000 Einwohner gegen einen Gewinn von 250.000 Einwohner. Dadurch verdoppelte sich die Gesamtbevölkerung Badens. Vgl. ENGEHAUSEN (2005), S.19.

<sup>156</sup> Die verwandtschaftliche Beziehung - Karl Friedrichs Enkeltochter Luise war mit dem Zaren verheiratet - begründete die Fürsprache Russlands zugunsten Badens. Möglicherweise nahm deshalb Frankreich auch Rücksicht auf Baden, um die diplomatischen Beziehungen zu Russland nicht zu beeinträchtigen. Talleyrand und Napoleon propagierten den Gebietszuwachs als Belohnung Badens für seine Neutralität im zweiten Koalitionskrieg. Entscheidend dürfte aber das französische Sicherheitsbestreben gewesen sein, die süddeutschen Grenzstaaten zu stärken, nicht zuletzt um Österreich von der Rheingrenze abzudrängen. Vgl. WALLER (1935), S.10; SAUER (1987), S.45; KOHNLE (2003), S.19 f.; WOLGAST (2003), S.32 ff.; SCHLICK (1930), S.6.

<sup>157</sup> Vgl. KOHNLE (2003), S.23. Die militärisch-provisorische Besitznahme geschah vom 23.-29. September 1802. Die zivile Besitznahme erfolgte zwei Monate später am 23. November 1802 nach der Abtretungserklärung durch Max Joseph.

<sup>158</sup> Vgl. ENGEHAUSEN (2005), S.20 f.; KOHNLE (2003), S.20.

<sup>159</sup> Vgl. ENGEHAUSEN (2005), S.19. Die Aussicht auf den Breisgau und das badische Interesse an weiteren Gebieten mit dem Ziel der Arrondierung war dementsprechend nicht befriedigt, sondern eher neu entfacht worden.

<sup>160</sup> Frieden zu Pressburg, Artikel VIII. Vgl. HUFELD (2003), S.129-133; WOLGAST (2003), S.36. Im dritten Koalitionskrieg schloss Baden wie Bayern und Württemberg ein Bündnis mit Frankreich. Die Allianz mit Frankreich garantierte Baden den Besitzstand von 1803 und versprach weitere territoriale Vergrößerungen. Baden verpflichtete sich 3000 Mann bereitzuhalten und gewann 44,4 Quadratmeilen mit ca. 160.000 Einwohnern. Vgl. ENGEHAUSEN (2005), S.20; ULLMANN, HBW (1992), S.28.

<sup>161</sup> „Les états [...] de leurs Altesses Sérénissimes les Electeurs Archi-Chancelier de Bade [...] seront séparés à perpétuité du territoire de l'Empire Germanique et unis entr'eux par une confédération particulière sous le nom d'Etats confédérés du Rhin.“ Rheinbundakte, Artikel I. Zit. a. ZEUMER (1913), Nr.214., S.532. Vgl. HUFELD (2003), S.134-137; WOLGAST (2003), S.36 f.

Rang eines Kurfürsten verloren.<sup>162</sup> Karl Friedrich erhielt als Ersatz den Titel eines Großherzogs und - weitaus wichtiger - die volle Souveränität<sup>163</sup> über seine alten und neuen Territorien.<sup>164</sup> An neuen Ländereien erwarb Baden maßgeblich die mediatisierten Herrschaften der Fürsten von Fürstenberg, Leiningen, Löwenstein-Wertheim und weitere Grafschaften, Städte und reichsritterschaftliche Gebiete.<sup>165</sup> Die letzten Territorialgewinne erzielte Baden infolge des Friedens von Schönbrunn am 14. Oktober 1809.<sup>166</sup> Damit war die Politik der Arrondierung, die von Karl Friedrich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verfolgt worden war, zu einem erfolgreichen Abschluss gekommen, und zwar in einem Ausmaß, auf deren Realisierbarkeit Karl Friedrich damals wohl kaum hätte hoffen können.<sup>167</sup>

Die territorialen Gewinne wurden sowohl mit der politischen Annäherung an Frankreich und der Abwendung vom Reich als auch durch militärische Gefolgschaft erkaufte. Die Allianz mit Frankreich am 5. September 1805 verpflichtete Baden zum militärischen Beistand, und zwar schon vor dem Beitritt zum Rheinbund, wodurch Baden als Bündnispartner Napoleons zur weiteren Stellung von Truppen ge-

<sup>162</sup> „Erklärung der Rheinbundes-Staaten über ihren Austritt aus dem Reiche.“ 1. August 1806. Vgl. ZEUMER (1913), Nr.216, S.537 f.

<sup>163</sup> Der Begriff der Souveränität ist zugegebenermaßen heikel. Bis zum Rheinbund, beziehungsweise der Lossagung vom Reich, war weder das politische Begriffsverständnis der neu erteilten Souveränität noch der zukünftige Status der drei süddeutschen Fürsten im Reich geklärt. Die Formulierung im Pressburger Frieden, wonach sie die Souveränität in ihren Gebieten wie der deutsche Kaiser und der König von Preußen in ihren deutschen (Reichs-) Gebieten ausüben sollten, was dem Verständnis des Begriffes als Landeshoheit entsprochen hätte, stand im Widerspruch zur erfolgten Mediatisierung reichsunmittelbarer Körperschaften sowie der Unabhängigkeit von Reichsinstitutionen. Diese Widersprüchlichkeit der innen- wie außenpolitischen Bedeutung des Wortes *Souveraineté* beschäftigte auch Karl Friedrich. Indessen war es Napoleons Absicht, sein Verständnis darüber vorerst noch im Dunkeln zu lassen. Vgl. OER (1965), S.52 ff. u. S.204 ff.

<sup>164</sup> Vgl. ULLMANN, HBW (1992), S.29. Zuzufolge Marion Wierichs sicherte bereits der Allianzvertrag vom 5. September 1805 Badens Integrität und Unabhängigkeit ab. Vgl. WIERICHS (1978), S.3. Der Artikel XIV des Pressburger Friedens vom 26. Dezember 1805 garantierte den drei süddeutschen Fürsten Souveränitätsrechte: „*LL. MM. [Leurs Majestés] les Rois de Bavière et de Wurtemberg et S.A.S. [Son Altesse Sérénissime] l'Electeur de Bade jouiront, sur les territoires à Eux cédés, comme aussi sur Leurs anciens états, de la plénitude de la souveraineté et de tous les droits qui en dérivent et qui leur ont été garantis par Sa Majesté l'Empereur des Français [...], ainsi et de la même manière qu'en jouissent Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Prusse sur Leurs états allemands. [...]*“ Zit. a. OER (1965), S.275. Vgl. auch ZEUMER (1913), Nr.213, S.531. Den Titel eines Großherzogs erhielt Karl Friedrich im Artikel 5 der Rheinbundakte verliehen. Vgl. HUFELD (2003), S.132 u. S.134-137.

<sup>165</sup> Rheinbundakte, Artikel 19 und 24. Vgl. ZEUMER (1913), Nr.214, S.532-536, hier S.533. Insgesamt 91,7 Quadratmeilen mit 270.000 Einwohnern. Vgl. ULLMANN, HBW (1992), S.30; ENGEHAUSEN (2005), S.21. Auf diese Weise erhielt Baden noch letzte ehemals kurpfälzische Ämter, beispielsweise Mosbach und Boxberg von Leiningen.

<sup>166</sup> Im Pariser Vertrag erwarb Baden neben kleineren Besitzungen die Landgrafschaft Nellenburg, etwa 16,5 Quadratmeilen mit 64.000 Einwohnern. Vgl. ULLMANN, HBW (1992), S.32.

<sup>167</sup> Karl Friedrich setzte die Politik seines Vorgängers fort und versuchte sein zersplittertes Land zu arrondieren, indem er ehemals verlorene Landesteile zurückkaufte beziehungsweise neue Gebiete erwarb. Während des Siebenjährigen Krieges spekulierte Baden mit der Hilfe Preußens auf die Vergrößerung seines Territoriums. Schon damals verbarg sich dahinter die Idee, durch Säkularisation und Abtretung vorder-österreichischer Gebiete das badische Territorium zu vergrößern. Das angestrebte Ziel bestand darin, ein politisch und militärisch starkes Fürstentum zu schaffen, um auf diesem Weg eine verbesserte reichsrechtliche Position sowie die Übernahme des schwäbischen Kreisdi- rektoriums zu erreichen. Das Misstrauen gegen Habsburg beflügelte diese Bemühungen vermutlich zusätzlich. Vgl. ANDREAS (1911), S.424 f.; STIEFEL (1977), Bd.1, S.777; CSER (1987), S.212.

nötigt wurde.<sup>168</sup> Glücklicherweise waren die Kampfhandlungen schon beendet, als die badischen Truppen nach reichlicher Verspätung endlich ausrückten.<sup>169</sup> Dennoch kam Baden in den folgenden Jahren nicht ohne Verluste davon. Alle territorialen und politischen Vorteile wurden durch eine eingeschränkte Außenpolitik und ständig anwachsende finanzielle und militärische Belastungen bezahlt. Gemäß Artikel 38 der Rheinbundakte musste Baden ein Kontingent von 8000 Mann zur Verfügung stellen, wenn Frankreich - offensiv oder defensiv - in den Krieg zog.<sup>170</sup> Von diesem Zeitpunkt an war badisches Militär in jeden Feldzug Napoleons in Deutschland, Spanien oder Russland involviert.

Für die badische Militärversorgung bedeutete die Übernahme der invaliden und pensionierten Militärpersonen aus säkularisierten und mediatisierten Landesteilen eine finanzielle und organisatorische Herausforderung. Schon 1803 verdoppelte sich die Zahl der Versorgungsberechtigten in einem Staat, der noch mit Mitteln operierte, die für die Bedürfnisse der Markgrafschaft ausreichend gewesen sein mochten. Dabei führte jede weitere territoriale Vergrößerung badischen Staatsgebiets auch zu einer Vermehrung der Pensionslasten. Diese allein für sich genommen schon erhebliche Belastung wurde durch die Bündnispflicht gegenüber Napoleon und den daraus folgenden Einsatz badischen Militärs besonders in Spanien und Russland verschärft. Die Teilnahme Badens an dem verheerenden Feldzug nach Russland 1812 und dem 1808 bis 1813 dauernden Guerillakrieg in Spanien führte zu vielen Opfern und Heimkehrern, die physisch und psychisch verstümmelt auf eine Unterstützung durch die Militärversorgung angewiesen waren.<sup>171</sup> Der Abfall von Napoleon und der Übertritt zur Koalition im November 1813 änderte nichts an den militärischen Belastungen. Im Gegenteil musste Baden erneut Truppen bereit stellen.<sup>172</sup> Nebenbei hatte die Aufstellung der Landwehr im Jahr 1814 eine neue ‚Qualität‘ in der Militärversorgung zur Folge. Der Kriegseinsatz der Landwehr lieferte einen Vorgeschmack davon, welche Konsequenzen die Aufstellung von Massenarmeen für die Militärversorgung künftig haben würde.

---

<sup>168</sup> Im Vertrag von Ettlingen vom 1. Oktober 1805 wurde die Bereitstellung eines Kontingents von 3000 Mann zugesichert. Vgl. SAUZEY (1987), S.2.

<sup>169</sup> Vgl. WALLER (1935), S.16-30; OER (1965), S.34.

<sup>170</sup> Rheinbundakte. Vgl. ZEUMER (1913), Nr.214, S.535; HUFELD (2003), S.137.

<sup>171</sup> Die badischen Verluste in Spanien betragen 2194 Mann. Von den 6766 Mann, die am Russlandfeldzug teilgenommen hatten, kehrten nur 537 zurück. Vgl. WINDELBAND (1910), S.106. Insgesamt verlor Baden in den napoleonischen Feldzügen 13.000 Mann. Vgl. MIELITZ (1956), S.23.

<sup>172</sup> Im Bündnis mit den Alliierten musste Baden noch mehr Truppen stellen als unter Napoleon im Rheinbund: 8000 Mann Linientruppen und 8000 Mann Landwehr. Vgl. MIELITZ (1956), S.55. Wolfgang Windelband hingegen schreibt von 10.000 Mann Feldtruppen und 10.000 Mann Landwehr. Vgl. WINDELBAND (1910), S.127.

## 2.1. Die Übernahme von Pensionären und Militärpersonen akquirierter Landesteile

Der Reichsdeputationshauptschluss sicherte Karl Friedrich neben der Rangerhöhung zum Kurfürsten und dem territorialen Zugewinn der rechtsrheinischen Kurpfalz auch die Gebiete des Hochstifts Konstanz, Teile der Hochstifte Straßburg, Speyer und Basel sowie unter anderem die Reichsstädte Überlingen, Pfullendorf, Gengenbach und Offenburg.<sup>173</sup> Die Freude über die Zugewinne erfuhr allerdings eine Trübung durch die Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses, dass die in Besitz tretenden neuen Landesherren auch für die zivilen und militärischen Staatsdiener der ehemaligen Herrschaften zu sorgen hatten. Dabei spielten die „Soldaten [...] zahlenmäßig eine besondere Rolle“.<sup>174</sup> Die Übernahme des Militärs von Reichsstiftern und -städten war im Allgemeinen für das badische Heer von geringer Bedeutung. Anders verhielt es sich mit den Hochstiftern Speyer und Konstanz sowie der Kurpfalz, von denen jeweils sowohl stehende Truppen als auch Militärinvaliden und Pensionäre übernommen wurden. Von Speyer wurde an dienstbaren Feldtruppen ein Jägerbataillon in Bruchsal übernommen, das den Stamm für das künftige badische Jäger-Bataillon von Bekke bildete.<sup>175</sup> Die Übernahme der Invaliden ist in den Akten nicht dokumentiert. Eine Berechnung der Militärkasse über die Versorgungskosten der Invaliden zu Bruchsal für den Zeitraum 1803/04 listet 11 Personen auf.<sup>176</sup> Die überwiegend chargierten Invaliden bezogen neben ihrem Traktament und Monturgeld eine Naturalverpflegung mit Brot und Montur. Die Anschaffung von Öl, Holz und Kehrbesen deutet darauf hin, dass die Leute in Bruchsal zentral kaserniert waren. Allerdings rangierte Bruchsal nicht als Quartier einer Invalidenstation oder Garnisonkompanie. Ebenfalls unklar ist die Übernahme von Invaliden und Pensionären vom Hochstift Konstanz. Auch hier sind keine Übernahmelisten auffindbar. Eine Berechnung vom Juli 1804 listet 53 Invaliden als „*Real Invaliden*“ im Oberen Fürstentum auf. Die zu ihrer Einkleidung angefertigte Montur wurde nach „*Moersburg*“ geschickt.<sup>177</sup> Ein späteres Verzeichnis vom Oktober

---

<sup>173</sup> Außerdem Teile der Herrschaft Lahr, die Ämter Lichtenau und Wildstädt, die Abteien Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Öhringen, die Propstei und das Stift Odenheim, die Abtei Salmansweiler. Die Reichsstädte Zell am Harmersbach, Biberach und Wimpfen. Reichsdeputationshauptschluss § 5 u. § 31. Vgl. ZEUMER (1913), S.509-528; ENGEHAUSEN (2005), S.19. Zu den neuen badischen ehemals kurpfälzischen Gebieten gehörten die Oberämter Bretten, Ladenburg, Heidelberg und die Residenzstädte Heidelberg und Mannheim.

<sup>174</sup> Zit. a. MIELITZ (1956), S.5.

<sup>175</sup> Mit den von Speyer übernommenen 60 Mann wurde das badische Jäger-Bataillon von rund 260 Unteroffizieren und Gemeinen mit Garnison in Bruchsal aufgestellt. Vgl. SÖLLNER (1995), S.73. Zuzufolge des Berichts des badischen Referendars Ernst Sigmund Herzog vom 12. Oktober 1802 war das Militär des Bistums Speyer „*wohl gezogen*“. Vgl. ANDREAS (1909), S.522.

<sup>176</sup> Anzahl nach Chargen: Sergeanten (3), Furier (1), Feldscher (3), Profos (1), Wachtmeister (1), Spielleute (2). Die Brotportionen wurden für 1803/04 zu drei Kreuzer gerechnet. Die große Montur wurde vom Monturmagazin ausgegeben. Berechnung der Kosten „*für die Invaliden zu Bruchsal*“ von Oberkriegskommissar Reich. Karlsruhe, 12. Juli 1804. GLA 237/772.

<sup>177</sup> Berechnung von Oberkriegskommissar Reich. Karlsruhe, 12. Juli 1804. GLA 237/772.

1807 führt 18 Militärintaliden der Station „Mörsburg“<sup>178</sup> namentlich auf.<sup>179</sup> Die Unterbringung der Invaliden in Meersburg ist nicht zu erschließen. Grundsätzlich wäre zur Einquartierung die Verwendung von Gebäuden der ehemaligen Fürstbischöfe von Konstanz als am wahrscheinlichsten anzunehmen. Mehr noch als das von 1710-12 erbaute sogenannte neue Schloss, wäre die alte Burg als Kaserne denkbar. Im Frühjahr 1805 jedenfalls befürchtete die Stadt zur Garnison zu werden. Ob damit eine Garnison für Dienstbare oder Invaliden gemeint war, bleibt offen. In bischöflicher Zeit befanden sich nicht mehr als 40 bis 50 Mann der Kontingentsmannschaft zur Bewachung der Residenz und Stadttore in Meersburg. Da nur 192 bürgerliche Häuser vorhanden waren, die von 256 Familien - davon „110 ganz Armen“ – bewohnt wurden, konnte nach Meinung der Stadtverordneten eine größere Quartierlast Meersburg nicht zugemutet werden.<sup>180</sup> Damit erscheint eine Einquartierung einer größeren Anzahl von Invaliden in Bürgerhäusern eher unwahrscheinlich, sofern die Kompanien überhaupt jemals ihre volle Stärke erreichten. Ein Plan, Meersburg zur Garnisonstadt des badischen Heeres zu machen, existierte freilich nicht.<sup>181</sup> Gleichwohl wurde im September 1805 die Einrichtung des Kapitelhauses zur Kaserne erwogen, was auf die Anregung der Stadt Meersburg zurück ging.<sup>182</sup>

### 2.1.1. Die Übernahme kurpfälzischer Invaliden

Die Übernahme stehender kurpfälzischer Truppen in badische Dienste vollzog sich weniger reibungslos als im Fall des Hochstifts Speyer. Die hierzu mit Bayern geführten Verhandlungen gestalteten sich äußerst unerfreulich, wie überhaupt die Kurpfalz für Baden zwar als „*une acquisition inappréciable*“

<sup>178</sup> Die sogenannte Station Mörsburg ist mit dem seit 1803 bestehenden Garnisonsquartier Meersburg gleichbedeutend. Obwohl die Schreibweise des Namens der Stadt Meersburg in den Quellen im Allgemeinen keinen Anlass zu Unsicherheiten gibt, erscheint in den Akten der Militärkasse unter Oberkriegskommissar Reich vereinzelt die Bezeichnung Mörsburg. Besonders interessant ist, dass im kurbadischen Hof- und Staatskalender die Garnisonsstation Meersburg als Mörsburg genannt wird, wobei außer Zweifel steht, dass mit Mörsburg hier nur Meersburg gemeint sein kann. Vgl. KHS (1805), S.27. Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts erscheint der Name Mörsburg nicht mehr. Vgl. HEUNISCH (1857), S.20.

<sup>179</sup> „Liste der mit den durch die Pariser Konföderationsakte mediatisierten Souveränitäts Lande übernommenen Militair Invaliden.“ Karlsruhe, 7. Oktober 1807. GLA 237/772.

<sup>180</sup> Die Stadt Meersburg befürchtete durch „das bereits bekannte Cantons Reglemente“ zur bleibenden Garnison für zwei Kompanien Militär zu werden. Eine Quartierlast in dieser Größenordnung würde nach Meinung der Stadtverordneten „die mittlere und geringe Klasse der Bürger in ihrem Nahrungs- und Gewerbestand allzu sehr“ belasten. Laut der kurfürstlichen Order von 1803 war Meersburg bereits Garnison für den Stab und zwei Kompanien des 2. Bataillons des Garnisonregiments von Lindheim. Wenn hier nicht von den Invaliden die Rede ist, dann erwartete Meersburg, das schon Requisitionen und Zwangsquartiernahmen durch fremde durchmarschierende Heere hatte erdulden müssen, zusätzliche Einquartierungen stehender badischer Truppen. Bericht der Stadt Meersburg an das Hofratskollegium. Meersburg, 18. März 1805. GLA 229/66230.

<sup>181</sup> In Karlsruhe konnte man die Befürchtungen nicht nachvollziehen, da „in der Verordnung [...] die Milizpflichtigkeit und Cantons-Reglement betreffend, ebenso wenig als in einer sonstigen dahier bekannten höchsten Entschließung die Bestimmung einer Garnison von 2 Compagnien für die Stadt Meersburg enthalten sei“. Protokoll Geheimer Rat, Nr.1298. Karlsruhe, 29. März 1805. GLA 229/66230.

<sup>182</sup> Meersburg glaubte damit der hypothetischen Einquartierung bei den Bürgern entgehen zu können. Es ist fraglich, ob das Vorhaben in die Tat umgesetzt wurde, da das Interesse der Stadt Meersburg nicht sehr ausgeprägt war. Sehr wahrscheinlich war inzwischen offensichtlich geworden, dass die befürchtete Einquartierung nur eine Chimäre war. Protokoll Geheimer Rat, Nr.3706. Karlsruhe, 5. September 1805. GLA 229/66231.

bezeichnet wurde, gleichwohl auch ein Danaergeschenk war, das durch seine hohe Schuldenbelastung teuer bezahlt wurde.<sup>183</sup> Während des ersten Koalitionskrieges hatte die Kurpfalz nicht anders als die Markgrafschaft Baden-Durlach sowohl unter dem Verlust ihrer linksrheinischen Gebiete als auch unter den militärischen und finanziellen Belastungen zu leiden.<sup>184</sup> Der Wegfall der linksrheinischen Ämter, die immerhin zwei Drittel des gesamten kurpfälzischen Territoriums ausmachten, hatte einen erheblichen Ausfall an Einnahmen zur Folge.<sup>185</sup> Daher wurden zwischen 1794 und 1796 mehrere verzinsten Anleihen aufgenommen in einem Wert von insgesamt sechs Millionen Gulden, für die kurpfälzische Ämter als Sicherheit verpfändet wurden.<sup>186</sup> Die fortdauernden Kriegshandlungen und die schwachen Finanzeinkünfte der Restkurpfalz verhinderten eine Abzahlung der Schulden, sodass die rechtsrheinische Kurpfalz bei der Übernahme durch Baden im Jahre 1802/03 hoch verschuldet war.<sup>187</sup> Allerdings hatten andere immediate Reichsfürsten, wie die Grafen von Leiningen, die später selbst Opfer der Mediatisierung wurden, ebenfalls mehr oder weniger große Schuldenberge angehäuft.<sup>188</sup> Jedenfalls verpflichtete der Reichsdeputationshauptschluss Baden zur Übernahme der Schulden seiner neu erworbenen Territorien.<sup>189</sup>

---

<sup>183</sup> Mit der Erwerbung der rechtsrheinischen Kurpfalz wurde auch die Übertragung der Kurwürde erwartet. „[La Palatinat] *c'est une acquisition inappréciable pour la maison de Bade et cent mille fois plus belle que le Brisgau ; sans elle enfin nous courrons le plus grand risque de nous voir échapper la dignité électorale.*“ Schreiben von Reitzenstein an Edelsheim. Paris, 3. Juni 1802. Zit. a. POLIT. KORR. (1896), Bd.4, Nr.144, S.132-135.

<sup>184</sup> Auch in der Markgrafschaft bestand schon vor dem Reichsdeputationshauptschluss ein Finanzdefizit. Von 1802-1805 lastete im Durchschnitt ein Debet von 500.000 fl auf dem Etat. Verantwortlich für die finanzielle Schieflage waren die Revolutionskriege. Vgl. ANDREAS (1913), S.87-90. Karl Stiefel gibt den durch den Verlust der linksrheinischen Gebiete entstandenen finanziellen Schaden mit jährlich 175.318 fl an. Vgl. STIEFEL (1977), Bd.1, S.779.

<sup>185</sup> Mit dem Verlust der linksrheinischen kurpfälzischen Gebiete gingen 64 Qm (über 70%) und 190.000 Seelen - also mehr als die Hälfte der Einwohner - verloren. Von den einstigen 90 Qm der gesamten Kurpfalz mit 329.000 Einwohnern blieben nur 26 Qm mit 139.000 Untertanen übrig. Dementsprechend verringerten sich die jährlichen Einkünfte von ursprünglich 2.056.755 fl um den Anteil der linksrheinischen Kurpfalz von 1.308.620 fl. Promemoria. GLA 48/5772.

<sup>186</sup> Als Sicherheit wurden die Einkünfte von Heidelberg und Mosbach für die Anleihe von 2.400.000 fl verpfändet. Für die zusätzliche Anleihe über 3.600.000 fl wurde die Oberpfalz als Sicherheit vergeben mit den Einkünften der Landgrafschaft Leuchtenberg und der Herzogtümer Neuburg und Sulzbach mit einem Wert von 1.100.000 fl „*entièrement [sic!] éloignés du Théâtre de la guerre*“. Promemoria. GLA 48/5772.

<sup>187</sup> Vgl. KOHNLE (2003), S.14; ENGEHAUSEN (2005), S.27. Allein im Jahre 1800 betrug die laufende Verschuldung zur Gesamtschuld 1.176.795 fl.

<sup>188</sup> Vgl. ANDREAS (1913), S.7 u. S.13 f. Offenbar waren auch die meisten ehemals geistlichen Gebiete schlecht verwaltet und verschuldet, wie beispielsweise das Bistum Speyer. Vgl. ANDREAS (1909), S.520 f. Frankreich forderte von Baden im Jahre 1810 ebenso die Übernahme der Schulden der ehemaligen Stifter und Klöster im Breisgau. Vgl. ANDREAS (1912), S.42.

<sup>189</sup> In Bezug auf die Übernahme der auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden von säkularisierten „*geistlichen Regenten*“ durch den weltlichen Landesherrn vgl. Reichsdeputationshauptschluss § 77. Vgl. ZEUMER (1913), S.527. So sehr sich manche Zeitgenossen wie beispielsweise Ludwig Georg von Edelsheim über die hohe Schuldenlast der Kurpfalz beziehungsweise die Schuldenübernahme empörten, war sie dennoch keineswegs unstatthaft. Karl Friedrich verpflichtete sich bei der Vereinigung der badischen Landesteile zur Übernahme baden-badischer Schulden bis zu einer Höhe von 300.000 fl. Nach der Aufstellung eines Tilgungsplans konnten die Schulden bis zum Ausbruch der französischen Revolutionskriege annähernd getilgt werden. Vgl. CSER (1987), S.205; STIEFEL (1977), Bd.1, S.778.

Auch wenn sich Bayern zunächst den Anschein gab, auf die rechtsrheinische Kurpfalz keineswegs verzichten zu wollen, so wurde diese letztlich doch zugunsten einer Politik der Arrondierung bayerischen Territoriums geopfert.<sup>190</sup> Nachdem der Verlust der Kurpfalz von der Regierung in München als *Fait accompli* akzeptiert worden war, versuchte man dem badischen Nachfolger die pfälzischen Zivil- und Militärdiener mitsamt den Pensionären zu überlassen, beziehungsweise ganze militärische Truppenkontingente zu verkaufen.<sup>191</sup> Am 28. Dezember 1802 wurde von bairischer Seite angeboten, alle Truppen, die in von Baden zu übernehmenden pfälzischen Ämtern beheimatet waren, mit Requisiten und Monturen gegen ‚billige‘ Vergütung abzugeben. Außerdem sollten die pfälzischen Militärbeamten, Invaliden und Pensionäre von Baden übernommen werden. Das Angebot entsprach durchaus nicht den Vorstellungen Badens, das nur wenige Truppen zu übernehmen bereit war, und zwar ohne eine geldliche Entschädigung für die zugehörigen Requisiten.<sup>192</sup> Überdies war die badische Seite der Meinung, dass sie keineswegs veranlasst sei, überhaupt Truppen von Bayern zu übernehmen.<sup>193</sup> Diese Sichtweise ist insofern nachvollziehbar, als es sich bei der badischen Übernahme der rechtsrheinischen Kurpfalz, die wohlbemerkt nur den rechtsrheinischen Teil der ehemaligen Kurpfalz umfasste, um eine Gebietsabtretung seitens Maximilians IV. Joseph handelte.<sup>194</sup> Max Joseph verzichtete zwar auf die rechtsrheinische Kurpfalz mitsamt Herrschaftsrechten und Einwohnern, aber anders als die Souveräne säkularisierter und mediatisierter Gebiete, die depossediert, ihrer Herrschaftsrechte, Güter und Einkünfte beraubt wurden, und von der politischen Bühne selbständiger Fürsten abtraten, regierte er weiterhin als souveräner Herrscher in den bairischen Stammlanden. Diese Ausgangslage trug dazu bei, dass die Rheinpfalz sich auf Jahre hinaus zu einem Streitgegenstand zwischen Baden und Bayern entwickelte. Dazu gehörten nicht nur die obstinaten bayrischen Versuche zur Rückgewinnung der rechtsrheinischen, badischen Pfalz seit dem Wiener Kongress, sondern auch der kaprizierte bairische Titularanspruch auf die Pfalzgrafschaft mit der entsprechenden Kurwürde sowie der Streit um die Verteilung

---

<sup>190</sup> Das Ziel der bayerischen Regierung war die Sicherung der staatlichen Existenz und die Fortentwicklung zu einem stabilen souveränen Staat, das ohne die Kurpfalz leichter zu erreichen war. Montgelas hatte schon 1799 die Arrondierung der bayrischen Stammlande im Auge. Sein Interesse an der Kurpfalz war daher begrenzt. Vgl. PIERETH (2003), S.249; ENGEHAUSEN (2005), S.18; CSER (1987), S.210.

<sup>191</sup> Zuzufolge Willy Andreas beklagte die Umgebung Karl Friedrichs, „die Herren in München schickten sich an, das ausgesogene Land mit wahren Hohnlächeln abzutreten“. Allerdings war auch anderen wie dem Fürst Salm-Reisserscheid in Krauthelm daran gelegen, ihre Diener samt Pensionen dem Nachfolger zu überlassen. Zit. a. ANDREAS (1913), S.8 u. S.14.

<sup>192</sup> Vgl. BMA (1861), Bd.8, S.78 f.

<sup>193</sup> Vgl. MIELITZ (1956), S.7.

<sup>194</sup> Das Besondere an der rechtsrheinischen Kurpfalz war, dass sie von ihrem Landesherrn aus eigenem Entschluss aufgegeben wurde. Vgl. KOHNLE (2003), S.17 f.

der Schuldenlast.<sup>195</sup> Ob Baden gegenüber den Staatsbediensteten, Militärs und Pensionären aus der Rheinpfalz, deren Souverän und Kriegsherr ja keineswegs politisch liquidiert worden war, vergleichbare Verpflichtungen wie bei Staatsdienern mediatisierter und säkularisierter Landesherren wahrzunehmen hatte, ist eine Frage, auf die auch der Reichsdeputationshauptschluss keine eindeutige Antwort bereit hielt.<sup>196</sup> Prinzipiell gingen Unterhaltsleistungen und damit auch Pensionslasten auf den Rechtsnachfolger über.<sup>197</sup> Der Reichsdeputationshauptschluss legte in Paragraph 59 fest, dass alle Dienerschaft, Militärs und Pensionäre, die der „*abgehende Regent*“ nicht behielt und die nicht in die Dienste des neuen Landesherrn übertraten, mit mindestens der Hälfte ihres ehemals bezogenen Gehalts pensioniert werden sollten. Die bereits pensionierten Diener bezogen ihre Pensionen unverändert.<sup>198</sup> Gleichwohl entzündeten sich an den Pensionslasten für ehemalige kurpfälzische Amtsträger langjährige Streitigkeiten zwischen Baden und Bayern.<sup>199</sup>

Das Dienstverhältnis der Militärpersonen war wie das der Zivildienen durch seinen privatrechtlichen Charakter zum Landesherrn gekennzeichnet.<sup>200</sup> Nach dem Verständnis des Ancien Régime waren die Militärdiener ihrem Fürsten als Kriegsherrn verpflichtet. Angesichts dieser persönlichen Bindung ist es fraglich, ob der Wechsel der landesherrlichen Untertänigkeit den abgetretenen Regenten von allen an ihn erhobenen billigen Ansprüchen durch früher geleistete Dienste seitens seiner pensionierten Sol-

---

<sup>195</sup> Vgl. PIERETH (2003), S.249 ff. Bayern versagte Baden das Recht, das pfälzische Löwenwappen im Staatswappen zu führen. Schließlich übernahm Baden das Löwenwappen in veränderten Tinkturen. Vgl. DRÖS (2003). Im Gegenzug verlangte Baden, dass auch Bayern für die Schuldentilgung der Kurpfalz bürge. Nach § 38 des Reichsdeputationshauptschlusses hätte Bayern zumindest für die Schulden der linksrheinischen Gebiete eintreten müssen. Die nach München gerichtete Forderung, die kurpfälzischen Schulden zu teilen, fand verständlicherweise kein Echo. Der Streit endete erst im Jahre 1859 mit einem Vergleich als Bayern rund 2,5 Millionen Gulden bezahlte. Vgl. KOHNLE (2003), S.14; ENGEHAUSEN (2005), S.27; SCHLICK (1930), S.19 ff.

<sup>196</sup> Der § 47 des Reichsdeputationshauptschlusses handelt allgemein von den „*aus dem Besitze tretenden Regenten und Besitzer*“ und den „*besonderen Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten und Stände*“ für den „*anständigen Unterhalt*“ der „*bisherigen Dienerschaft in dem Hof-, Civil- und Militärfache*“ sowie von der „*Übernehmung der Schulden*“. Zit. a. ZEUMER (1913), S.523.

<sup>197</sup> Mit den Pensionslasten befassen sich u.a. die §§ 35 und 47 des Reichsdeputationshauptschlusses. Vgl. HUFELD (2003), S.22.

<sup>198</sup> „*In Ansehung der sämtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften, Hof-, geistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militair und Pensionisten, in so ferne der abgehende Regent solche nicht in seinem persönlichen Dienste behält, so wie der Kreisdiener, [...] wird diesen allen der unabgekürzte, lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts und rechtmäßiger Emolumente, oder, wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn, und nach Maaßgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen; jedoch ist solchen Dienern [...] freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen. In diesem letztern Falle ist einem fünfzehnjährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem zehnjährigen zwei Dritttheile, und denen, die noch nicht volle zehen Jahre dienten, die Hälfte als Pension zu belassen. Den wirklichen Pensionisten sind, falls nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre Pensionen fortzubezahlen. Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich [...].“ Reichsdeputationshauptschluss, § 59. Zit. a. ZEUMER (1913), S.524.*

<sup>199</sup> Vgl. KOHNLE (2003), S.14.

<sup>200</sup> Vgl. ULLMANN, HBW (1992), S.42. Zivil- und Militärdiener waren im 18. Jahrhundert persönliche Diener des Fürsten. Dementsprechend war das Dienerverhältnis ein persönliches Dienstverhältnis zwischen dem Landesherrn und dem Diener. Vgl. ROTH (1906), S.1-4.

daten befreite, beziehungsweise ob der neue Landesherr für ihm gegenüber niemals erworbene Rechte einzustehen hatte.<sup>201</sup> Die untergeordnete Bedeutung der landesherrlichen Untertänigkeit in der Versorgungsfrage zeigt sich bei der Werbung von Ausländern, die nach einer bestimmten Dienstzeitlänge bei Invalidität wie ihre inländischen Kameraden an ihren Werber Versorgungsansprüche zu stellen berechtigt waren, das heißt die Pensionen waren durch die geleisteten Dienste an den jeweiligen Kriegsherrn gebunden, und nicht an das Territorium. Dennoch wurde die Praxis der Übernahme von Pensionen landansässiger ehemaliger Militärdiener bei wechselnden Herrschaftsverhältnissen üblich.<sup>202</sup> Noch im Jahre 1834 wurden vom badischen Kriegsministerium Gesuche von Kompetenten um eine Unterstützung geprüft, die an den Feldzügen zwischen 1806 und 1813 im württembergischen Heer teilgenommen hatten und infolge eines später abgeschlossenen Territorial-Ausgleichs zu badischen Staatsbürgern geworden waren, „[...] *aber eben deßhalb, sofern die übrigen Erfordernisse vorhanden sind, Ansprüche an die fragliche Pension [die aus dem badischen Militär-Etat finanziert wurde] haben*“.<sup>203</sup>

Auffallend ist, dass das Militär von depossedierten Fürsten, das in seiner organisatorischen und personellen Autonomie zu existieren aufhörte, von Baden ohne eine finanzielle Vergütung übernommen, beabschiedet oder pensioniert wurde, während kurpfälzisches Militär, seit 1777 ein integrierter Bestandteil des vereinigten pfalz-bairischen Heeres, gegen Abgeltung, vergleichbar mit Subsidentruppen, an Baden abgegeben wurde. Bayern verlangte von Baden für jeden Fußsoldaten 37 fl und für jeden Reiter 223 fl als Vergütung.<sup>204</sup> Die Verhandlungen zwischen den badischen Emissären unter Führung von Oberst Freiherr Georg Ludwig von Beck<sup>205</sup> und den autorisierten bairischen Gesandten unter Generalmajor Freiherr von Wrede, die in Verbindung mit der Musterung der Truppen seit dem 7.

<sup>201</sup> Die badische Seite vertrat im „*Promemoria, die Staatsschulden, wie auch die Reichsschlußmäßige Sustentation der Diener und Pensionnaires der Rheinpfalz betreffend*“ die Ansicht, dass sich Bayerns „*Verbindlichkeit gegen die übrigen [ehemaligen rheinpfälzischen Diener, die nicht von Bayern übernommen wurden], welche von den neuen Landesherrn nicht in Dienste genommen werden (als welches nach den Reichsdeputationshauptschluß deren freiem Gutfinden überlassen bleibt) erschöpft*.“ GLA 48/5772.

<sup>202</sup> Gegebenenfalls wurde die Abgabe der Militärangehörigen in Verträgen geregelt. Zum Beispiel im Artikel 9 des Tauschvertrags zwischen Württemberg und Baden vom 17. Oktober 1806, in dem es heißt: „*Diejenigen Personen, welche aus den ein- und anderer Seits abgetretenen Orten unter dem Militair ihres bisherigen Landesherrn dienen, ohne Unterschied, ob sie durch Auswahl oder Werbung darunter gezogen worden, sollen [...] an denjenigen der beiden contrahirenden Souverains abgegeben werden, in dessen Unterthanenschaft ihr Heimathsort nunmehr kraft dieses Vertrags übergeht*“. Zit a. CIG (1858), S.130-133.

<sup>203</sup> Kriegsminister Eugen Wilhelm von Freydrorf an das Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten zur Überprüfung der Anträge. Kriegsministerium, Nr.8306. Karlsruhe, 18. Juli 1834. GLA 233/1403. Unter den Kompetenten für die badische Feldzugspension befanden sich elf ehemals württembergische Untertanen, die im württembergischen Militär gedient hatten. Eine Rückfrage nach Württemberg durch das Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten bezweckte die Überprüfung ihrer Angaben.

<sup>204</sup> Zum Vergleich: Herzog Karl Eugen von Württemberg übergab 1744 ein Infanterieregiment als Subsidium in Kreisdienste. Für jeden montierten, d.h. vollständig ausgerüsteten Mann zahlte der Kreis 35 fl. Für alle übrigen Ausrüstungsgegenstände wurde ein besonderer Preis stipuliert. Vgl. STADLINGER (1856), S.398 f. Die von Bayern verlangte Entschädigung belief sich auf 35.215 fl für die Infanterie (u.a. für 15 Offizierszelte à 20 fl, 150 Mannschaftszelte à 6 fl, 300 Feldflaschen à 16 kr, 150 Feldkessel à 2 fl 30 kr, 150 Kasseroles à 30 kr.) und 32.781 fl für die Kavallerie (147 Mann und Pferde). Vgl. BMA (1861), Bd.8, S.79.

<sup>205</sup> Freiherr Georg Ludwig Carl von Beck wurde im Jahre 1805 im Rang eines Generalmajors pensioniert. Vgl. KHS (1805), S.32.

März 1803 in Würzburg geführt wurden, gestalteten sich sehr problematisch und sind symptomatisch für die Übernahmeverhandlungen insgesamt. Ludwig von Beck berichtete über das „*unbefriedigende Resultat unserer mit unaußsprechlichen Wiederwärtigkeiten verknüpften Verhandlung des Übernehmungs Geschaefft [...] von Pfalz Badischen Landeskindern [...] betreffend*“.<sup>206</sup> Nach dem ersten Verhandlungstag befürchtete Beck, „*ganz ohne die geringste Verrichtung zurück kehren zu müssen worüber nur eine mündliche Beschreibung ertheilt werden kann*“. Am folgenden Tag konnte jedoch „*bei ruhigerem Gang über die Berechnung der Unkosten verhandelt werden*“, so dass eine Einigung schließlich am 15. März 1803 erzielt werden konnte.<sup>207</sup> Letztlich hatten beide Seiten ein Interesse an dem Übernahmengeschäft. Für Baden war die der Vergrößerung des Staatsgebiets adäquate Vermehrung des Heeres durch bereits ausgebildete und ausgerüstete, in den neuen badischen Landesteilen beheimatete Truppen eine vernünftige und notwendige Maßnahme.<sup>208</sup> Entsprechend begutachtete Beck bei der Musterung die Mannschaften auf ihre Militärdienstfähigkeit und gewann einen günstigen Eindruck.<sup>209</sup> Andererseits war den badischen Emissären auch bewusst, dass nicht übernommene Pfälzer das bairische Heer verlassen und - möglicherweise auch als Deserteure - in ihre Heimat zurückkehren würden, wo sie dann als Sozialfälle ihren Heimatgemeinden zur Last zu fallen drohten.<sup>210</sup> Für Bayern war die Abgabe nicht weniger vorteilhaft, da sowohl die langgedienten Kapitulanten als auch die Offiziere durch den Übertritt in das badische Heer im Falle ihrer künftigen Dienstunfähigkeit sich kaum Hoffnungen auf eine Militärversorgung durch den bairischen Staat machen konnten.

<sup>206</sup> Bericht von Ludwig von Beck an Markgraf Ludwig. Würzburg, 9. März 1803. GLA 238/155. Wrede behauptete, er sei von seiner Regierung über die Ergebnisse der vorausgegangenen Verhandlungen in Mannheim nicht informiert worden. Die badischen Unterhändler dagegen argwöhnten, dass Wrede nur vorgab, nicht instruiert worden zu sein.

<sup>207</sup> Konvention vom 15. März 1803. GLA 238/155. Baden nahm 1000 Mann Infanterie und eine Eskadron von 152 Reitern in seine Dienste. Der Abmarsch der übernommenen Soldaten erfolgte am 20. März. Zehn Tage später erreichten sie Heidelberg. Vgl. MIELITZ (1956), S.7; BMA (1861), Bd.8, S.85; BEZZEL (1930), S.73 f. Aus dieser Truppe wurde schließlich das zweite badische Infanterie-Regiment Erbprinz von 1072 Mann formiert mit den Garnisonen Schwetzingen und Mannheim in der Rheintorkaserne. Ordre vom 24. März 1803. GLA 48/5142.

<sup>208</sup> Der Aufstieg zum Mittelstaat implizierte eine größere politische Bedeutung und damit auch eine erhöhte militärische Verpflichtung. Reinhard Mielitz dagegen meint, dass „vor allem die Übernahme von Offizieren, für die man noch Jahre hindurch Gage oder Pension zahlen mußte und die außerdem das Avancement der eigenen Offiziere verlangsamten, als ein Entgegenkommen betrachtete wurde“. Andererseits litt Baden Mangel an tauglichen Offizieren, weshalb Markgraf Ludwig aus dem Ausland, vor allem aus Hessen-Kassel, Preußen und Hannover, Bewerber anwarb. Andere Offiziere badischer Herkunft hatten im Ausland, z.B. in Preußen, gedient. Im Jahre 1811 dienten im badischen Heer mehr ausländische als einheimische Offiziere. Vgl. MIELITZ (1956), S.5-7 u. S.142 ff. Eine undatierte Liste führt 15 Offiziere der Infanterie, vier Offiziere der Kavallerie, Regimentsquartiermeister LeBeau und Regimentschirurg Horn auf, die von Baden infolge der Konvention vom 15. März 1803 übernommen wurden. Die Liste ist dementsprechend in die unmittelbare zeitliche Nähe der Konvention zu datieren. Bis auf drei Ausnahmen entstammten alle diese Offiziere der Kurpfalz. GLA 238/155.

<sup>209</sup> „Gewiß ist es, daß der groeßeste Theil der Mannschaft auß dem schoensten Schlag von Leuten von schoener Bildung und wohl dreßiert besteht und außgenommen derer Unterofficiers und Gefreydten von einem Alter zwischen 19 und höchstens 28 Jahren [...] bestehet.“ Bericht von Ludwig von Beck an Markgraf Ludwig. Würzburg, 9. März 1803. GLA 238/155.

<sup>210</sup> Beck schrieb, dass die pfälzbairischen Leute, die überwiegend aus den Ämtern und Städten Mannheim, Heidelberg, Bretten und Ladenburg stammten, „mit unbeschreiblicher Sehnsucht in ihr Vaterland zurück zu marchieren“ wünschten, „obschon General von Wrede behauptet, daß mann mehrere zur Abgabe zwingen mußte, dergestallt daß wir versichert sind, daß wann die Abgabe derselben nicht zu Stande kommt, solche dennoch binnen einem Jahr in ihr Vaterland zurück kommen“. Bericht von Ludwig von Beck an Markgraf Ludwig. Würzburg, 9. März 1803. GLA 238/155.

Da die Kurpfalz unter mehrere neue Besitzer aufgeteilt wurde, ergaben sich von Anbeginn zwischen den partizipierenden Staaten Kontroversen hinsichtlich der anteilmäßigen Übernahme von Staatsschulden, Beamtenschaft und Pensionären. Um in den strittigen Fragen einen Konsens herbeizuführen, wurde nach der provisorischen Okkupation eine Ausgleichskommission in Mannheim eingerichtet mit Vertretern der beteiligten Staaten beziehungsweise der Miterwerber aus Bayern, Hessen-Darmstadt, Leiningen-Hardenberg, Nassau-Usingen und Baden.<sup>211</sup> Ein Verhandlungspunkt betraf die Übernahme der pensionierten Zivil- und Militärdiener, deren Unterhaltung jährlich fast 176.000 fl kostete.<sup>212</sup> Ein Promemoria aus dem Jahre 1808, das neben den Staatsschulden auch die Übernahme der aktiven und pensionierten Staatsdiener erörtert, benennt neben 178 aktiven Staatsdienern auch 108 Quieszenten sowie 273 zivile Pensionäre, die mit jährlich 53.864 fl beziehungsweise 35.921 fl die geschmälernten Revenuen der rechtsseitigen Rheinpfalz belasteten. Die 598 Militärpensionäre und die 300 Invaliden, womit vermutlich die garnisonierten Invaliden der Garnisonen zu Schwetzingen und Dilsberg gemeint sind, waren hierin noch nicht eingerechnet. Die jährlichen Kosten summierten sich auf 48.996 fl allein für die Militärpensionäre und für die Invaliden weitere 36.000 fl, die „*der disseitigen Rheinpfalz ebenfalls allein zugeschoben werden wollen*“.<sup>213</sup> Anhand der Akten ist die Gesamtzahl der von Baden übernommenen kurpfälzischen Invaliden im einzelnen nicht zu eruieren. Die Randbemerkung „*ihre Zahl war groß*“ in einem Gutachten etwa 30 Jahre später deutet immerhin an, dass der badische Staat in der Militärversorgung durch die Übernahme der felddienstuntauglichen Militärpersonen der akquirierten Landesteile mit einer Aufgabe bisher nicht gekanntes Ausmaßes konfrontiert war.<sup>214</sup> Denn die bisherige Anzahl der Invaliden „*war in den badischen Stammlanden bei dem geringen Militair-Etat [...] nicht groß*“, während zufolge nicht verifizierbarer Angaben allein 200 kurpfälzische Invaliden von Baden übernommen wurden.<sup>215</sup> Der Umfang kurpfälzischer Invaliden im 18. Jahrhundert lässt eine solche Summe als durchaus möglich erscheinen.

---

<sup>211</sup> Die badische Seite wurde durch Oberkammerherr von Geusau und Hofrat Hertzberg vertreten. Vgl. SCHLICK (1930), S.14 f.; CSER (1987), S.218.

<sup>212</sup> Vgl. SCHLICK (1930), S.16.

<sup>213</sup> Das „*Promemoria, die Staatsschulden, wie auch die Reichsschlußmäßige Sustentation der Diener und Pensionnaires der Rheinpfalz betreffend (Mémoire concernant les dettes du Palatinat du Rhin et la sustentation de ses officiers civils et de ses pensionnaires relativement au conclusum de l'Empire)*“ ist als Bestandteil im „*Dekret des Großherzoglich Badischen Geheimen Finanz-Departements an das Handlungshaus Schmalz und Seeligmann in Mannheim. [...] Das rheinpfälzische Schuldenwesen betreffend*“, das vom 22. März 1808 datiert, aufgenommen. Allerdings datieren die einzelnen Berechnungen der Schuldenlasten und Obligationen vom 14. März 1803. GLA 48/5772.

<sup>214</sup> Randbemerkung in dem Gutachten von Christoph Wilhelm Reich zur Auflösung der Invalidenanstalt Kislau. Kriegsministerium, Nr.6850. Karlsruhe, 3. April 1834. GLA 238/964.

<sup>215</sup> Gutachten von Reich zur Auflösung der Invalidenanstalt Kislau. Kriegsministerium, Nr.6850. 3. April 1834. Fol.2<sup>r</sup>. GLA 238/964. Vgl. BMA (1861), Bd.8, S.87; SÖLLNER (2001), S.257.

### a.) Die Invaliden in Kurpfalz

In der Kurpfalz wurden schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts über 300 Invaliden mit einem Aufwand von 10.308 fl in mehreren Standorten versorgt.<sup>216</sup> Im weiteren Verlauf erhöhte sich die Anzahl der versorgten Invaliden kontinuierlich, obwohl schon in den 1730er Jahren die finanziellen Mittel nicht mehr ausreichten.<sup>217</sup> Im Jahre 1737 war ihre Anzahl auf fast 500 Köpfe gestiegen und am Ausgang des Jahrhunderts wurden rund 670 Invaliden mit einem jährlichen Kostenaufwand von 47.712 fl. unterhalten.<sup>218</sup> Die etatmäßige Stärke der einzelnen Garnisonen erweist sich im Verlauf der Zeit nicht nur als sehr schwankend, sondern auch generell als unterschiedlich groß. Das konnte sowohl in den dienstlichen Erfordernissen und Möglichkeiten der einzelnen Lokalitäten begründet liegen, als auch in der organisatorischen Trennung von Halb- und Ganzinvaliden. So waren beispielsweise in Mosbach Ganzinvaliden stationiert, die von allen Dienstleistungen befreit waren.<sup>219</sup> Dagegen wurden von den Halbinvaliden gemäß damaligem Usus auch in der Kurpfalz durchaus noch Dienstleistungen gefordert. Häufig dienten sie zur Bewachung der herrschaftlichen Schlösser, Gärten und Residenzen oder Staatsgefängnisse.<sup>220</sup> Dementsprechend gehörten Orte und Städte mit größeren Schlossbauten, Garnisonen von Feldtruppen oder staatlichen Anstalten, wie zum Beispiel Dilsberg mit dem Staatsgefängnis, Mannheim als Residenz- und Garnisonstadt oder Düsseldorf mit Schloss Benrath, zu den favorisierten Lokalitäten, die sich zu Invalidenstationen eigneten. Die Bergschlösser Otzberg, Gutenfels und Dilsberg beherbergten im Jahre 1715 jeweils 37, 55 und 48 Mann.<sup>221</sup> In Schloss Lindenfels versah ein kleines Detachement von 12 Invaliden die Schlosswache. Invalidengarnisonen befanden sich ebenso in den entlegenen Exklaven kurpfälzischen Gebiets, zum Beispiel die Garnison in Monschau im Herzogtum

---

<sup>216</sup> Um 1715 waren 331 Invaliden zu versorgen, die auf folgende kurpfälzische Invalidenstationen verteilt waren: Dilsberg, Heidelberg, Schwetzingen, Mannheim, Mosbach, Lindenfels, Otzberg, Pfalzgrafenstein, Düsseldorf und Monschau, dessen Garnison im Jahre 1737 118 Mann zählte und im Jahre 1740/46 mit 200 Mann zu zwei Invalidenkompanien zur stärksten Garnison avancierte. Zuzüglich Oskar Bezzel sind Gutenfels und Kaub als zwei getrennte Garnisonen aufzufassen. Die badischen Akten sprechen später nur noch von Schloss Gutenfels bei Kaub als einer Garnison, nachdem die pfälzische Station in Kaub bis 1778 aufgelöst worden war. Vgl. BEZZEL (1925), S.292 f.; BREDOW (1905), S.1188.

<sup>217</sup> Da die finanziellen Mittel erschöpft waren, wurde der für das Invalidenwesen verantwortliche Oberst von Zastrow im Jahre 1737 angewiesen, keine weiteren Invaliden aufzunehmen. Vgl. BEZZEL (1925), S.293.

<sup>218</sup> Vgl. BREDOW (1905), S.1336; BEZZEL (1925), S.293. Zum Zeitpunkt der Vereinigung der beiden Heere im Jahre 1777 zählte das bairische Heer ca. 7500 Mann mit 670 Mann im Garnisonregiment, die vermutlich mindestens als Halbinvaliden zu beurteilen sind. Das kurpfälzische Heer umfasste rund 11.200 Mann und 600 Invaliden. Vgl. BEZZEL (1930), S.10.

<sup>219</sup> Im Jahre 1715 waren in Mosbach 57 Mann stationiert. Vgl. BERNHARD (1938), S.138; BEZZEL (1925), S.292 f.

<sup>220</sup> Vgl. BREDOW (1905), S.1336. Im Jahre 1802 wurden zur Entlastung der Feldtruppen Mannschaften von Invalidenstationen zum Wachdienst auf Plätzen, Schanzen, Toren sowie in Gefängnissen in München, Sulzbach, Düsseldorf oder Heidelberg befohlen. Vgl. BEZZEL (1930), S.189 f.

<sup>221</sup> Von 1715 bis 1737 veränderten sich die Etatstärken in den einzelnen Stationen folgendermaßen: Otzberg (37/35), Dilsberg (48/63), Mannheim (13/19). Die Angaben bei Mosbach (57) und Schloss Lindenfels (12) beziehen sich auf das Jahr 1715. Für Heidelberg ist mit 23 Mann der Bestand von 1737 angegeben. Gutenfels (55) wird als eigenständige Station gegenüber Kaub und Pfalzgrafenstein (86) im Jahr 1715 genannt. Im Jahr 1737 werden Kaub und Gutenfels zusammen mit 198 Mann vermerkt. Vgl. BEZZEL (1925), S.292 f.

Jülich, oder die im Juni 1757 errichtete Invalidenkompanie in Düsseldorf mit einer Emeritenabteilung in Bensberg im Herzogtum Berg oder seit dem Jahre 1764 eine Invalidenkompanie von 31 Mann im Fürstentum Neuburg in der Oberpfalz.<sup>222</sup> Bei der Vereinigung von Kurpfalz und Bayern führt der Militäretat aus dem Jahre 1778 neun kurpfälzische Invalidenstationen auf mit einer differierenden Etatstärke von 22 bis 125 Mann. Demnach waren die Stationen und Kompanien in Mosbach, Kaub und Lindenfels bereits aufgehoben worden.<sup>223</sup> Bis zum Jahre 1791 bestanden pfälzische Standorte nur noch in Gutenfels, Otzberg, Dilsberg, Schwetzingen, Frankenthal, das kurz danach durch die französische Okkupation der linksrheinischen Kurpfalz verloren ging, und in Zaisenhausen, dessen Station kurze Zeit später geschlossen wurde. Heidelberg war als Standort schon 1785 aufgegeben worden. Gleichwohl erhöhte sich die Gesamtzahl der in allen kurpfalz-bayrischen Standorten versorgten Halb- und Ganzinvaliden von 844 Mann im Dezember 1791 auf 923 Mann im Jahre 1797. Im Januar des Jahres 1800 wurden in Kurpfalz-Bayern unter dem Befehl von Oberst Freiherr von Lilgenau 28 Offiziere, 151 Unteroffiziere, 22 Spielleute und 883 Gemeine unterhalten.<sup>224</sup>

Über die Art und Weise der Unterbringung der Invaliden in den einzelnen Stationen kann meistens nur spekuliert werden. In manchen Garnisonen wurden die Invaliden mangels vorhandener Gebäude dezentral im Umland in Bürgerhäusern untergebracht, wie beispielsweise in Neuburg.<sup>225</sup> Die Ganzinvaliden traten wahrscheinlich in den meisten Fällen niemals zu geschlossenen Formationen zusammen, sondern blieben in ihren Heimatorten wohnhaft und wurden von den Stationen, denen sie zugewiesen waren, lediglich ‚verwaltet‘. Gleichwohl gab es Garnisonen, in denen sowohl Halb- als auch Ganzinvaliden zentral einquartiert und versorgt wurden, wie zum Beispiel in Schwetzingen, auf dem Dilsberg und vermutlich auch in Mosbach. Die meisten Standorte verfügten über eine medizinische Grundversorgung durch Ärzte, Seelsorger und teilweise auch über Lehrer für die Kinder der Invaliden.<sup>226</sup> Die Schulmeister indizieren, dass in einzelnen Standorten verheiratete Invaliden mitsamt ihren Familien aufgenommen waren. Die Zahlungsliste von 1754 führt Schulmeister auf für Mosbach, Otzberg und Dilsberg. Außerdem sind in den Etats mancher Standorte auch Witwen verzeichnet, die eine Geldpen-

---

<sup>222</sup> Vgl. BEZZEL (1925), S.292 ff. Die Invalidenkompanie in Neuburg zählte 31 Mann. Oskar Bezzel bleibt teilweise Erklärungen schuldig, wenn er beispielsweise ohne weitere Ausführungen schreibt: In „Düsseldorf errichtete der Kurfürst für invalide, durch Alter und Wunden zum Kriegsdienste untüchtig gewordene Krieger ein Soldatenhaus“. An anderer Stelle wird die Formation als Emeritenkompanie mit einer Stärke von 70 Mann bezeichnet. Ebd. S.294.

<sup>223</sup> Die Mannschaftsärken in den einzelnen Stationen ohne die Offiziere werden für das Jahr 1778 folgendermaßen angegeben: Benrath 21, Bensberg 47, Dilsberg 75, Frankenthal 63, Gutenfels 118, Heidelberg 85, Hipolstein 39 (1785 aufgelassen), Monschau 118, Otzberg 83. Vgl. BREDOW (1905), S.1336 u. S.1190. Die Stärke der Station Schwetzingen lag in dieser Zeit vermutlich zwischen 60 und 70 Mann. Die Angaben in einer Monturstückrechnung vom Februar 1797 lassen für Schwetzingen eine Stärke von rund 70 Invaliden annehmen. Berechnung von Monturstücken. Schwetzingen, 1. Februar 1797. GLA 221/375.

<sup>224</sup> Als Stationen werden von Oskar Bezzel genannt: Rothenberg, Friedberg, Nymphenburg, Burghausen, Otzberg, Dilsberg, Bensberg, Benrath, Düsseldorf, Schwetzingen und Gutenfels. Vgl. BEZZEL (1930), S.95-97. Tabelle S.676 f.

<sup>225</sup> Vgl. BEZZEL (1925), S.294.

<sup>226</sup> Vgl. BEZZEL (1925), S.508 f. u. BEZZEL (1930), S.189 f.

sion bezogen oder daselbst freies Quartier hatten.<sup>227</sup> Zufolge dem Militäretat von 1765 wurden bei zwei Drittel aller genannten Standorte auch Witwen und Waisen unterstützt und in den entsprechenden Etats aufgelistet.<sup>228</sup> Obwohl wie in den meisten Staaten auch in der Kurpfalz wenigstens bis zum Jahre 1789 für dienstpflichtige Untertanen das Heiraten verboten war ebenso wie die Anwerbung eines Verheirateten zum Militärdienst. Durch die Verbote sollte verhindert werden, dass die Familie - nicht nur im Fall des Ausmarsches oder der Erwerbsunfähigkeit des Familienvaters - zu einem unterstützungsbedürftigen Sozialfall wurde, der von der Armenpflege der Kommunen oder des Staates abhängig war. Allerdings wurde eben auch in der Kurpfalz diese Regel häufig ignoriert. Noch im Jahre 1763 musste jede Ehefrau eines Unteroffiziers oder Soldaten eine Verzichtserklärung auf Benefizien, i.e. Gnadengehalt, abgeben, wenn sie überhaupt eine Aussicht auf eine Heiratserlaubnis erlangen wollte. Invaliden war die Verehelichung prinzipiell verwehrt. Offiziere mussten eine Heiratskaution in nach Dienstgraden gestaffelter Höhe hinterlegen.<sup>229</sup> Diese Maßnahmen änderten nichts daran, dass sich die meisten Witwen und Waisen in großer existenzieller Not befanden; es verminderte lediglich ihre Anzahl. Unter der Regierung des Kurfürsten Karl Theodor besserten sich die Verhältnisse vorübergehend. Zur Unterstützung der Witwen und Waisen wurden im Jahre 1778 fast 17.000 fl aufgewendet.<sup>230</sup>

Die Heiratsprohibitive ließen eine geregelte Versorgung der Hinterbliebenen unnötig erscheinen und verhinderten auf diese Weise lange Zeit eine Regelung der Versorgung der Relikten von Staatsdienern in Kurpfalz ebenso wie in Baden, sodass die Zuwendungen für jedes einzelne Gesuch individuell bemessen und als Gnadenerweise des Landesherrn beschlossen wurden.<sup>231</sup> Unter der Ägide des Grafen

---

<sup>227</sup> Die Zahlungsliste von 1754 führt für einzelne Stationen folgende Personen auf: Mannheim: 3 Invaliden und 4 Witwen jeweils mit Gnadengehalt; Mosbach: 55 Unteroffiziere und Gemeine, 6 Offiziere, Arzt, Kaplan und Schulmeister; Otzberg: 53 Gemeine und Unteroffiziere, 1 Offizier, Kaplan, Schulmeister und Arzt; Gutenfels: 53 Unteroffiziere und Gemeine, 3 Offiziere, 2 Ärzte; Lindenfels: 20 Mann, Arzt, Kaplan und 1 Witwe; Heidelberg (sog. Emeritenkompanie): 70 Unteroffiziere und Gemeine, 1 Offizier, 1 Witwe und ein Arzt; Kaub: 67 Mann, 1 Offizier; Dilsberg: 54 Mann, 2 Offiziere, Arzt, Kaplan und Schulmeister. Vgl. BEZZEL (1925), S.293 f.

<sup>228</sup> Nach dem Militäretat 1765 befanden sich in Heidelberg offenbar 100 Invaliden mit 29 Witwen und Waisen; in Gutenfels 110 Invaliden und 9 Witwen; Kaub 90 Invaliden; Dilsberg 90 Invaliden und 8 Witwen; Mosbach 3 Invaliden und 6 Witwen; Lindenfels 20 Invaliden und 9 Witwen; Otzberg 127 Invaliden und 9 Witwen; Bensberg 40 Invaliden; Benrath 10 Invaliden; Frankenthal 38 Invaliden. In Monschau waren 1745 212 Invaliden, seit 1765 200 Invaliden und 7 Witwen verzeichnet. Vgl. BEZZEL (1925), S.294; BERNHARD (1938), S.139.

<sup>229</sup> Vgl. BEZZEL (1925), S.476 f.

<sup>230</sup> Im Jahre 1778 (1769) betrug die Pensionslast für die Hinterbliebenen aller Grade in Kurpfalz: 8839 fl (10.157 fl), Jülich-Berg 7349 fl (4584 fl), Neuburg 622 fl (426 fl). Die Unterstützungen der Witwen gemeiner Soldaten beschränkte sich meistens auf die Verabreichung von Brotportionen. Die Gesamtzahl der Unterstützungen an Witwen war zudem auf fünfzig Personen limitiert. Vgl. BEZZEL (1925), S.482.

<sup>231</sup> Vgl. BEZZEL (1925), S.482. Prinzipiell konnten die Witwen überhaupt keine Rechte bzw. Ansprüche geltend machen. Entsprechend wurden Gnadenerweise sehr willkürlich ausgeteilt. In Baden war im 18.Jahrhundert der Heiratskonsens für alle Diener üblich. Sofern nicht ohnehin ein Verbot eine Verheiratung unmöglich machte, war die Erbringung einer Kautions notwendig – auch im Militär. Vgl. ROTH (1906), S.46.

Rumford wurden die Heiratsprohibitive vorübergehend entschärft.<sup>232</sup> Seit dem 28. März 1789 war den Mannschaften das Heiraten ohne Kautionsleistung oder Pensionsverzicht erlaubt, sofern sie den Nachweis erbrachten, dass sie sich und ihre Familie ohne Hilfe des Staats ernähren konnten. Mit dem Beschluss vom 15. April 1802 unter Karl Theodors Nachfolger Max Joseph wurden Kautionsleistung und Pensionsverzicht bei einer Eheschließung wieder eingeführt.<sup>233</sup> Außerdem wurde versucht, die Unterhaltung der Witwen und Waisen den jeweiligen Heimatgemeinden aufzubürden.<sup>234</sup> Gleichwohl wurden an Soldatenwitwen - so wie es auch in Baden geschah - geringe Pensionen zwischen ein und zwei Gulden monatlich ausgezahlt.<sup>235</sup> Ein Kostenabschlag aus dem Jahre 1795 weist einerseits für weibliche Pensionäre, das heißt für die Hinterbliebenen, 40.000 fl aus und andererseits für männliche Pensionäre 82.000 fl.<sup>236</sup> Unter männlichen Pensionären waren die dienstuntauglichen Militärpersonen zu verstehen, die im System der offenen Versorgung in ihren eigenen Haushalten beziehungsweise Wohnorten als aus dem Militär ausgeschiedene Zivilpersonen unterstützt wurden. Da sie nicht mehr militärisch organisiert und mehrheitlich auch keiner Garnison beigeordnet waren, ist auch nicht zu erwarten, dass sie personell in den Etats der genannten Standorte berücksichtigt wurden. Gewöhnlich bezogen die Pensionäre lediglich eine Geldsumme, die ihnen durch die Renteißen der ihren Wohnort verwaltenden Ämter ausgezahlt wurde.<sup>237</sup> Nur in besonderen Ausnahmefällen erhielten auch die Pensionäre wie die garnisonierten Invaliden freie Montur oder Brot.

---

<sup>232</sup> Benjamin Ritter von Thompson, späterer Reichsgraf von Rumford. Seit 17. Mai 1784 in kurpfälzischen Diensten als Oberst der Kavallerie und General-Leibadjutant. 1792 Generalleutnant der Kavallerie und Chef des Generalstabs. Benjamin von Rumford war 1784 als geborener Amerikaner aus englischen in kurpfälzbairische Dienste getreten. Sein aufklärerisches ‚Neues Kriegssystem‘ wurde 1788 im kurpfalz-bairischen Heer eingeführt. Es vereinte Humanitätstendenzen und Einsparungen mit einer ökonomischen Nutzbarmachung von Militärpersonen. Letztlich scheiterte das System in den Koalitionskriegen. Die immanente, zentrale Ideologie des Systems war der Utilitarismus, beziehungsweise die Utilitaritätsgläubigkeit, die jeden Menschen, auch den Soldaten, einer greifbar nutzbringenden Beschäftigung zuzuführen bestrebt war. Typisch waren Beschäftigungen in der Landwirtschaft oder im Straßenbau. Ebenso die auch andernorts übliche Verwendung der Kavallerie als Landgendarmarie. Teilweise erwirtschafteten die Rumfordschen Bemühungen sogar Profit. In Mannheim wurde Gemüse im Wert von 10.000 fl pro Jahr gebaut. Vgl. PAPKE (1979), S.225; BREDOW (1905), S.1193; BEZZEL (1930), S.17 ff.

<sup>233</sup> Heiratsprohibitive beziehungsweise Kautionsleistungen und Verzichtserklärungen auf Unterhaltsansprüche der Ehefrau für den Fall ihrer Verwitwung waren auch bei den zivilen Staatsdienern üblich. Vgl. SCHLICK (1930), S.74.

<sup>234</sup> Vgl. BEZZEL (1930), S.170 f. Eine begrenzte Anzahl von Soldatenfrauen durfte zur Verrichtung verschiedener Aufgaben in den Kasernen wohnen, zum Beispiel als Wäschefrauen. Eine Pension erhielten nur diejenigen Witwen, deren Männer im Krieg oder im Dienst unverschuldet verunglückten. Für Soldatenwaisen wurde ein Fonds eingerichtet.

<sup>235</sup> Zufolge einer Mitteilung von Leutnant Sax. Schwetzingen, 11. November 1801. GLA 221/374.

<sup>236</sup> Männliche Pensionäre: 48.000 fl (Baiern und die Oberpfalz), 24.000 fl (Rheinpfalz), 10.000 fl (Jülich und Berg); Weibliche Pensionäre: 20.000 fl (Baiern und die Oberpfalz), 12.000 fl (Rheinpfalz), 8000 fl (Jülich und Berg). „*Summarischer Status der jährlich erforderlichen Exigenz-Gelder für Alle drey Provinzen (von Churpfalz-Bayern) (resp. Militär Budget) vom 28. Februar 1795.*“ Vgl. BEZZEL (1930), Anlage 11, S.724.

<sup>237</sup> Das kurpfalz-bairische Pensionsregulativ vom 20. Mai 1778 stellte für die Verhältnisse der offenen Versorgung fest, dass „[i]n Fall aber diese Invaliden sich in ihrem Geburtsort oder anderen Ortschaften niederzulassen und allda ihr Tractament zu verzehren gedenken, so soll diesen zwar hierinfalls jedoch solchergestalten willfahrt werden, daß denselben über ob bestimmtes Monatsgeld weder Brod, Montur, noch Quartier verabreicht werde und sie für den Empfang ihres Gehaltes bei den ihnen angewiesenen Stationen selbst zu sorgen gehalten sein sollen.“ Zit. a. BEZZEL (1930), Anlage 14a, S.730.

## b.) Die Garnisonstationen der Invaliden in Schwetzingen und Dilsberg

Vergleichsweise reibungslos wurden um die Jahreswende 1802/03 die beiden kurpfälzischen Standorte in Schwetzingen und auf dem Dilsberg mit dem gesamten Personal und allen Dienstleistungen von der badischen Militärversorgung vollständig übernommen. Über Versorgungsleistung, Kostenaufwand und Kopfstärke in den beiden Stationen Schwetzingen und Dilsberg geben mehrere Verpflegungslisten vom Mai und Juni 1803 detailliert Auskunft. Demnach besaß die Kompanie auf dem Dilsberg, die vom 1. Januar 1803 an in die badische Versorgung genommen wurde, eine effektive Stärke von 85 Mann.<sup>238</sup> Davon waren ein Korporal mit vier Gemeinen kommandiert und 23 Gemeine waren nach Hause beurlaubt, sodass 56 Mann unter dem Kommandanten Hauptmann Franz von Pröstler<sup>239</sup> ständig anwesend waren.<sup>240</sup> Die fünf abkommandierten Invaliden bildeten ein kleines Detachement in der ehemaligen kurpfälzischen Invalidenstation in Zaisenhausen.<sup>241</sup> Die dienstfähigen Invaliden auf dem Dilsberg bewachten das Staatsgefängnis, das schon in kurpfälzischer Zeit existierte und von der badischen Regierung weiterhin verwendet wurde.<sup>242</sup> Die Invalidenstation verfügte über eine Krankenstube mit einem Feldscher und einer Lazarettfrau, die für ihre Dienste fünf Kreuzer pro Tag erhielt.<sup>243</sup> Mit der Verrichtung des Gottesdienstes und der Seelsorge war für die katholischen Invaliden der Priester Halbauer betraut, der dafür eine monatliche Bezahlung bezog. Die zwei reformierten Prediger aus Neckargemünd versahen den geistlichen Beistand für die Protestanten dagegen „*ohnentgeldlich*“. In ähnlicher Weise wurde Schulmeister Weizel zum Unterricht der katholischen Kinder, deren Anzahl leider nicht erfasst ist, monatlich ein Gulden bezahlt nebst täglicher Mundportion. Der reformierte Lehrer Knörzer für den Schulunterricht der protestantischen Kinder, der spätestens im Jahre 1807 „*mangels der Lern-*

<sup>238</sup> „*Auf Serenissimi höchsten Befehl sind nun auch die Invaliden zu Dillsberg [...] vom 1<sup>ten</sup> dieses [Monats] an, in diessiegen Sold genommen worden.*“ Meldung Oberstleutnant von Eck. Mannheim, 13. Januar 1803. GLA 238/150. Die Stärkeangabe entspricht exakt den Angaben der Verpflegungsliste vom Mai 1803.

<sup>239</sup> Während BMA (1862), Bd.9, S.28 f. den Vornamen von Pröstler mit Friedrich angibt, steht im KHS (1805), S.27 Franz von Pröstler zu lesen.

<sup>240</sup> Ein Offizier, ein Feldwebel, ein Furier, fünf Sergeanten, ein Feldscher, fünf Korporale, zwei Tambours, ein Pfeiffer, zwei Gefreite, 66 Gemeine. „*Verpflegungsliste der Churfürstlich badischen Invaliden Station zu Dilsberg vom 1<sup>ten</sup> bis incl: 31<sup>ten</sup> Majj 1803 ad 31 tag.*“ Dilsberg, 10. Juli 1803. GLA 48/5141. Der Invalide Mezger kehrte im Juni aus dem ca. vierwöchigen Urlaub zurück und erhielt Löhnung und Brotgeld (5 fl 10 kr) nachträglich ausbezahlt. „*Verpflegungsliste vom 1<sup>ten</sup> bis inclus. 30. Junj 1803 ad 30 tag.*“ Dilsberg, 10. Juli 1803. GLA 48/5141.

<sup>241</sup> Ein Korporal und vier Gemeine „*comandirt im Zaizenhäuser Baad*“. „*Verpflegungsliste...*“ vom Monat Mai. Dilsberg, 10. Juli 1803. GLA 48/5141. Zaisenhausen war im Jahre 1791 vermutlich auch kaum mehr als ein Kommandoposten. BEZZEL (1930), S.96.

<sup>242</sup> Im Januar 1804 wurde Leutnant Rainschlag wegen Subordination zu einjährigem Festungsarrest verurteilt und als Militärarrestant dem Kommandanten auf dem Dilsberg übergeben. Die Bewachung erfolgte durch eine ständige Schildwache aus der Invalidenkompanie. Ordre von Ludwig Prinz von Baden an den Kommandanten zu Dilsberg, Hauptmann Pröstler. Karlsruhe, 12. Januar 1804. GLA 229/19139.

<sup>243</sup> Die Aufgabe einer Krankenwärterin übernahm im Jahre 1807 nötigenfalls die Lazarettköchin Vogel, die möglicherweise schon die im Jahre 1803 erwähnte Tätigkeit einer Lazarettfrau ausübte. Kriegskollegium, Nr.2316. Karlsruhe, 20. April 1807. GLA 238/957.

enden“ aufhörte, musste sich mit einer täglichen Brotportion begnügen.<sup>244</sup> Das übrige Hauspersonal bestand aus Zehntknecht, Torschließer, Brunnenmacher und zwei „Wasserzieher“.<sup>245</sup> Insgesamt summierten sich die monatlichen Kosten für die Invalidenstation Dilsberg auf 481 fl 35 kr.

Ein erster Hinweis, dass „die in Schwetzingen stehende bairische Invaliden 97 an der Zahl [...], welche den Garthen oder Schloßdienst daselbst versehen nach einer mit Bayern getroffenen Convention in diesseitige Dienste oder Sold genommen worden seyen“, datiert vom 12. Dezember 1802.<sup>246</sup> Im Februar 1803 wird davon abweichend die Stärke der Garnison mit 84 Mann angezeigt unter dem befehlshabenden Offizier, Leutnant Jacob Sax.<sup>247</sup> Wie es zu dieser Abweichung von 13 Personen kommt, ist anhand der Akten nicht zu klären. Drei Monate später ist der Mannschaftsbestand praktisch unverändert mit 83 Mann angegeben.

Die Invaliden in Schwetzingen waren in der Invalidenkaserne im Schlossgarten einquartiert und dem Garnisonskommando auf dem Dilsberg unterstellt. Die dienstfähigen Invaliden besorgten bislang die Schloss- und Gartenwache, wie verschiedene Mitteilungen zwischen 1796 und 1801 bestätigen.<sup>248</sup> Infolge der militärischen Besitznahme der Rheinpfalz durch Baden im September 1802 wurden die bairischen Einheiten abgelöst.<sup>249</sup> Schon am Tage der Besitzergreifung erklärte Oberstleutnant von Eck, der die militärische Begleitung für die badischen Kommissare befehligte, dass die Schloss- und Gartenwache in Schwetzingen von regulären badischen Truppen übernommen werde, „die hinlänglich zu thun haben alle Kunstwercken, Statuen, und Gebäude, um damit nichts daran ruinirt, oder gestohlen wird, zu bewachen“.<sup>250</sup> Ein Einbruch im Mannheimer Schloss im Dezember des Jahres zeigte, dass diese

---

<sup>244</sup> Halbauer erhielt neben seinen monatlichen vier Gulden sowie einer täglichen Brotportion pro Jahr sechs Klafter Buchenholz, drei Maß Öl und 16 Bund Stroh. Schullehrer Weizel bekam neben seinem monatlichen Gulden und täglicher Brotportion jährlich vier Klafter Brennholz. Protokoll Kriegskollegium, Nr.2316. Karlsruhe, 20. April 1807. GLA 238/957. Vgl. auch die Verpflegungslisten Mai und Juni von Dilsberg. GLA 48/5141.

<sup>245</sup> Der Zehntknecht Hessel erhielt 2 fl 35 kr und eine tägliche Brotportion; der Torschließer Laber 1 fl und jeder Wasserzieher 2 fl pro Monat bezahlt. „Verpflegungsliste...“ vom Monat Mai. Dilsberg, 10. Juli 1803. GLA 48/5141. Die Besoldung und auch weitgehend das Personal wurden noch 1807 unverändert aufgeführt. Protokoll Kriegskollegium, Nr.2316. Karlsruhe, 20. April 1807. GLA 238/957.

<sup>246</sup> Protokoll Militärkommission, Nr.254. Karlsruhe, 12. Dezember 1802. GLA 238/154.

<sup>247</sup> Verpflegungsberechnung für die in Schwetzingen von Kurpfalz übernommenen Invaliden von 11. bis 20. Februar 1803. Schwetzingen, 9. Februar 1803. GLA 221/373.

<sup>248</sup> Die Gartenwache, die von der (Invaliden)Garnison übernommen wurde, erhielt eine Zulage ausgezahlt. Bericht an die kurfürstliche Hofkammer. Schwetzingen, 10. März 1796. GLA 221/375.

<sup>249</sup> Vgl. SCHLICK (1930), S.9.

<sup>250</sup> Mitteilung von Eck. Mannheim, 25. September 1802. GLA 238/150. Heinrich Schlick schreibt dagegen, dass badische und bairische Truppeneinheiten zunächst gemeinsam die militärischen Aufgaben versahen, aber die Schlösser ausschließlich von bairischen Einheiten besetzt blieben. Nach seinen Angaben wurde die Räumung des Schwetzinger Gartens am 12. November von München befohlen. Vgl. SCHLICK (1930), S.9-11.

Maßnahme wohl begründet war.<sup>251</sup> Allerdings scheinen die begrenzten militärischen Kräfte bei der Vielzahl der Aufgaben überfordert gewesen zu sein. Im November wurde deshalb erwogen, die Wache in Schwetzingen erneut den Invaliden anzuvertrauen.<sup>252</sup> Karlsruhe erteilte jedoch die Weisung, „*die in Schwetzingen stehende bayerische Invaliden, welche von jeher den Garten und Schloßdienst daselbst versehen haben, einstweilen in Sold und unter Commando – aber nicht in Pflichten zu nehmen.*“<sup>253</sup> Erst im Februar wurden die Invaliden wieder mit der Schlosswache beauftragt, und dem „*in Schwetzingen commandierenden Invaliden Officier [...] die nötige Dienst Verrichtung übergeben.*“<sup>254</sup>

Zur medizinischen Versorgung der Invaliden waren in der Garnison Schwetzingen ein Feldscher und ein Krankenwärter vorhanden. Der Krankenwärterposten wurde durch einen Invaliden wahrgenommen. Die Seelsorge leisteten Geistliche aus Schwetzingen, die dafür „*ab ärario militari*“ keine besondere Vergütung erhielten. Einige der Invaliden waren verheiratet und wohnten mit ihren Frauen in der Garnison.<sup>255</sup> Wie in Schwetzingen wurden die Kinder der Familien in Konfessionsschulen getrennt unterrichtet. Für den katholischen Schulunterricht sorgte ein Lehrer, der monatlich mit einem Gulden für seine Tätigkeit entlohnt wurde. Für den Unterricht der „*akatholischen*“ Kinder wurde in Schwetzingen von der Militärkommission ebenfalls „*nichts gut gethan*“.<sup>256</sup> Der monatliche Kostenaufwand wurde mit 387 fl 23 kr berechnet und lag damit 100 fl unter dem von Dilsberg.<sup>257</sup> Im zusammengestellten Finanzetat vom Juli 1803 addierten sich die monatlichen Kosten für die beiden Stationen Dilsberg und Schwetzingen zu 1128 fl 9 kr, wobei die Ausgaben für Gage, Löhnung und Brot mit 934 fl 24 kr den Hauptteil ausmachten.<sup>258</sup> Inbegriffen waren in der Gesamtsumme auch die laufenden Ausgaben für Schreibmaterialien, das Waschen der Leintücher, die Aufwendungen an Propretäts- und Medizingeld

<sup>251</sup> Nach dem Einbruch beim Schlossverwalter wurde nachts hinter dem Mannheimer Schloss eine Wache aufgestellt, „*indem das Schloß da ganz ohne Aufsicht stund [...]*“ und „*wegen denen herrschaftlichen Zimmern, die bereits gericht, und mit kostbaren Meubles versehen sind, um damit nichts nächtlicherwise davon entwenden kann.*“ Meldung von Eck. Mannheim, 14. Dezember 1802 und 29. Dezember 1802. GLA 238/150.

<sup>252</sup> „*Da die Nothwendigkeit erfordert, zur Bewachung des herrschaftlichen Schlosses und Gartens zu Schwetzingen bei der von diesselts bewirckter Besitznahme der Rheinpfälzischen Lande ein eigenes Commando hochfürstlich baadenscher Truppen dahin zu beordern, dieses aber nicht ganz ohne Schwierigkeit ist, so ersuchen wir Euern Excellenzen, die zu diesem Dienste bestimmten Churfürstlichen Invaliden unseren Befehlen mit dem Bedinge zu überlassen, daß die Zahlung ihres Soldes, so lange sie zu dem bestimmten Zwecke werden verwendet werden, denselben von diesselts geschehe.*“ Schreiben an Graf von Rumford. Mannheim, 30. November 1802. GLA 221/43. Ob es zur Ausführung dieses Ansinnens kam, ist fraglich. Rumford befand sich seit dem 12. November in Mannheim. Vgl. SCHLICK (1930), S.11.

<sup>253</sup> Protokoll Geheimer Rat. Auszug Militärkommission, Nr.2860. Karlsruhe, 17. Dezember 1802. GLA 238/154.

<sup>254</sup> Anweisung von Eck. Mannheim, 14. Februar 1803. GLA 238/150.

<sup>255</sup> Protokoll Geheimer Rat nachrichtlich Garnisonkommando Schwetzingen, Nr.2008. 25. April 1803. GLA 221/373.

<sup>256</sup> Kriegskollegium, Nr.2316. Karlsruhe, 20. April 1807. GLA 238/957.

<sup>257</sup> „*Verpflegung Berechnungs Liste für die in Schwetzingen von Churpfaltz übernommenen Invaliden vom 1<sup>ten</sup> bis 31<sup>ten</sup> Maij 1803.*“ Schwetzingen, 31. Mai 1803. GLA 48/5141.

<sup>258</sup> „*Verpflegungsliste. Summarischer Verpflegungs Etat pro Majo 1803 der Invaliden zu Schwetzingen und Dilsberg. [...] Aus den eingesandten Verpflegungslisten extrahirt und berechnet*“ von Oberkriegskommissar Reich. Karlsruhe, 14. Juli 1803. GLA 48/5141.

oder die Begräbniskosten, die von der Militärkommission besonders bei den unbemittelten Invaliden übernommen wurden. Darüber hinaus wurden die Kosten für Schuhe, Hosen und Hemden berechnet, zehn Besen zu drei Kreuzer oder Lampenöl für die Schlosswache zu Schwetzingen.<sup>259</sup>

Die Invaliden in Schwetzingen beziehungsweise Dilsberg bezogen wie die aktiven Feldtruppen sowohl eine monatliche Löhnung als auch eine tägliche Brotportion. Die Löhnung variierte je nach Dienstgrad zwischen 18 kr für einen Feldweibel und 5 kr für einen gemeinen Invaliden pro Tag.<sup>260</sup> Die Invaliden in den Standorten verköstigten sich selbst, sehr wahrscheinlich indem sie sich als Kontubernien in Menagen zusammenschlossen.<sup>261</sup> Die Naturalienverpflegung durch Brotrationen war für die Subsistenz unentbehrlich, da allein mit der Geldlöhnung die Invaliden genauso wie die Feldtruppen „nicht leben“ konnten. Das „*allerwenigste, was ein sparsamer Mensch hier zu seinem nötigen Unterhalt braucht, sind daher 9 kr ; er muss also täglich 4 kr von seinem Vermögen oder seiner Hände Arbeit ... zu setzen [...]*“.<sup>262</sup> Die völlig unzureichende Löhnung, die gemessen am Tageslohn eines Handarbeiters von etwa 48 kr besonders deutlich zutage tritt, war für Invaliden besonders belastend, da sie durch ihre oftmals physisch geminderte Erwerbsfähigkeit mit zusätzlicher Handarbeit kaum etwas zu ihrer Subsistenz beitragen konnten.<sup>263</sup> Eine Zulage zu ihrer Löhnung erhielten nur die auswärts Deta-

<sup>259</sup> Schreibmaterialien für Schwetzingen und Dilsberg betragen jeweils 1 fl monatlich. Für „*Bettfournituren, Cassernrequisiten und Waschung der Leintücher laut Conto*“ in Schwetzingen 2 fl 33 kr., das heißt pro Leintuch 1½ kr, die Wäsche in Dilsberg 58 kr. Das Propretätsgeld betrug insgesamt in Schwetzingen 13 fl 20 kr und in Dilsberg 17 fl 40 kr. Medizingeld in Schwetzingen 7 fl 20 kr, Dilsberg 2 fl 41¼ kr. Begräbniskosten fielen in dem Monat nur in Schwetzingen an: 4 fl 30 kr. „*Öhl und Wiegen*“ (d.i. ‚Wiechen‘ oder ‚Wieken‘), also Öl und Dochte für die Schlosswache in Schwetzingen für 1 fl 33 kr. Kleidung: 6 Paar Schuhe à 1 fl 57 kr, 2 Paar Hosen à 1 fl 46¾ kr, 2 Paar Hemden à 1 fl 11⅞ kr. „*Verpflegungsliste [...] Schwetzingen und Dilsberg*“ für Mai 1803 und „*Summarischer Verpflegungs Etat pro Junio 1803 der Invaliden zu Schwetzingen und Dillsberg*“. Beide Verpflegungslisten mit gleichlautender Datierung. Karlsruhe, 14. Juli 1803. GLA 48/5141.

<sup>260</sup> Die tägliche Löhnung der Invaliden nach den Chargen: Feldweibel 18 kr, Furier 17 kr, Sergeant 13 kr, Feldscher/Korporal 12 kr, Gefreiter 6 kr, Pfeiffer/Tambour/Gemeiner 5 kr. Vgl. die Verpflegungslisten von Schwetzingen und Dilsberg. Juli 1803. GLA 48/5141. Damit bezogen die Invaliden eine Löhnung in derselben Höhe wie die Feldtruppen, deren Besoldung im Sommer 1803 in einer Ordre teilweise angehoben worden war. Die Monatliche Gage der Feldtruppen betrug gemäß Höchster Ordre vom 19. Juli und 26. September 1803: Feldweibel 7 fl; Korporal 6 fl; Gefreiter 2 fl 57 kr; Tambour 2 fl 42 kr; Gemeiner 2 fl 35 kr. Vgl. BMA (1858), Bd.5, S.176; BMA (1862), Bd.9, S.40. Offensichtlich wurde die Löhnung der (,alt'-badischen?) Invaliden im folgenden Jahr erhöht. Jedenfalls nach den Angaben vom September 1804 zu schließen. Schwetzingen 10. September 1804. GLA 238/154.

<sup>261</sup> Die dienstbaren, garnisonierten Truppen im Standquartier Mannheim bildeten jeweils zu zwölf Mann eine Menage, üblicherweise diejenigen die auch ein Zimmer gemeinsam bewohnten. Jeder Soldat gab täglich 6-7 kr in die Menagekasse. Davon aß er nur zu Mittag. Morgens und Abends hatte er nichts. Von der gemeinsam finanzierten Kasse konnte man beispielsweise 1 Pfund Fleisch zu 10 kr, 1 Pfund Butter zu 22-24 kr, 1 Maas Bier zu 5-6 kr oder auch 1 Maas Wein zu 40 kr kaufen. Oberstleutnant von Eck. Mannheim, 4. Oktober 1802. GLA 238/150.

<sup>262</sup> „*Von dem, was der Soldat [...] jetzt erhält, kann er bei [...] der daraus folgenden Teuerung der Lebensmittel wenigstens in hiesigen Gegenden, - nicht leben. Man bedenke den einzigen Umstand, dass der Spielmann und Gemeine, welcher jetzt außer seinem Brot täglich fünf Kreuzer erhält [...] bloß für sein schlechtes und wenig Essen ohne Brot jeden Tag 7 Kreuzer, föglicg zwei mehr als er erhält, zahlen muss. Dieses ist aber dennoch die blosse Mittag- und Abendkost, ohne das geringste Getränke, Frühstück oder sonstiges Bedürfnis. [...]*“ Denkschrift Heinrich von Porbeck von 1803. Zit. n. MIELITZ (1956), S.39.

<sup>263</sup> Vgl. MIELITZ (1956), S.40.

chierten und die Kranken.<sup>264</sup> Die Naturalienversorgung mit dem täglichen Brot befriedigte wenigstens einen Teil des Subsistenzbedarfs unmittelbar, und wirkte sich immerhin zum Vorteil der Invaliden aus.<sup>265</sup> Denn das Brotquantum blieb über die Jahre hinweg unverändert, während die Kosten pro Brotportion schwankten. Im Jahre 1797 wurde die Brotportion zu vier Kreuzer berechnet. Sechs Jahre später im Jahre 1803 wurde sie zu fünf Kreuzer gerechnet.<sup>266</sup> Indem die Naturallieferungen ungeachtet der schwankenden Korn- und Fruchtpreise konstant blieben, ging die Steigerung der Lebensmittelpreise teilweise an Invaliden und Konskribierten vorüber. Die bivalente Verpflegung mit Brot und Geld folgte dem Usus im Staatswesen insgesamt. In Durlach geschah die Besoldung der Beamten im 18. Jahrhundert üblicherweise sowohl in Geld als auch in Naturalien.<sup>267</sup> Die partielle Naturalbesoldung war also keine zielgerichtete Maßnahme einer wohlmeinenden Militärversorgung, sondern das Ergebnis einer traditionalistischen Naturalwirtschaft, die gerade im Heerwesen nur sehr zögernd durch eine konsequente Geldwirtschaft abgelöst wurde. Der Nachteil für den Staat lag indessen auf der Hand. Da die Naturaleinkünfte und die Kornvorräte oft nicht ausreichten, musste das fehlende Getreide von den Behörden zu den derzeit üblichen Preisen gekauft werden.<sup>268</sup> Umgekehrt konnte die Geldentschädigung durchaus zum Nachteil der Bezieher ausfallen.<sup>269</sup> Eine Bereicherung der schmalen Lohnbasis stellten die zusätzlich bezahlten, meist freiwillig übernommenen Dienstleistungen der Invaliden im Standort dar. Ein Furier in Schwetzingen bezog für seine Funktion als „*Cassernehaus Meister*“ fünf

<sup>264</sup> Die Zulage für die Kommandierten, die in Zaisenhausen ihre Verpflegung gegen entsprechende Bescheinigung vom dortigen Rentamt erhielten, entsprach in der Regel der einfachen Löhnung, so dass beispielsweise Gemeinde 5 kr täglich, also doppelte Löhnung bezogen. Zu den Extraauslagen zählte auch die Krankenzulage, die unabhängig vom sogenannten Medizingeld von täglich  $\frac{1}{8}$  kr gezahlt wurde. Die Ordre vom 14. Januar 1795 regelte, dass einem ledigen Mann im Lazarett zur „*besseren Subsistenz noch 2 – einem beweihten aber rücksichtlich dessen Frau 5 kr* [Krankenzulage] *täglich zu seiner Löhnung gelegt* [wurde]“. Geheimer Finanzrat, Karlsruhe, 31. Juli 1804. GLA 237/772.

<sup>265</sup> Die Brotration bestand in täglichen  $1\frac{3}{4}$  bis 2 Pfund Brot. Zufolge der Ordre vom 14. Januar 1795 für die pfalz-bairischen Invaliden. Geheimer Finanzrat. Karlsruhe, 31. Juli 1804. GLA 237/772.

<sup>266</sup> In den Lieferungen an die französische Armee im Jahre 1797 wurde eine Brotportion mit 4 kr gerechnet. Vgl. BMA (1860), Bd.7, S.133. Zur Berechnung im Jahre 1803 vgl. die Verpflegungslisten von Schwetzingen und Dilsberg. GLA 48/5141 und 221/373. Inwieweit regionale oder saisonale Schwankungen zum Tragen kamen, kann hier nicht geklärt werden. Zweifellos waren sie aber auch im Jahresverlauf von Bedeutung. Im Spätsommer 1804 wurde die Brotzuteilung mit 2 fl pro Monat berechnet, das heißt 4 kr pro Tag beziehungsweise Portion, im Januar 1805 sogar nur zu 3 kr! Supplik Johann Kunz. Schwetzingen, 16. September 1804. Protokoll Geheimer Rat, Nr.2965. Berechnung des Geheimen Finanzrats. 22. Juli 1805. GLA 238/154.

<sup>267</sup> Die Vergütung der badischen Zivildienner bestand in Geldbesoldung und im größeren Umfang in Naturalbesoldung. Das galt in ähnlicher Weise auch für die Beamtenbesoldungen in der Kurpfalz. Vgl. ROTH (1906), S.56; SCHLICK (1930), S.75.

<sup>268</sup> Die Markgrafschaft Baden-Durlach forderte von ihren Untertanen die Abgaben in Naturalien und nur in Ausnahmefällen ersatzweise in Geld. Erst zum Ende des 18. Jahrhunderts setzte sich schließlich die konsequente Geldwirtschaft durch. Der Vorteil der Naturalbesoldung bestand für den Empfänger in der Unabhängigkeit von den aktuellen Korn- und Fruchtpreisen. Die Naturaleinkünfte wurden auch später vor allem für die Hofhaltung verwendet. In der Markgrafschaft Baden-Baden wurde dagegen schon im 18. Jahrhundert überwiegend in Geld besoldet. Vgl. WINDELBAND (1916), S.42-47.

<sup>269</sup> Im 18. Jahrhundert wurden in Baden-Durlach die Besoldungsfrüchte als Teil der Besoldung der Zivildienerschaft in Geld entschädigt, wenn eine schlechte Ernte die Naturalienausfolgung verhinderte. 1707 blieb diese als Kammeranschlag oder Kammertaxe bezeichnete Entschädigung unter dem Marktpreis der Nahrungsmittel, das heißt sie wurde dem laufenden Marktpreis nicht angeglichen. Das führte zu erheblicher Not der Bezieher. Nach 1721 wurden die Kammeranschläge entsprechend der steigenden Getreidepreise erhöht, z.B. bei Roggen von 1722 bis 1803 um mehr als das Doppelte. Vgl. ROTH (1906), S.58-60.

Gulden monatlich und die Funktion des Krankenwärters wurde mit monatlich einem Gulden Zulage vergütet.<sup>270</sup> Außerhalb der Garnison etwas zu verdienen, war für die Invaliden sehr schwierig. Ein Nebenverdienst war nur in den Städten mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erlangen. Die Invaliden, die durch ein erlerntes Handwerk vermeintlich die größte Aussicht auf ein erwerbsmäßiges Zusatzeinkommen gehabt hätten, gerieten schnell in Konflikt mit den Zünften. Die meisten Invaliden, die als ungelernete Arbeiter in Tagelohn etwas zuverdienen wollten, traten in Konkurrenz zu den ansässigen Handwerkern und Armen. Dagegen wehrten sich die Kommunen, die mangels Beschäftigungsmöglichkeiten einen Anstieg des Bettels befürchteten.<sup>271</sup> Die ökonomische Situation war in den Garnisonstädten umso angespannter, da auch die meisten Soldatenfamilien der regulären Truppen in bedrängten Situationen lebten und auf Nebenverdienste angewiesen waren.<sup>272</sup> Daher boten Städte wie Heidelberg, die nicht bereits durch einquartierte reguläre Soldaten belastet waren, den Invaliden die besten Aussichten, einen bezahlten Verdienst etwa als Torwächter zu finden. Die in der offenen Versorgung befindlichen Pensionäre befanden sich in einer ungleich schlechteren Lage, da sie für eine Vielzahl täglicher Notwendigkeiten selbst sorgen und aufkommen mussten. Sie mussten nicht nur Obdach und Holz selbst finanzieren<sup>273</sup>, sondern auch Kleinigkeiten wie Propretätsgeld oder Kleidung, ganz zu schweigen von dem für viele Invaliden wichtigen Medizingeld, das im weitesten Sinn die medizinisch-ärztliche Versorgung ermöglichte und in Einzelfällen auch Pensionären bewilligt wurde. Ob Pensionäre darüber hinaus von Versorgungsschwierigkeiten oder unregelmäßigen Pensionszahlungen betroffen waren, ist anhand der Aktenbelege nicht erkennbar. Allenfalls könnten Petitionen darüber Aufschluss geben.

Indessen hatten die Invaliden in Schwetzingen und Dilsberg schon ihre eigenen trüben Erfahrungen mit einer mangelhaften Versorgung machen müssen. Die Lebenssituation in den Stationen war bereits vor der Übernahme durch die badische Militärversorgung infolge ausbleibender Naturalienlieferungen und rückständiger Löhnung äußerst bedrängt. Die seit 1796 geänderte Zuständigkeit der lokalen Kassen war sicherlich nicht die Ursache, aber sie sorgte für eine Aggravation der Missstände in den Garnisonen. Die Intention bei der Änderung der Zuständigkeit war offenbar, dass durch die Zentralisierung

---

<sup>270</sup> Vgl. „*Verpflegung Berechnungs Liste [...] Schwetzingen*“ für Mai 1803. GLA 48/5141. Kriegskollegium, Nr.2316. Karlsruhe, 20.April 1807. Fol.7<sup>v</sup>. GLA 238/957. Ebenso ist es durchaus möglich, dass andere Tätigkeiten, z.B. die der Wäschefrau von einer Witwe oder Ehefrau eines Invaliden gegen Bezahlung erledigt wurden. Die Löhne der Funktionszulagen änderten sich wie die Brotportionen oder der Sold allerdings auch nur über lange Zeiträume. Die Sontertätigkeit Kasernenhausmeister wurde 1807 noch immer mit 10 kr täglich, also 5 fl monatlich entlohnt.

<sup>271</sup> Vgl. BEZZEL (1925), S.294 f.

<sup>272</sup> In Kurpfalz wurde versucht, den armen Soldaten in Garnisonstädten wie Mannheim durch die Ökonomiekommission Aufträge zu verschaffen zu Näh- und Spinnarbeiten für die Truppenbekleidung. Der Verbesserung der schmalen Verpflegung dienten auch die Gemüseanpflanzungen in den sogenannten Militärgärten. Gleichzeitig versuchten einzelne Regimenter durch Arbeits- und Lehrschulen der Erwerbslosigkeit abzuhelfen. Vgl. BEZZEL (1930), S.237 f.

<sup>273</sup> Die in Schwetzingen garnisonierten Invaliden erhielten von der Magazinverwaltung in Heidelberg neben Eichen- und Buchenholz zum Heizen und Kochen auch Brennöl für Lampen, Wiegengarn und Kornstroh für die Bettmatratzen. „*Berechnung der Naturalien [...]*“ von Mai 1803 bis April 1804. Magazinverwalter Kempf an das Finanzministerium in Karlsruhe. Heidelberg, 30. April 1804. GLA 237/772.

des Kassenwesens und die Einschränkung der finanziellen Eigenständigkeit der Lokalkassen die Zahlungsfähigkeit der Generalkasse wieder hergestellt wird.<sup>274</sup> Die Folge war, dass die lokale Versorgung durch die Einnehmereien versagte, was besonders bei der Lieferung von Naturalien der Fall gewesen sein dürfte.<sup>275</sup> Tatsächlich befanden sich die kurpfälzischen Invalidengarnisonen in Otzberg und Gutenfels keineswegs im Versorgungsnotstand.<sup>276</sup> Gleichwohl hatten auch sie unter Versorgungsschwierigkeiten zu leiden. In Gutenfels waren nach dem Ende der Tragezeit der großen Montur im Jahre 1802 nicht genügend Ersatzstücke verfügbar, so dass die alte Kleidung weiter getragen werden musste. Auch nach der Übernahme des Standorts wurde von Nassau-Usingen keine neue Bekleidung angeschafft, da sich die Regierung in Wiesbaden nicht genötigt sah, ohne die anderen beteiligten Regierungen für die Unterhaltung der Invaliden zu sorgen. Daher trugen die Invaliden im September 1804 noch immer ihre alten Röcke und Westen.<sup>277</sup>

Die Invaliden auf dem Dilsberg entbehrten mehr als nur mangelhafte Bekleidung – im Januar 1800 befand sich ihr Sold drei Monate im Rückstand. Insgesamt war die ausstehende Summe bis dahin auf über 1200 fl angelaufen. Das Garnisonskommando drängte die Militärkommandantschaft in Mannheim verzweifelt, die Auszahlung der Löhnung zu veranlassen, da die Invaliden *„mehrentheils alte, gebrechliche und krancke Leuthe sind, welche somit außer ihrem Gehalt nichts verdienen können, mithin allerdings kümmerlich leben müssen“*.<sup>278</sup> Ungeachtet der dramatischen Zustände und der Reklamationen an die Hofkammer erfolgte die Auszahlung der Gebühren wie auch die Versorgung mit Naturalien weiterhin unregelmäßig.<sup>279</sup> Im März musste das Militärkommando in Mannheim konstatieren, dass die Garnison Dilsberg seit 45 Tagen keine Löhnung mehr erhalten hatte.<sup>280</sup> Zum Zeitpunkt als sich in Dilsberg die Versorgungslage verschlechterte, meldete die Invalidenstation Schwetzingen dieselben Probleme. Kurfürst Max Joseph erteilte der Hofkammer wiederholt die Anweisung, den Mangel schleunigst zu beheben.<sup>281</sup> Gleichwohl verbesserte sich die Situation in den beiden Standorten

---

<sup>274</sup> Andreas Cser berichtet, dass sich die Oberämter tendenziell verselbstständigten und durch gebührenorganisatorische Eigenmächtigkeiten eine Unabhängigkeit vom Generallandeskommissariat demonstrierten. Vgl. CSER (1987), S.209.

<sup>275</sup> Die Gefällverwaltung Neckargemünd war als Einnehmerei zuständig für die Zahlungen von Sold und Brotgebühren an die Invaliden auf dem Dilsberg. Diese Zahlungen sollten nun aufhören und das Geld stattdessen an die Generalkasse abgeliefert werden. Anfrage Garnisonskommando an die Hofkammer. Dilsberg, 3. Januar 1796. GLA 229/19228.

<sup>276</sup> Mitteilung rheinpfälzisches Generallandeskommissariat an das Divisionskommando. 3. Juli 1801. GLA 221/374.

<sup>277</sup> Verzeichnis der Monturtragezeiten. Schwetzingen, 10. September 1804. GLA 238/154.

<sup>278</sup> Garnisonskommando Dilsberg an das Militärkommando in Mannheim. Dilsberg, 20. Januar 1800. GLA 229/19228.

<sup>279</sup> Militärkommando Mannheim an die kurfürstliche Hofkammer. Mannheim, 25. Januar 1800. GLA 229/19228.

<sup>280</sup> Nach den Reklamationen verbesserte sich die Notlage der Invaliden vorübergehend. Zufolge der Mitteilung von Oberstleutnant von Mann an die Hofkammer waren die empfangenen Leistungen dennoch nicht ausreichend. Militärkommando Mannheim an die kurfürstliche Hofkammer. Mannheim, 19. März 1800. GLA 229/19229.

<sup>281</sup> Kurfürstliche Order Max Josef an die Hofkammer in Mannheim. München, 31. Dezember 1799 und 24. Februar 1800. GLA 221/375 und GLA 229/19228.

nicht wesentlich.<sup>282</sup> Ein Jahr später berichtete das Garnisonskommando in Schwetzingen der kurfürstlichen Regierung in dramatischen Worten, dass durch „*die größte Armuth die alte Mannschaft zu Grund gehen muß, auch im vorigen Jahr 13 Mann aus Mangel der Nahrungsmittel verstorben sind, nicht minder von Zeit zu Zeit die traurige Geschichte eintritt, daß die alte ausgehungerte Männer auf denen Wachtposten wie Schattenbilder dastehen, und ins Lazarett gebracht werden müssen*“.<sup>283</sup> Auch die theatralische Rhetorik von Leutnant Sax vermochte es nicht, die untragbare Lage zu wandeln. Der Kurfürst übermittelte zwar dem Generallandeskommissariat erneut den „*gemessensten Befehl, dem im vorliegenden Berichte [von Leutnant Sax] geschilderten, drückensten Elende der Schwetzinger Garnisons Regiments Station durch schleunig- und zweckmäßige Vorkehrungen wiederum einige Erleichterung angedeihen zu lassen*“, aber der spürbare Erfolg war nach wie vor gering.<sup>284</sup> Weder an die Garnison Schwetzingen noch an Dilsberg erfolgten die monatlichen Geldanweisungen regelmäßig in ausreichendem Maß. Oft genügten die monatlichen Anweisungen nicht einmal für die laufenden Bedürfnisse, geschweige denn zur Abtragung der schuldigen Beträge.<sup>285</sup>

Unangenehme Konsequenzen hatte die Zahlungsschwäche auch für die Handwerker oder Zulieferanten von Naturalien. Der Brennholzlieferant Georg Ebinger aus Wiesenbach hatte von Oktober 1799 bis April 1800 Holz an die Garnisonsstation Dilsberg geliefert. Sein Lohn von rund 700 fl stand Ende Februar 1801 noch immer aus. Ebenso wartete sein Kollege Jacob Mückenloch schon seit über einem Jahr auf die Bezahlung von 420 fl, wie auch der Holzhändler Christian Nollert, der noch im Sommer 1802 auf sein Geld für eine Lieferung im Oktober 1800 hoffte.<sup>286</sup> Unter diesen Umständen ist es verwunderlich, dass sich überhaupt noch ein Lieferant bereit fand, einen Auftrag auszuführen.<sup>287</sup> Franz von Pröstler, der Garnisonskommandant auf dem Dilsberg, kommonierte Ende Mai, „*in deme schon würcklich vier monath verfloßen, wo sich hiesige Division ohne Sold und Brodt beraubt sehen muß*“. In der Sorge um die tägliche Subsistenz seiner alten Leute kämpfte Pröstler einen fortwährenden Kampf mit den übergeordneten Behörden, die sich durch ihre Hilflosigkeit auszeichneten und Pröstler in Rage brach-

---

<sup>282</sup> „*Von einem Churfürstlich hochlöblichen Militair Commando hat man zwaren [...] die gefälligste Zusicherung erhalten, das wegen rückständiger Soldgebühren die dringenste Vorstellung an Churfürstliche Hofkammer gemacht worden sei, man hat aber dahero keine Hülfe verspürt [...]*.“ Kommandantschaft Dilsberg an Militärkommando. Dilsberg, 17. März 1800. GLA 229/19228.

<sup>283</sup> Meldung von Leutnant Jacob Sax. Garnisonskommando Schwetzingen, 12. Februar 1801. GLA 221/375.

<sup>284</sup> Kurfürstliche Order Max Josef an das rheinpfälzische Generallandeskommissariat. Bayreuth, 28. Februar 1801. GLA 221/375.

<sup>285</sup> Ende Juni 1801 wurde an die Garnison Schwetzingen die Summe von 600 fl ausgezahlt, die gerade zur Befriedigung der laufenden monatlichen Bedürfnisse ausreichte. Mitteilung Generallandeskommissariat an das Divisionskommando. 27. Juni 1801. GLA 221/374.

<sup>286</sup> Mehrere Berichte und Schreiben des Garnisonskommandos an die Hofkammer beziehungsweise das Generallandeskommissariat zwischen Februar und Dezember 1801 sowie August 1802. GLA 229/19229.

<sup>287</sup> Umso mehr als der Holzhandel zu einem großen Teil Holz aus dem Odenwald verwendete, aber durch Mainzer Gebiet keinen freien Zugang dorthin hatte. Dadurch ging am Profit viel verloren beziehungsweise verteuerte sich das Holz. Vgl. SCHLICK (1931), S.423.

ten; „[...] *mir ist es leyd, daß ich ein [...] Provincial Kommando so oft und vielmahls diesertwegen behelligen muß*“.<sup>288</sup> Auch Leutnant Sax von der Invalidenstation in Schwetzingen stimmte mit gewohntem Pathos ein angesichts seit drei Monaten ausgebliebener Löhnung und Brotgeld. Er hatte umso mehr Anlass zur Besorgnis als die Geduld der Schwetzinger Bürgerschaft, wie schon längst erwartet, endlich erschöpft war. Die Schwetzinger wollten den Invaliden nichts mehr borgen. Das habe laut Sax zur Folge, dass die Invaliden „*entweder bey guthertzigen Menschen um ein Allmoßen zu betteln oder aber Hungers zu sterben gezwungen sind*“.<sup>289</sup> Die Invaliden auf dem Dilsberg konnten sich „*nicht einmal mehr [...] eine Supp kochen*“, weil „*der Becker [...] ein für allemal kein Brod mehr borgen [will]*“.<sup>290</sup>

Das Divisionskommando in Mannheim bemängelte prinzipiell die unzureichende Höhe der monatlichen Anweisungen, die wegen des vermehrten Zugangs zu den Garnisonen für deren Versorgung nicht mehr hinreichten.<sup>291</sup> Deshalb sollte das Generallandeskommissariat zusätzliche Summen anweisen lassen. Diese Forderung löste dort vermutlich bedenkliche Mienen aus in Anbetracht der durch zunehmende Verschuldung belasteten Kassenlage. Im Juli 1796 war bereits die vierte Anleihe aufgenommen worden, sowohl um Verzinsung und Rückzahlung der älteren Obligationen leisten zu können als auch um die Liquidität der Verwaltung zu erhalten. Dabei blieb die Hofkammer mit ihren finanziellen Problemen weitgehend auf sich gestellt. München versprach zwar einen Vorschuss für die erste Rückzahlung, aber im Juli 1802 wurde die Zusage kurzfristig wieder zurückgezogen, sehr wahrscheinlich in kalkulierender Erwartung der kommenden politischen Ereignisse.<sup>292</sup> Die im Jahre 1800 begonnene, aber nicht beendete Verwaltungsreform, die anstelle der kurpfälzischen Regierungskommission und der Hofkammer das Generallandeskommissariat instituierte, trug nicht zur Verbesserung der ineffizienten Verwaltung bei. Da Ressortgrenzen und Dienstinstruktionen für das Generallandeskommissariat nie erlassen wurden, war der Dienstweg bis nach München verlängert, das seinerseits von einem unselbständigen Generallandeskommissariat mit einer Unzahl von Anfragen überhäuft wurde. Die Restkurpfalz war außerstande die Finanzmisere aus eigener Kraft zu beheben.<sup>293</sup> In auswegloser Lage

<sup>288</sup> Kommandantschaft Dilsberg an das Provinzialkommando. Dilsberg, 28. Mai 1801. GLA 229/19229.

<sup>289</sup> Leutnant Sax an das Divisionskommando Mannheim. Schwetzingen, 29. Juni 1801. GLA 221/374.

<sup>290</sup> „*Es ist nun der 45<sup>igste</sup> Tag das die Mannschafft dahier nicht einen Kreuzer Löhnung bekommen [hat]*.“ Kommandantschaft Dilsberg an Militärkommando. Dilsberg, 17. März 1800. GLA 229/19228.

<sup>291</sup> Casimir Reichsgraf zu Ysenburg vom kurfürstlich rheinpfälzischen Divisionskommando an das Generallandeskommissariat. Mannheim, 13. November 1801. GLA 221/374. Nachdem seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zu den späten 70er Jahren die Mannschaftsstärke in Schwetzingen zugenommen hatte, verringerte sie sich auf 70 Mann im Jahr 1800. Schon zwei Jahre später zählte die Garnison wieder knapp 100 Mann. Garnisonkommando Schwetzingen an das Militärkommando. Schwetzingen, 18. Januar 1800. GLA 221/375.

<sup>292</sup> Vgl. SCHLICK (1930), S.19.

<sup>293</sup> Im Angesicht der Schuldenlast, die im Jahre 1802 auf die ungeheure Summe von 9.195.718 fl angewachsen war, ist das nicht überraschend. Demgegenüber lagen die (Brutto-) Einnahmen der rechtsseitigen Rheinpfalz im selben Jahr bei bescheidenen 748.135 fl. Promemoria. GLA 48/5772.

mit leeren Kassen und bedrängt von kurfürstlichen Anweisungen aus München flüchtete das Generallandeskommisariat in eine neuerliche Geldaufnahme bei den Banken. Zusammen mit der Ankündigung, auch die Ausstände der Garnison Dilsberg zu bereinigen, wurde Anfang Juli 1801 bei dem Mannheimer Handelshaus Schmalz & Sohn<sup>294</sup> die Summe von 1227 fl aufgenommen und an die Militärkasse weitergeleitet.<sup>295</sup> Eine sehr bescheidene Summe im Hinblick auf die fälligen Monatsgebühren allein für Dilsberg von insgesamt 4170 fl.<sup>296</sup> Es überrascht nicht, dass der Garnison Dilsberg damit vorerst überhaupt nicht geholfen war. Graf Ysenburg vom Divisionskommando, der ohne sich „*der schwersten Verantwortung bey Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auszusezen, diese alte treue Krieger dem bisherig drückenden Elend länger nicht überlassen kann*“, mahnte dann auch wiederholt dringend die Ausgleichung des Rückstands an.<sup>297</sup> Zwar zeitigten die alarmierenden Meldungen aus den Garnisonen jeweils einen erfreulichen Geldschub - Dilsberg erhielt im August 1000 fl, - , aber der Geldfluss versiegte schnell wieder und konnte dem großen Mangel, den die Invaliden beider Stationen litten, keine nachhaltige Abhilfe schaffen.<sup>298</sup>

Nach der Übernahme durch die badische Regierung hoffte die Militärkommandantschaft in Mannheim auf eine Besserung der finanziellen Versorgung, das heißt zunächst auf die Ausgleichung der vom November 1802 bis März 1803 noch ausstehenden 2275 fl Soldrückstände und die Direktorialgebühr<sup>299</sup> von 173 fl bei der Garnison Schwetzingen. Künftig sollten die Zahlungen nicht mehr wie bisher aus der rheinpfälzischen Generallandeskasse erfolgen, sondern quasi interimistisch durch die Militärkas-

---

<sup>294</sup> Schmalz & Seeligmann hatten schon im Jahr 1796 dem damaligen Kurfürsten Karl Theodor eine Anleihe über 3.600.000 fl geleistet. Damit summierte sich die damalige Gesamtschuld auf sechs Millionen Gulden. „*Obligation Générale de l'emprunt de six millions de florins en date de Munic [sic!] le 1<sup>er</sup> Juillet 1796.*“ Promemoria. GLA 48/5772. Das Handelshaus stand schon einige Jahre in enger Verbindung zur kurpfälzischen Regierung. Bis 1795 lag der gesamte Salzhandel in den Händen von Schmalz und Seeligmann, den sie 1783 auf 25 Jahre erworben hatten. Sie zahlten dafür der kurpfälzischen Regierung eine Pacht von 90.000 fl. Die Salzgewinnung befand sich linksrheinisch in Kreuznach. Nachdem das linksrheinische Gebiet verloren gegangen war, baten sie um Entbindung von ihrer Salzlieferungspflicht. Vgl. SCHLICK (1931), S.420.

<sup>295</sup> Mitteilung „*[d]aß man dem Handelshause Schmalz & Sohn dahier unterm heutigen die Weisung erteilt habe auf Rechnung des dort aufgesprochenen [ebenda angenommenen] Capitals 1227 fl 43 kr an die hiesige Militärkasse gegen Bescheinigung auszuzahlen*“. Rheinpfälzisches Generallandeskommisariat an das Divisionskommando. 3. Juli 1801. GLA 221/374.

<sup>296</sup> Kassennachweisung des Garnisonskommandos über die rückständigen Monatsgebühren. Dilsberg, 13. Juli 1801. GLA 229/19229.

<sup>297</sup> Kurfürstlich Rheinpfälzisches Divisionskommando an das Generallandeskommisariat. 29. Juli 1801. GLA 229/19229.

<sup>298</sup> Für Dilsberg errechnete sich allein bei den Monatsgebühren Ende August noch immer ein Soll von 3642 fl. Kassennachweisung des Garnisonskommandos für den Monat August. Dilsberg, 31. August 1801. GLA 229/19229.

<sup>299</sup> Im kurpfälz-bairischen Militär verfügte jedes Truppenkorps über einen für seine Bedürfnisse berechneten Fond. Mit diesem Vorschuss wurden alle Ausgaben geleistet. Die Korps sandten ihre Zahlungslisten mit den getätigten Ausgaben an die Kriegsökonomiebehörde. Nach deren Revision wurde der ratifizierte Betrag erneut pränumeriert. Diese sogenannten Direktorialgebühren wurden von der Kriegskasse in mehreren Raten angewiesen und gerieten bald in Rückstand. Rheinpfälzisches interimistisches Generallandeskommisariat an die badische Landeskommission zur Frage der Direktorialabgaben. Mannheim, 1. April 1803. GLA 221/373.

se.<sup>300</sup> Prompt erhob sich die Frage, wer die ausgelegte Geldsumme an die Militärkasse zu renumerieren hätte.<sup>301</sup> Dabei war unerheblich, dass mit dem 1. Dezember 1803 die Verpflegung der Invalidengarnisonen in die Zuständigkeit der fürstlich badischen Kasse fiel. Nach Badens Meinung stand Bayern in der Schuld, wenigstens für die bis zum Jahr 1803 noch ausstehenden Beträge.<sup>302</sup>

Die schuldigen Zahlungen für Dilsberg und Schwetzingen wurden erst im Jahre 1807 vollständig beglichen, wobei die ganze verwirrende Vielfalt verschiedener Kassen und ihrer Zuständigkeiten offenbar wird. Die Höhe der zahlbaren Summe von 834 fl wurde zwar von der Konkurrenzkasse bestätigt, aber sie erklärte sich für die Begleichung der Schuld nicht zuständig.<sup>303</sup> Die Konkurrenzkasse war 1806 zur Auszahlung der schuldigen Besoldungen und Pensionen der ehemaligen rheinpfälzischen Staatsdiener von den in Besitz getretenen Regierungen eingerichtet worden, und speiste sich aus deren Beiträgen, die nach Verhältnis ihres Anteils an den ehemals kurpfälzischen Besitzungen geregelt waren.<sup>304</sup> Mit der Anweisung der ausstehenden Geldsumme an die Kommandantschaft Dilsberg wurde schließlich die Provinzialkasse beauftragt.<sup>305</sup> Der Betrag als Debet aus der Zeit vor der badischen Übernahme sollte später der Arrerage-Kasse<sup>306</sup> in Aufrechnung gebracht und renumeriert werden.<sup>307</sup>

Die Folgen der vernachlässigten Versorgung der Standorte waren auch nach der Übernahme durch Baden noch einige Jahre spürbar. Die Ursache für die beanstandeten gravierenden Bauschäden an den Gebäuden der Garnison Dilsberg war wohl in kurpfalz-bairischer Zeit zu suchen, als die beengte Finanzlage kaum umfangreichere Gebäuderestaurationen erlaubte. Obwohl auch vor der badischen Besitznahme immer wieder verschiedene Reparaturen vorgenommen worden waren, befanden sich im Februar 1806 zahlreiche Gebäude in schlechtem Zustand.<sup>308</sup> Infolge der Reklamation des Garnisonskommandos beauftragte der großherzoglich badische Hofrat die Baukommission zusammen mit der

---

<sup>300</sup> Protokoll Geheimer Rat betreffend den Bericht von Oberstleutnant von Eck, Militärkommandantschaft Mannheim. 1. März 1803. GLA 221/373.

<sup>301</sup> Bericht Ausgleichungskommission. Mannheim, 19. April 1803. GLA 221/373.

<sup>302</sup> Beim Zahlungsstreit mit Bayern wurde wiederholt der 1. Mai 1803 als Stichdatum angegeben, als der Zeitpunkt, an dem die Übernahme der rheinpfälzischen Militärangehörigen durch Baden offiziell begonnen hatte. Kriegskommission, Nr.1191. Karlsruhe, 6. Oktober 1803. GLA 238/154.

<sup>303</sup> Kommandantschaft Mannheim, Nr.66. 16. Februar 1807. GLA 229/19229.

<sup>304</sup> Vgl. SCHLICK (1930), S.18.

<sup>305</sup> Die rheinpfälzische Provinzialkasse als ehemalige Generallandeskasse der Rheinpfalz wird durch den Hofrat also die Provinzregierung oder Landesregierung der Rheinpfalz in Mannheim angewiesen. Die Arreragenkasse hat Einkünfte durch eine Pachtanzahlung aus dem Jahre 1802. Ausgleichungskommission an Hofrat. Mannheim, 23. März 1807. GLA 229/19229.

<sup>306</sup> Als Arreragen wurden alle bis zum 1. Dezember 1802 eingegangenen Staatseinkünfte bezeichnet. „[Die] damit ausgleichenden Verbindlichkeiten des Staates nannte man Arréage-Schulden“. Vgl. SCHLICK (1930), S.22.

<sup>307</sup> Protokoll Großherzoglich badischer Hofrat, 2. Senat, Nr.2379. Mannheim, 31. März 1807. GLA 229/19229.

<sup>308</sup> Protokoll Geheimer Finanzrat, Nr.502. 8. Februar 1806. GLA 229/19133.

Gefällverwaltung Neckargemünd, ein Gutachten über den Bauzustand der Gebäude auf dem Dilsberg zu erstellen. Der Bericht fiel ernüchternd aus. Die Dächer waren undicht und in derart schlechtem Zustand, dass kleine Reparaturen nicht mehr genügten. So dass die Neueindeckung der Kaserne mit rund 24.400 Dachziegeln und weitere Ausbesserungen an anderen Dächern nötig waren.<sup>309</sup> Mithin war eine Generalsanierung mit geschätzten Kosten von mindestens 1000 fl notwendig.<sup>310</sup>

### c.) Die Übernahme von Invaliden der Garnisonen Otzberg und Kaub

Zusätzlich zu den Invaliden der nunmehr badischen Garnisonen Dilsberg und Schwetzingen wurden auch einige Invaliden der ehemals kurpfälzischen Standorte Otzberg, das im Reichsdeputationshauptschluss dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt zugeschlagen wurde, und Gutenfels bei Kaub, das dem Fürsten von Nassau-Usingen zufiel, in die badische Militärversorgung aufgenommen, obwohl diese Landesteile keineswegs als Kondominien verwaltet wurden.<sup>311</sup> Die rheinpfälzischen Invaliden wurden ganz offensichtlich von den beteiligten Regierungen als Gesamtheit betrachtet ungeachtet ihrer numerischen Verteilung auf Standorte verschiedener landesherrlicher Zugehörigkeit.<sup>312</sup> Das führte zu der grotesken Regelung, dass ehemals rheinpfälzische Invaliden, ihre Pension von allen drei Mitteilhabern anteilmäßig ausbezahlt erhielten. Im Fall von Adam Eisenhauer<sup>313</sup> und Georg Heß wurde die monatliche Pension, die sie „*groestentheils von Baden, zum theil aber auch von Heßen und Naßau als Mittheilhabene an der Rheinpfalz*“ bezogen, auf Beschluss der gemeinschaftlichen Ausgleichungskommission um ein Viertel gekürzt, „*weil sie solche nicht im Land verzehren*“, sondern „*auf dem linken Rheinufer*“, das zwar ebenfalls ehemaliges kurpfälzisches Gebiet war, aber nunmehr zum französischen Ausland gehörte.<sup>314</sup> Nicht zuletzt hatten es die beiden Petenten der französischen Einmischung

---

<sup>309</sup> Bericht der Gefällverwaltung mit Bauüberschlag von Frommel. Neckargemünd, 2. Juli 1806. GLA 229/19133.

<sup>310</sup> Bericht der baulichen Visitation. Neckargemünd, 7. Mai 1806. GLA 229/19133. Die Reparaturen wurden vom August 1806 bis Januar 1807 ausgeführt. Protokoll Großherzoglich badischer Hofrat, 2. Senat, Nr.6787. Mannheim, 26. August 1806. Bericht der Gefällverwaltung Neckargemünd. 30. Januar 1807. GLA 229/19133.

<sup>311</sup> Das pfälzische Amt Kaub am Rhein - im ehemaligen Herzogtum Simmern gelegen - erhielt Nassau-Usingen im § 12 des Reichsdeputationshauptschlusses zugesprochen. Das Amt Otzberg, pfälzische Exklave südlich Groß-Umstadt, wurde im § 7 an Hessen-Darmstadt abgetreten. Reichsdeputationshauptschluss, §§ 7 u. 12. Vgl. ZEUMER (1913), S.513.

<sup>312</sup> In gewissen Grenzen ist § 68 des Reichsdeputationshauptschlusses auf die „*Länder, welche [...] unter mehrere vertheilt werden*“ anwendbar. Demnach „*erfordert die Vertheilung der Sustentationssumme, und der Fonds, worauf [die Unterhaltung der Dienerschaft] gegründet werden, in diesen Landen nothwendig nähere Bestimmung*“. Insofern die Unterhaltung nur denjenigen neuen Landesherren angelastet werden kann, die auch als Nutznießer der Einkünfte anzusehen sind. „*Zur [verhältnismäßigen] Vertheilung unter sämtliche neue Theilhaber eines solchen Landes bleiben also nur die auf das Ganze sich beziehenden Lasten übrig, wohin denn vorzüglich die Sustentationssumme des von der Regierung abtretenden geistlichen Landsherrn gehört.*“ Darüber haben sich die Teilnehmer zu verständigen und zu einigen. Reichsdeputationshauptschluss, § 68. Zit. a. ZEUMER (1913), S.525.

<sup>313</sup> Adam Eisenhauer wandte sich mit einem Gesuch am 10. März 1811 an die badische Regierung. Er war 62 Jahre alt und hatte 38 Jahre gedient. Ohne Vermögen und ohne Verdienst, da er einen gebrechlichen Körper besaß und schwerhörig war, erbat er die Auszahlung seiner vollen Pension und um Ausgleich des abgezogenen Anteils. GLA 48/5045.

<sup>314</sup> Bericht des Freiherr von Wrede von der Ausgleichungskommission. Mannheim, 21. August 1811. GLA 48/5045.

zu verdanken, dass ihnen zumindest der badische Anteil ihrer Pension aus der Konkurrenzkasse ohne Abzug ausbezahlt wurde.<sup>315</sup> Ob allerdings sich Hessen und Nassau ebenfalls bereit erklärten, ihren Anteil ohne Abzug abzugelten, ist ungewiss.<sup>316</sup>

Von der Station Otzberg, die ursprünglich 180 Mann zählte, waren schon vor der Übernahme einige Invaliden nach Heidelberg abkommandiert worden. Dort bildeten sie ein sogenanntes „*Combinirtes Invaliden Comando*“ zusammen mit schon anwesenden Invaliden.<sup>317</sup> Major August von Schmidt als Kommandeur der in Heidelberg garnisonierten, neu errichteten Dragoner-Eskadron<sup>318</sup> meldete, dass seit „*dem 1<sup>u</sup> May 1802 [...] von Otzberg 1 Feldweibl, 1 Corporal und 12 Gemeine Invaliden in hiesiger Stadt detachiert [sind] und wohnen in der Invaliden Casserne*“.<sup>319</sup> Mit der ‚Invaliden-Kaserne‘ war das ehemalige Jesuitenkolleg gemeint, das schon seit Ende des 18. Jahrhunderts als Kaserne und auch den Invaliden als Unterkunft diente.<sup>320</sup> Eine Liste vom 23. November führt schließlich 15 Invaliden namentlich auf, die von Baden übernommen wurden.<sup>321</sup> Ob es bei dieser Anzahl blieb und die im Oktober des Jahres geäußerte Befürchtung, es „*würden vielleicht [...] noch 9 weitere [Invaliden] übernommen werden müssen*“, unbegründet war, ist nicht eindeutig zu klären.<sup>322</sup> In den Akten ist eine Übernahme weiterer Invaliden von Otzberg jedenfalls nicht erkennbar.

Zunächst war den einzelnen Behörden nicht bekannt, dass die Invaliden aus Otzberg nunmehr unter die Obhut der badischen Militärversorgung fielen. Weder die Lokalbehörden noch die Kriegskommis-

<sup>315</sup> Anhand einer Notiz vom 3. August 1811 wird deutlich, dass sich mindestens der Präfekt des Rhein-Mosel Departements für den Fall der beiden Pensionäre interessierte. Ebenso erfolgte über den Beschluss von badischer Seite eine Mitteilungsantrag an die französische Gesandtschaft. GLA 48/5045.

<sup>316</sup> „*Hingegen hänge es von Heßischer und Naßauischer Bewilligung ab, ob auch ihre Antheile ohne Abzug verabfolgt werden wollen*“. Beschluss vom 22. August 1811. GLA 48/5045.

<sup>317</sup> „*Berechnung der Naturalien, so die Garnisons Regiments Stationen Schwetzingen und Dillsberg nebst denen in Heidelberg befindlichen und von der Dillsberger und Otzberger Station combinirten Invaliden Comando in dem Militair Rechnungs Jahr vom Iten May 1803 bis dahin 1804 erhalten [...]*“. Magazinverwalter Kempf an das Finanzministerium in Karlsruhe. Heidelberg, 30. April 1804. GLA 237/772.

<sup>318</sup> August von Schmidt war von Kurpfalz-Bayern in badische Dienste übernommen worden. Vgl. KHS (1805), S.24; BEZ-ZEL (1930), S.74. Die leichte Dragoner-Eskadron formierte sich aus den in Würzburg übernommenen pfälz-bairischen Chevau-légers. Vgl. SÖLLNER (2001), S.29-40.

<sup>319</sup> Bericht der leichten Dragoner-Eskadron, Nr.1191. Heidelberg, 3. Oktober 1803. GLA 238/154. Ebenso: Protokoll Kriegskommission, Nr.1191. Karlsruhe, 6. Oktober 1803. GLA 238/154.

<sup>320</sup> Major Joseph von Stockhorn an Oberstleutnant Freiherr von Eck. Heidelberg, 26. September 1802. GLA 238/150. Seit dem ersten Koalitionskrieg diente das Kolleg militärischen Zwecken, als Magazin, Getreidelager und Lazarett. Vom 1. Dezember 1802 bis 16. Dezember 1808 nutzte das badische Militär das Gebäude als Kaserne. Ende 1804 wurde beschlossen, das Kolleg, das durch die Nutzung als Lazarett und später als Kaserne sich in einem schlechten baulichen Zustand befand, der Universität zu überlassen. Am 16. Oktober 1808 erhielt das Innenministerium die Mitteilung, dass das Jägerbataillon am 1. September ausgezogen war und im Kolleg nur noch das Lazarett und zwei Invalidenfamilien untergebracht waren. Der größte Teil der Gebäude wurde durch die Kirchenökonomiekommision im Jahre 1809 versteigert. Vgl. GANTNER (1988), S.20-25.

<sup>321</sup> Ein Wachtmeister, ein Korporal und 13 Gemeine. „*Namentliches Verzeichniß von der dahier sich befindenden Invaliden Mannschaft von der Station Otzberg*“ erstellt von Major Schmidt. Heidelberg, 23. November 1803. GLA 238/154.

<sup>322</sup> Protokoll Geheimer Rat, Nr.5899. Auszug Kriegskommission. Karlsruhe, 24. Oktober 1803. GLA 238/154.

sion waren von der Zentralbehörde vorab in Kenntnis gesetzt worden. Folglich verweigerte die Magazinverwaltung seit dem ersten Oktober 1803 die Naturalabgaben von Holz, Licht und auch Stroh, das die Invaliden vor einem Jahr zum letzten Mal empfangen hatten.<sup>323</sup> In dieser Notlage wandten sich die Otzberger Invaliden hilfeschend an Major von Schmidt in Heidelberg. August von Schmidt berichtete über die *„in jeder Rücksicht betrübte Lage dieser Leute“* und fragte, woher er das *„so höchstnötige Stroh, weil die Leute auf den bloßen Brettern liegen, und Holz und Licht, für die Zukunft dann auch kleine Montur, welche die Leute, die nackt und bloß wären nehmen sollte“*. *„Aus Abgang einer Instruction“* aus Karlsruhe bat er um *„eine höchste Entschliebung“*, nach der er zum Handeln befugt wäre.<sup>324</sup> Die Kriegskommission sah allerdings keinen Grund, die Versorgung der Invaliden als eine Obliegenheit des badischen Staats anzuerkennen, denn es *„sey dahier außer dem anhero mitgeteilten Verzeichniß [Dokument 2288<sup>325</sup>] kein weiteres vorfindlich, welches die von Kurbaden übernommenen bairischen Invaliden und Pensionärs in der Pfalzgrafschaft begreife, diesseits habe man seit dem 1. May bloß die Invaliden und Pensionärs in den beiden Stationen Dilsberg und Schwetzingen verpflegen lassen nach den Listen welche von den betreffenden Stations Kommandanten eingeschickt worden seyen.“* Daher *„habe man zu bezweifeln Ursache“*, ob *„nun die Unterhaltung und Verpflegung der in Heidelberg aus der Invaliden Station Otzberg [...] commandirten Invaliden dem dieseitigen Aerario obliegen.“*<sup>326</sup> Der geheime Rat rejizierte dagegen die Zweifel über die Verbindlichkeiten Badens beziehungsweise der Kriegskommission für die in Heidelberg anwesenden Invaliden aus Otzberg. Ihre Versorgung wurde im Gegenteil eindeutig als Teil der Übernahmeverpflichtungen des badischen Staats bezeichnet, und die *„also nach Heidelberg aus Otzberg aus commandirten und dort befindlichen Invaliden seyen demnach in eben dem Maasse und auf eben die Art wie die übrigen [übernommenen rheinpfälzischen Invaliden] zu verpflegen.“*<sup>327</sup> Infolge wurde *„nach dem October 1803 [...] dies Combinirte Comando“* allerdings *„von der Stadt [Heidelberg] verpflegt.“*<sup>328</sup>

Indessen sollten die Invaliden nicht in Heidelberg bleiben, sondern möglichst einem der beiden Standorte in Schwetzingen oder Dilsberg zugeteilt werden. Oberst von Lindheim als Chef des Garnisonregiments erhielt den Auftrag, *„diese neu übernommenen Invaliden zu Heidelberg durch einen seiner in*

<sup>323</sup> Die Aufstellung von Magazinverwalter Kempf berechnet dagegen Naturalienlieferungen (Holz nebst Fuhrlohn für die Anfuhr, Brennöl und Wiegengarn) an die Heidelberger Invaliden von Mai bis November 1803. Ebenso die Übernahme der Kosten für die Wäsche der Leintücher und des Kaminkehrerlohns. Möglicherweise wurden nur die Invaliden aus Otzberg unversorgt gelassen. *„Berechnung der Naturalien [...]“* von Mai 1803 bis April 1804. Kempf an das Finanzministerium in Karlsruhe. Heidelberg, 30. April 1804. GLA 237/772.

<sup>324</sup> Bericht der leichten Dragoner-Eskadron, Nr.1191. Heidelberg, 3. Oktober 1803. GLA 238/154

<sup>325</sup> Protokoll Geheimer Rat, Nr.2288. Auszug Kriegskollegium. Karlsruhe, 9. Mai 1803. GLA 238/154.

<sup>326</sup> Protokoll Kriegskommission, Nr.1191. Karlsruhe, 6. Oktober 1803. GLA 238/154.

<sup>327</sup> Protokoll Geheimer Rat, Nr.5899. Auszug Kriegskommission. Karlsruhe, 24. Oktober 1803. GLA 238/154.

<sup>328</sup> *„Berechnung der Naturalien [...]“* von Mai 1803 bis April 1804. Magazinverwalter Kempf an das Finanzministerium in Karlsruhe. Heidelberg, 30. April 1804. GLA 237/772.

*der Nähe befindlichen Offizire revidiren zu lassen*“. Major von Schmidt wurde mit der Aufgabe beauftragt, die Otzberger Invaliden in Heidelberg zu prüfen, „*ob und welche sich unter das Garnisons Regiment qualifiziren, auch Lust haben möchten, darinnen zu dienen, oder es vorzögen, zu den Real Invaliden überzutreten*“. <sup>329</sup> Auf diese Weise sollten einerseits die zu jedem Dienst völlig untauglichen und andererseits die noch zu leichten Diensten fähigen - und auch dienstwilligen - Invaliden eruiert werden. Teilweise konnten die Leute sicher noch leichte Diensttätigkeiten verrichten, da sie schon im Herbst 1802 vorübergehend Wachdienst an den Stadttoren in Heidelberg versehen hatten. <sup>330</sup> Dennoch hatte Major von Schmidt mit seiner Anfrage nur einen bescheidenen Erfolg. Von den 15 Mann erklärten sich lediglich zwei Invaliden zu weiteren Diensttätigkeiten bereit, „*die übrigen aber die Invalide wünschen, worunter auch die 2 Unterofficiers*“. <sup>331</sup> Die undeutliche Formulierung von Lindheim ist so zu verstehen, dass die Invaliden mehrheitlich nicht nur wie Realinvaliden keinerlei Dienst mehr ausüben wollten, sondern auch wie Pensionäre mit der Fortzahlung ihrer Geldlöhnung nach Hause beurlaubt zu werden wünschten. Ein Zwang der noch brauchbaren Halbinvaliden zum Dienst in den Garnisonen, wie er sonst unter Verlust der Zuwendungen durch die Militärversorgung zu erwarten gewesen wäre, bestand nicht. Dafür sorgten schon die Regelungen des Reichsdeputationshauptschlusses, unter anderem im Paragraph 59. Zwar wurden die Invaliden aus Otzberg angeblich „*laut letzter Order an den Oberst von Lindheim nach Dillsberg vertheilt*“, da sie aber zumindest in den Listen der Etats der Garnisonen von Schwetzingen und Dillsberg namentlich nicht erscheinen, durften sie offensichtlich doch wunschgemäß in ihre Heimatgemeinden zurückkehren. <sup>332</sup> Letztlich scheint es, dass solche irreführenden Äußerungen, wie die angeordnete „*Revision der Leute von Dillsberg*“, womit eigentlich die in Heidelberg befindlichen Otzberger Invaliden gemeint sind, auf die ungenügende Kenntnis der Beamten in Karlsruhe über die Verhältnisse in der Rheinpfalz zurückzuführen sind. <sup>333</sup>

Zu einer Übernahme auch von Invaliden aus Gutenfels wollte sich Baden zunächst nicht verstehen. Als daraufhin Nassau-Usingen drohte, seine Partizipation an einer Gemeinschaftskasse zu verweigern, erklärte sich Baden im Oktober 1803 zur Übernahme einiger Invaliden bereit. Keinesfalls wollte man

---

<sup>329</sup> Protokoll Kriegskommission, Nr.1594. Karlsruhe, 12.(?) November 1803. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/154.

<sup>330</sup> Major Joseph von Stockhorn an Oberstleutnant Freiherr von Eck. Heidelberg, 26. September 1802. GLA 238/150. Das badische Militär übernahm zusammen mit den pfalz-bairischen Truppen, die zum Teil aus Invaliden bestanden, die Torwachen.

<sup>331</sup> Meldung Oberst von Lindheim an die Kriegskommission. 17.(?) November 1803. GLA 238/154.

<sup>332</sup> Kriegskommission, Nr.2103. Karlsruhe, 6. Dezember 1803. GLA 238/154.

<sup>333</sup> Meldung Oberst von Lindheim an die Kriegskommission. 17.(?) November 1803. GLA 238/154.

jedoch die von Leiningen geforderte Übernahme von 25 Invaliden akzeptieren.<sup>334</sup> Der minimale Konsens bestand schließlich in der Aufnahme von neun Invaliden.<sup>335</sup> Nach weiteren Verhandlungen der Ausgleichskommission im Frühjahr 1804 einigten sich die beteiligten Parteien, dass Baden von der „77 Köpfe starcken Invaliden Station [...] 17 Mann übernehmen wolle“.<sup>336</sup> Die übrigen 60 Mann teilten Nassau und Leiningen unter sich auf. Baden wählte Invaliden aus, die mehrheitlich in den Oberämtern Mannheim und Heidelberg beheimatet.<sup>337</sup> Ebenso wie bei der Übernahme der Oetzberger Invaliden verband sich damit die Hoffnung, dass sich die Invaliden in ihre Heimatgemeinden „etwa nur gegen Bezug ihrer Löhnung an Geld würden beurlauben lassen“.<sup>338</sup> Auf diese Weise wären die Invaliden faktisch in die offene Versorgung übergewechselt. Da mit der offenen Versorgung erheblich geringere Grundleistungen verbunden waren, konnte die Militärkasse hoffen, durch die Einsparungen zumindest von Unterbringung und Verpflegung, ihre finanziellen Belastungen zu begrenzen.<sup>339</sup> Diese Grundhaltung, möglichst wenige Invaliden zu übernehmen bei geringster Belastung der Finanzen, die keineswegs nur für Baden typisch war, spricht auch aus der Regelung, nicht lediglich eine numerisch fixe Anzahl von Invaliden zu übernehmen, sondern gleichzeitig eine Auswahl von namentlich spezifizierten Personen zu stipulieren und darauf zu beharren. Dadurch konnten die Bevollmächtigten bei der Ausgleichskommission nach der geschlossenen Übereinkunft nach Karlsruhe berichten, dass „die-

<sup>334</sup> „Da in dem Bericht der kurfürstlichen Ausgleichs Commission zu Mannheim vom 18. [Oktober] bemerkt wird, daß Nassau Usingen nicht zur Leistung seines Beytrags in die Arreragen und Concurrenzkasse zu belangen seyn werde, wenn nicht, wo nicht 25 nach dem Antrag des fürstlich Leiningischen Commissarii, doch wenigstens 9 der Kauber Invaliden von diesseits übernommen würden. [...] Wenn die Übernahme von 9 Kauber Invaliden die Beendigung der über die Vertheilung der Rheinpfälzischen Invaliden bestehenden Streitigkeiten zu beschleunigen vermöge, so seyen höchstdieselben geneigt, eine solche Anzahl, und zwar die [...] vorgeschlagenen innländische Individuen [...] von dem 1. Dezember an zu pensioniren.“ Protokoll des Geheimen Rats, Nr.5898. Auszug Kriegskommission. 24. Oktober 1803. GLA 238/154.

<sup>335</sup> Ein Adjutant, ein Feldwebel und sieben Gemeine mit Geburtsorten in Mannheim, Heidelberg, Wiesloch, Schwetzingen, Ladenburg und Wilhelmsfeld. National-Liste von der „Garnisons Regiments Station Guttenfels“. Undatiert, zugehörig zum Protokoll des Geheimen Rats, Nr.5898. Auszug Kriegskommission. 24. Oktober 1803. GLA 238/154.

<sup>336</sup> Der Invalide Johann Kunz von Gutenfels gab im September 1804 die Anzahl seiner Kameraden davon abweichend mit 56 Personen an. Vermutlich waren die davon abweichenden 21 Invaliden ständig nach Hause beurlaubt. Supplik Johann Kunz. Schwetzingen, 16. September 1804. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/154.

<sup>337</sup> Zwei Feldwebel, ein Furier, ein Sergeant, zwei Gefreite, 11 Gemeine. „Verzeichniß jener Invaliden, welche von der Garnisons Station Guttenfels von Kurbaden übernommen worden“. Undatiert. Vor Mitte Oktober 1804. GLA 238/154. Die Geburtsorte befanden sich in den Städten und Ämtern Heidelberg, Schwetzingen, Alzey, Neustadt, Germersheim, Landau und Kaiserslautern. Vier Invaliden waren bereits in der Liste vom Oktober 1803 aufgeführt.

<sup>338</sup> „[...] wählten wir Leute aus den disseitigen kurfürstlichen Landen, oder der angrenzenden Gegend in der Hoffnung, daß sich nur desto mehrere derselben, etwa nur gegen Bezug ihrer Löhnung an Geld, würden beurlauben lassen.“ Bericht Oberst von Cloßmann. Mannheim, 3. August 1804. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/154.

<sup>339</sup> Eine „Berechnung über den Aufwand pro 1 Jahr auf die von Kurpfalz Bayern aus der Invaliden Station Guttenfels bey Caub an Kurbaden abgegebenen 17 Invaliden“ durch den Geheimen Finanzrat verzeichnet neben Löhnung, Kleinmontur, Propretäts- und Medizingeld sowie Brotportionen für die Kasernierungskosten der Leute in zwei Kammern mit Brennholz, Öl, Stroh für die Betten, Wäscherlohn, Bettwäsche, Strohsäcken, Gebäudeunterhaltung und Reparaturen 1825 fl. Auffallend ist, dass alle Besoldungstarife um einen Kreuzer höher, dagegen die Brotportion nur mit 3 kr statt 5 kr gerechnet werden. Ebenso seltsam ist, dass die Berechnung des monatlichen/jährlichen Kostenaufwands auf den 26. Januar 1805 datiert ist, während die Liste den Mannschaftsbestand vom Oktober 1804 wiedergibt, also zum Zeitpunkt der Berechnung obsolet war, und daher einen für das Jahr 1805 falschen Bestand angab, der in Wirklichkeit durch Abgang geringer war. Protokoll Geheimer Rat, Nr.2965. Auszug Kriegskollegium. 22. Juli 1805. GLA 238/154. Abschrift in GLA 237/772.

jenige also, die seit dem davon mit Tod abgegangen sind, [...] zum Vorteil des disseitigen Aerarii abgegangen [sind], und für diese kann kein anderer surrogirt werden“.<sup>340</sup> Diese Regelung hatte zur Folge, dass von den 17 ausgewählten Invaliden letztlich nur 15 Mann von Gutenfels nach Baden entsandt wurden. Johann Weigert befand sich als Pflegefall schon seit längerer Zeit im Lazarett in Mannheim. Der Invalide Georg Eckstein war wegen üblen Verhaltens dimittiert worden.<sup>341</sup> Zwar versuchte Nassau dafür den 53-jährigen Friedrich Ohl an Baden abzugeben, der „wie es scheint für einen Nahmens Eckstein untergeschoben worden.“<sup>342</sup> Allerdings wollte Ohl auf eigenen Wunsch in seiner Heimatstadt Mannheim und erhielt als ständig beurlaubt keine Unterstützung.<sup>343</sup> Daher befand die Ausgleichungskommission, dass er „als Invalid Kurbaden nicht zur Last fällt“, das heißt an Nassau für ihn keine Verpflegungsvergütung erstattet werden musste.<sup>344</sup>

Bis zur Auflösung der Station blieben die Invaliden in Gutenfels. Erst nachdem die Regierung Nassau-Usingen in Wiesbaden am 28. Juli 1804 „die dahiesige Invaliden Compagnie [zu Gutenfels] endlich am 1.<sup>ten</sup> dieses [Monats August] aufgelöset“ hatte, wurden die 17 Mann nach Mannheim in Marsch gesetzt.<sup>345</sup> Da die Halbinvaliden in Gutenfels zu Wachdiensten bewaffnet waren, kamen sie in Baden teilweise armiert an.<sup>346</sup>

Bereits bei seiner Meldung nach Karlsruhe, dass nach Information der Ausgleichskommission in Mannheim 17 Mann aus Gutenfels von Baden übernommen worden seien und sich auf dem Weg nach Mannheim befänden, fragte Oberst von Cloßmann an, „wo und wie viele der Leute nach Schwetzingen beziehungsweise Dilsberg angewiesen werden [sollen]“.<sup>347</sup> Von Oberkamp gab zu bedenken, dass „die meisten [der Invaliden von Gutenfels] sehr alt, kränklich, und gebrechlich sind, und es eine sehr grose Beschwerde für dieselben seyn würde, wenn sie etwa abermalen auf eine Bergfestung zu ihrem künf-

<sup>340</sup> Bericht Oberst von Cloßmann. Mannheim, 3. August 1804. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/154.

<sup>341</sup> Mitteilung von Leutnant Sax. Schwetzingen, 10. September 1804. GLA 238/154.

<sup>342</sup> Bericht ehemals pfälzischer Hofrat Herzberg. Gutenfels, 31. Juli 1804. GLA 237/772.

<sup>343</sup> Nach dem kurpfalz-bairischen Regulativ erhielt der Beurlaubte keinen Sold. Vgl. BEZZEL (1930), S.192.

<sup>344</sup> Für Baden war es in diesem Fall unerheblich, ob Ohl als Pensionär in der offenen Versorgung sehr wohl eine Unterstützung bezog, oder als ständig Beurlaubter jeder Zuwendung entsagte. Entscheidend war, dass für Weigert und Ohl - der einerseits als Pensionär und andererseits als Beurlaubter widersprüchlich charakterisiert wird - nichts an Nassau an Verpflegungsausgaben vergütet werden musste, weil sie sich nicht in der Garnison Gutenfels befanden. Für die übrigen 15 Invaliden musste Baden die ausgelegten Verpflegungskosten Nassau vergüten, und zwar solange sie sich in Gutenfels befanden, das heißt von Anfang Dezember 1802 bis Ende Juli 1804. Bericht Leutnant Sax. Schwetzingen, 10. September 1804. GLA 238/154. Nationalliste der Garnisonregimentsstation Gutenfels. Undatiert. GLA 238/154. Bericht von Oberkamp. Gutenfels bei Kaub, 2. August 1804. GLA 237/772. Bericht der Ausgleichungskommission an den Geheimen Finanzrat, Nr.483. Mannheim, 17. Juli 1805. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 237/772.

<sup>345</sup> Meldung Hauptmann von Oberkamp an die Ausgleichungskommission in Mannheim. Schloss Gutenfels bei Kaub, 6. August 1804. Fol.1<sup>r</sup>. GLA 238/154.

<sup>346</sup> Auflistung von Montur- und Armaturutensilien. Gutenfels, 31. Juli 1804. GLA 237/772.

<sup>347</sup> Meldung Oberst von Cloßmann an das Kriegskollegium. Mannheim, 4. August 1804. GLA 238/154. Joseph von Cloßmann war als kurpfalz-bairischer Offizier von Baden übernommen worden und diente als Kommandeur in Mannheim. Vgl. KHS (1805), S.17; BEZZEL (1930), S.74.

tigen Aufenthalt angewiesen werden sollten“.<sup>348</sup> Auch von Cloßmann bestätigte nach der Ankunft der Invaliden am 10. August abends in Mannheim, dass „*diese Leute hingegen gröstentheils alt, arm und gebrechlich sind*“.<sup>349</sup> Das Kriegskollegium überließ die Aufteilung der Invaliden dem Belieben des kommandierenden Offiziers, der die 17 Mann mehr oder minder gleichmäßig verteilte.<sup>350</sup> Der Gesundheitszustand der Invaliden war für ihre Zuweisung auf die jeweiligen Stationen in Dilsberg und Schwetzingen ohne Bedeutung. So wurden sieben Invaliden der Station Schwetzingen zugeteilt und die übrigen acht Invaliden von Gutenfels nach Dilsberg geschickt.<sup>351</sup> Die Beurlaubung von Gutenfelser Invaliden scheint nur in geringem Umfang geschehen zu sein, entweder weil sie vom Kriegskollegium nicht forciert wurde oder weil die Invaliden sich dazu nicht bereit fanden.<sup>352</sup> Von Lindheim berichtete, dass die Leute „*sämtlich zur Invalide geeignet*“ seien, womit er offensichtlich ihre Felddienstuntauglichkeit meinte. Die Nationallisten der von Gutenfels übernommenen Invaliden bestätigen und präzisieren von Lindheims Beurteilung teilweise. Von den nach Schwetzingen geschickten acht Invaliden aus Gutenfels wurden demnach zwei als „*gänzlich undienstbar*“ bezeichnet.<sup>353</sup>

Darunter befand sich der Furier Johann Kunz, 67 Jahre alt und seit zehn Jahren Invalide, der an einem „*Brust Defect mit hartem Husten*“ litt und „*sehr entkräftet*“ war, aber dennoch den Hausmeisterposten innehatte.<sup>354</sup> Kunz, „*ganz dienstunfähig*“ und „*so schwach, daß ich fast nicht wohl mehr das Beth verlassen kann*“, supplizierte darum, seine Geldpension „*zu Pirmasens bey meiner bürgerlichen verwittibten Schwester verzehren zu dürfen, als bey welcher ich [...] auf das beste verpfleget würde*“. In seinem Bemühen, in die offene Versorgung überwechseln zu dürfen, behauptete Kunz, dass die „*übrige Mannschaft von obgesagter Gutenfelser Station [...] vom ersten Officier an, biß zum letzten Gemeinen, von hochfürstlich Nassau Usingischer und Leiningischer Seite, ein jeder mit seinem völligen Realge-*

<sup>348</sup> Von Oberkamp an die Ausgleichungskommission in Mannheim. Schloss Gutenfels bei Kaub, 6. August 1804. Fol.1v. GLA 238/154.

<sup>349</sup> Cloßmann quartierte die Invaliden vorläufig bis zur Entscheidung des Kriegskollegiums in eine Kaserne in Mannheim ein. Meldung Oberst von Cloßmann an das Kriegskollegium. Mannheim, 11. August 1804. Fol.1v. GLA 238/154.

<sup>350</sup> An Oberst von Lindheim erging die Weisung, „*die von der Station Gutenfels kommende Leute nach Schwetzingen oder Dilsberg einzuteilen*“. Protokoll Kriegskollegium, Nr.3531. Karlsruhe, 9. August 1804. Fol.1f. GLA 238/154.

<sup>351</sup> Namentliches Verzeichnis und Einteilung der Invaliden von Gutenfels nach Schwetzingen und Dilsberg. Schwetzingen, 10. September 1804. Vgl. auch die Monturliste der in Dilsberg einquartierten Invaliden von Gutenfels. Dilsberg, 18. September 1804. GLA 238/154.

<sup>352</sup> Angesichts der Aufteilung der 17 Invaliden nach Dilsberg und Schwetzingen entspricht die Angabe, sie seien „*mit ihrem vollen Realgehalt in den Pensionsstand*“ versetzt worden, nicht ganz der Richtigkeit. Gutenfels, 31. Juli 1804. GLA 237/772.

<sup>353</sup> Von Gutenfels wurden acht Invaliden nach Schwetzingen abgeteilt: Ein Feldwebel, ein Furier als Kasernenhausmeister, ein Gefreiter, fünf Gemeine. Liste der von Gutenfels übernommenen Invaliden. Schwetzingen, 10. September 1804. GLA 238/154.

<sup>354</sup> Johann Kunz aus Kaiserslautern war als 19-Jähriger im Jahre 1756 zugegangen. Ohne Beruf, reformiert und ledig schied er 57jährig nach 38 Dienstjahren als Invalide im Jahre 1794 aus dem Felddienst. Er litt an „*starcke[r] Brustbeschwehrniß*“, hatte „*harten Husten*“, und war „*sehr matt und entkräftet, und dahero gänzlich undienstbar*“. Grundliste Johann Kunz. Schwetzingen, 16. September 1804. GLA 238/154.

*halt, inclusive Brod, Montur in Pensionsstand versetzt*“ wurden. Da die Pension üblicherweise nicht außerhalb des Landes gezahlt wurde, betonte er, dass unter Verzicht auf „*das Casernen Quartier [von] monatlich 45 kr [...] auch diese ihre Pension sowohl ausser = als inner Landes verzehren*“ dürften. Kunz erklärte sich bereit, auf seine monatliche Brotportion, sowie Propretätsgeld, Medizingeld und Groß- und Kleinmonturzuschuss verzichten zu wollen, die ihm zum Teil vermutlich ohnehin entzogen worden wären.<sup>355</sup> Wie zu erwarten war, überprüfte das Kriegskollegium durch Einforderung von Gutachten und ärztlichen Attesten die gesundheitlichen Verhältnisse von Kunz, nicht aber seine persönlichen Lebensumstände.<sup>356</sup> Obwohl von ärztlicher Seite feststand, dass Kunz „*einer kräftigen Krankenpflege bedürftig*“ sei, wurde seitens der Behörden nicht geklärt, ob seine Familienangehörigen diese Pflege an ihm überhaupt physisch oder finanziell leisten konnten.<sup>357</sup> Also wurde seinen Wünschen zwar entsprochen, so dass Kunz seine Pension außer Landes in Pirmasens „*verzehren*“ durfte, jedoch verlangte man von ihm, dass er seine Geldunterstützung „*zu Mannheim durch irgend jemanden monatlich [...] in Empfang nehmen*“ ließ.<sup>358</sup>

Ein weiterer Ganzinvalid war Johann Weigert, der mit seinen 33 Jahren „*gänzlich Gliederlahm an Krüken gehend*“ im Jahre 1801 invalidiert worden war und „*schon seith 2 Jahr zu Mannheim im Lazaret gewesen, und nun mehr dahier übernommen*“ wurde.<sup>359</sup> Die gesundheitlichen Leiden respektive Invalidierungsursachen der Invaliden von Gutenfels, von denen lediglich zwei als „*plesiert*“ bezeichnet wurden, reichten von „*üble Füße*“ über „*übel Gehör und bösen Arm*“ bis „*zitternd an Händ und Armen*“.<sup>360</sup> Der Altersdurchschnitt der Gutenfelser Invaliden lag bei 56 ½ Jahren. Zu den ältesten Invaliden gehörten der Feldwebel Johann Jung mit 84 Jahren und der Gemeine Mathias Maushund mit fast 70 Jahren, der einige Wochen später vor oder am 16. Oktober auf dem Dilsberg verstarb.<sup>361</sup> Obgleich von den übrigen Invaliden in Schwetzingen und Dilsberg keine vergleichbar detaillierten Daten vorliegen, ist zahlreichen Bemerkungen zu entnehmen, dass sie sich in kaum besserer gesundheitlicher Verfassung befanden. Von Lindheim äußerte, dass „*die Mannschafft an obbenannten Ortschaften*

<sup>355</sup> Supplik Johann Kunz. Schwetzingen, 16. September 1804. Eingabe an das Kriegskollegium durch Oberst von Lindheim, Nr.3261. 20. September 1804. GLA 238/154.

<sup>356</sup> Attest des Garnisonschirurgen Curtius auf Schloss Gutenfels bei Kaub vom 31. Juli 1804 und mit demselben Datum das Gutachten von Oberkamp, der anmerkte, dass Kunz schon im Juli 1802 „*vermög Churfürstlicher Ordre*“ aus München „*von allen Arbeiten dispensirt*“ worden war. So auch die Anweisung des pfälzbairischen Divisionskommandos in Mannheim vom 16. Juli 1802 mit der Anfügung, Kunz in Gutenfels vorerst zu belassen. GLA 238/154.

<sup>357</sup> Attest des Garnisonschirurgen Curtius. Schloss Gutenfels bei Kaub, 31. Juli 1804. GLA 238/154.

<sup>358</sup> Kriegskollegium, Nr.4292. Karlsruhe, 6. Oktober 1804. GLA 238/154.

<sup>359</sup> Weigert war bis zum 4. März im Hauptlazarett in Mannheim und befand sich danach im Lazarett in Schwetzingen. Mitteilung von Leutnant Sax an das Kriegskollegium. Schwetzingen 10. September 1804. GLA 238/154.

<sup>360</sup> Personal- oder Grundliste der von Gutenfels nach Schwetzingen übernommenen Invaliden. Schwetzingen 10. September 1804. GLA 238/154.

<sup>361</sup> Nachbemerkung von Oberst von Lindheim, dass der Invalide Mathias Maushund im Alter von 69 Jahren verstorben sei. „*Verzeichniß jener Invaliden, welche von der Garnisons Station Gutenfels von Kurbaden übernommen worden*“. Undatiert. Vor Mitte Oktober 1804. GLA 238/154.

[Schwetzingen und Dilsberg] *meistentheils von gleicher Eigenschaft sind*<sup>362</sup>. Damit bestätigt sich der Eindruck, dass bei der badischen Übernahme der Invaliden aus kurpfälzischen Standorten keine Trennung nach Halb- und Ganzinvaliden vorgenommen wurde.

#### d.) Die Übernahme von pensioniertem Militärpersonal in der Kurpfalz

Neben den Invaliden in den Stationen war militärisches Verwaltungspersonal zu übernehmen, das im Arsenal und Hospital zu Mannheim und in den übrigen Magazinen und Kasernenverwaltungen vorwiegend in Mannheim und Heidelberg tätig war.<sup>363</sup> In einem Gutachten des Militärgouverneurs von Mannheim wurden 42 Angehörige der Militärverwaltungen in Mannheim und Heidelberg aufgelistet und überwiegend als *„fleisig und arbeitsam“* oder als *„unentbehrlich“* beschrieben.<sup>364</sup> Gleichwohl prüfte Karlsruhe, ob Angestellte in der Militärverwaltung *„etwa durch Abfindungssummen befriedigt“* oder vielleicht sogar *„ohne solche verabschiedet“* werden könnten, besonders diejenigen, die *„etwa noch ein Gewerbe neben ihrer bisherigen Anstellung zu treiben in der Lage gewesen sind“* und deshalb als nicht bedürftig mit ihren Ansprüchen vielleicht abgewiesen werden könnten.<sup>365</sup> Der Nachsatz operierte mit einem durch die gegebenen Regelungen des Reichsdeputationshauptschlusses bedeutungslosen Argument, da die Frage der individuellen Bedürftigkeit als Kriterium für einen Pensionsgenuss in den Bestimmungen gar nicht in Erscheinung tritt. Die an diese Formulierungen augenscheinlich geknüpfte irriige Hoffnung, dass der badische Staat sich seiner Versorgungspflicht auf diese Weise ein für allemal entledigen könnte und die Perzipienten oder Pensionsberechtigten künftig keine Ansprüche mehr an den Staat zu stellen hätten, zeigt, dass Karlsruhe sich seiner Verpflichtungen gegenüber dem militärischen Verwaltungspersonal nicht völlig bewusst war, beziehungsweise nicht bereit war, diese finanziellen Lasten ohne eine Beteiligung Bayerns allein zu tragen.<sup>366</sup> Erwartungsgemäß stellten sich Probleme mit nicht übernommenem Militärverwaltungspersonal ein. Andererseits lag es im Sinne der schrittweisen Integration der neuen Landesteile, den bestehenden behördlichen Aufbau in der Rhein-

<sup>362</sup> Meldung Oberst von Lindheim an das Kriegskollegium. Durlach, 16. September 1804. Fol.1<sup>r</sup>. GLA 238/154.

<sup>363</sup> Vgl. MIELITZ (1956), S.6; BMA (1861), Bd.8, S.78.

<sup>364</sup> Kommentierte Liste von Oberstleutnant von Mann. Undatiert, zugehörig zum Protokoll des Geheimen Rats, Nr.2288. Auszug Kriegskommission. Karlsruhe, 9. Mai 1803. GLA 238/154. Das Personal gehörte dem Kriegszahlamt, der Lazarettverwaltung, dem Garnisonskirchenpersonal und der Proviant- und Kasernenverwaltung in Mannheim und in Heidelberg an. Teilweise wurden in dem Gutachten Familienstand und Alter nachträglich ergänzt. Die Karlsruher Behörden interessierte offensichtlich die sozialen Verhältnisse des Verwaltungspersonals, die als Kriterien bei einer Pensionierung dienen konnten. Zeughausknechte oder Lazarettdiener waren oft invalidierte Unteroffiziere des Heeres. Vgl. BEZZEL (1930), S.87.

<sup>365</sup> Protokoll Geheimer Rat, Nr.6763 u. 6764. Auszug Kriegskommission. Karlsruhe, 7. Dezember 1803. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/154.

<sup>366</sup> Heinrich Schlick gibt zu bedenken, dass die Beamtenschaft *„ursprünglich für die Gesamtpfalz gedacht“* war. Von Dawans meinte in seinem Gutachten vom 24. Juli 1802, man könnte dem nachfolgend besitzergreifenden Fürsten *„unmöglich zumuten, eine ohnehin zu zahlreiche auf ein größeres Land eingerichtete Dienerschaft für nur die Hälfte [...] Land mit zu übernehmen“*. Daher schlug er vor, die Hälfte der aktiven Dienerschaft, Quieszenten und Pensionäre in bairischen Diensten zu lassen. Zit. n. SCHLICK (1930), S.17. Wie vorauszusehen war, blieb dieser Vorschlag, den Baden sicherlich begrüßt hätte, in München unbeachtet. Vgl. SCHLICK (1930), S.16 f.

pfalz zunächst beizubehalten und daher auch das zur reibungslosen Funktion unverzichtbar notwendige Personal zu übernehmen.<sup>367</sup> Durch diese Diskrepanz zwischen verwaltungspolitischer Zweckmäßigkeit und außenpolitischem Dissens entstand eine Ungleichbehandlung und eine massive Verunsicherung bei den Betroffenen wie auch den lokalen Behörden.

Innerhalb des Verwaltungspersonals waren besonders die sogenannten Militär-Quieszenten betroffen, die sowohl einen Soldrückstand als auch die ihnen verweigerte Zuweisung von Naturalien als Bestandteil ihrer Besoldung reklamierten. Das Kriegskollegium war der Auffassung, dass die Militär-Quieszenten nicht zum übernommenen Militärpersonal zählten. Darüber hinaus wollte man den Soldrückstand seit Ende 1802 bis März 1803 nicht ausgleichen, da die Übernahme des rheinpfälzischen Militärs am 10. März 1803 erfolgte und daher alle zeitlich vor diesem Termin begründeten Zahlungsnachforderungen nicht Baden, sondern Bayern angelastet werden müssten.<sup>368</sup> Zumindest die Meinung, dass die Militär-Quieszenten nicht zum übernommenen Militärpersonal gehörten, legt die Vermutung nahe, dass das Kriegskollegium keine richtige Vorstellung von deren Charakter besaß. Die Auflistung der Militär-Quieszenten zu Mannheim zeigt, dass sie nicht mit den zivilen Quieszenten, die als Staatsdiener, „teilweise noch in ihrer vollen Arbeitskraft abgebaut worden waren“, verglichen werden konnten.<sup>369</sup> Die Zivil-Quieszenten wiederum waren nicht mit pensionierten Zivildienern gleichzusetzen, obgleich sie ebenfalls ein Ruhegehalt bezogen. Sie müssen eher als temporär außer Funktion gesetzte, aber immer noch angestellte und nicht demissionierte Staatsdiener verstanden werden.<sup>370</sup> Dagegen waren die militärischen Quieszenten ausnahmslos ehemalige Soldaten, die überwiegend als felddienstuntauglich zum aktiven Dienst nicht mehr verwendbar waren. Es waren mehr oder weniger arbeitsfähige Invaliden, die durch eine Zivilanstellung eine besoldete Versorgungsstelle inne hatten, wie beispielsweise der 64 Jahre alte Johann Ludwig Müller. Der vormalige Artillerist „*hat sein Gehör gänzlich verlohren und ist ganz daub*“ und bezog für seine Tätigkeit als Kirchendiener freies Quartier, Holz und eine Besoldung von monatlich 12 fl 30 kr.<sup>371</sup> Im April 1805 anerkannte Baden seine Zuständigkeit und

---

<sup>367</sup> Vgl. ULLMANN, ZGO (1992), S.292. Nach kurfürstlicher Genehmigung wurde verfügt, dass aus dem „*producirten Verzeichniß dieser Militärpersonen die zur Übernahme vorgeschlagenen Individuen unter Beyfügung ihrer Besoldung zu extrahiren*“ seien. Protokoll Geheimer Rat, Nr.2288. Auszug Kriegskollegium. Karlsruhe, 9. Mai 1803. GLA 238/154.

<sup>368</sup> Protokoll Geheimer Rat, Nr.5797. Auszug Kriegskollegium. Karlsruhe, 29. November 1804. GLA 238/154. Dass es überhaupt zum Streit über den Charakters des Mannheimer Lokalmilitärs kommen konnte, lag an der vorläufigen Besitznahme der Rheinpfalz vor Ratifizierung des Reichsdeputationshauptschlusses.

<sup>369</sup> Vgl. SCHLICK (1930), S.16.

<sup>370</sup> In der französischen Fassung des „*Promemoria*“ wird von „*Officiers dénommés inactifs (quiescenten)*“ gesprochen. Sie werden ausdrücklich unterschieden von den „*fonctionnaires actifs*“ einerseits und von den „*officiers pensionnés*“ andererseits, die wiederum aufgespalten sind in „*Pensionnaires civils*“ und „*Militaires pensionnés*“. Die Anzahl der nichtaktiven Zivildieners, i.e. der Quieszenten, wird mit 108 angegeben. Sie verursachten einen jährlichen Kostenaufwand von 53.864 fl. Militär-Quieszenten werden im „*Promemoria*“ nicht erwähnt. „*Mémoire concernant les dettes du Palatinat du Rhin et la sustentation de ses officiers civils et de ses pensionnaires relativement au conclusum de l'Empire*“. GLA 48/5772.

<sup>371</sup> Meldung von Cloßmann an das Kriegskollegium. Mannheim, 21. Januar 1806. GLA 238/154.

übernahm das „angestellte Personal mit dessen Gehalt vom 1<sup>ten</sup> Dec[embris] 1802 an [...]“.<sup>372</sup> Dieser Beschluss hatte die Nachzahlung der rückständigen Gagen zur Folge, „indem sobald dasselbe wirklich für Local Militair anerkannt werde, es dieses nicht erst durch die Anerkenntniß geworden [...]“.<sup>373</sup> Davon unberührt blieb die Frage des rechtmäßigen Bezugs von Naturalien neben der Gage.

Die kombinierten Bezüge von Geld und Naturalien waren als Entlohnung aus einer Zivilanstellung innerhalb der Militärverwaltung zu bewerten, und nicht als Geldpension oder Invalidentraktament durch die Militärversorgung. Gleichwohl hätte die Militärversorgung oder das Kriegskollegium die eigene Zuständigkeit nicht bestreiten können, denn die Bedürftigkeit der meisten Leute, die alle verheiratet und durchweg über 55 Jahre alt waren, wie der alte Soldat Joseph Kassel, der mit 72 Jahren noch als Totengräber arbeitete und „wegen blöden Augen zu nichts gebraucht werden“ konnte, war ohne die Einkünfte aus der Zivilanstellung absehbar.<sup>374</sup> Weitaus dramatischer als der Streit um die Nachzahlung vorübergehend ausgebliebener Soldzahlungen wirkte sich daher die generelle Verweigerung der Naturalien für die überwiegend vermögenslosen Militär-Quieszenten aus, die durch die Kriegskommission am 1. Juli 1803 angeordnet worden war.<sup>375</sup> Zwei Jahre später musste das Kriegskollegium einräumen, dass wie bei dem in der Lazarettverwaltung Mannheim angestellten Pensionär und Hausmeister Heil und dem Hausknecht Bleicher, die Naturalien zu Unrecht verweigert worden waren, und „mit dem Genuss des freien Quartiers auch immer der Bezug von Holz, Licht und Stroh verbunden [war]“.<sup>376</sup> Da das Kriegskollegium „sich keineswegs aus dem hervor gebrachten Recht zum Bezug einer Besoldung verdrängen könne“, wurden die Forderungen schließlich als berechtigt anerkannt und die Naturalien ausgefolgert. Die Durchführung der Entschließung, die dringend benötigten Naturalien an die Perzipienten endlich abzugeben, verzögerte sich über Monate und kam für manchen Bedürftigen zu spät.<sup>377</sup> Joseph Bleicher, der zu jedem Dienst untauglich war und seit 31 Jahren zuerst als Soldat und später als

<sup>372</sup> Bericht der Provinzialkasse Mannheim an den Hofrat. Mannheim, 19. April 1805. Die Provinzialkasse wurde angewiesen, die Zahlungen zu leisten. Kurbadischer Hofrat an Geheimen Finanzrat, Nr.3631. Karlsruhe, 27. April 1805. GLA 237/772.

<sup>373</sup> Beschluss Geheimer Rat, Protokoll Nr.1611. Auszug an Geheimen Finanzrat. Karlsruhe, 26. April 1805. GLA 237/772.

<sup>374</sup> Die meisten der Militär-Quieszenten hatten keinen Beruf erlernt. Zivile Anstellungen erfolgten in Lazaretten und Magazinen als Knechte, Diener und Hausmeister, aber auch als (Militär-) Holzaufseher oder Wallmeister. Meldung von Cloßmann an das Kriegskollegium. Mannheim, 21. Februar 1806. GLA 238/154.

<sup>375</sup> Magazinverwalter Palm an die Militär-Kommandantschaft. Mannheim, 12. Dezember 1805. GLA 238/154.

<sup>376</sup> Protokoll Kriegskollegium, Nr.3512. Karlsruhe, 29. August 1805. Zur „Regulirung der Ansprüche der übernommenen Pensionärs“ wurde schließlich eine Kommission eingesetzt bestehend aus Oberst von Cloßmann, Oberstleutnant von Mann und Hofrat Guignard. Die Kommission bewertete die Abgabe der Naturalien als Besoldung. Auf Anfrage des Finanzrats bestätigte Lazarettverwalter Sigrist die Verbindung von freiem Quartier und Naturalien, i.e. Stroh, Holz und Lampenöl. Geheimer Finanzrat, Nr.4774. Karlsruhe, 31. Dezember 1806. Erklärung Lazarettverwalter Sigrist. Mannheim, 15. Januar 1807. GLA 238/154.

<sup>377</sup> Magazinverwalter Palm wurde angewiesen die Naturalien auszugeben. Bis März 1807 war das nicht geschehen wie sowohl eine Supplik von Bleicher und Heil vom 30. März 1807 als auch eine Anfrage des Finanzrats vom 1. April 1807 beweisen. Im Sommer waren die Natural-Emolumente noch immer nicht abgegeben worden. Kriegskollegium, Nr.3815. Karlsruhe, 15. Juli 1807. GLA 238/154. Vgl. auch die Eingaben der Pensionäre und die Beschlüsse des Geheimen Finanzrats von Dezember 1806 bis April 1807. GLA 237/772.

Lazarethhausknecht seinen Dienst verrichtet hatte, verstarb vermögenslos, ohne dass er oder seine Frau und die zwei Kinder, die er im Alter von zehn und sieben Jahren zurückließ, in den Genuss der ihnen vorenthaltenen Naturalleistungen gekommen wären.<sup>378</sup>

Die undurchsichtige, widersprüchliche Haltung seitens der Behörden in Karlsruhe besonders im Hinblick auf den Entzug von Naturalien und freiem Quartier, die zum Teil auch auf eine ungenaue Kenntnis der Sachlage im Detail zurückzuführen war, konnte den Lokalbehörden kaum als Leitlinie dienen und leistete der wiederholt behaupteten Ineffizienz und Neigung der rheinpfälzischen Beamten zu Eigenmächtigkeiten Vorschub.<sup>379</sup> Im Fall des beim ehemaligen Gouvernement in Mannheim angestellten Stabsprofos Gerhard Haster hatte die badische Regierung keine Kenntnis über den Sachverhalt. Daher konsultierte der Karlsruhe die Provinzialregierung in Mannheim, von der eigentlich zu erwarten gewesen wäre, dass sie befähigt war, eine korrekte Auskunft zu geben. Die gegebene Auskunft stellte sich später als teilweise falsch heraus, zum Nachteil eines der Betroffenen, da die Magazinverwaltung prompt angewiesen wurde, nichts mehr an den Pensionär Heil abzugeben, der bisher Naturalien bezog.<sup>380</sup> Die Verzögerungen bei der damit gebilligten Abgabe der Naturalien an Haster in Mannheim verschuldete offensichtlich der übernommene rheinpfälzische Magazinverwalter Carl Palm<sup>381</sup>. Obwohl im Dezember 1805 die Anweisung erging, den Rückstand bei Haster und seiner Frau auszugleichen, waren die von dem Ehepaar dringend benötigten Naturalien im Frühjahr 1806 noch immer nicht abgegeben worden.<sup>382</sup> Auch im Fall von Bleicher und Heil verzögerte sich die Ausgabe der Naturalien durch die Magazinverwaltung Mannheim, obwohl der Irrtum, der durch die fehlerhafte Auskunft der Provinzialregierung entstanden war, inzwischen aufgeklärt worden war. Sein Kollege Kempf in Heidelberg<sup>383</sup> hinterließ einen kaum besseren Eindruck.

---

<sup>378</sup> Kriegskollegium, Nr.3225. Karlsruhe, 23. Mai 1807. GLA 238/154. Damit wurde auch die Besoldung mitsamt freier Wohnung, Holz, Licht und Stroh eingestellt. Möglicherweise konnte die mittellose Familie auf Benefizien aus dem Militär-Witwen-Fiskus hoffen.

<sup>379</sup> Die Eigenmächtigkeit der rheinpfälzischen Beamenschaft wurde schon von Heinrich Schlick angeprangert. Vgl. SCHLICK (1930), S.54. Ebenso die Schwerfälligkeit der kurpfälzischen Verwaltung bei Armin Kohnle. Vgl. KOHNLE (2003), S.13; KOHNLE (2006), S.185.

<sup>380</sup> Anfrage des Geheimen Finanzrats vom 13. November 1805 an die Provinzialregierung in Mannheim wegen Gerhard Hasters Anspruch auf Naturalleistungen. Der Hofrat in Mannheim antwortet am 5. Dezember 1805, dass eine Namensverwechslung vorliege und der Stabsprofos Haster und nicht der Pensionär Heil Ansprüche auf Naturalien habe. Daraufhin untersagte das Kriegskollegium am 30. Januar 1806 jede weitere Naturalienabgabe an Heil. GLA 237/772.

<sup>381</sup> Vgl. KHS (1805), S.30.

<sup>382</sup> Protokoll Geheimer Finanzrat. Auszug Kriegskollegium. Karlsruhe, 15. März 1806. Schon am 11. November 1804 wandte sich der quieszierende Stabsprofos Haster an das Kriegskollegium mit seiner Bitte um Abgabe von sechs Wagen Holz, drei Maß Öl und sechs Bund Bettstroh, „weil er deßen als ein bedürftiger Mann sehr benötige“. GLA 237/772. Am 20. November 1805 bat Hasters Ehefrau, die krank war, erneut um die Zuweisung der Naturalabgaben. Bericht von Oberst Joseph von Cloßmann an das Kriegskollegium vom 15. Dezember 1805. GLA 238/154.

<sup>383</sup> Vgl. KHS (1805), S.31.

Im Sommer 1803 ordnete der Magazinverwalter Kempf in Heidelberg die Ausquartierung von zwei Pensionären und drei Frauen aus dem Schloss auf eigene Faust an.<sup>384</sup> Nach Rückfrage erklärte Kempf, dass er durch die Korrespondenz mit Magazinverwalter Palm in Mannheim von einem angeblichen Beschluss der Kriegskommission erfahren habe, „*wornach den nicht übernommenen Militair Individuen kein Quartier, Holz und Licht mehr verabreicht werden solle*“, und er deshalb den Räumungsbe-  
fehl gegeben habe, „*weil die auf dem Schloß wohnenden Individuen nicht unter den übernommenen Dienst machenden Mannschaft gehöre*“. <sup>385</sup> Abgesehen davon, dass Kempf ohne eine Anweisung aus Karlsruhe zu dieser Räumungsmaßnahme beziehungsweise zum Entzug der Naturalien keinesfalls autorisiert war, überprüfte er auch nicht die Glaubwürdigkeit eines Gerüchtes durch Nachfrage in Karlsruhe.<sup>386</sup>

Zu den von der Ausquartierung bedrohten Personen gehörte der 63jährige Wachtmeister Christoph Reinheimer. Reinheimer bemühte sich schon im Dezember 1802 um die Bestätigung seiner Pension und Tätigkeit „*als Beschließer und Aufseher über die Schloß Gebäude zu Heidelberg*“, wo er mindestens seit Ende Mai 1799 mit seiner Frau und den vier Kindern auch das freie Wohnrecht besaß. Die zuständige Behörde in Mannheim allerdings wollte oder konnte dies nicht deferieren.<sup>387</sup> Reinheimer, der als Pensionär monatlich 12 fl bezog, stand bei seiner Funktion als Aufseher der ledige, 62jährige gemeine Invalide Adam Schneider bei, der ebenfalls freies Quartier hatte und mit einer Pension von 4 fl unterstützt wurde. Ebenso freies Quartier im Schloss genossen zwei 55 und 60 Jahre alte verwitwete Frauen mit jeweils zwei Kindern, deren Ehemänner als Garnison-Schirrmeister beziehungsweise Quartiermeister gedient hatten. Nur eine der beiden Witwen erhielt eine Pension von 1½ fl. Die Witwe Neuburger hatte dagegen „*bis zur erfolgten Auflösung des Dragoner Regiments* [in dem ihr Mann als Quartiermeister diente] *aus deßen Casse Monatlich 3 fl bezogen*“. Seitdem sie von der Regimentskasse nicht mehr unterstützt wurde, erhielt sie „*nichts als frei quartier auf dem Schloß, wohin sie beim Casernen Bedarf gewiesen worden*“. Das freie Wohnrecht bezog sich in ihrem Fall ursprünglich auf eine Unterkunft in der Kaserne. Als der Raum dort nicht mehr verfügbar war, folgte die Einquartierung im Heidelberger Schloss.<sup>388</sup> Außerdem mietfrei im Schloss wohnhaft war eine 23jährige ledige Frau, de-

---

<sup>384</sup> Am 27. Juli 1803 meldete Major von Schmidt der kurfürstlichen Kriegskommission in Karlsruhe die angeordnete Ausquartierung der Invaliden aus dem Heidelberger Schloss durch den aus pfälzischen Diensten übernommenen Magazinverwalter Kempf. Die Kriegskommission versicherte dem empörten Major von Schmidt, dass die Räumung des Schlosses von ihrer Seite nicht angeordnet worden sei. Mitteilung Kriegskommission an Major von Schmidt, Nr.554. Karlsruhe, 2. August 1803. GLA 238/154.

<sup>385</sup> Bericht Major von Schmidt an die Kriegskommission. Heidelberg, 16. August 1803. GLA 238/154.

<sup>386</sup> Obwohl Kempf sehr wahrscheinlich genauso wie sein Kollege Palm „*angewießen [wurde, sich] in allen Vorfallenheiten an die nun Churfürstlich Baadensche Behörde zu wenden [...]*“. Mitteilung der rheinpfälzischen Hauptproviand- und Kasernenverwaltung an die Kriegskommission, Nr.126. Mannheim, 21. Mai 1803. GLA 238/154.

<sup>387</sup> Kurfürstlich Rheinpfälzisches Militärkommando. Mannheim, 31. Mai 1799. GLA 238/154. Antrag von Wachtmeister Christoph Reinheimer. Mannheim, 14. Dezember 1802. GLA 238/154.

<sup>388</sup> Personalliste der Witwen und Pensionäre zu Heidelberg. Heidelberg, 16. August 1803. GLA 238/154.

ren verstorbener Vater bei der Garde gedient hatte, und die als Halbwaise zusammen mit ihrer Mutter eine unentgeltliche Unterkunft erhalten hatte. Obwohl die Mutter bereits vor acht Jahren verstorben war, beanspruchte ihre Tochter weiterhin freies Quartier auf dem Schloss und bezog eine Pension von 2 fl.

Während bei Reinheimer und Schneider das freie Quartier als Teil der Besoldung aus ihrer Zivilanstellung interpretiert werden kann, war die mietfreie Wohnung bei den Witwen in Heidelberg wie auch bei den in den Listen der beiden Standorte Schwetzingen und Dilsberg aufgeführten Pensionären und Witwen nicht mit einer zivilen Tätigkeit in Verbindung zu bringen, sondern eine ausschließliche Unterstützungslleistung der Militärversorgung. Eine separate Aufstellung der Station Dilsberg listet sieben „*Pensionirte*“ und sieben „*Soldaten Wittweiber*“ auf.<sup>389</sup> Die Pensionäre - ein Furier, ein Feuerwerker und fünf Gemeine - wurden gesondert von den garnisonierten Invaliden abgerechnet und bezogen auch ein von der üblichen Löhnung abweichendes Traktament. Der Furier Krafft bezog statt der üblichen 8 fl 30 kr lediglich 6 fl, wohingegen die Gemeinen statt der gewohnten 2 fl 30 kr entweder nur 2 fl oder aber mit 4 fl monatlich sogar erheblich mehr an Pension erhielten. Gleichwohl wurde die monatliche Gesamtausgabe von 37 fl für die Pensionäre und Witwen in den summarischen Verpflegungsstat der Station Dilsberg eingerechnet. Die Pensionäre, die wie es scheint der offenen Versorgung zugeordnet und deshalb auch mit den garnisonierten Invaliden nicht gemeinsam aufgeführt wurden, erhielten ihre Geldpension vom Garnisonkommando ausbezahlt, weil sie entweder in der Ortschaft Dilsberg ansässig waren oder das Wohnrecht in der Garnison besaßen. Das gilt auch für die genannten Witwen, deren Pensionen zwischen einem und zwei Gulden monatlich schwankten.

Zu den Pensionären, die Schwetzingen beziehungsweise Dilsberg attachiert waren, gehörte als hilfloser Ganzinvalid *„der stokblinde Gemeine Zimmermann“*, dem wie der Witwe des Feldwebels Jung und vier weiteren Personen *„der Aufenthalt in der Caserne zu Dilsberg nur connivendo gestattet“* war. Die Anwesenheit in der Kaserne war bei allen Pensionären und Witwen *„nur temporare [...] geduldet“* und ist dementsprechend als zusätzliche Unterstützungsleistung der offenen Versorgung zu verstehen.<sup>390</sup> Die Grundleistungen der offenen Versorgung waren typischerweise geringer als in der geschlossenen Versorgung. Die Unterbringung in der Garnison beschränkte sich nicht auf die Bereitstellung von Wohnraum, der in einer Stube, Kammer und Küche bestehen konnte, sondern auch in dem

---

<sup>389</sup> „*Extract der bei der churfürstlich baadischen Invaliden Station Dilsberg sich befindlichen Pensionirten*“ für Mai 1803. Dilsberg, 10. Juli 1803. GLA 48/5141. Zwei Jahre vorher waren 12 Pensionäre und 12 Witwen bei der Kommandantenschaft Dilsberg in der Pensionsliste geführt worden. Dilsberg, 13. Juli 1801. GLA 229/19229.

<sup>390</sup> Ebd.

notwendigen Mobiliar und Wäsche.<sup>391</sup> Darüber hinaus waren die in der offenen Versorgung gewährten Natural- und Geldunterstützungen quantitativ und qualitativ uneinheitlich und variabel. Im Vergleich zur geschlossenen Versorgung erscheinen die Zuwendungen individuell, wenn nicht sogar willkürlich bemessen. Dazu zählte einerseits das Medizingeld, das teilweise den jeweiligen Erfordernissen angepasst und nicht festgelegt wurde wie das Propretäts- oder Monturgeld. Andererseits gehörte dazu auch das Invalidentraktament, das keineswegs für jeweils gleiche Chargen immer in gleicher Höhe gezahlt wurde. Feldwebel Geiger, einer der „*von Baiern übernommene[n] in Dilsberg casernierten Pensionsnärs*“, bezog monatlich sechs Gulden. Der in Schwetzingen einquartierte, aber nach Mannheim beurlaubte Feldwebel Schmidt erfreute sich dagegen der üblichen neun Gulden pro Monat, wohingegen der blinde Invalide Zimmermann außer einer täglichen Brotportion nichts weiter erhielt.<sup>392</sup> Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass die Unterstützungen nicht von der badischen, sondern von der kurpfälzbairischen Militärversorgung verfügt worden waren. Die badische Regierung als neuer Landesherr war in der Regel an die Verfügungen ihrer Vorgänger gebunden und man sollte annehmen, dass aus diesem Grund die einst bewilligten Unterstützungen in der Regel übernommen und weiter geführt wurden. Das gereichte den von Baden übernommenen Invaliden nicht zwangsläufig zum Nachteil. Im Gegenteil bezogen die kurpfälzbairischen Invaliden für jeden Tag des Jahres Löhnung und Brotration, „*da nach den Pfalz-Bairischen Verpflegungslisten der 31<sup>te</sup> Monatstag den Soldaten auch bezahlt wird*“, anders als ihre badischen Kameraden, die immer 30 Portionen erhielten „*der Monath mag hernach mehr oder weniger Tage zählen*“. <sup>393</sup> Dasselbe galt für die Löhnung der Invaliden. Da der monatliche Sold des Feldheeres in Kurpfalz höher ausfiel als in Baden, und die Normalpension sich an der innegehabten Charge der Invaliden orientierte, bezogen die ehemals kurpfälzischen Invaliden ein hö-

---

<sup>391</sup> Der Furier Jacob Beck erhielt außer seiner Löhnung mit Brotgeld und Funktionszulage an Emolumenten eine Wohnung, die für ihn „*als verheiratet wegen höchster Notwendigkeit*“ sicherlich großzügiger ausfiel und mit einem Gulden pro Monat berechnet wurde. Zum Mobiliar gehörten die zweischläfrige Bettlade, zwei wollene Decken, zwei Leintücher und die Strohsäcke als Polster und Matratzen. Als Beck nach einem Schlaganfall seine bisherige Aufgabe nicht mehr verrichten konnte, bat er um Versetzung in den Pensionsstand, das heißt in die offene Versorgung. Als Folge davon musste er auf Quartier, Propretätsgeld (monatlich 10 kr), Licht (Öl) und Holz (gemischt Buchen- und Eichenholz) verzichten. Möglicherweise wurde ihm gnadenhalber das Medizingeld (7 kr monatlich) und ein Quantum an Holz wegen besonderer Bedürftigkeit bzw. Krankheit belassen. Gesuch von Jacob Beck. Schwetzingen, 7. April 1807. „*Aufstellung was Kasernenhausmeister Beck an Löhnung und Emolumenten erhält*“. Schwetzingen, 9. April 1807. GLA 238/154.

<sup>392</sup> Obwohl nach der pfälz-bairischen Pensionsregelung ein nach Hause Beurlaubter keine Unterstützungsleistungen ansprechen konnte. Melchior Wirz aus Ladenburg erhielt als gewöhnlicher Invalide monatlich 7 fl 30 kr, ohne dass der Grund für das erhöhte Traktament ersichtlich wird. Der Feldwebel Peter Ullmer bezog monatlich 9 fl 30 kr. Das deutet darauf hin, dass die durchaus existenten Regulative allenfalls als Richtlinie dienten, aber nicht obligatorisch waren. Nationalliste der Garnisonregimentsstation Gutenfels. Undatiert. GLA 238/154.

<sup>393</sup> „*Berechnung über den Aufwand pro 1 Jahr auf die von Kurpfalz Bayern aus der Invaliden Station Gutenfels bey Caub an Kurbaden abgegebenen 17 Invaliden*“. Karlsruhe, 26. Januar 1805. GLA 237/772. Protokoll Kriegskollegium, Nr.2316. Karlsruhe, 20. April 1807. GLA 238/957. Andererseits wurden die Gutenfelser Invaliden für ihren Marsch in ihre badischen Standorte nicht „*wie bey Churbaiern üblich*“ mit Reisegeld versehen, und sie „*folglich [...] sich Hofnung machen, etwas daran vergütet zu bekommen*.“ Meldung Hauptmann von Oberkamp an die Ausgleichungskommission in Mannheim. Schloss Gutenfels bei Kaub, 6. August 1804. Fol.1v. GLA 238/154.

heres Traktament als ihre badischen Leidensgenossen.<sup>394</sup> Dass diese Ungleichbehandlung bei den Invaliden Unmut und bei der Verwaltung Verwirrung hervorrief, ist begreiflich.<sup>395</sup> Gleichwohl zeigte sich die badische Regierung auch durchaus von einer mildtätigen und großzügigen Seite. Der 78-jährige Invalide Heinrich Böckle war von der damaligen kurpfalz-bairischen Regierung wegen *„gichterischer Krankheit unter die Invaliden auf dem Dilsberg versetzt, von da aber beurlaubt worden“*. Er musste auf seine bisherigen jährlichen 27-30 fl verzichten, da im Jahr 1802 *„durch eine pfalzbayrische Verordnung bestimmt worden [sei], daß den beurlaubten Invaliden ihr monatliches Gehalt eingezogen werden solle.“* Die badische Regierung beschloss, die Löhnung an Böckle trotzdem zu bezahlen, ob er nun beurlaubt war oder nicht. Darüber hinaus *„werde man – da derselbe von diesem Gehalt allein nicht leben könne – disseits noch weitere Mittel ausfindig zu machen suchen, daß ihm aus milden oder armen fonds noch etwas zu seiner Subsistenz zugesprochen werde“*.<sup>396</sup> Die Entscheidung zugunsten von Böckle war keine Grundsatzentscheidung, die für alle beurlaubten Pensionäre Folgen haben würde. Im Gegenteil *„müsse [man] diese Verwilligung als eine bloße Gnadensache ansehen, die einem 78jährigen Mann zu gut komme, weil der Grundsatz, daß einem ständig beurlaubten nichts gebühre, aufrecht erhalten werden müsse, wenn man die Folgen der Konsequenz vermeiden wolle“*. Verständlicherweise fürchteten Kriegskollegium und Finanzrat die unweigerlich folgenden Kosten, sollte die als Gnadensache deklarierte Ausnahme von der pfalz-bairischen Regel zum Prinzip werden.<sup>397</sup> Der Fall von Heinrich Böckle zeigt den Vorteil individuell gewährter Zuwendungen, die als Gnadenerweise unter unmittelbarer Einflussnahme vom Landesherrn zugebilligt wurden. Das Vermögen des spätabolutistischen Regierenden, jede einzelne Entscheidung aus eigener Machtvollkommenheit treffen zu können, mochte einerseits die Entstehung von bürokratischen Regulativen verhindern, aber bot andererseits auch die Möglichkeit, diese zu durchbrechen und sich über Gesetzmäßigkeiten hinweg zu setzen.

<sup>394</sup> Zufolge eines Vergleich beider Löhnungen ergab sich eine Diskrepanz von monatlich 3 fl bei einem Feldwebel, 1 fl bei einem Sergeanten und 30 kr bei einem Gefreiten, was kurpfälzische Soldaten früher mehr erhielten und nunmehr weniger beziehen sollten. Karlsruhe, 26. Mai 1803. GLA 48/5140. Selbst wenn das monatliche Invalidentraktament geringer ausfiel als der monatliche Aktivsold, was für Baden ja nicht anders geregelt war, bezogen die kurpfälzischen Invaliden noch immer mehr Geld als ihre badischen Kameraden, denn nach Oskar Bezzel ist die „Normalpension [...] der Charge anklebig, die der Pensionierte während der Aktivität wirklich bekleidete“. *„Auszug aus dem Pensions-Regulativ nach kurfürstl. Cabinettsordre vom 24. Juli 1803 giltig vom 1. August gl. Jhs. ab. A. Pensionen für Militärpersonen.“* Zit. a. BEZZEL (1930), Anlage 14b, S.731 f.

<sup>395</sup> Die unterschiedliche Versorgung betraf auch die Krankenzulage: Von Bayern übernommene Invaliden erhielten 2-5 kr Krankenzulage, wogegen sie sich selbst zu verköstigen hatten. Badische kranke Invaliden ließen Brot und Löhnung zurück und wurden stattdessen auf ärarische Rechnung unterhalten. Ebenso das Monturgeld, das rheinpfälzische Invaliden nach dem bairischen System zu 52 ½ kr monatlich bezogen, während die badischen Invaliden einen Gulden erhielten und die Invaliden zu Bruchsal monatlich sogar 2 fl. Berechnung der Kosten *„für die Invaliden zu Bruchsal“* von Oberkriegskommissar Reich. Karlsruhe, 12. Juli 1804. GLA 237/772. Protokoll Kriegskollegium, Nr.2316. Karlsruhe, 20. April 1807. GLA 238/957.

<sup>396</sup> Protokoll Geheimer Rat, Nr.648. Karlsruhe, 17. Februar 1806. Grundlage war ein Gutachten des Geheimen Referendärs Johann Gerhard Hertzberg vom 18. November 1805. GLA 237/772.

<sup>397</sup> Mitteilung Kriegskollegium an Geheimen Finanzrat, Nr.2347. Karlsruhe, 13. Mai 1806. GLA 237/772. Solange nicht die Kriegskasse die monatlichen 3 fl 30 kr an Böckle auszahlen musste, hatte das Kriegskollegium keine Einwände.

Es wäre unangemessen, die Ursache für die teilweise elende Situation der Invaliden primär in der Verantwortlichkeit der Lokalbehörden sehen zu wollen. Schließlich war das Verhalten des Kriegskollegiums genauso für die Missstände bei den Betroffenen verantwortlich wie die infolge des Streits mit Bayern um die Pensionslasten bewusste Verweigerung des badischen Staats, Versorgungsleistungen zu erbringen. Oskar Bezzel bemerkt schon über Kurpfalz-Bayern: „Man empfand deren [i.e. Invaliden] wenn auch noch so kärglich bemessenen Unterhalt allgemein als eine Last. Um Quartier, Holz, Licht und Medizin zu ersparen, beurlaubte man sie ständig unter Beibehalt ihrer Traktaments von monatlich 2 fl 15 kr in ihre Heimat, woselbst sie sich durch ihr Betteln [...] zu unbequemen Gästen machten.“<sup>398</sup> Vor diesem Hintergrund erfahren von Cloßmanns Vorwürfe gegen von Beck, der nach seiner Meinung vor den Forderungen Bayerns allzu nachgiebig kapitulierte und deshalb „*unser gnädigste Churfürst durch die Convention so großen Schaden hatte*“, eine Relevanz, die sie über den Bereich persönlicher Animositäten erhebt. Denn, so insinuierte Cloßmann, „*der General von Vrede [sic!] reinigte sich nicht allein durch diese [Konvention von den Ausländern und Deserteuren], sondern auch durch alle gebrechlich invaliden Mässige, und so vielen beweihten, wovon so viele unserm gnädigsten Herrn zu last fielen*“.<sup>399</sup> Schließlich entlarvt sich die badische Politik bezüglich der Übernahme von Invaliden in einer verbalen Kulmination von abstoßendem Zynismus. Derselbe von Cloßmann berichtete drei Monate später dem Kriegskollegium über die Auswahl der von Baden zu übernehmenden Invaliden aus Gutenfels. Demnach wurden ältere Invaliden „*so alt gewählt, daß sie, von an sich noch leben, wenigstens nicht mehr lange leben können*“. Bei den jüngeren Invaliden, sofern sie sich nicht in die offene Versorgung beurlauben ließen, „*hofften wir, daß sie irgendwozu noch zu brauchen seyn werden*“.<sup>400</sup>

So überrascht es nicht, dass die Versorgung der Militärintaliden für die badische Regierung von untergeordneter Bedeutung war. Die Invaliden waren eine nicht zuletzt den Ärar belastende Bürde. Sie dienten kaum noch einem praktischem Nutzen und wären als unproduktive ‚Kostgänger‘ entbehrlich gewesen, von denen sich der Staat nur zu gerne befreit hätte, wenn nicht eine Fürsorgepflicht dies verhindert hätte. Dementsprechend wurde der Lebenssituation der Invaliden nur geringe Aufmerksamkeit entgegengebracht. Noch schlimmer war, dass sie zum politischen Streitobjekt zwischen den Staaten wurden.<sup>401</sup> Auf diese Weise pervertierte die Militärversorgung, die ja eigentlich einer Verelendung der alten Soldaten präemptiv vorbeugen sollte, selbst zur Verursacherin existenzieller Notlagen. Freilich waren nicht nur die rheinpfälzischen Militärintaliden betroffen, sondern auch die aktiven und pensio-

---

<sup>398</sup> Vgl. BEZZEL (1925), S.294 f.

<sup>399</sup> Oberst von Cloßmann an den Obrist-Wachtmeister und Flügel-Adjutanten (vermutlich Heinrich von Porbeck). Mannheim, 21. Mai 1804. GLA 238/157.

<sup>400</sup> Bericht Oberst von Cloßmann. Mannheim, 3. August 1804. Fol.2<sup>r</sup>. GLA 238/154.

<sup>401</sup> Es wurde sogar der Vorschlag gemacht, die „*drey in dem hiesigen Lazareth [in Mannheim] zurückgebliebenen unheilbaren Krancken*“ nach Bayern zu abzuschicken, um die Kosten an Nahrung und Arznei zu sparen. Bericht Ausgleichskommission an Kurfürst Karl Friedrich. Mannheim, 26. September 1803. GLA 238/154.

nierten zivilen Staatsdiener. Auch sie hatten über unregelmäßige und unpünktliche Gehaltszahlungen zu klagen, und teilweise seit mehreren Monaten keinen Lohn mehr erhalten.<sup>402</sup> Aber bei den Invaliden mussten selbst kurzfristige Lohnausfälle schnell zu existenziellen Notlagen führen, weil sie mit ihrer völligen Abhängigkeit von staatlichen Unterstützungen über keine subsistenzuellen Reserven verfügten. So war die Verweigerung von Brennholz, Lampenöl und Bettstroh für die Pensionäre Heil und Bleicher „*bey gegenwärtiger harter Jahreszeit [Januar]*“ ein existenzielles Problem, „*ideme wir unßern geringen Gehalt an Geld, welches wir zur größten Nothdurft zum Lebensunterhalt bedürfen, allein auf Holz und Licht verwenden müßen, seit uns dießes Rückbehalten wurde*“.<sup>403</sup>

### 2.1.2. Die Übernahme der Invaliden von Modena

Nach den Territorialgewinnen von 1803 konnte Baden infolge Napoleons Triumph über Österreich bei Austerlitz unter anderem die Landvogtei Ortenau und den Breisgau in sein Staatsgebiet eingliedern. Damit erfolgte zwar nicht die erhoffte Gebietserweiterung nach Nordosten, sondern nach Südwesten, aber Baden erhielt bis auf einige Württemberg zugesprochene Gebiete den vorderösterreichischen Besitz im Breisgau und damit den territorialen Anschluss an die einstige Mark- beziehungsweise Landgrafschaft Hochberg und Sausenberg.<sup>404</sup> Die Invaliden in den vorderösterreichischen Gebieten wurden mit ihren vom vorherigen Landesregenten bewilligten Unterstützungen übernommen.<sup>405</sup> Da sich Österreich schon im Vertrag von Campo Formio verpflichtet hatte, den Herzog von Modena für seine Verluste in Italien mit dem Breisgau zu entschädigen, wurden auch modenesische Truppen von Baden übernommen.<sup>406</sup> Allerdings nahm die badische Seite erst nach Klärung strittiger Ansprüche seitens Württemberg und dem Johanniterorden im Frühjahr 1806 ihre Gebiete in Besitz.<sup>407</sup> Eine Befragung im

---

<sup>402</sup> Vgl. SCHLICK (1930), S.17.

<sup>403</sup> Petition von Heil und Bleicher an den Geheimen Finanzrat. Mannheim, 31. Januar 1807. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 237/772.

<sup>404</sup> Dalberg und Reitzenstein bevorzugten zwar die nordöstliche Ausdehnung, aber auch die südwestliche Arrondierung war für Baden von erheblicher Bedeutung. Der Pressburger Frieden bestätigte im Artikel VIII die im Vertrag von Wien vom 20. Dezember 1805 versprochenen Territorialgewinne: Breisgau ausgenommen württembergische Gebiete, Ortenau, Stadt Konstanz, Komturei Mainau. Vgl. WALLER (1935), S.40 ff u. S.57 f.; ULLMANN, HBW (1992), S.28; HUFELD (2003), S.130.

<sup>405</sup> Mitteilung Hofrat von Draiss. Freiburg, 25. Mai 1807. GLA 237/772.

<sup>406</sup> Vertrag von Campo Formio Artikel XVIII. Der Reichsdeputationshauptschluss § 1 wiederholt diese Regelung. Vgl. HUFELD (2003), S.55; SAUER (1987), S.48.

<sup>407</sup> „*In der verflossenen Nacht haben die königlich württembergischen Troupen ihre bißherigen Positionen an den Gränzen gänzlich verlassen, und sich biß hinter Elsach und Trieberg zum grösten Vergnüßen aller neuen und alten Unterthanen zurückgezogen; worauf nächster Tagen die Besetzung des Sanct Blasischen Gebietes und der Klöster von kurbadischer Seite erfolgen dürfte, sobald man von deren Räumung überzeugt seyn wird.*“ Modenesische Truppen sollten in den Gebieten vorübergehend die Ordnung aufrechterhalten. Bericht von Oberstleutnant Eberhard von Setten an das Kriegskollegium. Freiburg, 19. Februar 1806. GLA 238/175. Die feierliche Übernahme des Breisgaus und der Landvogtei Ortenau erfolgte im Freiburger Münster im März/April 1806.

März 1806 ergab, dass „*der größte Theil dieser Leuthe den Abschied zu erhalten wünscht*“.<sup>408</sup> Von den dienstfähigen Militärpersonen sollten nur diejenigen übernommen werden, „*die nicht zu alt und wo möglich nicht verheyrahtet sind damit sie nicht der Invaliden oder Wittwen Casse über kurz oder lang zur Last fallen*“.<sup>409</sup> Eine Revision der „*erzherzoglich österreichischen Infanterie [und Kavallerie]*“ Anfang April 1806 listet eine Reihe von Militärpersonen auf, die um ihren Abschied aus dem Dienst ersuchten. Von den insgesamt 18 abschiedswilligen Personen wurden sieben Mann als felddienstuntauglich beurteilt, die wiederum zur Hälfte noch zu leichteren Diensten fähig gewesen wären, das heißt als Halbinvaliden anzusehen waren. Durch ihr freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienst entsagten sie allen Versorgungsansprüchen an den badischen Staat. Ob die Konsequenz dieser Entscheidung allen bewusst war, darf bezweifelt werden. Ein Gemeiner, der aus dem Dienst ausschied, „*obwohl er diensttauglich ist*“, oder weil er „*in seinem Vaterland Württemberg dienen*“ wollte, brauchte den Verzicht auf eine Versorgung vielleicht weniger fürchten. Aber für alle anderen, die „*betagt*“, „*zu schweren Diensten nicht mehr tauglich*“ oder wegen Verletzungen „*sich der Invalidität*“ näherten, konnte der Verlust einer staatlichen Unterstützung bei fortschreitendem Alter beziehungsweise Verschlechterung der Gesundheit, die jeweils auch eine Minderung der Arbeitsfähigkeit bedeuteten, ein Ende in existenzieller Not bedeuten.<sup>410</sup> Für den badischen Staat war das freiwillige Ausscheiden der Männer in finanzieller Hinsicht zweifellos erfreulich, da vor allem die Unteroffiziere verheiratet waren und Kinder hatten. Zufolge einer Liste aus dem Jahr 1807 wurden insgesamt 56 Mann von Modena in den badischen Militärdienst übernommen.<sup>411</sup>

### 2.1.3. Die Übernahme der Invaliden von Löwenstein-Wertheim

Der Beitritt zum Rheinbund bescherte Baden erneut eine erhebliche Vergrößerung des Territoriums.<sup>412</sup> Dadurch fielen auch Truppenkontingente von Löwenstein-Wertheim an das neue Großherzogtum Baden. Das von Baden zu übernehmende Militär von Löwenstein-Wertheim zählte zwei Offiziere und 24

---

<sup>408</sup> Meldung von Oberstleutnant von Stetten an das Kriegskollegium. Freiburg, 9. März 1806. GLA 238/180.

<sup>409</sup> Anweisung des Kriegskollegiums an Oberstleutnant von Stetten in Freiburg. Karlsruhe, 28. März 1806. GLA 238/175.

<sup>410</sup> Als Grund zur Invalidität sind neben Verletzungen an Kopf oder Fuß auch gesundheitliche Ursachen erkennbar, z.B. „*Gliederreißen*“ oder „*Brustdefekt*“. Gründe, um den Abschied zu bitten, reichten von nachvollziehbaren Motiven („*da er zu Haus unentbehrlich ist*“) bis zu völlig unverständlichen („*unansehlicher Mann*“). Revision der erzherzoglich österreichischen Infanterie und Kavallerie. 2. April 1806. GLA 238/175.

<sup>411</sup> Kriegskollegium an Geheimen Rat, Nr.2789. Karlsruhe, 20. Mai 1807. GLA 237/772. Am 18. Oktober 1806 übernahm Baden von Modena einen Offizier. GLA 48/155.

<sup>412</sup> Das badische Gebiet erweiterte sich um die Herrschaft Bonndorf, die Städte Bräunlingen, Villingen, Tuttlingen, das Fürstentum Heitersheim, die Deutschordenskommende Freiburg und Beugen, die Hoheitsrechte über den größten Teil des Fürstentums Fürstenberg (ausgenommen der Herrschaften von Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau und die links der Donau gelegenen Gebiete von Möskirch), die Herrschaft Hagnau, die Grafschaft Tengen, die Landgrafschaft Klettgau, die Ämter Neudenau, Billigheim, das Fürstentum Leiningen, die linksmainischen Besitzungen von Löwenstein-Wertheim (ausgenommen die Grafschaft Löwenstein und die Herrschaft Heubach) und die nördlich der Jagst gelegenen Gebiete der Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim. § 19 und § 24 der Rheinbundakte. Vgl. ZEUMER (1913), S.533 f.; WALLER (1935), S.61 u. S.72 f.

Unteroffiziere und Mannschaften und war Teil des einstigen Kreiskontingents.<sup>413</sup> Neben Baden übernahmen die Großherzogtümer Frankfurt und Darmstadt einige Militärpersonen in Wertheim. Die meisten der Leute waren verheiratet und hatten Kinder. Viele hatten sich auf eine Kapitulation von sechs Jahren verpflichtet und wünschten nun den Abschied.<sup>414</sup> Gemäß eines Berichts aus dem Jahr 1807 befanden sich in Wertheim vier Invaliden, die neben Brotpfennig, Service und Montierungsgeld jeweils 1 fl 15 kr monatliches Kreisinvalidentraktament bezogen.<sup>415</sup> Viele wurden aus dem Militärdienst entlassen wie die Mannschaft der Grenadierkompanie des Fürsten von Löwenstein. Die meisten der Kompanieangehörigen waren ledig und unter 30 Jahren alt. Eine bemerkenswerte Ausnahme war der 94jährige Daniel Islaub in Heubach<sup>416</sup> und ein 66 Jahre alter Feldwebel, der pensioniert wurde. Außer Islaub wurden in Heubach noch weitere zwölf Invaliden übernommen, die alle verheiratet waren. Sie sollten im Zivil- und Polizeidienst eine neue Beschäftigung finden. Und zwar vorbehaltlich der Pension, die ihnen zukam, das heißt die Zivilanstellung war ein Aspekt der Militärversorgung.<sup>417</sup> Die zum Garnisondienst taugliche Mannschaft von Heubach und Wertheim wurde dem Garnisonregiment von Olizy in Mannheim eingegliedert.<sup>418</sup> Daniel Islaub blieb der einzige Invalide in Heubach. Er bezog monatlich 4 fl 30 kr neben den üblichen Emolumenten und Brotportionen.<sup>419</sup>

#### 2.1.4. Die Übernahme der Invaliden von Leiningen

Das Fürstentum Leiningen wurde durch den Reichsdeputationshauptschluss für seine links des Rheins gelegenen Gebietsverluste rechtsrheinisch entschädigt, und zwar durch ehemals kurmainzische Ämter,

---

<sup>413</sup> Am 18. Oktober 1806 übernahm Baden einen pensionierten Offizier von Wertheim. GLA 48/155.

<sup>414</sup> Zuzolge einer Liste aus dem Jahr 1806 lag der Altersdurchschnitt bei 30 Jahren. Die Altersobergrenze war 37 Jahre. GLA 238/181.

<sup>415</sup> Alle vier waren um die 60 Jahre alt. Drei waren verheiratet und einer verwitwet mit insgesamt neun Kindern. Einer litt durch eine Verletzung an einem steifen Arm. Außerdem waren ein 46 Jahre alter Korporal und ein 35 Jahre alter Gefreiter noch zu Garnisondiensten tauglich. Beide waren verheiratet. Der Korporal war gelernter Maurer. Der Gefreite hatte zwei Kinder. Weitere 20 Mann bekamen den Abschied. Zwei Mann erhielten eine Zivilanstellung als Polizeidiener. Bericht des Regierungspräsidenten von Hincfeldey. Wertheim, 23. März 1807. GLA 238/181.

<sup>416</sup> Im Grenzvertrag vom 8. September 1810 zwischen Hessen und Baden ging Heubach in hessische Hoheit über. Die dort gebürtigen Kontribuierten wurden aus badischem Dienst entlassen und Hessen übernahm die Pensionen anteilmäßig. Vgl. CICG (1858), S.133-134.

<sup>417</sup> Nach Bericht von Capitaine Linke in Heubach waren drei Mann zwischen 36 und 43 Jahren alt und in schlechtem gesundheitlichem Zustand. Zwei 29 und 35 Jahre alte Halbinvaliden waren noch zum Garnisondienst brauchbar. Sie hatten zwei beziehungsweise vier Kinder. Bericht Capitaine Linke an Kriegskollegium. Heubach, 6. April 1807. GLA 238/181.

<sup>418</sup> Sie hatten Anspruch auf eine tägliche Brotportion, Montierungsgeld, Service und eine Gage von 1 fl 15 kr monatlich. Kriegskollegium an Oberst von Olizy. Karlsruhe, im Juni 1807. GLA 238/181.

<sup>419</sup> Bericht des Hofkommissars von Davans vom 21. Juli. Protokoll Geheimer Rat an Kriegskollegium, Nr.562. Karlsruhe, 29. Juli 1807. Die Bezüge von Islaub sind aufgelistet in der Mitteilung des Kriegskollegiums an das Oberkriegskommissariat, Nr.5215. Karlsruhe, 6. August 1807. GLA 238/181.

frühere mainzische Ortschaften, würzburgische Ämter und kurpfälzische Ämter.<sup>420</sup> Gemäß den Verordnungen vom 19. - 28. Oktober 1806 wurden die Truppenformationen von Leiningen aufgelöst und die dienstfähigen Mannschaften in das badische Grenadier- und Jäger-Bataillon eingereiht.<sup>421</sup> Von den aufgelösten Einheiten konnten sieben Mann nicht übernommen werden, die sich bis Ende 1806 in der Garnison Amorbach<sup>422</sup> befanden. Davon waren vier Mann wegen hohen Alters beziehungsweise körperlicher Schwäche zum Felddienst nicht mehr tauglich.<sup>423</sup> Allerdings war man der Meinung, dass sie zum Dienst als Halbinvaliden in einem Garnisonregiment noch geeignet wären. Zwei weitere Gemeine waren wegen Rigidität des Kniegelenks zu jedem Dienst untauglich.<sup>424</sup> Die vier Halbinvaliden wurden als Depotwache in der Kaserne zurückgelassen. Der in Amorbach befindliche Offizier Corneli von Leiningen wurde angewiesen, die Mannschaft mit Löhnung und Brot „wie zeithero“ zu verpflegen.<sup>425</sup> Die indirekte Beschwerde einiger Soldaten, die statt der seitherigen 3 ½ fl monatlich nur noch 2 ½ fl erhielten, zeigt, dass die Invaliden nach verschiedenen Maßstäben versorgt wurden. Zumal einige Invaliden weiterhin das seitherige und andere das verminderte Gehalt bezogen.<sup>426</sup> Angesichts der Auseinandersetzungen in Fürstenberg liegt die Vermutung nahe, dass die von Baden übernommenen Invaliden ihre seitherige, noch von Leiningen resolvierte Löhnung weiterhin bezogen, aber die übernommene und erst von Baden invalidierte Mannschaft eine entsprechend geringere, nach badischem Usus bemessene Löhnung erhielten. Im Fall der von Baden übernommenen Invaliden stand durch die zwei Wochen zuvor an das Kriegskollegium ergangene Anordnung außer Frage, dass der Reichsdeputationshauptschluss zwar durch Artikel 2 der Rheinbundakte aufgehoben wurde, aber eben nicht in Bezug auf die Pensionen. Im Gegenteil verpflichtete Artikel 32 der Rheinbundakte die Mitgliedsstaaten zur Auszahlung der Pensionen, und zwar ohne jeden Abzug.<sup>427</sup> Und diese Bestimmung kam auch in

---

<sup>420</sup> Zum Fürstentum Leiningen gehörten geregelt durch § 20 des Reichsdeputationshauptschluss die ehemals kurmainzischen Ämter Miltenberg, Buchen, Seligental, Amorbach, die früheren mainzischen Vogteien Tauberbischofsheim, Königheim, Königshofen, Kulsheim, Schüpf, Osterburken, Walldürn, Mudau, die würzburgischen Ämter Grünsfeld, Landa, Hardheim, Ripperg, das Priorat Gerlachsheim, und die kurpfälzischen Ämter Boxberg und Mosbach. Insgesamt 23 Qm (1370 qkm) und 89.000 Einwohner. Die Residenz des Fürstentums war Amorbach. Vgl. STIEFEL (1977), Bd.1, S.184.

<sup>421</sup> Vgl. SÖLLNER (1995), S.74 u. S.107; MIELITZ (1956), S.8.

<sup>422</sup> Amorbach und Miltenberg gingen wie Heubach in hessische Herrschaft über durch den Grenzvertrag zwischen Hessen und Baden vom 8. September 1810. Von diesem Vorgang ist in den Akten bezüglich der Invalidenversorgung allerdings nichts zu spüren. Vgl. ANDREAS (1912), S.74; CICG (1858), S.133-134.

<sup>423</sup> Die vier Mann waren 45, 49, 51 und 66 Jahre alt. Meldung des Jäger-Bataillons von Bekke. Bruchsal, 9. Oktober 1806. GLA 238/184.

<sup>424</sup> Die zwei gemeinen Soldaten waren noch sehr jung: 21 und 24 Jahre alt. Meldung des Jäger-Bataillons. Bruchsal, 4. November 1806. GLA 238/184.

<sup>425</sup> Die bisherige Verpflegung bedeutete 4 fl monatlich für einen Gefreiten und 3 fl 30 kr für einen Gemeinen. Zusätzlich die pauschalen 30 Brotportionen jeden Monat. Randnotiz am Bericht von Joseph Lingg. Bruchsal, 7. November 1806. GLA 238/184. Joseph von Lingg war seit dem 21. Oktober 1806 Kommandeur des Jäger-Bataillons. Der Stab des Bataillons befand sich in Bruchsal. Vgl. KHS (1805), S.22; SÖLLNER (1995), S.76.

<sup>426</sup> Meldung Joseph Lingg an das Kriegskollegium. Bruchsal, 7. November 1806. GLA 238/184.

<sup>427</sup> Schreiben von Johann Nikolaus Friedrich Brauer an Generaladjutant von Porbeck. Karlsruhe, 22. Oktober 1806. GLA 238/184.

Anwendung auf die zufolge einer Aufstellung aus dem Jahr 1807 von Leiningen übernommenen 25 Invaliden der Station Miltenberg.<sup>428</sup>

### 2.1.5. Die Übernahme der Invaliden von Salm-Krautheim

Im Reichsdeputationshauptschluss erhielt das Geschlecht der Salm als Kompensation für linksrheinische Gebietsverluste den Raum zwischen Jagst und Tauber. Danach bestand das Fürstentum Krautheim aus dem Amt Gerlachsheim, einem Teil des Amtes Grünsfeld (bei Lauda, östlich der Tauber einst zum Bistum Würzburg), und Teilen des kurmainzischen Amtes Krautheim mit der Stadt Krautheim (an der Jagst).<sup>429</sup>

Baden übernahm von Salm-Krautheim 37 Offiziere und Mannschaften. Wie groß der Anteil der Invaliden war, geht aus den Akten nicht hervor. Lediglich Einzelschicksale sind in den Akten belegt.<sup>430</sup> Die Einzelbeispiele bestätigen die Verfahrensweise des Kriegskollegiums. Von Mediatisierten übernommenen Invaliden muss nolens volens ihr Pensionsgehalt in bisheriger Höhe weiter bezahlt werden. Dass bei diesem Durcheinander auch Irrtümer vorkamen, war durchaus menschlich. Feldweibel Nikolaus Simon diente beim Mainzer Militär und wurde im Dezember 1802 an Salm übergeben. Von Salm wurde Simon invalidiert mit vollem Gehalt, Mundportion, Montur und Kasernenverpflegung.<sup>431</sup> Unter Baden bezog er aber statt der 9 fl 30 kr nur noch 6 fl mit denen er „*nicht zu leben vermag*“. Er bat um Auszahlung seines vollen Gehalts oder um Versetzung in die Garnison Schwetzingen als Dienstmann „*so wie es mit mehreren andern geschehen*“.<sup>432</sup> Wie bei Fürstenberg zu sehen ist, versuchte die Kriegskasse, die Auszahlung möglichst anderen Kassen aufzubürden. Auch hier übernahm die Kriegskasse nie die gesamten Kosten für die Unterhaltung der Invaliden von Salm-Krautheim. Im Jahre 1821 beschwerte sich die Landschaftskasse von Salm, dass sie die Arzneien für die Kontingentsinvaliden, das heißt also für die ehemaligen Kreisinvaliden bezahlte. Dieser Aufwand hätte von dem Zeitpunkt vom badischen Staat übernommen werden müssen als er das Kontingent an sich zog, denn der „*Unterhalt*

<sup>428</sup> „Liste der mit den durch die Pariser Konföderationsakte mediatisierten Souveränitäts Lande übernommenen Militair Invaliden.“ Karlsruhe, 7. Oktober 1807. GLA 237/772. Mit der Konföderationsakte vom 12. Juli 1806 trat Baden dem Rheinbund bei. Am 18. Oktober 1806 übernahm Baden 17 pensionierte Offiziere von Leiningen. GLA 48/155.

<sup>429</sup> Vgl. STIEFEL (1977), Bd.1, S.185.

<sup>430</sup> Am 18. Oktober 1806 übernahm Baden von Salm einen invaliden Offizier. GLA 48/155.

<sup>431</sup> Der 50jährige Simon leistete noch leichte Wachdienste zur Aushilfe. Außer der Löhnung bezog er eine tägliche Brotportion, freies Quartier und Bettung in der Kaserne, freies Holz (½ Klafter monatlich in 6 Wintermonaten und ¼ Klafter monatlich in 6 Sommermonaten.) Als weitere Kasernenverpflegung wöchentlich 4 Lot Salz, Brennöl von Gallus (16. Oktober) bis Josephs Tag (19. März) wöchentlich 1 Schoppen beziehungsweise ½ Schoppen im Sommer. Die Montur bestand u.a. in Hut, Rock, Weste (alle 25 Monate), Wollhosen, Leinen-Unterhosen, Gamaschen, Strümpfe (alle 13 Monate), Hemd und ein Paar Schuhe (alle 8 Monate) und wurde in natura ausgegeben. Mitteilung fürstliche Hofkammer und Militärkommissariat Salm-Krautheim an Kriegskollegium. Gerlachsheim, 4. Juli 1807. GLA 238/186.

<sup>432</sup> Petition Feldweibel Nikolaus Simon an Markgraf Ludwig. 16. April 1807. GLA 238/186.

*der Invaliden ist eine allgemeine Staatslast*“. Zur Unterhaltung der Invaliden gehörte die Bezahlung der Medikamente und des Arztes. Als Salm von Baden übernommen wurde, *„erhielten die hiesigen Invaliden zwar von dort an Löhnung und Brodgelt von der Landesherrschaft; allein die Arzneyen und Kurkosten, die ihnen so gut wie das übrige Invaliden Traktament gebührten, mußten von der Landschaft Salm, bis der letzte Invalid starb, bestritten werden*“.<sup>433</sup> Die badische Regierung versuchte sich von solchen Versorgungsleistungen zu befreien. Hauptmann Herz genoss Quartierfreiheit in der Kaserne, Holzkompetenz und hatte einen Garten. Im Jahre 1804 wurden ihm diese Rechte genommen und er erhielt stattdessen ein jährliches Aversum von 80 fl. Das Amt Salm protestierte gegen die Heranziehung zur Versorgung der Invaliden, wofür doch allein der Staat zuständig sei. Zudem rechnete das Bezirksamt vor, dass Holzlieferung und freie Wohnung mit Garten pro Jahr 168 fl kosteten und somit mehr als den zweifachen Betrag des gezahlten Aversums ausmachten.<sup>434</sup>

### 2.1.6. Die Übernahme der Invaliden von Fürstenberg

Fürstenberg hoffte zunächst darauf, sich seine Souveränität bewahren zu können. Nachdem klar war, dass die politische Selbstständigkeit nicht zu halten war, präferierte Fürstenberg ein Subjektionsverhältnis zu Bayern. Andererseits war auch Baden als Alternative nicht unsympathisch wegen seiner geringen machtpolitischen und militärischen Ambitionen. Für Baden war Fürstenberg wegen der Verbindung zu den Besitztümern am Bodensee interessant. Freilich gab es weder für Baden noch für Fürstenberg größere Möglichkeiten, die Geschehnisse in ihrem Ablauf zu beeinflussen. Die Zivilbesitznahme fürstenbergischen Gebiets durch Baden erfolgte am 13. August 1806.<sup>435</sup> Zwei Wochen später erstellte der ehemalige Oberbefehlshaber des fürstenbergischen Militärs, Oberstleutnant von Neuenstein, eine Übersicht über das fürstenbergische Kontingent. Demnach waren mit Beginn der Revolutionskriege und der Mobilisierung des Kreisheeres im Jahr 1792 etliche Soldaten invalidiert worden, von denen inzwischen auch schon einige verstorben waren. Zum Zeitpunkt der Auflistung zählten die Invaliden 47 Mann, die alle zum ehemaligen schwäbischen Kreismilitär gehörten und *„nach der vom Kreiß bestehenden Verordnung bezahlt*“ wurden.<sup>436</sup> Anfang Oktober 1806 wurde von Neuenstein mit der Musterrung der diensttuenden und undienstbaren Truppen von Fürstenberg, der Herrschaft Schwarzenberg<sup>437</sup>,

---

<sup>433</sup> Bezirksamt Salm an Finanzministerium, Nr.2248. 14. August 1821. GLA 237/839.

<sup>434</sup> Herz war der letzte noch lebende Invalide von Salm-Krautheim. Bezirksamt Salm an Finanzministerium. 3. Februar 1823. GLA 237/839.

<sup>435</sup> Die Immission des Großherzogs fand am 10. September 1806 statt. Vgl. TUMBÜLT (1908), S.224 ff.

<sup>436</sup> Bestand der fürstenbergischen Invaliden: 1 Feldwebel, 4 Korporale, 6 Gefreite, 36 Gemeine. *„Übersicht über das hochfürstlich fürstenbergische Kontingent*“. Donaueschingen, 28. August 1806. GLA 238/173.

<sup>437</sup> Herrschaft Schwarzenberg im nördlichen Breisgau gelegen.

der Grafschaft Bonndorf und der Landgrafschaft Klettgau in Donaueschingen beauftragt.<sup>438</sup> Von der Herrschaft Schwarzenberg, die lediglich 25 Mann Kontingentssoldaten zu übergeben hatte, wurden vier Invaliden übernommen und weitere sieben von Baden invalidiert. Genauso wurden von den 28 Mann der Grafschaft Bonndorf sechs Invaliden übernommen und weitere sieben Mann bei der Übernahme ausgemustert und invalidiert. Mitte November 1806 übermittelte von Neuenstein an das Kriegskollegium eine Zusammenstellung der Mannschaftskontingente von Fürstenberg, Schwarzenberg und Bonndorf. Insgesamt waren von 243 gemusterten Mannschaften etwas weniger als ein Viertel dienstuntauglich gewesen.<sup>439</sup> Außer den Invaliden wurden zehn pensionierte Offiziere und Militärbeamte in die badische Versorgung übernommen.<sup>440</sup>

Von den fürstenbergischen Invaliden blieben nach der Übernahme einiger Leute durch Württemberg und Sigmaringen sowie nach Sterbefällen noch 38 Mann für die badische Militärversorgung übrig.<sup>441</sup> Eine detaillierte Auflistung dieser Invaliden dokumentiert den hohen Anteil an Verheirateten. Von den 38 invalidierten Soldaten waren drei Viertel verheiratet, davon drei inzwischen verwitwet. Die 27 Verheirateten und Verwitweten hatten insgesamt 63 Kinder.<sup>442</sup> Zu diesem hohen Anteil an verheirateten Unteroffizieren und Gemeinen kam der kaum glaubhafte späte Dienst Eintritt. Die Mehrzahl war im Alter von 25 bis 28 Jahren in den Militärdienst eingetreten. Vereinzelt erfolgte der Dienst Eintritt sogar mit 30 oder 35 Jahren. Die Versorgung der verheirateten Unteroffiziere und Soldaten bereitete der fürstenbergischen Regierung offenbar kein Kopfzerbrechen, zumindest nicht in finanzieller Hinsicht, da die Leute für das Kreiskontingent angeworben worden waren.<sup>443</sup> Infolgedessen kam auch bei einer Dienstuntauglichkeit der Verheirateten mit Familie die Kreisinvalidenkasse für deren Unterhalt auf. Allerdings zeigt die Liste, dass die Invaliden nicht nur ein Traktament aus der Kreiskasse bezogen, sondern auch aus der fürstenbergischen Landschaftskasse. Dabei überstieg der Anteil aus der Land-

<sup>438</sup> Großherzogliche Order, 4. Oktober 1806. GLA 238/168.

<sup>439</sup> „*Rapportliste über sämtliche Mannschaft von Fürstenberg, Schwarzenberg und Bondorf*“ vom 12. November 1806. GLA 238/168.

<sup>440</sup> Die höheren Offiziersränge erhielten zusätzlich zu ihrer Geldpension Pferderationen als Fourage, Entgeltzulagen und Emolumente für Bediente. Zuzüglich Reinhard Mielitz waren die aus den angefallenen Ländern übernommenen Offiziere „zum großen Teil völlig dienstuntauglich und invalid und mußten pensioniert werden“. Zit. a. MIELITZ (1956), S.144. Am 18. Oktober 1806 übernahm Baden folgende Offiziere: Fürstenberg (7), Schwarzenberg (2), Bonndorf (1). GLA 48/155.

<sup>441</sup> Es „*könne wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Württemberg und Sigmaringen, wenn zumahlen an solche, wegen der Herrschaften Gundelfingen, Neufra p.p. ein Theil des activen Militaires abgegeben werde, auch an den Invaliden eine Verhältnißmäßige Quote werden übernehmen müssen*“. Geheimer Rat an Generalkommando. Baden, 2. Oktober 1806. GLA 48/5147.

<sup>442</sup> Von den Unteroffiziere waren sämtliche verheiratet und nur elf von den Gemeinen ledig. „*Kopfliste über die alte Invalidirte fürstlich Fürstenbergische Mannschaft*“ erstellt von Oberstleutnant von Neuenstein. Donaueschingen, 20. Oktober 1806. GLA 238/173.

<sup>443</sup> Im Jahre 1817 teilte der ehemalige Gefällverwalter Wölflin mit, „*daß keine anderen Invaliden von Fürstenberg übernommen wurden als Kreisinvaliden, weil der Fürst von Fürstenberg keine eigenen Haustruppen, sondern nur Kreissoldaten hielt [...], welche Baden bei Aquirirung der fürstenbergischen Hoheit auch übernahm*“. Wölflin an die Ober-einnehmer Hüfingen. 31. Dezember 1817. GLA 237/6888.

schaftskasse den aus der Kreiskasse um das vier- bis siebenfache. Sowohl verheiratete als auch ledige einfache Invaliden bezogen in der Summe fast sieben Gulden an monatlicher Gage, so viel wie ein badischer Feldwebel. Die Höhe der Kreistraktamente schwankte zwischen 1 fl 15 kr und 1 fl 30 kr bei Gemeinen. Die Landschaftskasse schoss teilweise bis zu 5 fl 40 kr zu. Baden war bei der Übernahme der Invaliden an die seinerzeit von Fürstenberg beziehungsweise der Kreiskasse gezahlten Pensionen gebunden, und zwar so lange die Invaliden lebten. Das durchschnittliche Alter der Invaliden betrug 64 Jahre. Die Ältesten zählten schon 80 Lebensjahre, die Jüngsten waren gerade 30 Jahre alt. Dies zeigt erneut, dass die Invalidenversorgung eine Aufgabe war, die über Jahrzehnte hinaus Bestand haben und auf Jahre hinaus ein Streitobjekt sein konnte: An dieser an badischen Verhältnissen gemessenen üppigen Besoldung entzündete sich ein jahrelanger Streit.

Über Invalidierungsursachen oder Dienstverwendungsfähigkeit, beziehungsweise physische Konstitution der Invaliden im weitesten Sinn, macht die Auflistung keine Angaben. Ebenso fehlt jeder Hinweis, ob es sich in Fürstenberg um eine offene oder geschlossene Versorgung handelte. Anders die Listen zu den erfolgten Ausmusterungen im Zuge der badischen Übernahme der fürstenbergischen Truppenteile. Dort finden sich durchaus Informationen über physische Verfassung und Verwendbarkeit der aus dem Felddienst entlassenen Leute.

Infolge der Konstitutionsakte (Rheinbundakte) traten nach Abgängen durch Desertion, Tod und Überstellungen an Württemberg und Sigmaringen 165 Mann des fürstenbergischen Militärs in badische Dienste über. Die Musterung dieses in badische Dienste übergehenden Kontingents ergab, dass von den 165 Mann zehn um ihren Abschied baten, 23 ihren Übertritt in den Garnisondienst und 26 in den Invalidenstatus wünschten.<sup>444</sup> Eine Namensliste über die Mannschaft, die invalidiert beziehungsweise in den Garnisondienst zu wechseln wünschte, bestätigt nicht nur den obigen, schwer zu akzeptierenden Eindruck vom späten Eintritt in den Militärdienst, sondern auch vom hohen Anteil der Verheirateten.<sup>445</sup> Das extremste Beispiel für einen späten Eintritt in den Militärdienst war der 54 Jahre alte gemeine Soldat Athanasius Münch, der nach sechs Dienstjahren aus Altersgründen invalidiert wurde. Zwei Drittel der Leute waren verheiratet und hatten - insgesamt 58 - Kinder. Der Altersdurchschnitt der Halb- und Ganzinvaliden lag bei 46 Jahren. Der Älteste aus dieser Liste war der 63 jährige Gemeine Baptist Leitz, der als Halbinvalide ebenso in den Garnisondienst versetzt wurde wie der 24 Jahre alte Gemeine Johann Scherer. Scherer war mit seinen 24 Jahren der Jüngste von den 49 Mann aus der Liste. Nach nur einem Dienstjahr wurde er als Halbinvalide aus dem aktiven Felddienst entfernt. Über

---

<sup>444</sup> Mitteilung von Oberstleutnant von Neuenstein an Heinrich von Porbeck mit einer „*Rapportliste über das fürstlich Fürstenbergische Militär, welches vermög Konstitutions Akte in die Dienste Badens übergegangen ist*“. Donaueschingen, 20. Oktober 1806. GLA 238/173. Eine spätere Liste führt 190 gemusterte Militärpersonen aus Fürstenberg auf, von denen 28 Mann invalidiert wurden. „*Liste der mit den durch die Pariser Konföderationsakte mediatisierten Souveränitäts Lande übernommenen Militair Invaliden*.“ Karlsruhe, 7. Oktober 1807. GLA 237/772.

<sup>445</sup> Kopfliste der Mannschaft „*nur derjenigen, die Invaliden oder Garnisonsdienst wünschen*“. Donaueschingen, 20. Oktober 1806. GLA 238/173.

die Unterbringung der Invaliden ist nichts erwähnt. Allerdings wurden die Halbinvaliden im Garnisondienst als Detachements zu Wachdiensten abkommandiert und deshalb vor Ort einquartiert. Napoleons Feldzug von 1806 gegen Preußen und die folgende Mobilisierung des badischen Feldheeres ließ es erforderlich erscheinen, eine Anzahl bewaffneter Invaliden als Wache für das Zuchthaus in Hüfingen abzustellen.<sup>446</sup> Ebenso sollten Invaliden die Schlosswache in Donaueschingen übernehmen. Auf diese Weise füllten die Halbinvaliden die personelle Lücke, die die Feldtruppen bei ihrem Ausmarsch hinterließen. Sobald der Friedenszustand eintrat, würde wieder die dortige Garnison diese Aufgabe wahrnehmen.<sup>447</sup> Tatsächlich verblieben nicht nur die Bewacher des Zuchthauses, sondern auch die als Polizeidiener tätigen Invaliden in ihren Zivilanstellungen, gleichwohl wohnten besonders letztere mit großer Wahrscheinlichkeit in privaten Quartieren beziehungsweise in ihren Heimatorten.

Fast allen Wünschen der Antragsteller auf Invalidierung, Garnisondienst oder Entlassung aus dem Militärdienst wurde entsprochen. Die Ansucher wurden von Ärzten auf ihre Diensttauglichkeit beziehungsweise Bedürftigkeit untersucht. Anhand dieser medizinischen Protokolle lassen sich die Entscheidungen und die Gründe, die im Einzelnen zu selbigen führten, nachvollziehen und beurteilen. Es wurde eine Liste angelegt, die sich in drei Titel gliedert.<sup>448</sup> Unter dem Titel „*Abschied*“ rubrizierten alle, die aus dem Militärverhältnis entlassen werden wollten. Die zufolge dieser Aufstellung dimittierten Personen waren zur Hälfte Ganzinvaliden und bezogen nach ihrer Entlassung eine Pension.<sup>449</sup> Insofern handelte es sich zumindest bei diesen Entlassungen faktisch um Pensionierungen dienstuntauglicher Soldaten, und nicht um demissionierte, des Militärlebens überdrüssiger Soldaten, die dann auf eine Unterstützung auch keinerlei Ansprüche machen konnten. Hinsichtlich der übrigen in der Aufstellung erfassten Leute war die Entlassung nicht wegen einer Dienstuntauglichkeit, sondern aus anderen Gründen gewährt worden. In solchen Fällen scheint es sich um eine Entlassung im eigentlichen Wortsinn gehandelt zu haben, das heißt es wurde auch keine Pension gezahlt. Für die Pensionierung, das heißt für die Gewährung einer Unterstützung, war der Gesundheitszustand der Petenten von Bedeutung, „*die sie mit ärztlichen Zeugnissen beweisen [mussten]*“.<sup>450</sup> Die Bedürftigkeit hinsichtlich einer Vermögenslosigkeit spielte dagegen eher eine sekundäre Rolle. Auch bei den Personen, die unter dem Titel „*Inva-*

---

<sup>446</sup> Bis Ende Oktober 1806 standen knapp 3000 badische Truppen im Feld. Die Rheinbundakte verpflichtete Baden jedoch zur Stellung von 8000 Mann. Die Mobilmachung erfolgte schleppend, sodass am 14. November vier Wochen nach der Entscheidung bei Jena immer noch erst rund 4000 Mann bei dem konföderierten Heer angekommen waren. Vgl. SAUZEY (1987), S.10 ff.

<sup>447</sup> Großherzogliche Order, 21. Oktober 1806. GLA 238/168.

<sup>448</sup> „*Ohnmaasgebliche Meynung über die Abschied – Invaliden – und Garnisons Dienste suchende fürstenbergische Mannschaft*“. Erstellt von Oberstleutnant von Neuenstein. Donaueschingen, 20. Oktober 1806. GLA 238/173.

<sup>449</sup> Mathias Tritschler war beispielsweise zum Soldaten untüchtig, da er wegen schlechter Zähne „*zum Patronen abbeißen*“ nicht mehr fähig war. Andere Ursachen waren altersbedingte Gebrechlichkeiten wie Sehschwäche. „*Ohnmaasgebliche Meynung [...]*“. Donaueschingen, 20. Oktober 1806. GLA 238/173.

<sup>450</sup> Liste über die neuen Invalidierungen, „*Inspektionsprotokoll nach den ärztlichen Zeugnissen der Physiki und Landärzte*“. Donaueschingen, 29. Oktober 1806. GLA 238/173.

*liden*“ in der Liste zusammengefasst wurden, war der Besitz eigenen Vermögens kein Grund eine Unterstützung vorzuenthalten.<sup>451</sup> Die unter dieser Bezeichnung aufgeführten Unteroffiziere und Mannschaften waren tatsächlich Realinvaliden.<sup>452</sup> Der Unterschied zu den Pensionären lag in ihrem rechtlichen Status, indem sie, zwar ebenso von allen Dienstleistungen befreit, aus dem Militär nicht entlassen worden waren. Eine größere Relevanz bei der Gewährung von Unterstützungen kam der Länge der Dienstzeit zu.<sup>453</sup>

Trotz dieser Bereitwilligkeit gegenüber den Wünschen der Antragsteller<sup>454</sup>, erteilte Karlsruhe sowohl Generaladjutant Heinrich von Porbeck, der Offiziere und Mannschaften in Donaueschingen musterte, als auch Oberstleutnant von Neuenstein Anweisungen zur Verfahrensweise. Würden Invalidierungen notwendig sein, sollte darauf geachtet werden, *„daß unter den Invaliden keiner ist, der die Pension nicht verdient oder sonst noch dienen könnte [...]“*. Außerdem *„versteht es sich, daß diese Invaliden nach Kreißfuß pensionirt werden“*, da es sich bei den übernommenen Truppeneinheiten um Kontingente des vormaligen Schwäbischen Kreisregiments handelte.<sup>455</sup> Eine Ausnahme war der Gefreite Johann Roth, der die Invalidierung wünschte, *„aber nur aus Barmherzigkeit für seine 4 Kinder Anspruch darauf machen [konnte]“*. Bei den Bewerbern zum Garnisondienst wurde darauf geachtet, dass sie *„mit keinem Gebrechen oder Alter die sie zum Garnisons- wohl aber zum Feld-Dienst untauglich machen behaftet [sind]“*.<sup>456</sup> Die zum Garnisondienst tauglichen Halbinvaliden wurden den Garnisonregimentern in Offenburg und Freiburg zugeteilt. Ein Offizier und ein Gemeiner gingen nach Ettlingen.<sup>457</sup> Früher oder später wurden freilich auch die Halbinvaliden in den Garnisonregimentern auch zu jeder

<sup>451</sup> Der Invalide Vait Limberger besaß Haus und Felder in Hüfingen. Er wurde aus Altersgründen invalidiert und erhielt ein monatliches Invalidentraktament. *„Ohnmaasgebliche Meynung [...]“*. Donaueschingen, 20. Oktober 1806. GLA 238/173.

<sup>452</sup> Über die Hälfte der 26 Mann wurde wegen gerontogener Ursachen (Gebrechlichkeit, Entkräftung) invalidiert. Andere litten an den Folgen von Krankheiten oder Verletzungen (Leistenbruch, Verlust der Sehkraft) und hatten einen Teil ihrer physischen Leistungsfähigkeit eingebüßt. Eine Kriegsdienstbeschädigung konnte überhaupt nur ein Invalide geltend machen: Ignaz Riebsamen hatte sich bei der Belagerung von Mainz einen Gehörschaden zugezogen. Begründungen wie *„wegen blöden Gesichts“* erschließen sich in ihrer Bedeutung weniger offenkundig. *„Ohnmaasgebliche Meynung [...]“*. Donaueschingen, 20. Oktober 1806. GLA 238/173.

<sup>453</sup> Einige konnten *„sowohl wegen ihren Dienstjahren – als dadurch zugezogenen Gebrechlichkeiten [...] auf die Invaliden ansprechen“*. *„Ohnmaasgebliche Meynung [...]“*. Donaueschingen, 20. Oktober 1806. GLA 238/173.

<sup>454</sup> Offenbar auf eigenes Ansuchen erbot sich der Gemeine Anton Klausner zum Felddienst, der *„bei Löschung einer in Flammen gestandenen Scheur den linken Daumen einbüste und wirklich desswegen nicht untauglich ist“*. *„Ohnmaasgebliche Meynung [...]“*. Donaueschingen, 20. Oktober 1806. GLA 238/173.

<sup>455</sup> Großherzogliche Order, 21. Oktober 1806. GLA 238/168. Im Durchschnitt wurden 1 fl 30 kr bis 1 fl 45 kr jedoch höchstens 2 fl monatlich als Pension gezahlt.

<sup>456</sup> Der 48jährige, verheiratete Simon Heizmann meldete sich zum Garnisondienst. Allerdings wurde er wegen Gicht und Gelenksteifigkeit als völlig untauglich beurteilt. Er bezog als Invalide fortan 1 fl 15 kr monatlich. *„Ohnmaasgebliche Meynung [...]“*. Donaueschingen, 20. Oktober 1806. GLA 238/173.

<sup>457</sup> Vgl. BMA (1863), Bd.10, S.28 f. Zum Garnisonregiment nach Offenburg wurden von Fürstenberg 25 Mann, von Schwarzenberg 2 Mann und von Bonndorf 2 Mann versetzt. Zum Garnisonregiment nach Freiburg wurden 18 Mann von Fürstenberg, 5 Mann von Schwarzenberg und 7 Mann von Bonndorf geschickt. *„Rapport über die Verteilung der Kontingenter von Fürstenberg, Schwarzenberg, Bondorf“* vom 15. November 1806. GLA 238/168.

Dienstleistung untauglich. Bei Eintritt der völligen Dienstunfähigkeit wurden die Halbinvaliden als Realinvaliden mit einer Pension nach Hause geschickt. So wie im Fall von Feldwebel Burk, der mit sechs Gulden monatlich und einer Invalidenuniform in seinen Heimatort Heiligenberg am Bodensee zurückkehrte.<sup>458</sup> Bis zum Mai 1807 waren nochmals acht Mann invalidiert worden. Damit hatte sich die Anzahl auf 74 Invaliden erhöht.<sup>459</sup>

Der Streit zwischen der fürstenbergischen Provinzialregierung und dem Kriegskollegium entbrannte - wie könnte es anders sein - des Geldes wegen. Die Landschaft Fürstenberg zahlte wie auch andere Mediatisierte einen Militärbeitrag in Höhe von 25.474 fl an die badische Regierung. Im Dezember 1806 stellte die fürstenbergische Regierung den Antrag, die Unterhaltungskosten der Invaliden von jährlich 5000 fl auf die von ihr gezahlte „Kriegssteuer“ von 25.474 fl anzurechnen, da ihrer Meinung nach die Invalidenunterstützungen Bestandteil der Militärausgaben waren und demnach in dem von der Landschaft Fürstenberg erhobenen Militärbeitrag bereits enthalten sein müssten.<sup>460</sup> Der Geheime Rat in Karlsruhe billigte das Ersuchen, da sowohl die Ausgaben zur anteilmäßigen Unterhaltung des badischen Militärs als auch die Invalidenausgaben von dem erhobenen Betrag aus der fürstenbergischen Hauptkontributionskasse bestritten wurden. Da die Landschaftskasse die Unterhaltungskosten für die Invaliden bereits verausgabt hatte, wurden auf höchstem Beschluss die 5000 fl Invalidenunterstützung von den an die Generalkasse gezahlten 25.474 fl abgezogen, das heißt Fürstenberg zahlte nur noch 20.474 fl.<sup>461</sup> Obwohl durch diesen Regierungsbeschluss die Invalidenkosten auf den von Fürstenberg erhobenen Militäretat-Beitrag angerechnet wurden, negierte das Kriegskollegium diesen Erlass beharrlich.<sup>462</sup> Das Kriegskollegium erklärte, dass die Kosten für die Invaliden *„ohnmöglich auf den Militair Fonds übernommen werden könnten, wenn nicht dafür eine besondere Vergütung statt finde, somit die desfallsige Auslage dem Kriegs Etat, wieder ersetzt werde“*.<sup>463</sup> Das Kollegium bemängelte außerdem

---

<sup>458</sup> Protokoll Kriegskollegium, Nr.6760. Karlsruhe, 3. November 1807. Burks *„Gesundheits Umstände und eine zu befürchtende Brustwassersucht [wurden im Mai und Juni] so bedenklich, daß er [...] Luft Veränderung nach seiner Heilmath ergriff; nach dem 15. Maius wollte er wieder einrücken, allein er erklärt sich für ganz unfähig und bittet unterthänigst um Invalidirung als Feldwebel, so wie auch um allergnädigste Übernahme des angeschlossenen Apotheker Contos [...]“*. Mitteilung Garnisonregiment Oberst von Röder an Kriegskollegium. Offenburg, 12. Oktober 1807. GLA 238/183. Feldwebel Burk war nicht das einzige Beispiel für die fragwürdige Dienstfähigkeit von Halbinvaliden in der Garnisonkompanie. Derselbe Oberst von Röder berichtete zwei Tage später von Leutnant Jost, den er anträgt *„auf unbestimmte Zeit [zu] beurlauben“*, da er ihm *„wegen Mangel an Gedächtnis und schlagartigen Schlafens keine Kompagnie zum kommandieren geben kann“*. Oberst von Roeder an Markgraf Ludwig. 5. November 1807. GLA 48/163. Zit. n. MIELITZ (1956), S.141.

<sup>459</sup> Mediatisierungskommissar Maler an Finanzdepartement. Donaueschingen, 18. Mai 1807. GLA 237/6887.

<sup>460</sup> Schreiben der fürstenbergischen Regierung an den Geheimen Finanzrat. 27. Dezember 1806. GLA 237/6887.

<sup>461</sup> Beschluss Geheimer Rat, Protokoll Nr.178. Karlsruhe, 27. Dezember 1806. GLA 237/6887. Mitteilung Geheimer Finanzrat an Generalkasse, Protokoll Nr.181. Karlsruhe, 14. Januar 1807. GLA 237/6887.

<sup>462</sup> Beschluss Geheimer Rat, Nr.181. Karlsruhe, 12. Januar 1807. Reskript Kriegssteuer für Fürstenberg vom 3. Dezember 1806. Geheimer Finanzrat. Karlsruhe, 14. Januar 1807. GLA 238/183. Bericht der Generalkasse. Karlsruhe, 20. Mai 1807. Noch im Sommer 1807 billigte das Finanzdepartement die Abrechnung. Protokoll Geheimer Rat. 12. Juli 1807. GLA 237/6887.

<sup>463</sup> Kriegskollegium an den Geheimen Finanzrat, Nr.951. Karlsruhe, 7. Januar 1807. GLA 238/183.

die Zivilanstellung der Invaliden. Das zeige, dass es sich nicht um Realinvaliden handeln könne, denn solche seien zu „gar keinen Diensten mehr verbunden“. <sup>464</sup> Für das Kriegskollegium beziehungsweise für die Kriegskasse bestand die eigentlich maßgebende Kritik jedoch darin, dass die fürstenbergischen Invaliden, „die ihren ganzen vorherigen Sold bezögen, weit beßer bezahlt“ wurden als beispielsweise ihre badischen Kameraden. <sup>465</sup> Obwohl sie als Kreisinvaliden ein durch das schwäbische Kreisreglement geregeltes Invalidentraktament schon bezogen, erhielten sie von der fürstenbergischen Regierung ein uneinheitliches Addendum zu ihrem Gehalt, das allerdings keinem Regulativ unterlag. Das Kriegskollegium reklamierte eine Überzahlung, ja sogar eine durch die fürstenbergische Hofkommission unrechtmäßige Auszahlung von Pensionsgeldern.

Die fürstenbergische Provinzregierung rechtfertigte die Gehaltszusätze, indem die Invaliden dafür Zivildienste leisteten. Den Vorwurf des Kriegskollegiums, dass es sich dann offensichtlich nicht um wirkliche Invaliden handeln könne, wies Donaueschingen zurück, da die Invalidierungen der zu Garnison- und Felddienst untauglichen Mannschaften in Anwesenheit eines großherzoglichen „Militär-Inspections-Commissärs“ erfolgt waren, und ja gar nicht zur Kompetenz der Provinzialregierung gehörten. Des weiteren argumentierte Donaueschingen geschickt mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit durch die Invaliden, die „somit zum Nutzen des Staats immerfort verwendet werden“. Gerade solche Aufgaben fielen zu dieser Zeit noch in die Befugnis des Militärs. Schließlich sorgten die Invaliden für die Bewachung der Residenz in Donaueschingen, des Zuchthauses in Hüfingen und für die Polizeiaufsicht bei den Amtstellen, die aber „begehren [...] doch noch immer mehrere, weil die öffentliche Sicherheit dermahls ausserordentlich gefährdet wird“. Wenn deshalb „eine Abänderung der Gagerung [...] beschlossen werden wollte, solche dergestalten gnädigst reguliert werden möchte, damit man einerseits von dem Mann noch Dienste fordern kann, und anderseits derselbe von Einschlagung verbottener Nebenwege abgehalten werde“. <sup>466</sup> Das Kriegskollegium blieb bei seiner Ansicht, dass die Kriegskasse für Zivildienste finanziell nicht einzustehen hätte und dass „billigermassen [...] dasjenige, was der ganze Sold das gesetzliche Invaliden Traktament übersteige, aus Civilfonds zugeschoßen werden“ müsse. <sup>467</sup> Der Hintergrund bei diesem Argument war, dass die Pension bei einer Zivilanstellung

---

<sup>464</sup> Dagegen steht der 95 Jahre alte Lorenz Österle, „der ungeachtet seines hohen Alters noch Straßen Knechts Dienste thut“. Amt Haslach an das Direktorium des Kinzig-Kreises, Nr.2804. Haslach, 11. September 1815. GLA 237/6887.

<sup>465</sup> Mitteilung Kriegskollegium an den Geheimen Finanzrat, Nr.951. Karlsruhe, 7. Februar 1807. GLA 237/6887.

<sup>466</sup> Schreiben der fürstenbergischen Provinzialregierung an das Kriegskollegium. Donaueschingen, 15. Januar 1807. GLA 237/6887.

<sup>467</sup> Mitteilung Kriegskollegium an den Geheimen Finanzrat, Nr.951. Karlsruhe, 7. Februar 1807. GLA 237/6887.

üblicherweise aussetzte und stattdessen eine Zivilbesoldung für die verrichtete Tätigkeit einsetzte.<sup>468</sup> Ob es sich bei der Anstellung als Polizeidiener um eine Zivilanstellung oder um eine Militärdiensttätigkeit durch abkommandierte Soldaten handelte, darüber gingen auch innerhalb der Ministerien die Meinungen auseinander.<sup>469</sup>

Kein Gedanke wurde seitens des Kriegskollegiums darüber verschwendet, ob die höhere Löhnung vielleicht von den Bedürftigen dringend benötigt werden könnte. Eine Petition von vier Invaliden, deren Pension um mehr als 60% gekürzt worden war, hätte für das Kriegskollegium aufschlussreich genug sein sollen. *„Wenn unsere Lage schon bei dem Bezuge von monatlichen 6 fl 55 kr bedauerungswürdig war, so muß dieselbe bey der gegenwärtigen Gage [2 fl bis 2 fl 30 kr] noch weit verwünschungswerther und verzweiflungsvoll werden“*. Sie baten daher ihre *„so kärglich abgemeßene Invaliden Gage unsern Umständen angemessen gnädigst erhöhen - -oder uns gestatten zu wollen, die hießige Schloßwache gleich ändern und unter Beziehung unserer vorigen Gage noch länger versehen zu dürfen.“*<sup>470</sup> Die Provinzialregierung rechtfertigte ihre individuell angepassten Pensionstarife, indem nur diejenigen Invaliden eine höher bemessene Pension bezogen, die weder über Eigentum oder Vermögen noch über handwerkliche Fähigkeiten, berufliche Ausbildung verfügten oder kleine Nebengewerbe treiben konnten. In Ermangelung eigenen Vermögens oder eines Nebenverdienstes würden sie *„bey dem ihnen zugewiesenen geringen Gehalt darben müssen“*.<sup>471</sup>

Das Finanzdepartement rechnete schließlich vor, dass die Kriegsbeitragssumme, die von der fürstenbergischen Landschaft zu erbringen war, auch ohne Berücksichtigung der Invaliden schon fast 25.474 fl betrug. Deshalb wurde gefordert, dass die Invalidenunterhaltungskosten zusätzlich neben dem Militärbeitrag zu zahlen waren. Für die Überzahlung über den Tarif des Kreisreglements stand der Militär-

---

<sup>468</sup> Die Gage des Pensionärs Limberger wurde eingestellt, da er bei der Gefällverwaltung in Hüfingen als Schreiber angestellt wurde. Kriegsministerium, Nr.2228. Karlsruhe, 30. Juni 1809. GLA 238/183. Als der 66jährige Invalide Hall wegen Altersschwäche seine zivile Diensttätigkeit nicht mehr ausüben konnte, erhielt er wieder seine Pension, und zwar seine ihm früher bewilligte Invalidenpension und nicht die Pension, auf die er durch seine Zivilanstellung ebenfalls hätte Anspruch erheben können. Direktorium des Seekreises an das Finanzministerium, Nr.18135. Konstanz, 3. August 1821. Finanzministerium an die Kassenkommission, Nr.7773. Karlsruhe, 14. August 1821. GLA 237/6888.

<sup>469</sup> Das Finanzministerium folgte dabei keineswegs der Ansicht des Kriegsministeriums, *„indem dieselbe nicht eigentlich angestellt sind, sondern aus Commisration zu kleinen Ortsdiensten, die sie in ihrem Alter noch verrichten können, gebraucht werden“*. Finanzministerium, Nr.4921. Karlsruhe, 2. September 1812. GLA 237/6887.

<sup>470</sup> Petition der vier Invaliden Baptist Laiz, Paul Engesser, Joseph Fehrenbach und Xaver Guth um Erhöhung ihrer Gage an das Kriegskollegium. Donaueschingen, 14. Januar 1807. GLA 237/6887. Die vier Invaliden erhielten eine Zulage von 3 fl beziehungsweise 4 fl.

<sup>471</sup> Schreiben der fürstenbergischen Provinzialregierung an das Kriegskollegium. Donaueschingen, 15. Januar 1807. GLA 237/6887. In Ansehung einer Berechnung aus dem Jahre 1803, wonach schon ein Soldat der Feldtruppen von seinem Sold nicht leben konnte, da er pro Tag außer Brot lediglich 5 kr erhielt, er wenigstens aber 9 kr pro Tag benötigte, das heißt er musste von seinen Ersparnissen leben oder etwas dazu verdienen, wird die verzweifelte Situation der oft vermögenslosen und gebrechlichen Invaliden deutlich. Undatierter Entwurf zur Kantonseinführung. GLA 238/160.

etat wegen der geleisteten Zivildienste nicht ein.<sup>472</sup> Zwischen den Zeilen wurde der Regierungsbeschluss für nichtig erklärt, da die Annahme, dass die Militärbeitragssumme auch die Invalidenkosten abdeckte, sich als falsch herausgestellt habe.<sup>473</sup> Tatsächlich aber wurde der Regierungsbeschluss nicht zurückgenommen und die fürstenbergische Regierung bestand auf die rechtmäßige Einhaltung des Beschlusses. Am 16. Dezember 1808 erging die Weisung an die Landschaftskasse Donaueschingen, alle Zahlungen, die den vom Kriegsministerium angeordneten Pensionstarif überstiegen, einzustellen, „*damit das aerarium in keinen Schaden kommen möge*“.<sup>474</sup> Diese Anweisung forderte tatsächlich die völlige Sistierung aller Zahlungen an die über Tarif bezahlten Invaliden, „*weil mehreres an Invaliden Gehalt, als höchsten Orts angeordnet wurde, bezahlet worden seye*“. Der Kassierer der fürstenbergischen Hauptkontributionskasse Zepf bezweifelte indes, dass die Höhe des Betrags für die Invalidenunterstützung richtig berechnet wurde. Es sei gewiss, dass die vorhandene Invalidenmannschaft „*schlechterdings ausser Stande sey*“, den veranschlagten Kostenersatz zu verursachen.<sup>475</sup> Im Übrigen befürchtete Zepf, dass „*die gesammte alte und presthafte Mannschaft*“, wenn ihr die bisher bezogene Gage zukünftig entzogen wird, „*keine andere Zuflucht hat, als das brodt vor den Thüren gutherziger Leuthe wehemütigst zu suchen*“.<sup>476</sup> Zu diesem Zeitpunkt trat der Geheime Rat Sensburg erstmals schriftlich in Erscheinung.<sup>477</sup> Er hielt es für nicht vertretbar, dass wegen des Streits um die Kassenzuständigkeit, „*die alt-fürstenbergischen Invaliden darunter leiden müssen*“. Gleichwohl versuchte Sensburg zu beschwichtigen. Er stimmte der Kriegskasse zu, dass sie fürstenbergischen Invaliden nicht mehr bezahlen kann als nach dem „*dortigen Invalidirungs-Fusse die hiesigen Invaliden-Tractamente betragen würden*“. Nach seiner Vorstellung sollte das Surplus wegen des erfolgten Regierungsbeschlusses sowie wegen der von den Invaliden erbrachten Dienstleistungen von der Generalkasse getragen werden. Sensburg meinte, so „*könnte die Sache ausgeglichen werden, ohne daß die armen Leute aus dem Genuss der Großherzoglichen Begnadigung gestoßen und in ihren letzten Lebenstagen dem Hunger und Kummer preisgegeben werden [...]*“, denn „*sie haben ihr Tractament auf das höchste Wort des Landesherrn bona fide consumirt*“ und keineswegs zu Unrecht bezogen.<sup>478</sup>

---

<sup>472</sup> Sie sollten von der Kontributions- oder allgemeinen Landschaftskasse gedeckt werden. Mediatisierungskommissar Maler an Finanzdepartement. Donaueschingen, 18. Mai 1807. GLA 237/6887.

<sup>473</sup> Geheimer Rat an Finanzdepartement, Protokoll Nr.3699. Als Folge des Berichts von Maler. Karlsruhe, 15. August 1807. GLA 237/6887.

<sup>474</sup> Kriegsministerium an Oberst von Neuenstein, Nr.6125. Karlsruhe, 16. Dezember 1808. GLA 238/183.

<sup>475</sup> Offenbar kosteten die Invaliden tatsächlich keine 5000 fl pro Jahr, sondern nur 3500-4000 fl. Mitteilung des Kriegsministeriums an das Finanzministerium, Nr.2228. Karlsruhe, 30. Juni 1809. GLA 237/6887.

<sup>476</sup> Antwort des Hauptkontributionskassierers Zepf auf die Anweisung des Kriegsministeriums vom 16.12.1808. Donaueschingen, 2. Januar 1808. GLA 238/183.

<sup>477</sup> Sensburg, ehemaliger Rat in Bruchsal, war Geheimer Rat im Innenministerium. Vgl. ANDREAS (1913), S.156; GRB (1808), Nr.21, S.185 ff. Karlsruhe, 8. Juli 1808.

<sup>478</sup> Bericht Geheimer Rat Sensburg an Kriegsministerium. Donaueschingen, 5. Januar 1809. GLA 238/183.

Im Februar 1809 wurde vom Kriegsministerium erwogen, den Invaliden eine Abschlagssumme anzuweisen.<sup>479</sup> Offenbar war eine Abfindung mit einer Aversalsumme gemeint. Sensburg reagierte zurückhaltend und meinte, dass den Leuten damit nicht geholfen wäre.<sup>480</sup> Die Rentkammer in Freiburg stimmte angesichts der Situation der Invaliden der Ansicht von Sensburg zu und riet die Invaliden im Fortgenuss ihres vom schwäbischen Kreis beziehungsweise der fürstenbergischen Militärinvalidenkasse bezogenen Gehalts mittels Auszahlung durch die Generalkasse zu belassen.<sup>481</sup>

Der Geheime Rat Sensburg, der mit Leidenschaft und emotionalem Engagement den Kampf mit Karlsruhe führte, ließ dem Kriegsministerium im Interesse der alten Invaliden keine Ruhe<sup>482</sup>: „[Die fürstenberger Invaliden] *haben meiner Überzeugung nach das strengste Recht für sich; man läst allen Civil-dienern vom Geheimrath abwärts biß zum Bettelvogt ihre Pensionen [...] warum den ärmlichen Militär-Invaliden nicht? Die Sache, meyne ich, dreht sich nur um die Form, was die Militärkasse daran nicht tragen kann oder nicht tragen will, muß die Generalkasse zahlen – sie muß umso mehr vor der Lücke stehen, alß die armen Leute noch das höchste Fürstenwort für sich haben.*“<sup>483</sup> Sensburg akzeptierte, dass diejenigen Militärangehörigen, die erst bei und nach der Übernahme Fürstenbergs von Baden invalidiert wurden, sich mit den badischen Gepflogenheiten und Tarifen abfinden mussten. Für ihn ging es nur noch um die von Baden übernommenen Invaliden, die bereits vor der badischen Akquisition von der einstigen fürstenbergischen Regierung ihre Pension bewilligt bekommen hatten.<sup>484</sup> Und für diese Invaliden bat er um eine Entschließung, „*sonst müste ich biß zum Cabinet Sturm laufen*“. Als das Kriegsministerium behauptete, die Pensionszahlungen wären zu Unrecht erfolgt und die Rückzahlung forderte, geriet Sensburg außer sich: „*Nie fühlte ich einen feurigern Drang, für Dürftigkeit und Wahrheit das Wort zu nehmen als hier.*“ Von einer Unrechtmäßigkeit könne keine Rede sein, denn

<sup>479</sup> Kriegsministerium an den Geheimen Rat Sensburg, Nr.324. Karlsruhe, 17. Februar 1809. GLA 238/183.

<sup>480</sup> Hofkommission, Geheimer Rat Sensburg. Donaueschingen, 6. April 1809. GLA 237/6887.

<sup>481</sup> Rentkammer des Oberrheins an das Finanzministerium, Nr.10695/10696. Freiburg, 30. August 1809. GLA 237/6887.

<sup>482</sup> Sensburg war erfüllt davon „*Herz und Feder für eine Menschenklasse [zu] erheben, die des größten Mitleidens würdig, ohne Mitleiden dem Hungertode ausgesetzt seyn soll. Dieses schreckliche Loos soll die Altfürstenberger Invaliden treffen !!*“ Hofkommission Donaueschingen an Kriegsministerium. Donaueschingen, 5. August 1809. GLA 238/183.

<sup>483</sup> Geheimer Rat Sensburg an Ministerialdirektor Karl Friedrich Fischer im Kriegsministerium. Donaueschingen, 24. Januar 1809. GLA 238/183.

<sup>484</sup> Es bestanden drei Klassen von Invaliden in Fürstenberg: „*1. Invaliden, die zur Zeit der Mediatisation und der Uebernahme des Fürstenbergischen Militärs schon [...] existirten; 2. Invaliden, die bey der Uebernahme des Fürstenbergischen Militärs als solche ausgemustert und zurückgelassen worden sind; 3. Invaliden ,die nachdem sie noch eine Zeit lang unter den Großherzoglichen Fahnen gestritten hatten, mit einem bestimmten Traktamente [das in den Stammländern des badischen Souveräns üblich ist] entlassen worden sind*“. Hofkommission Donaueschingen an Kriegsministerium. Donaueschingen, 5. August 1809. GLA 238/183. Die erste Klasse bezog Kreis- und standesherrliches Traktament, das ihnen zunächst aus der Landschaftskasse Donaueschingen beziehungsweise aus der Kriegskasse gereicht wurde. Die zweite und dritte Klasse erhielten ihre Verpflegung aus der Kriegskasse. Kriegsministerium an Oberst von Neuenstein, Nr.6125. Karlsruhe, 16. Dezember 1808. GLA 238/183. Sensburg stellte unterdessen klar: „*Unter den von Fürstenberg übernommenen Invaliden können nur diejenigen verstanden werden, welche zur Zeit der Mediatisation schon invalidirt waren [...]*“ Geheimer Rat Sensburg an Kriegsministerium. Donaueschingen, 1. September 1809. GLA 238/183.

„[was] die altfürstenbergischen Invaliden mehr bezogen haben, als sie vermög vorliegender Kriegs Ministerial Entschließung beziehen sollen, haben sie nicht indebite sondern nach Herkommen, und ex resoluto Serenissimi speciali bezogen“. Eine Rückzahlung komme keinesfalls in Betracht, da es nicht nach badischen sondern nach fürstenbergischen Verordnungen ging, „so lange konnten keine andere Invalidirungs Norme das factum einer Überzahlung und noch weniger einen Befehl zur Rückzahlung begründen“. Ferner erklärte das Kriegsministerium, dass die Kreistraktamente von der Landschaft oder der Hauptkontributionskasse Fürstenbergs zu bezahlen wären. Sensburg wies dieses Ansinnen zurück, da die fürstenbergische Landschaftskasse schon zu Zeiten des Schwäbischen Kreises nicht für die Finanzierung der Kreisinvalidenkasse verantwortlich gewesen war. Die Kreisinvalidenkasse finanzierte sich nicht aus den Abgaben der Landkassen der Kreisstände, sondern durch Retention aus den Gagen der Kreistruppen. Da die fürstenbergischen Kassen auch keinen Zugriff auf das Vermögen der Kreisinvalidenkasse hatten, gab es auch keinen Grund für die Verbindlichkeiten der Kasse einzustehen.<sup>485</sup> Daraus folgte nach Sensburgs Meinung, „daß die alt fürstenbergischen Invaliden ihr vormaliges [...] Tractament aus einer großherzoglichen Kasse fortbeziehen müssen, und daß jeder Abzug [und] jede Partikularüberweisung auf das Land unbillig sey“.<sup>486</sup>

Die Aktivkapitalien der Kreisinvalidenkasse waren offenbar nicht unbeträchtlich. Da aber aus politischen Hinderungsgründen die Kapitalien der Kreiskasse vorerst nicht liquide waren und die fürstenbergische Landschaftskasse sich weigerte für die Kreiszahlungen einzustehen, bekamen die Kreisinvaliden gekürzte Kreistraktamente ausgezahlt.<sup>487</sup> Im Juni 1809 verzichtete das Kriegsministerium auf eine Rückzahlung der Pensionsauszahlungen, verfügte aber gleichzeitig eine Kürzung der Kreistrakta-

<sup>485</sup> „[...] die Sache greift zu tief in die alte und neue Verfassung, gereicht zu tief gegen das vorliegende Fürsten Wort – gegen die jura quosita siechen und armen Menschen, gegen das neue Steuer Normativ, gegen die Rechtsidentität zwischen Civil- und Militärpensionisten [...]“. Schreiben von Sensburg, Hofkommission an Kriegsministerium. Donaueschingen, 24. August 1809. GLA 238/183.

<sup>486</sup> Eine Woche später ging Sensburg nochmals auf die Kreistraktamente ein, „die nicht auf die ehemaligen Kreisstände repartiert werden könnten, weil diese Landestheile nie zur Kreis Invaliden Kasse beitrugen, sondern die Beiträge zur Invalidenkasse von den Militär-Gagen geschehen, und diese nebst den Zinsen von den Activ Capitalien der Kreis Invaliden Kasse wieder die Zuschüsse aus dieser Kasse zu den Invaliden Tractamenten bildeten [...]“. Geheimer Rat Sensburg an Kriegsministerium. Donaueschingen, 1. September 1809. GLA 238/183. Im Januar 1810 folgte ein Beschluss, dass die Provinzialkasse die Kreisinvalidentraktamente auszahlen sollte unter „repartition und Wieder Ersatz aus den betreffenden Cassen der vorhinigen Schwäbischen Kreis-Stände“. Resolution vom 5. Januar 1810. GLA 74/5764.

<sup>487</sup> Wegen der Insuffizienz der Kreisinvalidenkasse sollten die landschaftlichen Kassen Zuschüsse leisten. Geheimer Rat an Generalkommando. Baden, 2. Oktober 1806. GLA 48/5147. Mitverantwortlich für diese Zahlungsschwäche waren wohl auch die säumigen Schuldner der Kreisinvalidenkasse. Beispielgebend ist hier die Zahlungsforderung der Kreiskasse an Bayern. Die Grafschaft Rotenfels entrichtete nach einer Kapitalanleihe von der Kreisinvalidenkasse seit einigen Jahren ihre Zinsen nicht mehr. Rotenfels wurde mediatisiert und kam schließlich an das Königreich Bayern. Nunmehr stellte die Kreiskasse ihre Forderungen an den König von Bayern, der die Schulden von Rotenfels mit übernommen hatte. Bayern benötigte einige Zeit, um den Schuldenstand von Rotenfels zu erheben. Schreiben des Kreiseinnehmers Mörike an Bayern. Stuttgart, 3. Juli 1806. Schreiben des Kreisausschreibeamtes. Ludwigsburg, 23. Juli 1806. GLA 51/1339.

mente, die erst im Januar 1811 wieder rückgängig gemacht wurde.<sup>488</sup> Sensburg empfand es als untragbar, dass die Invaliden völlig unschuldig unter dem Streit der Regierungen zu leiden hatten, „so sollte ich kaum glauben, daß es mit den milden Grundsätzen des badischen Gouvernements vereinbarlich sey, [...] das Seufzen und Weheklagen wohlverdienter aber ausgedienter und ausgemergelter blutarmer Menschen unerbittlich über sich hingehen zu lassen“.<sup>489</sup> Aus seiner Sicht waren die zur Zeit der Mediatisierung bestehenden „Militär-Pensionisten“ ebenso die Sache der Generalkasse wie auch die „Civil-Pensionisten“. In welchem Verhältnis Generalkasse oder Kriegskasse die Kreisinvalidentraktamente zu tragen hatten, „das kann an dem Rechte, und dem kümmerlichen Stückchen Brod der Alt-Fürstenbergischen Invaliden nichts mindern“.

Während dieses Streits zwischen Provinzialregierung und Kriegsministerium blieben sowohl der Geheime Rat als auch der Großherzog auffallend still und zurückhaltend. Regierung und Landesfürst verharteten mehr oder weniger in der Passivität. Hier scheint die Lähmung der Regierung unter dem 80jährigen Karl Friedrich erkennbar zu werden. Das Finanzministerium setzte dem Streit schließlich ein Ende, indem es im September 1809 festsetzte, dass die Rentkammer der Provinzregierung Oberrhein die Zahlungen auf ihre Kasse zu übernehmen hatte.<sup>490</sup> Das Kriegsministerium verweigerte sich der Zahlungen nach wie vor. Und auch die fürstenbergische Hofkammer war nicht bereit für die Kosten einzustehen. Nicht einmal angesichts der verzweifelten Lage der Invaliden, auch nicht bei allem theatralischen Diktum Sensburgs, den „die Invaliden, [...] dem Hunger und der Verzweiflung preisgegeben [...], schon Tränen gekostet“ hatten<sup>491</sup>, war die Hofkommission in Donaueschingen bereit, die Auslagen zu übernehmen. Die Opfer dieser Auseinandersetzung waren freilich die Invaliden, die sich mit Sicherheit in einer verzweifelten Situation befanden. Zumal für die einfachen Invaliden in ihrer bedrängten und kargen Lebenssituation schwer zu begreifen war, warum ihre vor ihnen invalidierten Kameraden, mit denen sie Militärdienst und alle Gefahren und Entbehrungen geteilt hatten, mehr Pension erhielten beziehungsweise sie selber viel weniger als sie unter Fürstenberg bekommen hätten. Die Verbitterung und Verärgerung über die ungerechte Behandlung war nachvollziehbar groß. Der 82jährige Invalide Anton Waßmer hatte im fürstenbergischen Militär fünfzig Jahre seines Lebens gedient. Wegen seiner Dienstuntauglichkeit war er von Fürstenberg mit einer Pension von 3 fl 30 kr invalidiert

---

<sup>488</sup> Beschluss Kriegsministerium, Nr.2228. Karlsruhe, 30. Juni 1809. GLA 238/183. Außer zwei Invaliden erlitten alle fürstenbergischen Kreisinvaliden eine Kürzung um 20-30% ihres Gehalts. Bericht des Gefällverwalters Wölflin in Hüfingen vom 24. Mai 1810. GLA 237/6887.

<sup>489</sup> Geheimer Rat Sensburg von der Hofkommission Donaueschingen an das Kriegsministerium. Donaueschingen, 5. August 1809. GLA 238/183.

<sup>490</sup> Finanzministerium an die Kammer des Oberrheins und an das Kriegsministerium, Nr.6761. Karlsruhe, 18. September 1809. GLA 238/183.

<sup>491</sup> „[...] die Invaliden [...] dem Hunger und der Verzweiflung preisgegeben, das hat mir selbst, so wahr Gott lebt, schon Tränen gekostet, das hat mich so oft tief gebeugt, so oft ich von diesen gebeugten Veteranen in und außer der Stadt um Gerechtigkeit [...] angeheult wurde.“ Schreiben von Sensburg, Hofkommission an das Kriegsministerium. Donaueschingen, 5. August 1809. GLA 238/183.

worden. Acht Jahre später wurde nach der Mediatisierung Fürstenbergs seine Pension durch Kriegsministerialerlass auf 2 fl herabgesetzt. Der Gefällverwalter Wölflin in Hüfingen berichtete, Waßmer habe sich derart geäußert, *„daß ihm eine Kugel für den Kopf lieber seyn würde, als diese herabsetzung.“* Wölflin glaubte, dass dieser verzweifelte Gedanke bei *„noch manchem ausbrechen [wird], der [...] bei Sr königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden brodlos wird, und bei dem Fürsten von Fürstenberg solches nie zu befürchten gehabt hätte“*.<sup>492</sup> Es ist nicht verwunderlich, dass unter solchen Perspektiven manch ein Invalide seine verschlissene Uniform auszog und dem Militärdienst, der ihn in der Hoffnung auf eine Versorgung im Alter ent- und getäuscht hatte und nichts mehr zu bieten vermochte, den Rücken kehrte.<sup>493</sup>

Ein Schreiben vom Februar 1810 als Antwort auf den Entschluss des Finanzministeriums vom vorigen September (Nr.6761) dokumentiert den Ärger des Kriegsministeriums über die Nachgiebigkeit denjenigen gegenüber, die *„den gedachten Invaliden das Wort reden, was auch das großherzogliche Finanz Ministerium mit bewogen haben mag, solche [...] mit ihrem frühern Tractament auf die Zivil Casse zu übertragen“*.<sup>494</sup> Das Kriegsministerium kritisierte das Verhalten als soziale Bonhomie und stellte die Frage, *„ob der Staat nicht einer allzu starken Liberalitaet unt[er] den jetzigen Umstaenden beschuldigt werden koenne, wenn diese Masregel so allgemein auf alle und jede Individuen ausgedehnt werden solle, unte[r] welchen doch, wie uns der Augenschein im einzelnen gelehrt hat, noch rüstige und lange nicht an den Invaliden graenzende Leute angetroffen wurden“*. Mit erstaunlicher Borniertheit ignorierte das Kriegsministerium das rechtliche Faktum, dass der badische Staat sich durch internationale Abkommen verpflichtet hatte, die übernommenen Pensionäre mit ihren hergebrachten Pensionen in die staatliche Unterstützung aufzunehmen. Auch wenn das Kriegsministerium behauptete, dass das *„für uns laengst bestehende bekannte Prinzip“* missachtet wurde und nicht gerechtfertigte Invalidierungen erteilt wurden, weil es *„in der Natur der Sache liegt, daß nur absolute Dienst Untaugigkeit die Qualitaet des Invaliden begründen könne“*, ist kaum anzunehmen, dass die unter Baden ausgemusterten und invalidierten Leute auf Grund unlauterer ärztlicher Zeugnisse Ansprüche geltend machten und lediglich Simulanten waren. Die liberale Gutwilligkeit hielt das Kriegsministerium für falsch und wertete das *„allerwaerts dominirende kühne Raisonement subalterner Diener“* schon als die verderbliche Konsequenz aus dem nachgiebigen Verhalten. Dieser Satz alludierte natürlich auf den lästigen Sensburg. Die Überheblichkeit des Kriegsministeriums gegenüber der *„Irregularitaet des Fürstenbergischen Invaliden Weesens“* wirkt aus heutiger Sicht lächerlich, da man die schriftlich fixierten Regulative Badens über die Invalidierung von Militärpersonen und deren Versorgung genauso vergeblich in dieser Zeit suchen wird.

---

<sup>492</sup> Gefällverwaltung Hüfingen an die Hofkommission in Donaueschingen. Hüfingen, 1. August 1809. GLA 238/183.

<sup>493</sup> War deshalb der desertierte Invalide Aloys Lueger ein *„erz schlechter Mensch“*? Bericht des Gefällverwalters Wölflin. Hüfingen, 24. Mai 1810. GLA 237/6887.

<sup>494</sup> Schreiben des Kriegsministeriums an das Finanzministerium, Nr.99. Karlsruhe, 26. Februar 1810. GLA 238/183.

Es steht außer Frage, dass die finanzielle Situation der Kriegskasse von der überschuldeten Generalkasse abhängig war. Dementsprechend wurde die moralische Pflicht zur Fürsorge, Bedürftigen Unterstützungen zukommen zu lassen, aus fiskalischen Gründen der Ersparnis geopfert. Das Kriegsministerium bekam letztlich seinen Willen, indem es mit seiner Kasse nur für diejenigen Invaliden einzustehen brauchte, die im badischen Heer gedient hatten. Alle anderen, die bereits als Invaliden von Mediatisierten übernommen oder schon bei der Übernahme invalidiert worden waren, bezogen ihre Unterstützung aus der Zivilkasse. Es ist irrig anzunehmen, dass die von Baden übernommenen Invaliden aus Fürstenberg nunmehr nach der Regelung der Zuständigkeiten das ihnen gebührende Gehalt erhielten. Anton Waßmer bekam seine alte, ihm zustehende Pension nicht zurück, geschweige denn den Minderbetrag nachgezahlt.<sup>495</sup> Im Januar 1811 war Waßmer *„im äußersten Mangel gestorben“*.<sup>496</sup> Die Verrechnung in Hüfingen versprach den Nachkommen, die Kosten für die Beerdigung, i.e. Sarg, Kreuz und Totengräber, zu übernehmen.<sup>497</sup> Denn der *„ärmste Bürger, dem ein verwaißter mittelloser Dienstbothe stirbt, läßt solchen auf seine Kosten begraben, läßt ihm Sarg und Kreuz machen [...] warum sollte ein Großherzog solches nicht auch thun besonders, da demselben, oder dem Staat durch den Tod dieser beyden brafen Krieger alle Jahr 124 fl heimgefallen sind“*.<sup>498</sup> Andere Invaliden wandten sich an die Verwaltungsämter als nächste Behörde und supplizierten um die Wiedereinsetzung in ihre alte Pension, *„da sie bey solch theuren Zeiten – und bey täglich mehr anfliegenden Lasten und Abgaben ohnmöglich weiters existieren könnten“*.<sup>499</sup> Das Kreisdirektorium<sup>500</sup> empfand es als *„wahrhaft jämmerlich, diese bemitleidenswerten alten Leute, die ihr Alter und Gebrechlichkeit zu jeder Arbeit unfähig macht, fast täglich theils schriftlich, theils mündlich ihre Noth klagen zu hören“*.<sup>501</sup> Das Ansuchen der Invaliden um das Gehalt, das sie unter Fürstenberg schon bezogen hatten, wurde vom Direktorium des Donaukreises als rechtmäßige Forderung angesehen. Und nach einem anfänglichen Missverständnis, das

<sup>495</sup> Ebenso Bartolomäus Rottaber, der unter Fürstenberg mit 7 fl 32 kr invalidiert wurde und von Baden nur noch 5 fl erhielt. Gefällverwaltung Engen an die Kassenverwaltung im Finanzministerium. Engen, 19. Dezember 1809. GLA 237/6887.

<sup>496</sup> Direktorium des Donaukreises an das Finanzministerium, Nr.923. Villingen, 24. Januar 1811. GLA 237/6887.

<sup>497</sup> Gefällverwaltung Hüfingen. Hüfingen, 12. Januar 1811. GLA 237/6887.

<sup>498</sup> Gefällverwaltung Hüfingen an das Direktorium des Donaukreises. Hüfingen, 26. Januar 1811. GLA 237/6887. Die Kostenübernahme der Beerdigung mit 3 fl fand die Billigung des Kriegsministeriums. Einige Jahre später übernahmen weder die Kriegs- noch die Staatskasse die Beerdigungskosten. Die Kosten gingen zu Lasten der Verlassenschaft oder der Gemeinde. Rechnungskommission an die Kreiskasse des See- und Dreisamkreises, Nr.134. Karlsruhe, 10. Januar 1820. GLA 237/6888.

<sup>499</sup> Gefällverwaltung Hüfingen an das Kreisdirektorium. Hüfingen, 12. Januar 1811. GLA 237/6887. Zur gekürzten Pension beklagten die Invaliden auch eine Teuerung der Lebensmittel, so dass einige nicht mehr den jährlichen Mietzins zu zahlen vermochten. Ein nennenswertes Vermögen besaßen sie nicht. Bittschrift einiger Invaliden an das Kriegsministerium. Hüfingen, 14. März 1810. GLA 238/183.

<sup>500</sup> Durch das Organisationsedikt vom 26. November 1809 wurden die mittleren und unteren Verwaltungsbehörden neu geordnet. Die drei Provinzialregierungen wurden nach dem Vorbild des französischen Verwaltungszentralismus durch zehn Kreisdirektorien als neue Mittelbehörden ersetzt. Die Verwaltungshierarchie gliederte sich nun von oben nach unten folgendermaßen: Ministerium, Kreisdirektorien, Bezirksämter und Lokalbehörden. Vgl. SEITERICH (1928), S.494-500; ANDREAS (1913), S.252; ENGEHAUSEN (2003), S.236.

<sup>501</sup> Direktorium des Donaukreises an das Finanzministerium, Nr.1658. Villingen, 12. Februar 1811. GLA 237/6887.

die Ineffizienz der badischen Verwaltung zeigt<sup>502</sup>, wurde die vollständige Auszahlung des Pensionsgehalts sowie die Nachzahlung des gekürzten Betrags seit August 1809 unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch das Finanzministerium eigenmächtig angeordnet. Dabei verstieg sich das Kreisdirektorium zum moralischen Gewissen des Großherzogs, denn es sei *„den liberalen Grundsätzen Sr Königlichen Hoheit gänzlich zu wieder [sic!], daß dem dürftigen [†] (unter diese Klasse gehört der Invalide aufrichtig, denn er ist ärmer als der Bettler auf der Straße, weil er zum Almosen bitten zu stolz, und zum Verdienen zu untüchtig ist) die angemessene Pension ohne wichtige Hindernisse vorenthalten werde“*.<sup>503</sup> Auf die Genehmigung des Finanzministeriums wartete das Kreisdirektorium vergeblich, weil *„der Verhalt der Sache nicht ausführlich genug dargestellt seye“*. Die Provinzialkasse verweigerte die Auszahlung, weil sie glaubte, dazu nicht berechtigt zu sein.

Die Lebensbedingungen wurden für die Invaliden nicht besser. Im Gegenteil verschlimmerte sich die Situation für die Invaliden in Hüfingen im Sommer 1812. Die Obereinnehmerei Hüfingen wurde angewiesen, *„zum 1. Juny [des Jahres] keine Invaliden-Gehalte mehr auszubezahlen“*.<sup>504</sup> Die betroffenen Pensionäre konnten nicht begreifen, *„aus welchem Grund uns auf einmal unser Invaliden-Gehalt entzogen werden solle“*. Sie vermuteten ganz richtig einen Zusammenhang mit der Umorganisation und Neuformierung des Real-Invaliden-Korps im selben Jahr. Als Reaktion auf die Sistierung des Gehalts der Pensionäre wurde eine Petition an den Großherzog verfasst, in der die ganze Verbitterung über die Lebenssituation der alten Invaliden herausbrach: *„Wir bilden jene unglückliche Menschenklasse, welche ihre Jugendjahre dem Staate gegen einen Sold opfert, der während dem Activ-Dienste schon nur karg für die dringendsten Bedürfnisse zureicht, und wovon eine Ersparung für das Alter schlechterdings unmöglich ist. Wir sind nun längst theils durch Alter, theils durch unheilbare Krankheiten, theils auch durch Verstümmelungen im Kampfe für das Vaterland zum Activ-Dienste unfähig geworden, welche Unfähigkeits-Ursachen auch schon den Grund der Unfähigkeit zu andern Erwerbsarten in sich enthalten. Wenn es überhaupt schon traurig ist, von dem Staate für die geleisteten mühevollen und gefährlichen Dienste, mit einem schmalen Invalidengehalte belohnt zu werden: so empört es den Menschenfreund, wenn solchen unglücklichen Menschen auch dieser kleine Gehalt entzogen, und ihnen*

<sup>502</sup> Das Kreisdirektorium veranlasste, dass den Invaliden, wegen der *„Noth der Bittsteller“*, zwei Drittel ihres rechtmäßig zustehenden Invalidengehalts angewiesen wurde. Das Justizamt Hüfingen reagierte fassungslos: Zwei Drittel der Gage bedeutete nämlich eine Verminderung der Pension, *„obwohl eine bessere Unterstützung der Invaliden beabsichtigt war“*. (Die Pensionäre bezogen nach der Kürzung noch 70-80% ihres ursprünglichen Gehalts. Das Kreisdirektorium wollte nun  $\frac{2}{3}$ , also 60% des ursprünglichen Gehalts zahlen.). Diese Peinlichkeit verdeutlicht die mangelhafte Sachkenntnis der Behörden. Justizamt an Kreisdirektorium. Hüfingen, 24. Januar 1811. GLA 237/6887.

<sup>503</sup> Direktorium des Donaukreises, Nr.3431. Villingen, 28. März 1811. GLA 237/6887.

<sup>504</sup> Das Kriegsministerium erteilte am 5. Mai die Anweisung, alle auf dem Militäretat liegende Invalidentraktamente, *„sie mögen früher hergebracht gewesen, oder neuerlich verwilligt seyn“*, zu sistieren. Ob die Invaliden nun von anderen Kassen unterhalten wurden, war dem Kreisdirektorium nicht bekannt. Da einige Invaliden ohne Unterstützung mit Frau und Kindern dem Elend preisgegeben waren, verfügte das Direktorium die Auszahlung der Pensionen. Direktorium des Donaukreises an das Finanzministerium, Nr.9486. Villingen, 22. August 1812. GLA 237/6887. Die Anweisung des Kriegsministeriums war konsequent hinsichtlich der Regelung der Kassenzuständigkeit. Die Unwissenheit des Kreisdirektoriums zeigt dagegen die Mängel der Verwaltung auf.

von Staats wegen der Bettelstaab in die Hand gegeben wird. Wir wiederholen es nochmals, eine solche Maaßregel kann nicht dem Wunsche und Willen Euerer Koeniglichen Hoheit ihre Existenz verdanken.“<sup>505</sup> Diese Worte waren mehr als eine Petition: Sie waren eine Anklage gegen einen seelenlosen Staat, der sich seiner politischen Verantwortung und sozialen Verpflichtung seinen Staatsdienern gegenüber nicht stellen wollte. Das in deutlichen Worten geschilderte Schicksal der Invaliden entsprach der Realität und war zutreffend für die Situation aller Invaliden, wo sie sich auch immer befanden. Gleichwohl atmet diese Petition nicht den Geist einer Bittschrift, wie sie von einfachen Invaliden wohl geschrieben worden wäre. Wenn das Diktum schon Zweifel an der vorgeblichen Verfasserschaft aufkommen lässt, und zumindest die Beteiligung fürstenbergischer Beamter sehr wahrscheinlich macht, dann umso mehr durch die Bemerkung, dass ein Teil der Invaliden schon lange vor dem Übergang in badische Landeshoheit von Fürstenberg invalidiert worden war und deshalb die Invalidengehalte „nach § 52 und 53 des 3<sup>ten</sup> Constitutions-Edicts vertragsmäßig fortzuentrichten“ waren.<sup>506</sup> Solche argumentative Geschicklichkeit und Rechtskenntnis war von einfachen, alten Soldaten kaum zu erwarten.

Für die Autoren der Petition war die geschlossene Versorgung keine gangbare Option. Da ein „großer Theil von uns [...] verheurathet [ist]“ und Familie hatte, war die Unterbringung in einem Invalidenhaus oder in einer Invalidengarnison keine Lösung, denn die Familien fanden dort keine Aufnahme. Außerdem würde „dem Staate die Verpflegung [in der geschlossenen Versorgung] weit höher zu stehen [kommen], als die bisher bezahlten Invaliden-Gehalte“.<sup>507</sup> Der Staat wurde ermahnt, seine Fürsorgepflicht wahrzunehmen, auch wenn „die Finanz-Umstände eines Staates eine Beschränkung der Ausgaben erfordern, so sollte nach den Grundsätzen der Humanität, Menschlichkeit und sogar der innern Politick die Reihe des Einschränkens die ohnehin unglücklichste Staatsbürger-Klasse wenigstens erst zuletzt treffen“. Die Anspielung auf die innenpolitischen Auswirkungen wurde im nächsten Satz mit dem Hinweis auf die nachteiligen Folgen, die eine vernachlässigte Militärversorgung für Rekrutierung und Dienstwilligkeit haben würde, verschärft. „Bekannterdingen ist die beschwerlichste aller Bürgerpflichten die, seine Söhne zum Militär abzugeben. Um wie viel lästiger und schrecklicher muß diese Pflicht werden, wenn damit aus früheren Vorgängen die Überzeugung verbunden ist, daß der im Staatsdienste grau oder zum Krüppel Gewordene keinen Anspruch auf Staatshilfe mehr habe? Mit welchem Muthe wird und kann der Soldat in dieser Ueberzeugung kämpfen? Jeder muß bey solchen Aussichten die Integrität seiner körperlichen oder physischen Kräfte auf das sorgfältigste zu bewah-

<sup>505</sup> Petition der Invaliden von Hüfingen an den Großherzog von Baden. 15. Juli 1812. Fol.2<sup>r</sup> f. GLA 237/6887.

<sup>506</sup> Petition der Invaliden von Hüfingen vom 15. Juli 1812. Fol.3<sup>r</sup>. GLA 237/6887. Nach der Lossagung vom Heiligen Römischen Reich und dem Beitritt zum Rheinbund wurde mit den sieben Konstitutionsedikte eine neue Ordnung geschaffen. Das dritte Konstitutionsedikt vom 22. Juli 1807 betraf die Standesherrlichkeitsverfassung. Vgl. STIEFEL (1977), Bd.1, S.213.

<sup>507</sup> Das Argument, dass die geschlossene Versorgung kostenintensiver war als die offene Versorgung, ist hinlänglich bekannt. Die Frage ist, ob man diese Argumentation den Invaliden zutrauen möchte.

ren, und jeder Gefahr für dieselbe auszuweichen suchen.“<sup>508</sup> Damit wurde nicht nur der negative Effekt auf die Bereitschaft zum freiwilligen Militärdienst zu Bedenken gegeben, sondern auch die drohende Gefahr von Desertion und Refraktion als Konsequenz aufgezeigt. Das Justizamt in Hüfingen fragte in diesem Sinn noch provokanter: Da doch *„der Staat so väterlich für alle hilfsbedürftigen [sorgt], warum sollte dieß nicht auch bei alten presthaften Vertheidigern deselben geschehen – was müßte dieß für eine Sensation bey jeder Rekrutierung verursachen?“*. Umso mehr als der Staat selbst die alten Leute ins Elend stürzte und ihnen auch jeden Ausweg aus ihrer Situation verwehrte, indem man *„diesen alten, presthaften ganz vermögenslosen Kriegsmännern dasjenige“* entziehe, *„ohne das sie geradezu verhungern müssen, weil das Betteln verbothen und sie auch hierzu ausser Stande wären.“*<sup>509</sup>

Der fürstenbergischen Beamtenschaft kann man wegen ihres unermüdlichen Eintretens für die Belange der Invaliden Respekt zollen. Der von Frustration geprägte Bericht des Gefällverwalters von Hüfingen ist symptomatisch für die Ursachen der langsam und defektiv arbeitenden badischen Verwaltung: *„Es ist äußerst traurig und niederschlagend, wenn bey allem Fleiß, bey allem guten Willen Recht zu thun [...] man ohne bestimmte Weisung so in dem Ungewissen arbeiten muss. Hätte man mir [...] eine Liste in die Hand gegeben [...] so hätte ich gewußt, woran ich wäre [...]“*<sup>510</sup> Die Unselbständigkeit und mangelhafte Information der unteren Verwaltungsstellen war eine der Ursachen für die Verelendung der Unterstützungsempfänger. So wurde dem 80jährigen, armen und gebrechlichen Happle schon zwei Monate keine Pension mehr ausgezahlt, weil der zuständigen Obereinnehmerei unbekannt war, aus welcher Kasse die Invaliden ihr Gehalt zu beziehen hätten.<sup>511</sup> Das Kriegsministerium erklärte, es sei für Happle nicht zuständig, da er nie *„auf den diesseitigen Etat gelaufen“*. Die Ministerialbürokratie hätte vermutlich noch Monate damit verbracht, sich gegenseitig die Zuständigkeit für Happles Pension zuzuschieben. In diesem Fall erfolgte die Anweisung zur unverzüglichen Pensionsauszahlung auf höchsten Befehl des Großherzogs durch den Generalquartiermeisterstab über das Finanzministerium an Kreisdirektorium und Obereinnehmerei. Happle verstarb am 19. Dezember 1816. Anderen Petitionen war größerer Erfolg beschieden. Der ehemalige Feldwebel Morat aus Bonndorf bat um Erhöhung

<sup>508</sup> Petition der Invaliden von Hüfingen vom 15. Juli 1812. Fol.3<sup>v</sup> f. GLA 237/6887.

<sup>509</sup> Als vier Wochen nach der Eingabe vom 15. Juli noch keine Antwort erfolgt war, appellierte das Justizamt von Hüfingen an das Kreisdirektorium, es wollte doch die *„verzweiflungsvolle Lage dieser elenden Menschen beherzigen“*. Fassunglos und ungläubig meinte das Justizamt, *„[es] muß ein Verstoß oder Irrthum hier vorwalten“*, denn diese kaltherzige Gleichgültigkeit gegenüber dem Leid der alten Militärdiener konnte unmöglich der Wille des Großherzogs sein. Justizamt Hüfingen an das Kreisdirektorium, Nr.2345. Hüfingen, 18. August 1812. GLA 237/6887.

<sup>510</sup> Bericht des Gefällverwalters Wölflin. Hüfingen, 24. Mai 1810. GLA 237/6887.

<sup>511</sup> Happle war wegen seines hohen Alters, großer Armut und physischem Unvermögen etwas zu verdienen, auf die Pension dringend angewiesen. Petition von Happle an die Obereinnehmerei Hornberg. Rippolzau, 8. August 1816. GLA 237/6888. Es geschah öfter, dass einem Pensionär sein Gehalt nicht angewiesen wurde, weil keine Verrechnung legitimiert beziehungsweise verantwortlich war. In manchen Fällen erfolgte eine unverzügliche heftige Anweisung des Finanzministeriums, *„ohne weitere Zögerung zu zahlen“*. Direktorium des Dreisamkreises an Finanzministerium, Nr.15010. Freiburg, 8. August 1818. Finanzministerium an die Generalstaatskasse, Nr.12232. Karlsruhe, 14. August 1818. GLA 237/6889.

seines Invalidengehalts. Der 60jährige machte seine Erwerbsunfähigkeit und Vermögenslosigkeit geltend, „da er durch Brand im Jahr 1812 sein Haus und Habseligkeiten verlohren“ hatte. Außerdem rekurrierte er auf die Gleichbehandlung mit den Unteroffizieren in Fürstenberg und Schwarzenberg, die eine Pensionserhöhung bereits erhalten hatten.<sup>512</sup> Die Argumente überzeugten das Finanzministerium und es genehmigte die Pensionserhöhung an Morat. Das Direktorium des Seekreises schlug sogar die pauschale Anhebung der Invalidengehalte vor. Die Höhe der Gehalte war hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit der Invaliden angemessen gewesen. Nach einigen Jahren hatten sich körperliche Konstitution und Gesundheitszustand der Invaliden jedoch verschlechtert, wodurch sich die Erwerbsfähigkeit vermindert hatte oder nicht mehr gegeben war.<sup>513</sup> Interessant ist, dass hier eine Verbindung hergestellt wurde zwischen dem Grad der Erwerbsfähigkeit und der Höhe der Unterstützung. Vermutlich verbargen sich hinter diesem Vorschlag die Interessen der Amtskassen, die auf diesem Wege vermeiden wollten, dass allzu viele, ungenügend unterstützte Pensionäre den Armenpflegen der Gemeinden zur Last fielen.

Der unzureichende Kenntnisstand der Amtsstellen wirkte sich manchmal für die Invaliden auch zum Vorteile aus. Alois Luger, der offensichtlich mit dem Aloys Lueger identisch war, der im Jahre 1810 als desertiert aufgeführt wurde, ersuchte 17 Jahre später um Wiederauszahlung seiner Pension.<sup>514</sup> Lueger konnte seine rechtmäßigen Ansprüche geltend machen, weil er für seine Behauptungen die beglaubigten Aussagen seiner Kameraden als Nachweis erbringen konnte. Allerdings konnten die Behörden seine Ansprüche durch keinerlei Rechnungsnachweise bestätigen, was ja unter obiger Annahme auch nicht erstaunlich ist. Ein Deserteur war keinesfalls einer Militärunterstützung würdig. Die vergebliche Suche nach Akten, beziehungsweise die Inexistenz von Akten über vergangene Vorgänge, war für die Beamten kein Grund zu erhöhtem Misstrauen. Schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit waren Abläufe durch die Vielzahl der einzelnen Kassen und den mehrmaligen Wechsel zwischen den auszahlenden Kassen auch für die damaligen Beamten nicht mehr zu durchschauen. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Luegers Ansprüchen war praktisch unmöglich, da weder das Finanzministerium noch die Kreisregierung darüber Akten aufzufinden vermochten. Eine Entscheidung in dem Sachverhalt wollten weder das Finanzministerium noch die Amtstellen treffen. Schließlich erfolgte ein Beschluss des Geheimen Kabinetts, durch den Aloys Lueger seine Pension nachgezahlt erhielt.<sup>515</sup> Auch im Streit zwischen der Stadt Überlingen, der Kommune Hohenbodman und der Staatskasse scheiterte eine zweifelsfreie Entscheidung am Verlust von Aktenmaterial. Der Invalide Konrad Keiser war als Hintersasse

---

<sup>512</sup> Bericht des Direktoriums des Donaukreises an das Finanzministerium, Nr.2007. Villingen, 14. Februar 1816. GLA 237/6888.

<sup>513</sup> Direktorium des Seekreises an Finanzministerium, Nr.9278. Konstanz, 9. März 1826. GLA 237/6888.

<sup>514</sup> Kriegsministerium an Finanzministerium, Nr.5874. Karlsruhe, 20. Juli 1827. GLA 237/6888.

<sup>515</sup> Direktorium des Seekreises, Nr.8953. Konstanz, 20. März 1828. Kriegsministerium an Finanzministerium, Nr.7289. Karlsruhe, 11. August 1828. Erlass des Geheimen Kabinetts, Nr.2548. Karlsruhe, 6. August 1828. GLA 237/6888.

bei der Gemeinde Hohenbodman angenommen gewesen. Als er mittellos verstarb, war die Gemeinde nicht bereit, die Behandlungs- und Medikamentenkosten zu übernehmen. Dort war man der Auffassung, dass die ehemalige Reichsstadt Überlingen die Kosten zu tragen hätte, „weil sie sich durch die Anwerbung des Konrad Keiser zu ihrem Kontingente für die lebenslängliche Verpflegung desselben verbindlich gemacht habe“.<sup>516</sup> Das Kreisdirektorium bog die Zahlungsverpflichtung auf die Staatskasse ab, da „durch die Mediatisation der ehemaligen Reichsstadt Überlingen alle Rechte, zugleich aber auch alle Verbindlichkeiten, welche derselben hinsichtlich des Militärs zu- und gegenüberstanden, derselben ab- und auf den Staat übernommen wurden, und sohin die Stadt Überlingen gegen die diesfällige Forderung durch das 7<sup>te</sup> Organisationsedikt gesichert ist“.<sup>517</sup> Das Finanzministerium konterte und startete nun eine Anfrage an das Direktorium des Seekreises, welche Verpflichtungen die ehemalige Reichsstadt Überlingen gegenüber ihren Soldaten überhaupt eingegangen war. Bedauerlicherweise war dem Kreisdirektorium eine „weitere Erörterung dieses Gegenstandes [...] wegen des Mangels an Akten nicht möglich [...]“, da die Akten über ehemals souveräne und mediatisierte Staaten angeblich nicht mehr existierten.<sup>518</sup> Kreisdirektorium, Überlingen und die Gemeinde Hohenbodman beharrten dennoch auf ihrem Standpunkt: „Schon im Allgemeinen erfordert Recht und Billigkeit, daß die Invaliden in allem, was sie zu ihrer Nothdurft brauchen, vom Staate unterhalten werden, weil sie demselben dienten, und durch diesen Dienst ihre Wunden, und damit ihre Unfähigkeit zum Unterhalts-Erwerbe erhalten haben. Dieser Grundsatz ist auch durch die Reichung eines Invalidengehaltes überhaupt schon anerkannt. Wenn nun wegen Krankheit, und den dadurch entstehenden größeren Kosten der gewöhnliche Unterhaltsbeitrag, nemlich der Invalidengehalt, nicht mehr hinreicht, so legt der nehmliche Grund, aus welchem der Staat jenen Jahresgehalt giebt, demselben auch die Pflicht auf, ebenso die aussergewöhnlichen, nothwendigen Kosten zu bezahlen.“ Das Argument, dass „Keiser ein von dem nehmlichen Stande Uiberlingen übernommener Soldat und Invalid war“, und deshalb der badische Staat zur Kostenübernahme verpflichtet war, weil mit dem „Uibergange der Hoheit [...] diese Verbindlichkeit [des Kreisstandes, denselben, wenn er dienst- oder erwerbsunfähig würde, in allen Bedürfnissen lebenslänglich zu unterhalten] auch [...] auf das Großherzogtum Baden“ übergegangen war, war nicht nur irrelevant, sondern ging auch von falschen Vorraussetzungen aus. Denn Keiser diente im badischen Heer in Spanien im Jahre 1809. Nach einer erlittenen Verwundung wurde er von Baden invalidiert, das heißt Keiser war niemals Kreisinvalid gewesen. Nach seiner Invalidierung lebte er von seiner Pension in seiner Heimat am Bodensee. Als er erkrankte, wurde er im Spital zu Überlingen gepflegt. Der Beschluss des Finanzministeriums ist genauso haarsträubend wie die Begründung verfehlt ist. Das Finanzministerium meinte, da Überlingen während der Reichsstandschaft keine weiteren Ver-

---

<sup>516</sup> Eingabe an das Staatsministerium. Meersburg, 12. Dezember 1824. GLA 237/6888. Die für Überlingen zuständige Provinzialkasse befand sich in Meersburg. GLA 229/66230.

<sup>517</sup> Das siebte Organisationsedikt vom 18. März 1803 handelte über die Mediatisierung der Reichsstädte. Vgl. STIEFEL (1977), Bd.1, S.210 ff.

<sup>518</sup> Direktorium des Seekreises an das Finanzministerium, Nr.8448. Konstanz, 3. März 1825. GLA 237/6888.

pflichtungen gegenüber den unter ihr Militärkontingent aufgenommenen Soldaten eingegangen war, „so könne auch dem Staat als Successor dieser Reichsstandschaft keine besondere Verbindlichkeit zur Zahlung fraglicher Kosten obliegen“.<sup>519</sup> Damit war die Angelegenheit erledigt. Das Finanzministerium berücksichtigte mit keinem Wort, dass Keiser erst während seines Dienstes im badischen Heer durch eine Kriegsdienstverletzung dienstuntauglich und deshalb invalidiert worden war, und dadurch niemand anders als allein der badische Staat versorgungspflichtig war.

Ob badische Invaliden in der offenen Versorgung zu dieser Zeit einen pauschalen Anspruch auf kostenfreie medizinische Behandlung hatten, lässt sich im Gegensatz zu den ehemals fürstenbergischen Invaliden, die alle sogenannte Arzneifreiheit besaßen, nicht so eindeutig positiv beantworten. Auf die Frage, ob und welche Kasse Medikamentenkosten für die Pensionäre übernehmen müsste, antwortete der damals schon im Ruhestand befindliche Gefällverwalter von Hüfingen: „[W]er für die Nahrung eines alten Kriegers sorgt, wird wohl auch für Erhaltung seiner Gesundheit sorgen.“<sup>520</sup> Die badische Staatskasse war für die Kreiskasse eingesprungen beziehungsweise an die Stelle der mediatisierten fürstenbergischen Hauptkontributionskasse und der Landschaftskasse getreten, und war somit schuldig die Ausgaben zu verrechnen. Physikate<sup>521</sup> und Ärzte auf dem Land und in der Stadt waren entweder schon von Fürstenberg mit der ärztlichen Betreuung der Invaliden beauftragt worden oder sie wurden bei Bedarf in Anspruch genommen. Von der Staatskasse wurden Pflege- und Behandlungskosten in Spitälern, die Rechnungen der Arzneimittel bei den Apotheken, die Honorare der behandelnden Ärzte und sogar Kuraufenthalte bezahlt.<sup>522</sup> Auch bei Unfällen stand die Staatskasse ein, wie im Fall des Invaliden Hassler, der sich bei einem Sturz den Arm gebrochen hatte und von einem Arzt behandelt worden war.<sup>523</sup> Medizinische Hilfsmittel gehörten zur Arzneifreiheit, beispielsweise ein elastischer Bruchband für den Invaliden Anton Schoner, das durch den Landchirurgen Brunner in Hüfingen beschafft worden war.<sup>524</sup>

---

<sup>519</sup> Beschluss Finanzministerium, Nr.2731. Karlsruhe, 24. Mai 1825. GLA 237/6888.

<sup>520</sup> Ehemaliger Gefällverwalter Wölflin an die Obereinnehmerei Hüfingen. 31. Dezember 1817. GLA 237/6888.

<sup>521</sup> Die Physikate als Kreis- oder Bezirksarztstellen unterstanden den Kreisdirektorien. Vgl. ANDREAS (1913), S.261; SEITERICH (1928), S.507.

<sup>522</sup> Der Physikus wurde von Fürstenberg mit der Pflege der Pensionäre beauftragt und bezahlt. Innenministerium an Finanzministerium, Nr.1115. Karlsruhe, 25. August 1818. GLA 237/6888. Kommunale Einrichtungen, zivile Ärzte und Arzneirechnungen wurden auf Kosten der Staatskasse bezahlt. Physikate aus Hüfingen. Direktorium des Seekreises, Nr.12716. Konstanz, 12. Juli 1829. GLA 237/6888. Im Spital zu Hüfingen lag der Invalide Nikolaus Allgaier zur Behandlung seiner schmerzhaften Fußgeschwüre mit Arzneimitteln aus der Bezirksapotheke. Abrechnung des Physikats mit dem Kreisdirektorium über ärztliche Behandlungskosten und Arzneikosten aus der Hofapotheke. Der Arzt schickte jährliche Abrechnungen an das Kreisdirektorium. Kreisdirektorium des Seekreises an Finanzministerium, Nr.3534. Konstanz, 22. Februar 1825. GLA 237/6888.

<sup>523</sup> Bericht Dr. Wehmarn über die Behandlung des Invaliden Hassler, der sich den Arm gebrochen hatte. Donaueschingen an Kreisdirektorium. 7. Juli 1829. GLA 237/6888.

<sup>524</sup> Direktorium des Seekreises an Finanzministerium, Nr.1835. Konstanz, 4. Februar 1834. GLA 237/6888. Zahlreiche Arztkosten, Medikamentenkosten und auch Kurkosten wurden von der Staatskasse übernommen.

Die Militärversorgung krankte nicht nur an ihrer eigenen sondern auch an der Ineffizienz der badischen Verwaltung. Es war die Zeit der Reformen im badischen Heer wie auch in der Verwaltung. Erschwert wurde diese Phase des Umbruchs durch die angespannte finanzielle und politische Situation sowie den Ausfall der zentralen Führungspersönlichkeit. Schon 1803 war Karl Friedrich nicht mehr in der Lage gewesen, alle Entscheidungen persönlich zu treffen. Mit fortschreitendem Alter verlor er immer mehr an politischer Präsenz und sein Enkel Karl war nicht befähigt, die Lücke zu füllen. Die Bürokratie drängte zwar in das Machtvakuum.<sup>525</sup> Aber sie konnte den Landesherrn in seiner judikativen und legislativen Machtbefugnis nicht ohne weiteres ersetzen. Die Rechtssetzung oblag dem Landesherrn. Rechtsnormen entstanden durch einfache Anordnungen des Regenten, und nur er besaß die rechtliche Fähigkeit zur Aufstellung von Rechtssätzen.<sup>526</sup> Karl Friedrich stellte allerdings keine Rechts- oder Verfahrensnormen auf. Er lehnte es ab, seine Beamten an schriftlich fixierte Regelungen zu binden, wodurch sie selbständig, ohne Rücksprache handlungsfähig hätten werden können. Dadurch blieb der bürokratische Staat ungeachtet aller Reformen nur begrenzt handlungsfähig, da es ihm an schriftlichen Regelungen und Verfahrensnormen als Richtlinie für die Verwaltung fehlte. Zur Schaffung neuer Rechtssätze fehlte den Ministerien ohne den Konsens des Großherzogs die Legitimation. Die Ministerialbürokratie oder der bürokratische Absolutismus in Baden war eine Staatsverwaltung ohne Kopf. Keines der Ministerien übernahm die Verantwortung für die Gesamtheit des Staates. Allerdings entwickelten die Ministerien ein selbstbewusstes Eigeninteresse, das zu Eifersüchteleien untereinander führte. Unklare Zuständigkeiten neben einer ohnehin langsamen und umständlichen Verwaltung verringerten die staatliche Effizienz.<sup>527</sup> Die Versorgung der Militärinvaliden war nicht prinzipiell Sache des Kriegsministeriums und die Auszahlung der Pensionen oblag den unteren Zivilverwaltungsbehörden. Daher stellte sich immer die Frage nach den Zuständigkeiten. Das Kreisdirektorium beispielsweise war zwar für militärische Belange nicht zuständig, weil es aber in der Finanzverwaltung eine beaufsichtigende Funktion einnahm, konnte es über die Pensionsauszahlungen an die Invaliden sich trotzdem in den Geschäftsbereich des Kriegsministerium einmischen.<sup>528</sup>

Die Darstellung der Verhältnisse bei der Übernahme der mediatisierten Gebiete ist jeweils an die Aktenbestände gebunden. Deshalb kann auf die Probleme bei der Übernahme der Kurpfalz und Fürstentums Nellenburg ungleich ausführlicher eingegangen werden als bei Salm oder Nellenburg. Besonders bei der Landgrafschaft Nellenburg, auf deren Erwerb sich das badische Interesse seit dem Jahr 1806 richtete, ist zur Übernahme von Invaliden oder zur Invalidierung von übernommenen Militärpersonen in den Akten nichts zu finden. Vielleicht kann eine Einzeluntersuchung zur Geschichte Nellenburgs, das

---

<sup>525</sup> Vgl. ENGEHAUSEN (2003), S.237.

<sup>526</sup> Vgl. SEITERICH (1928), S.501 ff. Die Festlegung der allgemeinen Verwaltungs- und Verfahrensgrundsätze oblag dem Kabinettsrat um den Großherzog. Vgl. STIEFEL (1977), Bd.1, S.215.

<sup>527</sup> Vgl. ULLMANN, HBW (1992), S.40 ff.

<sup>528</sup> Kreisdirektorien übernahmen die Geschäfte der Rentkammer. Vgl. ANDREAS (1913), S.262.

schließlich den Umfang des einstigen Hegau eingenommen hatte, dazu einiges noch ans Licht bringen, das für diese Untersuchung nicht aufgefunden wurde. Letztlich dürfte die Situation in Nellenburg, das erst im Pariser Vertrag vom 2. Oktober 1810 nach dem Frieden von Wien von Württemberg an Baden abgegeben wurde, sich von den gleichsam exemplarisch beschriebenen Fällen in Kurpfalz und Fürstenberg nicht so sehr unterschieden haben.<sup>529</sup>

## 2.2. Finanzierung

Die geschilderte Auseinandersetzung zwischen den Amtskassen und der Kriegs- beziehungsweise Staatskasse legt es nahe, auf das Kassenwesen in Baden kurz einzugehen. Dabei kann hier keine Darstellung des Kassenwesens auf lokaler Ebene, das heißt der Landschafts- und Provinzialkassen, geliefert werden. Einerseits würde dies den gebotenen Rahmen sprengen, andererseits wäre hierzu auch eine gesonderte, intensive Archivrecherche notwendig.

Die Leitung der Finanzen lag bis 1803 bei der Rentkammer unter der Aufsicht des Geheimen Rats. Im Jahr 1803 wurden innerhalb des Geheimen Rats drei Departements gebildet: Staatsrat, Regimentsrat und Finanzrat. Der Finanzrat wurde 1804 zum Geheimen Finanzrat als besondere, dem Landesherrn direkt unterstellte Behörde. 1807 entstand das Finanzdepartement und 1808 das Departement der Finanzen als eines der fünf Ministerialdepartements. Am 26.11.1809 wurde schließlich das Finanzministerium eingerichtet. Zur Finanzbehörde gehörte die Staatskasse, die bis 1803 in der Landschreiberei in Karlsruhe bestand und schließlich zur Generalstaatskasse wurde.<sup>530</sup> Neben der Staatskasse bestanden zahlreiche Unter- und Spezialkassen. Dazu gehörten in markgräflicher Zeit die Landkasse in Rastatt und eine Reihe von Zweckkassen. Die Bezirks- und Lokalverrechnungen bestritten die Ausgaben direkt aus ihren Einkünften. Nur die Überschüsse wurden an die Landschreiberei weitergegeben. Daraus wurden die Ausgaben für Hof, Militär, Schulden und Zivilverwaltung bestritten.<sup>531</sup> Die Pensionen der Invaliden wurden von den direkten Einnahmen der Verrechnungen bestritten. Die Verrechnungen hatten Anweisung zur Auszahlung und rechneten die Ausgaben entweder mit der Staats-, Kriegs- oder einer anderen Kasse ab, die sich gegebenenfalls wiederum mit der Staatskasse in Verbindung setzte. Durch die Mediatisierungen kamen die Kassen der Provinzialregierungen und die standes- und grundherrlichen Verrechnungen hinzu.<sup>532</sup> Eine klare Abgrenzung fehlte, und die Lokal- und Bezirksverrechnungen der akquirierten Landesteile banden in der Rheinbundzeit den Regenten teilweise an ihre über-

---

<sup>529</sup> Vgl. WALLER (1935), S.72 f.; ULLMANN, HBW (1992), S.32; ANDREAS (1912), S.69; CICG (1858), S.125-127.

<sup>530</sup> Vgl. STIEFEL (1977), Bd.1, S.845 f.; ANDREAS (1913), S.85.

<sup>531</sup> Vgl. ULLMANN (1982), S.341.

<sup>532</sup> Vgl. ULLMANN, HBW, (1992), S.48 f.

kommenen Rechtstraditionen.<sup>533</sup> 1809 wurde die Kassenvielfalt verringert, und außer der Generalkasse bestanden nur noch die untergeordneten Bezirkskassen. Der Auszahlungsvorgang hatte sich kaum gewandelt.<sup>534</sup> Die jeweilige Gefällverwaltung verausgabte die Pensionen für Rechnung der Provinzialkasse, die dann mit der Generalkasse aufrechnete. Andere für die Auszahlung von Invalidenunterstützungen in Frage kommende Kassen waren die Konkurrenzkasse und die Arreragekasse.<sup>535</sup>

Die Kriegskasse verfügte über keinen eigenen Fonds. Da sie keine unabhängigen Revenuen besaß, war sie von dem jährlich angewiesenen Budget aus der Staatskasse abhängig.<sup>536</sup> Die Zuständigkeit der Kriegskasse erstreckte sich auf sämtliche Militärausgaben. Dazu zählte nicht nur die Unterhaltung des Heeres mit Bekleidung, Armierung, Verpflegung und Versorgung, sondern auch die Erhaltung von Militärbauten. Aus diesem Budget wurde auch die Invalidenversorgung bestritten. Die finanzielle Belastung für die Gesamtheit der Aufgaben überstieg die Möglichkeiten der Kriegskasse erheblich, einerseits weil das Budget auf die Friedensbedürfnisse des Heeres ausgerichtet war und die Bündnispflicht gegenüber Frankreich das Kriegskollegium immer wieder zu unerwarteten Mobilisierungsmaßnahmen zwang.<sup>537</sup> Andererseits wurde die Kriegskasse durch die übernommenen Pensionen der mediatisierten Truppenkörper belastet, beziehungsweise durch die Pensionierung der akquirierten, untauglichen Militärangehörigen.<sup>538</sup> Es war nicht abzusehen, welche Kosten in Zukunft zur Bestreitung der Aufgaben nötig sein würden. Das Kriegskollegium versuchte nach Möglichkeit, die eigene Kasse vor dem Kol-

<sup>533</sup> Vgl. ULLMANN (1982), S.335 f. Die Bindung an alte Regelungen bestand nicht nur in der Finanzverwaltung, z.B. in der Steuererhebung, sondern auch im Militärwesen.

<sup>534</sup> Im Jahre 1812 wurde die Obereinnehmerei angewiesen, aus den direkten Steuerefällen die Invalidengehalte auszahlen und der Staatskasse aufzurechnen. Finanzministerium, Kassendepartement, Nr.6267. Karlsruhe, 28. November 1812. GLA 237/6889.

<sup>535</sup> Zum Beispiel bezog der Pensionär Wacker seine Pension aus der Konkurrenzkasse. Meldung von Mann an Kriegskollegium. Mannheim, 4. September 1807. GLA 238/154. Die von Pfalz-Bayern übernommenen Invaliden bezogen ihre Pensionen ebenfalls aus der Konkurrenzkasse. Protokoll Kriegskollegium, Nr.2316. Karlsruhe, 20. April 1807. GLA 238/957. Einige rheinpfälzische Pensionäre wurden durch die Arrerage-Kasse bezahlt, indem die Provinzialkasse mit der Anweisung des Betrags beauftragt wurde, der später der Arrerage-Kasse in Aufrechnung gebracht und renumeriert werden sollte. Protokoll Großherzoglich badischer Hofrat, 2. Senat, Nr.2379. Mannheim, 31. März 1807. GLA 229/19229.

<sup>536</sup> Der Finanzetat legte den Etat für das Militär fest. Nach dem Etat wurden die Gelder von der Generalkasse nach den Bedürfnissen vierteljährlich oder monatlich an die Militärkasse überwiesen. Vgl. KBLO (1803). 9.Organisationsedikt. Karlsruhe, 21. März 1803. 1804 erhielt die Kriegskasse den jährlichen Geldbetrag für die Invaliden von der Generalkasse zugewiesen. Berechnung von Oberkriegskommissar Reich. Karlsruhe, 12. Juli 1804. GLA 237/772.

<sup>537</sup> Im Jahr 1802 kostete das Militär 378.712 fl. Ein Jahr später waren es schon 559.386 fl und 1805 wurde die Millionengrenze erreicht beziehungsweise überschritten (916.883 fl). Vgl. HEUNISCH (1857), S.49. Insofern war es freilich ein Problem des gesamten Staatshaushalts. Vgl. ULLMANN (1984), S.109. An die disponiblen oder unbrauchbar gewordenen Militärdiener mussten große Summen an Sustentationsgehalten und Pensionen bezahlt werden. Der Aufwand für Gnadengehalte und Unterstützungen war durch die Akquisitionen fast so hoch wie der gesamte Militäretat in Friedenszeiten. Der wirkliche Militäraufwand betrug 1806: 1.112.268 fl, 1807: 1.431.290 fl, 1808: 1.209.526 fl. Vgl. BMA (1863), Bd.10, S.23 ff.

<sup>538</sup> Es musste „ein großer Theil des vorhinigen Corps, seiner völligen Dienst Unbrauchbarkeit wegen mit einem Mahl zur großen Belästigung der Kriegs Casse invalidirt werden.“ Bericht von Markgraf Ludwig, Heinrich von Porbeck und Oberkriegskommissar Reich. Protokoll Kriegskollegium an den Geheimen Finanzrat, Nr.746. Karlsruhe, 22. Januar 1805. Fol.3<sup>r</sup>. GLA 237/772. 58.932 fl kosteten Invaliden, Pensionäre und Quieszenten zufolge des summarischen Etats über den jährlichen Aufwand in Friedens-Zeiten des Großherzoglich Badischen Militärs. 22. August 1807. GLA 48/5148.

laps durch die erdrückende Ausgabenlast zu bewahren. In erster Linie war das Kriegskollegium bestrebt, neu aufkommende, den Militäretat belastende Ausgaben gar nicht erst auf Rechnung der Kriegskasse anzunehmen, indem beispielsweise behauptet wurde, dass es sich nicht um Militärpersonal handle und ergo die Militärkasse nicht zuständig sei. So wurde im Jahr 1803 das kurpfälzische Verwaltungspersonal „*zwar auf den Militaire état übernommen, jedoch ihre Pension aus den Civil Cassen [gezahlt]*“.<sup>539</sup> Nach damaliger Auffassung unterschieden sich die altbadischen Invaliden von den durch Gebietsakquisitionen hinzugekommenen Invaliden, die „*ihr Gehalt eigent[lich] aus den Land Cassen zu beziehen hätten und mittelst Vergütung an die General Casse von der Militärbehörde dermal bezögen*“.<sup>540</sup> Das bedeutete, dass die Unterhaltung der Invaliden weiterhin allein aus den Einkünften der Landschaftskassen säkularisierter oder mediatisierter Herrschaftsgebiete gedeckt werden sollte, und nicht aus dem staatlichen Gesamthaushalt. Die Kriegskasse wollte vor einer Geldauszahlung an nicht-badische Invaliden sichergestellt wissen, dass ihre Auslagen „*vorbehaltlich der jedesmaligen Vergütung*“ von der Generalkasse erstattet würden.<sup>541</sup> Zu den nicht-badischen Invaliden zählten auch die ehemaligen Kreisinvaliden, die weder von einer staatlichen Kasse noch der Kriegskasse unterhalten wurden.

Die Kreisinvalidenkasse war eine übernationale Kasse, die sich nicht durch die Abgaben der Kreisstände finanzierte, sondern durch die Einbehaltung des Invalidenkreuzers von den Soldzahlungen. Bis zum Jahr 1806 blieb die Reichs- und die Kreisverfassung bestehen.<sup>542</sup> Danach erfolgte zwar keine Erklärung über die Aufhebung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, dennoch war die Existenz des Reichs quasi beendet. Damit hatte auch der Schwäbische Kreis seine Existenzberechtigung verloren. Dennoch bestand die Kreisinvalidenkasse weiter, und es erfolgten Zahlungen in die Kasse bis Ende des Jahres 1807. Die Kreisinvalidenkasse wurde 1809 rückwirkend zum 1. Mai 1808 aufgelöst.<sup>543</sup> Danach mussten die Staatskasse beziehungsweise die Provinzialkassen die Auszahlung der Traktamente an die Kreisinvaliden tragen.<sup>544</sup> Von den Schwierigkeiten, die eine schrittweise Auflösung der alten Strukturen mit sich brachte, zeugt die Übernahme eines Kreisoffiziers in badische Dienste. Nach seinem Übertritt bezog er sein Traktament aus der Kriegskasse nicht mehr als Kreisoffi-

---

<sup>539</sup> Protokoll Kriegskommission, Nr.524. Karlsruhe, 24. Juli 1803. GLA 238/154.

<sup>540</sup> Die Generalkasse sollte die von der Kriegskasse ausgelegte Summe den Provinzial- und Landkassen in Abrechnung bringen. Geheimes Finanzratprotokoll, Auszug, Nr.1896. Karlsruhe, 8. Dezember 1804. Fol.3<sup>v</sup>. GLA 237/772.

<sup>541</sup> Geheimes Finanzratprotokoll, Auszug, Nr.1896. Karlsruhe, 8. Dezember 1804. GLA 237/772.

<sup>542</sup> 1805 erging die Weisung, dass die verfassungsmäßigen Verhältnisse gegen den Kreis beibehalten bleiben, bis eine neue Kreis-Militär-Organisation erarbeitet werden würde. Protokoll Geheimer Hofrat, Nr.2291. Karlsruhe, 14. Juni 1805. GLA 51/1339.

<sup>543</sup> Vgl. BORCK (1970), S.246; PELSER (1976), S.315, Anm.976. Protokoll an die Landkasse Rastatt, Nr.10765/10766. Karlsruhe, 6. Oktober 1809. GLA 74/5764.

<sup>544</sup> Zufolge einer Liste vom 18. Oktober 1809 waren allein in den Gebieten der einstigen badischen Markgrafschaften 87 Kreisinvaliden zu versorgen. GLA 74/5764. Die Provinzialkasse zahlte auch die Gratiale an Witwen von Kreisinvaliden. Finanzministerium, Nr.8317/8318. Karlsruhe, 27. September 1809. GLA 74/5764.

zier, sondern als badischer Offizier. Die Provinzialkasse glaubte nun, von dem Offizier auch weiterhin den Soldabzug für die Kreisinvalidenkasse fordern zu können. Obwohl kritisiert wurde, dass Onera auf Traktamente übertragen wurden, die die badische Kriegskasse bezahlte, wurde die Abgabe an die Kreisinvalidenkasse trotzdem geleistet, um mit der Kreisverfassung nicht zu brechen.<sup>545</sup>

Spätestens seit diesem Zeitpunkt behinderte der Streit um die Kassenzuständigkeit die Auszahlung von Pensionen. Unter der Streitfrage, ob die Zivilkasse oder die Militärkasse die Zahlungen zu leisten hätte, litten in erster Linie die Empfänger, die bis zur Klärung der Frage gar nichts bekamen, wie beispielsweise das Mannheimer Lokalmilitär. Als Zivilkasse kam nicht einmal so sehr die Generalkasse in Betracht, sondern eher die zahlreichen Provinzialkassen, die ursprünglich die Landschaftskassen der Mediatisierten waren, sowie die neu gegründeten Spezialkassen, die vornehmlich zur Abtragung der aufgelaufenen und übernommenen Schulden errichtet worden waren. Der rückständige Sold des Mannheimer Lokalmilitärs sollte entweder von der Generalkasse oder von den Kassen der Pfalzgrafschaft beglichen werden. Solange über die strittigen Fragen keine Klärung erzielt werden konnte, wurde allerdings überhaupt nichts gezahlt. Auf diese Weise gerieten mehrere Mannheimer Quieszenten in Not, so dass *„sich mehrere in den mitteleidswürdigsten Umständen, einige sogar mit Frau und Kindern krank ohne Bett und Brod befanden.“*<sup>546</sup> Die Auszahlung wurde schließlich von der Mannheimer Provinzialkasse übernommen.<sup>547</sup>

Die von den Mediatisierten übernommenen Invaliden wurden letztlich auf den Ziviletat, das heißt von der Staats- oder einer Provinzialkasse übernommen, wie schon längst die Ruhegehälter der höheren Offiziersränge.<sup>548</sup> Hinsichtlich der Invaliden aus Fürstenberg gab es für die Kriegskasse aus drei Gründen keine Zahlungsverpflichtung:

1. Die Invaliden wurden von Fürstenberg übernommen.
2. Es handelte sich ausschließlich um Kreisinvaliden.
3. Es befanden sich einige davon in Zivilanstellungen.

Die Kriegskasse übernahm auf ihren Etat nur die Invaliden, die erst nach Ableistung einer Dienstzeit im badischen Militär ausgemustert und invalidiert wurden.<sup>549</sup> Auch die Invaliden von Leiningen beka-

---

<sup>545</sup> Entschluss Markgraf Ludwig. Schwetzingen, 19. Juli 1805. GLA 51/1339.

<sup>546</sup> Hofrat Guignard an den Geheimen Finanzrat. Undatiert vermutlich Ende Dezember 1804. GLA 237/772.

<sup>547</sup> Anweisung des Geheimern Finanzrats an das Hofratskollegium der Pfalzgrafschaft, Protokoll Nr.1384. Karlsruhe, 4. Mai 1805. GLA 237/772.

<sup>548</sup> Berechnung von Oberkriegskommissar Reich an Markgraf Ludwig. Karlsruhe, 22. August 1807. GLA 48/5148.

<sup>549</sup> Finanzministerium an die Kammer des Oberrheins und an das Kriegsministerium, Nr.6761. Karlsruhe, 18. September 1809. GLA 238/183.

men aus der Landschaftskasse zu Amorbach gegen Aufrechnung zur Generalkasse ihr Gehalt ausbezahlt.<sup>550</sup>

Das Kriegskollegium - vermutlich in Person des Chefs des Kriegskollegiums, Markgraf Ludwig - sparte nicht mit Kritik und machte den Großherzog selbst für die finanzielle Belastung der Kriegskasse verantwortlich, wegen der „*milden Gesinnung Serenissimi Electoris, welche einem abtretenden Diener gewöhnlich seinen vollen Gehalt beließen [...]*“.<sup>551</sup> Der Finanzrat, in seinem Urteil etwas zurückhaltender, war der Meinung, *daß die Pensionen und Invalidengehalte dieses sämtl[ichen] Personalis, das dem Kurhaufße Baden [...] gegen seinen Willen und erst nach langem Widersetzen aufgebürdet und dadurch die General Casse zur Ungebühr belästiget worden [...]*“.<sup>552</sup> Wenn die Kriegskasse schon mit den Pensionen übernommener Militärdiener belastet würde, dann sollte die Generalkasse die ausbezahlten Beträge renumerieren oder ihr die erledigten Gagen als eigene Einkünfte überlassen. Das unangenehme Gefühl der Kriegskasse, von der Generalstaatskasse finanziell abhängig zu sein, war durchaus richtig. So leisteten die mediatisierten Herrschaften Leiningen und Fürstenberg einen verhältnismäßigen Anteil zu den Militärausgaben. Allerdings lieferten sie diese Abgabe an die Staatskasse ab, und nicht an die Kriegskasse.<sup>553</sup>

### 2.2.1. Zivilanstellungen

Die Zivilanstellungen in einen Zusammenhang mit der Finanzierung zu setzen, ist insofern berechtigt, als Probleme mit der Kassenzuständigkeit auftreten konnten. Zivilanstellungen waren nach damaliger Auffassung aus zivilen Kassen zu entlohnen, auch wenn die Diensttätigen Militärangehörige waren. Die Schwierigkeit lag in der Unterscheidung, ob es sich um detachierte Angehörige der Garnisonkompanie und damit um eine Militärdiensttätigkeit oder um eine Diensttätigkeit für eine zivile Behörde handelte. Die Kriegskommission hatte durchaus ein Interesse, ausgediente Militärpersonen mit einer Zivilanstellung zu versorgen, „*um gute Aufführung und lang währige Dienste zu belohnen*“.<sup>554</sup> Die Vermittlung von Zivilanstellungen hatte sowohl für die Militärbehörde als auch für die Militärdienstleistenden positive Aspekte. In finanzieller Hinsicht waren die Zivilanstellungen für die Militärkasse

---

<sup>550</sup> Geheimer Rat an das Finanzdepartement, Nr.6515. Karlsruhe, 11. November 1807. GLA 237/772.

<sup>551</sup> Bericht von Markgraf Ludwig, Heinrich von Porbeck und Oberkriegskommissar Reich. Kriegskollegium an den Geheimen Finanzrat, Protokoll Nr.746. Karlsruhe, 22. Januar 1805. Fol.4<sup>r</sup>. GLA 237/772.

<sup>552</sup> Geheimes Finanzratprotokoll, Auszug, Nr.1896. Karlsruhe, 8. Dezember 1804. Fol.3<sup>r</sup>. GLA 237/772.

<sup>553</sup> Die fürstenbergische Regierung zu Donaueschingen sollte 25.474 fl und Leiningen zu Amorbach 67.620 fl für den Militäraufwand an die Generalkasse zahlen. Protokoll Geheimer Finanzrat, Nr.4606. Karlsruhe, 17. Dezember 1806. GLA 237/6887. Auch die Ortschaften im Breisgau, die keine Truppen stellten, zahlten jährlich ein sogenanntes Postulat, und zwar in die Generalstaatskasse. Geheimer Rat, Protokoll Nr.706. Karlsruhe, 12. Februar 1807. GLA 238/184.

<sup>554</sup> Kriegskommission, Nr.1636. Karlsruhe, 5. November 1803. GLA 56/545.

von Vorteil, weil die Invaliden von Unterstützungsempfängern der Kriegskommission zu Angestellten einer Zivilbehörde wurden, von deren Kasse sie auch entlohnt wurden. Damit wurde die Zahlung aus der Militärkasse für die Dauer der Zivildiensttätigkeit sistiert.<sup>555</sup> Die Aussicht auf eine Zivilanstellung erhöhte außerdem den Anreiz für die Militärdienstleistenden, sich für eine längere Dienstzeit zu verpflichten. Die Attraktivität einer Zivilanstellung bestand in ihrer Entlohnung, die höher ausfiel als die einfache Pension, in späteren Jahren kam auch die Möglichkeit einer Verbeamtung hinzu. Aber die „*Aussichten der Militaire Personen vom Unteroffizier abwärts seyen sehr beschränkt*“, dass es deshalb „*sehr zu wünschen seye, es möchte die ausschließliche Vergebung bestimmter Dienste an derley Militaire Personen als Regel festgesetzt werden*“.<sup>556</sup> Bei Hatschiers- und ähnlichen Diensten waren schon in markgräflicher Zeit aus naheliegenden Gründen ehemalige Soldaten verwendet worden. Im Verhältnis zum vergrößerten Heeresetat gab es aber zu wenig Stellen. Deshalb stellte die Kriegskommission anheim, Schlosswächter, Schlossknechte, Torwächter, Weggeld-Einzieher, Zollinspektoren, Fruchtmesser, Zollbeamte, Schatzungsboten, Polizeidiener, Zuchtmeister, und alle niederen Diener der subordinierten Justiz, Polizei und Kammeralbeamtungen als Zivilanstellungen ausschließlich an ehemalige Militärpersonen zu vergeben. Außerdem würden sich einige als Hoflakaien eignen.<sup>557</sup> Obwohl Zivilanstellungen gerade für Halbinvaliden in der offenen Versorgung eine Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit bedeuteten und damit zur Entlastung des Ärars beitrugen, erschienen sie nicht als Option der Militärversorgung. Die Ordre von 1812 sieht diese Versorgungsalternative jedenfalls noch nicht vor, während in Preußen der Zivilversorgungsschein als Bestandteil der Invalidenversorgung schon seit dem 18. Jahrhundert üblich war.<sup>558</sup>

Pensionäre, die beispielsweise als Polizeidiener angestellt wurden, waren als Angestellte des Justizam-

---

<sup>555</sup> Auf eine Anfrage wurde im Jahr 1823 klar gestellt: „*Die Invalidentraktamente müssen, sobald die Invaliden wieder activ werden, und den mit ihrer Anstellung verbundenen Gehalt beziehen, sistirt werden.*“ Ausgenommen bei einem Tagelöhner, der „*nicht wirklich angestellt ist*“. Finanzministerium an die Kassenkommission. Karlsruhe, 4. Oktober 1823. GLA 237/6890.

<sup>556</sup> Der Vorschlag der Kriegskommission wurde durch kurfürstliche Resolution vom 1. Dezember 1803 gebilligt. GLA 56/545.

<sup>557</sup> Ebd.

<sup>558</sup> Vgl. PAALZOW (1906), S.8 u. 27.

<sup>559</sup> Die Kriegskasse sah die Polizeidienste der Pensionäre „*als Hatschiere [...], die wie im alt Badischen von der Generalkasse ihr Geld empfangen*“. Kriegsministerium an Finanzministerium, Nr.5316. Karlsruhe, 17. Juli 1812. GLA 237/6887.

tes oder des Innenministeriums Lohnempfänger der Staatskasse<sup>559</sup> oder einzelner Gemeinden.<sup>560</sup> Außer den Polizeidienern versahen auch reguläre berittene Militäreinheiten den Ordnungsdienst. In Städten mit einer Garnison übernahm das dort dislozierte Militär den Polizeidienst. Bereits im 18. Jahrhundert war es durchaus üblich, dass Detachements der Garnisonkompanie zum Streifen- und Wachdienst abkommandiert wurden. Diese Diensttätigkeit galt aber nicht als Zivildienst, sondern als Militärdienst. Erst mit der Aufstellung der Gendarmerie im Jahre 1829 ging der Ordnungsdienst in die Aufgabe einer eigenen Organisation über.<sup>561</sup> Auch dann blieb die Gendarmerie eine paramilitärische Organisation, die zwar dem Innenministerium untergeordnet, aber dem Kriegsministerium als militärische Formation beigeordnet war.<sup>562</sup> Zumindest was die Beurteilung des Zivildienstes angeht, gingen die Meinungen auseinander.<sup>563</sup> Das Finanzministerium war nicht unbedingt der Ansicht des Kriegsministeriums, wonach die Zivildienste alle auf Rechnung der Generalkasse bezahlt werden mussten. Dennoch hielt es das Finanzministerium für ratsam, die Gehaltszahlungen auf die Rechnung des Kassendepartements zu nehmen, weil sonst das Kriegsministerium diese zusätzliche Ausgabe zum Vorwand nehmen könnte, eine Erhöhung seines Etats einzufordern. Dieser erhöhte Etat, umso mehr „*bei etwaiger Etablierung einer eigenen Invaliden Versorgungs Anstalt*“, würde als bleibende Staatslast für die Generalkasse unangenehmer sein als die Übernahme der Zivilgehälter, die früher oder später durch das Absterben der Perzipienten zessierten.<sup>564</sup> Diese kalkulierte, vom Eigeninteresse geprägte Handlungsweise ist bezeichnend für das Verhältnis der beiden Ministerien zueinander.

### 2.3. Die Organisation der Militärversorgung von 1803 bis 1814

Die Militärversorgung des badischen Kurstaates veränderte sich im Angesicht der politischen Notwendigkeit. Nicht ein vergrößertes badisches Heer zwang zu militärischen Reformen, sondern die Realitäten in einem Staat, der durch Akquisition fremden Territoriums sich enorm vergrößert hatte, und nun

---

<sup>560</sup> Zivilanstellungen wurden von den Zivilkassen entlohnt. Kriegskollegium, Berechnung von Oberkriegskommissar Reich. Karlsruhe, 12. Juli 1804. GLA 237/772. Ortsherrschaften oder auch die Grund- und Standesherrschaften stellten eigene Ordnungskräfte aus den Reihen entlassener oder pensionierter Soldaten auf. Die Zahlung der Pension des Invaliden Hall aus der Generalkasse wurde sistiert, solange er als Zollgardist angestellt war und die Amtskasse seine Besoldung übernahm. Erst wenn er in den Invalidenstatus zurückkehrte, weil er zur Diensttätigkeit unfähig geworden war, setzte wieder die Pensionszahlung der Generalkasse ein. Direktorium des Donaukreises an Finanzministerium, Nr.16217-16220. Villingen, 29. Dezember 1814. Finanzministerium, Nr.383. Karlsruhe, 10. Januar 1815. GLA 237/6887. Ebenso bei Mathäus List, der ein Gehalt als Polizei- und Zollgardist bezog. Damit hörte für die Dauer der Diensttätigkeit das Invalidengehalt eines Kreisinvaliden aus der Generalkasse auf. Amt Haslach an das Direktorium des Kinzig-Kreises, Nr.2804. Haslach, 11. September 1815. GLA 237/6887.

<sup>561</sup> Vgl. GRB (1829), Nr.20, S.149 ff. 13. Oktober 1829.

<sup>562</sup> Vgl. SÖLLNER (2001), S.210 ff.

<sup>563</sup> Die Finanzbehörde zögerte und erklärte, dass über Besoldung und Zivilanstellung der Invaliden vorerst nicht entschieden werden könnte. Die Angelegenheit wurde zu den Akten gelegt. Geheimer Finanzrat an das Kriegskollegium. Karlsruhe, 28. März 1807. GLA 237/6887.

<sup>564</sup> Finanzministerium, Nr.4438. Karlsruhe, 11. August 1812. GLA 237/6887.

gezwungen war, eine neue rechtliche und politische Ordnung zu schaffen. Die Militärversorgung, die in markgräflicher Zeit eine eher bescheidene Bedeutung im Militärwesen eingenommen hatte, wurde plötzlich mit einer vorher nicht gekannten Masse an Pensionären und Invaliden konfrontiert.<sup>565</sup> Gleichwohl scheute man sich bei der Militärversorgung, Reformen in Angriff zu nehmen, mehr noch als in anderen Bereichen. Dazu trug sicherlich die vorherrschende Grundeinstellung beim Kurfürsten und der höheren Beamtenschaft bei, möglichst wenig Veränderungen anzustreben. Andererseits hatte wohl niemand realisiert, welche finanziellen Konsequenzen die Übernahme und Versorgung der Pensionäre und Invaliden haben würden. Angesichts sowohl der Schnelligkeit, in der die Entwicklung ablief, als auch der rechtlichen und politischen Unsicherheit ist es verständlich, dass Reformen nur zögerlich begonnen wurden. Dementsprechend versuchte das junge Kurfürstentum mit den Mitteln und Methoden der alten Markgrafschaft, die anstehenden Aufgaben zu bewältigen.<sup>566</sup>

In der Markgrafschaft wurde die Politik - Militärpolitik wie Finanzpolitik – von Einzelentscheidungen Karl Friedrichs bestimmt. Die Verwaltung arbeitete nach Erfahrungswerten und nicht nach Planung.<sup>567</sup> Karl Friedrich war allerdings ein Mann von 75 Jahren, der das angewachsene Arbeitspensum nicht mehr zu bewältigen vermochte. Markgraf Ludwig, der zweitgeborene Sohn des Kurfürsten, leitete seit 1795 das badische Heerwesen.<sup>568</sup> Damit war ein wichtiger Schritt getan worden, Aufgaben und Funktionen zu delegieren. Ludwig war für diese Aufgabe durch seine berufliche Laufbahn qualifiziert. 1787 war er in den preußischen Militärdienst eingetreten, 1793 zum General avanciert und hatte 1795 seinen Abschied genommen. Die Prägung Ludwigs in preußischen Diensten sollte sich auch bei seinen Reformen nach preußischem Vorbild im badischen Heerwesen zeigen.<sup>569</sup>

#### a.) Die Militärverwaltung 1803 bis 1808 Von der Kriegskommission zum Kriegsministerium

Das Neunte Organisationsedikt vom März 1803 regelte die badischen Militärverhältnisse.<sup>570</sup> Wie schon 1771, nur in einem erheblich größeren Ausmaß, mussten unterschiedliche Militärsysteme auf eine mit dem badischen Heerwesen einheitliche Basis gestellt werden, sei es bezüglich der Rekrutierung

---

<sup>565</sup> Durch die Vermehrung beziehungsweise Übernahme der Truppenteile war eine Erweiterung der Militärversorgung in Form der bestehenden Garnisonkompanie notwendig geworden. Vgl. UNTER DEM GREIFEN (1984), S.31.

<sup>566</sup> „Wie in den übrigen Administrations Zweigen, so wurden auch die hergebrachten Weisen in Versorgung der Invaliden beibehalten [...]“. So urteilte Christoph Wilhelm Reich in seiner kritischen Analyse der badischen Militärversorgung. Gutachten von Reich zur Auflösung der Invalidenanstalt Kislau beziehungsweise zur Abschaffung der geschlossenen Versorgung überhaupt. Kriegsministerium, Nr.6850. Karlsruhe, 3. April 1834. Fol.2<sup>v</sup>. GLA 238/964.

<sup>567</sup> Vgl. ULLMANN (1982), S.342 f.

<sup>568</sup> Vgl. BMA (1861), Bd.8, S.77; STIEFEL (1977), Bd.2, S.1008.

<sup>569</sup> Vgl. UNTER DEM GREIFEN (1984), S.28 f.

<sup>570</sup> Vgl. KBLO (1803). 9. Organisationsedikt. Karlsruhe, 21. März 1803. Vgl. auch GLA 48/5140. Vgl. BMA (1858), Bd.5, S.158; BMA (1862), Bd.9, S.15.

oder der Militärversorgung. Markgraf Ludwig übernahm das Oberkommando und die oberste Direktion über alle Militärangelegenheiten. Die bisher bestehende Militärkommission wurde als Verwaltungsbehörde neu konstituiert. Die nunmehr als Kriegskommission bezeichnete oberste Militärbehörde unter dem Vorsitz von Markgraf Ludwig befasste sich wie schon ihre Vorgängerin mit juristischen, ökonomischen und personellen Angelegenheiten im Militärwesen, zum Beispiel Beförderungen und innere Dienstverhältnisse.<sup>571</sup> Die Leitung des Kantonwesens, mithin die Bearbeitung aller personellen Angelegenheiten im Heer, übernahm Oberst Carl von Beck. Damit fiel in seinen Zuständigkeitsbereich die Leitung der Musterung und Aushebung der Militärdienstpflichtigen sowie die Werbung von Freiwilligen.<sup>572</sup> Beck übernahm auch das Präsidium in der Kriegskommission und fungierte so als Stellvertreter in Abwesenheit des Markgrafen Ludwig. Gleichwohl behielt sich Kurfürst Karl Friedrich vor, der Kriegskommission beizuwohnen und sie in eigener Person zu leiten. Dadurch war er in die Lage gesetzt, ganz im Sinn des patrimonialen Herrschaftsverständnisses direkten Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen, gerade auch bei Personalentscheidungen wie beispielsweise Pensionierungen. Ein Kantonsreglement, das die Aushebung der Militärdienstpflichtigen regeln sollte, wurde angekündigt und im Jahre 1804 erlassen. Das Oberauditoriat, das heißt die Rechtspflege über alle Militärangehörigen „sowohl in bürgerlichen persönlichen, als in Criminal Sachen“, oblag Hofrat Karl Friedrich Fischer.<sup>573</sup> Das Oberauditoriat repräsentierte die erste rechtliche Instanz für alle Stabs- und kommandierenden Offiziere und war Kontrollinstanz für alle militärischen Untergerichte. Der bisherige Rechnungsratsadjunkt Christoph Wilhelm Reich<sup>574</sup> übernahm den finanziellen Aufgabenbereich. Als Kriegskommissar leitete Reich die Militärökonomie, womit er nicht nur die Aufsicht über die einzelnen Militärkassen ausübte, sondern auch für die Beschaffung und Verrechnung von Armatur, Montur, Verpflegung, Fourage, Lazarett- und Kasernenrequisiten, Remontierung und die Unterstützung der Armen zuständig war. Zu diesem Zweck hatte er mit dem Bereich des Obristen Beck zusammen zu wir-

---

<sup>571</sup> Die Kriegskommission sollte „sowohl das Gerichtliche und das Oeconomische Unsers Militair-Etats, als auch alle andere das Avancement und die innere Dienst Verhältnisse betreffende Geschäfte“ besorgen. Neuntes Organisationsedikt. Karlsruhe, 21. März 1803. GLA 48/5140.

<sup>572</sup> „[...] so ernennen Wir zur Direction des Canton Wesens, nach Maasgabe eines annoch zu entwerfenden Canton-Reglements; zu Leitung der Meßung und Aushebung der Cantonisten, sodann der Werb-Geschäfte, der Invalidirungen und Verabschiedungen; [...] Unsern Obristen von Beck [...]“. Neuntes Organisationsedikt. Karlsruhe, 21. März 1803. GLA 48/5140.

<sup>573</sup> Karl Friedrich Fischer, 1792 Hofrat und Marshallsamt-Deputierter, 1800 geheimer Hofrat, 1804 geheimer Referendär, 1805 Deputierter im Justizfach im Oberhof Marshall-Amt, 1807 Geheimrat und Direktor des Kriegskollegiums, 1810 Staatsrat, 1819 in den Freiherrenstand erhoben, Staats- und Finanzminister, † 10. Oktober 1821 in Karlsruhe. Vgl. HBD (1846).

<sup>574</sup> Christoph Wilhelm Reich, 1805 Oberkriegskommissar, 1808 Kriegsrat, 1814 geheimer Kriegsrat, 1832 pensioniert, † 18. November 1838. Vgl. HBD (1846).

<sup>575</sup> Es wurde der bisherige Rechnungsratsadjunkt Reich als Oberkriegskommissar beauftragt, „der unter der Direction Unsers Obristen von Beck für alle von der bisherigen Militair Commission geleistete und sonst vorkommende Oeconomische Angelegenheiten Sorge zu tragen [hat]“. Neuntes Organisationsedikt. Karlsruhe, 21. März 1803. GLA 48/5140.

ken.<sup>575</sup> Überdies erledigte er die monatliche Abrechnung und die Verwaltung der Hauptkriegskasse.<sup>576</sup> Alle übrigen Militärangelegenheiten, die bisher vom Geheimratskollegium behandelt worden waren, übernahm der Legationsrat Friedrich August Wielandt. Als Mitglied des Geheimen Ratskollegiums stellte er gleichzeitig das Verbindungsglied zwischen Zentral- und Unterbehörde dar.<sup>577</sup> Zur Bearbeitung des Schriftverkehrs verfügte die Kriegskommission über eine eigene Kanzlei mit einem Kriegsekretär und zwei Kriegskanzlisten als Skribenten. In dieser personellen Aufstellung sollte die Kriegskommission am 2. Mai 1803 ihre Arbeit mit ihrer ersten Sitzung aufnehmen.

Mit dem Jahr 1804 wurde die Umstrukturierung und Umbenennung der Kriegskommission zum Kriegskollegium eingeleitet. Die seit Februar 1804 offiziell als Kriegskollegium bezeichnete Militärbehörde war nunmehr in zwei Departements gegliedert.<sup>578</sup> Die neue Aufteilung trennte die ökonomisch-finanziellen von den personell-juristischen Aufgaben.<sup>579</sup> Ferner erfolgte eine Änderung beziehungsweise Vergrößerung der personellen Zusammensetzung des Kriegskollegiums. An Stelle des ausgeschiedenen Carl von Beck<sup>580</sup> folgte Major Joseph von Stockhorn<sup>581</sup> ins Kriegskollegium. In neuer Funktion trat Hauptmann und Flügeladjutant Heinrich Philipp Reinhard von Porbeck<sup>582</sup> dem Kriegskollegium bei und übernahm einen Teil der bisher von Reich erledigten Aufgaben. Trotz dieser Veränderungen blieb das leichte Übergewicht von Militärbeamten gegenüber Offizieren in der personellen Zusammensetzung des Kriegskollegiums erhalten. Somit bestand das erste Departement aus dem geheimen Kriegsrat Fischer, der wie bisher für die „Justizsachen“ zuständig war, „darunter alle wirkli-

<sup>576</sup> Oberkriegskommissar Reich oblag die „[...] Verwaltung der Haupt Kriegs Casse, welche die durch den Finanz Etat für das Militair überhaupt ausgesetzten Gelder von Unserer General Casse, nach den eintretenden Bedürfnissen, vierteljährig oder monatlich erhebt, und worüber Uns unmittelbar am Schluß eines jeden Monats Rechnung abgelegt wird: ingleichen zur Aufsicht über die andere besondere Militair Cassen [...]“. Neuntes Organisationsedikt. Karlsruhe, 21. März 1803. GLA 48/5140.

<sup>577</sup> Vgl. MIELITZ (1956), S.172. „Zur Besorgung aller übrigen, in keine der oben benannten Geschäfts Branchen einschlagenden Militair Angelegenheiten, wohin Wir hauptsächlich die bis daher in Unserm Geheimenraths Collegio berathenen oder bey dortiger Canzley besorgte Gegenstände rechnen [...] haben Wir Unsern Legations Rath Wielandt bestimmt [...]“. Er würde den Sitzungen der Kriegskommission beiwohnen. Neuntes Organisationsedikt. Karlsruhe, 21. März 1803. GLA 48/5140.

<sup>578</sup> Vgl. KRB (1804), Nr.8. 21. Februar 1804.

<sup>579</sup> Im Januar 1808 wurden die Geschäftsbereiche nochmals spezifiziert. Demnach gehörten Heiratsachen und Verabschiedungen von Offizieren unter anderem zum Generalkommando und wurden daher vom Generalstab bearbeitet. Zum Geschäftsbereich des 1.Departements des Kriegskollegiums zählten Verabschiedungen, Zivilverwendungen, Heiratsachen oder Witwen- und Waisensachen der Unteroffiziere und Soldaten. Das 2.Departement beaufsichtigte beispielsweise die Militärkassen oder die Verpflegung in Geld und Naturalien. Vgl. MIELITZ (1956), S.174 u. S.179. Zufolge einer Aufstellung aus dem Jahr 1836 ist das Departement des Krieges oder auch Kriegsministerium genannt in drei Abteilungen gegliedert: Eine militärische, ökonomische und rechtsgelehrte Sektion. Vgl. HSB (1836), S.117 f.

<sup>580</sup> Nach einem Streit mit Kurfürst Karl Friedrich wurde Beck aus dem Dienst entlassen. Vgl. MIELITZ (1956), S.41.

<sup>581</sup> Joseph Ernst Stockhorner von Starein: 1805 Oberstleutnant im Leib-Infanterie Regiment 'Kurfürst', Mitglied des Kriegskollegiums, 1807 Generalmajor à la suite, 1819 Vizepräsident des Kriegsministeriums, † 28. August 1834 in Karlsruhe. Vgl. HBD (1846).

<sup>582</sup> Heinrich Philipp Reinhard von Porbeck: \* 1771 in Kassel, 1803 Hauptmann im Generalstab und Flügeladjutant, Mitglied des Kriegskollegiums, 1805 Major und Generaladjutant, 1807 Oberstleutnant, 1809 Generalmajor, gefallen in der Schlacht von Talavera am 28. Juli 1809. Vgl. HDB (1846).

*che Gerichtsbarkeit und Heiratsachen der Soldaten, Wittwen Kasse und Waisen, Desertionen, Prozesse*“ und die *„Aufsicht über die Auditeure“*. Der geheime Kriegsrat Wielandt bearbeitete nun *„Cartelsachen“* sowie *„Patentausfertigungen“* und hielt *„Referat bei Serenissimo Electori in dazu geeigneten Sachen“*. Joseph von Stockhorn leitete das *„Cantons-, Beurteilungs-, Werb-, Marsch-, Einquartierungs-, Service-“* und das *„Pensions- und Invalidenwesen“*. Außerdem führte er die Aufsicht über die Garnisonsschulen. Das zweite Departement widmete sich der *„Verpflegung in Geld und Naturalien, der Verwaltung der Hauptkriegs- und Witwenkassen“* sowie der *„Veranschlagungen zur Berechnung der Kriegscommissariat und Quartiermeisterstellen“* unter Oberkriegskommissar Reich. Heinrich von Porbeck besaß die *„Oberaufsicht über das Materiale der Festungen, Militaire-Gebäude, Kasernen, Lazarethe, Pulvermühlen, Artillerie, Cadetten, Officirs-Schulen“* und anderes mehr.<sup>583</sup>

Diese Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des Kriegskollegiums blieb wenigstens bis zum Jahr 1805 unverändert bestehen. Das Kriegskollegium, dessen Sitzungen jeweils am Dienstag, Donnerstag und Samstag abgehalten wurden, bestand im Jahr 1805 noch aus demselben Personal wie ein Jahr zuvor. Als neues Mitglied war Kurprinz Karl, der Enkel des Kurfürsten Karl Friedrich, in das Kriegskollegium eingetreten. Als Kanzleipersonal wurden Kriegssekretär Johann Heinrich Brief, Kriegskanzlist Johann Daniel Beck und die Kriegskassierer Gotthold Hauer und August Obermüller genannt.<sup>584</sup> Eine wesentliche Änderung trat im Jahre 1808 ein. Der Geschäftsbereich des Kriegskollegiums war auf das neu gegründete Kriegsdepartement übergegangen.<sup>585</sup> Durch diese Neuordnung der Behördenstruktur waren sechs Fachministerien entstanden. Das Kriegsdepartement, das künftig als Kriegsministerium bezeichnet wurde, hatte seine personelle Zusammensetzung verändert. Markgraf Ludwig war auf politischen Druck aus seiner Funktion als Chef der obersten Militärverwaltung ausgeschieden.<sup>586</sup> General der Kavallerie Karl Freiherr von Geusau wurde auf Empfehlung Heinrich von Porbecks sein Nachfolger.<sup>587</sup> Geusau trat aber vier Monate später nach einem Streit von seinem Amt wieder zurück, und der Erbgroßherzog wurde neuer Kriegsminister, der einige Monate zuvor schon

---

<sup>583</sup> Undatierte ledige Notiz über die Gliederung des Kriegskollegiums in zwei Departements. Vermutlich zum 26. September 1803. GLA 48/5141

<sup>584</sup> Vgl. KHS (1805).

<sup>585</sup> Vgl. GRB (1808), Nr.21, S.185 ff. 8. Juli 1808. Vgl. UNTER DEM GREIFEN (1984), S.55; STIEFEL (1977), Bd.1, S.214 f.

<sup>586</sup> Markgraf Ludwig musste auf französischen Druck sein Amt niederlegen. Napoleon war in erster Linie die Ausrichtung des badischen Heeres nach preußischen Richtlinien ein Dorn im Auge. Hinsichtlich einer Eingliederung badischer Einheiten in französische Formationen war die folgende Einführung französischer Reglements im badischen Heer durchaus sinnvoll. Die politische Diffamierung Markgraf Ludwigs endete mit seiner Demission freilich nicht. 1810 wurde Markgraf Ludwig von dem französischen Gesandten Bignon in Karlsruhe der Begünstigung nichtbadischer Offiziere beschuldigt. Das ließ sich schwer bestreiten, da beim Aufbau des badischen Heeres ein Mangel an Offizieren bestand, der wie in Württemberg durch Ausländer gedeckt wurde. Vgl. ANDREAS (1913), S.194 f.; ANDREAS (1912), S.38; UNTER DEM GREIFEN (1984), S.54.

<sup>587</sup> Karl Freiherr von Geusau war seit 1794 Obristkammerherr, Generalleutnant und wirklicher geheimer Rat. Früher war er in holländischen Diensten gestanden. Vgl. HBD (1846); ANDREAS (1913), S.194 f. Die Empfehlung Porbecks ist in seinem Schreiben an Markgraf Ludwig nachzulesen. Karlsruhe, 17. Januar 1808. GLA 238/188.

das Generalkommando übernommen hatte.<sup>588</sup> Legationsrat Friedrich Wielandt war ebenso ausgeschieden wie Heinrich von Porbeck, der schließlich für kurze Zeit Karriere als Chef des Generalstabs machte.<sup>589</sup> Er wollte nach dem Ausscheiden von Markgraf Ludwig im Kriegsministerium nicht länger bleiben und hoffte, „vielleicht im Stillen mehr zu wirken“.<sup>590</sup> Als Mitglieder neu hinzugekommen waren Oberstleutnant Nicolaus Stolze<sup>591</sup>, Kriegsrat August Heinrich Fröhlich<sup>592</sup>, Oberstleutnant Lambert von St.Julien<sup>593</sup>, und Montierungskommissar Major Fleck, der möglicherweise schon seit 1807 Mitglied des Kriegskollegiums war.<sup>594</sup> Vom bisherigen Personal geblieben waren Generalmajor Joseph Ernst Stockhorn, der nach dem Rücktritt Porbecks zum Flügeladjutant des Großherzogs avancierte<sup>595</sup>, Generalauditor Fischer, Oberkriegskommissar Reich und im Zahlamt beziehungsweise Kriegskommissariat die Kriegskommissare Hauer und Obermüller. Das Personal des Sekretariats war neben Ministerialkriegssekretär Brieff und Registrator Beck aufgestockt worden durch Sekretär Eckardt, Registrator von Pfeiffer und Kanzleidiener Mez. Zum Kriegskommissariat gehörten ferner Kontrolleur der Kriegskasse Herrmann und Kriegszahlmeister Mozer.<sup>596</sup>

#### b.) Gesetze zur Militärdienstpflicht 1803 bis 1828

Das Organisationsedikt kündigte den Erlass eines „*Canton-Reglements*“ an, das zur „*Leitung der Meßung und Aushebung der Cantonisten, sodann der Werbgeschäfte, der Invalidirungen und Verabschie-*

<sup>588</sup> Nach einem Streit mit dem Thronfolger trat Geusau im September 1808 zurück. Vgl. ANDREAS (1913), S.212 f. Am 23. März 1808 übergab Karl Friedrich seinem Enkel Karl das Generalkommando, das bisher sein zweitgeborener Sohn, Markgraf Ludwig, innegehabt hatte. Vgl. MIELITZ (1956), S.180 ff.; STIEFEL (1977), Bd.2, S.1015. (Kriegsminister war von 1808-1814 offenbar Staatsrat Karl Friedrich Fischer. Vgl. STIEFEL (1977), Bd.2, S.1044). Generalleutnant Freiherr Konrad Rudolf von Schäffer wurde am 16. August 1814 Präsident des Kriegsministeriums. Schäffer entstammte einer hannoverschen Offiziersfamilie und diente in Hessen-Kassel und Nassau. In Spanien führte er eine nassauische Brigade. Eugen Wilhelm von Freydorff folgte ihm 1833 als Präsident nach. Freydorff ging am 26. März 1848 in Ruhestand und wurde durch Generalmajor Hofmann ersetzt. Vgl. MIELITZ (1956), S.142 f. u. S.181-194.

<sup>589</sup> Porbeck selbst bat um seine Entlassung. Er erreichte sein Ziel, Chef des Generalstabs zu werden. Allerdings misstrauten die politischen Gegner Ludwigs auch all denjenigen Personen, die ihm nahe gestanden hatten, so dass Porbeck schon im März 1808 wieder entlassen wurde. Vgl. MIELITZ (1956), S.177-180.

<sup>590</sup> Schreiben von Oberst und Generaladjutant Heinrich von Porbeck an Markgraf Ludwig. Karlsruhe, 17. Januar 1808. GLA 238/188.

<sup>591</sup> Nikolaus Stolze war Hauptmann im hannoverschen Dienst. Er wurde Porbeck von Scharnhorst empfohlen. 1804 wurde er zum Organisator und Inspekteur der Artillerie. 1805 Major und Kommandeur des Artillerie-Bataillons in Karlsruhe, 1808 war er Oberst und Mitglied des Kriegsdepartements. Wie Porbeck oder von Freystedt befand er sich beim Aufbau des badischen Heeres in zentralen und wichtigen Funktionen. Vgl. HBD (1846); MIELITZ (1956), S.142; UNTER DEM GREIFEN (1984), S.50 f.

<sup>592</sup> August Fröhlich war 1803 Regimentsauditor in Karlsruhe. Vgl. HBD (1846).

<sup>593</sup> Lambert von St.Julien wurde von Kurpfalz übernommen und war 1805 Hauptmann im Regiment Olizy, 1808 Revue Inspektor und 1813 Chef der 2. Invalidenkompanie (in Ettlingen?). St.Julien war 1819 Kommandant in Kislau und wurde 1826 pensioniert. Er verstarb am 30. Oktober 1837 in Mannheim. Vgl. HBD (1846); BEZZEL (1930), S.74.

<sup>594</sup> Joseph Fleck war 1805 Zeughausverwalter in Mannheim. Vgl. KHS (1805), S.30.

<sup>595</sup> Vgl. MIELITZ (1956), S.180.

<sup>596</sup> Vgl. PFLÜGER (1922), S.211.

dungen“ dienen sollte. Die Formulierung verspricht mehr als das Reglement letztlich hielt. Die Militärversorgung wurde im Kantonsreglement nicht erwähnt, geschweige denn geregelt.<sup>597</sup> Auch die verschiedenen Entwürfe und Denkschriften zum Kantonsreglement setzten sich mit der Frage der Militärversorgung nicht auseinander. Im Gegenteil wurde durch das Kantonsreglement eher versucht, die Entstehung von Invaliden zu vermeiden. Beispielsweise sollte kein Ausländer mehr zum Militärdienst angenommen werden, denn „*er dient bis zum Alter und fällt dem Staate als Invalide zur Last*“.<sup>598</sup> In diesem Sinn sollte auch die Dienstzeit mit Beurlaubungen möglichst kurz bemessen sein. Damit würde der Staat nicht mit Menschen belastet, die ihr ganzes Leben auf Wache standen und „*nun im Alter als faule, unnütze Invaliden ungeheure Summen kosten*“.<sup>599</sup> Ein anderer Vorschlag ging dahin, die Verantwortung für die Militärversorgung ganz an die Kommunen abzutreten. Man könnte sich „*nach und nach aller Invaliden entschlagen, wenn die Gemeinden diejenigen Leute auch erhalten müßten welche für sie gedient hätten*“. Dagegen stand jedoch die Befürchtung, dass das „*Militair nach einer Reihe von Jahren ein sehr Invalidenmäßiges Ansehen*“ bekommen könnte. Denn als Folge würden die Gemeinden, um keine neuen Leute stellen und die alten nicht versorgen zu müssen, den alten Mann möglichst lange dienen lassen und die Einstellung eines neuen Mannes hinauszögern. Dadurch geriet auch das Einstehewesen in die Kritik. Der Einstehere sollte nicht älter als 30 Jahre alt sein, er musste Inländer sein, ledig und nicht ganz vermögenslos. Auf diese Weise wollte man verhindern, dass die alten Soldaten mit ihrer armen Familie die Invalidenkasse belasteten.

Keine der bis zum Jahre 1828 erlassenen Konskriptionsordnungen regelte die Militärversorgung.<sup>600</sup> Allenfalls das in den Konskriptionsordnungen aufgenommene Verzeichnis der Krankheiten und Gebrechen, die eine „*absolute oder relative Unfähigkeit zum Militärdienst begründen*“, konnte als An-

---

<sup>597</sup> Die Landesherrliche Verordnung „*Die Milizpflichtigkeit und Cantons-Einrichtung betreffend*“ wurde im Frühjahr 1804 erlassen. Vgl. KRB (1804), Nr.14, S.69 ff. Karlsruhe, 3. April 1804.

<sup>598</sup> „*Ohnmaasgeblicher Entwurf über die Einrichtung eines, durch die jetzigen Verhältnisse nothwendig gewordenen neuen Cantons- oder Ausnahme-Reglement.*“ Undatiert, nach August 1803. Fol.3<sup>r</sup>, § 3. GLA 238/160. Das Kantonsreglement mutet vergleichsweise modern an mit der Formulierung, „*daß das Hiesige Militär [...] nicht mehr [...] bloße Exerzirmaschinen und Gegenstände moralischen und sittlichen Abscheus, sondern vielmehr eine Schule der Bildung, der Ordnung und des Gehorsams [Sittlichkeit ausgestrichen] für die untern, roheren Stände abgeben wird*“. Ebd. Fol.2<sup>r</sup>, § 2.

<sup>599</sup> „*Ohnmaasgeblicher Entwurf über die Einrichtung eines, durch die jetzigen verhältniße nothwendig gewordenen neuen Cantons- oder Ausnahme-Reglement.*“ Undatiert, nach August 1803. Fol.7<sup>v</sup>, § 5. GLA 238/160.

<sup>600</sup> Von der Konskriptionsordnung von 1812 bis zu den Konskriptionsgesetzen von 1825 und 1828.

haltspunkt für Invalidierungen dienen.<sup>601</sup> Damit war aber noch keine schriftlich fixierte Regelung der Militärversorgung vorhanden.

### 2.3.1 Das Garnisonregiment von Lindheim 1803

Auf kurfürstliche Order vom 3. August 1803 wurde ein Garnisonregiment zu zwei Bataillonen errichtet. Zum Chef des Regiments wurde Oberst von Lindheim ernannt, dessen Namen das Regiment auch fortan führen würde. Die Errichtung des Garnisonregiments sollte in erster Linie zur Ausbildung und Ergänzung der Mannschaften der Feldregimenter dienen. Zu diesem Zweck dienten *„[s]ämmtliche dienstbahre Mannschaft der übernommenen Pfalzbaierischen Garnisons Compagnien zu Schwetzingen und Dillsberg, diejenige der diesseitigen Garnisons Compagnie zu Rastatt, der Rest des Bataillons Bruchsal und sämtliche Contingenter der Reichsstädte und im oberen Fürstenthum [...] vorläufig zum Stamm dieses Garnison Regiments“*, und zwar *„biß nach Einrichtung der Cantons jede Compagnie sich zu ihrer bestimmten Stärke von 3 Officiers, 9 Unterofficiers, 2 Spielleute und 90 Gemeinen komplettiren wird“*.<sup>602</sup> Zum Garnisonregiment wurden neben badischen Offizieren auch solche der übernommenen Kontingente von Salmannsweiler, Bruchsal, Biberach, Überlingen, Meersburg, Offenburg und Schwetzingen abgestellt.<sup>603</sup> Jedes Bataillon des Regiments setzte sich aus vier Kompanien zusammen, die folgende Quartierstationen einnahmen: Der Stab des Garnisonregiments mit der ersten Kompanie des ersten Bataillons unter Oberst von Lindheim befand sich in Schwetzingen. Die Zweite Kompanie war auf dem Dilsberg, die dritte Kompanie in Pforzheim und die vierte Kompanie in Rastatt disloziert. Der Stab und die ersten beiden Kompanien des zweiten Bataillons befanden sich in Meersburg. Die dritte und vierte Kompanie standen in Emmendingen beziehungsweise Lörrach. Die Wahl der Standorte ergab eine Nord-Süd Aufteilung, indem sich das erste Bataillon über die zwei un-

---

<sup>601</sup> Verzeichnis der Krankheiten und Gebrechen, die eine absolute oder relative Unfähigkeit zum Militärdienst begründen. Karlsruhe, 14. Juni 1808. Aufgenommen in der Konskriptionsordnung von 1812. Vgl. MILITÄR-KONSKRIPTIONS-ORDNUNG (1813), Beilage B, S.16 ff. Darin sind zahlreiche Ursachen genannt, die auch bei Invalidierungen ausschlaggebend waren: Blindheit, Myopie (Kurzsichtigkeit), Verlust der Zähne, Taubheit, Schwindsucht, Brüche, Inkontinenz, Geschwüre, Rheuma, Gicht, Krebs, Beeinträchtigungen des Bewegungsapparates, Verlust von Gliedmaßen, Rigidität (Steifheit von Gliedmaßen), Hinken, Gliedmaßenverkürzungen, Venerische Krankheiten (Geschlechtskrankheiten), Wassersucht, Hautkrankheiten, Abzehrung und Entkräftung, Marasmus senilis (geistig-körperlicher Kräfteverfall, Altersschwäche), Atrophie (Auszehrung), Epilepsie (u.U. auch Parkinson), Lähmungen, Schwachsinn, Asthenie (Entkräftung).

<sup>602</sup> Kurfürstliche Ordre. Mannheim, 3. August 1803. GLA 238/957. Gleichlautende Abschriften vom 27. August bzw. 6. September 1803 in GLA 48/5141 und GLA 48/5142. Die Faszikelangabe 48/173 bei Reinhard Mielitz ist vermutlich ein Schreibfehler, da darin ausschließlich die Korrespondenz des Staatsministers Freiherr von Berstett aus dem Jahre 1820 enthalten ist. Vgl. MIELITZ (1956), S.5. Vgl. auch BMA (1854), Bd.1, S.22; BMA (1862), Bd.9, S.19. Dort die Datierung der Order auf 2. August 1803.

<sup>603</sup> Insgesamt wurden dem Garnisonregiment 22 Offiziere zugeteilt. In der Garnisonkompanie Rastatt dienten offenbar vorwiegend invalide Offiziere. *„Liste über die Verpflegung der Officiers vom Garnisons Regiment Lindheim [...]“* Mannheim, 6. September 1803. GLA 238/957.

teren Provinzen, die Badische Pfalzgrafschaft und die Badische Markgrafschaft erstreckte. Das zweite Bataillon konzentrierte sich dagegen komplett im Oberen Fürstentum.<sup>604</sup>

Weiterhin verfügte die kurfürstliche Order, dass „[a]ußer diesem Garnisons Regiment [...] von allen wirklichen, oder sogenannten undienstbahren Invaliden, eine Compagnie Invaliden formirt [wird] und ohne daß das Personale derselben seinen jetzigen Wohnort verändert oder sonst vor der Hand einigen Dienst zu verrichten braucht, in Rapports und Listen unter diesem Titel geführt und bezahlt. Alles was im ganzen Land vom Feldweibel abwärts Militair Pensions genießt und nicht zum Garnisons Regiment stößt gehört zu dieser Compagnie und wird dabei bezahlt.“ Damit wurde erstmals dem Namen nach eine Invalidenkompanie formiert, die Invaliden aufnahm oder besser verwaltete, die nicht garnisoniert oder sonst im weitesten Sinn zentral bequartiert waren, sondern in ihren Heimatorten verblieben, und somit der offenen Versorgung zuzurechnen waren.

Von einer Neuorganisation der Militärversorgung kann man also gar nicht sprechen, eher von einer Erweiterung des bisherigen Zustandes. Das Garnisonregiment war lediglich „eine Erweiterung der im markgräflichen Militär schon bestehenden Garnisonkompanie“, wie Reinhard Mielitz schreibt, und blieb eine Versorgungsanstalt für die nicht mehr voll dienstfähigen Offiziere und Mannschaften, von denen noch einige Dienste verlangt wurden.<sup>605</sup> Die Invalidenkompanie, die unter der Bezeichnung „*Real Invaliden Compagnie*“ in den monatlichen Berechnungslisten geführt wurde, war die Fortführung der vorherigen Garnisonkompanie in Rastatt. Das ist schon daran zu ersehen, dass Hauptmann Hofmeister, der seither das Kommando über die Garnisonkompanie in Rastatt inne gehabt hatte, „*Chef dieser Compagnie [ist]*“.<sup>606</sup> Die Aufstellung von Garnisonregiment und Invalidenkompanie bedeutete eine organisatorische Trennung zwischen offener und geschlossener Versorgung. Das Zusammenziehen der Halbinvaliden im Garnisonregiment und der Ganzinvaliden in der Real-Invaliden-Kompanie, so wie es die kurfürstliche Ordre vorgab, geschah allerdings nicht. Ein zwei Jahre später erstellter Rapport über das Garnisonregiment von Olizy listet einige Ganzinvaliden auf, die man eher im Etat der Real-Invaliden-Kompanie vermuten sollte.<sup>607</sup> Es ist anzunehmen, dass in Schwetzingen und auf dem Dilsberg immer schon Halb- und Ganzinvaliden gemeinsam untergebracht waren und sich daran auch nichts änderte. Ebenso insinuiert die großherzogliche Verfügung eine organisatorisch übersichtliche Geschlossenheit, die in der Realität keineswegs gegeben war. Neben Garnisonregiment, Real-Invaliden-

---

<sup>604</sup> Die drei Provinzen mit ihren Bevölkerungsanteilen: Badische Pfalzgrafschaft (134.000), Badische Markgrafschaft (252.000), Oberes Fürstentum (40.500). Somit war das gesamte zweite Bataillon in die bevölkerungsschwächste Provinz gelegt worden. Vgl. CSER (1987), S.220.

<sup>605</sup> Vgl. MIELITZ (1956), S.9.

<sup>606</sup> „*Der Hauptmann Hofmeister zu Rastadt, welcher zum Major avancirt, ist Chef dieser Compagnie.*“ Kurfürstliche Ordre. Mannheim, 3. August 1803. GLA 238/957.

<sup>607</sup> „Über die Formierung der Invalidenkompanie von Pröstler aus den beiden immobilen Kompanien des Garnisonregiments.“ Rapport des Capitains und Flügeladjutanten von Killinger. Mannheim, 28. März 1807. GLA 238/957.

den-Kompanie und den bestehenden Invalidengarnisonen zu Dilsberg und Schwetzingen, die nunmehr ein Bestandteil des Garnisonregiments waren, existierten noch weitere „*Invaliden im Obern Fürstenthum*“ und „*Pensionairs*“, die durch die Militärversorgung unterhalten wurden.<sup>608</sup> Der Charakter dieser Invaliden im Oberen Fürstentum und der Pensionäre ist nicht völlig zu klären. Die Abrechnung der Kosten in den Berechnungslisten trägt nur wenig zur Klärung bei. Während für das Garnisonregiment von Lindheim Kosten für Löhnung, Zulagen, Brotrationen, Kasernierungskosten, Medizin- und Monturgelder berechnet wurden, entfielen für die Invaliden der Kompanie in Rastatt folgerichtig die Kasernierungskosten, da sie in der offenen Versorgung diese Leistung nicht bezogen. Die separat aufgeführten Invaliden im Oberen Fürstentum bezogen nur Löhnung und Brot. Sie erhielten weder Medizin- noch Monturgeld und verursachten auch keine Kasernierungskosten. Das deutet darauf hin, dass sie sich ebenfalls in der offenen Versorgung befanden. Das fehlende Montur- und Medizingeld ist ungeachtet aller möglichen Spekulationen nicht interpretierbar, da die Berechtigung zum Bezug von Medizin- oder Monturgeld durchaus nicht unstrittig war.<sup>609</sup> Ob sie dem Militärstand noch angehörten oder unter die Zivilgerichtsbarkeit zurückgekehrt waren, kann demzufolge hierdurch nicht entschieden werden. Die Invaliden und Pensionärs zu Dilsberg erhielten nur Löhnung. Dies waren die ehemals pfälzbairischen Pensionäre der offenen Versorgung, die auf dem Dilsberg wohnten und lediglich in der Kostenaufstellung der Invalidenstation mitgeführt wurden.

Die Rubrizierungen in den Berechnungslisten veränderten sich jedoch im Oktober und November. Sie führten lediglich das Garnisonregiment mit Kosten für Löhnung, Brot, Zulage, Fourage, Medizingeld, Montur, Holz, Öl, Licht sowie „*Bettfournituren*“ und Gebäudereparaturen auf. Alle vorher noch getrennt aufgelisteten Invaliden wurden nun zusammengefasst abgerechnet unter der Rubrik „*Invaliden und Pensionärs zu Carlsruh, Rastatt, Dilsberg und im Obern Fürstenthum*“.<sup>610</sup> Für sie fielen zwar Zulage, Löhnung, Brot und Medizingeld als Kosten an, aber keine Montur und keine Kasernenkosten.<sup>611</sup> Im Dezember änderte sich die Liste erneut. Anstelle der „*Invaliden und Pensionaires*“ wurden die „*Real Invaliden*“ aufgelistet, für die Löhnung, Zulagen, Brot, Medizingeld, Montur, aber keine Kasernierungskosten abgerechnet wurden. Überraschend tauchen die „*Otzberger Invaliden*“ als eigene Rubrik auf, für die Löhnung, Brot, Öl und Licht bezahlt wurde, aber keine Medizin und Montur. Wie oben gesehen, waren sie zeitweise in Heidelberg einquartiert. Im Gegensatz zu den nicht näher bezeichneten

---

<sup>608</sup> „*Berechnung uiber den gesammten Kosten Aufwand des ganzen Kurbadischen Militairs pro Septembri 1803.*“ Berechnet durch Oberkriegskommissar Reich. Karlsruhe, 18. November 1803. GLA 48/5141.

<sup>609</sup> Zufolge einer Berechnung von Oberkriegskommissar Reich über den Aufwand für die Invaliden im Oberen Fürstentum (Provinzialkasse Meersburg) erhielten sie neben Löhnung und Brot durchaus auch Montur. Die Gemeinen erhielten im Gegensatz zu einigen Unteroffizieren kein Quartiergeld. Karlsruhe, 12. Juli 1804. GLA 237/772.

<sup>610</sup> „*Berechnung uiber den gesammten Kosten Aufwandt des ganzen Kurbadischen Militairs pro menst Octobris 1803.*“ Berechnet durch Oberkriegskommissar Reich. Karlsruhe, 1. Dezember 1803. GLA 48/5141.

<sup>611</sup> „*Uiber den effectiven Kosten-Aufwand des gesammten Kur Badischen Militaires pro Novembri 1803.*“ Karlsruhe, 10. Januar 1804. Berechnet von Oberkriegskommissar Reich. GLA 48/5145.

„*Pensionaires*“, die weder Brot, Medizin, Montur noch Kasernierungskosten verursachten und nur Löhnung bezogen.<sup>612</sup>

Die monatlichen Berechnungen spiegeln das verwirrende Durcheinander, das in der turbulenten Zeit der Gebietsübernahme nach dem Reichsdeputationshauptschluss herrschte. Sowohl die wechselnde Rubrizierung in den Berechnungen als auch die separaten Abrechnungen waren eine Folge der uneinheitlichen Finanzierung, die auf mehreren Kassen ruhte. Die frühere Übersichtlichkeit der Markgrafschaft Baden-Durlach hatte schon 1771 aufgehört. Mit der immensen Vergrößerung des Staatsgebiets wären Reformen sinnvoll und nötig gewesen, allein sie wurden nicht konsequent in Angriff genommen. Eine durchschaubare Ordnung und Einheitlichkeit wurde in der Militärversorgung nicht geschaffen. Dazu fehlten sowohl die gesetzlichen Regelungen als auch einheitliche bürokratische Verfahrenswesen. Mit einiger Gewissheit ist bezüglich der Organisation der Militärversorgung von 1803 bis 1807 die Existenz des Garnisonregiments zu konstatieren, das in mehreren Garnisonen mit überwiegend halbinvalider Mannschaft noch Dienstleistungen versah, und der Invalidenkompanie, die sich vermutlich nicht ausschließlich aus ganz dienstunfähigen Ganzinvaliden zusammensetzte, die aber als Pensionäre mit Invalidentraktament von allen Dienstleistungen befreit waren und in ihren Heimatgemeinden wohnten. Dreißig Jahre später resümierte ein Bericht über die Garnisonsorte der Invaliden um 1803, dass die badischen Invaliden „*mit ihren Familien ihr Hauswesen in den Garnisons Orten zu Rastadt, Carlsruhe und Durlach*“ gegründet hätten.<sup>613</sup> Hinsichtlich der Garnisonsorte entsprach der Bericht der historischen Realität. Allerdings wohnten ja durchaus nicht alle Invaliden zu Hause, wie die Garnisonkompanie in Durlach beziehungsweise Rastatt belegte. Insofern verleitet der Bericht den Leser zum irrigen Glauben, es habe lediglich eine offene Versorgung in Baden gegeben. Zuzufolge Oberkriegskommissar Reich als Verfasser des Berichts gab es in Kurpfalz „*Invaliden zweierley Art: theils Pensionäre von welchen man keine Dienste mehr verlangte, theils Real-Invaliden, die die Burg Dilsberg bewachten und in Schwezingen den Garten hüteten. Mit den übrigen Landes Parzellen Leinungen, Fürstenberg etc. fielen gleichfalls solche Militair Pensionaire an und ebenso eine bedeutende Anzahl von dem schwäbischen Kreis, wo sie eine Pension und freye ärztliche Behandlung und Apotheke anzusprechen hatten*“. Reich bediente sich der Nomenklatur, die seit 1814 gebräuchlich war. Demnach bezeichnete der Begriff Pensionär die Invaliden in der offenen Versorgung, und nicht primär die Ganzinvaliden. Die Benennung Realinvaliden bezog sich dagegen auf die Invaliden in der geschlossenen Versorgung, die nicht zwangsläufig alle dienstbar sein mussten. Abgesehen von diesen Einwänden beschrieb Reich Organisation und Umfang der damaligen badischen Militärversorgung. Die übrigen Invaliden und Pensionäre im Großherzogtum waren ganz offensichtlich kein Bestandteil des Gar-

<sup>612</sup> „*Uiber den effectiven Kosten-Aufwand des gesammten Kur Badischen Militaires pro Decembri 1803*“. Karlsruhe, 5. März 1804. Erstellt von Oberkriegskommissar Reich. GLA 48/5145.

<sup>613</sup> Gutachten von Reich zur Auflösung der Invalidenanstalt Kislau. Kriegsministerium, Nr.6850. 3. April 1834. GLA 238/964.

nisonregiments oder der Real-Invaliden-Kompanie. Sie nahmen entweder als ehemalige Kreisinvaliden oder von Mediatisierten übernommene Invaliden einen Sonderstatus ein. Dazu waren die Invaliden im Oberen Fürstentum zu zählen, zu denen mutmaßlich die von Fürstenberg oder Leiningen übernommenen Invaliden gehörten, sowie die von Kurpfalz übernommenen Pensionäre, die beispielsweise in Heidelberg wohnten.<sup>614</sup>

Der numerische Bestand der Garnisonkompanie wurde vor der Errichtung des Garnisonregiments von Lindheim mit 104 Mann angegeben. Allerdings vermochte man in Karlsruhe die Kopfstärke der Garnisonkompanie nicht zweifelsfrei anzugeben, „*da der Stand der von Churpfalz-Baiern übernommenen Invaliden [...] nicht bekannt ist*“.<sup>615</sup> Der Etat der Real-Invaliden-Kompanie wurde auf 283 Mann beziffert. Zwei Jahre später war der Umfang auf 332 Mann angestiegen.<sup>616</sup> Im Laufe des Februar 1805 sollte das Garnisonregiment von Lindheim „*die ihm bestimmte Mannschaft erhalten*“. Dazu sollten einige gediente Unteroffiziere und Gemeine vom aktiven Feldheer „*welche zwar nicht gebrechlich, oder ganz invalide sein, jedoch aber in Hinsicht z:B: der Größe von einer Beschaffenheit sein können, daß sie sich besser zu einem Garnisons Regiment als für ein Feld Regiment schicken [...]. Hiebei ist aber eine Hauptsache, daß diese Leute nicht etwa durch Häußlichkeiten local sind, sondern an jedem Orte garnisoniren können*“.<sup>617</sup> Der Personalzuwachs verrät die Intention, das Regiment von Lindheim von einer Invalidenformation zu einem wirklichen Garnisonregiment umzuwandeln, das sich weniger aus Halbinvaliden rekrutierte als vielmehr aus „zweitklassigen“, aber felddiensttauglichen Leuten. Im Sommer 1806 sollte das Garnisonregiment 720 Mann umfassen.<sup>618</sup>

### 2.3.2 Die Real-Invaliden-Korps von 1807

Schon im Herbst 1806 trat für das Garnisonregiment funktional und organisatorisch eine Änderung ein. Durch eine Verfügung vom 20. Oktober 1806 wurden aus dem Garnisonregiment, das durch übernommene Militäreinheiten von mediatisierten Gebieten verstärkt worden war, vier Garnisonregimenter

<sup>614</sup> Von April 1803 bis April 1805 gibt eine Liste allein 43 verstorbene Pensionäre für Heidelberg an. „*Verzeichnis derer vom 23. April 1803 bis zum 23. April 1804 verstorbenen Militaire Pensionairs*.“ Erstellt von der Ausgleichungskommission in der Pfalzgrafschaft. Mannheim, 26. April 1805. GLA 237/772.

<sup>615</sup> Berechnung über den jährlichen Geldbetrag der Mundportionen und der Pferdrationen. Karlsruhe, 19. März 1803. GLA 48/5140. Ebenso die „*Verpflegungsliste [...] Schwezigen und Dillsberg*“ für Mai 1803 und „*Summarischer Verpflegungs Etat pro Junio 1803 der Invaliden zu Schwezigen und Dillsberg*“. Beide Verpflegungslisten mit gleichlautender Datierung. Karlsruhe, 14. Juli 1803. GLA 48/5141.

<sup>616</sup> Im Jahr 1805 insgesamt 216 Gemeine, 4 Spielleute, 48 Unteroffiziere, 8 Stabsbedienstete und 7 Offiziere. Vgl. HEUNISCH (1857), S.48. Das Feldheer hatte in diesem Jahr eine Stärke von 6500 Mann. Vgl. STIEFEL (1977), Bd.2, S.1013.

<sup>617</sup> Ordre vom 5. Januar 1805. GLA 48/5142.

<sup>618</sup> „*Übersicht des kurbadischen Troupen Corps*“. Karlsruhe, 1. Juni 1806. GLA 48/5147.

aufgestellt.<sup>619</sup> Die vier Garnisonregimenter wurden unter anderem als Depoteinheiten für den personellen Ersatz der Feldregimenter während des Kriegszustandes im Oktober 1806 errichtet. Demgemäss wurde jedes Garnisonregiment einem der Feldregimenter attachiert.<sup>620</sup> Das Garnisonregiment Haff mit Standort in Ettlingen stellte außerdem das Wachkommando für Schloss Favorite bei Rastatt.<sup>621</sup> Das Garnisonregiment von Roeder in Offenburg gäbe, wenn es nötig werden sollte, ein keines Grenzkommando vor Kehl und Biedenfeld.<sup>622</sup>

Die neue Funktion als Depoteinheit überforderte das Garnisonregiment von Olizy.<sup>623</sup> Die Garnisonregimenter waren bezüglich der Diensttauglichkeit ihres Mannschaftsbestandes keineswegs heterogen. Und die ihnen zgedachte Aufgabe war von einer Invalidenformation nicht zu leisten. Das Garnisonregiment von Olizy formierte sich seit dem 1. November 1806 überwiegend aus den Invaliden der Standorte in Schwetzingen und Dilsberg.<sup>624</sup> Folglich verfügte die Order vom 24. März 1807 die Ausgliederung der Invaliden aus dem Etat der Garnisonregimenter und die Aufstellung einer eigenen Invalidenformation.<sup>625</sup> Das Garnisonregiment von Olizy wurde in seinem Bestand mit diensttauglicher Mannschaft komplettiert. Die in Schwetzingen und auf dem Dilsberg garnisonierten Invalidenkompanien rangierten von nun an als eigenes Invalidenkorps. Eine Zusammenlegung an einem zentralen Ort erfolgte jedoch nicht. Die Invaliden blieben an ihren seitherigen Aufenthaltsorten auf dem Dilsberg, in Schwetzingen, Heidelberg oder Karlsruhe und versahen weiterhin ihre Aufgaben beispielsweise als Gartenwache.<sup>626</sup> Interessant ist der Plan der Ordre, dem Invalidenkorps keinen weiteren Zuwachs zuzuführen und es auf den sogenannten Aussterbeetat zu setzen. Ob damit ernsthaft die Abschaffung der geschlossenen Militärversorgung beabsichtigt war, lässt sich nicht entscheiden. Möglicherweise ist die Absicht, die beiden Invalidengarnisonen Dilsberg und Schwetzingen eingehen zu lassen, im Zusammenhang zu sehen mit dem Plan zu einem Invalidenhaus in Karlsruhe im Herbst 1807.

---

<sup>619</sup> Vgl. UNTER DEM GREIFEN (1984), S.31 f.; GRB (1806), Nr.27. Karlsruhe, 18. November 1806.

<sup>620</sup> Garnisonregiment von Lindheim in Ettlingen wurde dem Leibinfanterie-Regiment Großherzog zugeteilt. Das Garnisonregiment von Olizy in Mannheim dem Regiment Erbgroßherzog, das Garnisonregiment von Röder in Offenburg dem Regiment Markgraf Ludwig und das Garnisonregiment von Biedenfeld in Freiburg dem Infanterieregiment von Harrant. Vgl. PFLÜGER (1922), S.79 f.; SÖLLNER (2001), S.258 ff. Die Verordnung vom 26. Oktober 1808 schaffte die Depotkompanien wieder ab. GLA 238/187.

<sup>621</sup> Aus Mangel an einem geeigneten Lokale waren die Leute in der Wachstube untergebracht ohne Matratzen nur auf Pritschen. Kriegskollegium an Hofmarschallamt, Nr.7171. Karlsruhe, 21. November 1807. GLA 56/1697.

<sup>622</sup> „Entwurf zur Bestimmung der Friedens Garnisons für das Corps nach seiner Rückkunft aus dem Felde.“ Dezember 1807. GLA 48/5149.

<sup>623</sup> Oberstleutnant Franz Dominik von Olizy war der Stellvertreter von Oberst von Lindheim im gleichnamigen Garnisonregiment. Vgl. BMA (1862), Bd.9, S.28 f.

<sup>624</sup> Protokoll Kriegskollegium, Nr.2315. Karlsruhe, 20. April 1807. GLA 238/957.

<sup>625</sup> Großherzogliche Order vom 24. März 1807. GLA 238/957.

<sup>626</sup> Die beiden Kompanien blieben unter ihren jeweiligen Kommandeuren in Schwetzingen (Premierleutnant Sachs) und auf dem Dilsberg (Hauptmann von Pröstler) bestehen. Das Invalidenkorps unterstand dem Kommando von Pröstler.

Spätestens seit Sommer 1807 wurde von einem Ersten und einem Zweiten Real-Invaliden-Korps gesprochen.<sup>627</sup> Eine Kosten- und Bestandsübersicht zeigt, dass das Erste Real-Invaliden-Korps einen Mannschaftsbestand von 382 Mann hatte und keine Kasernierungskosten, aber Medizin und Lazarettkosten verursachte. Das Zweite Real-Invaliden-Korps hatte eine Kopfstärke von 150 Mann. Für das Zweite Real-Invaliden-Korps fielen Kasernierungskosten an, jedoch keine Medizin und Lazarettkosten. Beide Formationen bezogen Montur und Brot. Daneben wurden 37 Pensionäre und Quieszenten aufgelistet, die weder Brot, Montur noch Medizin erhielten und keine Kasernierungs- und Lazarettkosten verursachten.<sup>628</sup> Aus diesen Angaben ist zu folgern, dass mit dem Ersten Real-Invaliden-Korps die Pensionäre in der offenen Versorgung gemeint waren, die bisher unter dem Sammelbegriff als Real-Invaliden-Kompanie verwaltet worden waren. Das Zweite Real-Invaliden-Korps erfasste als Überbegriff nach wie vor entsprechend der Verordnung von 1807 die Invaliden in den Standorten Schwetzingen, Dilsberg und Karlsruhe.<sup>629</sup>

Insgesamt zählten die Invaliden im Jahre 1806 552 Mann in den beiden Formationen. 1811 waren 697 Invaliden zu versorgen.<sup>630</sup>

### 2.3.3 Die Neuordnung der Militärversorgung im Jahre 1812

Die großherzogliche Ordre vom 20. April 1812 verfügte mit 1. Juni 1812 die Auflösung der beiden Real-Invaliden-Korps. Alle Invaliden der beiden Korps, die „*nicht über 60 Jahre alt*“ und zu Garnisondiensten noch tauglich waren, wurden in Schwetzingen zusammengezogen. Sie wurden „*in eine Compagnie unter den Befehlen des Oberstlieutnant von Sommerlatt, der zugleich Chef derselben ist, formirt*“. Zu dieser Invalidenkompanie in Schwetzingen wurden außerdem zwei bis drei taugliche Offiziere vom bestehenden Invalidencorps oder aus den Pensionären abgestellt. Diejenigen Leute des

<sup>627</sup> Schon 1804 wurde vom „*Invaliden Corps*“ gesprochen, dem der Real-Invalide Kunz zugeteilt worden war. Gemeint war im Sinn der Formulierung der Ordre von 1803 die Real-Invaliden-Kompanie unter Major Hofmeister in Rastatt. Kriegskommission (sic!), Nr.4292. Karlsruhe, 6. Oktober 1804. GLA 238/154.

<sup>628</sup> „*Summarische Übersicht der Stärke und des jährlichen Kosten Aufwands des Grosherzoglich Badischen Militaire*“. Erstellt von Oberkriegskommissar Reich. Karlsruhe, 22. August 1807. GLA 48/5148. Vgl. UNTER DEM GREIFEN (1984), S.35. Für das 2. Real-Invaliden-Korps wurden Unterhaltungs- und Kasernierungskosten auch für Karlsruhe abgerechnet. Rechnungsmuster für Einnahmen und Ausgaben des 2. Real-Invaliden-Korps. Karlsruhe, 1807. GLA 238/957. Selbstverständlich bezogen beide Korps Gage beziehungsweise Pension. Die monatlichen Kosten betragen für das 1. Real-Invaliden-Korps 1920 fl 22 kr und für das 2. Real-Invaliden-Korps 1382 fl 20 kr. Die Pensionäre bezogen außer Gage und Brotportionen keine weiteren Leistungen mit einem monatlichen Aufwand von 1949 fl. Berechnung des monatlichen Aufwands für das gesamte Militär: 70.519 fl 33 kr. „*Berechneter Kostenaufwand für die Unterhaltung des gesamten badischen Militärs*“. Karlsruhe, 29. Dezember 1807. Oberkriegskommissar Reich. GLA 48/5149.

<sup>629</sup> Im Dezember 1807 verzeichnete das 1. Real-Invaliden-Korps mit Stab in Rastatt 378 Mann (vom Feldwebel abwärts), die als Beurlaubte im Land verteilt wohnten. Das 2. Real-Invaliden-Korps auf dem Dilsberg und in Schwetzingen zählte 148 Mann im Dienst. „*Entwurf zur Bestimmung der Friedens Garnisons für das Corps nach seiner Rückkunft aus dem Felde*.“ Dezember 1807. GLA 48/5149.

<sup>630</sup> Jedenfalls nach den Angaben von Heunisch, der 1806 von zwei (immobilen) Kompanien Invaliden schreibt. Vgl. HEUNISCH (1857), S.56.

Ersten oder Zweiten Real-Invaliden-Korps, die zum Garnisondienst untauglich waren, „*keine Heimath haben und durch diese Auflösung ihrer bisherigen Existenz beraubt werden*“, sollten unter der Aufsicht von zwei bis drei Offizieren „*in dem Schloß zu Ettlingen casernirt, und mit Löhnung und Brod verpflegt werden. Alle übrigen Invaliden, die bis jezt im Lande zerstreut im Schoose ihrer Familien gelebt haben, oder von den ietzt dienstthuenden dahin zurückzukehren wünschen, wenn sie das 60.<sup>e</sup> Jahr schon zurückgelegt haben, behalten ihre bis ietzt in Geld bezogene Pension, das Brod aber sowie alle übrigen Prärogative eines Soldaten ceßiren*“. Für die Montur, i.e. die Bekleidung, die sie bisher als Naturalleistung empfangen hatten, empfangen sie künftig ein Geldäquivalent. Außerdem schieden sie aus dem Militärstand aus und kehrten als Zivilisten unter das „*unter das Civil Forum*“, i.e. die Zivilgerichtsbarkeit zurück. Invaliden, die zum Garnisondienst in Schwetzingen für tauglich befunden worden waren, aber „*deren Familien-Verhältnisse sich nicht mit dieser neuen Einrichtung vertragen, so soll es ihnen gestattet seyn, in ihrer Heimath zu verbleiben, sie müssen aber alsdann auf ihr bisheriges Invaliden-Gehalt verzichten [...]. Dagegen müssen die Individuen aber auf alle Militairische Benefizien verzichten, unter das Civilforum zurücktreten, und aus dem Militair Etat ausgestrichen werden*“. Sie verloren damit nicht nur ihren Status als Militärdiener, sondern auch alle vorherigen Ansprüche auf Unterstützung durch den Staat. Sie erhielten neben der Personalfreiheit eine Aversalsumme, „*einen zwei bis 3-jährigen Gehalt einmal für immer ausbezahlt*“.<sup>631</sup>

Die Ordre bestimmte die Errichtung einer nach Ganz- und Halbinvaliden getrennten geschlossenen Versorgung. Die dienstfähigen Halbinvaliden wurden als Kompanie in Schwetzingen in der Invalidenkaserne im Schlossgarten garnisoniert. Die dienstunfähigen Ganzinvaliden wurden dagegen im Schloss Ettlingen untergebracht. Die offene Versorgung von Invaliden als Pensionäre, die in ihren Heimatgemeinden wohnhaft blieben und eine monatliche Geldunterstützung bezogen, blieb bestehen. Allerdings wurden die Unterstützungsleistungen eingeschränkt. Ebenso hörte die militärische Organisationsform als Kompanie und die Verwaltung mit Stabsstelle in der offenen Versorgung auf. Die Verordnung lässt das weitere Schicksal der Garnison auf dem Dilsberg unerwähnt. Vermutlich blieben auf dem Dilsberg auch nach einer anzunehmenden Auflösung der Garnison noch einige Invaliden zurück. Dagegen präzisierte die großherzogliche Verfügung erstmals die Unterstützungsleistungen der Militärversorgung und unter welchen Bedingungen sie gewährt werden konnten. Grundsätzlich gab es die Möglichkeit der Versorgung im Garnisondienst, in einem Invalidenhaus und durch Pensionen. Die Unterbringung in einem Invalidenhaus war durch das Schloss Ettlingen gegeben. Die Bedingung, die allein einen Anspruch auf Versorgung begründete, war nach wie vor die Felddienstuntauglichkeit. Die möglichen Ursachen einer Felddienstuntauglichkeit legte der Erlass allerdings nicht fest.

---

<sup>631</sup> Großherzogliche Ordre vom 20. April 1812. GLA 237/6889. Die Verordnung von 1812 wird auch bei Wilhelm Pflüger besprochen. Vgl. PFLÜGER (1922), S.217-219.

Die Invalidenkompanie lieferte eine Vollversorgung mit Kost und Logis für Halbinvaliden, die noch Dienstleistungen verrichten konnten und unter 60 Jahren alt waren. Damit wurde das Lebensalter, und nicht etwa die Dienstzeitlänge, zum Kriterium für die Gewährung von Versorgungsleistungen.<sup>632</sup> Die Unterstützung in der offenen Versorgung war ebenso vom Lebensalter abhängig. Alle Invaliden, die über 60 Jahre alt waren, konnten mit Pension in die offene Versorgung wechseln, ob sie nun halb- oder ganzinvalid waren. Für die Aufnahme in das Schloss Ettlingen war die völlige Dienstuntauglichkeit ausschlaggebend, und zwar ohne Ansehen der Ursachen. Es war also ohne Bedeutung, ob Krankheit, Alter oder Kriegsbeschädigung die Dienstuntauglichkeit begründet hatten. Lediglich die Bedürftigkeit spielte noch eine Rolle, indem vornehmlich Ganzinvaliden ohne Heimat und Existenz in die geschlossene Versorgung in Ettlingen aufgenommen werden sollten. Sie erhielten wie die Halbinvaliden in der geschlossenen Versorgung in Schwetzingen Kost und Logis mit Löhnung. Zum Garnisondienst taugliche Invaliden, die unter 60 Jahren alt waren, konnten aus dem Dienst freiwillig ausscheiden. Wie ihre Kameraden in der offenen Versorgung verloren sie ihren Status als Militärdiener und traten in den Zivilstand zurück. Mit ihrer freiwilligen Demission verzichteten sie allerdings auch auf ihre bisher bezogenen Unterstützungsleistungen, das heißt sie lösten auch ihre Verbindung zur Militärversorgung. Anstelle bisheriger Leistungen erhielten sie ein Aversum und die Personalfreiheit. Die Gewährung der Personalfreiheit für Demissionierte war insofern eine Vergünstigung, weil sie für Invaliden erst im Jahr 1813 generell ordiniert wurde. Demnach erhielten alle Invaliden, die nach Ableistung einer doppelten Kapitulation oder wegen Dienstuntauglichkeit aus dem Militär mit einem Invalidengehalt oder einer Aversalsumme in ihre Heimat entlassen worden waren, das Privileg der Personalfreiheit.<sup>633</sup> Die Personalfreiheit bedeutete die Befreiung von allen persönlichen Herrschafts- und Gemeindediensten, zum Beispiel von den Frondiensten. Neben dem angeborenen Orts- oder Schutzbürgerrecht gebührte den entlassenen Invaliden auch das Recht, in einem erlernten Handwerk ihren Beruf ausüben zu dürfen, und zwar als Zunftgenosse, auch ohne auf Wanderschaft gewesen zu sein.<sup>634</sup> Vorausgesetzt wurde, dass der Invalide die hinlängliche Gewerbekunde und Arbeitsfertigkeit zur Betreibung seines Handwerks bei der Amtsbehörde nachgewiesen hatte. Diese Regelung über die Freiheit der Gewerbeausübung berücksichtigte die Nachteile des Militärdienstes, der gemusterten, aber noch nicht eingezogenen Militärdienstpflichtigen die Wanderschaft erschwerte und so deren Erwerbstätigkeit beziehungsweise die Ausübung ihres Berufes behinderte. Das Kriegsministerium versuchte auf diesem Weg, die Möglichkeiten entlassener Soldaten beziehungsweise Invaliden zur Erwerbstätigkeit zu verbessern um so ihre Abhängigkeit von einer spärlichen Unterstützung zu mildern.

---

<sup>632</sup> Vordem wurde lediglich bemängelt, wenn Invalidierungen in einem Lebensalter ausgesprochen wurden, wo dies als unüblich angesehen wurde.

<sup>633</sup> Vgl. GRB (1813), S.27 f. Karlsruhe, 22. Februar 1813.

<sup>634</sup> Die Personalfreiheit wurde für den Ort der hintersässlichen oder bürgerlichen Annahme erteilt. Sie bedeutete die Befreiung von allen persönlichen Herrschafts- und Gemeindediensten. Sowie die Befugnis, das erlernte Handwerk als Zunftgenosse ohne Gesellen zu betreiben. Vgl. PFLÜGER (1922), S.218.

Die Einrichtung einer geschlossenen Versorgung für Ganzinvaliden im Ettlinger Schloss stellte freilich keine Vollversorgung im Sinne einer Pflegeleistung dar. Schwerstbeschädigte oder bettlägerige Invaliden, die ständiger Pflege und ärztlicher Hilfe bedurften, waren dort nicht angemessen untergebracht. Dazu fehlten im Schloss die Voraussetzungen. Krankheits- und Pflegefälle wurden wie auch schon in früheren Jahren in Militärlazarette oder Gemeinde-Spitäler überstellt.

#### 2.3.4. Die Real-Invaliden-Kompanie von 1814

Mit der Verordnung vom 25. August 1814 wurden die beiden Invalidenkompanien von Schwetzingen und Ettlingen zusammengezogen. Als Real-Invaliden-Kompanie bildeten sie eine neue Formation in Ettlingen unter dem Befehl von Oberstleutnant Lambert von St.Julien.<sup>635</sup> Gemäß dieser Regelung wurden Ganz- und Halbinvaliden im Ettlinger Schloss nunmehr gemeinsam untergebracht. Sämtliche Mannschaft (i.e. vom Feldwebel abwärts) der bisherigen diensttuenden Invalidenkompanie in Schwetzingen erhielt die *„Erlaubniß mit Beybehaltung ihrer bisher bezogenen Pension in den Schooß ihrer Familie zurückzukehren“*. Im Unterschied zur Verordnung von 1812 war es für die zum Garnisondienst tauglichen Halbinvaliden ungeachtet ihres Alters möglich, ohne Verzicht auf ihre Pension in die offene Versorgung zu wechseln. Die Unterstützungsleistungen der offenen Versorgung waren seit 1812 nicht verändert worden, lediglich die Bedingungen, die zu ihrem Bezug qualifizierten, waren leicht modifiziert worden. Die Montur wurde in der offenen Versorgung nach wie vor als Geldäquivalent ausgezahlt. Die Pensionäre galten nicht mehr als Militärangehörige und kehrten in den Zivilstand zurück. Der Bezug von Brot, Medikamenten, Kleinmontur und sonstigen Utensilien hörte auf. Der Verzicht auf Brot und Medikamente bedeutete für manch einen der alten, kranken Invaliden einen unzumutbaren Nachteil. Bei der Möglichkeit einer Alternation in die offene Versorgung spricht die Ordre von 1814 nicht von den Ganzinvaliden. Angesichts der Pensionsgesuche von 1814 bis 1817 wurde diese Option für Ganzinvaliden offensichtlich stillschweigend miteinbezogen. Vielleicht, weil sich inzwischen gezeigt hatte, dass die Leistungen in der offenen Versorgung für die Bedürfnisse der Ganzinvaliden oft nicht ausreichend waren. Die Möglichkeit, von der offenen Versorgung wieder in die geschlossene Versorgung zurück zu wechseln, wurde jedenfalls noch nicht berücksichtigt. Diejenigen Invaliden der beiden Invalidenkompanie, die nicht in die offene Versorgung zu wechseln wünschten, wurden in die neu formierte Real-Invaliden-Kompanie eingegliedert. Dort wurden sie mit Kost und Logis verpflegt und entsprechend ihrer gesundheitlichen Tauglichkeit zu Dienstleistungen herangezogen.

---

<sup>635</sup> Ordre Nr.276, 25. August 1814. GLA 238/959. Oberstleutnant von Sommerlatt wurde mit seinem bisherigen Gehalt pensioniert, aber ohne freies Quartier. Er war 1806 von Leiningen übernommen worden und wurde 1809 zum Kommandeur des Real-Invaliden-Korps in Rastatt ernannt. Vgl. HBD (1846); SÖLLNER (2001), S.258.

## 2.4. Infrastrukturelle Probleme der geschlossenen Militärversorgung

### 2.4.1 Das Projekt eines Invalidenhauses in Karlsruhe aus dem Jahre 1807

Das einzige Projekt zu einem Invalidenhaus, das in Baden jemals diskutiert wurde, stammt aus dem Jahre 1807.<sup>636</sup> Nach dem Ende des Feldzuges gegen Preußen und dem folgenden Frieden von Tilsit im Juli 1807, wurde im September eine Ausweitung der geschlossenen Fürsorge erörtert, und zwar in Form eines Invalidenhauses. Die Meinungen zu diesem Invalidenhausprojekt waren durchweg positiv, und seine Verwirklichung wurde einhellig als wünschenswert und notwendig erachtet, gleichwohl wurde das Invalidenhaus nie erbaut. Die Beratungen zu diesem Projekt erstreckten sich über einen Zeitraum von vier Monaten, von September bis Dezember 1807. Das Kriegskollegium mit seinen damaligen fünf ständigen Mitgliedern erstellte sechs Gutachten.<sup>637</sup> Die Vorschläge und Erörterungen in diesen Gutachten geben Aufschluss über Planung, Bewertung, Nutzenforderung, Finanzierung und Zweckdienlichkeit des Projekts.<sup>638</sup>

Die Ergebnisse wurden in einem abschließenden Gutachten zusammengefasst und Carl Friedrich zum Vortrag gebracht. Das Projekt zu einem Invalidenhaus war nicht durch den Großherzog initiiert worden, sondern durch seinen Sohn, Markgraf Ludwig, der als Chef des Heeres und Vorsitzender des Kriegskollegiums den Auftrag erteilte, Gutachten zu dem Projekt auszuarbeiten und dessen Realisierung zu beraten.<sup>639</sup> Weinbrenner betonte dies deutlich in seinem Schreiben an das Kriegskollegium, zugleich das erste Schreiben, das sich mit der Thematik des Invalidenhausprojektes befasst: *„Bei meiner letzten Anwesenheit in Baden haben Seine Königliche Hoheit der Markgraf Louis geruhet, mir gnädigst aufzutragen, ein Project zu einem Invaliden Hauß zu entwerfen [...]“*<sup>640</sup> Das Schreiben Weinbrenners ist das einzige Gutachten, das nicht von einem Mitglied des Kriegskollegiums erstellt wurde.

---

<sup>636</sup> Das badische Projekt eines Invalidenhauses findet nur selten eine Erwähnung in der Literatur. Eine breitere Würdigung findet das Projekt in Hans Otto Pelsler und Wilhelm Pflüger, der das geplante Invalidenhaus als Verbesserung der Invalidenfürsorge bezeichnet. Vgl. PELSNER (1976), S.309-316; PFLÜGER (1922), S.146.

<sup>637</sup> Es ist nicht klar, ob Montierungskommissar Joseph Fleck im Jahr 1807 ein ständiges Mitglied des Kriegskollegiums war.

<sup>638</sup> Es handelt sich insgesamt um neun Handschriften: Sechs Gutachten der Mitglieder des Kollegiums, das Gutachten des Baudirektors Weinbrenner, der Abschlußbericht des Kollegiums als *Conclusum* und der Beschluss des Großherzogs. Durch die fortlaufende Nummerierung ist erkennbar, dass alle Schriftstücke zum Invalidenhausprojekt lückenlos erhalten sind. Dagegen verschwand ein offensichtlich von Weinbrenner angefertigter Grundriss-Entwurf zum Invalidenhaus unglücklicherweise schon auf dem Weg in die Registratur. Neben dem Faszikel 965 sind gleichlautende Abschriften im Bestand 206, Stadt Karlsruhe in Faszikel 230 auf Mikrofilm vorhanden.

<sup>639</sup> Markgraf Ludwig hatte ein enges Verhältnis zu Erbgroßherzog Karl, der allen Staatsgeschäften untätig und uninteressiert gegenüber stand. Dadurch war Ludwig „die einflussreichste Persönlichkeit am Hofe“. Vgl. MIELITZ (1956), S.17.

<sup>640</sup> *„Gehorsamster Bericht des Baudirectors Weinbrenner. Das Project zu einem Invaliden Hauß in hiesiger Residenz betreffend.“* Schreiben des Baudirektors Weinbrenner an das Kriegskollegium, Nr.7347. Karlsruhe, 22. September 1807. GLA 238/965. Vgl. PELSNER (1976), S.379, Aktenanhang 6.

Weinbrenner äußerte sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Baudirektor zur Lokation des geplanten Hauses. Er lieferte dazu zwei Alternativen und veranschlagte dementsprechend die anfallenden Baukosten.<sup>641</sup>

Die Kollegiumsmitglieder setzten in ihren Ausführungen unterschiedliche Schwerpunkte, je nachdem wie sie die Probleme oder Prioritäten bezüglich der Realisierung und der Nützlichkeit des geplanten Invalidenhauses bewerteten. Eines der umfangreichsten Gutachten stammt aus der Hand des Geheimen Rats Fischer und sticht durch seine leidenschaftlichen Formulierungen heraus.<sup>642</sup> Es scheint, als ob Fischer mit seinen Ausführungen Maßstäbe setzte.<sup>643</sup> Die meisten seiner Kollegiumsmitglieder widmeten sich dem Invalidenhausprojekt nicht in dieser Ausführlichkeit. Für Fischer waren zwei Aspekte von grundlegender Bedeutung: Einerseits die Notwendigkeit eines Invalidenhauses für die Militärversorgung sowie der nützliche Effekt, den diese Einrichtung auf das gesamte Heer- und Staatswesen haben würde, und andererseits die Finanzierbarkeit. Er stellte das Invalidenhaus in einen direkten Zusammenhang mit dem Erreichen innen- und außenpolitischer Zielsetzungen, die teilweise von politischer Brisanz waren. Ebenso verknüpfte er das Invalidenhaus als Teil der geschlossenen Invalidenfürsorge mit der Sorgepflicht des Staates für seine beschädigten Militärdiener, wobei er Landesherr und Staat stellvertretend gebrauchte. In diesen gedanklichen Kontext sah Fischer die besondere Bedeutung der Ehrungen und Rangerhöhungen der Invaliden, denen er entsprechende Bedeutung zumaß. Fischer hatte wohl erkannt, dass nicht nur die Realisierung, sondern auch die Erhaltung des Invalidenhauses als Kostenfaktor zu berücksichtigen war. Dabei geriet er in Konflikt mit dem gewünschten soziopolitischen Effekt, der unter anderem von der Lokation des zukünftigen Invalidenhauses abhängig war. Genauso war die Berechnung der laufenden jährlichen Unterhaltungskosten abhängig von der Belegungszahl, die wiederum durch die Aufnahmebedingungen reguliert werden musste. Es war eine Frage der Prioritäten. Der maximale Effekt durch entsprechende Außenwirkung mittels Investitionen in Prestige, Prunk oder Großzügigkeit war finanziell aufwendig. Eine kleine Lösung war weniger kostenintensiv, dafür in ihrem Resultat auch bescheidener. Fischer lieferte verschiedene Alternativen samt Kostenvoranschlag für die Erbauung wie auch die jährliche Unterhaltung. Den zentralen Punkt bei der Finanzplanung bildete stets die Frage nach der Bereitstellung eines festen Geldetats oder Fonds.

Porbeck äußerte sich zwar ähnlich ausführlich wie Fischer, gleichwohl ließ er die eindringliche Deutlichkeit Fischers vermissen, wenn er die Nützlichkeit des Projektes für den Staat hervorhob oder vor

---

<sup>641</sup> Johann Jacob Friedrich Weinbrenner, geboren am 9. o. 29. November 1766, gestorben am 1. März 1826 in Karlsruhe, war seit 1800 ständig in Karlsruhe beschäftigt als Baubeamter und Architekt. Vgl. JAHN (1989), S.903.

<sup>642</sup> Gutachten Geheimer Rat Fischer. Kriegskollegium, Nr.7348. Karlsruhe, 4. Oktober 1807. GLA 238/965.

<sup>643</sup> Einigen Kollegiumsmitgliedern waren die Ausführungen von Fischer offensichtlich schon vor dem Abfassen ihrer Gutachten bekannt. So schrieb Joseph Fleck, dass er mit den Vorstellungen „des Herrn geheimer Referendairs Fischer ganz einverstanden“ sei. Gutachten Joseph Fleck. Kriegskollegium, Nr.7353. Karlsruhe, 30. Oktober 1807. GLA 238/965.

den negativen Auswirkungen bei einem Projektverzicht warnte.<sup>644</sup> Anders als Fischer sah er lediglich die nützlichen Möglichkeiten eines Invalidenhauses, aber nicht die Notwendigkeit wegen eines qualitativen oder quantitativen Mangels in der bestehenden Versorgung der Invaliden. Wie Fischer verband Porbeck mit dem Invalidenhaus den Hintergedanken einer Aufwertung der Invalidenversorgung. Dementsprechend betonte er die Ehrenstellung der Invaliden des Hauses. Als einziges Mitglied des Kriegskollegiums bedachte er auch die medizinische Versorgung der Invaliden. Als ein offensichtlich praktisch denkender Mensch plädierte er für eine Lokation des Hauses, wodurch die Anlage eines Nutzgartens für die Insassen möglich gewesen wäre.<sup>645</sup> Dabei hatte er nicht nur die bedingte Selbstversorgung der Invaliden im Sinn, sondern auch eine sinnvolle Beschäftigungstherapie.

Entsprechend seiner Funktion im Kriegskollegium beschäftigte sich Christoph Wilhelm Reich vornehmlich mit der Kostenberechnung und Finanzierung des Invalidenhausprojekts.<sup>646</sup> In seinem Gutachten ging Reich detailliert auf die laufenden jährlichen Kosten des Invalidenhauses ein, berechnet auf eine festgelegte Anzahl von Invaliden. Joseph Fleck äußerte sich ähnlich wie Reich ausschließlich zur Frage der Finanzierung.<sup>647</sup> Joseph von Stockhorn hob in seinem Gutachten nur auf die Ehrenstellung der Invaliden und die jährliche Finanzierung des Hauses ab.<sup>648</sup> Ebenso Nicolaus Stolze, der überdies starke Kritik an der vorgeschlagenen Lokation des Invalidenhauses übte, wobei er allerdings auch keine Alternativen präsentierte.<sup>649</sup>

Nachdem die Mitglieder des Kollegiums ihre Überlegungen geäußert hatten, wurde als Resümee ein „*Conclusum*“ formuliert, das dem Großherzog vorzutragen war.<sup>650</sup> Dieser Abschlußbericht des Kollegiums ist nicht nur eine Zusammenfassung aller Gutachten, sondern auch ein abschließendes Fazit nach erfolgter Diskussion im Kriegskollegium.

---

<sup>644</sup> Gutachten Heinrich von Porbeck. Kriegskollegium, Nr.7350. Karlsruhe, 12. November 1807. GLA 238/965.

<sup>645</sup> „*Erlaubt das Locale einen kleinern Gartenraum dabei, worinnen die Bewohner beim Genuß der frischen Luft und zu ihrer Beschäftigung ihr Gemüse selbst bauen könnten, so dürfte es wünschenswerth sein.*“ Ebd. Fol.1<sup>v</sup>.

<sup>646</sup> Gutachten Oberkriegskommissar Reich. Kriegskollegium, Nr. 7352. Karlsruhe, 27. Oktober 1807. GLA 238/965.

<sup>647</sup> Gutachten Joseph Fleck. Kriegskollegium, Nr.7353. Karlsruhe, 30. Oktober 1807. GLA 238/965.

<sup>648</sup> Gutachten Joseph von Stockhorn. Kriegskollegium, Nr.7349. Karlsruhe, 7. Oktober 1807. GLA 238/965.

<sup>649</sup> Gutachten Nicolaus Stolze. Kriegskollegium, Nr.7351. Karlsruhe, 3. November 1807. GLA 238/965.

<sup>650</sup> „*Extractus. Protocol Grosherzoglich badisches Kriegskollegii vom 1. Dezember 1807. Mit dem Bericht des Baudirector Weinbrenner werden 6 Gutachten, die Errichtung und Dotierung eines Invalidenhauses betr. vorgelegt. Conclusum. Seie nunmehr Sr. Königl. Hoheit unterthänig vorzutragen*“. GLA 238/965. Das *Conclusum*, das alle Gutachten von Nr.7347 bis Nr.7353 benennt, liegt in drei Abschriften vor, die in ihrem Wortlaut bis auf wenige Stellen identisch sind. Im Folgenden wird immer auf die erste vorliegende Abschrift der Conclusi (als Abschlussbericht bezeichnet) Bezug genommen.

### a.) Das Gebäude und die Baufinanzierung

Während die Diskussion über den geeigneten Bauplatz für das Invalidenhaus sich vornehmlich an den Baukosten entzündete, wurde Karlsruhe als Lokation nie in Frage gestellt. Das Invalidenhaus sollte indessen nicht am Stadtrand von Karlsruhe errichtet werden, sondern nahe beim Schloss. Weinbrenner stellte zwei Möglichkeiten zur Auswahl, und zwar hielt er „für die glücklichste Lage dieses auszuführenden Gebäudes das Terrain vor dem Linkenheimer Thor, auf die Neuburgs Gärten oder noch auf das nächste Waldstück, allwo die Bäume hinter dem Gebäude als eine vorhandene Promenade für die Invaliden stehen bleiben könnte“. Je nach Wahl des Bauplatzes würden die Kosten höher oder niedriger ausfallen, da sich das Gelände am Linkenheimer Tor, das direkt an den herrschaftlichen Schlossgarten angrenzte, schon im staatlichen Besitz befand, während die Gärten erst hätten angekauft werden müssen. Weinbrenner bezifferte die Baukosten „nach dem hier beigelegten Plan etwa auf 30000 fl.“. Sollten die Gärten als Baugrund gewählt werden, so würden die Kosten auf 40000 fl ansteigen. Den Standort des Invalidenhauses beim Residenzschloss wertete Weinbrenner als „keine geringe Zierde und Annehmlichkeit für die hiesige Residenz“. Weinbrenner arbeitete als Stadtplaner an dem Stadtbild Karlsruhes. Öffentliche Gebäude boten dabei ideale Möglichkeiten, um den Gesamteindruck der Residenzstadt in gewünschter Weise zu verändern.<sup>651</sup> Ob Weinbrenner den Begriff ‚Residenz‘ auf die Residenzstadt Karlsruhe oder reduziert auf das Residenzschloss bezogen wissen wollte, wird dabei nicht deutlich. Sicherlich hätte nach Weinbrenners Meinung die Nähe des Invalidenhauses zum Schloss zur Zierde eines wohlthätigen Fürsten gereicht, der sich durch den Bau eines Asyls für seine Invaliden mit Wohltaten gegenüber seinen Untertanen auszeichnete. Porbeck schrieb in diesem Zusammenhang, das Invalidenhaus solle „die Gesinnung des Souveräns zeigen“.<sup>652</sup> Dass dieser persönliche Bezug auf den Fürsten ein Vorbild hat, zeigt der *Hôtel des Invalides* in Paris, der zu allen Zeiten als Symbol für die Wohltaten Ludwigs XIV. beschworen wurde. Christoph Wilhelm Reich erinnerte sich in einer Denkschrift fast dreißig Jahre später an das Invalidenhausprojekt und an die Parallele zum französischen Kaiserreich, „wo Nichts versäumt wurde [Randbemerkung: „auch in Oestreich, England“,] um den Enthusiasmus der Armee für ihren größten Feldherrn und seine Fahnen zu nähren, [...] die estropirten Soldaten eines der schönsten Hôtels [bewohnten] mit einer prachtvollen Kirche und einem königlichen Park und genossen überall große militärische Ehren“.<sup>653</sup> Und er fuhr fort, „[n]ach diesem Vorbilde arbeitete das Großherzogliche Kriegs-Ministerium [sic!] schon im Jahr 1807 einen detaillirten Plan zu

---

<sup>651</sup> Weinbrenner hatte das Ziel, „die Stadt in ihrer Gesamtheit zu einem architektonischen Kunstwerk von zwingender Einheit zu machen [...]“. Zit. a. VALDENNAIRE (1926), S.77 ff.

<sup>652</sup> Deshalb betonte Porbeck in seinem Gutachten, die Lage des Invalidenhauses dürfe nicht versteckt oder ungesund sein. Gutachten Heinrich von Porbeck, Fol.1<sup>v</sup>.

<sup>653</sup> Gutachten von Christoph Wilhelm Reich zur Auflösung der Invalidenanstalt Kislau. Kriegsministerium, Nr.6850. Karlsruhe, 3. April 1834. Fol.3<sup>r</sup> f. GLA 238/964.

*einem Invalidenhouse aus*“.<sup>654</sup> Die Gründung und Präsenz eines Invalidenhauses, „*dieses ganz unentbehrlichen, höchst wohltätigen Instituts*“, ließ den Fürsten in einem günstigen Licht erscheinen. Zweifellos beabsichtigten Porbeck und Ludwig mit diesen Argumenten auch, den Großherzog für ihre Idee gewinnen zu können.

Schließlich war aber nicht nur das Gebäude selbst, sondern auch der Standort von Bedeutung. Durch die unmittelbare Nähe des Invalidenhauses zum Schloss wären die Invaliden in die Sphäre des fürstlichen Hofes miteinbezogen worden. Dadurch hätten sie eine für alle sichtbare Ehrenposition und Aufwertung erfahren, die mittelbar auf den gesamten Soldatenstand zurückgewirkt hätte.<sup>655</sup> Ein derartiges Monument der militärischen Fürsorge, und zwar um so mehr, je größer die Dimensionen dabei ausfielen, an solch einem Standort, musste die Person des Fürsten in bezug auf das Heer, beziehungsweise die Bedeutung des Heeres im Staat neu definieren. Durch dieses Interesse des Fürsten an einer großzügigen Versorgung seiner hilfsbedürftigen, dienstpflchtigen Untertanen in seiner direkten Nähe bekundete er nicht nur seine Anteilnahme am Schicksal der Invaliden, sondern eben auch sein Interesse am gesamten Soldatenstand. Nicht ohne Grund demonstrierten zahlreiche Fürsten durch diese räumliche Nähe auch eine persönliche Verbundenheit mit dem Militär und dessen Bedeutung im Fürstenstaat.<sup>656</sup> Freilich hätte diese Rolle besser zu Markgraf Ludwig gepasst als zu seinem Neffen Karl oder seinem Vater Karl Friedrich. Der von Weinbrenner vorgeschlagene Standort des Invalidenhauses wurde im Kollegium nicht kritiklos angenommen. Stolze kritisierte die ungeschützte Lage des Hauses auf dem Gelände der Gärten, beziehungsweise nächstliegend am Wald. Er meinte, Karlsruhe würde zwar nie eine Festungsstadt werden und könne sich auch nie durch Befestigungen wirksam gegen eine starke militärische Bedrohung schützen, dennoch sei die nächste Sorge, die Stadt mit einer Einfriedung wenigstens vor Marodeuren oder feindlichen Scharmützeln zu schützen. Aber er bezweifelte, dass „*bey der vorgeschlagenen Lage des Invaliden Haußes über kurz oder lang oder vielleicht nie die äußere Befriedigung der Stadt so weit ausgedehnt werden [wird], dass auch besagtes Gebäude mit in selbiger begriffen sei*“.<sup>657</sup> Damit stehe das Haus vornherein auf verlorenem Posten und es sei im Falle äußerer Bedrohung jeder Verbindung mit der Stadt beraubt. Die Invaliden wären daher ohne Lebensmittel und

---

<sup>654</sup> Keine Parallele in der Geschichte der Invalidenhäuser hat allerdings der Standort des geplanten badischen Invalidenhauses in unmittelbarer Nähe zur Hauptresidenz.

<sup>655</sup> An anderer Stelle sprach Porbeck von dem „*für die leidende Menschheit so höchst wohltätige[n] und für Erregung und Ausbildung des Militärgeists so nützlichen Instituts*“. Gutachten Heinrich von Porbeck, Fol.2<sup>r</sup>.

<sup>656</sup> Vor allem die Invalideninstitutionen des 17. und 18. Jahrhunderts wurden von Fürsten initiiert, die ihre politische Macht über ihre Beziehung zur bewaffneten Macht definierten, beispielsweise Ludwig XIV., Friedrich der Große oder Karl II. Stuart. Die Sorge für die Invaliden ist dabei eine Metapher für die persönliche Bindung zwischen Fürst und Heer.

<sup>657</sup> Gutachten Stolze, Fol.1<sup>r</sup>.

ohne Schutz, „so nicht gar übler Behandlung“ ausgesetzt.<sup>658</sup> Die Lage des Invalidenhauses am Wald beurteilte Stolze als „ehender ungesund als gesund“, da der Platz bedingt durch die Nähe zum Wald feucht sei. Stolze votierte deshalb für den Bauplatz vor dem Linkenheimer Tor oder „vielmehr für den sogenannten blinden Cirkel, wenn in der Stadt kein anderes Locale vorhanden ist“. Nach seiner Meinung war der Zirkelbau in jeder Hinsicht die beste Lösung. Wer den Zirkelbau als Option in die Diskussion einbrachte, bleibt offen.

Fischer war sich mit Porbeck einig, dass der Standort des Invalidenhauses möglichst nahe am Schloss liegen müsse und nicht versteckt sein dürfe. Damit hoben sie beide nochmals die Bedeutung einer Lage in der Nähe zum Schloss hervor und verwarfen alle anderen davon entfernt liegenden Alternativen.<sup>659</sup> Fischer lehnte auch das Gebäude der Zirkel-Orangerie als Invalidenhaus ab, weil die notwendigen Umbauarbeiten mehr kosten würden als ein Neubau und - so das abschließende *Conclusum* - „sich als dann erst nicht, weder die Bequemlichkeit noch die äussere Form eines anständigen Invaliden Haußes erreichen lasse“.<sup>660</sup> Fischer schlug dagegen vor, „den Erlöß des Cirkels zur Neu Erbauung eines solchen Invaliden Haußes nach dem Weinbrennerischen Plan zu bestimmen. Die Ausführung dieses Plans wird freylich mit der innern Einrichtung ein merkliches mehr, doch gewiß bei weitem nicht so viel kosten, als die Herstellung der Cirkel Orangerie zu einem Invaliden Hauß.“<sup>661</sup> Durch den Verkauf des Zirkelbaus sowie der Nutzung des kostenlosen Baugrundes samt Bauholz am Linkenheimer Tor schätzte Fischer die Baukosten so vermindert, dass die restlichen Kosten aus dem gewöhnlichen Baufonds genommen werden könnten, ohne das Land zu belästigen, da „in den jetzigen Zeiten dem Unterthanen, der so sehr durch den Krieg gelitten hat, nichts zugemuthet werden kann“.<sup>662</sup> Er versprach sich vom Verkauf des Zirkelgebäudes 18.000 fl, die bei einem stufenweisen Baufortschritt für das erste Jahr ausreichen, um das Haus zu einem Drittel fertig zu stellen, so dass etwa die Hälfte der geplanten Belegungszahl schon aufgenommen werden könnte. Die noch verbleibenden 12.000 fl zur endgültigen Fertigstellung würden aus dem Baufonds genommen werden. Insgesamt rechnete Fischer

---

<sup>658</sup> Ob dieser Einwand in der politischen Situation des Jahres 1807 ernst zu nehmen war, ist aus heutiger Sicht schwer zu beantworten. Das Schicksal des Berliner Invalidenhauses, das sich ebenfalls ohne weiteren Schutz vor der Stadt befand und während des Siebenjährigen Krieges im Jahre 1760 in Mitleidenschaft gezogen wurde, zeigt allerdings, dass der Einwand von Stolze nicht ganz von der Hand zu weisen war. Damals wurden die Invaliden von vorbeiziehenden feindlichen Truppen beraubt und misshandelt, „... so daß mancher kein Hemd behalten hat“ und ein Invalide sogar zu Tode kam. Bericht des Obersten v. Freylitsch an König Friedrich II. v. Preußen vom 18. Oktober 1760. Zit. n. dem Abdruck in SCHNACKENBURG (1889), S.324 f.

<sup>659</sup> Das *Conclusum* bringt nur noch „die Waldspitze vor dem linkenheimer Thor, vis-à-vis vom chinesischen Häußchen“ als Bauplatz in Vorschlag. Abschlußbericht, Fol.2<sup>r</sup>.

<sup>660</sup> Ebd.

<sup>661</sup> Gutachten Fischer, Fol.2<sup>r</sup>.

<sup>662</sup> Um die Baukosten weiter zu senken, sollten zu den Bauarbeiten Fronfuhren benutzt und das Bauvorhaben in Accord vergeben werden, „so daß also den Staatskassen ein weiterer Aufwand nicht zugehe und nur andere weniger nöthige herrschaftliche Bauwesen etwas verschoben werden müßten“. Der Orangeriezirkel sollte an den Hofstättler Reiss verkauft werden. Abschlußbericht, Fol.2<sup>v</sup>.

mit einer Bauzeit von drei Jahren.<sup>663</sup> Die Baukosten hingen in erheblicher Weise von der Ausführung des Invalidenhauses ab. Leider lässt sich darüber nur sehr wenig aussagen. Der Plan, den Weinbrenner dem Kriegskollegium übergeben hatte, ging noch während der Diskussionen um das Invalidenhaus verloren.<sup>664</sup> Im Abschlußbericht wird zwar noch von einem „*beiliegenden Riß*“ gesprochen, aber schon Porbeck bemängelte, „*der Weinbrennersche Bauplan hat bei den Acten gefehlt, und kann ich daher nicht über ihn urtheilen*“.<sup>665</sup> Auf dem Schreiben Weinbrenners wurde nachträglich von Hand ange-merkt: „*Wo dieser Plan hingekommen ist unbekannt, er kam auch nie zur Registratur*“.<sup>666</sup> Bestenfalls lässt sich etwas über die Größe des geplanten Invalidenhauses sagen. Weinbrenner entwarf das Haus für 80 bis 100 Personen. Es sollten immer vier bis sechs Mann in einem Zimmer untergebracht werden. Darüber hinaus sollte das Haus auch über die „*erforderlichen Oekonomie Anlagen*“ verfügen. Über Beschaffenheit und Umfang solcher Einrichtungen ließ sich Weinbrenner nicht weiter aus. Anhand der Bemerkungen in den Gutachten und der Erfahrungen aus den schon früher bestehenden Invalidenhäusern ist anzunehmen, dass wahrscheinlich eine Krankenstation, eine Küche und ein Speisesaal vorgesehen waren. Ansonsten bleibt nur die wiederholte Forderung, dass das Gebäude zweckdienlich sein sollte, und es müsste „*neben der nöthigen Bequemlichkeit äußeren Glanz gewähren*“.<sup>667</sup> Bei einer solchen Betonung von äußerem Glanz möchte man an die prachtvollen Invalideninstitutionen denken, das bleibt allerdings Spekulation.<sup>668</sup>

## b.) Die laufenden Kosten und die Finanzierung

Mit der Veranschlagung der jährlichen Kosten beschäftigte sich vor allem Christoph Wilhelm Reich. Die Berechnung des finanziellen Aufwands für den jährlichen Unterhalt hing einerseits ab von der Anzahl der versorgten Invaliden und andererseits von dem Umfang der Versorgungsleistungen. Aber die Vorstellungen darüber wichen doch erheblich voneinander ab. Reich stellte seine Berechnungen für 40 Insassen auf. Weinbrenner konzipierte sein Invalidenhaus für die doppelte Anzahl. Fischer sprach von

<sup>663</sup> Obwohl Fischer mit 30.000 fl Baukosten rechnete und er den Erlös aus dem Verkauf des Zirkels mit 18.000 fl bezifferte, schrieb er: „*Im 2. und 3. Jahr würde man aus dem ordinären Baufonds jährlich 12.000 fl. nehmen, im ganzen also 42.000 fl. mit welcher Summe, da Platz und Holz nichts kostet, und zu dem Bauwesen gerechnet werden muß, man ohne Zweifel, auch mit Einschluß der Einrichtung auslangen dürfte.*“ Offensichtlich kam die höhere Summe durch die Kosten der Einrichtung zustande. Gutachten Fischer, S.2f. Auch Porbeck meinte, man solle sich nicht so sehr an die augenblicklichen Fonds binden, da die Ausführung und damit die Kosten auf mehrere Jahre verteilt werden könnten. Gutachten Porbeck, Fol.1v.

<sup>664</sup> Weinbrenner übergab seinen Plan zusammen mit seinem Gutachten, in dem er schrieb: „*Im Gefolg dieses höchsten Auftrags wollte ich daher Einem Großherzoglichen Kriegs Collegium diesen meinen dazu entworfenen Plan übergeben [...].*“ Gutachten von Weinbrenner für das Kriegskollegium.

<sup>665</sup> Gutachten Porbeck, Fol.4f.

<sup>666</sup> Nachträglich angefügt von anderer Hand, vermutlich durch einen Registraturbeamten.

<sup>667</sup> Gutachten Porbeck, Fol.1v.

<sup>668</sup> In diesem Zusammenhang sei an den undatierten und nicht signierten Entwurf zu einem Invalidenhaus verwiesen, der Weinbrenner zugeschrieben wird und stark an die Topographie des *Hôtel des Invalides* erinnert.

100 Invaliden und stellte sogar eine Aufstockung auf 120 Insassen in Aussicht. Der Abschlußbericht legte sich schließlich auf die Anzahl von 80 Personen fest. Reich veranschlagte den präsumtiven monatlichen Kostenaufwand mit Kost, Logis und Pflegeleistung für 40 Invaliden und berechnete sie für ein Jahr auf 4948 fl 5 kr.<sup>669</sup> Dabei legte er offensichtlich die Unterhaltskosten für das aktive Feldheer zu Grunde. Die Annahme, dass die Invaliden wenigstens so viel kosten würden wie die aktive Truppe, hatte seine Berechtigung. Denn jeder Invalide sollte „weiterhin beziehen was er im aktiven Dienst bezogen hat“. Das bedeutete, dass die Invaliden im Invalidenhaus auch weiterhin Sold, Kleinmontur, Verpflegung, Montur und Armatur erhalten sollten wie ihre aktiven Kameraden.<sup>670</sup> Die Verpflegung wurde in Wein und Brot gereicht.<sup>671</sup> Das Kleinmonturgeld betrug monatlich 3 fl 30 kr.<sup>672</sup> Außerdem bezog jeder Invalide einen täglichen Zuschuss von zwei Kreuzern, weil die täglichen fünf Kreuzer an Sold für weitere Bedürfnisse nicht hinreichten.<sup>673</sup> Die Kasernierungskosten, also die eigentlichen Quartierkosten, wurden monatlich auf 45 kr pro Mann angesetzt. Das Medizingeld wurde gewöhnlich auf 24 kr pro Mann und Tag gerechnet, doch für die Invaliden veranschlagte Reich die doppelte Summe, „weil einige darunter sein werden, die anhaltend Medikamente gebrauchen dürfen“.

Bei einer Anzahl von 80 Insassen, wie es im Abschlußbericht vorgeschlagen wurde, müsste die doppelte Summe, also rund 10.000 fl, veranschlagt werden.<sup>674</sup> Fischer errechnete zum Unterhalt von 40 Personen allerdings schon eine höhere Summe. Er nahm an, dass „jeder Invalide durch alle Rubriken

---

<sup>669</sup> „Berechnung über den jährlichen Aufwand zur Unterhaltung von vierzig Invaliden, welche in dem nun zu erbauenden Invaliden hauß casernirt und untergebracht werden sollen.“ Gutachten von Reich, Fol.1<sup>r</sup>.

<sup>670</sup> Montur meinte Uniformstücke, wie zum Beispiel Uniformrock oder Mantel. Der Kostenaufwand der Montierungen wurde pro Mann mit 33 fl auf zwei Jahre gerechnet. Die Armatur umfasste alle Ausrüstungsgegenstände und Waffen. Sie sollte aus dem Arsenal neu ausgegeben werden und betrug pro Mann monatlich 4 kr. Gutachten Reich, Fol.1<sup>r</sup>.

<sup>671</sup> Das tägliche Quantum Wein betrug pro Mann ein Quart. Die tägliche Brotportion pro Mann im Feldheer wog 2 Pfund und wurde zu etwa 5 kr gerechnet. Dieselbe Geldsumme für das Brot rechnete Reich auch für die Invaliden. Das heißt, es müsste auch dasselbe Brotgewicht für die Invaliden angenommen werden. Fischer veranschlagte allerdings eine geringere Brotmenge, aber von besserer Qualität, wohl zum selben Preis. Vgl. BMA (1862), Bd.9, S.40.

<sup>672</sup> Die Kleinmonturstücke umfassten bei der Infanterie: ein Paar Leinenhosen, zwei Hemden, zwei Paar Schuhe, zwei Paar Sohlen, ein Paar Gamaschen, eine Halsbinde und ein Zopfband (das ab 5. Juli 1806 wegfiel). Dafür wurde bei der aktiven Truppe monatlich 1 fl gerechnet. Vgl. PFLÜGER (1922), S.121; BMA (1862), Bd.9, S.38.

<sup>673</sup> Fischer plante, jedem Invaliden vom Sold täglich 5 kr abzuziehen, als Anteil an den Verpflegungskosten. Aber, „[d]a jeder Invalide mit Ausnahme der Medaillen nicht mehr als 5 kr. bezieht, so müßte ihm noch täglich, wenn ihm nichts übrig bleibt, zu seinen kleinen Bedürfnissen 2 kr. zugeschossen werden“. Gutachten Fischer, Fol.1<sup>v</sup>. Bei der aktiven Truppe stellte die Brottration die einzige Verpflegung dar. Alles andere, auch zusätzliche Nahrungsmittel, mussten sich die Soldaten von ihrer Löhnung selbst kaufen. Schon 1797 betrug der Preis für eine Brotportion (1 Pfund) 4 kr, für eine Portion Fleisch 5 kr. Deshalb war der Soldat auf Nebenverdienste angewiesen und auf die Gründung von Verpflegungsgemeinschaften, sogenannten Kochvereinen oder Menagen, die 1839 vorgeschrieben wurden. Bei steigenden Lebensmittelpreisen wurde aus der Kriegskasse zu den Verpflegungskosten ein Zuschuss von 2 kr gewährt, entweder als Aversalsumme oder einzeln ausbezahlt. Vgl. MIELITZ (1956), S.136; DÖRNER (1937), S.59; PFLÜGER (1922), S.126-129; BMA (1862), Bd.7, S.133.

<sup>674</sup> Der Abschlußbericht veranschlagte 10-12.000 fl inklusive der Kosten für die Administration, die unabhängig von der Insassenzahl auf etwa 4000 fl pro Jahr festgelegt wurden. Ebd., Fol.1<sup>v</sup>.

gerechnet täglich 30 kr kostet“, das ihm als der maximal anzunehmende Aufwand erschien, so dass „40 Mann [...] jährlich 7300 fl. kosten“ würden.<sup>675</sup>

<b>Titel</b>	<b>Jährliche Kosten für 40 Invaliden</b>
Monatlicher Sold à 2 fl 30 kr .....	1180 fl
Kleinmonturgeld pro Monat à 3 fl 30 kr .....	1680 fl
Zuschuss .....	480 fl
Brotportionen .....	1200 fl
Wein .....	152 fl 5 kr
Montur .....	660 fl
Kasernierungskosten .....	360 fl
Medizingeld .....	384 fl
Armatur .....	32 fl
<b>Summe</b> .....	<b>4948 fl 5 kr</b>

Alle Beteiligten des Kriegskollegiums waren sich darin einig, dass die Finanzierung der jährlichen Unterhaltungskosten das Hauptproblem darstellte. Letztlich scheiterte das Invalidenhaus tatsächlich an diesem Problem. Reich stellte zwei prinzipielle Varianten der Finanzierung zur Diskussion: Die Finanzierung über den Militäretat mit einem fixen jährlichen Budget oder das Ansammeln eines Kapitalfonds aus verschiedenen Einkünften, wobei die anfallenden Unkosten mit den Kapitalertragszinsen abgedeckt würden. Reich machte die Entscheidung für die Etat- oder Fondsfinanzierung abhängig vom Umfang des Militärbudgets. „Ob nun dieser Aufwand aus den für das Militär ausgesetzten jährlichen Fonds genommen oder nach und nach für das Invaliden Institut überhaupt ein per manenter fond gesammelt werden soll, dies wird wohl von Entscheidung der Vorfrage [:] Wieviel wird in Friedenszeiten zur Unterhaltung des Militärs ausgesetzt werden? abhängen.“<sup>676</sup> Reich war der Auffassung, „wenn ein per manenter fond gebildet werden soll, [...] könnte [man] denselben im jetzigen Invaliden Etat selbst finden“. Denn er erwartete nicht, „daß wir ja wieder so viele Invaliden als gegenwärtig da sind bekommen werden, was daher jedes Jahr durch Absterben eines oder mehrerer anheim fällt, das lege man zu Capital an“.<sup>677</sup> Offenbar erachtete er den Fonds mit der Summe der erledigten Gagen als finanziell ausreichend abgesichert, obwohl mit dieser Rechnung zwei unwägbare Prämissen verbunden waren, die über Erfolg oder Scheitern des Finanzierungskonzepts entschieden. Zunächst musste sich die Be-

<sup>675</sup> „[...] ohne das was sie über 5 kr. an Sold aus der Kriegskasse zu beziehen haben.“ Vermutlich waren hiermit die Zuschüsse gemeint, die von Fischer nicht eingerechnet wurden. Gutachten Fischer, Fol.2<sup>r</sup>. Außerdem setzte Fischer voraus, dass die Invaliden „in Consortio“ leben. Vermutlich meinte Fischer damit die Gemeinschaftsverpflegung mittels Hausküche oder Menage. Im Übrigen sind die Angaben und Berechnungen widersprüchlich. Im Abschlußbericht wurde allein schon die Verköstigung mit 30 kr täglich angeschlagen. Ebd., Fol.1<sup>v</sup>.

<sup>676</sup> Gutachten Reich, Fol.1<sup>r</sup>.

<sup>677</sup> Ebd., Fol.1<sup>v</sup>.

hauptung bewahrheiten, dass sich in naher Zukunft die Anzahl der Invaliden verringern würde. Ohne die möglichst baldige Verringerung des Invalidenbestandes war eine ausreichende finanzielle Ausstattung des Fonds nicht möglich. Da die Unterhaltungskosten aber nicht direkt aus dem Fondskapital, sondern durch die Verzinsung bestritten werden sollten, bestand die zweite Bedingung in einem notwendigen Zeitfaktor, der es erlaubte, ein entsprechendes Zinspotential anwachsen zu lassen, das die Kosten decken konnte, ohne dass der eigentliche Kapitalfonds angegriffen werden musste. Reich war sich dieser Problematik durchaus bewusst: *„Ich hoffe ferner nicht, daß so bald wieder ein Continentalkrieg ausbrechen wird und bis zu einem neuen Krieg wird das Capital samt Zinnßen so hoch angewachsen sein, daß nicht nur 40, sondern ungleich mehrere daraus erhalten werden können.“*<sup>678</sup> Diese Rechnung konnte also nur dann aufgehen, wenn nicht nur möglichst bald viele Invaliden ausschieden, sondern auch neue Invaliden erst in ferner Zukunft und nur in begrenzter Anzahl wieder zu versorgen waren, so dass zwischenzeitlich der Fonds und damit der Zinsertrag genügend anwachsen konnte. Im Gegenteil hatten sich bei der Versorgung von Invaliden bisher immer die langen Unterstützungszeiträume gezeigt. Deshalb ist die Meinung von Reich, dass die Anzahl der Versorgungsberechtigten in nächster Zeit sinken werde, nicht nachvollziehbar. Ein anderer Schwachpunkt bestand in der Tatsache, dass Invalidität nicht allein eine Folge eines Krieges zu sein brauchte. Auch wenn das Invalidenhaus nur Kriegsbeschädigte aufnehmen sollte, so konnte es dennoch nicht allein durch die heimfallenden Unterhaltskosten der Insassen finanziert werden, sondern durch den gesamten Invalidenetat.<sup>679</sup> Es würde aber immer Invaliden geben -auch im Frieden-, die auf eine Sustaination angewiesen waren und Kosten verursachten, auch wenn sie nicht die Qualifikation zum Eintritt in das Invalidenhaus besaßen. Ungeachtet, ob die Fondsfinanzierung als Methode früherer Jahre überhaupt tauglich gewesen wäre, bot Reich keine Lösung für die sofortige Finanzierung des Projekts.

Joseph Fleck optierte ebenfalls für eine Fondsfinanzierung. Allerdings stellte er den Fonds auf eine breitere Basis. Er beabsichtigte auch die Einbehaltung von Soldzahlungen zeitlich vakanter Offiziersstellen und Gebührenerhebungen bei vorzeitiger Entlassung aus einem längerfristigen Militärdienstverhältnis. Damit folgte er Stockhorns Vorschlag, von der Gage der Offiziere 30 kr abzuziehen, da *„man annehmen kann, daß ein jeder Officier sich ein Vergnügen daraus machen wird, etwas zu dieser guten Anstalt beizutragen“*.<sup>680</sup> Reich lehnte diesen Vorschlag ab, da die Gage der Offiziere ohnehin sehr beschränkt sei. Ebenso wies er Stockhorns Vorschlag zurück, von den Beurlaubten jeder Kompanie der diensttuenden Truppe eine Löhnung für diesen Fonds zu verrechnen, da dies nur Anlass zu Unordnungen geben würde. Die erwähnte Unordnung bezog sich auf den Usus der Kompaniewirtschaft, denn die Einbehaltung der Beurlaubtengagen war das Privileg der Kompaniechefs, das erst 1813 in Baden

---

<sup>678</sup> Ebd.

<sup>679</sup> Dementsprechend formulierte Joseph Fleck in seinem Gutachten: *„[...] man lege zu Capitalien an die im Invaliden Etat durch Absterben eines jeden Individuum heimfallende Gage“*. Gutachten Fleck, Fol.1<sup>r</sup>.

<sup>680</sup> Gutachten Stockhorn, Fol.1<sup>v</sup>.

abgeschafft wurde.<sup>681</sup> Reich war nicht bereit, „den Abschied vor ausgedienter Capitulation verlangenden Militärs neuerdings zu diesem Entzweck zu betaxen“<sup>682</sup>, und zwar nach Stockhorns Vorschlag „für jedes noch stehende Dienstjahr 1 fl.“<sup>683</sup> Fleck wandelte Stockhorns Vorschlag ab, indem jeder „Soldat, der vor abgedienter Capitulationszeit seinen Abschied erhält, gleichgültig ob er noch lang oder nur kurz zu dienen gehabt hätte, 5 fl. zu dem Fond geben [muss]“.<sup>684</sup> Ebenso griff Fleck die Überlegung Stockhorns auf, die Soldzahlungen an die aktive Truppe, dem Fonds auf irgendeine Weise zugänglich zu machen, freilich ohne die Soldaten in ihrem Sold durch Abzüge direkt zu beschneiden. Stockhorn beabsichtigte eine temporäre Retention der Solderhöhungen bei Beförderungen von Offizieren. Es sollte bei „jeder Gage Vermehrung, wo der Surplus für den ersten Monath in die Wittwenkasse kommt, für den 2. Monath die Hälfte oder das Viertel zum Invaliden Fond bestimmt werden“.<sup>685</sup> Damit hätte jeder beförderte Offizier zwei Monate lang den geringeren Sold seiner bisher inne gehaltenen Charge weiter bezogen, während der Betrag, der die Differenz zwischen altem und neuem Sold ausmachte, ganz oder teilweise in die einzelnen Kassen als Beiträge geflossen wäre. Fleck begnügte sich nicht nur mit einem Teil des Soldes, sondern schlug vor, „alle in Erledigung kommende Charge vom Offizier abwärts, in so fern es ohne Nachteil des Dienstes geschehen kann, bei jedem Corps einige Zeit lang unbesetzt [zu lassen] und nehme desselben abwerfende samtliche Gage zu diesem Entzweck“.<sup>686</sup> Er meinte, hierdurch werde „das Capital somit Zinnsen in kurzer Zeit so hoch anwachsen, daß man nicht nöthig

<sup>681</sup> UNTER DEM GREIFEN (1984), S.56. Die Methode der Beurlaubungen geht auf die Kompaniewirtschaft zurück. Im 18. Jahrhundert nur noch als Selbstverwaltung der Kompanien, war es eigentlich eine Militärwirtschaft des freien Söldnertums. Im 18. Jahrhundert verwaltete der Kompaniechef den gesamten pekuniären und materiellen Bedarf seiner Einheit. Dazu erhielt er von der Kriegskasse einen pauschalen Betrag ausbezahlt, mit dem er frei wirtschaften konnte, und wovon er Werbung, Verpflegung, Besoldung und anderes zu bestreiten hatte. Zwischen 1790 und 1800 betrug das Aversum im badischen Heer rund 400 fl im Jahr. Davon wurden die Kompanieunkosten bestritten, wie beispielsweise Schreibmaterial, Begräbniskosten für unvermögende Soldaten, Propretärsartikel etc. Aber Kompaniewirtschaft bedeutete nicht nur Verwaltung, sondern auch Wirtschaft mit Gewinn. Gerhard Papke schreibt: „Die Kompensation der Werbungskosten durch das Urlaubsgeld sind wohl als der eigentliche Rückhalt einer ertragreichen Kompaniewirtschaft anzusehen.“ Um die hohen Kosten der Anwerbung im Ausland kompensieren zu können (die tatsächlichen Werbekosten waren 6-8 mal höher als das von der Kriegskasse bezahlte Werbegeld), war es den Chefs erlaubt, ihre Soldaten in angemessener Zahl zu beurlauben. Das Geld, das sie dabei an Sold, Brot und ähnlichem einsparten, durften sie behalten. Auf diese Weise war es den Chefs möglich, ihre einfachen Traktamente auf das anderthalbfache aufzusummieren. Dass mit dieser Regelung auch Missbrauch getrieben wurde, bedarf wohl keiner weiteren Betonung. Angefangen bei massenhaften Beurlaubungen über 10 Monate im Jahr, zu gewaltsamen Werbungen, bis zum unerlaubten Erheben von Abgaben beim Ausstellen von Dokumenten (beispielsweise bei der Heiraterlaubnis oder dem Entlassungsschein) war jede Ausnutzung der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Mannschaften möglich. Vgl. PAPKE (1983), S.274-276; BMA (1858), Bd.5, S.177 f.; BMA (1862), Bd.9, S.38.

<sup>682</sup> Gutachten Reich, Fol.1<sup>v</sup>.

<sup>683</sup> Gutachten Stockhorn, Fol.1<sup>v</sup>.

<sup>684</sup> Gutachten Fleck, Fol.1<sup>v</sup>.

<sup>685</sup> Ebenso bemerkte Stockhorn: „Da auch zuweilen freiwillige Beiträge von Ortschaften oder Aemtern für diese Kasse von Invaliden, eigentlich für Wittwen und Waysen deren Haußväter im Feld umgekommen, eingehen, so könnte hiervon die eine Hälfte für diesen Fond, und die andere Hälfte für Wittwen und Waysen verwendet werden.“ Sicherlich eine unbillige Maßnahme, wäre sie ernsthaft in Betracht gezogen worden. Ebd.

<sup>686</sup> Gutachten Fleck, Fol.1<sup>r</sup>. Stolze stimmte dem Vorschlag zu. Er meinte, es sei „am wenigsten drückend und Unordnung verursachend: wenn bei jedem Officier Avancement zur wirklichen Gage vom General bis inklusive Second lieutenant die Stelle 1. Monath offen bleibe und die Gage zum Fond für Invaliden geschlagen würde“. Gutachten Stolze, Fol.2<sup>r</sup>.

hat, zu ausserordentlichen Mitteln, zum Beispiel zur Gage der Officiers [...] seine Zuflucht nehmen zu müssen“.<sup>687</sup> Da das Finanzierungskonzept seine Tauglichkeit nie beweisen musste, kann auch nicht eingeschätzt werden, ob die Veranschlagungen realistisch oder vielleicht doch zu optimistisch waren.

Fischer und auch Porbeck rekurrten zur Finanzierung des Invalidenhauses auf den Militäretat. Fischer zog von den jährlichen, von ihm errechneten 7300 fl Gesamtkosten den Anteil ab, der von der Kriegskasse für die Unterhaltung der Leute sowieso aufgewandt werden musste. Das waren in erster Linie die Kosten für Sold und Brot, die sich im Jahr auf 2400 fl summierten.<sup>688</sup> Somit fehlten noch etwa 5000 fl jährlich. Fischer beabsichtigte zur Deckung dieses Betrags 3000 fl aus dem Salpeterregal zu nehmen und die restlichen 2000 fl durch die Kriegskasse zu finanzieren.<sup>689</sup> Sollte der Etat des Hauses auf 120 Invaliden ansteigen, „was aber gewiß noch lang ansteht“, dann würde sich die jährliche Ausgabe um 1000 fl vermehren. Fischer sah darin keine Schwierigkeit, da dann „wahrscheinlich unsere Finanzen in einer solchen Lage [sind], daß sie, [...] diese Summe wohl und gern werden missen können“.<sup>690</sup> Fischer bevorzugte regelmäßige und berechenbare Einkünfte, die zum Beispiel durch eine Steuer oder den Zahlungen aus dem Militäretat hätten gewährleistet werden können. Ihm schwebte gewissermaßen ein Mischsystem vor, zusammengesetzt aus einer Budgetfinanzierung und einer eigenen Einkommensquelle, die von der Kriegskasse administrativ relativ unabhängig und so mit einem Fonds vergleichbar gewesen wäre. Porbeck lehnte eine Fondsfinanzierung mittels Gebühren und Soldabzügen ab, da sie eine direkte finanzielle Belastung der Soldaten bedeutete hätte. Porbeck sah bezüglich der Versorgung der Soldaten den Staat in der Verantwortung. Er kritisierte jede Beziehung von Soldaten oder Offizieren zur Finanzierung des Invalidenhauses. Seiner Meinung nach war die Besoldung der Offiziere so gering, dass man sie „zu dieser Staatssache ihres Standes“ zu keinen finanziellen Kontributionen heranziehen durfte. Deshalb lehnte er es auch ab, „den auf bessere Zahlung und Avancement beim Abgang seines Vordermannes hoffenden Nachfolger einen Monat im Tractament“ zu schmälern.<sup>691</sup> Die Besteuerung der vorzeitig abgehenden Kapitulanten hielt Porbeck für ungerecht, weil sie „eine partial Contribution für eine gemeinschaftliche Sache des Staates“ gewesen wäre.<sup>692</sup> Porbeck nahm den Staat für die Sorge um die Invaliden in die Pflicht, nicht einmal nur den Landes-

---

<sup>687</sup> Gutachten Fleck, Fol.1<sup>v</sup>.

<sup>688</sup> „Zu ihrer [Invaliden] Unterhaltung ist vorhanden: a) von jedem 5 kr. an Sold und sein ganzes Brot b) der Betrag der grossen und kleinen Montirung. Beides wird aber schwerlich mehr als 1/3 der Verpflegung und übrigen Kosten ausmachen.“ Der gesamte Betrag zur Unterhaltung von 40 Mann betrug daher 7300 fl., „wovon für jeden an Sold und Brod 10 kr. abgehen“. Gutachten Fischer, Fol.2<sup>r</sup>.

<sup>689</sup> „Es würden also noch circa 5000 fl. jährlich fehlen und dazu könnten aus dem Salpeter Regale jährlich 3000 fl. genommen werden. Dann stehen noch ohngefähr 2000 fl., die aus der Kriegskasse bezahlt werden müßten.“ Ebd., Fol.2<sup>v</sup>.

<sup>690</sup> Ebd.

<sup>691</sup> Gutachten Porbeck, Fol.2<sup>r</sup>.

<sup>692</sup> Ebd. Porbeck wollte auch nichts von der Finanzierung durch den Einbehalt der Gagen von Beurlaubungen wissen. Er meinte, der Vorteil sei nur Schein, denn die Kriegskasse müsse es doch bezahlen.

herrn als Personifikation der staatlichen Autorität. Porbeck war der Auffassung, dass die Militärversorgung dem gesamten Staat obliege und es unbillig sei, sich dieser Verpflichtung zu entziehen. Den Militärstand selbst oder nur einige wenige mit der Finanzierung zu belasten, erachtete Porbeck für schädlich: „*Kleinliche Auflage[n] auf Individuen des Standes selbst müßten die Sache ridicul machen Raisonement erwecken und schädlicher werden wie die Unterlassung [eines Invalidenhauses respektive Invalidenversorgung]*“. Auch die Einkünfte aus dem Salpeterregal wollte er nicht verwenden, da sie schon dem Departement der Artillerie und dem Zeughaus zugeordnet waren. Im Fall der Verwendung der Einkünfte des Regals für das Invalidenhaus hätte das Geld andernorts gefehlt. Porbeck konstatierte nüchtern: „[...] *dieses ist im Grunde eins, der Souverän zahlts immer, ob aus dieser oder jener Kasse.*“<sup>693</sup> Deshalb hielt er es für das Beste, den notwendigen Aufwand ausschließlich aus der Kriegskasse zu bestreiten. Letztlich sei der finanzielle Aufwand auch gar nicht so bedeutend. Gemessen am gesamten Militäraufwand fielen die jährlichen Kosten für das Invalidenhaus tatsächlich kaum ins Gewicht. Im Jahre 1807 musste für das Militär die ungeheure Summe von 1.431.290 fl aufgebracht werden. Selbst wenn man nur den Friedensetat rechnet, waren es noch immer über 800.000 fl jährlich.<sup>694</sup> Dagegen nahmen sich die 10.000 fl, die für die Unterhaltung des Invalidenhauses pro Jahr angesetzt wurden, bescheiden aus.

Der Abschlußbericht ignorierte alle Vorschläge, die von Reich, Stolze oder Stockhorn eingebracht worden waren. Lediglich Fischers und Porbecks Meinungen und Vorschläge gingen teilweise in den Abschlußbericht ein, der „*drei hinlänglich ergiebige Quellen*“ nannte. Zunächst die Kriegskasse über die Invalidentraktamente, „*da die Kriegskasse diese doch, ob ein Invalidenhaus existiert oder nicht, in jedem Fall hätte bezahlen müssen*“.<sup>695</sup> Zweitens wurde das teilweise Salpeterregal zur Finanzierung herangezogen. Die Erträge aus dem Salpeterregal wären so hoch, dass jährlich 5000 fl zum Invalidenhaus bestimmt werden könnten. Neu war der Vorschlag, die Einkünfte aus einer Klassenlotterie für das Invalidenhaus teilweise zu verwenden. Der Ertrag aus der Lotterie wurde auf 24.000 fl jährlich geschätzt, so dass 5000 fl. für das Invalidenhaus entnommen werden könnten.<sup>696</sup> Der Abschlußbericht äußerte sich zuversichtlich, diese „*drei Quellen würden nun so viel abwerfen, daß sich das Invaliden Haus werde daraus unterhalten lassen, und wenn auch gleich die dritte Quelle [die Lotterie] jetzt*

<sup>693</sup> Ebd. „*Ich wünschte selbst den Salpeterertrag nicht anzugreifen, sondern denselben in seinem Departement der Artillerie und Zeughaus Gegenstände, der Reinheit der Geschäftszweige willen zu verwenden.*“

<sup>694</sup> Zwischen 1806 und 1808 betrug der Militäraufwand immer über 1.000.000 fl. Die sogenannten 'Central Einnahmen' betrugen im Etat-Jahr 1808: 2.953.936 fl. Im Jahre 1807 dürften sie kaum geringer als 2,5 Mio.fl gewesen sein. Vgl. BMA (1863), Bd.10, S.24. Ursprünglich wollte der Großherzog nur 750.000 fl. ausgeben. Bericht des Oberkriegskommissars Reich an Markgraf Ludwig. Karlsruhe, 22. August 1807. Fol.2<sup>v</sup>. GLA 48/5148.

<sup>695</sup> „[...] *daß die Invalidentraktamente von allen in das Invalidenhaus aufgenommenen Individuen mit Ausschluß der Medailenzulagen, zu dem Invalidenhaus aus der Kriegskasse beigeschossen würden.*“ Abschlußbericht, Fol.2<sup>r</sup>.

<sup>696</sup> „[...] *da, wie man vernehme die Errichtung einer Classen Lotterie im Werk sey, deren Ertrag auf jährlich 24.000 fl. angeschlagen, Sr. Königl. Hoheit ohne Zweifel, zu Erleichterung der übrigen Staatsfonds, ad pios usus bestimmen dürften, so wolle man ganz unterthänigst bitten, den gnädigsten Bedacht darauf nehmen zu wollen, daß, wenn diese Revenue fliesen wird, davon dem Invalidenhaus jährlich 5000 fl. gegeben werde.*“ Ebd.

*noch nicht fließend sey, so hoffe man doch aus den beiden ersten, in den ersten Jahren noch etwas zu ersparen oder wenigstens sicher damit auszulangen*“. Die Ersparnis in den ersten Jahren wurde deshalb für möglich gehalten, weil die Kollegiumsmitglieder nicht erwarteten, dass überhaupt 40 oder sogar 80 Aspiranten für das Invalidenhaus vorhanden sein könnten.<sup>697</sup>

Aus heutiger Sicht wäre die Finanzierung des Hauses über ein jährliches Budget aus der Kriegskasse die pragmatische Methode gewesen. Die Finanzierung unabhängig von schwankenden Fondseinkünften hätte jeweils den gegebenen Erfordernissen angepasst werden können. Die Finanzierung über Einsparungen von direkten Militärausgaben hatte den Nachteil, dass die zugewiesenen Ersparnisse unflexibel auf die finanziellen Bedürfnisse des Invalidenhauses erfolgten. Beispielsweise war damit zu rechnen, dass im Falle einer Mobilisierung durch die Einberufung der Beurlaubten alle Einsparungen wegfielen.<sup>698</sup> Demgegenüber würde im Kriegsfall die Anzahl der zu versorgenden Invaliden ansteigen. Insofern wäre die Finanzierung durch die begrenzten Einkünfte des Salpeterregals und der Lotterie effektiver gewesen.

### c.) Die Versorgungsleistungen

Von allen Beteiligten des Kollegiums machten sich nur Fischer und vor allem Porbeck Gedanken über Versorgung, Bekleidung und Administration im gedachten Invalidenhaus. Die Verköstigung stellte in der geschlossenen Militärversorgung schon immer ein heikles Thema dar.<sup>699</sup> So erfuhr auch hier die Verpflegung eine breitere Würdigung. Fischer setzte eine gute Verpflegung voraus. Die Kost müsste *„reichlich und nahrhaft sein*“. Jeden Tag sollte es Fleisch und für jeden einen Schoppen Wein geben aus der Amtskellerei Durlach. Anstatt der üblichen zwei Pfund *„Commissbrod, das dem kränklichen Körper nicht sehr zuträglich ist, könnte man jedem täglich [1½ Pfund] von besserer Qualität geben*“. Fischer meinte, dass diese Menge hinreichend sei.<sup>700</sup> Von der Kleidung forderte Fischer, sie müsste bequem und von guter Qualität beschaffen sein, *„das Tuch [in der Qualität] zwischen Officiers und Unterofficierstuch*“. <sup>701</sup> Porbeck verlangte außerdem, die Uniform sollte *„äußeren Glanz mit Bequemlichkeit*“ verbinden. Wie Stolze erschien ihm eine praktische, bequeme Kleidung für die Invaliden

---

<sup>697</sup> *„Dermalen seien kaum auf den 4. Teil dieser Anzahl [von 80 Personen] zu rechnen.*“ Ebd.

<sup>698</sup> Das System der Kompaniewirtschaft funktionierte nur im Frieden. Im Kriegsfall musste es kollabieren, da alle Einkünfte durch Einsparungen wegfielen. Der Kompaniechef würde sich finanziell ruinieren. Vgl. PAPKE (1983), S.276.

<sup>699</sup> Die schlechte Qualität des Brotes war in verschiedenen Invalidenhäusern Anlass zur Klage.

<sup>700</sup> Im Berliner Invalidenhaus wurde bis 1817 1½ Pfund Brot verabreicht, danach wurde die Menge auf 2 Pfund erhöht. Vgl. OLLECH (1885), S.353. Das Conclusum folgte den Vorschlägen Fischers fast wortgetreu. Auch Porbeck schloss sich diesen Erwägungen an. Gutachten Fischer, Fol.1v.

<sup>701</sup> Gutachten Fischer, Fol.1v.

sinnvoller, als eine militärische.<sup>702</sup> In diesem Sinn hielten beide auch einen Überrock oder Mantel zusätzlich zur normalen Uniform für wichtig, „*einen warmen Überrock für die rauhe und kalte Jahreszeit [und] darunter eine Weste mit Ärmeln, die sie bei warmen und heißen Tagen auch ohne Rock tragen können*“.<sup>703</sup> Einige andere Kosten wurden nicht berücksichtigt, wie beispielsweise die Bereitstellung von Brennholz und Lichtern für Heizung und Beleuchtung, oder einer Waschfrau samt Lokalität für eine Wäscherei.<sup>704</sup>

Als innere Formation schlug Porbeck die militärische Gliederung einer Kompanie vor. Damit folgte er dem Usus in Invalidenhäusern. Dem Administrationsstab teilte Porbeck einen Regimentsquartiermeister zu, der als Rechnungsführer und zugleich als „*Casernverwalter oder Haußmeister des Invalidenhaußes*“ fungieren sollte. Für den medizinischen Dienst riet er, „[einen] *tüchtige[n] Chirurgus und wenigstens zwei oder nach Verhältniß der Anzahl und Bedürfniß mehrerer Kranken - Aufwärter anzustellen*“. Die unmittelbare Leitung des Invalidenhauses sollte zufolge des Abschlußberichts ein Militärbefehlshaber wahrnehmen.<sup>705</sup> Dem militärischen Leiter hätte auch die Verantwortung für die innere Disziplin im Gebäude obliegen. Porbeck erwähnte zwar keinen Profos, aber immerhin die Disziplin und Polizei im Haus. Besondere Vorschriften seien hier notwendig, „*damit die Ehre der Invaliden auch hierinnen gewahrt wird [...], damit sich die Invaliden nicht durch ihr Betragen selbst vor dem Publico und ihrem eigenen Stand entehren*“. Porbeck gab zu bedenken: „*Leider lehrt die Erfahrung, daß im gemeinen Soldaten Stande oft die bravsten auch die ungesittesten sind.*“<sup>706</sup>

<sup>702</sup> „*Äußerer Glanz mit Bequemlichkeit muß sie verbinden. Letzteres ist für den Zustand der Leute die Hauptsache.*“ Gutachten Porbeck, Fol.2<sup>v</sup>.

<sup>703</sup> Stolze schlug grau als Farbe für Rock, Weste und Hose vor. Diese „*couleur conserviert sich am längsten und schmutzet am wenigsten*“, deshalb sei sie für diese Menschen am zweckmäßigsten. Eine eigentliche militärische Montierung hielt er „*für Estropiers wenn nicht unpasslich so doch unbequem*“, da den Invaliden der Anzug beschwerlich fiel. Ungeachtet dieser vernünftigen Ansichten wurden von den Invaliden allerdings militärische Dienste und von ihrer Uniform äußerer (militärischer) Glanz gefordert. Gutachten Stolze, Fol.1<sup>v</sup>. Im Conclusum wurde schließlich dunkelblau für die Kleidung vorgeschlagen, die bequem und ausgezeichnet sein sollte, und graues Tuch für den Überrock. Ebd., Fol.1<sup>v</sup>.

<sup>704</sup> Es ließen sich noch weitere Punkte nennen, die unberücksichtigt blieben, sofern sie nicht in den Kasernierungskosten enthalten waren. Das erscheint allerdings nicht sehr wahrscheinlich. Zum Beispiel mangelte es an der Einrichtung einer Gemeinschaftsküche samt Personal, die pflegebedürftigen Schwerbeschädigten oder erkrankten Invaliden das Essen reichen würden. Im Abschlußbericht wurde angemerkt, es müsse „*noch die innerliche, polizeiliche und oeconomische Einrichtung geklärt werden*“. Ebd., Fol.2<sup>f</sup>.

<sup>705</sup> Gutachten Porbeck, Fol.3<sup>f</sup>. Der Abschlußbericht bestätigte diese Anregungen: „*[Dass] diese Garde in eine Compagnie formirt [...] indessen aber die Aufsicht und unmittelbare Leitung dieser Veteranen Garde einem oder zwei Officiers im Corps anvertraut werde.*“ Ebd., Fol.1<sup>v</sup>.

<sup>706</sup> Gutachten Porbeck, Fol.3<sup>v</sup>. Dass die ehemaligen Soldaten raue Gesellen und schwer zu disziplinieren waren, bestätigen Berichte über Schlägereien im Berliner Invalidenhaus oder die Ausweisungen undisziplinierter Invaliden aus dem *Hôtel des Invalides*. Vgl. OLLECH (1885), S.355; SOLARD (1845), S.62. Das Bemühen, „den guten Ruf der alten Soldaten aufrecht zu halten“, findet sich auch in Preußen. Nach einer Ordre vom 14. März 1817 wurden alle Invaliden, die durch ein Gericht verurteilt worden waren, aus dem Invalidenhaus ausgestoßen, beziehungsweise wurde ihnen die Aufnahme verweigert, „um das Corps nicht zu entwürdigen.“ Vgl. OLLECH (1885), S.353.

#### d.) Die Argumente für das Invalidenhaus zwischen Nützlichkeit und Verpflichtung

Die Gründe für die Erbauung eines Invalidenhauses lassen sich in zwei Motive zusammenfassen: Fürsorgepolitische Notwendigkeit und staatspolitischer Opportunismus.

Unter die fürsorge- oder sozialpolitische Notwendigkeit können drei Argumente subsumiert werden: Der unmittelbar notwendige, soziale Handlungsbedarf, die sozialpolitische Präventivmaßnahme und die sozialetische Verpflichtung. Die ersten beiden Argumente sind praktischer Art, während das letztere Argument von einer theoretisch-philosophischen Grundlage ausgeht.

Im Prinzip waren es immer dieselben Gründe, die seit dem 16. Jahrhundert zu einem Engagement in der Militärversorgung führten. Im Kriegskollegium traten nur Porbeck und vor allem Fischer mit einer diesbezüglichen Rhetorik auf. Porbeck mahnte den Handlungsbedarf bei der Versorgung der Invaliden an: *„Die Errichtung eines Invaliden Haußes ist bei den jetzigen Umständen ohne Zweifel nöthig und wünschenswerth, die Ausführung ist dringend, denn schon finden sich mehrere solcher braven [kriegsbeschädigten] Männer unseres Corps hier im Lande und im Depot zu Magdeburg.“*<sup>707</sup> Zwar existierte bereits eine geschlossene Militärfürsorge, *„nur scheint sie nicht ausgiebig genug zu sein“*.<sup>708</sup> *„Der im Krieg verwundete und zum Dienst unfähig gewordene Krieger erhält zwar seinen ganzen Sold und Brod, er kann aber davon, besonders da sich [durch] seine Kränklichkeit seine Bedürfnisse vermehren müssen, nicht leben. [...] Es ist daher eine Anstalt nöthig, die für im Krieg verwundete und untauglich gewordene Soldaten sorgt.“*<sup>709</sup> Offenbar wurde mit dem Invalidenhaus eine Ausweitung der geschlossenen Militärversorgung angestrebt. Dem widersprachen die Aufnahmekriterien, die dafür sorgten, dass das Invalidenhaus nur für eine relativ geringe Anzahl von Invaliden zugänglich war, und vornehmlich auch nur für die Elite der Invaliden. Schon die Formulierung verrät die Perversion eines aufrichtigen Fürsorgegedankens, wenn Unterstützungsleistungen nicht nach dem Kriterium der Bedürftigkeit, sondern des militärischen Verdienstes gewährt werden sollten.

Man mag hinter Porbecks Formulierung ein sozialpolitisches Anliegen sehen, wenn er das Invalidenhaus als Präventivmaßnahme der geschlossenen Militärversorgung charakterisierte, *„als ein öffentliches Monument, das der Souverrain ausschließlich dem Dank und der Belohnung eines Standes widmet, von dem das Vaterland in den jetzigen stürmischen Zeiten vielleicht in der düsteren Zukunft noch*

---

<sup>707</sup> Gutachten Porbeck, Fol. 1<sup>r</sup>.

<sup>708</sup> Gutachten Fischer, Fol. 1<sup>r</sup>.

<sup>709</sup> *„Entweder kann er noch etwas durch Arbeit verdienen oder nicht, im ersten Fall schleppt er sich noch so lange durch bis ihn das Alter erreicht, und im letztern ist er doppelt unglücklich.“* Gutachten Fischer, Fol. 1<sup>r</sup>. So wurde auch im Abschlußbericht die Erweiterung der Versorgung durch ein Invalidenhaus begründet: *„Zwar behalte jeder im Krieg verunglückte Soldat [...] alles dasjenige was er im Dienst bezogen habe, allein dies reiche schon an und vor sich nicht zu, und noch weniger bei einem Kriepel, bei dem sich die Bedürfnisse, eben wegen seiner unglücklichen Lage mehren müßten.“* Ebd., Fol. 1<sup>r</sup>.

*viel erwartet [...]*<sup>710</sup> Das Invalidenhaus wurde zu einer Investition, die angesichts einer derart pessimistischen Kriegserwartung sinnvoll und notwendig erschien. Auch im Abschlußbericht wurde diese zwar düstere, aber auch realistische Prognose gestellt: *„Die Verbindung mit Frankreich habe die Lage herbeigeführt, dass der Militär Etat nicht nur weit bedeutender, sondern auch die Gelegenheit zur Teilnahme an Kriegen weit häufiger wie schon in der kurzen Zeit die Erfahrung gezeigt worden seye. Eine nothwendige Folge davon seye eine Menge im Krieg verunglückter, verkrüppelter Soldaten [...]*“<sup>711</sup>

Aber Porbeck bezeichnete das geplante Invalidenhaus auch *„als ein eigentliches allgemeines Staatsgebäude, [das] dem jungen Soldaten Ehrfurcht für seinen Stand einflößen [soll]*“<sup>712</sup> Diese Intention führte weg von den sozialpolitischen Argumenten hin zu einem staatspolitischen Motiv, das allein die opportunistische Wirkung der Militärversorgung im Sinn hatte. Im Abschlußbericht wurde der Effekt, der mit dem Invalidenhaus erreicht werden sollte, prägnant formuliert: *„[...] um den Militär Geist mehr anzufachen und zu beleben, glaube man, daß es unumgänglich nöthig seye, ein Invaliden Haus zu errichten [...]*“<sup>713</sup> Die Erkenntnis, dass keine aufopfernden Heldentaten von Seiten der Soldaten zu erwarten waren, solange ihr Kriegsherr sich gegenüber ihrem Schicksal gleichgültig zeigte, war schon zum damaligen Zeitpunkt mindestens 150 Jahre alt. Die Erfordernis, den sogenannten Militärgeist anzufachen, konnte verschiedene Gründe haben. Das Kriegskollegium hatte mit der ablehnenden Haltung der Bevölkerung gegenüber dem Militärdienst schon einige Sorgen.<sup>714</sup> Fischer wollte jedoch den patriotischen Eifer der Truppe fördern. Der Eifer, der für die Erfolge des französischen Revolutionsheeres verantwortlich war, sollte nun das badische Heer den Sieg im Befreiungskampf gegen Napoleon davontragen lassen. Fischers insurrektive Formulierung, mit der er die Notwendigkeit einer verbesserten Militärversorgung mittels eines Invalidenhauses begründete und die Verbindung zwischen dem beabsichtigten Freiheitskampf und dem dafür notwendigen Militärgeist in der Truppe herausstellte, ist bemerkenswert:

*„Wenn die teutsche Nationalkraft, jetzt unterjocht und von Frankreich – vielleicht in der späteren Zukunft zu seinem eigenen Schaden – aus Politic leicht ausgerüttelt, schneller zur Vollendung heranreifen soll, so muß freylich der Militärgeist der alle neuern Wunder in Frankreich schuf, auch bei uns ge-*

---

<sup>710</sup> Gutachten Porbeck, Fol. 1<sup>r</sup> f.

<sup>711</sup> Abschlußbericht, Fol. 1<sup>r</sup>.

<sup>712</sup> Gutachten Porbeck, Fol. 1<sup>v</sup>.

<sup>713</sup> Abschlußbericht, Fol. 1<sup>r</sup>.

<sup>714</sup> Carl Friedrich bemängelte schon im Jahre 1805 die hohe Zahl der Desertionen. Vgl. MIELITZ (1956), S. 138.

*weckt und kräftig gemacht werden. Die ehemalige teutsche Verfassung<sup>715</sup> war ganz geeignet, diesen Militärgeist zu unterdrücken, nun arrondiren sich die Bundes Staaten zur größeren Bedeutenheit, auch im Kriege, bis sie, jetzt Mittel zum Zweck eines dritten, einst selbstständig, fremder Willkühr die Stirne bieten können. Was also nur irgend auf Erhebung des Militär Geists bei unsern Soldaten hinwürt, muß ergriffen und was ihn niederdrückt vermieden werden. Zu letzterem gehört, unter vielen andern, auch die Gewißheit die jeder Soldat hat, daß er von seinem Sold nicht leben kann, dies macht dem Land den Stand drückend, und dem Soldat ihn wiederwärtig, sind einst unsere Finanzen wieder im blühenden Stand, so würde die Soldvermehrung eine der ersten Sorge sein müßen. Noch weit niederschlagender muß aber dem Soldaten, wenn er vor dem Feind steht, das Gefühl sein, daß, wenn er in der nächsten Stunde zum Krüppel geschossen und zu jedem Arbeits Verdienst unfähig wird, er alsdenn, da er von dem geringen Sold ohnmöglich leben kann, entweder seiner Familie oder seiner Gemeinde zur Last fallen, oder gar, nicht zum Ruhm des Staats dem er sich opferte, betteln muß. Ich meine ein solches Gefühl müße den Muth vor dem Feind niederschlagen und nicht selten sehr nachtheilige Wirkungen hervorbringen. In Frankreich hat man daher unter Rücksichtnahme auf diesen Grund, besonders aber weil der Staat die Verbindlichkeit hat, seine verwundete und arbeits unfähig gewordene Krieger zu ernähren, aufs treflichste gesorgt.<sup>716</sup>*

Eine Formulierung, die im Jahr 1807 gleichbedeutend war mit dem Verrat am Bündnispartner Frankreich. Fünfzehn Monate nach der Ratifikation der Rheinbundakte wurde von Fischer der Befreiungskrieg gegen das kaiserliche Frankreich propagiert. Fischer insurgierte als einziges Mitglied des Kollegiums in dieser Weise. Gleichwohl ist anzunehmen, dass die anderen Mitglieder des Kollegiums kaum anders dachten und fühlten. Porbeck mahnte, die Entscheidung zu einem Invalidenhaus nicht zu verschleppen. Die Erwartung der Soldaten und Invaliden auf Hilfe und Versorgung dürfe nicht getäuscht werden, und sie *„darf auch nicht verzögert werden, sonst macht es einen schlimmen Eindruck bei denen, welche noch der Gefahr entgegengehen in gleichen Zustand versetzt zu werden“*.<sup>717</sup> Fischer sprach wie Porbeck von der Verbindlichkeit, die der Staat habe, für seine Invaliden zu sorgen. Porbeck machte deutlich, dass der staatlichen Pflicht zur Fürsorge und dem opportunistischen Profit, den der Staat daraus zu ziehen hoffte, zwei verschiedene Philosophien zugrunde lagen. Er betonte, die Invalidenversorgung sei eine *„Staatssache, die auf der einen Seite Pflicht ist, und auf der anderen ein Hebel werden soll, aus dem man künftig Ehre und Kühnheit für den Staat für seine Bürger selbst erwartet“*.<sup>718</sup> Mindestens bis ins 18. Jahrhundert war der aus dem Mittelalter entwickelte christliche Gedanke einer Fürsorgepflicht des Souveräns gegenüber seinen Soldaten oder allgemein seinen Untertanen ge-

<sup>715</sup> Damit meinte Fischer die Reichsverfassung, der er offenbar ihre partikularen Interessen und geringe deutschnationale Gesinnung vorwarf.

<sup>716</sup> Damit spielte Fischer zweifellos auf den *Hôtel des Invalides* in Paris an. Gutachten Fischer, Fol. 1<sup>r</sup>.

<sup>717</sup> Gutachten Porbeck, Fol. 1<sup>r</sup>.

<sup>718</sup> Ebd., Fol. 2<sup>r</sup>.

läufig. Im 19. Jahrhundert wurde zumindest eine begriffliche Akzentverschiebung oder sogar eine Divergenz auf der Ebene der verantwortlichen Instanzen erkennbar. Die einstige homologe Beziehung zwischen Staat und Souverän im Ancien Régime war spätestens ab der französischen Revolution durchbrochen. Der Souverän war nicht mehr der alleinige Exponent aller sinngebenden Rechtfertigungen für die Opferung der Soldaten. Der Begriff des Vaterlandes entwickelte eine neue Kraft zur Mobilisierung eines patriotischen Einheits- und Sendungsbewusstseins.<sup>719</sup> Während der Fürst mindestens noch als Personifikation des anonymen Staats anerkannt war, so doch immer weniger als Zentralisationspunkt des Vaterlandes. Nicht nur dem Staat oder Fürsten, der seine Bürger und Untertanen zu Opfern verpflichtete, auch dem Vaterland wurde die Sorge um seine beschädigten Soldaten zur moralischen Pflicht und Schuldigkeit gemacht.<sup>720</sup> Auf der anderen Seite wurde der Anspruch der militärdienstpflichtigen 'Staatsbürger' auf Versorgung und Pflege im Falle ihrer Beschädigung als ein Anrecht gegenüber der staatlichen Gesamtheit akzeptiert.

In den verschiedenen Gutachten des Kollegiums wird diese wechselseitige Trias von Souverän, Staat und Vaterland sichtbar. Porbeck vertrat die Ansicht, die Versorgung der Invaliden mitsamt der Finanzierung sei eine gemeinschaftliche Sache des Staates, und „gehört dem Souverain eines bedeutenden Staates, sie ist die allgemeine Angelegenheit des Vaterlandes für seine braven Söhne“.<sup>721</sup> Ebenso erkennbar ist die Korrelation zwischen soldatischer Pflicht und staatlicher Schuld. Fischer ließ es auch hier an deutlichen Worten nicht mangeln: „Da übrigens der Staat schuldig ist, für die im Krieg untauglich gewordenen Soldaten zu sorgen, so kann er sich der Erbauung dieses Hauses nicht entziehen“.<sup>722</sup> Porbeck fand ähnliche Worte für die Soldaten, „die ihre Gesundheit, ihre jugendlichen frischen Glieder dem schwersten Dienste des Vaterlandes widmeten und nun als nahrungslose Krüppel ihre Blicke mit gerechter Erwartung auf seinen Dank - auf seine Unterstützung richten. Diese Erwartung darf nicht getäuscht werden, - denn [die] Unglückliche[n] machen sie mit Recht!“.<sup>723</sup> Im Abschlußbericht wurde konstatiert, zum Invalidenhaus habe „der Staat, wenn er verlange, daß man sich ihm opfere, hohe Pflicht und Verbindlichkeit“. In diese Verpflichtung wurde gleichermaßen der Großherzog einbezogen, da für die verkrüppelten Soldaten, „die sich im Dienst des Vaterlandes aufgeopfert hätten, [...] zu

<sup>719</sup> Im frühen 19. Jahrhundert kein neuer Begriff, da schon während des Siebenjährigen Krieges in Preußen die Verteidigung des Vaterlandes thematisiert wurde. Doch hatte im Deutschland nach der Revolution sicherlich eine Wandlung in der semantischen Dimension des Begriffs in Richtung eines deutschnationalen Bewusstseins eingesetzt. So wurde der Begriff 'Vaterland' in diesem Zusammenhang auch in Preußen oder eben in Frankreich ganz selbstverständlich gebraucht.

<sup>720</sup> Es lässt sich natürlich darüber diskutieren, ob die Begriffe 'Vaterland' und 'Staat' als Synonyme austauschbar waren. Zumindest im Rahmen der hier bearbeiteten Gutachten kann man diese Synonymie wohl bejahen.

<sup>721</sup> Gutachten Porbeck, Fol. 1<sup>v</sup> f. Fischer formulierte ähnlich, dass „der Staat ohnehin verpflichtet ist, für verunglückte Vaterlands Vertheidiger [zu sorgen]“. Gutachten Fischer, Fol. 2<sup>v</sup>.

<sup>722</sup> Gutachten Fischer, Fol. 1<sup>v</sup>.

<sup>723</sup> Gutachten Porbeck, Fol. 1<sup>r</sup>.

*sorgen gewiß Seiner Königlichen Hoheit unerläßliche Pflicht seye*“.<sup>724</sup> Auch in Fischers Gutachten wird deutlich, wie leicht die Begriffe ausgetauscht wurden und wie eng die Argumente miteinander verflochten waren. Er maß der Ehrenerweisung gegenüber den Invaliden besondere Bedeutung zu: *„Ehre dem tapfern Krieger, der für das Vaterland blutete, und der zum Selbsterwerb unfähig auf den Dank des Vaterlandes die gerechtesten Ansprüche hat, einen solchen, meine ich, könne man nicht genug auszeichnen, theils wegen seiner eigenen Verdienste, theils wegen der Nacheiferung die seine Auszeichnung im ganzen Corps erregen muß.*“<sup>725</sup>

Die übrigen Mitglieder des Kriegskollegiums äußerten sich nicht zum politischen Zweck des Invalidenhausprojekts. Ihre Zustimmung lässt sich jedoch an den Beiträgen zu den Ehrungen der Invaliden erkennen, die ebenfalls der Mobilisierung des Militärgestes dienen sollten.

#### e.) Wertschätzung und Instrumentalisierung der Invaliden

Aus der oben konstatierten Bedeutung der Versorgung der Invaliden durch den Staat als ein Katalysator patriotischer Opferbereitschaft folgte als Konsequenz die Glorifizierung ihrer Verdienste durch ihre Exponierung in einer Ehrenposition. Porbeck fand dafür reichlich pathetische Worte, die heute geschmacklos wirken: *„Nur Ehre allein ist die Sonne, die das Herz des Soldaten erwärmen kann, wenn es die Schauer des Todeskampfes kühlen – nur ihr Glanz kann die dunklen Pfade des Leichenfeldes erhellen, wenn der des Goldes erlischt und ihm alles Irdische kleinlich wird.“* Deshalb stimmte er mit Fischer darin überein, dass auch Ehre auf diesem Institut ruhen muss, das eigentlich ein Nachhall des Schlachtfeldes sei.<sup>726</sup> So erklärt sich die Forderung nach äußerem Glanz der Uniform oder des Hauses, das exponiert und nicht versteckt sein sollte. Letztlich diene das alles nur dem Zweck einer opportunen Wirkung nach außen. Welche Bedeutung und Wirkung man sich von den Ehrungen der Invaliden erhoffte, zeigt der Abschlußbericht: *„Wenn der Soldat hier in der stärksten Garnison sehe [i.e. Karlsruhe], wie sehr man den verwundeten Krieger, und in ihm Kühnheit und Tapferkeit ehre, so werde sein Ehrgefühl zur Nacheiferung und zur Erlangung gleicher Auszeichnung erweckt, und darum ließen sich die ersprießlichsten Folgen erwarten. Daher halte man aber auch eine ganz besondere Auszeichnung dieser Krieger, die Beispiel vor den andern werden sollten, nöthig.“*<sup>727</sup>

<sup>724</sup> Diese Formulierung wurde in den zwei weiteren Abschriften des Abschlußberichts gemildert. Statt *„unerläßliche Pflicht“* ist dort *„Seiner Königlichen Hoheit Wille“* zu lesen. Ebd., Fol.1<sup>r</sup>.

<sup>725</sup> Gutachten Fischer, Fol.2<sup>r</sup>.

<sup>726</sup> Ebd., Fol.3<sup>r</sup>. Es ist unübersehbar, dass die Invalidenhäuser den Ruhm des Schlachtfeldes glorifizierten, beispielsweise durch das Ausstellen von Beutestücken oder verherrlichenden Schlachtengemälden. Man fragt sich, wer damit beeindruckt werden sollte. Die Invaliden, die den Horror des Schlachtfeldes erlebt hatten, oder die pflichtigen Soldaten, welchen durch die Invaliden das Ergebnis solcher Schlachten und eventuell ihr eigenes Schicksal vor Augen geführt wurde.

<sup>727</sup> Abschlußbericht, Fol.1<sup>v</sup>. Man hielt deren Einrichtung *„hauptsächlich dazu geeignet, den Militärgest im ganzen Corps hoch anzufachen“*.

Mit Ausnahme von Reich widmeten sich alle Kollegiumsmitglieder der Ehrenstellung der Invaliden des Hauses. Die Ehrung der Invaliden sollte nicht nur durch das Invalidenhaus und dessen Standort deutlich werden, sondern auch durch bestimmte Ehrenrechte. Einerseits sollte die Ehrenstellung der Invaliden durch eine Aufwertung innerhalb der Rangliste des Heeres gewürdigt werden. Andererseits sollte schon durch die Wortwahl der besondere Rang - auch in Abgrenzung zu anderen Invaliden - deutlich werden. Ganz im Sinne der erwünschten Wirkung auf die Moral des Feldheeres, schlug Porbeck die Bezeichnung „*Invaliden- oder Veteranen-Garde*“ vor, die im Rang noch vor der Leibwache stehen und Markgraf Ludwig als Chef haben sollte.<sup>728</sup> Alle Invaliden würden allein durch ihre Aufnahme in das Invalidenhaus einen höheren Dienstrang bekleiden als ihren ursprünglich innegehabten.<sup>729</sup> Dementsprechend sollten ihnen auch die Ehrenbezeugungen durch die aktive Truppe erwiesen werden.

Die Funktion der Invaliden als Ehrengarde oder Ehrenwache stieß nicht bei allen Kollegiumsmitgliedern auf Zustimmung. Fischer plante, dass die Invaliden „*-Krippele wie sie sind- bei hohen festlichen Gelegenheiten die unmittelbare Ehrenwache beim Regenten haben*“.<sup>730</sup> Dieses ehrenvolle Sonderrecht, die unmittelbare, persönliche Wache des Fürsten zu stellen neben oder sogar vor der Leibgarde erinnert natürlich an Frankreich.<sup>731</sup> Kritisiert wurde Fischers Vorschlag von Stockhorn und Stolze, der meinte, „*aber als Ehrenwache an festlichen Tagen beim Regenten kann und darf kein Estropierter dienen 1. weil es für die lästig und sogar unmöglich ist und 2. weil der Anblick dieser Leute bei vielen Menschen, wenn er auch Mitleiden und Achtung, doch aber auch zugleich unangenehme und widrige Empfindungen erweckt*“.<sup>732</sup> Stolze befürchtete, die ehrende Zurschaustellung der Invaliden, die ein engagiertes Nacheifern bei den Soldaten bewirken sollte, würden im Gegenteil Abscheu und Entsetzten auslösen. Außerdem glaubte er, dass einem Kriegsbeschädigten kein solcher Dienst zugemutet werden könnte. Auch Stockhorn bezweifelte, dass ein beschädigter Invalide zum Wachdienst befähigt wäre.

<sup>728</sup> „*Keine schönere Ermunterung könnte dem Corps gegeben werden als wenn sich unser Durchlauchtigster Markgraf als Hauptmann an ihre Spitze stellten.*“ Gutachten Porbeck, Fol.3<sup>r</sup>. Die Ehreninvaliden sollten vor der Garde du Corps rangieren, die eine Leibwache des Fürsten repräsentierte. Vgl. SÖLLNER (1995), S.23.

<sup>729</sup> „*Die goldenen Medaillen wären Feldwebel und Sergeanten mit Lieutenants Rang und Portepee, die silbernen Medaillen Corporals mit Feldwebel Rang, die ohne Medaillen Gemeine mit Corporals Rang, wodurch auch alle besser zu leben hätten.*“ Unklar bleibt, ob nach Porbecks Vorstellung auch der Sold der höheren Charge damit verbunden gewesen wäre. Gutachten Porbeck, Fol.3<sup>r</sup>. Sinngemäß gleichlautend war der Vorschlag von Fischer: „*a) der Rang vor allen Truppen im ganzen Corps, vor jeder Garde; [...] d) daß des Herrn Margrafen Louis Hoheit dieses Corps zur höchst eigenen unmittelbaren Leitung als Chef zu übernehmen geruhen möchten.*“ Gutachten Fischer, Fol.2<sup>r</sup>.

<sup>730</sup> Gutachten Fischer, Fol.2<sup>r</sup>.

<sup>731</sup> Dort besaßen die Invaliden das Vorrecht innerhalb des *Hôtel des Invalides* die Leibgarde des Königs stellen zu dürfen. „*Les invalides estimaient que le roi ne pouvait accepter dans ce bâtiment d'autre protection que la leur: „Ceux qui l'avaient défendu sur les champs de bataille pouvaient bien veiller sur lui quand il venait les visiter.“ [...] Le roi décida que, à l'avenir, „toutes les fois qu'il se rendrait aux Invalides, il confierait sa personne à ses chers estropiés.“*“ Zit. aus MURATORI (1989), S.41. Als Ludwig XV. am 19. Juli 1718 dieses Privileg der Invaliden im *Hôtel des Invalides* missachtete, war die Empörung darüber groß. Danach wurde dieses Vorrecht peinlich genau respektiert.

<sup>732</sup> Gutachten Stolze, Fol.2<sup>r</sup>.

Nur ein mit geringer Gebrechlichkeit behafteter Mann könnte diesen Dienst verrichten.<sup>733</sup> Doch entsprechend den Aufnahmebedingungen hätte es im Invalidenhaus nur einen geringen Anteil an leicht beschädigten Personen gegeben. Das Ziel war aber, alle Invaliden des Invalidenhauses an einer Ehrung teilhaben zu lassen. Deshalb schlug Stockhorn einen Jahrestag vor, der von den Invaliden feierlich begangen werden sollte. Porbeck verband die Idee Stockhorns mit dem badischen Militärverdienstorden. Dadurch wäre die Ehrenwache eng verbunden gewesen mit den alljährlichen Ordensversammlungen, was insofern sinnvoll gewesen wäre, als viele Invaliden des Hauses nach dem Aufnahmeregulativ Medailleninhaber sein sollten. Bei dieser Gelegenheit wären alle Invaliden in einem „gleich dazu einzurichtenden Saal im Invaliden Palais, öffentlich aus der Schloßküche gespeißt [worden].“<sup>734</sup> Diese Vorschläge wurden im Abschlußbericht schließlich in sechs Punkten zusammengefasst.<sup>735</sup>

Fischer schätzte die Bedeutung dieser Ehrungen sehr hoch ein: „Wenn alle diese Auszeichnungen verbunden mit einem bequemen und sorgenfreyen Leben, nicht den Militärgeist in unserem Corps mächtig beleben und stärken, so müßte kein Funcken von Kraft mehr in Uns verborgen liegen.“<sup>736</sup> Allerdings darf man nicht übersehen, „dass diesen Invaliden - aber auch nur diesen [im Invalidenhaus versorgten Personen] -“ diese Vorzüge zugute kommen sollten.

---

<sup>733</sup> „Ein krippelhafter Mann, der beim Regenten die Ehrenwache haben soll - nachteilig für die Gesundheit des Mannes wegen seiner körperlichen Beschaffenheit, weil dieser Ehrendienst doch immer mit etwas fatigue verbunden ist. Nur ein mit geringer Gebrechlichkeit behafteter Mann kann diese aushalten.“ Gutachten Stockhorn, Fol.1<sup>r</sup>.

<sup>734</sup> Gutachten Porbeck, Fol.3<sup>v</sup>.

<sup>735</sup> „Daher halte man aber auch eine ganz besondere Auszeichnung dieser Krieger, die Beispiel vor den andern werden sollten, nöthig und schlage ehrerbietigst vor:

1. daß ihnen der Titel Veteranen Garde mit dem ersten Rang im ganzen Corps beigelegt [werde]
2. die oberste Leitung derselben, wenn nicht von einem jeweiligen Regenten selbst übernommen, doch einem Prinzen vom Hauß, oder wenigstens einem Großkreuz des Militärordens als Chef übertragen [werde]

[...]

4. daß die goldene Medaillen ins Invaliden Hauß als Feldwebel mit Lieutenants Rang und Port Epée, die silbernen Medaillen als Sergeanten mit Feldwebels Rang und die übrigen mit Corporals Rang eintreten, daß also:
5. Vor den goldenen Medaillen die nemlichen honneurs gemacht werden wie vor einem Subaltern Officier.
6. beim militärischen Ordenstag (20. Nov.) soll der Veteranen Garde soweit taugliche darunter sind die Wache vor dem Capitels Saal anvertraut werden.
7. Ihnen alle Jahr einmal ein Fest gegeben werde, wo sie aus der Hofküche gespeißt, und wobei immer ein Prinz vom Hauß oder in dessen Abwesenheit ein Großkreuz oder ein Commandeur des Militärordens präsidiren und wozu wenigstens 6 Ordensritter und einige goldene und silberne Medaillen aus der Garnison eingeladen würden.“

Abschlußbericht, Fol.1<sup>v</sup>.

<sup>736</sup> Gutachten Fischer, Fol.2<sup>r</sup>.

## f.) Die Aufnahmequalifikationen für das Invalidenhaus

Hans Otto Pelsler sieht in den Koalitionskriegen seit 1792, in die Baden mehr oder weniger immer verwickelt war, die Ursache für das Projekt zu einem Invalidenhaus. Er meint, durch die Kriege habe die Zahl der Invaliden ständig zugenommen, wobei er die Invaliden auf die Kriegsbeschädigten beschränkt. „Angesichts dieser Situation [einer großen Anzahl von Invaliden] reichten offensichtlich die bisherigen Versorgungsarten nicht mehr aus.“<sup>737</sup> Oft war die große Anzahl von Invaliden tatsächlich ein Anlass zur Ausweitung der Militärversorgung. Dafür musste aber nicht zwangsläufig ein Krieg die Ursache sein. In Baden waren die Kriegsinvaliden tatsächlich ein Beweggrund zur Planung eines Invalidenhauses.<sup>738</sup> Das findet in den Aufnahmeregulativen für das Invalidenhaus auch seine Bestätigung. Im Abschlußbericht wird deutlich, dass sich die Aufnahme in das Invalidenhaus nicht an Kriterien der sozialen Bedürftigkeit, sondern am Grad der militärischen Reputation des Supplikanten orientierte. So wurden primär *„10 Goldene, 20 Silberne Medaillen und 50 Mann, die alle im Kriege verwundet und zum Dienst untauglich geworden sein müssen“*, zur Aufnahme vorgesehen. *„Nur Ausnahmsweise wenn keine solche da sind, könnten auch andere aufgenommen werden, die entweder im Garnisonsdienst verunglückt, oder im Feld durch Strapazen untauglich geworden und nie desertiert seien, sie müssten aber jedes Mal, wenn die Zahl der eigentlich berechtigten voll werde, diesen weichen, und sich als dann gefallen lassen in ihren Invaliden Gehalt, ausser dem Invaliden Hauß zurück zu treten.“*<sup>739</sup> Damit stand fest, dass nur eine militärische Auszeichnung in Form einer Verdienstmedaille oder eine Kriegsbeschädigung zur Aufnahme in das Invalidenhaus befähigten. Diejenigen Invaliden, die solche Qualifikationen nicht vorweisen konnten, wurden nur unter Vorbehalt angenommen, auch wenn sie in Erfüllung der militärischen Pflicht im Kriege physisch oder psychisch nachhaltig beeinträchtigt worden waren. Sogar eine Dienstunfähigkeit, die der Teilnahme an einem Feldzug zuzuschreiben war, genügte nicht per se zum vorbehaltlosen, berechtigten Eintritt in das Invalidenhaus. Auch Porbeck betonte, wenn im Frieden andere Invaliden aufgenommen würden, - womit überwiegend Altersinvaliden gemeint waren - , müsste es ihnen zur Bedingung gemacht werden zu weichen, wenn es andere durch einen Krieg *„gegründetere Ansprüche auf dieses militärische Staatsasyl geben sollte“*. Denn *„keine Empfehlung, keine Protection muß hier wirken, sondern nur Löhnung oder Verlust der Glieder durch*

---

<sup>737</sup> Vgl. PELSNER (1976), S.309 f.

<sup>738</sup> In der Rückschau von Christoph Wilhelm Reich wurde Baden *„nach dem ersten Oestreichischen und Preußischen Feldzug mit einer ganz neuen Art von Invaliden nemlich mit Estropirten bekannt [...]“*. Gutachten von Reich zur Auflösung der Invalidenanstalt. Kriegsministerium, Nr.6850. 3. April 1834. Fol.2<sup>v</sup>. GLA 238/964.

<sup>739</sup> Abschlußbericht, Fol.1<sup>r</sup>. So auch Fischer: *„In der Regel werden in das Invaliden Hauß nur 80 Mann aufgenommen, nemlich 10 goldene, 20 silberne Medaillen, und 50 andere alle müssen im Kriege verwundet und untauglich seyn. [...] das Hauß ist nur für Krüppel aus dem Kriege bestimmt.“* Zufolge dieser Formulierung mussten auch die Medaillen-Inhaber vor dem Feind verwundet sein, um zum Eintritt in das Haus berechtigt zu sein. Gutachten Fischer, Fol.1<sup>v</sup>.

*feindliche Schuß- oder blanke Waffe, wodurch die Unfähigkeit zu anderem Erwerb öffentlich erwiesen ist*<sup>740</sup>.

Vermutlich wollte Porbeck in seinem Gutachten zum Ausdruck bringen, dass über die Ursache einer Bedürftigkeit bei einem Krüppel keine Zweifel bestanden und demzufolge auch hinsichtlich der Billigkeit seiner Ansprüche auf Unterstützung keine Remonstrationen, Nachweise oder Prüfungen zu erwarten waren. Andererseits gab es Verletzungen, die zwar keine Verkrüppelungen waren, aber dennoch zur Erwerbsunfähigkeit führten. Außerdem wurden Erwerbsunfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit noch immer gleichgesetzt. Und schließlich zeigte sich in der zivilen Armenpflege, dass subsistenzuelle Notlagen oft bei armen Familien auftraten, deren Versorger keineswegs erwerbsunfähig, aber erwerbslos oder arbeitende Arme waren. Doch nicht der altruistische Wille zur sozialen Hilfe oder die offensichtliche Notwendigkeit der Fürsorge stand hier im Vordergrund, sondern ein staatspolitischer und militärischer Utilitarismus, der den Gedanken der geschlossenen Militärversorgung für seine Ziele instrumentalisierte. Das wird schon daran erkennbar, dass ungewiss war, wie viele berechnete Invaliden sich für das Haus finden würden. Fischer stellte lediglich Vermutungen an: *„Ich glaube wir werden diese Anzahl von 80 nur nach einem sehr blutigen Krieg erreichen, [...]. Ich glaube nicht, daß uns der Krieg dermalen 30-40 Invaliden, so wie sie sich ins Invaliden Haus eignen, geben wird.“*<sup>741</sup> Die Prätendenten auf das Invalidenhaus mit Medaillen konnten nur aus dem Feldzug 1806/07 stammen, da die badi-sche Militär-Verdienst-Medaille erst am 4. April 1807 von Carl Friedrich gestiftet worden war.<sup>742</sup> Die bevorrechtete Aufnahme von Medailleninhabern war fürsorgepolitisch ohnehin kaum zu rechtfertigen, denn die mit Medaillen ausgezeichneten Soldaten bezogen ja schon eine Pension. Der Abschlußbericht legte allerdings fest, den *„goldenen und silbernen Medaillen müßten ihre Zulagen belassen werden“*.<sup>743</sup> Durch die restriktiven Maßnahmen musste die Zahl der präsumtiven Aspiranten auf eine Unterbringung im Invalidenhaus relativ gering ausfallen. Überhaupt rechnete man im Kollegium mit nur wenigen Petenten. Im Abschlußbericht wurde geschätzt: *„Dermalen seien kaum auf den 4. Teil dieser Anzahl [von 80 Insassen] zu rechnen.“*<sup>744</sup> Außerdem wurde im Kollegium ganz offen die Hoffnung geäußert, dass *„gewiß mancher [Invalide], besonders wenn er noch Vermögen hat, seinen Sold lieber im Schooß seiner Familie verzehren [wird, als im Invalidenhaus]“*.<sup>745</sup> Das eigentliche Ziel des Invalidenhausprojektes bestand demnach nicht darin, die geschlossene Militärversorgung zu verbessern. Beab-

<sup>740</sup> Gutachten Porbeck, Fol.2<sup>v</sup>.

<sup>741</sup> Gutachten Fischer, Fol.1<sup>v</sup>. f.

<sup>742</sup> Vgl. HOLZMANN (1909), S.31 ff. Im Jahre 1807 wurden 13 goldene und 94 silberne Verdienstmedaillen verliehen. Allerdings bleibt offen, wie viele davon an Invaliden vergeben wurden. Vgl. BMA (1857), Bd.4, S.4-29.

<sup>743</sup> Abschlußbericht, Fol.1<sup>v</sup>.

<sup>744</sup> Abschlußbericht, Fol.2<sup>r</sup>. Und Fischer versicherte, ein *„Zwang für das Invaliden Haus darf keiner stattfinden.“* Gutachten Fischer, Fol.1<sup>v</sup>.

<sup>745</sup> Gutachten Fischer, Fol.1<sup>v</sup>.

sichtigt war die künstliche Schaffung von Eliteinvaliden mit dem Ziel, sie zur Belebung des Militärgeists zu missbrauchen. Andererseits war man bemüht, Invalidität überhaupt zu vermeiden, indem man die Leute, bevor sie dienstuntauglich wurden, aus dem Militärdienst entließ.<sup>746</sup>

Ob das Ziel der Anhebung des Militärgeists mittels dieser diskriminierenden Klassifizierung der Invaliden, die das gesamte Militär vielleicht als Geringschätzung oder Verachtung ihrer Leistungen und Bedürftigkeiten seitens des Staates empfunden hätte, erreicht worden wäre, ist nicht zu beantworten. Ungeachtet ihrer Bedürftigkeit konnten sich viele Invaliden in der geschlossenen Versorgung wegen der strengen Aufnahmeregulative keine Hoffnung auf einen Platz im Invalidenhaus machen. Der Gedanke, dass ein versehrter Invalide einer besseren Pflege bedurfte, war richtig.<sup>747</sup> Ein Invalidenhaus war dafür auch zweifellos die zweckdienlichste Methode. Die subsistenzielle Hilfsbedürftigkeit allerdings auf die Ursache der Erwerbsunfähigkeit zu reduzieren, hätte bedeutet, Erwerbsunfähigkeit von Verkrüppelung abhängig zu machen.

#### g.) Beurteilung und Kritik

Porbeck plädierte für die Erbauung des Invalidenhauses. Er meinte, dass die momentane Geldnot nicht über die Erbauung des Invalidenhauses entscheiden dürfe. Eine solche Investition in die Zukunft könne man nicht vom Diktat momentaner Verhältnisse abhängig machen. Denn es sei zu erwarten, dass die finanziellen Verhältnisse nicht immer so schlecht sein würden „*gleichwie bei seinen Nachbarn*“.<sup>748</sup> Möglicherweise spielte Porbeck hier auf das Invalidenhaus in Württemberg an, das 1806 geplant und 1807 in Stuttgart gebaut wurde, während um denselben Zeitraum in Baden ein vielleicht vergleichbares Projekt abgelehnt wurde. Beide Vorhaben wurden in einem Zeitraum initiiert, als die große Epoche der Invalidenhäuser längst vorbei war und die geschlossene Versorgung unter starker Kritik stand.<sup>749</sup>

<sup>746</sup> „Man mußte jetzt bei den großen Truppenmaßen, um keine übermäßige Last von Invaliden zu ziehen, die Leute entlassen, so lange sie noch zum Erwerb tauglich und dem bürgerlichen Leben nicht gänzlich entfremdet waren.“ So erklärte Christoph Wilhelm Reich in seiner Rückschau die damaligen Prinzipien. Gutachten zur Auflösung der Invalidenanstalt Kislau von Reich. Kriegsministerium, Nr.6850. 3. April 1834. Fol.3<sup>r</sup>. GLA 238/964.

<sup>747</sup> „[...] andern theils war es klar, daß man Soldaten welche durch Verlust eines Gliedes oder durch andere schwere Wunden zum Arbeiten unfähig geworden waren und im Gegentheil sorgfältige Pflege oder fortwährend ärztliche Hilfe bedurften, nicht wie die andern Invaliden mit einem geringen Gehalt ihrem Schicksal überlassen konnte.“ Christoph Wilhelm Reich betonte in seiner Retrospektive die Bedeutung der Militärversorgung. Gutachten zur Auflösung der Invalidenanstalt Kislau von Reich. Kriegsministerium, Nr.6850. 3. April 1834. Fol.3<sup>r</sup>. GLA 238/964.

<sup>748</sup> „[...] diese Sache [die Finanzierung des Invalidenhauses] gehört dem Souverän eines bedeutenden Staates [...] dessen Finanzverhältnisse nicht immer so beschränkt sein werden, als sie es jetzt sind gleichwie bei seinen Nachbarn.“ Gutachten Porbeck, Fol.1<sup>v</sup>.

<sup>749</sup> Die Gebäude, die zwischen 1800 und 1850 ausdrücklich zur Unterbringung von Invaliden erbaut wurden, entstanden in Portugal (1827) und Spanien (1837) sowie in den Niederlanden (Leiden 1817) und im österreichischen Herrschaftsraum in Italien und Ungarn (Padua 1820 und Budapest 1848), obgleich in den letzteren Fällen nicht immer klar ist, ob es sich um Neubauten oder lediglich um eine zweckentfremdete Nutzung schon bestehender Gebäude handelte, wofür es im 19. Jahrhundert einige Beispiele gab. Deshalb kann Hans Otto Pelsler auch eine „gehäufte Gründung von Invalideneinrichtungen zwischen 1805 und 1825“ behaupten, da er zwischen Neubauten von Invalidenhäusern und der Garnisonierung von Invaliden in bestehenden Schloss- und sonstigen Profanbauten nicht unterscheidet. Vgl. PELSNER (1976), S.310.

In Württemberg wurde mit dem Dekret vom 29. Dezember 1806 der Bau eines Invalidenhauses beschlossen.<sup>750</sup> Die feierliche Grundsteinlegung erfolgte etwa ein halbes Jahr später am 27. Juni 1807.<sup>751</sup> Spätestens drei Monate danach wurde in Baden die Erbauung eines Invalidenhauses in Betracht gezogen. Die beiden Invalidenhäuser verband nicht nur der zeitliche Rahmen, sondern auch die ähnliche Konzeption. In Württemberg erfuhren die Invaliden einige Vorrechte und Ehrungen, die sinngemäß oder sogar gleichlautend in Baden wiederzufinden waren. Beispielsweise erfolgten die Ehrungen der Invaliden genauso in Württemberg und auch aus denselben Beweggründen. Die württembergischen Invaliden „erhalten die Uniform der königlichen Generaliteet, aber ohne Tressen, [sie] erhalten in dem Invaliden Haus das Tractament der königlichen Garde zu Fuß“. Sie sollten statt der Garde du Corps die Wache am Schloss stellen, wenn der König anwesend war. „Das Invaliden Corps ist das Erste in der Armée, und gibt Niemand als Ihre Königl. Majesteten und dem Kronprinzen die Honneurs. Das Capitel des Milit[är] Ordens wird in diesem Invalidenhaus gehalten.“ Dazu sollte im Haus ein Saal eingerichtet werden, in dem auch das Festmahl unter Anwesenheit des Königs am Ordenstag abgehalten werden konnte.<sup>752</sup> Wichtiger noch sind die Übereinstimmungen zwischen den beiden Invalidenhäusern hinsichtlich der Größenordnung. Dadurch ergibt sich durch einen Vergleich die Möglichkeit, das badische Projekt, das ja Theorie blieb, zu bewerten.<sup>753</sup>

An der württembergischen Planung gemessen, scheinen die badischen Vorstellungen über die Baukosten realistisch gewesen zu sein.<sup>754</sup> Die Berechnung des jährlichen Expensums präsentiert sich dagegen in Baden undetailliert. Besonders im Vergleich zu den umfangreichen Planungen des württembergischen Kriegsratskollegiums fällt die Oberflächlichkeit des badischen Kriegskollegiums auf. Die Stichhaltigkeit der badischen Planung wird schon dadurch zweifelhaft, da sie notwendige Aufwendungen und Einrichtungen unbeachtet ließ, die in Württemberg berücksichtigt wurden.

Die Einrichtung des Hauses erforderte eine Erstausrüstung, die von der laufenden Unterhaltung zu unterscheiden war. Dazu zählte die regelmäßige Anschaffung und Unterhaltung der Montur, die üblicherweise in eine jährliche Aufwandsberechnung umgerechnet wurde. In Württemberg beliefen sich die

---

<sup>750</sup> „Decreti an das königliche Kriegs Collegium“. 29. Dezember 1806. HStA E 271 *l*, Fasc.75. Vgl. PELSER (1976), S.288-290; BREITENBÜCHER (1936), S.45-48.

<sup>751</sup> „Ordre [König Friedrichs] an den Feldmarschall und Kriegs-Minister Herzog Wilhelm betr.“, Nr.787. Undatiert, anhand der Aktenfolge vermutlich zwischen 21. u. 23.Juni 1807. HStA E 271 a, Fasc.8, 25-26.

<sup>752</sup> Stiftungsdekret. HStA E 271 *l*, Fasc.75.

<sup>753</sup> Das württembergische Haus wurde zur Aufnahme von 150 Invaliden (zusätzlich 6 Offiziere und 12 Unteroffiziere) angelegt, „doch muß bei Anlegung des Gebäudes darauf Rücksicht genommen werden, daß die Zahl der Invaliden biß auf 200 vermehrt werden können“. Mit der im Abschlußbericht genannten Anzahl von 80 Insassen wäre das badische Invalidenhaus etwa halb so groß ausgefallen. Stiftungsdekret. Fol.1<sup>r</sup>. HStA E 271 *l*, Fasc.75.

<sup>754</sup> Zu den Baukosten „soll die königl. Hof- und Domainen 10.000 fl. die Central Staats Casse 15.000 fl. und die Kriegs Casse aus deren Extra ord. Fond den Überrest darzuschießen“. Stiftungsdekret. Fol.1<sup>r</sup>. HStA E 271 *l*, Fasc.75. Somit eine Summe von 25.000 bis 30.000 fl, die für die Erbauung des württembergischen Hauses gerechnet wurde. In Baden wurde etwa dieselbe Summe veranschlagt.

Kosten dafür auf 1 fl 15 kr monatlich pro Mann (15 fl 20 kr pro Jahr). Das war bis auf 20 kr dieselbe Summe, die auch in Baden angenommen wurde.<sup>755</sup> Auch der Verpflegungsetat der beiden Häuser summierte etwa gleiche Kosten. Im Verpflegungsetat des württembergischen Invalidenhauses stellte der Sold die größte Ausgabe dar und war damit höher als in Baden.<sup>756</sup> Dafür wurde in anderen Fällen erheblich weniger berechnet, wie etwa bei der Kleinmontur, die in Württemberg mit 30 kr monatlich pro Mann aufgeführt wurde, während in Baden das Sechsfache vorgesehen war. Dennoch errechneten beide Staaten einen summarisch ungefähr gleichlautenden Verpflegungsetat von knapp 10.000 fl umgerechnet auf 80 Invaliden.<sup>757</sup> Eine genauere Prüfung zeigt allerdings, dass die Berechnungen jeweils von unterschiedlichen Grundlagen ausgingen. Baden führte die Kosten nicht differenziert auf, sondern erstellte einen Gesamtetat. Sogenannte „*Extra Gelder*“ im württembergischen Versorgungsetat, wurden in Baden nirgendwo aufgeführt.<sup>758</sup> Wegen dieser unberücksichtigten Kosten ist es fraglich, ob die Berechnungen für die Planung in Baden hinreichend waren.<sup>759</sup> Die unzulängliche Planung der inneren Struktur stellte ein weiteres Versäumnis dar. Mit keinem Wort wurden die verheirateten Invaliden bedacht.<sup>760</sup> In Württemberg wurden verheiratete und ledige Invaliden in das Invalidenhaus aufgenommen, „*wovon die unverheurathete in Schlafsälen à 20 pr. Saal, die Verheurathete aber 6 pr. Zimmer eingetheilt* [wurden]“.<sup>761</sup> Die Unterbringung der Verheirateten eventuell mit Familie stellte sicherlich für die Disziplin im Invalidenhaus ein Problem dar, aber andererseits auch eine zusätzliche finanzielle Belastung. Die Berechnung über die Anschaffung des Mobiliars für das Invalidenhaus in Württemberg

<sup>755</sup> „*Berechnung über die Montirungs Anschaffungen und Unterhaltungskosten derselbe für das königl. Invaliden Corps.*“ Undatiert. Vermutlich 7. Januar 1807. Insgesamt wurden für 166 Mann (150 Invaliden, 2 Tambours, 2 Unterchirurgen und 12 Unteroffiziere) jährlich 2495 fl. 59 kr. veranschlagt. HStA E 271 e, Fasc.236.

<sup>756</sup> In Baden stellten die Kosten für die Kleinmontur die größte Teilsumme dar. Hans Otto Pelsler irrt also, wenn er behauptet, der Sold „schlug am stärksten zu Buche“. Wie nachzuprüfen ist, betrug der Tagessold 5 kr und das erhöhte Kleinmonturgeld etwa 7 kr pro Tag. Vgl. PELSNER (1976), S.310 f. Der höhere Sold für die württembergischen Invaliden erklärt sich durch das königliche Dekret, das ihnen das Traktament der Garde zu 3 fl zusicherte.

<sup>757</sup> Im württembergischen Verpflegungsetat wurden für 150 Invaliden pro Jahr 18.023 fl 41 kr gerechnet. Für 80 Invaliden wären somit etwas mehr als 9600 fl nötig gewesen. „*Verpflegungs Etat vom königlichen Invaliden Hauße.*“ Vermutlich 7. Januar 1807. HStA E 271 e, Fasc.236.

<sup>758</sup> Unter diesen „*Extra Geldern*“ rangierten in Württemberg: „*Propreté 6 kr., Gewehr Reparation 4 kr., Medikamente und Betten Geld 4 kr., Corps Unkosten 3 kr., [...] pro Jahr 564 fl. 24 kr.*“ „*Verpflegungs Etat vom königlichen Invaliden Hauße.*“ HStA E 271 e, Fasc.236.

<sup>759</sup> Über die Höhe der Kosten herrschte keineswegs eine einhellige Meinung. Fischer setzte für die Erbauung samt Einrichtung 42.000 fl an, das heißt für Mobiliar etc. etwa 10.000 fl. Für die laufenden Kosten pro Jahr rechnete er 7300 fl. Damit war seine Kostenrechnung vermutlich realistischer als die des Abschlußberichts, in dem 10-12.000 fl pro Jahr, wovon allein 4000 fl für die Administration verwendet worden wären, für ausreichend gehalten wurden. Selbst wenn die Kosten für die Administration unter Einschluss aller weiterer Ausgaben vielleicht großzügig angesetzt waren, so ergab Reichs Aufstellung schon für die 80 Invaliden ein Soll von 10.000 fl. Gutachten Fischer, Fol.2<sup>r</sup>. Abschlußbericht, Fol.1<sup>v</sup>.

<sup>760</sup> Entsprechend der Nationalisten waren fast 40% der dienstunfähigen Invaliden verheiratet, davon wiederum waren über zwei Drittel Väter von Kindern. Das heißt, ein Viertel der in der geschlossenen Militärversorgung unterstützten Invaliden waren verheiratet und hatten eine Familie mit Kindern. Verheiratete Invaliden wurden als Insassen des geplanten Invalidenhauses nicht erwähnt. Jedenfalls wurde für ihre Unterbringung auch keine Fall Vorsorge getroffen.

<sup>761</sup> Stiftungsdekret. Fol.1<sup>r</sup>. HStA E 271 l, Fasc.75.

lieferte die Summe von über 5600 fl. Darin waren Bettladen enthalten „*getrennt in 2 schläfrige Fournitur Stücke und in 1 schläfrige Fournituren in die Krankenzimmer*“.<sup>762</sup> Die Berechnung der Möblierung und des übrigen Hausrates blieb in Baden ebenso unbeachtet wie die Nebenkosten. In Württemberg wurden die Nebenkosten mit jährlich 2224 fl angegeben. Eine Summe, die für das badische Invalidenhaus sicherlich ebenfalls hätte aufgebracht werden müssen.<sup>763</sup> Auch die Einrichtung einer Krankenstube wurde in Baden unterlassen. Dementsprechend wurde auch kein Pflegepersonal eingeplant, das aus willigen und rüstigen Invaliden hätte bestehen können, die allerdings für ihre Zusatzdienste auch eine zusätzliche Entlohnung erhalten hätten.<sup>764</sup> Ebenso hätte die Verköstigung der Kranken eine besondere qualitative Rücksicht erfordert, beispielsweise in Form einer Diät. Schließlich hätten die Speisen für die Kranken und Hilflosen, wie Blinde oder Verstümmelte, auch zubereitet werden müssen. Doch die Verköstigung der Invaliden blieb insgesamt ungeklärt, ob nun eine gemeinschaftliche Versorgung durch eine Küche in einem Speisesaal oder einzelne Menagen auf den Zimmern geplant war.<sup>765</sup> Die Ehefrauen der verheirateten Invaliden wären für die Besorgung der Wäsche oder das Bereiten von Speisen für die Invaliden wie die Kranken sehr nützlich gewesen, aber sicherlich nicht unent-

<sup>762</sup> „*Berechnung über die Anschaffungskosten nachbenannter Fournituren und Meubles für das königl. Invaliden Corps.*“ Vermutlich 7. Januar 1807. Des weiteren wurden Wäsche- und Möbelstücke für das Invalidenhaus aufgeführt mit Angabe der Anschaffungsmenge und des Einzelpreises: „100 Matrasen à 17 fl. 12 kr., 100 Polster à 4 fl. 15 kr., 100 Teppiche à 12 fl., 400 Leintücher à 1 fl. 50 kr., 100 Strohhstücke à 2 fl. 41 kr., 100 Bettladen à 4 fl. 24 kr.“ Ebd. HStA E 271 e, Fasc.236.

<sup>763</sup> „*Brennholz 1978 fl., Lichter 165 fl. 22 kr., Brennöl für die Laternen 81 fl. 30 kr.*“ „*Verpflegungs Etat vom königlichen Invaliden Hauße.*“ Vermutlich 7. Januar 1807. HStA E 271 e, Fasc.236.

<sup>764</sup> Der *Hôtel des Invalides* bot dafür ein vorbildliches Beispiel: „Les soldats infirmes, sans bras, sans jambes ou aveugles, reurent des servants, [...] pris parmi les hommes non estropiés de l’Hôtel.“ Vgl. SOLARD (1845), S.247. Auch im Berliner Invalidenhaus erhielten die verkrüppelten Invaliden Hilfe durch ihre Kameraden. Vgl. OLLECH (1885), S.361. Im württembergischen „*Invaliden-Hauß sind zwar einige Krankenzimmer aber kein beständiges Verpfleg Personale, weil dem Garnisons-Medikus die Verpflegung dieser Kranken so wie das Verpflegungs Personale eben so überlassen bleibt, wie es bei den übrigen Regimentern etablirt ist, nemlich 2 1/2 kr. pro Mann monatlich, Medikamenten Geld und ausser diesem 12 fl. monatliche Zulagen zu Erkaufung von Wein für die Kranken*“. Außerdem umfasste der Personaletat des Invalidenhauses auch zwei Unterchirurgen. Ein anderes Beispiel für Sondertätigkeiten war ein „*Baufseher oder Haußmeister, der die Aufsicht über sämtliches Bauwesen und die Lichter hat, möglichst soll das ein alter Officier oder Oberst machen*“. „*Consignation ueber den vorläufigen Stand des königlichen Invaliden Corps.*“ Stuttgart, 7. Januar 1807. Fol.1<sup>r</sup> f. HStA E 271 e, Fasc.236.

<sup>765</sup> Auch dieser Punkt war für das württembergische Invalidenhaus von Anbeginn geklärt worden: „*Die Officiers, Unteroffiziers und Invaliden werden, natürlich jede Classe für sich, wenn sie unverheurathet – zusammen gespeißt, deßfalls die königliche General Intendance, die nötige Einleitung und Annahme eines Kochs oder Wirthschaffers besorgen wird, welcher das Essen gegen eine akkordmäsige zu bestimmende Abgabe von Tractament zu besorgen hat.*“ Stiftungsdekret. Fol.1<sup>r</sup>. HStA E 271 l, Fasc.75. Die „*Consignation ueber den vorläufigen Stand des königlichen Invaliden Corps*“ vom 7. Januar 1807 nannte schließlich einen „*Schlachter und Marketender, er erhält keine Gage aber freie Wohnung und die gewöhnlichen Aczisen sind ihm erlassen. Dafür ist er verpflichtet an die unverheirateten Invaliden das Mittagessen in billigen Preisen abzureichen.*“ Ebd. Fol.1<sup>r</sup>. HStA E 271 e, Fasc.236. In Berlin konnten die Invaliden zusammen mit den Ehefrauen der Stubenwirte Menagen bilden. Ab 1842 gab es nur noch eine gemeinschaftliche Beköstigung der unverheirateten Invaliden. Vgl. OLLECH (1885), S.368 u. S.384 f. Die Versorgung der Invaliden durch Marketender gab es auch in Berlin. Die Instruktion vom 31. August 1748 forderte vom Bäcker, Brenner, Fleischer und Brauer, dass sie alles billiger lieferten. Drei Höker versorgten die Invaliden mit Nahrungsmitteln, Salz, Pfeffer, Tabak u.a. Vgl. OLLECH (1885), S.317 f.

geltlich.<sup>766</sup> Der Verdacht besteht, dass das Expensarium des badischen Invalidenhausprojekts zu gering geschätzt worden war, weil unter anderem auch der organisatorische Aufwand zur Bestreitung des täglichen Lebens nicht ausreichend bedacht wurde.

Abgesehen von der oberflächlichen Planung und Kostenberechnung des badischen Kriegskollegiums fallen einige Prämissen und Behauptungen der Kollegiumsmitglieder auf.<sup>767</sup> Eine nicht nachvollziehbare Ansicht war, dass die Anzahl der insgesamt zu versorgenden Invaliden rückläufig oder im Schwinden begriffen sei. Christoph Wilhelm Reich, der die heimfallenden Gagen der verstorbenen Invaliden zur Finanzierung des Hauses verwenden wollte, verkannte die langen Versorgungszeiten bei Invaliden. Im Gegenteil belegt eine Liste aus dem Jahr 1844, dass die Versorgungszeiten in der Militärversorgung relativ hoch waren.<sup>768</sup> Dem folgenden Kreisdiagramm liegen die stetigen Zahlenwerte der Liste von 1844 zugrunde, die allerdings, da sie gerundet sind, als diskrete Werte behandelt werden.<sup>769</sup> Das Diagramm (Abbildung 1) veranschaulicht in Kreissektoren die bis dato relativen Häufigkeiten der Versorgungszeiten der Invaliden unterteilt in vier Gruppen. Die Zahlen bieten keine absoluten Werte, da die erfassten Invaliden zum damaligen Zeitpunkt noch lebten. Die quantitativ geringste Klasse beinhaltet die Dienstzeiten von Invaliden im Invalidenkorps mit fünf bis neun Jahren, entsprechend 2% der Gesamtzahl aller Invaliden (grüner Sektor). Daran schließt sich an die Klasse von Dienstzeiten mit weniger als fünf Jahren (32%, gelber Sektor). Die Dienstzeiten mit zehn bis fünfzehn Jahren (27%) sind durch den roten Sektor dargestellt. Der blaue Sektor, entsprechend der größte Prozentsatz innerhalb des Invalidenkorps mit 39%, repräsentiert die Versorgungszeiten der Invaliden von fünfzehn Jahren und darüber. Die roten und blauen Sektoren verdeutlichen zusammen die absolute re-

---

<sup>766</sup> Eine Praxis, die in Berlin lange Zeit üblich war. „Die Köchin für das Lazareth, die Wäscherin, die Wärterinnen und die beiden Hausknechte, wenn nicht zu diesen ein Paar Invaliden brauchbar wären, könnt Ihr selbst annehmen. [Den] Schreiber habt Ihr gleichfalls auszusuchen und anzunehmen.“ Ordre Friedrich II. an den Kommandanten des Berliner Invalidenhauses Retzow. 23. September 1748. Zit. n. OLLECH (1885), S.313 f. Auch in Chelsea „most of the Matrons were probably soldier’s widows“. Ab 1703 wurde jedoch verfügt „that all the servants be widows or wives of soldiers not Pension<sup>rs</sup> in the said Hospital“. Vgl. DEAN (1950), S.128 u. S.169.

<sup>767</sup> Beispielsweise fällt auf, dass für alle Invaliden derselbe Sold angenommen wurde, obwohl sie den Sold ihrer aktiven Dienstzeit behalten sollten. Es existiert zwar keine Liste der Aspiranten für das geplante Invalidenhaus, gleichwohl ist kaum anzunehmen, dass es sich ausschließlich um gemeine Soldaten gehandelt haben sollte. Tatsächlich wurde aber die niedrigste Soldrate für die Berechnung angenommen.

<sup>768</sup> Zwar sind einige tabellarische Listen von Invaliden aus verschiedenen Jahren erhalten, trotzdem bieten sie keine Aufschlüsse darüber, wie lange die einzelnen Invaliden schon von der Militärversorgung unterstützt wurden. Die erfreuliche Ausnahme ist eine Liste aus dem Jahre 1844. Sie führt namentlich 41 Invaliden der geschlossenen Versorgung auf unter Angabe ihrer Dienstzeiten im aktiven Militär und im Invalidenkorps. Man mag nun kritisieren, dass die Verhältnisse zur Mitte des Jahrhunderts ja nicht dieselben gewesen sein brauchten wie vergleichsweise 40 Jahre früher. Ein Vergleich des durchschnittlichen Alters der Invaliden von 1844 (51,6 Jahre) mit dem der Invaliden von 1807 (57,2 Jahre) zeigt, dass die Invaliden von 1807 rund sechs Jahre älter waren als ihre späteren Kameraden. (Liste der Invaliden von Schwetzingen und Mannheim. 27. u. 28. März 1807. GLA 238/957). Daraus müsste logischerweise folgen, dass auch die Dienstzeiten der Invaliden von 1807 höher sein würden. Tatsächlich waren ihre durchschnittlichen Dienstzeiten 10 Jahre höher als bei den Invaliden in der Liste von 1844. Das heißt, die erfasste gesamte Dienstzeit der Invaliden von 1807 überstieg die Summe der Dienstzeiten der Invaliden von 1844 in der Feldtruppe und als Versorgungsempfänger um 40%. Es kann wohl angenommen werden, dass damit auch die Versorgungszeiten der Invaliden von 1807 wenigstens gleich, wenn nicht höher einzuschätzen sind.

<sup>769</sup> Liste der Invaliden in Kislau. 27. Februar 1844. GLA 238/966.

lative Summenhäufigkeit der Versorgungszeiten von Invaliden im Invalidenkorps mit zehn Jahren oder mehr. Anders gesagt: Fast 66%, also etwa zwei Drittel der Invaliden wurden 1844 schon seit mindestens zehn Jahren in der geschlossenen Versorgung unterhalten. Weniger als zehn Jahre versorgt wurden dagegen nur ein Drittel (34%) der Invaliden. Die Mehrheit stellten demnach die Invaliden, die schon seit mehreren Jahren in der geschlossenen Militärversorgung unterstützt wurden. Nicht zu vergessen, dass die hier erfassten Invaliden ja noch lebten! Entsprechend empirischen Erkenntnissen kann man die Lebenserwartung der Invaliden auf 65 bis 70 Lebensjahre schätzen.

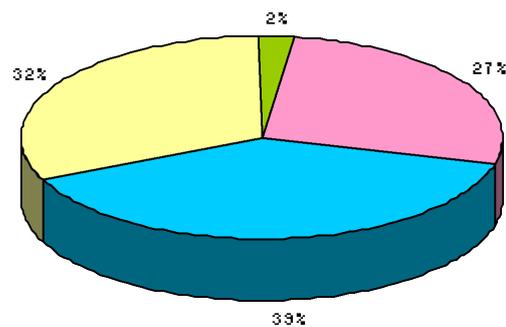


Abbildung 1

Auch Porbeck folgte der Meinung, dass der Aufwand für die gewöhnlichen Invaliden sich jedes Jahr sehr vermindern würde. An anderer Stelle äußerte er sich dahingehend widersprüchlich, selbst wenn die Anzahl von 80 Invaliden nicht voll werde, könne jederzeit unerwartet ein Krieg ausbrechen, der Unglückskandidaten liefern könne „und dann kann man die einmal aufgenommenen nicht todtschlagen“.<sup>770</sup> Gerade die Prognose neuer Kriege, die eine weitere Belastung für die Militärversorgung mit sich brächten, stellte ja ein Argument für die Erbauung des Invalidenhauses dar. Doch hinsichtlich der langen Versorgungszeiten und der präventiven Ausrichtung bot die Planung des Hauses mit maximal 80 Insassen nur wenig Spielraum.

Die Errichtung des Invalidenhauses in der geplanten Weise hätte daher nicht zu einer strukturellen Reform, beziehungsweise einer größeren Effektivität der geschlossenen Militärversorgung führen können. Ein Invalidenhaus wäre nur dann sinnvoll gewesen, wenn durch die Konzentration aller im Land verstreuten Garnisonen und Kasernen eine Zentralisierung der geschlossenen Militärversorgung erfolgt wäre und die Auflösung der bisherigen Standorte ermöglicht hätte. Die Rationalisierung der geschlossenen Militärversorgung hätte nicht nur die Administration und Versorgung vereinfacht und damit auch die Pflege der Invaliden verbessert, sondern auch zu einer Kostenersparnis geführt. Die Planungen des Kollegiums wären dagegen mit zusätzlichen Kosten und organisatorischem Aufwand verbunden gewesen, ohne damit gleichermaßen eine dazu im Verhältnis stehende qualitative oder quantitative Verbesserung der Militärversorgung zu erreichen. Verantwortlich dafür waren primär die unsin-

<sup>770</sup> Gutachten Porbeck, Fol.2<sup>r</sup> f.

nigen Aufnahmebedingungen, die außerhalb der damals üblichen Norm lagen. In Württemberg war die durch Kriegsdienstbeschädigung oder eine lange Militärdienstzeit verursachte Felddienstuntauglichkeit ausreichend, um in das Invalidenhaus aufgenommen werden zu können.<sup>771</sup> Insofern befanden sich die württembergischen Regulative weitgehend im Einklang mit den Bestimmungen, wie sie in der geschlossenen Militärversorgung seither üblich waren. Im Fall einer plangemäßen Verwirklichung des badischen Invalidenhauses hätten die seitherigen Standorte aller Wahrscheinlichkeit nach beibehalten werden müssen.

Man kann den Eindruck gewinnen, dass die Mitglieder des Kriegskollegiums - allen voran Fischer und Porbeck - vermeiden wollten, dass Großherzog Karl Friedrich von dem Kostenaufwand des Invalidenhauses zurückschreckte und seine Zustimmung verweigerte. Das würde auch erklären, weshalb die Gutachten weniger das Ergebnis eines planenden Ausschusses reflektierten als vielmehr das Bemühen, die Vorteile des Invalidenhauses zu propagieren. Das ist letztlich nicht gelungen, auch wenn kein Kollegiumsmitglied Bedenken äußerte, Notwendigkeit oder Nutzen des Projekts bezweifelte, oder unzumutbare Belastungen befürchtete. Der Großherzog verweigerte dem Invalidenhaus seine Zustimmung, was sich rücksichtlich der Entwicklungen in den folgenden Jahren als Fehlentscheidung herausstellte.<sup>772</sup> Carl Friedrich erklärte in seinem abschlägigen Bescheid an das Kriegskollegium, er müsse *„die Ausführung der schönen Idee wegen Errichtung und Dotierung eines Invaliden Hauses bis auf bessere Zeiten [...] ausgesetzt sein lassen“*. Offenbar war der schlechte Zustand des Staatshaushaltes für die Absage verantwortlich.<sup>773</sup> Deshalb wollte er mit der Ausführung des Projekts *„bis zu einer günstigeren Lage der Finanzen“* warten. Aber das Projekt eines Invalidenhauses wurde auch zu keinem späteren Zeitpunkt verwirklicht. Immerhin war der Großherzog willens, dass *„für die Unterhaltung der vor dem Feind verunglückten, aller Rücksicht würdigen Krieger einstweilen auf andere Weise gesorgt werde“*. Wie diese Alternative zur Versorgung in einem Invalidenhaus aussehen sollte, darüber schwieg sich Carl Friedrich aus.<sup>774</sup>

---

<sup>771</sup> *„Um in das Invaliden Haus aufgenommen zu werden, wird von Unteroffiziers und Invaliden erfordert: daß sie 40. Jare rechtschaffen, und ohne Regts Strafe gedient oder durch den Feind im Kriege verstümmelt und zum ferneren Milit: dienst unbrauchbar geworden seyen. [...] Die Officiers müssen 25 Jare tadellos gedient haben, und durch Alter, Krankheit, oder Blessuren zu fernem Dienst untüchtig geworden seyn.“* Die württembergische Verdienstmedaille stellte kein Kriterium der Aufnahmequalifikation dar. Gleichwohl mag sie bei der Aufnahme natürlich förderlich gewesen sein. *„Die Officiers, wenn sie den Militär Verdienst Orden nicht haben, erhalten die Goldene Ehren Medaille, an dem Bande wie der Orden; - die Unteroffiziers und Invaliden, sie mögen die Medaille haben oder nicht auf der linken Seite des Rocks ein Oval.“* Stiftungsdekret. Fol.1<sup>r</sup> f. HStA E 271 l, Fasc.75.

<sup>772</sup> Großherzog Carl Friedrich an das Kriegskollegium, Nr.361. Karlsruhe, Dezember 1807 (ohne nähere Datumsangabe). GLA 238/965.

<sup>773</sup> Im Oktober 1807 wurde die Kürzung des Bauetats gefordert. Vgl. ANDREAS (1913), S131.

<sup>774</sup> Das Schicksal des badischen Invalidenhauses erinnert an das erste preußische Invalidenhausprojekt, das 1705 geplant wurde, aber wie in Baden an der Finanzierung scheiterte. Allerdings ließ Friedrich II. 1741 dann doch noch ein Invalidenhaus erbauen. Vgl. SCHNACKENBURG (1889), S.28.

Im Januar 1808 schlug der Geheime Rat Freiherr von Gemmingen in einem Vortrag über das Invalidenhaus schließlich das Schloss Ettlingen zum Invalidenhaus vor.<sup>775</sup>

## 2.4.2 Die Garnisonen der Invaliden 1803 bis 1818

Die badische geschlossene Militärversorgung verfügte durch die Übernahme der pfalz-bairischen Standorte über zwei Invalidengarnisonen. Inwiefern das alte badische Garnisonregiment in Karlsruhe, beziehungsweise in Rastatt noch existierte, geht aus den Akten nicht eindeutig hervor. Sicher ist jedoch, dass sich die maßgeblichen badischen Invalidengarnisonen seit 1803 in Schwetzingen und auf dem Dilsberg befanden. Der Vorschlag des Geheimen Rats Gemmingen zu einer Invalidengarnison in Ettlingen wurde erst im Jahr 1812 verwirklicht. Gleichwohl war Ettlingen schon 1807 der Standort für das Garnisonregiment Haff gewesen, das auch die Wachmannschaft für Schloss Favorite bei Rastatt stellte. Nach dem Abmarsch des Garnisonregiments Haff blieb das Ettlinger Schloss unbenutzt. Aus früherer Zeit befanden sich in Ettlingen lediglich noch zwei Invaliden, die keine Dienste mehr zu leisten vermochten und schließlich auch verstarben.<sup>776</sup> Um das Ettlinger Schloss nicht unbewacht zu lassen, sollte die erforderliche Mannschaft zur Bewachung von Schloss und Garten von dienstfähigen Halbinvaliden gestellt werden, die das nötige Quartier im Schloss erhalten sollten.<sup>777</sup> Vom Ersten Real-Invaliden-Korps wurden im Sommer 1808 neun Invaliden nach Ettlingen detachiert und im Erdgeschoss des Schlosses einquartiert.<sup>778</sup> Sie erhielten die einzige Küche in dem Gebäude zu ihrer Verfügung gestellt.<sup>779</sup> Im Jahr 1812 wurden die Ganzinvaliden im Ettlinger Schloss garnisoniert. Zwei Jahre später verlegten auch die Invaliden der Garnison Schwetzingen nach Ettlingen und bildeten mit den dort schon befindlichen Ganzinvaliden eine gemeinsame Invalidengarnison.

Die geschlossene Militärversorgung in Baden litt unter der ungelösten Standortfrage. Durch die Übernahme baden-badischer und pfälzischer Invalidengarnisonen verzettelte sich die geschlossene Versorgung. Diese Tendenz wurde noch gefördert durch die Detachierung einzelner Invalidenkommandos. Eine Zentralisierung der geschlossenen Versorgung erfolgte nicht. Der einzige Ansatz in dieser Rich-

<sup>775</sup> Randbemerkung vom 14. Januar 1808 auf Dokument Nr.361. Freiherr Karl Friedrich Reinhard von Gemmingen (1739-1822) stand Karl Friedrich nahe. Er wurde auf Wunsch Karl Friedrichs zum Kabinettsminister erhoben und am 24. Januar 1807 Geheimer Rat. Vgl. ANDREAS (1913), S.123 f.; MIELITZ (1956), S.176.

<sup>776</sup> Protokoll des Oberhofmarschallamts, Nr.315. Karlsruhe, 8. April 1808. GLA 56/1697.

<sup>777</sup> Kriegskollegium an Hofmarschallamt, Nr.3960. Karlsruhe, 28. April 1808. Die Stadt Ettlingen versorgte die Invaliden mit dem nötigen Brennholz. Kriegskollegium an Hofmarschallamt, Nr.4229. Karlsruhe, 24. Mai 1808. GLA 56/1697.

<sup>778</sup> Ab 1. Juni waren die Invaliden im Schloss Ettlingen einlogiert. Ein Invalide war verheiratet. Protokoll Kriegskollegium, Nr.1223. Karlsruhe, 24. Mai 1808. Kriegskollegium an Hofmarschallamt, Nr.4569. Karlsruhe, 9. Juni 1808. GLA 56/1697.

<sup>779</sup> „Sie haben ein Zimmer rechts bey dem Pordahl, und neben den Invalliten logirt der Oberamts Hatschier Lots [...] und dieser hat ein Zimmer und eine Küch welches das gelegenste fier diese Leyde wehre sonsten befind sich im ganzen Schloß keine.“ Hausmeister Grettler an Hofmarschallamt. Ettlingen, 12. Juni 1808. GLA 56/1697.

tung war das Projekt zu einem Invalidenhaus im Jahre 1807. Ein Invalidenhaus als Neubau, in dem die alten Invaliden ihren Ruhesitz für lange Zeit gefunden hätten, wäre durchaus sinnvoll gewesen. Besonders angesichts der nach 1814 folgenden Odyssee, als sich die geschlossene Militärversorgung als eine Abfolge von Improvisationen präsentierte mit dem Ergebnis, dass kein Standort über einen längeren Zeitraum Bestand hatte. Obgleich durchaus Maßnahmen getroffen wurden, die Baulichkeiten den Bedürfnissen der Invaliden anzupassen, war keiner der bis 1818 ausgewählten Standorte mit seinen Gebäuden zur Aufnahme alter, pflegebedürftiger Menschen geeignet. Anlässlich der Nutzung des Ettlinger Schlosses durch die Invaliden wurden zwar für Reparaturen über 1200 fl aufgewendet.<sup>780</sup> Obwohl man bemüht war, das Beste aus den vorhandenen Gegebenheiten zu machen, war ein Schlossgebäude als Kaserne denkbar ungeeignet.<sup>781</sup> Im Winter 1812 mussten in Ettlingen zusätzliche Decken an die Invaliden ausgegeben werden, weil die Öfen zum Beheizen der Zimmer im Schloss nicht hinreichten.<sup>782</sup> Das Krankenzimmer musste in der dritten Etage eingerichtet werden, während die Invaliden in der ersten Etage wohnten. Oftmals dienten die Gebäude nicht ausschließlich den Invaliden zur Bewohnung. In Ettlingen oder Mannheim teilten sich die Invaliden die Unterkünfte mit den Kranken eines Militärszpitals oder mit einquartierten Soldaten.<sup>783</sup>

#### a.) Die Garnison der Real-Invaliden-Kompanie in Ettlingen 1814-1815

Knapp drei Monate nach Abschluss des Pariser Friedens wurden die beiden Invalidenkompanien zusammengelegt. Infolge der großherzoglichen Ordre vom 25. August 1814 sollte es nur noch eine Invalidenformation unter der Bezeichnung Real-Invaliden-Kompanie geben mit gemeinsamer Kommandostruktur und Dislokation in Ettlingen.<sup>784</sup> Am 28. September 1814 ordnete das Kriegsministerium die Verlegung der Invaliden nach Ettlingen an.<sup>785</sup> Der Transport der Invaliden sollte durch Wagen erfolgen und bis zum 5. Oktober abgeschlossen sein. Der Kommandeur St. Julien meldete am 6. Oktober

---

<sup>780</sup> Insgesamt kosteten die Handwerksarbeiten am Ettlinger Schloss 1226 fl 5 kr. Meldung der Kasernenverwaltung Karlsruhe. 2. September 1812. GLA 238/1883.

<sup>781</sup> Hauptmann Kaiser bemühte sich, das Lokale den Anforderungen anzupassen. „Vor dem Invaliden Hauß dahier ist ein großer öder Platz, welches ein vortrefflicher Spaziergang für die alten abgelebten Invaliden zur Sommerszeit gäbe, wenn solches mit zwei Reihen Bäumen besetzt – und mit einen Posten und Stangen eingefasst – werden würde.“ Hauptmann Kaiser an das Kriegsministerium. Ettlingen, 11. September 1812. GLA 238/1883.

<sup>782</sup> Die Invaliden bewohnten 20 Zimmer im Ettlinger Schloss. Da die Kachelöfen nicht ausreichten, war es sehr kalt. Der Kasernenverwalter Reiß ließ doppelte Decken ausgeben. Er schlug vor, keine Öfen in die Wand einzubauen, sondern Rundöfen mit großem Ofenrohr wie in Kasernen mitten im Raum aufzustellen. Meldung Kasernenverwalter Reiß an die Kasernenverwaltung in Karlsruhe. 28. November 1812. GLA 238/1883.

<sup>783</sup> Schon im Frühjahr 1813 wurde im Ettlinger Schloss ein Militärszpital eingerichtet. Beschluss Kriegsministerium, Nr.5965. Karlsruhe, 11. August 1813. GLA 238/1883. Im Sommer 1814 wurde eine Eskadron des Dragonerregiments von Geusau Nr.2 nach Ettlingen ins Schloss verlegt. Dadurch wurde die Wohnsituation der Invaliden etwas beengt. Beschluss Kriegsministerium, Nr.6335. Karlsruhe, 21. Juli 1814. GLA 238/1883.

<sup>784</sup> Großherzogliche Ordre, Nr.276. 25. August 1814. GLA 238/959. Vgl. SARTORI (1848), S.23; BMA (1854), Bd.1, S.27; PFLÜGER (1922), S.231; PELSER (1976), S.317. Kriegsministerium, Nr.9482. 13. Oktober 1814. GLA 238/959.

<sup>785</sup> Anweisung des Kriegsministeriums an das Invalidenkommando, Nr.8989. Karlsruhe, 28. September 1814. GLA 238/959.

die Ankunft beider Kompanien in Ettlingen, deren „sämtliche Mannschaft [...] in dem Schloß gehörig bequartiert [wurde]“.<sup>786</sup> Als die Halbinvaliden von Schwetzingen bei den Ganzinvaliden in Ettlingen einzogen, zeigte sich erneut die Untauglichkeit des alten Schlosses zur Invalidenkaserne. Es gab zu wenig Küchenräume und Abtritte. Außerdem waren besonders das Hauptgebäude und die dritte Etage „sehr ohnbequem [...] als auch sehr kalt“.<sup>787</sup> Die Real-Invaliden-Kompanie blieb letztlich nur kurze Zeit im Ettlinger Schloss. Schon neun Monate später wurde die Verlegung nach Mannheim befohlen.

Nach Zusammenführung der beiden Kompanien wurde die Verwaltung umgebildet. Der sogenannte „Conseil d'administration“ bestand im Oktober 1814 aus dem Kommandeur St. Julien, zwei Offizieren und dem Regimentsquartiermeister Le Beau.<sup>788</sup> Zum Oberstab gehörte zunächst ein Unterchirurg später ein Regimentsarzt.<sup>789</sup> Die Verpflegung der Invaliden mit Brot besorgte ein Bäcker in Ettlingen, der mit dem Kriegsministerium einen Kontrakt abgeschlossen hatte.<sup>790</sup>

#### b.) Die Verlegung der Real-Invaliden-Kompanie nach Mannheim 1815

Der großherzogliche Erlass vom 8. Juli 1815 verfügte die Umquartierung der Real-Invaliden-Kompanie von Ettlingen nach Mannheim.<sup>791</sup> Das Kriegsministerium wies die Stadtkommandantschaft am 10. Juli an, die Belderbuschkaserne zur Aufnahme der Invaliden und ihrer Familien vorzubereiten.<sup>792</sup> Die neuerliche Verlegung der Real-Invaliden-Kompanie erklärt sich durch die Einrichtung eines Monturmagazins in Ettlingen. Eine Schneiderei befand sich schon länger im Schloss in Ettlingen. Nunmehr sollte das Montierungskommissariat und das Monturmagazin von Karlsruhe nach Ettlingen verlegt

<sup>786</sup> Meldung von St. Julien an das Kriegsministerium. Rastatt, 6. Oktober 1814. GLA 238/959. Die Invaliden „der 1. Invaliden Compagnie. den 3. in Mannheim, und jener der 2. Compagnie in Rastadt abmarschiert. 1. Compagnie gestern Mittag angekommen, 2. Compagnie heute Mittag in Ettlingen.“ Von Übernachtungen oder Quartiernahmen wird nichts berichtet, obwohl zumindest die 1. Kompanie mehrere Marschtage unterwegs war und deshalb wohl zweimal übernachtete.

<sup>787</sup> Kasernenverwalter Reiss versuchte Invaliden und Dragoner möglichst zweckmäßig im Schloss einzuquartieren. Damit „auch jeder Theil [...] separirt“ war, „besonders wegen der alten Leute, welche gröstentheils gebrechlich, rück-sichtlich der Abtritte“. Kasernenverwalter Reiss an das Kriegsministerium. Karlsruhe, 1. September 1814. GLA 238/1883.

<sup>788</sup> Abrechnung des „Conseil d'administration“. Ettlingen, 8. Oktober 1814. GLA 238/959.

<sup>789</sup> Undatierte Notiz über die Stärke der Invalidenkompanie in Ettlingen. Die Notiz repräsentiert den Etat vermutlich im Zeitraum von Januar bis Juni 1815. GLA 238/959.

<sup>790</sup> Kriegsministerium, Nr.9482. Karlsruhe, 13. Oktober 1814. GLA 238/959.

<sup>791</sup> Nachdem der Großherzog die Verlegung des Monturmagazins nach Ettlingen genehmigt hatte, sollte der Umzug der Invaliden nach Mannheim erfolgen, und zwar „sobald die Umstände dieses gestatten“. Kriegsministerium, Nr.456. Karlsruhe, 8. Juli 1815. GLA 238/1883. Vgl. SARTORI (1848), S.24.

<sup>792</sup> Weisung Kriegsministerium 2. Departement an die Stadtkommandantschaft Mannheim, Nr.4096. Karlsruhe, 10. Juli 1815. GLA 238/959. Die Belderbuschkaserne gehörte zu den kurpfälzischen Neubauten von Militärgebäuden, die im Zuge der Verstärkung der Mannheimer Garnison unter der Regierung von Kurfürst Carl Philipp errichtet worden waren. Die Belderbuschkaserne, die nach dem kurpfälzischen General Belderbusch benannt worden war, entstand in den Jahren 1722-23 in den Quadraten M3a und M4a. Die Rheintorkaserne im Westen der Stadt wurde 1727 erbaut. Vgl. HARDER (1987), S.277.

werden. Die Vorräte des Zeughauses und des Monturmagazins mussten dem Etat der Feldarmee angepasst werden. Dazu reichte der Raum im bisherigen Gebäude nicht hin, und in Karlsruhe gab es sonst kein passendes Gebäude.<sup>793</sup> Deshalb mussten die Invaliden die Quartiere im Ettlinger Schloss räumen und in einen Flügel der Belderbuschkaserne in Mannheim umziehen. Das Kriegsministerium glaubte, dass die Invaliden in Mannheim ohnehin bessere Bedingungen vorfinden würden, „*wo es ihnen nicht fehlen wird, durch irgend einen Nebenverdienst sich etwas erwerben zu können*“.<sup>794</sup> Außerdem hatte man inzwischen zu der Einsicht gefunden, dass „*[d]ieser Theil des Schlosses, welcher gegenwärtig von der Real Invaliden Compagnie bewohnt wird, [...] eben wegen der Größe und Höhe der Zimmer, welche beinahe gar nicht, oder nur mit großem Holzaufwande zu heitzen sind, zu einer Caserne nicht wohl geeignet [ist]*“.<sup>795</sup> Die Interessen der Invaliden scheinen nur dann einer Berücksichtigung wert gewesen zu sein, wenn sie sich mit den Plänen des Kriegsministerium in Übereinstimmung befanden. Der Garnison Mannheim fiel es keineswegs leicht, für die Einquartierung der Invaliden zu sorgen. Der Stadtrat hätte es lieber gesehen, wenn statt der Invaliden die Schneiderei nach Mannheim verlegt worden wäre, weil nicht nur geeignete Räume vorhanden waren, sondern auch die örtlichen Schneider davon hätten profitieren können.<sup>796</sup> Acht Tage später waren die Kammern für die Invaliden in der Belderbuschkaserne zwar eingerichtet, aber die Bettwäsche fehlte teilweise noch. Die Stadtkommandantschaft in Mannheim konnte keine Wäsche liefern, da ihre Bestände an ein bairisches Feldlazarett ausgeliehen worden waren.<sup>797</sup> Ende Juli wurden die benötigten Requisiten schließlich durch Lagerbestände aus Karlsruhe ausgeglichen.<sup>798</sup> Die Kaserne selbst war zu diesem Zeitpunkt noch teilweise belegt. Auch nach dem Einzug der Invaliden blieben weiterhin zwei Eskadrons Dragoner in der Kaserne einquartiert. Die Kaserne war den Invaliden also nicht allein vorbehalten, sondern wurde mindestens zur

---

<sup>793</sup> Die Feldarmee und die Garnisonstruppen umfassten 23.000 Mann. Die für diese Etatstärke nötigen Requisiten hatten im alten Monturmagazin keinen Platz, das für einen Bedarf von 6000-8000 Mann berechnet war. Kriegsministerium 2. Departement, Nr.3944. Karlsruhe, 1. Juli 1815. GLA 238/1883.

<sup>794</sup> Deshalb entschied man, „*daß die Real Invaliden, welche ohnehin in Ettlingen wenig Nebenverdienst haben nach Mannheim verlegt werden, wo sie in einem Flügel der sogenannten Belderbusch Kaserne hinlänglichen Raum zu ihrer Unterkunft finden*“.<sup>794</sup> Kriegsministerium 2. Departement, Nr.3944. Karlsruhe, 1. Juli 1815. Fol.2<sup>v</sup> GLA 238/1883.

<sup>795</sup> Kriegsministerium 2. Departement, Nr.3944. Karlsruhe, 1. Juli 1815. Fol.2<sup>r</sup> GLA 238/1883. Nunmehr war die Verlegung zum Vorteil der Invaliden offenbar einer Rücksichtnahme wert. Beschluss Kriegsministerium 2. Departement, Nr.4096. Karlsruhe, 10. Juli 1815. GLA 238/1883.

<sup>796</sup> Wiederholte Eingabe von Stadtamt und Stadtrat Mannheim an das Kriegsministerium. Mannheim, 19. u. 21. Juli 1815. GLA 238/1883.

<sup>797</sup> Meldung der Stadtkommandantschaft Mannheim an das Kriegsministerium. 18. Juli 1815. GLA 238/959. Da „*die Bettladen außer den Streusäcken mit keinen weiteren Requisiten belegt werden*“ könnten, so müssten die nötigen Leintücher und Decken von Ettlingen mitgebracht werden. Die an das Neckarkreisdirektorium abgegebenen 320 Stück befanden sich noch im Besitz der königlich bayrischen Lazarettverwaltung.

<sup>798</sup> Stadtkommandantschaft Mannheim. 29. Juli 1815. GLA 238/959. Magazinverwalter Palm berichtete, dass von dem aufgelösten bairischen Feldlazarett 50 Decken und 300 Leintücher geliefert worden seien. Offenbar war es den Invaliden nicht möglich genügend Decken von Ettlingen mitzunehmen, so dass weiterhin ein Bedarf bestand. Als die Invaliden in Mannheim schon fast eine Woche lang einquartiert waren, wurden schließlich die benötigten Decken von der Magazinverwaltung Karlsruhe auf Weisung des Kriegsministeriums geliefert. Weisung Kriegsministerium 2. Departement, Nr.4485. Karlsruhe, 31. Juli 1815. GLA 238/959.

Hälfte noch von anderen Militäreinheiten genutzt.<sup>799</sup> Offenbar reichte der vorhandene Wohnraum unter diesen Umständen nicht aus. Nicht nur für die Invaliden mit der „Anzahl ihrer Verheyratheten“ musste Platz geschaffen werden, sondern auch für den Kommandeur mit seinen Offizieren.<sup>800</sup> Die Stadtkommandantschaft eröffnete St. Julien jedoch, dass für ihn und seine Offiziere keine entsprechenden Quartiere im Gebäude vorhanden seien. Während die Offiziere in der Rheintorkaserne eine Unterkunft fanden, wurde den Invaliden der „2. Flügel mit der Stockwacht eingeräumt“.<sup>801</sup> Der Quartierwechsel von Ettlingen nach Mannheim erfolgte schließlich im August. Die Invaliden wurden mit ihren Habseligkeiten in zwei Abteilungen zu unterschiedlichen Terminen transportiert. Da die Wegstrecke an einem Tag nicht zu bewältigen war, wurde eine Übernachtung in Wiesenthal bei Philippsburg angeordnet.<sup>802</sup> St. Julien meldete am 26. August die Ankunft der zweiten Abteilung in Mannheim, während die erste Abteilung schon am Vortag eingetroffen war.<sup>803</sup> In Ettlingen blieb ein Kommando von „etwa 20. der rüstigsten Invaliden [...] zur Bewachung des Schlosses, und des in solches verlegt werdenden Montirungs Magazins insolange zurück [...] bis eine Garnison nach Ettlingen kommt“.<sup>804</sup> Offenbar war Mannheim als Garnison für die Invaliden auch keine adäquate Lösung. Nach zehn Wochen wurde erneut ihre Umquartierung angeordnet. Am 13. November 1815 erging die Ordre zur Verlegung der Invalidengarnison von Mannheim nach Heidelberg.<sup>805</sup>

---

<sup>799</sup> Stadtkommandantschaft Mannheim. 29. Juli 1815. GLA 238/959. „Die 2. Abt. der Caserne bleibt zur Unterbringung von 2 Dragoner Eskadrons noch ledig.“ Zwei Eskadrons zählten ca. 250 Kavalleristen.

<sup>800</sup> Kriegsministerium 2. Departement, Nr.4096. Karlsruhe, 10. Juli 1815. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/1883

<sup>801</sup> Brief des Magazinverwalters Palm an St. Julien. Mannheim, 31. Juli 1815. GLA 238/959. Der Invalidenkompanie sollte der „2. Flügel mit der Stockwacht eingeräumt werden“. Leutnant Wolf bat um freies Quartier in Schwetzingen, vermutlich im Rahmen eines Wachkommandos in der Invalidenkaserne daselbst. Ähnlich wie Leutnant Franz, der als Offizier eines Detachementskommandos in Ettlingen zurückblieb. Schreiben von St. Julien an das Kriegsministerium. 1. August 1815. St. Julien erhielt schließlich 100 fl pro Jahr Quartiergeld, da für ihn in Mannheim kein passendes Quartier vorhanden war. Beschluss Kriegsministerium 2. Departement, Nr.4534. Karlsruhe, 16. August 1815. GLA 238/959.

<sup>802</sup> Weisung Kriegsministerium 2. Departement, Nr.4522. Karlsruhe, 21. August 1815. GLA 238/959. Die Invalidenkompanie benutzte die Straße von Ettlingen über Neureuth, Linkenheim, Graben, Wiesenthal, Waghäusel, Hockenheim, Oftersheim, Schwetzingen, Neckarau nach Mannheim.

<sup>803</sup> Meldung der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium. Mannheim, 26. August 1815. GLA 238/959. „[Die] 1. Abt. ist am 24.8. [Do.], die 2. Abt. am 25.8. [Fr.] von Ettlingen abmarschiert. 1. Abt. gestern nachmittag eingerückt, 2. Abt. heute nachmittag.“

<sup>804</sup> Ein Offizier, 6 Unteroffiziere und 15 Soldaten besorgten die Wache in Ettlingen. Beschluss Kriegsministerium 2. Departement, Nr.4412. Karlsruhe, 26. Juli 1815. Meldung der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.262. Mannheim, 30. August 1815. Im Oktober wurden die Invaliden abgezogen und nach Mannheim geschickt. Die Bewachung übernahm nunmehr die Dragoner-Eskadron in Ettlingen. Lediglich der invalide Feldwebel Müller blieb als „Beschliesser“ im Ettlinger Schloss. Beschluss Kriegsministerium 2. Departement, Nr.6007. Karlsruhe, 25. Oktober 1815. GLA 238/1883.

<sup>805</sup> Der Hinweis findet sich in der Weisung vom Kriegsministerium 2. Departement, Nr.6457. Karlsruhe, 15. November 1815. GLA 238/959.

### c.) Die Invalidengarnison in Heidelberg 1815-1818

In Heidelberg schien das Kriegsministerium nun endlich einen Ort gefunden zu haben, der den Bedürfnissen der Invaliden entsprach. Die Verlegung nach Heidelberg wurde allerdings nicht aus Rücksicht auf die Invaliden oder wegen der Vorteile für die geschlossene Militärversorgung beschlossen. In Wirklichkeit war die Einrichtung einer Invalidengarnison in Heidelberg nur eine weitere Verlegenheitslösung. In Mannheim konnten oder sollten sie nicht bleiben, und eine neue Unterkunft war nur in Heidelberg zu finden. Das Innenministerium bemerkte einige Jahre später, *„die Placirung dieser [Invaliden] Compagnie in Heidelberg [ist] durchaus von keinen Gründen unterstützt, und ist nur durch die Existenz einer daselbst befindlichen Caserne veranlaßt worden“*.<sup>806</sup> Weil Großherzog Karl *„es nicht zweckmäßig hielt, eine ständige Garnison in Heidelberg zu halten“*, wurde die dortige Kaserne zum damaligen Zeitpunkt vom badischen Heer nicht genutzt.<sup>807</sup> Offenbar befanden sich die Karlsruher Behörden im Glauben, das Gebäude stehe leer und sei somit verfügbar. So ergab es sich, dass Heidelberg zur neuen Invalidengarnison bestimmt wurde.

Mit der badischen Übernahme im Jahre 1803 wurde Heidelberg zur Garnisonsstadt ausgebaut. Die Stadt richtete für die Truppen das Klostergebäude der Jesuitenkirche her. Es zeigte sich jedoch, dass die Misshelligkeiten zwischen Militär und Studenten, die aus kurpfälzischen Zeiten schon bekannt waren, noch immer bestanden. Nach dem Feldzug von 1807 gegen Preußen versuchte das Kriegskollegium erneut, ein friedliches Zusammenleben zwischen Garnison und Einwohnerschaft herbeizuführen. Das Jägerbataillon, das für sein diszipliniertes Verhalten bekannt war, wurde in Heidelberg einquartiert. Aber wieder erfolgten Beleidigungen und Streitigkeiten und schließlich sogar Schlägereien zwischen Studenten und Soldaten. Daraufhin gab Großherzog Karl seine Bemühungen auf, und er ließ die in Heidelberg ungeliebten Soldaten im Jahr 1810 nach Mannheim verlegen. Seit dieser Zeit wurde das Gebäude von der Militärverwaltung nicht mehr genutzt.<sup>808</sup> Die Remonstrationen von Stadt und Rat mit dem Ziel, die neuerliche Einquartierung von Militärformationen in Heidelberg zu verhindern, sind auch vor dem Hintergrund des drohenden sozialen Unfriedens zu sehen. Am 15. November erging durch das Kriegsministerium die Anweisung an die Invaliden zur Verlegung nach Heidelberg.<sup>809</sup> Prompt folgten die kritischen Einwände vom großherzoglichen Stadtrat, Heidelberger Stadtrat und

---

<sup>806</sup> Antrag des Innenministeriums auf Verlegung der Invaliden, Nr.252. Karlsruhe, 6. März 1818. GLA 238/959.

<sup>807</sup> Innenministerium, Nr.1564-67. Karlsruhe, 6. März 1818. GLA 238/959.

<sup>808</sup> Von 1803-1807 waren ein Dragonerregiment und von 1807-1810 das Jägerbataillon v. Bekke in Heidelberg garnisoniert. Vgl. HARDER (1987), S.230-232.

<sup>809</sup> Weisung Kriegsministerium 2. Departement betreffend die Transferierung der Real-Invaliden-Kompanie, Nr.6457. Karlsruhe, 15. November 1815. GLA 238/959.

Direktorium des Neckarkreises nach Karlsruhe.<sup>810</sup> Das Hauptargument von Stadtrat und Stadtamt gegen die Quartiernahme der Invaliden in Heidelberg bezog sich auf die Notwendigkeit und Eignung der vorgesehenen Kaserne als Lazarett. Da Heidelberg an der Militärstraße lag, war nach Meinung der Stadtverwaltung ein Gebäude für eventuelle Einquartierungen oder zur Beherbergung auf dem Marsch erkrankter Soldaten nötig.<sup>811</sup> Die Kaserne war für diesen Zweck bestens geeignet, da sich das Gebäude an abgelegener Stelle befand.<sup>812</sup> Sollten die Invaliden die Kaserne beziehen, wäre damit das Gebäude vollständig belegt. Ein Lazarett wäre nicht mehr verfügbar, und die Heidelberger Bürger müssten eventuelle zwangsweise Einquartierungen von Soldaten und Rekonvaleszenten in ihren Häusern hinnehmen. Stadtrat und Stadtamt berichteten von der Furcht der Heidelberger Bürger vor einer Ansteckung im Falle der Einquartierung kranker Soldaten in private Haushalte. Das Stadtamt befürchtete außerdem, dass mit der Einquartierung der vielen Frauen und Kinder der Invaliden Umbauten im Gebäude notwendig werden würden, „*das doch dem Gebäude großen Nachteil brächte*“.<sup>813</sup> Anscheinend war die Stadt besorgt, für bauliche Veränderungen in der ihr „*eigenthümlich zustehende[n] Caserne*“ finanziell gerade stehen zu müssen.<sup>814</sup> Zumindest diese Sorge konnte das Kriegsministerium mit der Erklärung zertreuen: „*Wegen der Weiber und Kinder darf in der Caserne allerdings keine Veränderung vorgenommen werden.*“<sup>815</sup> Vermutlich sorgte sich die Stadt auch um die öffentliche Ruhe und Ordnung. Bei der Einquartierung von Militär war auch immer die Anwesenheit von Soldatenfamilien einzukalkulieren. Die Stadt befürchtete deshalb wohl auch den Zuzug von armen bettelnden Soldatenfrauen und -Kindern.<sup>816</sup>

Die Befürchtungen und Argumente der Heidelberger reichten allerdings nicht aus, um das Kriegsministerium von der geplanten Einquartierung der Invaliden abzubringen. Eine Kaserne nur als Prävention für einen spekulativen Bedarfsfall leer stehen zu lassen, war in den Augen des Kriegsministeriums

---

<sup>810</sup> Direktorium des Neckarkreises an das Kriegsministerium, Nr.24349. Mannheim, 27. November 1815. Bericht des Stadtamtes Heidelberg. 20. November 1815. Bericht des großherzoglichen Stadtrats Heidelberg. 18. November 1815. GLA 238/959.

<sup>811</sup> Die Heidelberger Bürgerschaft hatte mit Einquartierungen durchaus schon unangenehme Erfahrungen gemacht. Im November 1813 rückten alliierte Truppen in Heidelberg ein. Die Massen an Soldaten und die eingeschleppten Krankheiten belasteten die Heidelberger Bürger. Im Jahr 1814 zogen abermals alliierte Truppen durch Heidelberg. Im Jahr 1815 befand sich das österreichische Hauptquartier in Heidelberg. Im Juni 1815 befanden sich Kaiser Franz von Österreich und Zar Alexander von Russland in Heidelberg. Eine Parade anlässlich des Sieges bei Waterloo fand auf dem Karlsplatz statt. Vgl. WERNER (2003), S.69.

<sup>812</sup> „*Das Gebäude ist von den übrigen Wohnungen abgesondert und daher zu diesem Zweck geeignet.*“ Bericht des großherzoglichen Stadtrats Heidelberg. 18. November 1815. GLA 238/959.

<sup>813</sup> Bericht des Stadtamts Heidelberg. 20. November 1815. GLA 238/959.

<sup>814</sup> Regierungsrat Winter berichtete, dass die Kaserne der Bürgerschaft eigentümlich zustünde. Innenministerium, Nr.1564-67. Karlsruhe, 6. März 1818. GLA 238/959.

<sup>815</sup> Kriegsministerium 2. Departement, Nr.6846. Karlsruhe, 1. Dezember 1815. GLA 238/959.

<sup>816</sup> Viele Frauen und Kinder von Soldaten - nicht bloß von Invaliden - bettelten und stahlen als Folge der erbärmlich niedrigen Soldzahlungen. Vgl. PFLÜGER (1922), S.220. Über  $\frac{2}{5}$  aller Personen der Invalidenkompanie waren Frauen und Kinder. Bericht großherzoglicher Stadtrat Heidelberg. 18. November 1815. GLA 238/959.

übertrieben, schließlich „*könnte jede Garnisonsstadt diesen Einwand vorbringen*“ und damit einer Truppeneinquartierung widersprechen.<sup>817</sup> Heidelberg bot auch keine Alternativen zur geplanten Quartiernahme an. Lediglich das Direktorium des Neckarkreises schlug vor, die Invaliden „*in einem der oberen Kreise*“ Badens zu garnisonieren, ohne dabei eine Lokalität näher zu präzisieren.<sup>818</sup> Als St. Julien mit den Invaliden am 1. Dezember abends in Heidelberg eintraf, konnte die Kaserne nicht bezogen werden, da das Gebäude keineswegs leer, sondern teilweise belegt war. Vor allem russische Soldaten bewohnten die Kammern, so dass tatsächlich der Fall eintrat, den die Heidelberger vermeiden wollen: Die Invaliden wurden für zwei Tage übergangsweise zur Kost in Bürgerquartiere einlogiert.<sup>819</sup>

#### d.) Die Invalidengarnison in Karlsruhe-Gottesau 1818-1819

Die Hoffnung sicherlich vieler Invaliden, in Heidelberg ihre endgültige Heimatgarnison gefunden zu haben, erfüllte sich nicht.<sup>820</sup> Auch die Befürchtungen und Abneigungen der Heidelberger vor einer Einquartierung der Invaliden erwiesen sich als grundlos und unnötig. Im Laufe des zweijährigen Aufenthaltes in Heidelberg gestaltete sich das Zusammenleben zwischen Invaliden und Bürgern nicht nur friedlich, sondern war darüber hinaus von einer besonderen Vertrautheit gekennzeichnet. Diese gegenseitige Sympathie gipfelte in dem einmaligen Bemühen sowohl der Invaliden als auch der Heidelberger Bürger, die Verlegung der Invalidengarnison nach Karlsruhe abzuwenden. Es mutet paradox an, dass dieselben Heidelberger, die zwei Jahre zuvor die Garnisonierung der Invaliden noch zu verhindern versuchten, nun für das Verbleiben derselben Invaliden eintraten. Die Stadt schätzte die Dienstleistungen der alten Soldaten als Stadtwache oder Dienstmänner. Die Invaliden mochten die vorteilhaften Lebensumstände und Verdienstmöglichkeiten, die ihnen von der Stadt und der freundlichen Bevölkerung geboten wurden, nicht aufgeben. Es war für die „*alten krüppelhaften Leute bequem hier einzukaufen. Dann verdienen sich die Leute ein merkliches Geld durch die städtischen Lohnwachen. Das Stadtamt und viele Verrechnungen lassen ihnen viele Exemptionen zukommen. Auch für die Verheirateten mit ihren vielen Kindern wird hierdurch eine Erleichterung in ihrem Unterhalt geschaffen*“.<sup>821</sup> Aber so wenig die Heidelberger Remonstrationsen die Entscheidung des Kriegsministeriums im Jahr

<sup>817</sup> Beschluss Kriegsministerium 2. Departement, Nr.6846. Karlsruhe, 1. Dezember 1815. GLA 238/959.

<sup>818</sup> Direktorium des Neckarkreises an das Kriegsministerium, Nr.24349. Mannheim, 27. November 1815. GLA 238/959.

<sup>819</sup> Meldung der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.369. Heidelberg, 2. Dezember 1815. GLA 238/959.

<sup>820</sup> Kriegsministerialpräsident von Schäffer sprach vielleicht auch für die optimistische Hoffnung im Kriegsministerium, wenn er im März anlässlich der erneuten Verlegung der Invaliden rückblickend schrieb, „*so schien es als wenn ihre [die Invaliden] Verlegung nach Heidelberg ihnen auf längere Zeit den so nöthigen Ruhepunkt verschafft haben würde*“. „*Gutachten betreff der in Heidelberg stationierten Invaliden*“ verfasst von Schäffer. Karlsruhe, 20. März 1818. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/959.

<sup>821</sup> „*Im Namen sämtlicher in Heidelberg garnisonierter Mannschaft vom Feldwebel abwärts [...] nicht aus ihrer gegenwärtigen Garnison verlegt zu werden.*“ Petition der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.274. Heidelberg, 14. Juni 1818. GLA 238/959. Darin klingt auch an, dass die Invaliden gern in Heidelberg waren und ihnen die Heidelberger Bürger durchaus freundlich begegnet waren.

1815 beeinflussen konnten, genauso unberücksichtigt blieben auch im Jahr 1818 die Wünsche von Stadt und Garnison. Die Initiative zur Ausquartierung der Invaliden ging nicht vom Kriegsministerium aus. Am 6. März 1818 beantragte das Innenministerium die Verlegung der Invaliden, um die Kaserne mit den benachbarten Gebäuden für die medizinische Fakultät der Universität Heidelberg nutzen zu können.<sup>822</sup> Bis zur Räumung der Kaserne verstrichen über vier Monate. Verantwortlich für diese Verzögerung war die Schwierigkeit, eine neue Unterkunft für die Invaliden zu finden. Am 14. Juni wurde schließlich Karlsruhe als neue Garnison vorgeschlagen. Staatsminister von Reitzenstein votierte für die Verlegung der Invaliden nach Gottesau, sofern für die Invaliden dort überhaupt genügend Wohnraum verfügbar war.<sup>823</sup> Die Verlegung der Invalidenkompanie wurde am 22. Juni organisiert, aber erst am 15. Juli durchgeführt, da das Gebäude von der bisherigen Nutzung nicht eher geräumt und bezugsfertig geworden war.<sup>824</sup> Bis dahin mussten auch alle benötigten Requisiten und Inventarien, soweit sie nicht von Heidelberg mitgenommen werden konnten, durch die Kasernen- oder Magazinverwaltung bereit gestellt werden. Am 16. Juli mittags konnte St. Julien die Ankunft der Invaliden in Karlsruhe befehlsgemäß melden.<sup>825</sup> Weniger als ein Jahr später würden sie auch die Garnison in Karlsruhe wieder verlassen müssen.

Die häufigen Verlegungen bedeuteten nicht nur für die Invaliden eine Belastung. Gebäudeeinrichtungen und Beförderung der Invaliden verursachten auch dem Kriegsministerium, den Kreisregierungen und Ämtern immer neue Kosten. Die jeweiligen Transporte wurden von den verantwortlichen Ämtern organisiert, die meistens Fronpflichtige zu den Spanndiensten verpflichteten. Um die Fronpflichtigen nicht übermäßig zu belasten, wurden die Transporte in zwei Abteilungen aufgeteilt, die an verschiedenen Tagen abmarschierten. Trotzdem waren für den Transport von Menschen und Material pro Abteilung über vierzig Wagen nötig. Wenn bei längeren Wegstrecken eine Übernachtung erforderlich wur-

---

<sup>822</sup> Antrag des Innenministeriums auf Verlegung der Invaliden, Nr.252. Karlsruhe, 6. März 1818. GLA 238/959.

<sup>823</sup> Antrag des Staatsministers von Reitzenstein auf Verlegung der Invalidenkompanie von Heidelberg nach Gottesau. Karlsruhe, 14. Juni 1818. GLA 238/959. Nach einem nicht genauer datierten Kasernenrapport war die Gottesauer Artilleriekaserne im Jahr 1816 mit 223 Personen belegt. Maximal konnten dort 272 Personen untergebracht werden. GLA 238/959. Für die Invaliden war demnach genug Wohnraum vorhanden. In Karlsruhe wurden 1803 drei Kasernen gebaut, beziehungsweise ausgebaut. Die Kaserne in Gottesau reduzierte sich auch nicht auf das Schlossgebäude. Eine Lithographie aus dem Jahre 1848 im Wehrgeschichtlichen Museum Rastatt zeigt eine Anzahl von Gebäuden, die sich um das Schloss gruppieren und zum Kasernenkomplex dazugehörten. Vgl. HARDER (1987), S.240-242.

<sup>824</sup> Flügeladjutant Major von Kalenberg an das Kriegsministerium, Nr.52. Karlsruhe, 22. Juni 1818. GLA 238/959. „Die Compagnie marschirt den 15. ab und wird Nachtquartier haben in Langenbrücken und Stettfeld. Am 16. soll sie in Karlsruhe eintreffen.“ Die Marschstrecke folgte der Straße von Heidelberg über Leimen, Wiesloch, Kislau, Langenbrücken, Stettfeld, Bruchsal, Weingarten, Durlach nach Gottesau.

<sup>825</sup> Meldung der Real-Invaliden-Kompanie an den Großherzog zum hohen Generalkommando, Nr.276. Karlsruhe, 16. Juli 1818. GLA 238/959.

de, sorgten die Ämter auch für die Einquartierung und Verpflegung der Invaliden.<sup>826</sup> Daraus entstanden dem Kriegsministerium unmittelbare finanzielle Kosten, zum Beispiel durch die im Voraus gezahlten Quartiergelder an die Offiziere oder durch die Entschädigung der Quartierträger der Invaliden durch Rückerstattung der quittierten Auslagen.<sup>827</sup> Man kann davon ausgehen, dass die Invaliden samt ihren Familien immer in Wagen gefahren wurden. Daneben wurde außer den wenigen Habseligkeiten der Invaliden auch ein Teil des Inventars transportiert.<sup>828</sup> In der Regel nahmen die Invaliden einen erheblichen Teil ihrer Wäsche, Matratzen, Geschirr und sonstigen Utensilien bei ihren jeweiligen Standortwechseln mit.<sup>829</sup> In manchen Fällen wurden Gegenstände von der Stadt oder Garnison übernommen, die beim Verlassen des Standorts natürlich zurückgelassen werden mussten.<sup>830</sup> So stammten in Heidelberg die Bettladen, Tische, Stühle, Bänke und anderes mehr aus dem Besitz der Stadt. Am neuen Standort waren diese fehlenden Inventarien aber nicht immer vorhanden, da die vorigen Bewohner des Gebäudes ihr Inventar ebenfalls mitgenommen hatten. Wenn die Magazin- oder Kasernenverwaltung nicht gleich für den Ersatz sorgen konnte, wurde unter Umständen der Umzug verschoben.

<sup>826</sup> Zum Beispiel bei der Verlegung von Heidelberg nach Karlsruhe im Jahre 1818: „Die Neckarkreisdirektorien sollen die Requisitionen [...] zum Marsch notwendig erfüllen und die Ämter informieren.“ Weisung Kriegsministerium 2. Departement, Nr.3270. Karlsruhe, 23. Juni 1818. GLA 238/959. Oder von Ettlingen nach Mannheim im Jahre 1815: „Den Transport der Invaliden übernehmen Fronpflichtige mit Frohnhufen. Damit diese nicht allzu sehr belastet werden soll der Transport in 2 Abteilungen an zwei verschiedenen Tagen abgehen. [Über die Übernachtung] wird das Amt Philippsburg informiert und angewiesen 112 Mann zu verpflegen und einzuquartieren.“ Auch der benötigte Vorspann wurde von Philippsburg angefordert: 48 zweispännige Wagen, beziehungsweise vom Amt Ettlingen: 40 zweispännige Fronwagen. Weisung Kriegsministerium 2. Departement, Nr.4522. Karlsruhe, 21. August 1815. GLA 238/959.

<sup>827</sup> „Die Quartierträger verpflegen gegen reglementsmäßige Kost[bezugsscheine].“ Kalenberg an das Kriegsministerium, Nr.52. Karlsruhe, 22. Juni 1818. GLA 238/959. Das „Verzeichniss über die Diäten welche die Offiziers während des zweitägigen Marsches von hier bis Karlsruhe anzusprechen haben“ summierte für sieben Personen 42 fl an Quartier- und Verpflegungsgeldern. Zusammenstellung der Real Invaliden Kompanie. Heidelberg, 27. Juni 1818. GLA 238/959.

<sup>828</sup> Erwähnt wird dies im Jahr 1814: „Der Transport der Invaliden erfolgt durch Wagen nach Ettlingen.“ Weisung Kriegsministerium an das Invalidenkommando, Nr.8989. Karlsruhe, 28. September 1814. GLA 238/959. Oder auch im Jahr 1818: „Transportwagen für Mensch und Requisiten sind von den Kreisdirektorien zu stellen.“ Kalenberg an das Kriegsministerium, Nr.52. Karlsruhe, 22. Juni 1818. GLA 238/959. „Eintreffen der Invaliden mit Weibern und Kindern nebst sämtlicher Bagage [...]“ Meldung der Real-Invaliden-Kompanie an das Generalkommando, Nr.276. Karlsruhe, 16. Juli 1818. GLA 238/959. Diese Transportweise war schon wegen des physischen Zustandes der Invaliden eine Selbstverständlichkeit. Besondere Beförderungsanforderungen durch das Kriegsministerium waren möglich, beispielsweise die Requisitionsanforderung für eine „einspännige Chaise für den gichtkranken Quartiermeister LeBeau“. Weisung Kriegsministerium 2. Departement, Nr.4522. Karlsruhe, 21. August 1815. GLA 238/959.

<sup>829</sup> Die „Consignation über diejenigen Cassern Requisiten ,welche die Grosherzogliche Real Invaliden Compagnie auf 117. Köpfe bedarf, was solche würcklich von hier [Heidelberg] nacher Karlsruhe mitbringt, und was solche annoch vonnöthen hat“ führt exemplarisch Menge und Art von Hausrat und Inventar auf. Danach nahm die Kompanie beim Umzug mit: Jeweils 66 „Decken, Sträu- und Kopfsäck“, insgesamt 167 Teile an „eisenen Kessel, Schöpf- und Schaum- Löffel, Schmelzpfanne, Fleischgabel, Feuerschuppen, blechene Schüsslen, kleine Öelkrügg, erdene Trinkgeschirr, Zuber, Körbe, Axten, Sägen, Böck“. Außerdem „20 Kochschürze[n], 61 Handtücher, 18 Brodsäck“ und „8 Wasser Stuzen“. Aufstellung der Real-Invaliden-Kompanie. Heidelberg, 27. Juni 1818. GLA 238/959.

<sup>830</sup> Der umgekehrte Fall, dass die Invaliden Gegenstände zurückließen, war auch möglich: „Für die intransportablen dem Militär zugehörigen Effekten werden [der Real-Invaliden-Kompanie St. Julien] vom Stadtmagistrat nöthige Bescheinigungen ausgehändigt.“ Kalenberg an das Kriegsministerium, Nr.52. Karlsruhe, 22. Juni 1818. GLA 238/959.

Dadurch verzögerte sich oft der Einzug in eine neue Kaserne, so lange bis die unbedingt notwendigen Requisiten bereitgestellt worden waren.<sup>831</sup>

Während die auswärtig detachierte Invaliden von den Umquartierungen unbeeinflusst blieben, stellten die häufigen Umzüge für die betroffenen alten Leute eine Zumutung dar.<sup>832</sup> Kriegsministerialpräsident von Schäffer bemerkte: *„Die Menge verheirateter Individuen litt durch diesen öfteren Garnisonswechsel ausserordentlich.“*<sup>833</sup> Besonders die gebrechlichen oder körperlich behinderten Männer dürften erheblich darunter gelitten haben, dass sie keinen bleibenden Ruhesitz hatten. Zu den verschiedenen individuellen physischen und sozialen Belastungen kamen auch finanzielle Einbußen. St. Julien trat für die Interessen seiner Invaliden vor dem Kriegsministerium ein. Er berichtete von ihren Tätigkeiten, beziehungsweise finanziellen Vergünstigungen in Heidelberg:

- 1.) *Lohnwachen für die Stadt Heidelberg: Es wurden jährlich bezahlt in allem 511 fl.*
- 2.) *Vom Amt und Recepturen erhaltene Exemptionen wurden ganz gering gerechnet verdient 150 fl. Also jährlich die Summe 661 fl.*
- 3.) *Das Bier und Brandenwein, so den alten Leuthen ihr grösstes Bedürfniß ist, ungleich wohlfeiler, und besser in Heidelberg als hier.“*<sup>834</sup>

St. Julien war sich wohl bewusst, dass er die Verlegung der Invaliden nach Karlsruhe nicht verhindern konnte. Stattdessen schlug er einen finanziellen Ausgleich für die Einbußen der Invaliden vor. Nach seinem Vorschlag sollten die herrschaftlichen Grundstücke bei Gottesau in Pacht gegeben werden, so dass *„ein gewisser Teil der erlöst werdenden Pachtgelder zu einiger Entschädigung der alten, blinden und estropirten Leuthen verwendet werden wollten“*.<sup>835</sup> Das Kriegsministerium war von der Anregung, einen Teil der Pachteinnahmen großherzoglicher Domänengüter als Entschädigung für finanzielle Verluste und Vergünstigungen an Invaliden auszuzahlen, keineswegs erfreut. Erwartungsgemäß lehnte das Kriegsministerium den Vorschlag von St. Julien ab. Das Kriegsministerium entschied, dass eine Entschädigung für erlittene Nachteile beim Wechsel der Garnison zu weit führen würde. In Schwetzingen, Ettlingen und Mannheim hatte es diese Vorteile auch nicht gegeben, so dass Heidelberg einen

<sup>831</sup> *„Bettladen, Tisch, Stuhl, Bänck und dergleichen mehr welche die Compagnie in Heidelberg in Besitz hatte stammt von [der Stadt] Heidelberg.“* Meldung Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.249. Heidelberg, 27. Juni 1818. GLA 238/959. Sogar die nötige Spreu für die Matratzen musste in Karlsruhe bereit gestellt werden. Da die Kopfsäcke und Matratzen von der Stadt Heidelberg gefüllt worden waren, wurden sie beim Auszug entleert und die Spreu wurde in Heidelberg zurück gelassen. In Karlsruhe sollte die Artillerie einen Teil ihres Inventars für die Invaliden zurücklassen, beziehungsweise vom Magazin bereit gestellt werden. Insgesamt benötigten die Invaliden in Karlsruhe zusätzlich 66 Bettladen, 12 Tische, 24 Bänke, 12 Stühle, 117 Teller, und 48 Teile an Blechkannen, Doppelgeschirr, irdenen Schüsseln und Häfen. Weisung Kriegsministerium 2. Departement, Nr.3417. Karlsruhe, 30. Juni 1818. GLA 238/959.

<sup>832</sup> Alle Standortwechsel gingen an den Detachements vorüber. *„Sämtliche aussenstehende Commandos bleiben bis auf weitere Ordre auf ihren Posten.“* Kalenberg an das Kriegsministerium, Nr.52. Karlsruhe, 22. Juni 1818. GLA 238/959.

<sup>833</sup> Gutachten von Schäffer. Karlsruhe, 20. März 1818. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/959.

<sup>834</sup> Bericht der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.284. Karlsruhe, 19. Juli 1818. GLA 238/959.

<sup>835</sup> Bericht der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.284. Karlsruhe, 19. Juli 1818. GLA 238/959.

Sonderfall darstellte, auf den keine Rücksicht genommen werden konnte.<sup>836</sup> Die Entscheidung des Kriegsministeriums berücksichtigte sicher auch die Folgen für das gesamte Militär. Im Fall einer Entschädigung der Invaliden hätten auch alle anderen Truppenteile, die durch einen Garnisonswechsel Nachteile erlitten, eine Geldentschädigung einfordern können.

Ein Ausschuss der Invaliden reichte im Namen der Real-Invaliden-Kompanie eine Petition beim Kriegsministerium ein. Auch diese Eingabe konnte die Umquartierung nicht verhindern.<sup>837</sup> Obwohl das Kriegsministerium zugab, dass der Aufenthalt in Heidelberg für die Subsistenz der Invaliden und ihrer Familien vorteilhaft war, da die Stadt einige Torwachen bezahlte und „*mehrere dieser Invaliden in Bedienung der dortigen Accademicker einen nicht unbedeutenden Nebenverdienst finden*“, wurden die Invaliden ausquartiert, weil „*die Interessen des Innen Ministeriums prävaliren*“. <sup>838</sup> Die subsistenzlichen Vorteile der Invaliden durch niedrige Lebenserhaltungskosten, zahlreiche Exemtionen und Zusatzverdienste blieben genauso unberücksichtigt wie die Zumutung des nunmehr vierten Umzugs in vier aufeinanderfolgenden Jahren. Die Gleichgültigkeit des Kriegsministeriums gegenüber ihren Wünschen und Bedürfnissen verärgerte die Invaliden. Die Desertion eines Invaliden in Folge eines Garnisonswechsels blieb ein Einzelfall, gleichwohl zeigt dieser Vorfall den Unmut der Invaliden gegen die Wanderungen von einem Standort zum anderen.<sup>839</sup> Zahlreiche Invaliden zogen es vor, ihren Ruhe- und Alterssitz selbst auszuwählen und baten, am Standort zurückbleiben zu dürfen, wie zum Beispiel der Invalide Leibold, der darum „*bittet seine Pension in Rastadt verzehren zu dürfen*“. <sup>840</sup> Das war allerdings nur möglich, wenn sie ständig beurlaubt werden konnten oder in die offene Versorgung übertragen.<sup>841</sup> Die mehrfache Umquartierung der Invaliden dokumentiert die Geringschätzung, die das Kriegsministerium der Militärversorgung in den Jahren der Befreiungskriege entgegenbrachte. Insgesamt wird deutlich, dass die Militärversorgung überhaupt nur einen geringen Stellenwert einnahm und hinter anderen Interessen zurück stehen musste.

---

<sup>836</sup> Kriegsministerium 2. Departement, Nr.3781. Karlsruhe, 24. Juli 1818. GLA 238/959.

<sup>837</sup> Real Invaliden Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.274. Heidelberg, 14. Juni 1815. GLA 238/959.

<sup>838</sup> Gutachten von Schäffer. Karlsruhe, 20. März 1818. Fol.1<sup>v</sup> f. GLA 238/959.

<sup>839</sup> „*Am 14. desertirte der Invalide Jacob Engelhorn aus Leimen d.h. ohne Erlaubnis von Heidelberg entfernt und bis dato nicht zurückgekehrt.*“ Meldung der Real Invaliden Kompanie an das Generalkommando, Nr.276, Karlsruhe, 16. Juli 1818. GLA 238/959.

<sup>840</sup> Nationalliste der Pensionspetenten. Heidelberg, 20. Dezember 1815. GLA 238/959. Dieser Wunsch wurde häufig geäußert. So auch von zwei Invaliden, die 1814 vor der Verlegung nach Ettlingen in Mannheim, beziehungsweise Rastatt bleiben wollten und deshalb aus der geschlossenen Militärversorgung ausschieden. Weisung Kriegsministerium, Nr.9064. Karlsruhe, 30. September 1814. GLA 238/959.

<sup>841</sup> Der alte Invalide Metz war mit dem Wachkommando in Ettlingen geblieben. Als das Invalidendetachment abgezogen wurde, wollte Metz nicht mitgehen. Das Kriegsministerium bot ihm an, dass er „*mit Belassung seines gegenwärtigen Soldes nebst monatlicher 12 kr statt der Montirungs [Pension] [...] aber unter Civiljurisdiction*“ in Ettlingen bleiben könnte. In diesem Fall „*habe er sodann auf keinen militairischen Genuß also auf kein Klein Montur Geld, Brod, große Montirung, Medicinfreiheit und wie die aus dem militairischen Verband herfliessende [sonstige] Wohlthaten [...] mehr Anspruch zu machen*“. Kriegsministerium 2. Departement, Nr.6007. Karlsruhe, 25. Oktober 1815. Fol.2<sup>r</sup> GLA 238/1883.

### 2.4.3 Restriktive Maßnahmen in der geschlossenen Militärversorgung

Das Ziel dieser restriktiven Maßnahmen war, die Anzahl der Invaliden in der geschlossenen Militärversorgung zu verringern. Wilhelm Reich meinte, dass die Verordnung von 1812 auch die Bedürfnisse der alten Invaliden zu berücksichtigen suchte. Er gab aber auch zu, dass sie eine für den Staat nützliche Regelung sein sollte. Ohne Zweifel war die Regierung bestrebt, aus den kostspieligen Invaliden noch einen Nutzen in Form von Dienstleistungen heraus zu ziehen.<sup>842</sup>

Das sollte einerseits durch den Übertritt pensionswilliger Invaliden in die offene Versorgung geschehen. Andererseits wurde den dienstfähigen Halbinvaliden die Möglichkeit eingeräumt, aus dem Militärdienst ganz auszuschcheiden. Sowohl der Wechsel innerhalb der Versorgungssysteme als auch das generelle Ausscheiden aus der Militärversorgung konnte nur mit Zustimmung der Empfänger geschehen, sofern die Rezipienten sich keiner strafrechtlichen Verfehlung schuldig gemacht hatten. Das Ausscheiden aus der Militärversorgung war in der Regel mit einer Abfindung verbunden. Bereits im Jahr 1805 war ein sogenanntes Loskaufen möglich gewesen. Der Pensionär Martin Rech ließ sich mit dem fünffachen Betrag seiner jährlichen Pension abfinden. Der 45jährige Rech wollte mit diesem Startkapital in seine Heimat zurückkehren und ein Gewerbe beginnen. Nachdem die Behörden den Antrag geprüft und Rech dem äußeren Ansehen nach eine gesunde Leibeskonstitution bescheinigt hatten, wurde der Abschied befürwortet.<sup>843</sup>

#### a.) Entlassung aus der Militärversorgung mit einem Aversum

Der freiwillige Rückschritt von der geschlossenen in die offene Militärversorgung war durch die Ordre von 1812 prinzipiell möglich geworden. Die Ordre von 1814 weitete diese Möglichkeit weiter aus. Vor dieser Verordnung war ein auch nur begrenzter Verzichtswillen auf Versorgungsleistungen seitens der Invaliden häufig gleichbedeutend gewesen mit dem Verzicht auf sämtliche Unterstützungsleistungen und alle zukünftigen Versorgungsansprüche an den Staat. Die nun den Invaliden in der geschlossenen Militärversorgung ermöglichte Option, freiwillig in die offene Versorgung zu wechseln und damit aus eigenem Entschluss teilweise auf Versorgungsleistungen und -Ansprüche zu verzichten, bot eine Alternative mit reduzierten Leistungen innerhalb der Militärversorgung. Allerdings war diese Option nur für diejenigen Halbinvaliden wählbar, die das 60. Lebensjahr erreicht, beziehungsweise überschritten hatten. Insofern stand der Rücktritt in die offene Versorgung nicht allen Invaliden offen.

---

<sup>842</sup> Gutachten von Reich über die Aufhebung der Invalidenanstalt Kislau. Kriegsministerium, Nr.6850. Karlsruhe, 3. April 1834. GLA 238/964.

<sup>843</sup> Rech bezog eine monatliche Pension von 4 fl und wurde mit 240 fl als dem fünfjährigen Betrag seiner jährlichen Pension abgefunden. Die Ausgleichungskommission befürwortete den Antrag und auch der Finanzrat stimmte zu. Bericht der Ausgleichungskommission an den Geheimen Finanzrat, Nr.455. Mannheim, 13. April 1805. Zustimmung des Geheimen Finanzrats, Nr.1155. Karlsruhe, 17. April 1805. GLA 237/772.

Erst durch die Verordnung von 1814 wurde diese Einschränkung verändert. Bis dahin konnten die jüngeren dienstfähigen Angehörigen der Invalidenkompanie in Schwetzingen auf Antrag mit einer Abfindung in Höhe ihrer zwei- oder dreifachen jährlichen Pensionssumme aus dem Militärdienst entlassen werden. Die Höhe der Abfindungen wurde durch keinerlei Verordnungen oder Direktiven geregelt. Kriegskommissar Hauer erläuterte, dass die einem „*Invaliden auszuwerfende Aversional Summe statt eines fortlaufenden Invalidengehalts*“ den beliebigen Einschätzungen und Meinungen der zuständigen Beamten obliege.<sup>844</sup> Allenfalls fand die Arbeitsfähigkeit des Petenten, das heißt die Erwerbsminderung als Folge der Invalidität, bei der Höhe des Aversums eine Berücksichtigung. Eine geringe Abfindung bei einem Ganzzinvaliden wurde als unzweckmäßig anerkannt, weil der abgefundene Invalide „*dem Staat in der Folge doch wieder zur Last fallen*“ würde.<sup>845</sup>

Indem die Petenten die Abfindung akzeptierten, verloren sie ihren Status als Militärdiener und unwiderruflich jeden künftigen Anspruch auf Unterstützungsleistungen durch die Militärversorgung. Daher war es berechtigt, den Wechsel von der geschlossenen Militärversorgung in die geringere Unterstützungsleistung der offenen Versorgung als Rücktritt zu bezeichnen. Genauso konnte die Rückkehr in das Zivilleben als Rücktritt angesehen werden. Zwar blieb die Militärversorgung wenigstens für die Unterhaltung der Pensionäre weiter verantwortlich, aber sie gehörten dennoch dem Zivilstand an.

Jeder Rücktritt von der geschlossenen Militärversorgung bedeutete einen quantitativen und qualitativen Verzicht auf Unterstützungsleistungen. Die einmalig ausbezahlte Geldpauschale war keinesfalls eine Kompensation für die sonst geleistete Versorgung. Gleichwohl nahmen die Invaliden bei ihrem Rücktritt in die offene Versorgung oder beim Ausscheiden aus dem Militär freiwillig erhebliche Nachteile in Kauf. Viele Invaliden verzichteten auf die Vorteile der geschlossenen Versorgung zugunsten ihrer persönlichen Freiheit. Die geschlossene Versorgung war bei den Invaliden gleich welchen Landes nicht besonders beliebt gewesen. „*So bedeutend auch dieser Verlust [bei einem Rücktritt in die offene Versorgung] war, so be[s]thätigte sich doch die Abneigung der Leute vor der Invalidenanstalt.*“<sup>846</sup> Der disziplinarische und militärische Zwang durch die Kasernierungspflicht, die im Falle von unentschuldigtem Fernbleiben aus der Kaserne auch für Invaliden das Vergehen der Desertion bedeu-

<sup>844</sup> „*Uiber den Betrag eines Aversums, welches einem Halb Invaliden, Soldaten oder Land Wehr Mann, statt eines ständigen Invaliden Gehalts bezahlt wird, sind keine festen Grundsätze beim Linien-Militaire aufgestellt; es sind einem in Dienst Cathogorie gehörenden Individuum schon von Seiten des Großherzoglichen Kriegsministeriums 30, 40 bis 50 fl bewilligt worden, je nachdem die Umstände eine grössere Berücksichtigung bei dem einen oder dem andern verdient haben. Ein Real Invalide, welcher wenig oder gar nichts zu seinem Lebens Unterhalt verdienen kann, würde mit einem geringen Aversum nicht zufrieden seyn können; ein Halb Invalide, welcher noch im Stande ist zu arbeiten, sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, ohne dem Staat oder der Gemeinde zur Last zu fallen, und ein Aversum oder vielmehr Gratiale von 30-50 fl bewilligt und bezalt erhält, findet hiermit nicht allein eine Würdigung seines Verdienstes als Militare – sondern auch, wenn er vermögenslos ist, zu dem Anfange seines Domiciliums eine für ihn bedeutende Unterstützung [...].*“ Schreiben von Kriegskommissar Hauer an das Finanzministerium. Karlsruhe, 8. Juni 1815. Fol.1<sup>r</sup> f. GLA 237/6899.

<sup>845</sup> Ebd. Randnotiz Fol.1<sup>v</sup>.

<sup>846</sup> Gutachten von Christoph Wilhelm Reich zur Aufhebung der Invalidengarnison in Kislau. Kriegsministerium, Nr.6850. Karlsruhe, 3. April 1834. Fol.7<sup>v</sup>. GLA 238/964.

tete, oder die militärischen Dienstpflichten, die beispielsweise Wachdienste mit sich brachten, und endlich die Zumutung der Standortwechsel, die sich in jenen Jahren häuften, zählten sicherlich zu den hauptsächlichsten Beweggründen der Invaliden, eine Entlassung aus der geschlossenen Versorgung zu erbitten.<sup>847</sup> Viele Jahre später erinnerte sich Christoph Wilhelm Reich: „*Auch bei diesem Anlaß* [i.e. die Verlegung der Invaliden nach Heidelberg] *bat ein Theil der Invaliden um Pensionirung*“ und verzichtete auf Medikamente, Brot, Kleinmontur und Unterbringung.<sup>848</sup> Der wiederholte Wechsel der Garnisonen hatte den Verlust sozialer Bindungen zur Folge, so dass die Invaliden von ihren Familienangehörigen getrennt wurden. Wenn eine Beurlaubung nicht möglich war, blieb nur der Rücktritt von der geschlossenen Versorgung, um bei Frau oder Familie bleiben zu können.<sup>849</sup> Im äußersten Fall war dies nur durch den Verzicht auf alle Versorgungsleistungen möglich. Der Invalide Mainrad Baser sollte im Jahr 1812 „*bei dem Invaliden Bataillon Dienste thun, wozu ich mich aber nicht verstehen konnte, weil meine Frau krank darnieder lag, die ich unmöglich verlassen konnte, dadurch ward ich gezwungen eine mir angebotene Aversal Summe anzunehmen*“.<sup>850</sup> Andere Invaliden glaubten, durch ihre Eltern, Geschwister oder Anverwandte besser versorgt zu sein. Oft verbarg sich dahinter einfach nur der Wunsch, zur Familie zurückzukehren.<sup>851</sup>

Jüngere Invaliden äußerten den Wunsch, von der geschlossenen Versorgung zurücktreten zu dürfen, weil sie ein Gewerbe zu gründen beabsichtigten.<sup>852</sup> Der Invalide Gabriel Kaule schied mit 25 Jahren aus der Militärversorgung aus, heiratete und trat eine Stelle als Zollgardist an.<sup>853</sup> In vielen Fällen stellte die scheinbar hohe Abfindungssumme eine große Versuchung dar und verleitete zu unüberlegter Handlungsweise, die später oft bereut wurde. So verzichtete mancher Invalide gerne auf die Unbe-

<sup>847</sup> Vor dem Abmarsch nach Mannheim meldeten sich Invaliden, die ihr „*Tractament in Ettlingen und Rastadt verzehren*“, das heißt in den Pensionsstand treten wollten. Meldung der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.212. Ettlingen, 29. Juli 1815. GLA 238/959.

<sup>848</sup> Gutachten von Christoph Wilhelm Reich zur Aufhebung der Invalidengarnison in Kislau. Kriegsministerium, Nr.6850. Karlsruhe, 3. April 1834. Fol.8<sup>r</sup>. GLA 238/964.

<sup>849</sup> Der Invalide Eiermann erklärte anlässlich der Verlegung der Invalidengarnison von Mannheim nach Heidelberg: Seine „*Frau wohnt in Mannheim und er wünscht seine Pension in Mannheim verzehren zu dürfen*“. Nationalliste der Pensionspetenten. Heidelberg, 20. Dezember 1815. GLA 238/959.

<sup>850</sup> Petition des Invaliden Mainrad Baser um Wiedererteilung seiner Pension. Mannheim, 20. August 1829. Finanzministerium, Nr.5484. Karlsruhe, 29. September 1829. GLA 237/6891. Baser war 66 Jahre alt und hatte einen gebrechlichen Sohn.

<sup>851</sup> Bericht der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.403. Heidelberg, 20. Dezember 1815. GLA 238/959. Der Invalide Drescher glaubte, zu Hause besser leben zu können, da er Beruf und Land besaß. Lasch hatte „*Vermögen zu Hauß*“ und den Rest seiner Einstandskaution, „*wo er alsdann zu Hauß Bürger werden und mit seiner Pension ordentlich leben könne*“. Staudt konnte wegen seinem gebrechlichen Körper besser bei Eltern und Geschwistern leben. Bei Röller versicherte sein Bruder, ihn zu pflegen, da er krank war, „*da er doch dahier nicht einmal sein wenig Essen selbst kochen könne*“. Bericht der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.416. Heidelberg, 19. Dezember 1817. GLA 238/959.

<sup>852</sup> Daniel Morenstein „*will bey seinem Bruder das Kanenmacher Handwerk erlernen*“. Nationalliste der Pensionspetenten. Heidelberg, 20. Dezember 1815. GLA 238/959.

<sup>853</sup> Petition von Gabriel Kaule an das Innenministerium. 2. August 1819. GLA 237/6890.

quemlichkeiten in der geschlossenen Versorgung um der Chance willen, Schulden abzahlen oder eine eigene Existenz aufbauen zu können.<sup>854</sup> Der Pensionär Andreas Maurer war derart verschuldet, dass seine Liegenschaften und sein Vieh gepfändet worden waren. Um die drohende Versteigerung zu verhindern, ersuchte er um die Vorausbezahlung seiner Pension. Zwar stellte seine Pension eine nicht unerhebliche Unterstützung dar, „*aber falls mir Haus und Güter versteigert sind, kann ich doch mit Familie allein davon nicht leben*“. Mit dem von ihm erstrebten Vorschuss hätte er sämtliche Schulden tilgen können.<sup>855</sup> Solche Gesuche um vorschussweise Auszahlung einer Pension wurden in der Regel abgelehnt, da das Kriegsministerium allenfalls geneigt gewesen wäre, den ausgezahlten Vorschuss als Aversum anzusehen. Mit dem Verlust zukünftiger Pensionsansprüche wäre die Verelendung einer bereits in Armut und Dürftigkeit lebenden Familie abzusehen gewesen. Aus diesem Grund wurde auch das Gesuch von Heinrich Siegele aus Grötzingen abgelehnt, der mit einem Vorschuss auf seine Pension die Schulden bei Arzt und Apotheker bezahlen wollte.<sup>856</sup> Die Pension war bestenfalls eine Unterhaltsbeihilfe zur notwendigen Subsistenz. Sie sicherte keineswegs „*den nothwendigen oder standesmäßigen Lebensunterhalt*“, und konnte eben nicht als ausreichende „*Sustentationssumme [...] betrachtet werden*“.<sup>857</sup> Deshalb versuchten manche Invaliden, sich die Sicherung ihres Lebensunterhalts durch eigene Tätigkeit zu verschaffen. Der Invalide Carl Morano trat im Jahre 1817 aus der Real-Invaliden-Kompanie aus, weil er eine Zivilstelle antreten wollte. Vermutlich war für seine Entscheidung auch die Aussicht von Bedeutung gewesen, bei seiner Familie bleiben zu können. Wegen seiner zerrütteten Gesundheit war es ihm allerdings nicht möglich gewesen, die Diensttätigkeit auszuüben. Damit hatte sich die Situation für Morano irreversibel verschlechtert. Er wurde nicht wieder in die Real-Invaliden-Kompanie aufgenommen, sondern immerhin als Pensionär mit monatlich 1 fl 30 kr in die offene Versorgung überstellt. Allein mit der kargen Pension war eine achtköpfige Familie freilich nicht zu ernähren.<sup>858</sup> Alois Lueger aus Mößkirch erging es noch schlechter. Die Auszahlung seiner Pension wurde ihm verweigert, „*weil er sich geweigert habe in dem Correctionshaus zu Hüfingen Wachdienste zu*

---

<sup>854</sup> Jakob Reck ließ sich im Jahre 1812 abfinden. Von der Aversalsumme kaufte er ein Haus. Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.453. Karlsruhe, 18. Januar 1825. GLA 237/6890. Nachdem der Invalide Johann Billing zwei Jahre lang Pension bezogen hatte, „*nöthigte mich meine Schuldenlast, um eine Abfindungssumme einzukommen*“. Durch Beschluss des Kriegsministeriums vom 8. März 1810 wurde Billing mit einem Aversum von 250 fl entlassen. Petition von Johann Georg Billing. Karlsruhe, 7. Juli 1819. GLA 237/6890.

<sup>855</sup> Andreas Maurer wollte für 11 Jahre seine Pension im Voraus bezahlt haben. Er war 43 Jahre alt und meinte, die Militärversorgung müsste damit rechnen, dass er noch 22 Jahre Pension beziehen würde. Das war sicher realistisch gerechnet. Mit der Pensionssumme für 11 Jahre hätte er seine sämtlichen Schulden in Höhe von 450 fl abzahlen können. Gesuch von Andreas Maurer aus Neckargerach. 15. Februar 1823. Direktorium des Neckarkreises an das Finanzministerium, Nr.22131. Mannheim, 28. November 1822. GLA 237/6890.

<sup>856</sup> Heinrich Siegele bat um die Vorschussweise Auszahlung seiner Pension auf drei Jahre. Er lebte mit Frau und drei Kindern in Armut und Dürftigkeit. Die jährlichen 15 fl Pension auf drei Jahre hätten die 45 fl ergeben, die er an Schulden bei Arzt und Apotheker hatte. Beschluss Finanzministerium. Karlsruhe, 1. Juli 1831. GLA 237/6891.

<sup>857</sup> Mitteilung des Finanzministeriums an das Direktorium des Neckarkreises. Karlsruhe, 14. Dezember 1822. GLA 237/6890. Deshalb wurden die Gesuche um Vorauszahlung der Pension abgelehnt, weil die Pensionen den Lebensunterhalt sichern sollten und „*kein Gegenstand des Handels seyen*“.

<sup>858</sup> Petition von Carl Morano aus Sinsheim. 23. Mai 1833. GLA 237/6891.

*thun, was ihm unmöglich gewesen seye, da er daselbst monatlich 4 fl Kostgeld habe zahlen müssen“ bei einem monatlichen Invalidengehalt von 2 fl 30 kr.<sup>859</sup>*

### b.) Manipulation und Einschüchterung als indoktrinative Methoden der Behörden

Außer persönlichen Motiven und einer unleugbaren kurzsichtigen Leichtfertigkeit<sup>860</sup>, die zahlreiche Invaliden zu einem völligen oder teilweisen freiwilligen Verzicht auf Unterstützungsleistungen der Militärversorgung verführten, gab es auch wiederholte Beschwerden gegen das Kriegsministerium. So ungeheuerlich die Anschuldigungen um ihre Pension geprellter Invaliden sich lesen, so zahlreich erscheinen sie in den Akten. Das Kriegsministerium scheute sich offenbar nicht, die Invaliden zum freiwilligen Verzicht zu überreden. Dabei schreckte man auch nicht davor zurück, den Verzicht durch Verharmlosungen oder Versprechungen schmackhaft zu machen, ohne dass auf die langfristigen Konsequenzen hingewiesen worden wäre.<sup>861</sup> Der Halbinvalide Joseph Stippich wurde im Jahre 1812 im Alter von 26 Jahren abgefunden und *„unter die Civiljurisdiktion zurückgegeben“*. Er gab sich *„mit 90 fl Aversum zufrieden“*, obwohl er eine jährliche Pension von 36 fl bezog. *„Aus Mangel an Einsicht hat sich derselbe auf immer mit 90 fl abgefunden. Jetzt aber [...] sah er seinen unbesonnenen Schritt ein, [...] tröstend denkt er sich zurück die Worte, welche er erhielt, da er sich mit 90 fl baar seinen Invaliden-Gehalt abkaufen ließ, |: „Wenn er über kurz oder lange seiner Wunden wegen das Brod nicht verdienen könne, so wolle er nur getrost ansuchen, und er würde nicht unerhört abgewiesen werden, sondern gewiß den Gehalt wieder erhalten.““<sup>862</sup> Auch der Invalide Christian Beford wurde durch Versprechungen zu einem übereilten Verzicht verleitet. In seiner Petition bekannte er, dass er das Aversum *„nur durch die Versicherung annahm, daß mir nach diesen Jahren und zwar von 1817 an, meine Pension wieder zukomme. Die Versicherung erhielt ich wohl, aber verlor doch den Gehalt“* für zwei*

<sup>859</sup> Mitteilung der Generalstaatskasse an das Kriegsministerium, Nr.42. Karlsruhe, 5. Januar 1825. GLA 237/6890. Dabei stellt sich auch die Frage, wie hoch Luegers monatlicher Verdienst als Zuchthauswärter war.

<sup>860</sup> *„Da nun zur Zeit des russischen Feldzuges das Vaterland mit plessirten heimgekehrten Kriegern, wovon ebenfalls viele pensionirt wurden, noch mehr Lasten auf sich nahm; ich darauf zu meiner Compagnie der Invaliden unter Oberstleutnant von Sommerlatt einberufen wurde, jedoch meine eheliche Verhältnisse und weil ich mich von einigen Güterstücken und der Maurerprofession nährte, es nicht gestattete, mich zu sistiren, so wurde ich, wie noch mehrere von Herrn Staatsrath Fischer darum angegangen, meine Pension abzuhandeln. Um nun dem Vaterlande nicht ferner, weil ich mich sonst gesund fühlte, nicht ferner zur Last zu fallen, und in der Hoffnung, daß meine Plessur mich und [in] Zukunft nicht hindern würde, mein Brod mittelst meiner Profession und weniger Güterstücke zu gewinnen, gab ich gehör, supplizierte um meine Entlassung, und handelte die Pension ab. Allein meine Hoffnung schlug fehl.“* Gesuch von Franz Joseph Körber aus Neckarschwarzach an das Amt Neckargemünd. 19. August 1829. GLA 237/6891.

<sup>861</sup> Der Invalide Michael Mayer berichtete, dass *„mir durch den Herrn Commissaire Obermüller bei Ertheilung meines Abschieds ausdrücklich versprochen wurde, daß man bei Vergebung einer Gardistenstelle auf mich bedacht sei, und eine Unterstützung zu kommen lassen wolle“*. Petition des Invaliden Michael Mayer an das Kriegsministerium. 15. März 1820. Erneute Eingabe an das Bezirksamt Neuenburg am 1. Mai 1821. GLA 237/6890.

<sup>862</sup> Bericht des Vogtes in Sulz an das Bezirksamt. 19. Juli 1828. Finanzministerium, Nr.4572. Karlsruhe, 9. August 1828. GLA 237/6890.

Jahre.<sup>863</sup> Die Aussicht auf eine ansehnliche, bare Geldsumme verlockte manchen Invaliden, das Risiko einer zukünftigen Erwerbsunfähigkeit zu ignorieren. Insofern war die soziale Not häufig selbst verschuldet. Jacob Knodel bekannte, dass er im Jahr 1812 „*durch Übereullung dahin gebracht [wurde], das ich auf 3 Jahr meine Löhnung nahm [...]*“. Er war mit 17 Jahren zum Militär gezogen worden und „*konnte also kein Medie erlernen*“. Nach 18 Jahren Militärdienst wurde er „*wegen Engbrüstigkeit und beständige Krankheit invalidiert*“. Nunmehr ohne Beruf und nur bedingt arbeitsfähig war er als verheirateter Vater von sechs Kindern ohne Verdienst und ohne Vermögen „*ausser Stande, mich mit meiner starken Fammilie zu ernehren*“. <sup>864</sup> Freilich reichte eine monatliche Pension von einem Gulden keinesfalls zur Sicherung der Subsistenz eines Schwerstversehrten.<sup>865</sup> Dementsprechend könnte man argumentieren, dass es unerheblich war, ob ein Invalide sich mit einem Aversum auszahlen ließ, um dann wenigstens eine gewisse Zeit ohne Not leben zu können, auch wenn er später ohne jede Unterstützung durch die Militärversorgung sein Leben würde fristen müssen. Die spärliche Pension würde ohnehin nicht zur Sicherung seines monatlichen Lebensunterhalts ausgereicht haben. Dagegen sprach allerdings die Tatsache, dass für den nicht abgefundenen Pensionär noch immer die Militärversorgung verantwortlich war, und im Fall seiner erhöhten Pflegebedürftigkeit auch zuständig blieb. Die Umstände des Invaliden Ignaz Schaub, der mit 24 Jahren zur Landwehr eingezogen worden war und 1814 vor Straßburg beide Beine verloren hatte, ließen die Annahme des von ihm gewünschten Aversums sicher nicht ratsam sein. Seine Pension reichte zwar zum Leben nicht aus, aber seine Eltern konnten noch für ihn sorgen. Die von Schaub angestrebte Abfindung in Höhe seiner fünfzehnfachen jährlichen Pension von 12 fl hätte nicht lange hingereicht. Nachdem die 180 fl aufgebraucht gewesen wären, hätte Schaub im Alter von noch nicht einmal 40 Jahren keine Hilfe von der Militärversorgung mehr zu erwarten gehabt.<sup>866</sup> Zweifellos hatte auch die Militärversorgung ihren Teil der Verantwortung zu leicht genommen. Knodel hatte noch während seiner Militärdienstzeit die Erlaubnis zur Heirat erhalten. Einem in-

---

<sup>863</sup> Im Jahr 1811 bestellte Oberkriegskommissar Obermüller den Invaliden Beford zu sich „*und bemerkte, er wolle mir auf folgende Jahre 1812, 1813 & 1814 meine Pension vorausbezahlen, welches ich aber ablehnen wollte*“. Nur weil Beford die Zusicherung erhielt, dass von 1817 an seine Pension wieder an ihn ausbezahlt werde, nahm er das Aversum an. Er verlor allerdings den Gehalt von 132 fl für 1815 und 1816. Im Alter von 68 Jahren - seine Frau war 71 Jahre alt – erhielt er zwar wieder die ihm zugesicherte Pension, aber sein Verlust wurde ihm nicht erstattet. Petition von Christian Beford an das Kriegsministerium. Karlsruhe, 29. März 1823. GLA 237/6890.

<sup>864</sup> Petition von Jacob Knodel an das Direktorium des Pfinz- und Enzkreises. Dietlingen, 24. März 1818. Knodel besaß etwas Vermögen, und er wollte mit den 66 fl Aversum Güter kaufen. Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.2572. Karlsruhe, 18. Mai 1818. GLA 237/6889.

<sup>865</sup> Nach der Darstellung von Martin Krauß erhielt eine von der Armenanstalt in Mannheim voll unterstützte Familie mit drei Kindern im Jahr 1807 eine Beihilfe von 3 fl 31 kr pro Woche, das heißt 5½ kr pro Person und Tag. Vgl. KRAUß (1993), S.88 ff.

<sup>866</sup> Gesuch von Ignaz Schaub um Erteilung der Aversalsumme für 15 Jahre seiner jährlichen Pension. Niederschopfheim, 18. April 1825. GLA 237/6890. Im Übrigen hätte das Ministerium wohl niemals den fünfzehnfachen, sondern höchsten den vierfachen Betrag der jährlichen Pension ausgezahlt.

validen Familienvater unmündiger Kinder überhaupt den Abschied aus der Militärversorgung zu erlauben, war gewiss eine unverantwortliche Handlungsweise.<sup>867</sup>

Teilweise wurden die einfachen Leute sogar durch Drohungen eingeschüchtert oder durch unrichtige Aussagen getäuscht. Der Invalide Kästner berichtete, dass im Jahre 1809 *„der Kriegs Commissair Reich genöthigt [hat] mich mit 100 fl abzufinden und da keine andere Wahl war nahm ich lieber diese 100 fl als gar nichts und begnügte mich vertrauend auf mein gutes Glück, daß auch ich, wie so viele andere nicht verhungern werde“*. Seine Verwundung, er war im Rücken gelähmt, hatte ihn *„zu jeder Arbeit unfähig gemacht“*. So *„aber hat man mich gezwungen mich abzufinden“*. Jahre später bat er um *„Wiederertheilung der mir mit Unrecht entzogenen Pension“*.<sup>868</sup> Kästner war nicht der einzige, der sich über unlautere Methoden des Kriegsministeriums zu beschweren hatte. Franz Burkhard musste sich im Jahre 1809 *„auf Befehl des Kriegs Commissairs Reich um die Summe von 350 fl abfinden, ich wollte dieses nicht thun, aber Reich drohte mir, mich ohne alles fortzujagen und so musste ich um etwas zu retten, nachgeben“*. Fünfzehn Jahre später erhielt er wieder eine Pension, aber nur noch 2 fl 30 kr anstatt der früheren 10 fl 30 kr. Burkhard anerkannte, dass *„man suchte auf diese Art, was ich dankbar anerkenne, das an mir begangene Unrecht wieder gut zu machen“*. Gleichwohl hätte er in den Jahren von 1809 bis 1824 in der Summe eine Pension von 3150 fl erhalten. Tatsächlich hatte er aber nur eine Abfindung von 350 fl bekommen und die seit 1825 ihm wieder gewährte Pension, die sich bis dato auf 240 fl summiert hatte. Burkhard rechnete dem Kriegsministerium vor, *dass „gnädigste Herrschaft seit meiner gezwungenen Abfindung 2569 fl gewonnen [hat;] eine Summe welche mir armer Krüppel, der seine gerade Glieder zum Opfer gebracht, abgehen.“*<sup>869</sup> In manchen Fällen begriffen die Invaliden auch nicht, worauf sie sich einließen. Der Invalide Georg Moog aus Seckenheim hatte im Feldzug von 1807 eine Verwundung erlitten, so dass er nur noch begrenzt arbeitsfähig war. Im Jahr 1812 ließ er sich auf *„Zureden des Herrn Obristen Sommerlatt, der uns hierzu gänzlich überredete, [und] den Vorschlag machte, daß ich ein Aversum von 200 fl nehmen sollte, womit ich mich loskauffen könnte, und mit diesem Capital meine häusliche oeconomische Verhältnisse in bessern Stand versetzen dürfte und lebenslänglich die Personalfreyheit erhalten würde“*, mit 200 fl abfinden *„zum Ankauf eines Grundstücks“*. Zuzufolge seiner Erklärung hätte er nie auf seine lebenslange Pension verzichtet, wenn ihm bewusst gewesen wäre, *„daß das hohe Kriegs Ministerium diese Summe aber für eine Abfindungssumme auf immer ansah, und eine solche [Pension], nach Tilgung jener [Aversal-] Summe, die Pension eingehalten ward“*. Moog hielt die Abfindungssumme irrtümlich für einen Vorschuss auf seine Pension. *„Unüberlegt und unbedacht auf meine incurabile Blaißuren [...] lies ich mich hierzu überreden, nun*

<sup>867</sup> Das älteste Kind war 15 Jahre alt. Knodel besaß zwar ein Vermögen von 1000 fl, er hatte aber auch Schulden in fast derselben Höhe. Sechs Jahre nach seiner Abfindung bat er um Wiedererteilung seiner einstigen Pension. Petition von Jacob Knodel an das Direktorium des Pfinz- und Enzkreises. Dietlingen, 24. März 1818. GLA 237/6889.

<sup>868</sup> Gesuch von Kaspar Kästner an das Amt Ettlingen. 6. Mai 1833. GLA 237/6891.

<sup>869</sup> Petition von Franz Burkhard um Erhöhung seiner abgefundenen und wiedererteilten Pension. Forchheim, 14. Mai 1833. GLA 237/6891.

*wurde ich aber zu allen [...] Frohnten angehalten als auch alle Abgaben durch das Amt Schwezingen angewiesen. Meine Schuß Wunde welche öfters aufbricht, hindert mich sowohl in meinem Feldebau als auch häußlichen Geschäft, ich bin in dem Alter von 31 Jahren Familien Vatter von einem Kinde, sehe voraus daß durch zunehmende Jahre meine Blaisuren bedenklicher, und ich in der Folge zu allen Geschäften untauchlich werde, ja durch Unvermögen in die drückenste Lage versetzt werden könnte.“<sup>870</sup>*

Die verliehene Personalfreiheit galt auch nicht uneingeschränkt. Moog beschwerte sich über die von ihm geforderten Frondienste.<sup>871</sup> Auch Franz Burkhard beklagte sich über den vermeintlichen Verstoß gegen die verliehene Personalfreiheit. Trotz der Personalfreiheit wollte der Schultheiß den Invaliden Burkhard unter Androhung von Strafen zum Frondienst fordern. Das Bezirksamt stellte klar, dass sich die Personalfreiheit nur auf die Freistellung von herrschaftlichen Naturalfronen und Handfronen bezog, aber nicht von Spannfronen befreite, die alle diejenigen zu leisten verpflichtet waren, die über Zugvieh verfügten.<sup>872</sup>

### c.) Folgen der Abfindungen

Sowohl die Abfindungen als auch die Versetzungen in die offene Versorgung bedeuteten für das Kriegsministerium eine Ersparnis, weil der finanzielle und materielle Aufwand geringer war als in der geschlossenen Versorgung. Christoph Wilhelm Reich bekannte zwanzig Jahre später in einem Gutachten über die Intention des Kriegsministeriums, es *„mochte [wohl] auch die Absicht zum Grund liegen, sich eines Theils der Pensionslast bei dieser Gelegenheit zu entledigen, denn die Zahl der Invaliden war hoch angewachsen und die 1<sup>te</sup> Compagnie allein war 613 Köpfe stark.“*<sup>873</sup> Das Kriegsministerium war aus gutem Grund bestrebt, die Kosten im Militärbudget zu senken. Der Militäretat von 1812 war um 38.700 fl höher als ein Jahr zuvor. Darüber hinaus hatte sich eine allgemeine Teuerung bemerkbar gemacht, die die Kosten ebenfalls in die Höhe trieb.<sup>874</sup> Im Rückblick urteilte Reich: *„Der finanzielle Zweck wurde erreicht, mehrere hundert Invaliden zogen vor, in ihren Gemeinden wo sie wieder heimisch geworden waren, zu bleiben und nahmen eine geringe Abfindungssumme.“*<sup>875</sup>

<sup>870</sup> Petition des Invaliden Georg Moog um Wiederauszahlung seiner Pension. Seckenheim, 22. Februar 1819. GLA 237/6890. Gesuch von Georg Moog um Erhöhung seiner Pension. Seckenheim, 3. Dezember 1831. GLA 237/6891.

<sup>871</sup> Petition des Invaliden Georg Moog. Seckenheim, 7. Juli 1819. GLA 237/6890.

<sup>872</sup> Bericht der Kriegsministerialkanzlei. Karlsruhe, 17. August 1824. Bericht Bezirksamt Ettlingen, Nr.8499. 2. September 1824. GLA 237/6890. Tatsächlich verfügte die Verordnung die *„Befreyung von allen persönlichen Herrschafts- und GemeindsDiensten“*. Vgl. GRB (1813), S.27. Karlsruhe, 22. Februar 1813.

<sup>873</sup> Gutachten von Christoph Wilhelm Reich zur Aufhebung der Invalidengarnison Kislau. Kriegsministerium, Nr.6850. Karlsruhe, 3. April 1834. Fol.5<sup>v</sup>. GLA 238/964.

<sup>874</sup> Bericht von Karl Friedrich Fischer. Kriegsministerium, Nr.8263. Karlsruhe, 25. November 1812. GLA 238/1858.

<sup>875</sup> Gutachten von Christoph Wilhelm Reich zur Aufhebung der Invalidengarnison Kislau. Kriegsministerium, Nr.6850. Karlsruhe, 3. April 1834. Fol.6<sup>v</sup>. GLA 238/964.

Die geringere Versorgungsleistung machte sich bei den zurückgetretenen Invaliden freilich als Verlust spürbar. Bis zur Änderung durch die Ordre von 1812 hatten die Pensionäre in der offenen Versorgung nicht nur ihr Gehalt, sondern auch Monturstücke, Propretätsgeld, Brot, freie Medizin für sich und ihre Familien und „*nicht weniger auch Schulgeld für ihre Kinder*“ bezogen.<sup>876</sup> Nach ihrem Abschied erhielten sie nichts mehr davon. Gerade der Verzicht auf die medizinische Versorgung machte sich bei den gesundheitlich angeschlagenen Invaliden mit wachsendem Alter nachteilig bemerkbar.<sup>877</sup> Die geringe Abfindung<sup>878</sup>, die selten die Höhe der zweifachen bis maximal vierfachen jährlichen Pensionssumme überstieg<sup>879</sup>, und die Irreversibilität der Entlassung aus der Militärversorgung, so dass eine Rückkehr unmöglich war, machten den Loskauf zu einer für die Invaliden äußerst verhängnisvollen Option. Die Folge war, dass die beabschiedeten Invaliden nach einigen Jahren in existenzielle Not gerieten.<sup>880</sup> Georg Billing war 1810 entlassen worden. Neun Jahre später war er ohne Unterstützung und ohne Verdienst. Seinen Beruf als Weber konnte er wegen seiner Invalidität nicht mehr ausüben. Nun war er verschuldet und verpfändet. Er wusste nicht, woher er Unterhalt und Nahrung bekommen sollte.<sup>881</sup> Vor al-

<sup>876</sup> „*Vordersamst wird jedoch bemerkt, daß die frühere Verhältnisse der abgefundenen Invaliden in Hinsicht auf ihre Verpflegung in folgendem bestanden haben: [...]*“, zumindest für einige der abgefundenen Invaliden. Finanzministerium. Karlsruhe, 9. Dezember 1817. Fol.3<sup>r</sup>. GLA 237/6889. Der vor Danzig verwundete und invalidierte Georg Billing wurde dem 1. Real-Invaliden-Korps zugeteilt. Als Pensionär erhielt er in der offenen Versorgung Quartiergeld und 9 fl monatliches Gehalt. Kriegsministerium, Nr.2983. Karlsruhe, 8. Juni 1818. GLA 237/6889.

<sup>877</sup> Nach einem Sturz mit dem Pferd wurde Christian Friedrich als untauglich entlassen. Er bezog als Pensionär 52 fl pro Jahr sowie freie Medizin, „*weil ich diese Gebrechen im Dienst erhielt*“. Nachdem er abgefunden worden war, wurde die Übernahme der Medikalkosten abgelehnt. Petition von Christian Friedrich an das Kriegsministerium. Durlach, 15. Juni 1821. Mitteilung Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.6906. Karlsruhe, 26. Juni 1821. Finanzministerium, Nr.6521. Karlsruhe, 10. Juli 1821. 237/6890. Nach dem Tod der Frau des Invaliden Bechler standen noch die Apothekerkosten von 47 fl 18 kr aus. Auch nachdem Bechler als Pensionär wieder in die Militärversorgung aufgenommen worden war, wurden die Kosten für die Medizin nicht erstattet. Da er in der offenen Versorgung „*unter die Zivil Jurisdiktion zurückgegeben*“ worden war, konnte er „*keinen Anspruch auf Unterstützung aus dem Militair Aerarium machen*“. Petition des Invaliden Xaver Bechler. Durlach, 1. Mai 1818. Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.2369. Karlsruhe, 8. Mai 1818. Finanzministerium an das Kreisdirektorium, Nr.8080. Karlsruhe, 29. Mai 1818. GLA 237/6889.

<sup>878</sup> Die Abfindung war dennoch etwas höher als nur drei Monatsraten wie Hans Otto Pelsler schreibt. Er meinte vermutlich Jahresraten. Vgl. PELSNER (1976), S.316.

<sup>879</sup> Noa Amolsch wurde im Jahr 1812 mit 60 fl für seine ihm lebenslang garantierte Pension von 30 fl pro Jahr abgefunden. Mitteilung Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.1162. Karlsruhe, 22. Februar 1819. GLA 237/6890. Stadtrat Karlsruhe an das Stadtdirektion, Nr.1302. Karlsruhe, 23. Februar 1823. GLA 237/6891. Franz Burkhard wurde mit 126 fl jährlich pensioniert. 1809 wurde er mit 350 fl beabschiedet. Bericht Kriegsministerialkanzlei. Karlsruhe, 17. August 1824. Der Invalide Georg Moog bezog jährlich 72 fl Pension. 1812 erhielt er für seine lebenslangen Ansprüche eine Abfindung von 200 fl. Petition des Invaliden Georg Moog. Seckenheim, 22. Februar 1819. GLA 237/6890. Johann Armbruster wurde 1810 wegen einer Schussverletzung mit 5 fl monatlich invalidiert. 1812 ließ er sich mit 150 fl abfinden. Finanzministerium, Nr.4315. Karlsruhe, 14. Mai 1842. GLA 237/6891. Zufolge Wilhelm Pflüger war 1812 die Höhe der Abfindungssumme vom Grad der Verwundung und vom Dienstgrad der Invaliden abhängig. Tatsächlich war die Höhe der bewilligten Abfindungssumme aber von der Höhe der jährlichen Pension abhängig. Andererseits waren der Grad der Beschädigung und der Dienstgrad nicht die einzigen maßgebenden Kriterien bei der Bemessung der Pensionshöhe. Vgl. PFLÜGER (1922), S.217 f.

<sup>880</sup> Jakob Reck ließ sich 1812 abfinden und kaufte von seinem Aversum ein Haus. Danach verschuldete er sich und geriet in Existenznot. Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.453. Karlsruhe, 18. Januar 1825. GLA 237/6890. Wilhelm Pflüger bestätigt, dass die meisten Invaliden, die den Abfindungsakkord von 1812 eingegangen waren, völlig verarmten. Besonders schlecht erging es den verheirateten Invaliden, die nicht bürgerlich oder hintersässlich angenommen waren, da die Gemeinden, in denen sie sich befanden, ohne Heimweisung sich weigerten, ihnen aus der Gemeinde- oder Almosenkasse eine Unterstützung zu zahlen. Vgl. PFLÜGER (1922), S.232.

<sup>881</sup> Petition von Johann Georg Billing. Karlsruhe, 7. Juli 1819. GLA 237/6890.

lem Invaliden mit Familien vermochten sich wegen ihrer beschränkten Erwerbsfähigkeit nicht allein durch ihr geringes Einkommen zu erhalten und verschuldeten sich.<sup>882</sup> Zudem stieg mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit der Erwerbsunfähigkeit und der sozialen Verelendung. Der abgefundene Invalide Jacob Löffel hatte sich einige Jahre lang als Waidgesell seinen Unterhalt verdient. Da er schließlich beinahe blind war, wurde er erwerbsunfähig.<sup>883</sup> Auch bei dem 75 Jahre alten Severin Schroff hatten sich mit „*dem zunehmenden Alter [...] die körperlichen Gebrechen in hohem Grade vermehrt*“, so dass er letztlich vermögenslos und arbeitsunfähig war.<sup>884</sup> Das Kriegsministerium vertrat die Ansicht, dass sich ein Invalide hatte „*gut bezahlen lassen*“, der 5 fl monatliche Pension bezog und mit 180 fl als dem dreifachen jährlichen Pensionsbetrag abgefunden worden war.<sup>885</sup> Der Invalide Georg Billing rechnete dem Kriegsministerium den gemachten Profit auf, dass der Staat in den neun Jahren seit seiner Abfindung 981 fl gespart hatte, während er nur 255 fl als Abfindung erhalten hatte.<sup>886</sup>

Seit dem Sommer 1817 wandte sich eine steigende Anzahl von notleidenden Invaliden mit Petitionen an die Militärbehörde.<sup>887</sup> Der Zeitpunkt fiel mit einer massiven, allgemeinen wirtschaftlichen Verschlechterung zusammen, die eine Folge von Kriegen und Missernten war. Mit der Wirtschaftskrise einher ging auch ein Kreditverfall, der 1817/18 seinen Höhepunkt erreichte.<sup>888</sup> Dadurch erfolgte eine Teuerung, die zahlreiche Invaliden am Rande des Existenzminimums in Armut und Not brachte. Heinrich Schifferdecker verfügte 1817 über ein Vermögen von 1000 fl. Drei Jahre später empfahl das Kreisdirektorium „*sein Gesuch [auf Unterstützung] in Hinsicht seiner bedrängten Lage und gänzlichen Vermögenslosigkeit, da dasselbe in den verfloßenen Theurungsjahren an ihm zugesezt worden*

<sup>882</sup> Der Invalide Mayer arbeitete bei einem Landwirt. Mit körperlichen Gebrechen behaftet und vermögenslos war er nicht in der Lage, seine Familie zu ernähren. Petition des Invaliden Michael Mayer an das Kriegsministerium. 15. März 1820. Petition an das Bezirksamt Neuenburg. 1. Mai 1821. GLA 237/6890.

<sup>883</sup> Jacob Löffel besaß ein Bauerngut, hatte acht Kinder und war verschuldet. Petition von Jacob Löffel an das Kriegsministerium. Burghausen, 22. November 1820. Bezirksamt Durlach an das Kriegsministerium, Nr.12000. 28. Dezember 1820. Das Gesuch von Löffel um Wiederauszahlung seiner ehemals gehaltenen Pension wurde abgelehnt. Beschluss Finanzministerium. Karlsruhe, 10. Februar 1820. GLA 237/6890.

<sup>884</sup> Finanzministerium, Nr.5001. Karlsruhe, 6. September 1862. GLA 237/6891.

<sup>885</sup> Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.1805. Karlsruhe, 1. Mai 1818. GLA 237/6889.

<sup>886</sup> Billing wusste, dass er durch seinen freiwilligen Verzicht nach „*strengem Recht*“ nichts zu fordern hatte. „*In den 9 Jahren [...] hätte sich mein Invalidentractament auf 981 fl belaufen. Statt dieser bedeutenden Summe erhielt ich nur 255 fl.*“ Petition von Johann Georg Billing. Karlsruhe, 7. Juli 1819. GLA 237/6890.

<sup>887</sup> Nach der Darstellung von Wilhelm Pflüger soll das Innenministerium schon am 7. Februar 1817 die Weisung erhalten haben, „auf Grund der Berichte der Kreisdirektorien ein Verzeichnis aller abgefundenen Invaliden aufzustellen, in dem zugleich die Vermögensverhältnisse, die Erwerbsfähigkeit und die sonstigen Umstände eines jeden einzelnen Mannes angegeben werden sollten“. Offenbar waren schon im Jahre 1816 Berichte eingegangen, die über die Verelendung abgefundener Invaliden informierten. Vgl. PFLÜGER (1922), S.232 f.

<sup>888</sup> Vgl. ULLMANN (1982), S.347 ff u. S.360 ff. Der Fehlbetrag des Staatsdefizits erhöhte sich von 1809 bis 1815. Hof, Militär, Zentralverwaltung, Pensionen und Schuldendienst beanspruchten durchschnittlich 2,5 Millionen Gulden pro Jahr. Die Finanzausstattung zeigte sich mit verheerender Konsequenz nach 1815. Missernten und Wirtschaftskrise kamen dazu. Martin Krauß spricht von der „Hungerkrise 1816/17“. Die Getreide- und Brotpreise waren 1816/17 um das Dreifache gestiegen. Vgl. KRAUß (1993), S.79-82 u. S.95.

ist, der dortigen [i.e. Kriegsministerium] *Rücksichtnahme*“.<sup>889</sup> Auch Xaver Bechler besaß „*nicht das geringste an Vermögen*“. Bechler war in die desolaten Verhältnisse unverschuldet geraten. Seine Frau, die „*zum Broderwerb vorzüglich beigetragen*“ hatte, war verstorben. Infolge war sein Haushalt „*durch die eingetretene Theurung gänzlich zerrüttet worden*“.<sup>890</sup> Die Behörden hielten sich nicht verantwortlich für die Verelendung der zurückgetretenen und beabschiedeten Invaliden. Im Gegenteil hatte das Ministerium die Verantwortung an die Ämter weiter gegeben, „*damit diese für die gute Verwendung [der Abfindungssumme] Sorge tragen möchten*“. Das Ministerium supponierte, dass die existenziellen Notlagen „*erst nach Verlauf einiger Jahre geschahen [...], nachdem wahrscheinlich den Leuten das Geld durch die Finger gegangen war*“, und nicht weil der Umfang der Unterstützungsleistungen für einen körperlich versehrten Invaliden grundsätzlich zu gering bemessen gewesen war.<sup>891</sup> Nachdem eine so große Anzahl an Petitionen um Wiedererteilung der ehemals bezogenen Pensionen eingegangen war, sah sich der Großherzog im Oktober veranlasst, eine Kommission einzusetzen, die prüfen sollte, „*auf welche Art diese Invaliden vormals vermocht wurden, sich wegen ihrer ehedessen bezogenen Pension mit einer geringen Aversalsumme abzufinden*“.<sup>892</sup> Die Kommission, die sich aus Mitgliedern des Kriegs- und des Finanzministeriums zusammensetzte, forderte von den Kreisdirektorien Verzeichnisse über die Reklamanten ein. Anhand der Informationen über die früher abgefundenen und in den Zivilstand zurückgetretenen Invaliden sollte die Kommission beraten, „*welche dieser Invaliden in Zukunft und mit wie viel jährlich zu unterstützen seyn dürften*“.<sup>893</sup>

Die ersten Gesuche um Wiederauszahlung des früher bezogenen Gehalts stammten durchgehend von den Frauen der Invaliden, die sich „*in ihrer dermaligen großen Noth*“ mit einer Petition an die Regierung wandten. Das Geheime Kabinett bewilligte den Ehefrauen zunächst einen einmaligen, pauschalen Vorschuss von drei bis fünf Gulden. Der Vorschuss sollte als Überbrückung dienen, bis über die Wiedererteilung des Invalidengehalts ein Beschluss erfolgt war.<sup>894</sup> Einige Tage später gingen erneut Gesu-

<sup>889</sup> Pensionsgesuch des ehemals abgefundenen Heinrich Schifferdecker aus Neckargerach. Bericht des Direktoriums des Neckarkreises. Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.7269. Karlsruhe, 7. Juli 1820. GLA 237/6890.

<sup>890</sup> Bechler hatte vier Kinder. Das jüngste Kind war drei Jahre alt. Petition von Xaver Bechler. Durlach, 1. Mai 1818. Bechler wurde als Pensionär wieder aufgenommen. Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.2369. Karlsruhe, 8. Mai 1818. Direktorium des Pfinz- und Enzkreises an das Kriegsministerium, Nr.388. Durlach, 9. Mai 1818. GLA 237/6889.

<sup>891</sup> Das Aversum wurde 1812 bis auf wenige Ausnahmen von den Ämtern an die Empfänger zugestellt: „*Mag dieses zum Theil geschehen, zum Theil auch nicht geschehen seyn [...]*“. Finanzministerium. Karlsruhe, 9. Dezember 1817. Fol.2<sup>r</sup>. GLA 237/6889.

<sup>892</sup> Geheimes Kabinett an das Finanzministerium, Nr.59. Karlsruhe, 25. Oktober 1817. Finanzministerium, Nr.17377. Karlsruhe, 30. Oktober 1817. GLA 237/6889.

<sup>893</sup> Finanzministerium. Karlsruhe, 9. Dezember 1817. GLA 237/6889.

<sup>894</sup> Insgesamt reichten 21 Ehefrauen von Invaliden, die sich in kleinen Gruppen zusammengeschlossen hatten, vier Bittgesuche ein. Das Geheime Kabinett veranlasste die sofortige Auszahlung einer Geldunterstützung an alle Frauen. Finanzministerium an die Generalstaatskasse, Nr.9937. Karlsruhe, 11. Juni 1817. Mitteilung des Finanzministeriums, Nr.10015/16. Karlsruhe, 13. Juni 1817. Geheimes Kabinett, Nr.533. Karlsruhe, 11. Juni 1817. Geheimes Kabinett an das Finanzministerium, Nr.540 u. 542. Karlsruhe, 12. Juni 1817. GLA 237/6889.

che in Karlsruhe ein, die nunmehr von den Invaliden selbst eingereicht worden waren. Bis zum 21. Juni 1817 baten weitere 57 Invaliden um eine Geldunterstützung, beziehungsweise um Wiedererteilung des einstigen Pensionsgehalts. Die meisten Bittsteller erhielten auch hier vorschussweise eine Geldsumme durch die Generalstaatskasse ausgezahlt.<sup>895</sup> Die Behörden lehnten Bittgesuche um einen Vorschuss ab, wenn die Invaliden über eigenes Vermögen verfügten.<sup>896</sup> Daher wurde der Invalide Christian Beford „mit seinem desfallsigen Gesuch“ abgewiesen, „da er Vermögen besitzt, und arbeitsfähig ist“.<sup>897</sup> Die einmalige Zuwendung war freilich nach kurzer Zeit aufgebraucht. „[Auf] längere Zeit konnte aber dadurch der Hunger nicht von uns entfernt werden, indem der Betrag von 2. bis 4. Gulden [...] bei unseren größten Theils zahlreichen Familien in wenigen Tagen aufgezehrt war. Bey dem besten Willen, durch Arbeit unsere Nahrung zu erwerben, fehlt es uns hiezu an Gelegenheit, und wenn auch diese vorhanden wäre, so würden unsere früher im Dienst des Staates und seit der letzten Erndte durch die schlechte Beschaffenheit und zum Theil der gänzliche Mangel der Nahrungsmittel, geschwächten Kräfte zu anhaltender Arbeit nicht hinreichen, schon früher gezwungen, Betten und Kleidungsstücke und allen nur entbehrlichen Hausrat zu verkaufen zu verpfänden, sind wir gegenwärtig gänzlich ohne Mittel, uns und unsere Familien zu erhalten, und ohne Arbeit und ohne Unterstützung von milden Anstalten der Verzweiflung und dem Hungertod preisgegeben. [...] Das Elend [...] hat nunmehr seine höchste Stufe erreicht, weswegen wir uns wiederholt um gnädigste Unterstützung zu bitten genöthigt sehen.“<sup>898</sup> Ein nochmaliger Vorschuss wurde den Bittstellern, die doch „im Dienst des Staates unsere besten Kräfte und unser Vermögen geopfert haben“, nicht gewährt, „da sie bereits eine verhältnißmäßige Unterstützung erhalten haben“.<sup>899</sup> Auch die danach eingegangenen Gesuche von Invalidenfrauen um Erteilung einer nochmaligen Unterstützung wurden abgewiesen. „Wir arme Invaliten Weiber [bitten um Vorschuss], weil wir uns nicht mehr zu helfen wissen und unser Männer schon lange Zeit krank sein wir alles versezt haben auf dem Pfandhaus und schon 3 vitl Jahr den Hauszins schuldig sind und wissen ihm nicht zu bezahlen und auf der Strass können wir nicht übernacht bleiben.“ Deshalb baten sie den Großherzog „alls ein Vatter vor unser arme Kinder das sie doch nicht auf der Strass nicht übernacht bleiben dürfen nur um Vorschus von unsern Männer ihrer Gasche das wir doch unsern Hauszins bezahlen können sonst würd uns unsern Haushaltung auf die Stras tragen lassen.“ Sie benötigten die Geldunterstützung, um die Nahrung für ihre Kinder beschaffen zu können, „weilen unser Männer nicht mehr föhl verdienen können“, und sie die Kinder „doch nicht Hunger lei-

---

<sup>895</sup> Der „Vorschuss auf ihre künftig zu regulirende Pension“ lag zwischen 2 fl und 6 fl. Finanzministerium an die Generalstaatskasse, Nr.10580. Karlsruhe, 24. Juni 1817. GLA 237/6889.

<sup>896</sup> „Das Secretariat hat [...] zu eröffnen, daß vermögenden Invaliden kein Vorschuß gegeben werde.“ Finanzministerium an die Generalstaatskasse, Nr.10513. Karlsruhe, 22. Juni 1817. Finanzministerium an die Generalstaatskasse, Nr.10580. Karlsruhe, 24. Juni 1817. GLA 237/6889.

<sup>897</sup> Finanzministerium, Nr.10141. Karlsruhe, 14. Juni 1817. GLA 237/6889.

<sup>898</sup> Petition einiger Invaliden an den Großherzog. Karlsruhe, 25. Juni 1817. GLA 237/6889.

<sup>899</sup> Randnotiz vom 4. Juli 1817. Petition von Invaliden an den Großherzog. Karlsruhe, 25. Juni 1817. Fol.2<sup>r</sup>. GLA 237/6889.

ten oder gar Hunger Sterben lassen müssen“.<sup>900</sup> Schließlich wurde eine nochmalige, zweite Auszahlung einer Geldunterstützung genehmigt, die allerdings geringer ausfiel.<sup>901</sup>

#### d.) Wiederaufnahme der abgefundenen Invaliden

Das Finanzministerium nahm bis Anfang August 1817 die Gesuche von 24 Antragstellern aus Karlsruhe, 18 aus Rastatt und 15 aus Durlach entgegen. Die Stadtämter sollten allen Ansuchenden eröffnen, dass „fernere Vorschußzahlungen zu weit führen würden“. Außerdem behandelte das Finanzministerium die Gesuche mit offensichtlicher Geringschätzung und verstieg sich dazu, das Geheime Kabinett anzusuchen, „derartige Gesuche, die aus den angeführten Gründen hierorts ohne höchste Resolution doch nicht berücksichtigt werden können, gleich beim Anmelden von der Hand zu weisen.“<sup>902</sup> Daraufhin folgte eine Zurechtweisung durch das Geheime Kabinett, dass nach vorliegenden Anordnungen des Großherzogs „kein dahier vorgebrachtes [...] gerichtetes Gesuch [...] dahier von der Hand gewiesen werden dürfe, sondern eine jede derartige Bitte immerhin an die betreffenden Großherzoglichen Ministerien zur Erledigung remittirt werden müsse.“<sup>903</sup> Am 31. Dezember 1817 wurde Großherzog Karl ein Bericht vorgelegt mit einer Auflistung der Erwerbsfähigkeit sowie der Vermögens- und Familienverhältnisse der supplizierenden Invaliden. Anhand dieser von den Kreisdirektorien eingesandten Listen wurde festgestellt, dass 91 abgefundene Invaliden einer Unterstützung bedürftig waren.<sup>904</sup> Diese Invaliden wurden durch großherzoglichen Erlass wieder in die offene Militärversorgung aufgenommen.<sup>905</sup> Ab 1. November 1817 sollten sie „die zu ihrer Unterstützung vorgeschlagenen Pensionen erhalten“. Die wiedererteilten Pensionen wurden aus den Überschüssen der Generaleinstandsgelderkas-

---

<sup>900</sup> Petition der Invalidenfrauen. Durlach, 1. Juli 1817. Ab dem 23. Juli supplizierten die Invaliden und deren Frauen erneut um Wiederauszahlung der Pension, beziehungsweise Erteilung eines nochmaligen Vorschusses. Petition der Invaliden an das Finanzministerium. Rastatt, 24. Juli 1817. Geheimes Kabinett an das Finanzministerium, Nr.674, 685, 692, 693, 701, 702, 708, 712, 731. Karlsruhe, 23. Juli bis 6.August 1817. GLA 237/6889.

<sup>901</sup> Finanzministerium an die Generalstaatskasse, Nr.12639. Karlsruhe, 30. Juli 1817. GLA 237/6889.

<sup>902</sup> Finanzministerium, Nr.12732-12736. Karlsruhe, 1. August 1817. GLA 237/6889.

<sup>903</sup> Geheimes Kabinett an das Finanzministerium, Nr.23. Karlsruhe. 16. August 1817. GLA 237/6889.

<sup>904</sup> Die Liste der 91 Invaliden wurde auf Anweisung des Finanzministeriums, Nr.2887 vom 20. Februar von der Oberrevision am 20. März 1818 erstellt. GLA 237/6889. Vgl. PFLÜGER (1922), S.233.

<sup>905</sup> Der Erlass von Großherzog Karl datiert laut Wilhelm Pflüger vom 12. Februar 1818. Vgl. PFLÜGER (1922), S.233.

se<sup>906</sup> finanziert.<sup>907</sup> Diese Regelung barg einige Schwierigkeiten. Die Verwaltung der Generaleinstandsgelderkasse fiel in die Zuständigkeit des Finanzministeriums, die Militärversorgung war Sache des Kriegsministeriums. Angesichts dessen konnte das Kriegsministerium zwar Empfehlungen aussprechen, aber das Finanzministerium entschied über die Auszahlung einer Pension. Bei der Auszahlung der Pensionen ergaben sich ebenfalls einige Probleme. Die Weigerung der Generalstaatskasse, für die Zahlungen der Obereinnehmerei Karlsruhe einzustehen, musste dem Finanzministerium wie ein Aprilscherz erscheinen. Die Generalstaatskasse hatte die Pensionsausgaben *„der großherzoglichen Generalkriegskasse zur Last geschrieben [...], - sie hat uns aber dieselben mit dem Bemerken gestrichen, daß dieser Betrag nicht auf ihren – sondern auf den Etat der Einstandsgelderkasse übergehen, allein [...] wir bis jetzt weder Geld noch Papiere von der Einstandsgelderkasse besitzen – und auch nicht zur Aufrechnungsannahme [...] legitimirt sind, so sind wir gezwungen, von ihnen entweder baar oder per Aufrechnung den gebührenden Ersatz zu verlangen. Hiebey müssen wir sie zugleich aufmerksam machen, künftig weder für die Generalkriegskasse noch für unsere Rechnung etwas zu zahlen“*.<sup>908</sup> Die Obereinnehmereien mussten zur Auszahlung legitimiert sein. Ohne die Legitimation der Generalstaatskasse bekamen die Obereinnehmereien ihre Auslagen nicht gedeckt.<sup>909</sup> Das Kriegsministerium reagierte daraufhin ungehalten. Das Finanzministerium sollte *„den Obereinnehmereien [...] durch die betreffenden Kreis Directorien die Kasse gefälligst nahmhaft [...] machen, wohin sie deren Betrag aufrechnen sollen, indem sich nach der Anlage die Generalstaatskasse weigert, dieselbe in Aufrechnung anzunehmen“*.<sup>910</sup> Daraufhin wandte sich das Finanzministerium an die Generalstaatskasse, *„welche Anstände sie habe, die fraglichen Invaliden Unterstützungen in Aufrechnung anzunehmen, da doch durch die Verfügung vom 20. Februar Nr.2887 der nötige Fond aus den Generaleinstandsgeldern angewiesen*

<sup>906</sup> Solange der Militärdienst keine persönliche Dienstpflicht war, konnte der Pflichtige einen Stellvertreter für sich werben. Der Einsteher erhielt dafür vom Einsteller eine Einstandskautions, die bei der Generaleinstandsgelderkasse hinterlegt und verzinslich angelegt wurde. Vgl. PFLÜGER (1922), S.200. Mit der Einrichtung des Generaleinstandsbüros wurde die private Einstellung durch eine Behörde reglementiert, beziehungsweise untersagt. Anordnung des Innenministeriums, Karlsruhe, 7. Dezember 1812. GRB (1812), Nr.XXXVI, S.223-225. Im Jahre 1819 wurde das Generaleinstandsbüro aufgehoben. Vgl. GRB (1819), Nr.XIII, S.74 ff. Die Verordnung zur Verpflichtung zum Kriegsdienst von 30. Mai 1825 regelte das Einsteherwesen mit Hinterlegen der Kautionssumme bei der Generaleinstandsgelderkasse im § 49. Vgl. GRB (1825), Nr.X., S.67-87. Das Konskriptionsgesetz von 1828 regelte die Einstellung in den §§ 48-55. Vgl. GBK (1828).32 ff. Auf Weisung des Staatsministeriums wurde der Fonds der Generaleinstandsgelderkasse an die Amortisationskasse überwiesen. Staatsministerium, Nr.1071. Karlsruhe, 15. Mai 1833. Vgl. GRB (1834), Nr.XXX, S.239-242. Die Erläuterungen und Nachträge zum *„Edict über die Milizpflichtigkeit im Großherzogtum Baden vom 28ten Juny 1812“* bestimmen in den §§ 12 und 13 die Einzahlung der Kautionen bei der Generaleinstandsgelderkasse und ihre Verzinsung zu 5%. Vgl. MILITÄR-KONSKRIPTIONS-ORDNUNG (1813).

<sup>907</sup> Staatsministerium an das Finanzministerium, Nr.19. Karlsruhe, 12. Januar 1818. GLA 237/6889. Vgl. PFLÜGER (1922), S.233.

<sup>908</sup> Mitteilung der Generalstaatskasse an die Obereinnehmerei Hüfingen. Karlsruhe, 1. April 1818. Fol.1<sup>r</sup> f. GLA 237/6889.

<sup>909</sup> Die Obereinnehmerei Hüfingen bekam ihre Auszahlungsquittungen von der Generalstaatskasse nicht anerkannt. Obereinnehmerei Hüfingen an das Kriegsministerium, Nr.630. 14. April 1818. Fol.1<sup>r</sup>. Direktorium des Dreisamkreises an das Finanzministerium, Nr.7630. Freiburg, 23. April 1818. Finanzministerium an die Generalstaatskasse, Nr.6911. Karlsruhe, 8. Mai 1818. GLA 237/6889.

<sup>910</sup> Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.2072. Karlsruhe, 21. April 1818. GLA 237/6889.

worden“.<sup>911</sup> Die Konsequenzen dieser schlechten Komödie hatten die Invaliden zu tragen, die ohne ihre Pension gezwungen waren, für sich und ihre Familie das Brot „auf Credit zu kaufen und die Bäcker auf die [...] verwilligte Unterstützung zu vertrösten“.<sup>912</sup>

Die überwiegend undatierten Kreislisten waren handschriftlich von den Kreisdirektorien nach eigener Vorstellung angefertigt worden. Es wurden also keine normierten Vordrucke von Karlsruhe ausgesandt, durch die bestimmte Informationen von den Kreisämtern eingefordert worden wären. Somit war der Informationsgehalt der Listen nicht einheitlich. Obwohl Erwerbsfähigkeit und Bedürftigkeit für die Erteilung einer Unterstützung maßgebend waren, enthielten manche Listen keine Angaben über Gewerbe, Lebensalter oder Familienstand der Petenten.<sup>913</sup> Die Ministerien in Karlsruhe konnten sich ohne vergleichbare Grunddaten keinen realistischen Eindruck verschaffen und daher auch kaum über die Billigkeit der Unterstützungsgesuche entscheiden. Tatsächlich schien das auch nicht gewünscht gewesen zu sein. Die Kreisdirektorien gaben in ihren Listen eine Beurteilung zu jedem einzelnen Reklamanten ab, womit sie einzelne Petenten der Berücksichtigung empfahlen und eine monatliche Pension in entsprechender Höhe vorschlugen. Analog wurde die Ablehnung einer Unterstützung durch bestimmte Kriterien indirekt begründet, die allerdings von Kreis zu Kreis unterschiedlich ausfielen. Das Direktorium des Dreisamkreises entschied beispielsweise gegen die Wiedererteilung einer Pension, wenn der Petent arbeitsfähig war oder über Vermögen verfügte.<sup>914</sup> Das Direktorium des Seekreises befürwortete hingegen in der Hälfte der Fälle die Wiederaufnahme, obwohl alle bis auf einen Supplikanten einem Gewerbe nachgingen. Die Kriterien, die für die Gewährung einer Pension sprachen, folgten offenbar keiner verbindlichen, einheitlichen Regelung. Jedenfalls sind sie aus heutiger Sicht nicht klar erkennbar.<sup>915</sup> Auch die höchste Resolution formulierte keineswegs eindeutig, dass allen „abgefundenen Invaliden, wenn sie sich in dürftigen Umständen befinden, eine Unterstützung wieder zu Theil

<sup>911</sup> Finanzministerium an die Generalstaatskasse, Nr.6536. Karlsruhe, 1. Mai 1818. GLA 237/6889.

<sup>912</sup> Eingabe des Invaliden Schöpfle von Balingen wegen seiner ausstehenden Pension von der Obereinnehmerei Emmendingen. Sebastian Schöpfle an das Kriegsministerium. 19. Mai 1818. Das Kriegsministerium stellte anhand der Reklamationen fest, dass die Generaleinstandsgelderkasse die Unterstützungsbeiträge für die Invaliden im Lande bei den betreffenden Lokalverrechnungen zur Zahlung noch nicht assigniert hatte. Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.2794. Karlsruhe, 28. Mai 1818. GLA 237/6889.

<sup>913</sup> Der Gesundheitszustand wurde genauso überprüft wie die Familien- und Vermögensverhältnisse der Petenten. Finanzministerium an das Geheimes Kabinett, Nr.11189. Karlsruhe, 4. Juli 1817. GLA 237/6889. Bei der Begutachtung zur Wiederauszahlung der Pension versicherte das Stadtamt Rastatt, nur „wirkliche Armuth oder gänzliche Hilflosigkeit [...] zu berücksichtigen [sich] verpflichtet“ hielt. Stadt- und Landamt Rastatt an das Kreisdirektorium, Nr.791. Rastatt, 10. Februar 1819. GLA 237/6890.

<sup>914</sup> Liste der Petenten aus dem Dreisamkreis. Freiburg, 19. September 1817. Die Auflistung vom Dreisamkreis ist die einzige datierte Liste. Vom Main- und Tauberkreis wurden nur zwei Petenten vorgebracht, die ohne Vermögen waren und Familie hatten. Einer der Petenten war kriegsbeschädigt. Beide werden zur Pension empfohlen. GLA 237/6889.

<sup>915</sup> Die Hälfte der Supplikanten aus dem Seekreis war verheiratet. Der Altersdurchschnitt lag bei 48 Jahren. Die Invaliden waren gebrechlich und kränklich, aber nicht kriegsversehrt. Offenbar war Familienstand, Vermögen, Lebensalter oder Gesundheitszustand für die Erteilung einer Pension nicht von entscheidender Bedeutung. Ähnlich verhält es sich bei den Invaliden aus dem Donaukreis. Ungeachtet von Vermögensverhältnissen, Lebensalter, Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit, Erwerbstätigkeit oder Familienstand wurden die Gesuche unterstützt oder abgelehnt. Der einzige Kriegsversehrte aus der Liste bekam keine Unterstützung. GLA 237/6889.

werden“ sollte.<sup>916</sup> Unter welchen Umständen ein Invalide einer Unterstützung bedürftig war, lag im Ermessen der Ämter und Ministerien. Das Amt Durlach protegierte das Gesuch von Friedrich Zachmann, der 1812 mit 75 fl abgefunden worden war, und jetzt 64 Jahre alt, völlig verarmt, gebrechlich, ganz arbeitsunfähig und „*deshalb einer Unterstützung im höchsten Grade bedürftig*“ war.<sup>917</sup> Das Finanzministerium suchte sich aus den empfohlenen Invaliden diejenigen heraus, deren Ansprüche es für billig hielt. Insgesamt führten die Listen 234 Pensionäre auf.<sup>918</sup> Dabei sollten nur diejenigen erfasst werden, die durch die Ordre von 1812 abgefunden worden waren. Alle anderen Pensionäre, Kreisinvaliden, mit Gratifikation beabschiedete Militärpersonen, Invalidenwitwen oder Pensionäre mit Zivilanstellung gehörten nicht zu den Leuten, die einer Prüfung unterzogen oder wieder aufgenommen werden sollten.<sup>919</sup> Gemessen an dem ungleichen Zahlenverhältnis zwischen den eingereichten Kreislisten und der endgültigen Liste wurde bei knapp 40% der Supplikanten wieder eine Pension befürwortet oder bewilligt, und es wurde im Jahr 1817 keineswegs „*der größte Theil der abgefundenen Invaliden entweder ganz oder zum Theil in den Genuss der ursprünglichen Rente wieder eingesetzt*“.<sup>920</sup> Nach der Vorlage eines Nachtragsverzeichnisses mit 31 Invaliden beschloss Großherzog Karl am 8. Mai die weitere Aufnahme von ehemals abgefundenen, bedürftigen Petenten.<sup>921</sup>

Die soziale Bedürftigkeit wurde anhand bestimmter Kriterien beurteilt. Diese Kriterien, die von den zuständigen Ämtern eingeholt wurden, umfassten die Gesundheits-, Vermögens-, Familien- und Erwerbsverhältnisse der Supplikanten.<sup>922</sup> Teilweise wurden auch Leumundszeugnisse und ärztliche Atteste eingereicht.<sup>923</sup> Eigenes Vermögen oder Grundbesitz der Supplikanten disqualifizierten zum Bezug einer Pension, beziehungsweise zur Restitution eines ehemals gehaltenen Pensionsbezugs. Jacob

<sup>916</sup> Kriegsministerium, Nr.9616. Karlsruhe, 24. Oktober 1823. GLA 237/6890.

<sup>917</sup> Bericht des Amtes Durlach. Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.9616. Karlsruhe, 24. Oktober 1823. GLA 237/6890.

<sup>918</sup> Folgende Zahlen von Pensionären wurden von den Kreisdirektorien nach Karlsruhe eingesandt: Seekreis 10, Donaukreis 6, Dreisamkreis 19, Main- und Tauberkreis 2, Murgkreis 9 (Nach der zweiten Liste, eine erste Liste führte 79 Invaliden auf.), Pfingz- und Enzkreis 86, Neckarkreis 19, Kinzigkreis 10. GLA 237/6889. Von den im Jahre 1809 errichteten zehn Kreisen blieben nach Auflösung des Wiesenkreises (1815) und des Odenwälderkreises (1810) noch acht Kreise übrig. Vgl. SEITERICH (1928), S.498 u. S.522. An den Zahlen zeigt sich, dass ein erheblicher Teil der Petenten aus dem Raum Rastatt und Durlach kamen. Die Gesamtzahl aller im Jahre 1812 abgefundenen Invaliden lässt sich nicht feststellen. Die Kreislisten repräsentieren offenbar auch nicht die Gesamtheit aller abgefundenen Invaliden. Wilhelm Pflüger schreibt, dass sich im Dreisamkreis und Enz-/Pfingzkreis insgesamt 146 abgefundene Invaliden befanden. Vgl. PFLÜGER (1922), S.219.

<sup>919</sup> Finanzministerium. Karlsruhe, 9. Dezember 1817. Fol.2<sup>v</sup> f. GLA 237/6889.

<sup>920</sup> Finanzministerium, Nr.1739. Karlsruhe, 2. Mai 1823. GLA 237/6890.

<sup>921</sup> Das Nachtragsverzeichnis datiert vermutlich vom 29. April 1818. Staatsministerium aufgrund der großherzoglichen Ordre an das Finanzministerium, Nr.369. Karlsruhe, 18. Mai 1818. GLA 237/6889.

<sup>922</sup> Im Zusammenhang mit der Petition von Carl Morano um Aufbesserung seines Invalidengehalts forderte das Finanzministerium diese Auskünfte von der Kreisregierung an. Sinsheim, 23. Mai 1833. GLA 237/6891.

<sup>923</sup> Severin Schroff wurde vom Gemeinderat seines Wohnsitzes ein Leumundszeugnis ausgestellt, „*daß er sich stets als rechtschaffener fridliebender Bürger betragen hat*“. Markelfingen, 30. Juli 1862. GLA 237/6891.

Knodel wurde die Wiederauszahlung einer Pension verweigert, weil das Kreisdirektorium berichtete, er verfüge über eigenes Vermögen. Von seinen hohen Schulden wusste das Kreisdirektorium nichts. Knodel besaß zwar ein Vermögen von 1000 fl, aber auch Schulden in Höhe von 950 fl.<sup>924</sup> Immerhin wurde jedes Gesuch individuell begutachtet und entschieden, so dass Knodel schließlich wieder eine Pension zugesprochen wurde.<sup>925</sup> Grundbesitz war als eigener Vermögenswert kein Hindernis bei der Erteilung einer Pension, wenn die Agrarfläche zur Subsistenz des Petenten keinen wesentlichen Beitrag leistete. Der 57 Jahre alte Anton Harbrecht *„besitzt ein halbes Häuschen [...] 7 Viertel Acker und 15 Ruthen Wiesen“*, die auf einen Wert von 700 fl angeschlagen wurden. *„Daß er davon allein nicht leben könne, bedarf keines Beweises.“*<sup>926</sup> Der Invalide Amolsch aus Blankenloch besaß zwar Grundbesitz, aber die Ackerfläche reichte nicht aus, um sich und seine Familie zu ernähren. Außerdem war er leibesschwach und kränklich, so dass er zur Eigenbewirtschaftung seines Ackers wohl gesundheitlich nicht in der Lage war.<sup>927</sup> *„Um aber dem großen Elend der Noaschen Eheleute nur einigermassen zu steuern,“* hatte die Kreiskasse *„der Ehefrau heute einweilen eine Abschlagszahlung von 12 fl [...] gegeben, in dem sonst Seine Königliche Hoheit der Großherzog und das hohe Finanz Ministerium von dieser Frau, welche wegen ihrer verzweiflungsvollen Lage nicht mehr nach Hauß wollte“* nur überlaufen worden wäre.<sup>928</sup> Häufig war der Grundbesitz mit Schulden belastet, so dass das reale Vermögen gering war. Der schwächliche und zu anhaltenden oder schweren Arbeiten nicht mehr geeignete Josef Maisch besaß ein halbes Haus und drei Viertel Ackerfläche im Wert von 600 fl - und Schulden in Höhe von 4-500 fl.<sup>929</sup> Auch der Invalide Kaspar Kästner verfügte über eine eigene kleine Wohnung und eine Ackerfläche, die allerdings teilweise verpfändet war. Der Vater von fünf Kindern war wegen seiner Kriegsverletzung arbeitsunfähig. Kästner wurde schließlich seine alte Pension wieder bewilligt.<sup>930</sup> Franz Burkhard erhielt ebenfalls wieder eine Pension. Trotz seines gelähmten Armes konnte er mit

---

<sup>924</sup> Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.2572. Karlsruhe, 18. Mai 1818. Petition von Jacob Knodel um Wiederauszahlung seiner Pension an das Kreisdirektorium Pfinz- und Enzkreis. Dietlingen, 24. März 1818. GLA 237/6889.

<sup>925</sup> Knodel erhielt von der Kreiskasse 2 fl pro Monat, die durch die Lokalverrechnungen ausgezahlt wurden. Beschluss Finanzministerium, Nr.16009. Karlsruhe, 30. Oktober 1818. GLA 237/6889.

<sup>926</sup> Im Bereich des Stadtamtes Rastatt lebten dreißig Invaliden. Das Stadtamt prüfte das Gesuch von vier Invaliden aus Rastatt um Wiederauszahlung ihrer ehemals vor 1812 innegehabten Pension und erstattete darüber Bericht. Anton Harbrecht hatte keine Kinder, aber eine *„anhaltend kranke Frau“*. Der Tagelohn war seine einzige Möglichkeit, sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, wo er nur wenig verdienen konnte. Stadt- und Landamt Rastatt an das Kreisdirektorium, Nr.791. Rastatt, 10. Februar 1819. GLA 237/6890.

<sup>927</sup> Landamt Karlsruhe an das Kreisdirektorium, Nr.3070. Karlsruhe, 16. April 1819. Mitteilung von Blankenloch, 7. April 1819. GLA 237/6890.

<sup>928</sup> Kreiskasse Kinzig-, Murg- und Pfinzkreis an die Kassenkommission des Finanzministeriums. Karlsruhe, 2. Juli 1819. GLA 237/6890.

<sup>929</sup> Die Frau von Josef Maisch war 63 Jahre alt und unheilbar krank. Er hatte zwei Töchter, von denen eine verheiratet und die andere, *„welche das Hauswesen besorgen muß“*, ledig waren. Stadt- und Landamt Rastatt an das Kreisdirektorium, Nr.791. Rastatt, 10. Februar 1819. GLA 237/6890.

<sup>930</sup> Von den fünf Kindern waren drei minderjährig. Bericht des Physikats und Gemeinderats Forchheim an das Bezirksamt Ettlingen. Finanzministerium, Nr.4952. Karlsruhe, 20. Juni 1833. GLA 237/6891.

Frau und zwei Töchtern in einem kleinen Häuschen und mit einem eigenen Ackerstück einige Jahre leben. Nunmehr war seine 43 Jahre alte Frau kränklich, und er war außer Stande etwas zu verdienen. Burkhard bekam jedoch nicht mehr seine ehemals bezogene Pension mit 10 fl 30 kr monatlich, sondern nur noch 2 fl 30 kr.<sup>931</sup> Zehn Jahre später war er krüppelhaft und zu jeder Arbeit unfähig und bat um Erhöhung seiner wiedererteilten Pension.<sup>932</sup> Nachdem Burkhard zunächst abgewiesen worden war, wurde ihm sein bisheriges Gehalt schließlich von 2 fl 30 kr auf 6 fl erhöht.<sup>933</sup> Trotzdem erhielt Burkhard noch immer nicht seine alte Pensionshöhe zurück, die ihm einst in Ansehung seiner Invalidität erteilt worden war. Damit war die Kulanz der Behörde auch erschöpft. Das Finanzministerium erklärte, damit sei der *„Billigkeit vollständig Genüge geleistet, da der Bittsteller einiges Vermögen besitzt, seine Kinder versorgt sind, eine absolute Erwerbsunfähigkeit nicht stattfindet und eine Pension von 60 fl jährlich für eine auf dem Land lebende und Landwirthschaft treibende Familie von zwei Personen doch in der That schon ansehnlich ist und vor Nahrungssorgen schützt“*.<sup>934</sup> An der Begründung des Ministeriums werden die Kriterien (eigenes Vermögen, Familie, Erwerbsfähigkeit) ersichtlich, die eine Bedürftigkeit zu einer Unterstützung rechtfertigten. Der Fall von Joseph Stippich repräsentiert noch einmal alle Aspekte. Stippich wurde wegen einer Kriegsverwundung invalidiert. Als Halbinvalide war er noch garnisdienstfähig. Im Gefolge der Ordre von 1812 ließ sich Stippich, der seinerzeit noch keine dreißig Jahre alt war, mit einer Aversalsumme aus dem Militärdienst und aus der Militärversorgung entlassen. Fünfzehn Jahre später erhielt er wieder seinen alten Gehalt, der wegen seiner geringen Höhe nicht vermindert wurde.<sup>935</sup> Das zuständige Amt seiner Heimatgemeinde unterstützte das Gesuch von Stippich. Die Billigkeit seines Gesuchs wurde anhand von Berichten und Zeugnissen beurteilt, die Nachweise zur seiner familiären, gesundheitlichen, beruflichen und finanziellen Situation lieferten. Die Überprüfung, ob eine Wiederaufnahme in die offene Versorgung gerechtfertigt, oder vielmehr notwendig war, geschah auf der Grundlage dieser Informationen. Stippichs Kränklichkeit, die ihn arbeitsunfähig machte, war eine Folge der in den Feldzügen erhaltenen Wunden. Er war verheiratet und hatte sieben Kinder, die alle noch minderjährig waren und weder für sich noch für ihn sorgen konnten. Eine Unterstützung durch seine Familie war daher noch nicht möglich. Stippich besaß eine Wohnung und ein kleines Gut. Das liegenschaftliche Vermögen sicherte seinen und seiner Familie Lebensunterhalt nicht ab, weil es zur Ernährung nicht ausreichte und mit Schulden belastet war. Das Bezirksamt stellte

---

<sup>931</sup> Bericht Kriegsministerialkanzlei. Karlsruhe, 17. August 1824. Direktorium des Murg- und Pfinzkreises an das Finanzministerium, Nr.21353. Durlach, 4. Dezember 1824. Finanzministerium. Karlsruhe, 14. Dezember 1824. GLA 237/6890.

<sup>932</sup> Petition von Franz Burkhard um Erhöhung seiner abgefundenen und wiedererteilten Pension. Forchheim, 14. Mai 1833. GLA 237/6891.

<sup>933</sup> Das Gesuch wurde durch das Finanzministerium abgewiesen. Finanzministerium, Nr.4362. Karlsruhe, 8. Juni 1833. GLA 237/6891.

<sup>934</sup> Auf großherzoglichen Beschluss wurde die Pension auf 6 fl erhöht. Staatsministerium. 13. März 1834. GLA 237/6891.

<sup>935</sup> Stippich bekam wieder seinen alten Gehalt von 3 fl. Finanzministerium, Nr.4572. Karlsruhe, 9. August 1828. GLA 237/6890.

schließlich fest: „Diese Familie kann dieser Mann nicht ernähren, wenn er nicht Unterstützung erhält.“<sup>936</sup>

Die wiederaufgenommenen Pensionäre bezogen bis auf wenige Ausnahmen nur noch einen Bruchteil ihrer ehemals bewilligten Pension. Beispielsweise bekam der ehemals abgefundene Heinrich Schifferdecker aus Neckargerach statt der früheren 8 fl 30 kr nur noch die Hälfte ausgezahlt.<sup>937</sup> Prinzipiell erhielten restituierte Invaliden nur noch etwa die Hälfte ihres einstigen Pensionsgehalts oder weniger. Georg Billing bekam sogar nur noch ein Drittel seines ehemaligen Gehalts. Nachdem er vom Stadtamt schon längere Zeit unterstützt worden war und das Kriegsministerium eine Pension von 2 fl wegen seiner vier Kinder befürwortete, lehnte das Finanzministerium eine Unterstützung ab, weil der untersuchende Stabsarzt ihn trotz seiner Verwundung in seinem Gewerbe für arbeitsfähig hielt.<sup>938</sup> Zwanzig Jahre später bekam Billing schließlich doch noch eine Pension bewilligt, aber statt seiner ehemaligen 9 fl nur noch 2 fl 30 kr.<sup>939</sup> Eine ehemals innegehabte Pension von weniger als drei Gulden wurde in der Regel ohne Abzug wieder in voller Höhe ausgezahlt.

Teilweise lassen sich die Gründe, die zur Gewährung einer Pension führten, in ihrer Billigkeit aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehen. Jakob Reck nannte eine mit Schulden belastete Ackerfläche sein Eigentum, und das Finanzministerium anerkannte seine Bedürftigkeit.<sup>940</sup> Er bezog wieder eine Pension, während der Invalide Löffel nichts erhielt. Obwohl Löffel ebenfalls ein verschuldetes Bauerngut besaß, und er Vater von acht Kindern war.<sup>941</sup> In manchen Fällen ist eine Einflussnahme von höherer Stelle zu erkennen. Der arme und erwerbsunfähige Johann Armbruster bat um Wiederauszahlung seiner ehemals gehaltenen Pension. Da ein Einkommen als Vermögen interpretiert wurde, wäre das Gesuch von Armbruster wegen seines Bezugs der französischen Dienstpension von jährlich 34 fl 48 kr

<sup>936</sup> Stippichs Petition wurde unterstützt oder vielleicht sogar angeregt durch das Stadtamt, Pfarramt und Bezirksamt. „Jetzt aber, da er nun verehlicht und mit sieben Kindern von Gott gesegnet worden, wovon das älteste erst 12 Jahre zählt, demnach noch keines sich selber ernähren kann; sah er seinen unbesonnenen Schritt ein, besonders, weil ihm seine Wunden [...] Schmerzen verursachen, und deswegen er keine Arbeit verrichten kann. [...] Auf gedachten Gütern kann sich der Mann nicht ernähren.“ Er war gelernter Wannemacher. Zur Zeit der Eingabe seiner Petition umfasste die Familie des 42 Jahre alten Stippich seine Frau (33 Jahre), drei Töchter (3, 7, 8 Jahre) und vier Söhne (1¼, 5, 10, 12 Jahre). Bericht des Vogtes in Sulz an das Bezirksamt. 19. Juli 1828. GLA 237/6890.

<sup>937</sup> Bericht vom Direktorium des Neckarkreises. Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.7269. Karlsruhe, 7. Juli 1820. GLA 237/6890. Es geht aus den Akten nicht eindeutig hervor, ob er letztlich überhaupt etwas erhielt.

<sup>938</sup> Kriegsministerium, Nr.2983. Karlsruhe, 8. Juni 1818. Finanzministerium, Nr.9294. Karlsruhe, 19. Juni 1818. GLA 237/6889. Ebenso bei Billings zweitem Gesuch. Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.3788. Karlsruhe, 12. Juli 1819. Finanzministerium, Nr.12105. Karlsruhe, 2. Oktober 1819. GLA 237/6890.

<sup>939</sup> Finanzministerium, Nr.2620. Karlsruhe, 7. April 1838. GLA 237/6891.

<sup>940</sup> Er bekam eine Pension von 2 fl 30 kr. Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.453. Karlsruhe, 18. Januar 1825. Finanzministerium, Nr.463. Karlsruhe, 29. Januar 1825. GLA 237/6890.

<sup>941</sup> Petition von Löffel an das Kriegsministerium. 22. November 1820. Bezirksamt Durlach an das Kriegsministerium, Nr.12000. 28. Dezember 1820. Gesuch abgelehnt durch das Finanzministerium. Karlsruhe, 10. Februar 1820. GLA 237/6890.

abgewiesen worden.<sup>942</sup> Zu seinen Gunsten intervenierte der Großherzog persönlich. Leopold von Baden-Hochberg empfahl ihn zur Berücksichtigung, was einer Anordnung gleichkam, und Armbruster erhielt seine Pension ungemindert in der vollen, ursprünglichen Höhe von 5 fl wieder ausgezahlt.<sup>943</sup> Die Berücksichtigung der Gesuche von Andreas Jung und Peter Schmoll wurde dem Finanzministerium vom Kriegsministerium angeraten.<sup>944</sup> Auch das Amt Rastatt empfahl beider Eingabe zur Rücksichtnahme. Darüber hinaus ergänzte das Amt seine Empfehlung durch ein positives Leumundszeugnis, da die Männer von „*solidem Charakter und moralische guter Aufführung*“ waren.<sup>945</sup> Die Anweisung des Großherzogs sorgte dafür, dass die supplizierenden Invaliden wieder eine monatliche Pension erhielten, trotz der teilweisen Ablehnung durch das Finanzministerium.<sup>946</sup> Die Fürsprache von amtlichen Stellen geschah nicht unbedingt uneigennützig. Petitionen um Wiedererteilung der Pension wurden oft von den Stadt- und Landämtern unterstützt.<sup>947</sup> Die kommunale Armenpflege war nach dem Heimatprinzip für ihre Armen verantwortlich, das heißt sie war sorgepflichtig für alle bedürftigen Personen, die mit Bürgerrechten angenommen waren.<sup>948</sup> Verständlicherweise bemühten sich die Gemeinden, die finanzielle Belastung der Armenpflege möglichst gering zu halten, indem versucht wurde, die Sozialfälle in einen anderen Verantwortungsbereich abzugeben. So wurde das Gesuch von Adam Wagner aus Rastatt um Erhöhung seiner Pension vom Oberbürgermeister und Rat der Stadt erfolg-

<sup>942</sup> Dasselbe galt für Bezieher einer sogenannten Feldzugspension. „*Der Bittsteller [Mayer] ist zwar für die [...] spanische Pension vorgemerkt, wird aber wegen Unzulänglichkeit des Fonds nicht sobald in dieselbe eingewiesen werden können.*“ Deshalb erhielt Mayer statt seiner ehemaligen 3 fl immerhin wieder 2 fl pro Monat. Finanzministerium, Nr.3870. Karlsruhe, 20. Mai 1834. GLA 237/6891.

<sup>943</sup> Finanzministerium, Nr.4315. Karlsruhe, 14. Mai 1842. GLA 237/6891. Wilhelm Lehr wurde 1812 abgefunden und einige Jahre später mit 1 fl 30 kr wieder aufgenommen. Lehr bat schließlich um Erhöhung seiner Pension. Generalleutnant von Stockhorn setzte sich für die Bewilligung seines Gesuchs ein, so dass Lehr sein ursprüngliches, im Jahr 1812 bewilligtes Gehalt von 5 fl wieder angewiesen wurde. Finanzministerium, Nr.7175. Karlsruhe, 23. Dezember 1828. 237/6890.

<sup>944</sup> Das Kriegsministerium empfahl ihre Aufnahme mit wenigstens 2 fl monatlich. Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.1162. Karlsruhe, 22. Februar 1819. GLA 237/6890.

<sup>945</sup> „*Von diesen sämtlichen Personen ist übrigens im Allgemeinen zu bemerken, daß sie durch ihre große Häußlichkeit sich bisher so durchgebracht haben, daß man im Oeffentlichen ihre Armuth und dem Mangel, welcher in ihren Hütten herrsche, nicht bemerkte. Daher und da sie weder die milde Stiftungen noch die Wohlthätigkeit ihrer Nebenmenschen in Anspruch nahmen, hat man sie für wohlhabender gehalten, als sie wirklich sind. Nach ihrem hier getreu vorgetragenen Verhältnissen leben sie aber in wahrer Dürftigkeit, und da mit dem zunehmenden Alter, eben so ihre Bedürfnisse als ihre Erwerbs-Unfähigkeit sich vermehren.*“ Stadt- und Landamt Rastatt an das Kreisdirektorium, Nr.791. Rastatt, 10. Februar 1819. Fol.2<sup>r</sup> f. GLA 237/6890.

<sup>946</sup> Auf Anweisung von Großherzog Ludwig erhielten die Petenten 2 fl monatliche Pension. Finanzministerium, Nr.6058. Karlsruhe, 16. April 1819. Finanzministerium, Nr.927. Karlsruhe, 13. Mai 1819. GLA 237/6890.

<sup>947</sup> Zum Beispiel befürwortete der Gemeinderat Sinsheim das Gesuch von Carl Morano. Bericht der Gemeinde Sinsheim, Nr.847. 1. November 1833. GLA 237/6891.

<sup>948</sup> Vgl. SACHSE/TENNSTEDT (1980), S.31 f. und S.110.

reich unterstützt.<sup>949</sup> Bei anderen Invaliden wurde mit rüden Methoden versucht, sich ihrer zu entledigen. Der Invalide Bechler aus Durlach hatte *„keinen Anspruch auf das Durlacher städtische Allmosen, weil er nicht von hier, sondern mit Personalfreiheit hier geduldet ist“*.<sup>950</sup> Die Gemeinde Ilvesheim stellte sogar ein Ansuchen um Fortweisung der Familie des verstorbenen Invaliden Dittelmaier, der eine Frau und drei unmündige Kinder zurückließ. Das Ansuchen wurde abgewiesen, *„weil sie [die Familie] den Wohnsitz des Familien Vaters ohnleugbar anzusprechen hat“*. Die *„Belästigung des Ortes“* wäre durch eine Pension der Witwe aus Staatsmitteln zu mindern gewesen. Das Ministerium lehnte ab und beschied, *„daß die fragliche Unterstützung aus der Gemeindekasse zu geschehen habe“*.<sup>951</sup> Teilweise wurde bei der Darstellung der Familienverhältnisse das Subsidiaritätsprinzip erkennbar, obwohl sich die Relevanz des Prinzips nicht eindeutig nachweisen lässt. Über die Eheleute Amolsch wurde vom Stadtrat Karlsruhe berichtet, dass sie *„alte gebrechliche Leute [sind], die durch Hände Arbeit sich dieserwegen nichts mehr verdienen können, [...] besitzen auch kein Vermögen [...] und auch keine unterstützungsfähige Verwandte haben“*.<sup>952</sup> Der 71 jährige Georg Vobis aus Oftersheim hatte *„keine Kinder, welche mich unterstützen könnten“*. Da er ohne Vermögen und schwächlich war, konnte er zu seinem und seiner 65 Jahre alten Frau Unterhalt nichts beitragen, außerdem *„wir kinderlos sind, so steht uns niemand zur Seite, Hilfe zu leisten.“*<sup>953</sup> Von den mittlerweile erwachsenen und verheirateten Kindern des Petenten Carl Morano konnte ihn keines unterstützen, da sie selbst Nahrungssorgen hatten.<sup>954</sup> Dass eine Unterstützung von der Militärbehörde versagt wurde, weil Familienangehörige die Versorgung des Bedürftigen hätten leisten können, ist vorstellbar, aber nicht nachweisbar.

Der Prozess der Wiederaufnahme ehemals abgefundener Pensionäre kam erst im Jahre 1869 zu einem Ende. Besonders in den Folgejahren von 1859 und 1862 verstarben viele der alten Invalidenpensionäre, die aus den Fonds des Finanzministeriums bezahlt worden waren oder berechnete Ansprüche darauf machen konnten. Die Ansprüche der entlassenen Invaliden auf Restitution waren grundsätzlich

<sup>949</sup> Wagners Pension wurde von 1 fl 30 kr auf 3 fl erhöht. Durch seine Versehrtheit war er arbeitsunfähig. Außerdem hatte er eine kranke 26 Jahre alte Tochter, die arbeitsunfähig war und der Pflege bedurfte. Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.5497. Karlsruhe, 16. November 1818. GLA 237/6889. Das Interesse der Gemeinden, die bedürftigen Invaliden an die Militärversorgung zurück zu geben, wurde auch bei anderen Anlässen offenbar, wie das Beispiel von Anton Auerbach aus dem Jahr 1838 zeigt. Der Invalide Auerbach aus Zimmern hatte weder Familie noch Beruf, geschweige denn eigenes Vermögen. Der Gemeinderat Zimmern befürchtete, dass der als Tagelöhner arbeitende Auerbach früher oder später der Gemeinde zur Last fallen würde. Daher bat die Gemeinde das Bezirksamt, sich für seine Aufnahme in das Invalidenkorps einzusetzen. Bezirksamt Adelsheim, Nr.8544. 21. Oktober 1838. Nachträgliche Meldung aus Zimmern vom 6. Oktober 1838. GLA 238/963.

<sup>950</sup> Direktorium des Pfinz- und Enzkreises an das Kriegsministerium, Nr.388. Durlach, 9. Mai 1818. GLA 237/6889.

<sup>951</sup> Direktorium des Neckarkreises mit einem Bericht des Amtes Ladenburg an das Innenministerium, Nr.11039. Mannheim, 2. Juni 1821. Finanzministerium an das Kreisdirektorium. Karlsruhe, 30. Juni 1821. GLA 237/6890.

<sup>952</sup> Der 70 Jahre alte Amolsch war seit 23 Jahren Invalide. Gesuch von Noa Amolsch um Erhöhung seiner Pension. Stadtrat Karlsruhe an die Stadtdirektion, Nr.1302. Karlsruhe, 23. Februar 1823. GLA 237/6891.

<sup>953</sup> Vobis hatte sein Gehör im Feld verloren. *„Meine gegenwärtige Pension reicht kaum aus, meinen Hauszins zu decken.“* Petition von Georg Vobis an das Kriegsministerium. Oftersheim, 17. Januar 1864. Finanzministerium, Nr.2218. Karlsruhe, 20. April 1859. GLA 237/6891.

<sup>954</sup> Petition des Pensionärs Carl Morano. Sinsheim, 16. Dezember 1854. GLA 237/6891.

schon in den 1830er Jahren befriedigt worden. Dass dennoch ständig weitere Invaliden um Pensionsgehälter supplizierten und auch erhielten, lag einerseits an der Behörde selbst. Schon im Herbst 1819 reichten die finanziellen Mittel nicht aus, um alle einkommenden, berechtigten Pensionsgesuche zu berücksichtigen. Das Ministerium vertröstete manchen Petenten auf einen späteren Zeitpunkt, „*wenn die Zinse von den Einstandsgeldern einen Uiberschuß über die bereits darauf haftenden Pensionen liefern*“, um die Invaliden dann zur Unterstützung vorzuschlagen.<sup>955</sup> Kurze Zeit später wurden Wartelisten erstellt. Invaliden, die zum Bezug einer Pension berechtigt waren, aber wegen fehlender Geldmittel nicht erhielten, wurden „*einsweilen in die Expectanten-Liste vorgemerkt*“. Sie warteten darauf, bis das nötige Kapital verfügbar war.<sup>956</sup> Im Sommer 1820 stellte das Finanzministerium fest, „*daß die überschüssigen Einstandsgelder kaum zu den darauf haftenden Kosten hinreichen, und man daher nicht darauf eingehen könne, noch weitere Bewilligungen [auf Pensionserteilung], die am Ende der Staatskasse zur Last fallen, zu radiziren*“.<sup>957</sup> Auf diese Weise waren immer wieder berechtigte Ansprüche der Invaliden zu befriedigen. Die Doktrin des irreversiblen Verzichts auf alle Ansprüche an die Militärversorgung war bereits seit dem Frühjahr 1818 obsolet. Invaliden, deren Gesuch um eine Wiederauszahlung der Pension abgewiesen worden war, konnten einige Jahre später durchaus Berücksichtigung finden. Sie waren ‘vorerst’ mit ihrem Gesuch abgelehnt worden, weil das Ministerium der Ansicht war, „*daß diese Invaliden bey ihren gegenwärtigen Umständen dermalen noch keine Unterstützung absolut bedürfen, denselben jedoch die Zusicherung ertheilt werden könnte, daß ihnen eine solche bey herannahendem Alter und abnehmenden Kräften bewilligt werden solle*“.<sup>958</sup>

Andererseits gingen in unverminderter Regelmäßigkeit neue Gesuche um Erteilung oder Erhöhung einer Pension ein, weil sich die sozialen und ökonomischen Verhältnisse der Bezieher im Verlauf der Jahre gewandelt hatten. Zum Zeitpunkt ihrer Abfindung oder auch der Wiederaufnahme in die Militärversorgung vermochten die Invaliden in ihren wirtschaftlichen, familiären und gesundheitlichen Verhältnissen zu existieren. Einige Jahre später konnte sich die Situation durchaus geändert haben.<sup>959</sup> Andreas Bickel konnte zwar bislang mit seiner Pension leben. „*Gegenwärtig aber, bey zurückgelegten*

---

<sup>955</sup> Die Petenten Amolsch und Meier wurden aus diesem Grund von der Kassenkommission notiert. Kriegsministerium, Nr.14316. Karlsruhe, 26. November 1819. GLA 237/6890.

<sup>956</sup> So beispielsweise der Invalide Michael Mayer, der um die Wiederauszahlung seiner Pension bat. Petition des Invaliden Michael Mayer an das Kriegsministerium. 15. März 1820. Erneute Petition an das Bezirksamt. Neuenburg, 1. Mai 1821. Der Bürgermeister bestätigte, dass er „*wirklich sehr arm, mithin Unterstützungsbedürftig ist*“. GLA 237/6890.

<sup>957</sup> Finanzministerium an das Kriegsministerium, Nr.7123. Karlsruhe, 28. Juli 1820. GLA 237/6889.

<sup>958</sup> Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.2730. Karlsruhe, 25. Mai 1818. GLA 237/6889.

<sup>959</sup> Die vier Invaliden Anton Harbrecht, Andreas Jung, Josef Maisch und Peter Schmoll waren im Jahr 1812 abgefunden worden und baten sechs Jahre später um die Wiederauszahlung ihrer einstigen Pensionsgehälter. Zuzufolge einer Aufstellung aus dem Jahr 1812 waren alle vier ohne Gebrechen, beziehungsweise (garnison-)dienstfähig, das heißt nach Auffassung der Behörde waren sie fähig, für ihren Lebensunterhalt weitgehend selbst zu sorgen. 1819 waren sie alle schwächlich oder krank und in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich eingeschränkt. Stadt- und Landamt Rastatt an das Kreisdirektorium, Nr.791. Rastatt, 10. Februar 1819. GLA 237/6890.

67. Altersjahren ist es mir nicht mehr möglich die Nahrung für meine Familie zu verdienen.“ Bei seinen Kindern konnte er keine Hilfe finden. *„Auf das älteste meiner Kinder, namentlich auf meinen Sohn Johann, baut ich auf dereinstige Stütze im Alter, allein derselbe ging freiwillig zum Militär, und war so unglücklich im spanischen Feldzuge in Gefangenschaft zu gerathen, wo er, nach erhaltener Nachricht, seyn Leben verloren haben soll.“* Seine anderen beiden Kinder benötigten noch seine Unterstützung. Die Überprüfung seiner Vermögensverhältnisse ergab, dass Bickel weder liegenschaftliches Vermögen noch Kapitalvermögen besaß, *„sondern blos seinen täglichen Verdienst als Maurer von 36 kr“* hatte.<sup>960</sup> Martin Götz befand sich in einer ähnlichen Situation. Da er nicht ständig arbeitsfähig war, bat er um Erhöhung seiner Pension, um seine vier Kinder ernähren zu können.<sup>961</sup> Oftmals hatte die evolvierende Bedürftigkeit der Petenten ihre Ursache in der Verschlechterung der gesundheitlichen oder familiären Lebenssituation, und zwar nicht nur in den Krisenjahren von 1816 und 1817. Weil die Pensionshöhe in der offenen Versorgung den jeweiligen Preissteigerungen oder den gestiegenen Lebenshaltungskosten im allgemeinen nicht kontinuierlich angepasst wurde, geriet mancher Invalide durch die Teuerung der Lebenskosten oder die Depravation von Privatvermögen in Armut und Not. Der 73 Jahre alte, verheiratete Balthasar Wiest aus Ettenheim war arbeitsunfähig und hatte einen 6jährigen Sohn. Im Jahre 1846 konnten seine Güter mit einem taxierten Wert von 4000 fl seine Schuldenlast von 2000 fl noch ausgleichen. Acht Jahre später hatten seine Güter nur noch einen Wert von 1773 fl und seine Liegenschaften wurden zwangsversteigert. Er kam *„in Folge ungünstiger Zeitverhältnisse in diese mißliche Lage“* und nicht durch schlechte Wirtschaft.<sup>962</sup> Das Ministerium bewilligte ihm eine Pensionserhöhung, an der er sich nur kurze Zeit erfreuen konnte - Wiest verstarb acht Monate später.

Carl Morano ersuchte um eine Aufbesserung seines Invalidengehalts, weil eine *„hochlöbliche Regierung [...] gnädig erwägen [wolle], daß der Gehalt mit monatlich 1 fl 30 kr unzureichend ist, mich mit meiner Familie zu erhalten, umsomehr als meine Gesundheitsverhältnisse mit zunehmenden Jahren sich immer verschlimmern, weshalb ich auch nicht wie früher durch meine Arbeit so viel erwerben kann als zu meinem und meiner Familie Unterhalt nothwendig ist.“*<sup>963</sup> Morano besaß zwar Vermögenswerte von 800 fl, die aber mit 325 fl belastet waren. Sein Gewerbe als Glaser ging schlecht und sein

<sup>960</sup> Die Stadtdirektion holte Auskünfte über Bickels Vermögensverhältnisse ein über das Bürgermeisteramt und den Stadtrat. Bickel hatte im Winter gar keinen Verdienst. Er erhielt einen Gulden monatlich mehr. Petition von Andreas Bickel. Karlsruhe, 16. Februar 1826. GLA 237/6890.

<sup>961</sup> Ursprünglich erhielt Götz 6 fl. Nach seiner Wiederaufnahme bekam er nur noch 3 fl. Letztlich wurde seine Pension auf 4 fl angehoben. Der 46 Jahre alte Götz hatte von seinen Eltern ein Vermögen von 700 fl geerbt. Petition von Martin Götz um Erhöhung seiner Pension. 30. Dezember 1828. GLA 237/6891.

<sup>962</sup> Wiest bezog eine französische Ordenspension von 39 fl 36 kr. Petition von Balthasar Wiest aus Ettenheim an das Kriegsministerium. Ettenheimmünster, 8. Dezember 1856. Bericht der Steuerrichtung an das Finanzministerium, Nr.563. Karlsruhe, 7. Januar 1857. Statt 3 fl bekam er fortan 5 fl. Finanzministerium, Nr.334. Karlsruhe, 17. Januar 1857. Wiest verstarb am 14. September 1857 in Weinheim. GLA 237/6891.

<sup>963</sup> Er bat *„in Berücksichtigung meiner treu geleisteten Dienste und in denselben für das Vaterland erhaltene Wunden“* um Aufbesserung seiner Pension. Petition von Carl Morano. Sinsheim, 23. Mai 1833. GLA 237/6891.

Verdienst war unbedeutend.<sup>964</sup> Nachdem das Gesuch von Morano zunächst abgelehnt worden war, bekam er zwei Jahre später eine Erhöhung seiner Pension zugebilligt. Der Grund für den behördlichen Sinneswandel war wohl die Verschlechterung Moranos finanzieller Situation. Innerhalb der verstrichenen Jahre waren seine Vermögenswerte gesunken und seine Schulden gestiegen.<sup>965</sup> Hinzu kam die Besteuerung der Pensionsgehälter durch großherzoglichen Beschluss im Jahre 1820.<sup>966</sup> Deshalb beschwerte sich der Pensionär Melchior Kramer einige Jahre später darüber, dass er von seiner Pension die Klassensteuer bezahlen musste. Er monierte, dass von einem Gnadengehalt bisher nie eine Steuer erhoben worden sei.<sup>967</sup>

Erst im Jahre 1854 wurde verfügt, dass der Mindest-Unterstützungsbeitrag von 20 fl für „Soldaten, welche Feldzüge mitgemacht haben und in Folge derselben nach ihrer Beabschiedung arbeitsunfähig geworden oder in der Arbeitsfähigkeit erheblich beschränkt sind [...], durch die allerhöchsten Entschliessungen seiner Königlichen Hoheit [und des Staatsministeriums] vom 11.<sup>ten</sup> August und 8.<sup>ten</sup> Dezember vorigen Jahres [i.e. 1854] N<sup>o</sup>1105 und 1543 für alle hierzu geeignete Pensionäre auf den Betrag von 29 fl 36 kr jährlich erhöht“ werden sollte.<sup>968</sup>

Seit den 1820er Jahren supplizierten die Pensionäre nicht mehr nur um die Wiedererteilung einer Pension, das heißt um die Wiederaufnahme in die offene Militärversorgung, sondern auch um die Erhöhung ihrer Pensionssumme, beziehungsweise um Auszahlung ihrer ehemals bezogenen Pensionshöhe. Der abgefundene Invalide Georg Moog war dafür ein anschauliches Beispiel. Moog supplizierte im Jahre 1819 um Wiederauszahlung seiner Pension.<sup>969</sup> Das eingeholte ärztliche Zeugnis und die erbetene Auskunft über die Vermögensverhältnisse und Erwerbsfähigkeit von Moog ließen die Wiederauszahlung einer Pension gerechtfertigt erscheinen. Allerdings wurde ihm nur die Hälfte seiner ehemaligen Pensionssumme zugesprochen.<sup>970</sup> Zwölf Jahre später bat Moog um die Auszahlung seiner ehemaligen

---

<sup>964</sup> Morano besaß ein Haus, Acker, Garten und Hausmobilien im Wert von 800 fl, die mit 325 fl Schulden belastet waren. Er hatte zwei Töchter (17 und 10 Jahre alt) und vier Söhne (16, 12, 8 und 4 Jahre alt). Der Gemeinderat Sinsheim unterstützte Moranos Gesuch. Bericht der Gemeinde Sinsheim, Nr.847. 1. November 1833. GLA 237/6891.

<sup>965</sup> Die Petition von Morano wurde vorerst abgelehnt. Finanzministerium, Nr.1556. Karlsruhe, 22. Februar 1834. Später erhielt Morano eine Erhöhung seiner Pension um 1 fl. Sein Vermögen belief sich im Jahre 1836 nur noch auf 550 fl, während seine Schulden auf 433 fl angestiegen waren. Finanzministerium, Nr.7395. Karlsruhe, 1. Oktober 1836. GLA 237/6891.

<sup>966</sup> Seit 1820 wurden auch Pensionen der Besteuerung unterworfen. Frei von der Besoldungs- oder Einkommenssteuer blieben nur die Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten und die Witwen- und Waisenbenefizen. Verordnung Großherzog Ludwig. Karlsruhe, 31. Oktober 1820. Vgl. GRB (1820), Nr.XVII, S.127 ff.

<sup>967</sup> Eingabe von Melchior Kramer. Nussbach, 20. Februar 1833. Das Finanzministerium machte ihm klar, dass er die Steuer zu entrichten habe. Finanzministerium, Nr.2057. Karlsruhe, 19. März 1833. GLA 237/6891.

<sup>968</sup> Datum der Verfügung des Unterstützungsbeitrags nicht ersichtlich. Kriegsministerium an das Finanzministerium, Nr.21264. Karlsruhe, 26. November 1855. GLA 237/6891.

<sup>969</sup> Petition des Invaliden Georg Moog aus Seckenheim. 22. Februar 1819. GLA 237/6890.

<sup>970</sup> Moog war wegen einer Kriegsverletzung invalidiert worden. Er ließ sich 1812 eine Abfindung von 200 fl auszahlen. Das Ministerium erfragte über das Amt Schwetzingen seine Vermögensverhältnisse und seine Erwerbsfähigkeit. Ärztliches Zeugnis von Landarzt Schwind über den Bürger Moog zu Seckenheim. 19. Februar 1819. GLA 237/6890.

Pension, so wie sie ihm im Jahre 1812 lebenslang bewilligt worden war. Sein Ansuchen wurde abgewiesen, weil er eine Zivilanstellung als Straßenwärter ausübte.<sup>971</sup> Als „*Chaussee Warth*“ verdiente er 30 kr pro Tag (ungefähr 15 fl monatlich). Da Moog nicht voll arbeitsfähig war und seine gesundheitliche Situation es ihm nicht erlaubte, weiter seinen Dienst zu verrichten, reichte sein Verdienst „*kaum hin, um die nöthigen Lebensmittel für sich und seine Familie anzuschaffen*“.<sup>972</sup> Das Finanzministerium verweigerte Moog weiterhin die Auszahlung des ursprünglichen Gehalts, und teilte mit, „*daß ihm die zugeschoßene Pension [...] ihm letztlich aus Rücksichten der Billigkeit, keineswegs aber in Nachkommung einer Rechtsverbindlichkeit bewilligt worden sei*“.<sup>973</sup> Die Pensionsanweisung war „*lediglich als Gnadensache zu betrachten [...], weil er im Jahr 1812 wegen seiner Pensionsansprüche eine Abfindungssumme erhalten und angenommen habe*“.<sup>974</sup> Die Formulierung deutet an, dass Rechtsansprüche auf Versorgung nicht unbekannt waren, und zwar bevor das Gesetz von 1837 erlassen worden war. Jedenfalls versuchte Joseph Stippich sein Recht mit Hilfe eines Anwalts einzuklagen.<sup>975</sup>

Manche Invaliden hatten nicht primär an der unterbliebenen Anpassung der Pensionen an die Preisentwicklung zu leiden, sondern im Gegenteil an der Kürzung ihrer Gehälter. Der 66 Jahre alte Pensionär Michael Jahraus hatte sieben Kinder und bezog wegen einer Dienstverletzung 4 fl 8 kr monatlich, „*jedoch wurde mir diese durch den Herrn Finanz Rath Roth im theuren Jahrgang 1817 um 2 fl 8 kr herabgesetzt*“. Jahraus bat um Auszahlung der einstigen Pensionssumme. Das Gesuch wurde abgelehnt, weil Jahraus als Straßenwart arbeitete und 14 fl monatlich verdiente.<sup>976</sup> Während bei Jahraus die Zivilanstellung die Minderung der Pension erklärte, scheint es bei dem Invaliden Schumacher keinen erkennbaren Grund für die Kürzung gegeben zu haben. Seine Ehefrau beklagte, dass die Pension ihres Mannes von 6 fl monatlich mit Montur und einem halben Maß Holz seit „*ohngefähr 7 bis 8 Jahren [...], wie bei andern, auf 4 fl herabgesetzt [wurde] und der Montur- und Holzbezug [aufhörte]*“. Sie bat um den vollen Gehalt ihres Mannes, da sie „*ausser Stand [war], etwas mehr zu verdienen und von der*

<sup>971</sup> Gesuch von Georg Moog bittet um Wiederauszahlung der abgefundenen Pension das an Kriegsministerium, Nr.7358. Karlsruhe, 12. Juli 1831. Desgl. an das Finanzministerium, Nr.4316. Karlsruhe, 19. Juli 1831. Ersuchen von Moog um Enthebung vom Straßenwärterdienst an das Kriegsministerium, beziehungsweise an das Finanzministerium, Nr.9862. Karlsruhe, 30. September 1831. GLA 237/6891.

<sup>972</sup> Moog hatte eine schwächliche Frau und einen 15jährigen Sohn, der Schneider lernte. Bericht des Ortsvorstands Seckenheim über Georg Moog. 3. Juli 1831. Das zuständige Physikat bescheinigte, dass Moog nicht voll arbeitsfähig war und schon gar nicht zu schwerer Arbeit. Bericht Physikat Seckenheim. 3. Dezember 1831. GLA 237/6891.

<sup>973</sup> Moog erhielt 2 fl 30 kr. Finanzministerium, Nr.207. Karlsruhe, 7. Januar 1832. Finanzministerium, Nr.1065. Karlsruhe, 18. Februar 1832. GLA 237/6891.

<sup>974</sup> Mitteilung durch das Oberamt vom Finanzministerium. Finanzministerium, Nr.7341. Karlsruhe, 10. November 1832. GLA 237/6891.

<sup>975</sup> Die Interessen von Joseph Stippich um Wiedererteilung der Pension in ihrer ursprünglichen Höhe nahm der Rechtspraktikant und Armenanwalt Baum wahr, der schließlich Akteneinsicht forderte. Das Finanzministerium lehnte die Pensionsforderung Stippichs mit der Begründung ab, die Erhöhung der Pension sei unstatthaft. Korrespondenz vom 9. Oktober 1833. GLA 237/6891.

<sup>976</sup> Petition von Michael Jahraus. Karlsruhe, 23. April 1822. Stadtdirektion der Residenzstadt Karlsruhe an das Finanzministerium, Nr.5855. Karlsruhe, 25. Mai 1822. Finanzministerium, Nr.5132. Karlsruhe, 14. Juni 1822. GLA 237/6890.

*geringen Pension läßt sich nicht leben*“.<sup>977</sup> Auch bei Franz Joseph Körber ist die Ursache, die zur Minderung seiner Pension führte, nicht erkennbar. Körber bezog als Invalide zwei Jahre lang 108 fl im Jahr und wurde dann, „ohne daß ich dagegen gemurrt hätte, auf die Hälfte nemlich 54 fl jährlich herabgesetzt“. Seine abnehmende Erwerbsfähigkeit ließ ihn befürchten, dass er mit fortschreitendem Alter verelenden werde und „mir am Ende nichts mehr übrig bleibt als Hunger und Noth zu dulden, weil ich mich des Bettelns schäme“. Nach seiner Meinung konnte es nicht im Sinne des Landesfürsten liegen, „daß der für sein Vaterland das Blut vergossene Soldat auf diese Art soll belohnt werden“. Er erbat eine Pension, „um mein Leben fristen zu können, oder auch, daß mir eine Dienststellung, von welcher Gattung es auch sei, die mich und meine kleine Familie ernährt, [gegeben werde]“.<sup>978</sup>

Einige Gesuche um Pensionserhöhung wurden abgewiesen, weil die erteilte Pension nach Ansicht des Ministeriums zum Bestreiten der lebensnotwendigen Bedürfnisse absolut ausreichend war. Der Pensionär Schifferdecker hatte zwar eine Frau, aber er war kinderlos. Er war „nicht arbeitsunfähig und höchstens 50 Jahre alt“, deshalb beschloss das Ministerium, dass die üblichen 2 fl 30 kr, die er bezog, hinreichend waren.<sup>979</sup> Es hat den Anschein, dass ein Pensionsgehalt über einem bestimmten Pensum prinzipiell nicht bewilligt wurde. Die Abweisung des Gesuchs um Pensionserhöhung von zwei 70 Jahre alten Pensionären, die der „dringsten Lebens-Bedürfnisse“ entbehrten, verdeutlicht, dass die offene Militärversorgung nicht eine zum Lebensunterhalt ausreichende Rente oder Geldversorgung lieferte.<sup>980</sup> Das war weder das angestrebte Ziel noch der initiierte Zweck. Die offene Versorgung war als Beihilfe oder Unterstützung zum Lebensunterhalt gedacht - nicht mehr und nicht weniger. Noch deutlicher wird dies am abgelehnten Gesuch von Carl Morano. Morano hatte im Herbst 1836 eine Erhöhung seiner Pension erreicht. Zwanzig Jahre später supplizierte er erneut, weil angesichts der Teuerung seine Pension nicht ausreichte.<sup>981</sup> Eine weitere Erhöhung der Pension lehnte das Finanzministerium ab, ungeachtet der ersichtlichen Bedürftigkeit des Petenten. Das Ministerium erklärte Morano,

<sup>977</sup> „So lange meine Kräfte es erlaubten, habe ich durch Hände Arbeit so viel verdient, daß wir leben konnten, nunmehr in meinem 65<sup>en</sup> Jahre bei der schon so lange andauernden Krankheit meines Mannes bin ich ausser Stand, etwas mehr zu verdienen und von der geringen Pension läßt sich nicht leben.“ Petition von Elisabeth Schumacher, Ehefrau des kranken Invaliden Feldwebel Schumacher, an das Kriegsministerium. Karlsruhe, 10. September 1822. Das Gesuch wird vom Finanzministerium über die Stadtdirektion abgewiesen. Karlsruhe, 24. September 1822. GLA 237/6890.

<sup>978</sup> Gesuch von Franz Joseph Körber aus Neckarschwarzach an das Amt Neckargemünd. 19. August 1829. Im Zusammenhang dazu die eingeholten Berichte des Ortsgemeinderats, des Bezirksamts und des Arztes. 1. u. 5. September 1829. GLA 237/6891.

<sup>979</sup> Finanzministerium, Nr.2588. Karlsruhe, 1. April 1834. GLA 237/6891.

<sup>980</sup> „Ohne Vermögen, um davon leben zu können, noch andere geeignete Subsistenzmittel, müssen sie beynahe die dringsten Lebens-Bedürfnisse entbehren.“ Finanzministerium. Karlsruhe, 23. Juni 1829. GLA 237/6891. Die Pensionserhöhung für Adam Randoll und Adam Ebert wurde ebenfalls rejiziert. Obwohl der Gemeinderat den beiden fast 70 Jahre alten Pensionären attestierte, dass sie „in bedrängten Vermögensumständen leben und in Folge hohen Alters und äußerer Gebrechen nicht mehr im Stande sind, ihre Lebensexistenz zu sichern“. Weinheim, 30. Oktober 1856. GLA 237/6891.

<sup>981</sup> Gesuch von Carl Morano. Sinsheim, 16. Dezember 1854. GLA 237/6891.

wenn er weitere Unterstützung benötigen sollte, hätte er sich an seine Heimatgemeinde zu wenden.<sup>982</sup> Morano war nunmehr 67 Jahre alt und es ist nicht anzunehmen, dass seine früher schon anerkannt schlechte materielle, gesundheitliche und gewerblich Situation sich verbessert haben sollte.

e.) Der freiwillige Übertritt von der geschlossenen  
in die offene Versorgung seit 1814

Die Ordre von 1814 wies im Vergleich zum Erlass von 1812 keine wesentlichen ideellen oder inhaltlichen Veränderungen auf. Im Gegenteil: „*Auch bei dieser Gelegenheit suchte man [i.e. das Kriegsministerium] die Last der Kriegs Casse wieder durch das Anerbieten zu erleichtern, daß jedem gestattet sey, unter Beibehaltung des Soldes als Pension und mit einer Entschädigung [...] für die Montur in die Heimath zurückzukehren, dagegen aber auf den Genuß des Brodes, der Klein Montur, der Medikamente und alle übrigen Militair Utensilien zu verzichten.*“<sup>983</sup> Das Ausscheiden aus der Militärversorgung war kaum noch Gegenstand der Petitionen. Es supplizierten fast nur noch Invaliden, die von der geschlossenen in die offene Militärversorgung überwechseln wollten. Zu diesem Wandel trugen sicherlich die Amtsbehörden maßgeblich bei. Die Armenpflegen waren die nächsten Instanzen, die zuerst die schädlichen Folgen der Beabschiedungen von Pensionären unmittelbar mitverfolgen konnten, und zwar lange bevor den Ministerien in Karlsruhe die Auswirkung ihrer Maßnahmen bewusst geworden waren. Offenbar gab es auch keine Rückmeldung seitens der Kommunen und Ämter an die Ministerialbehörde, die auf die ungünstige Entwicklung aufmerksam gemacht hätte. Die unteren Amtsbehörden rieten den Invaliden, sich nicht abfinden zu lassen und auf ihren berechtigten lebenslangen Pensionsgenuss nicht zu verzichten.<sup>984</sup> Die Konsequenz war, dass das Angebot des Ministeriums zur Annahme eines Aversums durchweg von den Invaliden abgelehnt wurde, „*weil sie bei ihrem hohen Alter, und vielen Gebrechlichkeiten mit dem bezeichneten Betrage sich nicht gesichert finden würden*“. Die Gemeinden befürchteten bei der Annahme eines Aversums durch die Invaliden, dass sie „*in den Fall gesetzt werden dürften, aus dem Titel der Armuth die Heil- und Arznei-Kosten übernehmen zu müssen, weil es sich voraussetzen läßt, daß die Invaliden den Aversalbetrag nicht zu diesen, sondern zu andern Zwecken verwenden werden.*“<sup>985</sup> Ohnehin wurden die Gemeinden finanziell vermehrt herange-

---

<sup>982</sup> Finanzministerium, Nr.8978. Karlsruhe, 30.Dezember 1854. GLA 237/6891.

<sup>983</sup> Christoph Wilhelm Reich über die Ordre von 1814 in seinem später verfassten Gutachten zur Aufhebung der Invalidengarnison in Kislau. Kriegsministerium, Nr.6850. Karlsruhe, 3. April 1834. Fol.7<sup>r</sup> f. GLA 238/964.

<sup>984</sup> Ein angebotenes Aversum wurde - bis auf zwei - von allen Pensionären abgelehnt. Das Kreisdirektorium riet bei dem alten System zu bleiben. Direktorium des Seekreises an das Finanzministerium, Nr.5279. Konstanz, 17. Mai 1826. GLA 237/6888.

<sup>985</sup> Direktorium des Seekreises an das Finanzministerium, Nr.10726. Konstanz, 4. Mai 1821. GLA 237/6888.

zogen. Beispielsweise wurden die Begräbniskosten bei unvermögenden Pensionären nicht mehr von der Kriegskasse übernommen, sondern von der Armenpflege der jeweiligen Gemeinde.<sup>986</sup>

Wie schon im Fall der Abfindungen scheuten nur wenige Invaliden vor den Folgen eines Wechsels in die offene Versorgung zurück. Viele Petenten überschätzten ihre subsistenzuellen Möglichkeiten und überblickten nicht die Konsequenzen ihres freiwilligen Verzichts. So wollten beispielsweise vier Petenten, die teilweise Frau und Kinder hatten, mit ihrem Traktament und Brot in die offene Militärversorgung versetzt werden. Das Kriegsministerium lehnte dies ab. Ein Invalide in der offenen Versorgung bekomme nur seine Pension ohne Brot. Daraufhin zogen die vier Petenten ihr Gesuch zurück und blieben in der geschlossenen Versorgung. Ohne die Versorgungsleistungen in der geschlossenen Versorgung hätten sich die Invaliden mitsamt ihrer Familie von 10 kr pro Tag ernähren müssen.<sup>987</sup> Bei den Invaliden, die von der geschlossenen in die offene Versorgung zurückzutreten wünschten, handelte das Kriegsministerium umsichtiger. So wurden die pensionswilligen Invaliden wiederholt auf die Folgen eines Rücktritts in die offene Versorgung hingewiesen. St. Julien als Kommandeur der Invalidengarnison wurde angewiesen, die Petenten darauf aufmerksam zu machen, dass sie in der offenen Versorgung geringere Unterstützungsleistungen empfangen würden, sie *„von allem militairischen Verbände entlassen seyen, gänzlich unter die Civiljurisdiktion zurücktreten“*. Und sie außer ihrer bisherigen monatlichen Gage und ihren zusätzlichen zwölf Kreuzer Monturgeld *„keine weiteren militairischen Prärogative mehr [...] einzufordern hätten“*.<sup>988</sup> Besonders für die Verheirateten mit Familie oder die körperlich gebrechlichen Invaliden wirkte sich der Wechsel von der geschlossenen in die offene Versorgung nachhaltig aus, weil in der offenen Versorgung Pflegeleistung, kostenfreie Logis oder ärztliche Betreuung wegfielen. Die Leistungen in der offenen Versorgung waren durch die Ordre von 1812 erheblich gekürzt worden. Naturalleistungen, die in der geschlossenen Versorgung selbstverständlich waren, fielen entsprechend der Verordnungen von 1812 und 1814 weg, die klar besagten: *„Der Genuß des Brots, der Medikamente, der kleinen Montur und sonstiger Militär Utensilien hört auf.“*<sup>989</sup> Der Verlust der freien Kleidung wurde zwar kompensiert durch die ersatzweise Auszahlung eines Monturgeldes, doch war dies so gering bemessen, dass damit kaum eine wirkliche Entschädi-

---

<sup>986</sup> Die Auslagen für die Begräbniskosten wurden auch nicht von der Staatskasse erstattet. Rechnungskommission an die Kreiskasse des See- und Dreisamkreises, Nr.134. Karlsruhe, 10. Januar 1820. GLA 237/6888.

<sup>987</sup> Meldung der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.212. Ettlingen, 29. Juli 1815. Meldung der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.245. 17. August 1815. Meldung der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.268. Mannheim, 2. September 1815. Kriegsministerium 1. Departement, Nr.5887. Karlsruhe, 2. August 1815. Meldung der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.6212. 19. August 1815. GLA 238/959.

<sup>988</sup> Den Petenten wurde verdeutlicht, dass mehr als 3 fl 30 kr pro Monat nicht möglich seien und sie als Pensionäre außer ihrer Pension keinen weiteren Anspruch mehr an das Militär zu stellen hätten. Kriegsministerium, Nr.8989. Karlsruhe, 28. September 1814. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/959.

<sup>989</sup> Kriegsministerium, Nr.9064. Karlsruhe, 30. September 1814. Fol.1<sup>r</sup>. GLA 238/959.

gung für vorher in natura bezogene Monturstücke erreicht wurde.<sup>990</sup> Eine kulante Regelung stellte die Überlassung des Mantels dar, der bei den Pensionären beliebt war.<sup>991</sup> Doch das Kriegsministerium konnte sich nicht zu einer konsequenten Haltung entschließen. Trotz der Proteste und obwohl es einen offiziellen Beschluss des Kriegsministeriums gab, wurden die Mäntel den Invaliden häufig weggenommen.<sup>992</sup>

Das Kriegsministerium erkundigte sich bei jedem Antragsteller nach den individuellen Verhältnissen, ob Mittel verfügbar seien, die zu einer subsistenzuellen Grundlage beitragen konnten, und ließ zusätzlich vom Kommandeur der Garnison eine persönliche Beurteilung oder ein Leumundzeugnis verfassen. Obwohl die meisten Anträge auf Entlassung in die offene Versorgung vom Kriegsministerium genehmigt wurden, wandten die Behörden nicht dieselben rigorosen Methoden an wie noch bei den Entlassungen mit Aversum.<sup>993</sup> Nunmehr achteten sie darauf, dass die Petenten in der offenen Versorgung in der Lage waren, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Die verantwortungsvolle Umsicht der Ministerien resultierte aus den andersgearteten Verhältnissen, weil die aus der geschlossenen Versorgung zurückgetretenen Invaliden als Pensionäre sich noch immer in der Zuständigkeit der Militärversorgung befanden. Aus diesem Grund wurde Andreas Scholl die Bitte um Pensionierung abgeschlagen, weil er *„auf eigenes Begehren erst am 1. August 1816 durch Höchste Verordnung 13. Juli 1816 N°4590 invalidiert wurde, da er zu Hause sich als Pensionär nicht fortbringen konnte.“*<sup>994</sup>

#### f.) Die persönlichen Verhältnisse und Motive der Pensionspetenten von 1814 in der Beurteilung des Kriegsministeriums

Maßgebend für die Genehmigung eines Pensionsgesuchs war die Frage, ob der Ansuchende in der Lage sein würde, sich und gegebenenfalls seine Familie zu erhalten. Allein durch die Pension war dies in

<sup>990</sup> *„Die bisher bezogene Montirung wird zu Geld angeschlagen und der Pension hinzugesetzt.“* Ordre vom 25. August 1814, Generaladjutantur-Nr.276. Fol.Fol.1<sup>r</sup>. Die ausgezahlte Monturenentschädigung in der offenen Versorgung betrug 12 kr pro Monat. Kriegsministerium, Nr.7856. Karlsruhe, 2. September 1814. GLA 238/959.

<sup>991</sup> In den meisten Ländern war es üblich, die Pensionäre mit ihrer zuletzt getragenen Uniform aus dem aktiven Dienst zu verabschieden. Die Armatur wurde an die Zeughausadministration abgegeben, aber der Tornister und *„die gegenwärtige Montirung mit Einschluß der Mäntel [soll] den Leuthen belassen werden“*. Kriegsministerium, Nr.7856. Karlsruhe, 2. September 1814. Kriegsministerium, Nr.9064. Karlsruhe, 30. September 1814. Kriegsministerium, Nr.9856. Karlsruhe, 27. Oktober 1814. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/959.

<sup>992</sup> Zwei Pensionäre wandten sich an das Kriegsministerium, weil ihnen die Mäntel weggenommen worden waren, obwohl von Sommerlatte ihnen diese zusagen konnte, nachdem er selbst nach einer diesbezüglichen Anfrage am 26. September vom Kriegsministerium die Zustimmung erhalten hatte. Die Reaktion des Kriegsministeriums fiel sehr ungnädig aus. Außer den 12 kr Monturgeld hätten die beiden Invaliden nichts zu fordern - auch keine Mäntel, *„also um so weniger Ursache zu Beschwerden“*. Dies sei ihnen bekannt zu machen *„mit bedenken, in Zukunft das disseitige Ministerium mit derlei unstatthaften und ungegründeten Gesuchen nicht mehr zu behelligen“*. Vermutlich wurden nur ausgetragene Uniformstücke anstandslos an die Pensionäre abgegeben. Jedenfalls erfolgte diese Antwort in Widerspruch zum Beschluss vom 27. Oktober. Kriegsministerium, Nr.10963. 26. November 1814. Bittschrift der Invaliden Scota und Fischer an das Kriegsministerium. 19. November 1814. GLA 238/959.

<sup>993</sup> In den Jahren von 1814 bis 1818 wurden 89% aller beim Kriegsministerium eingegangenen Pensionsanträge genehmigt.

<sup>994</sup> Beschluss Kriegsministerium I. Departement, Nr.8605. Karlsruhe, 31. Dezember 1817. GLA 238/959.

den wenigsten Fällen möglich. Deshalb waren die persönlichen Verhältnisse und die finanziellen Ressourcen entscheidend. Pensionsanträge wurden bei Invaliden genehmigt, die Verwandte oder Angehörige besaßen, bei denen sie wohnen oder sonst eine subsistenzuelle Hilfe erhalten konnten.<sup>995</sup> Einige pensionswillige Invaliden konnten Vermögen oder Besitz vorweisen.<sup>996</sup> Manche Invaliden, die noch Geschwister oder Eltern besaßen, konnten nicht nur eine existenzielle Grundlage geltend machen, sondern auch ein zu hoffendes Vermögen durch erbrechtliche Erwartungen.<sup>997</sup> Die Invaliden, die als Einsteher gedient hatten, besaßen meistens ein Geldvermögen von wenigstens 100 fl bis zu 300 fl oder mehr, das als Kautions, beispielsweise bei der Einstandsgelderkasse, hinterlegt worden war und ihnen bei der Entlassung aus dem Militärdienst ausgezahlt wurde.<sup>998</sup> Andere Invaliden bezogen zusätzlich zu ihrer Pension eine Medaillenzulage, also eine regelmäßige Geldpension in Verbindung mit einer verliehenen Verdienstmedaille.<sup>999</sup> Eine berufliche Qualifikation des Antragstellers konnte ebenfalls eine subsistenzuelle Ergänzung zur Pension sein. So gab es immer wieder Invaliden, die die Hoffnung äußerten, sich durch ihren Beruf etwas dazu verdienen zu können.<sup>1000</sup>

Wie bei Anträgen auf Wiedererteilung der einst abgefundenen Pension prüfte das Kriegsministerium die Verhältnisse der Petenten, und zwar nicht auf ihre subsistenzuelle Bedürftigkeit, sondern hinsichtlich ihres subsistenzuellen Potentials. Die pensionierten Invaliden sollten „*weder der Gemeinde noch*

---

<sup>995</sup> Die Bedeutung für Petenten, ein „*bürgerliches Fortkommen*“ oder eine „*civile Existenz*“ zur Genehmigung von Pensionsanträgen nachweisen zu können, wird ersichtlich in der Weisung des Kriegsministerium 2. Departement, Nr.5091. Karlsruhe, 5. September 1815. St. Julien berichtete u.a. vom Invaliden Bauer, der erklärte, seine Brüder würden ihm Unterkunft geben. Die Eltern des Pensionspetenten Scholl lebten noch „*und besitzen ein eigenthümliches Wohnhauf darinnen kann derselbe lebenslänglich wohnen*“. Bericht von St. Julien an das Kriegsministerium, Nr.416. Heidelberg, 19. Dezember 1817. GLA 238/959.

<sup>996</sup> Friedrich Merklinger war verheiratet, in Rastatt sesshaft angenommen und besaß eine eigene Wohnung. Meldung von St. Julien an das Kriegsministerium, Nr.212. Ettlingen, 29. Juli 1815. GLA 238/959.

<sup>997</sup> Der Invalide Meicht hatte noch seine Eltern und konnte auf etwas Vermögen hoffen. Meldung von St. Julien an das Kriegsministerium, Nr.401. Heidelberg, 15. Dezember 1816. „*Zu hoffendes Vermögen*“ in Aussicht hatten auch einige Pensionspetenten in den Nationallisten der Jahre 1816/17. Meldung von St. Julien an das Kriegsministerium, Nr.416. Heidelberg, 19. Dezember 1817. Dito, Nr.401. 15. Dezember 1816. GLA 238/959.

<sup>998</sup> Der Petent Kielmarx, bat darum, dass ihm „*die gnädigste Erlaubniß ertheilt werden mögte, daß er zur Einrichtung seiner Haußhaltung den Rest seiner Einstands Caution ad ~ 150 fl., so bei Georg Meier in Königsschaffhaußen stehet, einziehen dürfe*“. Meldung von St. Julien an das Kriegsministerium, Nr.401. Heidelberg, 15. Dezember 1816. Im Fall eines Einsteher, „*der für die dortige Gemeinde eingestanden gewesen ist, [...] hat diese allerdings die weitere Verbindlichkeit zu seiner Versorgung, im Fall er mit seiner Pension nicht auslangen sollte*“. Weisung Kriegsministerium 1. Departement, Nr.8638. Karlsruhe, 28. Dezember 1815. GLA 238/959.

<sup>999</sup> Eine andere Art der Zulage war eine ausländische Pension. So erhielt der Pensionspetent Peter Montag eine französische Pension, das heißt eine Pensionszahlung durch den französischen Staat. Meldung der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.212. Ettlingen, 29. Juli 1815. Ebenso Johann Obser, der „*bezieht 75 Franken Pension von Frankreich*“. Liste der Petenten. Rastatt, 28. September 1814. GLA 238/959.

<sup>1000</sup> Der Petent Wölfle meinte, dass er „*mit der Pension und der Schneider Profession, die er kundig ist, in seinem Geburths Ort vollständig leben könne*“. Hodapp war überzeugt, sich als gelernter Strumpfstriker gut ernähren zu können. Meldung von St. Julien an das Kriegsministerium, Nr.401. Heidelberg, 15. Dezember 1816. Franz Kreps meinte, er „*kan noch etwas wenig auf seiner Profession arbeiten*“. Nationalliste der Pensionspetenten. Heidelberg, 20. Dezember 1815. GLA 238/959.

dem Staat lästig werden“.<sup>1001</sup> Deshalb war der Kommandeur der Real-Invaliden-Kompanie nicht bereit, den Invaliden Lorenz Kräuter zu pensionieren, „da derselbe gar kein Vermögen hat und nur auf Unterstützung der Gemeinde hofft“.<sup>1002</sup> Diejenigen Anwärter, die befähigt schienen oder glaubhaft versicherten, für ihre Subsistenz zukünftig selbst sorgen zu können, wurden bereitwillig entlassen. Manche Petenten waren bemüht, durch Leumundzeugnisse nachzuweisen, dass sie im Falle ihrer sozialen Bedürftigkeit abgesichert waren. So konnte der Petent Wölfler das Zeugnis des Ortsvorstandes von Niederspitzbach vorweisen, dass er „weder der Gemeinde noch weniger dem Staate jemals zur Last fallen [werde]“.<sup>1003</sup>

Die Sesshaftigkeit der Invaliden war für die Überstellung in die offene Versorgung ebenfalls von Bedeutung. Deshalb betonten viele Pensionspetenten ihre bürgerliche oder hintsässliche Annahme bei einer Gemeinde.<sup>1004</sup> Das Kriegsministerium konnte auf diese Weise die Invaliden in geordnete Verhältnisse entlassen, beziehungsweise die kommunale Armenpflege in die Versorgung der Invaliden einbeziehen. Die Gefahr vagabundierender, obdachloser Invaliden, die noch immer als eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung angesehen wurden, die bettelten und stahlen, war weniger gegeben. Immerhin befanden sich die Invaliden noch immer in der Obhut der Militärversorgung und mussten, wenn sie ihre Pension beziehen wollten, sich regelmäßig bei den Renteiern melden. Wie alle Pensionäre in der offenen Versorgung erhoben sie ihre Pension „bei den ihren Aufenthalts Orten zunächst gelegenen herrschaftlichen Verrechnungen jeden Monat“ auf Rechnung der Generalkriegskasse.<sup>1005</sup> Trotzdem wurde bei den Antragstellern auf eine gute Führung geachtet. Ein schon in der geschlossenen Versorgung beobachteter haltloser Lebenswandel, beispielsweise durch Trunksucht, war ein möglicher Grund, die Entlassung abzulehnen. Das Gesuch des Petenten Samsreiter wurde vom Kriegsministerium abgelehnt, nachdem St. Julien davon abgeraten hatte, ihn zu pensionieren, da er ein „äusserst liederlicher Mensch ist und dauernd unter Aufsicht stehen muß, damit er nicht vom Unrath ergriffen

<sup>1001</sup> Zur Beurteilung der Pensionspetenten von 1816 schrieb St. Julien als Kommandeur der Real-Invaliden-Kompanie: „Ob die Gründe ausreichen, wird [dem] Kriegsministerium anheim gestellt, so sie [die Invaliden] weder der Gemeinde noch dem Staat lästig werden.“ Meldung von St. Julien an das Kriegsministerium, Nr.401. Heidelberg, 15. Dezember 1816. GLA 238/959.

<sup>1002</sup> Meldung von St. Julien an das Kriegsministerium, Nr.403. Heidelberg, 20. Dezember 1815. GLA 238/959.

<sup>1003</sup> Großherzogliches Bezirksamt Elzach. 25. November 1816. GLA 238/959.

<sup>1004</sup> Die Invaliden Kunz und Müller beispielsweise besaßen das Bürgerrecht, da ihre Eltern dieses Recht ebenfalls inne hatten. Andere Petenten waren Soldatensöhne, die deshalb ein Niederlassungsrecht in ihrem Geburtsort geltend machten. Der Petent Montag besaß die Bürgerrechte in Ettlingen, da er mit einer hiesigen Bürgerstochter verheiratet war. Ettlingen, 29. Dezember 1814. Meldung St. Julien an das Kriegsministerium, Nr.212. Ettlingen, 29. Juli 1815. Mathias Pfannndörfer „ist Bürgerlich in seinem Geburtsort angenommen, und hat Gemeine Aelementen zugenissen“. Johann Jaeger „ist Hintersaß in Rastatt“. Samuel Weimert „ist schon als Bürger in seinem Geburtsort angenommen“. Nationalliste der Pensionspetenten. Heidelberg, 20. Dezember 1815. GLA 238/959.

<sup>1005</sup> Kriegsministerium Nr.9064, 30. September 1814, S.1<sup>r</sup> u. 1<sup>v</sup>. GLA 238/959. Wie alle Pensionäre hatten auch die in die offene Versorgung zurückgetretenen Invaliden sich an die Bezirksamter zu wenden, die über die Pensionäre durch das Kriegsministerium unterrichtet wurden, und erhielten ebenso ihre Pensionsgehälter von den Obereinnehmern. Kriegsministerium, Nr.9856. Karlsruhe, 27. Oktober 1814. Fol.1<sup>r</sup> f. GLA 238/959.

wird<sup>1006</sup>. Ebenso wurden Gesuche von Invaliden abgelehnt, die durch physisches oder soziales Unvermögen, beispielsweise mangels Profession oder familiärer Bindung, außer Stande waren, sich selbst ohne Hilfe zu erhalten. Über den Petenten Weiß schrieb St. Julien, dass er kränkle und erst kürzlich aus dem Hospital entlassen worden sei, „*ob er also auf der Maurer Profession wird viel verdienen können ist fraglich. Da er ohne Vermögen und Eltern ist, wird er dereinst ohne Wartung sein.*“<sup>1007</sup> Allerdings waren Invalidenkommando und Kriegsministerium in der Beurteilung der Verhältnisse der Petenten nicht immer einer Meinung.

Bei einigen Invaliden wurde die erbetene Entlassung aus der geschlossenen Versorgung mit einer Konsequenz vollzogen, die sicher nicht in der Absicht der Antragsteller gelegen hatte: Sie wurden vollständig aus der Militärfürsorge entlassen. In diesen Fällen konnte nach einer ärztlichen Untersuchung keine Bedürftigkeit der Petenten festgestellt werden. Daraufhin wurde ihnen der Anspruch auf Unterstützung durch die Militärversorgung entzogen. Das Kriegsministerium fasste den Beschluss, dass „*letztere ohne Pension entlassen werden, da ihnen nach obiger Meldung der Stabsärzte nichts fehlt und sie ihr Brod selbst verdienen können.*“<sup>1008</sup> Die ärztliche Untersuchung der Petenten war zunächst nicht üblich. Erst seit 1817 wurden die Pensionspetenten routinemäßig visitiert.<sup>1009</sup> Der ärztliche Befund konnte auch zu einer Ablehnung des Gesuchs führen, wenn der Gesundheitszustand des Ansuchenden ein Leben ohne Pflege und Hilfe nicht möglich erscheinen ließ.

#### g.) Die sozioökonomische Situation der Pensionspetenten 1814-1818

Schäffer stellte 1818 fest, dass der Istbestand in der geschlossenen Versorgung derzeit unter dem Durchschnittsetat von 8 Offizieren, 40 Unteroffizieren und 112 Invaliden lag. Der Grund für diese Unterbesetzung waren die in den letzten Jahren bewilligten Pensionsanträge gewesen.<sup>1010</sup> Schäffers Aussage ist nicht der einzige Hinweis auf die Anzahl der vorgebrachten und bewilligten Pensionsgesuche. Anhand von Personal- und Nationallisten lassen sich sowohl Anzahl als auch persönliche Daten der Antragsteller der Jahre 1814-18 genau feststellen. Dabei korrespondieren zeitliche Abfolge und inhaltliche Zusammenhänge zwischen den Listen und dem jeweiligem Schriftverkehr in dem Maß, dass mit

---

<sup>1006</sup> Bericht von St. Julien an das Kriegsministerium. Ettlingen, 29. Dezember 1814. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/959.

<sup>1007</sup> Meldung von St. Julien an das Kriegsministerium, Nr.401. Heidelberg, 15. Dezember 1816. GLA 238/959.

<sup>1008</sup> Meldung der Stabsärzte an das Kriegsministerium, Nr.15. 21. Januar 1818. Beschluss des Kriegsministeriums 1. Departement, Nr.355. Karlsruhe, 27. Januar 1818. Fol.1<sup>r</sup> f. GLA 238/959.

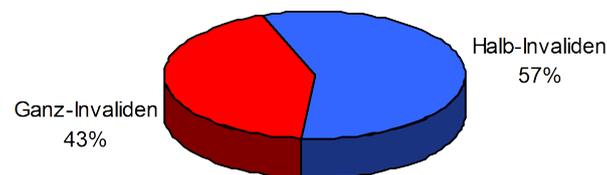
<sup>1009</sup> Das Kriegsministerium teilte aus diesem Anlass mit, „*daß man sich bei diesem Anlaß von der Nothwendigkeit der jährlichen Revision der Real Invaliden überzeugt hat, weshalb dem Stabs Medicus [...] aufgetragen wird, diese Revision sämtlicher Invaliden immer alljährlich bey seiner Visitationsreise vorzunehmen und das Resultat [...] anzuzeigen.*“ Beschluss des Kriegsministeriums 1. Departement, Nr.355. Karlsruhe, 27. Januar 1818. Fol.2<sup>r</sup>. GLA 238/959.

<sup>1010</sup> Gutachten Schäffer. Karlsruhe, 20. März 1818. Fol.1<sup>r</sup>. GLA 238/959.

großer Sicherheit angenommen werden darf, dass die Zahlen, Daten und Gesuche ohne bedeutende Verluste auf uns überkommen sind.

Vor dem Erlass vom 25. August 1814 umfasste der Gesamtetat der geschlossenen Militärversorgung mehr Halb- als Ganzinvaliden. Insgesamt zählte im August 1814 die geschlossene Versorgung 200 Invaliden.<sup>1011</sup> Demnach rubrizierten 112 Versorgte als Halbinvaliden und 85 als Ganzinvaliden (Abbildung 2). Nach der Pensionierungswelle war das Verhältnis zwischen Halb- und Ganzinvaliden ausgewogen, wie am zweiten Kreisdiagramm (Abbildung 3) zu sehen ist. Insgesamt erbaten 64 Invaliden ihre Entlassung in die offene Versorgung.<sup>1012</sup> Das war fast ein Drittel des damaligen Etats der geschlossenen Militärversorgung.

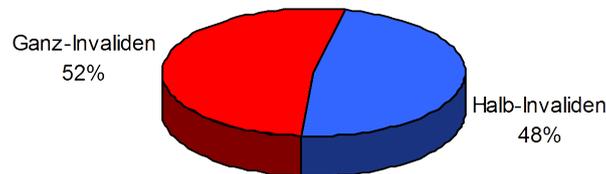
Abbildung 2



<sup>1011</sup> Insgesamt 197 Unteroffiziere und Mannschaften sowie 3 Offiziere. Liste der Petenten. Rastatt, 28. September 1814. GLA 238/959.

<sup>1012</sup> Verzeichnis der Pensionspetenten. Karlsruhe, 26. August 1814. GLA 238/959. Von 77 Halbinvaliden wünschten 38 in den Pensionsstand zurücktreten zu dürfen. Bei den Ganzinvaliden wollten von 57 Mann nur 14 in die offene Versorgung wechseln.

Abbildung 3



Dreiviertel aller Pensionsanwärter waren Halbinvaliden. Das heißt, fast 44% aller Halbinvaliden wünschten aus der geschlossenen Versorgung auszuschneiden. Bei den Ganzinvaliden war der Prozentsatz nur knapp halb so groß (19%).<sup>1013</sup> Insgesamt wollten 48 Halbinvaliden, aber nur 16 Ganzinvaliden pensioniert werden.<sup>1014</sup>

Die Erklärung dieses Missverhältnisses liegt in der unterschiedlichen Versorgungsleistung. Die Halbinvaliden waren auf Pflege oder vollständige Unterstützung weniger angewiesen. Als Halbinvaliden waren sie physisch so belastbar, dass sie noch militärische Dienste zu verrichten hatten. Die Kasernierungs- und Dienstpflicht war nach wie vor nicht beliebt. Deshalb wählten viele Invaliden ihre Entlassung, wenn sie gesund genug waren, um ihren Lebensunterhalt in ziviler Freiheit und Unabhängigkeit bestreiten zu können. Die Pensionierungswelle hatte zur Folge, dass der Etat der geschlossenen Versorgung auf 136 Köpfe absank mithin auf weniger als 70% seiner einstigen Stärke.<sup>1015</sup>

Die Abbildung 4 zeigt das Verhältnis der Pensionspetenten (dunkelblaue und dunkelrote Flächen) zu denjenigen Invaliden, die in der geschlossenen Versorgung bleiben wollten (hellrote und hellblaue Flä-

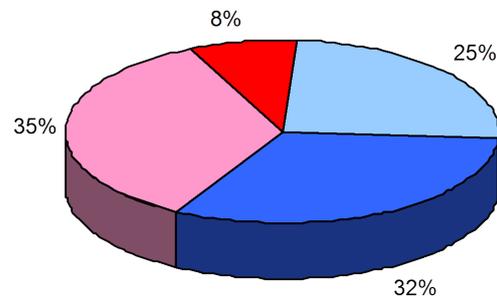
<sup>1013</sup> Über  $\frac{1}{3}$  der Halbinvaliden wollten aus der geschlossenen Versorgung ausscheiden. Bei den Ganzinvaliden wollten dagegen über 80% weiterhin voll versorgt werden. Damit sank der Anteil der Halbinvaliden in der geschlossenen Versorgung auf 57% der einstigen Stärke ab.

<sup>1014</sup> Bis auf eine Ausnahme nannte Christoph Wilhelm Reich dieselben Zahlen: Von den 112 Mann der Kompanie Sommerlatt traten 80 Mann aus. Lediglich bei der Kompanie unter St.Julien mit 85 Mann bezifferte Reich einen größeren Abgang von 21 Invaliden. Gutachten von Christoph Wilhelm Reich zur Aufhebung der Invalidengarnison in Kislau. Kriegsministerium, Nr.6850. Karlsruhe, 3. April 1834. Fol.7<sup>v</sup>. GLA 238/964.

<sup>1015</sup> Insgesamt zählte die geschlossene Versorgung 133 Unteroffiziere und Mannschaften sowie 3 Offiziere. Davon waren 64 Halbinvaliden und 69 Ganzinvaliden. Liste der Petenten. Rastatt, 28. September 1814. GLA 238/959.

chen). Das Kreisdiagramm unterscheidet jeweils anteilmäßig zwischen Ganz- (rote Sektoren) und Halbinvaliden (blaue Sektoren), außerdem veranschaulicht es das Verhältnis zum Gesamtetat der geschlossenen Militärversorgung.

Abbildung 4



Über die Hälfte aller Gesuche wurden im Jahr 1814 beim Kriegsministerium eingereicht. Nach 1814 gingen die Pensionsgesuche stark zurück. Die Gesamtanzahl aller Pensionswünsche in den Jahren von 1815-1818 erreichte nur noch 60% des Umfangs von 1814. Das Kriegsministerium wurde in der Genehmigung der Anträge ebenfalls vorsichtiger und kritischer. Im Jahr 1814 wurden noch 95% aller Pensionsanträge genehmigt. Von allen eingegangenen Gesuchen der Jahre 1815-18 wurden nur noch drei Viertel (78,5%) genehmigt.<sup>1016</sup>

Hinzu kam eine Fristenregelung des Kriegsministeriums. Ende des Jahres 1814 wurde eine letzte Terminfrist angekündigt, nach deren Ablauf eine Pensionierung nicht mehr möglich sein sollte. Im Jahre 1815 wurde festgelegt, dass Pensionspetenten nur noch einmal im Jahr in Vorschlag gebracht werden sollten.<sup>1017</sup> Außerdem wurde ab 1817/18 die ärztliche Visitation bei Pensionsanwärtern zur Regel.<sup>1018</sup> Infolgedessen erhöhte sich der Anteil der Entlassungen von Pensionspetenten aus der Militärversorgung, weshalb mancher pensionswillige Invalide sein Gesuch gar nicht erst einreichte.

Der Altersdurchschnitt der Pensionsanwärter zwischen 1814 und 1818 lag bei rund 33 Jahren. Typisch für die pensionswilligen Antragsteller war der verhältnismäßig große Anteil von sehr jungen (20jährigen) Invaliden. Sie stellten über die Hälfte der Petenten. Interessant ist auch der disparate Altersdurch-

<sup>1016</sup> Grund- und Nationallisten der Petenten vom 28. Juli 1815, 20. Dezember 1815, 15. Dezember 1816 und 19. Dezember 1817. GLA 238/959.

<sup>1017</sup> Anordnung des Kriegsministeriums, Nr.11672. Karlsruhe, 17. Dezember 1814. Kriegsministerium, Nr.5091. Karlsruhe, 5. September 1815. GLA 238/959.

<sup>1018</sup> Die Stabsärzte sollten untersuchen, ob sich die gesundheitlichen Umstände der Petenten verbessert hatten und sie wieder erwerbsfähig geworden waren. In diesem Fall wären sie keiner Unterstützung mehr bedürftig gewesen. Weisung des Kriegsministeriums 1. Departement, Nr.8605. Karlsruhe, 31. Dezember 1817. Kriegsministerium, Nr.355. Karlsruhe, 27. Januar 1818. GLA 238/959.

schnitt zwischen halb- und ganzinvaliden Petenten, der sich leider nur für das Jahr 1814 nachvollziehen lässt, da in späteren Listen die strukturelle Trennung beider Diensttauglichkeitsgrade in Kompanien aufgegeben worden war. Zunächst fällt auf, dass die halbinvaliden Petenten im Durchschnitt zehn Jahre älter waren als die Ganzinvaliden. Den größten Anteil bei den Halbinvaliden repräsentierten die über 30 Jahre alten Invaliden. Die meisten Ganzinvaliden waren unter 30 Jahre alt. Dieses abweichende Altersverhältnis findet in der Verordnung von 1814 seine Erklärung. Der Erlass ermöglichte den Invaliden, auch schon vor Erreichen des 60. Lebensjahres in die offene Versorgung zurückzutreten. Dadurch vermochten die Invaliden, die nach der Regelung von 1812 noch nicht in die offene Versorgung wechseln konnten, jetzt ihr Gesuch einzureichen, ohne gleichzeitig auf jede künftige Unterstützung durch die Militärversorgung verzichten zu müssen. Für die Jahre 1816 und 1817 lässt sich das Altersverhältnis nicht mehr weiter verfolgen, weil die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung stehen. Der größte Teil der Petenten von 1816/17 befand sich erst seit kurzer Zeit in der geschlossenen Militärversorgung. Offenbar waren die Petenten mit den Bedingungen der geschlossenen Militärversorgung nicht glücklich. Nunmehr gab es keine Unterschiede mehr bei der Pensionierung von Halb- und Ganzinvaliden oder alten und jungen Invaliden. Die Tendenz, der unmittelbar auf die Invalidierung folgenden Pensionsgesuche, wurde für die Zeit nach der großen Pensionswelle von 1814 typisch, als die mangels einer tragbaren Alternative langjährig in der geschlossenen Versorgung festgehaltenen Invaliden schließlich nacheinander ihre Entlassung als Pensionär in das Zivilleben erreicht hatten.

Der weitaus größte Teil der Pensionspetenten war ledig. Weniger als ein Viertel der Petenten war verheiratet, aber davon hatten zwei Drittel eine Familie mit Kindern. Bei insgesamt 107 nachprüfbar genehmigten Pensionierungen wurden gleichzeitig 45 Kinder aus der unmittelbaren Obhut der Militärversorgung entlassen. Besonders für die Familienväter war die Frage nach einer sicheren und ausreichenden Subsistenz wichtig. Um die Vermögenslage war es bei den meisten Invaliden eher schlecht bestellt. Etwa 72% der in die offene Versorgung beabschiedeten Invaliden bezogen nur die geringste Pension von 3 $\frac{1}{2}$  fl. Nur 20% dieser schlecht gestellten Pensionäre konnten ihr monatliches Einkommen durch Zulagen oder eigenes Vermögen verbessern. Die besser gestellten Pensionäre bezogen meistens eine höhere Pension durch ihre höhere Charge, die sie im aktiven Dienst bekleidet hatten. Aber über die Hälfte aller Petenten hatten in der offenen Versorgung nicht mehr als ihren minimalen Pensionsgehalt zum Leben. Einige Pensionäre konnten zu ihren Familien zurückkehren. Für die Jahre 1816 und 1817 lässt sich erkennen, dass zwei Drittel der in die offene Versorgung zurückgetretenen Invaliden wenigstens noch einen Elternteil und drei Viertel noch Geschwister besaßen, die ihnen subsistenzuelle Hilfe oder zumindest Obdach geben konnten. Nur die wenigsten Invaliden hatten die Aussicht, sich durch ein erlerntes Handwerk etwas zum Lebensunterhalt dazu verdienen zu können. Nur 33% aller Petenten konnten ein erlerntes Handwerk vorweisen, das sie, sofern ihre physische Konstitution dies erlaubte, ausüben in der Lage waren. Ob die Petenten trotz ihrer körperlichen oder altersbedingten Invalidierungen längerfristig fähig waren, in ihrem Beruf zu arbeiten, war eine andere Frage.

Der hohe Anteil von fast 70% Invaliden ohne erlernten Beruf erklärt sich durch den Altersdurchschnitt. Zum Zeitpunkt ihrer Rekrutierung waren die Petenten durchschnittlich 20 Jahre alt. Über die Hälfte der Konskribierten war 20 Jahre alt oder jünger. Eine Wanderschaft vor der Musterung war ohne Erlaubnisschein verboten.<sup>1020</sup> Und die Konskription machte eine Berufsausbildung oder eine Verhehlung oft unmöglich.<sup>1021</sup>

### 3. Die Konsolidierung der Militärversorgung 1819 bis 1848

#### 3.1. Strukturelle Neuordnung der geschlossenen Versorgung

##### 3.1.1. Die Invalidengarnison in Kislau 1819

Bereits anlässlich der Räumung der Invalidengarnison in Heidelberg wurde das Schloss Kislau bei Mingolsheim von Kriegsministerialpräsident Rudolf von Schäffer als neuer Standort für die Invaliden vorgeschlagen. In seinem Bericht vom Frühjahr 1818 beschrieb Schäffer das Schloss Kislau als eine zweckmäßige und konvenable Option: Wenn auf *„die Verlagerung der Invaliden in eine andere Localität der gnädigste Bedacht genommen werden wollte, so schien uns das Schloß Kißlau zur Aufnahme derselben sehr geeignet. Es würde nicht nur hinreichenden Raum für ihre Anzahl nach dem dermaligen Bestand derselben enthalten, sondern von den noch unverkauften Grundstücken könnte ihnen ein Theil zur Anpflanzung von Küchengewächsen für ihre Ökonomie eingeräumt werden, wodurch sie nicht nur eine ihren Kräften angemessene gesunde Beschäftigung, sondern auch eine pecuniäre Ersparniß erhalten würden.“*<sup>1022</sup> Angesichts der wiederholten Verlegungen der Invalidengarnison in den vergangenen Jahren suchte Schäffer nach einer Lokalität, die den Invaliden auf Jahre hinaus einen bleibenden Aufenthaltsort bieten konnte. Denn sowohl den verheirateten als auch den estroptierten Invaliden *„wäre dahero wohl ein Aufenthaltsort zu gönnen, wo sie das Brodt in Ruhe genießen könnten, welches ihnen vom Staat als Belohnung verabreicht wird“*. Da das Großherzogtum über keine Festun-

---

<sup>1020</sup> Entsprechend der Verordnung zur Milizpflichtigkeit und Kantonseinrichtung von 23. März 1804 durften Milizpflichtige nur auf Wanderschaft gehen, wenn sie von der Obrigkeit ihrer Heimat einen Wanderpass erhalten hatten. Vgl. KRB (1804), Nr.14, S.69-75. Karlsruhe, 3. April 1804. Die Verordnung zur Verpflichtung zum Kriegsdienst von 1825 erlaubte im § 41 das Wandern und Reisen der Konskriptionspflichtigen nur mit Erlaubnisschein. Vgl. GRB (1825), Nr.X, S.67-87. Karlsruhe, 30. Mai. 1825.

<sup>1021</sup> Verordnung zur Verpflichtung zum Kriegsdienst regelte im § 40: *„Es bleibt bey der bisherigen gesetzlichen Verfügung, daß kein Staatsbürger vor zurückgelegtem Alter der Kriegsdienstpflicht heyrathen dürfe.“* Vgl. GRB (1825), Nr.X, S.67-87. Karlsruhe, 30. Mai. 1825.

<sup>1022</sup> Bericht von Kriegsministerialpräsident Rudolf von Schäffer. Karlsruhe, 9. März 1818. Fol.1<sup>v</sup> f. GLA 238/959.

gen verfügte, „wo diese Invaliden ständig garnisoniert werden könnten“, standen nur herrschaftliche Profanbauten zur Disposition.<sup>1023</sup> Das Schloss Kislau war die einstige Sommerresidenz der Fürstbischöfe von Speyer gewesen. Im Jahre 1803 war das Anwesen in badischen Besitz übergegangen. Das Schloss in Kislau ist in seinem Ursprung eine mittelalterliche Burg, die im Jahre 1252 erstmals urkundlich erwähnt wird. Die Burg kam schon im Jahre 1237 an das Bistum Speyer. Die mittelalterliche Anlage wurde ab 1721 „von Hugo Damian von Schönborn unter Erhaltung des mittelalterlichen Bergfrieds schloßartig umgebaut und erweitert“. <sup>1024</sup> Nach Schäffers Meinung war die Anlage als Invalidengarnison geeignet. Kislau war zwar etwas abgelegen, aber die Entfernung zu den abkommandierten Außenkommandos war unerheblich. Er war überzeugt, dass die Detachements in Ettlingen, Schwetzingen und Mosbach von Kislau ebenso gut abgelöst werden konnten wie von jedem anderen Ort. Die dezentrale Lage, die weit entfernt von einer größeren Stadt für die Invaliden den Nachteil mit sich brachte, dass sich ihnen kaum Erwerbs- und Einkaufsmöglichkeiten boten, glaubte Schäffer mildern zu können, indem „ihnen von den bey Kislau befindlichen herrschaftlichen Ländereyen einige Morgen zur Anpflanzung von Gemüßen“ angewiesen werden könnten.<sup>1025</sup> Diese Möglichkeit zur Eigenbewirtschaftung hielt Schäffer für notwendig, weil „sie sonst in diesen abgelegenen Ort nicht zu subsistiren im Stande seyn dürften“. <sup>1026</sup>

Im März erfolgte ein Beschluss des Großherzogs, dass ein Gutachten und Vortrag vom Kriegsministerium darüber erstattet werden sollten, „ob Gochsheim oder Kislau am zweckmässigsten und mit minderm Kosten-Aufwand zur Aufnahme der Real-Invaliden-Compagnie und zur Einrichtung zur Aufbewahrung der Staatsgefangenen in den Stand gesetzt werden könne“. Der aufschlussreiche Bericht von Schäffer verdient es, wiedergegeben zu werden: „Wenn wir ohne Rücksicht auf den Kosten-Aufwand, welcher durch die Einrichtung der Caserne für die Invaliden und des Staatsgefängnisses veranlaßt wird, zum gutächtlichen Vortrag aufgefordert worden wären, ob sich hiezu das Schloßchen zu Gochsheim oder zu Kislau am besten eignete, so würden wir Gochsheim in Vorschlag gebracht haben, indem dasselbe schon ein bedeutender Flecken ist, wo die Invaliden ihre Bedürfnisse leicht beziehen könnten; allein das Schloß zu Gochsheim ist in einem so baufälligen Zustand, daß dessen Herstellung nach dem ohngefähren Überschlag des Capitains Arnold wenigstens 30.000 fl kosten würde, und wir zweifeln, ob die gegenwärtige Kosten-Verhältnisse einen so bedeutenden Aufwand erlauben [...]“. <sup>1027</sup>

<sup>1023</sup> Gutachten von Kriegsministerialpräsident Schäffer. Karlsruhe, 20. März 1818. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/959.

<sup>1024</sup> Vgl. HANDBUCH DER HISTORISCHEN STÄTTEN (1965), S.37; ROTT (1913), S.229-246.

<sup>1025</sup> Die Nachteile der Abgeschiedenheit machten sich beispielsweise am fehlenden Schuhmacher bemerkbar. Die Invaliden waren gezwungen wegen jeder Kleinigkeit nach Mingolsheim zu gehen, was den Gebrechlichen schwer fiel. Meldung Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.510. Kislau, 13. August 1833. GLA 238/961.

<sup>1026</sup> Schäffer schlug für jeden Offizier ½ Morgen vor und für jeden Unteroffizier und Soldat, ungeachtet ob sie verheiratet oder ledig waren, 1/6 Morgen. Wahrscheinlich konnte der dortige Müller auch das Brot für die Invaliden liefern. Gutachten von Kriegsministerialpräsident Schäffer. Karlsruhe, 20. März 1818. Fol.2<sup>r</sup> f. GLA 238/959.

<sup>1027</sup> Bericht von Kriegsministerialpräsident von Schäffer an das Staatsministerium, beziehungsweise an Großherzog Ludwig. Kriegsministerium, Nr.1362. Karlsruhe, 5. März 1819. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 233/17943.

Die Einrichtung des Schlosses in Kislau zu einer Unterkunft für die Invaliden und zu einem Staatsgefängnis erforderte den geringsten Aufwand. Die Schlossgebäude befanden sich in einem besseren Zustand als die Gebäude in Gochsheim, weil das Schloss in Kislau bis 1803 als Sommerresidenz der vormaligen Fürstbischöfe in Bruchsal und zwischen 1813 und 1816 als Militärlazarett genutzt und baulich unterhalten worden war.<sup>1028</sup> Der Militärbaumeister Arnold hatte die Anlage begutachtet und für die Einrichtung einen Kostenaufwand von 10.000 fl taxiert.<sup>1029</sup> „[A]llein Kislau liegt ganz isolirt, es befindet sich keine Apotheke daselbst, und die Invaliden müßten alle ihre Bedürfnisse von den benachbarten Doerfern beziehen.“ Deshalb hielt es Schäffer „für sehr billig, wenn dieselben [Invaliden] für die vielen Entbehrungen und Unbequemlichkeiten, die mit diesem Aufenthalt [in Kislau] verbunden sind, auch als Entschädigung wegen Entbehrung alles Neben-Verdientes, ein Theil der zu Kislau gehörigen, in 14  $\frac{3}{4}$  Morgen Ackerfeld und 26  $\frac{3}{4}$  Morgen Wiesen bestehende Güter zur Benutzung und Selbstbebauung überlassen würde“.<sup>1030</sup> In diesem Sinn erinnert Kislau als Invalidenstation sowohl hinsichtlich der abgelegenen Lage als auch bezüglich der gleichzeitigen Benutzung als Gefängnis an den Dilsberg.<sup>1031</sup>

Die Einrichtung der Invalidengarnison in Kislau wurde mit dem Erlass vom 1. April 1819 angeordnet. Die Verordnung von Großherzog Ludwig erweckte den Anschein, dass die Wahl der Lokation zugunsten der Invaliden getroffen worden sei, um „der Real-Invaliden Compagnie einen Aufenthalts Ort zu geben, der ihr jene Vortheile, Ruhe und Bequemlichkeit zu gewähren vermag, welche die Rücksicht auf die dem Staate geleisteten Dienste ihrer Individuen oder deren Verhältnisse fordern“.<sup>1032</sup> Allerdings scheint diese Entscheidung nicht allein aus Rücksicht auf die Erfordernisse der geschlossenen Militärversorgung gefallen zu sein. Der Beschluss war verbunden mit der parallelen Errichtung eines Staatsgefängnisses in den Schlossgebäuden.<sup>1033</sup> Für das Staatsgefängnis wurden Zimmer für acht schwere, zwei minder schwere und sechs leichte Gefängnisstrafen eingerichtet.<sup>1034</sup> Im unteren und zweiten Stockwerk waren die Zimmer für leichtere Gefängnisstrafen vorgesehen, teilweise mit Alko-

<sup>1028</sup> Kislau bot als Hospital etwa 500 Patienten eine Unterkunft. Nach 1816 wurden die Schlossgebäude lediglich von der Domänenverwaltung genutzt. Vgl. SARTORI (1848), S.8-13; PELSER (1976), S.318 f.

<sup>1029</sup> Der Militärbaumeister Arnold wurde beauftragt, einen Plan über die baulichen Einrichtungen nebst Kosten-Überschlägen zu machen. Vortrag des Kriegsministeriums, Nr.1362. Karlsruhe, 5. März 1819. GLA 238/960.

<sup>1030</sup> Bericht von Kriegsministerialpräsident von Schäffer an das Staatsministerium, beziehungsweise an Großherzog Ludwig. Kriegsministerium, Nr.1362. Karlsruhe, 5. März 1819. Fol.2<sup>r</sup> f. GLA 233/17943.

<sup>1031</sup> Hans Otto Pelsler erinnert an die öfter zu beobachtende Verbindung von Invalidengarnison und Gefängnis. Zum Beispiel die Marxburg in Nassau, bei der die Invalidengarnison das Wachpersonal für das Staatsgefängnis stellte. Vgl. PELSER (1976), S.319.

<sup>1032</sup> Ordre Großherzog Ludwig, Nr.53. Karlsruhe, 22. Mai 1819. GLA 238/960.

<sup>1033</sup> Am 7. April 1819 wurde das Schloss Kislau zum Staatsgefängnis. Das Staatsgefängnis blieb bis 1854 in Kislau. Vgl. STIEFEL (1977), Bd.2, S.1017. Es sollte das „Schloß Kifblau zu einer Caserne für die dermal in der hiesigen Residenz garnisonirende Real-Invaliden Compagnie, und zu einem Staats Gefängnis eingerichtet [...] werden“. Staatsministerium, Nr.645. Karlsruhe, 1. April 1819. GLA 233/17943.

<sup>1034</sup> Eine Beschreibung der Einteilung des Schlosses zum Staatsgefängnis findet sich auch bei Georg Sartori. Vgl. SARTORI (1848), S.33 ff.

ven, Kabinett und Bedientenzimmer, die sich für Staatsgefangene höheren Rangs eigneten. Die Räume für die mittleren und schweren Gefängnisstrafen befanden sich im dritten und vierten Geschoss.<sup>1035</sup> Die Invalidengarnison sollte gleichzeitig für die Bewachung der Strafgefangenen sorgen, die sowohl dem Militär- wie auch dem Zivilstand angehören konnten. Immerhin berücksichtigte Großherzog Ludwig den Vorschlag von Schäffer und überließ den Invaliden 14  $\frac{3}{4}$  Morgen (ca. 5,3 ha) herrschaftliches Ackerfeld zum Feldbau.<sup>1036</sup> Zur Domäne des Schlosses Kislau gehörten 12 Morgen 2 Quadratruten Ackerfeld (ca. 4,3 ha), 3 Gärten, 14 Morgen Neuwiese, 10 Morgen innere und äußere Sennwiese (3,6 ha) und 5 Morgen weitere Wiesenstücke (1,8 ha), die teilweise auf Zeitpacht vergeben waren.<sup>1037</sup> Am 14. April informierte Militärbaumeister Arnold die Domänenverwaltung Kislau über die Planung, so dass die Dienstwohnungen geräumt und die Vorräte abtransportiert werden konnten.<sup>1038</sup> Als St.Julien das künftige Invalidenhaus am 1. Mai besichtigte, wurden die eingelagerten Korn- und Weinvorräte bereits durch Fronfahren weggebracht.<sup>1039</sup> Am 22. Mai erfolgte die Anweisung, dass die Real-Invaliden-Kompanie am 1. Juni nach Kislau verlegen sollte.<sup>1040</sup> Nachdem die Invaliden mit ihren Frauen und Kindern in Kislau angekommen waren, übernahmen die Nachbargemeinden Langenbrücken, Mingsheim und Kronau für die ersten drei Tage deren Verköstigung.<sup>1041</sup>

<sup>1035</sup> Schwere Gefängnisstrafe bedeutete, dass der Gefangene in seinem Zimmer eingesperrt war. Er durfte am Sonntag dem Gottesdienst im Schloss beiwohnen und eine Stunde im Hof spazieren gehen. Bei milder schwerer Gefängnisstrafe durfte der Gefangene täglich eine Stunde lang Besuch empfangen und bis zu zwei Stunden sich im Hof aufhalten. Bei einer leichten Gefängnisstrafe war die Unterkunft besser und die Zimmer waren nicht verschlossen. Die Gefangenen durften ihre Zimmer verlassen und sich im Hof aufhalten. Nachts wurden die Türen allerdings verschlossen. Die Instruktion verlangte ausdrücklich, dass die Gefangenen mit Würde und Menschlichkeit behandelt werden sollten. Die Strafe bezweckte die Besserung des Gefangenen. Jeder Umstand, der die Verschlimmerung des moralischen Charakters oder die Sinnesänderung behinderte, war zu vermeiden. Eine bildende und belebende Lektüre war erwünscht. Erforderliche Bücher, Materialien und Instrumente zum Studium eines Fachs waren zu beschaffen. Provisorische Instruktion in Bezug auf das Staatsgefängnis an den Kommandanten zu Kislau. Staatsministerium, Nr.1802. Karlsruhe, 6. Juli 1819. GLA 233/17943.

<sup>1036</sup> Staatsministerium, Nr.645. Karlsruhe, 1. April 1819. GLA 233/17943. Abschrift der Anordnung von Großherzog Ludwig in GLA 238/960. Ebenso: Finanzministerium. Karlsruhe, 6. April 1819. GLA 153/15.

<sup>1037</sup> Domänenverwaltung. Kislau, 29. März 1818. GLA 238/959.

<sup>1038</sup> Bericht der Domänenverwaltung an das Direktorium des Neckarkreises, Nr.580. Kislau, 15. April 1819. GLA 153/15.

<sup>1039</sup> „Die Natural Vorräthe zu Kießlau bestehen in circa 800 Malter [1 Malter  $\approx$  150  $\ell$ ] Spelz, 176 Malter Korn, 100 Malter Gerst und 50 Malter Haber. Weiter in einem Wein Vorrathe von 10 Fuder [ca 150 hl]; [...]“. Die Herrichtung der Gebäude hatte die Fronpflichtigen sehr in Anspruch genommen. Vortrag des Kreisrates. Direktorium des Neckarkreises, Nr.7973. Mannheim, 22. April 1819. Bericht der Domänenverwaltung an das Neckarkreisdirektorium Mannheim, Nr.627. Kislau, 1. Mai 1819. GLA 153/15.

<sup>1040</sup> Die Außenkommandos (in Ettlingen, Mosbach, Schwetzingen und Mannheim) blieben auf ihren Posten. Ordre Großherzog Ludwig, Nr.53. Karlsruhe, 22. Mai 1819. GLA 238/960. Vgl. PELSER (1976), S.319.

<sup>1041</sup> Meldung der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.170. Kislau, 2. Juni 1819. GLA 238/960. Der Abmarsch erfolgte um halb sechs Uhr morgens mit Invaliden, Frauen und Kindern. Am Nachmittag war der Umzug in Kislau angekommen. Die Stärke der Invalidenkompanie betrug im Jahr 1818: 8 Offiziere, 40 Unteroffiziere, 112 Mann, „von welchen die Hälfte verheiratet seyn dürfte“. Gutachten von Kriegsministerialpräsident Schäffer. Karlsruhe, 20. März 1818. GLA 238/959.

### a.) Personelle Probleme des Invalidenkorps

Die Verbindung von Staatsgefängnis und Invalidengarnison war noch im 19. Jahrhundert eine übliche Methode, um die Invaliden, die zum Felddienst nicht mehr taugten, in einer anderweitigen für den Staat nützlichen Tätigkeit zu verwenden. Die - nach damaliger Sichtweise - nutzlosen Invaliden konnten auf diese Weise mit ihrer geringen Dienstfähigkeit für den Staat noch nutzbar gemacht werden. Diese Doktrin der unbedingten Nutzbarmachung ausgedienter, altersschwacher oder versehrter Soldaten wurde auch in Baden uneingeschränkt geteilt, als sinnvolle und praktische Methode angesehen, die den Invaliden überdies noch eine zweckmäßige Beschäftigung geben konnte. Zur Besorgung der Wachdienste war allerdings eine Mindestanzahl dienstfähiger Invaliden notwendig. Weder das Kriegsministerium noch das Invalidenkorpskommando hatten das Interesse oder die Möglichkeit, Invaliden in Kislau zu halten, die um ihre Entlassung nachsuchten. Je beschwerlicher sich der Dienst für die Invaliden gestaltete, desto weniger fanden sich dienstbare Leute bereit, in der geschlossenen Versorgung in Kislau zu verbleiben, beziehungsweise ebenda freiwillig einzurücken. Die Militärbehörden waren von Anbeginn mit der Schwierigkeit konfrontiert, dem schwindenden Personalbestand dienstfähiger Invaliden durch Ersatz felddienstuntauglicher Leute aus dem Feldheer entgegenzuwirken. Bereits Ende 1819 war das Invalidenkorps wegen erfolgter Abgänge nicht mehr imstande, den Garnison- und Wachdienst regulär durchzuführen. Drei Invaliden erbat im Dezember 1819 ihren Abschied oder die Versetzung in die offene Versorgung als Pensionäre. Alle drei Invaliden waren noch verhältnismäßig jung und offenbar wegen ihrer Armut invalidiert worden. Da sie nach kaum einem Jahr Dienst im Invalidenkorps um ihren Abschied ersuchten, ist anzunehmen, dass ihnen das Leben in der Garnison mit den militärischen Pflichten und Diensten nicht zusagte.<sup>1042</sup> Das Kriegsministerium entsprach den Wünschen der Antragsteller.<sup>1043</sup> St. Julien als Kommandeur in Kislau hatte gegen die Entlassung der Leute nichts einzuwenden, „*ausser daß dieselbe[n] bei dem dermahligen Garnisonsdienst dahier ausserordentlich nötig sind*“.<sup>1044</sup> Schon damals wurde der mangelhafte Personalbestand an dienstfähigen Invaliden offenbar. Angesichts der Tatsache, dass zur Vorsehung des Dienstes in Kislau einige Invaliden als Verstärkung notwendig waren, wurden die Generalinspektionen der Infanterie und der Kavallerie sowie die Artillerie Brigade vom Kriegsministerium angewiesen, dazu Soldaten in Vorschlag zu bringen, „*welche zum Dienst in der Linie nicht [...] mehr tauglich sind, wohl aber den Dienst zu Kislau noch*

---

<sup>1042</sup> Joseph Hemberger war der Überzeugung, dass er sich mit seinem Schneiderberuf würde ernähren können. Der vermögenslose und ledige Hemberger war fünf Monate zuvor invalidiert worden. Michael Daferner befand sich in derselben sozialen und finanziellen Situation. Der gelernte Schmied hatte allerdings noch Familienangehörige. Er war vor neun Monaten dem Invalidenkorps zugeteilt worden. Der schwerhörige Joseph Kaiser musste seinen alten Vater und seine Geschwister unterstützen. Der ledige Leinenweber verfügte nur über ein geringes Vermögen. Kaiser war vor einem Jahr invalidiert worden. Alle drei Supplikanten waren 29 Jahre alt. Meldung der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.483. Kislau, 17. Dezember 1819. GLA 238/960.

<sup>1043</sup> Daferner und Kaiser wurden entlassen und hatten keine Pensionsansprüche mehr. Hemberger erhielt als Pensionär 3 fl 30 kr und 12 kr Monturgeld monatlich. Kriegsministerium 1. Departement, Nr.6865. Karlsruhe, 24. Dezember 1819. GLA 238/960.

<sup>1044</sup> Meldung der Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.483. Kislau, 17. Dezember 1819. GLA 238/960.

*machen können*<sup>1045</sup>. Vorzugsweise sollten Soldaten in Vorschlag gebracht werden, die schon mehrere Jahre gedient hatten.<sup>1045</sup> Im Januar und Februar 1820 gingen insgesamt sechzehn Meldungen von den einzelnen Truppenkorps ein. Die meisten Prätendenten hatten keinen Beruf und nur ein geringes oder gar kein Vermögen. Vermutlich waren die ungünstige finanzielle Situation und das fehlende Gewerbe der Grund für die potenzielle Invalidierung der vorgeschlagenen Leute.<sup>1046</sup> Das Kriegsministerium lehnte verheiratete Bewerber und solche, die sich während ihrer Dienstzeit schlecht aufgeführt hatten, ab.<sup>1047</sup> Allerdings hatten die meisten der vorgeschlagenen alten Soldaten ein mehr oder weniger langes Strafregister wegen Diebstahl, Desertion oder Trunkenheit vorzuweisen. Manch ein Regimentskommandeur versuchte wohl auf diesem Weg seine schwarzen Schafe loszuwerden.<sup>1048</sup> Diejenigen, die aus physischen Ursachen dienstuntauglich waren, wie beispielsweise Philipp Reis aus Mannheim, der wegen einer Beinverletzung keinen Dienst mehr verrichten konnte, oder Johann Georg Haas, der an Gicht litt und nur am Stock gehen konnte, oder Sebastian Schühle und Conrad Lautermilch, die von schwächerer Konstitution waren, qualifizierten sich zwar durch ihre Invalidität und Bedürftigkeit zum Eintritt in die geschlossene Versorgung, aber sie waren nicht die Art von Personalersatz, die sich das Kriegsministerium und das Invalidenkorpskommando wünschten.<sup>1049</sup> Als Ersatz waren nur garnisondienstfähige Halbinvaliden geeignet, und keine völlig undienstbaren Ganzinvaliden.

Indessen entspannte sich die bedrängte Personalsituation nur vorübergehend. Drei Jahre später appellierte St.Julien erneut dringend an das Kriegsministerium um Zuteilung tauglicher Invaliden. Wegen des Mangels an dienstfähigen Halbinvaliden war er gezwungen, solche Leute zum Wachdienst zu ver-

---

<sup>1045</sup> Kriegsministerium 1. Departement, Nr.6865. Karlsruhe, 24. Dezember 1819. GLA 238/960.

<sup>1046</sup> Der 31 Jahre alte Johann Weigenant, ohne Beruf, mit Familienangehörigen, 400 fl Vermögen wurde in die geschlossene Versorgung aufgenommen. Meldung der Generalinspektion der Infanterie an das Kriegsministerium, Nr.75. Karlsruhe, 16. Januar 1820. GLA 238/960.

<sup>1047</sup> Zufolge einer Mitteilung des Kriegsministeriums konnten Deserteure nicht invalidiert werden. Im Fall der Dienstuntauglichkeit mussten sie entlassen werden. Meldung des Kriegsministeriums 1. Departement an die Generalinspektion der Kavallerie, Nr.1846. Karlsruhe, 29. Februar 1820. Der berufslose, 42 Jahre alte David Klombach wurde nicht invalidiert, weil er desertiert und verheiratet war, obwohl er auf alle militärischen Benefizien, das heißt Unterstützungen und Vergünstigungen wegen seiner Frau durch die Militärbehörde, verzichtet hatte. Meldung der Generalinspektion der Infanterie an das Kriegsministerium, Nr.75. Karlsruhe, 16. Januar 1820. Der 34 Jahre alte, verheiratete Michael Weber wurde als Deserteur nicht invalidiert. Meldung der Generalinspektion der Kavallerie an das Kriegsministerium Nr.73 [?]. Karlsruhe 19. Februar 1820. GLA 238/960.

<sup>1048</sup> Alle vier Soldaten, die das 4. Infanterieregiment in Vorschlag brachte, hatten schon mehr oder weniger schwere Strafen wegen Diebstahl, Desertion, Trunkenheit verbüßt. Überwiegend waren sie ohne Beruf und Vermögen. Nur bei einem Soldaten wurde der Invalidierungsgrund angegeben: Schwächliche Konstitution. Meldung 4. Infanterieregiment an die Generalinspektion der Infanterie, beziehungsweise an das Kriegsministerium. Freiburg, 10. Januar 1820. GLA 238/960.

<sup>1049</sup> Der 28 Jahre alte Philipp Reis aus Mannheim war nach acht Dienstjahren wegen einer Beinverletzung dienstuntauglich geworden. Meldung Linieninfanterieregiment Großherzog an die Generalinspektion der Infanterie, beziehungsweise an das Kriegsministerium, Nr.48. Mannheim, 13. Januar 1820. Der 30 Jahre alte Conrad Lautermilch war unter Verzicht auf alle militärischen Benefizien verheiratet. Meldung Generalinspektion der Kavallerie an das Kriegsministerium. Karlsruhe, 19. Februar 1820. Sebastian Schühle war schwächlich und konnte seinen Beruf als Schmied nicht ausüben. Meldung Leichtes Infanteriebataillon an die Generalinspektion der Infanterie, beziehungsweise an das Kriegsministerium, Nr.21. Rastatt 7. Januar 1820. Haas und Schühle wurden invalidiert. Inwieweit sie noch zum Garnisondienst taugten, bleibt ungeklärt. Insgesamt wurden von 16 Invaliden sieben invalidiert, zwei verabschiedet und sieben noch weiter überprüft. Kriegsministerium, Nr.606. Karlsruhe, 4. Februar 1820. GLA 238/960.

wenden, die „*das sechzigste Jahr bereits schon passiert haben*“.<sup>1050</sup> Das Kriegsministerium versuchte dienstfähige Halbinvaliden für die Invalidengarnison frei zu machen, indem geprüft wurde, die auswärts kommandierten Detachements zu verkleinern oder ganz einzuziehen.<sup>1051</sup> Diese Möglichkeit wurde aber entschieden zurückgewiesen, weil „*die für beide Schloßgärten und besonders für jenen in Schwetzingen bestellte Invaliden Wachen durchaus unentbehrlich seyen, ja daß wir sogar um den Ersatz des in Mannheim abgegangenen Corporal Jäger seiner Zeit wieder anstehen müssen*“.<sup>1052</sup> Im Februar 1824 bestand die diensttaugliche Mannschaft aus 15 Unteroffizieren und 29 Halbinvaliden. Von dieser Mannschaft waren einige wegen anderweitiger Diensttätigkeiten vom Wachdienst freigestellt. Überdies mussten die Detachements für Schwetzingen, Mannheim und Ettlingen gestellt werden.<sup>1053</sup> Dadurch verblieben für den Dienst in Kislau nur noch acht Mann, so dass St.Julien gezwungen war, für die Wachdienste auch untaugliche Leute zu verwenden, und zwar ohne Rücksicht, „*daß ihr hohes Alter sie davon wohl dispensieren dürfte*“.<sup>1054</sup> Infolge dieser Meldung beschloss das Kriegsministerium, den Bestand der dienstbaren und dienstunfähigen Invaliden auf jeweils 60 Mann zu erhöhen.<sup>1055</sup> Erneut wurde im Feldheer nach brauchbaren Kandidaten für die Garnison in Kislau geworben. Gleichzeitig wurde die Neuformation der geschlossenen Versorgung beschlossen.

### 3.1.2. Die Neuformierung des Invalidenkorps 1824

Eine Neuformierung der Real-Invaliden-Kompanie war schon im Januar 1824 erwogen worden. Die Real-Invaliden-Kompanie sollte in zwei Korps abgeteilt werden, und zwar in ein sogenanntes Veteranenkorps, das die noch diensttauglichen Leute aufnehmen sollte, und in ein Korps von Realinvaliden, „*welche wegen Alterschwäche und körperlicher Gebrechen gänzlich zum Dienst unfähig sind*“.<sup>1056</sup>

<sup>1050</sup> Meldung Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.556. Kislau, 30. Dezember 1823. GLA 238/960.

<sup>1051</sup> Anfrage des Kriegsministeriums, ob die Kommandierten zur Aufsicht in den Gärten zu Schwetzingen und Mannheim noch erforderlich sind, oder zur Real-Invaliden-Kompanie wieder eingezogen werden können. Kriegsministerium 2. Departement an die Hofrechnungskontrollkammer, Nr.86. Karlsruhe, 6. Januar 1824. GLA 238/960.

<sup>1052</sup> Hofrechnungskontrollkammer an das Kriegsministerium, Nr.27. Karlsruhe, 16. Januar 1824. GLA 238/960.

<sup>1053</sup> Am 1. Juli 1823 wurde das Kommando in Mosbach aufgelöst und nach Mannheim verlegt zur Bewachung des Schlossgartens (Ein Unteroffizier und drei Mann). Vgl. SARTORI (1848), S.25.

<sup>1054</sup> Meldung Real-Invaliden-Kompanie an das Kriegsministerium, Nr.76. Kislau, 4. Februar 1824. GLA 238/960. Die taugliche Mannschaft bestand aus 15 Unteroffizieren, 2 Tambours und 27 Invaliden. Wegen anderer Verwendung waren vom Wachdienst befreit: 5 Unteroffiziere und 3 Invaliden. Für den Garnisondienst in Kislau wurden benötigt: Zwei Posten, eine Wache im Staatsgefängnis. Für die Kommandos außerhalb: Ettlingen: 5 Unteroffiziere, 1 Tambour, 12 Invaliden; Schwetzingen: 2 Unteroffiziere, 6 Invaliden; Mannheim: 2 Invaliden. Für Kislau blieben also nur noch 3 Unteroffiziere, 1 Tambour und 4 Invaliden.

<sup>1055</sup> Beschluss Kriegsministerium 2. Departement, Nr.1238. Karlsruhe, 10. Februar 1824. GLA 238/960.

<sup>1056</sup> Beschluss Kriegsministerium 2. Departement, Nr.590. Karlsruhe, 20. Januar 1824. GLA 238/960.

Das Kriegsministerium verfolgte das Projekt der Neuformierung weiter, nachdem das Kriegskommissariat am 9. April 1824 über den unbefriedigenden Zustand der Real-Invaliden-Kompanie einen Bericht vorgelegt hatte. Im Dezember 1823 hatte das Kommando der Real-Invaliden-Kompanie angezeigt, dass zur Vernehmung des Wachdienstes nicht genügend diensttaugliche Invaliden zur Verfügung standen. Viele Invaliden konnten wegen Gebrechen oder aus Altersgründen keine Dienste mehr verrichten. Die Ganzinvaliden waren größtenteils unfähig, Waffen zu tragen oder in Montur zu erscheinen. Die noch einigermaßen dienstfähigen Halbinvaliden zählten 44 Mann. Von diesen Halbinvaliden waren einige auswärts detachiert oder vom Wachdienst wegen anderweitiger Verwendung befreit. Von der dienstfähigen Mannschaft blieben nur zehn Mann übrig, die den Wachdienst in Kislau zu versehen hatten. Dadurch war das Kommando der Real-Invaliden-Kompanie *„bisher genöthigt [...] 17 Mann von den alten und gebrechlichen Leuten zum Wachdienst zu verwenden“*.<sup>1057</sup> In dieser Situation entstand der Vorschlag, die Real-Invaliden-Kompanie in zwei Abteilungen zu gliedern. Die erste Kompanie oder Real-Invaliden-Kompanie sollte die wegen Altersschwäche zu allen Diensten untaugliche Mannschaft aufnehmen. Die zweite Kompanie oder Veteranen-Kompanie sollte aus den bedingt dienstfähigen Leute bestehen. Nach dem damaligen Etat umfasste die Real-Invaliden-Kompanie 52 Mann und die Veteranen-Kompanie 64 Mann.<sup>1058</sup> Während die Realinvaliden unbewaffnet und bequemer gekleidet waren, trugen die Veteranen ihre Waffen und Ausrüstungsgegenstände.<sup>1059</sup> Die Besoldung der Mannschaften war dem Zahlungstarif der Linientruppen gleichgestellt. Die höchste Entschließung des Großherzogs billigte den Antrag. Allerdings wünschte Großherzog Ludwig, dass die Kompanien nach ihrer Nummerierung benannt und die undienstbaren Invaliden ebenfalls mit Mänteln ausgestattet wurden.<sup>1060</sup> Die Durchführung dieser neuen Formation erfolgte mit der Anordnung vom 27. Juni 1824.<sup>1061</sup> Ab 1. August änderte sich die Benennung und Formation. Künftig wurden im Stab

<sup>1057</sup> Die auswärtigen Kommandos leisteten Wachdienste beim Montierungskommissariat in Ettlingen und in den herrschaftlichen Schlossgärten in Mannheim und Schwetzingen. Insgesamt waren 28 Mann auswärts abkommandiert. Acht Mann waren vom Wachdienst in Kislau befreit wegen der Verwendung für Aufgaben im inneren Dienstbetrieb. Kriegsministerium, Nr.3542. Karlsruhe, 23. April 1824. GLA 238/208. Beschluss Kriegsministerium 2. Departement, Nr.3542. Karlsruhe, 23. April 1824. GLA 238/960.

<sup>1058</sup> Dienststand nach dem *„Etat pro 1824“* der ersten Kompanie: 17 Offiziere und Unteroffiziere, 35 Invaliden. Dienststand der zweiten Kompanie: 20 Offiziere und Unteroffiziere, 44 Invaliden. Vgl. SARTORI (1848), S.41 ff.; PELSER (1976), S.320.

<sup>1059</sup> Die Realinvaliden (1 Stabskapitain, 2 Premierleutnants, 1 Feldwebel, 4 Sergeanten, 1 Furier, 8 Korporale, 35 Invaliden) trugen einen dunkelblauen Überrock (und grauer Mantel), Ärmelwesten, Hosen und Hut. Die Veteranen (1 Capitain, 1 Premierleutnant, 2 Secondeleutnants, 1 Feldwebel, 4 Sergeanten, 1 Korporalfurier, 8 Korporale, 2 Tamboure, 44 Veteranen) waren ordonnanzmäßig gekleidet mit Armatur, Lederzeug und Tschakos. Kriegsministerium, Nr.3542. Karlsruhe, 23. April 1824. Fol.2<sup>r</sup> f. GLA 238/208.

<sup>1060</sup> Der großherzogliche Beschluss datiert vom 16. Juni 1824. Approbation unter Vorbehalt der Mitteilung an die General-Adjutantur als übergeordnete Behörde des Invalidenkorps. Kriegsministerium, Nr.5670. Karlsruhe, 18. Juni 1824. GLA 238/208 und GLA 238/960. Die Höchste Entschließung des Großherzogs vom 16. Juni 1824 besagt, dass die bisherige Real-Invaliden-Kompanie eine neue Formation erhält. Die Real-Invaliden-Kompanie wurde nunmehr Invalidenkorps genannt und in zwei Kompanien eingeteilt. Die 1. Kompanie bestand *„aus der wegen Altersschwäche und körperlicher Gebrechen zu allen Diensten untauglichen Mannschaft“*. Die 2. Kompanie rekrutierte sich *„aus solchen Leuten [...], welche noch zu Wacht und sonstigen Diensten tauglich sind“*. GRB (1824), Nr.XIX, S.119-124. Karlsruhe, 7. September 1824. Zit. a. ebd. S.121 f.

<sup>1061</sup> Anordnung vom 27. Juni 1824, Nr.197. GLA 238/960.

auch ein Arzt und ein Schullehrer geführt. Der Stab und beide Kompanien sollten jeweils einen getrennten Etat führen.

Die Umbildung ordnete zugleich die Aufnahmeregulative in die geschlossene Versorgung neu. Demnach sollte die zweite Kompanie nur gänzlich untaugliche Leute von der ersten Kompanie übernehmen. *„Zur 1. Compagnie werden in der Regel nur Leute von der 2. Compagnie, wenn sie total untauglich geworden, transferiert, zu der 2. aber Leute aus der Linie, die sich durch langjährige Dienste und vorzüglich gute Aufführung einer lebenslänglichen Versorgung würdig gemacht haben aufgenommen.“*<sup>1062</sup> Diese Regelung machte ganz dienstunfähigen Realinvaliden den direkten Zugang in die geschlossene Militärversorgung unmöglich. Sie wich auch von der Vorstellung ab, die Kriegsministerialpräsident Schäffer sechs Jahre früher formuliert hatte: *„[Die] Invaliden Compagnie ist bestimmt aus den Linien Troupen solche Individuen aufzunehmen, welche wegen Altersschwäche, Wunden oder sonstigen Infirmitäten dienstuntauglich geworden, und dabey in solchem Grade vermögenslos sind, daß sie von der ausgeworfenen Pension in ihrer Heimath nicht zu leben vermögen, oder denen es durchaus an einem Domicil fehlt.“*<sup>1063</sup> Die Philosophie der Militärversorgung hatte sich zumindest bezüglich der Aufnahme von völlig dienstuntauglichen Invaliden in die geschlossene Versorgung gewandelt. In der geschlossenen Militärversorgung hatte sich eine Art von Prioritätenwandel vollzogen. Nunmehr war nicht mehr die Versorgung von pflegebedürftigen und physisch hilflosen Invaliden, die jeder sozioökonomischen Basis entbehrten, die primäre Aufgabe der geschlossenen Versorgung, sondern die Bewachung des Staatsgefängnisses in der Garnison. Die latente Zweckentfremdung der geschlossenen Militärversorgung in der Garnison Kislau wurde während der beharrlichen Suche nach brauchbaren Invaliden für die zweite Kompanie erkennbar. Wenn ein Ersatz für die zweite Kompanie benötigt wurde, sollten Leute aus dem Feldheer in Vorschlag gebracht werden, die noch zu Wachdiensten fähig waren und gerechte Ansprüche zur Aufnahme in die geschlossene Versorgung machen konnten.<sup>1064</sup> Von den sieben Mann, die 1824 zur Aufnahme vorgeschlagen worden waren, wurden vier Leute in die zweite Kompanie übernommen.<sup>1065</sup>

Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass die Aspiranten ledig waren und sich durch eine gute Aufführung ausgezeichnet hatten. Der 42 Jahre alte Georg Weirich verfügte zwar über die silberne Verdienstmedaille und den Orden der Ehrenlegion, trotzdem wurde er nicht übernommen, weil er verheiratet war. Josef Streut war zehn Jahre jünger als Weirich, und er hatte sich einiger Regimentsstrafen

---

<sup>1062</sup> Kriegsministerium, Nr.6034. Karlsruhe, 29. Juni 1824. GLA 238/208. Kriegsministerium 2. Departement, Nr.6034. Karlsruhe, 29. Juni 1824. GLA 238/960.

<sup>1063</sup> Gutachten von Kriegsministerialpräsident Schäffer. Karlsruhe, 20. März 1818. Fol.1<sup>r</sup>. GLA 238/959.

<sup>1064</sup> Kriegsministerium, Nr.6034. Karlsruhe, 29. Juni 1824. GLA 238/208. Eine Abschrift davon in GLA 238/960.

<sup>1065</sup> Alle vier in die zweite Kompanie übernommenen Invaliden (Karl Mayer, Georg Barthel Heckmann, Franz Failing, Simon Löffler) waren ledig. Beschluss Kriegsministerium 2. Departement, Nr.7010. Karlsruhe, 30. Juli 1824. GLA 238/960.

schuldig gemacht, die ihn in den Augen des Kriegsministeriums nicht akzeptabel machten.<sup>1066</sup> Neben zwei weiteren Leuten wurden in die zweite Kompanie Karl Meyer aufgenommen, obwohl er eine schwächliche Konstitution besaß, und Simon Löffler, der sich durch seine gute Führung und seine lange Dienstzeit für das Invalidenkorps qualifiziert hatte, „*hinzu kommt noch, daß Löffler als Ausländer (er stammt aus Böhmen) nach seiner Entlassung vom Militair eigentlich keine Heimath hat und daß ihn daher eine solche Versorgung, da er bereits stark in den dreisigen ist und 5 Campagnen mitgemacht hat, auch zum Einsteher nicht wohl mehr zugelassen werden kann, sehr zu wünschen wäre*“.<sup>1067</sup>

Als hinderlich erwies sich die getrennte Etatführung für jede der beiden Kompanien, die mit der Anordnung von 1824 verfügt worden war. Dadurch war in der Etatstärke nur wenig Spielraum möglich. Auf jeden Abgang der zweiten Kompanie musste möglichst schnell Ersatz folgen, damit die Belastungen für die Halbinvaliden nicht zu groß wurden und die Bewältigung der Aufgaben durch die zweite Kompanie weiterhin gesichert war. Die Praktik eines festen Etats verhinderte die präventive Aufnahme von geeignetem Ersatz - sozusagen ‚auf Vorrat‘. Der Etat fixierte die pauschale Kopfstärke der einzelnen Chargen in der Kompanie. Dementsprechend wurde nicht nur der Fehlbestand an Halbinvaliden in der zweiten Kompanie bemängelt, sondern auch der Mehrbestand an überzähligen Unteroffiziere in der ersten Kompanie.<sup>1068</sup> Letztlich bezweckte die numerische Begrenzung des Etats eine finanzielle Beschränkung der Ausgaben in der geschlossenen Militärversorgung. Das wird an dem abstrus anmutenden Rechenbeispiel des Kriegskommissariats deutlich, wonach ein numerischer Fehlbestand bei den Offizieren als Komplettbodybestand deklariert wurde, weil die sieben vorhandenen Offiziere in der Summe mehr Gage bezogen als die etatmäßigen acht Offiziere beziehen würden. Daher fehlte nach Ansicht des Kriegskommissariats finanziell gesehen kein Offizier.<sup>1069</sup> Unter anderem aus diesem Grund wurde der Petent Peter Leist abgelehnt. Leist war 43 Jahre alt, verheiratet, körperlich schwächlich und hatte drei Kinder. Seine Abweisung wurde jedoch damit begründet, dass die zweite Kompanie

---

<sup>1066</sup> Weirich war verheiratet, er hatte aber auf militärische Benefizien verzichtet. Meldung Generalinspektion der Infanterie an das Kriegsministerium, Nr.906. Karlsruhe, 27. Juli 1824. GLA 238/960.

<sup>1067</sup> Meldung Leichtes Infanteriebataillon an die Generalinspektion der Infanterie, Nr.642. Rastatt, 26. Juli 1824. Fol.1v. Meldung Generalinspektion der Infanterie an das Kriegsministerium, Nr.906. Karlsruhe, 27. Juli 1824. GLA 238/960.

<sup>1068</sup> Vergleich von Iststand (Überzählige / Minderbestand in Klammern) mit dem Normal- oder Sollstand des Invalidenkorps: 1. Kompanie: Unteroffiziere (+12), Invaliden (-14). In der Summe fehlten im Etat drei Mann. 2. Kompanie: Unteroffiziere (+2), Invaliden (-17). Insgesamt 16 Mann unter Sollbestand. Auflistung des Kriegskommissariats. Karlsruhe, 2. September 1824. GLA 238/960.

<sup>1069</sup> Kriegskommissariat an das Kriegsministerium, Nr.735. Karlsruhe, 25. Juni 1830. GLA 238/961.

keine weiteren Unteroffiziere aufnehmen konnte, da sie in ihrem Bestand bereits überkomplett war.<sup>1070</sup> Sicherlich waren auch die engen Auswahlkriterien dafür verantwortlich, dass geeigneter Ersatz nicht leicht zu finden war. Gleichwohl war vor allem bei den Unteroffizieren ein Mangel an passenden Bewerbern, die ledig waren und allen Vorstellungen des Kriegsministeriums entsprachen, zu spüren.<sup>1071</sup> Das Invalidenkorpskommando versuchte in dieser Situation der Unterbesetzung, die in die erste Kompanie versetzten und damit eigentlich vom Dienst befreiten Unteroffiziere weiter im Dienst zu halten.<sup>1072</sup> Als dem Mangel an Unteroffizieren auf diese Weise nicht abzuhelfen war, stellte das Invalidenkorpskommando den Antrag, geeignete Invaliden im Invalidenkorps zu Unteroffizieren befördern zu dürfen. „*Da der Etat festgestellt*“ sei, wurde angefragt, „*ob taugliche Subjekte zu den fehlenden Stellen befördert werden können*“.<sup>1073</sup> Das Armeekorpskommando lehnte diesen Vorschlag ab. Ein Vorrücken in höhere unbesetzte Stellen sollte beim Invalidenkorps nicht stattfinden. Im Gegenteil sollten solche Stellen immer durch „*invalidirte Individuen aus der Linie von der gleichen Charge erfolgen*“.<sup>1074</sup> Eugen Wilhelm von Freydorff, der Direktor des Kriegsministeriums, wollte diese Möglichkeit zwar nicht kategorisch ausschließen. „*Ein Vorrücken in unbesetzte höhere Stellen kann bei Offizieren nicht stattfinden und soll bei Unteroffizieren in der Regel auch nicht stattfinden, diese Regel soll also auch für Unteroffiziere maßgebend sein. Aber für Unteroffiziere soll es in besonderen Fällen Ausnahmen geben [...]*.“ In völliger Ignoranz der personellen Situation des Invalidenkorps meinte

---

<sup>1070</sup> Leist hatte ebenfalls bei seiner Heirat auf militärische Benefizien verzichtet. Er verfügte durch seine Einstandskaution über ein gewisses Geldvermögen. Meldung Generalinspektion der Kavallerie an das Kriegsministerium, Nr.221. Karlsruhe, 31. Juli 1824. Kriegsministerium 2. Departement, Nr.7110. Karlsruhe, 3. August 1824. GLA 238/960. Lorenz Müller aus Mingolsheim bei Bruchsal wollte invalidiert werden. Er wurde in die zweite Kompanie aufgenommen. Damit war der Etat der zweiten Kompanie komplett, und es konnte kein weiterer Invalide aufgenommen werden. Meldung Generalinspektion der Infanterie an das Kriegsministerium, Nr.1332. Karlsruhe, 22. Dezember 1826. Beschluss Kriegsministerium 1. Departement, Nr.966. Karlsruhe, 2. Februar 1827. Im Jahre 1833 wurde bei den Sergeanten keine Stelle neu besetzt, weil die Korporalsstellen der Kompanie überkomplett waren. Armeekorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.1149. Karlsruhe, 24. Juli 1833. GLA 238/961.

<sup>1071</sup> Im Jahre 1832 fanden sich vier Unteroffiziere als möglicher Ersatz für eine zu besetzende Stelle im Invalidenkorps. Alle vier Aspiranten waren zwischen 40 und 50 Jahren alt und verheiratet. Sie hatten eine Dienstzeit zwischen 20 und 30 Jahren abgeleistet. Der Unteroffizier Jörger, der mit 50 Jahren der älteste Kandidat war, wurde zum Dienst in die zweite Kompanie versetzt. Christoph Werner, der außerhalb der Garnison verheiratet war und drei Kinder hatte, war schon wegen der Misshandlung seiner Frau bestraft worden. Lorenz Gräff aus Heddeshelm (Amt Ladenburg) litt an Rheuma und war in der Garnison verheiratet. Er war Vater von drei Kindern. Andreas Hogenius war ebenfalls in der Garnison verheiratet und hatte ein Kind. Kriegsministerium an das Armeekorpskommando, Nr.8191. Karlsruhe, 3. August 1832. Kriegsministerium 1. Sektion, Nr.11993. Karlsruhe, 10. Oktober 1832. GLA 238/961.

<sup>1072</sup> Nach der Versetzung eines Feldwebel in die erste Kompanie war eine Stelle in der zweiten Kompanie vakant. Da geeigneter Ersatz nicht zu bekommen war, blieb der Feldwebel im Dienst, obwohl er der ersten Kompanie beigeordnet wurde. Bericht Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.148. Kislau, 5. Februar 1827. Kriegsministerium 2. Departement, Nr.3642. Karlsruhe, 24. April 1827. Kriegsministerium 1. Departement, Nr.10020. Karlsruhe, 25. November 1829. GLA 238/961.

<sup>1073</sup> Invalidenkorpskommando an das Armeekorpskommando, Nr.466. Kislau, 20. Juli 1833. GLA 238/961.

<sup>1074</sup> Armeekorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.1149. Karlsruhe, 24. Juli 1833. GLA 238/961.

Freydorff jedoch, dass eine Beförderung von Unteroffizieren im Invalidenkorps selten nötig und geboten sein würde.<sup>1075</sup>

Im Vergleich zum Dienst in der Garnison waren die außerhalb detachierte Kommandos geringeren Belastungen ausgesetzt. Einige Invaliden, die aufgrund ihres hohen Alters in die erste Kompanie versetzt werden sollten, baten darum, in der zweiten Kompanie, beziehungsweise auf den Außenkommandos, bleiben zu dürfen, „*indem ihre dermalige Stationierung auf den Commandos zu Mannheim, Schwetzingen und Ettlingen denselben manche öconomische Vortheile gewährt*“.<sup>1076</sup> Trotzdem waren bei aller Leistungsbereitschaft und körperlicher Fitness die Kräfte der alten Invaliden irgendwann erschöpft. Der Feldwebel Thomas Müller war 80 Jahre alt, krank, und sehr geschwächt, so dass er seinen bisherigen Dienst nicht mehr versehen konnte.<sup>1077</sup> Im September 1824 erstreckte sich die ungenügende Personalstärke über alle Chargen der zweiten Kompanie, die viel zu wenige dienstfähige gemeine Invaliden führte. Zuzug einer Meldung des Invalidenkorps sollte sich der Bestand des Invalidenkorps auf insgesamt 100 Mann erhöhen.<sup>1078</sup> Im Frühjahr 1826 hatte sich die personelle Situation der zweiten Kompanie allerdings nicht wesentlich verändert. Der Ersatz durch garnisdiensttaugliche Leute aus dem Feldheer konnte kaum den Abgang von ganz undienstbar gewordenen Invaliden aus der zweiten in die erste Kompanie ausgleichen. Im April wurden drei Unteroffiziere, die wegen Fehlsichtigkeit und chronischen Fußleidens zum Dienst untauglich geworden waren, in die erste Kompanie versetzt.<sup>1079</sup> Als Ersatz gingen der Kompanie bis Mitte Mai nur zwei Mann zu. Nunmehr beschränkte sich das Kriegsministerium nicht mehr wie bisher darauf, den Ersatz durch Invalidierung felddiensttauglicher Leute aus dem Heer zu suchen, sondern erweiterte den Kreis auf die bereits pensionierten und beabschiedeten ehemaligen Militärpersonen, die zunächst gar nicht zur Invalidierung oder zur Aufnahme in die geschlossene Versorgung vorgesehen gewesen waren.<sup>1080</sup> Zum Jahresende 1826 sah

<sup>1075</sup> Kriegsministerium 1. Sektion, Nr.7161. Karlsruhe, 29. Juli 1833. GLA 238/961. Generalmajor Eugen Wilhelm von Freydorff war seit 1829 Mitglied der Militärkommission am Bundestag. 1833 wurde er Direktor der Kriegsministeriums und 1834 Präsident des Kriegsministeriums. Vgl. HSB (1836), S.117; HDB (1846).

<sup>1076</sup> Sie befanden sich zwar alle schon im hohen Alter, aber ihre körperliche Verfassung war gut und der Dienst war nicht schwer. Meldung Invalidenkorps an das Kriegsministerium, Nr.338. Karlsruhe, 29. Juli 1824. GLA 238/960.

<sup>1077</sup> Meldung Invalidenkorps an das Kriegsministerium, Nr.522. Kislau, 21. Mai 1826. Er wurde schließlich von seinen Pflichten entbunden und versetzt. Beschluss Kriegsministerium 1. Departement, Nr.4952. Karlsruhe, 26. Mai 1826. GLA 238/960.

<sup>1078</sup> Zuzug einer Meldung des Invalidenkorps zählte die erste Kompanie 40 Mann und die zweite Kompanie 50 Mann und mit dem zu erwartenden Zuwachs bald 60 Mann. Meldung Invalidenkorps an das Kriegsministerium, Nr.456. Kislau, 5. Oktober 1824. GLA 238/960.

<sup>1079</sup> Die zweite Kompanie hatte eine Stärke von 52 Mann und wies damit einen Fehlbestand von acht Invaliden auf. Anzahl der Kommandierten: Ettlingen: 5 Unteroffiziere, 1 Tambour, 12 Halbinvaliden; Schwetzingen: 1 Unteroffizier, 6 Halbinvaliden; Mannheim: 1 Unteroffizier, 2 Halbinvaliden. Dienstunfähige in Kislau: 3 Unteroffiziere, 1 Halbinvalide. Zum Dienst verbleibend in Kislau: 4 Unteroffiziere, 1 Tambour, 15 Halbinvaliden. Meldung Invalidenkorps an das Kriegsministerium, Nr.398. Kislau, 15. April 1826. GLA 238/960.

<sup>1080</sup> Korporal Christian Hettinger, der eigentlich pensioniert werden sollte, wurde nun invalidiert und zur zweiten Kompanie versetzt. Der wegen Untauglichkeit beabschiedete Dragonerunteroffizier Michael Fischer wurde der zweiten Kompanie zugeteilt. Beschluss Kriegsministerium 1. Departement, Nr.3793. Karlsruhe, 25. April 1826. Kriegsministerium, Nr.4555. Karlsruhe, 12. Mai 1826. GLA 238/960.

sich das Kriegsministerium erneut veranlasst, geeignete Leute aus dem Feldheer zu invalidieren, weil die vorhandenen personellen Kräfte des Invalidenkorps nicht ausreichten, um die notwendigen Diensttätigkeiten in einer geordneten Weise zu verrichten. Die bisherigen Anforderungen an die Aspiranten wurden dazu nochmals formuliert und präzisiert: *„Da diese Compagnie eine Versorgungsanstalt für brav und lange gediente Leute ist, so sind nur solche vorzuschlagen, welche wenigstens sechs Jahre gedient, keine bedeutende Strafe erlitten, und einen guten Lebenswandel geführt haben. Die vorgeschlagenen Individuen müssen, da in Kislau kein Platz für Familien ist, ledig, desgleichen wie sich von selbst versteht, tauglich zum gewöhnlichen Garnisonsdienst seyn. Leute mit reponiblen einfachen Leibschäden behaftet (z.B. behebbbarer Leistenbruch) können in Vorschlag gebracht werden.“*<sup>1081</sup>

Die geschlossene Militärversorgung war damit primär zu einer Garnisontruppe aus zweitklassigen Soldaten geworden, während ihr als Asyl für Schwerstbeschädigte eher eine sekundäre Bedeutung zukam. Mehr noch als die Kandidaten aus der Kavallerie zeichneten sich alte Soldaten aus der Infanterie oftmals durch ein ansehnliches Strafregister aus und weniger durch gute Aufführung.<sup>1082</sup> Das Kriegsministerium wählte nach wie vor ausschließlich ledige Bewerber aus, die nie desertiert waren und kein äußeres Gebrechen hatten.<sup>1083</sup> Gleichwohl waren in Kislau durchaus Invaliden mit ihren Frauen und Kindern anzutreffen.<sup>1084</sup> Das ärztliche Zeugnis, das sonst die Untauglichkeit des Invaliden attestierte, wurde zum Tauglichkeitszeugnis, das die Befähigung der Anwärter zum Garnisonsdienst nachweisen

---

<sup>1081</sup> Kriegsministerium 1. Departement an die Generalinspektion der Infanterie, Kavallerie und Artilleriebrigade, Nr.10655. Karlsruhe, 6. Dezember 1826. GLA 238/960. Dominik Wirth wurde durch ein ärztliches Attest bescheinigt, dass er keine körperlichen Gebrechen, aber asthmatische Anfälle hatte. Damit war er zwar felddienstuntauglich, aber zum Garnisonsdienst befähigt. Meldung Armeekorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.1345. Karlsruhe, 5. September 1833. GLA 238/961.

<sup>1082</sup> Johann Eder und Sebastian Schwarzhaus wurden in das Invalidenkorps übernommen, obwohl Eder wegen *„Excessen im Urlaub“* und Sebastian Schwarzhaus wegen *„Nachlässigkeit bei der Wache“* bestraft worden waren. Bei Franz Becker, der Militärstrafen u.a. wegen Unzucht und Trunkenheit erhalten hatte, war das tolerierbare Maß offenbar überschritten. Becker wurde nicht in das Invalidenkorps aufgenommen. Ebenso wurde Michael Leptich abgelehnt, der seine Frau misshandelt hatte und dafür bestraft worden war. Meldung Generalinspektion der Infanterie an das Kriegsministerium. Karlsruhe, 12. Dezember 1826. GLA 238/960. Meldung Generalinspektion der Infanterie an das Kriegsministerium, Nr.1332. Karlsruhe, 22. Dezember 1826. GLA 238/961.

<sup>1083</sup> Alle drei Kandidaten von der Kavallerie und alle zwölf Kandidaten von der Infanterie, die sich auf die Anfrage im Jahr 1826 meldeten, waren ledig und meldeten sich freiwillig zum Dienst im Invalidenkorps. Der Altersdurchschnitt lag bei 35 Jahren. Etwa die Hälfte der Leute hatte einen Beruf, z.B. Müller, Weber, Zimmermann, Hutmacher, Schiffmann oder Häfner. Georg Bögle war in Spanien im Jahre 1812 desertiert. Obwohl er später wie die meisten Deserteure, die während dem Bündnis mit Frankreich desertiert waren, ‚sistiert‘ worden war, das heißt die strafrechtliche Verfolgung seiner Desertion war ausgesetzt worden, verhinderte dieser Makel seine Aufnahme ins Invalidenkorps. Garde-Kavallerie und Dragonerregiment von Freystedt an die Generalinspektion der Kavallerie, Nr.197. Karlsruhe, 17. Dezember 1826. Meldung Generalinspektion der Infanterie an das Kriegsministerium. Karlsruhe, 12. Dezember 1826. GLA 238/960. Zehn Tage später gingen nochmals zehn Bewerbungen beim Kriegsministerium ein. Meldung Generalinspektion der Infanterie an das Kriegsministerium, Nr.1332. Karlsruhe, 22. Dezember 1826. GLA 238/961.

<sup>1084</sup> Der 65 Jahre alte Jacob Haber aus Graben wurde 1833 in die erste Kompanie versetzt. Der gelernte Maurer, der auf militärische Benefizien verzichtet hatte, war in der Garnison verheiratet und hatte zwei Kinder. Meldung Invalidenkorpskommando. Kislau, 24. Dezember 1833. GLA 238/961. Auch auf den Außenkommandos waren verheiratete Halbinvaliden anzutreffen. Jacob Wagner hatte in Ettlingen vier Kinder bei sich. Er konnte nicht nach Kislau versetzt werden, weil dort für seine Familie kein Raum verfügbar war. Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.133. Kislau, 4. März 1833. GLA 238/961.

sollte.<sup>1085</sup> Verhältnismäßig rüstige, zum Garnisondienst taugliche Bewerber, die den Anforderungen des Kriegsministeriums genügten, waren nicht im Übermaß vorhanden. Zumal das Kriegsministerium auf freiwillige Bewerber angewiesen war. Eine zwangsweise Versetzung in die geschlossene Versorgung gegen den Willen des Invaliden wurde vermieden.<sup>1086</sup> Aber im April 1833 wurde angesichts der verzweifelten Rekrutierungsbemühungen auch diese Regelung relativiert. Sollte nämlich die Anzahl der eingekommenen freiwilligen Meldungen nicht ausreichen, „*so wird abgesehen von der Bedingung der freiwilligen Anmeldung, eine neue Liste von Leuten, die sich zur Versetzung zum Invaliden Corps eignen, aufgestellt und vorgelegt werden*“.<sup>1087</sup> Insofern war die Invalidierung von Kapitulanten oder Einstehern, die ihre Dienstzeit noch nicht ausgedient hatten und sich daher einer Transferierung ins Invalidenkorps nicht widersetzen konnten, eine günstige Lösung.<sup>1088</sup> Unter Zwang in das Invalidenkorps versetzte Invaliden waren oftmals weder diszipliniert noch dienstwillig oder verlässlich. Im Jahr 1835 reichten fünf Halbinvaliden, die ihre Einstandszeit im Invalidenkorps abgedient hatten, ihre Abschiedsgesuche ein. Fast allen wurde eine negative Dienstaufführung bescheinigt. Franz Springer, der sein Einstandsgeld durchgebracht hatte, war unzuverlässig. Adam Frosch wurde als bössartig und aufwieglerisch beschrieben, und Johann Stoll gab an, gegen seinen Willen invalidiert worden zu sein.<sup>1089</sup> Zwar war das freiwillige Ausscheiden aus dem Invalidenkorps immer möglich. Allerdings konnte der

---

<sup>1085</sup> Jacob Vosler, der ausdrücklich auf eigenen Wunsch zum Invalidenkorps versetzt werden wollte, wurde durch ein Attest bescheinigt, dass er keine körperlichen Gebrechen hatte und zum Garnisondienst tauglich war. Johann Baitz wurde ebenfalls durch eine ärztliche Untersuchung seine Gesundheit und Tauglichkeit zum Garnisondienst bestätigt. Garde-Kavallerie und Dragonerregiment von Freystedt an die Generalinspektion der Kavallerie, Nr.197. Karlsruhe, 17. Dezember 1826. Meldung Generalinspektion der Infanterie an das Kriegsministerium. Karlsruhe, 12. Dezember 1826. GLA 238/960.

<sup>1086</sup> Der Pensionär Seeger aus Durlach lehnte den Dienst in der zweiten Kompanie des Invalidenkorps ab. Meldung des Invalidenkorps an das Kriegsministerium, Nr.148. Kislau, 5. Februar 1827. Christoph Werner aus Graben bei Karlsruhe wollte freiwillig nicht in Pension gehen. Kriegsministerium an das Armeekorpskommando, Nr.8191. Karlsruhe, 3. August 1832. Christian Beck verzichtete auf die Versetzung zum Invalidenkorps. Beschluss Kriegsministerium, Nr.4080. Karlsruhe, 29. April 1833. Armeekorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.741. Karlsruhe, 10. Mai 1833. GLA 238/961. Ein pensionierter Invalide konnte nicht zum Dienst im Invalidenkorps gezwungen werden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass im Fall einer Weigerung dem Pensionär oder Exspektanten alle Unterstützungen durch die Militärversorgung entzogen wurden. Im Jahr 1833 wurde bei der Wiederbesetzung vakanter Stellen über einige Aspiranten ausdrücklich bemerkt, dass die Invalidierung ihr Wunsch sei. Drei Leute hatten „*eine gute Aufführung, und bitten da ein jeder von ihnen schon über 30 Jahre alt ist, dahin [ins Invalidenkorps] versetzt zu werden*“.<sup>1087</sup> Meldung Armeekorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.1345. Karlsruhe, 5. September 1833. GLA 238/961.

<sup>1087</sup> Meldung Armeekorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.619. Karlsruhe, 24. April 1833. GLA 238/961.

<sup>1088</sup> Zum Zeitpunkt seiner Invalidierung hatte Johann Eder noch drei Jahre abzudienen bis seine Kapitulation im Jahre 1829 abgeleistet war. Meldung Generalinspektion der Infanterie an das Kriegsministerium. Karlsruhe, 12. Dezember 1826. GLA 238/960.

<sup>1089</sup> Kaiser, Stengele und Stoll ersuchten um ihren Abschied, weil sie heiraten wollten. Sobald sie ihre Kapitulation ausgedient hatten, wurden die fünf Invaliden entlassen. Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.65. Kislau, 21. Februar 1835. Kriegsministerium, Nr.1601. Karlsruhe, 24. Februar 1835. GLA 238/961.

Verlust jeglicher Unterstützung durch die Militärversorgung die - unwiderrufliche - Folge sein.<sup>1090</sup> Schließlich wurden sogar noch felddienstfähige Leute zum Dienst im Invalidenkorps vorgeschlagen. „*Obgleich zum Liniendienst noch geeignet*“ hätte das Armeekorpskommando gerne die Versetzung von Andreas Hogenius aus Selz bei Lahr zum Invalidenkorps gesehen.<sup>1091</sup>

Die Grenze zwischen Disziplinlosigkeit und Überforderung ist manchmal nicht einfach zu erkennen. Solche Vorfälle wie die Degradation des Sergeanten Michael Hörner, der wegen Verspottung, Bedrohung, Insubordination und tätliche Beleidigung gegen Feldwebel Heusch bestraft worden war, scheinen eindeutige Beispiele der Disziplinlosigkeit gewesen zu sein.<sup>1092</sup> Der Wunsch vom Kommandeur des Invalidenkorps Günther<sup>1093</sup>, „*daß nur ordentliche brave verdienstvolle Soldaten und keine Trunkenbolde von den Regimentern abgegeben werden*“, bestätigt den Eindruck von bisweilen auftretender Disziplinlosigkeit. Andererseits war die Überforderung der Invaliden durch übermäßige Belastung offensichtlich. Bei einem Fehlbestand von zehn Mann blieben nur vier Mann für den eigentlichen Dienst in der Garnison übrig. Dadurch lasteten die Dienstverrichtungen auf den Schultern von wenigen Invaliden.<sup>1094</sup> So waren Pflichtvergessenheit und dienstwidriges Betragen des Sergeanten Wolf, die ihm von der Gartendirektion Schwetzingen vorgeworfen wurden, in gewisser Weise eine Folge seiner Dienstuntauglichkeit und Überforderung. Jacob Wolf verrichtete als Unteroffizier die Gartenwache in Schwetzingen. Wegen seines vorgerückten Alters und gesundheitlichen Zustandes konnte er seiner Aufsichtspflicht nicht mehr nachkommen. Der 62 Jahre alte Jacob Wolf litt schon länger an arthritischen Kniegeschwulsten und konnte wegen der Schwäche in den Beinen weder lange stehen noch gehen.<sup>1095</sup> Eine Besserung war nicht mehr zu erwarten, „*so aber fällt es sehr häufig vor, daß sich die Wa-*

<sup>1090</sup> Im Zusammenhang mit der Bitte des Invaliden Späth um Entlassung sollte ihm deutlich gemacht werden, dass er, nachdem er einmal entlassen worden war, nie wieder aufgenommen werden würde. Auch würde ihm keine Pension oder Unterstützung aus Militärfonds zukommen. Hierüber sollte ein Protokoll aufgenommen und von Späth unterschrieben werden. Das Protokoll musste dem Kriegsministerium vorgelegt werden. Bei künftig vorkommenden Fällen war auf die gleiche Weise zu verfahren. Beschluss Kriegsministerium, Nr.7849. Karlsruhe, 9. September 1837. GLA 238/961.

<sup>1091</sup> Mit der Begründung, „*da ihm jede andere Aussicht für die Zukunft namentlich auf eine Anstellung im Civile wegen seines vorgerückten Alters* [genommen ist]“. Meldung vom Kommando des Infanterieregiments Nr. 2 an das Kriegsministerium, Nr.2051. Karlsruhe, 10. August 1832. GLA 238/961.

<sup>1092</sup> Michael Hörner sollte schließlich wieder in seinen alten Dienstgrad eingesetzt werden, weil seine Dienstgradstelle notwendig besetzt werden musste. Meldung Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.90. Kislau, 8. März 1835. GLA 238/961.

<sup>1093</sup> David Günther wurde am 15. März 1833 Kommandeur des Invalidenkorps und Kommandant in Kislau. Er verstarb am 31. Dezember 1841 in Kislau. Vgl. HSB (1836), S.74; HBD (1846); SARTORI (1848), S.31. David Günther wurde am 1. Februar 1803 aus österreichischen Diensten entlassen und trat als Leutnant und Adjutant in das gerade neu errichtete Jägerbataillon von Bekke ein, nachdem er von Major von Bekke, Kurfürst Karl Friedrich sowie Markgraf Ludwig zum Eintritt in das badische Heer aufgefordert worden war. Karlsruhe, 21. November 1834. GLA 238/1859.

<sup>1094</sup> In der zweiten Kompanie fehlten einige Unteroffiziere, so dass der Dienst für jeden eine erhebliche Belastung darstellte. Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.165. Kislau, 16. März 1833. GLA 238/961.

<sup>1095</sup> Jacob Wolf war in Österreich geboren. Er war in der Garnison verheiratet, hatte sechs Kinder und verzichtete nicht auf militärische Benefizien. Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.78. Kislau, 9. Februar 1833. GLA 238/961.

*chehabenden in das Wirtshaus setzen, und je nachdem solche bemittelt sind oder Credit haben forttrinken; ist es der Fall, daß die Mittel dazu fehlen, so kann man beide Wachten zu jeder Stunde der Nacht beieinander in der Wachtstube finden; was gewiß nicht der Fall wäre, wenn ein brauchbarer Mann zur Aufsicht hier angestellt wäre. Hinzu kommt noch das dienstwidrige Betragen, daß er es nicht unter seiner Würde hält, mit seinen Soldaten ins Weinhaus zu gehen, um sich von ihnen zechfrei halten zu lassen. [...] Diebstähle von Eisen, Bley, Holz p.p., die jetzt bei weitem häufiger vorkommen, wie früher, ferner Beschädigungen aller Art sind die Folgen davon.*<sup>1096</sup> Auf den Antrag von Oberst Weber<sup>1097</sup> als Kommandeur des Invalidenkorps verfügte das Kriegsministerium die Versetzung von Wolf in die erste Kompanie.<sup>1098</sup>

### 3.2. Die Krise der geschlossenen Militärversorgung

Die kritische Personalsituation in der zweiten Kompanie entspannte sich trotz der Umorganisation nicht. Von über 25 Bewerbern, die sich im Jahre 1827 gemeldet hatten, wurden zwölf Mann in die zweite Kompanie des Invalidenkorps übernommen.<sup>1099</sup> Dieser Zugang verschaffte der dünnen Personalstärke der zweiten Kompanie weniger Erleichterung als erhofft, da gleichzeitig die völlige Dienstuntauglichkeit aller Unteroffiziere der auswärts kommandierten Detachements einen Ersatz verlangte.<sup>1100</sup> Drei Jahre später fehlten zufolge des Kriegskommissariats, das angewiesen worden war, über Normalstand und wirklichen Stand des Invalidenkorps einen Bericht abzugeben, insgesamt elf Mann.<sup>1101</sup> Wieder drei Jahre später summierte sich der Fehlbestand auf 14 Mann. Ein Vergleich von

<sup>1096</sup> Bericht der Gartendirektion Schwetzingen an das Kriegsministerium. Schwetzingen, 17. Dezember 1832. Mitteilung von Gartendirektor Zeyher an das Kriegsministerium. Schwetzingen, 25. Dezember 1832. GLA 238/961.

<sup>1097</sup> Oberst Karl Weber wurde am 16. Oktober 1826 Kommandeur des Invalidenkorps. Am 26. Februar 1833 wurde er pensioniert. Er verstarb am 18. Mai desselben Jahres. Vgl. SARTORI (1848), S.31. Zuzufolge anderer Belegstelle wurde Weber erst 1830 Kommandeur in Kislau, und er verstarb schon am 8. Mai. Vgl. HBD (1846).

<sup>1098</sup> Kriegsministerium an das Invalidenkorpskommando, Nr.12443. Karlsruhe, 20. Dezember 1832. Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.999. Kislau, 27. Dezember 1832. Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.78. Kislau, 9. Februar 1833. GLA 238/961.

<sup>1099</sup> Beschluss Kriegsministerium 1. Departement, Nr.11120. Karlsruhe, 22. Dezember 1826. GLA 238/960. Beschluss Kriegsministerium 1. Departement, Nr.185. Karlsruhe, 13. Januar 1827. Beschluss Kriegsministerium 1. Departement, Nr.966. Karlsruhe, 2. Februar 1827. GLA 238/961.

<sup>1100</sup> Von den sieben Mann waren fünf in der Garnison verheiratet oder verwitwet, wovon drei Väter von insgesamt fünf Kindern waren. Vier Unteroffiziere hatten einen Beruf erlernt: Küfer, Schuster, Maurer, Metzger. Der jüngste Unteroffizier war 38 Jahre alt. Der älteste Unteroffizier war Friedrich Kappler im Alter von 72 Jahren. Kappler wurde auf die Warteliste gesetzt, während vier seiner Kameraden wegen Schwächlichkeit oder einer Beinverletzung gleich in die erste Kompanie versetzt wurden. Zwei weitere Unteroffiziere blieben vorerst noch bei der zweiten Kompanie im Dienst. Meldung Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.22. Kislau, 4. Januar 1827. GLA 238/961. Schon im Dezember war beschlossen worden, dass die auswärts kommandierten Soldaten, wenn sie für den Dienst zu alt geworden waren, in die erste Kompanie transferiert werden sollten. Beschluss Kriegsministerium 1. Departement, Nr.11120. Karlsruhe, 22. Dezember 1826. GLA 238/960.

<sup>1101</sup> Kriegsministerium 2. Departement, Nr.5506. Karlsruhe, 18. Juni 1830. Kriegskommissariat an das Kriegsministerium, Nr.735. Karlsruhe, 25. Juni 1830. GLA 238/961.

Soll- und Iststand der beiden Kompanien zeigte, dass die erste Kompanie eine Überzahl an Unteroffizieren und eine Unterbesetzung an Ganzinvaliden aufwies. Bei der zweiten Kompanie war der Minderbestand nicht ganz so erheblich, aber durch die Vielzahl der Diensttätigkeiten wirkte sich auch eine verhältnismäßig geringe Unterbesetzung an Halbinvaliden ungünstig auf den Dienstbetrieb aus.<sup>1102</sup> Vor diesem Hintergrund stellte der Landtag den Antrag auf Auflösung der geschlossenen Militärversorgung.

### 3.2.1. Der Antrag zur Aufhebung von Kislau 1833/34

Die Eingabe der Zweiten Kammer des Landtags erfolgte im Jahre 1833. Bei den Etatberatungen schlug die Haushaltskommission vor, *„daß es vielleicht angemessen wäre, die Invalidenanstalt allmählich ganz eingehen zu lassen, und damit zu beginnen, daß kein Zugang mehr stattfindet. Den Leuten, welche sich durch den Dienst dazu qualificiren, wären angemessene Pensionen zu bewilligen. Es könnten dadurch nicht geringe Verwaltungskosten erspart werden, und den Leuten selbst wäre mit angemessenen Pensionen wohl besser gedient. Die Commission stellt den Antrag:*

- a.) *die ganze Forderung mit 22.028 fl für jedes Jahr zu bewilligen, und*
- b.) *die unterthänigste Bitte an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richten, in nähere Berathung ziehen zu lassen, ob es nicht zweckmäßig sei, die Invalidenanstalt eingehen zu lassen, und die Invaliden durch angemessene Pensionen zu belohnen.*<sup>1103</sup>

Angesichts der Erfahrungen seit 1819 war die Eingabe des Landtags durchaus nachvollziehbar und vernünftig. Die Nutzung des Invalidenkorps als Wache für ein Gefängnis widersprach nicht nur der genuinen Idee einer Versorgungsanstalt für alte, ausgediente Soldaten, die in Wertschätzung ihrer für das Vaterland geleisteten Dienste lebenslang unterhalten wurden und deren Versorgung als Belohnung und Ansporn für das aktive Militär dienen sollte. Im Gegenteil wirkten die Belastungen durch den Dienst eher abschreckend auf die untauglichen Abgänger aus dem Feldheer. Das wurde offenkundig durch das Problem, Ersatz für die Abgänge und den schwindenden Etat des Invalidenkorps zu erhalten. Darüber hinaus stellte sich auch die Frage, ob es sinnvoll war, ein Gefängnis durch altersschwache Soldaten bewachen zu lassen, so dass über die sichere Verwahrung der Strafgefangenen Zweifel bestanden.

Die Eingabe der Zweiten Kammer mochte nicht nur finanzielle, sondern auch politische Gründe haben. Die Möglichkeit des Landtags, besonders der Zweiten Kammer, auf die Politik im Großherzog-

---

<sup>1102</sup> Militäretat 1833/34: 1. Kompanie *Soll* / *Ist*: Feldweibel 1/5, Sergeanten 4/8, Korporale 9/3, Ganzinvaliden 35/22. 2. Kompanie: Feldweibel 1/1, Sergeanten 4/3, Korporale 9/10, Halbinvaliden 44/41, Tambours 2/2. Armeekorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.1149. Karlsruhe, 24. Juli 1833. GLA 238/961.

<sup>1103</sup> Zit. n. PELSNER (1976), S.320 f.

tum Einfluss zu nehmen, bestand in der Billigung des Staatshaushalts. Die Ständeversammlung konnte zwar keine eigenen Gesetzesinitiativen einbringen, aber bei allen Landesgesetzen, die das Budgetrecht betrafen, besaß sie ein Vetorecht. Außerdem konnten die Kammern sogenannte „Motionen beschließen, das heißt, den Landesherrn und seine Regierung um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs bitten“.<sup>1104</sup> Großherzog Ludwig war nicht geneigt, eine politische Partizipation seitens der Ständeversammlung ohne weiteres hinzunehmen. Andererseits konnte er den Landtag nicht völlig ignorieren, da er ihn zur Bewilligung des Budgets brauchte. Der Staatshaushalt wurde für zwei Jahre aufgestellt. Dadurch ergab sich eine zweijährige Periodizität der Einberufung des Landtags. Das Militärbudget war dabei ein häufiger Gegenstand politischer Auseinandersetzungen, unter anderem weil Ludwig eine besondere Affinität zum Militär und die Regierung einen machtvollen Rückhalt im Militär besaß.<sup>1105</sup> Die Finanzierung der Militärversorgung war an das Militärbudget gekoppelt. Dadurch betraf jede Kürzung des Militärhaushalts auch mittelbar die Militärversorgung. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass die Ständeversammlung auf dem Rücken einiger alter Invaliden, politische Vorstellungen durchzusetzen versuchte oder sogar gegen die Militärversorgung direkt opponiert hätte. Insofern bezweckte die Eingabe der Zweiten Kammer nicht eine Verschlechterung der Militärversorgung, sondern sie hinterfragte die Zweckmäßigkeit der praktizierten Versorgung untauglicher Militärdiener. Letztlich waren die Budgets von 1831 und 1835 auch ohne größere Widerstände bewilligt worden.<sup>1106</sup> Die Eingabe der Zweiten Kammer bewirkte eine Verfügung des Staatsministeriums, die das Kriegsministerium zur Ausarbeitung von vier Gutachten aufforderte, die im Jahre 1834 von Angehörigen des Kriegsministeriums verfasst und durch eine Stellungnahme des Armeekorpskommandos ergänzt wurden.<sup>1107</sup>

Das in chronologischer Folge zuerst erstellte Gutachten stammte von Christoph Wilhelm Reich.<sup>1108</sup> Reich war der einzige der vier Gutachter, der die Angelegenheiten der Militärversorgung aus unmittelbarer eigener Anschauung seit Jahrzehnten kannte. Dementsprechend war er auch dazu berufen, eine kurze Entwicklungsgeschichte der badischen Versorgung von Invaliden aus seiner Sicht und Erinnerung zu referieren. Freilich ist Reichs Darstellung nicht ganz stimmig, wenn er die Invaliden vor 1803 als lediglich alte Soldaten beschrieb, die „in Folge langer Dienste oder Kranckheit im Garnisonsdienst nicht mehr fortkommen konnte[n]“. Ohne Zweifel gab es auch während markgräflicher oder kurfürstli-

---

<sup>1104</sup> Vgl. ENGEHAUSEN (2005), S.42-50.

<sup>1105</sup> Vgl. ULLMANN, HBW (1992), S.76 f. Im Jahre 1822 wollte die Zweite Kammer den von der Regierung vorgelegten Militäretat nicht akzeptieren. Vgl. ENGEHAUSEN (2005), S.54.

<sup>1106</sup> Vgl. ENGEHAUSEN (2005), S.67 ff. Zuzufolge Karl Stiefel forderte der Landtag im Jahre 1831 eine Verminderung des Militäraufwands. Durch die Ordre vom 23. März 1832 wurde die Verminderung des Armeekorps auf 10.340 Mann beschlossen. Vgl. STIEFEL (1977), Bd.2, S.1020.

<sup>1107</sup> Verfügung des Staatsministeriums, Nr.2845. Karlsruhe, 30. November 1833. Erwähnt im abschließenden Bericht des Kriegsministeriums Nr. 7829 vom 8. Juli 1834. GLA 238/964.

<sup>1108</sup> Das ist insofern erstaunlich, als Reich nach Angabe von HBD (1846) seit 1832 sich im Ruhestand befand. Im HSB (1836) erscheint er folgerichtig auch nicht mehr.

cher Zeit einige Invaliden, die als Kriegsversehrte untauglich geworden waren.<sup>1109</sup> Reich erachtete den Standort in Kislau als „*einen schicklichen und angenehmen Zufluchtsort, wo sie [die Invaliden] im gesunden wie in kranken Tagen eine gute Verpflegung finden und ein sorgenfreies Leben führen können*“.<sup>1110</sup> Kritik äußerte er an der opportunistischen Zweckentfremdung der geschlossenen Militärversorgung. Er missbilligte die Maßnahme, dass estropierte Invaliden mit Pension entlassen wurden und alte Invaliden ohne Kriegsverletzung in die geschlossene Versorgung aufgenommen wurden. Nach seiner Ansicht war ein Invalidenhaus nicht dazu gedacht, altersschwache Invaliden aufzunehmen, die zwar lange Jahre treu gedient hatten, aber keine Kriegsversehrten waren. Diese Überzeugung hatte Reich schon bei dem Invalidenhausprojekt von 1807 vertreten. Zusätzlich hatten sich nach Reichs Einschätzung die Verhältnisse im Armeekorps mittlerweile geändert und damit auch die Klientel der Militärversorgung. In früheren Zeiten habe das Heer noch eine große Anzahl alter Soldaten gezählt, „*welche während den vielfältigen Campagnen ihren Familien und Freunden fremd geworden waren und die alte Heimath gegen die neue bei den Fahnen vertauscht hatten. [...] Es war billig, daß die Fahne auch ihrer seits diejenigen, im Alter nicht hilflos zurückließen [sic!], welche sie im jugendlichen Alter in allen Gefahren treu vertheidigt hatten.*“<sup>1111</sup> Die gegenwärtigen Verhältnisse passten dagegen nach Reichs Meinung nicht mehr zu den althergebrachten Grundsätzen von 1824 und den Jahren davor, weil diese alten Soldaten aus dem Heer verschwunden waren. Solange sich die bestehenden Gesetze nicht änderten und auch keine längeren Kriege ereigneten, würden Invaliden dieses ‚alten Typs‘ nicht mehr entstehen. „*Man tritt nemlich mit 20 Jahren in das Corps und wird mit 26 Jahr mit Abschied entlassen. Der Einstand soll ihm [dem Soldaten] nur erlaubt werden, wenn er ein ganz gesunder Körper und das 30.<sup>te</sup> Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Es kann daher keine untauglichen alten Soldaten geben, die als Competenten zum Invaliden Corps berechtigt wären und wenn auch zuweilen ein Mann beim Exerziren oder im Garnisons-Dienst durch einen besonderen Unglücksfall Invalid wird, so sind solche Leute doch mehr zur Pensionirung als zur Transferirung in das Invaliden-Corps geeignet.*“<sup>1112</sup> Gleichwohl räumte Reich bei aller Kritik an der Invalidengarnison Kislau ein, dass die geschlossene Versorgung als Zufluchtsort für langgediente Unteroffiziere, die im Dienst unvermeidbar alt und untauglich wurden, durchaus sinnvoll war und ihre Berechtigung hatte. Ebenso konnte auch Reich die Möglichkeit eines zukünftigen Krieges nicht ausschließen. Infolgedessen wollte er auf die geschlossene Militärversorgung auch nicht grundsätzlich verzichten: „*Bricht ein Krieg aus und wir ha-*

<sup>1109</sup> Es mag sein, dass Reich sich nur auf die Hausinvaliden bezog, und nicht auf die Kreisinvaliden. Gutachten von Christoph Wilhelm Reich. Kriegsministerium, Nr.6850. 3. April 1834. Fol.2<sup>r</sup> f. GLA 238/964.

<sup>1110</sup> „*Kislau gewährt durch seine geräumigen Gebäude und Felder so wie durch seine isolirte Lage den alten Soldaten, die durch seine stärkeren Bande nach der Heimath gezogen werden, einen schicklichen und angenehmen Zufluchtsort, wo sie im gesunden wie in kranken Tagen eine gute Verpflegung finden und ein sorgenfreies Leben führen können.*“ Inwiefern eine isolierte Garnison den Invaliden zum Vorteil gereichen kann, erläuterte Reich nicht. Gutachten von Christoph Wilhelm Reich. Kriegsministerium, Nr.6850. 3. April 1834. Fol.10<sup>r</sup>. GLA 238/964.

<sup>1111</sup> Ebd. Fol.10<sup>r</sup> f.

<sup>1112</sup> Ebd. Fol.10<sup>v</sup> f.

*ben für verstümmelte Krieger zu sorgen, dann reichen Pensionen wie mir scheint nicht zu und wir müßen Anstalten haben, wo für dieselben in jeder Beziehung gesorgt ist.*<sup>1113</sup>

Er bemängelte allerdings zu recht, dass das Invalidenkorps derzeit durch seine Funktion als Gefängniswache *„hauptsächlich gemeine Soldaten [benötigte], welche den Garnisons-Dienst versehen und die Gärten hüten und ist weniger auf Versorgung der Unterofficiere berechnet [...] und es wird immer mehr constatirt, daß für die alten Militairs welche wir versorgen müßen in Kislau keine Stellen, für die Stellen aber welche dort vacant werden, streng genommen keine Leute vorhanden seyn können“*.<sup>1114</sup> Daher war nach Reichs Ansicht auch die Lokation der Garnison Kislau schlecht gewählt. *„Nimmt man nur gediegene alte oder estropirte Soldaten in die Invaliden Häußer auf, so wird es weniger schwer seine Ordnung und Sitte zu handhaben, da es den Alten und den Kranken leichter wird, tugendhaft zu seyn als der Jugend und der Gesundheit und es wird dann – wenn man die Invaliden nur versorgen will – weniger darauf ankommen, in welchen Ort man die Anstalt verlegte.“* Da aber vorzugsweise Halbinvaliden in das Invalidenkorps aufgenommen wurden, *„ist es rathsam Städte auszuwählen, wo der Mann, durch sein Interesse getrieben, Beschäftigung suchen kann, oder wenn er auch nicht arbeitet, in dem lebendigen Treiben anderer einige Zerstreung findet. Wo er weder das eine noch das andere hat, wird die Langeweile Verwirrungen aller Art ausbrüten, über welche die beste Manneszucht nicht Herr werden kann.“*<sup>1115</sup> Darüber hinaus war ein abgelegener Ort wie Kislau auch in finanzieller Hinsicht ungünstig. Christoph Wilhelm Reich als ehemaliger Rechnungsführer im Kriegsministerium besaß genügend Fachkenntnis und Erfahrung, dass er die Kostenersparnis, die sich durch eine Zentralisierung erreichen ließ, plausibel machen konnte. Die Einrichtung der geschlossenen Versorgung in einem Garnisonsort würde allerhand Kosten für Krankenpflege, Personal und Verwaltung ersparen oder zumindest verringern. Für Invaliden mit Familie war die Abgeschiedenheit von Kislau ebenfalls von Nachteil, denn *„sie müßen die Söhne in die Städte in Kost geben, damit sie die Schulen besuchen oder ein Handwerk erlernen und ebenso die Töchter in fremden Händen übergeben. [...] Eltern die kein Vermögen besitzen sind gar nicht im Stande, diese Ausgaben zu bestreiten.“*<sup>1116</sup>

Die Diensttätigkeit der Invaliden erachtete Reich als unnötig und entbehrlich. Das Staatsgefängnis in Kislau wurde nicht benötigt. Das war schon daran zu erkennen, dass *„das Gefängniß nachmals auch gewöhnlich leer stund“*.<sup>1117</sup> Die wenigen Gefangenen konnten in jedem anderen Gefängnis in einer größeren Stadt untergebracht werden. Zur Verwahrung von Schwerverbrechern war Kislau wegen der

---

<sup>1113</sup> Ebd. Fol.14<sup>v</sup>.

<sup>1114</sup> Ebd. Fol.11<sup>v</sup>.

<sup>1115</sup> Ebd. Fol.12<sup>v</sup> f.

<sup>1116</sup> Ebd. Fol.15<sup>r</sup>.

<sup>1117</sup> Ebd. Fol.8<sup>v</sup>.

ungenügenden Bewachung ohnehin nicht geeignet.<sup>1118</sup> Auch die Außenkommandos hielt Reich für unsinnig, da ihm die Invaliden als Gartenwache zu teuer waren. *„Wenn den Garteninspektoren überlassen wird, selbst Wächter aufzustellen werden die Gärten wohlfeiler und wahrscheinlich besser gehütet sein: Sie werden hiezu vielleicht mit Vortheil Militair Pensionaire verwenden, für einen Invaliden, der auf dem Schlachtfeld verstümmelt worden ist, in welchem das Vaterland den einzelnen belohnen und den ganzen Stand ehren und erheben will, ist aber diese Function als Gartenwächter nicht geeignet.“*<sup>1119</sup>

Reich sprach der Invalidengarnison Kislau jeden ideellen Wert ab. Einen positiven *„moralischen Einfluß, welche ein Invaliden Haus im Sinn des Kriegs Ministeriums von 1807 auf den Muth und das Gefühl des eigenen Werths der Truppen ausüben soll, kann die Anstalt in Kislau nicht haben.“* Nach Reichs Auffassung konnten nur Invaliden, die auf den Schlachtfeldern erprobt und ausgezeichnet worden waren, für die jüngeren Soldaten ein Vorbild sein. Die *„Invaliden in Kislau besitzen keine solche Eigenschaften“*, da sie den Garnisondienst verrichten sollten und durch taugliche Soldaten ergänzt werden mussten. *„Äußere militairische Auszeichnungen wären bei ihnen nicht gut angebracht.“*<sup>1120</sup> Einen Effekt durch die Invalidengarnison als Teil der Militärversorgung auf Loyalität oder Wehrwilligkeit zog Reich in seinen Ausführungen nicht in Erwägung.

Christoph Wilhelm Reich stellte schließlich die Frage, *„ob die zu Unterstützung Berechtigten Militairs nicht auf eine wohlfeilere oder ihnen zuträglichere Weise bedacht werden können?“* Er kam zu dem Schluss, dass eine Militärversorgung auch im Frieden unvermeidlich sei, weil vor allem die Unteroffiziere bis zur Dienstuntauglichkeit dienten. *„Auf einen Nebenverdienst darf bei diesen Männern im vorgerückten Alter nicht mehr gerechnet werden.“*<sup>1121</sup> Die Erteilung von Pensionen, das heißt die Unterstützung dieser untauglichen Unteroffiziere durch die offene Versorgung, war zweifellos die kostengünstigste Variante. Reich führte als Argument das Missverhältnis zwischen dem finanziellen Aufwand für Pensionen und dem Kostenaufwand in der geschlossenen Versorgung in Kislau pro Mann an, und er berücksichtigte nicht, dass *„der Pensions Tarif durchgängig nicht genügt und zu gering ist“*.<sup>1122</sup> Reich sah die Militärversorgung lediglich als Zuschuss zur Erwerbstätigkeit oder als zusätzliche Unterstützung neben anderen Sustentationsbeihilfen, und nicht als ausreichende existenzielle Absiche-

<sup>1118</sup> Ebd. Fol.16<sup>r</sup> f.

<sup>1119</sup> Ebd. Fol.17<sup>v</sup>.

<sup>1120</sup> Ebd. Fol.12<sup>r</sup> f.

<sup>1121</sup> Reich machte die mangelnde Kooperation der Zivilbehörden dafür verantwortlich, dass zu wenige Zivilanstellungen für Militärintaliden verfügbar waren. Dadurch war die Militärversorgung genötigt, für ihre Invaliden selbst zu sorgen. *„Wenn die Civil Administrationen fortfahren, die alten Unterofficiere bei ihren Anstellungen auszuschließen, so wird nichts erübrigen um die guten Unterofficiere ohne welche das Militair einmal nicht bestehen kann zu erhalten, als Leute die sich einmal diesem Fache gewidmet und mit Auszeichnung gedient haben, bis in das späte Alter fort-dienen zu lassen und dann aber mit einer Pension zu entlassen, mit der sie in Ehren leben können.“* Ebd. Fol.13<sup>r</sup> ff.

<sup>1122</sup> Handschriftliche Anmerkung von Freydorff. Ebd. Fol.13<sup>v</sup>.

rung. Die Möglichkeit der Pflegebedürftigkeit im Alter erwog er nicht. Die gemeinen Soldaten, die *„ausnahmsweise im Frieden durch irgend einen Unfall Ansprüche auf eine Sustainment erhalten, [...] sind den bürgerlichen Verhältnissen weniger entfremdet und finden, wenn sie such zur Arbeit nicht vollkommen geschickt sind, dennoch in ihrer Heimath Gelegenheit zum Verdienst und mancherley Unterstützung. Giebt man ihnen einen jährlichen Zuschuß, so ist ihre Existenz gesichert, sie werden der Gesellschaft noch nützlich seyn und durch Thätigkeit von allen den Versuchungen bewahrt, in welche sie als Invaliden im Müßiggang untergehen.“*<sup>1123</sup> Damit bürdete er die invalide gewordenen gemeinen Soldaten der kommunalen Armenpflege und den Familienangehörigen auf.<sup>1124</sup> Die Möglichkeit, *„daß unter den jetzigen Invaliden auch eine Anzahl befindlich ist, welche keine Heimath haben oder in die menschliche Gesellschaft gar nicht mehr taugen und deshalb mit größeren Kosten versorgt werden müßten“*, sah Reich ganz unproblematisch: *„Dieser Fall mag vorübergehend eintreten, er wird sich aber im Frieden künftig nicht wieder ereignen [...]“*<sup>1125</sup>

Nach diesen Ausführungen gelangte Reich zu dem Resümee, dass das Invalideninstitut Kislau und das Invalidenkorps aufgelöst werden sollten. Die undienstbaren Ganzinvaliden sollten pensioniert werden. Diejenigen Invaliden, die in keinen Heimatort zurückgeschickt werden konnten, würden lebenslange Aufnahme und Versorgung in einem Invalidenhaus erhalten. Das Invalidenhaus war entsprechend den vom Kriegsministerium formulierten Prinzipien aus dem Jahre 1807 in einem Garnisonsort einzurichten. Allerdings sollten künftig nur auf dem Schlachtfeld estropierte Invaliden vom Feldweibel abwärts eintreten, *„in welchen das Vaterland sich selbst und den Stand ehrt“*.<sup>1126</sup> Reichs Sichtweise wurde in den eigenen Reihen kontrovers aufgenommen. Besonders Wilhelm von Freydorff, der Direktor des Kriegsministeriums<sup>1127</sup>, war mit *„allen diesen Anträgen durchaus nicht einverstanden“*, und er gab dies durch Bemerkungen am Textrand, mit denen er Reichs Ausführungen kommentierte, auch deutlich zum Ausdruck.<sup>1128</sup> Freydorff stimmte in seinem Gutachten mit Reich darin überein, dass die Veteranen früherer Feldzüge inzwischen ausgeschieden waren.<sup>1129</sup> Die Folge war, dass sich der Bestand

<sup>1123</sup> Ebd. Fol.14<sup>r</sup> f.

<sup>1124</sup> *„Vermögenslose ohne Verwandte müssen in Frieden wie in Kriegszeiten vom Staat versorgt werden, wenn sie durch den Dienst untauglich geworden sind.“* Handschriftlicher Kommentar von Freydorff am Rande. Ebd. Fol.11<sup>r</sup>.

<sup>1125</sup> Ebd. Fol.14<sup>v</sup>.

<sup>1126</sup> Ebd. Fol.17<sup>v</sup> f.

<sup>1127</sup> Generalmajor Eugen Carl Wilhelm von Freydorff (auch: Freydorf) war 1829 Mitglied der Militärkommission am Bundestag, 1833 Direktor des Kriegsministeriums und 1834 Präsident des Departements des Kriegsministeriums. des Kriegsministeriums. Vgl. HBD (1846); HSB (1836), S.117.

<sup>1128</sup> *„Insbesondere halte ich Kislau für einen sehr entsprechenden [ansprechenden?] Ort zur Unterkunft der Invaliden.“* Bemerkung von Freydorf am Ende des Gutachtens von Reich. Dated Karlsruhe, 7. Juni 1834. Ebd. Fol.18<sup>r</sup>.

<sup>1129</sup> Gutachten von Eugen Wilhelm von Freydorff. Kriegsministerium, Nr.7829. Karlsruhe, 8. Juli 1834. GLA 238/964. Staatsministerium, Nr.2845. Karlsruhe, 30. November 1833. GLA 233/31926.

des Invalidenkorps sukzessive verringert hatte.<sup>1130</sup> Freydorff wollte die geschlossene Militärversorgung keineswegs abschaffen, „weil es auch im Frieden unter denjenigen Militairs, welchen der Staat Unterhaltung schuldig ist, immer solche geben wird, die, durch den Dienst untauglich zu andern Broderwerb geworden, in ihrer Heimath ohne Unterstützung, jeder Pflege gerade dann entbehren wo sie derselben am meisten bedürfen, und die ohnedem – weil untauglich zu anderem Broderwerb – in einer Pension, die immer nur kärglich seyn kann, die Mittel zu ihrem Unterhalt nicht finden können“.<sup>1131</sup> Anders als Reich hatte Freydorff die Pflegefälle vor Augen, die nur in der geschlossenen Versorgung angemessen betreut werden konnten, weil sie auf fremde Hilfe angewiesen waren.<sup>1132</sup> Diesen pflegebedürftigen Invaliden konnte durch die übliche Pension in der offenen Versorgung keine ausreichende Hilfe zuteil werden, so dass sie bei einer Abschaffung der geschlossenen Versorgung in die Obhut von Anstalten der Armenpflege übergeben werden müssten. Eine den Bedürfnissen angepasste Pension würde sich nicht als Kostenersparnis auswirken: „Wollte man [...] solchen arbeitsunfähigen [...] Leuten so hohe Pensionen geben, daß sie davon leben und sich die unentbehrliche Pflege und Hülfe verschaffen könnten, so würden dem Staate hierdurch bei weitem höhere Kosten erwachsen, als dies bei der Vereinigung dieser Leute in einer Invaliden-Anstalt der Fall ist [...]“.<sup>1133</sup> Freydorff plädierte auch für die Erhaltung der Anstalt in Kislau, weil die Invaliden auf diese Weise unter Aufsicht standen.<sup>1134</sup> Er war wie Reich um die Disziplin der alten Krieger besorgt. Aus diesem Grund mochte Freydorff die Invaliden auch nicht vollständig von ihren Dienstpflichten entbinden, weil sie der „Fortdauer [der] militairischen Ordnung nur dienlich sein [würden], welch letztere überall nothwendig ist, wo viele, sonst

<sup>1130</sup> Die Behauptung von Freydorff, dass sich der Bestand auch deshalb verringert hatte, weil „eine Aufnahme in das Invaliden Corps nur in unvermeidlichen durch das Pensionsnormativ zu bestimmenden Faellen stattfindet“, entsprach dagegen nicht ganz der Wirklichkeit. Außerdem existierte keine Verordnung, die die vielversprechende Bezeichnung ‚Pensionsnormativ‘ verdient hätte. Gutachten von Eugen Wilhelm von Freydorff. Kriegsministerium, Nr.7829. Karlsruhe, 8. Juli 1834. Fol.2<sup>r</sup>. GLA 238/964.

<sup>1131</sup> Ebd. Fol.2<sup>r</sup> f.

<sup>1132</sup> „Es kommt ferner noch dazu, daß für jetzt eine plötzliche Aufhebung des Invaliden Corps unzulässig erscheint, indem viele der jetzigen Invaliden von Churpfalz, von Leiningen u.s.f. übernommen, ganz ohne Heimath sind, und dabei hoch in Jahren, und so gebrechlich, daß sie der Bedienung und Wartung nicht entbehren können, und entweder in die Hospital- oder Pfründner-Anstalten aufgenommen werden müßten.“ Ebd. Fol.3<sup>v</sup>. Friedrich Hoffmann formulierte dahingehend dramatischer, dass die Invaliden ohne Unterstützung „auf der Straße verkommen müßten“. Gutachten von Friedrich Hoffmann. Karlsruhe, 11. Mai 1834. Fol.2<sup>r</sup>. GLA 238/964.

<sup>1133</sup> Zufolge einer Berechnung kostete ein Mann in der geschlossenen Versorgung 148 fl im Jahr. „Zudem werden im Frieden meist nur ältere Sergeanten und Feldwebel in den Fall der Invalidirung kommen, deren Pension gegen diesen Unterhalt in der Invaliden Anstalt, auch wenn er sich durch Verminderung des Standes, besonders an Soldaten, erhöhen sollte, immer nur einen geringen und im Einzelnen wie im Ganzen nur wenig betragenen Unterschied darbieten wird.“ Gutachten von Eugen Wilhelm von Freydorff. Kriegsministerium, Nr.7829. Karlsruhe, 8. Juli 1834. Fol.2<sup>v</sup> f. GLA 238/964.

<sup>1134</sup> „Hinzu kommt noch, daß in einer Invaliden Anstalt bei beßerer Pflege diese Leute fortgesetzt unter Aufsicht stehen, und so weniger in den nur zu gewöhnlichen Fehler derjenigen verfallen, die nach einem von Strapazen und Anstrengungen begleitetem Leben im höheren Alter, ohne äußeren Beruf, und ohne die ehelichen und Familienbande leben müßen.“ Ebd. Fol.3<sup>r</sup> f.

voneinander unabhängige Leute im engen Raum nahe beisamen wohnen“.<sup>1135</sup> Schließlich hatte der Aufenthalt in Kislau „für die Invaliden selbst Vortheile durch die Ueberlaßung von Gärten und Feld an dieselben, deren Bebauung ihnen gesunde Beschäftigung und Unterhalt gewährt“.<sup>1136</sup>

Nach Freydorffs Meinung war die Aufhebung von Kislau unvorteilhaft und sogar undurchführbar. Die finanzielle Belastung für die Erhaltung der geschlossenen Versorgung in Kislau erschien ihm dagegen durchaus tragbar, beziehungsweise waren bei der Trennung von Invalidenkorps und Staatsgefängnis keine finanziellen Vorteile erkennbar.<sup>1137</sup> Deshalb konnte die Diskussion aus seiner Sicht nur darum gehen, „ob in dieser bestehenden Einrichtung, in Betracht des lange andauernden Friedens, nicht Modificationen eintreten könnten und sollten, die diesem langen Frieden entsprächen ohne dabei für einen kommenden Krieg der Mittel beraubt zu seyn, den durch denselben arbeitsunfähig werdenden, in ihrer Heimath des Beistandes entbehrenden Unteroffizieren und Soldaten Unterkunft und Pflege gewähren zu können [...]“.<sup>1138</sup> Die Modifikationen betrafen unter anderem den Dienststand des Invalidenkorps, dessen Festsetzung Freydorff kritisierte. Eine Limitierung der Kopfstärke des Invalidenkorps hatte den Vorteil, dass immer die gleiche, berechenbare Summe im Etat erschien. Daraus ergab sich aber auch der Nachteil, „daß wenn man in dem nach einzelnen Chargen ausgesetzten Etat, in diesen einzelnen Chargen keine zur Invalidirung geeigneten Individuen im Armee-Corps hat, man versucht oder veranlaßt werden kann, solche Individuen dem Invaliden-Corps zuzutheilen die zur Invalidirung noch nicht völlig geeignet, noch hätten Dienste thun können, oder wenigstens durch eine Pension hinreichend belohnt gewesen wären“.<sup>1139</sup> Dieses Problem trat im Friedensheer ein, „da beinahe gar keine Soldaten mehr vorhanden sind, welche auch nur einen Feldzug mitgemacht haben, und als bei dem geringen Dienststand alle Soldaten den bei weitem größten Theil in Urlaub zubringen, und somit, wenn sie nicht durch den Dienst ganz oder teilweise erwerbsunfähig werden, selbst auf Pension keinen Anspruch haben können“.<sup>1140</sup> Freydorff wollte die numerische Begrenzung des Invalidenkorps beibehalten, aber nicht als eine absolute Norm ansehen, „die jederzeit vollzählig erhalten werden muß, sondern die nur ausgefüllt wird, in soweit die Invalidirung nicht umgangen werden kann, das heißt in so weit

<sup>1135</sup> Ebd. Fol.5<sup>v</sup>. Hoffmann bemerkte, dass die Leute nicht nur eine bessere Pflege genossen, sondern auch „fortgesetzt unter Aufsicht stehen und so weniger in den nur zu gewöhnlichen Fehler derjenigen verfallen, die zum Cölibat verdammt, im Alter ohne Familienbande, wenn der Ehrgeitz schweigt, den Magen zum alleinigen Gott erheben, oder in wohlfeil erkaufte Entzückungen die Erbärmlichkeit ihres Lebens für Augenblicke wenigstens zu vergessen suchen“. Gutachten von Friedrich Hoffmann. Karlsruhe, 11. Mai 1834. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/964.

<sup>1136</sup> Gutachten von Eugen Wilhelm von Freydorff. Kriegsministerium, Nr.7829. Karlsruhe, 8. Juli 1834. Fol.7<sup>r</sup>. GLA 238/964.

<sup>1137</sup> „Zudem sind die Gebäude mit der ganzen Einrichtung in Kislau vorhanden, und so lange Kislau als Staatsgefängniß beibehalten wird, werden auch die übrigen Gebäude unterhalten werden müssen [...]. Auch wenn das Invalidenkorps verlegt wird, können die frei gewordenen Gebäude nicht vermietet werden. Wenn das Staatsgefängnis aufgehoben wird und die Invaliden verlegt werden, muss ein anderes Gebäude unterhalten werden.“ Ebd. Fol.7<sup>r</sup>.

<sup>1138</sup> Ebd. Fol.3<sup>v</sup> f.

<sup>1139</sup> Ebd. Fol.4<sup>r</sup> f.

<sup>1140</sup> Ebd. Fol.4<sup>v</sup> f.

*sich Invaliden vorfinden, die zur Invalidirung würdig und geeignet sind, und die in der Pensionirung keine Versorgung finden können*“.<sup>1141</sup> Die Dienstobliegenheiten des Invalidenkorps erforderten jedoch einen kompletten Dienststand, und ohne die Vollständigkeit der Mannschaftsstärke konnte das Invalidenkorps seine Aufgaben nicht erfüllen. Infolgedessen war es nach Freydorffs Argumentation nur konsequent, wenn er die Reduzierung der Dienstpflichten forderte. Er trachtete dies zu erreichen, indem er den Dienst des Invalidenkorps auf Kislau beschränkte. Die Wachdienste außerhalb der Garnison wie in Ettlingen wollte er an das aktive Feldheer abgeben. Hinsichtlich der Gartenwache in Schwetzingen und Mannheim fand er, dass sie „*schicklicher durch Militair-Pensionaire ohne Uniform*“ erledigt werden sollte.

Ganz auf die Diensttätigkeit der Invaliden wollte Freydorff freilich auch nicht verzichten, „*indem immer ein Theil derselben zu einigem Dienst noch geschickt ist und den Dienst in Kislau übernehmen kann*“.<sup>1142</sup> Eine Abschaffung der Strafanstalt in Kislau erwog Freydorff schon deshalb nicht, weil diese Entscheidung außerhalb der Kompetenz seines Ministeriums lag. Außerdem „*müßte durch die Entfernung der Invaliden von Kislau eine andere Wache aufgestellt und theuer bezahlt werden*“.<sup>1143</sup> Daher befürwortete er die Erhaltung des Staatsgefängnisses in Verbindung mit der Invalidengarnison Kislau. Den Einwand, dass die Invaliden niemals eine zuverlässige Wache für Strafgefangene sein konnten, ließ er nur bedingt gelten. Er meinte, dass in Kislau wegen der ungeschützten Lage der Garnison ohnehin „*nie solche Verbrecher aufzubewahren sein werden, deren gewaltsame Befreiung man fürchten müßte, so möchte ein Schließer und eine geringe Anzahl Invaliden als Wache für Kislau wohl ausreichen*“.<sup>1144</sup> Dass dieser Fall fünfzehn Jahre später tatsächlich eintreten sollte, konnte Freydorff indes nicht voraussehen. Eine weitere Modifikation wollte Freydorff durch die eingeschränkte Aufnahme verheirateter Invaliden eintreten lassen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip waren die Familienangehörigen für die Pflege der Invaliden verantwortlich. Die geschlossene Militärversorgung war dazu gedacht, „*den alten Soldaten, die sonst keine Pflege haben, in ihren alten Tagen diese Pflege zu gewähren, und da Verheurathete, und namentlich mit Familie diese Pflege in sich schließen so sind ganz dringende Fälle, wo diese Rücksicht auf die Aufzunehmenden geboten ist, ausgenommen, nur so viele Verheurathete und wo möglich ohne Kinder zu recipiren, als zur Versehung der Wäsche p.p. durchaus erforderlich sind*“.<sup>1144</sup> Durch diese Veränderung wollte Freydorff die Kosten dämpfen, indem er einerseits durch die Aufnahme weniger Ehefrauen das notwendige Personal einsparte und andererseits ein „*Ueberfluß*

---

<sup>1141</sup> Ebd. Fol.5<sup>r</sup>.

<sup>1142</sup> Ebd. Fol.5<sup>v</sup>.

<sup>1143</sup> Ebd. Fol.6<sup>r</sup>.

<sup>1144</sup> „*Wenn man eine solche Schutzwache nicht für hinreichend erachten will, ein Staatsgefängniß gegen einen gewaltsamen Angriff zu schützen, so möchte dies, einen Angriff in Maße vorausgesetzt, allerdings richtig seyn; erwägt man aber, daß in Kislau, auch wenn man ihm eine kräftigere Schutzwache geben wollte, wegen seiner, jedem Angriff freien, Lage nie solche Verbrecher aufzubewahren sein werden, deren gewaltsame Befreiung man fürchten müßte, so möchte ein Schließer und eine geringe Anzahl Invaliden als Wache für Kislau wohl ausreichen.*“ Ebd. Fol.5<sup>v</sup> f.

*an Verheuratheten, und namentlich wenn Kinder dabei sind, [...] die Kosten vermehren und dem Zweck des Instituts entgegen seyn [würde]“.* Überdies war er der Überzeugung, dass *„Verheurathete, namentlich mit Kindern, [...] eine wenn auch geringere Pension der Invalidirung vorziehen [werden]“*.<sup>1145</sup> Wenn die Aufnahme *„von verheuratheten Individuen mit Kindern auf die dringenden Faelle beschränkt [wird]“*, könnte auch der Schullehrer eingespart werden.<sup>1146</sup> *„Ein Arzt wird aber bei einem wohleingerichteten Staatsgefängniß nicht entbehrlich werden können, und auch dem Invaliden Corps [wird] an jedem andern Ort ein Arzt beigegeben werden müssen [...], weil auch [...] das Bedürfnis eines Arztes bei dem Invaliden Corps [...] stets vorhanden ist.“*<sup>1147</sup>

Friedrich Hoffmann orientierte sich in seinem Gutachten an den Ausführungen von Freydorff und Reich.<sup>1148</sup> In einigen Textpassagen gab er fast wörtlich die Formulierungen von Freydorff wieder. Insofern bereicherte sein Gutachten die Diskussion nicht. Er stimmte mit den Meinungen von Reich und Freydorff überein, dass eine Verringerung des Invalidenkorps wegen der gegebenen, veränderten Zeitumstände eintreten sollte, und dass eine Aufnahme in das Invalidenkorps nur in unvermeidlichen durch das Pensionsgesetz zu bestimmenden Fällen stattfinden durfte.<sup>1149</sup> Eine Aufhebung der Invalidengarnison lehnte auch Hoffmann ab, da es im Frieden ebenso Invaliden geben würde, *„welchen der Staat Unterhaltung schuldig ist“*. Seine Rhetorik klang etwas theatralischer als bei seinen Kollegen, wenn er formulierte, dass die erwerbsunfähigen und pflegebedürftigen Invaliden in der offenen Versorgung nicht existieren konnten, *„wenn man nicht wie ehemals dem alten Soldaten wieder einen Panisbrief ausstellen, das heißt das Recht einräumen wollte, durch Straßenbettel einen Unterhalt zu gewinnen, den er arbeitsunfähig auf andere Weise nicht gewinnen kann“*.<sup>1150</sup> Er plädierte gleichfalls für

<sup>1145</sup> Ebd. Fol.7<sup>r</sup> f.

<sup>1146</sup> Stattdessen könne man verlangen, dass die Kinder der Invaliden *„für das, wie bei allen Soldaten Kindern, aus der General Kriegs Kasse zu bezahlende Schulgeld, die Schule in dem ganz nahe gelegenen Kronau, oder Mingolsheim zu besuchen hätten.“* Ebd. Fol.9<sup>r</sup>.

<sup>1147</sup> *„Will aber hiebei gespart werden, so könnte, wenn der jetzige Arzt des Invaliden-Corps anderwärts verwendet werden kann, entweder einem der benachbarten Aerzten Kislau übertragen, oder noch beßer einem der vielen praktischen Aerzten eine Wohnung in Kislau eingeräumt und gegen diese und eine mäßige Zulage die Gesundheitspflege des Invaliden-Corps anvertraut werden.“* Ebd. Fol.8<sup>r</sup>.

<sup>1148</sup> Gutachten von Friedrich Hoffmann. Karlsruhe, 11. Mai 1834. GLA 238/964. Friedrich Hoffmann war offenbar Mitglied im Departement des Krieges. Im Jahr 1848 wurde er Kriegsminister und war nur sehr kurze Zeit im Amt. Vgl. STIEFEL (1977), Bd.2, S.1044.

<sup>1149</sup> Eine Verringerung des Standes sollte dadurch eintreten, dass *„die durch Abgang oder Uebertritt in den Pensionsstand freien Stellen, [...] nur insoweit wieder besezt [werden] als im Armeekorps Individuen vorhanden sind, denen der Staat Unterhaltung schuldig ist, die aber bei ihren übrigen Verhältnissen nicht pensionirt werden können“*. Ebd. Fol.1<sup>r</sup>.

<sup>1150</sup> Es würde immer Invaliden geben, *„die durch den Dienst untauglich zu andern Broderwerb, in ihrer Heimath ohne Unterstützung, jeder Pflege gerade dann entbehren, wo sie derselben am meisten bedürfen, und die ohnedem weil untauglich zu anderem Broderwerb, in einer Pension, die immer nur kärglich seyn kann, die Mittel zum Leben nicht finden können, wenn man nicht wie ehemals dem alten Soldaten wieder einen Panisbrief ausstellen, das heißt das Recht einräumen wollte, durch Straßenbettel einen Unterhalt zu gewinnen, den er arbeitsunfähig auf andere Weise nicht gewinnen kann. Wollte man aber [...] so hohe Pensionen geben, daß sie auch ohne Bettelbrief davon leben und sich die unentbehrliche Pflege verschaffen könnten, so würde dem Staate hierdurch bei weitem höhere Kosten erwachsen; als dieß bei der Vereinigung dieser Leute in einer Invaliden-Anstalt der Fall ist.“* Ebd. Fol.1<sup>r</sup> f.

Veränderungen im Stand des Invalidenkorps, die dem langen Frieden entsprachen, *„ohne dabei für einen kommenden Krieg der Mittel beraubt zu seyn, [den] durch denselben arbeitsunfähig werdenden, in ihrer Heimath des Beistandes entbehrenden Unteroffiziere und Soldaten Unterkunft und Pflege gewähren zu können.“* Nach seiner Auffassung konnten jedoch nur Kriegsinvaliden berechnete Ansprüche auf die Unterstützung in der geschlossenen Versorgung haben. Dieser Standpunkt trug ihm eine Randbemerkung Freydorffs ein, dass dies nur dann für Friedensinvaliden zutreffen wäre, *„[w]enn sie nicht durch den Dienst ganz oder theilweise erwerbsunfähig werden“*.<sup>1151</sup> Die Verwendung der dienstfähigen Invaliden in der Garnison und als Gefängniswache betrachtete Hoffmann als günstige Lösung, so lange es sich um ein Mustergefängnis mit wenigen, ungefährlichen Strafgefangenen handelte. Respektive der Dienstverrichtungen votierte er dann auch für die Beibehaltung der Zweiteilung des Invalidenkorps in Halb- und Ganzinvaliden. Ein Invalidenhaus in der im Jahre 1807 geplanten Form hielt Hoffmann in kleinen Staaten für nicht realisierbar. Das ist der einzige Aspekt, bei dem Hoffmann der Meinung seiner Kollegen im Kriegsministerium - in diesem besonderen Fall Reichs Meinung - widersprach.<sup>1152</sup>

Die abschließende Zusammenfassung des Kriegsministeriums gibt im wesentlichen die Meinungen und Argumente Freydorffs - und damit auch Hoffmanns - wieder.<sup>1153</sup> Bemerkenswert in der Zusammenfassung ist die Forderung, dass nur solche Invaliden als Anwärter für die geschlossene Militärversorgung zugelassen werden sollten, deren Aufnahme durch das Pensionsnormativ unvermeidlich war, obwohl weder für Offiziere noch für Unteroffiziere und Soldaten bis dahin ein solches Regulativ formuliert worden war. Ebenso auffällig ist die Feststellung, dass Soldaten durch Anstrengungen und Strapazen oft in frühem Alter arbeitsunfähig geworden seien, keinen Beruf erlernt hätten und unverheiratet, beziehungsweise ohne familiäre Bindungen geblieben seien. Vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips erwiesen sich die Heiratsprohibitive für die Militärversorgung als kontraproduktiv.

Der Aufforderung an das Armeekorpskommando folgte am 4. Juli die kurz gehaltene Stellungnahme von Markgraf Wilhelm zu den Anträgen des Kriegsministeriums.<sup>1154</sup> Für Markgraf Wilhelm konnte der *„Zweck einer Invaliden-Anstalt [...] nur seyn, lange und gut gediente Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, denen die nöthigsten Subsistenz-Mittel in ihrer Heimath fehlen, nach vollbrachter Dienstzeit und wenn dieselben im Dienste unbrauchbar geworden sind nach ihren Verdiensten unterzubringen und ihnen ein sorgenfreies Alter zu sichern, [...]“*.<sup>1155</sup> Wilhelm sah die Abschaffung der geschlossenen Militärversorgung mit Skepsis. Nach seiner Ansicht konnte auch eine erhöhte Pension keine der ge-

<sup>1151</sup> Ebd. Fol.2<sup>r</sup>.

<sup>1152</sup> Ebd. Fol.4<sup>r</sup>. Auch in Bezug auf die Verheirateten stimmte Hoffmann mit den Vorschlägen seiner Kollegen überein.

<sup>1153</sup> Abschlussbericht des Kriegsministeriums, Nr.7829. Karlsruhe, 8. Juli 1834. GLA 238/964.

<sup>1154</sup> Armeekorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.280. Karlsruhe, 4. Juli 1834. GLA 238/964.

<sup>1155</sup> Ebd. Fol.1<sup>r</sup>.

schlossenen Versorgung qualitativ gleichwertige Leistung bieten. Dementsprechend war er überzeugt, dass die Invaliden, *„für deren Lebensunterhalt nach dem ganzen Umfang jetzt gesorgt ist [...] mit einer größeren Pension nirgends so untergebracht werden können als wie dieß jetzt der Fall ist [...]“*. Im Gegenteil würden diese Invaliden, *„welche ihre Lebenszeit und Gesundheit dem Vaterland zum Opfer gebracht haben“*, auch wenn sie ihren *„Lebensunterhalt mittelst Leibgeding und Einpfründung oder durch Einrichtung einer eigenen Haushaltung zu sichern“* suchten, *„dem fühlbarsten Mangel ausgesetzt bleiben und weder für regelmäßige Beköstigung und Bekleidung noch gesundes Quartier viel weniger für gute ärztliche Hülfe gesorgt seyn, weil gerade nur solche Individuen in die Invaliden Anstalt zu kommen suchen, die keinen Grundbesitz oder nahe Anverwandte, denen sie nicht zur Last fallen, haben“*.<sup>1156</sup> Außerdem misstraute er der Nachhaltigkeit von Pensionserhöhungen. Mit bestechender Evidenz argwöhnte Markgraf Wilhelm, *„daß solche erhöhten Pensionen, wenn sie auch bewilligt werden wollten, wahrscheinlich mit der Zeit ganz wegfallen“* würden, nachdem schon *„die Aufhebung des Invalidenhauses eine Ersparniß zum Grunde haben dürfte [...]“*. Als Konsequenz dieser Sparmaßnahmen befürchtete er eine aufkommende Frustration im Feldheer: *„Aus diesen Gründen scheint mir die Aufhebung dieser Anstalt umso bedenklicher als diese im Armeecorps die größte Niedergeschlagenheit und den gerechten Zweifel in die bisherige väterliche Vorsorge für im Dienste unbrauchbar gewordene oder verstümmelte Individuen hervorbringen müßte.“*<sup>1157</sup> Wilhelm wollte den Wachdienst des Invalidenkorps auch nicht dem Armeekorps aufbürden. Dieser Wachdienst *„[kann] nicht auf den ohnedem sehr beschränkten Dienststand der Linie überwältzt werden [...]“*.

Am 9. August 1834 genehmigte Großherzog Leopold die Anträge des Kriegsministeriums und erließ folgenden Beschluss über die Zukunft der Invalidenanstalt in Kislau, dass

- 1.) *„die Aufhebung dieses Corps, welches von den frühesten Zeiten an im Dienste bestanden hat, für jetzt und für die Zukunft nicht thunlich ist.“*
- 2.) *„eine gänzliche Umwandlung des Corps nicht zweckmäßig erscheint, und dem Staate in pekuniärer Beziehung keinen Vortheil von belang zu verschaffen geeignet wäre;“*
- 3.) *„dagegen dem langen Frieden angemessen eine Verringerung des Standes eintreten kann.“*<sup>1158</sup>

Die Verminderung des Standes sollte nach den Vorschlägen Freydorffs erfolgen: Der Sollstand des Invalidenkorps bliebe zwar unverändert, *„die durch Abgang oder Übertritt in den Pensionsstand freien Stellen wären jedoch nur in so weit wieder zu besetzen, als Invaliden im Armeekorps vorhanden sind, denen der Staat Unterhaltung schuldig ist, die aber bei ihren übrigen Verhältnissen nicht pensionirt*

<sup>1156</sup> Ebd. Fol.1<sup>r</sup> f.

<sup>1157</sup> Ebd. Fol.2<sup>r</sup>.

<sup>1158</sup> Staatsministerium, Nr.1663. Karlsruhe, 9. August 1834. GLA 233/31926. Der Beschluss folgt beinahe wörtlich der Formulierung im Gutachten von Eugen Wilhelm von Freydorff. Kriegsministerium, Nr.7829. Karlsruhe, 8. Juli 1834. Fol.9<sup>r</sup> f. GLA 238/964.

werden können“. Infolgedessen wäre der Dienst des Invalidenkorps nach „*Maasgabe des Abgangs auf Kislau zu beschränken*“. Und die Aufnahme von verheirateten Invaliden würde weitgehend eingeschränkt werden.<sup>1159</sup>

Dieser großherzogliche Beschluss bewahrte nicht nur die Invalidengarnison Kislau vor der Auflösung, sondern auch die gesamte geschlossene Militärversorgung. Wie bei dem *Hôtel des Invalides*, der im gleichen Jahr in existenzielle Gefahr geriet, führte die längere Friedensperiode und der Wunsch, Geld zu sparen, dazu, dass Nutzen und Notwendigkeit der geschlossenen Militärversorgung angezweifelt wurden.<sup>1160</sup> Christoph Wilhelm Reich bestätigte nüchtern, dass die Militärversorgung „*im Allgemeinen während der Kriegsstürmen ganz anders beurtheilt wird, als in Zeiten der Ruhe und stetes der größten Aufmerksamkeit würdig ist. In einem Zeitpunkt, wo es von der Haltung des Heeres abhängt, ob der Feind zurückweichen wird oder das Land überschwemmt und brandschazt [...] da wird die Dotation der Vertheidiger die als Krüppel vom Schlachtfeld zurückkehren, reichlicher ausfallen, als wenn man nach langjährigem Genuß des Friedens wo man vergeßen hat, was man im Krieg von dem Soldaten erwartet welche Opfer man ihm auferlegt, berechnet, auf welche Weise man am wohlfeilsten seine unabweislichen Ansprüche abthun kann.*“<sup>1161</sup> Angesichts dieser illusionslosen Einschätzung mutete seine nachfolgende Formulierung eher wie ein hoffnungsvoller Appell an: „[Das] *Vaterland wird gern ein Recht in der That anerkennen, welches das Armee-Corps mit seinem Blute bereits erworben hat und jeder Zeit neu zu erkaufen bereit ist.*“<sup>1162</sup> Die Zweite Kammer versuchte im Jahre 1835 ihren Antrag während der Beratungen über den Militäretat erneut einzubringen. Diesmal verweigerte die Erste Kammer allerdings ihre notwendige Zustimmung, so dass der Antrag abgelehnt wurde.<sup>1163</sup>

#### a.) Die Verhältnisse in der geschlossenen Versorgung nach 1835

Trotz der durch großherzoglichen Beschluss verfügten Dispositionen änderten sich die Zustände im Invalidenkorps nicht. Die Dienstpflichten des Invalidenkorps blieben bestehen. Ebenso erhalten blieb die Formation des Invalidenkorps in zwei Klassen, „*wovon die eine noch einigen, die andere aber keinen Dienst mehr thun kann, [...]*“.<sup>1164</sup> Die Entscheidung, ob Invaliden in die offene oder geschlossene Mili-

<sup>1159</sup> Gutachten von Eugen Wilhelm von Freydorff. Kriegsministerium, Nr.7829. Karlsruhe, 8. Juli 1834. Fol.9<sup>v</sup> f. GLA 238/964.

<sup>1160</sup> Der *Hôtel des Invalides* wurde durch seinen ideellen Wert als Vorbild für militärische Tugenden gerettet. Vgl. SOLARD (1845), Bd.1, S.98 f.

<sup>1161</sup> Gutachten von Christoph Wilhelm Reich. Kriegsministerium, Nr.6850. 3. April 1834. Fol.1<sup>r</sup>. GLA 238/964.

<sup>1162</sup> Ebd. Fol.2<sup>r</sup>.

<sup>1163</sup> Protokoll der 66. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 27. August 1835 die Invalidenanstalt betreffend. Konferenzprotokoll der 58. öffentlichen Sitzung vom 17. August 1835. Beratung über den Militäretat für 1835/37. Vgl. PELSER (1976), S.322. Kriegsministerium, Nr.828. Karlsruhe, 22. Januar 1836. GLA 238/964.

<sup>1164</sup> Gutachten von Eugen Wilhelm von Freydorff. Kriegsministerium, Nr.7829. Karlsruhe, 8. Juli 1834. Fol.9<sup>r</sup>. GLA 238/964.

tärversorgung aufgenommen werden konnten, hing von der Beurteilung anhand eines Pensionsregulativs ab. Diese unabdingbare Voraussetzung für eine quantifizierbare Bewertung von Invalidität und dem daraus erwachsenden Unterstützungsanspruch existierte noch nicht, und es sollte noch weitere drei Jahre dauern, bis eine solche Verordnung realisiert werden würde.<sup>1165</sup> Derweil konnte sich die verzweifelte Personalsituation in Kislau nicht bessern, weil die Dienstaufgaben des Invalidenkorps sich nicht verminderten. Im März 1835 meldete das Invalidenkorps einen Fehlbestand von sieben Mann in der diensttuenden Kompanie. Das Kriegsministerium musste seine Hilflosigkeit eingestehen, *„daß man zur Wiederergänzung des bei dem Invaliden Corps stattgefundenen Abgangs keine Invaliden zu ernennen vermöge, weil dormalen keine Soldaten vorhanden sind, die sich zur Invalidirung eignen.“*<sup>1166</sup> Im Jahre 1838 eskalierte die Personalsituation erneut. Oberst Günther, der damalige Kommandeur des Invalidenkorps<sup>1167</sup>, schilderte dem Kriegsministerium sehr anschaulich seine Probleme. Er war gezwungen, einen Unteroffizier beim Montierungskommissariat in Ettlingen wegen Kränklichkeit zu ersetzen, *„und zwar durch einen gesunden und zuverlässigen Soldaten, falls kein geeigneter Unter-Offizier hiezu disponibel seyn sollte; [...]“*. Diese Absicht barg fast unüberwindliche Hindernisse, denn *„so wünschenswerth es gewesen wäre einen Soldaten dahin zu schicken, so war es doch eine wahre Unmöglichkeit, indem nicht nur zu der Zeit sondern lange her schon derbei gute brauchbare Leute gar nicht mehr vorhanden sind; noch mehr, es fehlt auch an solchen Unteroffiziers, und ich komme fast bei jeder Gelegenheit deswegen in eine recht unangenehme Verlegenheit, wen ich bei solchen Erfordernissen und der Vakaturen in loco ausersehen und bestimmen solle“*.<sup>1168</sup> Deswegen versahen alte, völlig untaugliche Ganzinvaliden den Dienst, der eigentlich von dienstfähigen Halbinvaliden verrichtet werden sollte. Dabei ereigneten sich tragisch-komische Situationen, für die der Invalide Karch ein Beispiel geben kann. Oberst Günther musste Karch, welcher *„einer der besseren ist, die ich hier habe, auf das Schloßgarten-Commando nach Schwetzingen abschicken; allein die dortseitige Garten-Direction so wie der daselbst commandirte Capitaine Scheidt haben gefunden, daß dieser Mann wegen Kurzsichtigkeit, und Uebelhörigkeit bei finsterner Nacht insbesondere wegen den zu passirenden Brücken und Stege seinen Dienst nicht gehörig vorstehen könne, wohl aber möchte er geeigneter seyn zur Wache im Schloßgarten in Mannheim, [...]“*. Nachdem also der kurzsichtige und schwerhörige Invalide Karch davor bewahrt werden musste, bei dunkler Nacht in einen der zahlrei-

<sup>1165</sup> *„Diese Veränderungen aber, so wie besonders die Bestimmung, wer statt der Pension Anspruch auf Invalidirung haben soll, möchten am besten der Berathung und Festsetzung der Bestimmungen über die Pensionirung der Unteroffiziere und Soldaten, worüber wir in kurzem eine vollständige Vorlage machen werden, vorbehalten werden können, und des Zusammenhangs wegen, den Pensionirung und Invalidirung haben, auch vorbehalten werden müssen.“* Ebd. Fol.10<sup>r</sup>.

<sup>1166</sup> Ersatz wurde für einen Tambour und sechs fehlende Soldaten in der Zweiten Kompanie gefordert. Invalidenkorpskommando an das Armeekorpskommando, Nr.90. Kislau, 8. März 1835. Kriegsministerium an das Armeekorpskommando, Nr.2151. Karlsruhe, 17. Juli 1835. GLA 238/255. Meldung des Armeekorpskommandos, Nr.503. Karlsruhe, 10. März 1835. GLA 238/961.

<sup>1167</sup> Oberst David Günther war seit 15. März 1833 Kommandeur des Invalidenkorps und Kommandant in Kislau. Er verstarb am 31. Dezember 1841 in Kislau. Vgl. HSB (1836), S.74; HBD (1846); SARTORI (1848), S.31.

<sup>1168</sup> Invalidenkorpskommando an Kriegsministerium, Nr.216. Kislau, 23. Juni 1838. Fol.1<sup>r</sup> f. GLA 238/962.

chen wasserführenden Kanäle im Schwetzinger Schlossgarten zu stürzen, veranlasste Günther einen Austausch mit dem in Mannheim befindlichen Invaliden Steiner. Der Invalide Karch war in Mannheim allerdings nur allzu gut bekannt, weshalb *„der daselbst kommandirende General, General Lieutenant von Stockhorn Anstand genommen, weil Karch früher schon wegen diesen Uebeln in Mannheim abgelöst worden seye“*.<sup>1169</sup> So amüsant diese Szenerie auch wirkt, sie zeigt auch, dass durch den Mangel an tauglichen Leuten die alten Invaliden in der Militärversorgung, die ihnen eigentlich die wohlverdiente Ruhe im Alter sichern sollte, völlig überfordert und gesundheitlich ruiniert wurden. Oberst Günther machte den ungenügenden Dienststand der zweiten Kompanie von 13 dienstbaren Soldaten und sieben Unteroffizieren für die Dienstbelastungen verantwortlich, *„wodurch dann der Dienst für alt gebrechliche und lang gediente Leute zu anstrengend ist“*. Günther befürchtete, *„daß sich der Krankheitsstand noch vermehrt“*.<sup>1170</sup> Im Sommer konnten Leute von den Außenkommandos nicht abgelöst werden, *„da derjenige [der] so nothdürftig dahin taugen würde, gegenwärtig schon das 3<sup>e</sup> mahl wegen Fieber im Spital ist, dann ist Dato auch von dem Commando zu Mannheim 1 Soldat am Fieber im Spital und hier sind bekanntlich diesen Sommer über fast immer 3 bis 4 Mann im Spital; weßwegen der Dienst sowohl hier wie auf den erwähnten zwei Commandos bei der anhaltend naßkalten Witterung, wo die Nächte zunehmen, für alt und gebrechliche Leute in einem Fort noch beschwerlicher wird“*.<sup>1171</sup> Mancher Invalide verließ freiwillig die Invalidengarnison, weil *„der Dienst sowohl hier wie auf dem Kommando in Schwetzingen [...] zu schwer ist“*, und trat als Pensionär in die offene Versorgung zurück.<sup>1172</sup> Als Personalersatz für die zweite Kompanie wurden unter anderem alle Aspiranten aussortiert, die alt und gebrechlich waren.<sup>1173</sup> Die bedürftigsten Bewerber wurden wegen ihrer Dienstuntauglichkeit abgewiesen. Ebenso wurden verheiratete Invaliden abgelehnt, die Frau und Kind mitbringen würden. Andererseits entschloss sich David Günther, verheiratete Invaliden ohne Kinder als Bewerber zuzulassen, da *„es zum Vortheil des hohen Aerars wünschenswerth wäre, wenn wenigstens ein paar Verheirathete hierher kommen würden, auch könnte es bei dem wirklichen Verhältnis nur gar zu leicht kommen, daß man wegen Wasch-, Flicker und anderem mehr in eine große Verlegenheit gesetzt würde, da eigentlich nur noch eine Frau hier ist die die Militair Wäsche gut besorgen thut und kann, alle anderen sind auch alt und gebrechlich oder taugen sonst nicht dazu.“*<sup>1174</sup> Der unzureichen-

<sup>1169</sup> Ebd. Fol.1<sup>v</sup> f.

<sup>1170</sup> Der gesamte Dienst in der Garnison lastete auf der Zweiten Kompanie: Tag und Nacht einen Posten am Tor, die zur Feuerwache kommandierten, einen Nachtposten im Schloss und jeden Tag zweimal zur Post nach Langenbrücken, außerdem weitere innere Kompaniedienste, zum Beispiel Menage, Gefangenenverwalter etc. Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.216. Kislau, 23. Juni 1838. Fol.2<sup>r</sup> f. GLA 238/962.

<sup>1171</sup> Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.330. Karlsruhe, 27. August 1838. Fol.1<sup>r</sup> f. GLA 238/962.

<sup>1172</sup> Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.300. Kislau, 15. Juni 1839. Fol.1<sup>r</sup>. GLA 238/962.

<sup>1173</sup> Das betraf beispielsweise auch den ledigen Georg Franz Metz aus Allfeld, der für schwerere Arbeiten untauglich und deshalb für eine Unterstützung zu empfehlen war, aber für den Invalidendienst war er nicht geeignet. Meldung des Bezirksamts Mosbach. Undatiert, vermutlich Oktober 1838. GLA 238/963.

<sup>1174</sup> Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.330. Karlsruhe, 27. August 1838. Fol.1<sup>v</sup>. Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.249. Kislau, 14. Mai 1839. GLA 238/962.

de Dienststand und die Überlastung der Invaliden wirkte sich auch negativ auf die Versorgungsqualität in der geschlossenen Militärversorgung aus. Die Invaliden in der geschlossenen Versorgung waren zu einem erheblichen Teil für ihr Wohl selbst zuständig. Der große Mangel der Invalidengarnison als Versorgungseinrichtung zeigte sich im fehlenden Pflegepersonal. Die beiden Kompanien waren Selbstversorger, das heißt sie bereiteten sich ihre Mahlzeiten selbst. In der ersten Kompanie gab es aber nur noch zwei Mann, die dazu in der Lage waren.<sup>1175</sup> Das Ansinnen des Invalidenkorpskommandos ging dahin, dienstfähige Leute der zweiten Kompanie in die erste Kompanie zu versetzen, da es unzumutbar war, zwei Mann, die selbst hinfällig und gebrechlich waren, die ganze Aufgabe allein zu überlassen. Das Kriegsministerium stellte daraufhin überwiegend unzuverlässige und trunksüchtige Leute aus der zweiten Kompanie ab.<sup>1176</sup>

Gleichwohl bot die geschlossene Militärversorgung auch in Kislau eine medizinische Betreuung und Pflege, die für manchen Invalide eine große Erleichterung und Hilfe bedeutete. Invaliden, die mangels geeigneter Bewerber trotz ihrer Kränklichkeit in die geschlossene Versorgung aufgenommen wurden, profitierten von der ärztlichen Behandlung, die sie sonst entbehrt hätten. Ein besonderes Beispiel bieten die Invaliden Ritzi und Strein, die dem Invalidenkorps im Juli 1838 zugingen.<sup>1177</sup> Das Invalidenkorpskommando sollte Bericht erstatten über beider Brauchbarkeit zum Garnisondienst. Es zeigte sich, dass Ritzi für Kislau untauglich war, weil er „wegen schon weit vorgerücktem Alter und asthmatischem Leiden unfähig [ist] den hiesigen Garnisonsdienst versehen zu können“.<sup>1178</sup> Ob er aus dem Invalidenkorps wieder entlassen werden musste, oder in „dem Invaliden Corps ohne Rücksicht [auf] Gesundheit und Dienstfähigkeit verbleiben“ konnte, blieb dem Kriegsministerium überlassen.<sup>1179</sup> Zwei Monate später konnte Regimentsarzt Widmann zwar berichten, dass Ritzi seine Dienstpflichten zu erfüllen vermochte, dennoch war er skeptisch, weil „allein die von seiner Aufnahme bis daher abgeflossenen Sommerszeit, bei warmer und guter Witterung, war bei dieses Mannes Leiden nicht geeignet das

---

<sup>1175</sup> Jeden Tag wurden in zwei Kesseln die Speisen bereitet. Die Zubereitung der Gemüse wurde gemeinschaftlich besorgt. Das Kochen mit Holz, Reinigen der Kochrequisiten, Aufsicht über das Feuer u.s.w. geschah unter der Aufsicht eines an der Menage teilhabenden Unteroffiziers. Täglich wurde ein Mann als Koch bestimmt mit einem Helfer. Das Rechnungswesen über Einnahmen, Ausgaben und die Anordnung des Küchzettels oblag dem alten Feldwebel Kronebach. Meldung Invalidenkorpskommando an Kriegsministerium, Nr.34. Kislau, 1. Februar 1833. Meldung Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.29. Kislau, 17. Januar 1833. Verzeichnis der Mannschaft, welche zum Besorgen der Menage untauglich waren. Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.79. Kislau, 9. Februar 1833. GLA 238/961.

<sup>1176</sup> In der ersten Kompanie gab es Verstümmelte, Epileptiker, Gelähmte, Schwachsinnige, Altersschwache und Gebrechliche. Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.34. Kislau, 1. Februar 1833. Beschluss des Kriegsministeriums 3. Sektion, Nr.1324. Karlsruhe, 19. Februar 1833. GLA 238/961.

<sup>1177</sup> Kriegsministerium an das Invalidenkorpskommando, Nr.6638. Karlsruhe, 19. Juli 1838. GLA 238/962.

<sup>1178</sup> Der Arzt des Invalidenkorps legte über den Gesundheitszustand der beiden Invaliden einen Bericht vor. Strein hatte einen Leistenbruch. Er war mit angelegter Bandage dienstfähig. Ritzi hatte schon bei geringen Belastungen asthmatische und arthritische Beschwerden. Er war gesundheitlich angeschlagen und auch so alt, dass er ohnehin für die zweite Kompanie nicht mehr tauglich war und eher in die erste Kompanie gehörte. Bericht Regimentsarzt Widmann an das Invalidenkorpskommando. Kislau, 16. Juli 1839. Fol.1<sup>f</sup> f. GLA 238/962.

<sup>1179</sup> Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.368. Kislau, 17. Juli 1839. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/962.

dabei erhaltene Befinden zum Maaßstab für die Beurtheilung [...] zum Grunde zu legen, als vielleicht die Spätjahres naßkalte und zum öfteren wechselnde Witterung, so wie die Winterszeit und die Feuerung mit Steinkohlen, besonders auf die Wachtstube und die Nächte über, diejenige Momente sind welche asthamtisch Leidenden am empfindlichsten sind und ihre Beschwerden steigern“.<sup>1180</sup> Es spricht für die fachlichen Qualitäten von Widmann, dass sich seine Vermutung bestätigte. Derweil verlor Oberst Günther langsam die Geduld. Die bornierte Aufforderung des Kriegsministeriums, das Invalidenkorpskommando habe „bedacht zu nehmen den Dienst der Invaliden überhaupt, soweit es erforderlich und thunlich ist, zu beschränken“, trug sicher nicht zu seiner Beruhigung bei.<sup>1181</sup> Er bat um Anweisung, wie dies nach Meinung des Ministeriums zu geschehen habe, wenn er seine Dienstobliegenheiten entsprechend seiner Verantwortung für Lokale, Ordnung und Sicherheit von Gebäuden, Material und Staatsgefangenen weiterhin versehen sollte. Der Zuwachs an Personal war unbedeutend, zumal zwei Mann gar nicht erst in die Invalidengarnison eingerückt waren. Er beklagte, dass er den Zustand seit Jahren vergeblich angemahnt hatte.<sup>1182</sup> „Schon sei dem Jahr 1835 ist es fühlbar, daß die dahier im Stand befindlichen dienstfähigen Unteroffiziere und dienstfähigen Soldaten der 2.<sup>ten</sup> Compagnie zu wenig sind; seit dieser Zeit ist außer dem Feldwebel Weber [...] [und der] hierher zugetheilte Tambour Bäuerle [...] kein Ersatz erfolgt, wohl aber sind seit der Zeit gestorben 2 Unteroffiziere und 5 Soldaten und auf ihr Ansuchen sind beabschiedet worden 9 Soldaten und ein weiterer wurde wegen übler Aufführung entlassen, und wirklich hat sich schon wieder ein Soldat Namens Johann Weissenbach [...] Amt Waldkirch der eine recht gute Aufführung hat um seine Entlassung gemeldet, wodurch ich wirklich veranlaßt bin zu glauben daß dieses nur durch den unverhältnißmässig strengen Dienst veranlaßt wird, der einem alten gedienten und gebrechlichen Militair nicht wohl zugemuthet werden kann.“<sup>1183</sup> Mit dienstunfähigen Leuten wie dem Unteroffizier Adam Leier und dem Soldaten Johann Gleichauf, „welche, der erstere wegen üblen Gehör und der zweitere wegen üblen Füßen und andern Gebrechen nicht mehr dienstfähig sind und ich solche nur höchst nothdürftig dahin gehalten, daß solche bis hierher noch nicht zu der 1.<sup>ten</sup> Compagnie transferirt worden sind“, versuchte Günther, den täglichen Dienstbetrieb in der Garnison aufrecht zu erhalten.<sup>1184</sup> Es ist nachvollziehbar, dass Günther der Verzweiflung oder einem Wutanfall nahe war, wenn er als Ersatz wieder nur dienstuntaugliche Invaliden erhielt. Im Herbst informierte Günther das Kriegsministerium, dass nicht nur der Soldat Ritzi „zur Vernehmung des Garnisonsdienstes dahier unfähig [ist], sondern auch bei Soldat Strein in Zweifel zu ziehen ist, ob er dienstfähig werden wird, ich trage dieserwegen auf die Wiederentlassung dieser [...] Individuen um so mehr an, da der Letztere heute schon wieder über Kopfweh klagt, wie auch da die Mann-

<sup>1180</sup> Bericht von Regimentsarzt Widmann. Kislau, 1. September 1839. Fol.1<sup>r</sup>. GLA 238/962.

<sup>1181</sup> Kriegsministerium an das Invalidenkorpskommando, Nr.6638. Karlsruhe, 19. Juli 1838. GLA 238/962.

<sup>1182</sup> Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.414. Kislau, 31. Juli 1839. GLA 238/962.

<sup>1183</sup> Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.241. Kislau, 5. Juli 1838. Fol.1<sup>r</sup> f. GLA 238/962.

<sup>1184</sup> Ebd. Fol.2<sup>r</sup>.

*schaft durch diesen Zugang, in ihrem Dienst keine Erleichterung hat, wohl aber der Krankenstand der 2<sup>ten</sup> Kompagnie vermehrt wird“.*<sup>1185</sup> Er gab zu bedenken, dass mit dem bisherigen Ersatz an Invaliden, „da sie größeren theils alt und mit Gebrechen hieher gekommen, mithin meistens nur hinfällige Leute sind, sowohl der Dienst dahier als auch auf den drey Kommandos, Schwetzingen, Ettlingen und Mannheim, nicht mehr lange wird bestritten werden können, und ich den Dienst der Invaliden [...] nicht weiter mehr beschränken kann; zudem noch habe ich gegenwärtig hier gar keine verlässliche Mannschaft mehr, die sich auf einer der obigen Kommandos oder zu einem Gefangenen- oder Krankenwärter [...] eignen würde [wenn Ersatz erforderlich werden sollte]. Endlich muß ich auch noch gehorsamst bitten, es wolle gütigst in betracht gezogen werden, daß neblichte Witterung und der Winter sozusagen vor der Thüre ist und die Leute, wenn sie nicht etwas besser geschont werden können, wie bisher allerdings erkranken und somit das hohe Militair-Aerar anderer Art belästigen werden, als wenn einige alte und brave Soldaten aus der Linie hierher kommen würden“.<sup>1186</sup> Das Kriegsministerium entschied jedoch, dass Ritzi und Strein vorerst beim Invalidenkorps bleiben sollten.<sup>1187</sup>

Die folgende ärztliche Hilfe Widmanns, die Ritzi und Strein durch ihr Verbleiben beim Invalidenkorps zukommen konnte, verdient es, durch die eigenen Worte des Regimentsarztes erzählt zu werden: „Bei Soldat Ritzi steigerten sich im Laufe vorigen Monats seine Brustbeengungen in dem Grade, daß er die ganze Nächte über nicht im Bette bleiben konnte, sondern stets im Zimmer herumgehen mußte; in diesem Zustande zur Meldung und in das Spitalzimmer gebracht, erachtete ich, die spastischen Grundlagen des Leidens angemessen, das Kreosot zu geben am zweckmäßigsten, auf dessen Gebrauch er auch schon am nächsten Tage in dem Grade Erleichterung bekam, daß er gleich die ganze Nacht im Bette verbleiben konnte und dann nach mehreren Tagen Fortgebrauch so große Erleichterung in der Respiration bekam, als er sie lange Zeit vorher nicht gehabt zu haben angab; und selbst alle Soldaten im Zimmer sagen, daß er, bis daher, die ganze Nacht über ruhig im Bette bleibe, gut schlafe, und auch am Tage über kein besonderes Zeichen seines Brustleidens mehr zu erkennen gebe.“ Auch dem Invaliden Strein, der schon länger über Kopfschmerzen und teilweise auch über Unterleibsschmerzen klagte und oft im Spital lag, konnte Widmann helfen. Widmann setzte eine Moxa<sup>1188</sup> an und verordnete eine Diät. Schon kurze Zeit später verschwanden Kopf- und Unterleibsschmerzen. Seither war Strein ohne

<sup>1185</sup> Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.475. Kislau, 2. September 1839. Fol.1<sup>r</sup>. GLA 238/962.

<sup>1186</sup> Ebd. Fol.1<sup>v</sup> f.

<sup>1187</sup> Kriegsministerium, Nr.7863. Karlsruhe, 11. September 1839. GLA 238/962.

<sup>1188</sup> Moxa: Als Brennkraut verwendete Beifußwolle. Eine ostasiatische Heilmethode, die durch Einbrennen von Moxa eine Erhöhung der allgemeinen Abwehrreaktion bewirkt.

Beschwerden.<sup>1189</sup> Beide Invaliden fühlten sich nach der Behandlung wohl und waren diensttauglich, so dass Oberst Günther die erfreuliche Nachricht dem Kriegsministerium melden konnte.<sup>1190</sup>

Kennzeichnend für die Verhältnisse in der damaligen badischen Militärversorgung ist die Feststellung Widmanns, dass manche Invaliden der ersten Kompanie sich in einem besseren Gesundheitszustand befanden als in früheren Jahren. Und auch seine Einschätzung, dass die gesundheitliche Erholung des Invaliden Leitzig mit seinem Fußleiden wohl dadurch komme, dass er der ersten Kompanie zugehörig war. In der diensttuenden zweiten Kompanie hätte sich sein Gesundheitszustand wohl nicht so nachhaltig verbessert, und Widmann bezweifelte, ob sein Gesundheitszustand so gut bliebe, wenn er in die zweite Kompanie versetzt werden würde.<sup>1191</sup> Oberst Günther war empört über den Bericht des Arztes. Mit Recht monierte er, dass einige Invaliden der zweiten Kompanie eine viel schlechtere körperliche Konstitution hatten, und trotzdem Dienst verrichten mussten. Besonders brachte ihn auf, dass der Invalide Leitzig in seiner Freizeit nicht nur in seinem Beruf als Schmied arbeitete, „*sondern [...] auch noch Feldgeschäfte von seinen Grundstücken [besorgt], die er in Mingolsheim besitzt und geht derwegen oft im Tag 3. bis 4. mal nach Mingolsheim und zurück. [...] So sind bei der dienstthuenden II.<sup>ten</sup> Compagnie Leute, welche die gute Körper-Constitution und Gesundheit nicht haben, [...]*“.<sup>1192</sup> Freilich war den Invaliden der ersten Kompanie kein Vorwurf zu machen. Und Günthers Sinn für Ungerechtigkeit gegenüber den Invaliden der zweiten Kompanie ist durchaus nachvollziehbar. Die einzig richtige Antwort hätte vom Kriegsministerium erfolgen müssen, nämlich die Entkoppelung von Strafgefängnis und Versorgungsheim, also die Entbindung der Invaliden von der Dienstpflicht. Im Frühjahr des folgenden Jahres schrieb Günther, „*daß der alte Zustand wieder da ist*“. Er hatte keine geeigneten Leute zum Dienst in der Zweiten Kompanie. Und geeigneter Ersatz war nicht zu bekommen, weil „*sich in allen den vorgekommenen Listen und Verzeichnissen der Unteroffiziers und Soldaten, welche sich zu Hause aufhalten und eine Pension beziehen, oder dazu vermerkt sind, meines Wissens keine mehr vorhanden seyn werden, welche sich hierher eignen könnten*“.<sup>1193</sup>

Im Jahre 1841 meldete das Invalidenkorpskommando, dass die zweite Kompanie ihre Dienstaufgaben nicht mehr erfüllen könne. Für den Dienst in Kislau waren nur noch vier Unteroffiziere verfügbar, von

---

<sup>1189</sup> Regimentsarzt Widmann an das Invalidenkorpskommando. Kislau, 24. Oktober 1839. Fol.1<sup>r</sup> f. GLA 238/962.

<sup>1190</sup> Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.590. Kislau, 26. Oktober 1839. Auf den positiven Bericht Günthers erfolgte der Beschluss, dass Ritzi und Strein im Invalidenkorps blieben. Kriegsministerium, Nr.9363. Karlsruhe, 30. Oktober 1839. GLA 238/962.

<sup>1191</sup> Bericht Regimentsarzt Widmann an das Invalidenkorpskommando. Kislau, 16. November 1840. GLA 238/962.

<sup>1192</sup> Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.522. Kislau, 17. November 1840. Kriegsministerium, Nr.10659. Karlsruhe, 20. November 1840. Fol.1<sup>r</sup>. GLA 238/962.

<sup>1193</sup> Invalidenkorpskommando an das Armeekorpskommando, Nr.141. Kislau, 16. März 1840. Fol.1<sup>v</sup> f. GLA 238/962. Das Ansuchen des Invalidenkorps um nötige Ergänzung durch einige zuverlässige und ledige Unteroffiziere und Soldaten wurde zwei Tage später an das Kriegsministerium weitergeleitet. Armeekorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.459. Karlsruhe, 18. März 1840. GLA 238/255.

denen die Hälfte aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig war. Zum täglichen Dienst in der Garnison waren aber drei Unteroffiziere erforderlich. Die zwei dienstfähigen Unteroffiziere befanden sich daher ständig im Dienst und hatten „*nicht einmal eine dienst freye Stunde zur Erholung für sich*“. Das Invalidenkorpskommando sah sich veranlasst, zwei Soldaten zu Unteroffizieren zu ernennen, wobei sich die Beförderung des einen Invaliden wegen seiner Trunksucht nicht empfahl.<sup>1194</sup> Nunmehr war das Kriegsministerium mit Beförderungen im Invalidenkorps einverstanden.<sup>1195</sup> Allerdings sollten vakante Unteroffiziersstellen im Invalidenkorps vordringlich mit pensionierten Unteroffizieren besetzt werden. Inzwischen hatte Oberst Sartori das Kommando in Kislau übernommen.<sup>1196</sup> Er informierte das Kriegsministerium über die Versetzung von undienstbaren Invaliden in die erste Kompanie, und „*daß - obwohl ich nur diese zwei Mann zur Versetzung in die I. Kompagnie vorschlage dennoch die II. Kompagnie noch einige Unteroffiziere, so wie Soldaten hat, welche sowohl in Betracht ihrer langen Dienstzeit, erlittenen Strapazen und daher rührenden Gebrechen sich eignen, und verdienen dahin versetzt zu werden, und auch in kürzerer Zeit dahin wirklich versetzt werden müssen*“.<sup>1197</sup> Das Karussell begann sich wieder zu drehen. Im Jahre 1844 wurde das Armeekorpskommando angewiesen, nach tauglichem Ersatz für die zweite Kompanie zu suchen.<sup>1198</sup> Es fanden sich aber insgesamt nur drei potentielle Kandidaten, von denen zwei Mann noch nicht einmal zum Dienst in der zweiten Kompanie geeignet waren.<sup>1199</sup> Die unbefriedigende und traurige Situation dieser ‚Soldaten des Unglücks‘ in der geschlossenen Militärversorgung schleppte sich weitere zehn Jahre dahin bis zur Aufhebung von Kislau und der darauf folgenden Verlegung der Invalidengarnison nach Schwetzingen.

---

<sup>1194</sup> Invalidenkorpskommando an das Armeekorpskommando, Nr.257. Kislau, 16. Juli 1841. GLA 238/255. Nach dem Rapport sollte die Kompanie 14 Unteroffiziere haben. Der Bestand verringerte sich durch Sterbefälle und Verabschiedungen auf neun Unteroffiziere. Davon waren fünf mit Diensttätigkeiten beschäftigt, beziehungsweise krankheitshalber beurlaubt. Zuletzt waren nur noch zwei Unteroffiziere im Dienst.

<sup>1195</sup> Das Armeekorpskommando wehrte sich heftig gegen die Abgabe von Unteroffizieren aus der Linie. Kriegsministerium, Nr.9863. Karlsruhe, 6. August 1841 GLA 238/255. 1843 wurden Unteroffiziere im Invalidenkorps zu Offizieren befördert. Kriegsministerium an das Armeekorpskommando, Nr.5142. Karlsruhe, 25. April 1843. Kriegsministerium, Nr.5666. Karlsruhe, 3. Mai 1843 GLA 238/966.

<sup>1196</sup> Georg Sartori übernahm das Kommando in Kislau am 19. Oktober 1841. Oberst Sartori verstarb am 26. März 1858. Sein Nachfolger wurde Oberst Zeller. Vgl. SARTORI (1848), S.31; PELSER (1976), S.325.

<sup>1197</sup> Invalidenkorpskommando an das Kriegsministerium, Nr.93. Kislau, 7. März 1844. GLA 238/966.

<sup>1198</sup> Infolge der Meldung des Invalidenkorpskommandos, dass der Stand der zweiten Kompanie zur Vernehmung des Dienstes nicht ausreiche, wurde das Armeekorpskommando ersucht, nach Leuten zu suchen, die zur Versetzung in das Invalidenkorps geeignet waren. Kriegsministerium an das Armeekorpskommando, Nr.3077. Karlsruhe, 15. März 1844. GLA 238/255.

<sup>1199</sup> Kriegsministerium, Nr.4944. Karlsruhe, 3. Mai 1844. GLA 238/255.

### 3.3. Normative und Rechtliche Regelung der Militärversorgung

#### 3.3.1. Das Offizierspensionsgesetz und seine Entstehung seit 1812

Bereits im Frühjahr 1812 verfasste Joseph von Stockhorn als Mitglied des Kriegsministeriums ein Gutachten in der Absicht, eine Norm zu entwerfen zur künftigen Regelung der Pensionen für das Offizierskorps.<sup>1200</sup> Mit diesem Gutachten formulierte Stockhorn erste maßgebliche Grundsätze über Aufgaben und Leistungen einer Militärpension sowie die Bedingungen, die zum Bezug einer Geldpension qualifizierten. Nach seiner Ansicht war *„der gewöhnliche Zweck der Pensions Ertheilung dieser, daß ein Regent sowol lange treue Dienste als auch im Dienst verunglückte dadurch zu belohnen, und einen jeden Diener nach seinem Grad für künftige Nahrungs Sorgen zu schützen sucht“*. Die Pension als Teil der Militärversorgung sollte daher sowohl Belohnung und Ansporn als auch standesgemäße, subsistenzuelle Unterstützung sein. Stockhorn benannte die Prinzipien, nach denen eine Beurteilung erfolgen sollte, ob und in welcher Art einem Petenten eine Pension zuteil werden konnte: *„1.<sup>ten</sup> wie lange einer treue Dienste geleistet, 2.<sup>ten</sup> Ob und wie er im Dienst verunglückt ist und 3.<sup>ten</sup> Auf welche Art am zweckmäßigsten für das seiner Charge angemessene Auskommen gesorgt werden kann.“* Auf dieser Grundlage teilte Stockhorn *„die auf Pensionierung Anspruch zu machen habende Officers [...] in 4. Classen ein [...]“*. Bei der Klassifikation der Invaliden orientierte sich Stockhorn nach eigenem Bekunden an der Ordre vom 20. April 1812, und zwar so wie es *„das Gesez über die Invalidirung vom Feldwebel abwärts vorschreibt“*.<sup>1201</sup> In die erste Klasse wären diejenigen einzuordnen, *„welche 40. Jahre und darüber dienen, und 2.<sup>ten</sup> die, welche zwar nicht so lange dienen, im Krieg verwundet und estropiert wurden. Von diesen behält ein jeder was er hat [ausgenommen der Fouragen für Pferde, Compagnieemolumente und sonstige Unkostenerstattungen]. Zur II.<sup>ten</sup> Classe gehören die, welche 1.<sup>ten</sup> vom 25. biß zum 40.<sup>ten</sup> Jahr dienen und 2.<sup>ten</sup> welche durch Strappazen im Dienst kräncklich geworden sind, wann sich gleich weniger Dienstjahre zählen. Diese erhalten von ihrer Gage  $\frac{1}{8}$  <sup>tel</sup> weniger als sie gehabt. Die III.<sup>en</sup> Classe enthält die, welche vom 15. biß zum 25.<sup>ten</sup> Jahr Dienste getan, und bekommen  $\frac{1}{6}$  <sup>tel</sup> weniger, als sie zuvor an Gage hatten.“* Der vierten und niedrigsten Klasse würden die Invaliden angehören, die unter 15 Jahre Dienstzeit abgeleistet hatten. Sie sollten *„ $\frac{3}{4}$  <sup>tel</sup> von ihrer gehaltenen Gage“* als Pension erhalten.<sup>1202</sup> Weil jeder Offizier in die Lage gesetzt sein sollte, *„seinen Lebens Unterhalt nach seinem Stand und Familien Verhältnißen erhalten“* zu können, wurde bei den unteren Offizier-

---

<sup>1200</sup> Gutachten Joseph von Stockhorn. Karlsruhe, 23. März 1812. GLA 238/1858.

<sup>1201</sup> Ebd. Fol.1<sup>r</sup>. Sicherlich hatte sich Stockhorn bei dem Offizierspensionsregulativ durch die Ordre von 1812 inspirieren lassen. Sein Hinweis auf das ‚Gesetz‘ von 1812 ist jedoch irreführend.

<sup>1202</sup> Ebd. Fol.1<sup>r</sup> f.

schargen das Minimum ihrer zur Anrechnung kommenden Gage festgelegt.<sup>1203</sup> Der Entwurf von Stockhorn hatte einige Schwachstellen. Sein Konzept für ein Pensionsregulativ lässt eine Festlegung von Dienstunfähigkeit oder Invalidität als Prämisse für einen Versorgungsanspruch vermissen. Der ausgelassene Grundsatz - Ohne Aufhebung der Militärdienstfähigkeit kein Versorgungsanspruch - führt zu dem Eindruck, dass bei Stockhorns vierter Klasse offenbar jeder Offizier eine Pension erhalten konnte, und zwar ohne Berücksichtigung seiner Dienstfähigkeit. Die Höhe der Pension berechnete sich bei ihm auch nicht nach dem Grad der Militärdienstunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit, sondern ausschließlich nach der Dienstzeitlänge und dem innegehabten Dienstrang, beziehungsweise der zuletzt bezogenen Gage.

Karl Friedrich Fischer unterstützte Stockhorns Überzeugung, *„für die Zukunft ein festes Pensions System unterthänigst in Antrag bringen zu müssen, damit ein jeder, welcher in diese Cathégorie fällt zum Vorraus schon wissen möge, was er zu erwarten habe, wir glauben dadurch den vielen Reclamationen ein Ende zu machen womit Euere Königliche Hoheit gewöhnlich pfliegen behelligt zu werden“*.<sup>1204</sup> Es scheint, dass das Pensionssystem in den Tarifen vom 23. März 1812 übernommen wurde, obwohl weder ein großherzoglicher Erlass noch eine Veröffentlichung im Regierungsblatt darüber auffindbar sind.<sup>1205</sup> Möglicherweise wurden auch nur Stockhorns vorgeschlagene Pensionstarife angenommen. Die großherzogliche Anweisung aus dem Jahre 1819, dass ein neues Militärpensionsreglement vom Kriegsministerium ausgearbeitet werden sollte, nahm keinen Bezug auf ein etwa schon bestehendes, älteres Reglement. Das neue Reglement sollte vielmehr Bezug nehmen auf das am 30. Januar 1819 erlassene Pensionsreglement für Zivilstaatsdiener, um eine Gleichstellung von Militär- und Zivildienern zu erreichen.<sup>1206</sup> Ein Beweggrund zur Gleichstellung war die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, die im § 24 die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener garantierte. Noch vor der ersten Einberufung der Landstände wurde das Reglement für die Zivildienere am 30. Januar 1819 erlassen.<sup>1207</sup> Offenbar

---

<sup>1203</sup> Bei einem Stabs капитан 500 fl pro Jahr, einem Premierleutnant 440 fl und einem Secondeleutnant 400 fl pro Jahr an gerechnet. Ebd. Fol.2<sup>r</sup>. Auch Karl Friedrich Fischer schrieb, dass die Offiziere vom Stabs капитан abwärts nicht leben konnten, wenn sie nicht persönliches Vermögen besaßen. Kriegsministerium, Nr.8263. Karlsruhe, 25. November 1812. GLA 238/1858.

<sup>1204</sup> Kriegsministerium, Nr.8263. Karlsruhe, 25. November 1812. Fol.2<sup>v</sup>. GLA 238/1858.

<sup>1205</sup> Kriegsministerium Nr.2278 Karlsruhe 29. März 1813. Es scheint „dass das Pensionssystem mit den Tarifen vom 23. März 1812 angenommen wurde und zumindest die Tarife seit 1. März 1813 gültig gewesen waren. GLA 238/1858

<sup>1206</sup> Kriegsministerialpräsident von Schäffer an das Kriegsministerium. Karlsruhe, 5. Februar 1819. GLA 238/1858. In diesem Sinn beschloss Großherzog Leopold auch das Pensionsgesetz für die Offiziere: *„Wir haben nun den Staatsdienern vom Militärstand gleich den weltlichen Civilstaatsdienern die Vortheile eines gesicherten Rechtszustandes zu kommen [lassen].“* Bericht der Kommission. Karlsruhe, 30. Juli / 1. August 1831. GLA 238/1859. Auch Schäffer schrieb, dass das Prinzip der Rechtsgleichheit erforderte, dass die Militärdienere nach denselben Normen pensioniert wurden wie die Zivildienere. Gutachten von Schäffer zum Pensionsentwurf. Undatiert, vermutlich Sommer 1831. Als das Staatsdieneredikt im Jahre 1836 in einigen Punkten abgeändert wurde, erhob sich deshalb die Frage, ob damit auch eine Abänderung im Militärdieneregesetz notwendig wurde. Letztlich wurde festgestellt, dass für eine Novelle kein Handlungsbedarf bestand. Innenministerium, Nr.14338. Karlsruhe, 20. Dezember 1836. Kriegsministerium, Nr.51. Karlsruhe, 21. Januar 1837. GLA 238/1859.

<sup>1207</sup> Die Wahlen für den ersten Landtag fanden im Frühjahr 1819 statt. Vgl. ENGEHAUSEN (2005), S.49.

sollte in derselben Weise ein Reglement für die Militärdiener beschlossen werden, sozusagen als *fait accompli*, ohne dass die Billigung der Ständeversammlung dazu eingeholt werden musste.<sup>1208</sup> Der ausgearbeitete Entwurf des Pensionsreglements verbesserte Stockhorns Vorschläge in mehreren Punkten.<sup>1209</sup> Nunmehr wurde Altersschwäche oder physische Untauglichkeit im Allgemeinen als Invalidierungsursache ausdrücklich aufgenommen. Unter einer Dienstzeit von sechs Jahren war ein Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschlossen. Allerdings sollte bei unverschuldeter Untauglichkeit nach billigem Ermessen der individuellen Verhältnisse und Erwägung der Ursache der körperlichen Gebrechen auf den Petenten Rücksicht genommen werden.<sup>1210</sup> Bei der Ausmittlung des Ruhegehalts sollten Dienstjahre im Zivil- wie im Militärdienst angerechnet werden. Das hatte besonders für diejenigen Invaliden eine Relevanz, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Militärdienst eine Zivilanstellung im Staatsdienst angetreten hatten.<sup>1211</sup> Die Erbringung des Nachweises der Dienstuntauglichkeit oblag den Pensionspetenten. Dazu waren die Zeugnisse ihrer Vorgesetzten und die Attestate zweier Militärärzte von ihnen vorzulegen. Zur *„Beurtheilung der Qualification zur Ertheilung eines Ruhegehalts“* sollte eine sogenannte Superarbitrierungskommission vom Kriegsministerium eingesetzt werden, die aus einem General oder Obersten, zwei Stabsärzten, einem Auditor und einem Aktuar bestehen würde. Zusammen mit dem Gutachten des Verwaltungsrats des Regiments, dem der Petent angehört hatte, würde das Gutachten der Kommission dem Kriegsministerium zugehen.<sup>1212</sup>

Neben Joseph von Stockhorn nahm auch Christoph Wilhelm Reich Stellung zum Pensionsentwurf. Reich bezweifelte, dass eine Gleichstellung von Militär- und Zivildienerpensionssystem finanziell durchführbar sei. Darüber hinaus kritisierte er die Zurücksetzung der Zivildienner gegenüber den Militärdienern.<sup>1213</sup> Nach seiner Meinung würden Militärdiener ihr ohnehin geringeres maximales Pensionsalter (56 Lebensjahre) eher erreichen als die Zivildienner (66 Lebensjahre), weil sie durch *„ihre sizende Lebensart und das Einathmen der Zimmerluft ihre Gesundheit eher ruiniren als Militaire Personen, welche sich häufige Bewegung machen und frische Luft geniessen“*.<sup>1214</sup> Immerhin war das einmal eine

---

<sup>1208</sup> Vergleiche die Bemerkungen von Christoph Wilhelm Reich in seiner undatierten Stellungnahme zum Pensionsentwurf. GLA 238/1858.

<sup>1209</sup> Entwurf des Pensionsreglements. Ohne Angabe des Verfassers und Orts. Undatiert. Vermutlich Frühjahr 1819. GLA 238/1858.

<sup>1210</sup> Ebd. § 4.

<sup>1211</sup> Ebd. § 9.

<sup>1212</sup> Ebd. § 12.

<sup>1213</sup> Das Pensionsalter wurde theoretisch im Zivildienst deshalb später erreicht, weil die Zivildienner erst mit dem 25. Lebensjahr oder später in den Staatsdienst eintraten, und damit rund zehn Jahre später als ein Militärdiener. Gutachten von Christoph Wilhelm Reich zum Entwurf des Militärpensionsreglements. Undatiert, wohl Sommer 1819. GLA 238/1858.

<sup>1214</sup> Reich relativierte seinen Einwand selbst, indem er meinte, dass man die Ungleichheit akzeptieren könne, da die Militärdiener weiterhin zu Staatsdiensten verpflichtet blieben. Undatiertes Gutachten von Christoph Wilhelm Reich zum Entwurf des Militärpensionsreglements. Fol.3<sup>v</sup>. GLA 238/1858.

völlig andersgeartete Auffassung von der gesundheitsfördernden Wirkung des Militärdienstes. Joseph von Stockhorn wollte demgegenüber nicht bestätigen, dass Zivildienstler ungesünder leben als Militärpersonen.<sup>1215</sup> Kriegsministerialpräsident Konrad von Schäffer war mit Reichs Vorstellungen ebenfalls unzufrieden. Er kritisierte Reichs Meinung, dass die jeweilige Pension ohne Rücksicht auf die abgeleiteten Dienstjahre nur nach den respektiven Chargen berechnet werden sollte. Das würde bedeuten, lange und treue Dienste nicht zu berücksichtigen.<sup>1216</sup>

Es geht aus den Akten nicht klar hervor, ob das Pensionsreglement nunmehr Gültigkeit hatte und ob es bei Offizieren und Militärbeamten gleichermaßen angewandt wurde.<sup>1217</sup> Jedenfalls erfolgte eine neuerliche Auseinandersetzung mit dem Pensionsreglement seit dem Herbst 1830. Kriegsministerialpräsident Konrad von Schäffer befasste sich der Superarbitrierungskommission, die nach seinem Vorschlag aus einem Oberst, Generalstabsarzt, Stabsoffizier und Regimentsarzt bestehen sollte. Der Andrang zur Pensionserteilung war groß und das Budget für die Pensionen schon um 4000 fl überschritten. Gegenwärtig lag der Betrag bei 111.552 fl. Die Superarbitrierungskommission sollte diesen Andrang kontrollieren und begrenzen. Entsprechend einer Instruktion sollte sie die in Vorschlag gebrachten Pensionspetenten an Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten überprüfen. Das Kriegsministerium würde die geprüften Gutachten der Superarbitrierungskommission dem Großherzog zur Beschlussfassung vorlegen, denn nur der Großherzog hatte das Recht, das Heer zu vergrößern oder zu vermindern.<sup>1218</sup> Im November 1830 erging an das Kriegsministerium die großherzogliche Anweisung, das Pensionsreglement neu zu bearbeiten. Bei der Neubearbeitung sollten die Gebrechen und die Länge der Dienstjahre berücksichtigt werden.<sup>1219</sup> Außerdem wurde die Einrichtung der Superarbitrierungskommission beschlossen.<sup>1220</sup>

---

<sup>1215</sup> Außerdem riskierten die Offiziere ihre Gesundheit für das Wohl des Staates. Gutachten von Joseph von Stockhorn zum Entwurf des Militärpensionsreglements aus dem Jahr 1819. GLA 238/1858.

<sup>1216</sup> Bemerkungen von Schäffer zum Pensionsreglement und den bisher verfassten Gutachten. Karlsruhe, 11. Januar 1821. GLA 238/1858.

<sup>1217</sup> Eine Ordre von 1821 verfügte die Gültigkeit des Pensionssystems für alle Offiziere und Militärbeamte im Offiziersrang. Ob damit auch gleichzeitig das Pensionssystem verabschiedet wurde, ist eher fraglich, da hierzu eine Zustimmung der Landstände erforderlich gewesen wäre. GLA 238/1858.

<sup>1218</sup> Kriegsministerium 2. Departement, Nr.9441. Karlsruhe, 6. Oktober 1830. GLA 238/1858.

<sup>1219</sup> Kriegsministerium, Nr.11180. Karlsruhe, 24. November 1830. GLA 238/1858.

<sup>1220</sup> Kriegsministerium, Nr.10279. Karlsruhe, 2. November 1830. GLA 238/1858. Vorher sollte vom Kriegsministerium eine Instruktion erarbeitet werden. Generalauditor Baumgärtner wurde mit der Ausarbeitung beauftragt. Schon der Entwurf des Pensionsreglements aus dem Jahre 1819 forderte, dass „gedachte Commission wegen ihrer Geschäftsführung mit einer sachgemässen Vorschrift zu ihrem Benehmen bei vorkommenden Pensionirungen zu versehen ist“. Ebd. § 12. GLA 238/1858.

Im April 1831 wurde die Einsetzung einer Kommission beschlossen, die über den Entwurf einer an der schon existierenden Zivildiennerpragmatik orientierten Militärdiennerpragmatik beraten sollte.<sup>1221</sup> Die erwünschte Übereinstimmung mit der Zivildiennerpragmatik führte zur Feststellung der Kommission, dass „*Altersschwäche oder körperliche Gebrechen, welche zum fernern Dienst untauglich machen auch vor dem 40<sup>ten</sup> Dienstjahr das Recht geben, die Pensionirung zu verlangen*“. Gleichwohl betonte Freydrff als Mitglied der Kommission, dass kein dienstfähiger Militärdiener eine Pension erhalten konnte. Ebenso lehnte er einen Pensionsanspruch bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Dienst ab.<sup>1222</sup>

#### a.) Das Offizierspensionsgesetz von 1831

Nachdem der Großherzog und die Stände der endgültigen Fassung des Pensionsgesetzes zugestimmt hatten, wurde das Gesetz im Januar 1832 im Regierungsblatt veröffentlicht.<sup>1223</sup> Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes konnten Offiziere nach Ablauf fünfjähriger Dienstzeit nicht mehr ohne Ruhegehalt entlassen werden.<sup>1224</sup> Innerhalb der ersten fünf Dienstjahre konnte dagegen eine Entlassung ohne Angabe von Gründen und ohne Gewährung einer Pension jederzeit erfolgen.<sup>1225</sup> Bei der Anrechnung der Dienstzeit wurden Dienstjahre im Ausland, im Zivilstaatsdienst und Feldzugsjahre berücksichtigt.<sup>1226</sup> Die Demission konnte freiwillig oder unfreiwillig geschehen, das heißt entweder auf den Wunsch des Offiziers oder auf Betreiben des Dienstherrn. Die unfreiwillige Entfernung aus dem Dienst setzte ein grobes Fehlverhalten des Offiziers voraus, zum Beispiel wegen Dienstnachlässigkeiten oder Verstößen gegen die Standesehre.<sup>1227</sup> Das freiwillige Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis war jederzeit möglich ausgenommen im Kriegsfall. Allerdings hatte der um seine Entlassung nachsu-

---

<sup>1221</sup> Kriegsministerium, Nr.4717. Karlsruhe, 29. April 1831. „*Im Allgemeinen sind hiebei die Normen der Civildienner zu Grunde gelegt und nur da, wo die eigenthümlichen Verhältnisse des Militärdienstes, sein Grundsatz des unbedingten schleunigen Gehorsams und der Disciplin eine Abweichung, nähere Modifikation oder eine anderweite neue Bestimmung verlangte [...]*“, wurden Veränderungen vorgenommen. Kriegsministerium, Nr.8744. Karlsruhe, 26. August 1831. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/1859.

<sup>1222</sup> Bericht der Kommission vom 30. Juli / 1. August 1831. GLA 238/1859.

<sup>1223</sup> Staatsministerium, Nr.2216. Karlsruhe, 31. Dezember 1831. GLA 238/1858. Vgl. GRB (1832), Nr.IV, S.55-66. Karlsruhe, 21. Januar 1832. Vgl. auch GLA 237/7090. Vgl. PELSER (1976), S.303 f. Das Gesetz wurde rücksichtlich der öffentlichen Rechtsverhältnisse aller Kriegsbeamten im Gemäßheit des Artikels 24 der Verfassungsurkunde veröffentlicht.

<sup>1224</sup> Vgl. GRB (1832), Nr.IV, S.57, Artikel 1.

<sup>1225</sup> Ebd. S.58, Artikel 2.

<sup>1226</sup> Dazu zählte die Dienstzeit in anderen Staaten vor Eintritt in den badischen Dienst, oder auch der vorübergehende fremdländische Dienst zwischen badischer Dienstanstellung, vorhergehende zivilstaatliche Dienstleistung in mindestens fünfjähriger Dauer, fünf Jahre Dienst als Unteroffizier, sowie bei Übernahme von Offizieren und Kriegsbeamten durch Staatsverträge. Betrug die Dienstzeit in nicht badischen Diensten weniger als fünf Jahre, dann wurde sie wenigstens zu den ersten fünf Dienstjahren angerechnet. Bei der Berechnung der ersten fünf Dienstjahre wurde jedes Feldzugsjahr für zwei Dienstjahre gerechnet und hinzugezählt. Ebd. S.57 f., Artikel 1 und S.59, Artikel 8.

<sup>1227</sup> Entfernung aus dem Dienst wegen eigenen Verschuldens, das die Standesehre betraf, beispielsweise ausschweifender und sittenloser Lebenswandel oder sonstiges unwürdiges Betragen, leichtsinniges mutwilliges Schuldenmachen, fortgesetzte Dienstnachlässigkeit. Vor der Entfernung mussten Verweise ausgesprochen werden. Artikel 5 regelte die Vorgehensweise bei den Verweisen und Verwarnungen. Ebd. S.58, Artikel 3-5.

chende Offizier oder Kriegsbeamte auf eine Zurruesetzung mit entsprechendem Ruhegehalt nur dann Anspruch, wenn er wegen Altersschwäche oder unverschuldeter körperlicher Gebrechen unfähig war, weiterhin seinen Dienst zu verrichten.<sup>1228</sup> Damit wurde die Dienstuntauglichkeit zur unerlässlichen Voraussetzung für die Pensionserteilung. Im Fall gravierender Dienstbeschädigungen ermöglichte das Gesetz gewisse Zugeständnisse und Ausnahmen. So war bei einer Entlassung vor Ablauf der ersten fünf Dienstjahre die Bewilligung eines angemessenen Gnadengehalts möglich, *„wenn eine unverschuldete im Dienste erfolgte Untauglichkeit zur ferneren Dienstleistung die Entlassung veranlaßte“*.<sup>1229</sup> Sogar dem auf disziplinarischem Weg entlassenen Militärdiener konnte bei nachgewiesenem dringendem Bedürfnis eine geringe Sustentation bewilligt werden.<sup>1230</sup>

Das Gesetz anerkannte zwei grundsätzliche Ursachen von Dienstuntauglichkeit, die in der Pensionsbemessung unterschiedlich berücksichtigt wurden: Die Invalidität durch Kriegsbeschädigung und durch die Länge der Dienstzeit.<sup>1231</sup> Die Höhe der Pension orientierte sich in erster Linie an den abgeleisteten Dienstjahren.<sup>1232</sup> Der Offizier im Ruhezustand erhielt nach fünf bis einschließlich zehn absolvierten Dienstjahren siebzig Prozent seines ursprünglichen Gehalts, das heißt er erlitt einen Gehaltsabzug von dreißig Prozent. Jedes weitere Dienstjahre vermehrte sein Ruhegehalt um ein Prozent. Mit dem zurückgelegten vierzigsten Dienstjahr bezog der Pensionsaspirant ein Ruhegehalt in der Höhe seines zuletzt gehabten Dienstgehalts. Das Maximum des Ruhegehalts wurde auf 4000 fl festgesetzt. Über dieses Pensionsmaximum hinaus gab es keinen rechtlichen Anspruch.<sup>1233</sup> Unabhängig von der Dienstzeit berechnete eine Kriegsbeschädigung je nach Schweregrad entweder *„zum vollen Bezug des Dienstgehältes und eines weiteren Viertheils, soweit der sich hieraus ergebende Betrag des Ruhegehältes die Summe von 1500 fl nicht übersteigt“*, oder *„zum Bezug des ganzen Dienstgehältes und einer weiteren Hälfte desselben, soweit hierdurch die Summe von 2000 fl nicht überschritten wird“*. Die Kriegsbeschädigungen wurden in zwei Schweregrade klassifiziert. Unter einer minder schweren Beschädigung war der Verlust oder die Unbrauchbarkeit eines Fußes oder Armes zu verstehen. Dagegen zählten Verstümmelungen im Gesicht oder der Verlust von zwei Gliedmaßen, beziehungsweise des Gebrauchs

---

<sup>1228</sup> Ebd. S.59, Artikel 6.

<sup>1229</sup> Erfolgte die Zurruesetzung bevor der Militärdiener Anspruch auf das volle, maximale Ruhegehalt erreicht hatte, dann konnte *„wegen bedeutender im Dienste erhaltener Gebrechen und Wunden eine angemessene Erhöhung des Ruhegehältes eintreten“*. Ebd. S.60, Artikel 10.

<sup>1230</sup> Bei strafrechtlicher Entlassung wurde nach *„Ermessen der Umstände auf den nöthigen Lebensunterhalt der Familie billige Rücksicht genommen“*. Die widerrufliche Sustentation konnte jedoch höchstens die Hälfte dessen betragen, was der entlassene Diener entsprechend seiner Dienstzeit im unverschuldeten Fall zu erwarten gehabt hätte. Ebd. S.60 f., Artikel 15.

<sup>1231</sup> Diese Unterscheidung war bereits im 18.Jahrhundert üblich. Beispielsweise in Preußen schon seit 1750. PAALZOW (1906), S.4.

<sup>1232</sup> Die Berechnung der Ruhegehälte orientierte sich im wesentlichen an der Zivildienerspragmatik. Kriegsministerium, Nr.8744. Karlsruhe, 26. August 1831. Fol.3<sup>v</sup>. GLA 238/1859.

<sup>1233</sup> Vgl. GRB (1832), Nr.IV, S.59, Artikel 7.

derselben (z.B. durch Lähmung), zu den gravierenden Beschädigungen.<sup>1234</sup> Je nach Schweregrad wurde die entsprechende Pension gewährt.<sup>1235</sup> Die physische Versehrtheit musste genauso durch ärztliche Gutachten belegt werden wie die Feststellung der prinzipiellen Dienstuntauglichkeit. Artikel 12 besagt sogar, dass die Zuruhesetzung wegen Wunden und Gebrechen durch ärztliche Untersuchung und Feststellung der Untauglichkeit zu ferneren Dienstleitung unterstützt werden muss. Das heißt, die Versehrtheit per se berechnete noch nicht zum Pensionsbezug, sondern nur als Ursache einer erwiesenen Invalidität respektive Dienstuntauglichkeit.<sup>1236</sup> Im Frühjahr 1832 folgte eine Verordnung mit Nachträgen, die den bürokratischen Vollzug des Offizierspensionsgesetzes regelte. Die Anträge auf Zuruhesetzung waren demnach durch Angaben über Lebensalter, Vermögensverhältnisse, Dauer der Dienstzeit, Feldzüge, Wunden und Gebrechen zu ergänzen.<sup>1237</sup> Als Dokumente mussten Taufschein, beglaubigte Abschriften der Dienstpatente, wodurch Dienst Eintritt, beziehungsweise Dienstzeitdauer, bescheinigt wurden, und Attestate der Ärzte beigelegt werden.<sup>1238</sup> Diese persönlichen Angaben zum Antragsteller, die durch Angaben über Familienverhältnisse, und sittliche Aufführung vervollständigt wurden, dienten letztendlich der Superarbitrierungskommission als Grundlage für ihr Gutachten. Insofern stellte die Verordnung als Richtlinie die angekündigte Instruktion für die Kommission dar. Die Superarbitrierungskommission hatte zu prüfen, ob Wunden und Gebrechen tatsächlich vorhanden waren, ob diese den Petenten absolut dienstuntauglich machten oder nur eine relative Dienstuntauglichkeit begründeten, ob die relative Dienstuntauglichkeit zeitweise und nie lange anhielt, ob sie nur in Beziehung auf einzelne Gattungen der Waffen oder Dienstfunktionen vorhanden war, ob vorauszusehen war, dass sie fortbestehen oder mit der Zeit wieder aufhören und der Petent wieder diensttauglich werden würde.<sup>1239</sup> Die eigentliche Aufgabe der Superarbitrierungskommission war die Prüfung der Antragsteller, „damit nicht die Zahl der Pensionaire zur Ungebühr anwachse“.<sup>1240</sup>

---

<sup>1234</sup> Ebd. S.60, Artikel 11. Berechnung einer höheren Pension durch den Verlust von Gliedmaßen, das bedeutete eine höhere Pension bei größerer Verstümmelung. Gutachten von Schäffer zum Pensionsentwurf. Undatiert, vermutlich Sommer 1831. Die Regelung war vergleichbar mit den Verstümmelungszulagen in Frankreich oder Preußen.

<sup>1235</sup> Vgl. GRB (1832), Nr.IV, S.60, Artikel 10. Das Kriegsministerium bemerkte dazu, dass es nur billig und gerecht erscheine, den Offizieren und Militärbeamten, die im Feld einen Verlust erlitten, und nicht bloß zum Militärdienst, sondern auch zum Broterwerb untauglich wurden, ein volles Gehalt zu geben, denn ohne ihr Verschulden ist ihre Dienstzeit kurz geblieben und demnach die Verminderung ihres Pensionsgehalts sehr bedeutend. Je nach Verlust konnten sie eine zusätzliche Quote  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  ihres Dienstgehalts zusätzlich verwilligt erhalten. Kriegsministerium, Nr.8744. Karlsruhe, 26. August 1831. Fol.3<sup>v</sup> f. GLA 238/1859.

<sup>1236</sup> Vgl. GRB (1832), Nr.IV, S.60, Artikel 12. Das Kriegsministerium bemerkte im August, dass Artikel 12 dazu gedacht war, die Überzahl von Pensionierungen zu regulieren. Kriegsministerium, Nr.8744. Karlsruhe, 26. August 1831. Fol.4<sup>r</sup>. GLA 238/1859.

<sup>1237</sup> Zum Vollzug des Artikel 12 des Pensionsgesetzes folgte vom Kriegsministerium die Verordnung Nr.3960. Karlsruhe, 10. April 1832. Kriegsministerium, Nr.4101. Karlsruhe, 29. April 1832. GLA 238/1859.

<sup>1238</sup> Kriegsministerium, Nr.3960. Karlsruhe, 10. April 1832. § 2. GLA 238/1859.

<sup>1239</sup> Ebd. §§ 8 u. 9.

<sup>1240</sup> Ebd. § 10. Die Superarbitrierungskommission sollte besonders die Fälle prüfen, wenn Offiziere selbst um ihre Pensionierung baten. Kriegsministerium, Nr.5838. Karlsruhe, 1. Juni 1832. GLA 238/1859. Der Fall lag freilich anders bei denjenigen, die wegen Dienstuntauglichkeit pensioniert wurden, ohne dass sie selbst darum ersucht hatten.

Jeder Offizier und Kriegsbeamte konnte jederzeit wieder reaktiviert werden, das heißt in den aktiven Dienst zurückgerufen werden.<sup>1241</sup> Eine Anstellung im Zivildienst führte zur Aussetzung des Ruhegehalts. Wenn das Ruhegehalt höher ausfiel als das Gehalt der Zivilanstellung, dann wurde der Differenzbetrag zwischen Gehalt und Pension ausgeglichen, das heißt das Ruhegehalt wurde um die Summe des geringeren Gehalts gekürzt und der ausstehende Restbetrag als Pension weiter entrichtet. Ebenso galt die Regelung des jeweils günstigeren Pensionsbezugs. Sollte die Pension durch die Tätigkeit im Zivildienst höher oder geringer ausfallen als die Militärpension, dann galt der Anspruch auf die höhere Pensionssumme. Es wurde auch hier ein entsprechender Ausgleich geschaffen.<sup>1242</sup>

### 3.3.2. Das Mannschaftsversorgungsgesetz von 1837

Die Regelung der Offizierspension legte nahe, im Gleichzug auch für eine gesetzmäßige Ordnung der Militärversorgung von Unteroffizieren und Soldaten zu sorgen. Das Kriegsministerium äußerte diese Überlegung erstmals im Frühjahr 1819.<sup>1243</sup> Zwei Jahre später nahm Kriegsministerialpräsident von Schäffer den Vorschlag erneut auf, dass *„auch für die Unteroffiziers und Soldaten nach gleichen Grundsätzen |mit Berücksichtigung der für die Offiziers nöthigen Ausnahmen| ein neues Pensions Reglement entworfen [...] werden sollte. [...] Mein Antrag geht dahero dahin, den in Frage befindlichen Entwurf [eines Offizierspensionsgesetzes] auch auf die künftige Pensionirung der Unteroffiziers und Soldaten auszudehnen und alles der höchsten und gnädigsten Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit unterthänigst anheim zu stellen“*.<sup>1244</sup> Die Ankündigung einer gesetzlichen Fixierung der Pensionsregulative für Unteroffiziere und Soldaten erschöpfte sich vorerst in schriftlichen Voten. So wie auch der Entwurf zu einem Offizierspensionsgesetz ein weiterhin diskutiertes Thema blieb. Nach der Verabschiedung des Offizierspensionsgesetzes bearbeitete das Kriegsministerium *„gegenwärtig den Entwurf zu einer neuen Verordnung über die Pensionirung von Unteroffizieren und Soldaten [...]“*.<sup>1245</sup> Die Formulierungen über eine ‚neue Verordnung‘ erwecken dabei den Anschein, als ob ältere Pensionsregulative bereits existierten und lediglich überarbeitet werden mussten. Darüber ist in den Akten nichts auffindbar. Im Jahr 1815 bemerkte Kriegskommissar Hauer, *„daß eigentlich über die Festsetzung eines Invaliden Gehalts keine bestimmte Norm – sondern die von Seiner Königlichen Hoheit genehmigte Verfügung existire, wornach den Real Invaliden der volle Gehalt belassen werden solle*

---

<sup>1241</sup> Vgl. GRB (1832), Nr.IV, S.60, Artikel 14.

<sup>1242</sup> Ebd. S.60, Artikel 13.

<sup>1243</sup> *„Hierbei [bei der Ausarbeitung eines Entwurfs für das Offizierspensionsgesetz] könnte auch das Reglement über die Invaliden Gehalte der Soldaten vom Feldweibel abwärts vervollständigt werden, [...]“* Kriegsministerium 2. Departement, Nr.1577. Karlsruhe, 16. März 1819. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/1858.

<sup>1244</sup> Bemerkungen von Schäffer über das Pensionsreglement. Karlsruhe, 11. Januar 1821. Fol.5<sup>v</sup> f. GLA 238/1858.

<sup>1245</sup> Kriegsministerium, Nr.10064. Karlsruhe, 8. Dezember 1833. Fol.2<sup>r</sup>. GLA 238/1859.

[...]“.<sup>1246</sup> Vermutlich spielten die Formulierungen auf die Ordre von 1812 an, die von Stockhorn in diesem Sinn ja auch schon verstanden worden war. Gleichwohl gab es schon mindestens seit 1807 geregelte Gehaltstarife für Realinvaliden und Pensionäre.<sup>1247</sup> Nach dieser Tariftabelle erhielten Pensionäre und Realinvaliden denselben Gehalt. Die Höhe der Bezüge richtete sich nicht nach der Länge der Dienstzeit, sondern nach den bekleideten Chargen. Ein gemeiner Invalide erhielt mit 3 fl 30 kr monatlich das geringste Gehalt. Ein Feldwebel konnte den Höchstsatz von 10 fl bekommen. Darüber hinaus wurde ein Kleinmonturgeld gezahlt, das für Pensionäre (12 kr) geringer ausfiel als für Realinvaliden (50 kr bis 1 fl). Im Fall von Verstümmelungen im Militärdienst wurden Extra-Zulagen bewilligt, und zwar unabhängig vom Dienstgrad. Ein Pensionär bezog bei Verlust eines Körperteils (Arm oder Bein) im Dienst einen höheren Betrag (4 fl 18 kr) als ein Realinvalid (2 fl 29 kr). Bei schweren Beschädigungen, das heißt bei Verlust von zwei Gliedmaßen, Blindheit, oder wenn durch Wunden eine Unmöglichkeit des Nahrungserwerbs herbeigeführt wurde, erhöhte sich die Zulage bei Pensionären (6 fl 18 kr) und Realinvaliden (3 fl 29 kr). Späterhin erhielten Invaliden, die über 70 Jahre alt waren, eine Zulage von 2 fl monatlich oder 4 kr pro Tag.<sup>1248</sup>

Das Gesetz zur Versorgung von Unteroffizieren und Soldaten wurde im August 1837 im Regierungsblatt veröffentlicht.<sup>1249</sup> Das Gesetz regelte den Bezug des Ruhegehalts für „*Unterofficier und Soldaten und die übrigen im Artikel 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 nicht begriffenen Militärdiener*“. Dieser Satz diskreditiert das Gesetz von 1837 beinahe zu einer bloßen Ergänzung zum Offizierspensionsgesetz von 1831. Das Gesetz sicherte allen Unteroffizieren und Soldaten einen Anspruch auf eine Geldpension zu, wenn sie „*durch Wunden oder Gebrechen, die sie vor dem Feinde oder bei anderen militärischen Dienstverrichtungen erhalten haben*“ oder „*durch anhaltende Kränklichkeit, als Folge der im Militärdienst erhaltenen Wunden oder Gebrechen*“ vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienst „*dienstuntauglich und erwerbsunfähig*“ geworden waren.<sup>1250</sup> Der erste Artikel stellte damit klar, dass ein Anspruch auf eine Versorgung nur nach erfolgter Invalidierung wegen Dienstuntauglichkeit eintreten konnte. Als Ursache einer Dienstuntauglichkeit waren Verwundungen oder Verletzungen, ge-

<sup>1246</sup> Hauer erachtete es für gerechtfertigt „[...] daß demzufolge die Bewilligung eines höheren Pensionsbetrags von den Umständen des Estropirten oder der erhaltenen Wunde, und des deshalb dem Individuo dadurch zugegangenen Schadens in Rücksicht auf die mehr oder mindere Tauglichkeit zu einer etwa erlernten Profession oder zu irgend einem andern Verdienst abhängt“. Kriegskommissar Hauer an das Finanzministerium. Karlsruhe, 25. Oktober 1815. Fol.1<sup>r</sup> f. GLA 237/6899.

<sup>1247</sup> In den Anlagen des Aktes über die Diskussion um die Aufhebung der Invalidenanstalt Kislau befindet sich unter C eine vom Kriegskommissariat erstellte Tabelle über die Gehaltstarife für Realinvaliden und Pensionäre. Karlsruhe, 16. April 1807. GLA 238/964.

<sup>1248</sup> Berechnung des Aufwands nach Chargen, das heißt Löhnung und Zulagen, anhand einer Kostenberechnung von 1833. In den Anlagen des Aktes über die Diskussion um die Aufhebung der Invalidenanstalt Kislau, Titel XVI, Beilage A. GLA 238/964.

<sup>1249</sup> Staatsministerium. Karlsruhe, 3. August 1837. Zur Verabschiedung des Gesetzes war natürlich die Zustimmung der Stände erforderlich. Vgl. GRB (1837), Nr. XXVIII, S.195-197. Karlsruhe, 16. August 1837. Vgl. PELSER (1976), S.303 f.

<sup>1250</sup> Vgl. GRB (1837), Nr. XXVIII, S.195, Artikel 1.

gebenenfalls auch Unfälle<sup>1251</sup>, die sich während der Ausübung des Dienstes ereignet hatten, akzeptiert. Es wurden also nicht nur Verwundungen oder Verletzungen, die in einem Krieg entstanden, anerkannt.<sup>1252</sup> Unklar bleibt, ob unter den Gebrechen auch infektiöse Erkrankungen zu subsumieren waren.<sup>1253</sup> Die erwähnte Kränklichkeit war wohl eher als Siechtum infolge physischer Beschädigungen zu verstehen. Bemerkenswert ist die Bedingung sowohl der Dienst- als auch der Erwerbsunfähigkeit. Da die Militärdienstunfähigkeit auch bei Beeinträchtigungen eintreten konnte, von denen die gewöhnliche Erwerbsfähigkeit unbeeinflusst blieb, schränkte diese Forderung das Anrecht auf Unterstützung erheblich ein.<sup>1254</sup> Die Erklärung für diese restriktive Klausel findet sich im fünften Artikel, der über die geschlossene Militärversorgung handelt: *„Zur Aufnahme in das Invaliden-Corps sind nur jene Militärs geeignet, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz (Artikel 1 und 2) Anspruch auf Pension machen können.“* Demnach konnten nur erwerbsunfähige Ganz- oder Realinvaliden einen Anspruch auf die Unterbringung in der Invalidengarnison machen, weil Halbinvaliden in der Regel als erwerbsfähig galten.<sup>1255</sup> Das bedeutete freilich nicht, dass die Versorgung in der Invalidengarnison Kislau den Halbinvaliden verschlossen blieb. Das Kriegsministerium behielt sich lediglich die Entscheidung nach ihrem Ermessen vor: *„Soweit es der Dienst des Invaliden-Corps erfordert, können auch solche Personen aufgenommen werden, welche nach Artikel 3 eine Sustentation bewilligt werden kann [i.e. die Unterstützung von gemeinen Soldaten]. Die zur Pensionierung geeigneten Personen können auf ihr Ansuchen jedoch nur dann in das Invaliden-Corps aufgenommen werden, wenn sie keine anderweite Unterkunft finden.“*<sup>1256</sup>

<sup>1251</sup> Die preußische Kriegsordnung vom 14. März 1811 subsumierte unter Dienstbeschädigungen beispielsweise auch Verletzungen, die sich bei Übungen oder Stürzen mit dem Pferd ereignet hatten. Vgl. PAALZOW (1906), S.11.

<sup>1252</sup> Die preußische Kriegsordnung vom 18. Februar 1842 sah eine Versorgung nur vor, wenn eine Verwundung im Krieg oder eine auf dem Schlachtfeld erlittene unmittelbare Dienstbeschädigung vorlag. Vgl. PAALZOW (1906), S.15.

<sup>1253</sup> Die preußische Kriegsordnung vom 14. März 1811 schloss diese Möglichkeit aus. Durch Witterungseinflüsse veranlasste Erkrankung und Invalidität, die das Individuum auch in anderen als militärischen Verhältnissen betroffen haben würden, konnten nicht als durch Dienstbeschädigung herbeigeführt erachtet werden. Diese Auffassung blieb bis 1865 bestehen. Vgl. PAALZOW (1906), S.11.

<sup>1254</sup> Das bedeutet, dass eine anerkannte Militärdienstuntauglichkeit wegen schlechter Zähne oder Schwerhörigkeit kein hinreichender Grund zu einem Anspruch auf eine Unterstützung darstellte, weil die Erwerbsfähigkeit dadurch nicht aufgehoben war.

<sup>1255</sup> Vgl. PAALZOW (1906), S.143. Dementsprechend differenzierte das Kriegsministerium einige Jahre früher, dass Pensionäre entweder zum Militärdienst oder zu sonstigem Erwerb unfähig geworden sein mussten. *„Was die Pensionierung von Unteroffizieren und Soldaten betrifft, so wurden bisher die Grundsätze beobachtet, daß nur denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welche im Militär-Dienst und durch denselben unfähig zum fernern Dienst oder sonstigem Erwerb geworden sind, Pensionen aus Militär-Fonds zukommen.“* Kriegsministerium, Nr.10064. Karlsruhe, 8. Dezember 1833. Fol.2<sup>r</sup>. GLA 238/1859.

<sup>1256</sup> Vgl. GRB (1837), Nr. XXVIII, S.196, Artikel 5. Drei Jahre früher vertrat das Kriegsministerium die Auffassung, dass zur Aufnahme in die geschlossene Versorgung nur diejenigen Invaliden geeignet sind, für die eine Pension keine ausreichende Versorgung bedeutete. Die Aufnahme von verheirateten Invaliden stand dem Zweck der Anstalt entgegen. Zusammenfassung der Gutachten bezüglich der Aufhebung von Kislau. Kriegsministerium, Nr.7829. Karlsruhe, 8. Juli 1834. GLA 238/964.

Der nachstehende zweite Artikel erweiterte die Möglichkeiten des Pensionsbezugs, allerdings nur bei Invaliden im Unteroffiziersrang: *„Wegen Altersgebrechlichkeit oder aus andern im Artikel 1 nicht genannten Gründen kann nur den Unteroffizieren und jenen Spielleuten [...], wenn sie ohne ihr Verschulden außer Diensttätigkeit treten, bei ihrer Entlassung ein Ruhegehalt bewilligt werden.“* Der folgende Absatz schränkte die im zweiten Artikel in Aussicht gestellte Pensionsbewilligung aus Altersgründen sogleich wieder ein. Die Unterstützung wurde nur bewilligt, *„wenn die Verhältnisse des Militärs eine Unterstützung nöthig machen“*. Im Übrigen konnte das Ruhegehalt dem Invaliden wieder entzogen werden, *„sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen [gesundheitlich oder materiell] desselben dies erlaubt“*.<sup>1257</sup> Grundsätzlich sollte ein Ruhegehalt nur dann gewährt werden, wenn der Militärdiener mehr als zwölf Jahre tadellos als Unteroffizier gedient hatte. Unter einer zwölfjährigen Dienstzeit konnte dem Militärdiener eine Pension gewährt werden, wenn er *„erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflichten gezeigt hat, und durch Anstrengung im Dienste oder durch einen Unglücksfall dienstuntauglich geworden ist“*. War keiner der beiden Fälle gegeben, dann *„kann nur eine jährliche Sustentation, welche die Hälfte der in den andern Fällen zu bewilligenden Pension nicht übersteigen darf, ausgeworfen werden“*.<sup>1258</sup> Der dritte Artikel führte den vorhergehenden Artikel intentional fort. Er bezog sich auf die Soldaten ohne Unteroffiziersrang, die zwar nach dem ersten Artikel keinen Anspruch auf Ruhegehalt machen konnten, aber denen trotzdem *„aus dringenden Gründen eine [...] Sustentation bewilligt werden“* konnte, die *„jedoch die Hälfte des tarifmäßigen Ruhegehalts keinen Falls“* übersteigen sollte.<sup>1259</sup> Die unterschiedliche Behandlung von Unteroffizieren und Soldaten in den Artikeln zwei und drei verteidigte Kriegsministerialpräsident von Schäffer schon im Jahre 1821: *„Letzterer [der gemeine Soldat] dürfte im Wege rechtens nicht die Ansprüche wie erster [der Unteroffizier] haben und ersterer im Wege der Billigkeit beßer pensionirt zu werden verdienen.“*<sup>1260</sup> Diese Forderung erscheint auf den ersten Blick wie eine Benachteiligung gegenüber den Soldaten. Die beiden Artikel bezogen sich jedoch auf die Verhältnisse in einem Friedensheer, in dem durch Beurlaubungen und kurze Dienstzeit der gemeine Soldat kaum in die Lage Situation geraten konnte wegen Altersgebrechlichkeit eine Unterstützung beantragen zu müssen.<sup>1261</sup>

---

<sup>1257</sup> Ebd. S.195, Artikel 2.

<sup>1258</sup> Ebd. S.196, Artikel 2.

<sup>1259</sup> Ebd. S.196, Artikel 3.

<sup>1260</sup> Kriegsministerialpräsident Rudolf von Schäffer über das geplante Pensionsreglement. Karlsruhe, 11. Januar 1821. Fol.6'. GLA 238/1858.

<sup>1261</sup> Zusammenfassung der Gutachten bezüglich der Aufhebung der Invalidengarnison Kislau. Kriegsministerium, Nr.7829. Karlsruhe, 8. Juli 1834. GLA 238/964.

Die Höhe der Ruhegehälter wurde in Tarifklassen eingeteilt, die in zwei Tabellen als Anlage dem Gesetz beigefügt waren. Darüber hinaus wurden bei der Bestimmung der Gehaltshöhe individuelle Kriterien berücksichtigt<sup>1262</sup>:

- a.) längere oder kürzere Dienstzeit
- b.) mehr oder weniger gute Aufführung und Dienstleistung
- c.) persönliche Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse

Die Tarifnorm teilte sich auf in Tabelle Nr.1 mit dem „*Tarif der Ruhegehälter der Unteroffiziere und Soldaten*“<sup>1263</sup>, das heißt die Pensionen in der offenen Versorgung und in Tabelle Nr.2 mit dem „*Tarif der Invalidengehälter*“<sup>1264</sup>, das heißt die Traktamente im Invalidenkorps, also in der geschlossenen Militärversorgung. Der Tarif des Ruhegehälts war nach Tabelle Nr.1 in fünf Klassen gruppiert, die den Dienstgrad und die Dienstzeitlänge oder den Grad der physischen Versehrtheit zum Maßstab der Pensionsbemessung machten. Alle fünf Klassen waren wiederum in sechs nach Chargen differenzierte Rubriken unterteilt. Die erste bis dritte Klasse staffelte die Höhe des Ruhegehälts nach der Dienstzeitlänge.<sup>1265</sup> Zur ersten Klasse zählten Invaliden mit einer Dienstzeit bis zwölf Jahren. In dieser Klasse war für Soldaten ein monatlicher Pensionsbezug zwischen 2 fl 45 kr und 5 fl 30 kr möglich. Je nach Dienstgrad rangierte der Pensionär in einer höheren Tarifzone. Der maximale monatliche Tarif für die höchsten Unteroffiziersdienstgrade betrug 15 fl 30 kr. In der zweiten Klasse befanden sich die Invaliden mit einer Dienstzeit zwischen zwölf und 25 Jahren. Sie konnten eine Pension von 3 fl 15 kr bis 6 fl 30 kr erhalten. Die höchstmögliche Pension lag in dieser Klasse bei 18 fl 40 kr monatlich. Die Soldaten in der dritten Klasse mit einer Dienstzeit von über 25 Jahren bezogen zwischen 3 fl 45 kr und 7 fl 50 kr. Die dienstältesten und ranghöchsten Unteroffiziere konnten in der dritten Klasse einen monatlichen Höchstbetrag von 22 fl bekommen. Die vierte und fünfte Klasse nahm den Grad der körperlichen Beschädigung zum Maßstab der Pensionsberechnung und ließ die Dienstzeit unberücksichtigt.<sup>1266</sup> Die beiden Klassen teilten die Estroptierten nach dem Grad der Versehrtheit ein. Die vierte Klasse bezog sich auf minder schwere Beschädigungen, i.e. der Verlust oder die Unbrauchbarkeit einer Extremität. Die geringste Pension lag in dieser Klasse bei 13 fl monatlich für einen gemeinen Soldaten. An Wachtmeister oder Feldwebel als ranghöchste Unteroffiziere wurde das Doppelte bezahlt (25 fl). Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit mehrerer Gliedmaßen oder bei Beschädigungen im Gesicht wurde eine Pension gemäß der fünften Klasse gezahlt. Im Fall dieser schweren Versehrtheit wurde dem einfachen Soldaten eine Pension von 17 fl 30 kr gewährt, während ein Feldwebel 30 fl bekam. Die Tariftablette Nr.2 re-

---

<sup>1262</sup> Ebd. S.196, Artikel 4.

<sup>1263</sup> Ebd. S.198, Tabelle Nr.1.

<sup>1264</sup> Ebd. S.199, Tabelle Nr.2.

<sup>1265</sup> Ebd. S.198, Tabelle Nr.1. Bezeichnet als Spalte A „*Mit Berücksichtigung der Dienstzeit*“.

<sup>1266</sup> Ebd. S.198, Tabelle Nr.1. Bezeichnet als Spalte B „*Ohne Berücksichtigung der Dienstzeit*“.

gelte die Invalidengehalte, die wegen der teilweisen Diensttätigkeit des Invalidenkörpers im Unterschied zu den Ruhegehältern der Pensionäre auch als Soldbezüge bezeichnet wurden.<sup>1267</sup> Die Tabelle der Invalidengehalte war grundsätzlich der Tabelle über die Ruhegehälter gleich gestaltet. Nach Dienstgraden gestaffelt führte sie zwei Spalten A (Berücksichtigung der Dienstzeit) und B (Ohne Berücksichtigung der Dienstzeit), die nochmals in jeweils zwei Spalten unterteilt waren. Die Spalte A hatte eine Rubrik für eine Dienstzeit bis 25 Dienstjahre (bezeichnet als I. und II. Klasse) und eine Rubrik für eine Dienstzeit über 25 Dienstjahre (bezeichnet als III. Klasse). Der Invalide bezog eine Pension entsprechend seines Ranges und der Klasse, der er durch seine abgeleisteten Dienstjahre angehörte. Bei einem Gemeinen mit einer Dienstzeit unter 25 Jahren betrug das Invalidengehalt 3 fl 30 kr. In der dritten Klasse mit über 25 Dienstjahren waren es vier Gulden.<sup>1268</sup> Die Spalte B befriedigte die Ansprüche bei körperlicher Versehrtheit. Wie schon in Tabelle Nr.1 wurden die Beschädigungen nach dem Grad ihrer Mutilation in zwei Klassen eingeteilt.<sup>1269</sup>

Eine besondere Alterszulage von vier Kreuzern täglich wurde den Invaliden und Pensionären bei einem Alter von über 70 Jahren gewährt.<sup>1270</sup> Feldzugsjahre wurden bei der Berechnung der Dienstzeit wie bei den Offizieren doppelt angerechnet.<sup>1271</sup> Der sechste Artikel regelte den Pensionsbezug im Fall einer Zivilanstellung. Die Zahlung des Ruhegehalts wurde ausgesetzt, wenn das Gehalt der Zivilanstellung um ein Drittel höher ausfiel als die Militärpension. Im entgegengesetzten Fall wurde *„von der Militärpension so viel fortentrichtet, als zur Ergänzung des Mehrbetrags von einem Drittheil derselben erforderlich ist“*. Wenn ein Pensionär sowohl durch seine Zivilanstellung als auch durch seinen Militärdienst eine Pension beanspruchen konnte, sollte verhindert werden, dass er einen finanziellen Nachteil erlitt. In dem Fall, dass die Pension der Zivilbehörde weniger betrug als die Militärpension, *„so wird von dem letztern der Betrag fortentrichtet, um welchen die Civilpension geringer ist“*.<sup>1272</sup> Analog verhinderte der siebte Artikel eine Verminderung der Pension bei einer erneuten Anstellung. Es sollte

---

<sup>1267</sup> Ebd. S.196, Artikel 5 und S.199, Tabelle Nr.2.

<sup>1268</sup> Die höchste Gehaltsgruppe der Wachtmeister und Feldweibel unter war 25 Dienstjahren mit 10 fl, beziehungsweise über 25 Dienstjahren mit 13 fl dotiert. Das Invalidengehalt war für die einzelnen Gehaltsgruppen der Dienstgrade auf einen Betrag fixiert. Anders das Ruhegehalt, das einen Gehaltsrahmen für die einzelnen Gruppen der Dienstgrade festlegte.

<sup>1269</sup> Die Unbrauchbarkeit oder der Verlust eines Körperteils berechnete einen Gemeinen zu einem Invalidengehalt von 6 fl 35 kr monatlich. Ein Feldweibel als Beispiel für einen der höchsten Dienstgrade erhielt 17 fl 45 kr pro Monat. Der Verlust mehrerer Gliedmaßen befähigte einen gemeinen Invaliden zum Bezug von monatlich 11 fl 9 kr, und einen Feldweibel zu 22 fl 18 kr.

<sup>1270</sup> Vgl. GRB (1837), Nr. XXVIII, S.196, Artikel 5.

<sup>1271</sup> Vgl. ebd. S.196, Artikel 4. Die Kriegsgefangenschaft wurde dagegen wie ein gewöhnliches Dienstjahr nur einfach gerechnet. Die Forderung war bereits im Jahr 1819 erhoben worden, *„dass nemlich auch die Dienstzeit an gemachten Feldzügen in Betrachtung genommen“* wurde. Kriegsministerium 2. Departement, Nr.1577. Karlsruhe, 16. März 1819. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 238/1858.

<sup>1272</sup> Vgl. GRB (1837), Nr. XXVIII, S.197, Artikel 6.

bei mehreren möglichen Pensionstarifen immer der höhere Tarif ausgezahlt werden.<sup>1273</sup> Der Pensionär verlor seine Pension, beziehungsweise hatte keinen Anspruch darauf, bei einer unehrenhaften Entlassung oder einer gleichbedeutenden Strafe. Von dieser Regelung ausgenommen waren allenfalls kriegsversehrte Invaliden.<sup>1274</sup>

### 3.4. Das Invalidenkorps und die Revolution von 1848/49

Die Ereignisse im Frühjahr 1848 gingen an den Invaliden in Kislau spurlos vorüber.<sup>1275</sup> Während des Aufstandsversuchs unter Gustav Struve im Herbst 1848 blieb die Ruhe der Invaliden unerschüttert. Es wäre auch ungewöhnlich gewesen, wenn es bei den Invaliden zu politischen Unruhen gekommen wäre, da Invaliden sich doch meistens - auch im revolutionären Frankreich - eher konservativ bis desinteressiert gegeben hatten. Außerdem verhielt sich das badische Militär zu diesem Zeitpunkt insgesamt noch loyal. Das änderte sich allerdings beim Aufstand vom Mai und Juni 1849, als sich die badische Armee auf die Seite der Revolutionäre schlug. Die schon länger schwelenden Unruhen im badischen Heer, die sich in Disziplinlosigkeit und Insubordination äußerten, eskalierten schließlich in einer Meuterei. Aber auch der Seitenwechsel der aktiven Feldtruppen vermochte keinen revolutionären Geist unter den Invaliden zu entfachen. Weder die Schlacht bei Waghäusel am 21. Juni noch das Ende des militärischen Aufstandes in der Festung Rastatt am 23. Juli 1849 veränderten das Leben der Invaliden in der Garnison von Kislau.<sup>1276</sup> Dementsprechend blieben die Invaliden von der Auflösung des badischen Heeres verschont, die Großherzog Leopold am 14. Juli 1849 verfügte.<sup>1277</sup>

#### 3.4.1 Die Einnahme der ‚badischen Bastille‘ 1849

Zugegebenermaßen ist die Bezeichnung ‚badische Bastille‘ etwas provokant. Gleichwohl ist der Vergleich mit der Bastille in Paris nicht unberechtigt. Gewiss war die Bastille kein Invalidenhaus. Aber ebenso wie Kislau diente sie als Gefängnis, das von Invaliden bewacht wurde. Ihre Einnahme zu Be-

---

<sup>1273</sup> Militärpersonen nach Artikel 1, die nach ihrem Austritt aus dem Felddienst eine andere Anstellung im Militärdienst erhielten, wurden bezüglich der Ruhegehälter und Sustentationen nach dem mit einem solchen Dienst verbundenen Dienstgrad behandelt. War der mit der Dienststelle verbundene Dienstgrad geringer als der vorher innegehabte Dienstgrad, dann war in Bezug auf den Ruhegehalt der letztere (also der höhere) Dienstgrad maßgebend. Ebd. S.197, Artikel 7.

<sup>1274</sup> Ebd. S.197, Artikel 8.

<sup>1275</sup> Zu den Ereignissen der Revolution 1848/49 ist Literatur in ansehnlichem Umfang bereits erschienen. Die Revolutionsgeschichte ist in dem hier gegebenen Rahmen natürlich nicht darstellbar. Vgl. ENGEHAUSEN (2005), S.95-107; FENSKE (1992), S.83 ff.; VOLLMER (1979), S.37-64.

<sup>1276</sup> Die Soldatenmeuterei brach am 11. Mai in Rastatt aus. Vgl. UNTER DEM GREIFEN (1984), S.111 ff.

<sup>1277</sup> Die zum Zeitpunkt der Meuterei außerhalb des Landes stationierten Einheiten waren von der Auflösung ausgenommen. Vgl. STIEFEL (1977), Bd.2, S.1029.

ginn der Revolution und die Befreiung der Insassen hatte auch politischen Symbolcharakter. Auch Kislau wurde zu Beginn der Unruhen des Jahres 1849 von Revolutionären besetzt.

Die Ereignisse schrieb Georg Sartori als damaliger Kommandeur des Invalidenkorps nieder.<sup>1278</sup> Das Kriegsministerium hatte Aufklärung über das Verhalten der Invaliden während der Einnahme der Invalidengarnison und des Staatsgefängnisses von Kislau durch Revolutionäre verlangt.<sup>1279</sup> Letztlich sollte mit der Nachfrage wohl auch die Loyalität der Invaliden überprüft werden. Anhand des Berichts würde sich auch entscheiden, ob die Invalidengarnison genauso aufgelöst werden würde wie das Feldheer. Oberst Sartori entkräftete diesen Verdacht auch gleich zu Beginn seines Berichts, *„daß während den schmachvollen Ereignissen im Großherzogtum das Invaliden Corps sich nicht nur nicht aufgelöst hat, sondern daselbst unangetastet geblieben ist [...]“*.<sup>1280</sup> *„Wenn das Gefängniß nachmals auch gewöhnlich leer stund“*, wie Christoph Wilhelm Reich 1834 geschrieben hatte, so befanden sich im Frühling 1849 fünf Gefangene in Kislau.<sup>1281</sup> Von den drei Zivilisten und zwei Militärpersonen waren wenigstens die drei Zivilpersonen politische Häftlinge:

1. *„der ehemalige Oberlieutenant Eichfeld vom vormahligen Leib Infanterie Regiment*
2. *der demidirte Lieutenant Sigel vom vormahligen 3. Infanterie Regiment*
3. *Literat Ernst Elsenhaus von Innerbach Königreichs Württemberg, Redakteur der Republik*
4. *Rechtsanwalt Hofer von Gesbach, Redakteur des Schütterboten und*
5. *Johann Nepomuk Latour von Konstanz, Redakteur der Seebblätter.“*<sup>1282</sup>

Leutnant Sigel erlangte gewissermaßen politische Bedeutung als General der Revolutionstruppen.

*„Bis zum 14. März war hier alles ruhig und ging seinen gewöhnlichen Gang“*. Am Morgen dieses Tages suchte Rechtsanwalt Hofer um neun Uhr ein Gespräch mit Oberst Sartori. Er bat, ihn und seine Mitgefangenen in die Freiheit zu entlassen *„mit dem Bemerken, die politischen Gefangenen in Karlsruhe und in Bruchsal seien ebenfalls befreit“*. Dazu erklärte sich Sartori natürlich nicht bereit. Die Gefangenen waren allerdings überraschend gut informiert und kündigten Sartori an, *„daß heute Nachmittag von Bruchsal eine bedeutende Macht komme, um ihre Befreiung mit Gewalt zu erwirken, und wenn diese nicht hinreiche so befände sich noch eine starke Reserve in Langenbrücken“*. Sartori ließ sich nicht einschüchtern und erklärte, dass er allenfalls der Gewalt weichen würde. Hofer wandte die in solchen Fällen schon oft gehörte Rhetorik an, indem er sich von jeder Verantwortung distanzierte, *„er ste-*

<sup>1278</sup> Bericht von Oberst Sartori an das Kriegsministerium, Nr.573. Kislau, 14. November 1849. GLA 48/5084.

<sup>1279</sup> Sartori erwähnt den Kriegsministerialerlass Nr.29011 vom 26. Oktober 1849 in seinem Bericht. Ebd. Fol.1<sup>r</sup>.

<sup>1280</sup> Ebd. Fol.1<sup>r</sup>.

<sup>1281</sup> Gutachten von Christoph Wilhelm Reich zur Aufhebung der Invalidengarnison in Kislau. Kriegsministerium, Nr.6850. Karlsruhe, 3. April 1834. Fol.8<sup>v</sup>. GLA 238/964.

<sup>1282</sup> Bericht von Oberst Sartori an das Kriegsministerium, Nr.573. Kislau, 14. November 1849. Fol.1<sup>v</sup>. GLA 48/5084.

he für Nichts gut, wenn selbst Kislau zu einem Aschenhaufen verwandelt werde und keine Seele davon komme“. Als Folge dieses Gesprächs informierte Oberst Sartori seine Offiziere. An die „disponible Mannschaft aber, welche noch aus 6 Unteroffizieren und 22 Mann bestand, ließ ich scharfe Patronen austheilen“, postierte die Leute, „und so erwartete ich die Sturmkolonne“. <sup>1283</sup> Der Haupttrupp kam schließlich von Bruchsal unter der Führung des pensionierten Oberamtmanns Sigel, Vater des gefangenen Leutnant Sigel. Die Menge bestand „aus mehreren Hunderten“, die „zum Theil aber mit Pistolen, Säbel, Äxten, Hacken, Schaufeln etc. bewaffnet waren“. Sartori entschloss sich, „mit meinen 22 alten gebrechlichen Invaliden“ keinen Widerstand zu leisten, da „nach meiner und der übrigen Offiziere Einsicht jede Vertheidigung und Widerstand nicht nur unnütz zu sein schien, sondern vielleicht ein Blutvergießen und doch ohne Erfolg stattgefunden hätte“. Die Aufständischen garantierten für die Sicherheit aller Personen und die Unantastbarkeit des Eigentums. Daraufhin ließ Sartori das Tor öffnen und gab die Gefangenen frei.

Ernst Elsenhaus war radikaler eingestellt als seine Mitstreiter. Er forderte die Menge auf, „wenn ihr plündern wollt, so könnt ihr plündern“. Eine schäbige Gesinnung, angesichts der spärlichen Habe von ein paar armseligen Invaliden, die glücklicherweise bei der versammelten Menge auch keine Resonanz fand. <sup>1284</sup> Später erschien Elsenhaus mit einigen Bewaffneten bei Oberst Sartori und erklärte im Namen der provisorischen Regierung die Inbesitznahme der Garnison. Er verlangte die Herausgabe von Waffen und Munition. Sartori wies die Forderung der Aufständischen zurück. Er bezichtigte sie des Wortbruchs und der Lüge, wegen ihres vorher gegebenen Versprechens, und ließ der versammelten Menge im Schlosshof eine Erklärung bekannt geben. Daraufhin lenkte Elsenhaus ein, und die Aufständischen verzichteten auf die Ablieferung der Waffen. <sup>1285</sup>

Über die weiteren Geschehnisse im Schlosshof konnte Sartori keine Angaben machen, da er sich fast ausschließlich in seinem Zimmern aufgehalten hatte. Zweifellos verhinderte Georg Sartori durch seine umsichtige Handlungsweise eine gewaltsame Eskalation, die vielleicht Tote und Verletzte gekostet hätte, und doch an der Einnahme der Garnison und der Befreiung der Gefangenen nichts hätte ändern können.

---

<sup>1283</sup> Ebd. Fol.2<sup>r</sup> f.

<sup>1284</sup> Ebd. Fol.3<sup>r</sup> f.

<sup>1285</sup> Ebd. Fol.4<sup>r</sup>.

## Schluss

Nach der rigorosen Auflösung vollzog sich die Reorganisation des badischen Heeres von 1850 bis 1852. Die Militärversorgung blieb davon völlig unberührt. Die folgenden Jahrzehnten waren gekennzeichnet durch eine konsequente militärische Annäherung Badens an Preußen. Nach dem Feldzug von 1866, in dem Baden nur wenige Opfer zu beklagen hatte, wurde über eine Militärkonvention mit Preußen verhandelt.<sup>1286</sup> Am 5. Februar 1867 einigten sich die süddeutschen Staaten auf eine Heeresverfassung nach preußischem Vorbild. Seit März 1867 wurden badische Offiziere in preußischen Militärbildungsanstalten ausgebildet. Außerdem fanden immer mehr preußische Offiziere Verwendung in hohen Positionen des badischen Heeres und der Verwaltung. Im folgenden Jahr 1868 wurden Reglements und Dienstgrade von Preußen übernommen. Auf das Bundesgesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 folgte das badische Wehrgesetz vom 12. Februar 1868, das die allgemeine, persönliche Wehrpflicht einführt.<sup>1287</sup>

Die Militärversorgung profitierte von dieser Entwicklung nur peripher. Das Wehrgesetz von 1868 erwähnte die Kriegsopferversorgung oder die Militärversorgung allgemein mit keinem Wort. Abgesehen von der Ergänzung zu den Pensionsgesetzen im Jahre 1869 wurde an den Gesetzen von 1831 und 1837 bis zur Übergabe der badischen Militärversorgung an Preußen nichts mehr verändert. Ein badisches Invaliden- oder Militärversorgungsgesetz nach preußischem Muster wurde nie geschaffen. Gleichwohl orientierte sich Baden durchaus an preußischen Gesetzen, zum Beispiel kopierte das Gesetz vom Dezember 1869 über die Gewährung von Unterstützungen für Militärfamilien während des Kriegszustandes fast wörtlich das preußische Reglement vom 13. August 1855. Lediglich die Farbe des Einbandes wechselte von blau zu grau und der badische Wappenschild ersetzte das preußische Wappen. Genauso wurde der Offiziersunterstützungsfonds nach dem preußischen Vorbild aus dem Jahre 1845 eingerichtet.

Mit der Übertragung der badischen Militärhoheit an Preußen war auch die Geschichte der badischen Militärversorgung zu Ende. Am 25. November 1870 wurde die Militärkonvention mit Preußen in Versailles geschlossen: *„Das großherzoglich badische Kontingent wird unmittelbar Bestandteil der deutschen beziehungsweise der königlich preußischen Armee [...].“*<sup>1288</sup>

---

<sup>1286</sup> Nach dem Frieden am 30. August 1866.

<sup>1287</sup> Vgl. STIEFEL (1977), Bd.2, S.1036-1039.

<sup>1288</sup> Zit. a. STIEFEL (1977), Bd.2, S.1040.

Die letzte bedeutsame Veränderung für die badische Militärversorgung ergab sich unmittelbar nach der Auflösung und der Neuaufstellung des Heeres im Herbst 1853. Das Innenministerium beabsichtigte die Vergrößerung der Siechenanstalt in Pforzheim. Dadurch musste die dort befindliche polizeiliche Verwahrungsanstalt verlegt werden, und zwar nach Kislau: „Für letztere Anstalt wäre die Festung Kislau ganz geeignet.“<sup>1289</sup> Infolgedessen musste das Invalidenkorps seine bisherige Garnison räumen. Als neue Garnison wurde Schwetzingen ausgewählt, das ja schon eine langjährige Tradition als Unterkunft für die Invaliden hatte.<sup>1290</sup> Zehn Jahre blieb die polizeiliche Verwahrungsanstalt in Kislau.<sup>1291</sup>

Mit der Verlegung nach Schwetzingen hatte die extreme Belastung der Invaliden durch Wachdienste ein Ende. Es war eine Dienstleistungspflicht, die die alten Soldaten lange Zeit um ihre wohlverdiente Ruhe im Alter gebracht hatte. Baden war damit einer der Staaten, die beharrlich an der Diensttätigkeit in der geschlossenen Militärversorgung festgehalten hatten. Baden demonstrierte in der Militärversorgung die typischen Merkmale eines Klein- oder Mittelstaates, der mit minimalem bürokratischem Aufwand, und oft mittels der Omnipräsenz des Fürsten, alle Entscheidungen individuell regelte. Das kleine Heer und die Einbettung des Staates in die Wehrverfassung des Schwäbischen Kreises hatte den badischen Staat im Ancien Régime von der Notwendigkeit enthoben, eine Militärversorgung aus eigener Kraft aus der Taufe zu heben. Freilich verfügte Baden über grundsätzliche Strukturen in den Versorgungssystemen, aber nur in einem bescheidenem Rahmen. Die Probleme begannen mit dem politischen, geographischen und militärischen Aufstieg des badischen Staates. Der Reichsdeputationshauptschluss verpflichtete zur Übernahme auch der pensionierten Staatsdiener aus den hinzugewonnenen Territorien. Die gleichzeitige Übernahme von Invalidengarnisonen verbesserte zwar die Infrastruktur, aber gleichzeitig bedeuteten diese Stationen auch ein Erbe, das von eigenen Initiativen abhielt und es unnötig erscheinen ließ, nach eigenen Lösungsansätzen zu suchen, besonders, weil es zunächst auch die erklärte Politik war, durch Übernahme bestehender alter Strukturen eine möglichst sanfte Eingliederung in den badischen Staat zu erreichen.

Der badische Staat vergrößerte sich um ein Vielfaches, aber in seiner Innovationsbereitschaft stagnierte er, so dass mit den unzureichenden Methoden einer kleinen, überschaubaren Markgrafschaft ein reformbedürftiges, staatliches Konglomerat regiert werden musste. Das galt auch in der Militärversorgung, die zusätzliche Belastungen zu meistern hatte, nachdem das Bündnis mit Napoleon nicht nur ei-

---

<sup>1289</sup> Kriegsministerium, Nr.15553 / 16870. Karlsruhe, 24. Oktober 1853. GLA 56/3962.

<sup>1290</sup> Neben der Invalidenkaserne wurde das Gesandtenhaus mit Ökonomiegebäude und zugehörigem Garten den Invaliden zur Verfügung gestellt.

<sup>1291</sup> Von 1854 bis 1864 war die polizeiliche Verwahrungsanstalt von Pforzheim hierher verlegt. Dann wurde die Liegenschaft an den Kaufmann Gros aus Bruchsal verkauft, der eine Korsettfabrik darin einrichtete. 1882 wurde Kislau vom Staat zurückerworben und diente seitdem als polizeiliches Arbeitshaus. Vgl. ROTT (1913), S.236; STIEFEL (1977), Bd.2, S.1017.

ne Vergrößerung des Heeres nach sich gezogen hatte, sondern auch die Teilnahme an Feldzügen – mit einer unkalkulierbaren Zahl an versorgungsberechtigten Invaliden.

Gewiss hatte sich der badische Staat in jenen turbulenten Jahren nicht nur um die alten Invaliden zu kümmern. Die Schwierigkeiten häuften sich, und eines der größten Probleme war die unerhörte Staatsverschuldung, weil sie für alle anderen Bereiche des Staates Konsequenzen hatte. Es ist verständlich, dass der badische Staat, der an so vielen Fronten zu kämpfen hatte, die Militärversorgung in ihrer Wichtigkeit eher gering einschätzte. Und nachdem man in allen Bereichen den nötigen Reformen hinterher lief, war die mangelnde Aufmerksamkeit für das Schicksal der Invaliden vielleicht sogar verständlich. Andererseits lässt sich auch nicht leugnen, dass die Invaliden aus den übernommenen Landesteilen als aufgezwungene und dem badischen Staat nicht angehörende Belastung betrachtet wurden, die man am liebsten möglichst schnell wieder losgeworden wäre. Das Gefühl einer landesväterlichen Fürsorgepflicht war daher kaum entwickelt. Dennoch war das Bewusstsein der Verantwortlichkeit, für die Opfer der kontinuierlichen Feldzüge zu sorgen, manchmal durchaus vorhanden. Das Projekt zu einem Invalidenhaus war ein vielversprechender Ansatz, der nicht konsequent und energisch verfolgt wurde, da es an einer willensstarken Persönlichkeit fehlte. Hier bestätigt sich die Lehre aus der französischen Militärversorgung, dass Projekte ohne eine starke antreibende Kraft nur schlechte Chancen auf Verwirklichung hatten. Karl Friedrich war zu diesem Zeitpunkt sicherlich nicht mehr die zielstrebige, entschlossene Persönlichkeit, die für diese Situation erforderlich gewesen wäre.

Die Geringschätzung der Militärversorgung durch die badische Regierung zeigte sich nicht nur an den fruchtlosen organisatorischen Änderungen in der geschlossenen Versorgung, die im wesentlichen nichts am bestehenden Zustand änderten. Sie zeigte sich auch an den häufigen Verlegungen der Garnisonen, die immer dann erfolgten, wenn die Invaliden höheren Interessen weichen mussten. Dies offenbart deutlich den untergeordneten Stellenwert und die Indolenz, mit der die Angelegenheiten der Militärversorgung behandelt wurden.

Württemberg bewies, dass es auch anders möglich gewesen wäre. Der württembergische Konkurrent maß der Militärversorgung eine ungemein größere Bedeutung bei. Das wurde nicht nur an der Erbauung eines Invalidenhauses in Stuttgart erkennbar, sondern auch an den opulenten Einweihungsfeierlichkeiten zur Eröffnung des Hauses. Ebenso sicherte Württemberg seinen Militärdienern bereits in der Konskriptionsordnung von 1806 eine Militärversorgung zu. Baden sorgte weder für die gesetzlichen noch die materiellen Voraussetzungen, um seine invaliden Untertanen nach ihrer Militärdienstpflicht für den Staat zu versorgen.

Baden mit seinen Bemühungen, die kostenintensiven Invaliden und Pensionäre loszuwerden, demonstrierte eine inhumane Härte. Weder menschliche Fürsorge noch staatliche Verpflichtung hinderten die Regierung daran, nur auf den eigenen Vorteil bedacht, die Invaliden in unverantwortlicher Weise aus

der Sicherheit der staatlichen Versorgung heraus zu locken. Diese Maßnahme war die Reaktion auf die schwelende finanzielle Krise des Staates – und sie scheiterte. Der Staat war gezwungen, die Abfindungen rückgängig zu machen.

Die Untersuchung förderte auch die Ineffizienz der badischen Bürokratie zutage, die langlangsam und umständlich arbeitete. Teilweise arbeiteten die Ministerien sogar gegeneinander. Die Regierung unterstützte die Unübersichtlichkeit der Verwaltung durch unklare Zuständigkeiten, was beispielsweise an der Vielzahl von Kassen deutlich wird, die für Zahlungen von Unterstützungen in der Militärversorgung verantwortlich waren. Letztlich erkennt man das Kompetenzwirrwarr auch an den Aktenbeständen, die vom Finanzministerium über das Kriegsministerium bis zum Innenministerium alle größeren Ministerien tangieren.

Eine allgemeine Regelung wurde von der Regierung nicht erlassen, so dass nur die Unsicherheit allen Amtsstellen gemeinsam war und der Beliebigkeit Raum gab. Die Gesetze von 1831/37 waren längst überfällig. Im Vergleich zu Preußen, das schon im 18. Jahrhundert ein Regulativ zur Militärversorgung erlassen hatte, und zu Hessen mit seinem Pensionsreglement von 1822, hinkte Baden der Entwicklung hinterher und präsentierte sich keineswegs als Vorbild. Die Gesetze wurden schließlich auch nicht aus sozialer Rücksicht auf die Invaliden erlassen, so dass sich eine Einsicht in die Notwendigkeit der Militärversorgung manifestiert hätte, sondern als notwendige Konsequenz einer dem Großherzog aufgenötigten Verfassung. Die Gesetze, besonders das Gesetz von 1837, stellen im Vergleich mit Verordnungen anderer Staaten in dieser Zeit auch kein befriedigendes Regulativ dar. Selbst in der Phase der badischen Annäherung an Preußen wurde kein Reglement zur Militärversorgung nach preußischem Muster erlassen.

Die Einquartierung in Kislau sicherte den Invaliden einerseits eine bleibende Garnison, andererseits auch die Belastung durch Dienstleistungen unter teilweise unzumutbaren Bedingungen. Baden folgte damit dem Beispiel von Württemberg, das seine Ehreninvaliden zwei Jahre zuvor auf die Comburg verlegt hatte. Die württembergischen Invaliden mussten allerdings keine Strafgefangenen in einem Gefängnis bewachen. Baden hielt an dem ausbeuterischen Modell der dienstleistenden Invaliden fest, obwohl sich die Undurchführbarkeit und Unzulänglichkeit der Dienstaufgaben über Jahre hinweg herausgestellt hatte. Der Antrag zur Auflösung der Invalidengarnison Kislau entsprach der europäischen Tendenz zu jener Zeit. Auch der *Hôtel des Invalides* war in jenen Jahren von der Aufhebung bedroht. Die Ansichten über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der geschlossenen Militärversorgung hatten sich im Kontext innerer und äußerer Einflüsse gewandelt. Der lange Frieden und der finanzielle Aufwand ließ diese Überlegungen durchaus berechtigt erscheinen. Während in Frankreich von der Aufhebung des *Hôtel des Invalides* wegen der zu befürchtenden schädlichen symbolischen Wirkung auf das nationale Prestige und auf das französische Heer Abstand genommen wurde, behielt man in Baden die ge-

schlossene Militärversorgung nur deshalb bei, weil durch ihre Abschaffung keine nennenswerte Einsparungen zu erwarten waren und die Invaliden immerhin ja noch einen Nutzen für den Staat hatten. Im Jahre 1807 anlässlich des Projektes zu einem Invalidenhaus wurde noch die moralische Wirkung der landesväterlichen Fürsorge auf das Feldheer betont. Aber nüchtern besehen war die badische Militärversorgung nie von einem humanitären Fürsorgegedanken beseelt gewesen. Die badischen Invaliden hatten dem Staat immer zu einem Zweck gedient – entweder durch ihre physische Arbeitskraft oder als propagandistisches Vorzeigemodell eines treusorgenden Vaterlandes.

Die Bedeutung der Militärversorgung als Prävention gegen Armut und Bettelei interessierte mehr die untere Verwaltungsebene und die Gemeinden als die Regierung. Der Staat setzte schließlich nicht auf die Fundierung einer Militärversorgung, sondern auf die Vermeidung von unterstützungsberechtigten Invaliden. Auch hierbei scheiterte der Staat letztlich am Einsatz der Massenarmeen aus Wehrpflichtigen im Ersten Weltkrieg.

Am Ende geben die erschütternden Berichte der Invaliden Zeugnis davon, dass die badische Militärversorgung weder eine Fürsorge noch eine Versorgung darstellte, die die Bedürfnisse der zur Ruhe gesetzten Militärstaatsdiener ausreichend, geschweige denn umfassend befriedigen wollte. Oft lieferte die Militärversorgung des badischen Staats noch nicht einmal in Form einer Beihilfe das Nötigste zur lebensnotwendigen Subsistenz.

## Abkürzungen

AME	Allgemeine Militair-Encyclopädie. Hrsg. vom Verein deutscher Offiziere. 4 Bde. Leipzig 1861.
BHS	Badenscher Hof- und Staatskalender auf das Jahr 1793. Karlsruhe 1793.
BMA	Badischer Militär Almanach. 10 Bde. Karlsruhe 1854-1863.
CICG	Corpus Iuris Confoederationis Germanicae: Oder Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes. Teil 1. Staatsverträge. Hrsg. v. Philipp Anton Guido Meyer. Frankfurt am Main 3.Auflage 1858.
GRB	Regierungsblatt für das Großherzogtum Baden, Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt.
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe.
HBD	Handbuch für Baden und seine Diener. Verzeichnis aller badischen Diener vom Jahr 1790 bis 1840 nebst Nachtrag bis 1845. Heidelberg 1846.
HBW	Schaab, Meinrad / Schwarzmaier, Hansmartin (Hrsg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Bd.3. Vom Ende des Alten Reichs bis zum Ende der Monarchien. Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Stuttgart 1992.
HPR	Pensions-Reglement für die als Invaliden entlassenen Unteroffiziere und Soldaten. Darmstadt 1822.
HSB	Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Baden. Karlsruhe 1836.
HStA	Hauptstaatsarchiv Stuttgart.
KBLO	Kurfürstlich Badische Landes-Organisation. In 13 Edicten sammt Beylagen und Anhang. Karlsruhe 1803.
KHS	Kurbadischer Hof- und Staatskalender für das Jahr 1805. Karlsruhe 1805.
KRB	Kurbadisches Regierungsblatt.
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche. Hrsg. v. Walter Kasper. Freiburg, Basel, Rom, Wien 3.Auflage 1997-1998.
MHS	Hochfürstlich Markgräfllich Badischer Hof- und Staatskalender für das Jahr 1773. Karlsruhe 1773.
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
RNC	Royal Naval College Greenwich. Online-Auskunft: <a href="http://www.oldroyalnaval-college.org">http://www.oldroyalnaval-college.org</a>

ZGO

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

## Literaturverzeichnis

- ADELUNG (1796) Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. 2. Teil F-L. Leipzig 1796.
- ANDREAE (1928) Andreae, Georg: Staatsnebenfonds und Hannoversche Hospital-, Legat- und Stiftungsfonds. In: Sechzig Jahre hannoversche Provinzialverwaltung. Hannover 1928. S.229-247.
- ANDREAS (1909) Andreas, Willy: Ein Bericht des Geheimen Referendärs Herzog über die Regierung Bischofs Wilderich von Speyer beim Übergang der rechtsrheinischen-speyrerischen Land an Baden. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N.F. Bd.24. Heidelberg 1909. S.519-525.
- ANDREAS (1911) Andreas, Willy: Badische Politik unter Karl Friedrich. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N.F. Bd.26. Heidelberg 1911. S.415-442.
- ANDREAS (1912) Andreas, Willy: Baden nach dem Wiener Frieden 1809. Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission. NF 15. Heidelberg 1912.
- ANDREAS (1913) Andreas, Willy: Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802-1818. Bd.1. Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik. Hrsg. v.d. historisch-badischen Kommission. Leipzig 1913.
- ARETIN (1993) Aretin, Karl Otmar Freiherr von: Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund. Göttingen 2.Auflage 1993.
- ASCOLI, INVALIDES (1974) Ascoli, David: The Royal Hospital of Chelsea (1681-1974). In: Invalides. Trois Siècles d'histoire. Paris 1974. S.371-373.
- ASCOLI, VILLAGE (1974) Ascoli, David: A village in Chelsea. An informal account of the Royal Hospital. London 1974.
- BAUMANN (1894) Baumann, Franz Ludwig: Die Territorien des Seekreises 1800. Badische Neujahrsblätter. Hrsg. v. d. Badischen historischen Kommission. 4.Blatt. Karlsruhe 1894.
- BAUMANN (1984) Baumann, Angelika: „Armuth ist hier wahrhaft zu Haus ...“. Vorindustrieller Pauperismus und Einrichtungen der Armenpflege in Bayern um 1800. Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München. Bd.132. München 1984.

- 
- BEINERT (1937) Beinert, Berthold: Geheimer Rat und Kabinett in Baden unter Karl Friedrich (1738-1811). Historische Studien Heft 320. Berlin 1937.
- BELFRAGE (1974) Belfrage, Adolf: Invalidinrattningar i Sverige. In: Invalides. Trois Siècles d'histoire. Paris 1974. S.363-369. Französisches Résumé von Pierre Villoutreix. S.369-370.
- BENKOVICH (1887) Castello di Benkovich, Alfred Conte Begna del: Geschichte des Wiener k.k. Militär-Invalidenhauses. In: Organ der militärwissenschaftlichen Vereine. Bd.33. Beilage zu Heft 1. Wien 1886. S.1-35.
- BERNHARD (1938) Bernhard, Jakob: Kurpfälzer Kriegsinvaliden. In: Zeitschrift für Heereskunde. Berlin 1938. S.137-140.
- BERTSCHAT-NITKA (1963) Bertschat-Nitka, Marie-Luise: Zur Geschichte der Kriegsopferversorge. Die Stiftung „Invalidenhaus Berlin“. In: Bundesgesundheitsblatt. 6.Jahrgang. 12.Juli 1963. Nummer 14. Hrsg. v. Bundesgesundheitsamt. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1963. S.216-220.
- BEZZEL (1925) Bezzel, Oscar: Geschichte des Bayerischen Heeres. Bd.4. 1. Teil. Das kurpfälzische Heer von 1777 und das Heerwesen in Pfalz-Zweigbrücken. Hrsg. v. Bayerischen Kriegsarchiv. München 1925.
- BEZZEL (1930) Bezzel, Oscar: Geschichte des Bayerischen Heeres. Bd.5. Das kurpfälzbayerische Heer von 1778-1803. Hrsg. v. Bayerischen Kriegsarchiv. München 1930.
- BLECKWENN (1974) Bleckwenn, Hans: Das königlich preußische Invalidenhaus Berlin. In: Invalides. Trois Siècles d'histoire. Paris 1974. S.383-388.
- BLECKWENN (1988) Bleckwenn, Hans: Die friderizianischen Uniformen 1753-1786. Dortmund 1988.
- BLEICKEN (2004) Bleicken, Jochen: Geschichte der Römischen Republik. München 6.Auflage 2004.
- BOLD (2000) Bold, John: Greenwich. An architectural History of the Royal Hospital for Seamen and the Queen's House. New Haven, London 2000.
- BORCK (1970) Borck, Heinz-Günther: Der schwäbische Reichskreis im Zeitalter der französischen Revolutionskriege (1792-1806). Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Bd.61. Stuttgart 1970.
- BREDOW (1905) Bredow, Claus von (Bearb.): Historische Rang- und Stammliste des deutschen Heeres. Berlin 1905.

- 
- BREITENBÜCHER (1936) Breitenbücher, Otto: Die Entwicklung des württembergischen Militärversorgungswesens nach dem Dreißigjährigen Krieg bis zum Jahre 1871. Diss. phil. Tübingen 1936.
- BRIX (1863) Brix, Heinrich Otto Richard: Die kaiserlich-russische Armee in ihrem Bestande, ihrer Organisation, Ausrüstung und Stärke im Krieg und Frieden am 1. Januar 1863. Berlin, Posen 1863.
- BROCKHUSEN (1912) Brockhusen, v.: Zur Feier des hundertjährigen Bestehens des Invalidenhauses Stolp in Pommern. 1. Oktober 1912. In: Militärwochenblatt. 97. Jahrgang 1912. Bd. 2 Juli/Dezember. Nr. 125. Sp. 2894-2896. Berlin 1912.
- BRUNE (1905) Brune, Franz: Die Entwicklung des deutschen Militärversorgungswesens seit 1871. Diss. phil. Tübingen 1905.
- BRUNNER (1903) Brunner, Conrad: Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft. Geschichte des Heeressanitätswesens und der Kriegschirurgie in schweizerischen Landen bis zum Jahre 1798. II. Zeitraum 17. und 18. Jahrhundert. Tübingen 1903.
- BUENO (1982) Bueno, José María Carrera: El Ejército y la Armada en 1808. Uniformes Militares Españoles Malaga 1982.
- BUENO (2000) Bueno, José María Carrera: La defensa del Río de la Plata. Madrid 2000.
- BÜNTING (1996) Bünting, Karl-Dieter: Deutsches Wörterbuch. Chur 1996.
- CAMELIN (1974) Camelin, André: La Succursale des Invalides d'Avignon 1801-1850. In: Revue historique des Armées. 1. année, Nr. 4. Paris 1974. S. 32-59.
- CHRIST (1969) Christ, Ivan: L'Hôtel des Invalides. In: Le jardin des arts. Nr. 180, November 1969. Paris 1969. S. 54-67.
- COLSHORN (1963) Colshorn, Carl Hermann: Militär-Invalidenversorgung in Braunschweig-Lüneburg. In: Zeitschrift für Heeres- und Uniformkunde. Nr. 90. Hamburg 1963. S. 118-120.
- COLSHORN (1970) Colshorn, Carl Hermann: Die Hospitalkassen der hannoverschen Armee. Ein Vorläufer der Sozialversicherung seit 1680. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 77. Hildesheim 1970.
- COMBURG (1989) (Die) Comburg. Vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Katalog zur Ausstellung im Hällisch-Fränkischen Museum und auf der Comburg, 13. Juli bis 5. November 1989. Hrsg. v. Elisabeth Schraut. Sigmaringen 1989.
- CORDES (1987) Cordes, Günter: Das württembergische Heerwesen zur Zeit Napoleons. In: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons.

- 
- Württembergisches Landesmuseum. Ausstellung des Landes Baden-Württemberg. 2 Bde. Band 2, Aufsätze. Stuttgart 1987. S.275-297.
- CSER (1987) Cser, Andreas: Zur Eingliederung pfälzischer Landesteile in Baden. In: Reese, Armin (Hrsg.): Eigenständigkeit und Integration. Das Beispiel Rhein-Neckar-Raum. Villingen-Schwenningen 1987. S.205-253.
- DAHLHEIM (2003) Dahlheim, Werner: Geschichte der Römischen Kaiserzeit. München 3.Auflage 2003.
- DEAN (1944) Dean, Charles Graham Troughton: The corps of Invalids. In: Journal of the Royal United Service Institution. Bd.89. London 1944. S.282-287.
- DEAN (1946) Dean, Charles Graham Troughton: The corps of Invalids. In: Journal of the Royal United Service Institution. Bd.91. London 1946. S.584-589.
- DEAN (1950) Dean, Charles Graham Troughton: The Royal Hospital Chelsea. London, New York 1950.
- DELBRÜCK (2002) Delbrück, Hans: Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. Mit einer Einführung von Karl Christ. CD-ROM. Digitale Bibliothek Bd.72. Berlin 2002.
- DIETRICH (1981) Dietrich, Richard (Hrsg.): Politische Testamente der Hohenzollern. München 1981.
- DIMIER (1928) Dimier, Louis: L'Hôtel des Invalides. Petites Monographies des Grands Edifices de la France. Bd.5,1. Paris 1928.
- DÖRNER (1937) Dörner, Karl: Die badische Heeresverfassung von 1806 bis zur Konvention mit Preußen. Diss. phil. Heidelberg 1937.
- DRÖS (2003) Drös, Harald: Der Umbruch von 1803 in der Staatssymbolik. In: „...so geht hervor ein' neue Zeit“. Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803. Hrsg. v. Armin Kohnle, Frank Engehausen, Frieder Hepp, Carl-Ludwig Fuchs. Ausstellung im Kurpfälzischen Museum der Stadt Heidelberg 19.Oktober 2003 bis 18.Januar 2004. Heidelberg, Ubstadt-Weiher, Basel 2003. S.217-232.
- DUCHESNE (1967) Duchesne, Albert: Le souvenir que les Belges ont conservé de l'Impératrice Marie-Thérèse : Prospérité dans la paix et gloire dans la guerre. Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums in Wien. Bd.3. Maria Theresia. Beiträge zur Geschichte des Heerwesens ihrer Zeit. Graz, Wien, Köln 1967.
- DUCHESNE (1974) Duchesne, Albert: Les Maisons pour Invalides Militaires projetées ou établies dans les Pays-Bas. In: Revue belge d'histoire militaire. Bd.20. Nr.6, 7 u. 8. Brüssel 1974. S.441-456, S.574-590, S.654-668.

- 
- DUMOULIN (1928) Dumoulin, Maurice: Les Invalides logés par Louvois dans la rue du Cherche-Midi. In : Bulletin de la société historique du VI<sup>e</sup> Arrondissement de Paris. Bd.XXIX. Paris 1928. S.10.
- DURANT (1985) Durant, Will / Durant, Ariel: Kulturgeschichte der Menschheit. 18 Bde. Köln 1985.
- DÜRR (1979) Dürr, Michael: Organisationsgeschichte des badischen Heeres bis 1803. In: Zeitschrift für Heereskunde. Bd.43. Berlin 1979. S.17-20.
- EMPFINDSAMER BESUCH (1855) (Ein) Empfindsamer Besuch im Invaliden-Hotel zu Paris. Nebst historischen Notizen über dessen Entstehung, Fortgang und gegenwärtigen Zustand. Vom Verfasser von ‚Frankreich unter dem Neffen seines Onkels, ...‘. Berlin 1855.
- ENDRES (1975) Endres, Rudolf: Das Armenproblem im Zeitalter des Absolutismus. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 34/35. Neustadt a.d. Aisch 1974/75. S.1003-1020.
- ENGEHAUSEN (2003) Engehausen, Frank: Die Integration der kurpfälzischen Gebiete in den badischen Staat. In: „...so geht hervor ein’ neue Zeit“. Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803. Hrsg. v. Armin Kohnle, Frank Engehausen, Frieder Hepp, Carl-Ludwig Fuchs. Ausstellung im Kurpfälzischen Museum der Stadt Heidelberg 19.Oktober 2003 bis 18.Januar 2004. Heidelberg, Ubstadt-Weiher, Basel 2003. S.233-246.
- ENGEHAUSEN (2005) Engehausen, Frank: Kleine Geschichte des Großherzogtums Baden 1806-1918. Karlsruhe 2005.
- ENGEL (2002) Engel, Mark: Die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Ersten Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung sozialmedizinischer Gesichtspunkte. Leipzig 2002.
- FEHRENBACH (1981) Fehrenbach, Elisabeth: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress. München, Wien 1981.
- FENSKE (1992) Fenske, Hans: Baden 1830 bis 1860. In: Handbuch der Baden-württembergischen Geschichte. Bd.3. Vom Ende des Alten Reichs bis zum Ende der Monarchien. Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Stuttgart 1992. S.1-23 u. S.79 ff.
- FERGUSON (1990) Ferguson, Kenneth: The Royal Hospital and the battle of the Boyne. In: Irish sword. Military History Society of Ireland. Bd.18. Dublin 1990. S.80-81.
- FIEDLER (1987) Fiedler, Siegfried: Das Militärwesen Badens in der Zeit Napoleons. In: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Württembergisches Landesmuseum. Ausstellung des Landes Baden-Württemberg. 2 Bde. Band 2, Aufsätze. Stuttgart 1987. S.255-273.

- 
- FISCHERN (1913) Fischern, v.: Sonst und jetzt im Königlichen Invalidenhaus Berlin. 1748-1912. Zur 200jährigen Gedenkfeier des Geburtstages König Friedrichs des Großen. Berlin 2.Auflage 1912.
- FLEISCHHAUER (1934) Fleischhauer, Marlene: Das geistliche Fürstentum Konstanz beim Übergang an Baden. Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 66. Heidelberg 1934.
- FREYDORF (1909) Freydorf, Rudolf von (Hrsg.): Geschichte der badischen Truppen 1809 im Feldzug der französischen Hauptarmee gegen Österreich von Karl von Zech und Friedrich von Porbeck. Heidelberg 1909.
- FRIEDEL (2000) Friedel, Thomas (Hrsg.): Kislau im Wandel der Zeit. Vom Römerkastell zum Jagdschloss und heute. Justizvollzugsanstalt Bruchsal. Außenstelle Kislau. Bruchsal 3.Auflage 2000.
- FROBENIUS (1901) Frobenius, H. (Hrsg.): Militär-Lexikon. Handwörterbuch der Militärwissenschaften. Berlin 1901.
- FRÖHLICH (1976) Fröhlich, Sigrid: Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden. Sozialpolitische Schriften, 38. Berlin 1976.
- FURET/RICHET (1993) Furet, François / Richet, Denis: Die französische Revolution. Frankfurt am Main 1987.
- GALL (1979) Gall, Lothar: Gründung und politische Entwicklung des Großherzogtums bis 1848. In: Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Hrsg. v.d. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Stuttgart 1979. S.11-37.
- GALPERIN (2000) Galperin, Peter: Deutsche Wehr im Deutschen Bund 1815-1866. Osnabrück 2000.
- GANTNER (1988) Gantner, Elda: Das ehemalige Jesuitenkolleg und das ehemalige Landgericht in Heidelberg. Das Quartier Kettengasse/Merianstraße/Schulgasse/Seminarstraße. Kunsthistorisches Institut der Universität Heidelberg. Veröffentlichungen zur Heidelberger Altstadt. Hrsg. v. Peter Anselm Riedl. Heft 21. Heidelberg 1988.
- GEISEL (1962) Geisel, Karl: Invaliden in Carlshafen im 18.Jahrhundert. In: Hessische Familienkunde. Bd.6. (Darmstadt) 1962/63. S.135-151.
- GEMBRUCH (1990) Gembruch, Werner: Zur Diskussion um Heeresverfassung und Kriegführung in der Zeit vor der Französischen Revolution. In: Gembruch, Werner: Staat und Heer. Ausgewählte Historische Studien zum Ancien Régime, zur Französischen Revolution und zu den Befreiungskriegen. Historische Forschungen. Bd.40. Hrsg. v. Johannes Kunisch. Berlin 1990.
- GLASER (1928) Glaser, Maria: Die badische Politik und die deutsche Frage zur Zeit der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses. In: Zeit-

- 
- schrift für die Geschichte des Oberrheins. N.F. Bd.41 (Bd.80). Karlsruhe 1928. S.268-317.
- GOTHEIN (1911) Gothein, Eberhard: Beiträge zur Verwaltungsgeschichte der Markgrafschaft Baden unter Karl Friedrich. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N.F. Bd.26. Heidelberg 1911. S.377-414.
- GOTTSCHALK (1991) Gottschalk, Wolfgang: Garnisonfriedhof und Invalidenfriedhof. Der Garnisonfriedhof und der Invalidenfriedhof zu Berlin. Berlin 1991.
- GREYERZ (1994) Greyerz, Kaspar von: England im Jahrhundert der Revolutionen 1603-1714. Stuttgart 1994.
- GRODDECK (1924) Groddeck, Annelies von: Die Kriegsfürsorge in Württemberg unter besonderer Berücksichtigung der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Württemberg. Diss. phil. Tübingen 1924.
- GROIS (1965) Grois, Bernhard: Das allgemeine Krankenhaus in Wien und seine Geschichte. Wien 1965.
- GROTEFEND (1991) Grotefend, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 13.Auflage 1991.
- HAASE (1854) Haase, Carl (Hrsg.): Das Hannoversche Militär-Pensionswesen. Hannover 1854.
- HABERLING (1918) Haberling, Wilhelm: Die Entwicklung einer Kriegsbeschädigtenfürsorge von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens. Heft 73. Berlin 1918.
- HANDBUCH DER HISTORISCHEN STÄTTEN (1965) Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Bd.6. Baden-Württemberg. Stuttgart 1965.
- HANNE (1986) Hanne, Wolfgang: Fürsorgemaßnahmen für Soldatenfrauen und -kinder in der altpreußischen Armee. In: Zeitschrift für Heereskunde. (Bd.50). Berlin 1986. S.139-144.
- HARDER (1987) Harder, Hans-Joachim: Militärgeschichtliches Handbuch Baden-Württemberg. Hrsg. v. Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1987.
- HARTMANN (1896) Hartmann, E. (Hrsg.): Kurzgefasstes Militär-Hand-Wörterbuch für Armee und Marine. Leipzig 1896.
- HAYTHORNTHWAITE (1987) Haythornthwaite, Philip J.: British Infantry of the Napoleonic Wars. London, New York, Sydney 1987.
- HECKEL (2009) Heckel, Waldemar / Jones, Ryan / Sekunda, Nick: Die Armee Alexanders des Großen. Königswinter 2009.

- 
- HEUNISCH (1857) Heunisch, Adam: Das Großherzogtum Baden, historisch-geographisch-statistisch-topographisch beschrieben. Heidelberg 1857.
- HEUSS (1991) Alfred Heuss: Das Zeitalter der Revolutionen. In: Propyläen Weltgeschichte, Eine Universalgeschichte. Hrsg. v. Golo Mann und Alfred Heuss. Berlin, Frankfurt am Main 1991. Bd.4, Rom, Die römische Welt. S.175-317.
- HINTZE (1970) Hintze, Otto: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur Allgemeinen Verfassungsgeschichte. Göttingen 3.Auflage 1970.
- HOLZMANN (1909) Holzmann, August: Badens Orden und Ehrenzeichen. Karlsruhe 1909.
- HORTA E COSTA (1974) Horta e Costa, Antonio: Asilo dos Militares Invalidos. In: Invalides. Trois Siècles d'histoire. Paris 1974. S.395-398. Französisches Resumée von René Baillargeat. S.398.
- HOSPITAL ROYAL (1903) (Das) Hospital Royal des Invalides unter König Ludwig XIV. In: Militärwochenblatt. 88.Jahrgang 1903. Bd.2 Juli/September. Nr.70. Sp.1732-1733. Berlin 1903.
- HUBALA (1990) Hubala, Erich: Die Kunst des 17.Jahrhunderts. Propyläen Kunstgeschichte Bd.9. Frankfurt a. M., Berlin 1990.
- HUBER (1961) Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd.1. Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850. Stuttgart 1961.
- HUFELD (2003) Hufeld, Ulrich (Hrsg.): Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Eine Dokumentation zum Untergang des Alten Reichs. Köln, Weimar, Wien 2003.
- HUFFSCHMID (1913) Huffs Schmid, Oskar: Aus dem Tagebuch des Johann Joseph Eckert. In: Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz. Hrsg. v. d. Kommission für Geschichte der Stadt. Bd.X. Heidelberg 1913. S.51-64.
- HUMBERT (1978) Humbert, Jean: L'Hôtel des Invalides. Paris 1978.
- IMHOF (1977) Imhof, Arthur E.: Die Funktion des Krankenhauses in der Stadt des 18.Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Sozialgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 4. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1977. S.215-242.
- INVALIDES (1974) Les Invalides. Trois siècles d'histoire. Musée de l'armée. Paris 1974.
- JAHN (1989) Jahn, Johannes: Wörterbuch der Kunst. Stuttgart 11.Auflage 1989.

- 
- JESTAZ (1965)                      Jestaz, Bertrand : Jules Hardouin-Mansart et l'église des Invalides. In : Gazette des Beaux-Arts. Cent Septième Année, VI<sup>e</sup> Période. Bd.66. Juli-August. Paris, New York 1965. S.59-73.
- JETTER (1966)                      Jetter, Dieter: Geschichte des Hospitals. Bd.1. Westdeutschland von den Anfängen bis 1850. Beiheft 5 der Vierteljahresschrift für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften, der Pharmazie und der Mathematik. Wiesbaden 1966.
- JETTER (1973)                      Jetter, Dieter: Grundzüge der Hospitalgeschichte. Darmstadt 1973.
- JETTER (1986)                      Jetter, Dieter: Das europäische Hospital von der Spätantike bis 1800. Köln 1986.
- JUNG (1915)                        Jung, Franz: Invalidenheime? In: Ärztliches Vereinsblatt für Deutschland. Organ des Deutschen Ärztevereins e.V. Nr.1026. XLIV. Jahrgang. Berlin 1915. Sp.221-223.
- JÜTTE (1984)                      Jütte, Robert: Obrigkeitliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. Städtische Armenwesen in Frankfurt am Main und Köln. Kölner historische Abhandlungen Bd.31. Köln, Wien 1984.
- KAUFFMANN (1990)                Kauffmann, Georg: Die Kunst des 16.Jahrhunderts. Propyläen Kunstgeschichte Bd.8. Frankfurt a. M., Berlin 1990.
- KEEP (1981)                        Keep, John: Catherine's Veterans. In: The Slavonic and East European Review. Bd.59. Nr.3, Juli 1981. London 1981. S.385-396.
- KELLER (1990)                      Keller, Harald: Die Kunst des 18.Jahrhunderts. Propyläen Kunstgeschichte Bd.10. Frankfurt a. M., Berlin 1990.
- KITTEL (2002)                      Kittel, Christian: Die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Ersten Weltkrieg in Sachsen unter der besonderen Berücksichtigung der Stiftung „Heimatdank“. Leipzig 2002.
- KLEINSCHMIDT (1995)            Kleinschmidt, Christian: „Unproduktive Lasten“: Kriegsinvaliden und Schwerbeschädigte in der Schwerindustrie nach dem Ersten Weltkrieg. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte. Wirtschaftspolitik im Absolutismus, 1994/2. Berlin 1995.
- KLING (2000)                        Kling, Gudrun: Frauen im öffentlichen Dienst des Großherzogtums Baden. Von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg. Stuttgart, Köln, Berlin 2000.
- KLUGE (1975)                        Kluge, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin, New York 1975.
- KOHL (1937)                        Kohl, Willy: Die Verwaltung der östlichen Departements des Königreichs Westfalen 1807-1814. Historische Studien Heft 320. Berlin 1937.

- 
- KOHNLE (2003) Kohnle, Armin: Das Ende der Kurpfalz 1803. In: „...so geht hervor ein' neue Zeit“. Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803. Hrsg. v. Armin Kohnle, Frank Engehausen, Frieder Hepp, Carl-Ludwig Fuchs. Ausstellung im Kurpfälzischen Museum der Stadt Heidelberg 19.Oktober 2003 bis 18.Januar 2004. Heidelberg, Ubstadt-Weiher, Basel 2003. S.9-28.
- KOHNLE (2006) Kohnle, Armin: Kleine Geschichte der Kurpfalz. Karlsruhe 2006.
- KOHNLE (2007) Kohnle, Armin: Kleine Geschichte der Markgrafschaft Baden. Karlsruhe 2007.
- KRAUß (1993) Krauß, Martin: Armenwesen und Gesundheitsfürsorge in Mannheim vor der Industrialisierung 1750-1850/60. Quellen und Darstellungen der Mannheimer Stadtgeschichte Bd.2. Sigmaringen 1993.
- LACROIX (1936) Lacroix, Emil / Hirschfeld, Peter: Die Kunstdenkmäler Badens. Bd.9. Kreis Karlsruhe. Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Ettlingen. (Kreis Karlsruhe). Karlsruhe 1936.
- LARSEN (1970) Larsen, Øivind: „Søe-Quæst-Hunset“ – Das Marinespital zu Kopenhagen und seine Funktion 1788-1791. In: Medizinhistorisches Journal. Bd.5. Hildesheim, New York 1970. S.247-267.
- LEISTIKOW (1967) Leistikow, Dankwart: Hospitalbauten in Europa aus zehn Jahrhunderten. Ein Beitrag zur Geschichte des Krankenhauses. Ingelheim am Rhein 1967.
- LORENZEN (1905) Lorenzen: Geschichte des Berliner Invalidenhauses. 2.Teil: 1884-1904. In: Beihefte zum Militär-Wochenblatt 1905. S.173-212.
- LUTHER (1891) Dr. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. 12.Bd. Weimar 1891.
- LUTZ (1997) Lutz, Karl-Heinz: Das badische Offizierskorps 1840-1870/71. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Bd.135. Stuttgart 1997.
- MALLEK (1982) Mallek, Hans Jurek von: Die Militär-Invalidenhäuser zu Celle und Hameln im früheren Königreich Hannover, beziehungsweise Herzog- und nachfolgenden Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg und ihre sozialmedizinische Bedeutung. Diss. med. Bochum 1982.
- MANN (1988) Mann, Michael: The corps of Invalids. In: Journal of the Society for Army Historical Research. Bd.61. o.O. 1988. S.5-19.
- MARCHAL (1955) Marchal, Jean: Le „Droit d'Oblat“. Essai sur une Variété de pensionnés monastiques. Poitiers 1955.

- 
- MERTA (1993) Merta, Klaus-Peter: Uniformen der Armee Friedrich Wilhelms III. Berlin 1993.
- MIELITZ (1956) Mielitz, Reinhard: Das badische Militärwesen und die Frage der Volksbewaffnung von den Jahren des Rheinbundes bis zur 48er Revolution. Diss. phil. Freiburg 1956.
- MOEBUS (2003) Moebus, Stefan Andreas: „...keine geringe Zierde und Annehmlichkeit für die hiesige Residenz...“. Karlsruhe als Invalidengarnison. In: Blick in die Geschichte. Karlsruher stadthistorische Beiträge. Nr.61. 12.Dezember 2003. S.2-3. Beilage der Stadtzeitung. Amtsblatt der Stadt Karlsruhe. 57.Jahrgang. Nr.50. Karlsruhe 2003.
- MONTAUT (1981) Montaut, Wilhelm Gilly de: Festung und Garnison Oldenburg. Oldenburg 1981.
- MONTESQUIEU (1995) Montesquieu, Charles de Sécondat baron de: Lettres Persanes. Paris 1995.
- MÖRZ (1991) Mörz, Stefan. Aufgeklärter Absolutismus in der Kurpfalz während der Mannheimer Regierungszeit des Kurfürsten Karl Theodor. Stuttgart 1991.
- MÜLLER/FRIEDRICH (1984) Müller, Reinhold / Friedrich, Wolfgang: Die Armee Augusts des Starken. Das sächsische Heer von 1730 bis 1733. Berlin 1984.
- MÜLLER/ROTHER (1990) Müller, Reinhold / Rother, Wolfgang: Die kurfürstlich-sächsische Armee um 1791. 200 Kupferstiche. Entworfen, gezeichnet und koloriert von Friedrich Johann Christian Reinhold in den Jahren von 1791 bis 1806 zu Dresden. Berlin 1990.
- MÜLLER/VOGEL (1989) Müller, Werner / Vogel, Gunther: Atlas zur Baukunst. Bd.2. München 6.Auflage 1989.
- MURATORI (1989) Muratori, Anne: Les Grandes Heures des Invalides. Paris 1989.
- MURATORI (1992) Muratori-Philip, Anne: L'Hôtel des Invalides. Brüssel 1992.
- NIEMEYER (1986) Niemeyer, Joachim: Die preußische Heeresversorgung unter Friedrich dem Großen. In: Die Bewaffnung und Ausrüstung der Armee Friedrichs des Großen. Eine Dokumentation aus Anlass seines 200.Todesjahres. Hrsg. v.d. Vereinigung der Freunde des Wehrgeschichtlichen Museums Rastatt e.V. Rastatt 2.Auflage 1986. S.73-88.
- OBSER (1911) Obser, Karl: Aus Karl Friedrichs hinterlassenen Papieren. Eigenhändige Aufzeichnungen. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N.F. Bd.26. Heidelberg 1911. S.443-481.

- 
- OER (1965) Oer, Rudolfine Freiin von: Der Friede von Pressburg. Ein Beitrag zur Diplomatiegeschichte des Napoleonischen Zeitalters. Münster 1965.
- OESTREICH (1969) Oestreich, Gerhard: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus. In: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze von Gerhard Oestreich. Berlin 1969. S.179-197.
- OLLECH (1885) Ollech, Friedrich von: Geschichte des Berliner Invalidenhauses von 1748 bis 1884. In: Beiheft zum Militärwochenblatt. Hrsg. v. Löbell. 1.Heft. Berlin 1885. S.305-435.
- ORTENBURG (1994) Ortenburg, Georg: Das Militär in Schwarzburg-Rudolstadt. In: Das Schwarzburger Militär. Ein Überblick zu Truppengeschichte, Bewaffnung und Uniformierung in den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen 1700-1914. Hrsg. v. Thüringer Landesmuseum Heidecksburg Rudolstadt. Ausstellung 5.Mai bis 30.August 1994. Rudolstadt 1994. S.25-76.
- OTT (1979) Ott, Hugo: Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von der Mitte des 19.Jahrhunderts bis zum Ende des 1. Weltkrieges. In: Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Hrsg. v.d. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Stuttgart 1979. S.103-143.
- OTTNAD (1979) Otnad, Bernd: Politische Geschichte von 1850 bis 1918. In: Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Hrsg. v.d. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Stuttgart 1979. S.65-103.
- PAALZOW (1906) Paalzow, Friedrich: Die Invalidenversorgung und Begutachtung. Bibliothek von Coler Bd.24. Berlin 1906.
- PAPKE (1983) Papke, Gerhard: Von der Miliz zum stehenden Heer. Wehrwesen im Absolutismus. In: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648-1939. Bd.1. Abschnitt I. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. München 1983.
- PELSER (1976) Pelser, Hans Otto: Das Invalidenhaus als Beitrag zur Entwicklung der Kriegsopferversorgung. Diss. jur. Freiburg 1976.
- PELSER (1993) Pelser, Hans Otto: Die Invalidenhäuser in Österreich-Ungarn, besonders in Wien. In: Historia Hospitalium. Heft 18. 1989-92. Aachen 1993. S.125-142.
- PFLÜGER (1922) Pflüger, Wilhelm: Badische Heeresverfassung von der Vereinigung der badischen Markgrafschaften im Jahre 1771 bis zu dem Regierungsantritt des Großherzogs Ludwig im Jahre 1818. Diss. phil. Freiburg 1922.
- PIERETH (2003) Piereth, Wolfgang: Bayern und der Verlust der Kurpfalz im 19.Jahrhundert. In: „...so geht hervor ein' neue Zeit“. Die

- 
- Kurpfalz im Übergang an Baden 1803. Hrsg. v. Armin Kohnle, Frank Engehausen, Frieder Hepp, Carl-Ludwig Fuchs. Ausstellung im Kurpfälzischen Museum der Stadt Heidelberg 19.Oktober 2003 bis 18.Januar 2004. Heidelberg, Ubstadt-Weiher, Basel 2003. S.247-258.
- PIVEN/CLOWARD (1977) Piven, Frances F. / Cloward, Richard A: Regulierung der Armut. Die Politik der öffentlichen Wohlfahrt. o.O. 1977.
- POTEN (1880) Poten, Bernhard von (Hrsg.): Handwörterbuch der gesamten Militärwissenschaften. Bielefeld, Leipzig 1880.
- POTEN (1984) Poten, Bernhard von: Des Königs Deutsche Legion 1803 bis 1816. Darstellung ihrer inneren Verhältnisse. Berlin 1905. ND Os-nabrück 1984.
- POTSDAMSCHE  
MILITÄRWAISENHAUS (1824) Potsdamsches Militärwaisenhaus. Geschichte des Königlich Potsdamschen Militärwaisenhauses von seiner Entstehung bis auf die jetzige Zeit. Hrsg. zur Hundertjährigen Stiftungsfeier der Anstalt im November 1824. Berlin, Posen 1824.
- REGLING (1983) Regling, Volkmar: Grundzüge der Landkriegführung zur Zeit des Absolutismus und im 19.Jahrhundert. In: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648-1939. Bd.6. Abschnitt IX. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. München 1983.
- REGNAULT (1951) Regnault, Jean: L'Hôtel des Invalides. In: Revue historique de l'Armée. Nr.4. Paris 1951. S.63-78.
- REVERAND (2001) Reverand, Cedric: Wren's Stylistic Development. In: Eighteenth century life. Bd.25. Baltimore 2001. S.81-115.
- RIES (1981) Ries, Heide: Jacques Callot. Les misères et les malheurs de la guerre. o.O. 1981.
- RIESE (1934) Riese, Heinz: Die badische Wehrmacht 1866 – 1870/71. Diss. phil. Heidelberg 1934.
- ROMMÉ (1995) Rommé, Barbara: Jacques Callot. Radierungen aus dem Kupferstichkabinett der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe. Ausstellung vom 20.Mai bis 27.August 1995. Karlsruhe 1995.
- ROTH (1906) Roth, August: Die Rechtsverhältnisse der landesherrlichen Beamten in der Markgrafschaft Baden-Durlach im 18.Jahrhundert. Karlsruhe 1906.
- ROTT (1913) Rott, Hans, (Bearb.): Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden. Bd.9. Kreis Karlsruhe. 2.Abteilung. Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Bruchsal. (Kreis Karlsruhe). Tübingen 1913.

- 
- SACHßE/TENNSTEDT (1980) Sachße, Christoph / Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Bd.1. Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1980.
- SÁNCHEZ DÍAZ (1974) Sánchez Díaz, Ramón: Los Inválidos de Guerra en España. In: Invalides. Trois Siècles d'histoire. Paris 1974. S.391-394.
- SARTORI (1848) Sartori, Georg: Das Großherzoglich Badische Invaliden-Corps zu Kislau. Karlsruhe 1848.
- SAUER (1967) Sauer, Paul: Die Neuorganisation des württembergischen Heerwesens unter Herzog, Kurfürst und König Friedrich (1797-1816). In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte. Bd.26. Stuttgart 1967.
- SAUER (1987) Sauer, Paul: Napoleons Adler über Württemberg, Baden und Hohenzollern. Südwestdeutschland in der Rheinbundzeit. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1987.
- SAUZEY (1987) Sauzey, Jean: Les Allemands sous les Aigles Françaises. Essai sur les troupes de la Confédération du Rhin 1806-1813. Bd.2. Le Contingent Badois. Paris 1987.
- SCHATZ (1997) Schatz, Klaus: Allgemeine Konzilien – Brennpunkte der Kirchengeschichte. Paderborn, München, Wien, Zürich 1987.
- SCHERER (2002) Scherer, Erich: Die „Churfürstlich Sächsisch Warschauer Halb Invaliden Compagnie“. Ein Beitrag zur Geschichte der Garnison Eisleben. In: Familie und Geschichte. Hefte für Familiengeschichtsforschung im sächsisch-thüringischen Raum. Bd.11. Neustadt an der Aisch 2002. S.273-281.
- SCHERER (2004) Scherer, Erich: Handlexikon Militärgeschichte. Zur Geschichte des Militärs mitteleuropäischer Kleinstaaten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. CD-ROM. Digitale Bibliothek Bd.109. Berlin 2004.
- SCHERPNER (1962) Scherpner, Hans: Theorie der Fürsorge. Göttingen 1962.
- SCHIEDER (1983) Schieder, Theodor: Friedrich der Große. Ein Königtum der Widersprüche. München 1983.
- SCHLICK (1930) Schlick, Heinrich: Die rechtsrheinische Pfalz beim Anfall an Baden. Karlsruhe 1930.
- SCHLICK (1931) Schlick, Heinrich: Die wirtschaftlichen und kulturellen Zustände der rechtsrheinischen Pfalz beim Anfall an Baden. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N.F. Bd.45. Karlsruhe 1931. S.407-456.
- SCHNACKENBURG (1889) Schnackenburg, Eduard: Das Invaliden- und Versorgungswesen des brandenburg-preußischen Heeres bis zum Jahre 1806. Berlin 1889.

- 
- SCHNEIDER (1977) Schneider, Hans-Christian: Das Problem der Veteranenversorgung in der späteren römischen Republik. Bonn 1977.
- SCHNITTER (1994) Schnitter, Helmut: Die überlieferte Defensionspflicht. Vorformen der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland. In: Förster, Roland (Hrsg.): Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. Beiträge zur Militärgeschichte Bd.43. München 1994. S.29-39.
- SCHRÖDER (1975) Schröder, Johann Karl von: Das Militärwaisenhaus zu Potsdam. Gegründet 1724 - vor 250 Jahren. Ausstellung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, Berlin-Dahlem, November 1974 – Januar 1975. Berlin 1974/75.
- SCHWARZMAIER (1995) Schwarzmaier, Hansmartin: Baden. In: Schaab, Meinrad / Schwarzmaier, Hansmartin (Hrsg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Bd.2. Die Territorien im Alten Reich. Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Stuttgart 1995. S.164-246.
- SCHWERDEL (1998) Schwerdel-Schmidt, Heike: Caritas und Glorie. Die Hospitalbauten der kurpfälzischen Residenzstädte. Diss. phil. Heidelberg 1998.
- SEITERICH (1928) Seiterich, Ludwig: Kreisdirektorium und Kreisregierung im ehemaligen Großherzogtum Baden und die historische Entwicklung ihrer Zuständigkeiten. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N.F. Bd.42. Karlsruhe 1928. S.493-557.
- SELLIN (1995) Sellin, Volker: Einführung in die Geschichtswissenschaft. Göttingen 1995.
- SIERAKOWSKY (1870) Sierakowsky, Carl von: Das Berliner Invalidenhaus. Mit einem Grundriss und einer Aufsicht. In: Der Soldaten-Freund. Zeitschrift für fassliche Belehrung und Unterhaltung des deutschen Soldaten. 39.Jahrgang. Berlin 1871/72. S.529-538.
- SIMON (1978) Simon, Denis: L'Hôtel des Invalides. Paris 1978.
- SIMON (1996) Simon, Christian: Historiographie. Eine Einführung. Stuttgart 1996.
- SOLARD (1845) Solard, Auguste: Histoire de l'Hôtel Royal des Invalides. Depuis sa fondation jusqu'à nos jours. 2 Bde. Paris 1845.
- SÖLLNER (1995) Söllner, Gerhard: Für Badens Ehre. Die Geschichte der badischen Armee 1604-1832. Bd.1. Karlsruhe 1995.
- SÖLLNER (2001) Söllner, Gerhard: Für Badens Ehre. Die Geschichte der badischen Armee. Bd.2. Text- und Bildband. Meckenheim 2001.

- 
- SOMERHAUSEN (1973/74) Somerhausen, Luc: Les origines et l'évolution du droit à réparation des victimes militaires des guerres. In : Revue belge d'histoire militaire. Bd.20 u. 21. Brüssel 1973/74. S.88-110, S.213-233, S.340-362.
- STADLINGER (1856) Stadlinger, Leo J. von: Geschichte des württembergischen Kriegswesens von der frühesten bis zur neuesten Zeit. Stuttgart 1856.
- STEIN (1872) Stein, Lorenz von: Die Lehre vom Heerwesen. Als Theil der Staatswissenschaften. Stuttgart 1872.
- STIEFEL (1977) Stiefel, Karl: Baden 1648-1952. 2 Bde. Karlsruhe 1977.
- STIER (1988) Stier, Bernhard: Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus. Das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus und die badische Sozialpolitik im 18.Jahrhundert. Quellen und Studien zur Geschichte der Stadt Pforzheim. Bd.1. Sigmaringen 1988.
- STIEVERMANN (2000) Stievermann, Dieter: Absolutismus und Aufklärung (1648-1806). In: Schaab, Meinrad / Schwarzmaier, Hansmartin (Hrsg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Bd.1. Teil 2. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reichs. Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Stuttgart 2000. S.307-454.
- STORM (1974) Storm, Peter-Christoph: Der schwäbische Kreis als Feldherr. Untersuchungen zur Wehrverfassung des schwäbischen Reichskreises in der Zeit von 1648 bis 1732. Diss. jur. Tübingen, Berlin 1974.
- STRAUCH (1912) Strauch, Paul: Das Invalidenhaus in Berlin. Berliner Heimatbücher. Berlin, Leipzig 1912.
- SUDHOFF (1917) Sudhoff, Karl: Kriegsbeschädigtenfürsorge von gestern und von ehedem. In: Jahreskurse für ärztliche Forschung. München 1917. S.44-56.
- SUMMERSON (1977) Summerson, John: Architecture in Britain 1530 to 1830. The Pelican History of Art. Harmondsworth 6.Auflage 1977.
- TERNOIS (1962) Ternois, Daniel: L'art de Jacques Callot. Paris 1962.
- TRÖGER (1979) Tröger, Gert Paul: Geschichte der Anstalten der geschlossenen Fürsorge im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben, insbesondere während des 19.Jahrhunderts. Miscellanea Bavaria Monacensia. Heft 88. München 1979.
- TUIDER (1974) Tuider, Othmar: Geschichte der Militär-Invalidenversorgung in Österreich. In: Invalides. Trois Siècles d'histoire. Paris 1974. S.375-382.

- 
- TUMBÜLT (1908) Tumbült, Georg: Das Fürstentum Fürstenberg. Von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806. Freiburg 1908.
- ULLMANN (1982) Ullmann, Hans-Peter: Badische Finanzreformen in der Rheinbundzeit. In: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaften. 8.Jahrgang. Göttingen 1982. S.333-366.
- ULLMANN (1984) Ullmann, Hans-Peter: Zur Finanzpolitik des Großherzogtums Baden in der Rheinbundzeit: Die Finanzreform von 1808. In: Reformen im rheinbündischen Deutschland. Hrsg. v. Eberhard Weis. Schriften des Historischen Kollegs. München 1984. S.99-120.
- ULLMANN, HBW (1992) Ullmann, Hans-Peter: Baden 1800-1830. In: Handbuch der Badenwürttembergischen Geschichte. Bd.3. Vom Ende des Alten Reichs bis zum Ende der Monarchien. Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Stuttgart 1992. S.25-77.
- ULLMANN, ZGO (1992) Ullmann, Hans-Peter: Die Entstehung des modernen Baden an der Wende vom 18. zum 19.Jahrhundert. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N.F. Bd.101. Stuttgart 1992. S.287-301.
- UNTER DEM GREIFEN (1984) Unter dem Greifen. Altbadisches Militär von der Vereinigung der Markgrafschaften bis zur Reichsgründung 1771-1871. Hrsg. v.d. Vereinigung der Freunde des Wehrgeschichtlichen Museums Schloss Rastatt e.V. Rastatt 1984.
- VALDENNAIRE (1926) Valdenaire, Arthur: Weinbrenner. Sein Leben und seine Bauten. (Karlsruhe?) 2.Auflage 1926.
- VIERHAUS (1978) Vierhaus, Rudolf: Deutschland im Zeitalter des Absolutismus (1648-1763). Göttingen 1978.
- VIERHAUS (1984) Vierhaus, Rudolf: Aufklärung und Reformzeit. Kontinuitäten und Neuansätze in der deutschen Politik des späten 18. und beginnenden 19.Jahrhunderts. In: Reformen im rheinbündischen Deutschland. Hrsg. Von Eberhard Weis. München 1984. S.287-301.
- VIÑES MILLET (1982) Viñes Millet, Christina : El cuerpo de inválidos y su organización, en el contexto de la reforma del ejército del siglo XVIII. In:Revista de historia militar. Bd.26. Madrid 1982. S.79-116.
- VOLLMER (1979) Vollmer, Franz: Die 48er Revolution in Baden. In: Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Hrsg. v.d. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Stuttgart 1979. S.37-64.
- WAHRIG (1986) Wahrig, Gerhard: Deutsches Wörterbuch. Mit einem ‚Lexikon der deutschen Sprachlehre‘. Jubiläumsausgabe. Gütersloh, München 1991.

- 
- WALDER (1962) Walder, Ernst: Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und die Rheinbundakte von 1806 nebst zugehörigen Aktenstücken. Quellen zur neueren Geschichte Heft 10. Das Ende des Alten Reiches. Bern 2.Auflage 1962.
- WALLER (1935) Waller, Anneliese: Baden und Frankreich in der Rheinbundzeit 1805-13. Diss. phil. Bremen 1935.
- WEECH (1892) Weech, Friedrich von: Das achte und neunte badische Konstitutionsedikt. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N.F. Bd.7. Karlsruhe 1892. S.249-313.
- WEIS (1973) Weis, Eberhard: Der Einfluss der französischen Revolution und des Empire auf die Reformen in den süddeutschen Staaten. In: Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte. Hrsg. vom deutschen historischen Institut in Paris. Bd.1. München 1973.
- WERNER (2003) Werner, Eva Maria: Die militärischen Ereignisse in der Kurpfalz 1792-1815 und ihr Niederschlag in der zeitgenössischen Graphik. In: „...so geht hervor ein' neue Zeit“. Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803. Hrsg. v. Armin Kohnle, Frank Engehausen, Frieder Hepp, Carl-Ludwig Fuchs. Ausstellung im Kurpfälzischen Museum der Stadt Heidelberg 19.Oktober 2003 bis 18.Januar 2004. Heidelberg, Ubstadt-Weiher, Basel 2003. S.57-72.
- WIENHÖFER (1973) Wienhöfer, Elmar: Das Militärwesen des Deutschen Bundes und das Ringen zwischen Österreich und Preußen um die Vorherrschaft in Deutschland. 1815-1866. Osnabrück 1973.
- WIERICHS (1978) Wierichs, Marion: Napoleon und das dritte Deutschland 1805/1806. Die Entstehung der Großherzogtümer Baden, Berg und Hessen. Frankfurt am Main, Bern, Las Vegas 1978.
- WINDELBAND (1910) Windelband, Wolfgang: Badens Austritt aus dem Rheinbund 1813. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N.F. Bd.25. Heidelberg 1910. S.102-150.
- WINDELBAND (1916) Windelband, Wolfgang: Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. Leipzig 1916.
- WOHLFEIL (1960) Wohlfeil, Rainer: Untersuchungen zur Geschichte des Rheinbunds 1806-1813. Das Verhältnis Dalbergs zu Napoleon. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N.F. Bd.108. Heidelberg 1960. S.85-108.
- WOHLFEIL (1969) Wohlfeil, Rainer: Napoleonische Modellstaaten. In: Napoleon I und die Staatenwelt seiner Zeit. Hrsg. von Wolfgang Groote. Freiburg 1969. S.33-57.
- WOHLFEIL (1983) Wohlfeil Rainer: Vom stehenden Heer des Absolutismus zur allgemeinen Wehrpflicht (1789-1814). In: Handbuch zur deut-

- 
- schen Militärgeschichte 1648-1939. Bd.1. Abschnitt II.  
Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. München  
1983.
- WOLF (1937)                      Wolf, Karl: Von der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in  
Kurpfalz um 1600. In: Zeitschrift für die Geschichte des  
Oberrheins. N.F. Bd.50. Karlsruhe 1937. S.638-704.
- WOLGAST (2003)                Wolgast, Eike: Das Ende des Alten Reichs. In: „...so geht hervor  
ein' neue Zeit“. Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803.  
Hrsg. v. Armin Kohnle, Frank Engehausen, Frieder Hepp,  
Carl-Ludwig Fuchs. Ausstellung im Kurpfälzischen Mu-  
seum der Stadt Heidelberg 19.Oktober 2003 bis 18.Januar  
2004. Heidelberg, Ubstadt-Weiher, Basel 2003. S.29-40.
- WONDRÁK (1970)                Wondrák, Eduard: Die Marinespitäler während der napoleonischen  
Kriege in Mähren. In: Medizinhistorisches Journal. Bd.5.  
Hildesheim, New York 1970. S.54-58.
- WONDRÁK (1994)                Wondrák, Eduard: Das Invalidenhaus in Prag und die Anfänge der  
Invalidenfürsorge in Böhmen. Ein wesentlicher Abschnitt  
der Armenfürsorge des 18.Jahrhunderts in der heutigen  
Tschechei. In: In: Historia Hospitalium. Heft 19. 1993-94.  
Aachen 1994. S.278-286.
- WORINGER (1941)                Woringen, August: Das kurhessische Invaliden-Bataillon zu Karls-  
hafen. In: Heimatkalender für den Kreis Hofgeismar. 1941.  
S.31-36.
- WUNDER (1984)                 Wunder, Bernd: Die Reform der Beamtenschaft in den Rheinbund-  
staaten. In: Reformen im rheinbündischen Deutschland.  
Hrsg. v. Eberhard Weis. Schriften des Historischen Kollegs.  
München 1984. S.181-192.
- WUNDER, MIÖG (1984)        Wunder, Bernd: Die Institutionalisierung der Invaliden-, Alters-  
und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbediensteten in  
Österreich (1748-1790). In: Mitteilungen des Instituts für ös-  
terreichische Geschichtsforschung. Bd.92. Wien, Köln, Graz  
1984. S.341-406.
- WUNDER (1998)                Wunder, Bernd: Die badische Beamtenschaft zwischen Rheinbund  
und Reichsgründung (1806-1871). Stuttgart 1998.
- XYLANDER (1842)              Xylander, Max Ritter von: Das Heerwesen der Staaten des deut-  
schen Bundes. Augsburg 2.Auflage 1842.
- ZIEHNER (1933)                Ziehner, Ludwig: Das kurfürstliche Militärarbeitshaus zu Mann-  
heim, eine Einrichtung der Arbeitspflicht im Zeitalter des  
Merkantilismus. In: Mannheimer Geschichtsblätter. 34.Jahr-  
gang. Heft 4/5, April/Mai 1933. Hrsg. v. Mannheimer Alter-  
tumsverein. Monatsschrift für die Geschichte, Altertums-  
und Volkskunde Mannheims und der Pfalz. Mannheim 1933.

Zu den Fußnoten ist noch folgendes zu erwähnen:

Jeder Bezug auf die Literatur ist durch eine Anmerkung mit Angabe des Verfassers, Erscheinungsjahr und Seitenzahl belegt. Eine wörtliche Wiedergabe von Autoren oder Textstellen aus der Literatur ist durch doppelte Anführungszeichen kenntlich gemacht. Außerdem wird die Belegstelle mit „Zit. a.“ nachgewiesen, es sei denn, dass die Urheberschaft des Autors bereits durch die Erwähnung im Text deutlich gemacht ist. Quellentexte sind in doppelte Anführungszeichen gesetzt und außerdem kursiv gedruckt. Quellentexte, die aus der Literatur entnommen wurden, werden mit „Zit. n.“ belegt, außer bei Quellen- oder Aktenanhängen (dann mit dem üblichen „Zit. a.“). Bei Quellentexten, die aus Akten zitiert wurden, wurde auf die Formel „Zit. a.“ verzichtet, da dies offensichtlich ist. Bei der Anführung der Belegstelle ist die Urheberschaft und wo erkennbar auch der Adressat benannt. Darauf folgt die Aktennummer sofern vorhanden, da es sich herausgestellt hat, dass dadurch die Auffindbarkeit des Aktenstücks erheblich erleichtert wird. Dann folgt das Datum der Quelle mit Angabe des Bestands und Faszikelnummer des Akts, in dem das Schriftstück zu finden ist. Die zitierten Quellentexte wurden mit der vorgegebenen Orthographie und Interpunktion transkribiert. Wegen der Lesbarkeit des Textes wurden die Kürzungen teilweise aufgelöst.

Im Literaturverzeichnis wurden zum Zweck der leichteren Auffindbarkeit die in den Fußnoten angegebenen Verfasseramen initialalphabetisch der kompletten bibliographischen Angabe vorangestellt und bei Namensgleichheit außerdem nach dem Erscheinungsjahr geordnet.

Zur Verfügbarkeit von Online-Dokumenten sei noch folgendes bemerkt: Die Staatsbibliothek Bayern digitalisierte in einem DFG-Projekt Zedlers Universallexikon. Desgleichen ermöglichte es die Universitätsbibliothek Trier, dass Krünitz' Enzyklopädie online verfügbar ist. Die Online-Quelle, die in dieser Arbeit benutzt wurde, ist die Information über das Royal Naval College, das als Stiftung den historischen Bestand des Greenwich Hospital wahrt.

## Quellenverzeichnis

### a.) Gedruckte Quellen

- |             |  |
|-------------|--|
| AME (1861)  | Allgemeine Militair-Encyclopädie. Hrsg. vom Verein deutscher Offiziere. 4 Bde. Leipzig 1861.                           |
| BHS (1793)  | Badenscher Hof- und Staatskalender auf das Jahr 1793. Karlsruhe 1793.  |
| CICG (1858) | Corpus Iuris Confoederationis Germanicae: Oder Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes. |

- 
- Teil 1. Staatsverträge. Hrsg. v. Philipp Anton Guido Meyer. Frankfurt am Main 3.Auflage 1858.
- HBD (1846) Handbuch für Baden und seine Diener. Verzeichnis aller badischen Diener vom Jahr 1790 bis 1840 nebst Nachtrag bis 1845. Heidelberg 1846.
- DE LA NOUE (1967) Noue, François de la : Discours politiques et militaires. Lyon 1596. ND Genf 1967.
- FEUQUIERES (1738) Feuquieres, Antonius de Pas Marquis de: Geheime und sonderbare Kriegs-Nachrichten des Marggrafen von Feuquieres, Königlich Französischen General-Lieutenants. Leipzig 1738.
- FLEMMING (1967) Flemming, Johann Friedrich von: Der vollkommene Teutsche Soldat. Leipzig 1726. ND Graz 1967.
- HPR (1822) Pensions-Reglement für die als Invaliden entlassenen Unteroffiziere und Soldaten. Darmstadt 1822.
- HSB (1836) Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Baden. Karlsruhe 1836.
- JUSTI (1963) Justi, Johann Heinrich Gottlob von: Staatswirtschaft oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. 2 Bde. Leipzig 2.Auflage 1758. ND Aalen 1963.
- KBLO (1803) Kurfürstlich Badische Landes-Organisation. In 13 Edicten sammt Beylagen und Anhang. Karlsruhe 1803.
- KHS (1805) Kurbadischer Hof- und Staatskalender für das Jahr 1805. Karlsruhe 1805.
- KLETKE (1854) Kletke, G.M. (Hrsg.): Das Königlich preußische Militair-Pensions-Reglement vom 13.Juni 1825 und resp. 4.Juni 1851 und Versorgung der altgedienten Militairs und der Militair-Invaliden in Civil-Diensten. Allgemeine preußische Militair-Bibliothek 1.Bd. Berlin 1854.
- KRB (1804) Kurbadisches Regierungsblatt. Jahrgang 2: 1804.
- KRÜNITZ (1784) Krünitz, Johann Georg: Oekonomische Enzyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus-, und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung, XXX. Theil. Berlin 1784.
- LÜNIG (1968) Lünig, Johann Christian: Corpus Juris Militaris. Leipzig 1723. ND Osnabrück 1968.
- MARPERGER (1977) Marperger, Paul Jacob: Wohlmeynende Gedanken über die Versorgung der Armen. Leipzig 1733. ND Leipzig 1977.

- 
- MHS (1773) Hochfürstlich Markgräfllich Badischer Hof- und Staatskalender für das Jahr 1773. Karlsruhe 1773.
- MILITÄR-KONSKRIPTIONS-ORDNUNG (1813) Die Großherzoglich Badische Militair-Conscriptions-Ordnung vom 18.Juni 1812. Carlsruhe 1813.
- POLIT. KORR. (1896) Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden 1783-1806. Bd.4 (1801-1804). Bearb. v. Karl Obser. Hrsg. v. d. Badischen Historischen Kommission. Heidelberg 1896.
- REYSCHER (1860) Reyscher, August Ludwig: Vollständige, historische und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Bd.19. 2.Abteilung. Sammlung der württembergischen Kriegsgesetze von 1801 bis 1820. Tübingen 1860.
- RITCHIE (1966) Ritchie, Carson Irving Alexander: The Hostel of the Invalides by Thomas Povey (1682). In: Medical History. The official Journal of the British Society for the History of Medicine. Bd.10. London 1966. S.1-27 u. S.177-197.
- RONNENBERG (1979) Ronnenberg, Johann Gottlieb Ferdinand: Abbildung der Chur-hannoverschen Armee-Uniformen: kurzgefasste Geschichte der Chur-hannoverschen Truppen. Hannover, Leipzig 1791. ND Hannover 1979.
- STAMMLISTE (1975) Stammliste aller Regimenter und Corps der Königlich-Preußischen Armee für das Jahr 1806. Berlin 1806. Altpreußischer Kommiss offiziell, offiziös und privat. Heft 28. ND Osnabrück 1975.
- VOLZ (1920) Volz, Gustav Berthold: Die Politischen Testamente Friedrich's des Grossen. Ergänzungsband Politische Correspondenz Friedrich's des Grossen. Berlin 1920.
- ZEDLER (1732) Zedler, Johann Heinrich: Großes vollständiges Universal-Lexicon der Wissenschaften und Künste. 64 Bde. Leipzig 1731-1754.
- ZEUMER (1913) Zeumer, Karl (Bearb.): Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit. 2.Teil. Von Maximilian I. bis 1806. Tübingen 2.Auflage 1913.

## b.) Archivalische Quellen

Im Folgenden werden die benutzten Aktenbestände aus den Archiven in Stuttgart (HStA) und Karlsruhe (GLA) aufgelistet. Auf die detaillierte Aufzählung der Faszikel wurde dagegen verzichtet, da sie aus den Anmerkungen zum Text entnommen werden können.

Generallandesarchiv Karlsruhe:

Abteilung 238 Kriegsministerium; Abteilung 237 Finanzministerium; Abteilung 236 Innenministerium; Abteilung 233 Staatsministerium; Abteilung 232 Oberrechnungskammer; Abteilung 229 Spezialkassen der kleineren Ämter und Städte und der Landgemeinden; Abteilung 221 Schwetzingen Stadt und Schloss; Abteilung 153 Kislau Amt; Abteilung 213 Mannheim Stadt; Abteilung 204 Heidelberg Stadt; Abteilung 199 Ettlingen Stadt; Abteilungen 47 und 48 Haus- und Staatsarchiv; Abteilung 51 Haus- und Staatsarchiv Kreissachen; Abteilung 54 Oberhofmarschallamt; Abteilung 56 Generalintendanz der Civilliste; Abteilung 60 Geheimes Kabinett; Abteilung 74 Baden Generalia; Abteilung 77 Pfalz Generalia; Abteilung 79 Breisgau Generalia; Abteilung 59 Generaladjutantur.

Hauptstaatsarchiv Stuttgart:

Bestand E 271 *l* Kriegsdepartement, Konskriptionskommission; Bestand E 271 a Kanzlei, Kriegsministerium Herzog Wilhelm 1806-1815; Bestand E 271 e Kriegsdepartement, Kriegsratskollegium 1806-1829.